Aquila Juste Electa Omnia Vincet.

Amore et Timore

EÜ ROPA

Einleitung
Zu dem Teutschen
JURE PUBLICO,
Oder
Staats-Rechte/

Worinnen die allermeisten/ vornehmsten und wichtigsten in selbigem vorkommende Materien enthalten, zugleich deren Ursprung, samt des Römisch-Teutschen Reichs seinem wie auch desselben Einricht- Abtheil- und Verfassung,

Aus der Historie und denen Fundamental-Gesetzen gewiesen/

Danebenst

Die Ankunfft der hohen Chur-und Fürstl. Familien gründlich untersuchet/ verschiedene Genealogischen Dubia erörtert/ deren Auff-und Abnehmen/ Ansprüche/ Rechte/ Länder/ samt dieser ihrer Beschaffenheit und jedes Wappen, nebst der Rang-Ordnung zugleich mit angemercket wird;

Alles aus denen bewährtesten Publicisten und andern Autoribus mit Fleiß und sonder Partheyligkeit zusammen getragen,

und

Durch Frag und Antwort ans Licht gestellet,

Von

Johann Ehrenfried Zschackwiz.

LEIPZIG/

bey Johann Friedrich Braun/ 1711.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

Wilhelm Ernsten/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck/ und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durch-

Durchlauchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr/

DIe ungemeine Hochachtung/ mit welcher Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. die Musen zu würdigen geruhen/ hat mich so kühne gemacht/ Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigsten Nahmen gegenwärtigen schlechten Blättern vorzusetzen/ und selbige zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Füssen in tieffster Submission niederzulegen.

Das Durchlauchtige hohe Hauß Sachsen hat allemahl solche Helden der Welt mitgetheilet/ die unter den Waffen und denen vielen hohen Staats-Sorgen auch denen armen Musen ein gnädigstes Gehör ver-

erliehen: Und in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchlauchtigsten Person findet/ als in einem Durchlauchtigsten Centro, sich alles das gar betrachtbarlich beysammen/ was Dero Durchl. Vorfahren zertheilet besessen.

Sie geruhen demnach/ Durchlauchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr/ meine desfalls begangene Kühnheit in hohen Gnaden zu vermercken/ und diese geringfügige Arbeit eines gnädigsten Auges zu würdigen: Ich habe selbige keinem mächtigern Schutz zu untergeben gewust/ als dem von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Hoch-Fürstl. Hauses seinem.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. erzeigen dabey dem Verfasser die ho-

he Gnade/ und geruhen selbigen Dero Hoch-Fürstl. Gnädigsten Protection und Clemence zu würdigen. Solches adorire Zeit Lebens mit aller unterthänigster Devotion, und ersterbe

Durchlauchtigster Hertzog!

Gnädigster Fürst und Herr/

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-Demüthigster Knecht

Der Autor.

Naumburg Mense Majo 1710.

Ge-

Geehrter Leser.

ES hat zwar das edle/ nutzbare/ und höchstnötige Studium Juris Publici, oder vom Staats-Rechte, bey denen Teutschen ziemlich lange unter der Banck gestecket /dergestalt/ daß man vor dem XVII. Seculo kaum ein paar finden wird/ die sich an selbiges gemacht / wiewohl sie dennoch die gantze Doctrin nicht angegriffen/sondern nur etliche Stücke davon vorgenommen/ und auch solche nicht nach Würden gnugsam ausgeführet haben. Die Ursache nun/ warum von diesem Studio die Teutschen so lange ab- und zurücke gehalten worden/kan jeder/der den Zustand derselbigen Zeiten nur ein wenig ansiehet/ gar leichte finden. Denn weil alles damahls mit dem finstern Pabstthum auf das dickste überzogen war/dessen entsetzliche Dunckelheit die Ægyptische gar unendlich übertrifft/ indem jene eine grosse Menge Jahrhunderte hindurch gedauret hat; in solcher aber die sämtlichen Studia mit einer gantz knechtischen Manier/ auch nur diejenigen tractiret werden/von denen das Pabstthum keinen

Abbruch befahren durffte; so kunten von daher die Teutschen unmüglich zu dessen Erlernung gelangen/ ja es war ihnen der Nahme Jus Publicum nicht einmahl recht bekannt. An sothaner Zurückhaltung thate der Römische Hof/seinen Principiis nach/auch sehr wohl/ indem/ wenn er das Jus Publicum hätte zu dociren erlauben wollen/seine hierarchie unfehlbar einen hefftigen Stoß würde gelitten haben/ weil die Teutschen so dann hinter die listigen Griffe gekommen wären/ durch die man ihnen ihre Freyheit geraubet/ und sie samt ihrem Reiche zu Sclaven des Römischen Stuhls gemachet hatte: daher musten sie sich bloß mit dem Jure Civili und Canonico, oder dem Römischen und Päbstischen Rechte behelffen/aus welchen beyden sie wenig Trost erfassen kunten / und die sie vielmehr beyderseits/sonderlich das letztere / der Päbstischen Bothmäßigkeit um so fester anknüpffete/ indem nur gedachtes Jus Canonicum den ausgekochten Päbstl. Vice-Deat, als ein von GOtt herrührendes Werck denen Menschen unter lauter Bedrohung von Feuer und Schwerd zu glauben anbefiehlet. Und eben um deswillen ist auf Catholischen Universitäten von dem Studio Juris Publici noch bis dato nicht viel zu hören/ oder wenn

wenn ja etwas davon gelehret wird / so geschicht es so kaltsinnig / laulicht überhinhüpffend / und wenig solide, daß die Studirenden kaum begreiffen lernen / was doch diese Doctrin eigentlich haben wolle; hingegen erschallen die Catheder von nichts als dem Päbstischen und Römischen Rechte. Und es wäre zu wünschen / sothane verfinsternde Lehr-Art wäre nur alleine im Pabstthum anzutreffen / und hätte hingegen unter denen Protestanten sich völlig verlohren; alleine so regieret sie allda noch mit völliger Gewalt dergestalt / daß deren ihre Academien zwar ein hauffen Professores Institutionum, Pandectarum, Codicis, Juris Canonici & Decretalium zehlen können / die auch mit gar reichlichen Salariis versehen / von tüchtigen Professoribus hingegen Historiarum und Juris Publici ist an vielen Orten sehr weniges anzutreffen / oder man hat solche disciplinen Pedanten und denen anvertrauet / die aus der Lateinischen Sprache einen Abgott machen / und kein Wort passiren lassen / das nicht mit vielfältigen Pässen vom Cicerone und dergleichen vermoderten Causidicis versehen / da doch zu dieser hochwichtigen Doctrin erfahrne Historici zu choisiren stehen / die die Geschichte gleichsam mit der Muttermilch ein-

gesogen/ selbige geschickt/ gründlich / erfaßlich und wo möglich ex Praxi und ad Praxin vorzutragen wissen/ zugleich von einer galanten und in die Welt gehörigen Conversation seyn/ sich dabey wenig bekümmern / ob ihr Latein aus der ætate aurea, argentea, ferrea, oder plumbea her sey/ sondern lediglich auf gute Realien sehen/ indem das erstere ohne dem ein Inventum nichts würdiger Pedanten ist/ die tausendmahl lieber Märter ihrer vergötterten Latinität werden/ als ein Wort aus der letztern ætate in ihren klugen Mund kommen lassen würden. Ja wenn unparteyisch von der Sache geredet werden solte/ so ist die Beybehaltung der Lateinischen Sprache/ und daß alles in selbiger tractiret werden muß/ unwidersprechlich eine starcke Reliquie des Pabstthums/ das solche deswegen aller Orten eingeführet/ damit es sein Werck desto besser spielen/ und die Leute nicht hinter dessen Blendwerck kommen könten. Es ist wahr/ die Teutschen haben deswegen eine ridicule Liebe vor die Römer/ und Griechen: wo haben aber diese in einer ihnen nicht angebohrnen Sprache geschrieben? Und wo findet sich von jenen ein einziger Scribent, der in einer andern auswärtigen Sprache etwas aufgezeichnet hätte? Wenn Cicero

auf

auf dem Rathhause und vor dem Volck reden solte/ so schwatzte er nicht in Celtischer/ oder einer andern ausländischen Zunge: und wenn Tacitus und andere Historici dieses Volcks etwas denen Nachkommen hinterlassen wolten/ so entworffen sie solches nicht in Griechischen oder Teutschen / sondern sie bediente sich allerseits derjenigen Sprache / die sie von ihrer Mutter erlernet hatten/ dafür haltende / daß sie darinnen ihre Gedancken eben so geschickt u. vollkommen hervor bringen könten/ als andere Völcker in der ihrigen zu thun vermöchten. Die Teutschen hingegen verfahren gegen ihre Sprache so unartig/grausam und verächtlich/ daß sie solche nicht vor tüchtig erkennen/darinnen etwas kluges zu erzielen/ sondern es muß dieses in einer fremden/ längst erstorbenen und todten geschehen. Alleine eben sothane unverantwortliche Verachtung ist Ursache/ daß/ da alle benachbarten Völcker ihre Sprache bestens zu excoliren sich bemühet/ darinnen auch einige ziemlich weit gekommen seyn / die Teutschen hingegen desfalls noch gar merck[l]ich zurücke stehen/ und ihre Sprache bey de[n]en Ausländern als eine grobe / hartlehrige/ [u]nausgearbeitete beschimpffen lassen müssen. Gleichfalls bringet diese thörigte Liebe zu dem

La-

Latein zu wege/ daß mancher darinnen gar erfahrner Mann/ wenn er in Teutschen etwas auffsetzen soll solches ungeschickt und kindisch gnug verrichtet/ so daß offt eine Frau ihres Hertzens Meinung förmlicher vorzubringen vermag: welches nirgends anders herrühret/ als weil man in Schulen die Jugend wider die Vernunfft und Natur nicht Teutsch/ sondern Lateinisch zu reden anzwinget/ ihre Mutter Sprache hingegen gantz vergessen machet. Dieses aber will man nicht in so fern verstanden haben/ als ob die Lateinische Sprache gantz und gar müsse abgeschaffet werden/ denn das liesse dermahligen Umständen nach sich wohl nicht practiciren/ sondern die Meynung gehet nur dahin/ daß aus selbiger kein Abgott gemachet/ grosse Geheimnüsse drinnen gesuchet/ und dabey das Teutsche gantz und gar auf die Seite gesetzet werden solle/ indem/ wie ja alle Teutsche/ auch in allen so hohen als niedrigen Collegiis alles Teutsch tractiret wird. Das Latein hingegen läst man als eine solche Sache billig in seinen Würden/ die einem guten Gewürtze gleichet/ dessen mäßiger Gebrauch niemanden schadet/ und keine Speise verderbet/ die Ubermaß aber lauter Schädligkeiten verursachet.

Um

Um aber wieder zu dem Jure Publico zurück zugehen / so hätte man meynen sollen / es würde die durch D. Luthern entstandene Reformation vor selbiges bessere fata hervorgebracht haben: Alleine weitgefehlet! Denn obgleich die Teutschen Fürsten in andern Dingen nunmehr hellere Augen bekamen / so blieb es doch auf ihren Universitäten noch immer bey denen alten päbstlichen Löchern / und da an deren Reformation ebenfalls hätte gedacht werden sollen / weil selbige mit der in Ecclesiasticis beschehenen ziemlich genau verknüpffet; so ward vielmehr von neuen alles das canonisiret / was die Päbste wegen der doctrinen / und studien allda angeordnet; an Setzung aber gewisser / gescheuter Professorum vor das Jus Publicum gedachte kein Mensch / kaum daß das Studium Historicum etwan einem oder dem andern / wiewohl nicht als ein Haupt- sondern ein blosses Neben-Werck / gegeben ward / obgleich dem Publico, und jedes Fürsten seinen Landen weit nützlicher würde gewesen seyn / wenn die reichen Præbenden und Collegiaturen / die die Professores Juris Civilis & Canonici einstreichen / an erfahrne Historicos zu rechtschaffener Docirung dieses studii und des Juris Publici wären verwendet worden.

Je-

:lchen Fehler auch in denen itzigen Zeiten an-
ich verschiedene gelehrte Männer sich belie-
n lassen. Endlich haben in itziger oder der
idern *Epocha* des Juris Publici sich Leute her-
r gethan/ die selbiges von dem Schmutz
id Unflath des Röm. Rechts völlig gesau-
rt/ und solches aus dessen genuinen reinen/
gentlichen Brunnen hergeleitet/ wiewohl
thane Geschickligkeit noch nicht allē behagen
ill/ indem welche lieber auf die Römische
echts-Bibel schweren/und bey deren Autori-
ihr Leben zuzusetzen begehren. Doch da das
onnen-Licht selber nicht allen Menschen ge-
llt; so ist eben kein groß Wunder draus zu
ichen/ wenn auch gedachte delicatesse nicht
em Magen schmeckt/ und einer oder der an-
re den seinigen desfalls lieber mit dem Jure
vili zu sättigen begehret.

Diese erlauchten Mystæ nun des sacri Juris
ibliciRomano-Germanici haben durch ihre
lehrte Arbeit alles das gethan/ was von so
schickten Männern gehoffet werden/ und die
reflig keit dieser Disciplin erfodern können/
her meine schwache Feder/ die jene billig vor
re Gamalieles erkennet/ in das bey nahe un-
gründliche Meer des Teutschen Staats-
echts sich zu wagen Bedencken tragen sollen:

jedoch da auch die ansehnlichsten und grösten Schiffe sich nicht schämen/ unter ihnen einem kleinerm und geringerm seinen Lauf zu verstatten; so hoffe / man werde sothanen Glücks mich ebenfalls geniessen lassen/ und gegenwärtiger geringfügigen Arbeit/gleich einem unansehnlichen Klee / unter den andern kostbaren Blumen eine Stelle vergönnen. Denn ich bescheide mich sehr wohl/ daß selbige der andern ihren gelehrten Wercken nicht gleich komme / welche hochmüthige Gedancken mir ohne dem niemahln zu Sinne gestiegen/ derohalben ich auch nicht viele Seiten mit einem Selbst-Ruhme anzufüllē begehre/gestehe vielmehr dabey gar gerne/ das nach Befinden von andern geschickten Männern ihrer Arbeit hin und wieder erborget/ und deren soliden/ vernünfftigen Gedancken nachgegangen worden/ weßhalben auch verschiedene Allegata beygefügt seyn/ wobey man sich ebenfalls erinnert/ daß auch im allegiren der Sache zu viel gethan werden könte; jedoch hat man lieber deren welche beyfügen/als solche weglassen/ und der Welt etwan die Opinion auffringen wollen/ als ob alles lauter selbstgewachsene Früchte/ und jedes von sich/ gleich denen Schwämmen so daher gewachsen wäre / vornemlich da sich fin-

findet/ daß andere vortrefliche Männer ihren Wercken ebenfalls hin und wieder Allegata einfliessen lassen/ sonder Zweiffel/ weil sie keinen Menschen auf die wercklichen Gedancken zu bringen begehret/ daß alles mit einander ausgesonnene Sachen wären/ daß sie gar ein αὐτὸς ἔφα zu haben prætendirten.

Das Absehen nun bey dieser Arbeit ist/ einmahl zu zeigen/ daß das Teutsche Staats-Recht auch in Teutscher Sprache geschrieben/tractiret/ und gelehret werden könne/ worinnen einige geschickte Köpffe bereits vorgegangen/ ob sie sich gleich einen andern Weg erwehlet haben; hiernechst der Jugend/ und denen/ so der Lateinischen Srache unerfahren/ von diesem Rechte eine Idée beyzubringen. Nicht aber ist man hierbey so hoch gestiegen/ als ob diese Blätter vor Staats- und andere vornehme Leute zusammen getragen wären/ und sie sich selbiger bedienen könten/ denn von solchen begehret mein Kiel noch täglich etwas zu lernen; sondern der Endzweck zielet einzig und allein auf jene/ derohalben ist es auch mit dem Nahmen einer Einleitung beleget worden.

Zwar möchte mancher Klügling hier einwenden/ die Welt habe meiner Mühe entrathē können.

nen. Ich stehe es zu: aber ist er denn versichert/ daß er sie nicht auch der seinigen überhebē dürffen? Und vielleicht stünde sothanen Naseweisen/ungebethenen Censoren/die nur ihr schwaches Lichtgen vor helle Sonnenstrahlen halten/ ergebenden Umständē nach/nicht unfüglich das entgegen zu setzen/ was dort der Varillas von dem Baronio sagte: Le pauvre Baronius avec ses douze gros Tomes! si le bon dieu ne l' eut assiste,il en eut bien fait d'avantage,und dann was der piquante Menage hinwiederum von dem Varillas urtheilte/ qu' il venoit de faire un livre plein d' heresie. Doch man protestiret hierbey zum feyerlichsten/ desfalls keinem Menschen/ er sey auch wer er wolle/ oder lebe in welchem Winckel der Welt daß er wolle/ zu nahe zu treten/oder ihm durch diese Worte eine Querele an den Halß zu werffen/sondern sie sind bloß zu einer Nachricht gesetzet / falls etwan dergleichen Censurir-begieriges Wunder-Thier mit dem zerbrochenen Winckelmaß seines Verstandes sich hervor thäte.

Annebst hat man wegen der Genealogien der Fürstl. und Gräflichen Häuser annoch erinnern wollen / daß weil dieses Studium sein gantz a partes Wesen hat/ und daher auch eine absonderliche Abhandlung erfodert/ solche alhier

hier nicht weitläufftig untersuchet werden können/ daher davon nur so viel gedacht worden/ als dieserhalben beym Jure Publico nöthig ist. Solten auch wegen der regierenden Personen etwan an einigen Orten welche Fehler mit eingeschlichen seyn; so wird hoffentlich dieses vor eine Entschuldigung gelten/ wenn man saget/ daß desfalls der Autorité der bewährtesten und neuesten Genealogisten gefolget/ und wenn selbige geirret/ mit ihnen zugleich gefehlet sey/ zu welchem Ende die Stellen allemahl unten angemercket.

Die hin und wieder befindlichen Druckfehler sind sonder des Autoris Verschulden/ wohl aber durch Unfleiß derjenigen/ die selbige verbessern sollen/ eingeschlichen/ jedoch hat man sie am Ende/so viel als möglich/ emendiret.

Endlich weil man dann und wann von der Meynung dieses oder jenes Autoris abgegangen; so wird gehoffet/ es werden selbige dieses nicht unter die Sünden referiren/ indem kluge Leute viel zu vernünfftig/ als daß sie anderer ihre Asserta vor einen Decalogum aufzubürden/ und den/ so davon abwiche/ zu einem Ketzer zu machen/ und ihn in Bann zu thun begehren solten. Da auch hin und wieder aus Liebe zur Wahrheit eines und das andere vorgebracht/ so mancher Cato oder Thraso mit ei-

ner zusammen gerunțelten Stirn oder ver- kleinerlichen Augen ansehen könte / so werde ich allhier abermahl eines gelehrten / hoch an- sehnlichen Mannes Worte / jedoch mit seiner gütigen Erlaubnüß / abborgen / und was er in dergleichen Dingen von sich geschrieben / auch zu einer Rechtfertigung vor mich gebrauchen: Quod restat, sagt er / soli veritati & proximo scripsi, nullius in injuriam vel præjudicium quicquam dictum volo; neque enim venalem, neque petulantem linguam huic operi accomodavi. Nullius famæ detraho, sed & nullius verbis servili modo subscribo. Magnatum controversias decidere neque unquam neque impræsentiarum aggressus; Privatus privatam meam sententiam depromsi, quæ si veritati consentanea, neque alios offendet; si erronea, neque aliis dissentientibus suffragium extorquebit, cum earum non sim arbiter, sed reductionem ad doctiorum & prudentiorum virorum arbitrium patiar lubentissime, utpote cum mihi nunquam grave fuerit, alios cum grano salis & verbis moderatis a me dissentientes cernere.* Oder / alles was ich hier geschrieben / ist alleine aus Liebe zur Wahrheit und zum Besten des Nechsten geschehen / gantz im geringsten aber

* D. Ockel in præfat. tract. de præscript.

-er nicht jemanden dadurch zu beleidigen/ -oder zu seinem Nachtheil desfalls geredet -u haben: Denn meine Zunge ist weder in -iner Satyrischen Schule erzogen/noch aber -st sie so geldgierig/ daß sie vorbrächte, was -ndere haben wolten. Ich begehre nieman- -den an seiner *Renommé* zu schaden, jedoch bin -ch auch nicht gesinnet/ seine Meynungen -mir als ein Herren-Geboth aufbürden zu las- -en. Der Fürsten Streitigkeiten zu entschei- -den, ist mir nie in Sinn gestiegen, sondern ich -habe meine Gedancken bloß als eine *Privat*- -Person entdecket, die, so sie der Wahrheit ge- -mäß, niemand beleidigen; sind sie hingegen -rrig, so werden sie auch keinen Menschen -ein Ja abnöthigen/ indem weder eines an- -dern Ja noch Nein unter meiner Bothmäßig- -keit stehet, und dem Ermessen kluger und -vernünfftiger Leute ich mich gar gerne un- -terwerffe, angesehen ich gar wohl geschehen -assen kan/ daß andere von mir *dissentiren*, -wenn es nur mit Vernunfft und Bescheiden- -heit geschicht. Dieses/Geehrter Leser/habe -ur beliebigen Beobachtung und Nachfolge -freundlich recommendiren wollen: Er lebe -wohl/ und bleibe geneigt.

Kurtze Anweisung
Zu denen Autoribus des Teutschen Juris Publici, wie auch der andern mit selbem combinirten Disciplinen.

§. I.

Nachdem das Teutsche Staats-Recht von nirgends anders her erlernet werden kan / als wenn man sich die Historie dieses Reichs rechtschaffen bekant machet, weil in selbiger dessen eigentlicher wahrer Sitz zu befinden; als wird der Nothwendigkeit seyn/ von denen Scribenten/ die die Teutschen Geschichte auffgezeichnet, einige Nachricht zu præmittiren, ehe man zu denen Autoribus des Juris publici selber schreitet, indem von der Beschaffenheit eines Gebäudes nicht ehe geurtheilet werden kan/ als bis man erstlich von dessen Grunde hinlängliche Nachricht empfangen. Und zwar was die alten Zeiten anlanget, so ist von dem, was vor der Francken Regierung in Teutschland vorgefallen von Teutschen selber nichts oder sehr weniges auffgezeichnet/ wiewohl man nicht zu läugnen begehret, daß nicht in Klöstern und Archiven annoch manche dahin gehörige Nachricht möchte zu befinden seyn / die man aber lieber Motten und Schaben fressen lassen, als der Welt mittheilen will. Also ist von Teutschlands damahligen Zustande weiter nichts bekant, als was *Tacitus de moribus Germanorum*, und der *Cæsar* in seinen Commentariis de bello Gallico desfalls hinterlassen/ die doch beyderseits mit vielen ungewissen,

wissen, fabulösen oder partenlichen Relationen angefüllet seynd; wiewohl jener noch sincerer und bedachtsamer verfahren, als dieser, der sich meistens auf anderer ihr Sagen beruffet/weil er selber in Teutschland sich nicht allzu tieff hinein wagen durffte. Nachdem aber die Teutschen ihre bekanten Migrationes, und dadurch die Zerstöhrung des Römischen Reichs unternahmen; so hat sich ein und anderer gefunden, der ihre Züge, Thaten und Ankunfft beschrieben. Also sind des *Pauli Warnefridi* seine *Res Longobardica* vorhanden, der um die Zeiten lebete, da dieses Volck allererst bekant ward. Nachher haben von denen neuern *Erycius Puteanus* in seiner *Historia Insubrica*, so bis auf den Ottonem M. gehet, *Carolus Sigonius de Regno Italiæ*, nebst noch einigen, ihre Geschichte mehrers untersuchet, und ausgeführet. Die **Gothen** und ihre Thaten hat *Jornandes de Gotharum origine & rebus gestis*, *Procopius de Vandalis*, *Flavius Blondus*, der im XVI. Seculo lebete/ in libris 31. Historiarum, vorernannter *Carolus Sigonius de Regno Italiæ*, und noch andere beschrieben. Der *Burgundiones* ihre Verrichtungen stehen am allerbesten aus des vortreflichen nunmehr seel. Herrn *Schurzfleischii* seiner *Historia populi regnique Burgundionum* zu erlernen, die in seinem Opere Historico-Politico befindlich. Um der **Francken** Ursprung und Regiment haben von denen alten *Gregorius Turonensis*, und *Aimoinus* sich am sorgfältigsten und zuverlässlichsten bekümmert, deren jener X. Bücher *Historiarum Francorum*, dieser aber deren *IV.* gleiches Innhalts hinterlassen. Die übrigen zu dieses

Volcks Historie dienenden Scribenten stehen in des *Marqvard Freberi* seinem *Corpore Historiæ Franciæ*, so anno 1613. zu Hanau in Wächelischen Verlag gedruckt worden / zu befinden / ingleichen was *Andreas* und *Franciscus du Chesne*, der erstere in 2. Tomis 1636. dieser in 3. Tomis, allerseits in fol. 1641. zu Pariß davon heraus gegeben. Diese seynd gnug zu der Käntnüß der alten Teutschen Geschichte, wiewohl selbigen noch die Scriptores der *Normanner*, *Angel-Sachsen*, und der *Septentrionali*schen Völcker ihre beyzufügen wären; alleine weil sie zu dem Fundamente des Teutschen Staats-Rechts eigentlich nichts thun, so gehören sie auch in sofern hieher nicht, wiewohl ein fleißiger Liebhaber der Historien solche ebenfalls durchzustöhren pfleget.

Auff Teutschland aber wieder zu kommen, so haben so wohl zu der Carolinger Zeiten, als auch unter denen darauff erfolgten Teutschen Königen und Kaysern sich viele gefunden/ die die Begebenheiten ihres Vaterlandes auffgezeichnet, wiewohl solches immer in einem Seculo mehr und fleißiger geschehen, als in dem andern. Und weil dieses allermeistens Münche und Geistliche gewesen, mit denen Studiis es auch von dem in Teutschland nicht zum besten stunde; so darff man sich nicht abschrecken lassen, wenn öffters ein hauffen Fabelzeug von Heiligen / Wunderwercken und dergleichen mit untergelauffen/ und denn der Stylus nicht allezeit nach des Ciceronis seinem eingerichtet ist, denn jenes ist der Genie der Leute und Zeiten zuzuschreiben, an dieses hingegen stossen sich nur Pedanten, die mit den Schalen müssen zufrieden seyn,

weil

weil sie deren innerlichen Kern zu gebrauchen nicht verstehen.

§. 2. Da nun aber dieser Scribenten ihre Schrifften hin und wieder zerstreuet/ und in keiner rechten Ordnung waren, zu dem viele des Tages Licht noch nicht gesehen hatten; so fanden im *XVI.* und *XVII. Seculo* sich verschiedene Gelehrte, die solche zusammen lasen, in gewisse Tomos eintheilten, und zum Drucke beförderten. Also sind erstlich des *Simon Schardii* seine 4. *Tomi Scriptorum rerum Germanicarum* anno 1574. zu Basel zum Vorschein kommen/ worinnen verschiedene rare Commentatores über den Tacitum de Moribus Germanorum, ingleichen über des Cæsaris loca von Teutschland vorhanden, worauff andere folgen, die so wohl die alte Beschaffenheit Teutschlands erläutert, als auch die Geschichte der Kayser Maximiliani I. Caroli V. und Ferdinandi I. auffgezeichnet haben. Diesem folgen des *Joannis Pistorii* seine 3. *Tomi scriptorum rerum Germanicarum*, allerseits in folio, davon der erstere 1584. der andere 1613. und der dritte 1654. zu Franckfurt heraus kame/ in denen verschiedene alte Teutsche Chronica zu befinden, deren einige von der Fränckischen Regierung anfangen, andere aber gar bis auf den Adam zurücke gegangen seyn. *Justus Reuberus* ließ anno 1619. zu Hanau ebenfalls einen *Tomum* Teutscher Scribenten, in welchem er die raresten und annoch nicht bekanten zusammen gelesen hatte, der Welt mittheilen, und der verdiente, daß er wieder auffgeleget würde. *Marqvardus Freherus* gab 1600. und 1624. gleichergestalt 3. *Tomos* Teutscher

scher Scriptorum heraus/ die die Geschichte von Carolo M. bis auf den Fridericum III. beschrieben haben. Diesen sind des *Melchior Goldasti* seine 3. *Tomi*, Franckfurt 1606. und 1661. zwar beyzufügen; alleine selbige/und des *Canisii Lectiones antiquæ, in 6. Tomis* zu Jngolstadt 1601. in 4. gedruckt, die vorigen Jahres in Holland neu auffgeleget worden/ enthalten meistens zur Kirchen-Historie gehörige Dinge/ wiewohl verschiedenes zu der Profan-Historie in selben zu befinden, so anderwärts nicht anzutreffen. Des *Christiani Urstisii 2. Tomi*, zu Franckfurt 1585. zum ersten und 1676. zum andermale gedruckt/ fassen die Geschichtschreiber in sich / so unter dem Kayser Heinrich IV. bis auf das XV. Seculum gelebet/unter denen einige, so zuvor noch nicht heraus gewesen. Alleine weil annoch vieles in der Teutschen Historie ermangelte/ so arbeitete der berühmte *Johann Heinrich Boecler* an einem neuen *Tomo*, den aber der in Teutschen Sachen überaus erfahrne *Johann Schilter* zu Straßburg 1702. erst zum rechten Stande brachte. Jn selbigem ist vieles enthalten / so die Zeiten des Kaysers *Friderici III.* hauptsächlich erläutert: und weil er anfangs unter dem ersten Titul keine rechte *Grace* fand, so verfertigte Herr Schilter einen andern, und brachte auch sonst im gantzen Wercke die Scriptores in bessere Ordnung. Ferner hat der gelehrte und fleißige Herr *Heinrich Meibom* zu Helmsted 1688. drey *Tomos* scriptorum rerum Germanicarum heraus gegeben, die zu Erlernung der Teutschen Historie ein grosses beytragen, dergleichen auch von des berühmten Polyhistoris, Herrn

Gott-

Gottfried Wilhelm Leibnizii seinen *Accessionibus Historicis*, die zu Hannover 1700. in 4to, und des gelehrten *Medici, Franz Christian Paulini* seinem Syntagmate rerum Germanicarum, so zwar meistens die Eisenachische Historie *tractirt*, und zu Franckfurth am Mayn 1698. in 4to gedruckt worden/ zu sagen ist. Jedoch darff man nicht wehnen, als ob solchergestalt alle und jede, die von Teutschen Begebenheiten jemahls etwas geschrieben, das Tage-Licht erblicket hätten: Nur wohlerwehnter Herr *Leibniz* hat mit seinen 2. *Tomis rerum Brunsvicensium* gewiesen, daß deren noch eine grosse Menge vorhanden/ die die Welt noch nie gesehen, und die/ wenn sie zum Vorschein gerathen solten, der Teutschen Historie unstreitig ein grosses Licht geben würden. Hiernächst hatte das *Collegium Historicum Imperiale*, so zu Ende des vorigen Seculi im Vorschlage war, zwar vor/ die Teutschen Geschichte nach den Seculis zu elaboriren, welches, wenn es zum Stande hätte kommen können, ein vortreflich Werck würde gewesen seyn: Doch da dieses nützliche Collegium selber keinen Fortgang gehabt, so hat auch jenes unterbleiben müssen.

§. 3. Jedoch da es nicht eines jeden Beutel träget/ alle und jede bisher genannte theure, und zum Theil raren Wercke sich anzuschaffen, so haben gelehrte Männer dahin getrachtet, wie sie nicht nur die Geschichte von Teutschland/ sondern auch von andern Reichen in Compendia bringen möchten. Also kan aus des *Cluverii* seiner *Historia Universali*, so 1668. in 4to zu Breßlau gedruckt ward/ ingleichen des *Boxhornii* seiner/ die 1675. in 4to zu Leipzig

nach-

nachgedruckt worden, eine feine, obgleich nicht allenthalben hinlängliche, nostiz erworben werden. Des *Ruperti Historia Universalis*, so anno 1698. zu Franckfurth das letzte mahl heraus kommen/ ist hierinnen auch dienlich; alleine sie hält sich so lange in den Römischen Kaysern auf, die Teutschen hingegen tractiret sie desto kürtzer. Des *Boecleri* seine *Historia seculorum IV. priorum*, ingleichen *IX. & X.* und *XVI.* zeiget ein gut Judicium und *Lecture*, und wäre zu wünschen, daß dieser emsig gelehrte Mann alle Secula also elaboriret hätte. Des *Johann Philipp a Vorburg* seine *Historia trium Ottonum* würde ein gut Werck seyn, wenn sie sich nur weiter extendirte, wie denn auch dessen 12. Volumina in der Teutschen Historia sehr guten Nutzen schaffen; doch ist zu betauren, daß er nicht weiter als bis in das 9. Seculum darmit gekommen. Des *Sleidani* Vier *Monarchien* sind ein gar fein Werckgen, nur daß dem gelehrten Manne die ungegründete Methode der 4. Monarchien beliebet. Vor allen aber ist des *Huberi* seine *Historia Civilis cum Continuatione* zu recommendiren/ weil sie mit gutem Judicio verfertiget. Dergleichen auch von des Micrælii seiner Historia Politica cum Hartmanni Continuatione zu sagen/obgleich einigen die Methode nicht recht anstehen will. Des *Cuspiniani Imperatores* können zu Erlernung der Teutschen Geschichte ebenfalls ein großes beytragen, weil der Mann sincer geschrieben, und gute Subsidia gehabt. Da auch die Begebenheiten des XVI. und XVII. Seculi in dem Teutschen Staats-Rechte ein groß Moment ausmachen; so dienen zu deren Erlan-

gung

ging hauptsächlich des *Sleidani* seine Commentarii, cum Continuatione oder de statu Religionis, indem selbiger bedachtsam, aufrichtig, und mit nöthigen Subsidien versehen geschrieben, unerachtet einige ihn welcher Fehler beschuldigen wollen, so doch aber blosse Calumnien seyn/ dessen Continuatores aber haben nicht gleiche prudence und dexterité angewendet. Des *Thuani libri Historiarum* tragen hierzu ein grosses bey/ ingleichen des *Seckendorffii Historia Lutheranismi*; nur ist zu beklagen/ daß von jenem so mancherley Editiones vorhanden, und die besten sich gantz rar machen; diese vortrefliche Arbeit hingegen, die zwar meistens auf Ecclesiastica gehet, aber zugleich viele Politica berühret, von einem/ der selbiger gewachsen, nicht continuiret worden ist. Des *Hortlederi* seine 2. Tomi von denen Ursachen des Teutschen Kriegs fallen in dem Teutschen Staats-Rechte unentbährlich; jedoch ist die erstere Edition de anno 1618. besser als die andere de anno 1645./weil jene mercklich castriret worden. Das XVII. Seculum hat ohnlängst der Herr Jäger in seiner *Historia Ecclesiastica juxta ac profana* gar wohl zu elaboriren angefangen/ weil nebenst den geistlichen Materien er der Politischen auch nicht vergessen, dem des *Caroli Memorabilia seculi superioris* allerdings beyzufügen. Des *Brabeli Historia Belli tricennalis* dienet zur Erlernung des 30. jährigen Kriegs. Sie ist meistens unpartheyisch geschrieben, so von einem Jesuiten etwas rares, zeiget ein hinlänglich Judicium, so aber beydes bey seinem Continuatore dem Thuldenio fehlet. Mit dieser muß des *Pfanneri* seine *Historia Pa-*

cis Westphalicæ conjungiret werden, die fideliter und bedachtsam verfertiget, obgleich der Stylus etwas concis und verdrießlich. So gehöret auch des *Chemnizii* seine Beschreibung des Schwedischen Kriegs hieher, von der der erste Tomus auch im Latein heraus; ferner des *Arlanibæi* seine *Arma Suecica*, der aber nicht weiter als bis 1632. gehet. Das *Theatrum* und *Diarium Europæum* fallen zwar in der Historie des XVII. Seculi sehr nützlich, alleine beyde sind von ungeheurer Grösse/ nicht mit gleichem Judicio, Crisi und Realité verfertiget/ und die darinnen enthaltenen Kupffer vertheuern sie unnöthig, weil sie ad rem gantz nichts thun. Unvergleichlich besser hingegen/ geschickter und mit mehrern Fleiß ausgearbeitet sind des *Pufendorffii* seine *libri rerum Brandenburgicarum*, und *de rebus Suecicis*, von denen das letztere auch ins Teutsche übersetzet, von jenem aber in Teutscher Sprache ohnlängst ein Epitome heraus gegeben worden. Doch da in allen Epitomis die Haupt-Documenta entweder übergangen, oder nur mit kurtzen berühret werden müssen/ so kan von selben auch kein sonderbarer Nutzen zu hoffen seyn. Des *Landorpii Acta publica* seynd dem Teutschen Staats-Rechte unentbehrlich, weil solche ein groß Theil der Begebenheiten des vorigen Seculi aufweisen, und mit Documenten reichlich versehen/ wiewohl zu wünschen stünde/ daß mehr accuratesse darbey beobachtet worden, auch der Index besser eingerichtet wäre. Am Ende des vorigen und im ietzigen Seculo kan des Herrn *Lunigii Sylloge actorum publicorum*, ingleichen des Herrn *Fabri Europæ*ische Staats-Cantzley/

samt

samt dem zu Augspurg verfertigten Staats-Spiegel gar nützliche Dienste thun, weil sie allerseits die Teutschen Angelegenheiten besorgen: und aus dem Frantzösischen stehet der *Mercur Historique* hieher zu referiren, indem solcher ebenfalls dann und wann etliche Documenta beybringet. Zur Connoissance der annoch aufm Tapis liegenden Angelegenheiten aber werden, nebst der Staats-Cantzley und dem Staats-Spiegel, hoffentlich nicht undienlich fallen, das Leben *Caroli III.* itzigen Königs in Spanien, ingleichen der neu-eröffnete Welt- und Staats-Spiegel, weil beyde mit Documenten versehen, und hauptsächlich die Teutschen Affairen zum Grunde und Absicht haben, welche Intention auch der Herr Autor der vorigen Jahrs zum Vorschein gekommenen *Electorum Juris Publici* führet. Die so genannte *Europai*sche *Fama*, samt der Einleitung zur heutigen Historie stehen ebenfalls hieher zu referiren, wiewohl beyder Vorsatz nicht auf Beybringung der Documente gehet, auch die letztere allzu concis eingerichtet ist.

§. 4. Auser bisher erzehlten aber giebt es auch noch verschiedene Chronica, in denen die Geschichte des Teutschen Reichs angeführet, und beygebracht. Von diesen stehet billig des Lehmanni seine Speyrische *Cronice* oben an, die anfänglich in 4to heraus kommen, nachmahls aber in folio, und bis auf die itzigen Zeiten continuiret worden. Dieser Mann hat dem Titul nach nur eine Chronice einer einzeln Stadt geschrieben, alleine er hat mehr præstiret, als ein groß Theil anderer Chronicanten, so wohl

vor/ als nach ihm, daher fället sothanes Buch auch gantz unentbehrlich, weil es die wahren Fontes des Teutschen Staats-Rechts anzeiget. Des *Trithemii Chronicon Hirsaniense* findet allhier ebenfalls Platz, indem es die Geschichte meistens gantz fideliter und ohne Zusatz referiret. Des *Alberici* sein *Chronicon*, so des Herrn *Leibnizii* seinen Accessionibus Historicis inseriret, ist zwar mit fast unzehligen Fabeln angefüllet, jedoch kan es in Teutschen Sachen gar gute Dienste thun. Eben so verhält es sich auch mit des *Ditmari* seinem *Chronico Merseburgensi*, und des *Pauli Langii* seinem *Chronico Citizensi*, die beyde in der Teutschen Historie gar nützlich zu gebrauchen. Des *Pertucci* sein *Chronicon Portense* bleibet nur bey diesem Kloster stehen, jedoch hat selbiges verschiedenes/ so zun Teutschen Geschichten dienet: welches auch von des *Weckii* seiner Dreßdnischen *Chronice* gesaget werden kan, ob sich selbige gleich nur alleine bey dem Hause Sachsen aufhält, auch des Lehmanns seiner Arbeit gantz nicht gleich kommt. Des *Mutii* seine libri 31. rerum Germanicarum stehen zwar in des Pistorii Tomis, jedoch sind sie auch absonderlich gedruckt/ müssen aber/ der vielen hin und wieder vorkommenden Fehler halber gar behutsam gelesen werden. Des *Naucleri* sein *Chronicon*, so er *generationes tituliret*, sind mit etwas mehrerm Bedacht elaboriret/ dessen *Continuatores* hingegen taugen nichts/ indem sie voller fauten. Das *Chronicon Laurishamense* findet in der Teutschen Historie ebenfalls eine Stelle mit, weil es viele particularia entdecket/ die anderwerts nicht anzutreffen. Ferner

ner gehören hieher des *Carionis* sein *Chronicon*, so Peucerus verbeßert, ingleichen des *Beati Rhenani* seine libri rerum Germanicarum, die beyderseits in der Teutschen Historie gute Dienste leisten. Des *Chytræi Chronicon Saxoniæ*, und dann des Cranzii seine *Metropolis, Saxonia* und *Historia Vandalica*, ingleichen des *Aventini Annales Bojorum* fallen im Jure Publico gantz unentbehrlich. Den letztern hat man in Leipzig neu aufgeleget, und darbey eine gar gute Methode gebraucht. Des *Spangenbergs* seine *Henneberg*ische und *Querfurti*sche *Chronice*, ingleichen sein Adels-Spiegel seynd fast auf den Schlag, als wie des Lehmanns seine Speyrische elaboriret/ ob jene gleich älter, daher seynd sie auch in der Teutschen Historie höchst nöthig.

§. 5. In der Historie aber kan mit keinem Succeſs fortgegangen werden/ wenn man nicht die *Chronologie* zur Hand nimt, indem selbige die eigentliche Zeit und Jahre der Geschichte anzeigen muß. Hierinne hat am meisten gethan der *Sethus Calvisius* in seiner *Chronologia*, indem er die alten Fabeln verlassen, und den reinen Brunnquellen nachgegangen ist/ daher dieses Werck vor allen andern eine Continuation erfoderte. Des *Boxhornii* seine *Chronologia sacra & profana*, die der Herr *Bose* zu Jena vollständiger und verbesserter heraus gegeben, verdienet ebenfalls gar gutes Lob; weiter aber hat solche *Christoph Schrader* in seinen *Chronologi*schen *Tabellen*, so zu Helmstadt 1700. gedruckt, continuiret. Unter denen alten hat der *Crenzheim* in seiner *Chronologie* vielen Fleiß angewendet / und wäre solche ebenfalls einer Continuation würdig. Dahin ge-

gehöret auch des *Abraham Bucholzers* seine Chronologie, so 1594. in 8vo zu Genff, und dessen *Index Chronologicus*, der 1616. zu Franckfurt gedruckt worden. Beyde sind werth/daß ein guter Chronologus an sie seinen Fleiß verwende. Des Herrn *Christian Weisens* seine Tabulæ Chronologicæ in 4to sind nicht zu verachten/ und ist Schade, daß sie ebenfals nicht weiter fortgesetzet werden.

§. 6. Nebst der Chronologie muß bey der Historie auch die *Genealogie* seyn. Dieses Studium ist so nöthig und nützlich, daß ohne selbiges in dem Teutschen Staats-Rechte schwerlich fortzukommen, es ist aber zugleich dermassen kostbar/ mühsam und schwer, daß es ihrer viele abschrecket. Hier hat aus denen alten am meisten gethan der *Hieronymus Henninger* in den 6. pretieusen Voluminibus seines *Theatri Genealogici*, die 1566. zu Magdeburg in fol. heraus kommen, wiewohl es hin und wieder voller Fehler/ sonderlich was die Origines der Familien anlanget. Mit mehrerm Fleisse ist des *Elias Reusners* sein *Opus Genealogicum* verfertiget, so in fol. zu Franckfurt/ ingleichen dessen *Isagoge Historica* zu Jena 1609. in 4. gedruckt. Von noch besserm Werthe sind des *Rittershusii* seine *Tabulæ Genealogicæ*, samt dessen *Exegesi*, und des Herrn *Imhoffs Spicilegio Rittershusiano*. Des *Gabriel Bucelini* sein *Germania Stemmatographica sacra & profana*, in 3. Tomis, zeiget eine gute Lectur und Connoissance in Genalogischen Sachen; doch des Herrn *Speners* seine *Sylloge Genealogica* und *Opus Heraldicum* dürffen leichte denen andern den Preiß streitig machen,

wenn

wenn nur in dem erstern ein wenig bessere Ordnung observiret wäre. Sehr wohl aber haben sich um dieses Studium der Herr *Imhoff* mit seiner *Notitia Procerum*, und der *Layriz* mit dem *Genealog*ischen Palmwalde verdient gemacht, weil beyde die Fabeln verlassen, und auf den rechten Grund gegangen. Des Herrn *Pfanners* sein Werckgen *de præcipuis Germaniæ gentibus* ist zwar klein, denn es in forma 12. aber solide, und cum judicio verfertiget/ nur daß die obscure Schreib-Arth ihm die grace rauben will. So verdienen auch des Herrn *Schwarti* seine *Observationes Genealogicæ* ein gutes Lob, weil sie tüchtigen Vorgängern folgen. Des Herrn *Ludwigs Germania Princeps* weiset, daß es diesem gelehrten Manne weder an Geschicklichkeit, noch an Vermögen fehle, der Genealogie ein grosses Licht anzuzünden, wie denn nurgenanntes Werckgen diesfalls mit grossem Nutz zu gebrauchen. Die *Tabulæ Genealogicæ Tubingenses*, und denn des *Lohmayers* seine fallen in diesem Studio höchstnöthig, weil sie beyde sehr accurat. Die hohen Häuser von Europa sind ebenfalls gar nützlich/ ob sie sich gleich nur in denen neuern Zeiten auffhalten. Nicht weniger haben des Herrn *Pfeffingers* seine dem Vitriario annectirten *Genealogischen Tabellen* ihren Nutzen, weil dieser gelehrte Mann nicht gerne etwas vorbringet/da nicht raison und Grund darzu vorhanden seyn solte.

§. 7. Mit der Historie ist auch die *Geographie* gar nachdrücklich verknüpffet/ weil ohne diese jene ebenfalls nicht fortkommen kan. So viel nun die alte anlanget, so hat *Cluverius* in seinem *Germania*

antiqua desfalls ein vieles gethan, obgleich eben nicht alles vollkommen richtig. Diesem folget des *Cellarii* seine *Geographia antiqua Europæ*, worinnen er sonderlich Germaniam sehr fleißig untersuchet, wie denn dieser Mann in hoc studio ein sonderbar talent hatte; daß er aber von der Geographia medii ævi durch die in übeln Latein geschriebenen Autores solte seyn abgehalten worden, wie ein gewisser Autor sich einbildet, ist irrig, denn dieser laborieuse Mann, so viel er auch auf einen Ciceronianischen Stylum hielte, dennoch so eckel nicht war, daß er diese Arbeit um des-willen gescheuet hätte/ wenn ihn nur nicht andere Sorgen und Occupationes davon zurücke gehalten/ indem man dessen genie und Zustand so wohl ge-kannt hat, als vielleicht andere dieses nicht sagen kön-nen. In der Geographia medii ævi verdienet vor allen andern des *Hachenbergii* sein Werck *de Germania medii ævi* gerühmt zu werden, welches vorm Jahre zu Halle wieder neu auffgeleget worden. Des Herrn *D. Löschers* seine **Einleitung zu der Historie**, Geographie, und Genealogie des *medii ævi* ist gar nützlich, und wäre zu wünschen, daß er von alle dem pleniorem Elaborationem heraus gäbe, wie er zwar versprochen hat/ und seine gelehrte Arbeit diesen nützlichen Studiis widmete, die *Theologi*schen **Streitigkeiten hingegen** *ad interim* **ruhen lies-se, weil jene mehr Nutzen schaffen als diese.** Was die neuern Zeiten betrifft, so stehet desfalls wieder des *Cluverii* seine *Introductio in Geographi-am*, die nachher continuiret worden/oben an. Des Herrn *Cellarii* seine Geographia antiqua, juxta &

nova

nova ist zwar concis, jedoch nicht sonder Nutzen. Der *Autor* des Regenten-Saals in 12. so bereits 2. mahl auffgeleget/ hält sich in Nieder-Sachsen allzu lange auff: und des C. W. Staats-*Geographie* ist zwar etwas vollständiger/ aber man hätte bey der neuen Edition die alten fauten vollends ausmustern sollen. Des *Melisantes* sein Geographisches Werck lieget an eben dieser Kranckheit, wiewohl der Autor sonst gar feine Dinge immisciret, ob er gleich dann und wann offene Städgen vor grosse Vestungen angiebet. Des *Merians* seine Topographien sind ein kostbar, jedoch sehr gutes Werck / und des *Zeilers* seine Beschreibung der zehen Crayse verdiente, daß sie von neuem auffgeleget, und nach itzigen Zeiten hin und wieder verbessert würde.

§. 8. Nach also gelegtem Grunde wollen wir zu denen Scriptoribus des Teutschen *Juris Publici* selber schreiten. Diese theilen einige in *Systematicos* oder *Compendiarios* ein, oder in solche, die gantze Systemata, oder nur Compendia vom Jure Publico geschrieben. Es ist an sothaner Division nichts auszusetzen: Wir aber wollen sie nach den alten und bis an den Westphälischen Frieden gehenden Zeiten, und dann nach den neuern, oder die, so nach dessen Schluß geschrieben/ betrachten.

§. 9. Solchergestalt finden von den erstern aus den alten Zeiten sich weiter keine, als *Petrus de Andlo de Imperio Romano*, und *Leopoldus de Babenburg de Juribus Regni & Imperii, & de coronatione Imperatoris*. Dieser lebte ohngefähr im XIV. Seculo, jener aber im XV. beyde hat *Freberus* mit No-

ten illustriret. Nach der Genie derselbigen Zeiten seynd diese Autores gar gut, und muß man von ihnen nicht mehr prætendiren, als die damahligen Secula mit sich brachten, jedoch was ihnen fehlet, hat nur belobter Freherus zur Gnüge ersetzet. Im XVI. Seculo wird kein Scribent vorhanden seyn / der sich ex professo an das Jus publicum gemacht habe; im XVII. aber war *Daniel Otto* der erste, der davon etwas schriebe. Seine Dissertation de Jure Publico kam 1618. in 8vo hervor/ alleine er hat viel Fehler, welches ihm, als einem Manne/ der das Eyß, so zu sagen, erst brechen muste, nicht verarget werden kan. *Limnæus* hat ihn mit einigen Anmerckungen heraus gegeben, und/ wo ich nicht irre/ ist dergleichen auch von dem Herrn *Obrecht* zu Straßburg geschehen. Nachher findet sich des *Brautlachtii Epitome Jurisprudentiæ publicæ.* Er war ebenfalls Professor zu Jena, und ist dieser Tractat einigemahl aufgelegt, auch von *Leuchten* mit einigen Anmerckungen versehen worden, die aber, gleichwie der Tractat selber/ alle Materien des Teutschen Juris Publici nicht exhauriren. Des *Clutenii Sylloge rerum quotidianarum* kam zu Basel in 4to heraus. Er hat erst Conclusiones gesetzt/ und selbige nachmahls mit Noten erläutert. Es stehet dieser Autor so gar absolute nicht zu verachten/ weil verschiedene Nachfolger mit seinem Kalbe gepflüget. *Lampadius de Republica Romano-Germanica* zeiget eine gute Lecture und Connoissance in Teutschen Sachen, wiewohl dessen Principia nicht allen heutigen Publicisten gefallen wollen. Ehedem hielte man dieses Werckgen

vor

vor eines der besten mit, daher es auch der Herr *Conring* mit seinen Noten gewürdiget hat, die ersetzen/ was im *Lampadio* selber fehlet/ und der Herr *Kulpis* hat es ebenfalls so werth geachtet, daß er es mit neuen Anmerckungen anno 1686. in 4to abermahls heraus gegeben. Bisher erzehlte sind nur Compendia: In grössern Wercken aber haben das Jus Publicum *Tobias Paurmeister de Jurisdictione Imperii Romani*, und *Dominicus Arumaeus de Jure Publico Imperii* tractiret. Jener war geheimer Rath bey Hertzog Heinrich Julio zu Braunschweig-Lüneburg, und hatte aus denen Archiven gar gute Subsidia. Alleine weil er sich, wie die vorherigen, an das Jus Civile ziemlich band/ und selbiges mit dem Teutschen Reiche immer vermischte, so seynd viele insupportable Fauten eingeschlichen, jedoch stehet der Tractat noch sehr wohl zu gebrauchen. Der *Arumaeus* hingegen lebete im XVII. Seculo als Professor zu Jena. Seine vom Teutschen Staats-Recht verfertigte Schrifften bestehen aus 8. *Voluminibus*, in denen zwar auch ein hauffen aus dem Jure Civili mit eingeflochten, jedoch darnebst sehr viel nützliches drinne enthalten ist, ohne welches mancher Nachfolger nicht würde haben fortkommen können.

§. 10. So viel nun die, so nach dem Westphälischen Frieden das Jus Publicum vorgenommen/anlanget, so kan man selbige wieder vertheilen, in solche/die annoch dem Juri Civili angeklebet/ und in die, so diese unnütze Waare aus dem Teutschen Staats-Rechte ausgefeget. Am ersten aber kommen des *Limnaei* seine *Opera* Juris Publici vor, die aus 4.

starcken Quartanten bestehen/ indem der Autor selber ein hauffen additiones gemachet hat. *D. Schilter* zu Straßburg hat sie neu auflegen lassen/ von dem Herrn *Fritsch* aber, Schwartzburgischen Cantzlar, seynd sie mit Noten versehen worden. Ehmahls stunden sie in grosser Renommé, weil des Limnæi Wercke eine Bibliothec vom Teutschen Jure Publico abgeben kunten; doch itzo ist ihre Autorité in etwas gefallen: wiewohl der Limnæus ein im Jure Publico annoch unentbehrlicher Mann. Er hat hin und wieder ein hauffen allotria eingemischet, auch dem Römischen Rechte allenthalben gefolget/ welches, weil es damahls so grand mode, unmüglich anders seyn kunte. *Johann Theodori Sprengeri* Institutiones Juris Publici, ingleichen seine *Lucerna Imperii* und *Elychnia* sind zwar etwas confus, und ebenfalls nach dem Jure Civili zugeschnitten, doch haben sie noch immer im Jure Publico ihren guten Nutzen. Des *Theodori Reinkingii* Tractat de Regimine Seculari und Ecclesiastico in 4to 1699. zu Franckfurth zeiget nicht weniger diesen Mangel: worzu noch eine ziemliche Unwissenheit in Teutschen Staats-Angelegenheiten komt, unerachtet dieser Mann in verschiedenen Fürstl. Bedienungen gestanden, wie er denn als Königl. Dähnischer Cantzlar anno 1664. gestorben. Vorgedachten *Limnæum* hat *Oldenburger* in seinem *Limnæo Enucleato* zu epitomiren gesucht; alleine wie es allen Epitomatoribus gehet/ daß sie offt das beste aussen lassen, und unnütze Dinge hineinmischen, also ist es diesem auch wiederfahren: jedoch hat er dann und wann verschiedene nöthige Sachen und Documenta beygebracht. Des *Hermanni Hermes*

mes sein *Fasciculus Juris Publici*, der Professor zu Saltzburg war, hat weiter keinen Nutzen, als daß die Catholischen sehen solten/ daß sie auch einen Doctorem Juris Publici hätten/ und deshalben keine Protestanten mehr lesen dürfften, dennoch ist er noch tauglicher als eines neuen Catholischen Scribenten sein Jus Publicum, der weiterhin vorkommen wird. Des *Wurmseri* Exercitationes Juris Publici enthalten viel nützliches in sich, ob sie gleich nicht allemahl gar zu accurat. *Myleri ab Ehrenbach* Tractatus *de Principibus* & Statibus Imperii hatte vor diesem solche Autorité, daß man junge Printzen daraus in dem Jure Publico informirte; alleine dermahln wird sich schwerlich ein grosser Herr dessen weiter bedienen. Es war sonst dieser Myler Würtenbergischer Rath, und hat die Freyheit der Stände, sonderlich der Fürstlichen, gar emsig verfochten: die häuffigen allegata ex Jure Civili zeigen, was vor ein Liebhaber er von selben gewesen. *Justi Sinoldi Schuzens* Collegium Juris Publici bestehet aus lauter Disputationen/die, weil sie nicht alle einerley Meister, von ungleichem Calibre seyn. Sonsten hat dieser Mann, der Professor zu Giesen war, jedoch dabey viele negotia Publica verrichtete, eine grosse Käntnüß der Teutschen Geschichte gewiesen; alleine die Liebe zun Römischen Rechten hat ihn offt des rechten Weges verfehlen lassen. *Licentiat Scharschmied*, der vor diesem in Leipzig lebete, hat zu selbigen Noten gemacht die zwar hin und wieder gar wohl zu gebrauchen, aber ebenfalls seine Veneration gegen das Jus Civile verrathen. Der in Teutschen Staats-Sachen sehr wohl

wohl erfahrne Herr *Johann Schilter* würde seinen *Institutionibus Juris Publici* ein gar grosses Lob erworben haben / wenn es nur diesem sehr gelehrten Mann nicht gefallen hätte, selbige nach Art der Institutionum Justinianearum einzurichten, indem das Teutsche Jus Publicum unmöglich in den Römischen Rechts-Mantel eingekleidet werden kan/ und wenn solches erfolget, es nicht anders/ als gezwungen/ heraus kommen muß. Sonst seynd gedachte Institutiones, die anno 1698. in 8. gedruckt, überaus gelehrt, und enthalten verschiedenes, sonderlich der 2. Tomus, an Documenten, so bisher unbekant gewesen. Eben dergleichen kan von des *Vitriarii*, Professoris zu Leiden Institutionibus, Jur. Publici gesaget werden. Erstlich kamen sie 1683. in 8. zu Speyer unter dem Nahmen Danckwerth heraus, nachmahls machte der Herr *Pfeffinger* einige Noten darzu, und ließ sie das erstemahl in 8. und das andere mahl in 4. zu Gotha wieder auflegen. Weil sie ebenfalls nach des Justiniani methode abgefasset, so haben sie auch den Gebrechen, daß sie das Teutsche Jus Publicum nach selbigen adjoustiren wollen, so doch aber weder grace, noch convenence hat. Gedachten Herrn *Pfeffingers Noten* hingegen zeigen von dessen sonderbaren Belesenheit in Teutschen Sachen, und ob selbige gleich einigen dann und wann als impertinent scheinen wollen, so ist dieses in Effectu nicht/ weil alles, was er hin und wieder einsprenget, nützlich, angenehm und dienlich ist. Dem Vernehmen nach soll er an einer neuen Edition arbeiten, die aber nicht ehe, als nach erfolgten Frieden hervor treten wird.

§. II.

§. 11. Nun schreiten wir zu denen/ die die alte Methode verlassen / und das Teutsche Staats-Recht auf solche Art tractiret, wie es selbigem anständig und convenable ist. Hiervon findet sich am ersten des *Monzambano* sein Buch *de Statu Imperii Germanici*. Dieses Werck machte im Anfange ein grosses Lermen/ weil der Autor von dem Jure Publico auf eine gantz andere Art schriebe, als bisher geschehen war, zugleich von dem Teutschen Reiche überaus frey, und offt gar satyrisch, wiewohl nicht wider die Wahrheit, raisonirte. Man wuste erstlich nicht, wer der eigentliche Autor davon sey/ bis es sich nachher gewiesen, daß der Herr *Baron Samuel* von *Pufendorff* der Verfasser dieses unvergleichlichen, mit einem ungemein-penetranten Judicio verfasseten Werckes. Seine Lehr-Sätze haben viele, als *Pacificus a Lapide* und andere widerlegen wollen, alleine alle mit gar unglücklichem Succeß, weil sich eine Wahrheit so wohl bestreiten, aber nicht überwinden läst. Man hat ihn unlängst ins Teutsche übersetzt, allwo der Herr Autor derselben von seinen des Monzambano gehabten adversariis mehr Nachricht giebt, und zugleich eine ausführliche Recension des Lebens des Herrn von Pufendorff annectiret hat. Gedachte Ubersetzung ist mit einigen Anmerckungen versehen, die im Jure Publico gar wohl zu gebrauchen. Im Lateinischen hat der renomirte Herr *Thomasius*, dessen Erudition und Meriten nicht genug zu preisen, und dann der Herr *Kulpisius* Noten über dem Monzambano verfertiget, darvon die erstern zwar kurtz/ aber eine solide Einsicht

in

in das Teutsche Staats-Recht beweisen, die leichtern aber ebenfalls mit gutem Nutzen zu gebrauchen stehen, indem der Herr Kulpis selbigen hin und wieder einige Documente beygefüget. Der Herr *Obrecht* hat diesem Autori auch einige Noten hinzu gethan, alleine er ist damit nicht weiter als bis in das andere Caput gekommen. Des *Hyppoliti à Lapide* Tractat *de Ratione Status*, so fast mitten im 30. jährigen Kriege zum Vorschein kam, und also vorher gemeldet werden sollen, zeiget zwar eine grosse Känntnüß von Teutschen Angelegenheiten / doch weil der Autor, der ein Pfältzischer Minister, Nahmens Ruscurm gewesen seyn soll / gar vieles aus Haß gegen das Kayserl. Hauß vorgebracht; so können dessen Principia nicht aller Orten statt finden. Er hat an *Slutern* und andern hefftige Oppugnatores gehabt, die aber gegen einen so wohl bewaffneten Feind mit gar ungleichen Gewehre gefochten, einfolglich dessen Asserta nicht so widerleget, als sie sich eingebildet. Des Herrn *Boecleri* seine *Notitia sacra Romani Imperii*, ist mehr vor dessen Auditores als den öffentlichen Gebrauch abgefasset; solte sie aber völlig elaboriret worden seyn / so dürffte selbiges ohnfehlbar ein nützliches Werck abgegeben haben: und darff man sich desfalls etliche particular Meynungen nicht irren lassen / weil es hier nicht heist, minima Circumstantia, (opinio dissentiens) variat totum Jus. Indessen kan man sie statt locorum communium Juris Publici gebrauchen, indem sie zum weitern Nachschlagen gute Anleitung ertheilet. Der Herr *Obrecht* hat eine neue Edition mit additamenten procuriret, die

aber

aber die Weitläufftigkeit dieses Tractats noch lange nicht exhauriren. *Johann Strauchii Institutiones Juris Publici* in 8. 1682. würden vielleicht gut geworden seyn/ wenn ultima manus darzu gekommen wäre/ weil dieser Mann in Teutschen Geschichten eine gnügliche Wissenschafft besaße. Des Herrn *Rhetii*, ehemahls Professor zu Franckfurth an der Oder/ nachmahls aber Brandenburgischer geheimer Rath/ *Institutiones Juris Publici* zeigen eine grosse Belesenheit im Teutschen Staats-Rechte, und daß dieser gelehrte Mann darinnen sehr wohl versirt gewesen, nur daß ihm beliebet hat/ sie nach des Justiniani Methode einzurichten, wiewohl es mit weit freyerer ungezwungener Arth geschehen, als andere gethan haben/ indem der Herr Autor sich nicht an die Divisiones rerum & personarum so stricte gebunden. *Gabrielis Schwederi*, *Professoris* zu Tübingen, *Introductio in Jus Publicum* weiset, daß es dem Autori weder an Geschickligkeit noch Käntnüß der Teutschen Angelegenheiten fehle/ indem selbige gewiß mit gar sonderbarem Fleisse verfertiget/ und aller Orten eine sattsame Nachricht von dem/ das sie tractiren wollen, vorhanden. Die offt parenthesirte Schreib-Art will sie etwas unangenehm machen/ doch bey einer guten Sache kan leichte eine kleine Verdrießlichkeit übersehen werden. Der Herr *Lynker* zu Jena hat analecta darzu verfertiget, doch der Herr Schweder hat nachmahls seine Arbeit selber vermehret, und gezeiget, daß eines andern Mühe noch zur Zeit nicht nöthig gewesen. *Heinrici Cocceji*, Königl. Preußischen geheimen Raths und vormahls

mahls Professoris zu Heidelberg, nachmahls aber zu Franckfurth. *Fundamenta Juris Publici* haben dieses höchst nutzbare besondere, daß sie die Origines Juris Publici so gründlich anweisen, als vorhin noch nie von einigen geschehen. Sie seynd mit grossem Judicio verfertiget, und legen die ungemeine Käntnüß, die dieser vornehme Mann in der Teutschen Historie hat, zur Gnüge an Tag. Anfangs kamen sie in 4to heraus/ nachmahls aber sind sie in 8. ferner gedruckt worden. **Eitel Friedrichs von** *Herden* **Grundveste des H. Römischen Reichs**, über dessen Autorem die Herren Demasquirer der Anonymorum nicht eins werden können, weiset den ungemeinen Eyffer, den dieser Mann vor die Fürstl. Häuser getragen. Sie ist gelehrt und bedachtsam verfertigt, daß erste mahl ward sie anno etliche und 60. gedruckt, vor einigen Jahren aber hat man eine neue Aufflage verfertiget und selbige hin und wieder vermehret. Des verkapten J. W. *Relfendso*, oder *Johann Wolffgang Rosenfeld Tractat de summa Principum Germana potestate* so 1669. in 12. zum Vorschein kam, zeiget/ daß der Autor zwar eine gute Connoisance von Teutschen Sachen gehabt/ alleine er hat selbige unrecht appliciret, indem er denen Fürsten Majestatem absolutam zuschreiben wollen, weshalben ihn auch *Huno ab Hunefeld*, oder der Herr *Schurzfleisch* gebührend widerleget. Des vorgedachten *Caroli Schwarschmidii Systema Juris Publici*, so anno etlich und 70. in Leipzig gedruckt worden, ist nicht sonderlich bekant, es ist auch mehr ad privatos discursus elaboriret; jedoch hat es gar feine Sachen/ und verschiedene Documente.

Rau-

Rautners Staats-Kunst kam anno 70. (*ni fallor*) heraus. Es ist selbige Teutsch, und weiset, daß der Autor in dem Jure Publico nicht unbewandert gewesen sey, und obgleich eben nicht viel singularia darinne/ so stehet es doch nicht zu verachten. Man wird selbiges ebenfalls nicht groß citiret finden. Welt-Alter. Dieses Buch hat eine Durchlauchtigste Fürstin aus dem Hause Sachsen zur Verfertigerin; wiewohl den ersten Auffsatz eine gelehrte Hand nachher in etwas mehrers ausgearbeitet hat. Es ist verschiedene mahl aufgeleget worden, indem es Anfangs ziemlichen applausum fande/ itzo aber ist es fast gäntzlich auser Nachfrage kommen. Die erste Edition gerieth ohngefähr anno 1670. zum Vorschrine, sie ist/ gleich wie die nachgefolgten, in 12. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß itzo bessere und vollständigere Teutsche Staats-Rechte, oder Autores des Teutschen Juris Publici vorhanden; so kan es dennoch unter denen Compendiis gar feine Dienste thun, daher es auch den Anfängern nicht unfüglich zu recommendiren, wiewohl nach den itzigen Zeiten, verschiedenes darinne geändert werden müste. *Schuzii* (ni fallor) *Positiones Juris Publici*, den der Coccejus öffters allegiret/ sind mit vielem Fleiß und Judicio verfasset. Ob dieses die Arbeit des Herrn Justi Helvici Schuzii sey, der unlängst zu Londen verstorben / und von dem der Herr Autor des Reichs-Staats in seiner Bibliotheca §. 18. gedencket/ stehet dahin. Wären sie von diesem grossen Minister herkommen, solte man meinen, daß selbige noch besser seyn müsten. Des Herrn *Brunnemanni Juris prudentia publica*

4to, bestehet aus verschiedenen Dissertationen, die insgesamt mit sonderbarem Fleiß, Crisi und accuratesste verfasset/ und gehen den wahren fontibus des Juris Publici nach; doch ist zu betauren, daß nicht alle Materien dieses Rechts darinnen haben vorkommen sollen. *Wolffgang Textoris* Jus Publ. zeiget, was vor Verstand selbiger zu dieser wichtigen Materie gehabt, indem dessen gutes Talent aller Orten zur Gnüge zu befinden. *Michael Münchmayers Jus Publicum Romano-Germanicum novissimum* 4to. 1709. hat lange die requisita nicht, die zwar die rubric promittiret. Mit häuffigen allegatis ex Jure Civili und Canonico, und den Lehrern dieser Rechte ist es zur Gnüge ausgespicket, sonst darff man sich nicht einbilden viel arcana darinnen anzutreffen, weil es Dinge enthält, die ubivis obvia. Der Autor bemühet sich vornemlich, die geistliche Hierarchie zu defendiren, und die Welt mit aller Gewalt zu bereden, es sey selbige in der Schrifft, Vernunfft / und allen Rechten fundiret, thut es aber mit so elenden Gründen, und die von denen Protestanten so offt widerleget, ja von selben völlig verworffen worden, daß man sich nur wundern muß/ wie der Mann solch abgedroschen Zeug wieder vorsuchen können. Vornemlich sind die Päbste/ die die Kayser am sehrsten verfolget, und die grösten Blut-Bade gestifftet/ ihm lauter heilige Leute / und Märtyrer der Religion/ jedoch er wird vielleicht nur die Römische verstehn, denn die Christliche dultet solche Monstra nicht. Von besserm Schrot und Korn ist *Caspar Heinrich Horni*, Professoris zu Wittenberg, Juris-Publici Romano-Germanici liber.

Der

Der Herr Autor weiset, daß ihm proletaria nicht behagen, und er eine sattsame Genie des Teutschen Staats-Rechtes habe. Von ebenmäßigem sehr guten Halt und Gewichte ist des Herrn *Gottlieb Titii, Professoris in Leipzig, Specimen Juris Publici.* Anfangs kam dieses gelehrte Werck in 12. heraus, nachmahls hat es der Herr Autor, um ein grosses vermehret/ in 8. drucken lassen / und selbigem seinen Vitriarium Castigatum, ingleichen die herrl. Dissertation de habitu territoriorum Germaniæ beygefüget. Die Streitigkeiten/ die er mit dem Herrn *Vitriario* gehabt, heben weder des einen noch des andern Erudition auff. Immittelst hat diesem gründlich-gelehrten Manne das Teutsche Staats-Recht ein grosses zu dancken, weil er viel Irrwege entdecket/ auf denen bisher andere unwissend gewandelt. Die grosse Lecture und Connoissance von Teutschen Reichs-Angelegenheiten zeiget sich von selbsten aller Orten/ daher diese wenigen Zeilen weder einer blinden affection, oder andern Triebe beschuldiget werden können, weil die Wahrheit der Sachen sie von allen frey spricht. *Ludolph Hugonis liber de Statu Regionum Germaniæ* ist ein Werck/ so sich alle, so im Jure Publico was tüchtiges thun wollen, müssen recommendiret seyn lassen/ weil es gar eine profunde Teutsche Staats-Erudition aufweisen kan. Nicht weniger hat der Herr *Autor* des Teutschen Reichs-Staats zur Gnüge dargethan, daß es ihm weder an Gelehrsamkeit/ noch Käntnüß des Juris Publici ermangle. Die Methode, die er gebraucht, ist gar divertissant, und das gantze Werck jedem billig zu recommendiren.

Der erstere Theil ist bereits zur andern Aufflage gekommen, und selbiger hin und wieder vermehret worden. Des *Goldasti Constitutiones Imperiales*, Reichs-Satzungen, Reichs-Handlungen, und *Monarchia Imperii* fallen im Teutschen Jure Publico gantz unentbehrlich. Wenn dieser gelehrte Mann allemal angezeiget, wo er jedes Document hergenommen/ würde dieses Werck gar incomparable seyn. *Gastelius de statu Publico Europæ* hat ebenfalls gar guten Nutzen/ weil er viele Documenta beygebracht. Herrn *Gottfried Langens*, itzo Königl. Polnischer Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Adsistenz-Raths/ Einleitung zur Teutschen Historie ist zwar ebenfalls vor privatos Auditores auffgesetzet, jedoch leget sie die Capacité dieses Mannes in der Teutschen Historie sattsam an Tag, und wie er darinnen ein mehrers zu præstiren habil sey. Der vornehme Herr *Autor* des Europäischen *Herolds* hat durch diese herrliche Arbeit zur Gnüge gezeiget/ welche grosse Erfahrung vom Staats-Rechte ihm beywohne, und wie würdig er sey, ein Minister eines so grossen Souverains zu seyn. Man findet von selbem zwey Editiones, davon die letztere vor wenig Jahren ans Licht getreten / und die in verschiedenen vermehret worden, wiewohl die Liebhaber des Juris Publici beyde zu æstimiren pflegen. Man kan aus solchen die genie des Teutschen Reichs gnüglich erlernen, und dessen wahre Bewandnüß sich vollkommen wohl vorstellen. Des *Rachelii* sein *Otium Noviomagense* in 12. ist zwar ein kleiner Tractat, enthält aber eine profunde Erudition, und fället

im

n Jure Publico fast unentbehrlich. In dem Durchlauchtigen Teutschland / so in 8. vor etlichen Jahren zu Gotha heraus kommen / hat der Verfasser eine gute Lecture und seine Prudence sehen lassen. *Becmanni Exercitationes Juris Publici* in 4to sind mit vieler Gelehrsamkeit angefüllet, und weisen die Geschickligkeit dieses Mannes, die er im Teutsch. Jure Publico besessen. *Datb de Pace Publica* oder *Juris Publici volumen novissimum* ist ein Werck / so allenthalben den grösten applausum findet, indem es mit sonderbahrem Judicio, und vielem Fleisse verfertiget, auch eine ungemeine Nachricht von Teutschen Sachen an Hand giebet. Des Herrn *Lunigii*, Stadtschreibers in Leipzig, sein Teutsches Reichs-*Archiv* ist ein Opus, so vielen andern Trotz zu biethen vermag, indem es durch und durch mit authentiquen Documenten angefüllet / und der gelehrte, fleißige Herr Autor nichts darein gebracht / dessen Gewißheit er nicht zur Gnüge versichert gewesen. Man wird es nicht unbillig eine gelehrte Bibliothecam des Teutschen Staats-Rechts nennen können; die Grund-Gesetze des Teutschen Reichs sind darinnen gantz solidissime tractiret / auch alles durchgehends mit einer sonderbahren accuratesse verfertiget. Des Herrn *Cortreji* sein Jus Publicum redet von dieses Mannes solidité und gründlichen Einsicht in die Teutschen Staats-Angelegenheiten, nur ist zu betauren / daß dieses schöne Werck zu einer solchen Grösse anwächst / und sich immer mehr und mehr verkostbahret / dadurch aber vielen die Begierde nach selben verbiethet.

Endlich gehören hieher unterschiedliche *volumina disputationum*, so die Materien des Juris Publici tractiren, dergleichen sind der anno 1621. zu Giessen gedruckte *Nucleus Juris Publici*, ingleichen die *volumina disputationum Basileensium*. Des *Conringii* Wercke, die in dem Indice der Autorum angemercket, muß sich jeder, der im Jure Publico was gründliches thun will, unumgänglich bekant machen, weil selbiges diesem gelehrten Medico viel zu dancken/und ohne seinem Fleisse vielleicht noch manches unentdecket wäre. Nicht weniger haben des *Fritschii* viele hieher gehörige, mit vielem Fleisse und Erudition elaborirte Tractate ihren sehr guten Nutzen. Eben dergleichen ist auch von des *Mauritii, Rhetii, Cocceji, Strauchii Exoticis, Stryckii, Kulpisii, Lynkeri, Thomasii, Titii*, und andern ihren opusculis und dissertationibus Juris Publici zu sagen, die allermeistens bereits in gewisse Volumina zusammen gedruckt, und die ein dem Jure Publico ergebener sich nothwendig bekant machen muß, weil sie von solchen Leuten verfertiget, so zu diesem Studio Verstand/ habitude, und Wissenschafft besessen.

§. 12. Bisher erzehlte Autores nun haben das sämtliche Jus Publicum tractiret/ itzo seynd noch übrig diejenigen, die nur gewisse materien aus selbem vor ihren Fleiß ausgesetzet, obgleich auch einige über das gantze Jus commentiret gehabt. Also hat de *Bullis* der Herr *Thulemar* einẽ sehr gelehrten Tractat verfertiget, worinnen Verstand und Gelehrsamkeit aller Orten zu befinden. Uber die güldene Bulle selber hat *Gerlach Buxtorff* einen Commentarium in

410

4to elaboriret/wiewohl er nur deren 17. erste Capita durchgangen. Ehmahls stunde dieser Tractat in guter Renommé, doch itzo will er fast vergessen werden/ es ist aber selbiger nicht zu verachten, weil er viele nützliche Sachen in sich hat. *Martin Rumelinus* hat auch Disputationes über solche verfertiget/ die *Speidel* und *Myler* ab *Erenbach* mit Noten versehen, sie haben aber viel impertinente Dinge in sich. Weit besser sind des *Becmanni* seine Exercitationes über selbige/ die 1670. in 4to zu Jena gedruckt. Sie sind mit Bedacht und Judicio elaboriret/ dergleichen auch von des Limnæi seinem Commentario zu sagen, so man vor dessen bestes Werck halten will. Der *Dietericus* über die güldene Bulle stehet zwar nicht zu verachten, jedoch kommt er dem *Becmann* und *Limnæo* nicht gleich. Die Wahl-*Capitulation* hat vornemlich *Carpzov ad Legem regiam illustriret*; alleine weil dieser Mann das Jus Civile allenthalben eingemenget, so hat er viel impertinente Sachen mit eingeflochten, wiewohl verschieden gutes, so der Stände Freyheit betrifft, darinne zu befinden. Besser und solider hingegen ist des Limnæi sein Commentarius über die Wahl-Capitulationes. Des *Leopoldi* seine hat der Herr Mauritius, und des Josephi *Dietericus* und *Nitschius* mit Noten versehen. Es kan auch allhier *Muldneri Capitulatio Harmonica* gar feine Dienste thun. Von denen Landfrieden ist des *Gailii* sein Commentarius alles Lobes werth, der doch aber von des *Dath* obberührtem Wercke vollkommen übertroffen wird. Zum Religions-Frieden dienet des Herrn *Schilter* sehr gelehrter Tractat,

 de

de Pace Religiosa, und dann des *Deckeri* seine Consultationes. Sie sind beyde in 8. und zeigen ein stattlich Judicium an. Die *Autonomia Francisci Burcardi*, so in 4to 1601. zu München heraus kam, und die Cölnischen Jesuiten zu Autores hat, greifft die Protestanten wegē des Religions-Friedens sehr heftig an; jedoch hat solche der *Syringius*, so *Sprenger* war, und *Bartol Gericius* unter dem Nahmen *Antonius Bembonella de Godentiis* in seiner Commentatione Juridico-Politico-Historica de Pace Religiosa 8. Franckfurth 1612. zur Gnüge widerleget. Des *Wilhelm Ignatii Schutzij Manuale Pacificum* ist von *Heidero Borromæo* gar nachdrücklich refutirt, und der gefährliche Papismus gewiesen worden. Von dem Westphäl. Frieden ist des *Pfanneri* obbelobte *Historia Pacis Westphalicæ* vorhanden, der des *Adami Arcana Pacis Westphalicæ* nicht gleich kom̄en. Es hat auch der Herr *Cortrejus* seinem Corpori Juris Publici des *Baron* von Ried, Kayserl. Gevollmächtigten/ seine von diesem Frieden verfertigten Memoiren mit einverleibet. Vornemlich aber seynd des *Oldenburgeri* seine *Discursus*, nebst dem Collegio über solche zu recommendiren/ weil sie viel nöthiges und nützliches enthalten. Des *Buck*isch seine *Observationes ad Instrum. Pacis* seynd nichts sonderliches, und papäntzen fast auf allen Blättern. Hingegen verdienen des *Montesperati*, oder des Carpzovs seine *Vindiciæ Pacis Westphalicæ* ein sehr grosses Lob, weil sie mit sonderbarem Judicio abgefasset, und unstreitig sein Bestes, solidestes Werck heissen. Hieher kan auch des *Conrings Consultatio*

de

de Pace Civili gezogen werden. Jngleichen hat *Fritschius* diesen Frieden mit Noten illustriret, die wohl zu gebrauchen. Doch allen diesen werden eines *Anonymi Meditationes ad Instrumentum Pacis* den Preiß streitig machen/ weil sie gelehrt/ judiciös, und diß Werck nach seiner rechten Indole tractiren. Uber dem Nimwegischen Frieden/ und den 20. jährigen Stillstand hat mehr gerühmter Herr Cantzlar *Fritsch* ebenfalls commentiret; die Historie aber des erstern stehet aus des *Monsieur de Temple* seinen *Lettern*, so itzo neu aufgeleget worden, ingleichen aus des *Didier* seiner Histoire des Negotiations de Nimwegue zu erlernen. Von dem Ryßwickischen Frieden ist sonderlich des Cortreji seine Elaboration über dessen 4. Artickul bekannt, ingleichen was *Fritsch* darüber geschrieben, die Historie hingegen hat *Monsieur du Mont* unter dem Titul *Memoires politique pour l' histoire de la Paix de Riswick*, die nunmehr zum Stande kommen, beschrieben. Von den Reichs-Abschieden ist noch keine richtige Historie vorhanden; jedoch kan hieher dienen/ was *Textor* über den letztern Reichs-Abschied in der darüber gehaltenen Disputation der Welt mitgetheilet.

§. 13. Die Kayserl. *Reservaten* hat *Stamler* in einem besondern Werck untersuchet; alleine er extendiret solche zu weit/ und will alle, denen alten Griechischen Kaysern gegebenen Prædicata auf die Teutschen appliciren: der Herr *Mulzius* aber hat in seiner Repræsentatione Majestatis Imperatoris in sol denen Rechten der Stände nicht selten allzu na-

he getreten. Von denen Churfürsten verdienet sonderlich des *Conrings* gelehrter *Tractat de Septemviris*, des *Mauritii* seine *de origine Electorum*, des *Gewoldi de Septemviratu*, der *Thulemar de Octoviratu*, und denn der *Wagenseil de summis officialibus* S. R. *Imp.* gelesen zu werden, weil in allen grosse/ solide Erudition vorhanden. Was des 9ten *Electorats* halber vorgegangen, davon geben die *Miscellanea Curiosa de Novemviratu*, ingleichen des *Thucelii Electa* Juris *Publici Curiosa* sattsame Nachricht. *De Jure Territoriali* ist zwar des *Andreas Knichen* sein Werck vorhanden, worinnen aber die Irrthümer nicht seltsam. Weit besser/ gelehrter/obgleich paradox scheinender, ist der *Fürstnerus de* Jure *supremarus*, der zwar nicht allen gefallen will/jedoch ist er noch zur Zeit von keinem ex professo widerlegt worden. Man hat von selbem verschiedene Editiones in 12. 8. u. 4to. Des *Lyncker* seine Dissertation de superioritate territoriali, und superioritate sacra in 4to verdienen, daß sie fleißig gelesen werden. Von dem Gesandschafft-Rechte hat der Herr *Kulpisius* eine gelehrte Dissertation de Legationibus Statuum Imperii geschrieben/ so seinen Dissertationen mit einverleibet, jedoch des *Presbeutæ Tractat de* Jure *Legationis Statuum Imperii* übertrifft dieses weit. Uberhaupt aber verdienet des *Wiqueforts* sein gelehrtes Werck *de l' Ambassadeur & ses fonctions*, so Frantzösisch/ Teutsch und Lateinisch heraus, gelesen zu werden. Von dem Post-*Regale* hat *Ludwig* von *Horningk* einen gantzen Tractat geschrieben, der aber das Jus Civile mit dem Jure Publico gar ärgerlich aller Orten confundiret. Weit tüchtiger ist hingegen

des

des Herrn von *Ockels* sein Unterricht von dem aus der Landes-Fürstl. Hoheit entspringenden Post-Regale. Ferner dienet hieher, was der Herr *Cortrejus* seinem 4. Tomo des Juris Publici von dem Post-Regal einverleibet hat, und dann die in Leipzig zum Vorschein gekommenen *Miscellanea Curiosa de Regali Postarum Jure.* De Regalibus haben *Sixtinus, Einsidel,* und *Carpzov* geschrieben, von denen der mittlere am meisten Fleiß und Verstand angewendet hat.

§. 14. Endlich gehören hieher auch noch die *Scriptores*, so gewisser Stände ihre *Jura* untersuchet. Also hat der Herr *Schilter* eine gelehrte *Diatriben de S. R. Comitum Prærogativa &c.* verfertiget/ die zwar denen Gräfl. Herren Ständen nicht in allen gefallen will. Des **Friedrich** *Luca* uhralter Grafen-Saal kan allhier ebenfalls eine Stelle finden. Der Reichs-Ritterschafft *Jura* hat Caspar von *Lerob de ordine Equestri Germ. fol.* 1625. dar zu legen sich bemühet, in deren Asserirung er doch allzu liberal gewesen, dergleichen auch von des *Knipschild* seinem Wercke, von der **Reichs-Ritterschafft-Stand und** *Session*; zu sagen. Der Reichs-Städte Jura hat eben dieser Knipschild in seinem Tractat *de Civitatibus Imperii* zusammen gelesen: und von denen **Reichs-Voigteyen** verdienen vornemlich die *Acta* L*indaviensia*, ingleichen der *Discurs* von denen alten Reichs-Voigteyen eine fleißige *Lectur*, obgleich im erstern verschiedenes behauptet werden will/ so nicht wohl bestehen kan. Von denen Reichs-Tägen sind des *Arumæi Tractat de Comitiis*, ingleichen *Bertram de Comitiis* bekant. Von Crayß-Tä-

gen ist der *Muller de Conventibus Circularibus* am dienlichsten. Letzlich können auch des *Besoldi*, *Speideli*, und *Wekneri Thesauri Practici* im Jure Publico gar wohl gebrauchet werden, ingleichen des *Lindenbrogii* sein Codex *Legum antiquarum*, des *Schilteri* Codex *Juris Alemannici feudalis*, und dann des *Leibnizii* Codex *Juris Gentium diplomaticus*, weil sie viel enthalten, so zur Käntnüß und Erlernung der Teutschen Geschichte unumgänglich nöthig.

Im übrigen wird hiermit feyerlichst protestiret/und contestirt/ daß man durch die bisher eröffneten Gedancken keinem Menschen weder zu nahe/ noch einem und dem andern aus servilischer Veneration zu Liebe geredet haben wolle/ sondern man hat sich bloß der in Republica literaria üblichen Freyheit bedienet / ist zugleich erbötig/ wo etwan geirret seyn solte, solches zu verbessern/ und sein Sentiment mit anderer vernünfftiger, raisonabler Männer ihren conform zu machen.

Verzeichnüß
Der in diesem Werckgen enthaltenen Bücher und Capitel.

Erstes Buch.

Anderes Buch.

Drittes Buch.

6. Cap.

Vierdtes Buch.

4. Cap.

Fünfftes Buch.

Das

Das Erste Buch.

Erstes Capitel.

Von der Benennung des Teutschen JURIS PUBLICI, und woher solches zu erlernen.

Qu. 1. Was wird unter dem Nahmen des Teutschen *JURIS PUBLICI* verstanden?

DAs Wort JUS ist zwar / bekannter massen / verschiedenen Bedeutungen unterworffen a) von welchen allen man doch allhier abstrahiret / weil sie dieses Orts nicht seyn: In so fern es aber von denen Publicisten gebrauchet wird, so ist solches Zweyerley: Das eine wird Jus Publicum Universale genennet / welches nichts anders ist, als eine An-„ weisung, was die Pflicht der höhern und untern O-„ brigkeit / wie auch der Unterthanen erfordert, in-„

A glei-

a) Eckolt. ad ff. de J. & J. §. 16. 17.

„gleichen wie man sich in Kriegs-und Friedens-Zeiten „zu verhalten, und dann was in einer Republique vor„recht und billich passiren könne/ von welchem Huberus einen sehr gelehrten Tractat b) geschrieben: Das andere heist das JUS PUBLICUM SPECIALE von dem allhier gehandelt wird. Dieses nun wird folgender Gestalt entworffen/daß es sey,c) eine geschickte Käntnüß und Wissenschafft derjenigen Gesetze und Rechte, durch welche der Staats-Cörper des Römischen Teutschen Reichs bestehet, ingleichen wie selbige so wol in der *Moralite* als der *Justiz* gegründet. d)

2. Warum wird es eine Käntnüß und Wissenschafft genennet?

Damit man nehmlich wisse / wie diese Gesetze entstanden, wenn, und weit sie jeden verbinden, auch wie selbige auf alle in dem Reiche vorkommende Fälle hinlänglich zu appliciren seyn. e)

3. Träget zu dieser Wissenschafft das JUS CIVILE nichts bey?

Sehr wenig. f). Denn was in selbigem von dem Zustande des alten Römischen Reiches enthalten, lässet sich auf das Teutsche, und die heutigen Zeiten nicht ziehen/ obgleich dann und wann in gantz ausserordentlichen Fällen einige Gesetze gebrauchet werden. Es

b) De Jure Civitat. l. 1. c. 1. §. 10. Schilt. Inst. Jur. Publ. T. II. l. I. tit. 1. §. 2. c) Brunnem. Jurispr. Publ. dissert. I. §. 6. I. Schilt. l. cit. §. 3. d) Tit. Spec. Jur. Pub. l. I. c. I. Vitriar. Inst. Jur. Publ. l. I. tit. I §. I. e) Boecl. Not. Imp. l. I. c. 4. f) Id. l. cit. Horn. Jur. Pub. c. I.

Es ist zwar an dem, daß verschiedene von denen alten PUBLICISTEN das Jus civile in ihre Tractate mit eingemenget; doch haben die neuern sattsam gewiesen, daß selbiges gantz unnöthig und undienlich sey.

4. Vermag auch das JUS NATURÆ und GENTIUM bey selbigen etwas zu thun?

Weil jede Republique gewisse Ordnungen haben soll/ von denen der Fürst und Unterthanen dependiren, und nach denen alle Consilia, samt andern Vorfallenheiten einzurichten, diese aber aus dem Jure Naturæ herfliessen, so kan dessen das teutsche Jus publicum auch nicht entbehren. g) Da auch in vielen Constitutionen auf die durch das Völcker-Recht eingeführte Gewohnheiten pfleget reflectiret zu werden; so ist um deswillen dieses ebenfalls nicht auszuschliessen/ obgleich welche Publicisten h) von diesem Satze etwas abzugehen scheinen.

5. Doch woher ist selbige am meisten zu nehmen?

Hauptsächlich aus des teutschen Reichs Grund-Gesetzen, und der Historie, i) damit man wisse, wie jedes in diesem Reiche zusammen henge, und was vor Begebenheiten darinnen von Zeiten zu Zeiten vorgefallen.

6. Hat die POLITICA dabey nichts zu sagen?

g) Brunnem. l. c. §. 11. Pufend. de J. N. l. 7. p tot.
h) Schuz. Col. J. P. Vol. 1. disp. 1. Th 5. Vitriar. l. cit. tit. 2. i) Boecl. l. cit. Vitriar. l. cit. §. 6.

Sie darff zwar mit selbiger nicht confundiret werden, jedoch ist sie davon auch nicht völlig abzusondern/indem aus solcher erlernet werden muß, wie man sich in der Application klüglich zu verhalten habe, k) Jedoch nutzet die Scholastische hier nichts, die alles nach des PLATONIS und ARISTOTELIS seinen Ideen eingerichtet wissen wil / weil dergleichen Staate als man allda gedichtet findet, in der Welt niemahln gewesen, noch durch einige Mügligkeit des Menschlichen Zustandes halber, seyn können. Uberdiß ist es noch lange nicht genug, die Beschaffenheit dieser oder jener Republique zu wissen/ indeme öffters keine mit der andern einige Verwandnüß hat/ und der leisten, der vor die Griechischen Staate gerecht war, sich vor den teutschen Fuß mit einander nicht schicket.

7. Wie verhält sichs dann mit dem Göttl. und CANONIschen Rechte?

Was das erstere anlanget / so ziehen einige l) den locum Samuelis lib. 1. c. 8. samt andern Orten der Schrifft hieher/ und wollen daraus jenes seine Nothwendigkeit beweisen. Alleine sie haben desfalls irrige Principia, weil alle diese Oerter zu Erlernung der Wissenschafft des Teutschen Juris Publici nichts beytragen/ als die bloß von dem Recht reden/ das der Jüden, und anderer Völcker ihre Könige über ihre Unterthanen hatten, wovon hier die Frage nicht ist. Das andere aber, als das Päbstliche Recht, mischen zwar wohl die Catholicken mit ein: Doch eben solches gebähret unzehliche Absurditäten/ weil darinnen viel enthalten/ m) so der Hoheit eines Römischen Teut=

k) Boecl. l.c. c. Schüz l. cit. Th. 13. l) Id. l. c. Th. 8. & in Not. lit. a. m) Boecl. l. cit. qu. 5.

Teutschen Käysers, und denen Rechten der Reichs-Stände höchst nachtheilig. Ist demnach überhaupt zu mercken, daß diese 2. Rechte hier nichts nutzen, weil ratione des letztern die Ursache bereits gemeldet/ wegen des ersten hingegen kein Staat in der Welt zu finden seyn wird, der nicht einigen Regard auf eine obere Majestät habe. n)

8. Was ist von dem RATIONE STATUS oder RAISON D' ESTAAT zu sagen?

Einige Publicisten verwerffen selbige gantz; o) alleine man distinguire nur unter den gesunden und verderbten Staats-Raisonen/ so werden die eingebildeten Hindernüsse sich leichte heben lassen. Zudem ist diese Wissenschafft bey dem Jure Publico Practico allerdings nöthig, als welche die wahre Interpretatio legum politica heisset, indem sie die gewisse Anweisung giebt/ wie die Consilia weißlich anzustellen, und das Beste der Republic zu beobachten sey, darmit nicht wider die gesunde Vernunfft, und Grund-Gesetze eines Staats, und dessen Politique verstossen werde. p)

9. So ist die Wissenschafft des Teutschen JURIS PUBLICI zweyerley?

Ja, denn es verhält sich mit selbiger, als wie mit denen andern Scientien, die so wohl aus der *Theoria*, oder Lehre/ und der *Praxi*, oder der Ubung selber, bestehen. Beyde können nicht vonsammen getheilet werden, sondern sie biethen einander, als

 zwey

n) Id. l. cit. o) Schütz. l. cit. Th. 14. p) Brunnem. l. cit. § 15. 16. Schilt. l. cit.

zwey getreue Schwestern, inseparable die Hand. Jene erlanget man aus fleißiger Lesung guter, hiehergehörigen Bücher, unter denen vornehmlich solche verstanden werden, die von Staats-Ministern selber aufgesetzet worden, da denn gleich viel gilt, ob sie in ihrer Mutter- oder Lateinischer Sprache beschrieben/ und wenn sie in dieser letzten abgefasset/ ob es zierlich, oder mäßig sey/ wenn nur die Realien gut, indeme jene Hülsen denen Pedanten überlassen werden. Die Praxis aber wird durch den Umgang der in denen Staats-Geschäfften geübter Leute acquirirt, oder/ wenn man selber zu denen Staats-Angelegenheiten gezogen wird.

10. Welches seynd die Mittel zu der ersten, nehmlich der THEORIE, zu gelangen?

Diese theilen sich ebenfalls in Zwey Stücke. Erstlich muß ein natürlicher Verstand da seyn, daß man eine Sache wohl zu begreiffen/ zu überlegen, und anzuwenden wisse, denn wo selbiger fehlet, da ist alle Arbeit vergebens/ und mag der, dem solcher mangelt, von diesem Studio nur in Zeiten ablassen. Hernach und zum andern wird eine genaue Kändnüß der inländischen Gesetze, deren Ursprung samt der Reichs-Historie erfordert, als ohne welche gleichfalls nichts mit Frucht und Nutzen geschaffet werden kan.

11. So bestehet das Haupt-Wesen dieses *Studii* in der Wissenschafft der Reichs-Grund-Gesetze, und der Historie?

Ja

Ja / diese muß unumgänglich da seyn, und sich eine sattsamme Nachricht von selbigen erworben werden /weil ohne solche nicht fortzukommen, noch etwas verrichtet werden kan. q).

12. Was ist aber das Absehen dieser Wissenschafft?

Selbiges beruhet nicht alleine darinnen, daß man erlerne den Inhalt der Gesetze wohl anzuwenden/ sondern auch/ daß des Reichs sein innerlicher Ruhestand dadurch erhalten / und jedem sein gebührendes Recht ertheilet werde.

13. Hat selbige mit ausländischen Sachen nichts zu thun?

Eigentlich zu reden, seynd bloß die innerlichen Reichs-Verfassungen/ samt denen darinnen vorkommenden Persohnen, deren Länder, Unterthanen, und denn die sich ereignenden Begebenheiten allhier zu betrachten; s) die frembden und ausländischen Sachen aber kommen alleine per accidens darzu, so ferne sie etwan mit jenen in eine ohngefähre Connexion gerathen; jedoch dürffen sie deßwegen nicht übergangen werden, dahero man sich der Spanischen/ Italienischen/ Französischen, Englischen und anderer Länder ihre Historien ebenfalls wohl bekandt machen muß.

14. Woher kan aber die Wissenschafft der teutschen Reichs-Angelegenheiten erlanget werden?

A 4 Die-

q) Coccej. Jur. Pub. c. 1. §. 6. r) Id. l. cit. Vitriar. l. cit. §. 3. Schutz. l. cit. Th. 7. s) Coccej. l. cit. §. 9. Vitriar. §. 5.

Diese ist aus denen desfalls verhandenen Scribenten zu erlernen, t) deren einige die Reichs-Sachen überhaupt tractiren, als der HULDRICUS MUTIUS gethan. Andere aber haben solche nach Ordnung der Zeit zusammen gelesen/ wohin des SCHARDII, PISTORII, URSTISII, REUBERI und anderer ihr Fleiß gehöret von denen unten angeführte Autores u) mehr Nachricht ertheilen.

15. Werden aber die andern Wissenschafften allhier gänzlich ausgeschlossen?

Nein. Denn ob sie gleich kein Essential Stücke des Teutschen Juris Publici seyn/ so geben sie in selbigem doch eine gute Beyhülffe ab/ und fallen deßwegen unentbehrlich. Dahero muß man sich die Geographie, Genealogie und Wappen-Kunst sehr wohl bekannt machen/ weil ohne dieselben in vielen Stücken nicht fortzukommen ist.

Das Andere Capitel.

Von dem Ursprunge des Teutschen Juris Publici, wie auch des Teutschen Römischen Reichs.

1. Wie, und auf was weise ist das Teutsche JUS PUBLICUM entstanden?

Gleich-

t) Id. tit. 2. § 6. & ibi Dn. Pfeffing. Boecl. l. cit. qu. 2. Struv. Bibl. Hist. c. 7. Reichs-St. Bibl. §. 5.
u) Id. ll. cit.

GLeichwie keine Republic in der Welt bestehen kan/ wenn sie sich nicht auf gewisse Gesetze gründet; also hat das teutsche Römische Reich sich ebenfalls unterschiedene leges gegeben, darmit es selbige in behöriger Consistenz erhalten hülffen, wiewohl solche nicht auf einmahl erfolget, solche auch in den ältern Zeiten anders beschaffen waren, und nachhero in vielen geändert/ vermehret oder verbessert worden. Ehe man aber zu deren Betrachtung selber schreitet, so muß man sich vorhero nothwendig den Ursprung dieses grossen Staats-Cörpers aus der Historie bekant machen.

2. Wie ist solcher beschaffen?

Diesen recht genau zu wissen, so ist nöthig, vorhero in die gantz alten Zeiten mit wenigem zurücke zu gehen. Und zwar so besaget die Historie, w) daß Teutschland vor diesem von vielen Nationen bewohnet worden, welche mancherley Nahmen hatten/ insgemein aber in fünff Haupt-*Nationes* abgetheilet worden.

3. Wer waren denn Selbige?

Diese referiren die Scribenten also/ x) 1) die VINDILI oder WANDELER, von dem steten herumwandeln oder ziehen also genannt, welche eine grosse Anzahl anderer Völcker unter sich hatten, unter denen die Gothen oder **Guthen**, die **Burgundier** und **Longobarden** die vornehmsten waren,

 da-

w) Tacit. de M. Germ. & ibi ejus Comment. in Schard: Tom. I. Per. Germ. Thuan. descript. Germ. l. 2. Histor.
x) Vid: Cluv. Introd. in Geogr. l. 3. c. 7. 2. seqq. & ejus Germ. antiq.

Diese heissen die ISTAEVONES und werden in sehr viele andere wiederum eingetheilet, unter denen die Friesen, Marsen und *Sicambrer* in der Historie am meisten vorkommen. a) Sie erstreckten sich längst dem Rhein auf beyden Seiten, und begriffen in den gar alten Zeiten annoch die *Marcomannen*, nebenst noch einigen unter sich, welche aber nachhero sich nach Böhmen wanden, und allda ein eigen Königreich anfiengen.

7. Wie hieß die vierte Haupt-*Nation*?

Sie hatte den Nahmen der HERMIONUM oder HERMINONUM, denn beyde kommen bey denen Römischen Historicis vor.

8. Ist bey ihnen nichts zu mercken?

Ja / gar verschiedenes, denn sie begriffen wiederum ziemlich viel andere unter sich, doch man behalte nur die *Hermundurer* / welche nachmahls Svaben hiessen, b) und meistens da wohneten, wo itzo Sachsen / Anhalt und das Voigtland lieget, von dar sie sich aber nachhero weg, und gegen den Rhein und Donau zu gewendet. Die *Catten* hatten die Gegenden inne, wo itzo Hessen, Thüringen, das Fuldische und Paderbornische seyn. Sie waren sehr tapffer / und ist bekannt wie viel sie denen Römern zu schaffen gemacht. Die *Cheruscier*, so unten im Lüneburgischen und daherum sassen, seynd diejenigen, welche den Römischen General, den QUINTILIUM VARUM unter dem ARMINIO c) der massen über aus Teutschland zurücke jagten. Die vorgedachten Sva-

a) Vid. Altham in Tac. de M. G. b] Id. & Cluv. l. cit. c] Vid. Monum. Paderborn. d] Marian. Hist. Hisp. l. V. c. I.

Svaben, die erstlich in Schlesien, und einen Strich Meisen, wie auch in Klein-Pohlen wohneten, breiteten sich nachmahls durch ein groß Theil von Teutschland aus, ja sie trungen mit ihren Einfällen gar biß in Spanien durch, und richteten allda ein mächtig Reich auf. Dann seynd endlich die *Quaden*, die ein Theil von Schlesien / Ungarn / Pohlen und Mähren inne hatten.

9. Welches war die Fünffte und letzte Haupt-Nation?

Selbige waren die Peucini, oder Bastarnæ, welche sich gantz gegen Morgen an die Mœsier hin / und also wo heute zu Tage die Unkraine, Wallachey / und selbige Völcker wohnen / erstrecketen / wiewohl die Scribenten desfalls nicht recht zusammen einig seyn, man auch keine allzugenaue Nachricht findet / welche Nationen eigentlich zu ihnen gehöret haben.

10. Bestund also Teutschland aus diesen Haupt-NATIONen alleine?

Nein / es waren deren noch verschiedene, als die *Æstii*, *Finni*, und andere, die bald zu diesen, bald zu jenem Volcke gerechnet werden / doch dieses gehöret mehr in die Geographie. Inzwischen ist von allen diesen Völckern bey unten angeführten Scribenten mehrere Nachricht zuerholen. e) Uberhaupt aber ist dieses zu mercken, daß alle diese Nationes nachhero mit einem Worte *Germani* genennet worden / sie hingegen sollen sich unter einander Teutsche geheissen haben.

11. Wo haben diese zwey Wörter ihren Ursprung her?

Hier-

e] Altham. & Willich. ap. Schard. l. cit. Cluv. ll. cit.

Hierüber sind die Authores f) verschiedener Meynung / doch es ist gewiß, daß das erste so viel als einen Kriegs-Mann bedeute, weil Ger in der alt-teutschen Sprache Krieg heisset, womit zugleich der Franzosen ALLEMANN übereinstimmet. Teutsche aber sollen sie sich von dem GOtte *Theut* g) genennet haben, welcher anfangs bey ihnen alleine geehret ward, und den wahren GOtt bedeutete / durch welches Wort sie so viel zuverstehen geben wollen, als ob sie gleichsam von diesem GOtte entsprungen.

12. Stunden denn alle diese Völcker unter einem Haupte?

Nein / sondern jede Nation hatte ihre eigene Regierungs-Art, da eine auf democratisch, andere aristocratisch, und welche Monarchisch regieret worden, h) von welchen allen absonderlich zu handeln, eben nicht zum Haupt-Zwecke gehöret.

13. Doch wie lange ist diese Eintheilung geblieben?

Sie währete so lange, biß daß die Francken auffkamen, da es in gantz Teutschland eine andere Gestalt zu gewinnen anfienge.

14. Was waren dieses vor Völcker?

Es haben zwar über deren Ursprung einige Scribenten i) wunderliche Grillen gefangen, und seynd mit deren Ankunfft biß zu den Trojanern hin gewandert: Doch dieses seyn Fabeln. Gewisser ists, daß / als

f] Jid. ll. cit. Limnæ. Jur. Publ. 1. c. 6. n. 8. seqq. & Addit Tom. 2. & 3. ad h. loc. g] Cluv. ll. cit. h) Coccej. c. 2. §. 11, 12. i] V. Limnæ. l. cit. n. 44. & in Add. l. cit.

als der Römer Tyranney überhand nahme, k) verschiedene teutsche Völcker ihrer alten Freyheit sich erinnert, dahero sie sich zusammenverbunden, jener ihr Joch abzuwerffen. Zu dessen Bezeugung, und daß sie weiter keine Knechte seyn wolten, haben sie sich die Francken oder Freyen genennet, weil jenes in Teutscher Sprache so viel sagen will. l)

15. Zu welcher Zeit ist solches geschehen?

Das Jahr kan zwar aus der Historie so eigentlich nicht determiniret werden, m) wie dann bey sothanen Revolutionen unmöglich fällt, so gar præcise alles anzumercken: So viel aber weisset sich aus der Historie, daß es ohngefähr gegen Ende des 3. Seculi nach Christi Geburt geschehen, doch war bereits vorhero der Francken Nahme bekant. n) Den Anfang aber zu Abwerffung der Römer Herrschafft machten sie unten in der Gegend wo Geldern, Cleve und Frießland lieget, von dar giengen sie den Rhein hinauf, und brachten diß- und jenseits alles unter sich, so, daß endlich in Francken/ und dessen Innbegriff ihr Reich festen Fuß gewanne. o)

16. Was hatte dieses Volck vor eine Regiments-Form?

Es ist glaublich, p) daß es anfänglich keinen König gehabt, sondern bloß eine Gemeinschafftliche Allianz sie zusammen gehalten habe. Weil aber solches kein Gut thun wolte / so erwehlten sie ohngefähr anno Chri-

k] Alber. Chron. Part. 1. p. m. 30. l] Kulpis. ad Monzamb. c. 1. §. 2. m] Cluv. Germ. ant. l. 3. c. 20. n] Lohman. Chron. Spir. l. 2. c. 1. o] Conring. de Fin. Imp. l. 1. c. 2. p] V. Kulpis. l. cit.

Christi 400. den PHARAMUND sich zu ihrem Könige. q) Ob nun wohl dieser, samt einigen seiner Nachfolger, bloß aus freyer Willkühr des Volckes zur Regierung kam / r) so änderte es sich doch nachhero ziemlicher massen / vornehmlich als der König CHILPERICUS sich in ein Closter muste stossen lassen / der gestalt, daß die Fränckischen Könige absolut regierten, und die Stände bey ihnen nicht viel zu sagen hatten.

17. Wie war es aber unter ihnen mit Teutschland bewand?

So weit als selbiges unter dem Fränckischen Scepter stunde, ward es zwar en souverain, doch mit vieler Gelindigkeit tractiret, s) wie denn auch CAROLUS M. als der allergröste CONQUERANT unter allen Fränckischen Königen, die überwundenen Sachsen gantz glimpflich hielte, und ihnen ihre alten Rechte und Gewohnheiten liesse.

18. Wer war dieser CAROLUS MAGNUS

Er war ein Sohn PIPINI, der in dem Königreich Austrasien, oder dem eigentlich Fränckischen Reiche erstlich die Stelle als Major domus bekleidete, t) durch Intriguen aber es dahin brachte / daß er seinen König, den CHILPERICUM, ins Closter stossen, und sich zum Könige machen durffte. Sonsten sind die Historici über der Ankunfft dieses CAROLI M. nicht wenig uneins: Doch ist das sicherste daß er ein Teutscher gewesen. u)

19. Wie

q] Aut. Anon. ad h. an. ap. Freh. Alber. l. cit. r] Leman. l. cit. & cap. seqq. & lib. 3. s] Conr. de Rom. Imp. c. 8 §. 4. Boecl. in Vit. Car. M. p. m. 19. Grot. de J. B. & P. c. 9. §. 11. t) Alber. Chron. l. c. ad an 752.
u) V. Kulp. ad Monz. c. 11. §. 6.

19. Wie kam er zur Regierung?

Einige wollen zwar / vv) daß es per electionem, oder durch eine Wahl geschehen: andere hingegen, x) daß er so wohl auf diese / als auch vermöge des Rechts der Nachfolge darzu gelanget: alleine / wenn die Sache recht betrachtet wird, so dürffte er bloß ex jure successionis darzu gelanget seyn. y)

20. So hatte damals Teutschland keine Reichs-Gesetze?

Wie nur gedacht / einige wollen z) solche zwar statuiren, und wird auch eine Formul beygebracht / die die Fränckischen Könige dem Volcke gleichsam schweren müssen; doch es ruhet dieses auf ziemlich schwachen Füssen, vornehmlich wenn die Zeiten nur gedachten CAROLI M. angesehen werden, obgleich dieses zugestanden wird / daß die Teutschen weit gelinder, als andere Völcker, nemlich die Frantzosen / beherrschet worden. a) Also wird man mit deren Ursprunge in diese Zeiten nicht kommen dürffen.

21. Wenn seynd aber solche sonst entstanden?

Wenn man deren Uhrsprung recht untersuchen will / so muß man erst wissen, durch was vor Gelegenheit Teutschland die bey ihm itzo bekanndten Ständte bekommen. Solche nun entstunden hauptsächlich nach dem Tode CAROLI M. und bey denen Zeiten seiner Nachfolge. Denn die Hertzoglichen / Gräfflichen nen

vv) Hotoman. in francogal. c.6. Lehman. l.2. c.3. x) Conrinus de Septem. §.13. Hugo de stat. Reg. Germ. c. 1. §.4. p. m. 134. y) Boecl. l. cit. z) Lehman. l. c.3. 4. a) Conrinus de Civ. Imp. §.24.25.

und andere Würden waren vorhin unter denen Fränckischen Königen nicht erblich, sondern es wurden mit solchen allemahl die Wohlverdientesten beliehen, ihnen solche auch nicht allemahl auf Lebens-Zeit gelassen. b) Nachdem aber des Ludovici Pii Sohn, der dem Vater Carolo M. im Reiche succedirte, ingleichen die übrigen Nachfolger aus dem Carolingischen Stamme/ einander stets in Haaren lagen/ worvon die Scriptores selbiger Zeiten zu sehen, c) und solches so lange trieben, biß endlich der Teutsche Carolingische Stamm in dem LUDOVICO IV. anno 911. gar ausgienge/ binnen welcher Zeit Teutschland durch innerliche und ausländische Kriege jämmerlich war zerrüttet worden; so fiengen bey sothanen Unwesen die Hertzoge, Fürsten/ Grafen/ und andere allmählig an/ in ihren Aembtern sich feste zu setzen, und selbige auf ihre Nachkommen erblich zu transferiren. Die Carolingischen Käyser, weil sie dieser ihre Gunst benöthiget, konten desfalls nichts ändern; also begunten diese neuen Fürsten denen Käysern gewisse Gesetze vorzuschreiben, nach welchen sie Teutschland regieren solten; wiewohl aus Mangel gründlicher Nachrichten so eigentlich nicht gesaget werden kan, worinnen selbige bestanden; denn ob gleich von dem Goldast d) einige angeführet werden/ so scheinen sie doch nicht alle dasjenige Alter auf sich zu haben/ als ihnen beygeleget wird.

22. Also müste der rechte Grund des teutschen JURIS PUBLICI in diesen Zeiten gesuchet werden?

B Ja,

b) V. Conring. de Duc. & Com. Imp. p. 101. d) Tom. Constit. c) Alber. ad an. 842. & seqq.

Ja, und in keinen andern, denn was weiter zurücke gehet / hat darmit keine Verwandnüß / vornehmlich aber, da nach Aussterben der Carolingischen Linie/ Teutschland seine eigenen Käyser oder Könige zu haben anfienge.

23. Wie ist dieses zugangen?

Nachdem nur erwehnter massen, der Carolingische Männliche Stamm in Teutschland erloschen, wiewohl desfalls einige das Widerspiel sagen/ e) so wolten die teutschen Stände einen aus ihren Mitteln sich zum Käyser, oder, wie es damahln nur hiesse, zum Könige von Teutschland erwehlen / derhalben fiel ihre Wahl anno 913. auf Conradum, Hertzogen in Francken / den einige f) zu des Käysers Ludovici IV. aus des Caroli M. Geschlechte/ Brudern Sohn machen) nachdem Otto, Hertzog in Sachsen diese Würde ab- und hingegen nurgedachten Conradum vorgeschlagen hatte. g)

24. Ist denn von diesem CONRADO an das Teutsche Reich beständig bey denen Käysern aus Teutschem Geblüte geblieben?

Ja / alleine in vielen zertrenneten Successionen. Denn nach Absterben mehr erwehnten Conradi, fiel solches auf Henricum Aucupem, aus dem Hause Sachsen / bey welcher Familie das teutsche Reichs-Diadem unter dem Ottone I. II. III. Lothario, und Ottone IV. bliebe. Das Hertzogliche Hauß Bäyern hat *Henricum* II. und Ludovicum V. gelieffert.

Aus

e) Lehman. *l. 3. c. 51. Luit. prand. ad an. 913.* f) Otto Frising. *Chron. l. 6. c. 16.* g) Id. *l. cit. c. 15.*

Aus dem Hertzoglich-Fränckischen Hause war, nebenst obigem Conrado, Henricus III. Henricus IV. Henricus V. Conradus II. sonsten Salicus genannt, und Conradus III. Die Hertzoglich-Schwäbische Hohenstauffische Linie gabe Fridericum I., der bey denen Scribenten Barbarossa heisset, Henricum VI. Fridericum II. und Conradum IV. aus dem Gräfl. Nassauischen Hause, war Adolphus. Das Gräfl. Lützenburgische Hauß lieferte Henricum VII. Carolum IV. Wenceslaum und Sigismundum. Aus dem Pfältzischen Hause war Rupertus, aus dem Gräfl. Schwartzburgischen Guntherus, wiewohl diese Zwey insgemein nur Gegen-Käyser heissen, wie denn deren noch verschiedene aus andern Familien in der teutschen Historie zu befinden. Aus dem Oesterreichischen oder Habsburgischen Hause haben die teutsche Reichs-Crone getragen Rudolphus I. Albertus I. Fridericus III. Maximilianus I. Carolus V. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus II. III. IV. Leopoldus I. und JOSEPHUS I. itzo allerglorwürdigst regierende Käyserl. Majest. Bey diesen verschiedenen Käyserl. Familien ist dieses merckwürdig/ daß die aus dem Sächsischen Hause unter Ottone I. durch ihre Tapfferkeit dem Reiche das Italienische, oder Longobardische und Arelatische Reich zugewendet, die aus dem Hause Schwaben die Unglücklichsten gewesen, indem sie des ihnen von denen Päbsten angethanenen Verdrusses halber, alle in lauter trübseligen Zeiten regieret: Und dann/ daß das Habsburgische Hauß die Käyserliche Würde am längsten getragen habe. Von sothanen verschiedenen Käyserl. Familien seynd/ als im Compon-

pendio, unten benannte Autores h) mehrers zu consuliren.

25. Was wird vorher durch das Italienische Reich, oder das Lombardische verstanden?

Es ist oben gesaget worden, daß die Longobarden ein teutsches Volck in Italien eingebrochen, wohin sie Narses, des Griechischen Käysers Justiniani zu Ravenna Stadthalter brachte/ i) so, daß sie im VI. Seculo unter ihrem Könige Alboino sich allda feste setzten/ und ein eigen Reich anrichteten, welches biß auf Desiderium, über 2. Secula beständig fort dauerte/ binnen welcher Zeit sie sich bey nahe alles dessen bemächtigten, was die Griechischen Käyser bißhero noch in Italien gehabt hatten. Weil aber die Römischen Bischöffe die Macht dieser Könige mit scheelen Augen ansahen, so suchten sie zwar sich verschiedene mahl an ihnen zu reiben, rufften auch die Fränckischen Könige um Hülffe an; alleine es wolte ihnen nie recht gelingen, biß endlich Carolus M., ein ohnedem ambitieuser und unfriedfertiger Herr/ auf Anstifften Adriani I. eine Ursache vom Zaune brach/ und vorerwehnten Desiderium in verschiedenen Bataillen völlig überwunde, dem Lombardischen Reiche ein Ende machte, und sich in Rom zum Römischen Käyser crönen liesse. k)

26. Was

h) D. Gottfr. Langens Einleit. zur Teut. Hist. Vitriar. Illust. l. 1. tit. 5. Durchl. Teutschl. P. 2. c. 2. i) Paul. Warnef. de Gest. Langob. Putean. Hist. Insubr. k) Iid. ll. cit. Conrin. de Fin. Imp. l. 1. c. 2. & de Germ. Imp. Rom. c. 5. §. 16.

26. Was halff ihm aber diese Crönung?

Wann es der Herren Päbstler Vorgeben nachgehen solte, so würde sie ihm weiter nichts genützet/ sondern er dadurch nur bloß die Schutz-Gerechtigkeit, oder Advocatie über den Römischen Stuhl erhalten haben. Alleine dieses seynd lächerliche nugæ, die denen Rechten der Teutschen Käyser gantz verkleinerlich fallen. l) Denn es ist aus der Historie zur Gnüge bekannt, daß Carolo M. durch gedachte Crönung die erbliche Gewalt über das Longobardische Reich, insonderheit aber, über Rom, und das sogenannte Patrimonium Petri, m) unwiderruflich sey übergeben worden, welches zu mehrerer Bekräfftigung nachhero durch die mit der Griechischen Käyserin Irene, und ihrem Nachfolger, dem Käyser Nicephoro und Michaele getroffene Verträge bestätiget ward. n)

27. Alleine da die Käyser aus teutschem Geblüte aufkamen/ war dieses auch noch gültig?

Ja, allerdings. Denn obgleich nach Caroli M. Absterben erbärmliche Troublen in Italien entstunden, auch so wohl die folgenden Carolingischen teutschen Käyser/ als die teutschen Könige,* Conradus I.

 und

l) V. Schurzfleisch. Differt. de J. aug. in Ital. m) Iid. ll. cit. Monzamb. c. 11. §. 12. & ibi Kulpis. n) Coccej. J. Pub. c. 6. p. tot. * Es haben zwar einige diese beyden Könige auch unter die teutschen Käyser gerechnet/ alleine Conring. hat l. cit. §. 15. 16 zur Gnüge gewiesen/ daß solches wider den Statum der damahligen Zeiten geschehe, und sie bloß den Königs-Titul geführet hätten.

und Henricus I. solche nicht recht stillen konten, darbey denn die Römischen Bischöffe immer im trüben fischen/ nnd sich in Freyheit versetzen wolten; so trieb sie doch OTTO I. oder MAGNUS, aus dem Sächsischen Hause/ dermassen durch seine siegreichen Waffen zu baaren/ daß sie sich genöthiget sahen, die streitig gemachte Longobardische Crone auf seinem, des Ottonis Haupte dergestallt feste zu setzen, daß selbige, nebst dem gantzen Königreich Italien bey allen Nachfolgern am teutschen Reiche/ auf ewig und unwiderrufflich verbliebcn, und selbem incorporiret seyn solte, dergestalt, daß so wohl Carolus M. als dieser Käyser gedachtes Reich dem teutschen Jure belli acqviriret/ und ihme inseparable zugewendet haben. o)

18. Ist aber von selbigen Zeiten an dieses LOMBARDIsche Reich beständig bey den Teutschen verblieben?

Es ist nicht ohne, daß so wohl der Pabst, als auch noch andere Italienische Fürsten, selbiges nicht wenig berupffet, und sich in eine Freyheit eigenmächtig zu setzen gesuchet, alleine, es ist ihnen von vielen Teutschen Käysern desfalls offte gewaltsamer Einhalt geschehen/ und ihr Vornehmen unterbrochen worden. Dahero, ob gleich der Pabst, samt denen andern Italienischen Staaten, deren Länder vormahln das Lombardische, oder Longobardische Reich ausmachten, sich einer Freyheit anmassen wolten, so hat doch so wohl der Käyser Leopoldus, als auch der itzige in denen Kriegen des vorigen und gegenwärtigen

o) Schurzfl. l. cit. Sigon. de R. Ital. l. 7. Conring. l. cit. c. 6. c. 10. & de fin. c. 9.

en Seculi ihnen sattsam gewiesen, daß sie noch einen Weg wie dem andern Vasallen des Teuschen Reichs wären/ welches unter andern die starcken Contributiones, die sie erlegen müssen, zur Gnüge beweisen.

9. Was hat es aber mit dem ARELATIschen Reiche vor eine Bewandnüß?

Vorhin ist gesaget worden, daß die Burgunder eine Race der ersten teutschen Haupt-Nation der Vandaler gewesen. Diese Burgunder nun p) verliessen ohngefehr im IV. Seculo nach Christi Geburth ihre alten Sitze, und begaben sich am Rhein. Nachdem aber die Römer sich ihnen solche zum Feinde gemacht, so giengen sie über selben, nahmen viele Gallische Provinzien hinweg, und richteten in solchen ein eigen Reich auf, wiewohl ihnen der Römische General Ætius solches bald wieder zerstöhrete, und sie an die Rhone hinzuziehen verwiese. q) Doch dieses geschahe zu ihrem Glück/ denn sie sich allda gantz Savoyen, Delphinat, Provence, die Schweitz, und das heut zu Tage noch alsogenannte Burgundien unterwürffig machten, auch zu Arelat oder Arles, eine neue Königl. Residenz auffschlugen. r) In diesem Zustande aber musten sie wiederum viele Unglücks-Fälle ausstehen, geriethen auch letzlich gar unter der Francken Herrschafft, s) da unterm Carolo M. sie mit an das teutsche Reich kamen. Alleine als nach dessen Tode unter seinen Nachfolgern alles bund übergieng, so machte der Käyser Carolus Calvus, Bosonem, Grafen von Provence, zu einem Könige/ t) der zwar die

p) Schurzfleis. Hist. Vet. Reg. Burg. c. 1. §. 3. 4. q) Id. c. 2. §. 2. r) c. 3. §. 4. s) c. 5. t) Conr. de Fin. Imp. c. 12. §. 2.

die neue Königl. Würde nicht recht brauchen konte; Doch behaupteten seine Nachfolger solche, welches die teutschen Könige bey damahligen trübseligen Zustande des Reichs so geschehen lassen musten, obgleich Arnulfus dessen Rechte ziemlich wieder herstellete, so aber nicht lange Bestand hatte. u) Als aber Otto M. den teutschen Reichs-Scepter führete, suchte er selbige wieder hervor/ und brachte auch das Arelatische Reich unter seine Gewalt/ vv) indem er dessen König zu einem teutschen Reichs-Vasallen machte. Der letzte Arelatische König Rudolphus, weil er keine Kinder hatte, so legirte er solches dem Käyser Henrico II. welches drauff Conradus II. gantz ruhig einnahme und besasse. x) Unter dem Käyser Henrico V. wolten die Grafen von Provence, Savoyen und Burgund neue Händel anrichten, alleine/ Käyser Friderich I. trieb sie bald zu baaren. y) Von dar genosse es das Reich sonder Einrede, biß auf das bekannte 23. Jährige Interregnum. Nachhero giengen zwar einige Veränderungen vor, alleine die meisten Römischen Käyser haben die Jura dennoch unbeschadet erhalten. z)

30. Doch wie ist es mit diesem Reiche ietzo bewand?

Die Frantzosen a) geben zwar vor, daß Carolus IV. selbiges an die Cron Franckreich verschencket haben solle, alleine daß dieses ein Gedichte sey, hat Conring zur

u) Herm. Contract. ad an. 894. w) Wittich. Corbej. l. 2. & ex illo Conr. l. cit. §. 10. x) Id. l. cit. Dithmar. l. 7. & 8. y) Conr. l. cit. c. 13. Radevic. l. 1. c. 11. z) Conring. l. cit. a) Bodin. de Repub. l. 1. c. 9.

zur Gnüge gewiesen, b) der Herr Schurtzfleisch aber umständlich dargethan, c) daß, wenn Carolus auch gleich eine Schenckung gethan hätte, solche dennoch zurecht nicht bestehen könne. Immittelst ist dieses wahr, daß Teutschland wegen seines Rechtes zu streiten zwar wohl befugt: Franckreich hingegen in guter Posses sich befinde/ woraus es wieder zu setzen/ noch zur Zeit sehr wenig apparence da ist.

31. Also wäre der eigentliche Ursprung des teutschen Römischen Reiches in der Regierung des OTTONIS M. zu suchen?

Ja/ denn bey diesem Käyser hebet sich erst die rechte Epocha des teutschen Reichs und der Käyser aus selbigem an/ d) daher wird er auch bey denen Scribenten der erste e) teutsche Käyser genennet, nicht als ob er am ersten über die Teutschen regieret habe, sondern weil er der Erste gewesen, der das Käyserthum beständig auf die Teutschen gebracht.

32. Warum wird aber das teutsche Reich das Römische teutsche Reich genennet?

Die eine Ursache ist gleich vermeldet worden/ dahero diejenigen sich sehr betrügen/ f) welche meynen, als ob das Teutsche Reich nur an des Römischen seine Stelle gekommen sey. Weil nun Otto M. vorbesagter massen, Rom und Italien Teutschlande durch

b) l. cit. c 23. Coccej. c. 5. sect. 2. §. 26. c) Dissert. Hist. qd Carol. IV. non disip. &c. d) Boecl. in Otto I. e) Otto Frising. Chron. l. 6. c. 17. f) Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 9. §. 11.

das Schwerdt unterwürffig gemachet, und selben innectiret hatte/ diese Stadt aber ehemahlen beynahe das Haupt der gantzen Welt gewesen war/ so wolte er so wohl aus dieser Betrachtung, als auch zur Bezeigung Teutschlandes Herrschafft über die Reliquien des Römischen Reichs, selbiges mit dem teutschen Titul in eines combiniren, g) von welcher Zeit an es auch beständig so observiret worden.

33. Entsteht ihm denn hieraus ein Nutzen?

Es ist wahr, daß diese Benennung, und weil Römisch vorgesetzt gewesen/ Teutschland, und dessen Käysern unzehlige Troublen verursachet habe, indem die Römischen Bischöffe oder Päbste, daraus ein argument nehmen wollen/ als ob ihnen die Macht, Teutschland Käyser zu geben/ zukäme, daher denn auch alle Verfolgungen/ Absätz- und Bannisirungen der alten Käyser entstanden. Nachdem aber die Zeiten nachhero sich mercklich geändert/ und dem Römischen Stuhle mit grossen Nachdrucke, öffters auch mit dem Degen gewiesen worden/ daß sein vermeyntes Recht eine bloße ärgerliche und ungegründete Chimere sey, so ist die Quelle dieses Ubels in so ferne gestopffet worden; doch würde Teutschland unstreitig weit beßer thun/ wenn es zur öffentlichen Beweisung seines Rechts/ Rom und Italien/ als seine rechtmäßige Conquete tractirete/ und deßhalben die Jura wieder solches nachdrücklicher exercirte.

Das

g) Boecl. diss. de S. R. Imp p. 101.

Das Dritte Capitel/

Von denen Gräntzen des Teutschen Reichs.

1. Nachdem den Ursprung dieses Reiches vernommen, so möchte auch gerne von deßen Gräntzen einige Nachricht haben?

DJese muß man nach denen Zeiten oder Periodis wohl unterscheiden. Zwar was die gar alten anbetrifft/ so gehören dieselben hieher nicht, wie man denn auch mit einer Geographischen Eintheilung hier nichts zu thun hat, als die bey unten angeführten Scribenten h) mehrers nachgesehen werden kan; sondern man will nur von selbiger handeln/ welche Juridica heisset / i) und die untersucher, wie die Gräntzen von Rechts-wegen seyn solten, ingleichen ob solchen etwas zu- oder abgegangen. Also ist die qualité der teutschen Gräntzen zu betrachten. 1) Wie sie gewesen zu denen Zeiten Ottonis M. und seiner Nachfolger. 2) Wie sie ausgesehen von des Rudolphi I. Regierung an, und denn 3) was es mit selbigen nach Schlüssung des Westphälischen Friedens vor Bewandnüß habe. Vorhero aber muß man wissen, welcher Gestalt die Gräntzen eines Staats verringert, oder erweitert werden könne.

2. Durch was Mittel kan dieses geschehen?

Gleich-

h) Cluver. Geogr. Introd. l. 3. c. 1. Conring. de Fin. Imp. c. 1. 2. 3. i) Kulp. ad Monz. p. 1. p. m. 80.

Gleichwie die Gräntzen eines jeden Staats erweitert werden können, k) entweder wenn der Gegentheil solches gutwillig geschehen läst, es heisse dieses nun gleich ein Tausch/ Verkauffung/ Schenckung oder Testament; oder wenn durch einen rechtmäßigen Krieg, l) oder durch eine unter Staaten hinlängliche Verjährung m) selbigem etwas zuwächst; also seynd dieses auch die modi, durch welche solche zu vereinigen stehen/ wenn man nun alles dieses auf Teutschland applicirt/ so findet sich/ daß seine Gräntzen zwar trefflich geschmählert worden, jedoch daß solches durch keine der nur erzehlten Arten geschehen sey, wie bald mit mehrern folgen soll.

3. Wie waren aber die Grängen des teutschen Reichs zu denen Zeiten OTTONIS I. beschaffen?

Sie befanden sich in treflichen Stande. Denn es gehörte damahln das gantze Lombardische und Italienische Reich/ n) nebenst Burgund ihme zu/ die Niederlande, oder Belgium, hatte Otto gleichfalls o) an selbiges gebracht/ dergleichen er auch mit Dännemarck thate, p) wiewahl die Dänen solches nicht zugeben/sondern alleine von Jüttland verstehen wollen. So erkannte auch gantz Preußen/ q) Liefland, und ein groß Theil von Pohlen den teutschen Scepter. Das sämtl. Florentin, r) samt Genua, Lucca, das Patrimonium Petri, das Neapolitanische, Sicilien, wie auch

k) Tit. Spec. Jur. P. l. 2. c. 8. §. 10. seqq. Grot. de J. B. & P. l. 2, c. 8. & ib. Becman. l) Id. l. 3. c. 3. m) Id. l. 2. c. 4. n) Limnæ J. Publ. l. 1. c. 9. n. 17. o) Id. l. cit. n. 27. & Addit. T. 2. p) l. cit. q) Id. ll. cit. r) ll. cit.

auch die Schweitz, stunde nicht weniger unter selbigem; welchen allen einige zwar noch Engeland, Franckreich und Ungarn beyfügen; s) alleine es geschicht wider den fidem der Historie. Denn die ersten Zwey dem Reiche niemahln verwand gewesen / obgleich Ungarn selbiges auf eine kleine Zeit erkannt haben mag. Immittelst kan von sothanen weiten Inbegriff Conring t) umständlicher nachgesehen werden.

4. Was hatte es mit selbigen von der Regierung RUDOLPHI I. an / und in nachfolgenden Zeiten vor Bewandnüß?

Eine überaus schlechte, weßhalben auch die Stände in denen Reichs-Abschieden zu Trier und Cölln öffentlich klagten/ u) daß von Anfang der Regierung gedachten Rudolphi I. biß auf ihre Zeiten/ über 200. Städte/ Stände und Provintzien dem Reiche wären entnommen, und weggegeben worden/ wie dieses beym Goldast mehrers zu befinden. Denn selbiger Käyser und verschiedene Nachfolger waren in Verschenck- und Ertheilung der Freyheiten gar excessiv, vv) obgleich vorgegeben wird/ daß bey denen meisten veralienirten Ständen sie sich dominium supereminens vorbehalten hätten. Allein ob dem schon wäre, so haben doch die mit so unzuläßlichen Freyheiten begabte solches anders interpretiret, und vondaher Gelegenheit genommen, sich dem Reiche völlig zu entziehen, daß demnach bey genauer Betrachtung der Sache, des

s) Id. l. cit. t) Conring. de Fin. Imp. l. 1. p. tot. u) Gold. in Reichs-Ständ. in præfat. w) Conring. l. cit. & lib. 2.

des Monzambani x) Urtheil gar wohl statt haben kan. Hiernechst verlassete das Reich selber einige Provintzien/ wie dann solcher Gestalt Preußen und Liefland verlohren gegangen. Einigen aber war es nicht scharff genug auf dem Dache/ auf welche Art der Pabst, samt denen andern Italienischen Staaten, die Schweitz, die Niederlande, und noch einige mehr/ dem Reiche sich entrissen.

5. Wie stehet es seynd dem Westphälischen Frieden mit denen Reichs-Gräntzen?

Vollends gantz miserable. Denn in gedachten Frieden geriethe die Landgraffschafft von Elsaß in Frantzösische Hände, worbey das Sundgau und Brißgau zugleich mit verlohren giengen. Ein groß Theil von Lothringen, samt Burgund, blieb auch in Frantzösischer Gewalt, und die Schweitzer erklärte das Reich vor frey. Der jämmerliche Nimwegische Friede risse ihm gantz Elsaß samt der freyen Graffschafft Burgund vom Leibe/ und der schädliche Ryßwickische gab ihm vollends den letzten Stoß, indeme dadurch Straßburg/ und das meiste vom Burgundischen Creyße an Franckreich solenniter cediret ward, obgleich etliche wenige Oerter, die die Mezische Reunions-Kammer vorhero auch verschlungen hatte/ wieder restituiret worden/ welche aber gegen nur erwehnten Verlust gantz nicht zu rechnen.

6. Auf was Reiche und Staaten hat denn also das Teutsche Reich annoch seine wohlgegründeten Ansprüche?

Hier-

x) Cap. 2. §. 3.

Hiervon stehet das Königreich Arelat billich oben an. Denn obgleich die Frantzosen, wie vorerwehnet, von einigen Schenckungen, die die Käyser Albertus I. Henricus VII. und Carolus IV. gethan haben sollen, viel Wesens machen, so seynd selbige doch entweder nie geschehen, und also bloße Frantzösische Chimeren, oder weñ sie auch revera vorhandẽ wären, so haben sie keine Gültigkeit/ weil jede donation nicht anders zu Recht bestehen kan, als daß der donans von der weggeschenckten Sache Proprietarius, oder Eigenthums-Herr sey, welches in denen Veräuserungen großer Herren hauptsächlich wohl zu beobachten, und deren der Frantzösische König Franciscus I. selber gegen den Käyser Carolum V. sich treflich zu bedienen y) wuste. Weil nun kein Käyser das Reich in seinem Patrimonio hat, so kan er von selbigem mit Bestande auch nichts veräusern. Immittelst ist bey dem Lehmanno z) nachzuschlagen, woher diese Schenckungs-Fabel entstanden. Eben sothan Bewandnüß hat es auch mit Provence und Delphinat, deren jenes Rudolpus I. dieses aber Humbertus an Franckreich überlassen haben soll; obgleich nicht zu läugnen, a) daß es an Franckreich als ein Lehen übergeben worden. Humberus aber hat, als selbst ein Vasallus, nichts vergeben können/ dahero auch Käyser Ludvvig IV. diesem kräfftig widersprochen. Zu dem beweiset es sich auch aus denen teutschen Geschichten, daß biß auf die Zeiten Caroli V. das Reich seines Rechts auf diese Provintzien sich bedienet, b) und der noch

y) Gentilet. & Antimach. Theor. 1. p. m. 48. z) Chron. Spir. l. 7. c. 40. a) Conring. de Fin. Imp. c. 24. b) Id. l. cit. p. 101.

noch itzo im Gebrauch seyende Titul des Ertz-Cantz-lers durch Gallien / erhärtet so viel, daß der ruhige Besitz Franckreich von Teutschland stets streitig gemachet werde.

7. Wie verhält es sich mit AVIGNON, und der Graffschafft VENASSIN?

Diese besitzet zwar der Pabst / alleine mit eben so wenigem Rechte,c) als wie die Cron Franckreich das ihrige von dem Arelatensischen Reiche, dahero wider diesen Usurpateur eben das zu sagen/ was vorher ratione Franckreichs gemeldet worden.

8. Was hat es mit Burgund vor Bewandniß?

Eben eine solche, als wie mit dem Delphinat und Provence. d) Und ob es gleich scheinen möchte / als ob Franckreich durch den Nimwegischen und Ryßwickischen Frieden der gültige Possess wäre übergeben worden/ so ist solches doch irrig/ weil die Cession bloß von Seiten Spaniens geschehen, das dem Reiche daher nichts vergeben können, weil es diese Provinz bloß jure feudi gehabt. e)

9. Wie verhält es sich mit dem Elsaß?

Dieses ist ein Stück des alten Arelatischen Reichs, dahero es auch von Franckreich unter diesem prætexte weggeschnappet worden. Nun ist es zwar an dem / daß der Westphäl. Friede Franckreich die Landgraffschafft Elsas abtrat / es stehet auch nicht zu läugnen/ daß der Nimwegische solches befestiget/und der Ryßwickische annoch Straßburg darzugethan. Alleine wegen des ersten ist ihm vom dem Hause Oesterreich nur

c) Id. c. 25. §. 2. 3. seqq. d) Id. l. cit. §. 10. seqq. e) Horn. Jusp. c. 4. §. 15.

nur so viel Recht cediret worden, als es auf Elsaß gehabt / dahero auch der Nimwegische mehr nicht confirmiren können. Weil aber Oesterreich selber dem Reiche innectiret, so obligiret dieses jenes seine Cession nicht. Der Ryßwickische Friede hingegen, weil er dem Reiche durch einen unrechtmäßigen Krieg abgenöthiget worden, und dieses damahlen nicht in dem Stande gewesen, durch einen unbedungenen, freyen Consens über Elsas zu pacisciren, so kan ihm an seinem Rechte auch nichts vergeben seyn, welches sich hauptsächlich daher bestärcket, daß das Reich anietzo so starck auf die Restitution von Elsaß und Straßburg dringet.

10. Wie stehet es wegen der Schweitz und der Stadt GENFF?

Beydes seynd dependentien f) vom Königreich Arelat / und gehören dem Reiche unstreitig / von welchem sie sich auch gantz auf keine rechtmäßige Art entzogen. Der Westphälische Friede g) scheinet sie in eine völlige Freyheit zusetzen. Es mag auch seyn, h) daß ihnen in selbigem mehr bewilliget worden / als sie begehret: Alleine die genauere Untersuchung dürffte weisen, daß diese concedirte Freyheit sich weiter nicht erstrecke / als von denen Reichs-Gerichten exemt zu seyn / obgleich das Reich mit denen Schweitzern bißher als absolut freyen Leuten zu handeln beliebet hat. Zu dem ist von Seiten Oesterreichs, dem diese Provintzien jure hæreditario gehöreten / keine sattsame Renunciation vorgegangen, daher es nicht undeutlich

C das

f) Conring. de F. Imp. c. 25. §. 17. 19. g) Art. 6. & ibi Anonym. Medit. Spec. 3. h) Fursten de Jure supr. c. 32.

das Ansehen gewinnet, daß dem Reiche per indirectum sein Recht auf selbige vorbehalten.

11. Hat nichts mehr zum ARELATIschen Reiche gehöret.

Ja, gantz Savoyen und Piemont i) seynd noch Pertinentien vom selbem/ und weil ihre Befreyung vom Reiche nirgends erwiesen, so werden sie auch noch als Reichs-Glieder tractiret, wie wohl der Hertzog von Savoyen in keiner Matricul zu befinden, noch zu denen Reichs-Anlagen was beyträget/ auch hier dieses zu mercken ist, daß Piemont mehr zu Italien und dem Lombardischen Reiche, als dem Arelatischen gehöre.

12. Was ist ferner vom Reiche abkommen?

Das gantze Königreich Lothringen hat Franckreich bey nahe völlig an sich bracht, worbey, nebenst andern, Metz, Tull und Verdun verlohren gegangen/ und weil darüber in verschiedenen Frieden pacificiret worden, so ist wenig Hoffnung übrig, daß solche jemahls wieder an das Reich kommen möchten.

13. Wie stehet es wegen Italien?

Des Reichs Befugnüß auf solches ist bereits erwehnet worden. Solcher Gestalt nun gehöret unstreitig zum teutschen Reiche das Patrimonium Petri, oder das gantze Päbstl. Gebiete/ und vornehmlich die Stadt Rom. Zwar die Päbste kommen zu vermeintlicher Behauptung ihres Rechts, erstlich mit ihrer Stadthalterschafft aufgezogen. Hernach erscheinen eine grosse Menge Donationen. Drittens

i] Conring. l. cit. §. 11. seqq.

tens muß ihnen auch die Præscription ein Stichblatt seyn. Denn letzlich nehmen sie ihre Zuflucht zu ihrem Päbstl. Rechte/ und der hergebrachten Possess, ingleichen auch weil sie einen Käyser zu krönen befugt wären. Alleine alles dieses hält den Stich nicht. Denn ihre vermeynte Stadthalterschafft ist ein leeres Gewäsche k) von welcher vor den Zeiten des bösen Hildebrands, oder Gregorii VII. kein Mensch gewust hat. Die angegebenen Donationes seynd allermeistens blosse chimeren l), oder sagen doch dasjenige nicht/ was die Päbste daraus zu erzwingen suchen. Denn des Constantini seine ist so ein garstig Gedichte/ daß sich deren kluge Päbstler selber schämen, welches sich hauptsächlich daher verräth, weil darinnen der Stadt Constantinopel erwehnet wird, die doch damahlen, als sie soll geschehen seyn, noch nicht in rerum natura war/ und stehet deren umbständliche Wiederlegung bey unten angeführten Autoribus m) weiter nach zu lesen. Von eben solchen Schrott und Korn seynd des Ottonis I. Heinrici II. Alberti I. Heinrici VII. Caroli IV. und Sigismundi ihre/ n) als die gleichfalls bloß in einiger Päbstler ihrem Gehirne jung geworden. Des Pipini, Caroli M. Ottonis II. und Caroli V. Schenckungen mögen zwar geschehen seyn / alleine die ersteren dreye erstreckten sich bloß auf welche Geistliche Einkünffte, gantz aber nicht auf einige Jurisdiction, wie solches die Worte derselben

k) Tit. Spec. Jur. Publ. l. 1. c. 7. l) Conring. de Germ. Imp. Rom. c. 13 & de F. Imp. c. 10. Lehman. Chron. Spir. 3. c. 24. Gibel. Cæs-Pap. l. 2. c. 4. m) Limnæ. Jur. P. l. 1. c. 9. n. 37. seqq. Freher. Comment. ad Donat. Const. M. n) Conr. Lehman. und Gibell. ll. cit.

den klar besagen: o) Carolus V. hingegen hat sonder des Reichs-Einwilligung nichts verschencken können, welche aber noch nie produciret worden. Die Præscription hat hier nicht statt, die ohne dem, wenn es grosse Herrn anbetrifft, sehr behutsam zu gebrauchen, wie hiervon Boeclerus p) mehres lehret. Hier aber kan sie gar nicht angehen, weil sie durch das Wort, Röm. Käyser, und der von Päbsten selber gethanen Confirmation der gerühmten Donationen/ sambt noch andern actibus mehr continuirlich unterbrochen worden. q) Ihr Päbstliches Recht ist ein Testimonium domesticum, das in einer so wichtigen Sache nichts gelten kan r). Die langwierige Possess aber taugt vollends nichts, weil der Grund derselben, nehmlich bona fides ermangelt: s) endlich die Crönung der Röm. Käyser stösset vollends alles übern Hauffen, indem sie mehr ein Beweiß der Päpstl. Unterwürffigkeit/ t) auch die bißherige Unterlassung zur Gnüge dargethan, daß selbige weder nöthig noch nützlich, sondern ein Käyser ohne solche dergleichen seyn könne.

14. Was ist in Italien dem Reiche weiter entwendet worden.

Das gantze Königreich Neapolis und Sicilien. Denn obgleich der Pabst vorgiebt/ daß dieses ein Lehen sey/ so ist solches doch unwahr, und die angemaste Belehung dem Reiche zum Torte geschehen, u) und

o) Conr. l. cit. Vitriar. Illust. l. 2. tit. 4. §. 4. Freher. Com. ad donat. Otton. III. p) ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 4. q) Id. Not. Imp. l. 2. c. 2. p. m. 31. r) Id. l. cit. s) Conr. ll. cit. t) Iid. ll. cit. u) Coccej. Jur. Pub. c. 6. §. 21. seqq. Schwed. Introd. in J. Publ. Part. Gen. c. 4. §. 41. 42.

und können die wunderlichen Händel / die der Römische Stuhl in Vergebung dieser Reiche von einer Zeit zur andern angefangen, von nirgends her defendiret werden/sintemahl selbige der Käyserl. schwäbischen Familie von GOtt und Rechts wegen gehöreten, ihr aber von dem Pabste boßhaffter Weise entwendet worden. Hierbey ist zufalliger Weise zuerinnern, daß der Herr Conring vv) zu Behauptung des Reichs seiner Rechte auf diese beyde Königreiche zwar verschiedenes vorgebracht, worbey aber doch alleuthalben ein grosser Zweifel übrig bleibet/ob solches nicht mit noch mehrern Gründen und documenten habe erläutert werden können. Daß sonsten auf Neapolis und Sicilien das Chur-Hauß Sachsen die gegründesten Ansprüche habe/ wird von denen Sribenten x) vor eine ausgemachte Sache gehalten.

15. Stehet in Italien dem Reiche sonst nichts mehr zu?

Ja/ noch gar vieles, als erstlich das gantze Lombardische Reich/ welches der Italiener vorgeben nach/ y) Rudolphus I. wegen grossen Geldmangels, in völlige Freyheit versetzet / Heinrich VII. und Carolus IV. aber solches bekräfftiget haben soll. Alleine dieses seynd Fabeln, und wenn es auch geschehen wäre, so ist diesfalls wohl zu mercken, was Bodinus saget: **Die Rechte des teuschen Reichs sind nicht feil, und wenn solche auch ein Käyser verkauffen wolte/ so kan er doch solches ohne**

vv) de Fin. Imp. c. 21. x) Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 263. Span. Syllog. Gen. p. m. 310. y) Sigon. de R. Ital. l. 20.

Genehmhaltung der Stände nicht thun. Da nun so thane Genehmhaltung nirgends zu finden, so haben auch alle diese, und andere dergleichen Veräusserungen nicht den geringsten Bestand, wie solches beym Conring z) weiter nach zusehen.

16. Worauf hat das Reich allda ferner zu prætendiren?

Auf das Florentinische, und insonderheit die Stadt Siena, wegen welcher der Groß-Hertzog unstreitig ein Sub-vasall des Römischen Reichs ist/ indem er solche von dem Könige in Spanien/ als Hertzoge in Meyland zu Lehen nimbt. Und obgleich die Florentiner zu ihrer vermeynten Freyheit eines und das andere vorwenden wollen, so ist es doch von keiner Gültigkeit. a) Es haben auch Ihr. Maj. der Käyser Leopoldus, und Ihro itzige Käyserl. Maj. bey denen in diesem und vorigen Seculo in Italien geführten Kriegen sattsam gewiesen, daß des Reichs-Rechte weder auf Florenz, noch andere Italienische Staaten erloschen, indem selbige als Vasallen tractiret/ und zu starcken Contributionen angehalten worden. b) Ferner auf die Hertzogthümer PARMA, PLACENZ, PIEMONT, MANTUA, MODENA, GUASTALLA, die Republiquen GENUA, LUCCA, und das Gebiethe von COMMACHIO, nebenst noch verschiedenen Kleinern Staaten. Zwar was die beyden ersten und Commachio anlanget, so meynte vorm Jahre der Päbstl. Hoff, er sey unstreitig Lehns-Herr über solche/ weshalben er auch Ihr. Käy-

z) D. Fin. Imp. c. 23. p. tot. Lehman. l. 7. c. 40. a) Conring. l. cit. Limnæus l. 1. c. 9. b) Merc. Hist. d. an. 1693. 94. 95. & 1702. 1703. & seqq. Staats-Cantz. P. 2. 3. 7. 8. 9.

Käyserl. Maj. und dem Reiche einen hefftigen Streit movirte/ und gar mit einem Banne hervor gewischt kam. Doch allerhöchstgedachte Käyserl. Maj wiederlegten so thane Unbefugnüs dermassen, c) daß alle Welt des Reichs seine Rechte erkennen muste. Die gantze Sache aber beruhet darinne, daß der Päbstl. Stuhl vorgiebt, Carolus V. habe dem Pabste Paulo III. die Lehnung zugestanden/ welches aber doch alles irrig, und deswegen, wenn es auch geschehen, das jenige sodann allhier ebenfals statt findet, was wegen Veräusserungen der Reichs-Rechte verschiedene mahl erinnert worden. Indessen seynd in dieser Sache nebst obigen, auch noch unten bemelde Scribenten d) nach zusehen.

17. Was hat es wegen Ferrara vor Bewandnüß?

Pabst Paulus II. machte anno 1470. Marggraff Borsum von Estè zu einem Hertzoge von diesem Lande, und belehnete ihn damit. e) Die Langsamkeit des damahls lebenden Käysers Friderici III. verhinderte, daß solches unächte Verfahren nicht nachdrücklich geändert, und des Reichs Rechte bey behalten wurden, also blieb es in dem Statu wie es der Pabst angefangen hatte. Als aber mit Alfonso II. 1597. der männliche Stamm dieser Hertzoge ausstarbe, so war zwar ein Filius naturalis da, Cæsar Estiensis genant, der auch

c) Käys. Antwort auf den Päbstl. Bann. &c. Jægeri Jus Aug. in Ital. defens. p. t. Schurzfl. Jus Aug. in Ital. p. tot. d) Conring. de F. Imp. c. 23. Osservazioni supra una littera intitolata. Il. dominio temporales p. tot. e) Vid. Il. dominio temporale della sede Apostolica.

auch vom Käyser Maximiliano II. und Rudolpho II. die Belehnung über Modena empfienge/ die Päbstl. Cammer hingegen zoge Ferrara ein, und wolte jenen vor keinen rechtmäßigen Herrn erkennen. Doch daß alles dieses wieder rechtl. geschehen, ist gantz offenbar/ weil der Pabst zu einer Belehnung nicht befugt/ und dieses Ferrara eine pertinenz vom Lombardischen Reiche ist. f) Es hat auch der heutige Hertzog von Modena sein Recht wieder zusuchen bißher nicht unterlassen, und desfalls am Käyserl. Hoffe eine weitläufftige Deduction eingegeben. g)

18. Alleine wie stehet es wegen Venedig?

Was die Stadt Venedig selber anbetrifft/ so sagt Conring, h) daß selbige dem Reiche nie unterwürffig gewesen, wiewohl die Sache so gar ausgemacht nicht ist; Alleine alles das jenige so sie auf dem Fußfesten Lande besitzet, muß des Reichs-Oberherrschafft erkennen, weil es ebenfalls Pertinentien des alten Lombardischen Reichs seynd. Und obgleich die Stadt nach ihrer Maximiliano I. bezeugten Unterwürffigkeit, alles wieder recuperiret hat, was sie in damahligen Kriege verlohren; So folget doch daraus noch nicht daß das Reich seiner Rechte sich begeben habe. Inzwischen ist nicht zu läugnen / daß das Reich mit Venedig bißher zwar als einer freyen Republic umgegangen, welches aber vielleicht limitative zu interpretiren. i) Denn weil selbige verschiedenes besitzet, das dem Reiche nie gehöret, so wird sie nur respectu desselben vor frey erkant.

19. Hat

f) Conring. l. cit. §. 22. g) V. Mantuan. Deduction. &c. p. tot. h) Conring. l. cit. c. 2. & 23. i) Id. l. cit. Schurtzfl. l. cit. §. 20.

19. Hat das Reich sonst auf nichts mehr zu prætendiren?

Ja, noch auf vieles, worunter gehören die sieben Niederländischen Provintzien/ k) als die ein Stück des alten teutschen Reichs waren, von dem sie aber nachhero abfielen. Ob sie nun wohl Carolus V. wiederum dem Burgundischen Crâyße beyfügte; l) jedoch, da sie 1577. von Spanien revoltireten, und nachhero im Münsterischen Frieden von dieser Crone völlig loßgegeben worden, so haben sie sich auch dem Reiche gäntzlich entzogen, wiewohl, wenn es der Meynung des Fursteneri nachgehen solte, m) die Rückkehr zu selben ihnen weit vortheilhaffter seyn würde, weil sie so dann sich jedesmahl eines unfehlbaren Schutzes zu getrösten hätten, den sie itzo erst durch kostbahre Allianzen suchen müssen/ indem die eigenen Kräffte wieder ihre mächtigen Nachbarn nicht zulänglich. Wegen Dennemarck ist kein Zweifel, n) daß es vor diesem dem teutschen Reiche gehöret habe, als welchem es die Tapfferkeit Ottonis M. innectirete: Doch seint der Regierung des Käysers Friderici I. ist es allemahl beständig davon separiret gewesen / welches aber doch auf das Hertzogthum Schleßwig, o) und Graffschafft Oldenburg nicht extendiret werden darff.

20. Was ist ihm ferner entzogen?

Gantz Preussen und Liefland. p) Jenes brachten ohngefähr ums Jahr 1220. die Johanniter Ritter

k) Conr. l. cit. c. 28. l) Limnæ. J. P. l. 1. c. 9. n. 18. seqq. m) De Jur. Suprem. c. 32. p. m. 146. n) Conring. l. cit. c. 14. 15. o) Limnæ. l. cit. n. 27. p) Titius, l. cit. l. 1. c. 8. §. 18.

ter an Teutschland, welches/ daß es eben allzu legal zu gegangen, nicht alle publicisten passiren lassen wollen/ q) der gleichen sie auch von Liefland sagen, so etwan gegen Anfang des XIII. Seculi an Teutschland geriethe. Doch als Preussen im XIV. Seculo von denen Pohlen hart angefochten ward, und man auf dem Reichs Tage 1512. von dessen, Secundirung ziemlich langsam rathschlagete/ r) so muste der Teutsch-Meister sich in die Zeiten schicken, und an die Pohlen submittiren, deren modus acqvirendi von dem Boecler doch treflich angefochten wird. s) Dermahlen ist das Land in zwey Theile getheilet, darvon das Hertzogliche dem Chur-Hause Brandenburg en souverain zugeschlagen, t) so lange nemlich mänl. Erben aus der Chur-Linie vorhanden, und welches nunmehro mit dem Königs-Tittul pranget/ wie sehr auch der Pabst, und der Teutsche Meister sich darwider moviret. u) Der andere Theil hingegen stehet noch unter Pohlen/ beyde aber seynd dem teutschen Reiche völlig entnommen.

21. Was hat es mit Liefland vor Bewandnüß?

Dieses hatten, wie nur gedacht, eine Art von geistl. Rittern, die Schwerdträger genannt, w) an Teutschland gebracht/ und das Land mit unter die Reichs-Stände gerechnet, x) doch als ihnen die Moscovviter/ und

q) Id. l. cit. §. 61. r) Vid. Recess. ej. an. § 26. s) ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 4 §. 15. t) Pufendorff. Hist. Brand. l. 6. u) Päbstl. Unfug wider die Cron Preussen. rc. Preußisch. Antwort auf das Teutschmeist. w) V. Geist. und Weltl. Ritters. p. m. 103. x) Horn. Jur. Publ. c. 4 §. 29. Schurzfl. de Ensifer. ord. p. 101.

und Pohlen, wie auch die Liefflånder selber nachhero zu schwer fielen, und vom Reiche keine Hůlffe geschahe, so begab sich anno 1561. der letzte Herr-Meister, Gotthard Kettler, in Pohlnischen Schutz, und ward dieser zum ersten Hertzoge von Curland gemacht. Liefland blieb zwar hernach bey Pohlen y) doch 1660. muste es in dem Olivischen Frieden vôllig an Schweden abgetreten werden, von denen es in diesem Seculo grôsten Theils an die Moscowitter gekommen, da hingegen Teutschlande zu einer recuperation nicht die geringste Hoffnung ůbrig gelassen worden.

22. Ist noch etwas ůbrig?

Ja, denn es hat vor diesem auch das meiste von Pohlen z) an Teutschland gehôret, wie wenig auch die Pohlen solches zu geben wollen, zu welchem es mehr erwehnter Kåyser Otto M. brachte. a) Es blieb auch dabey, biß nach dem Tode Friderici II. doch als damahln im Reiche alles bund ůber gieng, und auch nachhero Teutschland sein Recht vergasse; So hat es sich von selbigem gåntzlich entzogen/ dergestalt/ daß es itzo als ein freyes Reich erkennet wird.

23. Was hat es mit Bôhmen/und dessen incorporirten Landen vor Bewandnůß?

Dieses hat bereits von den Zeiten Caroli M. zum Reiche gehôret, welches auch in seinem Possess nie unterbrochen worden, b) dergestalt, daß es noch itzo/nebst Schlesien/ so sonst denen Pohlen zustunde, d) aber nach-

y) Conring. l. cit. c. 29. §. 34. seqq. z) Id. l. cit. c. 18. & c. 29. a) Schwed. Jur. Publ. l. cit. §. 28. seqq. b) Conring. l. cit. c. 29. c) Schwed. l. cit. c. 29. d) Dubrav. Hist. Bohem. l. 21.

nachhero davon abkam, und Laußnitz, ein Reichs Lehn ist, ob es gleich in keinem Crayße begriffen, auch zu denen Reichs-Oneribus wenig contribuiret,e) obgleich das Käyserl. Hauß in regard desselben, als ein Churfürst erkennet, auch nunmehr als ein völliger Reichs-Stand auf denen Reichs-Tägen tractiret wird.

24. Ich meynte, es sey auf Spanien und Ungarn auch ein Anspruch vorhanden?

Es ist wahr, einige Publicisten f) wollen wegen des erstern behaupten, daß es zum Reiche annoch gehöre, dergleichen auch welche g) von Engeland und Franckreich thun; Alleine es seynd dieses nur süsse Träume, und wird der Staat des alten Römischen Reichs, mit dem Teutschen Reiche confundiret, da unter jenes Scepter freylich nicht nur diese Landschaften, sondern auch noch ein mehrers stunde: Teutschland aber hat auf selbige nie einen Anspruch gehabt, und mag dieser Irrthum vielleicht daher entsprungen seyn, weil Käyser Heinrich III. Spanien deßwegen zur Provintz von Teutschland machen wolte/ indem es vor diesen zum Römischen Reiche gehöret habe/ weßhalben er auch eine ansehnliche armee dahin sendete, die aber aufs Haupt geschlagen ward. Und obgleich Pabst Victor II. dem Käyser favorisirete,h) so konte doch nichts gerichtet werden/ sondern die Sache ward bald so beygeleget/ daß der Käyser Spanien vor frey erklären muste. Was Un-

e) Coccej. Jur. P. c. 12. §. 15. f) Sewed. l. cit. c. 4. n. 25. g) Limnæ. l. 1. c. 9. n. 25. & 31. h) Marian. Hist. Hisp. l. 9. c. 15. 16.

Ungarn anbetrifft, so stunde dieses Reich eine Zeit lang unter Teutschland/ i) und wurden dessen Stände mit zu den Reichs-Tägen beruffen, doch es währete solches nur eine kurtze Zeit: nachhero hat das Reich sich aller Ansprüche auf selbiges begeben / und es niemahln wieder zu einen Reichs-Gliede annehmen wollen/ob gleich solches von dem Käyserl. Hause verschiedene mahl gesuchet worden, indem man wohl gesehen/ daß es ihme mehr eine Last, als eine Erleichterung seyn würde. Eben sothane Bewandnüß hat es auch mit den Königen von Cypern, k) und Armenien, die gleichfalls nur eine kurtze Frist das teutsche Reich vor ihren Obern erkennet.

25. Hat Teutschland auf der See nichts zu befehlen?

Da dessen Gräntzen sich noch biß an selbige erstrecken/ und dann unter denen meisten Moralisten/ l) vor ausgemacht angenommen wird, auch nunmehro die tägliche Praxis bekräfftiget / daß wem die Herrschafft eines an das Meer gräntzenden Landes gehöret, selbiger zugleich dieses mit unter seinem Gebiethe habe; so stehet leichte zu erachten, daß Teutschlande auch desfalls annoch ein gutes Recht zustehe/ m) daß aber solches von ihme und denen Käysern nicht gebrauchet/ sondern vielmehr andern überlassen wird, ist freylich zu beklagen. Indessen beweiset selbiges gantz nicht/ als ob dem teutschen Reiche es hieran ermangele, oder aus seinem Rechte sich dadurch gesetzet habe, weil der non

i) Vid Gold. Const. Imp. Conring. de F, I. c. 17. k) Conring. l. cit. l) Seld. de Mar. clauso lib. . p. 101. m) Conring. l. cit. c. 30.

non usus bloß wegen innerlich übel eingerichteten Zustande/ und nicht ex negligentia unterlassen worden.

26. Alleine/ da das Reich so viel verlohren/ ist denn zu deßen Wiederherbringung keine Hoffnung übrig/ oder ist es solches zu thun nicht befugt?

Es ist wahr, daß die Käyser in ihren Capitulationen angeloben, n) das Verlohrne förderlichst wieder herbey zubringen; alleine es hat mit sothanen Versprechungen nicht eben den Verstand, als ob solche so gar stricte genommen werden müssen/ angesehen die Erfahrung gelehret hat/ daß von denen Zeiten Caroli V. an/ an nichts weniger, als an solche gedacht worden, o) ist auch gar wenig apparence vorhanden/ daß es hinführo geschehen werde. Immittelst mangelt es dem Reiche am Rechte und Befugnüsse das Verlohrne wieder zu suchen/ gantz nicht, indem alle diejenigen Requisita, die bey der 2. Frage dieses Capitels angegeben worden/ wodurch nehmlich ein Staat geschmählert werden kan, allhier durchgehends ermangeln.

27. Doch es werden ihm vielleicht die gemachten Friedens-Schlüße deßfalls im Wege stehen?

Nein/ keines weges. Denn was die mit Franckreich getroffenen anlanget, so seynd solche, wegen der von dieser Cron 1688 begangenen gottlosen Ruptur, in der

Wahl-

n) Capit. Carol. V. art. 9. 10. Josephi art. 12. o) Limnae. ad Capit. Car. V. ab init.

Wahl-Capitulation p) Josephi völlig auffgehaben. Der Ryßwickische hingegen ist durch den annoch fürwährenden Krieg wieder zerlöchert worden, ältere Begebungen finden sich nicht. Und obgleich Franckreich, ingleichen die übrigen abgerissenen Staaten eine Verjährung oder Præscription vorschützen wolten/ so kan doch solche von dahero nicht bestehen/ weil bey aller der justus titulus ermangelt, der doch jedweder Præscription ihr Haupt-pfeiler ist. q)

28. Jch meynte/ dieser Modus gienge unter freyen Staaten nicht an?

Es ist wohl nicht ohne, er ist ein bloß Inventum des Juris Civilis, jedoch weil er in der natürlichen Billigkeit einen guten Grund hat/ und wenn solcher nicht beobachtet werden solte, die Possessio rerum in steter Ungewißheit seyn, r) und des Streitens nie ein Ende werden würde; so haben die Völcker solchen ebenfalls beliebet, alleine es muß, wie nur erwehnt, justa causa da seyn/ auch der Krieg, auf welchen eine sothane Præscriptio sich stifften will/ex legitima causa hergerühret haben. Weil nun dieses bey den verlohrnen teutschen Reichs-Provintzien sich nirgends findet/und gleichwohl injusta ablata auch nicht longissimo temporis cursu præscribiret werden können/s) so ist leichte abzusehen, das dem Reiche dieser modus gantz nicht im Wege stehe. Zudem hat es bey denen allermeisten, (denn welche seynd dermassen abgesondert, daß an dero Wiederherstellung gantz nicht zu

p) Capit. Joseph. art. 2. v. alß viel &c. q) Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 4. §. 2. r) Limnæ. ad Capit. Car. V. art. 9. 7. seqq. s) Id. l. c. n. 25.

zu gedencken t)) den animum retinendi, oder possessionem naturalem stets behalten, wie von alle dem/ bey unten benannten Scribenten u) weiter nachzuschlagen.

29. Wann nun dieses nicht im Wege stehet/ warum hat denn das Reich gleichwohl bißhero das Verlohrne nicht zu recuperiren gesucht?

Die Haupt-Ursachen, weßhalben solches unterblieben, seynd sonder Zweifel die stete im Reiche hervorwaltende Jalousien, indem kein Stand zugeben würde, daß die de novo acqvirirten Provintzien dieser oder jener besitzen solte, welche schädliche Staats-Eifersucht Teutschlandes Nachbarn gar fleißig zu souteniren wissen. Hierzu komt eine unnöthige Superstition, die vornehmlich wegen Italien statt hat, da man sich einbildet, die Catholische Religion würde untergehen/ wenn man des Pabsts seine usurpationes unterbreche, und das so schöne Lombardische Reich wieder an Teutschland verknüpffte, da doch jene gar wohl bestehen könte, vv) wenn gleich die Römischen Bischöffe, nebest aller ihrer Clerisey und dependenten / wieder in ihre erste Gestalt, nehmlich nichts weltliches und eigenthümliches zu haben, gebracht würden. Endlich ist auch die stete Uneinigkeit und Trägheit, welche sich ohne Unterlaß im Reiche ereignet/ eine triefftige Ursache mit, da die Obern mit den Untern/ x) und diese hinwiederum mit jenen in

t) Horn. l. cit. §. 35. u) Vietr. de Caus. Exemt. Imp. Concl. 8. Boecl. Not. Imp. l. 2. c. 3. vv) Limn. l. cit. ad Verb. wieder darzu n. 10. x) Boecl. l. cit.

in immerwährender disharmonie leben/ und keiner sichs einen Ernst seyn läst, vor die Wiederherstellung der alten Gräntzen von Teutschland benöthigte Sorge zu tragen.

30. Doch vielleicht dürffte es Teutschland auch an Kräfften fehlen?

Nein, im geringsten nicht. Denn es ist eine ausgemachte und klar erwiesene Sache/ y) daß wann Teutschland seine Kräffte recht wolte kennen lernen, es nicht nur vermögend wäre, alles Verlohrne wieder zu gewinnen/ sondern auch einem großen Theil der Welt Gesetze vorzuschreiben, weil seine Macht die Türckische, wo nicht übertrifft, ihr doch wenigstens al pari gehet, und zu dem die Teutschen ungleich beßere und geschicktere Soldaten seyn als jene: z) Dahero würde ihme gantz leichte fallen eine Armee von 200000. Mann der tapffersten Männer ins Feld zu stellen. Dieses bestärcket sich durch die bißherigen Reichs-Consultationen über die projectirten 120000. Mann, die doch eine ziemliche milde Rechnung zum Grunde hat, und daher wenn jeder Stand sich recht angrieffe, und sonderlich die unglaubliche Menge der reichsten Clöster etwas stärcker angeleget würden, ein weit mehrers als obige 200000. Mann heraus kommen, zugleich zu deren Unterhaltung die nöthigen Mittel sonder alle Beschwer, ausgefunden werden könten. Doch vorher ernannte drey Feinde von Teutschland, die gantz incurable in seinem Eingeweide herschen, verhindern, daß Teutschland

y) V. Mars Germ. Perp. c. 5. 6. & ult. z) V. Ludolph. Consult. contr. Turcar.

land seine Stärcke gantz vergist / ja sie seynd diejenigen / die deßen Kräffte verzehren, und zuletzt zu einem blossen Sceleto machen werden, welches die Erfahrung in bißherigen Kriegen nur allzusehr gewiesen hat.

Das Vierdte Capitel.

Von dem Ursprunge und Eintheilung der Teutschen Reichs-Gesetze.

1. Da nunmehro von dem Ursprung des teutschen Reichs berichtet worden, so möchte auch gerne wissen / wenn und wie dessen Grund-Gesetze entstanden?

Es ist bereits bey der 20. Frage des ersten Capitels gedacht worden, daß vor denen Zeiten der teutschen Käyser von einigen legibus fundamentalibus mit Bestande nichts aufgewiesen werden können. Nachdem aber Teutschland die Käyser aus seinen Fürstl. Familien nahme, so ist damahlen zugleich der Grund zu einigen Reichs-Gesetzen geleget worden, wiewohl man von verschiedenen in nicht geringer Ungewißheit lebet; indem die Stände bey einem Käyser immer mehr Freyheit erlanget / als bey dem andern, angesehen nicht geläugnet werden kan, a) daß die Käyser aus den Sächsischen, Fränckischen und Schwäbischen Häusern weit unumschränckter ge-

a) Videat. Bechman. Exerc. Jur. Publ.

geherrschet/ als die nachfolgenden und heutigen. Immittelst wird man am besten thun, wenn man selbige in die Gesetze der ältern und neuern Zeiten eintheilet.

2. Was seynd jenes vor welche?

Sie können ohngefehr also entworffen werden, daß sie gewesen, b) gewiße Verträge/ welche ein Teutscher König oder Käyser, mit seinen künfftigen Ständen und Unterthanen errichtete, Krafft deren ihm die Reichs-Verwaitung übertragen ward.

3. Wer waren diejenigen Stände, deren hier gedacht wird?

Dieses kan zwar so genau nicht determiniret werden, indem bereits unter denen Carolingischen Käysern sich welche Fürsten großer Freyheit angemasset hatten, in denen sie nachmahls bekräfftiget worden, jedoch ist aus der Historie erweißlich, c) daß schon unter dem Käyser Ottone III. gewiße Fürsten gewesen, die einen Käyser erwehlet, also mögen sie auch wohl einige Reichs-Gesetze gehabt haben/ zu deren Beobachtung ein Käyser verbunden gewesen.

4. Alleine ist von sothanen Gesetzen nichts übrig.

Wenig, das einen Glauben verdiente/ obgleich Schilterus, d) welche vorleget, die aber meistens dahingehen, daß der Teutsche Scepter nicht wieder an einen Ausländer gebracht werden solte.

b) Titius l. cit. l. 2. c. 1. §. 6. c) Schilter. de Libertat. Eccles. germ. l. 3. c. 8. d) Id. Jur. Publ. Tom. 2.

5. Was seynd die/ so in die neuern Zeiten gehören?

Die Publicisten e) beschreiben sie also, daß sie seyn gewiße Verträge/ welche das Haupt und Glieder des Römisch-Teutschen Reichs unter sich errichtet, und nach welchen der gegenwärtige Stand dieses Reichs regieret werden soll.

6. Was wird hier durch den gegenwärtigen Stand des Reichen angedeutet?

Selbiger ist ohngefehr dieser, f) daß denen Ständen zwar frey stehet, ihre Lande nach ihren Gutbefinden zu regieren; jedoch daß sie zugleich dem Käyser und Reiche durch gewisse Bande verbunden wären, auch mit selbem von Sachen, die gesamtes Reich angehen, einmüthig rathschlagen können.

7. Alleine/ will nicht dieses so viel sagen/ daß sie dem Käyser absolut unterwürffig wären?

Nein, aus Ursachen/ weil sie mit ihm allezeit als ihrem künfftigen Käyser paciscirent/ da sie ihm denn pares seyn, dahero die versprochene obligatio aus bloßer Willkühr, sonder aller vorhergebrauchten Gewalt resultiret.

8. Seynd aber diese Gesetze einerley?

Nein. Denn gleichwie alle Gesetze sich dahin eintheilen/ g) daß sie entweder durch öffentliche promulgation bekannt, oder durch heimliche Genehmhaltung

e) Horn. Jur. Publ. c. 5. §. 2. Tit. l. cit. §. 9. f) Id. l. cit. §. 10. g) Hub. de Jur. Civit. l. 3. sect. 1. c. 1.

Haltung eingeführet worden, daher denn der Unterscheid der geschriebenen und ungeschriebenen entstanden; also gibt es unter den Teutschen Grund-Gesetzen diese beyde Gattungen auch.

9. Welches seynd die geschriebenen?

Dahin gehören erstlich die Reichs-Abschiede. 2.) Die güldene Bulle. 3.) Der Land-Friede. 4. Der Religions-Friede. 5.) Der Westphälische und andere Frieden. Und denn 6) die Wahl-CAPITULATION.

10. Was heissen die ungeschriebenen?

Deren gibt es nur eine Sorte, nehmlich der OBSERVANTIEN oder Reichs-Herkommen.

11. Muß man vorherstehende Ordnung genau behalten?

Ganz nicht/ sondern es stehet frey/ wie man sie lociren wolle/ wie denn derjenige keine Sünde begehet, der eines oder das ander dieser legum fundamentalium zum ersten/ und ein anders zum letzten macht. Hier ist man meistens nach Ordnung der Zeit gegangen.

12. Doch / könte ich nicht von jedem insonderheit umständliche Nachricht bekommen?

Ja, sie soll gleich erfolgen, weil bey jedem vieles zu sagen seyn wird.

Das Fünffte Capitel.

Von denen Reichs-Abschieden.

1. Was heissen Reichs-Abschiede.

Dieses sind die erste Art des geschriebenen teutschen Juris Publici, und werden also beschrieben h) daß sie heissen, Gewisse, zwischen dem Käyser und Ständen getroffene Vergleiche/ (Conventiones) nach welchen der gegenwärtige Stand des Reichs eingerichtet wird.

2. Warum heissen es Vergleiche?

Weil das Haupt und Glieder durch selbige gegen einander sich nicht anders, als Vergleichs-weise verbinden/ i) wie dieses aus denen Recessen selber zu ersehen.

3. Werden sie sonst mit keinen andern Nahmen genennet?

Man heisset sie auch Reichs-Schlüsse, und Reichs-Satzungen, jedoch das erstere nicht eher/ als biß sie in gesamten Reiche promulgiret worden.

4. Gehören sie aber mit unter die Reichs-Grund-Gesetze?

Ja/ allerdings; jedoch muß man hier wohl distingviren/ k) unter der General-Benennung, da zugleich die guldene Bulle, und übrigen Leges fundamentales darunter begriffen werden, und dann unter der

h) Tit. l. cit. l. 2. c. 2. §. 6. Horn. l. cit. c. 6. §. 4. i) Iid. ll. cit. k) Besold. Thes. Pract. v. Reichs Abschied.

der specialen, wenn nehmlich ein solcher Vergleich angedeutet wird, darinnen der Käyser und Stände wegen dieser oder jener Sache auf eine Zeit lang sich zusammen verbinden, und zu deren Beobachtung auch dero Unterthanen anhalten, oder wenn das Wort Reichs-Abschied vor ein sothan Gesetz genommen wird, l) welches der Käyser und das Reich mit einander errichtet, und zu deßen Beobachtung alle mittelbahre Reichs-Unterthanen angehalten worden.

5. Ist denn diese verschiedene Eintheilung nöthig?

Man kan sie nicht füglich entbehren/indem sie nicht nur in denen verschiedenen materien der Reichs-Abschiede selber gegründet, sondern diese auch nach solcher beurtheilet werden müssen, m) wiewohl sie einige Publicisten gar nicht zu berühren pflegen.

6. Was möchte wohl unter die erste und andre Classe gehören?

Unter jene werden die Creyß-Abschiede/ Verboth der Commercien mit dem Feinde, Herstellung einer Reichs-armee, und dergleichen zu referiren seyn/ weil diese nicht das gantze Reich/ auch nicht zu allen Zeiten obligiren; zu diesen aber kan gerechnet werden, wenn von gesamten Reiche eine gewiße Policey-Ordnung verfertiget, oder andere dergleichen Gesetze gegeben werden.

7. Wer vermag aber Reichs-Abschiede ergehen zu lassen?

 Hier-

l) Tit. §. 19. 20. m) Horn. l. cit. §. 2.

Hierzu werden n) der Käyser, oder Römische König/ oder auch die Reichs-Vicarii, und denn die gesambten Reichs-Stände erfordert, als welche bey diesem negotio kein bloß votum consultativum haben, wie einige o) in der irrigen Meynung seyn; sondern es gehöret ihnen ex instrumento pacis p) allerdings votum decisivum, ob selbige gleich alleine in des Käysers Nahmen promulgiret werden/ indem dieses bloß aus einer so hergebrachten Gewohnheit beobachtet wird. q)

8. Alleine wie verhält es sich/ wenn der Käyser und die Stände nicht zusammen eines werden können?

Hierüber führen die Publicisten r) nicht alle einerley Meinung/ und wollen einige, daß auf solchen Fall der Käyser ex propria autoritate die promulgation thun könte, andere s) hingegen schreiben sie denen Ständen zu, alleine sie irren insgesamt/ weil, vermöge nur angezogenen Instrumenti pacis t) die Sache dahin zu decidiren/ daß sie in suspenso gelassen werden müste, und kein Theil etwas statuiren könne.

9. Von was vor Sachen pflegen die Reichs-Abschiede zu handeln?

Eintzig und alleine von solchen/ die des Reichs-Angelegenheiten/ und deßen gegenwärtigen Zustand betreffen, deren kurtzer Begriff in mehrerwehnten Instrumento pacis u) zu befinden.

10. In

n) Maurit. de Rec. Imp. §. 14. o) Stamler de Reserv. Imp. p) Art. V. gaudeant &c. q) Brunnem. Jurispr. Publ. diss. 1. §. 14. r) Staml. l. cit. s) Hyppol. a Lap. de Rat. Stat. P. 1. c. 4. t) Grund-Veste P. 2. c. 9. u) Art. V. Gaudeant &c. u. Habeantur.

10. In was vor Sprache werden sie abgefasset?

Weil sie allermeistens die Teutschen untereinander angehen, so ist nunmehro beständig eingeführet, daß sie auch alleine in teutscher Sprache abgefasset werden. Jedoch so ferne selbige etwan auch Ausländer mit betreffen, so wird desfalls die Lateinische gebrauchet, als deren diese bey denen Reichs-Versammlungen sich alleine bedienen dürffen/ vv) indem man die andern Sprachen nie admittiren wollen,

11. Wer wird aber durch solche verbunden?

So wohl der Käyser als auch die gesamten Stände, nebenst dero Unterthanen, jedoch mit diesem gar mercklichen Unterschiede, daß jene zu deren Haltung alleine per modum conventionis obligiret, wie dieses so wohl aus denen Recessen selber, x) als denen Käyserl. Wahl-Capitulationen y) abzunehmen/ diese, die Unterthanen hingegen/ selbige als einige von ihren höhern gemachte Gesetze aus Schuldigkeit halten müssen. z)

12. Alleine seynd es nicht contraria, daß etwas ein Contractus, und zugleich auch ein Lex sey?

Nein, gantz nicht. Denn man muß nur die diversen Personen distingviren, angesehen ein Contract bloß respectu der höhern ein solcher bleibet, in

w) Horn. l. cit. §. 10. Maurit. l. cit. §. 28. 29. x) Rec. Imp. de an. 1500. 1559. & 1651. §. 197. 199. y) V. Capit. Leop. art. 38. Capit. & Joseph. art. 37. z) Schwed. l. cit. c. 3. §. 7.

dem sie ex mera voluntate sich zu selben verbinden, und keine vis coactiva da ist, a) die ihnen solchen zu einem Gesetze mache; Respectu der Unterthanen aber wird Contractus ein Gesetze, weil bey diesem die freye Willkühr wegfället, und hingegen vis coactiva ihnen befielet, dasjenige vor absolut anzunehmen / zu deßen Haltung ihre höhern sich alleine freywillig verbunden.

13. Wenn es sich aber begebe, daß nicht alle Stände einen Reichs Abschied annehmen wolten, was ist so dann zu sagen?

Man muß alsdann wohl observiren, ob er per majora vota geschloßen worden, oder nicht. Ist das erstere, so seynd die übrigen schuldig solchem gleichfalls beyzupflichten, ist aber das andere, so fäle seine Gültigkeit von selbsten weg. Doch sind die Publicisten desfalls nicht einig/ b) auf was Art im erstern Falle die andern sodann verbunden würden, indem einige meynen, daß es per modum pacti und legis zugleich geschehe, welches aber unmüglich seyn kan / weil es wieder die Eigenschaft eines Dinges laufft, daß selbiges eine Conventio und euch ein lex in einem Subjecto seyn könne. Dahero ist wohl am sichersten, wenn man sagt, daß so dann die übrigen per modum legis obligiret würden, weil des Reichs beste erfordert, ihnen desfalls die freye Willkühr in so fern zu benehmen, denn sonsten lauter innerliche Zerrüttung entstehen würden.

14. Wie

a) Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 14. §. 9. & ibi Felde p. m. 349.
b) Kulp. ad Monz. c. 5. §. 26. p. m. 179.

14. Wie lange dauert ein Reichs-Abschied?

Dieses dependiret von dem Willen der Stände und des Käysers. Denn weil sie diejenigen seynd, so selben verfertigen so stehet auch bey ihnen, wenn, wie und warum sie solchen wieder aufheben wollen.

15. Doch wenn sind die Reichs-Abschiede entstanden?

Einige Publicisten c) wandern mit dero Alter ziemlich hoch hinauf, und wollen solche zu den Zeiten Caroli M. referiren/ alleine sie begehen eine Confusion der Zeiten und des Voti, welches die Stände bey damaligen Zustande des Reichs gehabt/ indem solches alleine consultativum/nicht aber decisivum war. Dahero ist wohl am sichersten wann man saget, daß selbige ohngefähr unter der Regierung der Ottonum, und der nachfolgenden Käyser aufgekommen, wiewohl nicht auf einmahl/ sondern nach und nach, indem die Stände sich immer in mehr und mehr Freyheit versetzet haben.

16. Ist denn von ihnen keine rechte Historie vorhanden?

Nein/ die fehlet, obgleich die Reichs-Abschiede zu verschiedenen Zeiten in ein Corpus zusammen gelesen worden, wiewohl jedesmahl viele Fehler eingeschlichen, indem sie entweder nicht alle zusammen gefaßet, oder doch voller groben Erraten stecken. Vor die beste wird die gehalten, welche 1692. heraus kommen/doch soll sie gleichfalls so gar richtig nicht seyn/ d) sondern hin und wieder ihre Gebrechen haben.

17. Noch

c) Vitriar. Illust. l. 1. tit. 2. §. 10. Lehman Chron. Spir. l. 2. c. 15. d) Fritsch. ad Limn. l. 9. c. 1. §. 226. p. m. 340.

17. Noch möchte ich wissen, ob ein Stand denen Reichs Abschieden durch seine Provinzial Gesetze derogiren könne?

Dieses ist eine von denen Publicisten e) hin und wieder ventilirte Frage. Einige distingviren / daß die Reichs-Abschiede entweder so abgefaßet würden / daß denen Ständen die Freyheit bliebe, selben zu wieder durch ihre Landes Gesetze etwas zu verordnen: oder aber es würde sothane Willkühr in denen Reichs-Abschieden völlig aufgehaben, und da könten sie nichts durch contraire Gesetze dargegen ändern. Andere hingegen f) sagen, daß man bey diesem passu consideriren müste/ ob ein Stand seiner habenden Potestät circa leges ferendas sich begeben habe, oder nicht/ wäre jenes/ so stünde ihm nicht mehr frey / von der Verbindlichkeit der Reichs-Abschiede abzugehen/ wäre aber dieses, so habe er desfalls ungebundene Hände. Man läst desfalls jedem die decision solche ex ipsius Reipublicæ Germanicæ forma zu formiren anheim gestellet.

e) Schwed. Par. Spec. Sect. 2. c. 13. §. 2. f) Tit. l. 1. c. 1. §. 59.

Das Sechste Capitel.

Von der güldenen Bulle.

1. Was heist die güldene Bulle?

Es heisset derjenige Vergleich/ g) welchen der Käyser CAROLUS IV. Anno 1356. zu Nürnberg und Metz mit denen Ständen des Reichs, so wohl wegen Erwählung eines Römischen Käysers, als auch der Chur-Fürsten und anderer Stände ihrer Rechte halber, errichtet hat.

2. Warum wird es die güldene Bulle genennet?

Das Wort Bulle hat zwar bey denen Römern verschiedene Bedeutungen gehabt; h) in denen nachfolgenden Zeiten aber ist es von denen Käysern zu Rom und Constantinopel vor ein grosses Siegel gebrauchet worden. i) Weil nun der Käyser Carolus IV. an dieses Reichs Grund-Gesetz ebenfalls ein aus Golde bestehendes Innsiegel, oder Bulla hengen lassen, so wird es von daher κατ᾽ ἐξοχὴν die güldene Bulle genennet. k)

3. Warum heist sie ein Vergleich?

Weil die Stände zu deren Annehm- und Haltung sich ungezwungen verbunden und mit dem Käyser aus

g) Id. c. 3. §. 2. Horn. c. 7. §. 2. h) Limnæ. Jur. Pub. l. 1. c. 11. i) Becm. Not. dig. diss. 7. c. 3. §. 16. Meibom. in Not. ad A. B. Andron. k) Vid. Thulem. de Bullis &c.

aus freyen Willen paciſciret haben wie der Zuſtand des Reiches hinführo reguliret werden ſolle.

4. So wird ſie kein Reichs-Geſetze ſeyn können?

Sie iſt allerdings darunter zu rechnen / und zwar eines der Vornehmſten/ welchem obige Benennung eines Vergleichs gantz nicht entgegen ſtehet, indem ſie hauptſächlich den ſtatum des teutſchen Reichs einrichtet. l) Jedoch iſt hierbey wohl zu bemercken, daß die Aurea Bulla nur ex majori ein lex fundamentalis ſey/ wegen gewißer Capitul aber, worunter das 14. und 24. gehöret iſt ſie bloß Lex particularis, ſo die Reichs-Stände alleine angehet. m)

5. Wenn iſt ſie verfertiget worden?

Dieſes geſchahe im XIV. Seculo oder anno 1356. und ward ſie auf denen Reichs-Tägen n) zu Nürnberg und Metz zum Stande gebracht.

6. Wie iſt es möglich, daß ſie an 2. Diverſen Orten zugleich verfertiget werden können?

Es ſteckt gantz keine Unmöglichkeit hierrinnen / wenn man nur die Umſtände wohl conſideriret / und weiſet ſolches auch die güldne Bulle ſelber. Denn der Anfang biß auf des 24. Capitel excl: iſt zu Anfang des Monaths Januarii auf dem Nürnbergiſchen Reichs-Tage zu ſtande kommen/ der Reſt aber hernach vollends in dem Weynachts-Feſte auf dem Metziſchen. Dieſes muß wegen des Irrthums/ den einige Scribenten o) begehen, vornehmlich gemercket

l) Tit. l. c. §. 4. m) Horn. l. cit. §. 3. n) Trith. Chron. Hirſ. ad h. an. o) Mag. Chron. Belg. p. 305.

cket werden, indem sie aus Vergeßung so thaner Umstände/ aus einer güldenen Bulle zwey gemacht/ und jene die Nürnbergischk, diese hingegen die Metzische genennet.

7. Wer ist also der Autor der güldnen Bulle?

Der Käyser Carolus IV. aus dem Hause Lützelburg/ König Iohannis in Böhmen Sohn/ der/ weil er an König Caroli pu chri, oder des Schönen in Franckreich Hofe erzogen worden diesem zu Liebe/ p) den Nahmen CARL angenommen/ sonst ein sehr gelehrter Herr/ wiewohl ihn einige eben q) nicht allzu viel Lob beyzulegen begehren, doch mags wohl seyn/ daß ihm in verschiedenen zu viel und Unrecht geschicht, wie er denn auch von unten benanneten Autore r) nachdrücklich defendiret worden.

8. Was hat aber den Käyser selbige zu verfertigen bewogen?

Das Römische Reich war bey der Wahl eines neuen Käysers viele Secula hindurch allemahl in heftige Disputen/ und öffters gar blutige Unordnungen gerahten, wozu die Päbste das ihrige redlich mit beytrugen. Nachdem nun Carolus IV. den Käyserl. Purpur erlanget, so wolte er allen fernern Zwistigkeiten abhelffen, s) die Art der Wahl eines Römischen Käysers feste stellen, und zugleich der Churfürsten ihre bey selbiger vorkommende gerechtsame in zu verläßlichen Stand bringen, worbey denn als von un-

p) Micræl. Hist. Pol. l. 2. sect. 5. q) Spiegel ad Günther. Ligur. l. 5. r) Schutzfl. diss. Num Carolus IV. &c. s) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 35. 36.

ungefähr noch einige andere Neben-Reichs-Angelegenheiten mit abgethan worden.

9. Wer ist ihm hierzu anräthig gewesen?

Es stehen zwar einige t) in denen Gedancken, als ob ein Italienischer Juriste, mit Nahmen Bartolus, die meisten Anschläge zu selbiger gegeben habe; Alleine solches ist irrig, indem dieser Mann bereits ein gantzes Jahr vorhero den Weg aller Welt gegangen war. Also komt es alleine darauf an, daß das meiste in selbiger auf Anrathen der Churfürsten sey verordnet worden. u)

10. Haben denn die andern Stände nichts dabey gethan?

Hierüber ist unter denen Publicisten viel streitens/ vv) indem einige wollen/ daß nur der Käyser samt denen Churfürsten selbige verfertiget habe/ andere hingegen sagen x) die sämbtlichen Reichs-Stände hätten dabey mit concuriret. Noch andere wollen unter deren Verfertigung und Promulgation distingviren, und jene dem Käyser und Churfürsten attribuiren, von diesem aber sagen/ daß es im Nahmen des sämtlichen Reichs geschehen sey. Doch die Sache ist zu intricat, als daß in selbiger etwas gewißes definiret werden könte.

11. Solte aber den CAROLUM IV. sonst nichts, als des Reichs-Wohlfarth zur Verfertigung der güldenen Bulle angetrieben haben?

Es

t) Vitriar. Illust. l. 1. tit. 2. §. 12. l. a. u) Id. l. cit. w) Id. l. cit. x) Lehman, Chron. Spir. l. 7. c. 35.

Es seynd einige Publicisten y) die da meynen / als ob der Käyser durch Verfertigung der güldnen Bulle sein Haupt-Absehen dahin gerichtet habe/ damit er dadurch die Wahl vor seinen Sohn Wenceslaum desto fester etabliren möchte: Alleine sie begehen einen großen Fehler in der Zeit-Rechnung z) indem gedachter Wenceslaus damahls noch in lumbis paternis stack/ daher es denn unmöglich, daß der Vater ihm habe dadurch prospiciren können, weil er ja nicht wissen kunte/ ob ihm auch jemahlen möchte ein Printz gebohren werden.

12. Doch in was vor Sprache ist solche abgefaßet?

Der Herr Schilter meynet zwar, a) als ob selbige originaliter in teutscher Sprache concipiret, und hernachmahls erst in die Lateinische übersetzet worden wäre/ dergleichen mit denen Salischen Gesetzen auch geschehen seyn soll; Alleine weil doch von denen meisten Publicisten b) vor ausgemacht angenommen wird/ daß solche anfänglich in Lateinischer Sprache geschrieben, so bleibet man bey dieser Meynung. Es soll aber der Käyser dieses daßwegen gethan haben, c) damit sie auch die Ausländer, und sonderlich der Pabst lesen könne, weil selbiger damahlen bey der Wahl eines Käysers sehr viel zu sagen hatte.

y) Monzamb. c. 4. §. 6. Lampad. de Rep. Germ. P. 2. §. 12. p. m. 84. z) Limnæ. ad A. B. proleg. obs. 3. Thomas. ad Monzamb. d. l. a) Instit. Jur. Pub. T. 2. tit. 19. §. 11. b) Lehman. l. cit. l. 2. c. 45. Thulem. de Bullis. Limnæ. l. cit. obser. 1. c) Schwed. l. cit. Part. Gen. c. 12. §. 6.

13. Wenn ist sie in die teutsche Sprache gebracht worden, und was ist von denen Ubersetzungen zu halten?

Die Zeit/ wenn solches geschehen/ wird kein Mensch so eigentlich determiniren können / wiewohl Rachelius meynet d) daß es ohngefehr 30. oder 40. Jahr nach ihrer Promulgation geschehen. Immittelst seynd so viel versiones darvon/ diese auch von einander so discrepant daß ebenfalls nicht zu determiniren stehet, welche der andern vorzu ziehen. Ja eben darum/ und weil einige verschiedenes haben/ daß im Lateinischen Exemplar gar nicht zu befinden, so werden sie eben nicht sonderlich æstimiret/ sondern in causis dubiis sich Raths aus dem Lateinischen erholet. e) Und wer weiß ob von daher nicht ein argument vor des Schilteri obberührte Meynung möchte zu nehmen seyn.

14. Welches ist aber das Authentische Exemplar im Lateinischen?

Es ist zwar glaublich, das jedem Churfürsten ein autographum von der güldenen Bulle möge seyn gegeben worden/ welche/ ob sie noch alle vorhanden/ zu untersuchen, dieses Orts nicht ist. Indeßen weiß man doch nur von drey authographis, als von dem Pfältzischen oder Heidelbergischen / dem Mäynzischen und Franckfurthischen. Jenes kam 1622. in denen damahligen troublen, nebenst der unvergleichlichen Bibliothec, nach Rom, von der es aber

d) In otio Noviom. c. 8. p. m. 42. e) Thulem. l. c. c. 9. Limnæ. l. cit. obs. 4. & ad Cap. 11. §. ult.

her wieder, nach Heydelberg gesendet seyn soll, f) ob gleich Limnæus g) ein anders behaupten will. Immittelst differiren sie alle drey ziemlich von einander, h) und kommen weder in der Anzahl der Titel, noch auch aller Orten in dem Contexte zusammen überein / das Franckfurthische aber wird denen andern allen vorgezogen, deßen Ursache man diese giebt, i) weil die meisten Käyser allda pflegten erwehlet zu werden.

15. Wie ist denn die Bulla beschaffen?

Sie bestehet aus 43 k) (andere sagen 24) auf Pergamen mit Münchsschrifft (als die damahln bräuchlich war) geschriebenen Blättern, welche mit schwartz, blau und röthlichen seydenen Fäden durchzogen, an welche unten das güldene Innsiegel so dem gantzen Wercke den Nahmen gegeben, angehencket. Selbiges stellet auf der einen Seite den Käyser auf seinem Throne vor / die Käyserl. Crone auf dem Haupte, in der Rechten Hand den Reichs Scepter / in der andern aber den Reichs-Apffel habend. Neben dem Käyser zur Rechten stehet ein Schild mit einem Löwen, inwendig herum seynd diese Worte zu befinden: Carolus IV. divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Rex Bohemiæ. Auf der andern Seite dieses güldenen Innsiegels oder Bulle ist ein Schloß mit zweyen Thürmen zu befinden

f) Thulem. l. c. c. 7. g) L. cit. obs. 2. Proem. h) Thul. l. cit. Vitriar. l. cit. i) Limnæ. l. cit. & Jur. Pub. l. c. c. 11. Addit. T. 2. n. 9. k) Thulem. de Octvi vir. c. 3. §. 29. Schwed. l. cit. §. 7. Reichs-S. T. 2. l. 8. c. 1. §. 6. Freh. ad Pet. de Andlo. l. 2. c. 5.

den/ und in deren Mitte ein Thor mit folgender Beyschrifft: AUR-EAR-OMA oder aurea Roma, in der runde herum/ Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. Weil die oben erwehnten seydenen Fäden ziemlich wandelbahr und abgenützt worden waren, l) so sorgete 1642. der damahlige Churfürst von Mäyntz/ Anselm Casimir dahin, daß durch Notarien und Zeugen, mit gewißen dabey gebrauchten Ceremonien, wiederum neue eingezogen wurden, weßhalben ein sonderlich Instrument verfertiget, und solches der güldenen Bulle zugleich mit beygeleget ward.

16. Alleine enthält die güldene Bulle lauter neue Satzungen?

Nein/ sondern sie confirmiret zum Theil die alten Reichs-Gewohnheiten/ als in cap. 1. 5. 8. und 9. zu befinden, theils wiederhohlt sie welche alte Gesetze/ wie cap. 24. zu sehen, theils entscheidet sie einige Streitigkeiten cap. 7. theils ordnet sie neue Rechte, cap. 6. theils bringet sie welche alte wieder hervor, oder schaffet sie ab, cap. 13. theils machet sie auch gantz neue Ordnungen/ wie in denen letzten Capiteln zu befinden.

17. Weil nun die güldne Bulle gleichwohl ein LEX fundamentalis ist/ kan solche denn auch geändert werden?

Es haben sich zwar einige m) fast zu Tode darüber gestritten, daß solche immutable sey/ weil es die Worte derselben n) selbst also haben wolten; sie hätten aber

l) V. Thulem. de Bull. m) V. ap. Limnæ. Jur. Publ. l. 1. c. 11. n. 120. seqq. n) A. B. c. 1. §. 1. c. 8. §. 2. c. 9.

der dabey nur bedencken mögen, daß, gleichwie aller weltlichen Gesetze, (von denen die güldene Bulle ja nicht auszunehmen) Haupt-Absehen dahin gehe, daß dem gemeinen Wesen und seiner Wohlfarth dadurch gerathen werde, daher wenn dieses sich ändert, jene nothwendig auch nachfolgen müssen, also die in der güldenen Bulle anbefohlene Immutabilité nicht anders als civiliter zu verstehen sey/ o) wenn nehmlich Salus Reipublicæ Germanicæ nicht ein anders erfodere. Also kan sie gantz füglich bey ereignender Nothdurfft geändert werden, welches auch bereits in verschiedenen Dingen geschehen ist.

18. In was vor Stücken ist eine Veränderung vorgegangen?

Die allerwichtigste ist sonder Zweifel die Einführung des 8. und 9. Electorats, p) davon jenes in dem Oßnabrückischen Frieden, dieses aber anno 1692. von dem Käyser Leopoldo I. geschahe, wiewohl beydes sehr hefftigen Contradictionen unterworffen gewesen, q) und sonderlich in das letztere die meisten Stände lange nicht consentiren wollen, biß die Sache endlich in dem 1709. Jahre glücklich gehoben worden, und seynd von alle dem die deßfalls gewechselten Schrifften r) mehrers zu sehen. Es besagen aber von dieser mutation einige Publicisten, s) daß sie nicht wieder, sondern über den mentem der güldenen Bulle ge-

o) Strauch. dissert. Exot. 4. n. 14. p) Schurz. Coll. J. P. Vol. 1. disp. 1, th. 18. Thulem. de octovir. q) V. Thucel. Elect. Jur. Pub. Cur. Part. II. so nachmahls confisciret worden. r) Elect. de novemvir. p. tot. Raisonem. von der 9. Chur-W. s) Tit. l. 2. c. 3. §. 11. t) Limn. l. cit. Carpz. ad Leg. Reg. c. 3. sect. 3.

geschehen. So ist auch eine Veränderung wegen der Messe und Crönung vorgegangen, da jener die Protestanten nicht mehr beywohnen dürffen, t) wiewohl sie es doch itzo thun; diese aber eben nicht praecise zu Aach verrichtet werden muß.

19. Wer darff aber sothane Aenderung thun?

Uber diese Frage seynd die Publicisten u) wiederum sehr uneins, indem einige vorgeben, eine sothane Aenderung könte allein mit Consens des Käysers und der Churfürsten geschehen. Andere hingegen sagen/ vv) daß die übrigen Stände auch mit darzu erfordert würden/ beyder Theile ihre Rationes hat der Herr Pfeffinger beym Vitriario beygebracht. x) Nun ist es wohl an dem, daß wer ein Gesetz geben/ solches auch wieder limitiren könne; ob aber diese Regul sich durchgängig auf die güldene Bulle und deren Aenderung appliciren lasse, stehet dahin/ es scheinet auch, daß dieser Streit von sothaner Wichtigkeit sey/ daß deßen Entscheidung noch so balde nicht zu hoffen.

20. Alleine ist eine Aenderung auch gut?

Dieses wird ebenfalls in utramque partem gestritten, Spangenberg, y) und mit ihm noch einige andere, scheinen selbige nicht zu approbiren/ sondern führen desfalls vielmehr gar nachdrückliche Klagen: Allein weil die güldene Bulle doch gleichwohl Lex humana, die sich/ wie vorher erinnert worden, ratione

der

u) Buxtorf. ad A. B. in proem. n. 6. w) Miscel. de Nov. Schwed. P. Gen. l. c. §. 8. x) Lib. 1. tit. 2. §. 33. lit. n. y) Chron. Sax. c. 289.

der Dauer nothwendig nach dem Genio der Zeiten und des Zustandes einer Republique richten muß, so dürffte die decision allem Ansehen nach in affirmativam fallen, wiewohl diese Sache ebenfalls so wichtig / daß gesambtes Reich selbige wird definiren müssen.

21. Was ist denn die Brabandische güldene Bulle / deren in denen Historien so offt Meldung geschicht?

Mit solcher verhält sich die Sache kürtzlich also: Der Käyser Carolus IV. hatte anno 1349. Hertzog Johanni von Braband eine Bulle gegeben, die von dem anhengenden güldenen Siegel ebenfalls die Güldene hiesse / und deren Innhalt beym Limnæo z) zu befinden; wiewohl sie nie ein lex fundamentalis gewesen, sondern nur welche Privilegia vorgedachtem Hertzoge und seine Familie in sich enthielte. Weil nun in nachfolgenden Zeiten, da Braband an Spanien kam, die Spanier selbige Freyheiten zum grösten Beschwer der teutschen Stände ziemlich weit extendirten / a) und die nahgelegenen unter ihr forum ziehen wolten / so entstunde daraus unendliche Klagen / biß selbige endlich in der Capitulatione Leopoldi und Josephi völlig wiederum cassiret und auffgehoben worden. b)

z) Jur. Publ. T. 2. l. 5. c. 2. §. 53. a) Coccej. Jur. Pub. c. 32. §. 57. b) Thulem. de Bul. p. m. 139.

22. Was hat es denn mit des Käysers ANDRONICI güldener Bulle vor Bewandnüß?

Diese ist gleichfalls nie unter die leges fundamentales referiret worden/ sie kan auch dahin nicht gehören, weil es ein bloßes Recommendations-Schreiben war/ welches der Griechische Käyser Andronicus Hertzog Heinrichen von Braunschweig, Grubenhagischer Linie ertheilete, als er anno 1330. seine Länder durchreisete, von dem anhengenden güldenen Innsiegel aber, ist es auch eine güldene Bulle genennet worden, wie hiervon beym Meibomio c) und Thulemario d) weitere Nachricht zu befinden.

Das Siebende Capitel.

Von dem Land-Frieden.

1. Was wird durch den Land-Frieden verstanden?

Es ist derjenige heilsame Vergleich, e) welcher zwischen dem Käyser und denen Reichs-Ständen zusammen getroffen worden, Kraft deßen alle vorige mutuellen Feindseligkeiten hinführo auf ewig aufgehoben, auch selbigen vorzukommen/ und die Verbrecher zu bestraffen gewiße Maße vorgeschrieben seyn solle.

2. War-

c) Rer. Germ. Tom. I. p. m. 469. d) de Bullis p. m. 85.
e) Tit. l. c. c. 4. §. 1. Hom. l. c. c. 8. §. 2. Limn. J. P. l. 1. c. 13. §. 60.

2. Warum wird selbiger ein Vergleich genennet?

Es geben zwar einige Publicisten f) diesem Legi fundamentali, wie auch denē vorhergehenden den Namen einer Sanctionis Pragmaticæ/ alleine es will dieses Wort auf die Verfaßung und Eigenschafft des Teutschen Reichs sich nicht füglich schicken, weil, wo selbiges statt haben soll, der Summus Imperans sich einer unumschränckteren Gewalt rühmen muß, als von einem teutschen Käyser nicht kan gesaget werden. Ein Vergleich hingegen heist es, weil die Reichs-Stände zu deßen Haltung sich ungezwungen verbunden.

3. Also ist Er kein Lex fundamentalis?

Er heißet respectu der Reichs-Stände allerdings ein solcher weil durch ihn das Reich in sothane Verfaßung gestellet, daß darwieder sonder deßen Zerrüttung nicht kan gehandelt werden: Ratione der mittelbahren Reichs-Unterthanen aber g) ist er lex positiva, daher er auch in Jure privato/ wenn eine actio de vi publica vorfällt, nothwendig gebraucht werden muß.

4. Zu welchen Käysers Zeiten ist selbiger gemacht worden?

Unter des Maximiliani I. seiner löblichen Regierung. Denn obgleich sein Herr Vater Fridericus III. bereits einen guten Anfang an diesem löblichen Wercke gemachet hatte/ h) so verhindert ihn doch der Tod, daß er solches nicht vollenden kunte. Sein Herr Sohn aber/ nur allerhöchst gedachter Käyser

f) Schwed. c. 3. §. 9. g) Tit. & Horn. ll. cit. h) Dath. de Pac. Publ. l. 3.

brachte auf dem Reichs-Tage zu Worms anno 1495. mit einhelliger Genehmhaltung aller Reichs-Glieder es vollends zum Stande.

5. Was veranlaßete denselben?

Der jämmerliche Zustand, worein Teutschland von den Zeiten des unseeligen Interregni an verfallen war/da statt guter Gerechtigkeit das Faust-Recht im Schwange gienge, und die Mächtigen die Niedrigen zu unterdrücken/ oder jene einander stets in Haaren zu liegen suchten, dergestallt daß offtmahls um nichtiger Ursachen Willen/ die blutigsten Fehden entstunden, wie desfalls die Historien i) selbiger Zeiten mit vielen Exempeln angefüllet seyn. Ob nun wohl dann und wann die Stände untereinander einen Frieden traffen, den sie Sühne nenneten/ k) auch einige Käyser wieder dieses Unwesen verschidene Verordnungen und Satzungen heraus gaben, von welchen beym Datt l) und andern weiter nachzusehen, so wolte es doch nicht recht helffen, biß endlich vorerwehnter Käyser Maximilianus I. unter andern seinen Bemühungen, damit er dem verderbten Zustande des Reichs abzuhelffen suchte, auch auf Ausrottung dieses Ubels bedacht war, und demnach mit Einwilligung der Stände mehr besagten Land-Frieden publiciren und einführen ließ.

6. Was ist denn deßen vornehmster Inhalt?

Erstlich die Sicherheit und innerlicher Ruhe-Stand des Reichs, daß keiner hinführo bey Vermeidung

i) Lehm. Chron. Spir. l. 7. & passim. k) Id. l. cit. c. 26. 110. & alibi. l) l. cit. l. 1. Goldast. Reichs-Satz. P. 2. Limnæ. ad A. B. c. 17.

dung der Reichs-Acht, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, m) mit einer Straffe von 2000. Marck Löthigen Goldes beleget zu werden, bemächtiget seyn solle, den andern mit Krieg, oder anderer offenbahren Gewalt zu befallen, wie deßen Summa capita bey unten angeführten n) Autoribus weiter zu befinden: Und denn zum andern, daß wenn ein Stand wieder den andern etwas habe/ er solches vor dem ordentl. Judicio, o) gewöhnlicher maßen/ suchen solle.

7. Was wird durch das ordentliche Judicium verstanden?

Der Käyser/ mit gesamten Reiche, p) und denn das Kamer-Gerichte. Vor jenes gehören die Höhern Reichs-Stände, vor das letztere aber die andern, so unmittelbahr dem Reiche unterworffen. q)

8. Sind welche Exempel vorhanden, daß einige Reichs-Glieder in die in diesem Frieden gesetzte Straffe verfallen?

Ja/ und wird aus denen alten Zeiten das Exempel Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen vorgebracht, wiewohl von der Gerechtigkeit deßen Achts-Erklärung die Scribenten r) nicht alle einerley Meynung führen wollen. In den neuern aber gehören ohnstreitig hieher die beyden Gebrüdere von Bäyern,

m) Roding. Pand. Cam. l. 1. tit. 7. n) Schuz. l. cit. V. 2. disp. 4. Boecl. Not. Imp. l. 12. c. 5. Schwed. l. cit. §. 10. seqq. o) Id. §. 15. Roding. l. cit. p) Gail. de Pac. Pub. l. 1. c. 13. q) Schwed. l. cit. §. 6. Coccej. Jur. Pub. c. 32. §. 11. r) V. Hortled. von den Uhrsach. &c. T. 1.

ern/ als gewesene Churfürsten von Cöln und Bäyern, die durch ihr ungebührliches attachement an Franckreich, das Reich in euserste Zerrüttung gesetzet, und deßhalben von dem Käyser Josepho I. billig mit der Acht-und Ober-Acht beleget worden. Sonsten wollen noch einige das Exempel des im vorigen Seculo degradirten Churfürstens von Pfaltz/ Friderichs, ebenfalls hieher ziehen; Alleine es ist offenbahr, daß damahln von dem Käyserl. Hoffe viel ex autoritate propria geschehen, darum die Stände nicht einmahl befraget worden. Zu dem hatte gedachter Churfürst am Reiche sich nicht vergriffen, sondern seine Händel giengen alleine das Haus Oesterreich an, wie von alle dem die damahls emanirten Schrifften mehreres besagen. s)

Das Achte Capitel.

Von dem Religions-Frieden.

1. Was ist der Religions-Friede?

Es ist derjeinige heilsame Vergleich, t) welcher anno 1555. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg zwischen dem Käyser und denen Ständen/ mit allerseitiger Genehmhaltung, zu dem Ende errichtet worden, daß vermöge deßelben/ hinführo so wohl die Catholische als Protestantische Religion im Römischen Reiche unverhindert gedultet, von denen

s) Lundorp. act. Pub. T. I.

t) Tit. I. 2. c. 5. §. 1. Horn. c. 9. §. 2.

denen letztern die eingezogenen Geistlichen Güter ruhig besetzen, und des Römischen Pabsts, und seiner von ihm dependirenden Clerisey vermeinte Jurisdiction von nun an völlig suspendiret seyn solle.

2. Gehöret selbiger auch mit unter die Leges fundamentales?

Allerdings, und ist er einer der vornehmsten, welches aus seinem Innhalte selber zur Gnüge erhellet, jedoch respectu derjenigen, u) die dem Reiche nicht unmittelbahr unterworffen, kan er gar wohl ein Gesetze genennet werden.

3. Was hat diesen Religions-Friede veranlaßet?

Zu gründlicher Beantwortung dieser Frage muß man biß auf 1516. und 1517. zurücke gehen. Denn nachdem die Römischen Päbste nebenst einen großen Theil von Europa, auch gantz Teutschland mit ihren Irrthümern überschwemmet hatten, und selbige nun auf den höchsten Grad gestiegen waren, vv) indem Pabst Leo X. theils auf Veranlaßung des Mäynzischen Bischoffs Alberti, eines Marggrafen von Brandenburg, eine Ablaß-Crähmerey anstellete, wodurch er vollends alles bey denen Teutschen annoch vorhandene Gold und Silber zu erangeln verhoffete, wozu sonderlich der fameuse Johann Tezel, ein Dominicaner Münch, gebrauchet ward, der sich nicht scheuete x) denen Leuten umb große Summen Geldes auf 6000. Jahr Ablaß der Sünden zu verkauf-

u) Tit. l. cit. § 3. w) Sleid. Comment. l. 1. x) Paul. Jov. Hist. sui temp. l. 20. y) Sleid. l. cit. p. m. 2.

kauffen, worbey er zugleich in denen Kirchen ein groß höltzern Päbstisches Creutz y) aufrichten ließ, und von selbem vorgab, daß es in Vergebung der Sünden eben so vollgültig wäre, als das, woran der Heyland gelitten; so erweckte die Göttliche Barmhertzigkeit den Herrn Lutherum, dem Orden des Augustini zugethan, daß er sothane entsetzliche Greuel befechten, und die Welt aus der sündlichen Blindheit heraus reißen solte. Anfangs suchte er es mit lauter Glimpf, z) alleine der vornehmen Päbstler ihre Ohren waren alle verstopfft, so daß er mit seinen schrifftmäßigen Vorstellungen nirgends etwas ausrichten kunte. Hierauf regte ihn der innerliche himmlische Trieb an, die prostituirte Religion öffentl. zu vertheidigen, welcher heilige Vorsatz durch GOttes Gnade bald grossen applausum fande, indem die Menschen erkannten, in was Seelen gefährlichen Irrungen sie bißher gewandelt hätten. Also fielen dem gereinigten Evangelio nicht nur Niedrige/ sondern auch hohe bey, unter denen sonderlich **Hertzog Friedrich von Sachsen** war.

4. Wie ließ der Käyser und Pabst sich hierbey an?

Der erstere/ als Maximilianus I. wuste nicht wie er in diese Sachen sich finden solte/ a) derohalben stellete er 1518. zu Augspurg einen Reichs-Tag an: Alleine der rechtschaffene Käyser verstarbe bald. Hierauf hielte sein Nachfolger, Carolus V. 1521. zu Worms einen andern/ auf welchem Lutherus erscheinen/ und seine Schrifften wiederruffen solte. Weil ihm

z) Id. l. cit. Seckend. Hist. Luther. l. 1. a) Id. l. cit.

ihm aber das letztere zu thun ungelegen / so ward er in Bann gethan: b) Doch Lutherus stack zu Wartburg, einem Schloße bey Eisenach, als in einem Pathmo gantz sicher. Es wolte auch die Execution des Banns nicht recht vor sich gehen/und Pabst Leo X. muste bald darauf die Welt verlaßen/ deme ADRIANUS VI. in weniger Zeit ebenfalls folgete/ wiewohl sie nebst dem neu erwehlten Clemens VII. dem Evangelio ins gesamt viel zu schaffen machten, und solches mit Feuer und Schwerd zu vertilgen sich bemüheten/ ob sie gleich wenig richteten, daher auch so wohl der 1524. zu Nürnberg, als auch der 1526. zu Speyer gehaltene Reichs-Tag sonder Furcht abliessen. c) Eben einen solchen Ausgang hatte der 1529. zu Speyer abermahls angestellet; und weil der Käyser in dem allda gemachten Reichs-Abschiede d) starck auf die Execution des Wormischen Edicts drunge, und die so es mit Luthero hielten/ mit Gewalt wieder zur Römischen Kirche bringen wolte, e) so satzten sich verschiedene Reichs-Stände dargegen/ und protestirten wieder daßelbe, dahero ihnen auch der Nahme der PROTESTANTEN f) gegeben ward.

5. Wie hießen denn diejenigen Reichs-Stände?

Selbige waren/ g) Churfürst JOHANNES **von Sachsen**, Marggraf GEORGE **von Brandenburg**, ERNESTUS und Franciscus, beyde **Hertzoge von Lüneburg**, Landgraff PHILIPP von Heßen, Fürst

b) Gold. Const. Imp. l. 2. c) Hortled. Tom. 1. l. 1. d) Vid. Rec. d. ao. 1529. e) Hortled. l. cit. f) Sleid. l. 6. & Seckend. l. cit. g) Iid. ll. cit.

Fürst Wolffgang von Anhalt/ nebst noch 14. Reichs-Städten, und und einigen andern.

6. Waren sie aber auch berechtiget dazu?

Ja allerdings, indem es um die Freyheit der Reichs-Stände blutschlecht bewand seyn würde/ wenn sie sonder vorhergegange Käntnüß der Sache, sich so blindlings eines Käysers-Gehorsam unterwerffen solten, h) zumahln sie im Reichs Abschied de anno 1524. §. 29. und in dem zu Speyer 1526. ausdrücklich Beschützer und Vertheidiger des Glaubens genennet werden, i) wiewohl die Catholische Geistligkeit damahln mit verschiedenen Schrifften wieder gedachte Protestation heraus kam, die aber pro more, mehr calumnien als realien in sich enthielten.

7. Wie lieff denn hierauf die Sache weiter?

Der Käyser, als er wohl sahe, daß er mit Gewalt bey denen Protestanten nichts effectuiren könte, verschrieb 1530. einen Reichs-Tag nach Augspurg, um allda die Sachen weiter zu untersuchen. Daselbst übergaben gedachte Protestanten dem Käyser ihr Glaubens Bekantnüß/ welches von daher die Augspurgische CONFESSION genennet ward: k) Alleine das Werck war damit noch nicht gehoben. Ob auch gleich anno 1532. l) auf Vermittelung des Churfürstens von Mäyntz Alberti / und des Churfürsten von Pfaltz/LUDWIGS, der erste Religions-Friede erfolgete, (den zwar einige m) nur vor einen Still-

h) Schilt. de Pac. Rel. c. 11. i) Strauch diss. 4. Oldenb. ad Instr. Pac. art. 5. §. 19. k) Sleid. l. 7. Seckend. l. cit. §. 65. l) Bucholz. Ind. Chron. ad h. a. m) Seckend. l. 3.

Stillstand ausgeben,) so traueten die Protestanten dem Käyser doch nicht, sondern renovirten das 1530 im Monat december zu Schmalkalden geschlossene Bündnüß anno 1535. von neuen. n)

8. Was war dieses vor ein Bündnüß?

Weil die Protestanten zur Gnüge sahen/daß dem Carolo V., aller gethanenen Sincerationen ungeachtet, o) wegen der Religion, auf des Pabsts Anstifften/ dennoch nicht zu trauen wäre; so wolten sie/ ihrer habenden Berechtigung nach, p) wieder alle besorgliche Gefährligkeiten sich in Sicherheit stellen, deßhalben sie im 1530. Jahre zu Schmalkalden zusammen kamen/ und allda ein Bündnüß errichteten, welches die Römische Clerisey zwar greulich ansicht, und nur ein Schmalkäldrisches Bündnüß nennet; alleine dieses seynd Scurrilitäten, und stehet die Berechtigung zu selbem bey unten benannten Autore umständlich angeführet. q) Es würde solches hoffentlich auch gantz wohl abgelauffen seyn, wenn bey einigen Protestanten und ihren Ministern sich nur mehr Treue und Auffrichtigkeit gefunden hätte. Diese Allianz aber zergieng nach der unglücklichen action bey Mühlberg in Sachsen anno 1547. gantz und gar.

9. Was erfolgte aber indessen weiter?

Anno 1542. ward in demselben r) Jahres emanirten Recesse obgedachter Friede von neuen auf 5.

F Jahr

n) Schilt. l. 1. c. 2. o) Hortled, T. 1. l. 1. p) Strauch. diss. 7. p. tot. Sleid. l. 7. q) Strauch l. cit. r) Sleid. l. 14. Seckend. l. 3.

Jahr bekräfftget, solches auch in dem Reichs-Abschiede 1544. wiederholet, doch die Protestanten merckten ie mehr und mehr, s) daß die Catholischen gegen sie nicht viel gutes im Sinne hatten, welches vollends ausbrache/ als anno 1546. das Tridentinische Concilium angienge, und der Käyser begehrete die Protestanten solten den Schmalkaldischen Bund fahren lassen. t) Da sie nun solches nicht thun wolten/ so gerieth es endlich zum Waffen/ nachdem der Käyser den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen vorher in die Acht erkläret hatte. Die Ursachen, die der Käyser zu sothanem Verfahren vorgab, waren zwar verschiedene, u) alleine das Haupt-Absehen zielete auf die Vertilgung der Protestanten. Immittelst kam es 1547. bey **Mühlberg** in Sachsen zum Treffen, darinne aber der Churfürst **Johann Friedrich** von Sachsen einbüssete, und vom Käyser gefangen ward, dessen Unglück von vielen auf die Untreu seiner eigenen Leute geschoben wird: vv) Der Käyser aber kam hierauff mit dem bekannten Interim hervor, welches ein Mischmasch aus der Evangelischen und Catholischen Religion war. x) Solches solten die Stände biß zum Ausspruche eines allgemeinen Concilii annehmen, welches einige zwar thaten, die meisten aber abschlugen / da das letztere wiederum ungemeinen Lermen verursachet. Indessen ward die Gefahr y) vor die Protestanten immer grösser. Weil nun der Käyser den gefangenen Chur-

s) Sleid. l. 15. t) Id. l. 16. Hortled. T. 2. l. 1. 3. u) Boecl. Hist. sec. XVI. p. m. 341. w) Hortled. l. cit. l. 3. c. 81. x) Sleid. l. 20. Schilt. de Libert. Eccles. Germ. l. 7. c. 8. y) Iid. ll. cit.

Churfürsten und Landgrafen wider alle gegebene Treue, nicht loßlassen wolte, da sonderlich der listige Granvellanus in denen wegen des letztern Loßlassung geschlossenen Tractaten, das Wort einige Gefängnüß auskratzen, und hingegen ewige Gefängnüß hinein setzen lassen, z) also ein noch grösser Ubel zu befahren stunde; so fassete der neue Churfürst von Sachsen/ MAURITIUS, der bißher ein getreuer Allirter vom Käyser gewesen war, den unvermutheten, doch großmüthigen Schluß, der gedrückten Freyheit und Religion mit Gewalt Lufft zu machen/ und durch die Waffen dasjenige zu suchen, was bißher in guten nicht hatte erhalten werden können.

10. Wie lieff solches ab?

Unvergleichlich wohl. Denn gedachter Churfürst gieng dem Käyser mit solcher Geschwindigkeit zu Leibe/ a) daß er sich in höchster Eyl von Inspruck retiriren muste, und nicht viel gefehlet hätte, er wäre selber bey der Ehrenburger clause des Churfürst Mauritii Gefangener worden. Dieser Zufall consternirte ihn auch dermassen, daß er den gefangenen Churfürsten loß ließ, und seinen Bruder/den Römischen König Ferdinandum, in Teutschland abfertigte, mit Vollmacht/ die Troublen nach Möglichkeit zu sopiren. b) Dieser Herr, der nichts mehr als Ruhe verlangte, traffe 1552. den bekannten Passauischen Vertrag/ welcher nachmahls auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1555. bekräfftiget, c) und sonderlich in dessen

z) Hortled. l. 3. c. 75. a) Sleid. l. 24. p. m. 767. b) Id. l. cit. c) Id. l. cit. Hortled. l. c. c. 5. Lehman. de Pac. Rel. c. 1.

dessen 15. Art. denen Protestanten die völlige Religions-Freyheit gegeben/ zugleich aber auch das Interim, nebenst dem Tridentinischen Concilio, gäntzlich abgeschaffet, und in regard der letzern cassiret ward.

11. Ist dieser Religions-Friede auch nachhero ferner confirmiret worden?

Ja, und geschahe solches in dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede de anno 1557. d) in dem Augspurgischen 1559, ferner in dem Naumburgischen/ und Franckfurtischen Verträgen/ e) in dem Reichs-Abschiede 1613., in dem Westphälischen Friedens-Schlusse/ f) und endlich in denen Käyserlichen Wahl-Capitulationen.

12. Worinne bestehet dessen vornehmster Innhalt?

Erstlich/ daß allerseitige Paciscenten, g) so wohl von Seiten des Käysers/ als der Stände, die Religion/ zu der sie sich bekennen, hinführo frey und ungehindert ausüben sollen, welche Freyheit reciprocirlich zu verstehen, da zugleich jedes Theil sich von allen Schmähungen enthalten soll. h) Zum andern wird denen Protestantischen Stände, i) das jus circa sacra vollkommen zugestanden, des Pabsts Gewalt in regard ihrer völlig suspendiret/ die freye disposition wegen der in ihren Possess genommenen geistlichen Güter, ihnen eingeräumet, k) und denn letzlich verwehret/ daß kein Theil des andern seine Unterthanen durch

d) Syring. de Pac. Rel. e) Boecl. l. cit. f) Art. 5. §. 1. g) Vid. Pac. Rel. §. 15. 26, 27. h) §. 15. 16. i) § 20. k) §. 16. 19. 21. 22.

durch Gewalt oder List zur Religions-Aenderung nöthigen, l) und bringen solle.

13. Hat denn auch die Römische Clerisey diesen Frieden mit gelassenen Augen angesehen?

Wenn diese Leute nach Gewissen und Vernunfft von einer Sache urtheileten, so würden sie weder wider gegenwärtigen Religions-Frieden, noch wider einige Pacta der Christl. Potentaten etwas zu sagen sich gantz nicht erkühnen; alleine, weil beydes ihrem Eigennutz und blinden Affecten gar unbedachtsam nachgesetzet wird, so haben sie, und sonderlich die Dillingischen Jesuiten, m) nebst noch einem auf ihren Leinen tantzenden verkappten Autore ein hauffen ungegründetes Zeug wider selben hervor zu bringen sich bemühet, so doch aber alles den Stich gar nicht hält.

14. Worinnen bestehet selbiges?

Das meiste kömt darauff an: Daß die Protestanten zur Ungebühr sich eine neue Religion formiret, sich unbefugt der Päbstl. Gewalt entzogen/und mehrgedachten Frieden dem Käyser mit Gewalt abgenöthiget hätten. Alleine, da es eine so wohl Theologice, n) als Politice o) und moraliter ausgemachte Sache ist, daß zur Religion mit Gewalt kein Mensche zu zwingen, als die auch nicht einmahl durch blanditias und listige persvasiones gepflantzet werden

 soll;

l) §. 23. Syring. l. cit. concl. 23. seqq. Schutz. J. P. V. 2. d. 4. th. 13. m) V. Burcardi Autonom. Dillingens. de Auton. n) 2. Cor. 6. v. 11. 12. c. 10. v. 4. Ephes. 6, 11. 12. o) Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 20. §. 48.

soll; p) hiernechst die Päbstische mit Irrthümern und Aberglauben auf das heßlichste besudelt q) war/ die angemaßte Päbstl. Gewalt und geistl. Jurisdiction aber/ ein nicht so wohl wider die Schrifft, als auch die gesunde Vernunfft gantz und gar lauffendes Ding ist; r) so haben die Protestanten desfalls gantz nichts gethan, daß ihnen mit Rechte als unverantwortlich vorgerücket werden könte/ wie dieses von dieser Seiten weiter ausgeführet worden. s) So viel endlich das anbetrifft/ als ob selbiger dem Käyser par force abgenöthiget wäre/ deswegen er auch bey einigen vesanis catholicis, t) Pax armata heissen muß, so beruhet das fundament dieses Vorgebens auf einer aus dem jure Civili erbettelten chiqvane und albern Grille. Doch so wurmstichig dieses Recht selber ist, eben so übel fußend ist auch gedachter Einwand, weil es ein gar anders, was selbiges propter metum vor ungültig erkennet, und was hingegen das Völcker-Recht dieserhalben statuiret. u) Zu dem war der Käyser Carolus V. ja nicht ettwann ein feiger Herr, der einen unglücklichen Streich sich sogleich hätte erschrecken lassen sollen/ welches er in andern Gelegenheiten zur Gnüge erwiesen. vv) Doch auch den ungestandenen Fall gesetzet/ daß anfangs eine kleine Gewalt mit untergelauffen/ so ist nicht nur nach der gesunden Vernunfft erlaubet/ die unschuldig gedruckte Re-

p) Id. l. cit. Budd. Select. Jur. Nat. p. m. 112. q) V. Hun. Apost. Eccl. Rom. Aymons Verwand. Relig. p. tot. r) Tit. l. cit. l. 1. c. 7. Puf. Hist. Einl. P. 1. c. 12. s) Conring. de Pac. Civ. Schilt. de Pac. Relig. & Syring. de Pac. Rel. t) Burcard. Autonom. u) Budd. l. cit. p. m. 547 Grot. l. cit. c. 15. §. 7. & ibi Becm. w) Limn. J. P. l. 1. c. 13. n. 22. 23.

Religion zu vertheidigen, x) weil vita & religio sodann in gleichen Schritten gehen/ sondern der Käyser hatte durch Brechung seiner gegebenen Versicherung, sich die Waffen-Noth selbst auf den Hals geladen. Zu dem bekräfftigte dieses Monarchen hernach erfolgter freyer und ungezwungener Wille alles dieses, und purificirte gleichsam was vorhero der Religion halber war gehandelt und beschlossen worden. y) Es ist aber der Streit über den Religions-Frieden durch den Münsterischen nunmehro völlig gehoben, z) da dessen Gerechtigkeit auffrichtige und vernünfftige Catholicken selber erkennen / unter denen der bekannte Caramuel a Lobkovvitz billig oben anstehet.

15. Wie ist aber die in demselben suspendirte Päbstl. Gewalt zu verstehen?

Sie muß also verstanden werden/ a) daß der Pabst, der ohnedem in dem Teutschen Reiche absolut nichts zu befehlen hat, (wie sehr auch ein gantz nagelneuer Cathol. Autor Jur. Publ. b) solche zu etabiliren sich den Schweiß übers Gesichte lauffen lassen, dessen armseelige argumenta aber bereits ad multifariam Nauseam usque übern Hauffen geschmissen sind/) in Religions-Sachen in Betrachtung der Protestanten mit einander nichts mehr zu sagen sich erkühnen darf, denen die per summum nefas an sich gerissenen Jura

 Eccle-

x) Strauch. Exot. ult. th. 3. Budd. l. cit. p. m. 106. Tit. l. 2. c 5. §. 33. y) Rhet. de Jur. Stat. circa sacra c. 4. z) art. 5. §. 1. a) Tit. l. cit. Carpz. ad Leg. Reg. c. 3. sect. 6. b) Vid. Münchmeyers neues Jus Publ. c) V. Conr. ad Bul Innoc. X. Schilt. de P. R. c. 3. Tit. l. 2. c. 5. §. 27. 28. 29. seqq.

Ecclesiastica gantz nicht contrariiren, c) indem sie durch List und Betrug erhaschet, und hauptsächlich den fa s ven vice deat des Pabsts zum Grunde haben, d) und dann daß denen ihm annoch anhengenden Catholischen Ständen auf ewig untersaget ist, e) sie auch vi hujus conventionis sich darzu verbindlich gemacht, die Protestanten nie unter Päbstliche Gewalt wieder zu bringen zu suchen.

16. Waren aber auch alle Catholische Stände mit selben zufrieden?

Dem äuserlichen Ansehen nach mochten die meisten denselben placidiren: (wiewohl ein Päbstischer Scribent f) hier mit einer saubern reservatione mentali angestochen komt, als ob sie sich nur so gestellet hätten, der aber pro dignitate abgewiesen worden g) jedoch sie quellten zum grossen Nachtheil der Protestanten/ den Geistl. Vorbehalt oder das Reservatum Ecclesiasticum mit hinein, welches hernach zu vielen blutigen Mißhelligkeiten Anlaß gab.

17. Was heist dieser Geistliche Vorbehalt?

Der Innhalt deßelben gieng dahin/ h) daß so fern ein Catholischer Geistl. Reichs-Stand zu denen Protestanten umtrete/ so solte ihm solches an seinen Ehren zwar unschädlich, er aber gleichwohl aller Geistl. dignité, Ehrenstellen und Würden gäntzlich verlustiget seyn. Wider diesen gefährlichen Streich setzten

d) Id. l. cit. Conring. de Constit. Episc. §. 70. e) Tit. l. cit. §. 15. 16. 17. f) Osterman. Jur. Camer. disp. 8. g) Burgold. ad Instrum. Pac. P. 2. disc. 7. h) V. Fritsch. ad Instr. Pac. art. V. Anonym. Medit. Spec. 3. ad h. art.

setzten die Protestanten sich zwar mit aller Gewalt, i) brachten auch zu deßen Cassirung sehr wichtige Ursachen bey, deren umbständliche Anführung beym Limnæo und Siringo, oder Sprengern zu ersehen, alleine sie richteten nichts. Ja es gieng im XVIIten Seculo der Käyser Ferdinandus II. so weit / daß er 1629. das bekante Edictum Restitutorium hervor brachte, Krafft deßen die Protestanten alle nach dem Paßauischen Vertrage eingezogene Geistliche Güter restituiren solten. Doch gleichwie dieses dem bereits angezeddelten Krieg vollends zur perfection brachte; Also kam es in dem Westphälischen Frieden, nach langen beyderseitigen Kampeln, endlich dahin, daß es in seinem Esse bleiben muste, und die Protestanten bloß so viel erhielten/ daß wenn einer von ihrer Religion ad castra Pontificia transiliren würde, er seiner gehabten geistlichen Würde und Beneficien gleichfalls verlustig seyn solte, k) welche Zustehung im effectu aber eben so viel/ als nichts heist, weil nicht abzusehen/ wie bey ihnen, den Protestanten, ein solches was sonderliches nutzen könne. Inmittelst hat dieses Reservatum denen letztern alle Hoffnung vollkommen beschnitten / einen Catholischen Geistlichen Printzen zu ihrer Religion zu bringen/ welches gewiß kein schlechtes Nachtheil/ und hingegen dem Pabste ein gar ungemeiner Vortheil ist.

18. Doch diese Reservata Ecclesiastica werden in Rechten guten Grund haben?

Nicht den allergeringsten, ja sie seynd vielmehr selben und der gesunden Vernunfft dermaßen zu wider,

i) Limnæ. l. cit. n. 34. seqq. k) Vid. Lehman. Act. P. Rel. l) Tit. l. cit. §. 37. 38.

der, l) und streiten mit der Indole des teutschen Staats, daß nur zu verwundern / warum die Protestantischen Stände nicht mit denen allereusersten Kräfften auf deren gäntzliche annullirung gedrungen. Zu dem lauffen sie wieder die Ehre GOttes / und deßen Gesetz, in dem sie eine falsche Religion und Stadthalterschafft Gottes étabiliren/ von deren allerseitigen Verboth so ernstlicher Göttlicher Befehl vorhanden/ und welchen zu verhindern jeder rechtschaffner Christ in seinem Gewißen und Pflicht gegen GOtt verbunden ist.

19. Alleine ist diesem Religions-Frieden nicht das Tridentinische Concilium zu wieder?

Weil vom diesem concilio die auffrichtigen Catholicken m) selber nicht großen Staat machen / obgleich deßen Gültigkeit einanderer n) zu behaupten gesucht, und dadurch einen Cardinals Huth erhaschet hat/ wiewohl solches mit lauter strohernen / und wider die Wahrheit streitenden argumenten geschehen/ hiernechst die Protestanten auff solchen nie gehöret worden, da doch inaudita Causa niemand verdammet werden kan: so præjudiciret auch selbiges dem Religions-Frieden nicht das geringste. Zudem so ist mehr erwehnter Friede nach dem Tridentinischen Concilio auf so viel Reichs-Tägen bekräfftiget, ingleichen durch die Wahl-Capitulationen, und den Westphälischen Frieden corroberiret worden, daß die autorité erwehnten Concilii viel zu wenig, selbigem,

m) Paol. Sarpi Hist. Conc. Trident. n) Pallavicini Hist. Conc, Trident.

gem, auch nur im mindesten Stücke, einen Tort zu thun.

20. Seynd denn in diesem Religions-Frieden auch die Reformirten mit eingeschloßen?

Im 16. und vorigen Seculo setzte es desfalls heftigen Streit/ o) indem die Cathol. solches absolute leugneten, die Lutheraner hingegen p) sie zwar nicht mit inbegriffen wißen, doch aber auch nicht unterdrücket sehen wolten. Es bliebe die Sache auch biß auf den Westphälischen Frieden/ da nach fast unglaublicher Mühe und contradiciren, welche, wie der Herr Pufendorf und andere bewiesen/ q) mehr die Lutherischen, als Catholischen causiret, sie/ die Reformirten selbigen endlich mit eingeschlossen, und denen andern beyden Religionen in allen parificiret wurden, so daß ihrenthalben nunmehr nicht der geringste Zweiffel weiter übrig ist. r)

21. Wie verhält es sich aber mit andern Religionen?

Die seynd zwar so wohl in dem Religions-Frieden, als Instrumento Pacis Westphal: völlig excludiret, doch ist solches mehr Exclusio Necessitatis zu nennen, s) dahero auch einem Reichs-Stande das Recht selbige zu dulden unbenommen?

22. Wird

o) V. Lehmän. Acta Pac. Rel. p) Limnæ. l. cit. n. 32. & ibi Addit. q) Pufend. de R. Brand. l. 2. §. 29.30.69. Pfann. Hist. P. Westph. l. 5. §. 37. & seqq. & alibi. r) Rhet. de Jur. Imp. circa &c. 5. s) Tit. l. cit. §. 13. 14.

22. wird aber dem Innhalt dieses Religion-Friedens auch durchgängig nachgelebet?

Die Protestanten seynd zwar deßen sehr genau und heilige Beobachter, verschiedene Catholische Reichs-Stände aber contraveniren demselben auf fast unzehlige Arten, welches die auf dem Reichs-Tagen auf dem Tapet liegenden häufigen Religions-gravamina zur gnüge bezeugen, t) welche ungeziemende Gegenhandlungen nirgends anders herzu rühren scheinen, als aus dem gifftigen Principio der Römischen Clerisey/ daß man nehmlich Ketzern keinen Glauben halten dürffte/ indem aller Pacificationen ungeachtet, die Protestanten bey ihnen doch wie vor und nach, vor Ketzer ausgeschrien werden.

23. Dauert denn dieser Religions-Friede annoch?

Aus bißher angeführten ist seine Gültigkeit allerdings warzunehmen, wie er denn nicht nur im letztern Reichs-Abschiede de novo confirmiret worden, u) sondern es haben auch Ihr. Käyserl. Maj. in Dero Wahl-Capitulation selben insonderheit beschweren müssen.

24. In was für Straffe ist also derjenige verfallen der darwider handelt?

In eben diejenige/ welche auf die Verbrecher des Profan- oder Land-Friedens gesetzet, w) wiewohl man wenig Exempel finden wird daß selbige wider jemanden

t) V. Fabr. Staats-Cantzeley. P. 2. 3. 5. 6. & alibi. u) R. Imp. 1654. §. wir sollen und wollen 2c. w) R. Imp. 1555. §. 32.

manden wäre exerciret werden/ obgleich/ wie vor erwehnet/die Römische Clerisey unendliche Contraventiones darwider begehet.

15. Wo ist aber das Judicium Competens?

Insgemein wird das Cammer-Gerichte dafür angegeben, x) alleine ob auch der Reichs-Hoffrath in dieser Sache erkennen könne/ ist eine von denen Publicisten y) hin und wider gestrittene Frage, deren Entscheidung gewiß auch nicht wenig intricat. Doch da das erstere dermahlen geschlossen, und ein völliges Justitium darbey eingeführet, so dürffete dergleichen Materie allem Ansehen nach, vermuthlich von dem ersten tractiret werden wollen. Nicht weniger verwirrt ist auch noch eine andere Frage, z) ob nehmlich die streitenden dem Reiche unmittelbahrer Weise unterworffen seyn müsten oder nicht? Wenn das erstere statuiret werden solte, so würden diejenigen Protestanten übel dran seyn, die von Catholischen Händen, als ihrer Obrigkeit, der Religion halber Anfechtung leiden. Und ist ein Exempel vom vorigen Seculo, und zwar ohngefähr gegen deßen Ausgang vorhanden, da die Chur-Mäynzischen Unterthanen im Schipffer Grunde, ohnfern der Tauber, mit ihren Religions-Beschwerden sich an das Käyserliche Cammer-Gerichte gewendet, und von daher Hülffe geholet haben.

16. Wem stehet endlich zu, über den Religions-Frieden zu erkennen?

Die

x) Recess. Imp. alleg. l. cit. y) Schuz. J. P. V. 2. disp. 4. th. 17. Schwed. P. Gen. c. 3. §. 24. z) Iid. ll. cit.

Die Arth und Eigenschafft deßelben/ wie auch des teutschen Reichs seine Verfaßungen laßen es nicht anders zu/ als daß man sage, es gehöre die Erkennunz über selben, vor der Käyser und gesamtes Reich. Denn obgleich einige Catholicken a) zu behaupten vermeynen, daß Cognitio particularis vor die Reichs-Gerichte, generalis aber vor den Kayser gehöre, auch darbey den Religions-Frieden bald als Pragmaticam sanctionem, bald als Conventionem betrachten wollen; so ruhet doch alles dieses auf lauter falschen præconcipirten, und zum Theil auch gottlosen Meynungen, welche, wenn sie admittiret werden solten, dem teutschen Staats-Cörper in kurtzen das Garaus machen würden.

Das Neundte Capitel.

Von dem Westphälischen und Nimwegischen Frieden/ dem 20. jährigen Stillstande/ ingleichen dem Ryßwickischen und Pyrenäischen Frieden.

1. Was wird durch den Westphälischen Frieden verstanden?

ER heisset derjenige Vergleich, b) welcher zu einer ewig währenden Dauer zwischen dem Käyser und denen Ständen des Reichs/ ingleichen der

a) Osterman. l. cit. b) Tit. l. 2. c. 6. §. 1. Schwed. l. cit. Fritsch. ad Instr. Pac. pr.

der Cron Schweden anno 1648. zu Oßnabrück in Westphalen errichtet/ und worinnen der Friede in Teutschland wieder hergestellet, die Religions-Angelegenheiten befestiget, viele, so wohl das Reich als dessen Glieder insonderheit angehende Zwistigkeiten entschieden/wie nicht weniger auch andere zu der teutschen Reichs-Verfassung gehörige Dinge in zuverlässliche Masse gebracht worden.

2. Ich meynte, es würde der Münsterische Friede genennt?

Weil an zweyen Orten, als zu Oßnabrüg und Münster an der Beylegung des in die 30. Jahr gewüteten Krieges gearbeitet wurde, so muß man solche wohl von einander unterscheiden. Denn in jenem ward derjenige Friede geschlossen/der in vorherstehender Frage beschrieben worden, und insgemein der Westphälische heisset; in diesem aber der, so das Hauß Oesterreich, und die Cron Franckreich hauptsächlich angehet/ und unter den Nahmen des Münsterischen Friedens-Schlußes bekannt ist.

3. Haben diese 2. Frieden keine Connexion zusammen?

Ja allerdings. Denn obgleich der letztere viele Dinge tractiret/ die das Käyserl. Hauß en particuliere betreffen/ so kan er doch, weil er sich öffters auf den Oßnabrückischen referiret/auch mit den teutschen Geschichten viele Connexion hat,von selbem nicht separiret werden.

4. Gehöret er mit unter die Fundamental Gesetze?

Weil

Weil das Reich c) ihn selber ein gegebenes fundamental Gesetz des Heil. Röm. Reichs/ und immerwährende Richtschnur und ewige Normam Judicandi nennet, so ist er nothwendig darunter zu referiren, jedoch mit dieser Limitation/ daß er ein lex fundamendalis nur in so fern genennet werde, als darinnen von Einrichtung der Regiments-Form im Röml. Reich gehandelt wird; wenn er aber von Dingen redet, die die Stände alleine angehen, so ist er nichts anders als ein Vergleich zu consideriren. d)

5. Alleine benimmt sothane Distinction seiner Autorite nichts?

Nein, dieselbe bleibet dem ungeachtet heillig / fest und unverbrüchlich, wie den nebst andern Lobsprüchen, dieser Friedens-Schluß die stärckste Grund-Säule der Wohlfarth des teutschen Staats billig genennet wird. e) Sie muß aber deßwegen beobachtet werden, damit man deßen Arth und Eigenschafft genau erkennen lerne.

6. Was hat aber diesen Friedens-Schluß verursachet?

Der Grund darzu ist in denen jenigen Unruhen zu suchen, die in Teutschland nach geschloßenen Religions-Frieden von der Röml. Clerisey erreget worden. Solche bestunden hauptsächlich in dem anno 1582. angesponnenen Truchsesischen Troubeln / denen 1592. die wegen Erwehlung eines Straßburgischen Bischoffs folgeten. Hierzu kame 1607. die Achts-

c) R. Imp. 1654. §. 6. d) Tit. l. cit. §. 11. e) Schwed. l. cit. §. 26. Burgold. ad Instr. Pac. P. 1. disc. 2.

Achts Erklärung der Stadt Donavverth, und anno 1609. die Jülich-Clevische Streit-Sache: ferner die in den folgenden Jahren von den Catholischen Formirte so genannte heilige ligue, oder Bund/ welchem die Protestanten die bekannte Union entgegen setzen musten. Nicht weniger trug zu selbem bey, der anno 1618. angefangne Bömische Krieg, ferner 1624. der Dänische, und denn endlich das auf Veranlaßung der Jesuiten, vom Käyser Ferdinando II. 1629. emanirte Edictum restitutorium. f) Weil nun alle diese Zwistigkeiten auf nichts anders abzieleten, als die Protestanten zu vertilgen, und darnebst eine universal Monarchie über gantz Europam einzuführen/ g) so kunten jene nicht umhin, da kein Glimpff nichts mehr fruchten wolte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben/ woraus denn der bekannte 30. jährige Krieg entstunde, in welchem nachhero Schweden und Franckreich mitgezogen, endlich aber nach vielen Blutvergiessen und Verwüstungen 1648. mehr erwehnter Westphälischer Frieden geschlossen, und in solchem die verlangte Ruhe und Einigkeit wieder hergestellet ward, wie von alle dem angefügter Autor h) mehres nachzusehen.

7. Alleine ist in selbigem ein völlig gutes Vertrauen wieder hergestellet?

Es soll zwar wohl so heissen/ doch die vielen zeither in Teutschland entstandenen Irrungen haben zur

G Gnüge

f) De his omnibus V. Strauch. Exerc. de Mot. Sec. XVI. p. tot. und dann Theatr. Europ. T. 1. 2. 3. Act. Londorp. T. 1. 2. 3. 4. 5. g) V. Anhalt- und Spanische Cantzeley. p. tot. h) Pfanner. Hist. Pac. Westph. p. tot.

Einige gewiesen/ und zeigen auch noch/ daß die intendirte Cur mehr palliativa als realis sey, welches auch unmöglich anders seyn kan, so lange dem Pabste in Teutschland einige Potestät, es sey in sacris oder secularibus zugestanden wird, da denn zugleich denen Catholischen Puissanceen der heimliche Groll wider die Protestanten nie aus dem Hertzen ausgewurtzelt, und ein beständig mutuelles gutes Vertrauen eingepräget werden kan.

8. Was ist denn der eigentliche Innhalt dieses Westphälischen Friedens?

Einige pflegen selbigen in welche Gedächtnüß-Verse einzuschliessen, die man in ihren Würden läst: i) doch es wird nicht undienlich seyn, der Eintheilung nachzugehen/ die von andern gemachet worden, (k indem solche den wahren Innhalt desselben gemässer ist. Also distingviren sie überhaupt, entweder daß er von der Einrichtung des Teutschen Staats-Cörpers rede/ oder daß er/ welche privat, und die Stände alleine angehende Dinge entscheide. Zur ersten Classe gehören Art. 3. §. 4. Art. 4 und deßen §. 5. Art. 5. wie auch deßen §. 27. 28. 53. und folgende/ Art. 6. Art. 7. Art. 8. Art. 9. Art. 10. Art. 11. Art. 12. Art. 13. Art. 14. Zur andern aber Art. 4. §. 4. 12. 15. 49. 46. 50. 57. Art. 5. §. 53. 56. und welche folgende/ Art. 12. §. 1. 2. Art. 13. §. 11. 12. 13. samt noch einigen andern.

9. Ist nichts mehr dabey zu mercken übrig?

Ja

i) Schwed. l. cit. §. 27. k) Tit. §. 5. seqq.

Ja noch zweyerley. Erstlich, daß in dem V. Articul deßelben der Religions-Friede befestiget/ und dann hiernechst/ daß ihme eine gewiße Sanction einverleibet worden/ die ohngefähr darinne bestehet, daß 1.) die Arth und Weise den Frieden zu exequiren Art. 16. 17. vorgeschrieben/ 2.) Wider die Ubertreter dieses Friedens eine gewisse Straffe Art. 17. §. 4. 7. 9. determiniret/ und dann 3) die Stände sich unter einander eine mutuelle Garentie Art. 17. versprochen haben.

10. Hat denn bey Schliessung dieses Friedens der Römische Pabst sich nicht moviret?

Da denen Protestanten so ansehnliche Stiffter und Clöster überlassen worden/ und nun in Teutschland das durch des Römischen Stuhls Anfrischen verführte Blutvergiessen einmahl aufhören solte, so ist leichte zu erachten, daß alles dieses dem vermeynten Stadthalter GOttes gantz nicht angestanden habe, derowegen ließ er durch seinen Nuncium, den Fabium Chigium in einer absonderlichen Bulle gar nachdrücklich wider gedachten Frieden protestiren. Doch er richtete damit weniger als nichts aus indeme die gescheuten teutschen Catholicken selber sagten: **Der Pabst habe in Rom gut protestiren, er wisse viel, wo sie in Teutschland der Schuch drücke.** Ja es erkühnete sich gar einer von ihnen, gedachte Päbstl. Bulle auf das empfindlichste herunter zu machen/ dergleichen von denen Protestanten

auch geschahe, l) so daß die Römische Clerisey nichts darwider einzuwenden sich getrauete.

11. Wie hieß der Pabst, der mit seiner Bulle den Westphälischen Frieden wieder übern Hauffen zu schmeissen sich bemühete?

Er ward Innocentius X. genannt, ein Mann der seine gantze Päbstl. Lebens-Zeit in Wollust und Uppigkeit zubrachte, wie er denn mit der bekannten Donna Olympia, m) seiner Muhme das liederlichste, venerische Leben führte, als die ihn auch vollkommen regierte, und mehr Päbstin, als er Pabst war. Sein Nachfolger Alexander VII. war vorerwehnter Fabius Chisius, sonst ein kluger und gelehrter Herr, der aber/ ob er der Protestanten Lehr-Sätze gleich sehr wohl inne hatte, dennoch nicht unterliesse, sie aller Orten grausamlich verfolgen zu helffen/ wie denn von ihme das Waldensische n) und Irrländische Blut-Bad herrühren. o)

12. Was bewog aber den Päbstl. Stuhl zu mehr erwehnter Protestation?

Es ist bereits erwehnet worden/ daß der Verlust so ansehnlicher Stiffter ihn jämmerlich geschmertzet habe. Weil nun in dem Westphälischen Frieden zugleich der 8. Electorat eingeführet ward/ so bildete er sich ein, man hätte solches nicht eher thun dürffen, als

l) Vid. Conring. Animadverf. in Bull. Innoc. X. de Montesperato Vind. Pac. Osnabrüg. m) Vid. la vita di donna Olymp. per tot. n) L' histoire des Vaudios. o) Vid. Acta Parlament. d. an. 1650. & seqq. Anonym. Anmerck. ad Breve Alex. VII.

als biß er darum wäre befragt, und desfalls sein Consens eingeholet worden; doch die teutschen Stände kehreten sich an alles dieß gantz nicht, sondern es ward vielmehr der einmahl beliebte Friede durch den 1652. zu Nürnberg errichteten Executions-Recess zum völligen Stande gebracht.

13. Alleine pflegen einige der Catholicken gantz nichts wider diesen Frieden einzuwenden?

Ja verschiedenes/ welches aber alles daher rühret, weil der etabilirte Religions-Friede sie so hefftig im Leibe reisset. Denn da kommen sie angestochen und sagen: p) Es habe mit denen Protestanten, als Ketzern/ kein gültiger Vergleich und Friede getroffen werden können: worauf hingegen diese antworten/ q) daß dieses argument dermassen elend sey, und deßen Beweiß bloß aus kindischen domestischen Zeugnüssen erbettelt/ daß sich nur zu verwundern/ wie gescheute Leute sich dessen bedienen mögten, angesehen/ daß wenn die Protestanten auch Ketzer wären, welches aber eine Sache, deren Beweiß ihnen so lange ohnmöglich fallen würde, als lange die Schrifft, Schrifft, und gesunde Vernunfft, gesunde Vernunfft bliebe, so lehre doch so wohl diese, als jene/ daß mit selben Bündnüße und Verträge auf das beständigste errichtet werden könten. Zum andern geben sie vor: die teutschen Stände hätten ratione der geistlichen Güter nichts beständiges schlüssen und ordnen können/ weil selbige unter der Pabsts Bothmäßigkeit stünden. Hierauf aber wird geantwortet: Daß die-

p) Osterman. l. cit. q) Montespor. l. cit. n. 7.

dieser Einwurff auf läppischen petitionibus Principii beruhe, r) denn sie von nirgends her bewiesen, daß dem Pabste die geistlichen Güter zustünden. Teutschland sey/ gleich wie andere Republiquen, ein freyer, und nicht vom Pabste dependirender Staat, der in geist- und weltlichen Sachen nach eigenen Belieben disponiren könne. Und obgleich unterschiedene Päbste einige Potestät circa sacra erschlichen hätten/ so wäre doch alles dieses s) auf die allerungerechteste Arth geschehen, und selbiges Recht denen teutschen Käysern mit der gottlosesten Gewalt entrissen worden, welche zu infringiren, Teutschland nach gött- und weltl. Rechte höchst befugt sey. Es wäre hierbey zu wünschen, daß diese Repliqven die Catholischen teutschen weltlichen Stände wohl erwegeten/ so würden sie ihre circa sacra habende Rechte, dem Römischen Usurpateur hoffentlich nicht mehr, gleich wie bißhero geschehen, so jämmerlich stupriren lassen.

14. Haben die Catholischen nichts mehr einzuwenden?

Noch eines ist zurücke, wenn sie vorgeben, daß der Westphälische Friede nur um deswillen geschlossen/ und biß itzo gehalten würde, weil eine unvermeidliche Nothwendigkeit solchen veranlasset habe. Weil nun aus diesem gifftigem Satze folget, daß wenn die vorgegebene Nothwendigkeit aufhöret, zugleich der Friede wiederum exspirire; so haben zwar einige Protestanten t) in so ferne zugegeben / daß, da die Ca-

r) Id. l. cit. Conring. ad Bul. Innoc. X. s) Vid. Conring. de Constit. Episc. p. tot. t) Id. de Pace perpetua &c.

Catholischen vor Schlüssung des Friedens so gar opinatre gewesen, man zu Verhütung eines weitern Ubels/ endlich eine necessité einräumen könte, indem es besser wäre mit hartnäckichen Leuten einmahl zur Ruhe zu kommen, als einem perpetuirlichen Kriege unterworffen zu seyn. Allein es brauchts dieser Limitation gantz nicht. Denn weil das prætendirte Ubel kein ander Mensch, als viele unruhige Köpffe der Röm. Clerisey verursachet hatten, u) und demnach die Protestanten mit einem gantz ungerechten Krieg überfallen worden; so befanden diese sich nicht nur in satis legitimo statu defensionis, sondern der erfolgte Friede solte und muste ihnen auch nach göttl. und weltlichen Rechten zugestanden werden. Diesemnach fällt alle objicirte Necessité hinweg, und der Westphälische Friede bleibet in seinen Gründen unverrücket stehen.

15. **Ist denn im selben nichts von dem Reservato Ecclesiastico erwehnet?**

Ja, leider! mehr als der Religion, und dem teutschen Staats-Cörper gut ist, indem die Protestanten dennoch zugestanden/ vv) daß selbiges wieder mit eingemischet werden dürffen. Jedoch weil dieses Reservatum eine den göttl. Gesetzen, und der gesunden Vernunfft gantz zuwider lauffende Sache ist/ der/ in Betracht des erstern, durch menschliche Pacta gantz keine Gültigkeit erworben werden kan; so seynd die Protestanten in ihren Gewissen verbunden, selbiges

u) V. Anhalt. Cantzeley. Anonym. Nachricht von dem Uhrs. des 30 jährigen Krieges &c. in pr. w) V. Art. 5. §. 15. Instr. Pac. & ibi Anonym. Meditat.

biges nicht anders als Legem non scriptam zu betrachten. x) Indessen haben sie sich durch aliqvalem acceptationem deßelben weiter zu nichts anheischich gemacht, als bloß denen listigen Streichen der Römischen Clerisey einiger massen einen Riegel vorzuschieben. Denn sonst dieser sehr leicht gewesen seyn würde / die Protestant. Fürsten durch ihre blanditias Delilæas und Cavillationes wieder in ihre Netze zu bringen. Die Päbstlichen geistlichen Personen aber hält dieses Reservatum von Annehmung der Protestantischen Religion nicht als ein Lex zurücke / sondern der Verlust der reichen Pründen machet ihnen sothanes terriculamentum bloß zu einen solchen. y)

16. Wem stehet aber zu eine Auslegung über diesen Frieden zu machen?

Man muß hier distingviren inter Avthenticam & doctrinalem. Jene kömt unstreitig dem Käyser und gesamten Reiche zu, indem diese das Gesetz gegeben, also auch über selbem dispensiren können. Die letztere hingegen ist auch privat Personen erlaubet, wie solches von den Publicisten z) mit mehrern gewiesen worden.

17. Wie ist es denn mit dem Münsterischen Friedens-Schluße bewand?

Eigentlich gehöret selbiger nicht unter die teutschen Reichs-Grund-Gesetze, weil er nur den Käyser und die Cron Franckreich angehet. Weil er aber einige Din-

x) Tit. l. cit. y) Id. l. cit. §. 28. z) Rhet. J. Publ. l. 1. tit. 1.

Dinge in sich fasset, die mit in den Oßnabrückischen und Westphälischen κατ' ἐξοχὴν also genannten lauffen/ so muß er desfalls angemercket werden; sonsten bestehet er aus 13. Articuln, deren Inhalt und gantzes Instrument bey angeführten Autoren a) zu befinden.

18. Was hat es mit dem Nimwegischen Frieden vor Bewandnüß?

Selbiger hat ebenfalls mit den teutschen Reichs-Gesetzen nicht viel zu thun; jedoch da er sich in einem und dem andern auf den Westphälischen beruffet / so ist er desfalls mit zu erwehnen. Er bestehet aus 36. Articuln/ und ward den 5. Febr, 1679. geschlossen. Von ihm seynd unten angefügte Autores b) weiter nachzuschlagen,

19. Was veranlassete solchen?

Die großen Reichthümer, welche die vereinigten Niederlande aus ihren Commercien zogen, stachen Franckreich und Engeland gewaltig in die Augen, so daß diese 2. Cronen auch eine Allianz zusammen traffen/ und anno 1672. die Niederlande mit grausamer Gewalt anfielen, worbey Franckreich anfangs dermassen avancirte/ daß in wenig Tagen gantze Provintzien verlohren giengen, und die General-Staaten bereits darauf bedacht waren/ wie sie sich an Franckreich submittiren wolten. c) Doch da der erste

a) Schwed. l. cit. §. 28. Brunnem. Jur. Publ. in Addit. p. 74. b) Les Lettres de Mr. de Temple. Didier. Histoir de Negot. de Nimveg. Fritschii annot. ad Pac. Noviomag. c) Sleid. de IV. Monarch. continuat. Schurzfl. de an. 1669. biß 1676. Erwachte Niederländ. Löwe/ & Valknrier verwirrte Europ. ad an. 1672. & sq.

Schrecken vorbey, so recolligirten jene sich allmählig, und recuperirten einige Oerter/ trugen auch zur See welche avantagen davon. Immittelst ward der Käyser und das Reich auch mit in selben verwickelt, da zwar anfänglich Brandenburg ein grosses würde gethan haben; doch es lieff aller Orten lauter Verrätherey mit unter/ und Schweden fiel unvermuthet in die Brandenburgischen Länder/ und wütete allda unmenschlich. d) Also ward der tapffere Churfürst von Brandenburg genöthiget, weil die Kayserl. Generals nirgends anbeissen wolten, e) alle vor seyende Vorthel völlig zu abandoniren/ und auf Rettung seiner Lande zu dencken. Das Reich satzte darauf den Krieg schläffrig genung fort, Franckreich hingegen gewanne in denen Spanischen Niederlanden einen Orth nach den andern. Endlich liessen die Holländer, die das Reich anfänglich so sehnlich um Hülffe angeflehet, und ihm diesen Krieg causiret hatten, durch Franckreich sich betrügen, daß sie 1678. einen particulair Frieden machten, deme der Käyser und das Reich/ nebst Brandenburg und Dännemarck 1679. auch nachfolgen musten/ so daß selben Jahres der zwischen den Käyser, dem Reiche und seinen Alliirten zu Nimwegen, der aber zwischen Schweden und Dennemarck zu Fontainebleau zum Stande kam/ wie von alle dem vorbenannte Autores f) ausführlich Nachricht geben. En general ist von ihm zu mercken, daß er dem Reiche weit nachtheiliger

d) Vid Brandenb. Antw. auf das Schwed. Manif. e) V. Rat. Stat. Schwätzgesicht. Clas. 1. P. 1. 2. 3. ominos. Rer. ser. 3. 4. 5. vice resumt. f) Iid. ll. cit. & Pufend. R. Brand. l. 17.

theiliger gefallen/ als wenn es seine Kräffte recht angespannet, und mit guter Harmonie den Krieg noch einige Jahre fortgesetzet hätte.

20. Was ist wegen des 20. jährigen Stillstandes zu mercken?

Wenige Jahre nach dem Nimwegischen Frieden nehmlich anno 1681. nahm Franckreich die Stadt Straßburg mit Verrätherey hinweg / und richtete darauf zu Breisach ein so genanntes Conseille souverain d' Alsace, zu Metz aber eine Reünion-Cammer an. Jenes solte untersuchen, was vor diesem zu Elsas gehöret habe, dieses aber, wie weit das Königreich Austrasien vor dem gegangen. Hierdurch fiel alles was Teutschland jenseit Reihns besitzet/in Frantzösische Hände. g) Weil nun auf Franckreichs Anstifften und der Jesuiten Verwahrlosung/ h) die Türcken 1684. in Oesterreich einfielen, und Wien belagerten, doch mit großen Verluste zurücke getrieben worden, so wolte man sich theils nicht in einen andern Krieg einlaßen, theils auch die angefangnen Progressen wider den Türcken nicht abandoniren: Also ward 1684 zu Franckfurth ein 20. jähriges Armistitium beliebet/ worinnen die Sachen in statu quo gelaßen, und Straßburg an Franckreich verbliebe, dahingegen dieses mit weitern Reüniren inne zuhalten versprache. Der Innhalt deßelben ist am angeführten Orte i) zu befinden.

21. Al-

g) V. der Reünirte Vasal. Ladissolat. de la Reünion. Fritsch. annot. ad Tab. Armist. Vicen. h) V. la vie du Comte de Tökeli. i) Schwed. l. cit. §. 29.

21. Alleine wie observirte Franckreich selben?

Nach seiner Arth/ das ist/ sehr schlecht. Denn es mochten ihn nicht nur die guten Käyserl. Progressen in Ungarn/ sondern auch die anno 1688. zu Augspurg zwischen dem Käyser, Reiche und einigen auswärtigen Puissancen getroffne große Alliance in die Augen stechen, also brach es wegen der Madame d' Orleans ihrer Prætensionen/in gleichen nur gedachter alliance halber / balde eine Ursache von Zaune, und gieng zu Ende des 1688. Jahres mit einer starcken armee ins Reich, nahm Philippsburg, die gantze Pfaltz samt ein groß Theil von Francken / und Schwaben hinweg, und zoge aller Orten unglaubliche Contributiones. k) Es würde auch noch weiter durchgedrungen seyn, wenn nicht der unvergleichliche Churfürst von Sachsen, JOH. GEORGE III. der einzige gewesen wäre, der diesem reisenden Strohme Einhalt zu thun mit einer Armee von 12. a 15000. Mann / der außerlesensten Mannschafft sich aufgemachet, und die feindliche Macht zurücke zugehen genöthiget hätte, gleichwie dieser große Held an. 1680. auch das meiste zum Entsatz der Stadt Wien beytruge, ob solches die Hrn Catholischen gleich nicht gestehen/ sondern vielmehr diese Ehre dem degradirten Bäyer-Fürsten zuschreiben wollen. l) Inzwischen gab die Wahl eines neuen Churfürsten von Cölln Gelegenheit, die Niederlande, so Spanische als Vereinigte/in diesem Kriege auch mit einzuwickeln / woran Engeland/ nachdem auf deßen Thron der Printz von Uranien / unter den

Nah-

k) Vid. verwirrt. Europ. & Theat. Europ. T. XII. l) V. Relat. vom Entsatz der Stadt Wien. gedruckt zu Wien 1683.

Nahmen WILHELM III. durch eine erstaunende Revolution, die füglich als ein Göttlich Werck angesehen werden kunte, sich gesetzet hatte, ebenfalls gerathen muste, wie hiervon in dem Leben dieses unvergleichlichen Königs weiter nachzusehen. m)

22. Wie lieff dieser Krieg ab?

Wenn das Reich, samt seinen Alliirten und Holland mit solcher Einigkeit gefochten hätte, als es zwar seyn solte, und von Seiten höchstgedachten Engelischen Königs geschahe, so würde Franckreich einen sehr nachtheilichen Frieden haben eingehen müßen, alleine weil es hieran ermangelte / und Franckreich, der Kräncklìgkeit des verstorbenen Spanischen Königs Caroli II. halber, gerne einen Frieden gehabt hätte; So machte es sich erst an Savoyen, und traff mit selben anno 1697. einen Frieden/ n) hernach klopffete es auch bey den Holländern an/ da es die Thüren bereits offen fand. Da nun Ihr. Käyserliche Majest. nebst dem Reiche befahreten, es dürffte wieder so wie 1678. ergehen, so muste sie dieses Puncts halber, ihre Gedancken mit der Holländer ihren conform machen. Also kam es 1697. zu Ryßwick, einem Lusthause ohnfern Haag in Holland, abermahl zu einen Frieden/ der in 60. Articuln bestehet, und von dem unten gemeldeten Ortes o) weiter nachgesehen werden kan.

23. Wie war solcher beschaffen?

Man

m) La vie du Gvill. III. Roy d' Angleterre par Mr. Sanson.
n) V. Savoy. Partic. Fried. per tot. o) Schvved. l. cit. Fritsch. adnotam. ad Pac. Rysw. Brunnem. l. cit.

Man kunte von ihm mit guten Recht sagen, daß der Nimmwegische nur höfflich weggenommen/ dieser aber mit Gewalt vollends hinweg gerissen habe. Denn ob es gleich euserlich scheinet, als ob das Reich und seine Alliirten in selbigem viel Vortheil erhalten, so waren es doch in Effectu nichts mehr / als schlechte Hülsen, der Kern hingegen bliebe der Cron Franckreich, als die diesen Frieden zum fundament eines bevorstehenden weit grössern Kriegs ingeheim setzte, so aber Alliirter Seiten nicht bemercket ward, oder es verhinderten die privat Interessen eine so nöthige Reflexion auf Franckreichs Conduite zu machen. Zu dem that er in dem IV. Articul dem Westphälischen/ und sonderlich dem Religions-Frieden einen grossen Tort. Ob nun wohl selben sehr wenig Protestanten unterschrieben, auch einige/ die solches gethan, von ihren Principalen mit sehr schelen Augen angesehen wurden, p) so verbesserte dies doch die schlimme Sache nicht. Denn die Römische Clerisey hub gleich an, die Protestanten in der Pfaltz auf das grausamste zu drücken/ ja es entstunden aus diesem eingemengten IV. Articul von Seiten der Protestanten solche gravamina q) die noch biß diese Stunde nicht gehoben/ sondern vielmehr zu dem innerlichen Mißtrauen im Reiche, ein unauslöschlicher Zunder seyn. Im übrigen stehet von diesem 4. Art. der Herr Cortrejus in seinen Observationibus weiter nachzuschlagen.

24. Ge-

p) Reich-S. T. 1. c. 13. Ludw. de Jur. ableg. §. 45. q) Fabr. Staats-Cantzeley, Part. alleg. Staats-Spieg. ad 1697. 98. & seqq.

24. Gehöret denn dieser Friede mit unter die Reichs-Grund-Gesetze?

Er ist zwar proprie nicht darunter zu referiren, alleine die von ihm in vorhergehender Frage gemachte Recension wird zur Gnüge weisen, daß er mit selben, Ratione der Gräntzen, des Religion-Friedens, und anderer Dinge eine ziemliche Connexion habe, daher man sich denselben auch nothwendig bekannt machen müße.

25. Was ist der Pyrenäische Friede?

Spanien und Franckreich hatten im vorigen Seculo einander viele Jahre lang in Haaren gelegen, und es schiene/ als ob es gantz unmöglich wäre, daß diese beyde Cronen wieder zu versöhnen stünden/ worbey denn jede, obgleich die Spanische am meisten zusetzen musten. Endlich kam es nach langen dispu- tiren in der auf dem Fluß Bidaloa gelegenen Phasanen Insul/ welcher Franckreich von Spanien scheidet, zwischen den Spanischen Premier Minister/ dem don Louis de Haro, und dem Cardinal Mazarini 1659 zu einen Frieden/ welcher aber vor Franckreich trefflich avantageux ausfiel. Er bestehet aus 124. Articuln/ und ist davon bey unten angeführten Autoribus r) mehrere Nachricht zu erlangen.

26. Gehöret denn selbiger mit unter die Teutschen Fundamental-Gesetze?

Unter diese gehöret er zwar nicht, er ist aber deßwegen zu mercken, weil in selbigem Spanien von denen

r) Wiqvefort. de P. Ambes. l. 2. s. 6. & 13. Galleaz. Gvad. Hist. Pac. Pyren. Epist. Card. Mazarin.

nen Spanischen Niederlanden, als Pertinentien des Burgundischen Creyses/ein ziemliches an Franckreich abtreten müßen: Als nehmlich die gantze Grafschaft Artösen/verschiedene Plätze von dem Luxenburgischen, Henneganischen, und der Grafschaft Flandern / wie im Frieden selber umbständlich zu befinden. Also muß er, was die Schmählerung der Reichs-Gräntzen anlanget/um deßwillen sich bekannt gemachet werden.

Das Zehende Capitel.

Von der Wahl-Capitulation.

1. Was heist die Wahl-Capitulation?

SIe ist derjenige Vergleich/s) oder Vertrag, (Pactum vel Conventio) welchen die Churfürsten im Nahmen ihrer, wie auch der übrigen Reichs-Stände, mit dem zu erwehlen habenden Römischen Käyser, oder Römischen Könige errichten, und nach welchen derselbe in künfftiger Verwaltung des Reichs in allen Stücken sich zu halten verbunden.

2. Ist dieses eine durchgängige Beschreibung der Wahl-Capitulation?

Nein, indem fast jeder Publiciste t) von selbiger eine andre giebet, und der eine noch dieses, der andre jenes

s) Tit. l. 7. n. 2. Horn. c. 10. n. 3. Schwed. Part. Gen. c. 2. §. 13. t) Vitriar. l. 1. tit. 7. §. 3. Carpz. ad L. Reg. c. 1. Sect. 3. Limnae. ad Capit. in proleg. sect. 1. n. 27.

jenes hinzufüget/ so aber in der Haupt-Sache keinen Unterschied machet/ indem sie inselbiger alle zusammen treffen/ hiesiges Ortes aber hat man Vorstehende beliebet.

3. Wird sie auch von allen mit dem Nahmen Capitulation genennet?

Bey einigen heist sie Lex Regia, u) bey andern Lex Palatina, vv) in Actis publicis x) aber wird sie Käyserl. OBLIGATION, CONTRACT, geschworne PACTA, ARTICULI und dergleichen geheissen.

4. Kan sie denn füglich Lex Regia und Palatina heißen?

Wer sie mit dem Nahmen Legis Regiæ beleget/ confundiret offenbahrlich den Röm. Staat mit dem Teutschen/ obgleich ein gelehrter Mann diese Meynung in einem absonderlichen Tractate y) behaupten wollen, sintemahl, wie Limnæus z) recht erinnert, Lex Regia dasjenige war, da das Volck dem Könige alleine alle Gewalt privative übergeben hatte, welches hingegen von den Teutschen nie kan gesaget werden/ als bey denen ihres Fürsten Gut-Befinden nicht eher vim legis erlanget/ als bis solcher von denen Ständen des Reichs durch ihren Beyfall vergültiget worden; Lex Palatina aber kan sie wohl heissen, a) weil die alten diese Benennung fast in eben dem

H

u) Carpz. l. cit. w) Goldast. in dedicat. T. 3. Constit. Imp. x) Horn. l. cit. y) Carpz. l. cit. z) l. cit. proleg. 3. n. 14. & proleg. 8. n. 7. seqq. a) Lehman, Chron. Spir. l. 2. c. 4. c. 24. Limn. l. cit. sect. 1. n. 34.

welches alles aus der Wahl-Capitulation selber sich mit mehrern bestärcket. Indeßen wird sie zu einem lege, in so ferne sie die Stände / g) deren Unterthanen, und Reichs-Judicia zu diesem oder jenem verbindet, wie solches abermahl aus denen Capitulationen erhellet. h)

6. Woher hat sie aber den Nahmen?

Es ist das Wort Capitulatio i) freylich kein gut Latein, sondern rühret allem Ansehen nach / aus der Italiänischen Sprache her / es mag auch vor diesem denen Teutschen nicht bekannt gewesen seyn, doch bleibet dahin gestellet / ob solches zu des Caroli V. Zeiten erstlich auffkommen, wie solches Limnæus k) vorgiebet. Immittelst stammet es von Capitulis oder Capitibus, oder Capitularibus her, weil nehmlich in einer Capitulation viele Capitel enthalten / Capitulare aber bey denen Alten eben das hiesse, l) was ietzo Capitulatio genennet wird.

7. Wenn seynd denn die Capitulationes entstanden?

Einige m) gehen mit deren Ursprung bis in die ziemlich alten Zeiten zurücke / und wollen sie entweder von Conrado I. oder Heinrico IV. herleiten: Andere n) machen sie noch älter / und sagen, daß sie jederzeit im Brauch gewesen. Alleine wenn die Sache genau untersuchet wird, so haben sie entweder die ver-

g) Vid. Prooem. Capit. h) Capit. Leopold. art. 46. 47. i) Limn. l. cit. proleg. sect. 1. k) l. cit. n. 59. seqq. l) Id. Jur. Publ. l. 1. c. 12. §. 11. 12. m) Carpz. ad L. Reg. c. 1. sect. 8. n) Hortled. ap. Gold. Pol. Imp. 5. 12. disc. 2.

schiedenen Periodos der Wahl-Capitulationen nicht attendiret, oder aber den Eyd, den ein teutscher Käyser schweren müssen, mit diesen confundiret. o) Denn weil die Teutschen über ihre Freyheit jedesmahl gehalten/ so ist wohl zu glauben, daß der, den sie über sich erwehlet, sich auch nach gewissen Gesetzen werde haben reguliren müssen, p) obgleich so genau nicht zu determiniren stehet/ worinne solche eigentlich bestanden/ sie auch nach Befinden der Zeit und Umstände, bey einem Käyser mehr mögen restringiret, vermehret oder limitiret worden seyn als bey dem andern. q) So viel aber den Eyd betrifft, den ein neuerwehlter Käyser abschweren müssen, so seynd davon vestigia genug vorhanden, r) welch Jurament, allem Ansehen nach/ einige Publicisten als Capitulationes betrachtet haben, von denen sie aber s) weit unterschieden, obgleich nicht zu leugnen begehret wird, daß eben diese Juramente zu denen nachher entstandenen Capitulationen Anleitung und Gelegenheit gegeben haben mögen. t)

8. Wohin ist denn also ihr eigentlicher Ursprung zu referiren.

Die Capitulationes, so wie sie heut zu Tage beschaffen, seynd nicht eher u) als bey der Wahl des Käysers Caroli V. entstanden, was auch andere vv) vor widrige Meynung desfalls haben mögen, indem das-

o) Coccej. l. cit. c. 8 §. 8. Lehm. l. cit. l. 2. c. 4. p) Rachel. de Capit. c. 2. §. 5. q) Schwed. l. c. §. 14. r) Schilt. Jur. Publ. T. 1. l. 1. Tit. 15. §. 4. s) Kulpis. ad Monz. c. 5. §. 1. t) Vitriar. Illustr. l. 1. tit. 7. prooem. lit. a. u) Kulpis l. cit. w) Rachel. Or. Noviom. p. m. 44.

dasjenige, so sie zu ihren Behuff desfalls vorbringen / nach Erinneruug Boecleri x) mehr auf etwas anders, als eine Wahl-Capitulation gerichtet gewesen, da auch zu dem alle andere producirte Capitulationes y) von solcher Gültigkeit nicht seyn, daß sie dieses assertum solten umstossen können / wie dieses bereits von verschiedenen z) errinnert worden.

9. Was bewog die Stände dazu, daß sie diesen Käyser zu Emgehung eines solchen extraordinarii obligirten?

Dieses hat Monzambano a) kürtzlich angezeiget, nehmlich der feurige Geist dieses Printzen, nebst seinem weitaussehenden Symbolo, dem Plus ultra, welches die teutschen Stände ihrer Freyheit halber besorget seyn hieß, welchen allen sie durch eine förmliche beschworne Wahl-Capitulation vorkommen wolten. Ob nun wohl nachhero sothane Besorgnüße bey einem und dem andern Käyser wegfallen mochten, so hielten die Stände doch nicht vor rathsam, b) von dem einmahl introducirten modo wieder abzugehen, vornehmlich da man nicht wissen kunte/ was in Zukunfft vor Emergentia sich ereignen dürfften. Die andern Ursachen/ welche Limnæus c) beybringen will/ können daher nicht statt haben, weil sie mit der Einrichtung des teutschen Staats-Cörpers streiten.

x) Not. Imp. l. 12. c. 3. y) Vid. Goldast. Part. 1. Const. Imp. z) Limnæ. ad Capit. Proleg. 1. sect. 3. Thom. ad Momzab. c. 5. §. 1. a) Monzamb. l. cit. Sleid. Comment. l. 1. b) Schwed. l. cit. §. 14. c) Jur. Publ. l. 1. c. 12. n. 38. seqq.

10. Wer verfertiget denn eine Käyserliche Wahl-Capitulation?

Von der ersten, nemlich des Caroli V. an / biß auf die Erwehlung des Käysers Matthiæ seynd die Churfürsten alleine ratione der Verfertigung in ruhiger Possess gewesen, d) welches von dem Fürstl. Collegio auch nicht widersprochen werden kan. Nach dem Tode aber dieses Käysers movirten diese denen Churfürsten einen Streit, und wolten bey Verfertigung der Wahl-Capitulationen auch admittiret seyn, wie dann diese Sache von denen Protestanten am meisten getrieben, und desfalls von beyden Seiten biß an den Münsterischen Frieden viele Schrifften gewechselt worden, die bey unten angeführten Autoren e) nachzusehen. Beyde Theile brachten ihre rationes bey, die Churfürsten den langwierigen, und über 100. Jahr gewehrten Possess, das Fürstliche Collegium aber, weil ein Käyser nomine totius Imperii erwehlet werde, so sey auch billig, daß man sie ebenfalls mit darzu ziehe / ihr bißheriges Stillschweigen könte ihnen deswegen nicht schaden / indem sie der Macht zu contradiciren sich niemahln begeben gehabt. Die Sache ward bey dem Westphälischen Frieden mit grosser Hefftigkeit getrieben; f) doch sie kam nicht zum Stande, sondern ward auf den Reichs-Tag nach Regenspurg verwiesen, worüber der Monzambano g) seine Satyrischen glossen macht, indem er saget, daß dieses so viel heisse.

d) Rachel. de Capit. c. 5. Grund-R. P. 3. c. 3. e) Londorp. Act. Pub. T. 2. l. 3. Theat. Europ. T. 5. f) Pfan. J. P. W. l. 2. Grund-R. l. cit. g) l. cit. §. 2.

heisse, als ob die Sache in Infinitum solle ausgesetzet bleiben/ welche/ wie wahr oder falsch sie seyn/ man dahin gestellet seyn läst. Doch es ward allda gleichergestalt nichts abgethan. h) Nachhero haben die Churfürsten des Leopoldi und Josephi Wahl-Capitulationes ungehindert verfertiget. Wie nun dieses Werck endlich ablauffen werde/ stehet zu erwarten: Inzwischen können von selbigen angeführte Autores i) weiter consuliret werden.

11. Seynd denn des Fürstlichen Collegii beygebrachte Monita gar nicht attendiret worden?

Es geschahe solches zwar von dem Churfürsten Collegio bey der Wahl Ferdinandi IV. Doch wurden auch verschiedene übergangen/ welches jenen nur Ursache zu klagen gab, deren remedirung noch unerörtert, worbey einige Publicisten meynen, k] daß gedachte monita sehr nützlich gewesen wären/ welches man sie verantworten läst.

12. Weil nun solchergestallt das Recht der Wahl-Capitulationen vom Westphälischen Frieden anstreitig gemachet worden, wie ist es denn mit der Gültigkeit derer, die seynd dem verfertiget bewand?

h) Vid. omin. Rer. ser. 1. & 2. vic. ref. i) Fritsch. ad Limn. Jur. P. l. 1. c. 12. Id. ad Cap. Joseph. Vitriar. Illustr. l. 1. tit. §. 1. lit. a, Mild. Capit. Harm. k) Bundorp. act. Publ. T. 6. l. 1. Grund-Veste l. cit.

Darüber seynd die Publicisten abermahl verschiedener Meynung. Einige l) scheinen solches zu verneinen, andere m) hingegen suchen es zu behaupten. Noch welche n] wollen dieser intricaten Sache mit einer limitation durchhelffen: Doch ihre Wichtigkeit besiehlet billig/ deren decision dem hohen Judicio derer Stände selber zu überlassen.

13. Also werden voriezo die sämtlichen Churfürsten die Wahl-Capitulation verfertigen?

Es ist zwar so wohl in diesem, als vorigen Seculo hefftig gestritten worden/ob der König in Böhmen, als Churfürst zur Verfertigung einer Käyserlichen Wahl-Capitulation auch admittiret werden solle, indem es einige o] vermeynet, welche Meynung, wie der Herr Thomasius will, p] Limnæus, q] am ersten aufgebracht haben soll Nachdem aber der Böhmische Gesandte anno 1690. die Wahl-Capitulation Ihr. ietzigen Kayserl. Majest. verfertigen helffen, r] so ist dieser Streit nunmehro gantz vergebens, und eo ipso dadurch aller fernerer Zweifel gehoben worden.

14. Zwischen wem wird denn die Wahl-Capitulation errichtet?

Zwischen einem bereits erwehlten, oder noch zu erwehlenden Römischen Käyser, oder Römischen Kö-

l) Conr. ad Lampad. p. 136. Grund-V. l. cit. m) Brunn. Jur. P. disp. 2. §. 11. Horn. l. c. §. 10. n) Tit. l. cit. §. 9. 10. o) Conring. de Capit. §. 22. Rachel. l. cit. c. 4. p) in Not. ad Monzamb. c. 5. §. 2. lit. b. q) ad Capitul Proleg. sect. 4. n. 3. seqq. r) D. Langens Einl. zur teutschen Hist. l. 3. sect. 3. Staats-Cantzel. Part. 13.

Könige, und denen Churfürsten. Wann nun der erwehlte Käyser oder Römische König / die vorgeschlagene Capitulation annimt, und solche zu Pappier gebracht, auch jedem Churfürsten ein autographum darvon zugestellet worden/ s] so dann ist er verbunden selbige zu beschweren, darvon die hierbey vorlauffenden Ceremonien am angeführten Orte zu befinden.

15. Wenn es sich aber zutrüge/ daß der Electus annoch minorennis wäre?

Hiervon ist bey der dermahligen Käys. Majest ein Exempel vorhanden. Denn als sie 1690. zu Augspurg zum Römischen Könige erwehlet worden, hatten sie die völlige Majorennite noch nicht erreichet, weßwegen dero Herr Vater, glorwürdigsten Andenckens, die Capitulation unterschrieben, der neue Röm. König aber gewisse Reversalien von sich geben müssen. Da nun selbige anno 1705. zur Regierung kamen, haben sie an die Churfürsten von Mäyntz, Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz selbige wiederholet, wie deßfalls bey unten benannten Autoren u] mehres zu befinden.

16. Was ist denn der eigentliche Innhalt und Zweck einer Wahl-Capitulaton?

s) Schwed. l. c. §. 18. t) Reichs-St. P. 1. p. m. 110. u) Text. Jur. Publ. Cæs. tit. 7. Werlhoff. Spec. J. P. Ennck. Germ. c. 1. th. 8. lit. g.

Erstlich vv] die Art und Weise, nach welcher ein Römischer Käyser das teutsche Reich beherrschen soll, und dann damit die Freyheit dieses Reichs hergebrachter maßen beobachtet/und die Stände bey ihren Gerechtsammen erhalten werden mögen. x]

17. Wie weit verbindet sie aber so wohl den Käyser als auch die Churfürsten, und andere Stände?

Gleichwie die natürliche Pflicht erfodert, daß man dasjenige, was man versprochen, halten solle; also wird ein Käyser durch die beschworne Wahl-Capitulation dem Reiche auch auf sothane Arth verbunden: y) obgleich andere z] ein anderes statuiren, und aus den Worten Sollen und Wollen einem Legem, und ex lege ortam obligationem verstehen wollen, indem diese Worte nichts mehr anzeigen, als daß ein Käyser dem Vorgeschriebenen nachzuleben nicht ermangeln wolle. Die Churfürsten und übrigen Stände hingegen seynd einem erwehlten Käyser per modum pacti obligat, a) einem Römischen Könige aber alsdenn erst, wenn die bedungenen Conditiones ihre Erfüllung erreichen.

18. Alleine wird durch die Wahl-Capitulation die Majest. eines Käysers nicht verringert?

Dieses ist eine schwere, und von denen Publicisten hin und wider gestrittene Frage/indem einige b) solche

w) Schwed. §. 10 x) Horn. l. cit. §. 16. y) Tit. l, cit. §. 22. z) Rachel. l. c. c. 4. a) Horn. §. 18. b) Carpz. ad L. Reg. c. 12. Limn. J. P. l. 1. c. 11. 12. 36. seqq. ad Capit. Proleg. sect. 8. 11. 22. & Addit. ad J. P. T. 2. l. 1. c. 12.

solche verneinet, andere c) hingegen bejahet haben, noch andere d) der Sache in Excessu zu viel gethan, worzu sie aber nichts anders, als eine irrige Idee gebracht/ die sie sich de Majestate formiret gehabt, e) indem sie eine doppelte Majestatem als Realem und Personalem statuiret/ wodurch der gantze Status controversiæ invertiret, und die Sache bey nahe auf eine blosse logomachie gebracht worden, wie dieses von andern f) zur Gnüge gewiesen. Das gantze Werck kömt darauf an, ob das Wort derogiren, welches bey dieser Frage hier gebrauchet wird, in solchem Verstande genommen werde, g) daß es so viel heisse/ „als ob durch die Wahl-Capitulation ein Käyser al„ler Maj. beraubet würde/ oder ob es nur so viel sa„gen wolle, daß ihm durch selbige gewisse Schrancken gesetzet würden. Das erstere stehet gantz nicht zu bejahen, das andre h) aber muß billig zugegeben werden/ doch wird von dieser Sache unten weiter vorkommen.

19. **Was wird denn durch sie im Reiche vor eine Regiments Form eingeführet?**

Weil diese Frage nicht ehe beantwortet werden kan/ als biß der völlige status und Beschaffenheit des teutschen Reichs betrachtet, so muß solche ebenfalls biß dahin verschoben bleiben.

20. Darff

c) Hyppol. a Lapid. de R. Stat. l. 2. d) Reinking. de R. S. & E. l. 3. Carpz. l. cit. e) Limnæ. l. cit. f) Strauch. Exerc. 4. th. ult. Rachel. Ot. Noviom p.m. 49. g) Knip. ad Monzamb. c 5. §. 4. & ibi Dn. Thomas. h) Vitriar. illustr. l. cit. §. 6. lit. a. Boecl. Not. Imp. l. 2. c. 3. p. m. 293.

20. Darff sie denn ein Käyser in fall der Noth auch brechen?

Die Publicisten führen, desfalls wider diverse Meynungen, wie beym Limnæo i) zu befinden. Die so negativam statuiren, k) gründen sich auf die vom Churfürsten zu Sachsen indem 1623. den 23. Febr. an Chur-Mäyntz geschriebenen Worte: Die CAPITULATIONS wären STRICTE JURIS, da man sich mit keiner NECESSITÆT entschuldigen könte. Andre l) glauben, daß, falls im Reiche eine solche necessitæt sich ereignen solte, da dessen Wohlfahrt nicht anders/ als durch Brechung der Wahl-Capitulation salviret werden könte/ solches zu thun so dann erlaubet sey. Doch man wünschet/ daß sothane Casus sich nie ereignen mögen, so wird es auch einiger Entscheidung nicht bedürffen.

21. Wenn er aber außer den Nothfall darwider handelte/ ist er denn des Käyserl. Scepters verlustig?

Hier begehen einige Publicisten wiederum einen Irrthum m) wenn sie die clausulam cassatoriam mit der commissoria vermischen. Weil nun die letztere in keiner Capitulation zu befinden, obgleich von deren Inserirung 1657./ wiewohl sonder success gehandelt worden, n) so fällt auch diese Frage weg. Wenn aber ein Käyser wider die Wahl-Capitulation handelt/ so verliehret er zwar deßwegen nicht die

i) ad Capit. Proleg. sect. 8. n. 29. seqq. k) l. cit. n. 42. Schwed. l. c. §. 20. l) Tit. l. c. §. 25. 26. m) Rachel. l. c. cap. ult. n) Pufend. Rer. Brand. l. 7. §. 26.

die Käyser Crone / die darwider beschehenen Actus aber werden vor null und nichtig gehalten. o)

22. Könte denn nicht eine beständige und immerwährende Wahl-Capitulation errichtet werden?

Es ist von dieser Sache bereits von anno 1664. an auf dem Reichs-Tage tractiret / auch ein Project zu einer beständigen Wahl-Capitulation von denen Churfürsten entworffen worden, p) doch alles sonder einem glücklichen Erfolg q) indem man balde in denen Contentis, balde im Prologo, balde im Epilogo nicht eines werden können, balde haben sich andere Hindernüße und Mißverständnüße ereignet, dergestalt, daß alle Tractaten sich gäntzlich zerschlagen. Im übrigen wäre eine solche Wahl-Capitulation zwar wohl zu wünschen/auch dem Reiche gar nützlich, alleine allen Umständen nach/ mag sie unter die moraliter impossibilia gehören. r)

23. Muß den ein neuer erwehlter Käyser zu der projectirten Wahl-Capitulation mit gezogen werden?

Vor diesem ist diese Frage ebenfalls sehr gestritten worden, doch nunmehro ist sie in so ferne ausgemacht/ daß wenn der neue erwehlte zugleich Römischer König ist/ ihm solche zugesendet und communiciret wird, wie solches bey der Wahl Ihr. Maj. des Käysers Josephi also observiret worden. s)

Das

o) Tit. §. 29. p) Vid. Mildn. Cap. Harm. p. m. 145. seqq. q) Rachel. Or. Noviom. p. m. 45. omin. rer. ser. 1. 2. 3 vic ref. Venat. Relat. Comit. ad h. a. r) Rach. de Cap. c. 5 Monzamb. c. 5. §. 1. 2. s) Venat. Rel. Com. ad an. 1690.

Das Eilffte Capitel.

Von denen Observantien/oder Reichs-Herkommen.

1. Was wird durch das Wort Reichs-Herkommen verstanden?

Es bedeutet t) diejenigen ungeschriebenen Gesetze Teutschlandes/ welche durch einen Gebrauch von undencklichen Zeiten eingeführet/ und gleichsam heimlich verglichener Weise zwischen dem Käyser und Ständen, oder bißweilen auch nur zwischen diesen alleine beliebet worden, und durch die verschiedene das Reich oder deßen Glieder betreffende Angelegenheiten entweder entschieden, oder die Arth, wie solches zuthun, darinnen determiniret wird.

2. Haben sie sonst keinen Nahmen mehr?

Ja/ sie werden u) auch altes herbringen, allgemeine Gebräuche, allgemeine durchgehende Gewohnheiten genennet.

3. Stehen sie denn unter diese letztern zu rechnen?

Nicht füglich, indem sie nach Schottelii vv) Ausspruch weder eine Gewohnheit/ noch eine eigentliche also genannte Observanz, noch ein jus aliquod locale zu nennen, wiewohl sie denen Gewohnheiten dar-

t) Tit. c. 8. §. 2. Horn. c. 11. §. 2. u) Vitriar. l. 1. tit. 2. §. 7. vv) de singul. Jur. Germ. in præfat.

darinnen ähnlichen, x) indem sie entweder von neuen etwas einführen, oder dasjenige/ so vorhin zweiffelhafft gewesen, mehrers erläutern.

4. Wenn sind sie entstanden?

Dieses kan so genau nicht gesagt werden, weil es im Reiche vor diesem y) verschiedene Gebräuche gehabt die nachhero meistens abkommen, z) von denen bald dieses bald jenes mit der Zeit zu einem Reichsherkommen mag geworden seyn, doch mögen die vielen im Reiche vorfallenden Veränderungen hierzu nicht wenig Anlaß gegeben haben. a)

5. Wodurch erlangen sie aber ihre Gültigkeit?

Erstlich müßen von einerley Sache verschiedene actus vorhanden seyn/ weil ein einziger noch nichts probiren würde. Zum andern müßen diese auch mit einander übereintreffen/ indem eine Ungleichheit abermahls nichts beweiset: Drittens wird ein lang also hergebrachter Gebrauch erfordert/ der durch widrige actus nie unterbrochen worden, und denn 4. daß sie nicht wider die gesunde Vernunfft streiten. b)

6. Von was vor Sachen müßen sie handeln?

Von lauter Reichs-Angelegenheiten/ und solchen Dingen die alleine den Statum publicum betreffen/ als zum Exempel, wie und wer zu einen Käyser zuerwehlen/was vor Käyserl. Hoffämter seyn sollen, und an-

x) Kulp. de obser. Imp. §. 6. y) Vid. Lindenbrog Cod. LL. Bajoar. Ripuar. &c. z) Rachel. Ot. Noviom. §. 10. p. m. a) Tit. l. cit. §. 15. b) Kulpis. l. cit.

anders dergleichen mehr, das unmöglich alles genen-net werden kan/ weil viel entweder aus bloßer Will-kühr, c) oder politischen Ursachen beliebet wird / da-raus aber nicht gleich eine observance zu machen, d) wie denn auch was privati unter sich eingeführet hie-her gantz und gar nicht gehöret. e)

7. Was haben sie vor eine Gültigkeit?

Wenn ihnen die obspecificirten Requisita nicht ab-gehen, so gelten sie eben so viel als wie andere geschrie-bene Rechte: Wo sie hingegen einigem Zweiffel un-terliegen, muß der, so sie zu seinen Behuff anführet/ solche erstlich gnungsam erweisen. f)

8. Wem stehet die Erklärung derselben zu?

Was die authentische anbelanget, so gehöret sel-bige/ wenn sie alle anbetrifft/ vor den Käyser und ge-samtes Reich/ g) so sie aber einen oder den andern Stand in particulari angeht, wird sie von denen ent-schieden, deren interesse darunter versiret. Doch dürffen hier die nach denen Observantien zuschlich-ten seyenden Streitigkeiten mit denen Observantien selber nicht vermenget werden, darvon jene unstreitig dem Käyser zukommen. h)

9. Was stehet denen Observantien entgegen?

So ferne von dem Käyser und Reiche in dieser o-der jener materie ein neu beschrieben Recht eingefüh-ret würde, so ist nicht zu zweiffeln, i) daß solches denen Ob-

c) Id. §. 13. d) Id. §. 17. e) Grund-Veste P. 1. c. 2. f) Kulp. l. cit. g) Tit. l. c. §. 11. h) Id. §. 12. i) Kulp. §. 35. Rachel, l. cit.

Observantien völlig derogirte, ob diese gleich ein anders statuirten, wie denn desfalls von denen Publicisten auch einige Exempla beygebracht werden.

10. Was ist aber von denen Observantien zu halten?

Wenn es dem Herren Titio nachgehet/ k] so seynd sie eine Anzeige eines nicht allzu wohl zusammen hengenden Staats-Cörpers, zugleich aber auch eine solche masque unter der nach denen sich ereignenden Affecten vieles Unrecht gespielet werden könne, ja man werde kein Exempel einer solchen Observanz zu finden vermögen, die sich auf ein gewißes Recht gründe/ weil was dieser lobe, jener hingegen verwerffe. Man läßet diese Gedancken in ihrer Würde/ und es könte seyn/ daß bey genauer Untersuchung sie auf alle Judicia und Collegia/ die sich so gerne mit Observantien schleppen und dadurch der armen Justiz manch Bein unterschlagen, gar füglich zu appliciren stünden.

I Das

k] l. cit. § 15.

Das Andere Buch.

Erstes Capitel.

Von der Ab- und Eintheilung des Teutschen Römischen Reichs.

1. Nachdem die Grund-Gesetze des teutschen Römischen Reichs betrachtet, so möchte auch gerne wissen, wie solches ab- und eingetheilet werde?

Das Römische Reich teutscher Nation ist seiner Ab- und Eintheilung nach so zu betrachten, daß man selbiges entweder nach denen Personen oder nach denen Ländern und Provinzien ansehe. l) Jene sind entweder IMPERANTES, oder PARENTES, von denen in folgenden vorkommen wird. Diese aber theilen sich erstlich in die alten / und denn in die neuen Zeiten ein.

2. Was hat es wegen der alten Zeiten vor Bewandnüß?

Wie Teutschland unter der Römer Regierung oder vielmehr vor diesem eingetheilet worden / gehöret hie-

l) Limn, J. P. l. 1. c. 7. n. 12.

hieher nicht, und ist solches bey denen hiervon handelnden Scribenten zu finden. m) Nachhero sonderte dieses große Land sich gleichsam selbst in VI. Haupt-Provinzien und Nationen ab/ welche waren die Sächsische, Bäyrische/Fränkische/Schwäbische/ Vandalische/ Mährische, denen die Fränkischen Könige die Ober-Reinische noch beyfügten, und dasjenige in sich begrieff, so die Römer vorhero von Teutschland abgezwacket hatten. Von dieser Eintheilung saget der Herr Cocaejus, n) daß sie der „alleinige wahre Grund des teutschen Juris publici sey, und alles darinnen vorkommende von daher deriviret werden müste. Er antwortet allda o] zugleich sehr gelehrt, denen darwider gemachten Einwürffen/ füget eine zwar kurtze/ doch überaus genau Historie jedes Volckes und Provinz bey, die bey ihm weiter nachzuschlagen ist.

3. Wie lange ist diese Eintheilung geblieben?

Nach des Caroli M. Tode kam zwar eine andere auf, doch blieb die alte ebenfalls. p) Und weil aus vorbenannten 7. Provintzien zwey mit Sclavischen Völckern angefüllet worden; Westphalen aber sich bereits zu des Caroli M. Zeiten von Sachsen separiret hatte, so gerieth selbiges zu einer sonderlichen Provintz, dergestalt/ daß deren noch 6. übrig blieben, die von teutschen bewohnet, und teutscher Rechte und Sprache sich bedienten.

m) Laz. de R. Rom. l. 2. & 12. Cellar. Geogr. orb. antiq. T. 1. n) Jurispr. c. 2. §. 26. o) Cap. 3. p. tot. p) l. cit. sect. 4. & 5.

4. Wie war denn nun erwehnte Eintheilung beschaffen?

Man machte damahln einen Unterschied zwischen dem Teutschen und Italiänischen Reiche. Von diesem ist bereits im ersten Buche gehandelt, dieses aber begriffe Teutschland an sich selber, und dann die Wallonische und Sclavischen Provintzien. q) Das erstere hieß eigentlich Ober-Teutschland/ deßen Residentz Aachen war. r) das andre hatte unter sich, was jetzo Niederland genennet wird, Lothringen nach seinen damahligen Gräntzen, Burgund und Arelat: das letztere s) hingegen Böhmen, Mähren/ Schlesien, Pohlen, Liefland und Preußen.

5. Hat diese Eintheilung auch einigen Nutzen?

Sie ist zwar ietzo nicht mehr zu gebrauchen, man muß sie aber um der Historie/ und der Connexion willen mercken/ denn man sonst nicht wissen wird/ was vor diesem zum teutschen Reiche gehöret habe, und wie nachhero die erfolgten mutationes entstanden.

6. Seynd noch mehr Eintheilungen des teutschen Reichs vorhanden?

Ja noch verschiedene. Denn Schilterus t) bringet aus dem Jure Alemanico eine vor, die nach den 4. Landen gemacht gewesen/ deren auch Limnæus u) gedencket. Selbige sollen vor diesem 4. Königreiche gewesen seyn/ welche nachhero in so viele Hertzoge

und

q) V. A. Bul. c. 30. r) Limn. l. cit. n. 13. s) Conring. de F. Imp. c. 4. t) Inst. Jur. P. T. 1, L. 2. tit. 1. v. 5. u) J. P. l. 6. c. 5. n. 127.

und Grafen verwandelt worden. Doch der ratione der Königreiche aus dem Goldasto vv) gebrauchte Beweiß scheinet dem Herrn x) Schilter selber nicht gar zu richtig. Nachmahls waren die zwey hohen Pfaltzen, y) als Sachsen und Schwaben, zu jenem gehörete alles Windische so qu. 4. bereits specificiret/ zu diesem aber auch Francken/ nebenst denen Wällischen Provintzien. z)

7. Ist noch was übrig?

Es seynd aus denen alten Zeiten deren noch dreyerley. Die erste machte der Käyser Albertus II. auf dem 1437. zu Lintz gehaltenen Reichs-Tage, da er das Reich in 4. Cräyse/ als den Bäyrischen, Rheinischen/ Westphälischen und Sächsischen abtheilete, wiewohl nicht alles darinnen begriffen war. Sie scheinet aus vorgedachter Division in die 4. Pfaltz Grafen enstanden zu seyn, und hat selbige Schilterus a) völlig, der Herr Pfeffinger aber ad Vitriarium b) epitomiret heraus gegeben. Die andere ist die Fabelhaffte/ welche das Reich in die so genannten quaternionen oder vier Aemter getheilet. Sie ist beym Limnæo c) ausführlich, und zwar doppelt, und beym Autore des Reichs-Staats d) kürtzer zu befinden.

8. Von wem rühret solche her?

w) Tom. 2. Constit. Imp. x) l. cit. y) Sachsen-S. l. 3. c. 64. Schwaben S. l. 1 c. 108. z) Goldast. in procem. der Reichs-Satz. a) T. 2. J. Publ. tit. 19. p. m. 339. b) l. 2. tit. 6. §. 7. lit. a. c) Jur. P. l. I. c. 7. n. 38. seqq. & n. 48. d) Tom. 1. p. m. 28.

Sie wird von einigen Ottoni III. von andern aber Carolo IV. zugeschrieben. Doch es ist eines so falsch als das andre, indem solcher Stände und Würden/ als der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, der Landgraffen von Thüringen, Hessen, Leuchtenberg, der Marggraffen von Baden und einiger andern gedacht wird, e) die damahln noch nicht in rerum natura waren. Und obgleich Goldast f) vor den Carolum IV. ziemlich streitet, so ist doch alles vergebens und umsonst/ weil es auf einem falschen præsupposito beruhet, so vom Velsero g) zur Gnüge widerleget worden. Es thut auch nichts zur Sache, daß die Grafen zu Schwartzburg sich unter die 4. Grafen des Reichs, und der ehmahlige Bischoff von Münster die Burgrafen zu Stromberg unter den 4. Burggrafen oben angesetzet, weil es entweder ex errore populari geschehen / oder ihr Vorgeben eine andere Bewandnüß haben mag. h)

9. Welches ist denn die letztere alte Abtheilung?

Diese hat Pauermeister, i) und ist nach sieben Classen abgefasset, auch beym Limnæo k) und zwar verbessert zu befinden: Alleine sie hat ebenfalls keinen Nutzen, ist auch in der Reichs-praxi nie observiret worden.

10. In

e) Limnæ. l. cit. & ib. Fritsch, Freh. ad Pet. de Andlo l. 1. c. 16. f) de R. Bohem. l. 3. c. 3. g) Rer. Vindel. l. 5. h) Conr. de Civ. Imp. th. 40. 41. i) de Jurisd. Imp. Rom. l. 2. c. 1. k) l. cit. n. 49. & Add. Tom. 2. p. m. 107.

10. In was vor Betrachtung wird aber das teutsche Reich iezo genommen?

Heut zu Tage wird selbiges entweder an und vor sich selber/ oder nebenst denen Italiänischen Provintzien consideriret. Weil nun hier alleine von dem teutschen Reiche als teutschem Reiche die Rede ist, so könte man solches zwar in diejenigen Provintzien abtheilen/ die ein Käyser als Ertz-Hertzog von Oesterreich besitzt, und dann die/ so denen Reichs-Ständen so hohen- als mittlern zustehen. Wegen der Religion könte man es ebenfalls so distinguiren/ daß einige Provinzien pur Catholisch/ andere pur Evangelisch, welche aber gemischt wären: Und denn endlich wegen der Sprachen in diejenigen Länder, die die hochteutsche, oder die platteutsche, oder die Wendische hätten. l) Doch weil alle diese divisiones dem teutschen Reichs-Stylo Curiæ nicht gemäß, auch sonderlich die letztere in vielen gar gezwungen heraus kommen dürffte, so thut man besser/ man hält sich an diejenige / die im Reiche beobachtet, und von selbem auch selber gemachet worden.

11. Was ist das vor eine?

Es ist diejenige, welche der Käyser Maximilianus I. anno 1500. machte/ m) indem er mit Zuziehung der Stände, das Reich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg damahln in 6. große Crayse (circulos) eintheilete: Weil aber solche noch nicht zulänglich war/ so wurden 1512. auf dem Trierischen Reichs-Tage deren

l) V. Reichs-S. l. c. m) Limnæ. l. 1. c. 7. n. 26. Coccej. c. 4. §. 4.

deren annoch IV. hinzugethan, daß also die gantze Anzahl sich nunmehro auf X. belauffet, worbey es auch seynd dem geblieben, und keine fernere Vermehrung geschehen ist.

12. Was bewog den Käyser hierzu?

Einige Publicisten sagen, n) die Ordnung des Reichs-Regiments, (von der weiter unten vorkommen wird) habe ihn bewogen, das Reich anfänglich in 6. Crayse zu vertheilen: andere hingegen o) behaupten, der Käyser habe desfalls sein Absehen auf die alte Repartition gehabt/ darvon in vorhergehenden Erwehnung geschehen. Man lässet desfalls einem jeden seine freye Meynung, weil die Erwehlung der einen und der andern nichts præjudiciret.

13. Wie heissen denn diese 10. Crayse?

Die ersten 6. waren: Der Bäyrische, Schwäbische/ Sächsische/ Fränckische, Westphälische, und Rheinische, die letztern Vier aber seind: Der Oesterreichische, Burgundische, Ober-Sächsische und Nieder-Rheinische oder der Chur-Crayß, wie von beyden die Schemata beym Limnæo q) zu befinden, worbey aber ratione der erstern 6. dieses zu mercken, daß bey ihrer Einrichtung nicht specificiret worden, aus was vor Provintzien jeder Crayß bestehen solte, sondern man hat bloß die Nahmen der Reichs-Stände bemercket, zu welchem Crayse jeder gehöre.

14. Ist

n) Schwed. Part. Gen. c. 5. §. 2. Horn. c. 52. §. 1. Kulp. ad Monzamb. c. 2. §. 15. o) Coccej. l. cit. §. 2. p) Erklär. des Land-Fr. de an. 1512. §. 2. q) l. cit. n. 26.

14. Ist denn das gantze teutsche Reich in solchen begriffen?

Nein; daher irren diejenigen r) gar sehr, die die Redens-Arth, das Reich ist in die 10. Crayse vertheilet/ mit der/ die Crayse seynd in das Reich vertheilet/ confundiren/ da die erstere falsch, die letztere aber bestehen kan. Denn es finden sich verschiedene Provintzien und Stände, s) die in keinem der Zehen Crayse gehören/ als da seynd das Fürstenthum Mümpelgard/ Savoyen/ Mäyland, und alle Italienische Reichs-Lehen, ingleichen das Königreich Böhmen/ so doch gleichfalls ein unstreitiges Reich-Lehn. So ist auch gantz Preußen aussen gelassen worden/ das doch damahln bey Einrichtung dieser Crayse annoch zum Reiche gehörete. Diesen Fehler merckte das Reich auch selber, dahero wolte es selben 1512. auf dem Reichs-Tage zu Trier abhelffen, und noch den Böhmischen und Preußischen Crayß hinzuthun, alleine es ward nichts draus/ weil diese Länder sich hefftig widersetzeten, t) und das Reich damahln die Sache auch so gut seyn liesse.

15. Alleine ist die erste Eintheilung in 6. Crayse gäntzlich abgeschaffet?

Nein, sondern sie wird annoch in verschiedenen beybehalten, u) als nehmlich, wenn ein Assessor zum Cammer-Gerichte præsentiret werden soll/ welches nur von sechs Craysen geschicht, denn die Præsentationes die desfalls der Oesterreichische und Burgun-

r) Carpz. ad L. Reg. c. 5. sect. 4. n. 40. s) Schwed. l. cit. §. 4. t) Goldast. de R. Boh. l. 4. c. 8. u) Coccej. c. 4. §. 6.

gundische Crayß thut, rühren nicht ex jure circuli, sondern aus einem gewissen Privilegio her. vv) Worbey zugleich dieses zu mercken/ daß aus denen Sächsischen eine doppelte Anzahl Assessores præsentiret wird, darmit nehmlich der gleiche Numerus der Evangelischen und Catholischen in gedachten Cammer-Gerichte beobachtet werde. Ferner wird die erste Eintheilung auch in Müntzwesen beobachtet, x) und die Müntz-Probations-Täge, und andere hierzu gehörige Dinge nur von 6. Craysen verrichtet, dergleichen auch geschehen soll, wenn auf Reichs-Tägen etwas circulariter vorzunehmen, y) da denn ebenfalls nur 6. Crayse darüber deliberiren, welches aber doch von andern verworffen, und hingegen statuiret wird/ z) daß hierinnen alle Zehen zugleich concurriretten.

16 Was heist aber eigentlich ein Crayß?

Selbiger ist nichts anders, a) als ein Innbegriff verschiedener Reichs-Stände, nebenst ihrem Gebiete / die um gemeinschafftlicher Ruhe und bestens willen, durch ein unaufflößliches Bündnüß zusammen verknüpffet/ jedoch daß dem Haupt-Bande/dadurch das Haupt und Glieder des teutschen Reichs mit einander vereiniget, desfalls kein Eintrag geschehe. Einige geben ein andere b) Beschribung/ die aber im Hauptwercke nicht differiret.

17. Ist

w) Blum. de Procef. Camer. c. 7. x) Coccej. §. 8. y) Limnæ. Jur. Publ. l. 1. c. 7. n. 25. z) Goccej. l. cit. a] Tit. l. 6. c. 3. §. 2. Horn. c. 52. §. 1. b) Vitriar. l. 2. tit. 6. §. 3. Brunnem. Jurispr. Publ. dissert. XI. §. 1.

17. Ist denn diese Eintheilung in gewisse Crayse nöthig und nützlich gewesen?

Nachdem das Reich in denen vorigen Seculis so gar jämmerlich zerrüttet war, und einige Stände auf dasjenige nicht viel geben wolten, c) was auf Reichs-Tägen beschlossen worden, daher fast nie eine hinlängliche Execution geschehen kunte: So muste der Käyser Maximilianus, nebenst dem gesamten Reiche, nothwendig auf eine Aenderung, und solches Mittel dencken/ durch welches das bisshero ziemlich schlaff gewordene Einigkeits-Band wiederum in etwas befestiget/ und auch im Reiche selber eine beßere Ordnung und Execution der gemachten Schlüße beobachtet würde. d) Also ist die Eintheilung in Cräyse nicht nur nöthig gewesen, sondern hat auch ihren gar guten Nutzen.

18. Worinne bestehet dieser Nutzen?

In gar verschiedenen. Denn erstlich soll der innerliche Friede und Ruhestand dadurch erhalten werden e): 2.) soll selbige denen Ständen gleichsam eine gewiße Rang-Ordnung seyn/ deme aber die vielen ärgerlichen præcedenz Streite nicht wenig contrariren. f) 3.) Dienet sie in Presentirung der Cammer-Gerichts Assessoren. 4.) eine Austheil- und Einbringung derjenigen Gelder die zu gemeinen Reichs-Nothdurfften bewilliget/ g) wiewohl was des-

c) Schwed. Part. Gen. c. 5. §. 1. d) Brunnem. l. cit. §. 4. Obricht ad Monzamb. c. 2. §. 15. e) Schilt. Inst. Jur. Publ. T. 2. tit. 1 §. 7. f) Limnæ. Ad T. 3. ad l. 9. c. 1. n. 24. g) Schwed. l. cit. §. 2.

desfalls wiederum vor Unrichtigkeiten vorlauffen, davon besagen die öffentlichen Reichs-acta. 5.) In Auffrichtung einer Reichs-Cassa und Reichs-archives, worbey aber die vorige Klage zu widerholen. 6.) ingleichen einer gewissen Cräyß Militz. 7.) In Einrichtung der Müntze/und was darvon dependiret. 8) In Untersuch- und Verfertigung einer richtigen Matricul, worüber zwar bereits lange deliberiret worden, h] und 9] In Bestellung der Creyß-Aemter, zu welchen noch einige andere/und diese komt, i) daß die Angelegenheiten, die auf einem allgemeinen Reichs-Tage zu tractiren, auf denen Cräyß-Tägen vorher erst überleget werden können.

19. Ist aber diese Ab- und Eintheilung in gewiße Cräyse auch gantz richtig?

Es wäre wohl zu wünschen, daß solches seyn möchte/ alleine es findet bey genauer Untersuchung sich gantz anders/ indem zwar die Churfürsten ratione ihrer Länder richtig lociret, wegen der geringern Stände aber fället vielfältig mahl Irrung vor/ in welchen Cräyß daß sie referiret werden sollen, wie desfalls in denen ietzigen Zeiten k) der Schwäbische und Franckische Cräyß sich nicht haben vergleichen können/ ob der Pfaltz-Graf von Sultzbach, und die Abtey-Kaysersheim zu diesem oder jenem Cräyse gehöre, anderer Exempel zu geschweigen.

20. So werden die Cräyse auch wohl nicht von einerley qualité seyn?

Nein,

h) Rec. Imp. de an. 1552. i) Boecl. Not. Imp. l. 3. c. 1. §. 2. Londorp. T. 4. l. 6. k) Staats-Sp. M. Mart. 1705.

Nein, denn einige von ihnen seynd groß, andere ziemlich berupfft, welche hingegen in etwas vermehret worden. Also seynd bey dem Oesterreichischen, Burgundischen und Sächsischen Crayse keine Bischöffe als Reichs-Stände zu befinden, ingleichen auch keine Reichs-Städte. l) Denn obgleich der letztere vor diesem von beyden welche gehabt, so seynd doch die Reichs-Städte nunmehro zu Land-Städten gemacht, die vorhandenen Bischoffthümer aber eximiret Chur-Sachsen/m) was auch die appenagirten Herren, denen sie pro nunc eingegeben worden, desfalls darwider einzustreuen sich bemühen. n) Hingegen ist der Ober-Rheinische durch den Münsterischen, Nimnwegischen und Ryßwickischen Frieden trefflich ins Enge gebracht/ und ihm die Bischoffthümer Metz, Toul/ Verdun, gantz Elsaß, Sund- und Brißgau entrissen, und an Franckreich überlassen worden. o) Eben so verhält es sich auch mit dem Burgundischen, der sonst der mächtigsten einer war/ den Franckreich und die Holländer dermassen klein gemacht, daß er nicht einmahl ein kleiner Crayß mehr genennet werden kan. Der Schwäbische aber ist im vorigen Seculo durch Hinzuthuung einiger neuen Stände vermehret worden, wie desfalls beym Schvveder p) zu befinden. So ist ihm auch in diesem Seculo die Stadt Donavverth wieder einverleibet, welches aber füglich vor keine accessionem novam ge-

l) Horn. l. cit. §. 2. m) Limn. l. cit. n. 73. n) V. Thucel. Elect. J.P. Curios. Edit. prim. o) V. Tab. Pacif. Westph. Noviom. & Ryswic. Vitriar. illust. l. cit. §. 10. lit. b. Coccej §. 9. p) L. cit. §. 6.

genommen werden kan, weil der Ort vor diesem ein Glied von diesem Crånse gewesen.

21. Seynd denn diese Cråyse nach einer richtigen Ordnung rangiret?

Wenn dieses wåre / so würde dadurch vielen nichts nützigen Rang - Streitigkeiten præcludiret seyn/ q) alleine so variiret deren Ordnung dermaßen, daß unmöglich gewiß definiret werden kan, welches der erste/ mittelste/ oder letztere seyn solle. r) Es ist auch gar wenig apparence da/ daß es desfalls zu einer zu verlåßlichen Richtigkeit kommen solte / weil die im Reich allzusehr eingewurtzelte Æmulation solches unmöglich zulåst. Dahero darff man gantz nicht glauben, als ob die beym Limnæo s) befindlichen Schemata desfalls ein gewiß decisum geben.

22. Gehöret aber zu der Essenz eines Cråyses daß er aus Geist = und Weltlichen Fürsten und Reichs-Stånden bestehe?

Schönborn t) ist zwar dieser Meynung, alleine sonder allen Grund, weil die Erfahrung zur Gnüge lehret, daß ein Cråyß ein solcher seyn könne/ u) ob er gleich weder geistliche Fürsten, noch Reichs - Ståtte in sich begreiffe, wie solches beym Oesterreichischen und Såchsischen zu ersehen. Ja es würde vielleicht dem Kåyser selber und såmtlichen Reiche weit nützlicher seyn, wenn es weder von Geistlichen = Fürsten / und so viel Grafen, noch einigen Reichs = Ståtten und anderen kleinen Stånden wüste.

23. Doch

q) Schwed. §. 5. r) Limnæ. Addit. 2. l. 1. c. 7. n. 29. p. m. 101. s] l. cit. n. 29. & in Addit. t] Polit. l. 5. c. 6. u] Limnæ. l. c. n. 31. Brunnem. l. c. §. 5.

22. Doch wird derjenige, der ein Crayß-Stand ist/auch zugleich ein Reichs-Stand seyn?

Diese Frage wird von denen Publicisten durchgängig mit Nein beantwortet, vv) indem verschiedene Cräyß-Stände zu befinden die nicht unter die Reichs-Stände gehörē/worunter der Hertzog von der Maas, der ietzo der Hertzog von Bouillon heisset, x) der Printz von Chalon, der Marggraf von Rötel/ und der Graf von Welsch-Neuburg gehören, y) davon aber die 3. erstern in Frantzösischer Gewalt. Was ietzo vor Cräyß-Stände von der Reichs-Ständigkeit excludiret seyn, ist beym Autore des Reichs-Staats nachzusehen. z) Also folget ebenfalls nicht/ a) wer ein Reichs-Stand sey, müsse auch ein Cräyß-Stand seyn, indem Böhmen, Savoyen und andre zwar Reichs- aber keine Cräyß-Stände seyn.

24. Wie seynd aber die Cräyse ratione des Regiments eingerichtet?

Dieses kann in die höhern und niedern Bedienungen eingetheilet werden. b) Jene seynd: Die Crayß-DIRECTORES, die Crayß-Obristen/ und dann deren ADJUNCTI, oder Nachgeordnete: Diese aber heißen: Die SECRETARIEN Cräyß-Einnehmer/Cräyß-CASSIRER und Cräyß-Müntz-Meister.

25. Was ist ein Cräyß-Director?

Die-

w] Limnæ. l. cit. n. 30. x] l. cit. y] Id. & Coccej. l. c. z) T. 1. p. m. 33. a] Brunnem. l. cit. b) Tit. l. 6. c. 3. §. 14.

Dieser/ der auch der ausschreibende Fürst genennet wird/ ist der vornehmste Stand c) seines „Cräyses, unter dessen Direction und Anleitung die „übrigen Cräyß-Glieder zusammen berahtschlagen/ „weßhalben er nach erheischender Nothdurfft convociren darff. Vor diesem bestunde solcher auf einer freyen Wahl; d) doch nachhero ist es fast durchgängig erblich gemachet worden, und seynd deren in den meisten Cräysen zwey, ein Weltlicher / und ein geistlicher, ausgenommen in dem Oesterreichischen/ Burgundischen und Ober-Sächsischen / da in jenem ein Hertzog von Oesterreich, in diesem ein König in Spanien in dem letztern ein Churfürst von Sachsen alleine Cräyß-Directores seyn. e) Im Bäyrischen ist Chur-Bäyern, und der Ertz-Bischoff von Saltzburg. Im Schwäbischen der Bischoff von Costnitz/ und Hertzog von Würtenberg, der aber, nach Außage Herrn Schvvederi, f) bey dem Cräyse mehr zu sagen hat, als jener, in dem Nieder-Rheinischen ist Chur-Mäyntz ebenfalls alleine. In dem Ober-Rheinischen prætendiret ein Bischoff von Worms auch das Directorium alleine zu haben/ alleine es ist ihm von Chur-Pfaltz nie zugestanden worden, da es diesem Hause hingegen von Pfaltz Zweybrücken / und Heßen Cassel hinwiederum disputiret wird / wie hiervon beym Fritschio g) mehrers zu befinden. In dem Nieder-Sächsischen condirigiren Chur-Brandenburg, h) als Hertzog von, Magdeburg, nebenst der Cron-Schweden, als Hertzog in Bremen, und Vehrden, und

c) Id. §. 12. d] Schwed. §. 10. e] Id. l. cit. f] l. cit. p. m. 157. g] ad Instrum. Pac. p. m. 591. h] Brunn. l. c. §. 6.

und dem Hause Braunschweig Lüneburg. Im
Westphälischen seynd der Bischoff von Münster und
seynd anno 1666. nach beygelegter Julischen Streit-
Sache, i) das Chur-Hauß Brandenburg, nebst dem
Hertzoge von Neuburg/ als Condirectores mit an-
genommen werden. In den Fränckischen suchet der
Bischoff von Bamberg die Direction auch alleine zu
haben, doch muß er den Marggrafen von Bareyth
admittiren/ der auch seines wohlfundirten Juris hal-
ber dem Bischoffe das intendirte alleinige Directo-
rium jedesmahl streitig gemachet hat. k)

26. Worinne bestehet das Amt eines Crayß-Directoris?

Das allermeiste komt darauf an, daß er den Crayß
beruffe, deßelben Beschwerden/und was er sonsten et-
wann vorzubringen, anhöre/auf denen Crayß-Tägen
præsidire/ die Vota einsammle, und selbigen sich zu
geselle, Crayß-Abschiede verfertige/ daß Crayß-Ar-
chiv bewahre, und endlich alles dasjenige thue, was
der Nutzen und Bestes des Crayses erfodert, l) vor-
nehmlich aber soll er sich keiner potestét gegen seine
Mitstände anmaßen, oder denen gemachten Crayß-
Anlagen sich zu subtrahiren suchen, m) wiewohl des-
falls von denen Ständen nicht wenig klagen gefüh-
ret, dieses auch unter die Ursachen referiret zu wer-
den pfleget, n) warum die Eintheilung in Crayse heu-
te zu Tage keinen vollkommenen Nutzen mehr hat.

i) Vitriar. illust. §. 11. lit. c. k) Limnæ. Add. T. 3. ad l. 5. c. 7. n. 147. & ad L. 9. c. 1 n. 242. p. m. 424. l) Schwed. l. cit. §. 10. m) Tit. l. c. §. 15. n) Boecl. Not. Imp. L. 3. c. 2. p. m. 69.

27. Was ist denn ein Crayß-Obrister?

„Dieser muß eine geschickte, und des Kriegs nicht „unerfahrene Person seyn, wie desfalls in denen Reichs-Grund-Gesetzen o) mehrere Nachricht zu befinden. Im vorigen Zeiten wurden sie Crayß-Hauptleute genennet; p) jedoch nachdem die Titel in allen Ständen gestiegen/ so ist auch dieser Nahme vergangen, und hingegen jener dafür in Brauch kommen. Er ist sonst vom Crayß Directore darinnen unterschieden, daß, da jener erblich ist/ diese charge hingegen bloß auf der Wahl beruhet, doch darff er mit dem Crayß-Directore nicht confundiret werden, wie desfalls von einigen Publicisten, q) wiewohl unrecht geschicht.

28. Wes Standes muß solcher seyn, und auf was Arth gelanget er zu sothaner Bedienung?

Er soll entweder ein Fürst, oder ein Graf, oder von andern hohen Ansehen/ und wenigstens ein Baron seyn, r) auch niemand als dem Reiche mit Eyd- und Pflicht verwand leben. s) Zu dieser Function aber gelanget er durch die Wahl, wiewohl des Antecessoris Familie nicht leichte übergangen zu werden pfleget. t) Immittelst muß die Wahl, wo nicht durch alle/ doch wenigstens die meisten Crayß-Stände geschehen, u) welches nunmehro eine gantz ausgemachte Sache ist.

30. Kan

o) Declar. Pac. Publ. 1522. tit. was ein Crayß-Obrister. p) Schuz. disp. J. P. V. 1. disp. 10. th. 19. lit. g. q) Arum. de Comit. c. 2. Bechman. ad A B. Ex. 8. r) Limnæ. l. 1. c. 7. n. 33. s) R. Imp. 1558. §. 16. t) Tit. l. cit. §. 16. u) Id. §. 18.

29. Kan aber auch ein Geistlicher, wie auch ein auser dem Crayse gelegner Stand darzu kommen?

Wegen des erstern hat es im XVI. Seculo beym Fränckischen-Crayse viel streitens gesetzt, vv) die Weltl. Stände sind auch damahlen durchgetrungen/ und haben den Bischoff von Würtzburg übergangen: Und einige Publicisten x) wollen die Geistlichen Herren von diesem Amte gäntzlich ausgeschlossen wissen/ welche Meynung auch ihrem Stande weit gemäßer seyn mag als derjenigen ihre, die den Helm und Bischoffs-Huth zusammen zu koppeln suchen. Weil nun seit dem in Praxi kein contraires Exempel vorkomen, so scheinet die Affirmativa pro exclusione nunmehr recipiret zu seyn. Was aber das letztere anbetrifft so hat es keine Schwürigkeit/ y) indeme nichts dran lieget, ob ein Crayß-Obrister sich in oder außer dem Crayße befinde, wie es denn auch erlaubet, daß der Crayß-Director zugleich Crayß-Obrister seyn darff/ z) wenn nur diese beyden Aemter nicht zusammen confundiret werden.

30. So wird kein Ausländer hierzu gelangen können?

Im vorigen Seculo war an. 1625. Christianus IV. König in Dännemarck von dem Nieder-Sächsischen Crayse zum Crayß-Obristen erwehlet worden, a) welches den Kayser Ferdinandum II. hefftig verdrosse/ als der ihn vor einen solchen durchaus nicht erkennen

K 2 wolte,

w) Schwed. l. cit. §. 12. x) Coccej. l. cit. §. 15. Tit. l. c. §. 16. y) Id. §. 17. z) Schwed. §. 13. a) Brahel. de Bel. tricen. l. 2. p. m. 87.

wolte/ weßhalben damahls verschiedene Schrifften, die am angeführten Orte nachzusehen, gewechselt wurden. b) Nun ist zwar an dem, es werden im angeführten Reichs-Abschiede c) die frembden excludiret; alleine es ist dieses mit einer Limitation zu verstehen, d) daß/ wenn sie die charge verrichten wollen, sie vorher von andern Pflichten entladen seyn müssen. Es wollen auch einige e) noch dieses hinzu fügen, daß/ so dann ein solcher ein gewisses Salarium bekomme, da hingegen ein Innländischer diese charge gratis verrichten müsse/ f) welches ob es dermahln Nutzen habe, man dahin gestellet seyn lässet.

31. Worinne bestehet denn das Ambt eines Crayß-Obristen?

Gleichwie er sein Ambt alle Jahre niederlegen kan, g) jedoch daß er die Renunciation ein halb Jahr vorher thue, er auch bey seiner Annehmung einen Eyd ablegen muß, welches aber bey denen, die Fürsten seyn/ cessiret, als die ihre Treue bloß bey Fürstlichen Würden und wahren Worten angeloben. h) Also gehet sein officium hauptsächlich dahin, i) daß er deßelben zum Præjudiz seiner Mitstände nicht mißbrauche, das militar Wesen im Crayse in guten Stande erhalte, auf innerliche Ruhe bedacht sey/ darneben verwehre, damit sich keine fremden Werbungen einschleichen, auch die Crayß-Stände erinnere/ daß sie in Sendung der nöthigen und verwilligten Hülffe sich

b) Fama Austria ad h. an. c) R. Imp. 1555. §. 59. d) Vitriar. l. 2. tit. 6. §. 14. Schwed. §. 13. e) Id. §. 14. f) Strauch. sect. 1. th. 5. g) Vitriar. l. c. h) Id. §. 18. Schwed. §. 15. i) Boecl. l. cit.

sich nicht saumig erweisen/ und was dergleichen etwa noch mehr seyn mag, wovon Schwederus k) weiter zu consuliren.

32. Alleine/ wenn in einem Crayse eine Execution zu thun/ kan der Kayser selbige auch einem andern als dem Directori desselben Crayses aufftragen?

Hierwider ist von denen Kaysern verschiedene mahl gehandelt worden/ l) indem Rudolphus II. die Execution wider die geächtete Stadt Donawerth dem Churfürsten von Beyern auftruge, und also den Schwäbischen Crayß-Directoren übergienge. Jngleichen entstunde dißfalls im vorigen Seculo wegen der Erfurtischen Sache/ die bekannten Streitigkeiten zwischen Mayntz und Chur-Sachsen. m) Wenn aber gedachten Frieden genau nachgegangen werden soll, so kan dirse Frage nicht anders als mit Nein beantwortet werden; wiewohl der Kayserl. Hof verschiedene Rationes pro affirmativa allegiren will, die in denen wegen der zu Ende vorigen Seculi entstandenen Mecklenburgischen Streit-Sache/ von beyden Seiten ergangenen Schrifften weiter nachzuschlagen. w)

33. Hat ein Crayß-Obrister keine ADJUNCTOS?

Ja/ er hat deren welche/ wiewohl die Zahl derselben nirgends exprimiret zu befinden, sondern sie depen-

k) l. cit. §. 15. l) Pfann. Hist. P. W. l. 1. Limn. add. T. 1. ad l. 1. p. m. 101. & T. 3. l. 7. c. 13. m) V. Europ. Her. T. 1. p. 930. w) V. Script. ob die Execut. der im Reichs-Hoff-R. gesproch. Sentenz.

pendiret von jedes Cräyses seiner freyen Willkühr, x) dahero man in dem einem Cräyse ihrer bald achte, bald weniger findet / jedoch werden selbige niemahln unter fünffe seyn.

34. Was ist ein solcher Adjunctus, oder Zugeordneter / und worinnen bestehet sein Ambt?

Diese Zugeordnete / unter denen einer der Nachgeordnete genennet wird, müssen geschickte Persohnen seyn / die deßwegen geordnet / daß sie dem Cräyß-Obristen mit Rath und That an Hand gehen, und so dieser in seinem Amte etwan läßig / oder mit andern Verrichtungen umgeben wäre, dessen Stelle vertreten sollen. y)

35. Wer kan hierzu gelangen?

Diejenigen die Cräyß-Stände seyn / z) sie mögen Churfürsten / oder Fürsten, so geist- als weltliche Stände, Grafen, Baronen oder Reichs-Städte heissen, jedoch mit dem Unterschiede / daß die ersten sothanes Ambt sonder Wartgeld verrichten, a) wegen der übrigen aber sich um ein gewisses verglichen zu werden pfleget. Ingleichen geloben jene ihre Treue nur bloß bey Fürstl. Würden und Ehren an, diese hingegen müssen eine absonderliche Pflicht ablegen.

36. Wird zwischen denen Weltl. und Geistl. eine Parité gehalten?

Gleich-

x) Schwed, §. 16. y) Tit. §. 23. z) Schwed, §. 16. a) Rec. Imp. d. an. 1555.

Gleichwie bey denen Catholicken die Geistlichen ihre Hände in alle Weltlichen Händel stecken, also erhub 1556. der Bischoff von Würtzburg im Fränckischen Crâyse dieserhalben einen hefftigen Streit, b) brachte es auch durch Ungestümm dahin, daß die Geistlichen mit denen Weltlichen in gleicher Zahl admittiret werden musten, welchem in der Bibel ungegründeten Exempel die andern balde folgeten, so daß diese Herren denen Weltlichen nunmehr aller Orten parificiret werden müssen.

37. Aus was vor Personen bestehen denn die niedern Bedienungen?

Diese seynd die Crâyß-SECRETARIEN, Crâyß-Einnehmer, Crâyß-Cassirer c) und wenn der Crâyß in Krieges-Verfassung stehet, die Crâyß-Casse, Crâyß-Militz, Crayß-artillerie, Munition, und dergleichen, wiewohl zu wünschen, daß diese letztern etwas besser eingerichtet wären, so würde denen Reichs-Feinden nicht so leichte fallen, dermassen grosse Progressen zu machen, denen Ausländern aber über die Reichs-Anstalten sich zu moqviren die Gelegenheit benommen seyn.

38. Wann nun die Crayse zusammen kommen, wie wird solches genannt?

Es heisset ein Crâyß-Tag, welcher nichts anders ist, d) als eine Versamlung der Crâyß-Stânde, die deßwegen angeordnet, damit auf solcher von denen Crayß-Angelegenheiten gebührend berathschlaget werden könne.

b) Vitriar. l. cit. §. 26. c) Schwed. §. 14. d) Horn. c. 52. §. 7. Schwed. §. 19.

39. Kommen auf solchen alle Crayse/ oder nur jeder vor sich zusammen?

Die Publicisten e) theilen solche zwar in allgemeine (universales) und absonderliche (particulares) ein. Jene seynd, wenn alle Crayse insgesamt einen Convent halten, wiewohl so dann nicht alle Stände zu erscheinen pflegen/ f) sondern nur die Directores, und Crayß-Obristen, weil es sonst einem Reichs-Tage gleich kommen würde, doch wird man von diesem über ein Exempel nicht finden, welches sich 1597. zutrug, g] da wegen der von dem Churfürsten zu Sachsen auf die Grumbachischen Händel gewendeten Unkosten gerathschlaget ward, denn was im Rec. Imp. 1603. geordnet ward, gerieth zu keinem Effecte und Vollziehung. Es hat auch auf sothanen Universal-Zusammenkünfften wegen des Ranges unter den Craysen allemahl Streit gesetzet; ist auch noch nicht ausgemacht, wer die Crayse zu selben convociren solle, indem es einige h) Chur-Maynz zulegen, andere i) hingegen sagen, daß dieses in der Stände freyen Willkühr beruhe.

40. Was seynd Particular Crayß-Tage?

Diese theilen die Publicisten k) wiederum in solche, da verschiedene Crayse eine Versammlung halten, und denn in diese, da nur die Glieder eines jedweden zusammen kommen. Die erstern seynd, wenn wegen des Münzwesens die correspondirenden Stän-

e) Id. ll. cit. Brunnem. Introd. in Jurispr. publ. disp. XI. §. 9. f) Horn. l. cit. g) Chytr. Chron. Sax. l. 21. Brunnem. l. cit. h) Schwed. l. cit. i) Horn. l. cit. k) Id. §. 7. Schwed. §. 19.

Stände einen Convent anstellen, welche aus 3. Classen bestehen. l) In der erstern ist der Chur-Crayß, der Ober-Rheinische und Westphälische; in der andern der Ober- und Nieder-Sächsische / doch correspondiret dieser auch mit dem Westphälischen, und in der dritten befindet sich der Fränckische / Bayrische, Schwäbische und Oesterreichische. Diejenigen Crayß-Tage aber/ da nur die Glieder eines jeden Crayses sich versammlen/ werden ferner in solche distingvirt, m) da entweder alle Crayß-Stände / oder nur einige aus ihnen erscheinen, welches letztere der Engere *Convent* heisset. Oder / wenn alleine die geistlichen/ oder nur bloß die weltlichen Stände sich zusammen thun. Endlich giebt es noch *statarios*, die zu einer gewissen Jahrs-Zeit angesetzet werden, als die Müntz-Probations-Täge, und denn solche, welche keine gewisse Zeit haben/ sondern angeordnet werden können, wenn es die Noth erfodert.

41. Wer darff einen Crayß-Tag ansetzen, und wo soll es geschehen?

Dieses kommt denen ausschreibenden Fürsten zu, n) die deswegen entweder eine legis dispositionem vor sich haben / gleich wie bey den Statariis es also gehalten wird, oder sie thun solches vor sich, wenn dessen Nothwendigkeit es erfodert: oder es kan auch auf Verlangen eines Tertii geschehen, da denn die Stände entweder in Person / oder durch ihre Abgeordnete erscheinen / auch die unberuffenen sich einfinden dürffen, o) jedoch daß sie sich, gleichwie von den an-

l) Id. l. cit. m) Iid. ll. cit. n) Iid. ll. cit. §. 29. & 8.
o) Horn. §. 9.

andern auch erfordert wird/ sattsam legitimiren/ und werden die Stimmen viritim p) oder nach Anzahl der Personen von dem Directore eingesamlet. Der Ort/wo solche anzustellen, soll zwar eine Reichs-Stadt seyn / doch finden sich Exempel, q) da sie auch in Fürstlichen Land-Städten gehalten worden.

42. Alleine dürffen die Stände dergleichen Versamlung vor sich anstellen?

Vor diesem ward diese Sache hart gefochten / r) und bestunde der Kayserl. Hoff darauf, es dürffte ohne eines Kaysers Vorwissen solches nicht geschehen, doch nunmehro ist dieser Streit gehoben, indem in der Wahl-Capitulation s) Josephi den Ständen die Freyheit ausdrücklich gegeben wird, so offt zusammen zukommen, als es ihnen gefällig/ und die Nothdurfft es erfodert.

43. Was pfleget aber auf den Crayß-Tägen tractiret zu werden?

Fast meistens dasjenige, was auf denen Reichs-Tägen vorkömmt / t) als da sind, die Untersuchung der Müntze, Anlegung der Collecten, Bestellung der Crayß-Ämter, und dergleichen mehr, welches nachmahls in einen Crayß-Abschied gebracht, und von denen Anwesenden unterschrieben, besiegelt, und in des Reichs-Archiv beygeleget wird. Dann und wann wird über einen Crayß-Abschied die Kayserl. Con-

p) Stryck. de Milit. Circul. c. 2. q) Muller de Convent. Circul. c. 14. r) Limn, Tom. 1. Addit. ad l. 9 c. 1. p. m. 425. s) Art. 6. t) Schwed. §. 22. Gockel. de Circ. Svev. n. 17.

Confirmation verlanget, welches aber eben nicht nöthig ist. u)

44. Haben denn die Crayse eine ordentliche Jurisdiction, oder Obrigkeitliche Gewalt?

Aus bißhero angeführten ist ihnen solches wohl nicht abzusprechen, vv) ob es gleich Thuanus thun wollen, jedoch darüber können sich die Publicisten nicht vergleichen, ob es eine Mandata oder Ordinaria sey, von beyden werden Specieuse-Rationes angeführet, die man der Entscheidung eines jeden anheim gestellet seyn läst.

45. Concurriret aber mit ihnen die Kayserl. Kammer, und darff sie selbigen Eintrag thun?

Hierüber ist unter denen Publicisten ebenfalls ein groß Gezäncke. Einige x) scheinen es fast zubejahen / andere y) hingegen vermeinen es. Welche z) wollen der Negativæ alleine beyfallen, doch wird das Decisum allem Ansehen nach alleine von dem gesamten Reiche dependiren.

46. Was hat es denn mit der Crayß-Cassa und Crayß-Miliz vor Bewandnüß?

Eine sehr schlechte, weil nichts davon in einen zu verläßlichen Stand hat gebracht werden können, a) so

u) Stryck. l. cit. w] V. Speidel. voc. Crayß/und Crayß-Tage. x) Boecl. Not. Imp. l. 3. c. 1. p. m. 60. Donawerth. Inform. Acta &c. Wertheim contra Wurzb. P. 2. y) Brunnem. l. cit. z) Schwed. §. 24. a) id. §. 25. Horn. §. 10.

so viele Berathschlagungen auch deßfalls gehalten worden. Es wäre zwar zu wünschen, daß ein so nützlich Werck errichtet werden könte, wie denn auch deßfalls verschiedene nützliche Scripta heraus gekommen; b) alleine die vielen vorfallenden privat Absichten zerstöhren alle gute Concepte gäntzlich, ist auch keine Hoffnung da / daß es, rebus sic stantibus jemahln zu einer Würckligkeit gedeihen mögte / obgleich nicht geleugnet werden kan / daß, wenn dieses geschehe, Franckreich dem Reiche niemahln so importante Provintzien und Vestungen würde haben entreissen können, auch in annoch für währenden Kriege ansehnlichere und rühmlichere Progressen möchten zu machen gewesen seyn.

47. Alleine ist diese Ab- und Eintheilung des Reiches in die X. Creyße auch nützlich und nöthig gewesen?

Verschiedene von denen Publicisten bejahen es zwar / c) es mag auch das erste Absehen gar gut gewesen seyn, doch wenn man die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit, und sans passion untersuchet/ so findet sich/ daß der Nutzen revera sehr schlecht, indem die Stände durch diese Eintheilung würcklich von sammen separiret / zwischen ihnen / dem Kayser und denen Reichs-Gerichten viele jalousie und Zwistigkeiten verursachet werden, und das Ubel, das einen Stand / oder Creyß zu drücken pfleget, von denen andern wenig oder nicht beherztiget wird, mehrer andern Inconvenientien zugeschweigen, welche vielleicht

b) V. Milit. Germ. Perpet. per tot. & Brunnem. l. c. §. 12.
c) Boecl. l. cit. Schwed. l. cit §. 2.

leicht wegfallen dürfften, wenn ein anderer Modus gesuchet würde, das Reich in guter Harmonie beysammen zu erhalten.

48. Oben ist ja noch einer Abtheilung des Reichs erwehnet worden, was ist selbige vor eine?

Es ist diejenige, da es in das Haupt und Glieder d) oder in *Imperantes* und *Parentes* eingetheilet wird. Jene sondern sich wieder ab, in *Imperantes independentes* und *dependentes*: e) diese aber in *Parentes immediate* und *mediate*. *Imperans independens* heisset und ist der Kayser, *dependentes* aber die Reichs Stände. Doch ehe man zu jedes absonderlichen Betrachtung schreitet, muß vorher der Ursprung der Stände untersuchet werden.

Das andere Capitel.

Vom Ursprung der Stände / so Geist-als Weltlichen.

1. Welches ist der eigentliche Ursprung der Stände?

WEnn man von selbigen recht gründlich reden will / so wird er nothwendig in die gar alten Zeiten Teutschlandes referiret werden müssen, indem aus der Beschreibung welche Tacitus f) und

d) Limn. Jur. Publ. l. 1. c. 7. §. 51. e) Horn. c. 15. §. 1. 2. f) de M. Germ. c. 7. & ibi ejus Commentat. in Schard. Rer. Germ. T. 1.

und Cæsar g) von diesem Lande hinterlassen, zur Gnüge erhellet, daß bereits damahln unter dem Volcke und denen andern ein Unterschied ratione der Würden gewesen, und daß die vornehmsten von selben gleichsam die Land-Stände repræsentiret / ob man gleich aus Mangel sattsamer Nachrichten, so genau nicht sagen kan, auf was masse diese mögen conditioniret gewesen seyn, iedoch ist so viel gewiß/ daß die Könige der teutschen Völcker ihre Reiche nie mit einer unumschränckten Gewalt beherrschet haben.

2. Ist dieses Vorgeben nicht der Meynung des Couringii und anderer zuwider?

Nein / wenn man selbige nur der Beschaffenheit derjenigen Revolutionen, denen Teutschland unterworffen gewesen, recht attemperiret. Denn alle die gelehrte Arbeit, welche der Herr Conring h) und andere i) in Untersuchung dieser Sache angewendet, kommt darauf an, daß sie gewiesen, wie Teutschland zwar jederzeit gewisse Unter-Obrigkeiten gehabt, welche aber vor diesem nicht erblich gewesen/ sondern dergleichen erst nachhero auf diese oder eine andere Art geworden wären. Also bleibet der Haupt-Satz richtig / und streitet mit jener ihrem asserto nicht, daß nemlich der eigentliche Ursprung der teutschen Stände in Teutschlands alter Regiments Form zu suchen/ die Veränderungen aber / die es mit

g) de Bel. Gal. l. 5. h) de Duc. & Comit. Imp. Germ. per tot. de Civit. Imp. p. tot. i] Lehman. Chron. Spir. l. 2. c. 37.

mit selbigen gehabt / und wie sie zu der heutigen Gestalt gelanget, in die neuern Zeiten gehöre. Dahin zielet auch der gelehrte Furstenerus, k) und andere, l) deren Sätze, wenn sie mit diesem Temperamento versehen werden / mit der obigen ihren in so ferne zu conciliiren stehen.

3. Müste man also statuiren, daß vor dem Carolo M. gleichfalls Hertzoge / Fürsten, und dergleichen gewesen?

Ja, denn es weiset solches die Historie m) selber zur Gnüge. Und wie würden auch so viele mächtige Völcker / als wie Teutschland hatte / sonder gewisse Magistrate haben regieret / und ohne sie dergleichen grosse Thaten gethan werden können. Es mochte aber bey Antritt der Regierung des Caroli M. unter ihnen eine ziemliche Ambition, und innerliche Zwistigkeit herrschen / der dieser schlaue Printz sich bedienete, und sie insgesambt übern Hauffen warff / ihnen auch den Daumen dermassen scharff auf den Augen hielte / daß sie sich bey seinen Leb-Zeiten nicht groß rühren / oder an die Recuperirung der verlohrnen Freyheit gedencken durfften. Alleine, weil seine Nachfolger nicht von gleicher Capacité waren, so bedieneten deren Foiblesse die Teutschen sich gar wohl, und brachten dasjenige wiederum redlich ein, wessen sie vorher hatten verlustig leben müssen.

4. Wenn seynd denn also die Teutschen Stände zu ihrer dermahligen Freyheit gelanget?

Die-

k) de Jure Supremat. c. 14. 15. seqq. l) Brunnem. disp. 7. §. 3. Horn. c. 25. §. 1. m) Lehman. c. 16.

Dieses ist nicht auf einmahl, sondern nach und nach, auch immer unter einen Kaysor mehr, als unter den andern geschehen, wie denn auch nicht alle, die jetzo Reichs-Stände heissen, von daher ihren Ursprung haben/ n) sondern es muß dieses nur von denen vornehmsten verstanden werden/ angesehen in den folgenden Zeiten die alten grossen Hertzogthümer sich nicht wenig vertheilet/ so daß in selbigen verschiedene Fürstliche und andere vornehme Häuser entstanden/ von denen Teutschland vorher nichts wuste. Immittelst ist der Anfang zu der teutschen Stände Freyheit hauptsächlich unter denen schlechten Kaysern aus dem Carolingischen Hause gemachet worden, indem derselben schlimme und verwirrete Regierung den Teutschen zu wieder Aufrichtung ihrer ehemahligen Hertzogthümer nicht wenig Gelegenheit gab/ jedoch kunten solche noch zu keiner rechten Dauer gelangen, wie aus der Regierung des Königs Cunradi zu ersehen; o) dahero Monzambano wider die Historie derselben Zeiten geredet, p) wenn er vorgegeben, die teutschen Stände wären bereits damahln zur völligen Freyheit gelanget. Nach dem Tode Cunradi I. aber, und unter den Kaysern aus dem Sächsischen Hause, wie auch unter der Regierung Heinrici IV. und am allermeisten bey dem langwierigen Interregno, q) ist zu dieser mehrerwehnten Freyheit gleichsam mit vollen Schritten ge-

n) Myler de Princ. & Stat. Imp. P. 4. c. 9. & Archontol. c. 9. o) Vid. Lehman. l. 2 c. 47. Wittichind. l. 1. Conring. de Duc. & Comit. §. 20. p) c. 3. §. 4. p) Myler. l. cit. §. 10. & Archont. c. 11. Granz Saxon. L. 2.

gegangen worden/ der auch weiter kein Einhalt geschehen können / indem welche Kayser selber darzu geholffen, biß sie endlich zu dem dermahligen Wesen erwachsen/ so in dem Westphälischen Frieden vollends seine behörige Form und Consistenz erhalten. r)

5. Alleine/ dieses wird nur bloß von den weltlichen Ständen zu verstehen seyn/ und also auf die Geistlichen nicht appliciret werden können?

Die geistlichen Stände haben eben so einen begrauten Anfang, als wie die weltlichen. Denn da die Teutschen, nach Aussage des Taciti, s) bereits in ihrem Heydenthume so abergläubisch waren, daß sie denen Geistlichen bey ihren Berathschlagen Stimme und Stelle mit gönneten, so abandonirten sie solches nachhero um so weniger, als sie die Christliche Religion annahmen, als welche von denen Römischen Bischöffen ohne dem schon gar ärgerlich mit vielen Menschen-Tande inficiret war; dahero findet sich in der Historie, t) daß bereits unter denen Fränckischen Königen und Kaysern/die Geistlichen mit zu denen Reichs-Tägen gezogen worden. Die Ursachen aber/warum die geistlichen in die weltlichen Geschäffte sich einschleichen köñen, rühren meistens aus der grossen Unwissenheit her / in welcher damahln die grossen Herren / und auch die andern stacken, so, daß wenn was kluges beschlossen werden solte, man allemahl die Geistlichen um ihre Hülffe bitten muste. Hierzu

 kam

r) Conring. ad Lamp. P. 3. c. 1. §. 26. s) de M. Germ. c. 7. t) Lehman. l. cit. c. 15. Conring. de Civ. Imp. §. 35.

kam der lächerliche Concept, den man sich von ihrer vermeynten Heiligkeit formiret hatte/ als ob sie nemlich weiser, frömmer und auch GOtt angenehmer wären, als andere, welches weiter auszuführen, allhier dieses Orts nicht ist. Indessen wusten die Geistlichen dieser zweyen Mittel sich dermassen zu bedienen, daß sie in denen weltlichen Geschäfften immer festern und festern Fuß satzten / worinnen sie der listige Kayser Carolus, M. nicht wenig bestärcken halff / indem er wohl sahe, daß seine Länder Ambition, die er mit dem schönen Religions-Mantel gar manierlich zu bedecken wuste / niemand besser, als eben die Geistlichen secundiren könten, dahero er sie mit vielen Stifftern, Clöstern und dergleichen versorgete, u) wiewohl sie damahln noch keine weltliche Gerichtsbarkeiten hatten, als die sie erst nachhero an sich rissen, auch das Wort Princeps oder Fürst unter ihnen noch nicht bekannt war.

6. Wenn ist denn diese Metamorphosis geschehen?

Selbige rühret hauptsächlich aus denen Zeiten des Käysers Ottonis I. und seiner Nachfolger her. Denn dieser Herr war gegen die Geistlichen dermassen abergläubisch vv) daß er sich einbildete, er könte GOtt keinen bessern Dienst leisten / als wenn er Münche und Pfaffen zu grossen weltlichen Herren machte/ dahero musten sie nicht nur mit überflüßigen Einkommen versehen werden, x) sondern er schenckte ihnen auch gantze Städte, Provintzien, und Länder, wel-

u) Lehm. l. cit. p. m. 79. w) Burgold. ad Instr. Pac. P. 1. dic. 20. x) Lehman. l. 4. c. 3.

welcher grosse Solœcismus, oder Othonianismus, wie er von einigen betittelt wird/ y) dem Reiche weit schädlicher gefallen/ als wenn es die grimmieste Pest viele Jahre lang hätte ausstehen müssen/ weil diesem Ubel doch endlich wieder geholffen, jenem aber in keine Wege gesteuret werden kan. Dieses ist demnach die wahre Epocha, wenn die geistlichen Stände mit weltlicher Macht sich zu bekleiden, und die Bischhofs-Mütze mit einem Fürstlichen-Huthe zusammen zu kuppeln angefangen haben/ aus welchem heterodoxen Wesen Teutschlande unglaublich böses, und eine incurable Schwäche zu gewachsen ist, wie dieses eine vornehme Catholische Feder selber zu bekennen sich nicht gescheuet hat. z) Und obgleich einige meynen/ a) als ob die Käyser in sothaner profusione der Reichs-Güter einen besondern Staats-Streich begangen hätten, indem sie die geistlichen eher im Zaum halten können, als die weltlichen/ auch mit jenen die conferirten Lehen wider exspiriretcn, da es hingegen bey diesen sich anders befinde; Uber dieß welche Protestanten b) solches eifferig zu verfechten auf die absurden Gedancken gerathen; so müste doch derjenige sehr einfältig seyn/ der sothane handgreiflichen Soloecismos Politicos vor grosse Staats-Streiche aus zu geben sich erkühnte. Es ist bey angeführten Autoren c) mehrers zu befinden, was Unheil die-

y) Burgold. l. cit. z) Monum. Paderb. p. 95. seqq. a) M. Ant. de Dominis de Rep. Eccles. l. 6. c. 7. b) Myler Archonb. c. 16. c) Monz. c. 2. §. 10. & ibi Dn. Thom. lit. g. & c. 30. §. 8. Hugo de Stat. Reg. Germ. c. 1. th. 5. p. 111. 18. Conring de Constit. Episc. Germ. th. ult.

se vermeinten Coups d' Etaat gantz Teutschland zu wege gebracht haben. Indessen stehet diese Sache nunmehro nicht zu ändern, weil in dem Westphälischen Frieden die geistlichen ratione der weltlichen Hoheit denen andern Ständen in allen parificiret, und sie in der arripirten Freyheit confirmiret worden.

7. Alleine wie ist es mit dem Ursprunge der Reichs-Städte bewand?

Mit diesen muß man ebenfalls in die alten Zeiten zurücke gehen. Denn obgleich gewiß ist/ daß Teutschland vor und auch einige Secula nach Christi Geburth von Städten nichts gewust habe, d) dasjenige Theil von selbem ausgenommen/ so jenseit Rheins lage/und den Römern gehörte, als welches ziemlich darmit versehen war; so änderten doch die Teutschen diese alten Sitten als die Christl. Religion bey ihnen einzudringen anfinge/ (quam bene aut male, disquirant alii) den denen geistlichen/ die meistens aus dem wollüstigen Italien heraus kahmen/ fiel in armseligen Hütten zu wohnen sehr unbeqvem, e) diesem nach beredeten sie die neuen Christen/ sich zusammen an einen gewissen Ort nieder zu lassen/und mit Errichtung der Städte einen Anfang zu machen, wiewohl solche doch noch ziemlich schlecht waren/ wie man denn auch heut zu Tage an vielen keine Zierligkeit wahrnehmen kan, welches nirgends anders herrühret, als weil die Leute so wenig ad Mechanicam und Mathesin gewiesen worden, sondern in denen Schulen die Köpfse mit andern nichts nützigen Grillen anfüllen musten.

d) Id. de urb. Germ. th. 1. 2. seqq. Myler. Archont. c. 17.
e) Conring. l. c. th. 31. 32. 78.

sten. Nachdem aber die Hunnen Teutschland mit steten Einfällen jämmerlich zu plagen anfiengen, so wuste Heinricus I. diesem Ubel kein ander Mittel zu finden, als wenn er die Teutschen zu Erbauung mehrer und befestigterer Städte anhielte, dahero von diesem teutschen Könige die meisten Städte, f) sonderlich in Sachsen, ihren Ursprung haben. Da nun das Land einmal an selbe gewehnet, so fienge man an, deren aller Orten in grosser Anzahl anzulegen. Immittelst war in Teutschland die vorige Lebens-Arth, einander zu berauben, noch nicht völlig abkommen, welcher auch die Kayser der vielen inerlichen Zwistigkeiten halber nicht gäntzlich steuren kunten, daß also ein jeder sich nach Mögligkeit zu conserviren suchte, und deßhalben verschiedene Bündnüsse unter einander machtē. Diesemnach traten viele der ansehnligsten Städte ebenfalls zusammen, und richteten unter einander einige Allianzen auf, deren die Vornehmste in das 1255. Jahr fällt, und der Reinische Bund genennet wird. g) Die starcken Commercien, welche diese Städte trieben, brachten bald den bekanten HANSEE Bund zu wege, von dessen Ursprung diverse disputiret wird. h) Unterdessen hatten obgedachte der Kayser einheimische Unruhen, wie auch der verwirrte Zustand von Teutschland Anlaß gegeben, daß viele Städte sich der Bothmäßigkeit, mit welcher sie entweder denen Kaysern, oder andern Fürsten verwand, entrissen, und in Freyheit satzten, welches vornemlich geschahe, als die Schwäbischen

 und

f) Id. th. 82. seqq. Myler. l. cit. g) Conr. l. c. th. 44. Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 95. h) Conr. th. 95. seqq.

und Fränckischen Hertzoge ausstarben. i) Einige kaufften sich mit Gelde in Freyheit: andere maintenirten sich sonsten/ wiewohl alles dieses gleichfalls nicht auf einmahl/ sondern in verschiedenen Seculis nach und nach geschehen, biß endlich ein sonderlich corpus aus ihnen erwachsen, und sie nunmehro im Westphälischen Frieden, gleich denen andern Ständen, in der erlangten Freyheits-Possess befestiget worden. Im übrigen können von ihnen allen unten angeführte Autores k) ausführlicher nachgesehen werden.

8. Was heisst aber eigentlich ein Reichs-Stand?

Wo das Wort Stand seinen Ursprung her habe, darum will man sich nicht sonderlich groß bekümmern, weil es zur Haupt-Sache nicht viel thun kan/ und ist davon bey den Publicisten l) nach Belieben ferner Raths zu erholen. Es wird auch die Beschreibung eines Reich-Standes von selbigen verschieden entworffen. m) Wir wollen aber allhier derjenigen nachgehen/ die dermahln am meisten approbation findet/ und von denen neuesten Lehrern des Juris publici n) gegeben wird. So ist demnach ein Reichs-Stand derjenige, welcher dem Teutschen Rei-

i) Conr. th. 125. Hugo l. cit. c. 1. §. 7. k) Knipsch. de Civit. Imp. Limnæ. Jur. Publ. l. 7. c. 1. & Addit. ad ill. l) Schwed. Part. Spec. c. 1. §. 1. Vitr. Illust. l. 1. tit. 12. §. 1. Obrecht. ad Monz. c. 2. p. m. 17. Limn. l. 1. c. 10. n. 1. Schuz. disp. J. Publ. Vol. 1. disp. 2. m) Iid. ll. cit. n) Brunnem. Jurisp. diss. 7. §. 2. Coccej. Jur. Publ. c. 19. §. 1. Tit. Spec. Jur. Publ. l. 3. c. 1. §. 26.

Reiche unmittelbahr verwand, mit der Landes Fürstlichen Hoheit versehen, und Krafft derselben, auf denen Reichs-Tägen entweder vor sich / oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen befugt, auch allda Sitz und Stimme zu führen berechtiget ist.

9. **Warum wird das Jus territoriale oder Landes Fürstl. Hoheit mit erfodert?**

Es ist wahr, viele Publicisten o) wollen dieses nicht vor das Haupt Reqvisitum, sondern vielmehr das Jus suffragii auf denen Reichs-Tägen dafür angeben; alleine man gehet wohl am sichersten / wenn man saget, daß weder das Jus territoriale, noch das Jus suffragii, noch die Reichs Immedieté füglich von einander separiret werden können / sondern zu denen Rechten eines Reichs-Standes eines so nöthig falle, als das andere, weil / wo das erstere ermangelt, das andere auch nicht da seyn, ohne diese beyden aber, das dritte regulariter ebenfalls keinem zugestanden wird. p)

10. **Worinnen bestehen denn diese 3. Requisita:**

Von jedem derselben wird unten weiter vorkommen, als von dem ersten im IV. Buche, und dessen ersten Capitul, von dem andern eben daselbst im 4. Capitel / von denen letztern aber im 3. Buche, und dessen achtzehnden Capitel.

o) Horn. l. cit. p. tot. Limn. l. cit. Myl. de Pr. & Stat. Imp. c. 10. & alii. p) Tit. l. cit. §. 27. 29. 30.

11. Alleine finden sich Exempel, die dem vorherstehenden Satze contrair seyn?

Ja, man stehet zu daß einige dem Reiche unmittelbahr verwand, und doch nicht auch zugleich das jus suffragii haben q) ingleichen/ daß welche das letztere haben, des erstern hingegen ermangeln: und denn daß einer der beydes besitze, gleichwohl zum Reichs-oneribus nichts beytrage, alleine dieses seynd auserordentliche Sachen, die dem General Satze keinen Abbruch thun, welcher deßwegen dennoch in seiner Gültigkeit verbleibet/ indem von einem oder dem andren Exempel nicht gleich ein Schluß auf ein gantzes Haupt-Werck zu machen stehet.

12. Ist denn die Reichs-Matricul kein Essentiale nicht?

Einige Publicisten r) geben sie zwar mit dafür an, alleine weil die Matriculn so gar sehr variiren/ daß auf selbige kein zuverläßlicher Staat gemachet werden kan/ indem einige bald welche Stände aussen lassen, andere hingegen solche referiren, die doch revera keine seyn/ so kan sie auch vor kein Essentiale passiren, wird auch in praxi selber dafür nicht erkannt. s)

13. Thut denn dieses zur Reichs-Standschafft etwas, wenn einer auf die Reichs-Täge beruffen worden?

Nein,

q) Horn. l. c. §. 8. addat. ej. Jurispr. feud. c. 5. §. 134.
r) Limn. l. c. c. 7. n. 86. Myler. l. cit. c. 11. s) Schwed. Part. Spec. c. 1. §. 6.

Nein, dieses gebiehret ebenfalls keine Reichs-Standschafft, weil es sich leichte zutragen kan, daß ein Irrthumb desfalls vorgehe, oder sonsten einer umb anderer Ursachen Willen dahin beruffen werde, woraus aber nichts weniger als ein solches Recht zu erfolgern, wie von beyden desfalls verschiedene Exempel vorhanden. t)

14. So wird der Beytrag zum Reichs-Anlagen auch kein Essentiale seyn?

Gleichwie die Exemptio von den Reichs-Anlagen nicht hindert, daß ein Stand deßwegen doch ein Reichs Stand bleibe, u) wie bey dem Hause Oesterreich zu ersehen, als machts der Beytrag alleine auch nicht/ daß dadurch die Reichs-Standschafft erlanget werde, indem selbige aus andern Ursachen herrühren kan, gleichwie bey der Fränckischen und Schwäbischen Reichs-Ritterschafft sich dieses also befindet. vv)

15. Doch ein Hertzog/ Fürst und Graf wird schon zur Reichs-Standschafft capable seyn?

Wer die obigen Requisita ansiehet, der wird die Antwort dieser Frage von selbsten finden / wie denn auch ein appenagirter Fürst, und dergleichen, ob er auch gleich aus dem vornehmsten teutschen Hause entsprossen wäre/ noch nie auf den Reichs-Tägen ad jus suffragii admittiret worden.

16. Alleine henget das Jus suffragii auf den Ländern/ oder auf den Personen.

t) Id. §. 5. u) Id. §. 8. w) §. 9.

Hierüber sind die Publicisten wiederum sehr uneins, doch aus der Sache wird hoffentlich leicht zu kommen seyn, wenn man saget, daß es zwar der Person inhærire, alleine in so ferne, daß selbige zugleich die Landes-Fürstl. Hoheit habe/ x) ohne welche jenes sonst nicht bestehen kan.

17. Ist aber derjenige/ der ein Reichs-Glied ist, auch zugleich ein Reichs-Stand?

Nein, sondern es differiren diese zwey Termini, als magis & minus, indem zwar wohl jeder Reichs-Stand ein Reichs-Glied ist / aber nicht vice versa, angesehen verschiedene Reichs-Glieder zu befinden/ die keine Reichs-Standschafft haben, wie desfalls bey denen Publicisten weiter nachzusehen. y)

18. Wie werden denn nun die Reichs-Stände eingetheilet?

Die Publicisten z) und gemeine Praxis theilen sie 1.) in Geist- und Weltliche / da Jene alle Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, Prälaten ꝛc. Diese aber die Churfürsten, Fürsten/ und unter diesen wiederum die Hertzogen, Pfaltz- Marck- Burg- Land-Grafen, die eigentliche Fürsten und gefürstete Grafen in sich fasset. a) Unter die weltlichen Stände gehören auch noch die Grafen, Herren, Baronen und Reichs-Städte, wie von allen und jeden in folgenden absonderlich gehandelt werden wird, und deren Catalogus

x) Schwed. l. c. §. 9. Kulpis. ad Monzamb. c. 2. §. 2. p. m. 214. y) Schwed. l. c. §. 2. Coccej. c. 19. §. 2. z) Brunnem. l. c. §. 5. a) Tit. l. 3. c. 2.

talogus beym Limnæo b) zu befinden. Ferner theilen sie sich in Drey Collegia, als das Chur-fürstliche, Fürstliche und Reich-Städtische. c) Wegen der Religion distingviren sie sich d) in Römisch-Catholische/ Evangelische oder Augspurgisch-Confessions-Verwandte, und Reformirte/ da die beyden letztern en general mit dem Nahmen der Protestanten beleget werden. Ferner machen einige e) den Unterschied zwischen höhern und niedern Reichs-Ständen/ da sie bey jenen die Chur- und Fürsten/ bey diesen aber die andern verstehen: Jngleichen auch f) in alte und neue Reichs-Stände/ und denn seynd noch welche g) die die Fürsten ratione territorii in solche vertheilen, die das jus armorum haben/ und diejenigen denen selbiges nicht zustehet.

19. Wem stehet aber zu, die Reichs-Standschafft zu vergeben?

Dieses kan zwar dem Käyser nicht abgesprochen werden, h) jedoch muß derjenige, der dazu gelangen will, nicht nur mit obigen Reqvisitis versehen seyn/ sondern die Wahl-Capitulationes i) wollen auch haben, daß ratione der Introduction dasjenige Collegium darüber erst befraget werde/ in welches der neue Reichs-Stand seinen Sitz und Stimme nehmen

b) l. 1. c. 7. & Addit. T. 2. ad ill. c) Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 30. n. 15. d) Id. sect. 2. c. 1. §. 12. e) Id. l. c. § 13. Kulpis de Legat. stat. c. 4. n. 12. f) Id. §. 13. g) Fursten. de Jur. suprem. c. 12. h) Schuz. jur. Publ. diss. Vol. 1. disp. 6. th. 2. i) Leopold. art. 44. & ibi Limnæ. & Joseph. art. 43.

men soll, dahero sonder Grund, was einige Publicisten k) desfalls einwenden wollen / angesehen der Stände desfalls habendes Votum kein blosses negativum, sondern allerdings ein positivum ist / l) daß nehmlich der Kayser ohne sie ein solches nicht thun dürffe, oder solle, wie alles dieses aus denen jüngst-ergangenen actis der Introduction des Fürsten von Marlbourg mit mehrern zu ersehen. m)

20. Doch wenn man die vorhin gegebene Distinction in Imperantes und Parentes genauer betrachten will, wie kan solches geschehen?

Man wird desfalls nicht deutlicher gehen können, als wenn man erstlich den Kayser, und sodann die Churfürsten, Fürsten / und übrigen Reichs-Stände distincte untersuchet, welches denn im folgenden geschehen soll.

Das Dritte Capitel / Vom Römischen Kayser / dessen Tituln / Wahl / Crönung und Vorzügen / auch wie Er aufhöre ein solcher zu seyn.

1. Was

k) Kulpis. ad Monzamb. c. 5. §. 5. P. 2. p. m. 79. seqq. l) Monzamb. dict. l. & ibi Thomas. lit. z. m) Staats-Cantz. P. 12.

1. Was ist ein Römischer Kayser?

Ein Römischer Kayser ist derjenige / welcher von denen Churfürsten im Nahmen des sämtlichen Reichs, dem Römisch-teutschen Staats-Cörper zu einem Ober-Haupte rechtmäßig erwehlet, damit er selbigem nach Anleitung der Wahl-Capitulation, und sonder Abbruch der Reichs-Stände ihrer Rechte / gebührend vorstehe, und regiere. n)

2. Führet er nur bloß den Titul als Kayser?

Nein, sondern er hat deren gar verschiedene, welche füglich in die alten und neuen eingetheilet werden können, o) oder in solche / deren sich die ehmahligen Römischen Kayser vom Julio Cæsare an bedienet, und dann diejenigen, welche die teutschen Kayser beybehalten / oder von neuen hinzu gesetzet haben. p)

3. Welches seynd die Erstern?

Von denen stehet das Wort Imperator oben an / welches bey denen Römern / nebenst andern Bedeutungen, ehemahls zwar nichts mehr, als einen Feld-Herren oder commandirenden General denotirte, q) von dem Julio Cæsare aber / weil er den verhaßten Nahmen eines Königs, aus guter Staats-Prudence nicht behalten wolte, in eine solche Bedeutung verwandelt

n) Tit. l. 5. c. 1. §. 1. Horn. c. 26. §. 2. Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 2. §. 1. o) Boecl. Not. Imp. l. 4. c. 1. §. 1. p) Vid. Buleng. de Imp. Rom. l. 1. q) Id. l. cit. Limn. l. 2. c. 1. Schwed. l. cit. Schilt. Inst. J. P. l. 1. tit. 14. §. 2.

wandelt ward/ darinnen selbiges noch ietzo gebräuchlich/ welches seine Nachfolger also beständig beybehalten. Hiernechst pflegten die Römischen Kayser sich auch Pontifices Maximos zu nennen/ wodurch sie die höchste Gewalt in sacris bemercken wolten. r) Diesen Titul, und dessen davon dependirende Jura, suchte der Kayser Maximilianus I. gleichfalls einzuführen/ weshalben er auch nicht wenig Kosten anwendete; alleine weil der Römische Stuhl wohl sahe, was ihme dadurch entgienge, so arbeitete er mit Händen und Füssen so lange darwider, bis gedachter Kayser sothanes Vorhaben gäntzlich abandoniren muste. Noch einige Titul, deren die alten Römis. Kayser sich bedienet, sind am angezogenen Orte nachzuschlagen, s) darvon aber keiner dermahlen mehr gebräuchlich ist.

4. Also seynd von den alten gar keine beybehalten worden?

Ja man brauchet deren einige noch itzo, unter welchen des Wort CÆSAR vornehmlich ist, welches anfänglich ein nomen proprium das Julii Cæsaris war/ von deßen Ursprunge Limnæus t) nachgesuchet werden kan. Nachher haben es alle Käyser gebrauchet. Wenn aber die Teutschen sich dessen zu bedienen angefangen, darinne sind die Publicisten nicht eines. Einige u) sagen daß Carolus M. bereits damit einen Anfang gemachet habe. Andere vv) hingegen referi-

r) Vitriar. Illustr. l. 1. tit. 4. §. 1. lit. a. s) Id. l. cit. & Bulenger. l. c. Schwed. l. c. § 8. 11. t) l. cit. n. 12. seqq. & Addit. T. 2. ad h. lib. u) Schilt. l. c. § 5. Vitr. Ill. l. c. §. 2. lit. a. Limnæ. l. cit. n. 26. w) Boecl. Not. Imp. p. m. 82. Reichs-St. T. 1. p. m. 69.

ferirен dieses erst auf die Zeiten des Kaysers Ottonis II. und Heinrici II. Doch bey genauer Untersuchung dürfften die erstern ihrer Meynung wohl am besten Grund haben. x)

5. Was hat man ferner deren vor welche?

Darunter ist das Prædicat AUGUSTUS, womit die Römer nichts anders anzeigen wolten/ y) als daß die Persohnen ihrer Käyser, **heilig** wären, dahero diejenigen nicht bestehen dürffen die es ab augendo herleiten wollen. Carolus M. hat es am ersten gebraucht/wiewohl nicht zu leugnen, daß vor ihm einige Fränckischen Könige sich deßen ebenfalls bedient gehabt. z) Nachhero kam er etwas wieder in Vergessen: Von der Ottonen Zeiten an aber ist er beständig geblieben. a) Der Käyser FRIDRICH I. hat das Wort semper darzu gesetzet, b) welches er der vielen Verdrießligkeiten halber gethan haben soll/die ihn die Römischen Päbste zugefügeten, um dadurch das Reich und eines Käysers Person wider jener ihre ungeistlichen Anfälle gleichsam zu verwahren. Auf teutsch wird solches **allezeit mehrer** des Reichs gegeben/ wiewohl oder übel lässet man dahin gestellet seyn, doch scheinet es, als ob dieses die teutschen aus einer von der Historie ziemlich weit abirreten Æmulation gegen die Griechen mögen gethan haben. c) Es hat auch dieser Titul denen Ausländern zu allerley moqveriren Anlaß gegeben: d) und der Hippolithus

x) V. Brunnem. diss. 4. § 1. y) Limn. l. c. n. 30. seqq. z) Gemblac. ad an. 510. a) Vitriar. l. c. §. 3. b) Boecl. l. cit. Limnæ. l. c. Vitriar. l. c. Tit. l 5. c. 4. §. 23. c) Limnæ. l. cit. d) Boecl. l. c. p. m. 83.

lithus a lapide hat ihn denen Oesterreichischen Käysern gar absprechen wollen/ weil das Reich unter ihnen nie vermehret/aber wohl allezeit veringert worden, welches Vorgeben/ ob es der Wahrheit gemäß, man der unpartheyischen Historie zu entscheiden anheimstellet.

6. Welches seynd die neuern Titul?

Unter diesen stehet der Römisch-Teutscher Käyser oben an, welcher von dem Ottone I. also eingeführet worden, indem dieser Herr das aufrührische Italien/ und sonderlich die rebellischen Römischen Bischöffe mit gewaffneter Hand zupaaren trieb, und eine Verordnung machte, e) daß, wer **hinführo König in Teutschland seyn würde/ auch zugleich Römischer Käyser (oder Herr über Rom und Italien:) in der That seyn solte.** f) Ob nun wohl in nachfolgenden Zeiten, die Italiäner, nebenst ihrem vermeynten geistlichen Ober-Haupte, dem Pabste, wieder auf die alten Sprünge kamen/ und einen Abfall nach dem andern anrichteten, sonderlich aber die Päbste wegen der damahligen Zeiten Einfalt es so weit brachten, daß welche teutsche Kayser der Herrschafft über Rom sich begeben, und selbige päbstlichen Händen lassen musten; so ist doch dadurch dem Reiche an seinem Rechten kein Eintrag geschehen/ weil/ wie schon errinnert, ein Käyser in Reichs-Sachen/ tanqvam persona privata, die nichts cum effectu vergeben kan, consideriret wird, dahero ist dieses Recht auf Italien und die Stadt Rom, samt ihren dependentien, anoch unverloschen, zu deßen Bezeugung

e) Can. 23. dist. 63. f) Vitriar. l. cit. lit. m.

zeugung auch erwehnter Titul Röml. Käyser[e] beständig beybehalten wird. g) Welcher von denen teutschen Käysern aber am ersten angefangen habe, die teutsche Titulatur und in solcher das Wort Käyser zu gebrauchen/ ist ungewiß, indem die Beweißthümer die Limnæus h) desfalls vorbringet, die Sache noch nicht auser allen Zweiffel stellen.

7. Was wird in vorher erwehnter Constitution durch die Worte: König in Teutschland verstanden?

Von der ausführlichen Bedeutung des Wortes Königs, wie solches in der Welt aufkommen, auch bey denen Völckern gebrauchet worden stehet Herr Becman i) umständlich nach zusehen. Weil nun selbiges der hohen Häupter ihr ältester Ehren Titul/ so haben die Teutschen/ als sie einen zusammen gesetzten Staats Cörper zu formiren anfingen/ selbiges zu gebrauchen gleichfalls nicht unterlassen. Doch ist noch nicht ausgemacht, welcher von denen teutschen Käysern am ersten sich auch zugleich der Titulatur/ König in Teutschland bedienet, denn das diploma, so Mabillon k) vorbringet, und dem Carolo Crasso zugeschrieben wird, will von denen meisten Publicisten verworffen werden. l) Zwar haben sich einige bald Könige in Sicilien, und Jerusalem, bald zu Böhmen und dergleichen geschrieben m) dahero es auch mag ge-

g) Id. l. c. lit. o. Conring de Germ. Imp. Rom. c. 10. & de Fin. c. 10. h) l. cit. n. 25. 26. seqq. i) Not. dign. diss. 1. c. 1. k) de Re diplomat. l. 2. c. 4. l) Conr. de orig. Jur. Germ. c. 17. p. m. 89. Schilt. Cod. Jur. Aleman. c. 8. m) Vitr. Illust. l. cit. lit. c. d. e. f. g.

kommen seyn, daß die Scriptores medii ævi die teutschen Käyser nur schlechterdinges Könige nennen; alleine der Titul, König in Teutschland/will in unverdächtigen Monumentis sich noch zur Zeit nicht finden. Diesemnach muß man noch die gemeine Meynung behalten/ daß Maximilianus I. der erste gewesen, der sich deßen bedienet/ oder solchen vielmehr wieder hervorgesucht/ welches er, wie Conringius, n) will/ auf Anrath des Trithemii gethan haben soll/ und wodurch er beweisen wollen, daß Teutschland ein Reich seyn könne, ob es gleich nicht das Römische genennet würde. o) Nachhero ist solcher beständig beybehalten worden.

8. Haben sich die Käyser sonst keine Titul mehr beygeleget?

Von denen ältern findet man, daß sich welche des H. Römischen Reichs Verwalter/Pfleger/und Vormünder genenet p) allein solches ist gar selten geschehen, wird auch nicht sonderlich beobachtet. Sonsten aber werden ihnen dermahlen die Prædicate, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Fürst von andern gegeben/ worvon Schvveder, q) und von der vielerley Bedeutung des Worts Fürst Limnæus r) ferner nach zu schlagen. Diejenigen Titul aber, deren die Oesterreichischen Käyser ratione ihrer Erbländer sich bedienen, gehören hieher nicht/ weil sie paticularia dieser Fürsten

n) de Germ. Imp. Rom. c. 12. p. m. 127. o) Vid. Tit. l. 5. c. 4. §. 24. Horn. c. 16. §. 6. p) Limnæ. ad Capit. Cur. V. p. m. 129. q) Part. Spec. c. 1. §. 9. seqq. Vitriar. l. cit. §. 6. lit. a. b. c. r) Jur. Publ. l. 4. c. 7.

Fürsten seyn/ und mit den gewöhnlichen Titulaturen eines teutschen Käysers nicht confundiret werden müssen.

9. Was hat es mit dem Tituln/ Herr der Welt, und der gantzen Christenheit rechten Schutz und Schirm Herr vor Bewandnüß?

Des erstern Grund wird im Jure Civili gesuchet, s) und der andere findet sich in der güldenen Bulle, t) alleine beyde heissen nichts, und hat wegen des erstern Grotius, u) nebenst noch einigen andern sich nicht unbillig moquiret, daß einige Publicisten selbigen so effronté zu verfechten gesuchet, worbey sie aber den Zustand des alten Römischen und letzigen teutschen Reichs gar jämmerlich confundiret. Der andere scheinet zwar etwas in recessu zu haben/ alleine wenn solcher genau betrachtet wird, so weiset es sich, daß selbiger auf einen listigen Päbstlichen Griff hinaus lauffe/ vv) und den teutschen Käysern von dem Römischen Bischöffen deßwegen beygeleget worden/ damit sie unter dieser larve die einfältige Welt desto eher betriegen könten. Und muß man sich nur wundern/ daß der gelehrte Furstenerus x) durch diesen garstigen Päbstischen Nebel seine sonst gar Staatsklugen Augen sich gleichfalls blenden und zu deßen Vertheydigung verführen lassen. Denn der müste sehr einfältig seyn/ welcher sich bereden wolte zu glau-

s) L. 9. L. ad ff. Rod. de Jact. t) Tit. 1. u) de Jur. B. & P. l. 2. c. 9. n. 11. Brunnem. diss. 4. §. 3. Huber de Jur. Civit. l. 1. sect. 9. c. 7. w) V. Brunnem. l. c. §. 4. x) de Jur. Suprem. in praef. & c. 31. 32. p. m. 135. seqq.

glauben, daß alle freye Christliche Staaten einem teutschen Käyser die Oberhand in sacris zustehen würden. Also haben beyde diese Titul keinen Nutzen/ und dienen weiter zu nichts, als denen Ausländern zu unnöhtigen moqueriren Anlaß zu geben.

10. Alleine von GOttes-Gnaden wird einem Käyser doch zugestanden?

Daß ein Kayser diese Worte zu führen befugt/ weiset die tägliche Praxis, weil sie aber auch andere Reichs-Stände brauchen, so seynd die Publicisten nicht einerley Meynung/ ex quo Jure es herrühre. y) Doch gehet man wohl am sichersten, wenn man saget/ daß solches von der im Teutschland von langen Zeiten eingeführten Gewohnheit seinen Grund und Ursprung her habe.

11. Wie verhält es sich aber mit dem Titul Majestät?

Weil dieses Prædicat allen Königen gegeben wird, auch die Fränckischen solches zu führen bereits angefangen, z) so ist es um so weniger einem teutschen Käyser zu versagen, wiewohl die Publicisten nicht einig seyn, a) in was für Verstande es bey selbem müsse genommen werden: Immittelst seynd die Käyser selber vor dem Westphälischen Frieden mit diesem Worte so sparsam gegangen daß sie es keinem Könige geben, auch nicht gestatten wollen/ daß ihnen sol-

ches

y) Rumel. ad A. B. diss. 1. th. 4 Carpz. ad L. Reg. c. 11. 1. sect. Vitr. Illustr. l. c. §. 9. lit. b. z) Schilt. Inst. J. P. Tit. 1. l. 1. tit. 14. §. 8. Vitr. l. cit. lit. a. a) Brunnem. l. cit. §. 10. Boecl. N. Imp. l. 4. c. 1. p. m. 85. seqq. Vitr. l. c.

ches von denen Churfürsten ertheilet würde. b) Doch nach dem Westphälischen / und denen andern darauf erfolgten Frieden hat sich dieses geändert, dergestalt, daß nunmehr das Wort Majestät von einem Käyser denen Königen indistincte gegeben wird. c) Wer aber von denen Käysern diesen Titul am ersten gebraucht habe / ist ungewiß / wenigstens weiset sich aus der Historie so viel, daß er lange vor des Käysers Friderici III. Zeiten styli gewesen. d)

12. Werden denn auch noch andere Printzen auser Teutschland mit dem Käyser Titul beleget?

Es ist wahr / daß selbigen der Sultan der Türcken führt; alleine ob ein Souverain in Sina, Japan, Indostan, Abyssinien und Moscau ihn auch zu brauchen befugt sey, ist eine Frage, darüber die Publicisten streiten / e) wenigstens will es fast das Ansehen haben, als ob denen erstern dieses hohe Prædicat eben nicht bekannt, sondern ihnen solches bloß von denen Peregrinanten entweder aus Irthum / oder aus flatterie beygeleget werde. Und weil ein teutscher Kayser mit diesem Printzen nichts zu demeliren, so kan diese Frage auch ex stylo Curiæ nicht decidiret werden, jedoch ist kein Zweiffel / daß so ferne ein sothaner Casus sich zutrüge / ihnen das Prædicat Kayser vom Kayserl. Hoffe nicht würde zugestanden werden. Wegen des Czaars in Moscau hingegen ist es eine durch nunmehrige Praxin ausgemachte Sache, daß ihm zwar das

b) Londorp. act. Publ. T. 1. l. 1. c) Vitr. Hist. Pac. Westph. & Act. Pac. Rysw. & ibi Annot. Fritsch. d) Vitr. l. c.
e) Limnæ. T. 4. Addit. l. 2. c. 1. n. 43. p. m. 196.

das Wort Majest. aber nicht der Titul eines Kaysers von jenem beygeleget sey.

13. Was ist denn das Wappen eines Römischen teutschen Kaysers?

Dieses bestehet aus einem schwartzen Adler mit einem doppeltem Kopffe in güldenen Felde. f) Uber der Ursache/ warum man diesen Vogel, der doch sonst nur einen Kopff hat, auch also von den alten Römern gebraucht ward/ zweyköpfig mahle/ pflegen sich einige Publicisten jämmerlich zu zerzancken, g) und der eine bald dieses der andre jenes vorzubringen: Doch die beste mag vermuthlich diese seyn/ welche Limnæus h) giebet/ daß gleichwie man aus selbst erwehlter Freyheit den Janum mit 2. Köpffen mahle/ da die Menschen doch auch nur einen hätten; Also habe es allhier eine gleichmäßige Bewandnüß. Wem aber dieses nicht anstünde, der könte glauben, daß man deßwegen einen 2. köpfigen Adler zum Wapen angenommen, um dadurch anzuzeigen, daß das Römisch- und das Italiänische Reich mit dem Teutschen dermassen unauflößlich vereiniget/ daß jenes von diesem in keine Wege wider separiret werden könte. Doch welcher Kayser gedachtes Wapen am ersten geführet habe, ist ungewiß, einige i) incliniren auf Heinricum II. andern hingegen gefällt k) desfalls das Contrarium. Decisum sit penes Lectorem.

14. Wie

f) Spen. P. Spec. art. Herald. l. 1. c. 9. g) Vid. Schilt. de Libert. Eccles. Germ. l. 3. c. 9. Limnæ. J. Publ. l. 1. c. 14. p. tot. & in Addit. Vitriar. Illustr. tit. 5. §. 9. l. A.
h) ad Capit. Ferd. 1. prooem. Verb. Wapens n. 9.
i) Limn. J. P. l. 1. c. 14. Schilt. Instit. J. P. l. 1. tit. 14. §. 10.
k) Wagenseil de insign. & tit. Imperat.

14. Wie gelanget aber ein Kayser zur Kayserl. Hoheit?

Dermahln geschicht solches nicht anders als durch eine freye und unumbeschränckte Wahl l) des Churfürstl. Collegii, alleine ob diese Wahl auch vor alters gebräuchlich gewesen/ darüber wird von den Publicisten hefftig gestritten. Einige m) bekräfftigen solches; Andere hingegen wollen biß auf die Zeiten des von den Päbsten rechtschaffen geplagten Käysers Heinrici IV. eine Succession statuiren. Noch welche o) geben vor/ daß die Kayser auf eine aus der Wahl und Succession gemischte Art den teutschen Reichs-Scepter erlanget hätten. Weil auf amplectirung einer oder der andern dieser diversen Meynungen des Reichs Wohlfarth eben nicht beruhet/ so lässet man einem jeden seinen freyen Willen, welcher er bey zufallen begehre/ oder nicht, gnug das heut zu Tage kein Kayser anders, als per Electionem den Kayserlichen Thron besteigen kan.

15. Was ist denn also die Wahl?

Diese wird von denen Publicisten also beschrieben/ p) daß sie sey diejenige solenne Handlung/ in welcher die Churfürsten im Nahmen des sämtlichen Reichs, durch ihre Stimmen/ eine geschickte Person zum Ober-Haupte des teutschen

l) Brunnem. diss. 4. §. 5. Coccej. c. 7. §. 13. m) Schilt. l. cit. §. 11. seqq. Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 14. Coccej. l. cit. n) Bechman. ad A. B. diss. 2. th. 5. seqq. Limn. l. 2. c. 3. n. 2. & ibi Addit. Vitr. Illust. l. 1. tit. 6. §. 12. o) Conring ad Lamp. P. 3. c. 2. §. 4. & alibi, Maurit. de orig. Elect. c. 1. p) Horn. c. 17. §. 4. Tit. l. 5. c. 1. §. 7. Schwed. P. Spec. Sect. I. c. 2. n. 1.

schen und Italiänischen Reichs / wie auch der Stadt Rom, nach Anleitung der Grund-Gesetze erwehlen. Sie wird in die ordentliche (*ordinariam*) und auser ordentliche (*Extraordinariam*) eingetheilet. Jene geschicht wenn ein Kayser zu erwehln, diese aber, wenn ein Römischer König zum Reichs-Nachfolger gemachet werden soll, von welcher letzteren weiter unten zu reden seyn wird.

16. Wenn ist diese Wahl aufkommen?

Obgleich gewiß, daß von den Zeiten Heinrici II. an eine Wahl observiret worden, q) so ist doch die, so itzo noch gebräuchlich und von denen Churfürsten alleine verrichtet wird / allererst in der güldenen Bulle eingeführet und verordnet worden. r)

17. Hat der Pabst darbey nichts zusagen?

Einige Catholische Scribenten / als wie der Bellarminus, wollen zwar ihren so genanten Stadthalter GOttes aller Orten voran schieben, derohalben sie auch träumen, als ob Innocentius IV. denen Churfürsten sothanes Recht ertheilet habe und man kan nicht leugnen, daß diese vermeynten Vicarii DEi vor dem dieserhalben im Teutschland viel Unheil gestiftet; Alleine es ist ihnen allemahl gewiesen worden, daß sie bey diesem wichtigen Wercke gantz nichts zu sprechen / noch weniger solches von sie herrühre s) welches auch se viel gefruchtet, daß / obgleich ihre Nuncii dann und wann in denen Orten sich befunden / wo ein Kayser

q) Vitr. l. cit. §. 3. r) Cap. 7. §. 2. & ibi Buxtorff. s) Schilt de L. E. G. l. 3. c. 8.

ser erwehlet worden (wie denen solches so wohl bey des Leopoldi als Josephi seiner geschehen;) so haben sie in solche zu mischen sich doch nicht getrauet. Sie werden es auch nach aufgegangner Reformation nunmehro um so weniger thun.

18. Wer verrichtet solche?

Heute zu Tage allein die Churfürsten/ (denn vor diesem geschahe sie von dem sämtl. Reiche t) von deren Aufkommen in folgenden gehandelt werden wird. Worbey zu mercken, | daß dieses Durchlauchtige Collegium so dann das gantze Reich repræsentire, und ihre Wahl collegialiter/ nicht von jedem absonderlich geschehen müsse, über welche Sache zwar einige Publicisten einen harten Streit u) untereinander erreget haben, den doch aber die bekannte Praxis gar leichte dirimiret.

19. Wie wird sie verrichtet?

Wenn man recht davon reden will, so muß man die antecedentia, oder was selbiger vorhergehet, und denn die Consequentia, oder was darauf folget, wohl betrachten. vv) Unter jene gehöret die Zusammenberuffung der Churfürsten, das ihnen zu ertheilen seyende sichere Geleite, die Erscheinung, die Ablegung des Eydes der Stadt Franckfurth, daß währender Wahl kein fremder alda geduldet werden solle, die Berathschlagung über die Wahl selber, und denn daß wegen der Victualien ein gewisser

t) Vid. Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 10. Schilt. Jur. Pub. l. cit. §. 17. u) Schwed. l. cit. §. 3. Schilt. l. cit. §. 17. w) Tit. l. cit. §. 10. Horn. l. cit. §. 15. Vitr. Illust. l. 1. tit. 6. §. 5.

Preiß gesetzet werde, wie von allen dem bey denen Publicisten weitere Nachricht zu befinden. x)

20. Was ist die Zusammenberuffung?

Es ist diejenige y) nach denen teutschen Reichs-Grund-Gesetzen eingerichtete Handlung/ vermöge welcher der Churfürst von Mayntz, die andern Churfürsten so geist- als weltliche, es mögen jene das Pallium vom Pabste haben oder nicht, oder diese mit ihren Ländern belehnet seyn oder nicht, nach der in der güldenen Bulle vorgeschriebenen masse, zusammenberuffet/ daß sie der Wahl eines neuen Kaysers beywohnen sollen.

21. Warum verrichtet solche eben ein Churfürst von Mäyntz?

Dieses Amt stehet ihm nach der güldenen Bulle zu/ z) und zwar entweder, weil er Decanus des Churfürstl. Collegii, oder Ertz Cantzler durch Teutschland ist, da denn ebenfalls nichts dran lieget, ob er das päbstliche Pallium habe oder nicht. Warum aber ein geistlicher/ und zwar der Mäyntzische Ertz-Bischoff zu dieser hohen Verrichtung gelanget, ist nirgends anders/ als aus den alten abergläubischen und unwissenden Zeiten, darinnen Teutschland vor diesem unglücklich stacke/ zu deriviren, indem man sich damahln einbildete, daß ein Geistlicher alles besser wisse/ und verrichten könne, als ein Laye. Haben also die Teut-

x) Iid. ll. cit. Limn. l. 2. c. 3. n. 22. seqq. y) Schwed. l. cit. §. 6. Tit. l. cit. § 51. z) c. 1. §. 18. & ibi Limnæ. Buxtorf. ad A. B. Concl. 15. lit. b.

Teutschen weltlichen Fürsten aus einer überflüßigen Veneration gegen diesen Stand/ sothanes Recht sich aus den Händen nehmen lassen, wiewohl nicht gesaget werden kan/ zu welchen Zeiten solches eigentlich geschehen, obgleich a) einige wollen, daß Churpfaltz vor diesem selbige exerciret habe, andere b) hingegen versichern, daß es beyden zugleich zugestanden habe, welches man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst.

22. Alleine/ wie verhält es sich/ wenn eben zur Wahl-Zeit kein Churfürst von Mayntz vorhanden?

Bey sothanem Falle wollen zwar einige c) dem Capitul eben die Macht zustehen, welche ein Mayntzischer Churfürst hat, alleine diese Meynung ist irrig/ und der hohen Würde des Churfürstl. Collegii allerdings gar nachtheilig. Wann demnach ein solcher Casus sich ereignet, so seynd die Churfürsten befugt, d) vor sich zusammen zukommen / welches sie auch thun dürffen, falls Chur-Mayntz mit der Convocation sich säumete. e) Doch will sodenn Chur-Trier das Beruffungs-Recht exerciren, wiewohl Chur-Sachsen ihme dieses streitig machet, worzu es auch/ wenn die Sache genau untersuchet werden solte, ex duplici capite berechtiget, nehmlich einmahl wegen der vor diesem bräuchlich gewesenen hohen Pfaltz/ und denn daß es des Reichs Vicariat auf sich hat.

23. Wann

a) Cuspin. in Vit. Carol. IV. Lehman. l. 7. c. 59. b) Vid. Vitr. Illust. l. cit. c) Id. l. cit. lit. f. d) Buxt. ad A. B. l. cit. e) Schwed. l. cit. Vitriar. l. cit. lit. g.

23. Wann muß aber die Zusammenberuffung und Erscheinung geschehen?

Die erstere muß Chur-Maynß binnen Monaths-Frist, die von dem Tage, da ihm die Nachricht von des Kaysers Tode zukömt, anfängt, auf seine Kosten verrichten, da jedem Churfürsten durch einem Kammer-Juncker die Einladungs-Schreiben in seine Residentz, f) und zwar dessen geheimen Rathe/ welche nach heutigem Stylo, teutsch abgefasset, g) auf Pergament geschrieben, und mit dem grossen Siegel versehen seyn, dessen Formular beym Vitriario zu befinden. h) Das andere hingegen haben die Churfürsten in Zeit von 3. Monathen zu verrichten/ die von dem Tage der in gedachten Schreiben beneunten Zeit an gerechnet werden/ welcher Termin aber bey erheischender Nothdurfft verlängert werden kan. i)

24. Wo wird die Wahl angestellt?

Der gewöhnliche Orth k) ist zwar Franckfurth am Mayn, es kan auch Chur-Maynß sonder der andern Churfürsten Einwilligung keinen andern darzu erwehlen, jedoch findet man Exempel, daß wenn triefftigeUrsachen vorhanden, solche auch anderwerts angesteller werden könne: Es wird aber der Stadt Franckfurth sodann ein Revers gegeben, deßen Formular beym Vitriario anzutreffen. l)

25. Müssen alle Churfürsten beruffen werden?

Jo/

f) Vid. Europ. Herold. T. 1. p. 99. g) Limnæ. ad A. B. cap. 18. obs. 3. h) l. cit. lit. b. i) Schwed. l. cit. §. 12. k) A. Bul. c. 1. §. 19. l) l. cit. §. 9. lit. a.

Ja, sie mögen geist- oder weltliche seyn/ das pallium oder Investitur haben oder nicht, m) indem die Wahl und Succession, nicht aber das Pallium und Belehnung sie zu Reichs-Ständen macht/ als deren das erstere nur ein Geldgriff des Römischen Hofs/ so ad essentiam Status gantz impertinent, das letztere aber bloß ein Zeichen, daß sie Vasalli des teutschen Reichs seyn. Wann aber ein geistlicher Churfürst etwan mit Tode abgangen, oder ein weltlicher minderjährig wäre, so muß ratione des erstern, n) das Capitul mit einer neuen Wahl sich eilen/ wegen des andern aber o) wird der Administrator beruffen. Solte sich auch fügen, daß einer oder der andere übergangen wäre, so ist er befugt unberuffen zu erscheinen/ p) und wenn er solches unterläst/ so wird die erfolgte Wahl dieserhalben nicht annulliret. Doch leidet dieses seinen gewissen Abfall, wenn nehmlich eine Wahl in geheim geschehen, oder ein Churfürst in die Acht erkläret, oder andere triefftige Ursachen zu einer Exclusion vorhanden wären. q)

26. Ist auch nöthig, daß sie in Person erscheinen?

Es wird dieses eben so gar præcise nicht erfodert, und kan ein Churfürst, wenn er erhebliche Ursachen hat, entweder einem andern Churfürsten sein Votum auftragen, r) oder seine Gesandten schicken/ die aber mit gnugsamer Vollmacht versehen seyn müssen, wor-

m) Schilt. Jur. Pub. l. cit. §. 20. n) Schwed. l. cit. §. 8. o) Bechm. ad A. B. Ex. 3. n 63. 80. Exerc. 4. n. 45. p) Schwed. l. cit. q) Id. l. cit. r) A. B. c. 19.

worbey von einigen Publicisten s) hefftig gestritten wird/ ob eine sothanige Vollmacht general oder special seyn solle, nehmlich daß sie sich auf eine gewisse Person erstrecke; jedoch da die güldene Bulle desfalls klare Masse giebet/t) so ist das letztere allerdings zu verwerffen, obgleich einem Churfürsten frey stehet, dem Gesandten desfalls eine geheime Instruction zu ertheilen. u) Doch ist ein sothaner Gevollmächtigter nicht verbunden, denen übrigen Churfürsten die Wahrheit der Ursachen des Abwesens seines hohen Principalen endlich zu bestärcken, wie zwar einige Publicisten vv) statuiren wollen/ die sich aber vermuthlich durch die eitele Einmischung des Juris Civilis in die teutschen Angelegenheiten verführen lassen. Im übrigen stehet einem Churfürsten frey/ ob er einen oder mehr Gesandten schicken wolle, jedoch führet nur einer in dessen Nahmen die Stimme, die andern hingegen werden nur als Zeugen consideriret. x)

27. Wie starck darff die Svite eines zur Wahl erscheinenden Churfürsten seyn?

Nach der güldenen Bulle soll kein Churfürst mehr nicht als 200. Mann, und darunter nur 50. gewapnete bey sich haben, welches doch weder vor diesem, noch ietzo so genau observiret wird, wie davon verschiedene Exempel beym Vitriario y) zusehen. Die Ursachen aber des nur auf 200. Mann restringirten Comitats, werden verschiedene angegeben, z) von

s) Wurmß Exerc. J. P. 2. qu. 5. Reink. de R. S. & E. l. 1. Concl. 3. c. 2. Vitriar. l. cit. §. 7. lit. a. t) c. 1. §. 18. 19. & ibi Buxt. & Bechm. u) Coccej. c. 8. §. 7. w) Buxt. ad A. B. Concl. 22. lit. d. x) Strauch. Exot. 4. th. 25. y) l. cit. §. 11. lit. a. z) Limnae. J. P. l. 2. c. 3. n. 25.

von denen die eigentliche wahre auszulesen ziemlich schwer fallen möchte. Im übrigen darf man sich nicht wundern / daß in der güldenen Bulle dieserhalben nichts von Kutzschen gedacht wird, weil deren Gebrauch denen Teutschen damahln noch nicht bekannt war / sondern es seynd selbige erst unter der Regierung Francisci I. Königs in Franckreich aufgekommen / von dar sie endlich auch in Teutschland allmählig eingeführet worden. Annebst ist hierbey zu wissen daß / wenn ein Churfürst gar nicht erschiene / er dießmahl seines Voti verlustig gehet, komt er aber zuspät, so wird er zu dem Wahl actu in so ferne mit gezogen, so weit man biß dahin avanciret gewesen. a)

28. Was hat die Stadt in welcher die Wahl geschicht, hierbey zu observiren?

So bald der Tag angebrochen / da die Wahl Consultationes anfangen sollen, so begeben die Churfürsten / oder deren Gevollmächtigte sich zusammen auf das Rathhauß, allwo sie sich auf ihre mit schwartzen Sammet beschlagenen Stühle niederlassen / und durch den Chur-Mäyntzischen Cantzler den Rath der Stadt in Pflicht nehmen lassen. Wenn solches geschehen, verfügen sie sich an die mit rothen Sammet bekleideten Fenster / gedachter Cantzler aber muß die gesamte Bürgerschafft, da jeder, sonder regard seines Standes oder gradus selber zu erscheinen verbunden / und wenn dieses geschehen, die Stadt Guarnison schweren lassen. Die allerseitigen Eyde / so wie sie bey der Wahl des Kaysers Leopoldi und Josephi abgeleget worden, seynd bey unten angeführten Autoren

a) Horn. l. c. §. 23.

toren b) zu befinden. Die Ablegung nun dieses Eydes gehet dahin, daß die Stadt denen Churfürsten und denen zugehörigen, währender Wahl, alle Sicherheit, Schutz und Schirm versprechen muß, weshalben, und damit dieses desto füglicher geschehen können alle fremde sich aus selbiger zu retiriren verbunden werden.

29. Ist dieses von allen und jeden Fremden zu verstehen?

Ja, und wird desfalls auf niemanden einiger regard gemacht/ er sey wes Standes oder Würden daß er wolle so daß auch ein Reichs-Fürst, ob er gleich ein Hauß in selbiger Stadt / wo die Wahl geschicht hätte/ dennoch darinnen nicht verbleiben darff/ c) welches zwar dann und wann verschiedene Streitigkeiten gesetzet, d) alleine man ist auf diesem Rigore allemahl bestanden/ob gleich denen Fremden Gesandten ein oder andermahl erlaubet worden/ daß sie im Anfange in der Stadt etwas verweilen dürffen, jedoch wenn zur Wahl selber hat geschritten werden sollen, so haben sie sich gleichfalls hinaus begeben müssen.

30. Alleine wie reisen die Churfürsten zu einer Wahl?

Nach Anleitung der güldenen Bulle e) muß ihnen und ihrem Comitate von denjenigen Ständen, deren Lande und Gebieth sie auf der Hin- und Her-Reise zu betre-

b) Pancr. Lamp. Polit. Reichs-Handl. n. 31. Vitriar. illustr. l. cit. §. 12. lit. a. c) Limn. ad A. B. c. 1. §. fin. obs. 16. d) Vitriar. l. cit. §. 13. lit. a. b. e) cap. 1. §. 9.

betreten haben, ein frey sicher Geleite gegeben werden, damit sie vor allem Anfalle verwahret seyn. Weil aber der Zustand im Reiche sich dermahln gegen die vorigen Zeiten mercklich geändert, so wird dieses sichere Geleite, wie einige Publicisten wollen, f) vor ietzo eben nicht sonderlich urgiret.

31. Wenn nun vorstehendes alles seine Richtigkeit hat/ was erfolget so dann weiter?

Wenn das Churfürstliche Collegium, oder doch der mehrste Theil desselben beysammen, so denn wird zur Abfassung der Wahl-Capitulation, auch Ausmachung derjenigen Dinge, die vor anzufangender Wahl abzuthun seyn, geschritten, worbey zwar die andern Reichs-Stände ihre Monita einzusenden pflegen/ es reflectiren aber die Churfürsten auf selbige insgemein nicht alzu viel, wie dieser punct bereits oben mit mehrern erwehnet worden.

32. Wenn dieses auch vollbracht, was wird vorgenommen?

Wann die Wahl-Capitulation ihre Richtigkeit hat/ alsdenn wird das Churfürstliche Collegium durch den Erb-Marschall von Pappenheim auf einen gewissen Tag zusammen beruffen, da denn die Churfürsten auf den Rathhause sich einfinden/ und jeder in seinem Gemache den Chur Habit anziehet, welcher bey denen Geistlichen in einem rothen Scharlachen, bey denen Weltlichen aber in roth Sammeten mit Hermelin gefütterten und verbremtem Röcke g) und der-

N

f) Tit. I. cit. §. 52. g) V. Goldast, Polit. Reichs-H. P. I.

dergleichen Huthe bestehet/ worbey zu mercken, daß der König in Böhmen mit der Crone erscheinen dürffe. h) Ein Gesandter hat nur seine gewöhnlichen Kleider an, die aber prächtig seyn müssen. Wenn solches geschehen, begeben sie sich zu Pferde/ und reiten zu Paaren nach der Kirche, welche in Franckfurth die Bartholomäi Kirche ist / jedoch daß die anwesenden Churfürsten denen Gesandten der Abwesenden vorgehen. Denen Churfürsten werden jedem von seinem Erb-Marschalle köstliche, mit den Spitzen in die Höhe gekehrte Degen vorgetragen, Chur-Sachsen aber führet als Reichs-Ertz-Marschall noch absonderlich ein blosses Schwerdt: Dieser gantze Zug, welcher in aller Stille geschicht, wird durch die beyhergehenden Trabanten und Wache begleitet. Wenn sie nun in der Kirche angelanget, lassen sie sich im Chor auf ihre mit rothen Sammet beschlagenen Stühle nieder/ welches in folgender Ordnung geschicht/ als zur **Rechten / Mayntz/ Böhmen / Bayern und Brandenburg**, zur **Lincken, Cölln / Sachsen und Pfaltz, Trier** aber gerade dem Altar gegen über, worbey wiederum dieses zu mercken, daß die anwesenden Churfürsten der Abwesenden ihren Gesandten vorgehen, und ist die bey der Wahl Ihr. ietzigen Kayserl. Maj. beobachtete Ordnung am angeführten Orte zu finden. i)

33. Was geschicht ferner?

So bald die Churfürsten im Chor beysammen, so hebet sich der Gottesdienst und die Messe an, der vor

h) Id. l. cit. i) Horn. l. cit. §. 27.

vor diesem die Protestantischen nicht beywohneten, k) welches sie aber nachhero gethan/ weil ihre Theologi vermeynet, daß es mit guten Gewissen geschehen könte, obgleich einige l) der widrigen Meynung gewesen; jedoch seynd sie abgetreten, wenn die so genannte Transsubstantiation ihren Anfang genommen/ dergleichen bey der Wahl des ietzigen Kaysers gleichfalls geschehen. m) Wann nun diese zum Ende/ erheben sie sich zum Altar/ und schweren, die Protestanten, so wahr mir GOtt helffe/ die Catholischen, und alle Heiligen, die Geistlichen mit auf die Brust, und die Weltlichen mit auf das Evangelien Buch gelegten Fingern, daß sie die Wahl frey, und sonder Partialité, bloß nach denen Reichs-Gesetzen verrichten wollen. Diesen Eyd nimmt Chur-Trier erst von Mayntz, und darauf wiederum von denen andern Churfürsten an, da denn bey diesem Actu der Abwesenden ihrer Gesandten halber vorgedachte Ordnung gleichfalls observiret wird. Wenn dieses auch vollbracht, so begeben sie sich in ein absonderlich Gemach, welches die Chur-Cammer genennet wird, und wofür ein Herr von Werther als Reichs Erbthürhüter mitlerweile zu stehen pfleget, dessen Schlüsseln aber der Reichs Erb-Marschal bey sich hat. In solches werden einige Churfürstl. Räthe, als Zeugen/ und zwey Notarien mit hinein genommen, n) worauf Chur-Mayntz eine Anrede thut/ in solcher, was bey der vorhabenden Wahl etwan zu erinnern nöthig, kürtz-

 lich

k) Schuz, J. P. Vol. I. disp. 2. th. 14. lit. a. Vitriar. l. cit. §. 14. lit. b. l) Wesenbeck ad ff. de Jurejur. n. 6. m) Vid. Act. Elect. Jos. p. m. 67. n) Londorp. Act. P. T. 4. l. 3.

lich beybringet, und die Churfürsten befraget/ ob darzu nunmehro geschritten werden könne. Auf beschehene Bejahung wird selbige sogleich vorgenommen, da denn alle andere bis auf die Churfürsten, oder dero Gesandten/ abtreten müssen. Chur-Maynz fänget sothan an die Vota einzusammlen, welches zwar/ wie Limnæus o] will/ vor diesem anders gewesen/ und dieser Churfürst sein Votum am ersten gegeben haben soll; Chur-Trier hingegen, nach Coccej i Meynung, p] wegen der mit Chur-Cölln habenden Streitigkeiten, solches am ersten ablege. Immittelst ertheilen solches ietzo die Gesandten nach dem Range, welchen ihre hohen Principalen haben/ Chur-Sachsen aber fraget Chur-Maynz zuletzt auch umb das seine, wiewohl bey der Wahl Leopoldi die drey geistlichen Churfürsten ihre Stimmen nach einander gegeben, weil der König von Böhmen, als er die Wahl auf sich zu fallen gesehen, aus Höffligkeit mit seinem Voto bis zuletzt q] verblieben.

34. Kan aber ein Churfürst sich auch selbsten sein Votum geben?

Hierüber ist zwar von denen Publicisten einiger Zweifel moviret worden, r) und hat man desfalls ein hauffen Zeugs aus dem Jure Civili beygebracht, allein da in decidirung der teutschẽ Reichs-Angelegenheiten nicht dieses, sondern die Fundamental-Gesetze dieses Staats anzusehen, so ist um des willen alles unnöthige Zweifeln vergebens, und vorstehende Frage allerdings

o) l. 2. c. 3. n. 57. seqq. & Addit. p) Coccej. c. 8 §. 9. q) V. Lampad. l. cit. r) Limn. l. cit. n. 70. seqq. Schwed. l. c. §. 21.

dings zu affirmiren, als welche ohnedem durch die Praxin bekräfftiget wird/ wiewohl einige hinwieder distingviren s) wollen, daß ein so dann auf sich selbst votirender Churfürst solches nicht ehe/als bis die andern Vota alle colligiret, thun könne/ denen hingegen andere, t) und die güldene Bulle selber hauptsächlich widerspricht.

35. Geben die Churfürsten ihre Vota öffentlich/ oder in geheim von sich/ und wie wird es gehalten, wenn selbige ungleich seyn?

Ratione des erstern seynd Exempel vorhanden/ u) da man die Vota so wohl öffentlich/ als ingeheim colligiret hat. Weil aber, wenn man das letztere so absolut statuiren wolte/ es so viel heissen würde, als ob man diesem Durchlauchtigen Collegio einige Imbecillité beymäße, so ist vielmehr zu sagen, daß es seine Vota öffentlich vorzubringen pflege, welches zugleich durch einige Exempel bekräfftiget wird. vv) Wegen des andern hingegen, so hat hier die Pluralitas votorum (oder die mehrern Stimmen,) allerdings statt, die von dem gantzen Collegio, nicht von jedem Churfürsten absonderlich zu verstehen, x) ingleichen, daß die Wahl zu einer Zeit / und nicht zu verschiedenen verrichtet werde, welches letztere wider den Innhalt der güldenen Bulle y) lauffen würde.

s) Id. l. cit. t) Limnæ. ad A. B. c. 2. obs. 4. Vitriar. Ill. l. 1. tit. 5. §. 4. lit. b. u) Schwed. §. 22. w) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 76. Dubrav. Hist. Bohem. l. 22. x) Vitriar. l. c. §. 15. Schwed. l. c. §. 3. y) c. 2. in fin.

36. Muß denn solche binnen einer gewissen Frist vollbracht werden?

Man ist zwar vor diesem der lächerlichen Meynung gewesen/z) als ob das Churfürstl. Collegium gantz genau an 30. Tage gebunden wäre, binnen welchen die Wahl verrichtet werden müste, und wenn solche in sothaner Frist nicht erfolgete, solten sie mit Wasser und Brodt gespeiset werden, zu welchen Behuff dasjenige hieher gezogen worden/ was desfalls von den Cardinälen, wegen Erwehlung eines Pabsts sich geordnet befindet. Doch daß der Römische Hof mit dem teutschen Reiche gar abgeschmackt confundiret werde/ kan jeder Vernünfftiger leicht sehen, indem ja nicht zu begreiffen/ wer das hohe Churfürstl. Collegium, wenn es seine Wahl über die præfigirten 30. Tage protrahirte, zu einem so unanständigen Tractamente verbinden oder nöthigen solte; diesemnach ist sothanes Vorgeben, als gantz impertinent, billig zu verwerffen.

37. Was erfolgt nach vollendeter Wahl?

So bald solche zu Ende/ und ihre Richtigkeit hat, so werden die Thüren des Gemachs wieder eröffnet, und durch den Reichs-Quartier-Meister der Mayntzische Cantzler und die abgetretenen Churfürstl. Räthe, nebenst denen beyden Notarien wieder hinein geruffen, welche auf erhaltenen Befehl von Chur-Mayntz, protocolliren, und ein öffentlich Instrument aufrichten müssen, wer zum Röml. Kayser oder König erwehlt worden, welche Instrumenta die Churfürstl. Gesandten als Zeugen unterschreiben, und

z) Vid. Limnæ. l. c. n. 55.

und die man nachmahls in des Chur-Mayntzl- und Reichs-Archiv beyleget, a) vor welche Mühe jedem Zeugen 400. Thlr./ als eine Ergötzligkeit gegeben werden. b) Wenn dieses geschehen, wird der Erwehlte in das Gemach geruffen/ (der von den Zeiten Caroli V. an, um verschiedener Staats-Ursachen halber, ietzo allemahl gegenwärtig zu seyn pfleget,) ihme die Wahl und Capitulation vorgelesen und befraget, ob er selbiger nachzukommen gesonnen. c) So ferne er solches nun versichert/ so muß er selbige durch einen absonderlichen Eyd beschweren, dessen Ablegung entweder in gedachtem Gemache, oder vor dem Altar geschicht, denn desfalls muß man die Wahl-acta selber consuliren/ d) worauf er von denen Hrn. Churfürsten/ oder dero Gesandten, e) vor dem Altar geführet, der Gottesdienst angefangen, das Te Deum gesungen, und von Chur-Mayntz, oder einem, dem dieses von jenem anbefohlen, öffentlich ausgeruffen und proclamiret wird. Nach diesem bringen die Churfürsteh den Neuerwehlten auf einen zu diesem Ende erbaueten Thron, und zeigen ihn dem sämbtlichen Volcke, welches durch ein wiederhohltes Vivat, so wohl seine Freude als Schuldigkeit zu bezeigen pfleget, wormit diese solemnité ihre Endschafft erreichet, von der, und sonderlich was bey der Wahl Ihrer ietzigen Kayserlichen Majest. vorgegangen, angeführte Autores f) weiter consuliret werden können.

 38. Ist

a) Vid. Act. Elect. Ferd. IV. b) Spreng. Jur. Publ. l. 1. c. 29. c) Londorp. l. c. l. 3. d) Vid. Lamp. Pol. Reichs-Handl. & Act. Elect. Joseph. e) Vid. Ferr. Act. Elect. Jos. f) V. Thuc. & Ferr. Act. Elect. Joseph.

38. Ist ein also Erwehlter, sogleich ein Römischer Kayser?

Wann es denen assertis des Römischen Stuhls nachgehen solte, so wäre selbiger nicht eher ein Römischer Käyser, als bis ihn der Pabst erstlich gekrönet hätte. Man weiß auch aus der Historie/ daß die einfältigen Zeiten auf diese Crönung viel gehalten; alleine dieses seynd nichtige Possen, und ungegründete päbstische Intrigven, indem nicht die päbstliche Crönung, sondern die Wahl der Churfürsten/ und die teutsche Crönung einen Kayser, oder Röm. König macht, wie solches bereits vor einigen Seculis ein Päbstischer Scribent g) selber dem Röm. Hofe unter die Nase gerieben hat. So bald demnach die Wahl geschehen/ so gleich ist durch solche der Neuerwehlte ein rechtmäßiger Beherrscher, jedoch auf die Maße/ wie die Wahl-Capitulation es haben will, h) des Teutschen und Italiänischen Reichs/ und sonderlich der Stadt Rom geworden. Es pfleget auch kein Römischer Kayser um die Päbstliche Crönung sich weiter zu bekümmern, noch weniger machen die auswärtigen Printzen einige Difficultét ihn ohne dieselbe vor einen Teutschen Kayser zu agnosciren.

39. Was ist denn die erste Verrichtung eines neuerwehlten Kaysers, oder Römischen Königs?

Diese bestehet darinnen/ daß er der Churfürsten und übrigen Reichs-Stände ihre Privilegia confirmiren muß. Vor diesem geschahe solche öffentlich/ und

g) Lup. a Babenb. de Coronat. Imp. h) Tit. I. cit. §. 66. Vid. & Capit. Leop. & Joseph. art. 3.

und zwar auf dem bey dem Städtlein Rhens gelegenen König-Stuhl, worvon Lehman i) und Coccejus k) nachzuschlagen. Ob nun wohl diese speciale und solenne Bekräfftigung der Privilegien heut zu Tage nicht mehr observiret wird, indem die beschworne Wahl-Capitulation der Stände Jura schon zur Gnüge versichert; so pflegen doch einige l) annoch dahin zu incliniren, als ob eine speciale Confirmation da seyn müste/ welches man aber der Praxi nicht gemäß zu seyn befindet.

40. Alleine was werden zu einem Römischen Kayser oder Könige vor Eigenschafften oder qualitæten erfodert?

Einige Publicisten m) machen zwar hiervon ein hauffen Anmerckungen, doch man kan ihnen gar füglich das kluge Raisonement des Brunnemanni n) desfalls entgegen setzen, daß nehmlich besser gethan sey, dem klugen Ermessen des Durchlauchtigsten Churfürstl. Collegii zu überlassen/ was vor Leibes und Glücks-Gaben zu einen erwehlenden Teutschen Ober-Haupt erfodert würden, als von selbigen viel auf Cathedern disputiren wollen. Im übrigen bestehen die vornehmsten Requisita darinne/ daß er sey 1.) von teutscher Geburth und Ankunfft. Uber diesen punct zerstreiten sich die Publicisten o) ungemein/ und wollen

i) l. 2. c. 17. k) c. 3. §. 89. p. m. 89. l) Thulem. de Octovir. c. 24. Schwed. §. 26. m) Vid Limn. l. cit. n) Introd. in Jus. Publ. diss 4. §. 7. o) Vid. Arumæ. disp Jur. Publ. Vol. 1. disp. 6. Schutz. l. cit. Vol. 1. disp. 2. th. 9.

len welche p) eine von Ottone III. desfalls gemachte Constitution anführen; Alleine, alles dieses seynd nichts als blosse unnöthige Logomachien, und stehen dieserhalben die Errinnerung des Herrn Titii, q) und Herrn Thomasii r) wohl zu mercken, daß nemlich desfalls mehr auf die hergebrachte Observanz, als einen gewissen Legem gesehen werde, und wenn es dem Durchl. Churfürstl. Collegio gefalle einen auswärtigen zu ihren Kayser zu erwehlen, solches in ihrer freyen Willkühr stehe, auch unbeschadet der güldenen Bulle geschehen könne. Im übrigen wird derjenige vor einen teutschen gehalten, der zwar nicht eben in Teutschland gebohren/ doch aber aus teutschen Geblüthe entsprungen. s)

41. Was sind mehr vor Requisita übrig?

Diese gehen dahin/ das er 2.) ein Printz seyn soll, weil die Princessinnen entweder die Saalischen Gesetze, oder doch durch die also eingeführte Gewohnheit von dem teutschen Reichs-Scepter excludiret. t) ferner muß er 3.) aus einem rechtmäßigen Fürstl. Ehebette erzeuget seyn, u] weil es dem teutschen Reiche viel zu nachtheilig fallen würde/ einen unehlichen Printzen zu seinem Ober-Haupte zu haben, zu welchem Ende Friedericus II. auf dem Merseburgischen Reichs-Tage erst beweisen muste, daß er aus einem rechten Ehebette herkommen. vv] Hiernechst wollen 4.] auch einige haben, x) daß er aus einem hohen/ und

p) V. Vitriar. Ill. l. 1. tit. 5. §. 3. lit. b. q) l. cit. §. 41. 42. 43. r) ad Monz. c. 1. §. 3 lit. o. s) Horn. l. cit. §. 8. Coccej. c. 8. §. 3. t) Vitriar. l. cit. §. 1. u) Horn. §. 9. w) Vitriar. l. c. §. 2. & ibi Dn. Pfeffing. x) Id. l. c.

und wenigstens Gräfflichen Hause entsprossen sey. Alleine auch desfalls ist kein gewisses Gesetz vorhanden: y) Jdoch weil die Reichs-Einkünffte dermahln so gar sehr beschnitten, daß von solchen nicht wohl eine Gräffliche, geschweige eine Kayserl. Taffel zu halten/auch sonsten dermahlen gar eine andere rerum facies ist, als vor diesem; So erfodert die Ratio status nunmehr einen solchen zum Kayser zu erwehln, der vor sich mächtig und wohl begütert sey, um dadurch den Kayserl. Splendeur so wohl bey Inn- als Ausländern nachdrücklich erhalten zu können.

41. Seynd denn noch welche vorhanden?

Die Publicisten haben deren noch etliche/ als da erfodern z) sie 5.) von einem künfftigen Kayser/ daß er ein Gerechtigkeit liebender/und dem Reiche nützlicher Fürst,seyn solle. Doch wer wird nicht dieses von jedem Printzen præsumiren? Daß er 6.) nicht den geistlichen, sondern dem weltlichen Stande zugethan. Alleine, das aus der güldenen Bulle a) desfalls genommene argument schmecket gar nach dem päbstlichen geistlichen Rechte. Wer wolte aber zweiffeln/ daß denen Churfürsten nicht frey stünde eine so genante geistliche Person zu ihrem Ober-Haupte zu erkiesen, weil ja der geistliche Habit gar leichte mit dem weltlichen verwechselt werden kan. Ferner wird ein 7.) behöriges Alter erfodert, so aber seinen Abfall leidet, wie bey Erwehlung des ietzigen Kaysers zum Röml. Könige zu ersehen, auch kein Gesetz vorhanden ist, welches den Churfürstl. Collegio in diesem Stücke Ziel und Maaße vorschriebe. Endlich wird

y) Tit. §. 45. z) Vitr. l. c. §. 4. 5. a) cap. 2.

wird 8.) eine ansehnliche Leibes-Gestalt und Wissenschafft der teutschen Sprache auch mit unter die Requisita eines künfftigen Kaysers gezehlet / doch beyder stücke halber ist gleichfalls kein Gesetze da. Zu dem wird von jedem Fürsten die Majest. / und wann er ein teutscher, die Käntnüß dieser Sprache zum voraus præsumiret.

43. Allein wie stehet es wegen der Religion ?

Einige Catholische Scribenten b) haben zwar Stein und Bein schweren wollen, es müsse ein künfftiger Kayser vor allen Dingen dem Röm. Gottesdienste ergeben seyn. Doch das seynd Grillen, die hauptsächlich dem Instrumento Pacis c) zuwider lauffen / Krafft dessen auch denen Protestanten die Thüre zu dieser höchsten Würde nicht verschlossen ist, wiewohl die pluralitas Electorum Catholicorum denen Protestirenden Churfürsten wenig Hoffnung dießfalls übrig zu lassen scheinet. d) Immittelst inferiret der Schutz und Schirm, welchen ein Kayser in seiner Wahl-Capitulation den Römischen Stuhl zu leisten versichert, gantz und gar nicht / daß er um deßwillen ein Catholicke seyn müsse, weil diese Protection bloß civiliter zu verstehen / so ein Kayser versprechen könte, wenn er auch gleich kein Christ wäre / an esehen die Christliche Religion bey einem erwehlenden Kayser eben kein Haupt-Requisitum und es eine ausgemachte Sache ist, daß auch ein Ungläubiger ein teutscher Kayser seyn könne. e)

44. Doch

b) Vid. L' Autheur du discour sur l' Elect. d'un Emp.
c) Art. V. §. 1. d) V. Miscel. de Novemvir. n. 12. seqq.
e) Horn, l. c. §. 13. Vitriar. Castigat. §. 235. seqq.

44. Doch, wenn die Wahl nun in allen richtig vollbracht/ was erfolget so dann weiter?

Wenn die Wahl allenthalben ihre Richtigkeit/und die gewöhnlichen Ceremonien vorbey, so pfleget heut zu Tage insgemein die Crönung so gleich zu geschehen, worbey man sich aber nicht einbilden darff, als ob solche eben von einer Nothwendigkeit wäre/ und darvon die Majest. dependire/ indem keines von beyden ist, sondern sie rühret bloß von der also eingeführten Gewohnheit her/ und hat kein ander Absehen, als die Würde eines teutschen Käysers umb so mehr zu veransehlichen. f)

45. Was ist solche eigentlich

Sie ist nichts anders/ als diejenige *solenne* Handlung, da ein rechtmäßig erwehlter Römisch-teutscher Kayser oder König durch Auffsezung der Käyser Crone, und Ubergebung der andern Reichs-*Insignien* in dieser Pracht und Maj. dem gesamten Reiche gezeiget, und anbey durch die beschehene Einsegnung dem Schutz und Gnade des Allerhöchsten befohlen wird. g)

46. Mit wie viel Cronen wird ein neu erwehlter Kayser gekrönet?

Man muß deßfalls die Zeiten wohl unterscheiden. In denen alten wurden ihme Dreye auffgesetzet (einige

f) Coccej. l. c. §. 12. 21 Horn. c. 18. §. 1. g) Tit. l. 2. c. 2. §. 1. Schwed. l. c. §. 17.

nige h) statuiren deren Viere, und vielleicht nicht sonder Grund,) als die Teutsche, Longobardische/ Römische und Arelatische; Doch dermahln ist weiter keine, als die Erstere im Brauch, und seynd die andern entweder aus erheblichen Ursachen, oder aus Versehen unterlassen worden.

47. Was hat es wegen der Teutschen vor eine Bewandnüß?

Mit dieser wird der Kayser zu Aachen gekrönet, welche Stadt vom Carolo IV. ausdrücklich darzu bestimmet worden. i) Weil aber Menschen Satzungen keine solchen Dinge sind/ die nicht geändert werden könten, so ist man auch von denen Zeiten des Caroli V. an/ bey diesem Orte nicht beständig verblieben/ wie denn die Kayserl. und Römisch. Königl. Crönungen an verschiedenen andern verrichtet worden, jedoch wird gemeldter Stadt allemahl ein Revers gegeben, daß ihr solches zu keinem Nachtheile gereichen solle. k)

48. Wer verrichtet solche?

Nachdem die Opinion wegen præeminenz des geistlichen Standes in der Welt einmahl eingerissen und man der Geistlichkeit viele der wichtigsten Handlungen eines Reichs in Händen gelassen, so haben sie auch die Crönung an sich gebracht, wie denn die Historien besagen/ daß sie selbige in allen und jeden Reichen, so Christ- als unchristlichen verrichten; Also ist von dieser überhandgenommenen Gewohnheit Teutschland auch nicht befreyet geblieben. Solcher Gestalt

h) Tit. l. c. §. 2. Coccej. l. c. §. 18. Conring. assert. Jur. Mog. p. m. 4. i) Id. p. 13. k) Schwed. l. c. §. 31.

stalt findet sich, daß nach Innhalt der güldenen Bulle/ l) dem Churfürsten von Cölln, als Ertzbischoffe die Crönung eines Röml. Kaysers übertragen worgen. Jedoch weil die præcedenz Streitigkeiten in diesem Orden ebenfalls festen Fuß gesetzet, so geriethen im vorigen Seculo Chur-Mäyntz und Cölln über das Crönungs Wesen mit einander dermassen in dispur daß es nicht viel fehlete, man hätte diese zu dem Wesen eines Kaysers gantz nichts beytragende Sache mit gantzen Ströhmen Blutes andenckbar zu machen gesuchet. Endlich musten noch der weltlichen Potentaten friedliebende Gemüther/ die kriegssüchtigen Hertzen dieser zweyen Herrn 1657. auseinander setzen, da denn der ungeistliche Streit also beygeleget ward, m) daß wenn ein Kayser in des Churfürsten von Cölln Diecös zu krönen wäre, solches von dasigen Churfürsten geschehen solte, fiele aber dieser actus in des von Mäyntz seine, so stünde die Crönung selbigen zu: Und fals solche in einem auser beyder ihrem Sprengel gelegenen Orte angestellet, so solten sie alterniren, jedoch Chur-Mäyntz anfangen, wiewohl der Kayser Leopoldus von Chur-Cölln gekrönet worden, weil selbiger versprochen gehabt/ die Crönung nirgends anders/als zu Aachē zu empfangē, so aber nachhero unterblieben. Im übrigen müssen die Churfürsten den Ertzbischöflichen Huth vom Pabste erhalten haben, anders sie selbige nicht verrichten können, so auch nicht eine kleine Reliquie der päbstl. Sclaverey ist.

49. Was

l) c. 3. §. 4. m) Vid. Limn. ad A. B. c. 4. §. 3. obs. 4. Schwed. l. c. §. 33. Horn. §. 8.

49. Was gehen darbey von Ceremonien vor?

So bald der Crönungs actus angestellet, und die Churfürsten zu selbigen, nach beschehener Einladung, entweder in Person/oder durch ihre Gesandten erschienen, welche ihre Creditive bey des neu erwehlten seinem Ober-Cämmerer/ wie auch denen andern Churfürsten, oder deren Gesandten einreichen lassen müssen, so reiten sie mit dem neuen Kayser in ihren Chur-Habite, (die Gesanden bloß in ihrer gewönlichen Kleidung/) da jedes Erb-Beamter vorhergehet/ in ordentlicher Procession nach der Kirche, welches also geschicht/ daß innersten Gliede Chur-Brandenburg mit dem Reichs-Scepter/ Chur-Bayern mit dem Reichs-Apffel, und Chur-Pfaltz mit der Cron sich befindet. Hierauf folget Chur-Sachsen mit dem blosen Schwerdte des Caroli M. gantz alleine gleich vor dem Kayser. Nach diesem erscheinet der Kayser unter einen Himmel, und denn der König von Böhmen. In der Kirchen wird der Kayser oder Röml. König von denen drey geistlichen Churfürsten/ die mit dem Ertzbischöflichen Habit angethan, vor dem Altar geführet, auf einen Thron gesetzet/ und die Messe angefangen. Wenn solche vollendet, muß er schweren/ daß er bey dem Römisch-Catholischen Glauben bleiben/ dem Reiche wieder auffhelffen, und Recht und Gerechtigkeit administriren wolle? Nach diesem wird er mit dem geweyheten Oehl an verschiedenen Orten gesalbet, und von denen drey geistlichen Churfürsten wieder abgetrocknet. Wenn solches auch geschehen, und ihm

in

in der Sacristey die Reichs-Kleinodien angeleget worden/ muß er nochmahls schweren/ worunter vornehmlich dieses begriffen, daß er den Pabst in Ehren halten wolle/ welches bey der Crönung ietziger Kayserl. Maj. allerdings beobachtet worden. Hierauf wird er Dom-Herr zu Aachen/ welches in Effectu so viel ist, daß die Papisten einen Kayser als einen geistlichen consideriren/ deßhalben er auch unter beyderley Gestalt communiciren darff. Der gantze actus wird mit einer Messe beschlossen, und darauff der Kayser in solenner Procession wieder nach Hause gebracht, wie alle diese Dinge bey unten angeführten Autoribus n) umständlicher zu befinden. Im übrigen saget der Herr Titius o) sehr wohl/ daß einige darunter, die dem Splendeur eines teutschen Kaysers nicht nur höchst nachtheilig, sondern auch gar schimpflich fielen, wohin vornehmlich der Eyd wegen Beybehaltung des päbstischen Glaubens, uñ der Gehorsam gegen den Pabst zu referiren/ indem dadurch dem päbstischen schädlichen Intriguen allemahl ein gefährlicher Zunder gegeben werde.

50. Welches seynd die Reichs-Insignia und Kleinodien?

Diese bestehen aus einer geschlossenen Kayser-Crone, p) dergleichen sich aber auch andere Könige bedienen; Sie ist von puren Golde, 8. Pfund ohngefähr schwer/ und rühret von Carolo M. her, dahero man gleich siehet/ daß das Vorgeben einiger alten

O Scri-

n) Schwed. §. 34. seqq. Pancrat. Lamp. Polit. Reichs-Handl. Ferr. Act Corn. Joseph. o) l. c. §. 9. p) Limn. J. P. l. 2. c. 4. n. 15. seqq.

Scribenten gantz falsch sey, als ob solche von Eisen wäre. Hiernächst ist Caroli M. Schwerdt und Ring/ darvon das erstere in einer ziemlich kostbahren Scheide verwahret wird. q) Dann der güldene Reichs-Scepter und Reichs-Apffel, die Kniestieffeln und Dalmatische Rock/ so auch von Carolo M. gestifftet/ und reichlich mit Perlen besetzet seynd. Jngleichen der Mantel und Wappen-Rock. Alle diese Stücke werden zu Nürnberg verwahrlich aufgehoben/ und stehen von solchen unten benannte Autores weiter zu consuliren. r) Die Stadt Aachen aber überliefert des Caroli M. Schwerdt/ nebenst dem Gehencke, einem Evangelien-Buche/ und noch welchen andern, worvon, und wie jedes bey denen Crönungen gebraucht werde, angeführter Orten Rath zu erhohlen. s) Die Reichs-Stände, durch welche die Kleinodien und Reichs-Insignien zu einer Crönung gebracht werden müssen, ersuchet der Kayser allemahl, daß sie ihnen den nöthigen Schutz und Begleitung geben möchten.

51. Warum werden bey Crönung eines Kaysers verschiedene geistliche Ceremonien mit eingemischet?

Dieses geschicht nach dem wohlgegründeten Urtheil einiger Publicisten t) deswegen, daß man dadurch anzeigen wolle/ wie der Kayser ein rechtmässiger

q) Id. n. 20. r) Id. n. 21. seqq. Vitr. l. cit. §. 2. lit. a, seqq. s) Iid. ll. cit. & Ferrar. l. cit. t) Coccej. Jur. P. c. 8. §. 17.

„siger Oberherr so wohl in geist- als weltlichen „Dingen sey, und desfalls gantz nicht von einem „Pabste dependire, daß aber die Kayser unterlassen ihrer desfalls habenden Macht sich zu bedienen, præjudiciret weder ihrem Rechte/ noch ihren künfftigen Nachfolgern nicht das geringste.

51. Was sind bey einer sothanen Crönung der Churfürsten ihre Verrichtungen?

Nachdem die Crönung vollbracht, und der Kayser auf das Rath-Hauß/ oder wo er sonsten logiret, aus der Kirchen wieder zurücke gekehret, so befiehlet Chur-Sachsen/ den kostbahren Marschalls-Stab in der Hand habend, denen Kayserlichen Bedienten die Speisen aufzutragen. Hierauf reitet er in den dem Kayserl. Zimmer gegen über aufgeschütteten Hauffen Haber, nimt darvon ein silbern Maaß voll, streicht es mit einem silbernen Stabe ab, und gibt es seinem Reichs-Vice Marschall/ worauf der Haber Preiß gemachet wird, dem Reichs-Marschall von Pappenheim aber fället Maaß/ Staab und Pferd anheim. Indessen holet Chur-Bayern in einer silbern Schüssel ein Stück von dem gantz Gebratenen, und mit verschiedenen Flügelwerck gespickten Ochsen, und trägt es auf die Kayserl. Taffel. Diese Gewohnheit des gebratenen Ochsens wollen einige u) von denen Röml. Feld-Herren herleiten, die in ihren Triumphen einen Ochsen hätten zu opffern pflegen/ welches man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst. Nach diesen wirfft Chur-Pfalz

u) Höping. de Insig. c. 2. sect. 2.

den Kayserl. Zimmern eine auf die Crönung geprägte Müntze aus, und werden darauf die Speisen durch 150. Grafen aufgetragen. Wenn die Taffel angehen soll, kömt Chur-Brandenburg mit einem Gießbecken, Gießkanne und Handqvele versehen, um dem Kayser das Hand-Wasser zu reichen. Der König von Böhmen aber præsentiret dem Kayser einen Becher voll Wein, der mit Wasser vermischet. Bey allen diesen Verrichtungen ist zu mercken, daß in Abwesenheit der Churfürsten deren Vicarii selbige versehen, ingleichen daß man sich nicht allemahl an die in der güldenen Bulle desfalls vorgeschriebene Ordnung halte/ weshalben denn nöthig ist / die acta jeder Crönung selber nachzuschlagen. Immittelst kan von solchen an unten angeführten Orten vv) mehrer Bericht eingeholet werden. Und weil der Churfürst von Hannover noch nie einem Crönungs-actu beygewohnet/ so ist wohl drauf zu mercken, was bey ereigender Gelegenheit ihm vor eine function wird zugetheilet werden. Bey diesen weltlichen Solennitäten pflegen die geistlichen Herren Churfürsten um die Taffel herum zu stehen/ und das Gebeth zu verrichten/ bringen hierauf die Reichs-Siegel getragen/ und legen selbige auf die Kayserliche Taffel, die ihnen aber der Kayser gleich wieder zurücke gibt. Derjenige aber, der die Crönung gethan, henget das grosse Reichs-Siegel an den Hals, welches er nach vollendetem Banquet dem Reichs-Vice-Cantzler wieder zustellet. x)

53. Wie

schwed. §. 38. seqq. Vitr. l. c. §. 8. x) Horn. §. 11.

53. Wie pfleget der Kayser Taffel zu halten?

Heut zu Tage ist des Kaysers Taffel mehr nicht als 3. Stuffen höher als der Churfürsten ihre, deren nunmehro 9. zubereitet werden müssen. Jeder der Herren Churfürsten sitzet alleine an einer unter einem Himmel, worbey ratione ihrer Gesandten den Unterscheid zu mercken, daß die aufgesetzten Schüsseln verdeckt und leer seyn, und sie nur bloß um die Taffel herum stehen. Die anwesenden Reichs-Fürsten speisen zusammen an einer Taffel, die eine Stuffe niedriger als der Churfürsten ihre/ die Deputirten der Städte Nürnberg, Aachen/ Franckfurth und Cöln/ werden auch absonderlich tractiret, weil jede derselben bey der Crönung interessiret ist. Alles dieses geschicht auf Kayserl. Kosten, und kan die ausführliche Art sothaner Taffelhaltung bey unten benanten Autoribus y) ersehen werden.

54. Alleine welches ist die Römische Crone?

Diese musten die Kayser in den vorigen Zeiten zu Rom holen/ und hatte die Listigkeit der Römischen Päbste sie in eine solche Nothwendigkeit verwandelt, daß sie einen Kayser nicht eher vor einen solchen erkennen wolten, bis er diese Crone von sie aufgesetzt empfangen hatte. Doch da man endlich gemercket, daß selbige nicht so wohl eine Kayserl. Zierath, als vielmehr eine Päbstliche Fessel sey, mit welcher das Teutsche Reich an das Päbstliche Joch angebunden wür-

y) Thucel. & Ferr. Act. Coron. Joseph. I. Vitriar. l. c. §. 4. Schwed. §. 45.

würde, so ist solche von den Zeiten Caroli V. an unterlassen worden. Und obgleich deren Holung die Kayser in der Wahl-Capitulation annoch versprechen/ so hält doch solches keine obligation in sich/ wie zwar insgemein irrig geglaubet wird, sondern es ist/ nach wohlgegründeter Erinnerung des Herrn Titii z) vielmehr ein unwiderleglicher Beweiß, daß die Ober-Herrschafft über Rom dem teutschen Reiche annoch unentwendet sey.

55. So ist durch solche ein Kayser dem Pabste nicht unterwürffig gewesen?

Dieses statuiren nur absurde Papisten, denn gescheite wissen selber/ daß es eine garstige Fabel sey, angesehen die Crönung/ welche die Römischen Bischöfe verrichteten, nichts anders, als eine beliebte Gewohnheit war, durch welche männiglich wissen solte, daß ein Kayser der Herr über Rom und das Occidentalische Reich wäre. Es hat auch aus solcher mit Bestande so wenig eine Unterwürffigkeit gegen den Pabst erzwungen werden können, als wenn in einem andern Reiche derjenige, so die Crönung seines Souverain zu verrichten gewürdiget wird, sich von daher eine Oberbothmäßigkeit zuschreiben wolte/ welches zu affirmiren wider alle gesunde und politische Vernunfft laufft/ indem er nichts mehr als ein Unterthan gleich denen andern ist. Doch die Arglist der Päbste hat bey damaligen einfältigen Zeiten dieser bloß zu einen splendeur dienenden Ceremonie bald einen andern Verstand anzukünsteln gewust, und sich nicht

z) l. cit. §. 10.

nicht entblödet/ a) die Majest. eines teutschen Kaysers in die Geringschätzigkeit, eines Päbstischen Vasallen zu verwandlen, wiewohl mit diesen crimineusen Fratzen der Röml. Hof heut zu Tage nicht mehr aufgezogen komt. Es mag auch wohl seyn, daß auf selbstige geheime Vorstellung gedachten Hofs, diese Crone weiter nicht begehret wird/ weil er sich seines liederlichen Fundaments, und wie sehr ihm solches ietzo bey den Protestanten prostituiren würde, zu schämen gelernet. Die artige Raillerie aber welche Limnæus b) über das päbstliche Gleichnüß der Sonnen und des Monds hat/ da jene den Pabst, dieser aber einen Kayser bedeuten soll, und wem er die so gescholtenen Herrn Jesuiter ähnlich geschätzet, stehet bey ihm selber nachzuschlagen.

56. Zu was hat selbige Crönung in Teutschland Anlaß gegeben?

Zu unzehlichen Blutvergießungen, Aufruhren und Empöhrungen, welche die Päbste so gleich erregten, c) wenn ein Kayser diese Crone von sie nicht empfahen wolte, wie davon alle Historien voll seyn/ dergestallt, daß da diese Crone von denen Vieren mit denen ehe dem ein teutscher Kayser gekrönet worden, alleine vor gülden ausgegeben wird, welches zwar eine lächerliche Fabel ist/ d) selbige mit weit bessern Fug eine eiserne oder dornene hätte genennet werden können, wie ihre gestifftete Schädligkeiten Limnæus e) um-

a) Siehe ferner Montesper. Vind. Pac. Osnabr. §. 36. seqq. Schilter. de Lib. Eccles. Germ. l. 5. c. 7. b) Jur. Publ. l. 2. c. 4. n. 79. c) Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 66. seqq. d) Vid. Limnæ. l. c. n. 55. Vitriar. §. 6. e) n. 52. seqq. & ibi Addit.

umständlich ausgeführet und gewiesen hat. Hiernechst seynd um ihrent Willen in Teutschland die Römer Züge auffkommen, und eingeführet worden / da jeder Stand dem Kayser eine gewisse Mannschafft zusenden muste, welche in allen 20000. zu Fuß und 4000. zu Pferde austruge / in deren Begleitung er nach Rom reisete. Doch eben solche starcke Svite, und weil unter ihr nunmehro nothwendig viele Ketzer seyn müsten, mag den päbstl. Hof ebenfalls bewogen haben, die Röml. Crönung nicht mehr zu prætendiren, indem es leicht geschehen könte, daß einem Kayser einmahl ein appetit ankäme, in Rom eine Revenüen Cammer aufzurichten/ und bey selbiger diesen seinen Gefolg zu assistens und Executions Räthen zu machen, wodurch die gerühmte Päbstl. Hoheit auf einmahl übern Hauffen lege. Von diesen Römer Zügen aber von denen Limnæus f) ausführlich handelt, nur so viel zu gedencken/ so seynd selbige nachhero das Fundament der Reichs-Matricul geworden, von welcher weiter unten vorkommen wird.

57. Was hat es wegen der Lombardischen Crone vor Bewandnüß?

Mit dieser wurden die teutschen Kayser ehemahls entweder zu Modœtla, oder Alexandria, oder zu Pavy nachhero aber beständig zu Mäyland gekrönet. g) Aus Irrthum, und wegen eines inwendig herum gegangenen eisernen Reiffen hat mann sie vor eisern ausgegeben/ da sie doch gleich denen andern auch von Golde

f) l. c. n. 106. seqq. & Addit. ad ill. g) Sigon de R. Ital. l. 7. Limnæ. l. c. n. 39. seqq. Schilt. Jur. P. l. 1. tit. 14 §. 24.

Golde ist. Sie war ein Zeichen/der von einem teutschen Kayser über das Lombardische oder Italienische Reich durch seine Erwehlung erlangten Ober-Herrschafft. Dermahln bekümmert sich kein Kayser ferner um solche, und ist Carolus V. der letzte gewesen, der sich selbige zu Bononien auffsetzen lassen.

58. Wie war es mit der Arelatischen beschaffen?

Weil das gantze Königreich Arelat/ von dem im vorhergehenden/ Teutschland zustunde/ h) so liessen zu Beweisung ihrer Herrschafft/ die Kayser zu Arelat oder Arles, die Crone dieses Reichs sich ebenfalls auffsetzen. Doch davon dem CAROLO IV. an solches keiner mehr urgiret/ sondern Teutschland vielmehr ruhig zu gegeben, daß Franckreich dieses schöne Reich an sich gerissen, so wird dieser Crone gantz nicht mehr gedacht, über welche Nachläßigkeit der Niem bereits zu seiner Zeit geklaget, und Teutschland den erlittenen Verlust gar pathethisch vorgestellet hat.

59. Kan aber die Römische Crone nebst der Lombardischen auch füglich unterlassen werden?

Weil ein Kayser/ so bald er rechtmäßig erwehlet, und in Teutschland gekrönet, so gleich auch König in Italien und Ober-Herr über Rom geworden, i) welches alle beyde inseparable dependentien von Teutschland seyn/ wie solches bereits zur Gnüge erwiesen/ so ist nicht nöthig sich um eine oder die andere zu bekümmern/ vornehmlich da die Päbste doch noch

 die

h) Conr. assert. Jur. Mogunt. in pr. i) Cocc. j. §. 22.

die Grillen hegen möchten/als ob ein Kayser dadurch ein Vasall von sie würde / welches præjudicium der Majestät eines teutschen Käysers viel zu gefährlich und schimpfflich ist. Jedoch wenn ein Kayser durch diese Cronen seinen Splendeur zu beweisen des Vorsatzes wäre/ so ist ihm der bißherigen Unterlassungen halber deren Aufsetzung von den Römischen Bischoffe und Mäyländischen Ertz-Bischoffe zu begehren, gantz nicht benommen. k)

60. Alleine worinne bestehen die Vorzüge eines Römisch-teutschen Käysers?

Daß einem teutschen Kayser das Wort Majest. allerdings zustehe/ ist bereits in der 11. Frage erinnert worden/ von deßen wahren Bedeutung, und wie sie auf selbigen zu appliciren / des Herren Brunnemans l) angebrachte Distinction billig zu observiren. Im übrigen muß dieser Titul einem teutschen Kayser von allen auswärtigen Königen gegeben werden, da er sie hingegen nur Ihr. Königl. Liebden oder Königl. Würde zu nennen pfleget. Ein Chur- oder sonst souverainer Fürst, wird von ihm Ew. Liebden, ein Reichs-Fürst / nach Unterschied seines Standes und Alters der Familie, Ew. oder De. Liebden/ ein Ertz-Bischoff / Ew. Andachten; Ein Bischoff oder Abt, De. Andacht, und die übrigen Reichs-Stände nur schlechterdings du tituliret. Hiernechst muß ihm auch vor den Sultan der Vorzug gegeben werden, die Ursachen finden sich an angezognen Orten, m) wie denn einem Kayserl. Gesanden an

k) Rhet. ad Jus feud. l. 1. tit. 1. l) dissert. 4. §. 10.
m) Reichs-Staat. T. 1. p. m. 81. Coccej. c. 8. §. 25.

an der Pforte erlaubet wird, sein Gewerbe sitzend vorzubringen, wovon Limnæus n) weiter nachzusehen und desfalls die acta des Carlowitzischen Friedens zu consuliren stehen. Es wollen zwar der Tartar Cham und einige andere barbarische Potentaten diese Præcedens einem teutschen Kayser streitig geben. Alleine bey ietziger der Zeiten Bewandnüß würden sie desfalls sehr blind kommen, und zu einigem Vorzuge sich nicht die geringste Hoffnung geben dürffen. Der Pabst zu Rom führet zwar den Vorzug/ alleine dieses ist de facto und nicht de jure geschehen, welchen die dermahligen Römisch-Catholischen Kayser nach den principiis ihrer Religion ihm lassen; Doch wie ungegründet dieser arrogirte/ und mit dem Christenthum gantz nicht stallende Hochmuth sey/ ist aus der Schrifft und gesunden Vernunfft jedem klugen Manne von selbsten bekannt.

61. Welcher Gestalt füget es sich aber, daß ein Kayser aufhöret ein solcher zu seyn?

Die Publicisten o) geben desfalls dreyerley Arten an als nehmlich das Absterben/ die gutwillige Abdanckung, und denn die Absetzung/ oder *dethronisation*. Wegen der erstern hat es keine Schwierigkeit, indem ein Kayser so wohl ein Mensch als andere/ diese aber dem Tode insgesamt unterworfen seyn. Die beyden letzten hingegen seynd in verschiedene Schwürigkeiten impliciret. Wir wollen aber jede absonderlich betrachten.

62. Was

n) l. 4. c. 7. n. 27. seqq. o) Tit; l. 5. c. 6 §. 1. Vitriar. tit, 9. §. 1. Schwed, P, Spec, c, 32 §. 1.

62. Was ist die Abdanckung?

Es ist selbige diejenige Handlung, da ein Kayser aus freyen Stücken des Reichs sich begiebet, und selbiges denen überläst, von welchen er es empfangen / sich darnebenst von seinen gehabten Rechten völlig loß saget. p)

63. Müssen erhebliche Ursachen da seyn?

Ja, wiewohl ein Kayser eben nicht gehalten, solche insonderheit zu specificiren, jedoch muß er seine Abdanckung öffentlich bekannt machen / damit es nicht den Schein habe / als ob er das Reich heimlich verlassen wolle. q)

64: Wie muß aber die vorhabende Abdanckung bekannt gemacht werden?

Wenn das Reich in solchen Zeiten sich befindet, r) daß aus der Resignation demselben keine Gefahr, Schaden und Nachtheil zuwächst, sondern man gleich zu einem andern Kayser gelangen kan, so stehet einem Kayser frey das Diadem auch sonder Einwilligung der Stände nieder zu legen; so ferne aber selbige fehlen / s) und hingegen das Reich aus der vorhabenden Abdanckung grosse Gefahr und Troublen sich befahren müste, so kan solche nicht anders, als mit der Stände Genehmhaltung geschehen.

65. Wem ist das Reich zu resigniren und zu übergeben?

Wenn

p) Iid. ll. cit. q) Vid. Limnæ. ad Capit. Ferd. I. r) Horn. c. 48. §. 2. Tit. l. 5. c. 6. §. 5. s) Id. ll. cit.

Wenn man die Schmeichler des Römischen Hofs hören wolte/t) so müste solches in des Pabsts Hände geschehen; alleine das seynd alberne Fratzen, die von denen Teutschen bereits zur Gnüge widerleget. u) Wem es aber im Reiche geschehen müsse, darüber führen die Publicisten nicht einerley Meynung. Einige vv) halten dafür, daß es gnung/ wenn selbige dem Churfürstl. Collegio geschehe. Andere x) hingegen wollen, daß sie vor dem gesamten Reiche verrichtet werden müsse. Am besten scheinet die von dem Herren Titio gegebene Distinction gegründet zu seyn, y) daß nehmlich zu unterscheiden/ ob die Resignation mit/ oder sonder Gefahr des Reichs geschehe. Wäre das erstere, so müste sie nothwendig von dem gantzen Reiche erfolgen/ wäre aber das andere/ so würde gnug seyn, wenn solche dem Röml. Könige, oder denen Churfürsten, oder nur einigen Ständen alleine bekannt gemacht würde.

66. Seynd denn von einer freywilligen Abdanckung Exempel vorhanden?

Außer des Caroli V. seines wird man sonst keines mehr finden, bey welchem, und was dem Kayser hierzu möge veranlasset haben, die Autores nicht einig seyn. z) Es ist auch schwer zu vermuthen, daß sich so balde wieder ein solcher Fall ereignen möchte/ weil der

t) Vid. Limn. ad Capit. Ferd. 1. u) Lamp. P. 3 c. 2. §. 7. & ibi Gonring. w) Schwed. l. cit. c. 32 §. 4. Cocc. c. 8. §. 5. Lamp. & Limn. ll. cit. x) Vitriar. l. c. §. 3. Horn. l. c. §. 2. Reichs-St. T. 1. p. m. 15. y) l. c. §. 14. 15. z) Schutz. l. cit. diss. 3. th. 11. lit. d. & ibi Scharschm.

der Kayserl. Thron eine sothane Sache, deren Besitzung billig bis an das Lebens-Ende gesuchet wird.

67. Was ist denn die Absetzung oder Dethronisation eines Kaysers?

Von dieser sagen die Publicisten, a) daß sie eine solche Handlung sey, durch welche ein Kayser um höchstwichtiger Ursachen willen, und wenn die vorher gegangenen Vermahnungen nicht verfangen wollen, b) des Reichs und aller davon dependirenden Würden und Rechte entsetzet werde.

68. Ist solche erlaubet?

Dieses ist eine Frage / darüber die Publicisten nicht durchgehends eines. c) So viel ist gewiß, daß kein Lex Commissoria vorhanden / Krafft dessen ein Kayser / wenn er wider die Leges fundamentales thäte des Reichs verlustig werden könte / obgleich die Churfürsten solches in der Wahl-Capitulation Josephi mit einzurücken verlanget haben. Inzwischen gehen die Behutsamsten d) dahin / daß höchstwichtige Ursachen zur Dethronisation vorhanden seyn „müssen, zum Exempel, wenn ein Kayser offenbahr„lich wider des Reichs und dessen Stände Wohl„fahrt handelte, und sie mit Fleiß ins Verderben „stürtzen oder um ihre Freyheit bringen wolte.

69. Seynd hiervon welche Exempel vorhanden?

Es

a) Schwed. l. cit. §. 5. b) Tit. §. 20. c) Vitriar. l. c. § 4. Reichs-St. p. 173. d) Tit. §. 21. seqq. Horn. §. 3. 4. Thomas. ad Monzamb. c. 4. §. 6. lit. z.

Es werden zwar insgemein des Ottonis IV. Henrici IV. Adolphi von Nassau, und des Wenceslai degradationes angeführet, allein sie nutzen alle nichts, wie denn ohne dem Exempla nichts zu probiren pflegen. Denn bey denen erstern waren nichts als lauter Päbstische Intrigven vorhanden, indem diese Printzen den Römischen Bischoff in seinem Södgen nicht wolten dahin gehen lassen, und mit ihm in ein Horn blasen: Wegen des letztern hingegen hat es eben eine sothane Bewandniß, und seynd die Ursachen/ die zu seiner Dethronisation insgemein pflegen angeführet zu werden, e) so elend beschaffen, daß selbige zu einer so wichtigen Sache gantz nicht den Stich halten / zudem consentirten die wenigsten Reichs-Stände in solche. Das meiste Verbrechen aber des Kaysers Wenceslai bestunde darinne, daß er der Geistligkeit ein wenig zu scharff auf dem Dache war, und Johann Hussen nach dieser ihren Begehren nicht gleich auf den Scheiter-Hauffen wolte werffen lassen. Dahero was von seinen Fehlern hin und wieder vorgebracht wird / meistens Fabeln seyn, die von solchen Scribenten erdacht, die in der Devotion gegen die Clerisey äuserst ersoffen waren, welche saute viele der neuen Autorum nicht angemercket/ solche auch unten bemeldter Scribent, f) der doch sonsten ein accurater Historicus zu seyn prætendiret/sich gar ärgerlich verführen lassen. Zudem, wenn privat-Fehler eines Printzen, oder wenn er in einem und dem andern Puncte nicht nach jedes capricieusen Kopffe

e) V. Lehm. Chron. Spir. l. 5. f) Vid. Tenz. dial. Menst. an. 1690.

Kopffe thut, zu einem so höchstpræjudicirlichen actu gleich suffisant seyn solten, so würde kein Thron auf der Welt sich seines Besitzers erfreuen können. Also muß man in dergleichen wichtigen Dingen gantz außerordentlich behutsam gehen, und ist nicht gleich auf eines oder des andern, vielleicht durch auswärtige Corruption verderbten Malcontenten Anbringen zu reflectiren, welche Regul alle und jede Reiche in genaue Obacht zu nehmen haben.

70. Wer kan aber die Dethronisation verrichten?

In Entscheidung dieser Meynung variiren die Publicisten abermahls. Einige g) wollen behaupten/ daß solche alleine dem Churfürstl. Collegio zustehe: Andere h) daß selbige Chur-Pfaltz verrichten könne. Doch am sichersten ist es wohl, wenn man saget/ i) daß solches vom gesamten Reiche geschehen müsse, indem die Art und Eigenschafft des teutschen Staats-Cörpers ein anders zu statuiren nicht füglich permittiren will. Der Pabst, gleich wie er in alle teutsche Händel seine ungebetenen Hände stecket, also hat er vor diesem sich allhier ebenfalls meliret gehabt/ doch es ist wohl zu glauben/ daß wenn heut zu Tage ein sothaner fataler casus sich ereignen solte / er sich nicht groß moviren würde, obgleich dieses gewiß/ daß die Jesuiter diejenigen Principia noch gar scharff verfechten, als ob ein Pabst Teutsche Kayser machen und auch absetzen könne.

Das

g) Bertram. de Comit. th. 15. Limn. l. 4. c. 11. n. 16.
h) Lehman. l. 7. c. 3. Coccej. l. c. §. 5. i) Tit. l. cit. §. 23. seqq. Horn. §. 5. Schwed. l. c. §. 11.

Das Vierdte Capitel.

Von der Römischen Kayserin.

1. Gehöret die Nachricht von einer teutschen Kayserin auch mit zum teutschen Jure publico

EIgentlich zu reden findet sie zwar allda eben nicht groß statt/ ob es gleich welche Publicisten thun, indem eine Röml. Kayserin/ so viel die dem Frauenzimmer zum besten geordnete Rechte angehet/ in den allermeisten Stücken denen andern von diesem Geschlechte parificiret wird; k) jedoch kan um einiger Ursachen willen ihrer darinnen Erwehnung geschehen.

2. Wird sie auch füglich Augusta genennet?

Nachdem bey denen Gemahlinnen der Kayser der alten Römer gleich von dem Augusto an/ diese Benennung eingeführet worden/ so haben sie die teutschen nachmahls auch beybehalten. l) Ob nun wohl die Publicisten sagen/ m) daß sie sich nicht eine Mehrerin des Reichs/ noch nach den Jahren ihres Kayserthums schreiben könne, indem selbiges dem teutschen stylo Curiæ zuwider wäre; So finden sich doch bey angeführten Autore n) Exempel, daß beydes gewiß genug geschehen sey.

k) Tit. l. 5. c. 7. §. 2. l) Schilt. Jur. P. l. 1. tit. 16. §. 1. 2. m) Wagens. de Offic. Imp. c. 7. Limn. Jur. Publ. l. 2. c. 14. n. 1. n) Vid. Thucel. Act. Coron. Imperat. Eleon. n. 5. seqq.

3. Kan ihr der Titul Majestät gegeben werden?

Derjenige/ der deßfalls das Contrarium statuiren wolte/ würde trefflich zu kurtz kommen, indem dieses Prædicat einer Röml. Kayserin von allen und jeden, auch denen Churfürsten selber beygeleget wird, dahero muß sie auch in denen Titulaturen das Wort **Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau** bekommen. Jedoch ist ratione des Worts Majest. zu mercken, daß ihr solches nicht aus dem Absehen/ als ob sie einige Bothmäßigkeit habe / zugeleget werde; Sondern es geschicht bloß respectu dignitatis o) in welchem Verstande sie auch noch andere Kayserl. Würden zu genüssen pfleget.

4. Alleine behält selbige eine Römische Kayserin, wenn sie zur Wittbe worden?

Vor ihre Person bleibet alles im vorigen Stande so lange sie lebet, Ihre Printzen aber vermögen selbige nicht von ihr zu ererben, indem die Majestät/ und was darvon dependiret / nicht durch Erbschafft sondern durch die Wahl erlanget wird/welche wiederum verlöschet/ wenn die Person/ der solche gegeben worden/ auf der Welt nicht mehr vorhanden.

5. So wird eine Römische Kayserin mit der Regierung nichts zu thun haben?

Man findet zwar Exempel, p) daß einige teutsche Kayser ihre Gemahlinnen auf gewiße Maasse zum Regiment mit zugelassen/ und ihnen unter andern die Absicht auf die Kayserl. Intraden und Cammer-Gefälle

o) Vid. Limnæ. l. c. & Addit. T. 2. p.m. 67. p) Schilt. l. c.

fälle anvertrauet gehabt; Doch solches mag mehr aus einer sonderbahren gegen sie getragenenen Liebe, als aus einem Rechte, von dem sich nichts findet, hergekommen seyn, wenigstens hat eine Römische Kayserin heut zu Tage mit der Regierung nichts zu schaffen/ wie dieses die tägliche Erfahrung lehret.

6. Wie kan sie aber ihre Brieffe nach den Jahren ihres Kayserthums einrichten?

Man begehret eben in die Ursachen, warum solches geschehen, so curieux nicht nachzuforschen, indem hohe Personen vielmahls etwas thun/ worvon kein privatus eine Raison zu geben vermag, oder dergleichen zu sagen, der schuldige Respect ihm erlaubet: Indessen ist doch so viel gewiß, das aus angeführten Formuln nicht zu erweisen, daß dieserhalben eine Röml. Kayserin der Regierung sich anzumassen befugt sey.

7. Sie hat aber doch gleichwohl ihre Cantzley und Archiv?

Es ist wahr sie hat ihren Cantzler und Ertz-Marschall, q) welches ietzo ein Abt von Kempten ist (denn die vorige Ertz-Cappellan Stelle, die der Abt des Closters St. Maximini zu Trier versahe, ist nunmehr eingegangen/ weil der Churfürst selbiges Closter eingezogen/) ingleichen auch noch verschiedene andere Bedienten, alleine dieses geschicht bloß wegen einiger ihr zustehenden Prærogativen. r) Zu dem komt gedachten Cantzlers sein Amt hauptsächlich

q) Limnæ. l. c. n. 23. r) Thucol. l. cit. fol. 8. Horn. c. 19. §. 5.

darauf an/ daß er bey der Crönung einer Römischen Kayserin/ oder wenn sie sonsten mit denen Kayserl. Zierathen erscheinen soll ihr die Crone auffsetze, und wiederum verwahrlich beylege.

8. Welches seynd denn die Vorzüge einer Römischen Kayserin?

Der Vornehmste ist auser Zweiffel das Recht der ersten Bitte/ oder der Panisl Brieffe, (Jus primariarum precum:) So sonsten unter die Kayserl. Reservata gehöret, und von dem nachhero ein mehrers vorkommen wird. Hiernechst werden ihr eben solche Kleidung, als wie einem Kayser zu gestanden, ist auch erlaubet, ihr Statuen und Ehren-Pforten zusetzen. Nicht weniger darff sie Scepter und Reichs-Apffel führen, und auf einem Throne sitzen. Die andern, die von geringerer Wichtigkeit seyn/ stehen bey angeführten Autores s) umständl. zu befinden.

9. Muß eine Röml. Kayserin auch gecrönet werden?

Es ist solches zwar keine unumgängliche Nothwendigkeit, indem bey einer Kayserin eben dasjenige statt findet, was von andern verehlichten Frauenzimmer gesaget wird, daß sie nehmlich des Stands und der Würde ihrer Männer theilhafftig werden, wie denn bey der Crönung des Kaysers Matthiæ Gemahlin mehr als 200. Jahr verflossen gewesen, da dergleichen nicht geschehen war. Jedoch hat man seynd derselbigen Zeit solche zu beobachten angefangen, welche wenn sie geschicht/ fast mit nicht weniger Pracht und Ce-

s) Thucel, l. cit.

Ceremonien als eines Kaysers seine verrichtet wird, wie dieses aus der Crönung Ihrer ietzo verwittbeten Kayserl. Majest. ersehen werden kan. t)

10. Wo pfleget solche zu geschehen?

Wenn es denen alten desfalls gemachten Kayserl. verordnungen u) nachgehen solte/ so müste selbige ebenfalls zu Aachen alleine verrichtet werden; Doch das Reich hat auch darinne dispensiret/ wie solches die vielen Exempel sattsam beweisen, und noch letzthin die Crönung der Gemahlin des Kaysers Leopoldi zu Augsprung geschahe, es bekomt aber die erstere auf sothanen Fall gleichfalls einen Revers. vv)

11. Ist bey dieser letzten Crönung nichts ausserordentliches zu beobachten vorgefallen?

Das vornehmste war der præcedenz Streit/ welchen der Kayserin Ober-Hoffmeister denen Anwesenden Gemahlinnen und Princeßinnen der Reichs-Fürsten erregte, und wovon Limnæus x) und Thucelius y) nachzuschlagen/ der aber auf beschehene Remonstrationes gedachter Reichs-Fürsten so beygeleget ward, daß Kayserl. Majest. es darbey bewenden lassen wolten, wie es bey der Crönung des Kaysers Matthiæ Gemahlin gehalten worden.

12. Kan wider eine Römische Kayserin auch das Laster der beleidigten Majest. begangen werden?

t) Id l. cit. u) Limnæ. l. cit. n. 19. w) Schilt. l. c. §. 4. x) Limnæ. Addit. citat. y) Thuc. l. cit.

Es seynd zwar verschiedene Publicisten z) der Meynung, daß selbiges wider diese Allerdurchlauchtigste Person nicht statt habe/ doch der Praxi und auch der Wahrheit selber wird von andern a) weit gemässer bejahet, daß solches allerdings gegen eine Kayserin verbrochen werden könnne. Dahero auf die contrariirenden argumenta es keiner darff ankommen lassen, er möchte sonsten mit seinem Kopffe beweisen müssen, daß solche von keiner behörigen Stärcke gewesen.

13. Wenn es sich aber zutrüge, daß wider eine Röml. Kayserin Klage angestellet werden müste, was ist sodann zu sagen?

Weil man hier einen solchen casum verstehet, da das Reich über eine Röml. Kayserin sich zu beschweren Ursach hätte/ b) so wird desfals von einigen statuiret/ daß solches bey dem Kayser selber nicht zu suchen sey, indem die gewöhnliche Rechts-Regul, daß ein Frauenzimmer dem foro ihres Mannes unterworffen, allhier nicht admittiret werden könne, als welche bey allen denen/ deren Ehe-Herren mit Fürstlicher Hoheit versehen, wegfalle: Andere c) hingegen wollen das Contrarium behaupten. Doch es ist auch hier zu wünschen, daß eine sothane Begebenheit sich niemahlen ereignen möge, so wird sie zugleich einiges limitirens nicht bedürffen.

Das

z) Lim. l. 2. c. 14. n. 49. Tit. l. 5. c. 7. §. 6. a) Schilt. l. c. §. 1. Cocc. c. 8. §. 30. b) Buxt. ad A. B. Conc. 77. Tit. l. c. §. 7. Limn. ad A. B. c. 5. obs. 4. c) Coccej. c. 16. §. 14.

Das Fünffte Capitel.
Vom Römischen Könige/ dessen Wahl/ und habender Gewalt.

1. Was ist ein Römischer König?

BEy denen Teutschen wird Derjenige also genannt, welcher bey Leb-Zeiten eines Römischen Kaysers von denen Chur-fürsten im Nahmen des gantzen Reichs/entweder mit, oder ohne Bewilligung des Kaysers/ zu seinem ungezweiffelten Nachfolger erwehlet wird. d) Und dieses heist bey denen Publicisten die außerordentliche Wahl, darvon im vorhergehenden gedacht worden.

2. Wenn ist solche auffkommen?

Sie ist unzweiffentlich sehr alt, ob man gleich nicht eigentlich sagen kan/ zu welchen Zeiten sie am ersten gebrauchet worden, indem in der Historie Exempel vorhanden/ daß denen Kaysern so wohl aus der Sächsischen/ als auch andern Familien bey ihrem Leben ein Nachfolger auserlesen worden, wiewohl solches damahln mehr bey denen Kaysern, als denen Ständen beruhete, daher auch einige e) vorzugeben bewogen worden/als ob der teutsche Reichs-Scepter ehemahls erblich gewesen. Jedoch nachhero hat sich dieses mercklich geändert/ und haben die Reichs-Für-

d) Tit. I. 5. c. 8. §. 2. Schwed. Part. Spec. c. 3. §. 2.
e) Bechman. ad A. B. Exerc. 2.

Fürsten dieses Recht sich alleine zugeschrieben/ derowegen als anno 1530. der Kayser Carolus V. seinen Bruder Ferdinandum I. zu einem Röml. Könige machen wolte, satzte sich Sachsen ungemein darwider, f) und hielte solches vor einen grossen Eingriff in der Teutschen ihre Freyheit/bis endlich in dem nachhergefolgten Cadanischen Tractaten die Sachen beygeleget, und Ferdinandus vor einen Röml. König erkennet ward g)

3. Ist sie auch denen Römern bekannt gewesen?

Ja, und beweiset sich dieses klärlich aus der Historie derselbigen Zeiten, weil es nichts ungewöhnliches war, daß ein Kayser sich einen Nachfolger erkiesete/ wiewohl selbiger/und die dermahlige Teutsche Röm. Königs-Wahl von einander gar sehr differiren / indem es jene proprio motu und vor sich thun durfften, hier aber ein solches nicht anders als durch Wahl der Reichs-Stände vollbracht werden kan. Immittelst wird das in der Röml. Kayser-Historie vorkommende Wort CÆSAR nicht anders als Römischer König erkläret, h) von welchem/ und dessen verschiedenen andern Bedeutungen / ingleichen was desfalls in andern Reichen gebräuchlich/ Limnæus i) nachzuschlagen ist.

4. Ist ein Römischer König zu allen Zeiten ein solcher genennet worden?

Ehmahls hat man den erwehlten, doch vom Pabste noch nicht gecrönten König, auch Kayser genen-

f) Sleid. Comment. l. 7. p. m. 203. & seqq. g) Id. l. 15. p. m. 446 h) Schilt. t. t. 17. §. 1. i) l. 2 c. 15. § 1. 2. seqq.

nennet, k) welches aber nunmehr, nachdem des Pabsts Gewalt in Teutschland in so ferne gefallen, gäntzlich abkommen. Jngleichen soll er König von Jtalien geheissen haben, l) oder auch nur blosser König: Doch das erstere ist dermahlen gleichfalls verloschen, und wegen des letztern hat es die Bewandnüß, der qu. 1. gedacht worden. Jnzwischen wird dafür gehalten, m) daß des Kaysers Friderici II. Sohn, CONRADUS IV. den Nahmen Römischer König am ersten wieder hervor gesuchet habe, als worzu er 1237. gemachet ward. Wiewohl andere, wie beym Limnæo zu ersehen, n) diese Benennung erst in die Zeiten Caroli IV. verlegen, welche doch ziemlich neben der Wahrheit hinschiessen. Ob aber ein Röml. König mit Rechte also, und nicht vielmehr ein König in Teutschland zu nennen sey, dessen Entscheidung stehet ebenfalls beym Limnæo o) nachzuschlagen.

5. Hat die güldene Bulle nichts von der Römischen Königs-Wahl?

Es stehen zwar einige p) in den Gedancken, als ob deren allda in dem 2. und 4. Capit. gedacht würde, doch es ist gewiß, und von dem Limnæo q) zur Gnüge gewiesen, daß sie desfalls irren, und in der gantzen güldenen Bulle von nichts weniger, als dieser Wahl geredet werde. Es findet sich auch sonsten r) kein anderer Lex fundamentalis darinnen ihrer gedacht wür-

k) Tit. l. c. §. 1. l) Schilt. l. cit. m) Id. l. cit. Chron. Hirsau. ad an. 1237. n) l. c. n. 13. o) l. c. n. 9. seqq. p) Arum. ad A. B. diss. 2. q) l. c. n. 22. seqq. & Add. T. 2. p. m. 77. r) Tit. §. 4.

würde/ sondern sie ist bloß aus Gewohnheit aufkommen und beliebet worden.

6. Fällt selbige dem Reiche auch nützlich?

Es haben einige s) dafür halten wollen, als ob selbige dem Reiche eben nicht gar zuthunlich, und sonderlich denen Churfürsten an ihrer freyen Wahl hinderlich falle/ derohalben sie solche auch eine gezwungene Wahl zu nennen pflegen; alleine sie mögen die rechte genie des teutschen Staats-Cörpers nicht gnungsam inne gehabt haben, indem denen Churfürsten an ihrer ungezwungenen Erkiesung nichts abgehet / weil sie mit selbiger nicht inseparablement an das Hauß Oesterreich gebunden. Uberdieß ist es auch weit besser, daß das Reich seinen gewissen Nachfolger wisse, als daß es selbigen zu erlangen sich erst durch viele Troublen beunruhigen lassen solle, welchen zu entgehen die Römische Königs-Wahl eintzig und allein aufgebracht worden. t)

7. Aus was Ursachen, und wenn ist ein Römischer König zu erwehlen?

Diese dependiren lediglich von dem Gutbefinden und der freyen Willkühr der Churfürsten u) und übrigen Reichs-Stände, denen allein anheim gestellet bleibet/ ob, wann/ und warum ein Röml. König zu erwehlen. Doch seynd die Haupt-motiven in vorhergehender Frage berühret. Wiewohl wenn beym

s) Von dieser Meynung siehe Schwed. l. cit. §. 3. Vitr. l. 1. tit. 10. §. 3. Pfann. Hist. Pac. Westph. l. 2. §. 63. p. m. 158. t) Vid. Autor des Bedenck. worzu bey der Wahl Josephi die Stände berecht. Schwed §. 5. u) Vid. Capit. Leopold. art. 36. & Joseph. art. 35.

beym Westphälischen Friedens-Schlusse vy) der Franzosen und Schweden intention hätte obtiniren können, so würde man nie eher/ als nach dem Ableiben eines Kaysers darauf haben dencken dürffen, alleine weil die teutschen Reichs-Stände wohl sahen, was vor ein gefährlich Absehen hierunter verborgen lage, so wolten sie sich auch die Hände desfalls nicht binden lassen/ sondern blieben bey ihrem lang hergebrachten Rechte.

8. Von wem ist solcher zu erwehlen?

Uber die Entscheidung dieser Frage/ seynd die Publicisten ziemlich entzweyet. Einige x) wollen behaupten/ daß ein Römischer König nicht anders, als mit Genehmhaltung und Einwilligung des gesamten Reiches erwehlet werden könne: Andere y) hingegen legen dieses Recht allein denen Churfürsten bey. Nun mögen zwar die übrigen Reichs-Stände in ihrem Suchen nicht ungegründet seyn, alleine die Praxis und lang hergebrachte Gewohnheit zeiget so viel, daß die Churfürsten selbige vor sich alleine verrichten / wie solches bey der Wahl Josephi I. sattsam zu ersehen gewesen/ obgleich die andern Stände durch eine eingelegte Protestation ihre vermeintlichen Rechte zu salviren gesuchet, welche aber nicht attendiret worden. Zwar hat diese Sache auf den nach dem Westphälischen Frieden gehaltenen Reichs-Tage/ wohin sie in selben verwiesen z) worden / definiret werden sollen; alleine sie ist noch unerörtert, dürffte auch

w) Vid. Aut. Hist. Pac. West. lib. 1. x) Vid. Tit. l. cit. §. 7. seqq. y) Brunnem. diss. 4. §. 23. Schilt. l. c. §. 2. z) art. 7. §. Habeantur.

auch allem Ansehen nach in selbigen Statu verbleiben. Bey sothanen Umständen demnach ist leicht zu erachten, von wem die Entscheidung der Frage dependire/ ob, und wer zu einem Röml. Könige zu erkiesen, über welche sich einige ziemlich zermartern/ und sie mit Gewalt zergliedert wissen wollen. a)

9. Kan aber eine Römischer König ohne Genehmhaltung eines Kaysers erwehwehlet werden.

Ehe dem ist über diesem Punct hefftig gestritten worden, b) es findet sich auch so viel/ daß vor der Wahl-Capitulation des Kaysers Matthiæ des Kaysers Consens da seyn müssen, wie denn sonderlich Rudolphus II. durchaus nicht zugeben wolte, daß bey seinem Leben ein Römischer König erwehlet würde; alleine nachhero hat man selbigen völlig prætleriret, und diese Sache der Teutschen Freyheit allzunachtheilig gehalten, wie denn die klaren Worte selbiger und folgender Kayser ihrer Capitulation besagen, daß dem Reiche desfalls ein ununschränckter Wille verbleibe. Ja vermöge der Leopoldischen und Josephischen Wahl-Capitulation c) ist auch nicht einmahl eines Kaysers blosse Einwilligung mehr nöthig, sondern denen Churfürsten die freye arbitrage überlassen.

10. Wie wird denn die Wahl eines Römischen Königs verrichtet?

Weil

a) Vid. amplius Schilt. l. c. §. 4. Tit. l. c. §. 10. 11. b) Limn. l. c. n. 28. seqq Schwed. l. c. §. 5. c) Art. 36. & Joseph. art. 35.

Weil solches mit eben denen Ceremonien und solennitæten geschicht, die bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kaysers beobachtet werden, als will man sich um kürtze willen/ auf selbige beruffen haben.

11. Was für eine Person kan zum Röml. Könige erwehlet werden?

Man beziehet sich desfalls gleicher Gestallt auf das, so dieser Frage halber in 3. Capitel bereits vorgebracht worden, weil sie mit der Person eines Röml. Kaysers/ so viel diesen Punct anbetrifft/einerley Conexion hat.

12. Was vor Recht erlanget ein also erwehlter Römischer König?

Erstlich hat er die unfehlbahre Hoffnung nach des Kaysers Tode Röml. Kayser zu werden: (Was desfalls bey Erwehlung Ihrer itzigen Kayserl. Majest. beobachtet worden, besaget deßen Wahl-Capitulation im 47. Arickul.) Hiernechst ist er im Abwesen des Kaysers/ so ferne er Majorenn, des Reichs-Vicarius, und vertritt dessen Stelle, jedoch daß ihm solche von dem Kayser übertragen werde. d) Ferner kan er Edelleute machen/ in Bann thun, davon loß zehlen/ oder solchen in eine Geld-Straffe verwandlen/ingleichen Academien errichten, wiewohl alles dieses nicht eher, als wenn der Kayser selber nicht im Reiche vorhanden. Denn hat er nach dem Kayser das höchste Ansehen im Reiche/ in wessen betracht er auch das andere Ober haupt/ingleichen Augustus, e) oder allezeit Meh-

d) Vid. Limnæi l. cit. n. 34. seqq. e) Schilt. l. cit. §. 5.

Mehrer des Reichs heisset, und allen darinnen verhandenen Printzen und Staaten f) vorgehet.

13. So hat ein Römischer König im Reiche keine Gewalt?

Weil die Worte der Wahl-Capitulation so gar klar lauten, daß er sich bey Leb-Zeiten des Kaysers keiner Regierung unterziehen wolle, so fliesset aus selbigen die decidirung dieser Frage von selbsten/ dahero die Streitigkeiten, welche einige Publicisten g) hierüber erregen, von daher auch am besten zu vergleichen stehen. Und eben gedachte Worte wollen nicht undeutlich zu verstehen geben, h) daß, obgleich ein Römischer König in des Kaysers Abwesen eines und das andere thue/ solches dennoch mehr das Ansehen habe, daß es in jenes, als in seinem Nahmen geschehe, weil man sonst sagen müste, als ob die Kayserl. Potestät auf eine Zeit lang von der Person des Kaysers separiret werden könte, i) so aber niemand leichte statuiren wird.

14. Kan ihm aber eine Majestät beygeleget werden?

Die Beantwortung dieser Frage ist aus der vorhergehenden leichte zu nehmen. Denn es wird diesem Schlusse des Herrn Titii k) hoffentlich nicht zu widersprechen seyn/ daß wer selbige erstlich noch haben solle, von dem könne nicht gesaget werden, daß er sie

f) Limnæ. l. c. Schwed. l. c. §. 8. g) Limn. l. c. n. 38. Schwed. l. c. & ibi plures alii. h) V. Tit. l. c. §. 22. seqq. i) V. Vitriar. Illustr. l. c. §. 6. lit. c. k) l. cit. §. 23. 24.

sie bereits besitze. Immittelst wenn das Wort Majestät bloß als ein Ehren-Titul, ohne ihm eine Potesté zu attribuiren betrachtet wird, so lehret die tägliche Praxis, daß einem Röml. Könige selbiges ebenfalls gegeben werde. Es bejahen auch einige/ l) daß wider ihm das Crimen læsæ Majestatis begangen werden könne.

15. Wird einem Röml. Könige auch der Rang vor andern Königen zugestanden?

Darinne stimmen alle Lehrer des Juris publici überein, m) daß ihme wegen der ungezweiffentlichen Hoffnung zum Röml. Kayser der Vorzug vor die andern Christlichen Könige gebühre. Und obgleich Franckreich selbigen streitig machen wollen/ so hat es doch nicht reüssiren können, wie desfalls bey unten benannten Autore n) mehrers zu befinden.

16. Wie differiren aber ein Römischer König, und Röml. Kayser?

Wer den Unterschied bloß in dem äuserlichen suchen will, wird desfalls nicht allzuwohl zu rechte kommen/ wie dieses von dem Boeclero o) bedachtsam angemercket worden/ dahero muß man desfalls vielmehr auf die inwendige Krafft oder Potestät sehen, die vorher in qu. 13. und 14. beygebracht ist. Jedoch von dem äuserlichen Ceremonien mit wenigen zu gedencken, so bedienet ein Röml. König sich nur eines ein-

l) Horn. l. c. §. 9. Schwed. l. c. §. 9.
m) V. Reichs-St. p. m. 186.
n) Viquefort, de l' Ambas. tit. 1.
o) Not. Imp. l. 4. c. 2. m. 124.

einfachen Adlers. Der Kayser heisset ihn Ew. Liebden, er hingegen begrüsset jenen Ihr. Maj. ingleichen seinen Herrn/welches doch mehr aus einer Ehrerbietig- als Unterthänigkeit geschicht. p) Einige setzen auch noch hinzu, daß ein Röml. König nur bloß Augustus genennet werde, welches doch im teutschen nicht in Observanz kommet.

17. Auf was vor Art höret ein Römisches König auf ein solcher zu seyn?

Eben auf sothane, als wie ein Römischer Kayser. Und weil in selbem Capitul darvon bereits mehres gehandelt worden/ als referiret man sich in allem auf solches.

18. Wo kan ein Römischer König belanget werden?

Demnach es mit dieser Frage eben die Bewandnüß hat, als mit der, die bey dem Römischen Kayser vorgekommen, so wird sich ebenfalls auf erwehntes Capitel bezogen. Immittelst da es sich begeben kan/ daß das Reich sonder einem Kayser und Röml. König, oder dieser letztere minorenn sey/ so wird solches indessen von gewissen Vicariis verwaltet, welche wir gleichergestallt betrachten müssen.

Das

p) Schwed. l. c. §. 8. Limn. l. c. n. 46.

Das Sechste Capitel.

Von denen Reichs-Vicariis.

1. Was seynd die Reichs-Vicarii?

Sie seynd diejenigen Reichs-Fürsten, die vermöge der Grund Gesetze, wenn entweder der teutsche Reichs-Thron verlediget, oder der Kayser abwesend ist/ das Reich/ der ihnen zu getheilten masse nach so lange behörig verwalten. q)

2. Warum hat man sie verordnet?

Damit bey obig sich ereignenden Fällen im Reiche alle Unordnungen verhütet/ und innerliche Friede und Ruhe desto eher beybehalten werde.

3. Wo seynd sie verordnet?

Es ist zwar an dem, daß ihrer in der güldenen Bulle Cap. 5. gedacht wird/ alleine solches geschicht mehr ihr Amt allda zubestätigen/ als erstlich ein neues einzusetzen/ denn es ist gewiß/ daß ihrer lang vorhero in den teutschen Lehn-Rechte Meldung geschicht. r) Dahero haben auch einige s) Sie in die ältern und neuern eingetheilet. Jngleichen in die, t) welche nur auf eine gewiße Zeit geordnet/ (Temporarii) und denn in solche, deren Amt stets währet; (perpetui) Ferner in die, u) denen über eine oder die andere Provinz das Vicariat gegeben, (Particulares) und in diejenigen,

Q

q) Schilt. tit. 18. §. 1. Tit. l. 5. c. 9. §. 2. r) Schilt. l. c.
s) Gewold. de Septem. c. 11. t) Coccej. c. 16. §. 1.
u) Schwed. Part. Spec. Sect. 1. c. 33. §. 2.

jenigen, welchen es über das gantze Reich anvertrauet/ (universales.) Noch andere Eintheilungen zu geschweigen, die beym Limnæo vv) zu befinden. Hiernechst in die Vicarios x) die ein Käyser ordnet, und in die, deren Gewalt sich vom Reiche herschreibet, welche mit denen universalibus einerley. Und von dieser letztern alleine ist in der güldenen Bulle am angezogenen Orte die Rede.

4. Haben sie sonst auch noch andere Nahmen?

Ja/ denn man findet, daß sie *Provisores*, Verwesere, *Interims* Regenten über das gantze Reich, General-Stadthalter (welches Wort man nicht in so gar eigentlichen Verstande nehmen/ und der Critique allzu sehr unterwerffen muß) Fürmünder, Amts-Verweser genennet werden/ y) jedoch ist fast keiner mehr bräuchlicher als der Vicariorum Nahme.

5. Wenn seynd sie entstanden?

Ihr Ursprung ist ungewiß/ und klagen die Publicisten z) nicht unbillig über den Mangel einer zuverläßlichen Nachricht, der sich desfalls in der Historie ereignet. Doch dürffte es nicht wider die historische Wahrheit seyn, wenn man saget, das sie ursprünglich aus dem denen Francken bekannten Ober-Hoffmeister Amte/ und denen nachmahls in teutschen Reiche entstandenen Pfaltz Aemter herrühren, deren Teutschland ver-

vv) l. 3. c. 12. §. 8. x) Id. Id. Addit. T. 2. & Fritsch. T. 5. y) Vid. Vitriar. Ill. tit. 11. l. 1. lit. a. Boecl. l. cit. z) Id. l. c. p. m. 130.

verschiedene zehlete, wie hier von angeführte Autores a) weitere Nachricht geben, und die nach des Herrn Cocceji b) Bericht, darinn bestunden/ daß die Pfaltz-Grafen des Reichs Angelegenheiten tractireten. Nachdem aber die andern Pfaltz-Graffschafften alle entweder eingezogen oder ausgestorben, oder zu andern geschlagen worden, so seynd endlich keine, als nur die Sächsische und Pfältzische oder Rheinische mehr übrig geblieben, auf welche nachmahls die Reichs-Vicariats Würde gelanget, ob man gleich nicht sagen kan/ zu welcher Zeit solches eigentlich geschehen, wiewohl es sich starck vermuthen läst/ daß sie selbige damahln auf sich gebracht/als diese beyde Häuser im Reiche sehr viel zu sagen hatten, und für andern formidable waren, worbey sie nachhero gelassen, und diese Gewohnheit endlich zu einem Rechte geworden. Inmittelst ist hiervon Limnæus c) und andere d) zu consuliren.

6. Also seynd nur zwey Reichs Vicariate?

Ja, dermahln seynd deren nicht mehr / als zwey nehmlich Pfaltz und Sachsen, welche nicht auf denen Familien/ sondern auf denen Ländern hafften. e) Ihr beyterseitiges Alter ist aus der Historie bekannt, auch die Art und Weise wie solche erlanget worden, im vorhergehenden gemeldet, dem noch beygefüget werden kan, daß das Sächsische und Fränckische Recht,

a) Vitriar. illust. l. c. §. 1. lit. a. b. Conring. de jud. Reip. Germ. p. tot. Spangenb. Adel-Spieg. c. 16. 17. b) c. 16. §. 1. p. m. 299. c) l. c. n. 30. d) Freher. Orig. Palat. P. 1. e) Coccej. l. c. §. 3. p. m. 300. Freher. ad Petr. de Andlo l. 2. c. 10.

so nachmals das Schwäbische hiesse, sich vor dem in verschiedenen districten durch gantz Teutschland extendiret. f) Zwar wenn es einigen g) nachgehen solte, so müste das Sächsische Vicariat erstlich in der güldenen Bulle aufkommen seyn. Sothane irrige Meynung hat vornehmlich Limnæum zum Urheber, denen einige andre bona fide nachgegangen. Alleine dieses ist wider die Historie / da zu dem / wie nur gedacht / das Vicariat nicht auf denen Familien hafftet. Denn es ist bekannt, daß HEINRICH der Löwe solches bereits gehabt. Ob es ihm nun gleich genommen, h) und HERMANNEN, Landgrafen in Thüringen gegeben ward / so kam es doch in der Person HEINRICH des Erleuchteten / Marggrafens zu Meissen / anno 1212. wieder auf die Sächsischen Lande. Und nach einigen Abwechselungen, als selbiges Rudolphus I. Alberto II. von Anhalt-Sachsen conferiret, da immittelst die Marggrafen von Meissen ihr Recht sich beständig conserviret hatten, erhielte es endlich *Fridericus Bellicosus* nebenst der Chur auf ewig, von welchen Zeiten an es auch inseparable bey dem Churfürstenthum Sachsen verblieben, wie von alle dem Schurzfleisch i) am angezogenen Orte weiter nachzuschlagen. Ist also hieraus leichte zuschliessen / daß diejenigen sich nicht wenig versteigen, welche dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Sachsen sothanes

f) Schilt. l. c. g) Limn. l. c. n. 33. 34. & ad A. B. ad c. 5. obs. 3. h) Engelhus. p. 71. i) in Not. ad Vit. Albert. animos. p. m. 658. & seqq. & de Vitricis Eccles. §. 10. vide & Cluten. Syll. Rer. qvotid. Concl. 24. lit. m.

nes Recht so neuerlich machen wollen, angesehen in der güldenen Bulle nur die Confirmation, nicht aber die Conferirung desselben enthalten.

7. Was hat es aber wegen des Churpfälzischen Hauses vor Bewandnüß?

Daß das Reichs Vicariat selbigem gleichfalls von alten Zeiten zustehe, ist bereits erwehnet, auch sonsten aus der Historie bekannt. Doch im vorigen Seculo war die anno 1685. ausgestorbene Chur-Linie so unglücklich/ daß sie um die Chur kommen, und selbige an Bäyern gegeben sehen muste. Ob sie nun wohl im Westphälischen Frieden wiederum zu einer Churfürsten Stelle gelangete; So ward doch ratione des Vicariats in selbigem nichts gedacht, (ob mit Fleiß, oder aus Versehen/ stehet dahin.) Als nun der Kayser Ferdinandus III. mit Tode abgieng, und ein Interregnum sich ereignete, so griff Chur-Bäyern so gleich zum Vicariate. Sachsen und das Cammer-Gerichte fiel ihm bey k) also, daß selbiges sich darbey maintenirte, wiewohl es der Churfürst von Pfaltz/ Carl Ludwig/ an hefftigen contradiciren nicht ermangeln ließ/ und stehen die damahls beyderseits gewechselten Schrifften am angezogenen Orte l) zu befinden. Nachdem auch die Chur auf das Hauß Neuburg gefallen, und bey der Wahl Josephi I. zum Röml. Könige/ seiner minorennität halber die Vicariate aufs Tapis komen; So hat Chur-Pfaltz sich damahln gantz nicht moviret, noch mit einiger Protestation sein Recht zu salviren gesucht/ welches vielerley Nachdencken verursachete. Alleine da ietzo im ge-

k) Schwed. l. c. §. 4. l) Id. l. cit.

gegenwärtigen Seculo daß Hauß Bäyern, seiner begangenen Felonie halber/ der Chur nebenst allen davon dependirenden Würden entsetzet, und das ehemalige Chur-Amt / samt der Ober-Pfaltz / dem Churhauße Pfaltz restituiret worden, so ist leichte zu erachten, daß auch diese Hohe Function an selbiges, oder vielmehr die Pfältzischen Lande / revertiret sey / denn daß sie auf solchen gleicher Gestalt hafte / ist aus vorher angeführten zu ersehen.

8. Worinnen bestehen der Reichs Vicarien ihre Verrichtungen?

Erstlich sprechen sie im Reiche eben mit solcher Gewalt das Recht, als ein Kayser zu haben pfleget. Und weil währenden Vicariats der Reichs-Hofrath cessiret, so werden hingegen die dahin gehörige Sachen von jedem Reichs-Vicario, seinen Provintzien nach, vor dessen Cantzley, oder einem andern seiner höchsten Tribunalien abgehandelt: m) Das Cammer-Gerichte aber expediret in ihrer beyder Nahmen, gebrauchet sich auch beyderseitiger Siegel. Ferner können sie über Lehen erkennen / wem nehmlich solche zu oder abzusprechen / jedoch werden hiervon die Fahn- und Scepter Lehen ausgenommen, n) als deren Ertheil- und Belehnung einem Kayser alleine vorbehalten. Hiernechst haben sie das Recht der ersten bitten, welches ihnen / gleichwie die andern, nach Inhalt der güldenen Bulle, zukomt, obgleich Schwvederus o) desfalls dissentiret, und es vielmehr ex jure patronatus herleiten will, sintemahl die angegebene Raison zur Be-

m) Id. l. c. §. 7. Tit. l. c. §. 17. n) Limn. l. c. n. 56. seqq. o) l. cit.

Behauptung dieser Meynung nicht suffisant genug ist/ daß selbiges nehmlich nur einmahl exerciret werden könne, denn dieses letztere zwar wahr/ alleine dieses einmahlige Exercitium excludiret deswegen nicht, daß es nicht auch ex hoc fundamento denen Vicariis zustehen solte/ indem sie sich dessen währenden Vicariats ebenfalls nur einmahl bedienen dürffen/ wie hiervon Titius p) weiter nachzuschlagen.

9. Was können die Reichs-Vicarii ferner verrichten?

Sie haben die Macht gleich einem Kayser, geistl. Güter zu vergeben, q) welches Recht, gleich dem vorigen, nicht ex jure Patronatus, sondern aus der güldenen Bulle herrühret. Jngleichen dürffen sie die in dem Reiche gemachten Anlagen einfordern/ die aber wiederum zu des Reichs-Nutzen verwendet werden müssen. Denen Academien können sie ihre Privilegia confirmiren/ Verbrecher begnadigen, moratoria ertheilen, und Reichs-Tage ausschreiben jedoch daß dieses letztere von beyden zugleich geschehe. r) Mit wenigen, denen Reichs-Vicarien ist alles erlaubet, was ein Kayser im Reiche zu sagen hat, es sey denn daß desfalls etwas in besonders ihnen untersaget wäre, worbey aber des Limnæi s) Assertum nicht statt findet, als ob alles, was sie verrichten dürffen, in der güldenen Bulle vorgeschrieben sey, sondern es ist sich desfals vielmehr nach dem zu reguliren was desfalls schon erzehlet worden, daß nehmlich die Reichs-Vicarien ihr Amt nicht erst durch die gül-

p) §. 18. 19. q) Id. l. cit. r) Schwed. l. cit. §. 8. Schilt. l. c. §. 5. s) l. cit.

dene Bulle erlanget, sondern solches von weit ältern Zeiten her zu deriviren haben.

10. Was ist hingegen denen Reichs-Vicariis zu thun untersaget?

Gleichwie einem Kayser nicht frey stehet, von dem Reiche etwas nach seinem Gefallen zu veräu- e rn, also ist solches denen Reichs-Vicariis ebenfalls verwehret. Annebenst seynd/ wie nur gedacht, die Scepter- und Fahnen- Lehen ihrer Potestät auch benommen. En fin man beruffet sich dieserhalben auf die in vorherstehender Frage vorgebrachte Regul, die in allen und jeden wohl beobachtet werden soll.

11. Wie lange dauret ihre Gewalt?

Es höret selbige nicht eher auf/ als bis das Reich wieder mit einem Ober-Haupte versehen. Dahero wenn ein neuer Kayser erwehlet, solcher aber nicht gleich in Teutschland seyn solte, so continuiren die Reichs-Vicarii ihr Amt/ bis zu dessen Ankunfft. So bald nun selbiger die Regierung angetreten, so resigniren sie, und bitten den neuen Kayser, daß er dasjenige/ was sie Zeit ihres Vicariats gethan, confirmiren möge/ welches jeder in einem sonderlichen Schreiben zu thun pfleget. t)

12. Was vor Provintzien werden jedem Reichs-Vicario zugetheilet?

Weil der Reichs-Vicariate ihre Gewalt sich bloß auf Teutschland erstrecket/ so folget von selbsten, daß

t) Limn. ad A. B. obs. 8. c. 5. & ad ad Capit. Carol. V. art. 26.

daß die andern zu diesem Reiche gehörigen Länder darvon ausgenommen Immittelst ist in diesem Reiche ihre Macht so getheilet / daß Pfaltz diejenigen unter sich hat / die des Schwäbischen (vor diesem des Fränckischen) Rechts sich bedienen, oder doch bedienet haben; Sachsen hingegen selbige / u) wo das Sächsis. Recht entweder noch bräuchlich, oder ehmahls allda gegolten hat, dahero einige vv) ziemlich irren, wenn sie vorgeben, daß vermöge dieser Eintheilung gedachte beyde Rechte in denen ausgetheilten Provintzien annoch würcklich gelten müsten, und deßhalben die güldene Bulle x) zu ihrem Behuff anziehen. Allein es wird in selbiger nicht Befehls-Weise gesetzet / daß die assignirten Provintzien diese Rechte annoch zu beobachten hätten / sondern man hat nur bloß die Länder bemercken wollen, welche jedem Reichs-Vicario in seiner Verwaltung zu stehen sollen, worbey die darinnen ehmahln im Schwange gewesenen Rechte zum Grunde gesetzet worden. Inzwischen ist hier zu mercken, daß so ferne währenden Vicariats wegen Böhmen und Mähren etwas abzuthun vorfiele / solches unter das Chur-Sächsische gehöre; Käme aber aus Ungarn und was jenseit der Donau lieget / etwas ein / so stehet die Erkäntnüß darüber Chur-Pfaltz zu. y)

13. Alleine hat der Pabst bey einer Reichs-Verledigung nichts zu sprechen?

u) Id. Jur. Publ. L. 3. c. 12. n. 25. seqq. Coccej. c. 16. §. 9. & 11. w) Spreng. Jur. Publ. c. 11. x) c. 5. §. 1. 2. y) Coccej. l. cit.

Es ist wahr / die Röm. Bischöffe haben nach der Verwaltung des teutschen Reichs jederzeit geschnappet: gleichwie sie aber auch allemahl mit leerem Munde wieder abgewiesen worden; also haben sie nunmehr wenn die Vicariate zu exerciren in Teutschland um so weniger zu sprechen, wie diese Materie schon überflüßig tractiret, und der Grund derselben gewiesen worden. z)

14. Welcher Gestalt stehet aber denen Reichs-Vicariis die habende Gewalt zu?

Die Publicisten a) seind über der Entscheidung dieser Frage nicht einerley Meynung / indem welche b) wollen / als ob es eine von dem Reiche ihnen delegirte, oder übertragene sey. Alleine wenn man die Sache recht / und ihrer wahren Beschaffenheit nach untersuchet / so findet sichs, daß diese Meynung keinen Grund habe, indem solche, wie schon angeführet, auf denen Ländern und nicht denen Personen der Durchl. Vicariorum hafftet, derohalben sie ihnen aus eigenem Rechte gehöret, wormit zugleich die meisten, und neuesten Publicisten übereinstimmen. Weil nun diesem also ist, so folget zugleich / daß mehrerwehnte Potestät der Reichs-Vicarien, independent, und auch mit einer Majestät combiniret sey, ob schon die-

z) Vid. Limn. l. cit. n. 11. seqq. & Addit. T. 2. Carpz. ad L. Reg. c. 11. sect. 12. a) Limn. l. cit. §. 50. seqq. b) Vid. Buxtorf. ad A. B. Concl. 62. lit. a. Coccej. l. c. §. 13. Tit. l. cit. §. 4. Schutzius, aliique.

dieses letztere abermahls nicht alle Lehrer c) des Juris Publici zustehen wollen.

15. Ist denn die Benennung Reichs-Vicarien diesem hohen Amte auch gemäß?

Hierüber finden sich ebenfalls verschiedene Meynungen der Publicisten: Doch die andern alle auf die Seite gesetzet, so wird des Herren Titii d) seine den besten Grund haben, wenn er saget, daß man sie vielmehr Imperatores VICARII (oder ad interims Kayser) als Reichs-Vicarii nennen solle / weil jenes der Art und Eigenschafft ihres hohen Ambtes weit näher komme / und gemäßer sey, als dieses.

16. Alleine wenn es sich zuträgt / daß ein Kayser ausserm Reiche abwesend mögen so dann diese Vicarii ihr Amt auch gebrauchen?

Einige Publicisten e) stehen in denen Gedancken / daß die Reichs-Vicarii bey sothanem Falle ihres hohen Amtes sich ebenfalls bedienen dürfften; Jedoch sind gleichwohl Exempel vorhanden, f) daß die Kayser, wenn sie ausserm Reiche abwesend gewesen / andere zu ihren Vicariis gemacht. Gleichwie also dem Kayser frey stehet, in seiner Abwesenheit, seine Vices jemand pro lubitu aufftzutragen, also ist kein Zweiffel, daß woferne solches nicht geschehen, alsdann Sachsen und Pfaltz sich ihres in der A. B. ertheilten Vicariat Rechtes gebrauchen können. Wann aber Schuederus g) will, daß bloß Pfaltz solches zu kommen mö-

c) Vid. Vitriar. l. cit. §. ult. d) l. c. §. 25. seqq. e) Buxtorf. l c. c. 54 lit. b. f) Schwed. l. c. § 6. g) Schwed. §. 6.

möge, in Ansehen eines ihm dißfalls von Carolo V. gegebenen Privilegii, h) so dienet zur Antwort, daß solches ein Privilegium Speciale abundans sey, und sich ohne dasselbe Sachsen auf obbesagten Fall seines in A. B. in generalibus erhaltenen Rechtes, eben wie tempore interregni, also auch tempore absentiæ Imperatoris bediene.

17. Worinne bestehet solcher Unschied?

Ein sothaner Vicarius wird nur des Kaysers Vicarius genennet, und dependiret einzig und alleine von selbem, hat auch ziemlich freyere Hände als jene i) und bey nahe eben die Potestät selber / die ein Kayser hat. Ob aber wohl denen Kaysern ehmahls frey stnnde, einen Vicarium nach ihren Gefallen zu verordnen; so ist doch solches heute zu Tage nicht mehr zuläßlich / sondern es muß dem Reiche erst angezeiget, und dessen Verwilligung eingeholet werden. k)

18. Oben ist der perpetuirlichen Vicarien gedacht worden / wer sind selbige?

Deren ist bey angeführten Autore l) ein ausführlich Verzeichnüß zu befinden, die Vornehmsten aber sind der Hertzog von Mayland in seinem Districte, welches Privilegium Er von dem Kayser Adolpho aus dem Hause Nassau erhalten / m) wie wohl solches einige von Carolo IV. sagen, so aber von der Con-

h) Limnæ. l. c. n. 35. seqq. i) Itter de Feud. Imp. c. 9. k) Fritsch. ad Limn. h. cap. n. 8. l) Schuz. J. P. Vol. I. disp. 5. th. 9. m) Id. l. cit. Schwed. §. 2.

Confirmation zuverstehen. Hiernechst der Hertzog von Savoyen, deme dieses erstlich vom Kayser Sigismundo anno 1412. n) und nicht vom Kayser Heinrico VII. ertheilet worden / wie zwar insgemein o) vorgegeben wird, dessen Vicariat sich zugleich über gantz Italien, oder das Lombardische Reich erstrecket, und auch bey des Kaysers Lebzeiten geführet wird. Im vorigen Seculo machte der Kayser Ferdinand III. den Hertzog von Modena zum Reichs Vicario in Italien, p) belehnte ihn auch darüber: Weil aber dieses sonder Consens des Reichs, und sonderlich der Churfürsten geschehen war, so muste es in der Wahl-Capitulation des Kaysers Leopoldi wieder cassiret werden. q) Von noch welchen Vicariis ist am angeführten Orten r) nach zuschlagen, von deren einigen Bœclerus s) wohl urtheilet / daß sie mehr eine Ehren-Würde, als würckliche Verrichtungen genennet werden könten. Von denen andern hingegen stehet zu mercken, daß weil die Provintzen darüber Sie Vicarien seyn sollen, in frantzösischer Gewalt / als wie das Königreich Arelat, selbige mit einander nichts mehr importiren. Wir müssen aber nunmehro denen andern Personen / aus denen das Reich bestehet / näher treten, unter welchen die Churfürsten am ersten vorkommen.

Das

n) Leibniz. Cod. Jur. Gent. diplom. p. m. 305. o) Limn. l. 5. c. 14. n. 4. & ibi Addit. T. 2. p) Itter. de Feud. Imp. c. 9. q) Dietrich ad A. B. c. 5. r) Schwed. l. cit. §. 2. Conring. de Fin. Imp. c. 24. Limnæ. ad Capit. Car. V. p. m. 147. s) Not. Imp. l. 4. c. 3. p. m. 128.

Das Siebende Capitel.

Von denen Churfürsten/ deren Ursprung und Vorzügen überhaupt.

1. Was heist ein Churfürst?

EIn Churfürst ist derjenige, welcher die Macht hat, so wohl vor sich, als im Nahmen des sämtlichen Reichs einen Römisch-teutschen Kayser zu erwehlen, wie von dieser Wahl bereits vorhin gehandelt worden. t)

2. Woher werden sie also genennet?

Eben von diesem ihrem hohen Amte, u) in dem das Wort köhren in der altteutschen Sprache so viel bedeutete, als wehlen, dahero man noch außerkohren saget/ welches so viel als außerwehlet heisset.

3. Haben sie auch sonst noch andere Nahmen?

Ja, die güldene Bulle, und denn ein Kayser, weñ er einen seiner Printzen zur Wahl befördert wissen will, pflegen ihnen noch verschiedene ansehnliche Titul zu geben, indem sie selbige bald Haupt-Seulen des Reichs/ Grundveste und unbewegliche Seulen des Reichs rc. Edle Steine rc.

Die

t) Horn. c. 25. §. 1. Vitriar. tit. 13. l. 1. §. 1. u) Boecl. l. cit. l. 6. c. 1.

Die sieben hellen Leuchter des Heil. Röm. Reichs 2c. Oberste Väter und Rathgeber der teutschen, und was dergleichen mehr seyn, heissen, welche einige w) vor blosse Kayserl. Flatterien ausgeben wollen, um die Gemüther der Churfürsten desto eher auf ihre Seite zu bringen, so man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst.

4. Wie viel sind derselben?

Als die güldene Bulle verfertiget ward waren deren nur Sieben, nehmlich Drey geistliche / und Vier weltliche; nachmahls kam im Westphälischen Frieden annoch der Achte darzu, wovon theils schon gehandelt / theils noch vorkommen wird. Endlich ward anno 1692. von dem Kayser Leopoldo mit Genehmhaltung des Churfürstl. Collegii, der Neunte hinzugethan / dergestalt / daß selbiges ietzo aus Neun Personen bestehet. Und da sie vor dem im Lateinischen Septemviri, nachmahls Octoviri hiessen, so werden sie nunmehr Novemviri genannt. Ob deren Anzahl nicht noch höher steigen möchte, wird die alles lehrende Zeit eröffnen.

5. Warum waren deren Anfangs nur Sieben?

Es ist wahr, daß einige x) über die gesiebende Zahl wunderliche Grillen gefangen, und bald ein sonderlich Geheimnüß darhinter gesuchet, bald geglaubet, die Teutschen hätten denen alten Persianern / ihren vermeyn-

w) Crüger. de Novemvir. disc. I. Förstner de modern. Stat. Imp. x) Vid. Limnae. J. P. l. 3. c. 1. n. 27. seqq.

meinten Brüdern y) hierinne ratione der Regiments Form nachahmen wollen/ und was dergleichen lächerliche Einfälle mehr seyn. Doch diese insgesamt haben dadurch zuverstehen gegeben/ daß die rechte Bewandnüß der alten teutschen Reichs Verfassungen und Regierungs Art ihnen unbekant, und sie blosse nugas vor Wahrheiten verkauffeten. Denn es hat der Herr Coccejus z) aus der wahren teutschen Historie gantz gründlich dargethan, worvon auch allhier im ersten Buche Erwehnung geschehen, daß Teutschland schon zu der Carolinger Zeiten, (und vielleicht auch noch vor selben) in 7. grosse Provintzien eingetheilet gewesen, deren vorgesetzte oder Stadthalter bey Hoffe die vornehmsten Aemter verrichtet. Da nun nachhero Teutschland in Regierungs Sachen eine andere Gestalt bekame/ und immittelst gedachte Sieben Hof-Aemter in noch mehrers Ansehen gestiegen waren/ auch die, so selbige verrichteten, sich in solchen erblich gemachet, zugleich in den nachfolgenden Zeiten die Wahl eines Kaysers an sich alleine gebracht hatten; so kunte, als man gedachte Wahl/ der bißherigen Troublen wegen, auf gewisse Personen beständig setzen wolte, aus dieser Indole und Eigenschafft der teutschen Regiments Form/ unmöglich anders folgen/ als daß deren nur Sieben verordnet werden müssen/ indem im Reiche damahln nicht mehr als so viel Hof-Aemter bekannt waren, neue aber auszudencken bey Verfertigung der güldenen Bulle weder nöthig, noch rathsam fiele.

y) Vid. Piccart. de Migrat. vet. Germ. z) c. 10. 11. 12. & 14. p. 101.

fiele. Solcher gestalt fallen alle Grübelungen nach der Ursache dieser gesiebenden Zahl hinweg, und hat man bey deren Betrachtung nur auf den antiquen Zustand von Teutschland zu regardiren.

6. Wenn sind aber die Churfürsten eigentlich entstanden, oder eingesetzet worden?

Bey Untersuch- und Beantwortung dieser Frage setzet es eben so viel wiedrige Meynungen, als bey der vorigen. Einige a) wandern damit biß auf den Carolum M. hinaus: alleine sie confundiren die Hof-Aemter mit der nachhero erst erlangten Würde. Andere b) machen Ottonem III. und den damahligen Pabst Gregorium V. zu Urhebern, welche Meynung auch fast in die 200. Jahr von den allermeisten mit grosser opiniatrete verfochten worden, doch auch dieser ihren Ungrund haben andere c) nachmahls sattsam gewiesen: welche d) hingegen fallen auf die Zeiten Friderici I. Panvinius will sie in dem Interregno vom Pabste Gregorio X. eingesetzet wissen, alleine dieses ist ein Päbstisches Mährlein: noch anderer Meynungen zuschweigen / die bey angeführten Autoribus e) zu befinden. Die Warheit also zu bekennen, so ist in dieser wichtigen Sache nichts gewisses zu statuiren, weil die Teutschen von ihren Thaten

a) Spangenb in Chron, Mansf. & alii. b) Reinking. de R.S. & E l.1. Clas. 4. c. 3. Vid. & Kulp. ad Monzamb. c. 4. §. 23. Vitriar. Illust. l. c. §. 3. lit. b. c. Schwed. Part. Spec. c. 2. §. 2. seqq. Limn. l. c. n. 1. seqq. c) Iid. ll. cit. & Lehm. Chron. Spir. l. 5. c. 17. d) Peuc. Chr. l. 4. e) Iid. ll. c. Boecl. N. Imp. l. cit. p. m. 159.

nicht viel aufzeichneten, sondern solches meistens denen Geistlichen überliessen, die aber insgemein fratres ignorantiæ waren, oder sich begnügeten, wenn sie eine und andere Fabel von ihren erdichteten Heiligen zu Pappiere gebracht hatten / um wichtigere Dinge hingegen sich blut wenig bekümmerten, wie solches ihre hinterlassenen Schrifften zur Gnüge beweisen.

7. So ist gar nicht auf den rechten Ursprung zu kommen?

Dieser wird zwar, um nur gedachter Ursachen willen schwerlich zu erreichen seyn, iedoch wenn man consideriret, was vorher von den 7. vornehmsten Hof-Aemtern gesaget, und aus dem Coccejo gewiesen worden, ingleichen wie das teutsche Reich von Zeit zu Zeit eine andere Gestalt gewonnen; so lässet sich in etwas hinter die Beschaffenheit dieser Sache kommen. Solchergestalt ist in so ferne nicht zu leugnen, daß die Wahl eines Kaysers einiger massen in den alten Zeiten bey dem Volcke und sämtlichen Ständen mit bestunde / welches von denen damahls gelebten Scribenten f) Prætaxatio genennet wird, so nichts anders bedeutet / als daß sie gleichsam einen Candidaten zur Kayser Crone vorschlugen / im übrigen überliessen sie denen sieben Hof-Aemtern selbigen völlig zu erwehlen, den sie nachmahls durch ihr zuruffen bekräfftigten. Nachdem aber bey sothaner Wahl offte nicht wenig troublen vorgiengen, und sonderlich die Römischen Bischöffe Teutschland desfalls ungemein tormentirten und zerrütteten, wie dieses aus der Historie gantz bekannte Sachen sind; so kun-

f) Albert. Stad. an. 1240.

kunten zum Theil nicht alle Stände denenselben beywohnen / theils mögen um der grossen Unruhen willen, sich mit Fleiß davon enthalten haben / also daß es fast meistens auf mehrerwehnte Sieben Ertzt-oder Hof-Aemter ankam, wessen sie indem nach des Kaysers Friderici II. tode erfolgten langwierigem Interregno, da kein Mensch wuste, wer Koch oder Kellner war, sich immer mehr anmaßeten, und darinne feste setzeten, die andern hingegen davon excludirten, solcher gestalt daß sie den Kayser Rudolphum II. alleine erwehleten. Und weil die Troublen nachhero in Teutschland nicht aufhöreten, so haben sie selbiges Recht sich dermassen vollends zugeeignet, daß bey Verfertigung der güldenen Bulle / ihnen solches unwiderrufflich zugesprochen worden. Dieses wäre also der muthmaßlich, und ohngefähr in das XIII. Seculum zureferirende Ursprung der Herren Churfürsten. Man saget muthmaßlich, denn vor gantz unfehlbar kan selbiger, vorgedachter Bewandniß halber / nicht ausgegeben werden / von welchem der Herr Brunnemann g) wohl erinnert, daß, weil man desfalls denen ungelehrten München folgen müste, solcher so lange nicht zu verwerffen wäre / bis aus alten zuverläßlichen Documenten etwas gewisses hervor gebracht würde. Aus bisher angeführten aber ergiebet sich, daß alles Streiten / wer nehmlich die Churfürsten eingesetzet, vergebens, und sie weder von einem Kayser, am allerwenigsten von dem Pabste geordnet worden, sondern daß sie vielmehr die vorhin umschränckte Kayser-Wahl nachhero sich völlig zu eigen gemacht, und zugeleget haben.

 8. War-

g) Introd. in J. Publ. diss. 6. §. 6.

8. Warum sind aber Geistliche zu dieser hohen Würde gelanget?

Es ist wohl nicht ohne, daß Christus bey der anbefohlenen Ausbreitung seiner Religion denen Aposteln scharff untersagete/ h) daß sie sich durchaus in kein weltliches Geschäffte mengen solten, welches auch ihre Nachfolger eine Zeitlang also beobachteten. Doch gleichwie nachhero die Christen von denen Heyden gar viel Gebräuche annahmen; also lerneten auch ihre Priester sich in weltliche Händel mischen, welches der Heyden, und sonderlich der alten Teutschen und Gallier ihre ebenfalls zu thun pflegeten. i) Da nun die Teutschen, bekannter massen, nicht viel auf studiren hielten, so bliebe dieses auch so, als sie ihre alte Religion mit der Christlichen verwechselten, welches die Geistligkeit, des innerlich verborgen liegenden Nutzens halber, gantz ruhig geschehen liesse, ja vielmehr darzu mit beytragen hulffe. Diesemnach sahen die Fürsten sich genöthiget, zu expedirung ihrer Angelegenheiten Geistliche und Münche zu gebrauchen, welche sie zu Cantzlern und andern Reichs-Ministern verordneten, indem sonsten keine andere Personen vorhanden/ die darzu tüchtig gewesen wären. In sothanen functionen haben ihre Nachfolger sich nachhero dermassen befestiget, daß sie solche/ gleichwie die Weltlichen die ihrigen, ebenfalls eigenthümlich behielten. Weil nun bey Erwehlung eines Kaysers, allemahl diejenigen concurriret hatten, denen die Kayserlichen Angelegen-

h) Matth. 20. v. 25. 26. 27. i) Tac. de M. Germ. Cæsar de B. G. l. 6.

gelegenheiten anvertrauet waren/ so wolte bey Errichtung der güldenen Bulle sie darvon zu excludiren es sich nicht wohl thun lassen, welches der damaligen Zeiten Superstition nach, ohne dem nicht würde möglich gewesen seyn. Solcher gestalt seynd die Geistlichen in das Churfürstl. Collegium gerathen, worbey sie sich auch rebus sic stantibus, allem Ansehen, sattsam mainteniren werden. Im übrigen mag des Sleidani k) Vorgeben nicht sonder Grund seyn/ daß nehmlich die Geistlichen durch Päbstische Griffe in das Churfürstl. Collegium gekommen wären, damit er auch in selbigem, und consequenter im gantzem Reiche/ seine Macht desto besser etabiliren könte.

9. Wieviel sind denn derselben?

Es seynd deren Drey/ nehmlich Chur-Mayntz/ welcher Ertz-Cantzler durch Teutschland ist, Chur-Trier/ der Ertz-Cantzlar durch Gallien und das Königreich Arelat war, und Chur-Cölln so Ertz-Cantzlar durch Italien und Sicilien heisset, l] worbey zu mercken/ daß jeder derselben auch Ertz-Bischoff ist.

10. Woher rühren diese Ertz-Cantzlar Aemter?

Weil das Teutsche Reich bekannter massen/ vor diesem auch das Arelatische/ und ein Stück von Franckreich unter sich hatte, (denn gantz Franckreich hat ihm nie gehöret) wie auch das Italiänische, oder

k) Vid. Limn. J. P. l. c. n. 46. & Reichs-S. P. 1. p. m. 372. l) Coccej. c. 10. §. 6.

Lombardische, und denn jedes Reichs-Angelegenheit seine eigene Cantzley haben muste, so seynd daher die Drey Ertz-Cantzler Aemter entstanden, die zwar ehemahln nicht erblich waren/ sondern die Kayser gaben sie wem sie wolten, m) jedoch, da die Geistlichen immer mehr und mehr Land und Leute an sich brachten, so seynd selbigen diese Würden endlich auch inseparable innectiret worden.

11. Welches seynd die weltlichen Chur-Fürsten?

Diese bestehen aus dem Könige in Böhmen/ Churfürsten in Bäyern/ Churfürsten zu Sachsen/ Churfürsten zu Brandenburg/ Churfürsten zu Pfaltz/ und nunmehro dem Churfürsten zu Hannover/ oder Braunschweig-Lüneburg. Sie müssen denen geistlichen unstreitig nachgehen, ob sie gleich insgesamt von den Durchlauchtigsten und ältesten hohen teutschen Häusern entsprossen/ da hingegen diese weiter nicht, als aus einer Adelichen oder Freyherrl. Familie herstammen/ welches dem Lustre gedachter Churfürstlichen Häuser nicht wenig præjudicirlich scheinen möchte.

12. Haben aber die sämtlichen Churfürsten vor den andern Reichs-Ständen einen Vorzug?

Sie haben dessen nicht nur einen, sondern sehr viel, und seynd selbige folgende. Erstlich heissen sie ein unzertrennliches, und vor sich selbst bestehendes hohes Collegium oder Churfürsten Rath, n) welches von

m) Id. §. 8. n) Schwed. l. c. §. 5. Boecl. l. c. p. m. 162.

von denen andern Reichs-Ständen gantz abgesondert ist/ wiewohl diese damit nicht zufrieden seyn. Dieses haben sie bereits vor den Zeiten Maximiliani I. gehabt, obgleich der Autor der Grundveste o) einer andern Meynung ist. 2.) Ist unter ihnen ein ewig daurendes beständiges Bündnüß errichtet / so 1521. zu Worms geschlossen worden, doch wird es von andern p) vor älter, und die Wormische Vereinigung bloß vor eine Verneurung ausgegeben. Inselbigem war Böhmen anfangs nicht mit begriffen, kam aber 1652. darein und kan von dieser gantzen Sache Limnæus q) weiter nachgelesen werden. 3.) Wehlen sie alleine einen Römischen Kayser, und schreiben selben die Wahl-Capitulation vor / worvon im vorigen schon gehandelt. 4.) Hafften auf ihren Landen alleine die Ertz-Aemter des teutschen Reichs. 5.) Stehet ihnen frey alle Jahre, und so offt sie wollen Churfürsten- oder Collegial Täge zu halten/ r) von denen Böhmen vor diesem ebenfalls ausgeschlossen war, so aber 1609. gleichsfalls geändert worden. Auf selbigen werden auch der abwesenden Churfürsten gesandten admittiret/ s) und ist die ehemahlige vor nöthig gehaltene Persönliche Erscheinung nunmehro aufgehoben. 6.) Kan ohne sie ein Kayser keinen Reichs-Tag ansetzen, noch zu selben einen Ort denominiren, ja wenn dieser desfalls difficultiren wolte, so stehet ihm frey, einen solchen ohne des Kaysers Willen auszuschreiben. t) 7.) Können sie vor ange-

o) Part. 2. c. 3. p) Schwed. l. c. q) Lib. 3. c. 2. & ibi Addit. T. 5. Horn. l. c. §. 6. r) Ad. §. 5. Schwed. §. 6. 7. s) Id. §. 7. t) Capit. Josep. art. 17. Hippol. a. Lap. P. 1. c. 15.

fangenen Reichs-Tage mit dem Kayser über dieser oder jener Reichs-Angelegenheit vorhero rathschlagen; 8.) Wenn höchst wichtige Reichs-Angelegenheiten vorfallen/ dürffen sie dieser-halben u) mit dem Kayser alleine schlüssen, ohne die andern Stände darzuziehen, wormit diese zwar nicht zufrieden / sondern deßhalben verschiedene Klagen geführet haben. vv) 9.) Gelten die Churfürstlichen Stimmen halb so viel, als der übrigen Stände ihre alle zusammen, welches aber wiederum ohne Contradiction nicht abgehet. x) 10.) Werden sie nach Innhalt der güldenen Bulle, denen Königen gleich, von diesen auch vor souverain und al pari tractiret; y) Wenn aber Reichs-Sachen abzuhandeln/ und es sich fügete, daß Könige darbey vorhanden, so dann gehen sie jenen vor/ auser diesen Fällen hingegen weichen sie selbigen. z) Daher rühret es also/ daß ihre Gesandten von gecrönten Häuptern und freyen Republiqven den Titul Ihr. *Excellenz* bekommen/ jedoch im Range weichen sie jener ihren Ambassadeuren. a) Vor einiger Zeit haben zwar die Holländischen Gesandten die præcedenz gesuchet/ alleine diese neue Republiqve ist mit sothanen ungegründeten Suchen billig abgewiesen worden. b) 11.) Die Könige geben ihnen das Prædicat Bruder/ welches aber nur von denen Weltlichen zu verstehen, und so ferne ein Geistlicher aus einem Fürstlichen Hause entsprossen. 12.) Dürffen sie weder einem Cardinal, c) noch Ertz-Hertzog

u) Schilt. J. P. l. 1. tit. 20. §. 3. w) Reichs-S. P. 1. p. m. 375. x) Boecl. l. c. p. 163. y) Limn. l. c. n. 4. z) Schwed. l. c. §. 8. a) Boecl. & Reichs-S. l. c. b) Schwed. l. cit.

zog weichen/ deren erstere affectirte Præeminentz ohne, dem ein ridicules non Ens ist, weil es wercklich lassen würde/ wenn Unterthanen, welches ja der Pabst und sein gantzer Staat de jure ist über ihre Obern den Vorrang prætendiren wolten. 13.) Vor diesem pflegte ein Kayser einem ankommenden Churfürsten entgegen zu gehen, doch ists nunmehro in so weit geändert, d) daß bey Reichs-Tägen er denen Churfürsten nur die Gegen-Visite giebet. 14.) Hat jeder Churfürst die Macht zwey Assessores bey der Reichs-Kammer zu præsentiren, und sollen die Geistlichen Gelehrte, die Weltlichen aber Edelleute senden, e) doch es wird dieses so genau nicht in Obacht genommen. 15.) Kan ein Kayser ohne sie im Reich keine neuen Zölle f) anlegen, (worbey aller und jeder ihr Consens seyn muß) keine Müntze verstatten, noch einen im Bann thun, bey welchen letztern Falle von denen andern Ständen abermahls viel Widersprechens ist. g) 16.) Ihre Gesandten werden am Kays. Hofe denen Königl. Ambassadeuren gleich tractiret, dürffen sich bedecken und niedersetzen, welches aber nur von denen Principal Gesanden zu verstehen. h) 17.) Kan keine so geist- als weltliche Chur getheilet, noch desfalls ein Gesetz eingeführet werden, sondern sie muß beysammen bleiben. i] 18.] Zahlen sie am Kayserl. Hoff vor die Belehnungen und Confirmation ihrer Privilegien nichts / doch werden gewisse ansehnliche discretiones ausgetheilet. k] 19.]

c) Boecl. l. c. p. 165. d) Reichs-S. l. c. e) Boecl. l. c. f) Capit. Joseph. art. 20. g) Grund-Veste l. cit. Reichs-S. l. c. p. 378. h) Schwed. l. c. §. 10. i) Boecl. p. 165. k) Itter. de feud. Imp. c. 11.

Darff von sie nicht appelliret/ oder ihre Unterthanen vor ein fremd Gerichte gezogen werden. l] 20.] Ist die Chur-Würde auf die Länder inseparable geleget/ weshalben jeder Churfürst seine sonderliche Chur-Stadt hat/ und derjenige der die Chur-Gerechtigkeit verlanget/ vor allen Dingen auch das Land besitzen muß. m] 21.) Können sie ohne des Kaysers Einwilligung Reichs-Lehen kauffen. n) 22.) Kan wieder sie das Crimen læsæ Majestatis und perduellionis o] begangen werden, was auch Limnæus desfalls einstreuen will, wovon oben Erwehnung geschehen. 23.] Speisen sie bey einer Kayser-Wahl mit dem Kayser, jeder an einem besondern Tische, mit bedecktem Haupte, und unter einem Baldachin. 24.] Ist es eine höchst schwere Sache, so wohl einen Churfürsten seiner Würde zu entsetzen, als auch einen neuen zu machen, wie von beyden aus ietzigem Seculo Exempla vorhanden, und wovon allegirte autores p] besagen. 25.] Werden von den Zeiten der Wahl Ferdinandi III. q) die Geistlichen **Hochwürdige**, und die Weltlichen **Durchlauchtige**, ingleichen jene **Neffen** (*nepotes*) und die Weltlichen **Oheim** (*cognati*) genant/ welches auch die Geistlichen die aus Fürstlichem Geblüte, bekommen sollen/ und worvon beym Becmanno r) weiter nachzusehen. 26.) Haben sie das Recht, Gold, Silber und andere Ertz-Gruben zu bauen; Die übrigen mit denen andern Ständen gemein führende Rechte, werden weiter unten vorkommen.

13. Al-

l) Schilt. l. cit. Limnæ. n. 69. m) Reichs-S. p. 379. n) Iid. ll cit. o) Horn. l cit. §. 7. Schwed. §. 10. p) Vid. Miscell. curios. de Novemvir. q) Reichs-S. p. 403. Schwed. l c. c. 3. §. 5. r) Not. dignit. Ill. diss. 2.

13. Alleine auf was Art kommmen die Chur-fürsten zu der Chur-Würde?

Was die Geistlichen anbetrifft, so werden solche durch die Wahl darzu erhoben/ s) welche das Capitel jedes Ertz-Bischhofsthumn verrichtet/ da denn die meisten Stimmen nothwendig prævaliren. Nach geschehener rechtmäßigen Wahl, oder postulation geniesset der Erwehlte das Recht eines Churfürstens, und ist nicht nöthig/ daß er das päbstliche Pallium habe, welches ohne dem eine Sache/ die zu dem Esse eines Churfürsten gantz nichts contribuiret, sondern bloß auf eine Geld-Crämerey hinnaus läufft.

14. Wie gelanget ein Weltlicher zu selbiger?

Hier hat das Recht der Nachfolge statt/ indem die Chur-Würde auf den Ländern haftet, und wird unstreitig der älteste vorgezogen, es sey denn daß sich selbiger dieses Rechts ausdrücklich begeben, worvon nur ein Exempel in dem Hause Brandenburg in der Person des Printzen Johannes vorhanden/ t) der solche seinem jüngern Bruder Friderico Ferreo überliesse, woraus nachhero einige blutübel argumentiren wollen, als ob ein Vater die Chur nach Belieben transferiren könte/ indem solches der Indole dieser Würde gantz zuwider. Ferner schliesset von der Nachfolge aus/ wen der Aelteste den geistlichen Stand erwehlet hätte. Ob nun wohl ein solch Exempel nicht vorhanden/ so statuiren doch die Publicisten, u) daß wenn er nachmals wider changiren wolte, die andern

s) Schwed. l. c. §. 3. t) Crug. de Novemvir. diss. 2. u) Rhet. J. P. l. 1. tit. 7.

dern rechtmäßigen Nachfolger ihm zu weichen, eben nicht verbunden wären. Hiernechst muß er bey guter Vernunfft/ und aus einem rechtmäßigem Ehebette erzeiget seyn/ da denn die Publicisten vv) einen nachhero legitimatum allerdings excludiren. Ein nach angetretener Regierung preßhafft gewordener aber wird nicht degradiret, sondern es ist ihm ex sententia Limnæi x) nur ein Administrator zu setzen.

15. Wie langen wehret denn die Succession?

So lange in einer Linie rechtmäßige männliche Erben vorhanden, (denn die weiblichen sind gantz ausgeschlossen,) so wird von selbiger nicht abgegangen/ ist auch die Sache in so fern auser Streit, wenn aber die Haupt-Lienie ausgestorben / so fraget es sich/ ob so dann die Succession nach der nächsten Anverwandschaft geschehen, und der Aelteste im Geschlechte darzu gelangen, oder der nächste nach den Linien succediren solle, einige statuiren das erstere y) andere z) das letztere. Im vorigen Seculo hat bey der Succession in der Chur-Pfaltz es sich gewiesen, daß die erstere Meynung vor der andern den Vorzug behalten. Immittelst seynd von dieser schweren Sache angeführte Autores weiter zu consuliren.

16. Kan ein Churfürst über sein Churfürstenthum auch noch eines erlangen und besitzen?

Diese

w) Reichs-S. l. c. p. 384. Engelbrecht de succes. in Elect. x) ad A. B. c. 7. obs. 11. y) V. Acta Palat. Veldenz. ap. Kulpis. ad Monz. c. 2. §. 5 z) V. Goldast. de Senior.

Diese sehr delicate Frage wird von denen Publicisten hin und wieder gestritten / und von ihnen bald mit ja, bald mit Nein beantwortet, wie deren Argumenta beym Limnæo a) zu befinden. Jedoch weil auch einige b) ihr judicium desfalls suspendiren, so ist es am besten bey denenselben zu acquiesciren, indem doch deren Entscheidung von dem Raisonement eines privati nicht dependiret.

17. Ist es erlaubet / daß Vater und Sohn / wegen zweyer verschiedenen Churfürstenthümer im Churfürstl. Collegio sitzen können?

Mit dieser Frage hat es eben sothane Bewandnüß / als wie mit voriger. Der Leser findet sie bey gedachtem Limnæo c) pro & contra ventiliret, dessen Rationes er sich bedienen, und aus selbigen sein judicium zu formiren belieben kan.

18. Alleine kan ein verledigt Churfürstenthum / oder nur die Anwartschafft auf solches, von dem Kayser alleine, oder vom gesamten Reiche erlanget werden?

Es fehlet an denen nicht, die das erstere bejahen, wie beym Limnæo d) zubefinden. Welche e) aber wollen, daß der Churfürsten Einwilligung schon genug sey. Jedoch wenn man diese Frage nach der Beschaffenheit des teutschen Staats-Cörpers betrach-

a) Addit. T. 4. ad Cap. 7. l. 3. p. m. 349. seqq. b) Vid. Schuz. J. P. Vol. 1. disp. 7. th. 15. c) l. c. p. 352. d) l. c. p. 347. e) Schwed. Sect. 1. P. Spec. c. 23. §. 9.

trachtet / in dem sie auf Erlangung Sitzes und Stimme auf denen Reichs-Tägen, und der Ober-Herrschafftl. Botmäßigkeit ankömt, welches beydes auf der Einwilligung des gesamten Reiches beruhet, so wird wohl die Meynung der neuern Publicisten f) den Vorzug behalten, daß es nehmlich scheine / daß der Kayser keines vor sich allein solches thun könne, sondern das gantze Reich darum befragen / und dessen Consens darzu haben müsse.

19. Darff auch ein Churfürst seinen nachgelassenen unmündigen Printzen und Nachfolger an der Chur einen Vormund im Testament verordnen / und wer muß solcher seyn?

Einem Churfürsten ist allerdings unverwehret / seinem unmündigen Chur-Printzen einen Vormund nach seinen Gefallen zu setzen, wiewohl der Herr Coccejus g) distinguiret / und eine doppelte Vormunschafft machen will, als eine zur Verwesung des Chur-Amts, wozu er meynet / daß die Vormünder nach dem Innhalt der güldenen Bulle h) genommen werden müsten / und denn die andere über die Churfürstl. Lande, worüber der nechste Anverwandte die Vormundschafft führen könne; doch lässet man dahin gestellet seyn, wie viel Grund diese Distinction in der Reichs Praxi habe. Immittelst bleibet einem Churfürsten frey, per Testamentum zu einen Vormund zu ordnen, wen, auch wieviel er deren wolle / wie-

f) Tit. l. 4. c. 3. §. 8. seqq. Horn. c. 29. §. 5. g) c. 29. §. 17. h) tit. 7.

wiewohl einige i) dahin incliniren, als ob mehrerwehnte güldene Bulle præcise die nechsten Anverwandten verlange, deren Worte aber nicht dispositive sondern bloß provisionaliter zu verstehen, wenn nemlich sonsten keine andere geordnet wären. Noch weniger ist ein Churfürst an die apices Juris so genau gebunden/k) obgleich abermahls einige, die die Fürsten so hart an die Röm. Rechte weisen / allhier das Contrarium behaupten wollen. Sonsten hat diese Frage / was vor Vormünder zu ordnen, im XVIden Seculo in dem Chur-Hause Pfaltz zu einem hefftigen Streite grossen Anlaß gegeben / von deme an allegirten Orten m) mehrere Nachricht zu befinden.

20. Wenn aber kein Testament vorhanden, wer überkomt so dann die Vormundschafft?

Diejenigen, n) die das Röm. Recht so gerne in die Reichs Angelegenheiten mischen, scheuen sich nicht/aus denen legibus Rom. zu behaupten, daß in sothanen Falle die nechsten Anverwandten darzu gelassen werden müsten. Im teutschen Reiche aber muß diese Sache bloß aus der güldenen Bulle entschieden werden.

21. Wie lange währet die Unmündigkeit eines Chur-Printzen?

Diese

i) Schwed. l. c. §. 11. Horn. l. c. §. 4. k) Vid. Tit. l. c. c. 6. §. 12. l) Engelbrecht de usu Jur. Rom. 12. m) m) Reichs-S. P. 1. p. 385. Schwed. l. cit. m) Engelbr. l. cit. Vitriar. l. 3. tit. 20. §. 19.

Diese endet sich im 18. Jahre, über welche zwar o) einige streiten, ob sie vor complet zu achten / wenn sie nur angetreten: und ist es auch an dem, daß ein Churfürst vor Ablauff derselben Sitz und Stimme im Churfürstl. Collegio erhalten könne, wie das Exempel des ietzo im Bann lebenden ehmahligen Churfürstens von Cölln bezeiget; alleine dieses wird zu keiner Consequence gezogen/ sondern dem Worten der güldenen Bulle desfalls stricte nachgegangen. Im übrigen ist ausser allen Zweiffel, daß ein zur Chur-Würde vor tüchtig erklärter, auch die Regierung seiner andern zur Chur eben nicht gehörigen Länder ebenfalls antreten könne. p)

22. Ist noch etwas wegen der Churfürsten Titulatur zu bemercken?

Wie selbige von einem Kayser genennet werden, ist in der 12. Frage bereits angezeiget, wenn aber andere im Reich sich befindende an Sie schreiben/ so werden bey denen Geistlichen die Worte **Churfl. Gnaden**, und **Hochwürdigster**, bey denen Weltlichen hingegen **Churfürstl. Durchlaucht.** und **Durchlauchtigster** gebrauchet. Immittelst wollen wir nunmehro jeden der Neun Herren Chur-Fürsten insonderheit betrachten.

Das

o) Limn. l. 3. c. 7. n. 42. p) Id. n. 51. & ad A. B. tit. 7. obs. 36.

Das Achte Capitel.

Von dem Churfürsten von Mayntz, dessen Vorzügen / Rechten und Ländern.

1. Warum wird zu erst von Chur Mayntz gehandelt?

DJeses geschicht darum, weil er unter denen Geistlichen Churfürsten den Obersten Rang hat, und wird Er gar vom Maximiliano I. in einem Diplomate der Obriste Churfürst genennet. q) Die Ursachen warum dieser Geistliche so hoch gestiegen, sind in den gar alten Zeiten zu suchen / auch vorhin schon berühret worden. Sonsten ist Er des Churfürstl. Collegii DECHAND, oder DECANUS, wie Er also von Kayser Sigismundo geheissen worden. r]

2. Wenn ist dieses Ertzbischoffthum entstanden?

Daß selbiges eines der Aeltesten in gantz Teutschland sey, ist endlich wohl nicht zu leugnen, doch war es Anfangs nur ein Bischoffthum; ob aber selbiges gleich im ersten Jahr hundert nach Christi Geburth / von Clemente, wie der Herr Jmhoff s] hat / oder gar von Crescente dessen Paulus t] gedencket / als Se- rarius

S

q) Schwed. c. 4. §. 1. r) Limn. J. P. l. 3. c. 4. & ibi Addit. T. 2. s) Not. Proc. Germ. l. 2. c. 2. §. 7. t) 2 ad Timoth. 4. v. 10.

rarius u) vorgiebet, gestifftet worden / lässet man dahin gestellet seyn. Indessen wissen die Scribenten dieses Ertz-Bischoffthums vv) biß auf Bonifacium 40. Bischöffe zu zehlen. Dieser Bonifacius, der ein Engeländer von Geburth / und sonst Wunfriod genannt, träget zwar den Nahmen eines Apostels der teutschen; alleine der Herr Sagittarius x) hat sattsam gewiesen / daß er solchen nicht verdiene, weil lange vor ihn Christen in Teutschland gewesen, er auch nichts als fast lauter Irrthümer gelehret habe. Immittelst erhielte er durch seine gegen den Römischen Stuhl gebrauchte Schmeicheleyen y) so viel, daß ihm Pabst Gregorius III. an. 731. zum Ertz-Bischoffe machete, wiewohl der Sitz damahln noch nicht nach Mayntz verleget war, er auch nicht eher, als anno 745. nach dem Gerbilo abgesetzet worden, darzu gelangen kunte / da er denn seine Geistliche Residenz beständig in dieser Stadt auffschluge. Wann es des Lehmanni z) Bericht nachgehen soll / so ist das Bischoffthum Mayntz erstlich von den Fränckischen Königen Pipino und Carolomanno zu einem Ertz-Bischoffthum erhoben / und ihm der Vorzug vor andern Bischoffthümern in Teutschland gegeben worden / da solches vorher dem Wormsischen unterworffen gewesen. Doch es lieget an dieser Sache eben nicht viel, indem des Reichs Wohlfahrth von selber nicht dependiret. Bey dem Limnæo a) aber ist

u) Rer. Mogunt. l. 1. c. 19. w) Imhoff. l. cit. x) Ant. Gent. & Christ. Thuring. l. 2. p. tot. y) Imhoff. l. cit. z) Chron. Spir. l. 2. c. 18. a) Addit. T. 4. ad. c. 4. l. 3.

ist der Catalogus der Mayntzischen Churfürsten ausführl. zu befinden.

3. Woher haben die Ertz-Bischoffthümer ihren Ursprung?

So wohl die Römer als auch nachhero die Francken pflegten diejenigen Städte / wo ihre Kayser, Könige, oder Stadthalter sich aufhielten andern vorzuziehen, uud nennten selbige metropoles. Als nun der Christen ihre Geistlichen Vorsteher über die Gemeinden mit den alten einfältigen von der Apostel Zeiten herrührenden Nahmen nicht mehr vergnüget waren, sondern gleich denen Heyden, höhere affectirten worinnen die Römischen Bischöffe ihnen treulich vorgiengen; so bildeten sie sich ein, daß ein Geistlicher Vorsteher / der in einer solchen Stadt sich befände / wo ein Kayser / König oder Stadthalter seine Residenz hielte, nothwendig vor andern einen Vorzug haben müste. Diese widerschrifftliche Arrogance liessen die weltlichen Printzen entweder aus Ignorance, oder aus Staats-Ursachen, oder auch aus Nachläßigkeit sich gefallen, ja sie halffen selbige nicht wenig befördern, biß endlich des Röm. Bischoffs, als eines angemasten General Bischoffs en chef, seine Autorite darzu kam, welche den Ehrgeitz der Geistlichen in allen confirmirte, wie dieses so wohl aus der Profan als Kirchen Historien gantz bekannte Dinge seyn. b) Solcher gestalt rühren die Ertz-Bischoffthümer / (wie auch die andern Geistlichen Würden) eintzig und alleine aus Æmulation gegen

b) Vid. Spanheim. Introd. in Hist. Eccel. Sec. 1. 2. seqq. & ej. orat. de Christ. degen.

die weltlichen Ehren-Aemter her. Weil nun die Stadt Mayntz in den alten Zeiten offt die Ehre gehabt / daß Fränckische Konige / und auch Römische Stadthalter in selbiger residiret, so ist von daher ihr auch der Nahme eines Ertz-Bischoffthums von dem Päbstlichen Stuhle zu getheilet worden. Seiner Aelte uñ Ansehnligkeit wegen, geben ihm die Päbste selber das Prædicat des Heil. Stuhls zu Mayntz; und gehören die Bischöffe von Straßburg Speyer, Würtzburg / Hildesheim, Eichstadt, Baderborn, Augspurg, Costnitz, Worms und Chur als suffraganei c) unter selbiges.

4. Wenn hat es die weltliche Herrschafft überkommen?

Die Mayntzischen Scribenten d) geben insgemein vor, daß solches von dem Kayser Ottone M. herrühre, welcher seinen unächten Printzen, Wilhelmum, der Ertzbischoff zu Mayntz war, damit versehen / und ihm insonderheit Thüringen das damahls keinen Landes-Herren gehabt haben soll, nebenst Hessen übergeben habe. Alleine daß dieses Fabeln seyn, hat der unvergleichliche Historicus, e) der Herr Sagittarius zur Gnüge dargethan, indem er, wie auch die andern aufrichtigen f) [nicht fabelhafften] Thüringischen Chronicken / so viel Thüringen betrifft, aus der Historie so viel gewiesen, daß es diesem Lande niemahln an einem rechtmäßigen Ober-Haupte gefehlet habe. Solcher Gestalt kan man so genau nicht

c) Imhoff. l. c. §. 10. d) Id. §. 8. e) Epist. de antiq. Stat. Thuring. & Antiqu. duc. Thuring. l. 4. c. 22. f) Vid. Anon. merckwürd. Thüring. Gesch. c. 15.

nicht sagen, zu welcher Zeit die Mayntzischen Ertz-Bischöffe angefangen der weltlichen Regierung sich anzumassen, jedoch ist dies gewiß, daß es nach dem Carolo M. unter denen nachfolgenden Sächsischen Kaysern geschehen, da denn ihnen immer mehr und mehr Land auf diese oder jene Art/ mag zu gefallen seyn.

5. Wer ist der erste Churfürst im selbigem gewesen?

Serrarius g) und mit ihm noch einige andere geben Willigisum dafür an/ der eines Wagners Sohn aus Sachsen gewesen; Andere h) hingegen widersprechen dieses, wissen aber doch nichts bessers vorzubringen. Immittelst muß man so lange mit der gemeinen Opinion zufrieden seyn, biß eine glaubwürdigere Nachricht selbige widerleget.

6. Wenn ist das Ertz-Cantzler Amt auf dieses Churfürstenthum kommen?

Was es mit dem Ursprunge der Cantzler und Ertz-Cantzler Aemter in Teutschland vor Bewandnüß habe / davon ist bereits Erwehnung geschehen. Anfänglich waren solche an keine gewisse Person gebunden, sondern die Kayser gaben sie wem sie wolten: Alleine Kayser Otto I. i) legte selbige beständig auf das Ertz-Bischhoffthum Mäyntz, von welcher Zeit an sie auch unverrückt darauf verblieben. Krafft dieses Ertz-Cantzler Amtes nun stehet nicht nur gantz Teutschland/ k) sondern auch Italien / und

g) Rer. Mog. l. 1. c. 27. h) Vitriar. Illust. tit. 14. i) Mallinc. de ArchiCanc. P. 1. Memb. 1. k) Horn. c. 27. §. 2. Coccej. c. 10. §. 9.

das Königreich Arelat unter seiner Expedition, wiewohl wegen des letztern, das bekannter massen/ völlig in Frantzösischen Händen, es nicht viel zu sagen hat.

7. Worinnen bestehet dieses hohe Amt?

Krafft desselben unterschreibet er letzo (vor dem geschahe es von ihm alleine) entweder in Person/ oder durch seinen Reichs-Vice Cantzlar, nebenst dem Kayser, die Reichs Verordnungen und Schlüsse. l) 2.) Seynd die Reichs-Innsiegel in seiner Verwahrung/ dergleichen Bewandnüß es 3) auch mit dem Reichs-Archive hat, allwo alle das Reich angehende Sachen verwahrlich beygeleget werden.

8. Was ist das Reichs-Archiv?

Die Publicisten m) theilen solches insgemein in drey Theile. Das eine ist dasjenige, so zu Mayntz aufgehoben wird, und die **Mayntzische**, auch **Reichs-Cantzley** heisset. n) Das andere wird die Hof-Cantzley, auch die **Reichs-Hof-Cantzley** genennt, und befindet sich zu Wien, um dessentwillen Chur-Mayntz einen Reichs-Vice-Cantzler allda halten muß, und wohin die Italiänischen Angelegenheiten gehören. o) Das dritte ist bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte / weßhalben Chur-Mayntz allda einen sogenannten **Verwalter** besolden muß. p) In selben verwahret man alle judicial acta, wie auch vieler Stände ihre Privilegien, deren Copien, wenn sie verlanget werden/ das Cammer-Gerichte mit seinem Insiegel bedrücket.

9. Hat

l) Boecl. Not. Imp. l. 6. c. 5. m) Horn. l. c. §. 3. n) Schwed. l. c. c. 4. §. 2. o) Limnæ. ad A. B. c. 27. §. 2. obs. 5. p) Schwed. l. cit.

9. Hat Chur-Mayntz wegen des Ertz-Cantzlar-Amts sonst noch mehr Vorzüge?

Ja, denn aus selben rühret her, daß es auf denen Reichs- und deputations-Tägen das Directorium führet. Ihme müssen alle Gesandten und Bevollmächtigte q) der sämtlichen Reichs-Stände ihre Creditive einreichen, worüber sie einen Schein erhalten. Dergleichen Bewandnüß hat es auch mit allen und jeden Memorialien, Schreiben/ Protestationen, und dergleichen/ welche die Stände übergeben, als die alle zusammen in das Mäyntzische Directorium gehören. Alle Gesandten, Residenten, und Agenten der auswärtigen Fürsten und Staaten müssen bey ihme ihre Gewerbe am ersten anbringen. Chur-Mäyntz alleine thut bey einem Reichs-Tage auf die Kayserl. Proposition im Nahmen der andern Stände/ die Antwort. Nur ihm ist erlaubet, bey Reichs- und Wahl-Tägen einen Cantzlar und Secretarium an einem Tische zu halten, welcher mitten im Saale stehet/ und muß dessen Cantzlar die Kayserl. Proposition überliffert werden. Alle attestata und andre Dinge von Wichtigkeit/pflegen aus dessen Cantzley ausgefertiget zu werden. Ihme ist erlaubet den Reichs-Hofrath und Reichs-Cammer zu visitiren, und die allda befindlichen Mängel zu untersuchen/ wiewohl ihme dieses von denen Protestirenden Ständen nicht mehr zu gestanden r) werden will. Chur-Mäyntz ist Protector und Director der Kayserlichen und der Reichs-Post, deßwegen dessen bedien-

q) Id. & Boecl. II. cit. tit. 10.

r) Vid. Vitriar. Illust. l. 3.

diente auch auf selben porto frey. Er ist alleine ausschreibender Fürst und Director in Chur-Rheinischen Cräyse, als wohin auch seine Lande gehören.

10. Geniesset es auch noch sonsten einiger Prærogativen?

Es seind deren noch welche vorhanden, nehmlich das Recht einen Kayser zu crönen, s) zu salben und einzusegnen, weßwegen es aber mit Chur-Cölln Streit bekommen, und wovon im Capitel vom Röm. teutschen Kayser mehrers gedacht worden. Ferner stehet ihm Krafft Maximiliani I. Privilegii die Stapel Gerechtigkeit zu. So darff auch von ihm nicht appelliret werden: Jngleichen kan es die Reichs-Pfandschafften einlösen: und dann hat es noch welche andere Privilegia nebenst dem Rechte wegen Angriff der Ubelthäter, wie darvon bey allegirten Autoribus t) weiter nachzusehen, von deren einigen doch des Herren Cocceji u) Judicium wohl zu beobachten.

11. Was hat Chur-Mayntz vor Erb-Beamte?

Diese seind die Landgrafen von Hessen, als Erb-marschall, welche die Herren von Heisenstein wiederum zu ihren Vicariis haben, vv) Die Graffen von VELDENZ seynd Erbtruchsäße: Die Freyherren von Schönborn Erbschencken, und die Graffen von Stollberg Erb-Cämmerer deren jeder wiederum seinen Official hat.

12. Wo

s) Vid. Conr. assert. Jur. Mogunt. t) Boecl. l. cit. Reichs-St. T. 1. p. m. 405. u) Coccej. c. 10. §. 12. w) V. Brusch. de Episc. Germ. Imhoff. l. c. §. 16.

12. Wo rühren selbige her?

Aus der Historie x) ist bekannt, daß bereits zu der Carolinger Zeiten, und vermuthlich auch noch vorhero / alle Bedienungen bey Hofe in Vier gewisse Aembter, deren Nahmen in vorherstehender Frage zu befinden / eingetheilet gewesen, und observirte man solches so wohl an des Kaysers, als der Hertzoge ihren Hoflagern / wie dann diese noch biß dato bey allen teutschen Printzen im Brauche. Da nun die Geistlichen anfiengen' von denen in der Schrifft ihnen vorgeschriebenen Lebens-Regeln abzugehen, und hingegen mit weltlicher Herrschafft und Gewalt sich zu bekleiden; so haben sie es auch in diesem Stücke denen Fürsten gleich thun, und ihre geistlichen Hofstädte mit eben solchen Verrichtungen bedencken wollen. Warum aber die weltlichen Herren denen Geistlichen sich dermassen verbindlich gemacht, muß man der Einfalt und Superstition derselbigen Zeiten zu schreiben.

13. Wer ist der heutige Churfürst von Mayntz?

Er heisset LOTHARIUS FRANCISCUS, aus dem Geschlechte der Herren von Schönborn, und war anfangs Bischof von Bamberg, welches er auch noch ist. Er kam zu der Chur-Würde 1695. an des verstorbenen Churfürsten ANSHELM FRIEDRICH von Ingelheim Stelle, welcher an Franckreich anno 1688. die Stadt und Vestung Mäyntz gutwillig überliesse. Im übrigen muß letzt-

x) Vid. Goldast Constit. Imp. T. I. ad an. 881. Conring. de Offic. Imp.

jetzigen Churfürsten nachgerühmet werden, daß er einen sonderbahren Eiffer vor die Wohlfarth und Aufnahme des teutschen Reichs bezeige, als verschiedene seiner Vorfahren nicht gethan. Sonsten hat er seine Familie sehr wohl bedacht, und ihr die ansehnlichsten chargen an seinem Hoffe und Landen zu gewendet, welches eine Sache, so bey allen Geistlichen grossen Herrn pfleget im Schwange zu gehen.

14. Was vor Landschafften gehören zum Ertz-Bischhoffthum Mäyntz?

Selbige sind ziemlich zerstreuet, und lieget bald da etwas/ bald dort wieder etwas. Also ist erstlich das Mäyntzische worinnen Mäyntz die Haupt-Stadt und ietzo insgemein die Residenz der Herren Churfürsten zu seyn pfleget. Sie hat eine schöne antiquité an dem Eichelsteine/ über welchen einige y) sich lange zerzancket, ob es ein Felß, oder Römisch Werck, und zu was Ende es erbauet sey, da man zwar nunmehro endlich befunden, daß es ein Gebäude gewesen, aber worzu es errichtet, bleibet noch unbekannt, scheinet doch am allerwahrscheinlichsten zu seyn, wenn man saget, daß es bloß eine Warte (Specula) der alten Römer gewesen, um von dar die steten Einfälle und mouvements der alten teutschen jenseit Rheins desto besser beobachten zu können. Sonsten ist diese Stadt ietzo trefflich fortificiret, und kostete sie 1689. viel teutsches Blut, ehe die Frantzosen aus solcher wider delogiret werden konten / da bey Bestürmung der Contrescarpe die Sächsischen Trouppen das meiste thaten, obgleich dieser Ruhm ihnen nicht von allen

y) Vid. Tenz. Dial. Mens. an. 1690. Mens. Apr.

illen zugestanden werden will. An Gebäuden aber ist sie schlecht/ wie die meisten Rheinischen, Fräncki-schen und Schwäbischen Orte, wo man noch die alte Bau-Art in originali sehen kan. Die übrigen Städ-te dieses districts die von einiger Consideration, seynd Bingen/ da der Fabuleuse Mäuse-Thurm stehet, bey welchen ehemahls ein Zoll/ oder nach Rheinländischer Mund-Art, ein Mauth gewesen/ daher das Mährlein von denen Mäusen entstanden die den Bischhoff Hat-tonem in diesem Thurm gefressen haben sollen. Höchst, unter Franckfurth so wegen der 1622. zwi-schen Hertzog Christian von Braunschweig, und dem Kayserl. General Tylly vorgefallenen Schlacht be-kannt.

15. Was gehöret mehr darzu?

Die Graffschaft Königstein am Mäyn in Fran-ken gelegen/ der das Ertz-Stifft an. 1581. unter einer vorgegebenen Expectanz vom Maximiliano I. sich bemächtigte doch ein weit besser Recht hat das Hoch-gräfl. Hauß Stolberg darzu z) weßhalben es auch mit dem Ertz-Stiffte im Processe lieget, der aber/weil er contra Potentiorem & Præsulem Germaniæ ge-führet werden muß/ den gewöhnlichen Lauff zu haben pfleget. In Hessen gehöret ihm Fritzlar und Ah-melburg, so noch Reliquien seyn sollen, als ob vor dem dieses gantze Land an Mäyntz gehöret habe/ a) welches aber die Herren Landgraffen von Hessen schwerlich zu stehen werden. An den Thüringischen Gräntzen ist das Eichßfeld allwo Duderstadt. Die-ses

z) Vid. Spreng. Prætens. Illust. Oldenb. Thes. Rerump.
a) Imhof. l. c. §. 9.

ses Ländgen soll nach des Herren Innhofs Meynung b) anno 1294. von denen Grafen von Gleichen dem Ertz-Stiffte Käuflich überlassen worden seyn. In Thüringen selber hat es die Stadt und Vestung **Erfurth**, welche aber von GOtt und Rechts-wegen Chur-Sachsen gehöret / und von der weiter unten. Die Bregstrasse war vor dem an Chur-Mäyntz versetzet, ist aber nach dem Westphälischen Frieden wieder eingelöset worden: Doch besitzt es allda noch **Starckenburg** ein ziemlich festes Schloß, nebenst *Heppenheim*, *Bensheim*, und noch etlichen schlechten Oertern. In Francken hat es **Bischoffsheim**/und das Städlein **Königheim** von dem Grafen von Wertheim Käuflich an sich bracht, wiewohl diese wider den vorgegebenen Kauf viel einzuwenden wissen. In den meisten Orten ist vor dem/ und ehe sie an das Ertzt-Stifft kommen alles Evangelisch gewesen, die aber nachhero, ob es gleich dem nur erwehnten Westphälischen Frieden zu wider gelauffen, entweder das Land Räumen oder ihre Religion ändern müssen (den einigen Schipfer-Grund in Francken ausgenommen, die noch Lutheraner) zu welchen letztern man sie mit vieler Gewalt angetrieben. Im übrigen ist von dem Chur-Mäyntzischen Gebiethe noch so viel zu mercken, daß es ein gar gut und reichlich ergiebig Land, alleine die Herr Canonici pflegen die meisten Einkünffte unter sich zu brocken/ daß dem Churfürsten eben nicht viel übrig bleibet.

16. Worinne bestehet das Mayntzische Wappen?

Sel-

b) l. cit.

Selbiges ist ein silberfarbenes Rad mit 6. Speichen im rothen Felde, welches von dem Ertz-Bischoff Willegiso herrühre soll, von dem vorhin gedacht, der solches aus sonderbahrer Demuth, und zum Andencken seiner geringen Ankunfft eingeführet haben soll/ so man dahin gestellet seyn läst.

Das Neundte Capitel.

Von dem Churfürsten zu Trier/ und dem zu Cölln/ ihren Vorzügen/ Rechten und Ländern.

1. Was hat man von dem Ursprunge des Trierischen Ertz-Bischoff- und Churfürstenthums vor Nachricht?

DEnen Fabeln nach c) soll Eucharius von Petro zum ersten Bischoffe allhier seyn gemacht worden, welcher Maternum, auch einen Jünger Petri wieder von Todten erwecket, nachdem er 40. Tage begraben gelegen, binnen welcher Zeit Eucharius zu Fusse von Trier nach Rom zu Petro, und auch von dar wieder zurück gelauffen. Ob ein alter schwacher Greiß, davor die Trierischen Chronicken gedachten Eucharium insgesamt ausgeben/ in so kurtzer Frist eine so weite Reise verrichten können/ daran zweiffelt billich auch ein halbverständiger. Immittelst gehen die Fabel Hansen noch weiter/ d) und sagen/

c) Gesta Trevir. c. 20. 21. d) Ib. c. 30 31.

sagen / daß vom Pabst Sylvestro auf Vorbitte der Helena, des Kaysers Constantini Mutter / einen Agricius genannt, der vor dem Bischoff zu Antiochien gewesen, zum ersten Ertz-Bischoffe von Trier wäre verordnet, und ihm zugleich die frantzösischen und teutschen Kirchen unterworffen worden. Dieser habe unter andern trefliche Heiligthümer, auch des Heil. Andreæ Pantoffeln mit sich gebracht, welche unter denen ungläubigen Heyden grosse Wunder verrichtet. e) Nachhero habe man den Gebrauch des Ertz-Bischöfflichen Tituls etliche Secula unterlassen / biß endlich anno 969. der damahlige Pabst solchen von neuen bestätiget / mit dem Zusatze, daß der Trierische Ertz-Bischoff der Vornehmste unter allen seyn / und gleich nach dem Päbstlichen Legaten, in dessen Abwesen aber, unmittelbahr nach dem Kayser seine Stelle haben, und dadurch gleichsam Päbstlicher Vicarius seyn solte, f) dieses wird von dem Anfange dieses Ertz-Bischoffthums erzehlet, welches / ob es gleich grösten Theils Mährlein / man doch / in Ermangelung anderer glaubwürdiger Nachrichten, so mit nachbeten muß. Ob es nun wohl keinen Grund, iedoch ist endlich so viel wahrscheinlich, daß gleich im ersten Seculo nach Christi Geburth, Christen allda können gewesen seyn / weil diese Religion in Germania, Prima und Secunda, oder dem jenseit Rheins gelegenen Teutschlande, als von welchem die obigen Worte der teutschen Kirchen zu verstehen, eher bekannt worden, als in dem andern. Annebenst wird vorgegeben, als ob Carolus Simplex erstlich anno

e) c. 30. f) Imhof. c. 3. §. 5.

anno 922. das Ertzstifft Trier / samt seinen Zugehörungen dem teutschen Reiche überlassen habe, welches gleichfalls in seinem Werth und Unwerth beruhen mag.

2. Welcher ist von denen dasigen Ertz-Bischöffen der erste Churfürst gewesen?

Weil die Zeit, wenn die Churfürsten auffkommen, unmöglich gewiß determiniret werden kan, stehet auch nicht eigentlich zu sagen, wer der erste Churfürst gewesen. Und da die Gesta Trevirorum gantz nicht gedencken, daß biß 1132. als so weit selbige gehen, jemahln ein Ertz-Bischoff von Trier der Wahl eines Kaysers beygewohnet habe / welches vornemlich aus dem 76. Capitul gar klar erhellet; so ist zu glauben, daß sie erst lange darnach mögen darzu gekommen seyn. Immittelst kan der Catalogus der dasigen Ertz-Bischöffe am angezogenen Orten g) nachgeschlagen werden.

3. Wenn haben die Trierischen Ertz-Bischöffe den Titul Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat erlanget?

Mallincrot h) leitet solchen von denen Zeiten Friderici I. her, Brovver i) hingegen will, daß Boemundus, der anno 1299. verstorben, solchen erstlich gebraucht habe / der nachhero bey seinen Nachfolgern confirmiret worden, welcher Meynung auch Boeclerus k) beyfällt. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist

g) Limnæ. Addit. T. 4. c. 5. l. 3. Thulem. de octov. c. 11.
h) de Archicanc. P. 1. Memb. 3. i) Annal. Trevir. l. 16. k) Not. Imp. l. 6. c. 6.

das Königreich Arelat unter seiner Expedition, wiewohl wegen des letztern, das bekannter massen/ völlig in Frantzösischen Händen, es nicht viel zu sagen hat.

7. Worinnen bestehet dieses hohe Amt?

Krafft desselben unterschreibet er letzo (vor dem geschahe es von ihm alleine) entweder in Person/ oder durch seinen Reichs-Vice Cantzlar, nebenst dem Kayser, die Reichs Verordnungen und Schlüsse. l) 2.) Seynd die Reichs-Innsiegel in seiner Verwahrung/ dergleichen Bewandnüß es 3) auch mit dem Reichs-Archive hat, allwo alle das Reich angehende Sachen verwahrlich beygeleget werden.

8. Was ist das Reichs-Archiv?

Die Publicisten m) theilen solches insgemein in Drey Theile. Das eine ist dasjenige, so zu Mayntz aufgehoben wird, und die **Mayntzische**, auch **Reichs-Cantzley** heisset. n) Das andere wird die **Hof-Cantzley**, auch die **Reichs-Hof-Cantzley** genennt, und befindet sich zu Wien, um dessentwillen Chur-Mayntz einen Reichs-Vice-Cantzler allda halten muß, und wohin die Italiänischen Angelegenheiten gehören. o) Das **dritte** ist bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte / weßhalben Chur-Mayntz allda einen sogenannten **Verwalter** besolden muß. p) In selben verwahret man alle judicial acta, wie auch vieler Stände ihre Privilegien, deren Copien, wenn sie verlanget werden/ das Cammer-Gerichte mit seinem Insiegel bedrücket.

9. Hat

l) Boecl. Not. Imp. l. 6. c. 5. m) Horn. l. c. §. 3. n) Schwed. l. c. c. 4. §. 2. o) Limnæ. ad A. B. c. 27. § 2. obs. 5. p) Schwed. l. cit.

9. Hat Chur-Mayntz wegen des Ertz-Cantzlar-Amts sonst noch mehr Vorzüge?

Ja, denn aus selben rühret her, daß es auf denen Reichs- und deputations-Tägen das Directorium führet. Ihme müssen alle Gesandten und Gevollmächtigte q) der sämtlichen Reichs-Stände ihre Creditive einreichen, worüber sie einen Schein erhalten. Dergleichen Bewandnüß hat es auch mit allen und jeden Memorialien, Schreiben/ Protestationen, und dergleichen/ welche die Stände übergeben, als die alle zusammen in das Mäyntzische Directorium gehören. Alle Gesandten, Residenten, und Agenten der auswärtigen Fürsten und Staaten müssen bey ihme ihre Gewerbe am ersten anbringen. Chur-Mäyntz alleine thut bey einem Reichs-Tage auf die Kayserl. Proposition im Nahmen der andern Stände/ die Antwort. Nur ihm ist erlaubet, bey Reichs- und Wahl-Tägen einen Cantzlar und Secretarium an einem Tische zu halten, welcher mitten im Saale stehet/ und muß dessen Cantzlar die Kayserl. Proposition überliefert werden. Alle attestata und andre Dinge von Wichtigkeit/pflegen aus dessen Cantzley ausgefertiget zu werden. Ihme ist erlaubet den Reichs-Hofrath und Reichs-Cammer zu visitiren, und die allda befindlichen Mängel zu untersuchen/ wiewohl ihme dieses von denen Protestirenden Ständen nicht mehr zu gestanden r) werden will. Chur-Mäyntz ist Protector und Director der Kayserlichen und der Reichs-Post, deßwegen dessen bedien-

q) Id. & Boecl. ll. cit. r) Vid. Vitriar. Illust. l. 3. tit. 10.

diente auch auf selben porto frey. Er ist alleine ausschreibender Fürst und Director in Chur-Rheinischen Cräyse, als wohin auch seine Lande gehören.

10. Geniesset es auch noch sonsten einiger Prærogativen?

Es seind deren noch welche vorhanden, nehmlich das Recht einen Kayser zu crönen, s) zu salben und einzuseegnen, weßwegen es aber mit Chur-Cölln Streit bekommen/ und wovon im Capitel vom Röm. teutschen Kayser mehrers gedacht worden. Ferner stehet ihm Krafft Maximiliani I. Privilegii die Stapel Gerechtigkeit zu. So darff auch von ihm nicht appelliret werden: Ingleichen kan es die Reichs-Pfandschafften einlösen: und dann hat es noch welche andere Privilegia nebenst dem Rechte wegen Angriff der Ubelthäter, wie darvon bey allegirten Autoribus t) weiter nachzusehen, von deren einigen doch des Herren Coccejи u) Judicium wohl zu beobachten.

11. Was hat Chur-Mayntz vor Erb-Beamte?

Diese seind die Landgrafen von Hessen, als Erb-marschall/welche die Herren von Heisenstein wiederum zu ihren Vicariis haben, vv) Die Graffen von VELDENZ seynd Erbtruchsäße: Die Freyherren von Schönborn Erbschencken, und die Graffen von Stollberg Erb-Cämmerer deren jeder wiederum seinen Official hat.

12. Wo

s) Vid. Conr. assert. Jur. Mogunt. Reichs-St. T. 1. p. m. 405. t) Boecl. l. cit. u) Coccej. c. 10. §. 12. w) V. Brusch. de Episc. Germ. Imhoff. l. c. §. 10.

12. Wo rühren selbige her?

Aus der Historie x) ist bekannt, daß bereits zu der Carolinger Zeiten, und vermuthlich auch noch vorhero/ alle Bedienungen bey Hofe in Vier gewisse Aembter, deren Nahmen in vorherstehender Frage zu befinden / eingetheilet gewesen, und observirte man solches so wohl an des Kaysers, als der Hertzoge ihren Hoflagern / wie dann diese noch biß dato bey allen teutschen Printzen im Brauche. Da nun die Geistlichen anfiengen' von denen in der Schrifft ihnen vorgeschriebenen Lebens-Regeln abzugehen, und hingegen mit weltlicher Herrschafft und Gewalt sich zu bekleiden; so haben sie es auch in diesem Stücke denen Fürsten gleich thun, und ihre geistlichen Hofstädte mit eben solchen Verrichtungen bedencken wollen. Warum aber die weltlichen Herren denen Geistlichen sich dermassen verbindlich gemacht, muß man der Einfalt und Superstition derselbigen Zeiten zu schreiben.

13. Wer ist der heutige Churfürst von Mayntz?

Er heisset LOTHARIUS FRANCISCUS, aus dem Geschlechte der Herren von Schönborn, und war anfangs Bischof von Bamberg, welches er auch noch ist. Er kam zu der Chur-Würde 1695. an des verstorbenen Churfürsten ANSHELM FRIEDRICH von Ingelheim Stelle, welcher an Franckreich anno 1688. die Stadt und Vestung Mäyntz gutwillig überliesse. Im übrigen muß

S 5 jetzi-

x) Vid. Goldast Constit. Imp. T. I. ad an. 881. Conring. de Offic. Imp.

ietzigen Churfürsten nachgerühmet werden, daß er einen sonderbahren Eiffer vor die Wohlfarth und Aufnahme des teutschen Reichs bezeige, als verschiedene seiner Vorfahren nicht gethan. Sonsten hat er seine Familie sehr wohl bedacht, und ihr die ansehnlichsten chargen an seinem Hoffe und Landen zu gewendet, welches eine Sache, so bey allen Geistlichen grossen Herrn pfleget im Schwange zu gehen.

14. Was vor Landschafften gehören zum Ertz-Bischhoffthum Mäyntz?

Selbige sind ziemlich zerstreuet, und lieget bald da etwas/ bald dort wieder etwas. Also ist erstlich das Mäyntzische worinnen Mäyntz die Haupt-Stadt und ietzo insgemein die Residenz der Herren Churfürsten zu seyn pfleget. Sie hat eine schöne antiquité an dem Eichelsteine/ über welchen einige y) sich lange zerzancket, ob es ein Felß, oder Römisch Werck, und zu was Ende es erbauet sey, da man zwar nunmehro endlich befunden, daß es ein Gebäude gewesen, aber worzu es errichtet, bleibet noch unbekannt, scheinet doch am allerwahrscheinlichsten zu seyn, wenn man saget, daß es bloß eine Warte (Specula) der alten Römer gewesen, um von dar die steten Einfälle und mouvements der alten teutschen jenseit Rheins desto besser beobachten zu können. Sonsten ist diese Stadt ietzo treflich fortificiret, und kostete sie 1689. viel teutsches Blut, ehe die Frantzosen aus solcher wider delogiret werden konten / da bey Bestürmung der Contrescarpe die Sächsischen Trouppen das meiste thaten, obgleich dieser Ruhm ihnen nicht von allen

y) Vid. Tenz. Dial. Mens. an. 1690. Mens. Apr.

allen zugestanden werden will. An Gebäuden aber ist sie schlecht/ wie die meisten Rheinischen, Fränckischen und Schwäbischen Orte, wo man noch die alte Bau-Art in originali sehen kan. Die übrigen Städte dieses districts die von einiger Consideration, seynd Bingen/ da der Fabuleuse Mäuse Thurm stehet, bey welchen ehemahls ein Zoll/ oder nach Rheinländischer Mund-Art, ein Mauth gewesen/ daher das Mährlein von denen Mäusen entstanden die den Bischhoff Hattonem in diesem Thurm gefressen haben sollen. **Höchst**, unter Franckfurth so wegen der 1622. zwischen Hertzog Christian von Braunschweig, und dem Kayserl. General Tylly vorgefallenen Schlacht bekannt.

15. Was gehöret mehr darzu?

Die Grafschaft **Königstein** am Mäyn in Francken gelegen/ der das Ertz-Stifft an. 1581. unter einer vorgegebenen Expectanz vom Maximiliano I. sich bemächtigte doch ein weit besser Recht hat das Hochgräfl. Hauß Stolberg darzu z) weßhalben es auch mit dem Ertz-Stiffte im Processe lieget, der aber/ weil er contra Potentiorem & Præsulem Germaniæ geführet werden muß/ den gewöhnlichen Lauff zu haben pfleget. In Hessen gehöret ihm **Fritzlar** und **Ahmelburg**, so noch Reliquien seyn sollen, als ob vor dem dieses gantze Land an Mäyntz gehöret habe/ a) welches aber die Herren Landgraffen von Hessen schwerlich zu stehen werden. An den Thüringischen Gräntzen ist das Eichßfeld allwo **Duderstadt**. Dieses

z) Vid. Spreng. Prætens. Illust. Oldenb. Thes. Rerump.
a) Imhof. l. c. §. 9.

ses Ländgen soll nach des Herren Innhofs Meynung b) anno 1294. von denen Grafen von Gleichen dem Ertz-Stiffte Käuflich überlassen worden seyn. In Thüringen selber hat es die Stadt und Vestung **Erfurth**, welche aber von GOtt und Rechts-wegen Chur-Sachsen gehöret / und von der weiter unten. Die Bregstrasse war vor dem an Chur-Mäyntz versetzet, ist aber nach dem Westphälischen Frieden wieder eingelöset worden: Doch besitzt es allda noch **Starckenburg** ein ziemlich festes Schloß, nebenst *Heppenheim*, *Bensheim*, und noch etlichen schlechten Oertern. In Francken hat es Bischoffsheim/und das Städlein **Königheim** von dem Grafen von Wertheim Käuflich an sich bracht, wiewohl diese wider den vorgegebenen Kauf viel einzuwenden wissen. In den meisten Orten ist vor dem/ und ehe sie an das Ertzt-Stifft kommen alles Evangelisch gewesen, die aber nachhero, ob es gleich dem nur erwehnten Westphälischen Frieden zu wider gelauffen, entweder das Land Räumen oder ihre Religion ändern müssen (den einigen Schipfer-Grund in Francken ausgenommen, die noch Lutheraner) zu welchen letztern man sie mit vieler Gewalt angetrieben. Im übrigen ist von dem Chur-Mäyntzischen Gebiethe noch so viel zu mercken, daß es ein gar gut und reichlich ergiebig Land, alleine die Herr Canonici pflegen die meisten Einkünfte unter sich zu brocken/ daß dem Churfürsten eben nicht viel übrig bleibet.

16. Worinne bestehet das Mayntzische Wappen?

Sel-

b) l. cit.

Selbiges ist ein silberfarbenes Rad mit 6. Speichen im rothen Felde, welches von dem Ertz-Bischhoff Willegiso herrühre soll, von dem vorhin gedacht, der solches aus sonderbahrer Demuth, und zum Andencken seiner geringen Ankunfft eingeführet haben soll/ so man dahin gestellet seyn läst.

Das Neundte Capitel.

Von dem Churfürsten zu Trier/ und dem zu Cölln/ ihren Vorzügen/ Rechten und Ländern.

1. Was hat man von dem Ursprunge des Trierischen Ertz-Bischoff- und Churfürstenthums vor Nachricht?

DEnen Fabeln nach c) soll Eucharius von Petro zum ersten Bischoffe allhier seyn gemacht worden, welcher Maternum, auch einen Jünger Petri wieder von Todten erwecket, nachdem er 40. Tage begraben gelegen, binnen welcher Zeit Eucharius zu Fusse von Trier nach Rom zu Petro, und auch von dar wieder zurück gelauffen. Ob ein alter schwacher Greiß, davor die Trierischen Chronicken gedachten Eucharium insgesamt ausgeben/ in so kurtzer Frist eine so weite Reise verrichten können/ daran zweiffelt billich auch ein halbverständiger. Immittelst gehen die Fabel Hansen noch weiter/ d) und sagen/

c) Gesta Trevir. c. 20. 21. d) Ib. c. 30 31.

sagen / daß vom Pabst Sylvestro auf Vorbitte der Helena, des Kaysers Constantini Mutter / einen Agricius genannt, der vor dem Bischoff zu Antiochien gewesen, zum ersten Ertz-Bischoffe von Trier wäre verordnet, und ihm zugleich die frantzösischen und teutschen Kirchen unterworffen worden. Dieser habe unter andern trefliche Heiligthümer, auch des Heil. Andreæ Pantoffeln mit sich gebracht, welche unter denen ungläubigen Heyden grosse Wunder verrichtet. e) Nachhero habe man den Gebrauch des Ertz-Bischöfflichen Tituls etliche Secula unterlassen / biß endlich anno 969. der damahlige Pabst solchen von neuen bestätiget / mit dem Zusatze, daß der Trierische Ertz-Bischoff der Vornehmste unter allen seyn / und gleich nach dem Päbstlichen Legaten, in dessen Abwesen aber, unmittelbahr nach dem Kayser seine Stelle haben, und dadurch gleichsam Päbstlicher Vicarius seyn solte, f) dieses wird von dem Anfange dieses Ertz-Bischoffthums erzehlet, welches / ob es gleich grösten Theils Mährlein / man jedoch / in Ermangelung anderer glaubwürdiger Nachrichten, so mit nachbeten muß. Ob es nun wohl keinen Grund, iedoch ist endlich so viel wahrscheinlich, daß gleich im ersten Seculo nach Christi Geburth, Christen allda können gewesen seyn / weil diese Religion in Germania, Prima und Secunda, oder dem jenseit Rheins gelegenen Teutschlande, als von welchem die obigen Worte der teutschen Kirchen zu verstehen, eher bekannt worden, als in dem andern. Annebenst wird vorgegeben, als ob Carolus Simplex erstlich anno

e) c. 30. f) Imhof. c. 3. §. 5.

anno 922. das Ertzstifft Trier / samt seinen Zugehörungen dem teutschen Reiche überlassen habe, welches gleichfalls in seinem Werth und Unwerth beruhen mag.

2. Welcher ist von denen dasigen Ertz-Bischöffen der erste Churfürst gewesen?

Weil die Zeit, wenn die Churfürsten aufkommen, unmöglich gewiß determiniret werden kan, stehet auch nicht eigentlich zu sagen, wer der erste Churfürst gewesen. Und da die Gesta Trevirorum gantz nicht gedencken, daß biß 1132. als so weit selbige gehen, jemahln ein Ertz-Bischoff von Trier der Wahl eines Kaysers beygewohnet habe / welches vornemlich aus dem 76. Capitul gar klar erhellet; so ist zu glauben, daß sie erst lange darnach mögen darzu gekommen seyn. Immittelst kan der Catalogus der dasigen Ertz-Bischöffe am angezogenen Orten g) nachgeschlagen werden.

3. Wenn haben die Trierischen Ertz-Bischöffe den Titul Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat erlanget?

Mallincrot h) leitet solchen von denen Zeiten Friderici I. her, Brovver i) hingegen will, daß Bœmundus, der anno 1299. verstorben, solchen erstlich gebraucht habe / der nachhero bey seinen Nachfolgern confirmiret worden, welcher Meynung auch Boeclerus k) beyfällt. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist

g) Limnæ. Addit. T. 4. c. 5. l. 3. Thulem. de octov. c. 11. h) de Archicanc. P. 1. Memb. 3. i) Annal. Trevir. l. 16. k) Not. Imp. l. 6. c. 6.

ist gewiß, daß er vor denen Zeiten der güldenen Bulle müsse im Brauch gewesen seyn.

4. Was wird durch diesen Titul verstanden?

Darüber hat Limnæus l) und einige andere sich jämmerlich zerstritten, indem jener mit Gewalt behaupten wollen / daß unter Gallien gantz Franckreich begriffen worden, andere m) hingegen verstehen es bloß von dem Theile / das vor dem Gallia Bellgica, oder ietzo / der Burgundische Creyß, heisse, welchem auch Conring n) und oben angeführte Gesta Trevirorum o) beyfallen. Doch von diesem Titul die eigentliche Warheit zu sagen, so bestehet er in nichts, als einem leerem Worten/ indem dessen nicht das geringste Exercitium vorhanden / diesemnach ist auch alles Streiten vergebens. Was aber durch das Königreich Arelat zu verstehen, ist oben erkläret, und hat das Ertz-Cantzlar Prædicat von selben eben so viel Nutzen / als wie das von Gallien.

5. Wenn und von wem ist das Ertzstifft Trier mit weltlicher Herrschafft versehen worden?

In den gar alten Zeiten werden Constantinus M. und seine Mutter Helena vor diejenigen angegeben, die denen Bischöffen zu Trier viel geschencket haben sollen. Es kan solches auch wohl seyn, weil dieser Printz nichts anders suchte, als aus gewissen Staats-Ursachen die Geistligkeit auf seine Seite zu bringen: Die

l) Jur. Publ. l. 3. c. 5. m) Freher. ad Petr. de Andlo l. 2. c. 1. n) de Fin. Imp. p. m. 57. o) c. 67. p. m. 108.

Die Kayserin, seine Mutter hingegen ebenfalls ihre kräfftigen Motiven darzu hatte / darmit nehmlich ihr Ehestand von der Clerisey vor rechtmäßig ausgegeben würde. Aus denen etwas neuern Zeiten aber rühmet man p) den Pipinum, Carolum M. und Ludovicum Pium, die das Ertz-Stifft mit reichlichen Einkünfften und weltlichen Gütern versorget, denen nachmahls andere gefolget. Zu der weltlichen Jurisdiction aber mag der Grund nicht eher als bey Regierung der Kayser Heinrici II. und Heinrici IV. geleget worden seyn, in der man sich hernach immer weiter befestiget; denn jener ließ der Geistligkeit aus Superstition, den Ziegel ziemlich lang / dieser aber muste es wegen der Päbstlichen Intriguen genothtrenget thun.

6. Was geniesset ein Churfürst von Trier vor Vorzüge?

Erstlich führt er den Titul als Ertz-Cantzlar durch Gallien und Arelat, von dem quæst. 3. gehandelt. Nachmahls hat er bey der Wahl eines Kaysers/oder Röm. Königs das erste Votum, welches er aber nicht wegen des Ertz-Cantzlar Amts/sondern im Nahmen des Röm. Reiches ertheilet. q) bey denen Solennitäten und Berathschlagungen, wo ein Kayser in Person zugegen, sitzet er selben gerade gegen über, welches eben also gehalten wird / falls der Kayser einen Gevollmächtigten gesendet hat. Bey der Crönung aber stellet er sich gerade vor den Altar, die Ursache sothanen Vorzugs ist beym Limnæo r) zu befinden, weil nehmlich alle in seinem Ertz-Bischoff-

T thum

p) Imhoff. l. c. §. 6. q) Schwed. c. 4. §. 4. r) l. 3. c. 5. n. 14. seqq.

thum offen gewordene Reichs-Lehen von ihm verge-
ben werden müsten, welche hingegen andere s) ver-
werffen/und die zugleich durch die tägliche Erfahrung
wiederleget wird. Bey Abwesen des Churfürsten
von Mayntz suchet er zwar auf Reichs-Tägen das
Directorium zu haben, welches ihm aber Chur-
Sachsen nicht einräumet. t) Noch eine und die an-
deren Privilegia seind vom Limnæo u) und Brovvero
vv) beygebracht, da zugleich der Catalogus aller
Churfürsten anzutreffen / jedoch kan von ihm appel-
liret werden, ausser wenn die Summa unter 1000.
fl. ist. Was er mit Chur-Mayntz wegen der Crö-
nung vor Streit habe / davon ist bereits vorher Er-
wehnung geschehen.

7. Was hat er vor ein Gebiethe?

Das zu diesem Ertz-Bischoff- und Churfürsten-
thum gehörige Land ist an sich selbst nicht zu verachten
alleine weil die Cron Franckreich dessen verdrießlicher
Nachbar, so hat es in diesem und vorigen Seculo von
selbigen Christlichen Barbarn viele Verwüstung
ausstehen müssen. Die Hauptstadt heisset Trier,
die ohnstreitig sehr alt, und welche die älteste Univer-
sität in gantz Teutschland haben soll, x) alleine beyde
sind ietzo in schlechten Stande/und die Stadt in Fran-
zösischen händen. Sie ist dermahlen aller fortifica-
tionen beraubet, doch haben die Franzosen das Clo-
ster St. Martin befestiget, woraus sie die gantze Stadt
commandiren können. Mit der vor selbiger liegen-
den

s) Spreng. luc. Imp. p. 103. t) Horn. c. 28. §. 3. u) l. cit. n. 20. 21. w) Brow. an Trev. p. 972. seqq. x) Vid. Conring. Antiq. Acad.

den Abtey St. Maximini, die Dagobertus (doch ungewiß welcher) fundiret/ haben die Churfürsten y) viel Streitens gehabt, indem sie selbige von der Reichs Immedieté eximiren wollen/ welches hingegen jene beständig widersprochen. Doch nachdem seint 1570. und 1630. vor die Herren Churfürsten das Decisum ausgefallen, so seynd diese nunmehro in Possessione obgleich die Münche am Contradiciren sich noch belustigen.

8. Was stehet dem Churfürsten ferner zu?

Unter andern gar feinen ansehnlichen grossen und kleinen Städten ist vor andern die Stadt COBLENZ, neben dem gegen über liegenden sehr festen Schlosse Ehren-Breitstein zu mercken, welches ohngefähr ums Jahr 1166. der Ertz-Bischoff Hillinus erbauet. Der darinne liegende Commendante muß so wohl dem Churfürsten/ z) als auch dem Reiche schweren/ weil an diesem vortrefflichen Passe nur allzu viel gelegen. Hiernechst ist das feste Saarburg an der Saar, welches 1704. der Hertzog von Marlborough mit grosser Tapfferkeit in wenig Tagen eroberte, alleine weil das Jahr drauf der Printz Louis von Baden durch die negligirte Conjunction alle in dasigen Gegenden erworbene vorjährige Vortheile an Franckreich wieder übergehen liesse, so musten die Alliirten auch diesen wichtigen Paß abandoniren. Die übrigen Oerter stehen aus denen Geographien zu ersehen, doch ist noch zu mercken/ daß die im Ardenner Walde gelegene freye Reichs Abtey Prugen, nebenst verschiedenen Orten in der Eyffel, dem

y) Imhof. l. c. §. 8. z) Id. l. c. §. 6.

Churfürstenthum Trier gleichfals gehören. Alleine dem ungeachtet/ kan es doch keine sonderliche Macht auffbringen, weil so wohl die Geistlichen und Clöster ein grosses wegnehmen, sondern auch die Administration der Geistlichen Chur-und Fürsten durchgehends so geartet, daß sie mehr auf ihre Familien/ als die Nachkommen zu dencken pflegen.

9. Wer sind dessen Erb-Beamten?

Das Hoffmarschall-Amt bedienen die Herren von Eltz/ zu Truchsessen hat es die Frey-Herren von der Leyen; zu Ober-Cämmerern die Herren von Kesselstadt/ welches vor dem die Frey-Herrn von Sötern waren, und die Mundschencken seynd die von Schmideberg. Sein Wappen bestehet aus einem rothen Creutz im silbernen Felde, und ist der heutige JOHANN HUGO von Oersberg, der anno 1676 Churfürst worden, ein Herr, der sich das gemeine Interesse unvergleichlich wahl angelegen seyn läst, auch nach denen Principiis seiner Religion eine viele Devotion erweiset.

10. Wenn hat das Ertz-Bischoff- und Churfürstenthum Cölln seinen Anfang genommen?

Allhier fehlet abermahl gewisse glaubwürdige Nachricht, indem die Herren Catholicken a) zwar vorgeben/ daß Maternus, der Wittwen zu Nain ihr Sohn von denen Aposteln wäre hieher gesendet, und nachdem er abermahls gestorben, und 40. Tage begraben gelegen, durch Krafft des von Petro dem Eu-

a) Vid. Imhoff. l. cit. c. 4. §. 5.

Euchario gegebenen Stockes gleichergestalt wieder lebendig gemachet, und zum Bischoffe in dasigen Gegenden verordnet worden. Doch wer wolte diesen abgeschmackten Fabeln Glauben zustellen, vornehmlich da aus unverwerfflichen Scribenten kein Zeugniß beyzubringen stehet. Also bleibet der Anfang desselben ungewiß, obgleich ebenfalls nicht geleugnet wird, daß gar zeitlich allhier Christen mögen gewesen seyn. Zum ersten Ertz-Bischoffe wird einer mit Nahmen AGILOLPHUS angegeben, welches man eben auch so gut seyn lassen muß.

11. Wer ist der erste Churfürst gewesen?

Davon stehet auch nichts gewisses zu sagen, indem der Ursprung der Churfürsten selber nicht eigentlich bekannt, wiewohl, wenn es denen Cöllnischen Scribenten nachgienge, man ratione jenes etwas gewisses statuiren müste, welches aber, nur gedachter Ursachen halber nicht füglich geschehen kan.

12. Wem hat dieses Ertz-Stifft sein Aufnehmen zu dancken?

Von Dagoberto dem grossem wird vorgegeben, b) daß er selbigem die Stadt Soest in Westphalen geschencket habe/ welches aber Teutschlandes seiner damahligen Beschaffenheit halber/ bloß eine Fabel seyn mag. Alleine gewisser ist es, daß Otto M. seinem Bruder, dem Ertz-Bischoffe Brunoni sehr viel, und unter andern gantz Lothringen verehret habe, wiewohl dieses letztere nachmahls wieder darvon abkommen, auch alle sothanige Verehrungen weiter in

b) l. c. §. 6.

nichts als in geistlichen Einkünfften bestunden. Kayser FRIDERICH I. aber gab ihm 1180. Engern und Westphalen zu Lehn/ welches dem ohne Ursache in die Acht erklärten Heinrico Leoni Hertzogen zu Sachsen entrissen worden, obgleich nachhero von dieser unbefugten Schenckung eben auch nicht viel beym Ertz-Stiffte geblieben, c) wiewohl die Churfürsten sich noch biß diese Stunde/ Hertzoge zu Engern und Westphalen schreiben. Was sonsten das Cöllnische Ertz-Stifft mehr vor Zuwachs gehabt, stehet am angezogenen Orte d) weiter nachzuschlagen.

13. Was hat es mit dem Ertz-Cantzlar Amte dieses Churfürstens vor Bewandnüß?

Selbiges soll sich durch Italien, nehmlich das Lombardische Reich, und dessen Zubehörungen, und denn durch Sicilien erstrecken. e) Alleine es hat heute zu Tage darmit nicht viel zu sagen/ sondern ist ein blosser Ehren-Titul. Dahero als der ietzt in der Acht lebende Churfürst von Cölln anno 1702. viel disputiren wolte, daß der Hertzog von Mantua deswegen nicht habe in die Acht erkläret werden können, weil man ihn als Ertz-Cantzlar von Italien nicht drum befraget, so ward auf diesen ungegründeten Einwurff von Kayser und Reiche nicht die geringste Reflexion gemacht/ indem alle Italiänische Angelegenheiten Chur-Mayntz nunmehro zu expediren hat.

14. Was

c) Thuleman. de Octov. c. 12. d) Imhoff. §. 6. 7.
e) Conring. de Elect. th. 43. seqq.

14. Was geniesset ein Churfürst von Cölln vor Vorzüge?

Sie bestehen vornehmlich darinne/ daß er bey eines Kaysers, oder Römischen Königs-Wahl das andere Votum führet. Wegen Sitz und Vorgang bey öffentlichen Solennitäten alterniret f) er mit Chur-Trier. Hiernächst prætendiret er zwar die Crönung eines Kaysers, und hat deshalben mit Chur-Mayntz vielen Streit gehabt, doch nunmehro ist solcher gehoben, g) auch davon bereits mehrere Erwehnung geschehen: Hat er ein unumschrenckt Privilegium, daß von ihm nicht darff appelliret werden: Andere Prærogativen und Freyheiten sind beym Limnæo h) nachzuschlagen.

15. Wer seynd dessen Erb-Beamten?

Die Erbschencken sind die heutigen Fürsten von Ahrenberg, die Erbtruchsesse die Grafen von Manderscheid/ Blanckenheim, die Erb-Marschalle die Grafen von Salm und Reifferscheid, und die Erb-Cämmerer der Ritter von Frentz.

16. Was ist wegen des heutigen Churfürsten zu mercken?

Als sein Vorfahr MAXIMILIAN HEINRICH 1688. verstorben war/ wehlete ein Theil und zwar die meisten der Thum Herrn den Cardinal von Fürstenberg, die andern aber Printz Clementen aus Bäyern. Weil nun dieser noch nicht 17. Jahr alt

f) A. B. c. 3. c. 21. 22. g) Vid. Limnæ. l. 3. c. 6. & Addit. T. 5. h) l. c. n. 5. 6.

war/ auch nicht Stimmen gnug vor sich hatte/ so dispensirte der Pabst Innocentius XI. durch 2. ergangene Breve wegen beydes/ also daß dieser Churfürst werden muste, und bekam er in weltlichen Dingen zwar die freye Administration, welche der Graf von KönigsEck versahe, im geistlichen hingegen ward ihm der Bischoff von Hierapolis, als Coadjutor an die Seite gesetzet. Ob nun wohl der Cardinal Fürstenberg sein Recht zu mainteniren suchte/ wovon die desfalls gewechselten Schrifften am angeführten Orte i) zu befinden, auch den König von Franckreich auf seine Seite brachte, woraus ein Krieg biß 1697. erfolgete; So blieb jener dennoch Churfürst, welcher aber die von dem Kayser ihm hierinnen erwiesene Wohlthat bald vergaß indem er sich anno 1701. an Franckreich hieng, wiewohl er hierdurch weiter nichts gewanne, als daß ihm die Holländer 1702. und 1703. von Land und Leuten jagten/ und er anno 1706. gar in die Reichs-Acht erkläret ward. Nunmehro stehet es drauf, daß der Pabst ihn auch von dem Ertz-Bischoffthum loß geben soll, woraus das Kayserl. Hauß am Röml. Hofe dermahln ein groß negotium machet. Sonsten ist von denen Cöllnischen Churfürsten noch zu gedencken, daß seither 1582. sie beständig aus dem Bäyrischen Hause erwehlet worden, ingleichen daß sie viele Jahre nach einander an Franckreich attachiret gewesen / welches allemahl im Reiche grosse Troublen causiret hat. Im übrigen ist der Catalogus von selbigem beym Limnæo k) anzutreffen.

17. Was

i) Vitriar. Illust. l. 1. tit. 14. §. 5. lit. b. cap. cit.

k) Addit. T. 4.

17. Was gehöret zu diesen Ertz-Bischoff- und Churfürstenthum?

Sehr schöne/ und ansehnliche Landschafften/ welche alle beysammen, und überaus wohl gelegen / dahero man selbiges auch vor das mächtigste unter den Geistlichen hält/ welches vornehmlich wegen der Passage zwischen Teutsch- und Niederland considerable ist. Die Hauptstadt Cölln, so eine der grösten in Teutschland/ aber voller Münche und Nonnen steckt/ gehöret ihm ratione der weltlichen Jurisdiction zwar nicht zu, doch muß dem Churfürsten allda gehuldiget werden. Weil nun der in der Acht lebende sich von selbiger/ und dem gantzen Lande, samt den Stiffte Lüttich, gerne souverain gemacht hätte; Hierinnen aber der Kayser nicht fügen wolte, so addresirte er sich an Franckreich/ alleine wie übel solches abgelauffen, lieget vor Augen. Die Stadt BONN ist ein vortreflicher Paß am Rheine/ und sehr gute Vestung, welche die Frantzosen sonderlich 1702. ungemein fortificiret hatten, doch der Holländische General Coehorn machte 1703. kurtze Arbeit/und jagte sie binnen 3. Tagen aus diesem festen Neste unvermuthet heraus, von dar an es in dieser ihrer Gewalt geblieben, die sich auch hinführo das Jus præsidii darinnen schwerlich dürffen nehmen lassen. Die Festungen Kayserswerth und Rheinbergen gehörten sonst auch hieher/doch jenes ist/ nachdem man es 1702. durch eine mühsame Belagerung denen Frantzosen abgenommen, völlig rasiret / dieses aber dem Hause Brandenburg eingeräumet worden/ obgleich das Cöllnische Dohm-Capitel darmit nicht zufrieden seyn wollen. Immittelst

telst werden die eigentlichen Cölnischen Lande in die Obern und Untern eingetheilet, von deren weitern Geographischen Beschaffenheit/ auch was sonsten aus Westphalen an dieses Ertz-Stifft gehöret, die Erdbeschreibungen zu consuliren seyn.

18. Gehöret sonst nichts mehr hieher?

Der ietzo gedachtete Churfürst hat gleich seinen Vorfahren/ auch das Stifft Lüttich besessen/ welches den Strich Landes ausmachet, wo ehemahlen die alten Condrusii wohneten, dahero es noch das Condros und Halpay genennet wird. Wegen der unsäglichen darinnen vorhandenen Pfaffen Menge, auch um der treflichen Landes-Art willen, heisset es die Pfaffen-Gasse. Die Hauptstadt Lüttich ist sehr groß, und hat ietzo 2.) feste Citadellen / das eine die Carthaus / und das andere die Citadelle genannt, welche etliche mahl geschleiffet/ und wieder erbauet worden/ weßhalben es auch in der Stadt verschiedene Lermen gesetzet hat. Doch ietzo haben es die Holländer/ gleichwie auch die Vestung Huy, die den muthwilligen Pöbel schon Innhalt zu thun wissen. Wie es mit selbiger bey künfftigen Frieden werden möchte wird die Zeit lehren, wenigstens scheinet es, das gedachten Holländern dieses Stifft sehr wohl anstehe, und sie schwerlich an dessen plenariam restitutionem gehen werden. Im übrigen ist von denn Geistlichen Churfürstenthümern und Stifftern en general zu mercken, daß es vor Teutschland weit profitabler fallen würde, wenn sie mit einander secularisiret/ und ad perpetuam familiæ successionem in welt-

weltlicher Printzen-Händen wären/ die Ursachen dessen kan jeder leicht errathen.

19. Worinnen bestehet das Chur-Cöllnische Wappen?

Das Ertz-Stifftische ist ein schwartz Creutz im weissen Felde. Wegen Westphalen führet es ein springendes Roß im rothen Schild. Wegen Engern drey rothe Hertzen im weissen Felde, und wegen Ahrenberg einen silber weissen Adler mit vergüldetem Schnabel und Klauen.

Das Zehende Capitel.

Von dem Könige in Böhmen/ als Ersten weltlichen Churfürsten/ dessen Ursprung/ Vorzügen/ Rechten und Ländern.

1. Was wird unter dem Worte König in Böhmen verstanden?

Nachdem Böhmen, welches Reich ein Sclavischer Printz mit Nahmen Zechus 1) ohngefähr zwischen dem 330. 331. Jahre nach Christi Geburth fundiret haben soll, aus einem Fürsten oder Hertzogthume/ wie diesen Titul dessen Oberherrn bis auf Wratislaum II. gebraucheten, anno 1086. von Kayser Heinrich IV.

1) Vid. Dubrav. Hist. Bohm. l. 1. Bulbini Miscell. Bohem. dec. 1. l. 7.

IV. zu einen Königreiche gemachet worden; So haben dessen Regenten so gleich der Wahl eines Römischen Kaysers mit beygewohnet, vornehmlich als Fridericus I. anno 1140. dem Vladislao II. die Königl. Würde vom neuen bestätigte, m) von welchen Zeit an sie auch sothanen Rechtes sich beständig bedienet. Und weil der vorige Königl. Böhmische Stam ausgegangen/ und das Reich an die Oesterreichische Familie kommen, so pfleget nunmehro ein Ertz-Hertzog von selbiger, der die Böhmische Crone träget, die Stelle als Churfürst zu vertreten, dergestalt/ daß dieses Hauß, der Böhmischen Crone halber/ auch einen Fuß in dem Churfürstl. Collegio hat.

2. Woher gehöret aber ein König in Böhmen unter die Churfürsten?

Die Publicisten n) und auch andre Scribenten haben über dieser Frage sich nicht wenig zerzancket, indem zwar einige ihn admittiret, aber mit so eingeschrenckten Gräntzen, daß er nur bey der Wahl seine Stimme geben dürffte/ und auch dieses nicht eher/ als wenn die andern o) Churfürsten nicht einig werden könten, zu welchen Behuf sie einige alte Knittel-Verse anziehen. Andre p) hingegen haben zu schreiben sich nicht gescheuet/ als ob er gar kein Recht darzu, sondern sich selbiges bloß de facto immisciret. Doch dieses alles ist falsch, indem aus der Historie erweißlich/ daß er allerdings unter die Zahl der Churfürsten gehöre, und ist sonderlich aus denen von Kays. Maj. als Könige in

m) Goldast. de R. Bohem. l. 3. th. 6. n) V. Limn. J. P. l. 3. c. 8. Coccej. c. 12. §. 15. o) V. Schwed. c. 5. §. 5. p) Host. in C. 34. & de Elect.

in Böhmen bey dem Reiche vorigen Jahres beyge-
brachten momentis, q) da sie die Indroduction in
des Churfürstl. Collegium gesuchet, und auch erhal-
ten, so viel zu ersehen, daß ein König in Böhmen alle-
mahl befugt gewesen, denen Churfürstl. und andern
Reichs Handlungen beyzuwohnen, oder von selbigen
weg zu bleiben. Aus nur gedachter würcklichen In-
troduction aber dieser Cron in das Churfürstl. Col-
legium, geniesset selbige eben die Jura, als wie die an-
dern Churfürsten/ und hat nunmehro bey Wahl-
Reichs-Cräyß und andern Reichs zusammenkünfften
undisputirlichen Sitz und Stimme, wodurch dann al-
les vergebene Streiten der Publicisten auf einmahl
ein Ende genommen.

8. Also wird Chur-Böhmen nunmehro auch zu Verfertigung der Wahl-Capitulation müssen gezogen werden?

Vor diesem hat man dafür gehalten / r) daß ein
König in Böhmen mit selbiger nichts zuthun, weil
aber, als selbiger, nur erwehnter massen / im Chur-
fürstl. Collegio vorigen Jahres von neuen introdu-
ciret worden / die Worte so gar klar seyn, daß er alle
und jede Churfürstliche Rechte geniessen / und durch-
gängig allen Berathschlagungen beywohnen solle, so
wird wegen Verfertigung der Wahl-Capitulation,
es hinführo ebenfalls keinen Zweiffel weiter setzen.
Durch diese würckliche Introduction ist zugleich ein
anderer Streit der Publicisten s) gehoben, ob nehmlich
ein

q) Vid. Elect. Jur. Publ. 1. Stück. r) Limn. l. c. n. 21.
& ibi Addit. T. 3. s) Vid. Horn. c. 30. §. 3. Limn.
l. c. n. 22.

ein König in Böhmen auch ein Stand des Reichs sey. Denn weil er Sitz und Stimme völlig geniesset ratione des territorii hingegen mit einander kein Scrupel ferner übrig, so hat es mit gedachter quæstion um so mehr seine Richtigkeit.

4. Was vor einen Rang und Ertz-Amt hat er im Churfürstl. Collegio?

Unter denen weltlichen Churfürsten ist er der erste, im votiren aber hat er die Dritte Stimme. Bey öffentlichen Solennitäten folget er unmittelbahr so gleich nach dem Kayser, oder Röm. Könige, und wenn Taffel gehalten wird/ sitzet er nach Chur-Mayntz, dem Kayser zur rechten Hand. Es haben auch beyerwehnter Reintroduction in das Churfürstl. Collegium Ihr. Kayserl. Maj. sich dahin erkläret, t) daß sie, oder dero Gesandten, wo sie als Churfürst wegen Böhmen mit denen andern Churfürsten/ so in- als ausserm Reiche concurriren würden, denen übrigen Churfürsten, weder in der Præcedenz, noch sonsten im Ceremoniel einen Streit erregen wolte. Im übrigen ist ihm im Reiche das Ertz-Schencken-Amt anvertrauet, und reichet er dem neu-erwehlten Kayser u) den ersten Trunck Wein, welcher etwas mit Wasser gemischet, jedoch ist er dabey nicht verbunden, seine Königl. Crone auf zu haben, sondern er kan solches mit dem Churfürstl. Hute verrichten. vv) Seine Erbschencken sind die Herren von Limburg/ von denen Wagenseil x) weiter nachzusehen. Wann son-

t) Elect. Jur. Publ. l. c. p. 14. u) Limn. l. c. n. 15. Schwed. l. c. n. 2. w) V. A. B. c. 24. x) de sum. offic. Imp. c. 14.

sonsten die Könige in Böhmen zu diesen Reichs Ertz-Amte gelanget, ist so eigentlich nicht ausgemachet. Einige y) wollen, daß die Hertzoge in Böhmen solches bereits zu Kaysers Ottonis I. Zeiten gehabt, und daß ihnen selbiges zur Straffe aufferleget worden, welche aber / wie auch Dubravium, z) der es Bretislao zu eignen will / die Historie selbiger Zeiten widerleget. Am gewissesten dürffte die Meynung des Herren Cocceji a) seyn / daß / gleichwie die vier weltlichen Ertz-Aemter erst zu der Schwäbischen Kayser Zeiten auffkommen, also, da ihre Familie selber die Kayserliche Würde truge / sie das ihr zustehende Ertz-Amt nicht exerciren können, dahero nothwendig ein Ausländer darzu genommen werden müssen, worzu der Hertzog in Böhmen gelanget. Doch Goldastus b) gehet hiervon ab / und referiret es in die Zeiten Ottonis III. Es wird endlich darauf nicht ankommen, daß man den Anfang gedachten Ertz-Amtes so genau determinire, gnug, daß solches sehr alt, und eben deswegen keine rechte zuverläßliche Nachricht in denen Geschichten davon zu finden.

5. Gehöret Böhmen zum teutschen Reiche?

Wahr ist es, daß Böhmen in keinem Crayße zu befinden, indem der vom Goldasto angegebene, bey dem Reiche keinen Ingress erhalten. Es haben auch welche c) mit Gewalt behaupten wollen, daß es mit einander nicht zu Teutschland zu rechnen, worzu sie der Autor des Sächß. Land-Rechts verleitet, der es des-

y) V. Limn. l. c. n. ult. z) l. 9 Hist. Bohem. in fin. a) c. 12. §. 7. 8. seqq. b) de Reg. Bohem. l. 3. c. 8. c) Vid. Limn. l. c. n 56. seqq.

deßwegen darvon ausgeschlossen/ weil es sich der teutschen Sprache nicht bedienete, so aber gar eine armselige Consequenz ist. Doch dem ungeachtet, ist vom Conring d) zur Gnüge gewiesen/auch von andern e) zugestanden worden, daß es allerdings ein Stücke von Teutschland sey, wie denn nicht geleugnet werden kan, daß selbiges noch biß diese Stunde bey dem teutschen Reiche zu Lehen gehe/ und dessen König dem teutschen Kayser Treu und Gehorsam schweren müsse. Limnæus f) hat zugleich einen alten Anschlag beygebracht, wie hoch es vor diesem in der Matricul gelegen: und Ihro itzige g) Kayserl. Majest. haben bey neulicher Reception in das Churfürstl. Collegium, dreyhundert Gülden zum Cammer-Gerichte, nebenst einem Churfürsten Anschlage in allen Reichs oneribus und præstandis wegen Böhmen zu übernehmen beliebet. Also ist nunmehro auch dieser Streit beygeleget/ und Böhmen mit denen ihme incorporirten Provintzien/ als Schlesien/ Mähren und Laußnitz von Teutschland weiter nicht zu separiren.

6. Was hat ein König in Böhmen vor Privilegia?

Selbige sind sehr groß, h) und bestehen hauptsächlich darinne, daß seine Unterthanen vor keinem frembden Gerichte belanget werden können, doch leidet dieses in Lehns-Sachen seinen Abfall. Annebenst darf von

d) de Fin. Imp. c. 29. e) Dubrav. l. c. Thulem. de Octov. c. 14. f) l. cit. & Addit. T. 4. n. 28. g) Vid. Elect. cit. l. cit. h) Vid. Limnæ. l. c. n. 24. sqq.

von ihm an ein hohes Reichs-Tribunal bey Verlust der Sache nicht appelliret werden. Es ist auch nicht verbunden die Lehn über sein Reich am Kayserl. Hofe zu suchen/ sondern es muß ihm solche an den Gräntzen seines Reichs / oder wenigstens an einem Orte / der nicht über 10. Meilen darvon entlegen, gereichet werden. i) Bey der Belehnung werden die Lehns-Fähnlein nicht unter das Volck geworffen, sondern ihm wieder zugestellet. Daß er endlich vor diesem zu denen Reichs-Anlagen nichts contribuiret, ist zwar bekannt, doch vorhergehende Frage wird zeigen/ in wie ferne dieses nunmehro geändert. Im übrigen ist ausser allen Zweiffel zustellen, daß ein König in Böhmen, als ein Reichs-Vasall, vor den hohen Reichs Tribunalien belanget werden könne.

7. Was hat es mehr vor Vorzüge?

Bey ihme müssen viele Chur-und andere Reichs-Fürsten gewisser Stücken Landes und Oerter wegen zu Lehen gehen, unter denen Chur-Mayntz/Sachsen, Brandenburg/Pfaltz/ Saltzburg, nebst andern mehr, die beym Limnæo k) ausführlich zubefinden, und von denen jeden an seinem Orte vorkommen wird.

8. Alleine wenn in der Minderjährigkeit eines Königs in Böhmen eine Kayser-Wahl einfällt / wie wird es so dann gehalten?

Vor diesem bestunden die Böhmischen Stände darauf, daß bey einem sothanen Falle / sie zu der Wahl

U

i) Goldast. l. c. l. 3. c. 14. Schwed. l. c. §. 4.

k) Addit. T. 4. p. m. 360.

Wahl beruffen werden müsten, welches sie sonderlich in ihren anno 1619. an Chur-Mayntz desfalls abgelassenen Schreiben hoch zu ahnden wusten l) doch da anno 1620. die Schlacht auf dem weissen Berge vor Prag vor die Böhmen so übel lieff / so hat nachhero das Hauß Osterreich der Böhmen ihre Privilegia dermassen beschnitten, daß sie so lange die Oesterreichische Gewalt über sie währet, an einige wieder Erlangung nicht dencken dürffen. Wenn demnach obiger Casus sich ereignete, so würde mit einem Böhmischen Könige es alsdann nicht anders gehalten werden, als wie mit einem andern minderjährigen Churfürsten, dessen Vormund zur Wahl admittiret, und hingegen die Land-Städte excludiret werden.

9. Ist aber das Böhmische Reich ein Wahl oder Erb-Reich?

Wenn man denen Böhmischen Ständen trauen solte / so gehörete es unter die Wahl Reiche, deshalben sie auch im vorigen Seculo FRIDERICUM V. Churfürsten von Pfaltz sich wehleten, und hingegen vom Ferdinando II. nichts wissen wolten, wodurch aber der daraus erfolgte 30. Jährige Krieg vollends angefeuert ward: Goldastus m) hingegen saget / daß es ein Erbreich sey / und die Wahl nicht eher statt habe / als biß kein männlicher Stamm mehr vorhanden. Doch dem sey wie ihm wolle / so hat die nur erwehnte Fatale Schlacht durch der Böhmischen Stände Privilegia einen solchen blutigen Streich gezogen / daß an einige Freyheit sie nicht ferner gedencken dürffen.

Al-

l) V. Londorp. Act. Publ. T. 1. l. 4. c. 65. Limnae. l. cit. n. 29. m) de Reg. Bohem. l. 6. c. 20.

Alleine / was so dann geschehen möchte, wenn das Oesterreichische Hauß ohne männliche Erben ausgienge, vermag alleine die alles lehrende Zeit zu determiniren. Annebst ist beym Limnæo n) das Verzeichnüß aller Böhmischen Hertzoge und Könige zu befinden / bey dem Imhoff o) aber was ehedem vor Erb-Aemter in diesem Reiche gewesen.

10. Aus was vor Landschafften bestehet dieses Königreich?

Zu selbigem gehöret 1) Böhmen an sich selbst. 2) Schlesien und 3) Mähren. Das erstere, auf welchem die Königl. Crone hafftet / ist ein groß und herrliches Land, welches mit einer unvergleichlichen Menge schöner Städte, Marckt-Flecken, Schlösser und Dörffer versehen. Die Natur hat es mit vielen Schätzen gesegnet / ist auch die Nation an sich selber gar tapffer. Man theilet solches in 15. Crayße, und ist die Hauptstadt des gantzen Landes das weitschweiffige Prage / welche vor die allergröste in gantz Teutschland gehalten / und in die alte, neue Stadt und kleine Seite eingetheilet wird. Sie hat eine ansehnliche Universität, wiewol solche vor dem in grössern Flore war, als ietzo. Nach solcher folget Eger, die ehemahln zum Reiche gehöret. Vom Ludovico Bavaro aber an König Johannem vor 20000. Marck Silber versetzet worden / der übrigen Städte vorietzo zu geschweigen. Doch bey alle dem ist nicht zu läugnen, daß noch viele Oerter von dem 30. jährigen Kriege her ungebauet, und wüste liegen / worzu die durch die Jesuiten angestifftete Verjagung der

n) l. 3. c. 8. n. 79. o) Not. Proc. c. 5. §. 8.

Evangelischen nicht wenig geholffen hat. Was Schlesien anlanget, so gehörete es in denen alten Zeiten nach Pohlen, wie es aber von dar an Böhmen kommen/ ist beym Dubravio zu befinden. Ehemahls hatte es viel Fürstenthümer/ die aber nunmehro meistens ausgestorben. Die Hauptstadt ist Breßlau, ein schöner grosser und fester Ort. Das übrige Land wimmelt gleichsam von ansehnlichen Städten, Dörffern und artbeitsamen Einwohnern/ wie es denn auch sehr herrliche Commercien erzielet, und eines der besten in Teutschland mit ist. Mähren regierten vor dem auch eigene Hertzoge, und anfangs gar Könige; es hat sich aber gutwillig an Böhmen ergeben, ist sonsten ein fruchtbar/ reichlich gesegnet Land/ die vornehmste Stadt ist Olmütz/ der noch eine ziemliche Anzahl andere folgen/ wie denn desfalls die Geograghi weiter consuliret werden können. Vor dem 30. jährigen Kriege gehörte die Laußnitz auch zu Böhmen, alleine ietzo stehet selbige dem Churfürsten zu Sachsen zu, wie unten vorkommen wird.

11. Solchergestalt ist ein König in Böhmen sehr mächtig?

Es ist wahr er könte es seyn, alleine daß Ihro Kayserl. Maj. die Kräffte dieses Landes nicht recht geniessen, dafür stehen Ihnen 3. Ursachen im Wege. Erstlich wimmelt das Reich von einer unsäglichen Menge Clöster/ Münche und Nonnen/ welche die besten Güter besitzen, das Land aussaugen, und durch ihre vorgegebene Pieté und Heiligkeit denen Unterthanen ihr Gold, Silber und alles Vermögen abzapffen.

zapffen. Die Menge sothaner andächtigen Müßiggänger ist dermassen groß, daß mit ihnen alle wüsten Oerter des gantzen Landes nicht nur sattsam angebauet, sondern auch eine ansehnliche Armee von selben formiret, und noch viele Colonien anderwerts hin versendet werden könten. Zum andern gebrauchet die ungeheure Menge der Grafen, Baronen und Edelleute sich einer fast unumschrenckten Freyheit. Diese reissen dasjenige Gut des Landes vollends an sich so die Clerisey noch übrig läst, geben aber so wohl als wie jene zu denen allgemeinen oneribus sehr wenig/ oder wohl gar nichts. Solchergestalt bleibet dem Kayser/ als Böhmischen Könige ein geringes übrig, und ist des pouvoirs benommen/ die Stärcke seines Reichs recht zu gebrauchen. Endlich und 3.) werden die Bauern von der Noblesse und Clerisey allzu sclavisch tractiret, welches bey jenen die Begierde niederdrücket zu ihres, des Landes/ und ihres Fürsten Besten etwas zu thun, und zu erwerben, wohlwissende, daß wenn sie viel gewinnen, die Geistligkeit und Adel sodann ihnen auch viel wiederum abzunehmen hätte. Solchergestalt leben sie lieber in kümmerlichen Stande, welches aber vor des Fürsten Schatz-Cammer ein blutschlechter Vortheil ist. Ob immittelst sothanen Ubeln nicht möchte abzuhelffen stehen, mögen andere zusehen.

12. Wer ist demahln König in Böhmen?

Solches sind Ihro Kayserl. Maj. JOSEPHUS I. welche 1678. das Licht dieser Welt glücklich erblicketen, und 1706. nach Absterben Dero Herren Vatern/ des grossen Leopolds diesen Thron,

Krafft des habenden Erb-Rechtes bestiegen. Sie sind ein Printz, der mit Recht ein anderer Augustus zu nennen, und von denen man glauben darff/ daß durch Sie der Himmel dem Teutschen Reiche seinen alten Glantz und Herrligkeit wieder herstellen werde. Der Himmel setze auch deren Jahren noch eine grosse Menge anderer hinzu / und gebe, daß Böhmen und Teutschland einen Ihnen gantz würdigen Nachfolger auf seinen Thron sehen möge.

13. **Welches ist das Chur-Wappen eines Königs in Böhmen?**

Das Haupt- oder Königl. Wappen ist ein aufrechter silber farbene Löwe im rothen Felde, mit einem doppelten erhabenen Schwantze. Das Chur-Wappen aber ist ein güldener Becher, welchen gedachter Löwe in der rechten Klaue hält. Vor diesem soll auch noch ein feuriger Kessel das Chur-Wappen gewesen seyn / von dessen Gebrauch aber nichts zu verläßliches zu finden.

Das Eilffte Capitel.

Von dem Churfürsten in Bayern/ dieses Hauses Auff- und Abnehmen/ Ursprung/ Vorzügen/ Rechten/ Prætensionen und Ländern.

1. Wo

1. Wo hat die Bäyerische-Familie ihren Ursprung her?

Diese Sache ist bey denen Genealogisten dermassen dunckel, daß man fast nicht weiß, wie sich aus denen verwirreten Dingen zu helffen. So viel stehet wohl nicht zu leugnen, daß Bäyern vor diesen seine eigne Könige gehabt, von denen Adalogerio vor dem ersten, und Thassilo vor den letztern angegeben wird, p) welchen Carolus M. überwunden, und in ein Kloster gestossen; Diese Königl. Familie wird insgemein die Agilolfingische genannt, von der einige Genealogisten q) fast die meisten Häuser herleiten wollen, so man an seinem Ort gestellet seyn läst. Nach diesem blieb Bäyern eine gute Zeit unter der Bothmäßigkeit der teutschen Kayser, die dahin nach ihren Gefallen Gouverneurs oder Stadthalter satzten. Anno 890. hat der Kayser ARNOLPHUS (der insgemein aus des Kaysers Caroli M. Geschlecht hergeleitet wird) Bäyern einen mit Nahmen Luitpold gegeben, r) und als dessen Sohnes ARNOLPHI drey Söhne EBERHARD, ARNOLPHUS und HERMAN wegen der Regierung sich nicht vergleichen kōñen, nahm ihnen endlich Kayser Otto I. das meiste Land, und gab es seinem Bruder Heinrico s) jene hingegen behielten nur ein weniges, und stifftete ARNOLPHUS die Gräflich Scheirische und dessen Nachkommen in Ottone III. die Wittelbachische Linie,

p) Avent. Annal. l. 3. Henning. P. 1. Monarch. IV. q) Vid. Bucel. Stem. Germ. Geneal. r) Avent. l. lib. 4. Otto Frising. l. 6. c. 6. 7. s) Fabr. Orig. Sax. l. 3.

nie. t) dessen Sohn Otto IV. weil Heinrich Leo vom Kayser Friderico I. (obgleich unrechtmäßig) war in die Acht erkläret worden, die Bäyrischen Lande unter dem Hertzogl. Titul wieder bekam. Von diesem Ottone wird die heutige Chur-Bäyrische wie auch die sämtl. Chur-Pfaltzische Lienie in unzertrennter Ordnung abgeleitet, wie deßfalls bey denen Genealogisten u) weiter nachzusehen.

2. Wenn ist dieses Hauß zur Chur gelanget?

Bey dieser Familie ist rechtschaffen eingetroffen, was sonst insgemein gesaget wird: Daß des einen Fall des andern Aufnehmen sey. Denn als im vorigen Seculo Churfürst **Friedrich** vor Pfaltz die Böhmische Crone angenommen hatte, die Schlacht aber auf dem weissen Berge vor Prag 1620. vor ihn höchst unglücklich ablieff; So meynte der Kayser Ferdinandus II. sich nicht besser zu rächen / als wenn er jenen die Chur nehme, und sie dessen Vetter Maximiliano, Hertzog in Bäyern/ der ihm Beystand geleistet hatte, conferirte, welches 1623. zu Regenspurg geschahe. Ob nun wohl Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, samt einige Cathol. Fürsten diesem Kays. Unternehmen sich gar hefftig widersetzten, vv) indem dergleichen wichtige Dinge nicht vor den Kayser alleine gehören, zu dem Chur-Pfaltz sich nicht an dem Kayser als Kayser / oder an dem Reiche vergriffen, sondern mit jenem als einem Ertz-Hertzoge von Oesterreich

t) Avazt. l. 6. u) Reusn. Gen. Pr. Germ. Tab. Spen. Syll. Geneal. p. 180. Germ. Princ. l. 3. c. 1. Lösch. Einleit. zur Hist. med. æv. Tab. 3. p. 143. w) Limn. Jur. P. l. 3. c. 9. n. 13. seqq.

sterreich zu thun hatte, über dieß seine Kinder an alle dem keinen Theil nahmen; So drunge der Kayser dennoch durch, weil Chur-Sachsen sich persvadiren liesse/ x) Chur-Brandenburg aber damahln nicht in demjenigen Ansehen sich befande, darinnen es heut zu Tage blühet. Man darf aber bey dieser extravaganten translation der Chur sich nicht bereden lassen, als ob FERDINANDUS II. solches aus einem Göttlichen Antriebe gethan habe, wie zwar sein Vorgeben lautete, wenigstens war weder Spanien / noch der Pabst selber so einfältig, daß sie solches gegläubet hätten / indem sie in die Bäyrische Chur-Würde durchaus nicht consentiren wolten, wie die beym Limnæo y) und Londorpio z) vorhandenen Brieffe solches zur Genüge beweisen, sondern das gantze Werck rührete aus einer Jesuitischer Intrique, und gefasten Hasse gegen die Protestanten her, angesehen der Kayser nicht aus Liebe zum Bäyrischen Hause ihm die Chur übertruge/ sondern weil er glaubte/ daß selbiges unter den Catholischen Häusern sich am besten darbey würde mainteniren können.

3. Wenn und warum hat es selbe wieder verlohren?

Als anno 1701. der Spanische Successions-Krieg angieng, so vergaß der damahlige Churfürst von Bäyern Maximilian Emanuel aller ihm und seinen Vorfahren von dem Kayserl. Hause erwiesenen Wohlthaten/ schlosse mit Franckreich eine sehr genaue Alliance, und brach 1702. öffentlich mit dem

 Kay-

x) Vid Theat. Europ. T. 1. y) Limn. l. c. Addit. T. 4. n. 13. z) Act. Pub. T. 1. l. 6. c. 3.

Kayser und Reiche, wie hiervon in denen Reichs actis a) mehrere Nachricht vorhanden. Ob ihm nun wohl verschiedene ansehnliche Vorschläge geschahen, welche man auch nach der glücklichen action bey Höchstedt wiederholete, so verfingen sie doch alle nichts/ sondern er gieng selben Jahres gar aus seinen Landen fort / und nach Franckreich. Worauf endlich 1706. die Achts-Erklärung erfolgete, und ihm die Chur nebenst dem Ertz-Amte genommen, selbe auch, samt der Obern-Pfaltz, an das Chur-Hauß-Pfaltz wider transferiret ward. Also hat dasjenige, was diese Linie welche in der Genealogie die **Willhelminische** genannet wird, b) auf eine eben nicht allzu billige Art erlanget/ (obgleich einige c) haben wollen, als ob ihr die Chur bereits von vielen Jahren gebühret hätte) weit schimpflicher wider müssen verlohren gehen. Ob sie nun bey einem künfftigen Frieden zu voriger Würde wiederum gelangen dürffte, ist fast sehr zu zweiffeln. Doch wird die Zeit darvon die beste Eröfnung geben.

4. Was vor einen Vorzug hat dieses Hauß wegen der gehabten Chur-Würde genossen?

Vermöge desselben war es unter den weltlichen Churfürsten der andre, und führete bey einer Wahl die 4te Stimme. Bey einer Kayserl. Crönung und andern Reichs-Solennietäten verrichtete es das **Ertz-Truchses-Amt**/ welches das Bayrische-Hauß vor

a) Staats-Cantzel. Part. 6. 7. seqq. Staats-Spieg. an. 1702. 1703. seqq. b) Vid. Gewold. de Septemvir. c) Germ. Princ. l. c. c. 3. §. 11. 12.

vor diesem zwar auch hatte/ d) und dessen Bedeutung von den alten Dortset, so einen Königl. Gerichts-Herrn hiesse, hergeleitet seyn soll, e) deme aber andere f) widersprechen/ und es dahin auslegen, das vom Essen auftragen dieses Wort entstanden. Die Lehn, die an dieses Ertz-Amt verknüpffet, sind beym Limnæo g) zu befinden. Sein und des Reichs Erb-Truchses sind die Graffen von Waldburg und Zeil: Das Bambergische Hof-Amt aber kan er durch die Herren von Pommers-Feldern aus Francken verrichten. Hiernächst trug er dem Kayser den güldenen Reichs-Apffel vor: Und endlich hatte er sich auch des Reichs-Vicariats angemasset, wiewohl nicht sondern grosses Widersprechen des Chur Hauses-Pfaltz/ wie davon schon Erwehnung geschehen, welcher Streit aber nunmehro durch die verlohrne Chur völlig erloschen ist. Indessen stehet Gevvoldus h) uñ Freherus i) weiter nachzuschlagen, ob sowohl das Ertz Truchses-Amt, als auch das Vicariat auf denen Ländern/ oder auf der Pfaltz-Graffschafft haffte/ welche dispüten/ ob sie gleich nunmehro, nurerwehnter Ursachen halber/ gleichfalls unnöthig zu seyn scheinen, dennoch der Historie wegen/ und auch sonsten annoch ihren guten Nutzen haben. Es hat zwar das Hauß-Bayern als Churfürst statt des Chur Hauses-Pfaltz auch ein Richter des Kaysers zu seyn prætendiret, alleine weil dieses Richter-Amt in denen Reichs-Gesetzen wenig Grund hat so bleibet dahin

d) Toln. Hist. Pal. c. 6. d) Id. l. cit. Thulem. de octov. c. 15. f) Wagens. de summo, offic. c. 12. g) l. c. n. 22. h) de Septemvir. i) in orig. Palat. & Germ. Pr. l. c. c. 3.

hin gestellet, wie es um dessen Ausübung hätte mögen bewane seyn. Immittelst ist von selben zwar bereits Erwehnung geschehen, jedoch Limnæus k) davon weiter nachzuschlagen.

5. Was vor Auff- und Abnehmen hat dieses Hauß gehabt?

Der gröste Zuwachs ist ihm im XIII. und XVI. Seculo geschehen. In jenem, als Kayser Friedrich II. Hertzogen Otto II. zu vielen ansehnlichen Landschafften verhalffe / l in diesem aber da Hertzog Maximilian, die Chur-Würde nebenst der Ober-Pfaltz erschnapte / auch bey dem 30. jährigen Kriege sich so auffführete / daß sein Land fast immer verschonet worden, und da andere verlohren, er vielmehr in diesem wütenden Feuer gewonnen. Doch allen solchen Vortheil hat die Unvorsichtigkeit seines Enckels / Maximilian Emanuelis, ietzigen geächteten Churfürstens, wieder zernichtet, indem nicht nur die Chur, sondern auch die völligen Länder verlohren gegangen, und es schwer halten wird, wenn seine Printzen viel davon sollen zusehen bekomen, wenigstens wird man ihnen die Flügel vollens recht beschneiden, damit man aller Sorge von diesen versöhnten Feinden überhoben sey. Durch Absonderung der Ober-Pfaltz, des Fürstenthums Mindelheim / der Landgraffschafft Leuchtenberg / und Herrschafft Rothenburg ist bereits ein guter Anfang dazu gemachet worden, darvon das erstere Chur-Pfaltz, das andere der Englische Hertzog von Marlborough, das dritte der Fürst von

k) L. cit. n. 23. seqq. & ibi Addit. l) Germ. Prin. L. cit. c. 1

von Lichtenstein/ und das vierte die Stadt Nürnberg erhalten.

6. Worinne bestehen dessen Ansprüche?

Man könte zwar wohl sagen / weil Bayern sich dermahln in so grosses Unglück gestürtzet, daraus wieder empor zu kommen, fast wenig apparence seyn will, so würde es auch in Zukunfft mit dessen Prætensionen nicht viel zu sagen haben. Jedoch da man nicht wissen kan / wie in künfftigen Zeiten die Conjuncturen lauffen möchten/ als hat selbiger gleichfals gedacht werden sollen. Und zwar so formiret es seine Ansprüche 1.) auf die Grafschafften Holland/ Seeland und Hennegau / welche die aus Bayrischem Geblüthe herstammende Princessin Jacoba, 1436. auf Philippum Hertzog von Burgund wider alles Recht gebracht habe, da sie doch als männliche Reichs-Lehen, vielmehr auf die Hertzoge in Bayern hätten fallen müssen. Alleine, wer wolte glauben, daß aus sothanen Prætensionen heute zu Tage ein Nutzen zu hoffen / da sich ja das Reich selber seiner Rechte auf diese Provintzien be eben. Eben dergleichen Bewandniß hat es auch mit den Anforderungen auf die Grafschafft Tyrol die aus der Margaretha Maultauschin Verlassenschafft herrühren soll. Denn wenn auch gleich an der Sache was wäre, so wird doch dermahln, bekannter Umstände halber, das Recht dem Hause Osterreich überlassen werden müssen. Doch aus diesem Fundament meynte der gewesene Churfürst, Maximilian Emanuel, bey seinem 1703. in Tyrol gethanen Einfalle, selbiges sich wieder zu vindiciren der aber, wie Notorisch, über-

überaus schlecht ablieff. Wegen der Stadt **Regenßburg** scheinet es einigen bessern Grund zu haben, indem diese Stadt nicht nur auf Bayrischen Grund und Boden lieget, sondern auch bereits die Grafen von Scheyer Herren davon waren/ denen sie sich nachmahls, wie die meisten Reichs-Städte, da facto entzogen. Die Stadt **Donawerth** hatte das Hauß Bayern, vermöge des Kaysers Rudolphi II. Illegalen Achts Erklärung, 1607. sich unterwiffig gemacht, indem es auf selbe auch ein altes Jus zu haben vermeynte. Alleine nunmehr ist selbige wider eine Reichs-Stadt geworden, und sind dadurch die Bayrischen Ansprüche eo ipso annulliret. Wegen **Ortenburg** und **Burgau** dürffte es gleiche Bewandnüß, als wie mit denen Prætensionen auf Tyrol haben, indem leichte zu ermessen/ daß das Hauß Oesterreich bey itziger Bayrischen fatalite zu invigiliren nicht ermangeln werde. Ob es sich übrigens wegen des 1699. verstorbenen und mit der Oesterreichischen aus Spanischen Geblüthe herstammenden Gemahlin erzeugten Erb-Printzens auf die Spanische Succession habe Hoffnung machen dürffen, lässet man dahin gestellet seyn, wenigstens wird die Affirmativa dem Rechte der nahen Anverwandschafft nicht entgegen seyn.

7. Was vor Lande haben dem Chur-Hause Bayern zugestanden?

Zu dem Hause Bayern haben vor der Achts-Erklärung sehr ansehnliche Landschafften gehöret, die das meiste in dem Bayrischen Creyße ausgemachet. Man theilet sie in **Ober** und **Nieder-Bayern**,

und

und wollen einige m) darinnen 35. grosse Stätte, ohne die vielen kleinern samt einer nicht geringern Anzahl Flecken, Schlösser, adelichen Sitze, und 11704. Dörffer, über hundert Seen/ fast anderthalbtausend Fischweyer, fünff fischreiche Wasser, 28709. Kirchen aufm Lande/und in allen 3401020. Innwohner zehlen. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist es ein vortrefflich und überaus gesegnetes Land, wie den auch dessen Fürsten allemahl eine considerable Mannschafft auffn Beinen gehabt, und wenn Teutschland in Krieg verwickelt gewesen/ ieder der streitenden Partheyen deren Freundschafft gar angelegentlich gesuchet hat, wohl wissend, daß unter allen Catholischen teutschen Printzen die Bayrischen am betrachtbarsten wären. Hätte auch der ietzo im Bann lebende Churfürst seine Cronensucht nicht durch frantzösischen Beystand zur Reiffe bringen/ sondern selbige auf andern Art zeitigen lassen wollen/ es fast nicht zu zweiffeln, daß er seinen Zweck nicht erreichet haben solte. Sonsten ist die Hauptstadt vom gantzen Lande **München**, eine der schönsten in Teutschland/ die mit einem trefflichen Schlosse pranget, so mit vielen Raritäten versehen. Hierüber hat es noch zu **Straubingen/ Landshuth** und **Burghausen** absonderliche Regierungen. Ingleichen seind auch **Ingolstadt**, Braunau, samt vorherstehenden Oertern sehr wohl befestiget. Doch nachdem die Bayern seither 1704. zu verschiedenen mahlen zu rebelliren sich unterstanden, so hat man nicht nur die meisten haltbahren Oerter / ausser Ingol=

m) Staats-Geogr. P. I. p. m. 738.

golstadt geschleiffet, sondern auch alle Artillerie, und was in München kostbahres gewesen, in die Kayserl. Erblande verführet. Die Bayrischen Printzen leben zu Clagenfurth gleichsam in einem Durchl. Exilio, und dero Frau Mutter hat seither 1705. die Erlaubnüß nicht erhalten können, die ehemahligen Lande wiederum betreten zu dürffen: So gar ist die Bayrische Macht und Ansehen von der ehemahligen Herrligkeit herunter und in das niedrige gefallen.

8. Hat sonst nichts mehr zu Bayern gehöret?

Ja / noch verschiedenes / nemlich die gantze Ober-Pfaltz von der wie sie an Bayern kommen / bereits Erwehnung geschehen. In solcher ist **Amberg** die Hauptstadt / allwo vor dem die Churfürstl. Regierung war. Hiernechst die Graffschafft **Cham** / mit der Stadt gleiches Nahmens, die auch zu der Ober-Pfaltz gerechnet wird. Ferner die Landgrafschafft **Leichtenberg**, allwo **Pfreimt** der vornehmste Ort / welcher an. 1646. an Bayern fiele. Die Herrschafft **Mindelheim** in Schwaben, worinnen Mindelheim, Stadt und Schloß, und denn die Herrschafft **Wiesensteig** mit der Stadt und Schloß gleiches Nahmens, so ehmahls die Graffen von Helffenstein besassen. Doch alle sothanen Pertinentien seind nunmehro avelliret, wie solches auch an wem jedes vergeben, gleicher gestalt schon berühret worden. Sonsten ist von der Bayrischen Familie annoch zu mercken, daß von selbiger die Grafen von **Wartenberg** abstammen / welche Hertzog

Fer-

Ferdinand mit Maria Petenbekin erzielete. n) Sie haben die Anwartschafft, nach Ausgang der Wilhelmischen Lienie in den Bayrischen Landen zu succediren.

9. Was führet Bayern zu seinem Haupt-Wappen?

Das Uhralte sind weiße und blaue Rauten, welche in verschiedene Felder eingetheilet, wegen der Chur aber siehet man in einem rothen Schilde den güldenen mit dem gewöhnlichen Creutze gezierten Reichs Apffel. o) Im übrigen stehen dessen Hertzoge und Churfürsten beym Limnæo p) anzutreffen.

10. Wie heist der ehemahlige Churfürst?

Er führet den Nahmen MAXIMILIAN EMANUEL, ist anno 1662. gebohren, sonsten ein Herr der einen überaus guten Soldaten abgiebet, wie er denn dessen in Ungarn viele Proben abgeleget. Hiernechst hat ihn der Himmel auch noch mit andern Fürstl. Tugenden versehen, durch seine unrechtmäßige Cronen sucht aber, hat er selbige insgesamt verdunckelt. Sein ältester Printz dürffte zur Chur wenig Hoffnung haben; doch wird der künfftige Friede weisen, was desfalls vor Fata vor ihm zu gewarten.

X Das

n) Imhoff. l. cit. o) Id. l. c. p) L. cit. n. 91.

Das Zwölffte Capitel.

Von Chur-Sachsen / dieses Hauses Ursprunge / Rechten / Auff- und Abnehmen / Prætensionen und Landen.

1. Was hat man vor Nachricht von der Ankunfft dieses Hauses?

DEr Ursprung der Chur-Sächß. Familie ist dermassen alt / daß sie desfals mit allen Fürstl. Häusern in und ausserhalb Teutschlandes Wettstreiten kan / wie wohl über der eigentlichen Ankunfft derselben die Genealogisten nicht einig seyn. Die meisten leiten sie von dem bekanuten Wittekind her, q) mit dessen Ursprunge sie vor Christi Geburth hinauf gehen, und Artarium zum Stamm-Vater Wittekindischen Geschlechts machen, der ein König der Sachsen gewesen seyn soll. Doch dieses Vorgeben ruhet auf keinen sichern Grunde, weil es aus keinen unverwerflichen documenten bewiesen werden kan, r) wie denn auch dieses falsch ist, und wider die Historie laufft, da gedachter Wittekind zu einem Könige von Sachsen angegeben wird, indem der genie dieser Nation, Könige über sich herrschen zulassen / mit einander zu wider war. Ob nun wohl an dem, daß Wittekindus mit Carolo M. in die 30. Jahr lang vor seine / und seines Volcks Freyheit gestritten / so that er solches

q) Reusn. Stem. Wittek. p. 1. r) Vid. Schurzfleisch. Wittek. Mag.

ches doch nicht, als König der Sachsen sondern bloß als ihr vornehmster General. Es ist zugleich irrig/ daß nach seiner Uberwindung und Tauffe / Carolus M. ihn zum Hertzoge über Sachsen gemacht, indem dieses eine grosse Staats-faute gewesen wäre; sondern er muste vielmehr gleichsam in einem privat-Stande leben, und bloß mit dem Titul eines Hertzogs vergnügt seyn. Damahls wohneten die Sachsen nicht in ihren heutigen Sitzen, sondern sie streckten sich durch ein groß Theil von Nieder-Sachsen aus, und waren Engern und Westphalen die Erb-Güter des Wittekinds, da zugleich die tapffern Thaten dieses Volckes in denen Geschichten zwar wohl bekannt, deren Ursprung aber lauter Ungewißheit unterworffen ist. Die wahrscheinlichste Meynung mag diese seyn/ die sie vor inngebohrne angiebet / und behauptet, s) daß das Wort Sachsen so viel als Sassen heisse, also selbige von dem beständigen Sitze den Nahmen bekommen hätten.

2. **Auf was Weise geschicht die Ableitung der Genealogie von dem Wittekindo?**

Man sagt t) WITTEKINDUS I. oder Magnus, habe mit seiner andern Gemahlin der SOATERNA, einer Böhmischen Princeßin, WITTEKINDUM II. erzielet, von dem LUDOLPHUS abstamme, welchen Kayser Ludovicus Pius zum Hertzoge von gantz Ost-Sachsen, das ist/ den zwischen der Weser und Elbe gelegenen Strich Landes gemachet. Von diesem komme Hertzog OTTO her, der/ nebenst obigen

X 2

s) Id. §. 3. lit. hh.

t) Reus. l. c. p. 13. Schurzfl. l. cit. §. 14.

gen Ländern, auch Hessen und Thüringen unter sich hatte, und wird von selbem ferner HEINRICUS AUCEPS, und die übrigen Kayser aus Sächsischen Geblüthe abgeleitet, von denen der Sächsis. Stamm-baum weiter fortgepflantzet worden, wie dieses bey denen Sächsischen Genealogisten u) mehreres nachzuschlagen, die zugleich aus des WITTEKINDI I. Geblüthe die meisten vornehmen Häuser in Teutschland / die Capetingische Familie in Franckreich, die letzige Königl. Dänische Familie, die Savoyische, und noch andere mehr her deduciren.

3. Hat hier alles seine Richtigkeit?

Es wäre zu wünschen/ daß alles so ordentlich flösse, als wie es die meisten Genealogisten machen, alleine es finden sich deren verschiedene, vv) die wo nicht alles/ doch das meiste in Zweifel ziehen / und behaupten, daß die Ankunfft des Sächsischen Hauses gantz nicht von dem Wittekindo abzuleiten, als mit welchen es keine Connexion habe. So viel ist gewiß/ daß in denen formirten Genealogien sich unauflößliche Schwierigkeiten finden, und man mit dem Beweiß fast nirgends recht fortkommen kan, welches nichts anders zuzuschreiben, als unserer Vorfahren Unachtsamkeit, die mehr darauf dachten/ wie sie ihr Geschlechte durch rühmliche Thaten in Ansehen bringen könten/ als daß sie um eine schrifftliche Aufzeichnung sich hätten bekümmern sollen.

4. Was

u) V. Lugriz. Geneal. Palmw. Reusn. l. cit. Cranz Sax. Albin. Sächß. Stammb. w) Conring. ad Lamp. P. 3. Germ. Princ. l. 5. c. 1. §. 5. Sagittar. Eckard. I. §. 4. Spen. Syll. Gen. p. m. 305.

4. **Was wird denn sonsten vor ein Ursprung angegeben?**

Die neuern Genealogisten x) sagen/ daß das ietzige Chur-Hauß Sachsen aus der uhralten Gräflichen Budsezischen Familie herzuleiten, die zwar einige auch mit des Wittekindi Nachkommen meliren wollen, aber unrecht/ weil gewiß, daß sie beyde keine Verwandschafft zusammen gehabt. y) Diese Grafen waren bereits im zehnden Seculo sehr berühmt, und stunden ihnen, nebst dem alten Stamm-Hause **Budsez**, auch **Wettin**, **Eulenburg**, **Zörbig**, und noch einige mehr zu. Sie erlangten nachhero das Marggrafthum Meissen, z) wiewohl nicht so gleich erblich/ als welches erst in der Person CONRADI mit dem Zunahmen des Grossen/ 1126. geschahe/ obgleich dessen Vater THIEMO vom Kayser Heinrich IV. das Recht darauf bekommen hatte, a) dessen er aber, weil er in einer Schlacht 1115. bliebe/ auch die Böhmenn, damahls das Land inne hatten, bey seinem Leben nicht geniessen kunte. Damahl gehörte zu Meissen zugleich auch das Marggrafthum Ober- und **Nieder-Lausitz**/ mit welchem die Budzezische Familie gleichfalls erblich beliehen ward. Dieses wird also vor den wahren Ursprung des Sächsischen Hauses gehalten/ den man auch aus unverwerflichen Uhrkunden am besten beweisen kan. Es ist dabey glaublich/ daß gedachte Grafen von Budsetz nach dem Tode Caroli M.

x) Löscher. Einleit. zur Hist. med. ævi. p. m. 169. Conr. & Spen. ll. cit. y) Iid. ll. cit. z) Vid. Reinec. de prim. Misn. March. a) Spen. l. c. p. 210. Germ. Pr. l. c. §. 7.

da alles bund über gieng, in dem ihnen anvertrauten Lande sich erblich mögen gemachet haben.

5. Ist diese Linie unverändert also fort geblühet?

Nein, denn CONRADI Sohn / Marggraff OTTO der Reiche, richtete die Lausitzsche / Wettinische / Rochlitzische, und Brehnische an / welche aber alle nachhero ausgiengen / worbey zu mercken / daß OTTONIS des Reichen Sohn Dieterich von der Stadt Leipzig mit Giffte vergeben ward. b) Dieses sein Sohn hingegen / Marggraff HEINRICH der Erleuchtete, pflantzete den Haupt-Stamm fort / und brachte das Landgraffthum Thüringen wieder an sein Hauß, so selbigem von uhralten Zeiten gehöret hatte, durch Unrecht aber war abgerissen worden. In den 15. Seculo theilte diese Linie sich wieder in Zwey Aeste, indem Churfürst FRIDERICUS II. sonst der Gütige genannt / zwey Söhne hinterliesse, davon ERNESTUS der die Chur bekame, die Ernestinische / ALBERTUS animosus aber die Hertzogliche stiffterte. Doch im 16 Seculo verlohr jene in JOHANN FRIEDRICH dem Großmüthigen die Chur-Würde, welche in der Person MAURITII auf die andere transferiret wird.

6. Wenn ist dieses Hauß zur Hertzoglichen und Chur-Würde gelanget?

Wenn es dem Rechte der Anverwandschafft hätte nachgehen sollen / so hätte der Kayser OTTO M. das

b) Spen. l. c. p. 316.

das Hertzogthum Sachsen dem Gräflichen Budzezischen Hause geben sollen/ weil solches ihm am nächsten verwand war, alleine er übergieng es, und belehnte vielmehr HERMANNEN von Billingen, darmit, c) von welchem die Hertzoge von Lüneburg herkommen. Aus dessen Nachkommen zehlen einige 3. oder 4. Hertzoge. d) Hierauf kam selbiges an das Gräflich-Supplinburgische Geschlechte, welches bloß Kayser LOTHARIUS, der aus eben demselben entsprossen gewesen, und der es seinem Schwager, Hertzog HEINRICH dem Stoltzen/ e) aus dem Gvellfisch-Bayrischen Hause conferirte, wiewohl einige die Sache anders erzehlen. Nur Zwey aus selben sahen sich in deren Genuß, indem HEINRICH der Löwe von Kayser FRIEDRICH I. dessen wieder beraubet ward, wiewohl es darbey ziemlich illegal zugieng, diesem Heinrich auch Sachsen von rechtswegen gehöret hätte. Jmittelst bekam selbiges und zugleich auch die Macht einen Kayser mit wehlen zu helffen, 1380. das Haus Anhalt bey dem es/ wie einige wollen, 227. noch andere aber 253. Jahr geblieben. Endlich machte sich Marggraf Friedrich der Streitbahre/ um Kayser Sigismundum in dem Hußiten Kriege so wohl verdienet, daß er ihm mit dem Hertzogthum Sachsen der Chur-Würde/ der Pfaltz von Sachsen und dem Burggrafthum Madgeburg 1423. belehnte / und darüber 1425. zu Ofen in Ungarn die Lehns-Brieffe

c) Vid. Meibom. Vind. Billing. id T. 3. R. Germ. d) Pfan. Fam. Princ. cap. 2. e) Id. l. cit. f) Cranz, Sax. l. V.

ausfertigte, in dessen Nachkommen sothane Würden auch noch bis diese Stunde glücklich blühen. Indessen können hiervon angeführte Autores g) weiter consuliret werden.

7. Hat aber von dem Anhaltischen-Hause die Chur auch mit Rechte genommen werden können?

Diese Sache hat so wohl gleich damahln/ als auch nachhero viel streitens gemacht, und seynd beyder Theile ihre fundamenta beym Limnæo h) zu befinden. Das Haupt-Werck aber kömt darauf an, daß die Hertzogliche-Würde/ der nachhero das Chur-Recht innæctiret worden, von undencklichen Jahren auf den Sächsischen Landen gehafftet, und Otto M. selbige sonder Befugnüß einem fremden zugewendet habe/ da über dies die Fürsten von Anhalt ihr Geschlecht nicht von männlicher Seiten aus dem Sächsischen Hause zu deducirtn vermögen, sondern bloß von weiblicher, welches aber in Teutschland in Würden nicht succediren kann. Zu dem hatte Marggraff Friedrich um den Kayser und das Reich sich dermassen verdient gemacht/ daß ihm das Hertzog- und Churfürstenthum Sachsen nebenst zu Behörungen billig als eine Belohnung seiner treuen Dienste werden muste.

8. Ist die Chur von daran beständig bey des neuen Churfürsten Linie geblieben?

Vor-

g) Pfan. l. cit. Cluben. Syll. Rer. cotid. th. 29. lit. m. Fabric. orig. Saxon. h) Jur. Publ. l. 3. c. 10. n. 2. seqq. Cluten. l. cit.

Vorher ist bereits Erwehnung geschehen, daß sie sich in die Ernestinische und Albertinische getheilet habe. Nachdem nun im XVI. Seculo Lutherus die durch Päbstischen Irrthümer verfinsterte Lehre wieder zu reinigen anfieng/ so fiel selbiger vornehmlich Chur-Sachsen zu. Die Sache gerieth nach vielfältigen Handlungen/ die bey dem Sleidano i) zu befinden, endlich zum Waffen: Und weil Carolus V. auf den Churfürsten von Sachsen sonsten einen Staats-Groll haben mochte/ so attaqvirte er diesen am hefftigsten/ bekam ihn auch in der unglücklichen Schlacht auf der Lochauer Heyde, ohnfern Mühlberg selber gefangen, von welcher Bataille viele k) versichern wollen/ das eine grosse Untreu von Seiten der Churfürstl. Bedienten darbey vorgegangen sey/ so man sie verantworten läst. Hierauf war des gefangenen Churften Vetter, Hertzog MORIZ von Sachsen, 1546., ohnfern Wittenberg, von dem Kayser mit der Chur- und Sächßl. Landen belehnet/ solches auch nachmahls 1548. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg öffentlich bekräfftiget, in dessen Nachkommen diese hohe Würde annoch grünet, und denen der Allerhöchste verleyhen wolle/ daß sie niemahls einige Verwelckung sehen möge.

9. Was gehöret eigentlich zur Chur?

Hierzu wird von denen Publicisten l) gerechnet, die Pfaltz-Sachsen das Burggrafthum Magdeburg, und ein ziemlicher Strich Landes an der Elbe, welcher eigentlich der Chur-Crayß genennet wird, und das Land um Wittenberg, nebenst

i) de Stat. Relig. l. 1.2. seqq. k) Hortled. von den uh S. Tom. 2.

zu gehörigen Städten/ in sich fasset. Das Burggrafthum **Magdeburg** hafftet auf **Pommern**/ **Ranis**/ **Elbenau**, und **Gottenau**, nebst darzu gehörigen Rechten, denen allen durch den 1579. zwischen Sachsen und Brandenburg getroffenen Vergleich nichts vergeben worden. m) Endlich die **Pfaltz** anlangend, so bestehet solche aus der Stadt und Schlosse **Altstädt**, so zwar dermahln in den Händen der Ernestischen Linie ist, jedoch sonder dem Gebrauch des Rechtes, als welches annoch die Chur-Linie hat, und vermöge dessen selbige nach einiger Meynung das Reichs Vicariat führet.

10. Was hat das Reichs Ertz-Marschall Amt auf sich?

Was das Wort Marschalck eigendlich bedeuten solle/ darüber ist bey denen Scribenten n) hin- und wider viel unnöhtig streitens / doch die beste Erklärung ist wohl diese, daß es in den alten Zeiten einen **Ober-Stallmeister** angezeiget habe. Nachhero ist es in eini militarische Bedienung verwandelt worden, dergestalt daß ein Churfürst von Sachsen bey Feldzügen, wo ein Kayser zugegen, des Reichs **Haupt-Fahne**, wie auch die Renn-Fahne zu führen pfleget, wovon Limnæus nachzusehen. o) Das Recht zu solcher Fahne hat vor einigen Jahren das Hauß Würtenberg, occasione des 9ten Churfürstenthums streitig machen wollen, p) welche Irrungen

ietzo,

l) Limn. l. c. n. 13. m) Hortled. Tom. 2. l. 5. n) V. Limn. l. c. n. 20. seqq. o) Addit. T. 1. ad lib. 1. c. 14. n. 35. p. m. 181. p) Vid. Elect. Jur. Publ. curios. Edit. Thucel.

ietzo, wo nicht völlig gehoben, doch wenigstens auf die Seite gesetzet seyn. Weil aber dermahlen im Röml. Reiche eine gantz andere Gestalt/ als vor diesem, so dürffte dieses Amt der Fahnen auch nicht mehr groß in Consideration kommen/ wie denn nicht zu befinden/ das als Churfürst Johann George III. 1689. und folgende Jahre in hoher Person zu Felde gegangen, desfalls etwas aufs Tapet gebracht worden wäre. Bey Crönung eines Kaysers, oder andern solennen Reichs Handlungen träget ein Churfürst von Sachsen, seines Reichs Ertz-Marschal-Amts halber, q) dem Kayser das blosse Schwerd vor, weshalben er unmittelbar vor dem Kayser hergehet, obgleich sonst kein anderer Churfürst mehr in Person zu gegen wäre, über welches Recht ihm einmahl von dem Könige in Böhmen Wenceslao, als Hertzogen zu Braband, Streit erreget worden/ r) den aber Kayser Sigismundus nachhero in faveur des Chur-Hauses Sachsen entschieden. Dieses hohen Amts wegen führet Chur-Sachsen in seinem Wappen 2. über einander gekehrte blosse Schwerdter/ deren sich sonst kein Sächßl. Fürst, auch der Chur-Erbe selber nicht bedienen darff. s) Der Eintrag, den das Hauß Lüneburg hierinne thun wollen, ist am angeführten Orte zu befinden, t) der nachhero ebenfalls vor Sachsen beygeleget ward. Hiernechst pfleget Chur-Sachsen, Krafft dieses Amts, u) bey Crönungs-Tägen den Kayser und die Reichs-Stände zu logiren/ dergleichen

q) Limn. ad A. B. c. 4. obs. 9. r) Id. Jur. Publ. l. c. n. 27. Addit. T. 4. p. m. 363. s) Horn. c. 32. n. 3. t) Id. l. cit. u) Spen. de Insign. Sax. Sect. 1.

gleichen auch auf Reichs-Tägen, und andern Chur-fürstl. Zusammenkunfften vv) geschicht, indem es durch seinen Erb-Marschal denen andern die Qvartire anweisen lässet, weil keiner sich nach seinen Gefallen ein logiren darff. Zu einer sothanen Zeit stehen zugleich der anwesenden Chur- und Fürsten, und dero Gesandten ihre Domestiqven unter seinem Hoff-Marschal Amte, und kan hiervon und mehrern zu sothanen hohen recht gehörigen Stücken der Herr Autor des Europäischen Herolds x) weitere Nachricht geben. Bey eines Kaysers-Crönung pfleget er in den Hauffen Haber zu reiten/ ein silbern Maaß davon zu nehmen, und hernach selben Preiß zu geben. Der Erbbediente in diesen fonction ist allemahl der älteste der Gräflichen Pappenheimischen Familie, der selbige in allen denjenigen Fällen auf Crönungs-Reichs und Churfürsten Tägen exerciret, y) wenn Chur-Sachsen solches zu verrichten hat; Er hat zugleich den Unter-Marschall und Reichs-Profos unter sich: Ja das Erb-Cammerthür Amt gehöret ebenfalls hieher, z) welches ietzo die Herren von Werthern wegen der Graffschafft Beichlingen auf der es hafftet/ versehen, wie von alle dem an angeführten Orthen a) weiter nachzusehen. Im übrigen wil Coccejus, b) daß das Erb-Marschalls Amt bereits seit den Zeiten Ottonis III. auf dem Hause Sachsen haffte.

11. Ste-

vv) Thulem. de octov. c. 16. x) Tom. I. p. m. 254. y) Crug. de Novemvir. P. 5. dis. 4. z) Horn. Jur. Feud. c. 4. a) Iid. ll. cit. Limn. Add. T. 2. ad l. 3. c. 7. n. 73. Thulem. c. 27. b) c. 12. §. 5. 6. Schilt. Cod. Jur. Feud. Alem. c. 42.

11. Stehen dem Chur-Hause Sachsen noch mehrere Vorrechte zu?

Ja / denn Er ist Krafft seines Marschall-Amts aller im Römischen Reich sich befindlichen Trompeter und Paucker Schutzherr und Richter, c) und müssen an dessen Hofe von der Chur-Sächß. Cameradschafft alle Streitigkeiten / die unter denen dieser Kunst zugethanen Leuten vorfallen / geschlichtet werden. Nicht weniger führet er das Amt eines Reichs-Ober Jägermeisters, welches von Carolo IV. herrühret, d) und Leopoldus I. anno 1661 von neuen bekräfftiget hat. Sonsten will das Hauß Würtenberg auf dieses Reichs-Ambt einige Prætension machen / wovon Vitriarius Illustratus e) nachzuschlagen / und soll selbiges in den alten Zeiten bey dem Hertzoge von Cärnthen oder wie einige wollen / dem Hertzoge von Oesterreich gewesen seyn. f) In Religions-Sachen hat es auf Reichs-Tägen unter denen Protestanten das Directorium, wornach zwar bißher Chur Brandenburg gestrebet, wiewohl es solches noch nie erhalten können. Ferner komt Chur-Sachsen zu, die Stände auf Reichs-Tägen, wenn sie die erste Session halten sollen, durch seinen Erb-Marschall darzu convociren zu lassen, weßhalben ihm von Chur-Maynß der Aussag-Zettul zugesendet wird. Ingleichen, wenn kein Churfürst von Maynß vorhanden, hat Er das Directorium. Bey Wahl-Tägen stehet ihme zu, wegen der Victualien

c) Horn. Jur. Publ. c. 32. § 6. d) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 35. e) lib. 3. tit. 12. §. 42. f) Vid. Cluten. l. c. th 24. lit. o.

alien eine gewisse Taxe zu verfertigen: g) Und bey selbigen führet er das fünffte Votum, wenn aber der Kayserl. Trohn vaciret, oder ein Kayser minderjährig ist, so ist er des Reichs-Vicarius, wie hievon bereits gehandelt worden.

12. Ist von einigen habenden Rechten nichts mehr übrig?

Es gehöret hieher annoch die zwischen dem Sächßischen und Heßischen Hause errichtete Erb-Verbrüderung, vermöge deren eine Linie der andern in ihren Landen, bey gäntzlicher Ausgehung des Stammes, succediren soll. Das Jahr, wenn solche errichtet worden, wird von denen Autoribus verschieden angegeben. Einige h) sagen, es wäre solches bereits 1262. geschehen: andere i) hingegen wollen erstlich das 1373. haben. Die völligen Tractaten stehen beym Limnæo k) zubefinden. Anno l) 1431. ferner 1537. ist dieses Pactum zu Zeitz 1555. zu Naumburg, m) 1587. auch allda, und endlich 1614. nochmahls daselbst wieder erneuert/ und befestiget worden, wie hiervon mehrers beym Limnæo n) zu befinden. Der Ursprung rühret von denen alten Marggraffen zu Meißen her, da denn Chytræus o) die Ursache anzeiget/ warum sie mit den Landgraffen in Thüringen, als damahligen Herren von Hessen in dieses Erb-Verein sich eingelassen. Nach-

g) Vitriar. Illust. l. cit. h) Chyttæ. Chron Sax. L 18. p. m. 75. Carpz. de Pact. Confrat. Sax. & Hass. i) Limn. J. P. l. 4. c. 8. n. 161. k) l. cit. l) Fabric. orig. Sax. L 7. m) Chytr. l. cit. n) l. cit. n. 4. & Addit. T. I. p. m. 606. o) l. cit.

Nachhero ist das Hauß Brandenburg auch mit darzu gezogen worden / p) wie die renovirte Erb-Vereinigungen solches mit mehrern besagen, doch stehet das Jahr so eigentlich nicht zu determiniren, wenn das letztere mit darzu kommen. Sonsten fragen die Publicisten, q) ob diese Erb-Vereinigung auch von der Nachfolge in der Chur zuverstehen; Einige leugnen es von der erstern, nemlich der Sächsischen und Heßischen gantz und gar: Von der andern aber, da Brandenburg mit darzu gezogen ward / affirmiren sie solches. r) Weil die Chur eine auf den Landen hafftende Würde ist/dürffte es um deßwillen von beyden zu verstehen seyn. Hiernechst referiret Limnæus, s) daß das Chur-Hauß Sachsen auch eine **Erb-Verein** mit der Cron-Böhmen habe, welche 1570. errichtet worden, die auch durch einige contrarie pacta nicht wieder auffgehoben worden. Endlich stehet Chur-Sachsen 1638. auch noch die Anwartschafft auf die Hanauischen Lande zu, t) welche zwar das Hauß Hessen gleichfalls prætendiret, Sachsen aber bey ereignendem Fall daher den Vorzug haben dürffte, weil seine pacta älter, als jenes seyn. So darff auch nicht vergessen werden, daß ein Churfürst von Sachsen Crayß-Director des **Ober-Sächsischen** Crayses ist, und desfalls mit keinem alterniren darff. Die Crayß Convente sollen zu Leipzig gehalten werden, wiewohl man ietzo nicht viel an solche gedencket, warum solches geschehe/

p) Limn. l. cit. q) V. Fabric. l. 7. l. cit. r) Carpz. l. c. th. 59. s) Limnæ. l. cit. t) Reichs-St. T. 1. p. m. 203.

he, mögen andere untersuchen. So stehet auch das Recht der Austräge / so viel die Sächß. Fürsten unter sich angehet, bey dem Chur-Hause Sachsen, welches vom Kayser Carolo V. confirmiret worden/ wie hiervon am angeführten Orte u) weiter nachzuschlagen.

13. Was hat dieses Hauß sonst vor Privilegia?

Das vornehmste ist, daß von ihm nicht appelliret werden darff, wenn es auch gleich an den Kayser selber wäre/dieses Privilegium erstrecket sich zugleich auf die gantze Sächß. Familie. Dieses hohe Privilegium rühret vom Kayser Sigismundo her, welches nachhero von denen nachfolgenden Kaysern, und auff gegenwärtigen Reichs-Tage 1670. gegen der Cammer Aussprüche insonderheit bekräfftiget worden.

14. Was hat es von dem Könige in Böhmen vor Lehen?

Dasjenige, was Chur-Sachsen von dem Königreich Böhmen zur Lehen träget, x) ist vornemlich die Obere-und Nieder Lausitz/ welche ehmahln, wie bereits erwehnet, die alten Marggraffen zu Meissen auch hatten. Als demnach im vorigen Seculo Churfürst Friedrich von Pfaltz die Böhmische Crone erlanget hatte, wolte er diese Königl. Lehns-Gerechtigkeit so gleich exerciren, weßhalber er den damahligen Churfürsten von Sachsen/ JOHANN GEORGI zu der Lehns-Empfängnüß y) der berühr-

ten

u) Carpz. de Jur. Anstreg. Sax. x) V. Fabr. orig Sax. l. 5. y) Theat. Europ. Tom. I.

ren Stücke citiren liesse / welches aber von jenem ein ziemlicher Staats-Fehler war, indem dieses Chur-Sachsen nicht wenig touchirte, und nachmahls / nebenst noch einigen andern Ursachen viel darzu that/ daß Sachsen sich so nachdrücklich vor dem Kayser erklärte.

15. Trägt es von dem Stifft Bamberg auch etwas zu Lehen?

Wenn es dem wichtigen vorgeben einiger Catholischen Scribenten z) nachgienge, die zugleich auch einige von denen Protestanten a) durch dieses Mährlein verführet / so müste nicht (nur Chur-Sachsen, sondern auch die andern alten weltlichen Churfürsten ihre Reichs-Ertz-Aemter von dem Bambergischen Bischoffe zu Lehn nehmen. Alleine es ist solches nichts als eine ärgerliche Fabel, welche daher ihren Ursprung empfangen/daß man die vier Hof- oder After-Aemter, welche Kayser Heinrich II. als Stiffter des Bambergischen Bischoffthums/dahin verordnet/ mit denen Reichs-Ertzt-Aemtern confundiret hat, welche doch von denen letztern gantz und gar unterschieden. Man darff sich aber nicht verwundern, warum so wohl der Kayser in Errichtung dieser Sache sich so weit vergangen, als auch daß es die Churfürsten verwilliget haben. Denn was jenen anlanget / so war er in Liebe gegen seine Gemahlin, die so genannte heilige Kunigunda, gantz blind/ und thate ihr zugefallen alles was sie begehrte / welches die

z) Megis. annal. Carinth. l. 7. c. 4. Brusch. de Episc. Germ. a) Peucer, l. 4. Chron. Spangenb, Chron. Saxon. c. 161.

die vielen diplomata dieses Herren bezeigen, da der Kunigunda Nahme allemahl mit darbey seyn müssen / dahero sie auch bey der Bambergischen Fundation einem ihrer geistlichen Lieblinge / und vertrauten zum Bischoffe machen halff, daher es wohl seyn könte daß die Kunigunda die Bambergischen vier Hof-Aemter erdacht habe / die insgemein der heiligen Kunigunda seidener Faden genannt werden, um bey der Clerisey sich dadurch noch besser ein zuschmeicheln. Von denen Churfürsten hingegen darff man es sich von daher nicht befremden lassen / weil die Superstition damahln im höchsten grade regierte / und einen Geistlichen zum Dienste zu stehen, vor eine sonderbahre Ehre gehalten ward. Immittelst bestehen die Lehen, welche Chur-Sachsen von Bamberg hat in der Stadt und Schloß Wittenberg / Mühlberg, Düben, nebst noch einigen im Chur-Crayße gelegenen Städtlein und Dörffern. Bey dieser Belehnung wird von einem Churfürsten gantz kein Eyd abgeleget, sondern bloß der Handschlag von sich gegeben / am Bambergischen Hoffe aber das Ober-Marschalls Amt durch einem Fränckischen Edelmann des Geschlechts von Ebner verrichtet. b)

16. Was hat das Hauß-Sachsen an Landen vor Auffnahme gehabt?

Wenn man desfalls nach den alten Zeiten gehen wolte, so müste man gestehen, daß ihm unstreitig fast gantz Nieder-Sachsen, nebst dem vormahligen Bayerlande /

b) Vid. Horn. Jus feud. c. 4. Limn. ad Capit. Car. V. in prooëm. & Jur. Publ. l. 3. c. 7. n. 76. seqq. & ibi Add. T. 1. & 2.

erlande/ und dem alten Thüringen zukäme; Alleine, da dieselbigen Zeiten nunmehro verschwunden, und nachhero in gantz Teutschland eine gar andere rerum facies auffkommen; So ist deren in so fern auch nicht mehr zu gedencken. In den neuen aber stehen zu bleiben, so kam 1263. c) dasjenige Thüringen, wie es noch ietzo in seinen Gräntzen ist, an selbiges, welches Marggraff Heinrich der Erleuchtete daran verknüpffte, nachdem ihm vorhero das Kind von Hessen, nebst seiner Frau Mutter nicht wenig Mühe gemacht hatte. Die Gefürstete Graffschafft Henneberg d) ist / nachdem das Gräfliche Hauß 1587. ausgestorben, durch den errichteten Erb-Verein an Sachsen gefallen. Die Ober- und Nieder Lausitz erlangte es 1635. weil FERDINANDUS II. sonst kein Mittel sahe, die vom Churfürst Johann Georg I. auffgewendeten 70. Tonnen Goldes Kriegs und andere Unkosten wiederum zu bezahlen / wiewohl dieses Marggraffthum vorher schon dem Sächsischen Hause zugestanden hatte / nachhero aber wieder von selbem abkommen war. e) Das Burggraffthum Magdeburg kam / wie schon erwehnet, bey Regierung Churfürst Friedrich des streitbahren, an das Hauß Sachsen. Anno 1660. fiel ihm die Graffschafft Barby heim. Was es sonst an kleinen Stücken vor Zuwachs gehabt/ stehet am angeführten Orte ausführlich zu befinden.

Y 2 17. Was

c) Anonym. Thüring. Chron. c. 15. p. 147. Sagitt. Epist. de Ant. Stat. Thüring. d) Pfan. de fam. Princ. c. 2. p. m. 85. Chytr. l. c. c. 26. e) Vid. Albin. Meißn. Chron. tit. 20. f) Reichs-St. T. 1. p. m. 445. seqq.

17. Was hat es mit seinem Prætensionen vor Bewandnüß?

Deren seynd sehr viele und wichtige, dergestalt / daß, fast kein Fürstlich Haus in Teutschland so ansehnliche und wohl gegründete haben wird. Und zwar wenn man nach den ehemahligen Zei- Zeiten reden wolte, so stünde ihm gantz Thüringen und Hessen zu, weil im 13. Seculo, als die Marggrafen zu Meissen die Thüringschen Lande erlangten, selbige gantz ungetrennt waren, die nachhero geschehenen dimembrationes aber eben nicht alle den besten Grund haben. Die Oesterreichischen Lande hätten von GOtt und rechtswegen auf Marggraf Heinrichen fallen sollen. Denn weil dieser Hertzog Leopolds von Oesterreich Zweyte Princeßin / die Constantiam zur Gemahlin hatte / und nach dem jämmerlichen Tode Hertzog Friedrichs keine männlichen Erben da waren, auch der König in Böhmen Ottocarus die ältere Princeßin verstossen; so kamen ihm die anheim gefallenen Lande nach allen Rechten zu / vornehmlich da selbige Weiber-Lehen, und die verstossene Margaretha keine Kinder gebohren hatte. Es suchten auch deren Einnehmung die dasigen Stände durch eine solenne Gesandschafft. Doch die Macht des nur erwehnten Ottocari drunge vor, welcher der erledigten Lande sich mit Gewalt bemächtigte/und Marggraff Heinrichen das Leere nachsehen ließ. Ob nun wohl das Haus Habsburg nachher in den Besitz gerathen, so schadet dieses doch dem Chur-Hause Sachsen an seinem ältern Rechten nicht/ weil selbiges ja nicht bessere Ansprüche darauf machen kunte, als der überwundene König Ottocar

gehabt hatte, die aber angeführter massen, gar von keiner Gültigkeit waren. Eben sothane Bewandnüß hat es auch mit den beyden Königreichen Neapolis und Sicilien. Diese gehöreten als Erbreiche der Princeßin Margaretha Kaysers Friderici II. Tochter ohnwidersprechlich zu, welche Marggraf Albrecht der unartige zur Ehe hatte / und die eine Stamm-Mutter des gantzen heutigen Sächsischen Hauses heist. Es gieng aber, nachdem der letzte männliche Erbe Conradinus zu Neapolis war enthauptet worden, allhier abermahl Gewalt vor Recht / indem das Hauß Anjou sich des Besitzes anmaste, worzu ihm der Päbstliche Stuhl behülfflich war. Ob nun wohl solches nachher wieder daraus gefallen, und die Cron Spanien selbige Reiche an sich gebracht / so kan solches dennoch denen wohlgegründeten Ansprüchen des Hauses Sachsen nicht præjudiciren, indem die letztere Cron ja weiter kein Befugnüß zu selben aufzuweisen vermag, als daß es die Hertzoge von Anjou daraus vertrieben habe. Die Ansprüche auf das Hierosolimitanische Reich gründen sich auf das Recht / welches vorerwehnter Kayser Friedrich II. durch seine Gemahlin die Jolantam, und durch ein mit denen Saracenen darüber noch ausdrücklich errichtetes Pactum überkam, welche Befugnüß zu diesem Reiche vorerwehnte Margaretha gleichfalls dem Hause Sachsen mit einverleibet hat. g)

 18. Was

g) Siehe von alle dem umständl. Europ. Herold. T. I. & Germ. Princ. l. c.

18. Was finden sich mehr vor Prætensiones?

Es seynd deren noch verschiedene vorhanden. Anno 1609. gieng der Männliche Stamm der Hertzoge von Jülich/Cleve und Berg aus. Sachsen hatte eine vom Maximiliano I. und nachfolgenden Kaysern sattsam confirmirte Anwartschafft auf selbige Länder, dahero es auch von rechtswegen in solche, wie auch die Graffschafften Marck und Ravensberg, ingleichen die Herrschafft Ravenstein succediren sollen. Alleine Brandenburg und Neuburg fielen mit Gewalt zu: Und weil sie die nächsten Nachbarn, kunten sie ihr Unternehmen auch am besten ausführen/ wiewohl sie um dieses fetten Bissens willen, einander nachmahls selber in die Haare geriethen. Immittelst wurde zwar Churfürst Christian II. von Sachsen durch Kayser Rudolphum II. über solche Lande/ salvo tamen jure tertii, belehnet, jedoch jene beyde sitzen in gar ruhiger Posseß, und haben sich im Clevischen Vergleich diesfalls mit einander gesetzet. Wegen der Stadt Erfurth ist vorher Erwehnung geschehen/ auf was Art selbige dem Chur-Hause entrissen worden. Nachdem aber aus der Historie h) zur Gnüge bekannt/ daß Chur-Mayntz in geistlichen Dingen allda zwar eines und das andere zu sprechen gehabt, in weltlichen hingegen nicht das mindeste, sondern in selbigen diese Stadt allemahl ihrem Landes-Herrn habe pariren müssen; so ist leichte zu erachten, auf was über aus schwachen Füssen die Mayntzischen Ansprüche stehen mögen. Es ist auch der gantze modus procedendi, durch welchen

h) Sagitt, Antiqq. ducat, Thuring. l 4. c. 4.

chen Maynz Erfurth an sich gebracht, mit lauter nullitäten angefüllet, wie am angezogenen Orte/ i) und die damahlen gewechselten Schrifften k) dieses mehrers besagen; vornemlich war hefftig wider die Reichs-Verfassungen verstossen, daß Maynz mit Frantzösischen Völckern die Stadt wegnehmen dürffen, Sachsen hingegen als Crayß-Director das Nachsehen haben muste/ welche Sache der sonst gerühmten gleich durchgehenden Gerechtigkeit des Kaysers Leopoldi nicht convenable fallen will. wie es mit Entziehung dieser Stadt damahln weiter zugegangen, ist bey angeführtem Autore l) zu befinden/ den man vor die Wahrheit alles und jedes seines Vorbringens stehen läst. Im übrigen ist aus diesem modo procedendi zur Gnüge zu ersehen, wieviel der Kayser Leopoldus auf instanz der Römischen Clerisey, zu deren faveur wider die Reichs-Grund-Gesetze verhenget habe. Es solte aber das hohe Chur-Haus vor allen Dingen sich bemühen, diesen gefährlichen und schädlichen Päbstlichen Dorn aus seinen Füssen wieder zu ziehen, weil Erfurth ein Ort, der bey einen ereignenden Kriege gantz Sachsen auf das äuserste incommodiren kan.

19. Ist noch was von selben rückständig?

Vorhin ist Erwehnung geschehen, daß die beyden Stiffter **Naumburg** und **Merseburg** zweyen appanagirten Linien zu administriren überlassen wor-

Y 4

i) Limn. l. 4. c. 8. n. 82. seqq. Anonym. Thüring. Chr. c. 33. k) Inst. Protest. Sax. in Civ. Erfurt. und die darauf erfolgte Apologie Gerechtigk. der St. Erfurth l) Vid. Itin. Polit. p. m. 121. seqq.

worden. Es seynd aber selbige damit nicht zu frieden gewesen / sondern haben nachhero eine völlige Souverainité, nebenst Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen gesuchet / welche sie aber bis dato nicht erhalten können. Wegen der Sachsen-Lauenburgischen Lande ist zwar 1697. mit dem Hause Lüneburg, welches Sachsen de facto aus dem Besitz desselben gebracht hatte, in so ferne ein Vergleich getroffen, und selbige jenem auf gewisse masse überlassen worden / jedoch hat das Chur-Haus die Mittbelehnschafft sich vorbehalten / derohalben diese Lande billig unter die in Anspruch habenden zu referiren. Wegen Ost-Frießland ist zu gedencken, daß von Maximiliano I. als rechtmäßigen Herren desselben / dem Hause Sachsen die ewige Stadthalterschafft darüber conferiret worden / die zwar Hertzog ALBRECHT der Streitbahre auch eine Zeitlang verrichtet, alleine die Friesen suchten sich selbiger durch verschiedene gemachte Empörungen zu entschlagen. Es ist aber deswegen denen Churfürsten von Sachsen ihr habendes Recht unbenommen, weil eine gewaltsame Störung solches nicht aufzuheben vermag. Im übrigen sind von allen diesen Prætensionen untenbenannte Autores m) weiter nachzuschlagen, von welchem letztern doch zu mercken / daß er offte auf die Brandenburgische Seite inclinire, welches an ihm als einen Unterthanen von selbem endlich nicht zu wundern.

21. Was

m) Europ. Herold. l. cit. p. 264. Germ. Pr. l. cit. cap. 3.

21. Was ist noch von diesen Chur-Hause zu mercken?

Vor allen verdienet angeführet zu werden/ daß seiner ungemeinen Aelte, und unvergleichlichen Lustre halber/ es mit allen hohen Königl. und Fürstl. Häusern des Christl. Europæ in genauer Verwandschafft stehe, auch viele von selbem des Sächßl. Durchlauchtigsten Haupt-Baumes Aeste und Abstammungen seyn, wie dieses aus der Genealogie mehrers erhellet. Hiernechst vermehret die Vortreflichkeit dieses hohen Hauses nicht wenig / daß verschiedene Teutsche Kayser daraus entsprössen, indem Heinricus I. Otto I. II. III. und IV. Sächsische Printzen waren. Denn ob sie gleich aus der gantz alten Sächsischen Linie herrühreten/ so hatten doch verschiedene mit dem alten Hochgräflichen Budzezischen, nunmehrigen Chur-Hause sich durch Heurathen befreundet. Wie zu gar verschiedenen mahlen in den vorigen Zeiten es den Böhmischen und Teutschen Reichs-Scepter hätte erlangen können, seynd denen, so die Historien wissen, gantz bekannte Sachen/ dergestalt, daß wenn die Sächsischen Fürsten solche Reiche hätten annehmen wollen/ das Hauß Habsburg entweder noch in seinen alten Stande leben/ oder wenigstens nur mit dem Ertz-Hertzoglichen Titul vergnügt seyn müsse.

21. Was vor Länder stehen dermahln unter der Chur-Sächßl. Bothmäßigkeit?

Heute zu Tage beherrschet ein Churfürst von Sachsen folgende Länder. Als erstlich den Chur-Crayß/ auf welchem Lande die Chur eigentlich haftet, hernach das Marggrafthum Meissen, die Ober-

und Nieder-Lausnitz das Burggrafthum Magdeburg, ein Theil von Voigtlande, und Thüringen, die Mannsfeldische Sequestration, &c. Es hat aber der Chur-Crayß die Stadt Wittenberg zum vornehmsten Orten, welche, weil die heilsame Reformation allda ausgebrochen, deshalben in der gantzen Welt bekannt ist/ die Academie war zu Anfang des XIV. Seculi errichtet. Das Marggrafthum Meissen wird in verschiedene Crayße getheilet, als den Meißnischen, wo Dreßden und Meissen, samt noch vielen grossen und kleinen Oertern, da das erstere seine Pracht, Herrligkeit, und Königl. Churfürstl. Hofflagers wegen, mit allen Städten Teutschlandes wettstreitet. Das feste König- und Sonnenstein gehören auch hieher. Hierauf folget der Leipzigische, worinnen das durch alle Theile der Welt berühmte Leipzig vornehmlich zu befinden/ welches seiner herlichen Academie und grossen Handlungen halber auch den grösten Städten an Ansehen nicht weichen darff. Ferner der Ertz-Gebürgische/ worinnen die Bergstädte Freyberg/ Schneeberg, und noch verschiedene andere. Die Ober Lausitz hat die bekannten Sechs-Städte / als Bautzen/ Görlitz, Sittau, Camentz / Lieben und Lauben. In der Nieder Lausitz sind Guben und Lübben die besten Oerter, und besitzet solches zwar das Haus Merseburg, doch stehen Ihro Churfürstl. Durchl. daselbst die jura sublimis territorii zu. Das jenige so aus den Voigtlande zur Chur-Linie gehöret, wird meistens unter dem Neustädtischen Crayß begriffen. worinnen Neustadt an der Orla, nebst

nebst noch einigen andern welches zwar an Zeitz über-lassen, jedoch dem juri Territoriali des Chur-Hauses unbeschadet. Der Rest von Thüringen wird unter dem Thüringischen Crayse verstanden, welches das Amt und Stadt Tenstädt, den Antheil von Trefurth die Schul-Pforte/ die in Thüringen befindlichen Balleyen, und die Schrifftsaßen, nebst dem, was die Weisenfelsische Linie allda hat/ in sich fasset. Das Burggrafthum Magdeburg bestehet heut zu Tage auf den 4. Oertern/ Gommern Ranis Elbenau und Gottenau.

22. Wie ist das Land beschaffen?

Sachsen/ oder eigentlich zu reden, Meisen ist unstreitig eins von denen gesegnetesten Länder in gantz Teutschland. Alles ist allda zu befinden, was zu des Menschen Nahrung und Nothdurfft gehöret. Die Erde giebet allerley Arten von Früchten dermassen reichlich, daß sie denen Ausländern noch einen grossen Uberschuß von selben können zu kommmen lassen. Und obwohl dessen Weine nicht alle den Rheinischen gleich kommen/ so werden doch um Dreßden und Meisen herum solche gebauet, die jenen gar wohl die Wage halten können. Dessen Gebürge sind von allerley Arthen Metallen, edeln- und köstlichen Steinen so ungemein fruchtbar, daß sie desfalls billig einen Vorzug vor allen Europäischen verdienen, wie dieses eine gelehrte Adeliche Feder n) mit mehrern bewiesen und ausgeführet hat. In der Queiß/ so ein lausitzscher Fluß, und in der Voigtländischen Elster, findet man ohnfern Elßnitz/ solche Perlen, die gegen die

n) Dn. a Schœmberg. Metallophilac. Sax.

die Orientalischen sich gantz keine Schaamröthe über-
fallen lassen dürffen. Das gantze Land wimmelt
gleichsam von grossen und kleinen Städte/ Märckten
Flecken, Schlößern und Dörffern, daher o man auch
eine überaus große Anzahl Einwohner darinnen an-
trifft. Die Nation selber ist streitbar und tapffer /
welches Lob sie bereits aus der Eyß grauen Welt her
hat. Und weil ein Brandenburgischer Scribent o)
seiner Nation Tapfferkeit unter die Præeminentien
des Brandenburgischen Hauses rechnen wollen, so
wird man dieses bey dem hohen Chur-Hause Sach-
sen gleichfalls mit dem besten Rechte können angese-
hen die Sächsischl. Militz in denen Moreischen/ Dal-
matischen und Ungrischen Campagnen an denen Tür-
cken und in denen Rheinischen an denen Franzosen
rechtschaffen zu Rittern gefochten, dergestallt, daß
ihr Ruhm eben so lange als die Welt bestehen wird,
wie denn bekannt daß zum Entsatz Wien, zur Ero-
berung Morea/ Befreyung Ungerns und wider
Gewinnung Mäyntz sie das allermeiste beygetra-
gen/ obgleich dero Schehlsüchtigen solches nicht geste-
hen wollen. Es gereichet auch der Sächsischen Mi-
lie, und deren Allerdurchlauchtigsten Souverain
nicht weniger zu einen sonderbahren Ehre/daß die an
Engel- und Holländ überlassene Trouppen in der
Bäyrischen Belagerung Brüssel 1708. sich nicht
nur sehr wohl gehalten, und die hitzigen Anfälle des
Feindes mit unüberwindlichen Muth abschlagen hel-
fen, sondern auch die vor Dornick gestanden zu so bal-
diger Eroberung dieses Ortes ein vieles mit beygetra-
gen/

o) Germ. Princ. l. 2. c. 4. §. 38.

gen, anbey der Königl. Polnische und Chur-Sächßl. commandirende General, Herr von Schulenburg das Glücke gehabt, daß der Feind auf seiner attaque am ersten die chamade schlagen lassen. Annebst ist die Nation artig geschickt, sinnreich, höflich und arbeitsam. Der Adel ist allda in grosser Menge, und rühmet sich seiner Aelte und herrlichen Güter destomehr je genauer mit selbigen die adeliche Tapfferkeit und Tugend verknüpffet ist. Es würden sich aber alle diese Treflichkeiten und Schätze des edeln Sachsens gar unglaublich vermehren, wenn sie die Manufacturen fleißiger excolirten/und nicht verschiedene deßfals ihre privat Absichten verwalten liessen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß von 30. Jährigen Kriege, und der Schweden in selben verübten Grausamkeit her/ in vielen Städten annoch nicht wenig ledige Plätze anzutreffen, die aber durch beßere Excolirung der Commercien und Stablirung nöthiger Manufacturen sich balde in Anbau sehen solten. Im übrigen ist aus diesen so schön und reichen Lande leichte zu schlüssen/ daß die Macht und Einkünffte eines Churfürsten von Sachsen nicht gering, sondern selbige von sehr grossen Vermögen seyn müsse. Die im vorigen Türcken, und Frantzösischen, wie auch ietzigen Spanischen Succeßions Kriege geleisteten öfftern ansehnlichen Hülffen, und der Polnische Krieg haben dieses zur Gnüge erwiesen, und muß demnach Chur-Sachsen als ein sehr formidabler Souverain betrachtet werden.

23. Worinnen bestehet das Chur-Sächsische Wappen?

Das

Das Haupt- und Chur Wappen sind zwey über ein ander gelegte blosse Schwerdter/ nebest einem Rauten Krantze/ darvon jene das hohe Reichs Erb-Marschall-Amt anzeigen. Den Rauten-Krantz führen zwar die übrigen Sächsischen Häuser auch, jedoch denotiret es allemahl die Chur-Linie mit. Wenn selbiger in das Sächsische Wappen gekommen, davon sind die Historien nicht eins. Einige p) gehen zwar dahin/ daß Kayser Friedrich I. weil er ohngefähr bey der Belehnung Fürst Bernhards von Anhalt/ wegen der Hitze einen Rauten-Krantz um den Kopff getragen, Er selbigen diesem zu einen künfftigen Wappen-Stücke auf das Schild geworffen habe; doch daß dieses eine Fabel sey/ erhellet aus der Belehnungs Zeit dieses Fürsten/ welche zu Würtzburg um Weyhnachten geschahe/ q) da der Kälte halber ein Rauten-Krantz sich nicht wohl schicket. Also bleibet es ungewiß, wenn solcher in das Sächsische Wappen gekommen. Die übrigen Theile des Wappens stehen aus denen Wappen-Büchern zu erholen, r) dahin der Leser verwiesen wird. Der Catalogus aber der sämtlichen Churfürsten ist beym Limnæo s) zufinden.

24. Wer ist der ietzige Churfürst von Sachsen?

Selbiges seind Ihr. Königl. Majest. von Pohlen, und Churfürstl. Durchl. von Sachsen, FRIE-

p) Limnæ. J. P. l. 3. c. 10. n. 30. q) Albert. Stad. ann. 1180. Vid. Struv. dist. de Ruta Saxon. r) Spen. Insig. Sax. Reichs-St. T. 1. p. m. 454. Imhof. l. c. c. 7. n. 20. seqq. s) l. c. n. 44. Siehe auch Rittershus. u. Pfeffing. Tabb. Geneal.

FRIEDRICH AUGUSTUS, welche 1670. dieses Licht erblicket, ein Printz, dessen gleichen an Tapffer- keit/ hohen Verstande/ unvergleichlichem Muthe, und andern Königl. und Churfürstl. Tugenden, die Welt unstreitig in vielen Jahren nicht gesehen. Von dero Helden Faust weiß Ungarn sattsam zusagen, allwo sie der gantzen Türckey ein furchtbares Schre- cken eingejaget, Anno 1697. gelangeten sie durch einhellige Wahl zum Pohlnischen Thron/ den be- reits dero Vorfahren zum Theil bestiegen/ zum Theil ferner hätten besteigen können, wenn ihr Be- lieben sie darzu getragen. Dero Durchlauchtig- ster Erb-Printz sind Friedrich Augustus/ wel- cher 1696. gebohren wurde, ein Herr den gantz Sach- sen seine Vergnügung und gröste Hoffnung nennet. Alle die ungemeinen Tugenden/ mit denen die Sächsischen Fürsten sonst absonderlich gepranget, finden in dieser Fürsten Sonne als in einem Durch- lauchtigsten Centro sich gar betrachtbar versammlet: und die Majestät die ihm von dessen Großmächtig- sten Herrn Vater angeerbet, weiset, daß er ein preiß- würdigster Nachfolger und Beherrscher seiner Un- terthanen seyn werde. Der Himmel verleihe zu- gleich/ daß diesem theuren Nahmen in vielen Jah- ren keine Trauer-Marcke beygefüget werden dürffte.

Das

Das Dreyzehende Capitel.

Von Chur-Brandenburg / dieses Hauses Ursprung / Vorzügen / Rechten / Auff- und Abnehmen / Prætensionen und Ländern.

1. Was hat das Hauß Brandenburg vor einen Ursprung?

EHe man der Ankunfft des ietzigen Durchlauchtigsten hohen Brandenburgischen Hauses näher tritt, so ist nöthig, mit wenigem vorhero erst zu erinnern / was es mit der Marck Brandenburg vor eine Bewandnüß habe. So ist demnach aus der Historie bekannt, daß wenige Secula nach Christi Geburth die Venedi, oder Wenden, in Teutschland eingebrochen / allda festen Fuß gesetzet / und die alten Einwohner vertrieben. Diese Wenden sind nothwendig erst aus Asien, und wie ein gelehrter Mann dafür hält, t) aus Assyrien herkommen, von denen man glauben will / daß die Americaner ihren Ursprung her hätten. u) Nachdem sie nun in Teutschland ihre Sachen eingerichtet / da sie fast alles besassen, was ietzo Nieder-Sachsen, Brandenburg, Lausitz und Meissen genennet wird; und aber unter den Teutschen die Francken anfiengen sich vor andern hervor zu thun, eine beständige Regierung anzurichten, und die andern Völcker sich unterwürffig zu machen; so kam die Reyhe auch an die

t) Scalig. Epist. 242. u) V. Schutzfl. Rer. Slav. §. 8.

die Wenden, die damahln Sclaven hiessen, welcher Nahme vorher nicht bekannt war, und keinen Leibeigen/ als welche Bedeutung nur erst von denen Teutschen, nachdem sie die Sclaven überwunden, empfangen, sondern einen Edeln bemerckte. vv) Immittelst fügeten diese Sclaven denen andern teutschen Provintzien unsäglichen Schaden zu, dergestalt/ daß man auf ihre Ausrottung zu dencken anfieng, welches auch aller Orten ziemlich von statten gieng/ wie den Heinricus I. die in der Marck wohnenden, nachdem er ihre Hauptstadt Brennaburg bey harter Winters-Zeit/ x) mit Sturm eingenommen, meistens vertilgete, und das Land mit Teutschen besetzete. Alleine, weil deren hin- und wieder noch viele stacken, so richtete er allda wieder selbe eine **Marck** oder Gräntz Vestung an/ y) und übergabe solche, nebst dem dazugehörigen Lande, seinem Schwager/ **Graff Siegfrieden**/ z) aus dem **Gräflichen Wettinischen Hause**. Also ward dieser Siegfried zum **ersten Marggraffen** von Brandenburg gemacht/ von dessen Nachfolgern/ und wie lange selbige bey dieser Würde geblieben/ unten bekannte Autores a) weiter Nachricht geben. Nachdem nun solche abgegangen, fiel das Marggrafthum an die Gräfliche Stadische Familie. Von dieser kam es auf das Gräfliche Ascanische und Ballenstädtische Hauß, denen sie Heinricus V. conferirte, b) nachdem die Wenden oder Sclaven ihr Heyl verschiede-

Z ne

vv) Id. de Vet. R. Burg. c. 1. lit. a. x) Wittekind. Annal. l. 1. y) Id. l. 3. z) Carion. Chron. l. 4. Meib. R. Germ. T. 1. p. 702. seqq. Chytræ. Chron. Sax. l. 1. a) Iid. ll. cit. b) Iid. ll. cit.

ne mahl wieder versuchet / auch dann und wann Meister vom Lande worden waren. Bey selbiger blieb sie ziemlich lange, biß endlich WOLDEMAR II. ohne Kinder verstarbe / da sie LUDOVICUS BAVARUS in der Person seines Sohnes / LUDWIG des ältern / c) an das Gvellfische Hauß brachte, das mit einem Betrieger, Johann Rhetbeck genannt/ der sich vor den verstorbenen Woldemar ausgab, und welchen einige auf den Kayser Ludvvig nicht wohlzusprechen seyenden Stände soutenirten übel geplaget ward. Endlich verkauffte Marggraff Otto das Land Carolo IV. vor 200000. Ungrische Goldgülden / der solches seinem Sohne WENCESLAO, und dieser wieder dem Bruder SIGISMUNDO überliesse / d) welcher es Godoco, **Marggrafen in Mähren** vor 200000. Goldgülden versatzte. Dieser verpfändete solches weiter an WILHELMEN, e) Marggraffen zu Meissen, nach dieses Todes belehnete Kayser Sigismundus damit FRIEDRICUM, **Burggraffen zu Nürnberg**, aus dem Gräflichen Hohen Zollerischen Hause / auf dessen Nachkommen es auch unverrückt geblieben, und von deme das gantze heutige Brandenburgische Hauß seine Abstammung her hat.

2. Welches ist also die Ankunfft gedachten hohen Hauses?

Daß selbiges aus dem uhralten Graff Zollerischen Hause seinen Ursprung her habe, ist zwar sonder allen Zweiffel, alleine wer der Stamm-Vater von

c) Dubrav. Hist. Bohem. l. 22. Horn. orb. Imp. p. m. 118.
d) Iid. ll. cit. e) Cranz. Vand. l. 9. c. 31.

von diesen sey/ darinnen können, die Genealogisten nicht recht einig werden. Einige f) geben vor/ als ob ohngefähr ums Jahr 1080. ein vornehmer Italiäner/ aus dem Geschlecht der Columneser, oder Colonneser/ Petrus genannt, nebenst seinem Sohne, wegen Pabsts Hildebrands grausamen Regierung/ aus Italien geflüchtet, und in Schwaben das Schloß ZAGORALLA gestifftet habe, aus welchem nachmahls Zollern geworden. Doch daß dieses falsch sey, beweiset sich daher, g) weil lange vorhero der Graffen von Zollern gedacht wird; Andere h) hingegen sagen/ daß dieser Petrus de Colomna seine Ankunfft nicht aus Italien, sondern vielmehr aus Teutschland/ und zwar aus dem Gvelfischen Geschlecht her habe, da seine Vorfahren sich nach Italien gewendet, von dar aber wieder zurück in Teutschland kommen wären. Wiederum andere i) bleiben zwar bey dem Gvellfischen Hause/ geben aber dem Zollerischen Geschlechte einen andern Stamm-Vater, welchen sie THASSILO nennen/ und zu einem Sohn des bekannten Gollfischen Graffens Isenbard machen, wiewohl sie sowohl wegen seiner, als auch des gantzen Gvellfischen Geschlechts seiner Ankunfft nicht einerley Meynung führen. Indessen wird einer von dessen Nachkommen/ FRIEDERICUS genannt, der des Kaysers Rudolphi Schwester Sohn gewesen/ zum Ersten Burggraffen von Nürnberg/ welches er vom gedachten Kayser 1273. erhalten,

f) Vid. Germ. Pr. l. 2. c. 1. §. 2. g) Spen. Syll. Gen. p. 416. lit. b. h) Limnæ. J. P. l. 5. c. 7. n. 12. i) Spen. l. cit.

und zugleich auch zum Stiffter der hohen Zollerischen, und ietzigen Chur-Brandenburgischen Linie gemacht. k) Dieses Friedrichs Vater / auch Friedrich, oder Eitelfried, geheissen, hatte Elisabethen (oder Agnaten, wie sie einige nennen) Kaysers Rudolphi Schwester, zur Ehe / dessen Geschlecht ein neuer Genealogist l) in richtiger Ordnung von Carolo M. herleitet, und zugleich seine Meynung sehr probabel vorbringet. Daß aber mehrerwehnter Friedrich zum ersten Burggraffen von Nürnberg angegeben wird / will Limnæus m) gantz nicht zustehen / indem er sattsame Uhrkunden habe, daß selbiges lange vorhero beydem Zollerischen Geschlechte gewesen sey, daher Rudolphus dem Friederico diese Würde nur confirmiret habe.

3. Wenn ist selbiges zur Chur gelanget?

Der von der Catholischen Geistligkeit zu Costnitz unschuldig verbrannte Johann Huss hatte die Böhmen äuserst erbittert gemacht, welche nunmehr sich auch in Teutschland ausbreiteten. Nachdem nun Friedrich, der IV. oder V. wie einige n) wollen, Burggraff zu Nürnberg / dem Kayser Sigismundo in diesen Kriegen viel Beystand geleistet, hatte dieser jenem auch sonsten ein ziemliches schuldig war; o) so wuste er ihn nicht besser zu belohnen, als daß er gedachten Friedrich 1411. (oder 1415.) p) auf dem Reichs-Tage zu Costnitz die Marck-Brandenburg ab-

k) Heinecc. Diatrib. Gen. Dom. Brand. p. 11. Tab. 4. l) Id. l. c. Tab. 1. 2. 3. m) l. cit. n. 3. V. & Germ. Pr l. c. §. 7. n) Spen. l. c. p. 420. o) Germ. Pr. l. c. §. 12. p) Spen. l. cit.

abtrate, und ihn zum ersten Churfürsten vom hohen Zollerischen Hause von selbiger machte, bey dessen Nachkommen sothane Würde auch unverrückt geblieben. Das Sächsische Churfürstenthum hätte dieser Friedrich vor seinen Sohn zwar auch gerne gehabt, weil dieser mit des Alberti, letztern Churfürstens aus dem Anhaltischen Hause / seiner Princessin vermählet war, weßhalben er sich auch Wittenberg / samt dem Chur-Crayse bemächtigte; doch weil es nicht Styli, noch rathsam fiel, daß Vater und Sohn zugleich Churfürsten seyn solten, so muste er solches an Friedericum, Marggraffen zu Meissen wieder abtreten, ob dieses gleich seiten seiner mit ziemlichen Wiederwillen geschahe.

4. Was ruhet, nebst der Chur-Würde, zugleich vor ein Reichs-Ertz-Amt auf den Brandenburgischen Landen?

Nachdem das Marggrafthum Brandenburg zum Churfürstenthum gemachet worden, so hat selbiges zugleich des Reichs Ertz-Cämmerer-Amt erhalten / wiewohl man nicht eigentlich sagen kan / wenn dieses geschehen, doch meynet Herr Coccejus, q) daß es damahln müsse erfolget seyn, als das Fränckische Hauß in der Person Kayser Heinrichs des V. gäntzlich ausgegangen war, und die Marck Brandenburg an die Anhaltische Familie kam, welches in seinem Werth und Unwerth beruhen bleibt. Vermöge sothanen Ertz-Amtes aber trägt ein Churfürst von Brandenburg bey einer Crönung, oder

q) c. 12. §. 7.

oder andern solennen Handlung, nach Innhalt der güldenen Bulle, r) dem Kayser oder Röm. Könige den Scepter vor, welches vor diesem ein Schlüssel war, s) nachhero aber ein Scepter dafür erwehlet ward; worüber ihm zwar ehmahln bey der Crönung Caroli IV. der Hertzog zu Jülich, dem die Stadt Aachen gehöret/ einen Streit erregete/ t) den aber der Kayser vor dem Churfürsten von Brandenburg entschiede. Ferner bringt er dem Kayser in einem silbern Becken das Hand-Wasser. nebst dem Handtuch, wovon Wagenseil u) weiter nachzuschlagen. Bey Wahl-Tägen führet er das sechste Votum, und ob er gleich ehemahln der letztere von denen Churfürsten gewesen, worvon Limnæus vv) umständlich handelt, so ist doch wegen des vermehrten Churfürstl. Collegii dieses nunmehro geändert. Worinnen sonsten das Amt eines Cämmerers in denen alten Zeiten bestanden/und wie es ehemahln genennt worden, davon können angeführte Autores x) weiter Nachricht geben.

5. Wer ist bey Crönungs-Tägen/ und sonsten, dessen Vicarius?

Das Erb-Cämmerer-Amt versahen vor diesem die Herren von Falckenstein; y) nachdem aber diese ausgestorben, so gelanget solches an die Graffen von Hohen Zollern, von denen selbiges allemahl der älteste verrichtet. Ob nun aber wohl diese Familie im

r) c. 22. c. 26. s) Cluten. l. c. th. 24. lit. n. t) Limn. Addit. Tom. 2. lib. 3. c. 11. n. 7. u) de summis official. c. 10. w) l. c. n. 9. x) Id. l. c. n. 5. Lehm. Chron. Spir. l. 2. c. 11. Cluten. l. cit.

im vorigen Seculo vom Kayser Ferdinando II. in Fürsten Stand erhoben worden, so hat doch das Hauß Brandenburg seine gewisse Staats raisons, warum es in seiner Titulatur den Gräflichen Titul bey behalten. z)

6. Trägt es von Bamberg und Böhmen etwas zur Lehn?

Worinnen die Bambergischen Lehen eigentlich bestehen, kan man nicht sagen, weil dieses Durchl. Hauß solche genau auffsuchen zu lassen, sich noch nie die Mühe gegeben. Und wer wolte ihm auch zumuthen, seine Königl. Crone vor einen Bischoffs-Hute zu submittiren. Immittelst wird bey dem Bischoffthum, so offt in der Chur eine Veränderung vorgehet/ bloß die Verneuerung dieser Lehn gesucht/ a) und pfleget Chur-Brandenburg das Bambergische Hof-Amt dem Herren von Rotenhan, aufzutragen. Von Böhmen trägt es zwar Cotbus, Peitz und Sommerfeld, nebst noch einigen zur Lehn/ doch darff es selbige nicht in Person holen/ obgleich, wie man insgemein vorgeben will, b) der Lehns Empfaher wenigstens vom Gräflichen Stande seyn soll.

7. Was vor Rechte und Vorzüge stehen einem Churfürsten von Brandenburg zu?

Vermöge eines uhralten Vergleiches, welcher in dem c) Westphälischen Frieden befestiget worden ste-

y) Wagens. l. cit. z) Londorp. act. publ. T. 2. l. 6. a) Thulem. de octov. c. 20. b) Reichs St. T. 1. p. 459. c) art. 12. §. 3.

stehet dem Marggraffen zu Brandenburg das Protectorat über alle teutsche Johanniter Ritter zu, d) wessen Rechtes das hohe Kön. und Chur-Hauß sich auch sehr wohl zu gebrauchen weiß. Wegen Holung der Böhmischen Lehn ist bereits Erwehnung geschehen. So seynd ihm auch aus einem sonderlichen Privilegio Kaysers Rudolphi II. alle in den Morgenländischen teutschen Provintzien vorhandene Keßler unterworffen worden. Von der mit Chur-Sachsen und dem Hause Hessen habenden Erb-Verbrüderung ist im vorhergehenden Capitul schon Erwehnung geschehen, worauf man sich referiret.

8. Hat es deren noch mehr?

Ja es seynd noch verschiedene sehr wichtige vorhanden, von denen das Privilegium de non appellando eines der ansehnlichsten ist, daß nehmlich von einem Churfürsten von Brandenburg e) an kein höher Reichs Collegium appelliret werden darff / welches sich zwar ehmahln nur auf den Chur-District erstreckete, doch an. 1702. hat dieses Haus auch wegen der übrigen Lande ein Kayserl. Privilegium erhalten, daß nehmlich im petitorio, wenn die Post nicht 2500. Goldgülden austrägt, ebenfalls keine appellation statt hat, im possessorio aber wird gantz und gar keine erlaubet / zu welchem Ende nunmehr in dem Chur-Brandenburgischen Landen ein Ober-Appellation Gerichte angeleget worden / wiewohl sothane Freyheit sich bloß auf die Chur- nicht aber die andern Linien erstrecket. Weil auch in dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar dermahln solche Unordnungen vorgehen, so

d) Becman. de ord. Johan. c. 4. e) Thulem. c. 17.

so hat Chur-Brandenburg vor kurtzen allen seinen Unterthanen durch einen specialen Befehl untersaget, sich nicht mehr an selbiges/ sondern an nur erwehntes Ober-appellation Gerichte nach Berlin zu wenden. Hiernechst stehet einem Churfürsten von Brandenburg aus einem gar sonderbahren Privilegio f) frey, welches anno 1456. erhalten/ und 1517 confirmiret worden, in allen und jeden Provintzien, so wohl ietzigen/ als noch zukünfftigen, neue Zölle/ ohne Kayserl. Consens, nach eigenen Belieben anzulegen, auch die alten seines Gefallens nach zusteigern. Wiewohl vor wenigen Jahren diesen juri nachdrücklich von einigen potentzen widersprochen worden. Ingleichen darff ein Churfürst und Marggraf von Brandenburg in seinem Testamente, über seine Lande, als wie über allodial Güter disponiren, g) wenn selbige nur bey der Marggräflichen Familie verbleiben, auch desfalls dem mit Chur-Sachsen und Hessen habenden Erb-Verbrüderungē kein Nachtheil geschicht. Nicht weniger hat Chur-Brandenburg in allen seinen Cathedral Kirchen das Recht primariarum precum, h) oder das Recht der ersten bitten, welche drey Privilegia und Vorrechte man gewiß bey einem Fürstlichen Hause so leicht nicht finden wird.

9. Seynd noch welche vorhanden?

Dem Marggräflichen Hause Brandenburg ist bereits in der Person Marggraf Friedrich III. die Anwartschafft auf die Mecklenburgische Lande von denen Kaysern gegeben worden. i) Dieses

f) Limnæ. Add. Tom. 4. l. 3. c. 7. Horn. c. 33. §. 4. g) Limn. l. cit. h) Thulem. cit. i) Schowart. obs. Hist. Gen. p. m. 317.

Rechts haben Ihre ietzige Majest. von Preussen und Churfürstl. Durchl. sich wohl zu Nutze zu machen gesucht, indem sie die Pacta völlig erneuret, auch diese Lande in dero Titulatur versetzet. k) Von Carolo V. hat es die Anwartschafft auf das Hertzogthum Hollstein empfangen, l) dergleichen ihm auch 1683 von Leopoldo auf Ostfrießland/ und einige Jahre drauff auf die Graffschafft Limpurg in Francken gegeben worden. m) Auf die Hanauische Graffschaft soll ihm ebenfalls die Expectanz verliehen worden seyn, n) welches aber vielleicht mit dieser Limitation zu verstehen, wenn die Chur-Sächsl. Linie ausgegangen/ denn sonsten nicht zu sehen, wie der Kayser dieser ältern Expectanz durch eine neuerliche habe præjudiciciren können. Endlich wird unter den Vorzügen dieses Hauses auch dieses nicht der geringsten einer seyn, daß es in dem teutschen Reiche so viel vota führet, angesehen ihme, ohne das Churfürstl. zu rechnen/ in dem Fürstl. Collegio deren Sechse zukommen/ als das erste wegen des Hertzogthums Magdeburg/ das andere wegen Pommern/ das dritte, vierdte, fünffte als Fürst zu Camin/ Halberstadt und Minden, und denn das sechste wegen Mörs, so 1707. zum Fürstenthum gemachet worden. o)

10. Was hat das Haus Brandenburg vor Auffnahme an Landen gehabt?

Wenn

k) Vid. Elect. J. P. 3. Stück. l) Schowart. l. cit. m) Brunnem. Introd. in Jusp. diss. 6. §. 17. n) Elect. J. P. l. c. p. 206. o) V. Staats-Sp. de anno 1707. Staats-Cantz. P. 12.

Wenn man den ehmahligen Zustand dieses Hauses betrachtet, so machte solcher bis in das XVII. Seculum keine grosse Figur, fande sich auch kein allzusonderlicher Zuwachs an Ländern, wiewohl die Churfürsten nicht unterliessen, bald da, bald dort etwas zu erlangen/ wie hiervon bey angeführten Autoribus p) gar ausführliche Nachricht zu befinden. Immittelst könte aus den gar alten Zeiten die Uberkommung des Burggrafthums Nürnberg hieher referiret werden, obgleich die Scribenten nicht einig seyn, wenn, und von welcher Familie selbiges auf die hohen Zollerische gelanget. Denn einige wollen, daß solches bereits im 12. Seculo geschehen sey, und selbiges durch Erheurathung einer Gräfin von Vohburg, denen das Burggrafthum sonsten gehöret habe, und die letztere ihres Hauses gewesen, an die Grafen von hohen Zollern wäre gebracht worden. q) Andere aber wandern damit erst ins 13. Seculum. Doch dem sey wie ihm wolle / das Burggrafthum Nürenberg gehöret unter den ersten Anwachs dieses Hauses / von welchem / und was zu selben gehöre, auch daß die alten Jura noch unverändert auf dem Chur-Hause hafften/ ob es gleich die Stadt Nürnberg nicht gestehen will, Limnæus r) weiter nachzuschlagen. In die mittlern Zeiten ist die Uberkommung der Marck Brandenburg, samt der Chur- und Reichs-Ertz-Cämmerer Würde zu rechnen/ von denen bereits gehandelt worden. Aus denen neuen aber/ und wie es im vorigen und diesem Seculo an

Land

p) Reichs-St. T. 1 p. m. 461. seqq. Ludwig. Germ. Princ. l. 2. c. 2. q) Id. l. cit. r) l. c. l. 5. c. 7. n. 11. seqq. Germ. Pr. c. 3. §. 1.

Land und Leuten gestiegen, ist erstlich die Erlangung der Jülichischen Lande zu gedencken, welches 1609. geschahe, 1666. aber erst mit Neuburg zum rechten Stande kam, s) wiewohl nicht sonder grossen Nachtheil der Chur-Sächsischen darauf habenden Ansprüche. Anno 1637. fiel ihm das Hertzogthum Pommern zu/ wiewol in dem Westphälischen Frieden das beste an Schweden überlassen werden muste. Von dem Brandenburgischen Rechte auf selbiges ist am angeführten Orthe t) weitere Nachricht anzutreffen. Was ihm in gedachten Frieden sonsten zu theil geworden, davon giebt selbiger ebenfalls mehrere Nachricht. u) Der allergröste Zuwachs aber geschahe 1657. da der vorige Churfürst sich von dem Hertzoglichen Preussen souverain machte, vv) und mithin den Grund zu der erfolgten Königl. Würde legete. Von dieser Sache stehet Pufendorff umständlich zu consuliren. Anno 1680. erhielte es das schöne Stifft Magdeburg. Anno 1698. bekam es von Sachsen das Stifft Qvedlinburg/ und folgende Jahre noch einige Stücke. Das 1701. Jahr war vor Brandenburg ein rechtes Freuden-Jahr, indem selbiges das Glück dermassen begünstigte, daß dessen ietziger Churfürst mit Kays. Genehmhaltung, zu Königsberg in Preussen, sich zu einem Könige machen, und die Königl. Crone selbsten auffsetzen durffte. x) Nachhero ist der Wachsthum der Länder immer höher gestiegen, dergestalt/ daß 1706. das souveraine Fürstenthum Oren-

s) Pufend. de R. Brand. l. 16. §. 96. t) Vid. Borgold. ad Instrum. Pac. Brand. Recht auf Pom. u) Borg. l. cit. vv) Pufend de R. Brand. l. 6. x) Vid. acta Coronat. Porusz.

Orange oder Uranien, samt Neufchatel oder Welsch-Neuburg ihm zufiel, dergleichen mit dem Fürstenthümern Lingen und Mörs auch geschahe, nachdem es vorhero aus der Erbschafft des vorigen Königs in Engeland / Veere in Seeland / die Baroneyen Breda und Arley in Flandern / nebst noch einigen andern, und 1708. die Anwartschafft auf die Mecklenburgischen Lande erhalten hatte. Endlich darff mit Stillschweigen nicht übergangen werden / daß das Auffnehmen des Brandenburgischen Hauses sich so gar in die andern Theile der Welt erstrecket, indem es sich in Africa auf Guinea feste gesetzet, y) und allda eine Festung, Friedrichsburg genannt, erbauet. Die Handlung in dieses entlegene Welttheil wird mit gutem Succeß getrieben, und ist zu deren Behuff, zu Emden, ein eigen *Admiralit*äts Collegium errichtet worden. z)

11. Hat dieses Haus auch einige Abnahme gehabt?

Da vorhergehende Frage von lauter Anwachse meldet so ist leichte zu erachten, daß bey sothanen Umständen an einige Abnahme gantz nicht zu gedencken. Und wo solte selbige auch herkommen, indem der Preusische Hof alle augenblick auf nichts mehr, als auf die fernere Vermehrung der Lande bedacht ist, welches / weil es a bon gré der benachbahrten geschicht / allem Ansehen nach / auch nicht unterbleiben wird. Solchergestalt besitzet ein Churfürst von Brandenburg unstreitig den siebenden Theil von Teutsch-

y) Europ. Herold. T. I. p. 280. z) Germ. Princ. c. 4. §. 40.

Teutschland, und geben einige a) vor, daß er in die 200 Meilen reisen könne/ sonder nöthig zu haben, auf einen fremden Boden jemahln ein Nachtlager zu nehmen, woraus die Weitschweifigkeit seines Gebieths leichte zuschlüssen.

12. Was hat Chur-Brandenburg vor Prætensiones?

Es dürffte wohl nicht unrecht gethan seyn, wenn man saget/ daß die auf das Burggrafthum Nürnberg desfalls den Vorzug führe. Denn wenn Brandenburg in solcher reussiret/ so erscheinet von selbsten, was ihme wegen Vortrefligkeit der Stadt Nürnberg desfalls zu wachse. Hiernechst hat es sehr wohl gegründete Ansprüche auf die Stadt Kützingen, b) von denen man sich wundern muß, daß es selbige wieder Würtzburg nicht nachdrücklicher ausführet. Der sämtlichen Elsasischen Reichs-Lehen halber c) soll eine Expectanz von Carolo IV. da seyn. So wollen auch einige d) Brandenburg eine prætension auf welche Oesterreichische Lehen zuschreiben, die Kayser Ludvvig aus Bayern denen Burggrafen von Nürnberg ertheilet habe. Der Anspruch aber auf das Churfürstenthum Sachsen beruhet allem Ansehen nach nur in den von einigen flatteurs e) eigenmächtig formirten Gründen/ in sothanen Dingen ein jeder seinen Landes-Herrn gerne schmeicheln will. Eben sothane Bewandnüß hat es auch wegen der Lausitz. Das Recht auf das Hertzogthum Geldern, und Grafschaft Zütphen wird

a) Monzamb. c. 2. §. 7. b) Germ. Pr. l. c. §. 2. c) §. 4. 5. d) Id. l. c. e) Id. l. cit.

wird aus der Jülichischen Succeßions-Sache her deduciret. f) Und wer weiß/ ob Brandenburg bey einem künfftigen Frieden desfals nicht satisfaction bekomt? Daß die Stadt Dantzig denen Hertzogen von Pommern gehöret habe, bejahen die Geschicht-schreiber dieses Landes. g) Das Hertzogthum Liegnitz in Schlesien wird wegen eines Erb-Vergleichs, so 1549. mit FRIEDERICO, Hertzogen in Liegnitz errichtet worden, dem Hause Brandenburg zugerechnet. Dergleichen Beschaffenheit es auch mit Oppeln und Ratibor hat. Anderer geringern An- und Zusprüche dermahln zu geschweigen, die aber am angeführten Orte umständlich zu befinden. h)

13. Was vor Lande gehören eigentlich dem Königl. und Churfürstl. Hause Brandenburg zu.

Die Königlichen Preusischen, und Chur-Brandenburgischen Länder können füglich eingetheilet werden, in die alten und neuen acquirirten. Jene bestehen aus dem Marggrafthum Brandenburg, welches in die alte, neue, mittlere/ Ucker-Marck, und die Priegnitz eingetheilet wird. In der alten Marck ist Werben Tangermünda, und Garteleben nebst noch einigen andern. Die neue Marck hat die Haupt-Vestung Cüstrin, so zwischen der Warthe und Oder lieget. Hiernechst ist Landsberg auch ein ziemlich verwahrter Ort, Sonneburg, so die Residentz des Großmeisters der Jo-

f) Id. §. 8. g) V. Micræl. Hist. Pom. l. c. p. tot. h) Germ. Princ.

Johanniter Ordens, und noch einige mehr. Die Mittel-Marck pranget mit der Königl. und Churfürstl. Residentz Berlin, welche eigentlich aus 5. Städten bestehet, und an Grösse und Schönheit denen meisten teutschen Städten vorgehet. Die Haupt Vestung Spandau, samt denen Kön. Lust-Schlössern/ Oranienburg, Charlottenburg und Bozdam sind ebenfals allhier zubefinden. Die Ucker-marck hat nicht viel sonderliches/ wie denn auch in der Priegnitz nichts von Importantz anzutreffen.

14. Welches sind die neu acquirirten Lande?

Das Königliche/ ehmalige Hertzogliche Preussen ist unter selben vor allen anzumercken, weil daraus von der Königliche Titul herrühret. Selbiges hat unter andern die grosse/ und ziemliche reiche Stadt Königsberg/ die Vestund Pillau, und noch einige aufzuweisen. Hiernächst der Antheil von dem Hertzogthum Pommern, welches eigentlich hinter Pomern heisset, nnd allwo Neustargard/ Camin, und Wollin, die besten Oerter. Das Hertzogthum Cassuben, allwo Stollberg. Das Hertzogthum Wenden, worinnen Stolpe, dan die Herrschafften Lauenburg und Butau. Aus der Nieder-Lausitz gehöret Corbus, und die Festung Peitzke, nebst noch einigen/ Brandenburg ebenfalls zu. Im Hertzogthum Jülich ist Jülich und Durew, wie auch Aachen, so zwar ietzo eine Reichs Stadt, doch zu diesem Lande gehöret. Das Clevische hat Cleve / Dyisburg, Wesel, und noch verschiedenen Möres, Lingen, Orange/ und Welsch-Neuburg werden jedes von seiner Hauptstadt also genennet, von denen allen bey denen Geographis weiters nachzusehen.

15. Wie

15. Wie sind die Brandenburgischen Lande beschaffen?

Wenn ihrer Grösse und weitern Umfang auch eine gute Anbauung und populosite repondirte, so würden sie gewiß recht wichtig seyn; alleine so sind die meisten sandicht, sonderlich die Märckischen, und hin- und wieder mit vielen weitschweiffenden leeren Plätzen versehen. Das Preussische hat viel Wildnüß / und Morast: und von den Jülichischen will gewiß verlauten / daß deren Conservation fast mehr erfordere / als sie an Einkünfften abwürffen. Das Welsch-Neuburgische ist weit entfernet / sonst aber gar ein gutes Land: Oranien aber ist in Frantzösischer Gewalt / und Brandenburg zu mainteniren viel zu abgelegen. Ob nun wohl diesem Lande ziemlich viel fehlet, sonderlich aber keine Berwercke vorhanden, und die Früchte guten Theils von denen benachtbarten zugeführet werden müssen, so hat doch die grosse Sorgfalt Ihr. letzigen Königl. Majest. nebenst der treueyffrigen Bemühung Dero Minister durch kluge Anstalten es dahin gebracht, daß denen angemerckten Fehlern abzuhelffen dermahln nicht wenig Grund geleget worden, indem man die Frantzösischen Reformirten zu viel tausenden eingenommen / und mit selben das sonst ziemliche wüste Land besetzet / worinnen Brandenburg klüger gehandelt, als seine Benachtbarten, die diese Leute mit grossem Ungestüm aus ihren Land fortgewiesen / wodurch sie aber keine kleine Staats-Solœcismos begangen. Diese Leute haben ansehnliche Capitalia und herrliche Commercien ins Land gebracht, welche von Tag zu

Tag in mehreres Auffnehmen steigen. Hiernechst haben Ihr. Königl. Majest. durch universal Einführung der Consumtions-Accise, ihre Lande ungemein verbessert / indem jener Modus alle und jede contribuable macht. Es ist auch kein Zweiffel, wenn der Preussische Hof fort fähret, seiner bißher gebrauchten guten Politischen Maximen sich ferner zu bedienen, daß die natürlichen Gebrechen des Landes allermeistens curiret werden dürfften. Immitelst ist aus einem so weiten Umfang der Länder leichte zu erachten / daß deren souverain von nicht geringer Macht und Vermögen seyn müsse, wie dann das Brandenburgische Hauß allemahl ein 30. 40. und nach advenant auch mehr tausend Mann auf den Beinen hat, worbey noch die innerlichen Verfassungen durch eine gute Land-Milice in einer herrlichen Einrichtung sich befinden, woraus von selbsten folget, daß selbiges unstreitig eines der mächtigsten sey, worzu es durch seine gute Conduite und rechte Beobachtung des Politischen Tempo gelanget. Im übrigen ist die sämtliche Genealogie der Herren Marggraffen und Churfürsten aus dem HohenZollerischen Hause bey dem Limnæo i) und Vitriario Illustrato k) ausführlich zu befinden.

16. Welches ist das Chur-Brandenburgische Haupt-Wappen?

Solches bestehet aus einem güldenen Scepter im Himmel blauen Felde, welches zwar einige vor eine Seule ansehen, und daher ihr Vorgeben von An-

i) Jur. Publ. l. 5. c. 6. & Addit. T. 2. k) Tab. Gent. 3. l. c. 3. adde & Rittershus. Tab. Geneal.

Ankunfft aus dem Columnesischen Hause bestärcken wollen; alleine dieses ist falsch / weil, wenn es dergleichen wäre / sich dessen alle Marggraffen würden bedienen dürffen, da hingegen bloß die Chur Linie solchen zuführen pflegt. Wegen des Königreichs Preussen führet es einen ausgebreiteten schwartzen Adler im silbernen Felde. Die übrigen Wappen Stücke stehen in denen Wappen Büchern nachzuschlagen.

17. Hat aber Chur-Brandenburg als König in Preussen mit dem Römischen Reiche auch eine Connexion?

Nein, nicht die geringste, indem er wegen dieses Theils von Preussen ein gantz souverainer Herr / welcher mit dem Reiche desfalls nichts zu demeliren hat. Derohalben als Ihro Königl. Majest. anno 1701. sich die Crone von Preussen auffsetzeten, haben sie gegen sämtliches Reich sich verreversiren müssen, auf Reichs-Tägen, und auch sonsten als König keinen Vorzug zu prætendiren, sondern bey ihren ehmahligen Range zu bleiben / derowegen sie in Reichs Angelegenheiten nicht anders als ein Churfürst von Brandenburg tractiret werden.

18. Wer ist ietzo Churfürst von Brandenburg?

Es seind selbiges Ihro Königl. Maj. von Preussen, FRIEDRICH III. welche anno 1657. gebohren/ ein Herr von mehr als Königlichen Gaben, und die das Chur-Hauß auf den höchsten Gipffel der zeitlichen Glückseligkeit gebracht. Sie haben vor das

Interesse des Hauses Österreichs / und des teutschen Reichs ein vieles gethan, wie solches dero hin- und wieder vorhandene auxiliar-Trouppen zur Gnüge bezeigen / so den Anwachs der Länder nicht wenig mit vermehren helffen. Der Cron- und Chur-Printz ist FRIEDRICH WILLHELM, welcher 1688. zur Welt gekommen; ein Herr eines ungemeinen muntern, heroischen Geistes, der nicht wenig Hoffnung machet, daß er der andere ACHILLES dieses Hauses werden möchte.

Das Vierzehende Capitel.

Von Chur-Pfaltz / dieses Hauses Ursprung / Vorzügen / Rechten / Auff- und Abnehmen / Prætensionen und Landen.

1. Welches ist der Ursprung des Pfältzischen Hauses?

DAß selbiges mit dem Bayrischen einerley Stamm-Vater gehabt, ist in so ferne zwar wohl gewiß, indem sie beyderseits von OTTONE I. Graffen zu Scheyer herkommen: Alleine, wer dieses Ottonis Uhr-Ahnherr gewesen, darinne stimmen die Genealogisten nicht überein. Einige sagen, l) daß sein Geschlecht von denen Fränckischen Kö-

l) Vid. Trithem. von Uhrspr. der Francken.

Königen herkomme / worbey doch mehr Fabelwerck, als Wahrheiten zu befinden, indem die Genealogie biß in das Lager vor Troja geführet wird / welches aber offenbahre Tichtereyen seyn. Andere m) geben ihn nur bloß Carolum M. zum Stamm-Herrn. Die neuern n) Genealogisten machen Arnolphen zum Stiffter dieser Linie, von dem sie aber nicht einig, ob er aus einem Carolingischen Neben-Aste entsprossen, oder bloß teutscher Ankunfft sey. Doch von diesen verwirreten Dingen dermahlen zu abstrahiren, so gelangete gedachten Ottonis Posterität durch OTTONEM ILLUSTREM zu der Pfaltz am Rhein, o) und darzugehörigen Landen / nachdem solche vorhero bey verschiedenen Familien gewesen war, und erwehnter Otto, Hertzog HEINRICHS von Braunschweigs / als letzten Pfaltz-Graffens am Rhein, Princessin geheyrathet, und dadurch die Pfaltz auf sich und sein Geschlechte gebracht hatte.

2. Ist die Pfaltz nicht stets auf den Rheinischen Landen gewesen?

Was das Amt selber anlanget, so hat es zwar von uhralten Zeiten an / auf den Pfältzischen Landen gehafftet: weil aber / wie bereits erwehnet, selbige nicht beständig bey einer Familie geblieben, hiernechst die alten Kayser ebenfalls keine gewisse Residentzen hatten, und ein Pfaltz-Graffe allemahl der Hoffstadt nachfolgen muste; so ist diese function zwar jeder-

 zeit

m) Limnæ. l. c. c. 4. n. 5. seqq. n) Spen. Syll. Geneal. p. m. 175. D. Löscheri Einleit. zur Hist. m. æv. p. 168. o) Rittershus. Exeg. Gen. p. 125. Germ. Pr. l. 4. c. 1. §. 2. seqq.

zeit von denjenigen verrichtet worden / die die Pfältzischen Lande besassen; immittelst hatten sie so lange keinen Ort, da sie ein beständiges Hoflager auffzuschlagen pflegten, biß selbige auf die Bayrische oder Scheyerische Familie gelangete.

3. Worinnen bestunde das Amt eines Rheinischen Pfaltz-Graffens, und wie weit erstreckte sich solches?

Was ein Pfaltz-Graffe im alten Zeiten gewesen sey / davon ist schon gesaget worden. Ob nun wohl ehemahln viele Pfaltzen in Teutschland waren, p) so gab es deren doch nur Viere, die denen andern allen an Macht und Autorité vorgiengen, und welche von den Haupt-Provintzien, darein Teutschland vor diesen getheilet, ihren Nahmen führeten. Diesemnach hatte man die Bayrische, Schwäbische/ Sächsische / mit der, die Thüringsche verknüpffet, und Fränckische, oder Rheinische Pfaltz; q) denn beyde waren eins, wiewohl das Hertzogthum Francken mit der Pfaltz nichts zuthun hatte. Die ersten zwey sind ausgestorben, die letzten aber werden von denen Churfürsten dieser Lande annoch continuiret. Des Rheinischen Pfaltz-Stadt ist ehmahln Aachen gewesen. r) Sein Amt bestunde hauptsächlich darinne, daß er im Nahmen des Kaysers recht sprechen / und die in seinem district vorfallenden Streitigkeiten entscheiden muste. Unter ihn gehöreten alle Fränckische und Rheinische Lande / daher aus diesem Grunde denen Rheinischen Pfaltz-Gra-

p) Vid. Freher. orig. Palat. q) Coccej. c. 15. §. 17. 18. 19. c. 33. §. 10. seqq. r) Limn. Add. T. 2. ad l. 5. c. 2.

Graffen auch noch das Reichs-Vicariat zustehet/ welches die Bayrische Familie ehmahln an sich gebracht hatte.

4. Wenn ist dieses Haus zur Chur kommen?

Ehe die Frage gründlich beantwortet wird, muß man vorhero erst wissen, daß OTTO ILLUSTRIS, Hertzog in Bayern, und Pfaltz-Graf am Rhein die Lande unter seine beyden Söhne getheilet habe/ s) dergestalt, daß dem ältern LUDOVICO, der, weil er seine Gemahlin hinrichten lassen/ deswegen der Strenge hieß/ Ober-Bayern, nebst der Rheinischen Pfaltz-Grafschafft, HEINRICO dem jungen aber Nieder-Bayern/ oder was jenseit der Iser lieget, zukame, wie hievon am angeführten Orte t) weiter nachzuschlagen. Damahln sind die Worte Ober- und Nieder Bayern am ersten bekannt worden. Hertzog Heinrich starb ohne Kinder, Pfaltz-Graf Ludvvig hingegen hatte zweene Söhne, als RUDOLPHUM und LUDOVICUM, deren jener beynahe die meisten Länder an seinen Bruder Hertzog Ludvvigen abtrate, u) und sich mit den Pfältzischen und der Chur begnügte, wiewohl die Bayrischen Scribenten solches nicht gestehen wollen. vv) Doch beyde Brüder zerfielen bald, indem Rudolphus Ludvvigen nicht zum Kayser wolte machen helffen/ x) sondern auf Hertzog Friedrichen aus Oesterreich inclinirte, wiewohl bereits vorhero auf Seiten Ludovici

 dovici

s) Spen. l. c. p. 181. Gundling. Otior. P. 2. c. 4. t) Toln. Hist. Palat. p. 41. u) Gundl. l. c. §. 3. lit. g. w) Vid. Gewold. de Septemvir. x) Burgund. Hist. Bav. l. 1. p. 7.

dovici ein heimlicher Groll gewesen seyn mag. y) Nachdem aber dieser die Kayser Crone davon trug, jagte er den Bruder von Land und Leuten, welcher in Engeland im Elend sterben muste/ obgleich die Scribenten desfalls nicht zusammen stimmen. z) Dieses ist der Ursprung a) des zwischen denen beyden Häusern nachhero erfolgten unauslöschlichen Hasses. Doch Kayser Ludvvig gieng in sich, und gab des Rudolphi hinterlassenen Kindern, die ihrem Vater weggenommenen Ländern meistens wieder, vornemlich aber die Pfaltz/ nebenst der Chur, iedoch daß dieserhalben von beyden Linien alterniret würde, welches die Bayrischen Scribenten abermahl/ doch sondern Grund leugnen, b) auch Kayser Carl IV. das Decisum endlich dahin ertheilte/ daß die Chur auf der Pfältzischen Familie alleine bleiben solte. c) Aus diesem nun ist so viel zu ersehen, daß die Chur-Würde auf den Pfältzischen Landen bereits gehafftet, als die Grafen von Scheyer, oder Otto illustris selbige erlanget, und Rudolphus deren sich auch würcklich bedienet habe/ dahero um deßwillen füglich vor den primum acquirentem derselben zu achten.

5. Ist aber selbige auf seinen Nachkommen beständig geblieben?

Es ist nicht ohne, daß Bayern allemahl viel Widersprechens gemacht, auch anno 1514. auf dem Speyerischen Reichs-Tage vom Kayser Carolo V. ein decret erhielte, daß ihm die dem Pfältzischen Hau-

y) p. 5. z) l. cit. a) Schilt. Jur. Publ. Instit. lib. 1. tit. 20. §. 20. b) Gewold. l. cit. c) Rebdorff. ad an. 1356.

Hause beschehene Belehnung an seinen Rechten nicht solte præjudicirlich seyn. d) Doch ist dieses alemahl in dem Besitz geblieben, biß im vorigen Seculo Churfürst Friedrich zu Annehmung der Böhmischen Crone sich bewegen ließ/ da/ nach der aufn Weißenberge vor Prage übelabgelauffenen Schlacht er vom Kayser in die Acht erkläret, der Chur beraubet, und solche dem Hertzoge in Bayern gegeben wurd. Ob nun wohl im Westphälischen Frieden/ nach hefftigen streiten, des unglücklichen Churfürst Friedrichs ältester Printz, Pfaltz-Graf CARL LUDWIG wieder eine Chur erlanget; so war es doch nicht die vorige, sondern eine gantz neue, und die Achte Chur-Würde, er bekam auch das alte Reichs-Ertz-Amt nicht wieder, sondern es muste ebenfalls ein neues eingeführet werden. Nachdem aber Bayern vor einigen Jahren an den Kayser und Reiche sich so gröblich versündiget hatte/ daß es darüber 1706. in die Acht verfiele, so gelangte 1708. das Pfältzische Haus nicht nur wieder zu seiner vorigen Chur, sondern es erhielte auch zugleich das ehmahlige Reichs-Ertz-Amt.

6. Ist sie denn nunmehro noch auf dem Pfältzischen Hause?

Die ältere Churfürstl. Linie, sonst auch die Rudolphinische genannt/ gieng 1559. mit Churfürst Otto Heinrichen aus/ welcher von Kayser Carolo V. der Evangelischen Religion halber viel Verdruß leiden muste. e) Nun hätte Churfürst RUPERTUS

 aus

d) Limn. l. 5. c. 9. n. 8. e) Spen. l. c. p. 206.

aus diesem Hause, unter andern Kindern auch seinen Sohn, Nahmens STEPHANUM, welcher eine neue, und die Pfaltz-Simmerische Linie stifftete, f) die 1685. in Churfürst Carln ausstarben. Gedachten Stephani anderer Sohn, Pfaltz-Graf LUDWIG, der Schwartze genannt, richtete auch eine neue, und zwar die Zweybrückisch-Veldentische Linie auf, dessen Nachkommen in Pfaltz-Graf WOLFFGANGS Kindern sich abermahls theileten/ und der älteste darvon PHILIPP LUDWIG das Pfaltz-Neuburgische Haus anfienge. Da nun, wie nur gedacht, Churfürst CARL. als letzter der Chur-Linie 1685. ohne Kinder verstarbe/ so ergrieff das Haus Neuburg die Possess, und massete sich der Chur an, worinnen es auch vom Kayser confirmiret/ und von denen andern Churfürsten dafür agnosciret ward. Doch dieses geschahe mit hefftigen Widerwillen des Hauses Pfaltz-Veldentz, als welches um einen grad näher zu seyn vermeynte; Alleine jenes behielt die Chur, samt denen darzu gehörigen Landen, bey welcher auch annoch beydes ist. Immittelst stehen die desfalls gewechselten Schrifften g) wie auch die sämtliche weitläufftige Genealogie h) am angeführten Orten mehrers nachzuschlagen.

7. Worinne bestunde das neue Reichs-Ertz-Amt/ welches das Pfältzische Hauß im Westphälischen Frieden erhielte?

Es

f) Id. l. c. p. 207. g) Kulpis. ad Monz. c. 2. §. 5. h) Ritterhus. Tab. Gen. Pfeffing. Tab. Gen. I. Spen. l. c.

Es war selbiges das Reichs Ertz-Schatzmeister Amt, Krafft dessen der Churfürst von Pfaltz dem Kayser oder Röml. Könige / die güldne Crone Conradi I. vortruge, so sonsten/ und als die Kayser sich noch zu Rom crönen liessen, in gewissen Reichs-Fürsten geschahe. i) Wenn er sich nach vollbrachter Crönung zu Pferde begeben / so warff er Gold unter das Volck aus, welches vor diesem die Kayserl. Ministri verrichten musten. k) Bey der Wahl hatte er die Siebende Stimme/ und in solennen Processionen folgete er nach Chur-Brandenburg; doch da nunmehr die Bayrische Chur diesem Haus wieder genommen/ und dem Pfältzischen hingegen von neuem gegeben worden/ so ist kein Zweifel / daß auch desfalls eine Aenderung vorgegangen, und ihme, nebenst dem alten Range, auch die alte Reichs-Ertz-Bedienung wieder conferiret worden seyn. Indessen ist dessen Erb-Schatzmeister ein Graf von Sintzendorff, mit welcher function Chur-Pfaltz 1653. auf dem Reich-Tage zu Regenspurg, mit des Kaysers und Reichs-Genehmhaltung, zwene Vettern, l) (und nicht 2. Brüder, wie einige m) wollen) aus diesem Hause belehnet hat.

8. Was geniesset dieses Haus vör Rechte und Vorzüge?

Daß ihm von undencklichen Zeiten her das Reichs-Vicariat zugestanden habe/ ist unstreitig, und zur Gnüge erwiesen, wiewohl das Haus Bayern ihm

i) Horn. c. 34. §. 4. k) Crug. de Novemvir. diss. 4. l) Thulem. de octov. c. 18. m) Pancrat. Lamp. Pol. Reichs-H. p. 26.

ihm solches nicht nur streitig gemachet, ja / nebenst der Chur, gar an sich zu bringen gesuchet. Doch dessen unglückliche fata haben Chur-Pfaltz seine alten Rechte wieder hergestellet. Annebst ist es des Käysers Richter / welches Recht ihm gleichfalls von sehr alten Zeiten her zukomt.

9. Was hat es mit diesem Richter-Amte vor Bewandnüß?

In denen alten teutschen Rechten finden sich einige Stellen, in denen gedacht wird/ o) daß man einen Kayser vor dem Pfaltz-Grafen (oder vor Chur-Pfaltz) verklagen könte. Wenn dieses Recht an das Chur-Pfältzische Hauß gekommen, darüber sind die Publicisten nicht eines, indem es einige p) ins XIII. Seculum, andere viel weiter hin aus referiren. Sie wissen auch nicht eigentlich zu determiniren, um was vor Sachen ein Kayser vor selbem habe belanget werden können, doch incliniren die meisten dahin, daß es bloß civil Sachen gewesen. q) Ein ebenfalls nicht geringer Streit ist von ihnen über den Ort erreget worden, wo solches habe gehalten werden müssen/ da die meisten wiederum von der Meynung seyn/ r) daß man solches nirgends anders als am Kays. Hofe habe anstellen können. Nicht minder ist unter ihnen viel Fragens, ob auch die Kayserin, und ein Römischer König vor selben zustehen verbunden / wor-

o) Sachsen-Sp. l. 3. art. 32. p) Vid. Limn. l. c. n. 24. q) Horn. c. 34 §. 7. Schilt. de Bib. Eccl. Germ. l. 4. c. 4. Schwed. Part. Spec. Sect. 2. §. 22. r) Id. l. c. §. 21. Limn. l. c. n. 68. & 77. seqq.

ben gar viele auf die negativam incliniren. s) Doch dem allen sey wie ihm wolle, so dürffte die Meynung desjenigen Autoris, welche Limnæus anführet, t) sonder Zweiffel die allerwahrscheinlichste seyn/daß nehmlich ein oder der andere Kayser aus Gutwilligkeit sich offeriret habe, wenn er jemanden Unrecht zufüget, solches vor seinen Pfaltz-Graffen anzuhören, alleine deßwegen folge nicht/ daß dieses eine Potestät oder Jurisdiction involvire. Es wird auch nicht ein einzig Exempel in der gantzen Historie aufzuweisen stehen, da dieses Gerichte wider einen Kayser wäre exerciret worden, indem des Wenceslai und anderer ihre dethronisationes hieher nicht gehören. Also scheinen die meisten Fragen von selbigem mehr curieux als nutzbahr zu seyn. Immitelst wenn dieses Richter-Amt ja bräuchlich oder introduciret gewesen, so hat solches den Pfaltz-Grafen als Pfaltz-Grafen/ und nicht als Churfürsten zugestanden.

11. Was hat dieses Haus weiter vor Rechte?

Hieher gehöret vor allen das Wildfangs-Recht/ so darinnen bestehet, daß Chur-Pfaltz alle unehrlich Gebohrene und Fremdlinge/so sich in seinen und denen angräntzenden Ländern niederlassen, und niemanden haben/ der ihnen folget und sie wieder fodert/nach Jahr und Tag zu einem Wildfang oder Leibeigen machet,vermöge dessen er und seine Kinder dem Churfürsten mit Leib und Leben,Haab und Guth verbunden, davon sie sich auch nicht anders,als gegen Erlegung eines gewissen Geldes frey machen können, wie hiervon am angezogenen Orte weiter nachzuschlagen.

s) Id. ad A. B. c. 5. obs. 3. t) Jur. Publ. l. 3. c. 9. n. 28.

gen. u) Anno 1665. erregte der damahlige Chur-fürst von Mayntz dem Chur-Hause Pfaltz über diesem Wildfangs-Rechte einen grossen Streit, worein er noch einige benachbarte mit wickelte. Und weil er damahln etliche 1000. Mann Frantzosen zu seinen Diensten wuste, so mochte sein Absehen wohl auf etwas anders zielen. Doch die Sache ward durch die arbitrage der Cron Franckreich und Schweden, 1667. zu Heylborn in faveur Chur-Pfaltz entschieden, mit welchem Vergleich aber Bayern, als welches dieses Recht auch prætendiret, vv) nicht zu frieden war. Immittelst ist es nachhero so in statu quo geblieben.

11. Hat es deren noch mehrere?

Es seynd annoch verschiedene übrig. Denn ein Churfürst von Pfaltz ist befugt andere in adelichen und Gräflichen Stand zu erheben. x) Hiernechst hat er das Recht, durch einiger Benachbarten ihre Länder, das Geleite zu führen, y) nehmlich durch die Obere-Grafschafft Catzen-Ellenbogen/ von der Bergstrasse bis Franckfurth am Mayn, ingleichen durch die Marggrafschafft Baden bis Pfortzheim. So ist er auch ein Schutz-Herr der sämtlichen in Francken, Elsaß, und denen Rheinischen Provintzien sich befinden den Keßler. z) Ferner ist ihm erlaubet, alle von denen Kaysern versetzte Städte und andere zum Reich gehörige Oerter/ auf eben die Art und um den Preiß

u) Reichs-St. T. 1. p. 475. Lehman. Chron. Spir. l. 2. c. 20. w) Thulem. de octov. c. 18. x) Id. l. c. Vitriar. l. 3. tit. 12. §. 31. lit. d. y) Schwed. l. c. §. 22. z) Id. l. cit. Germ. Princ. l. 4. c. 4. §. 14.

Preiß wie sie versetzet worden, wieder einzulösen. a) Darf er alle in seinen Landen offen gewordene Reichs-Lehen, zu seinem Gebrauch verwenden: Stehet ihm das Jus Albergariæ, oder Atzungs-Gerechtigkeit zu. b) In vorigen Zeiten war er von denen nechst gelegenen Zehen Bischoffthümern Schutz-Herr, alleine die Geistlichen-Herren Vorsteher haben nach der Hand dieses Recht treflich geschmälert/ c) und die meisten von diesen billigen Vinculo sich allmählich loß gemacht. Nicht weniger soll ein Churfürst von Pfaltz d) des Malteser Ordens Schutz-Herr seyn/ welches aber vielleicht einigen Zweiffel unter liegen möchte. So wird ihm auch die Vormundschafft eines annoch unmündigen Römischen Königes, ja des gesamten Reichs von einigen e) zugetheilet, so doch gleichfalls seinen gewissen Abfall leidet; Dergleichen Bewandnüß es auch mit dem hat, da er, wenn das Reich innerlich zerrüttet, die Mediation haben, auch falls ein Kayser in seinem Amte läßig, Chur-Pfaltz die an selbigen geschickten Gesandten annehmen/ und verhören solle. f) Gewisser aber ist, daß von ihm nicht appelliret/ noch seine Unterthanen vor ein fremd Gerichte gezogen werden dürffen, g) deren jenes 1652. dieses aber in der Leopoldischen und Josephischen Wahl-Capitulation h) von neuen bekräfftiget worden. Der sehr ansehnliche Lehns-Hof/ dessen Chur-Pfaltz sich rühmen kan/ ist ebenfalls nicht mit Stillschweigen zu übergehen, indem man dessen glei-

a) Horn. c. 34. §. 10. Thulem. l. cit. b) Thulem. l. c. Germ. Pr. l. c. §. 3. c) §. 4. d) §. 5. e) Id. §. 9. f) §. 10. 11. g) Thulem. l. c. h) art. 16.

gleichen bey we ig andern Churfürsten finden wird; Angesehen in Francken und am Rheinstrom viele Grafen, und adeliche, ja so gar Fürstliche Personen verschiedener Ländereyen und Städte halber bey ihm die Lehn holen müssen, die bey unten benanten Autore i) umbeständlich zu befinden. Die im Rhein entstehenden neu en Insuln schreibet dieses Hauß sich ebenfals zu/ ob sie gleich in eines andern Gebiethe sich befinden. k) So ist auch dieses gar was sonderliches, daß der Pfältzischen oder Rudolphischen Linie die Anwartschafft auf die Bayrischen Lande/ oder der Willhelmischen ihre gegeben, l) da hingegen diese dergleichen nicht auf jener ihre hat. Ingleichen geniesset sie auf einige auser ihren Landen gelegne Lehen die Anwartschaft. m) Im Westphälischen Crayse ist Chur-Pfaltz nebst Chur-Brandenburg und dem Bischoffe von Münster zugleich Crayß-Directeur, dergleichen Recht es auch in dem Ober- und Nieder Rheinischen prætendiret, n) welches ihm doch von andern controvertiret wird. o) Von noch einigen andern aber zieml. ungewissen ist unten gemeldeter Autor p) nachzuschlagen. Auf Reichs-Tägen führet Chur-Pfaltz vier Stimmen, darvon das erstere das Churfürstl. ist/ und die übrigen wegen Neuburg, Lauterek, und Simmern gegeben werden. q)

12. Wo-

i) Reichs-St. T. 1. p. 480. k) Vitriar. l. cit. l) Obrecht ad Monzamb. c. 2. §. 5. m) Limn. Enucleat. l. 2. c. 19. n) Crug. de Novemvir. disc. 1. §. 18. o) Germ. Princ. c. 3. §. 11. p) Id. l. c. §. 19. q) Thulem. l. c. Kulpis. ad Monz. c. 2. §. 5. Limn. l. 4. c. 9. n. 52. & Addit. T. 2.

12. Worinne bestehet die Auf- und Abnahme der Lande des Chur-Pfältzischen?

Was, das erstere anbetrifft, so machet solches eben nicht viel aus, indem zwar Bäyern, wie bereits erwehnet/vor diesem wohl grosse Striche Landes besaße, von denen es doch nachhero verschiedene wider eingebüsset. Das Chur-Pfältzische Hauß in specie aber hat, nachdem die Abtheilung in 2. besondere Linien geschehen, eben keinen Zuwachs an Landen gehabt, der von importanz gewesen wäre, wiewohl es dann und wann einige Aemter, Städte, und Herrschafften erlangte, worvon angeführter Autor r) mehrere Nachricht giebet. Dessen Abnahme hingegen ist desto considerabler gewesen/ indem im vorigen Seculo es nicht nur die Ober-Pfaltz verlohr, sondern auch das Land ziemlich verwüstet ward, doch solches kam denjenigen lange nicht bey/ was es in den vorigen Frantzösischen Kriegen von denen Gallischen Barbarn erdulden muste. Die aller unmenschlichste aber war diejenige, welche die Frantzösischen Bestien 1689. und folgende Jahre wider das arme Land ausübeten, indem nicht nur Manheim, Franckenthal/ und noch andere Oerter gäntzlich geschleifet, und der Erden gleich gemachet/sondern auch 1693 die Stadt Heidelberg, selber samt dem grösten Theil des Landes auf das grausamste verwüstet ward, dergestalt/ daß es nicht anders schiene/ als ob die Wuth der alten Hunnen in denen Frantzösischen Unthieren wieder wäre lebendig geworden. Ob nun wohl die Pfaltz bißhero einige Ruhe genossen, und nach Erroberung Landau der

r) Reichs-St. T. I. p. 481.

dißseitige Theil vor allen Einfällen frey ist / so stehet doch der jenseitige annoch in grosser Gefahr. Immittelst ist zwar, wie schon verschiedene mahl erwehnet, die Ober-Pfaltz 1708. wider an das Pfältzische Hauß gekommen, die andern Länder hingegen werden von der ausgestandenen Verheerung sich so balde nicht erholen können.

13. Was hat es vor Prætensiones?

Nachdem die Pfältzische Linie sich in verschiedene andere getheilet, so kan es auch nicht anders seyn, als daß die ältere auf der andern ihre Landes Portitionen den Anspurch haben müsse. Also prætendiret sie auf die Zweybrückischen und Veldenzischen Lande, weil sie ehmahln dem Chur-Hause gehöret. Die Graffschafft Rappolstein stehet dem Chur-Hause unstreitig wegen des Rechts zu / so Hertzog Christian von Birckenfeld wegen seiner Gemahlin auf solche bekommen/ s) wiewohl die Grafen von Waldeck selbiges nicht wenig streitig machen. Die Fürstl. Sultzbachische Linie stammet von der Chur-Linie ebenfalls ab, daher jener von dieser nicht nur der Rang gestritten wird, sondern auch das Sultzbachische dermahleinst an das Chur-Haus fallen muß. Das Amt Germerheim ist an Chur-Pfaltz nun wieder restituiret/ wegen Böcelnheim aber lebet es mit Mayntz annoch im Streit, so, daß dieses Amt in Kayserl. Sequestration ist/ obgleich die Pfältzischen Jura denen Mayntzischen weit prævaliren. t) Die Ansprüche auf die Jülichischen und Simmerischen Lande sind nunmehro zwischen die-

s) Germ. Princ. l. c. c. 3. §. 5. t) Id. §. 10.

diesem und dem Brandenburgischen Hause beygeleget, wie dieses gantz bekannte Dinge/ daher von selben auch weiter nichts zu gedencken.

14. Aus was vor Landen bestehet ietzo die Chur-Pfaltz?

Wie weit sich selbige vor diesem erstrecket habe/ davon ist schon gedacht worden: Heut zu Tage besitzet Chur-Pfaltz nichts mehr als 15. Ober-Aemter, welche seyn, Heidelberg, Moßbach, Brettach/ Bocksberg, Uzberg, Alzey, Germersheim, Neustadt, Lautern, Oppenheim, Creutzenach, Simmern/ Kirchberg und Simmern. Hiernächst seynd durch die Neuburgische Linie 1685. annoch darzu gebracht worden/ Neuburg, Jülich/ Berg, samt der Herrschafft Ravenstein. Und endlich ist 1708. auch die Ober-Pfaltz wieder an seinen rechtmäßigen Herren gekommen. Die Haupt- und Residentz Stadt der alten Churlande ist Heydelberg, ein überaus anmuthiger, und wegen seiner sehr alten Universität und vormahligen schönen Bibliothec berühmter Ort. Vor der Frantzösischen Verwüstung war das dasige Schloß eines der schönsten in Teutschland, doch ietzo macht es gar eine andere Figur, obgleich Sr. Churfürstl. Durchl. an dessen Reparirung nichts ermangeln lassen. Manheim war eine galante und und trefliche feste Stadt/ die aus ihren ruinen allmählig wieder hervorzusteigen anfängt. Franckenthal war gleichfalls nicht wenig feste/ alleine es liegt meistens noch wüste. Käyserslautern ist auch gar fein befestiget/ kan doch die Frantzösische Grausamkeit noch nicht vermindern.

Jülich ist die Hauptstadt im Jülichischen / und gar ungemein feste. Diesem folget Dueren, nebenst noch einigen andern. Bergen hat Düsseldorff/ so die ehmahlige Fürstl. Residentz war, ist an sich selber gar gut, die übrigen Oerter sind mittelmäßig. Im Neuburgischen ist Neuburg an der Donau/ so ein feiner und etwas fester Ort. Das Land ward erst gegen Anfang des vorigen Seculi zu einem Hertzogthum gemacht. Im Ravensteinischen ist nichts merckwürdiges, in der Ober-Pfaltz aber befindet sich Amberg, eine weitläufftige und gar ansehnliche Stadt/ die ihre eigene Regierung hat / und dann die Grafschafft Cham, nebenst der Stadt dieses Nahmens / das übrige ist von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Hieraus nun ist leichte zu schliessen / daß Chur-Pfaltz ehmahls nicht allzumächtig und vermögend gewesen, wiewohl selbiges denen teutschen Angelegenheiten dennoch allemahl ein ziemliches poid gegeben. Es kan ein dasiger Churfürst in seinen Landen sich auch um so freyer disponiren, weil ihm die Hände durch keine Land-Stände gebunden welches ein Glück / dessen sich kein teutscher Fürst rühmen darff, indem man in der Pfaltz von selben gantz nichts weiß. u) Nachdem aber die Neuburgische Linie die Chur erhalten, so hat sich so wohl die Macht als auch die Revenuen vermehret, dergestallt, daß Chur-Pfaltz ietzo nicht wenig zusprechen hat, wie es denn auch eine ansehnliche Mannschafft unterhält, deren die Engel- und Holländer im bisherigen Kriege sich wohl zu bedienen gewust, und die gewiß so wohl

u) Imhoff. Not. Proc. Germ. l. 2. c. 9. §. 22.

wohl in Italien/ als denen Niederlanden viele unverwerfliche Proben ihrer guten Tapfferkeit abgeleget haben.

15. Wie ist das Land beschaffen?

Was am Ober-Rhein lieget, ist ein herrlich gesegnetes Land, welches sonderlich einen Uberfluß von guten Weinen, Frucht und treflichen Obste erzielet. Jenseit Rheins findet man viel Mandelbäume. Es fehlet denen Innwohnern auch sonsten nicht, was zum Unterhalt des menschlichen Lebens gehöret, wiewohl sie mit keinen Bergwercken versehen. Die Nieder-Rheinischen oder Jülichischen Lande sind auch gar gut/ und einträglich/ dergleichen von dem Neuburgischen und der Ober-Pfaltz ebenfalls zu sagen ist. Doch die Frantzösische Tyranney hat die Rhein-Pfaltz entsetzlich verwüstet, worzu nachhero kam, daß bey dem Ryßwickischen Frieden man die Franzosen den 4. Artickul hinein querlen ließ, welcher denen in den Chur-Pfältzschen Landen sich befindenden Evangelischen unendliche Dranckſaalen verursachet hat/ wie davon die acta publica vv) und andere Schrifften x) mehrers besagen. Und obgleich von andern Protestantischen Puissancen dieserhalben viel Vorstellungen geschehen; so hat doch der an allen Catholischen Höfen herrschende Jesuitische schädliche Geist allemahl verhindert/ daß die armen Leute keine rechte Religions-Freyhit erhalten können. Dahero liegen in diesen Landen die Commercia fast meistens, und wo ja welche getrieben wer-

vv) Staats-Cantzeley/ u. Staats-Sp. p. tot. x) Vid. Hellglântz. Warheits-Sp.

werden, so sind sie doch lange von keiner solchen Beschaffenheit/ als sie wohl seyn könten. Und eben diese und obige Ursachen/ hat veranlasset/ daß in dem 1709. Jahre viele tausend Familien das ihrige verlassen/und eine Migration nach Engeland angestellet/ welche Sache, so gering sie auch einigen scheinen möchte, dennoch etwas mehrers in recessu hat/ und nicht so oben hin anzusehen ist. Es will selbige zugleich das Ansehen machen/ als ob bey denen Teutschen die uhralte Begierde, Colonien weise in andere Länder zu gehen, wieder hervor glimmen wolle.

16. Was ist das Chur-Pfältzische Haupt-Wappen?

Nach der im vorigen Seculo wegen der Chur vorgegangen mutation, und da Bayern den Reichs-Apffel bisher geführet, so ist das Pfältzische Chur-Wappen-Schild ledig geblieben, doch führet dessen Erb-Schatzmeister der Graf von Sintzendorff eine Crone in dem seinen. Es ist aber nicht zu zweifeln, da die von Bayern besessene Chur das Haus Pfaltz nunmehr wieder erlanget, daß es auch das alte Chur-Wappen, nehmlich den **Reichs-Apffel** wieder annehmen werde. Wegen der Pfaltz hat es einen **güldenen Löwen** im schwartzen Felde. Endlich ist von Churfürst Carl Ludwigen annoch zu gedencken/ daß er bey Leb-Zeiten seiner Gemahlin, sich die Baronesse von **Degenfeld** antrauen lassen, mit welcher er viele Kinder gezeuget/ die nachhero unter dem Titul der **Rau-Grafen** in der Welt bekannt worden, von denen aber wenige mehr übrig seyn/und von wel-

welchen, wie auch der Bedeutung dieses Worts der Herr Imhoff y) nachzusehen. Ingleichen ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen/ daß die Pfaltz die Religion sehr geändert habe, indem 1540. die Lutherische/ 1565. die Reformirte, 1579. abermahls die Lutherische / und 1585. von neuen die Reformirte introduciret ward, welche nachhero religio dominans geblieben, bis 1685. die Neuburgische Linie zur Chur kam, mit der die Papistische sich allenthalben eindrängete. Im übrigen stehet das Verzeichnüß der vorigen Churfürsten beym Limnæo z) zu befinden.

17. Wie heist der ietzige Churfürst von Pfaltz?

Selbiger ist der Durchlauchtigste JOHANN WILHELM, so 1658. dieses Zeitliche erblicket. Was ungemeinen Patriotischen Eifer dieser Herr vor das gesamte gemeine Wohl erwiesen, besagen unter andern die Reisen, die Sie in hoher Person an den Kayserl. Hof verrichtet, ingleichen Dero anderwerts angewendete Bemühungen/ und denn die häuffigen, in Alliirten Sold stehenden Trouppen, die durch die rühmlichsten Thaten den Pfältzischen Nahmen denen Geschicht-Büchern unvergeßlich einverleibet haben.

y) l. c. lib. 4. c. 1. §. 37. seqq. in fin. z) Jur. Publ. l. 3. c. 9.

Das Funffzehende Capitel.

Von Chur-Braunschweig / oder Hannover / dieses Hauses Ursprung/Vorzügen/Rechten/Auff- und Abnahmen/ Prætensionen und Ländern.

I. Wo stammet das Haus Braunschweig her?

Es wird zwar von den meisten, sonderlich denen heutigen Genealogisten, a) AZO, aus dem Italiänischen Hause ESTE, oder von Est/ zu dessen allgemeinen Stamm-Vater gemachet, alleine wo dieser seinen Ursprung her habe, darinnen stimmen sie nicht überein. Einige wollen/ daß er Römischer Ankunfft gewesen, wie also dessen Genealogie am angezogenen Orte b) zu befinden. Andere c) hingegen sagen, er rühre aus Longobardischen Geblüthe her, wovon Herr Spener gedencket. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß dieser Azo das Gräfliche Fräulein KUNIGUNDIS heyrathete, welche die letztere aus dem Gvelfischen Hause war, über dessen Ankunfft die Scribenten ebenfals so sehr variiren / wiewohl dieses gewiß/ daß sie die Graffschafft Altorff besessen, und nach einiger Meynung

a) Imhoff. l. c. l. 4. c. 4. Germ. Pr. l. 7. c. 1. b) Id. §. 2.
c) Spen. Syll. Gen. p. 476.

nung d) entweder aus des Wittekindi Geblüte, oder von den Frantzösischen Königen herkommen sollen. Mit gedachter seiner Gemahlin hat er der Gvelfen Nahmen in Italien bekannt, und allda gleichsam von neuen lebend gemacht. Er zeugete mit ihr zwey Söhne/ deren der älteste WELPHO, die Mütterliche und Großmütterliche Güter der Gräfin Irmengardis Güter in Teutschland erbete/und allda eine neue Linie stifftete. e) Kayser Heinrich der IV. machte ihn 1071 zum Hertzoge in Bayern. Dessen Sohn HEINRICH der Schwartze genannt/ heurathete Wilfriden, Hertzogs Magni in Sachsen Princeßin, mit der er diese Lande erhielte. Dessen Enckel HEINRICH der Löwe, der seiner ungemeinen Schicksaale halber, in denen Historien so bekannte Printz/hatte drey Söhne/welche Drey sonderliche Linien stiffteten, darvon der jüngste WILHELMUS, der, zu Lüneburg residirte, ein glücklicher Fortpflantzer des gantzen hohen Fürstlichen Lüneburgischen Hauses geworden.

2. Weil sich dieses Haus in verschiedene Linien getheilet/ welche von ihnen trägt denn die Chur-Würde?

Die verschiedenen Linien, darein selbiges Haus sich vertheilet/ stehen bey denen Genealogisten nachzuschlagen. f) Indessen ist so viel zu mercken, daß WILHELMUS, Hertzogs Ernst von Braunschweig Lüneburg anderer Sohn/ im XVI. Seculo

d) Reusn. Stemma Wittik. p. 10. D. Lösch. Hist. med. ev. p. 139. e) lid. ll. cit. f) Spen. l. c. p. 476. seqq. Germ. Pr. l. c. Rittershus. Tab. Geneal.

culo die Zellische Linie errichtete. Aus selbiger stammeten Ihr. Durchl. Hertzog Ernst August her, dessen Herr Bruder Johann Friedrich den Hannoverischen Stamm pflantzete, deme nur höchstgedachte Ihr. Durchl; 1680. in denen Landen succedireten, weil jener ohne Erben verstorben war.

3. Wenn ist sie zur Chur gelanget?

Nachdem der letzt verstorbene Kayser, Leopoldus, die grossen Verdienste sahe, die dieses Haus dem Kayser und Reiche erwiesen / so glaubte er selbige nicht besser belohnen zu können, als wenn er solches mit der Chur-Würde beehrte. Nun consentirten zwar hierzu die meisten Churfürsten / außer Trier, Cöln, und Pfaltz / welche sich bey Vermehrung der Churfürsten eine sonderliche Gefahr vor die Päbstische Religion einbildeten; das Fürstliche Collegium hingegen wolte hierein gantz nicht stimmen. Die Sache ward auch mit nicht geringer Hefftigkeit getrieben, so daß jene sich gar nach Franckreich / als Garenteur des Westphälischen Friedens wendeten, und dessen Beystand imploriteten / auch einige der Catholischen wolten daß der Pabst seine autorite interponiren solte / g) der aber diese Sach bey ietzigen Zeiten vor ihm zu delicat ansahe. Der darzwischen kommende Krieg verursachte zwar daß selbige etwas bey Seite geleget / und nicht mehr mit voriger Hefftigkeit getrieben ward, doch gab sie in der so nöthigen Reichs harmonie eine gar nachtheilige Hindernüß. Endlich brachte Ihr-ietzigen Kayserl. Majest. Conduite es dahin / daß das gantze Werck gehoben, die dissen-

g) Staats-Sp. 1700. 1701.

dissentirenden Fürsten besänfftiget, und Hannover als neunter Churfürst im Churfürstl. Collegio introduciret, auch dafür von denen andern erkennet ward, wiewohl ob die vorigen jalousien durchgängig und allenthalben gehoben, lässet man dahin gestellet seyn. Im übrigen stehen die damahln aufs Tapis gebrachten Streit-Fragen bey unten benannten Autoribus h) umständlich nachzuschlagen / von denen der Leser selber urtheilen mag, welcher Theil die wichtigsten und prægnantesten motiven gehabt habe.

4. Was ist nebenst der Chur vor ein Reichs Ertz-Amt ihm ertheilet worden?

Weil ein neuer Churfürst nothwendig auch ein neu Ertz-Amt haben muß, so ward Chur Hannover zum Reichs-Ertz-Banner-Herrn gemacht. Alleine dieses erregte fast eben so grosse motus, als die Chur-Würde selber, indem sich sonderlich das Hauß Würtenberg darwider setzt, und mit vielen Gründen asserirte / daß selbiges ihm zukomme, indem es von dem Grafen von Schlüßelburg, die deshalben mit dem Schlosse Grunigen ausdrücklich belehnet worden / auf ihre Linie gelanget. Es schien auch, daß das Chur-Hauß Sachsen, wegen eines gleichen Fahnen Rechts, sich ebenfalls moviren würde, also ward bey der Belehnung / dieses Reichs Ertz-Amtes nicht gedacht, und zeigen die beyderseits gewechselten Schrifften i) von diesem Streite, ein mehrers / dessen kurtzer Begriff / und

h) Miscellan. Curios. de Novemvir. Raisonem. von der 9. Chur-W. i) Vid. Thucel. Elect. jur. Publ. Cur. P. 1. 2.

und wie er fundiret, beym Coccejo k) zu befinden. Nachdem aber 1708. Chur-Pfaltz die ehemahlige Chur-Würde wider erlanget, so ist diese Zwistigkeit in so ferne gestillet/ indem Chur-Hannover die bisherigen Pfältzische function bekommen soll, doch ein bevorstehender General Friede dürffte vielleicht das rechte final darinnen erst bringen, bey dem sich auch weisen wird/ ob die 9. Chur wider eingezogen, oder wie es sonsten desfalls disponiret werden solle.

5. Was hat Chur-Hannover als Churfürst vor Rechte und Vorzüge?

Daß selbiges derjenigen, deren alle Churfürsten en general geniessen, sich auch erfreuen dürffe, daran ist um so weniger zu zweiffeln/ weil sie der Chur inhæriren; Alleine ob es mit einigen neuen und specialen versehen worden/ darvon ist noch zur Zeit nichts bekannt. Wenn man aber einige alte habende prærogativen hieher referiren wolte, so könte unter solche das *perpetuir*liche *condirectorium* im Nieder-Sächßl. Cräyse, die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt Hildesheim, und Hörter/ ingleichen daß Dännemarck wegen des Budjadinger Landes ein Hannoverischer Lehnmann ist, nebst noch einigen angemercket werden. l) So darff man auch nicht vergessen, daß Hannover außer dem Churfürstl. Voto auf Reichs-Tägen im Fürstlichem Collegio annoch 3 absonderliche Vota habe, davon das erstere wegen Callenberg/das andere wegen Hoje/und das 3 wegen Diephold ist, die übrigen hat es mit seinen Herren Vettern gemeine. Inmittelst ist von dieser Chur

k) c. 13. §. 4. seqq. l) Reichs-St. T. 1. p. m. 488.

Chur annoch zu mercken, daß selbige / vorhero angeregter Streitigkeiten halber, noch kein Hof Ertz-Amt habe, noch weniger daß ihm von Bamberg dergleichen wäre zu gemuthet worden. Gleichwie aber das erstere gewiß genug geschehen wird / also ist nicht abzusehen, wie jenes mit Bestande gesuchet werden könne / weil die Bambergischen nur denen, so sonsten an Höfen bräuchlich / nachfingiret worden, von einem Banner-Herrn Amte hingegen am Kayserl. oder Fürstl. Höfen nichts zu verläßliches in der Historie gefunden wird.

6. Worinne bestehet die Auffnahme dieses Hauses?

Man wird kein Fürstlich Hauß in gantz Teutschland finden / welches mit mehrern Ländern wäre versorget gewesen, als eben dieses, angesehen in denen vorigen Zeiten das meiste von dem ietzigen Nieder-Sachsen / ein groß Theil von Ober-Sachsen, nebst Bayern unter seiner Bothmäßigkeit sich befande / wiewohl dieses nur in so ferne zu verstehen, daß diese Länder ihm grösten Theils durch Heyrathen zu gefallen, indem sie ursprünglich dem Hause-Sachsen zugehöreten / wie dieses aus vorhergehenden zu ersehen. Ob nun wohl nachhero das meiste davon an andere Herrn kam, so behielte das Lüneburgische Haus in Nieder-Sachsen dennoch sehr ansehnliche Portionen, von denen wie jedes von selben erlanget worden, man nicht ausführlich handeln wil / stehet aber am angezeigten Orte m) weiter nachzuschlagen. Nach dem Westphälischen Frieden ist dessen Ansehen immer hö-
her

m) Id. p. 489.

her gestiegen, vornehmlich da es in selbigem n) das Abwechslungs-Recht (*Jus alternativum*) auf das Bischoffthum Osnabrück erhielte, Krafft dessen nach Absterben eines Catholischen Bischoffs allemahl ein Printz aus dem Chur Hannoverischen Hause zum Bischoffe erwehlet werden muß. An. 1689. bekam es von Chur-Sachsen durch einen getroffenẽ Vergleich, die Sachsen-Lauen Burgischen Lande. Anno 1705. fiel ihm das ansehnliche Zellische Fürstenthum zu/ nachdem der Hertzog davon sonder männliche Leibes-Erben verstorben. Die Macht aber und das Ansehen dieses hohen Hauses ward nicht wenig vermehret, als es 1692. die Chur-Würde erhielte. Doch aller dieser Länder Anwachs stieg gleichsam auf den höchsten Grad der zeitlichen Hoheit/ als das Englische *Parlament* 1701. durch einem einhelligen Schluß/ dem Chur Hannoverischen Hause die *Succession* in dasigen Reiche zu erkannte, auch solches nachhero durch verschiedene Acten confirmirte/ und sothanes Recht an den Hannoverischen Hof durch eine ansehnliche Gesandschafft überbringen ließ. Vermöge nun desselben gelanget Chur Hannover, wenn letzige Majest. in Groß-Britannien ohne männliche Leibes Erben verstorben, so gleich zur Nachfolge auf den Groß-Brittanischen Thron/ weßhalben es 1705 noch durch eine absonderliche Bulle naturalisiret/ und darinnen vornehmlich dieses mit eingerücket ward/ daß bey nur erwehnten sich ereigenenden Sterbefalle das Hauß Hannover so gleich, bey Straffe des Hochverraths proclamiret werden solte/ wie von alle dem

n) art, 12.

dem bey angeführten Autore o) weiter nachzusehen. Solchergestalt wird Hannover ein Besitzer dreyer mächtigen Reiche Europens, eines grossen Theils Americæ, treflicher Commercien in Ost-Indien und Africa, ohne das mit zurechnen, was dem Englischen Scepter bey künfftigen General Frieden von der Spanischen Monarchie wird überlassen werden müssen. Durch diesen ungemeinen Landes Anfall übersteiget Hannover gewiß alle teutsche Puisancen. Es gründet sich aber selbiger hauptsächlich auf die verwittbete Durchl. Churfürstin Sophia, welche eine Tochter des unglücklichen Königs in Böhmen, und Churfürsten zu Pfaltz Friedrichs war, die er mit der Elisabet/ König JACOBS I. in Engelland Princeßin gezeuget hatte, wovon in der Genealogie weiter nachzuschlagen.

17. Hat selbiges auch einigen Abfall erlitten?

Wenn man die gantz alten Zeiten ausnimt, da es die Sächsischen und Bayrischen Lande wieder verlohren, so wird sich sonst weiter nichts finden, indem dieses Hauß sich allemahl in seinem Lustre erhalten/ wie denn auch der Verlust nur erwehnter Lande ihm nicht alleine sondern den sämtlichen Lüneburgischen Stamm angehet. Wann man aber die nur erwehnte Anwartschafft zum Groß-Brittanischen Thron betrachtet/ so wird die damahln erlittene Einbusse dadurch völlig ergäntzet/ ja vielmehr mit einem grossen Königreiche überstiegen worden seyn. Im übrigen ist die Vortreflichkeit des gantzen hohen Lüneburgischen

o) Tolands beglückt. Engel.

schen Hauses daher abzunehmen, daß aus ihme 2. Kayser/ ein König in Neapolis, samt einer ansehnlichen Menge Ertz-Bischöffe/Bischöffe und regirender Hertze ꝛc. nebenst verschiedenen Kays. Kön. und Chur-fürstl. Gemahlinnen entsprossen/ wie denn ietzige regirende Kayserin WILHELMINA AMALIA aus selbem ebenfalls herstammen, indem sie des verstorbenen Hertzogs zu Lüneburg-Zell, Johann Friedrichs jüngste Princeßin ist.

8. Was vor Ansprüche stehen diesem Hause zu?

Es führet deren verschiedene/ die vornehmsten aber seynd folgende. Als erstlich auf die gantze Landschafft *Poictou* in Franckreich/ p) welche sich von denen Zeiten herschreibet, da die Engelländer Franckreich unter ihrer Bothmäßigkeit hatten, indem König Richard I. Hertzog OTTEN von Braunschweig 1190. selbige vermachet haben soll. Es stehet aber dahin, was das Lüneburgl. Hauß von sothaner Prætension sich versprechen dürffe, indem Franckreich in einer allzu langen und stracken Possess sich befindet. Auff das Königreich Neapolis und vornehmlich das Fürstenthum Taranto soll auch ein Anspruch vorhanden seyn/ q) und das letztere von Ottone, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg herrühren, der die Königin JOHANNAM erheyrathet hatte. Alleine wenn es auch wegen Taranto seine Richtigkeit hätte, so ist doch vorher bereits gewiesen worden, daß zu der Neapolitanischen Crone kein Hauß besser wohl fundirtere und ältere Ansprüche habe, als das Chur-Säch-

p) Germ. Pr. l 7. c. 3. §. 3. q) Ibid. §. 1.

Sächsische, daher man die Lüneburgl. in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst. Von weit mehrern Gültig- und Richtigkeiten aber sind die/ die es auf der Mathildis Italienische Erbschafft formiren kan / und welche gantz Parma/ Mantua/ Florentz Ferrara und Lucca in sich begreifft. Denn weil der Vater, dieser Mathildis unstreitig aus teutschen und Hertzoglich Braunschweigischen Geblüthe herstammete / und alle diese Länder teutsche Reichs Lehen waren, über welche alleine die Kayser bey vorhergehender apertur disponiren kunten, von denen sich einige ohne dem der Mathildischen vermeynlichen Schenckung nur allzu sehr widersetzeten; So stunde in der Mathildis ihrem Vermögen gantz nicht, solche an jemand anders, am allerwenigsten aber an den Pabst zu verschencken/ wie dieses von vielen Scribenten r) bereits zur Gnüge gewiesen worden, Nicht weniger finden sich die besten Rechts-Ansprüche auf das gantze Hildesheimische Bischoffthum, indem das Hauß Braunschweig selbiges jure belli acquiriret, mit selbem von Carolo V. richtig belehnet worden/ solches auch über 100. Jahr in unverwerflichen Besitz gehabt. s) Doch die Jesuitischen Intriguen brachten durch Hülffe des damahligen Bischoffes von Cöln 1642. es so weit, daß dieses herrliche Land, wider in Päbstische Hände verfiel. Und ist sich nur zu verwundern, daß dieses Hauß sowohl bey dem Westphälischen Frieden/ als auch nachhero bey offt ereigenden Gelegenheiten seines so guten

r) Shurtzfl. diss. Hist. Pol. 82. §. 8. Meibom. Rer. Germ. T. 3. s) V. Braunschweig. Relat. contra Hildesh.

Rechts sich nicht bedienet hat. Das Eichs-Feld gehöret dem Lüneburgischen Hause ebenfalls ohnstreitig zu/ t) weil die von Mayntz angegebene Verpfändung ohne Consens der adgnaten und mitbelehnten nicht bestehen kan, der aber noch nirgends probiret worden. Hierüber finden sich zwar auch einige andere, die doch von keiner grossen Importanz, und bey unten benannten Autore u) zu ersehen/ worbey aber zu errinnern, daß die, so auf die sämtlichen Lande Heinrici Leonis angegeben wird, daher nicht Grundes genug habe, weil, wenn selbige vindiciret werden solte solche vielmehr dem Chur-Sächsischen Hause zukäme, als welches darzu ein weit älter Recht und vieljährigen Besitz hat, als jene.

9. Was stehen dem Chur-Hause Hannover vor Lande zu?

Dasjenige Theil von Nieder-Sachsen, welches unter Jhro Churfürstl. Durchl. von Hannover Bothmäßigkeit sich befindet/ wird nunmehro der Chur-Crayß genennet/ und hat folgende Lande unter sich: Als erstlich das Hertzogthum Calenberg/ so vormahls einer absonderlichen Linie gehörete; die Hauptstadt darinnen ist Hannover, die gewöhnliche Residentz, so unstreitig/ nach Berlin die ansehnlichste und wohlgebauteste in gantz Nieder-Sachsen, auch mit zierlichen Gebäuden täglich vermehret wird. Die Churfürstl. Hofstadt ist galant und sehr magnifique, auch das Schloß prächtig genung. Nach dieser seynd Hameln und Göttingen, darvon jenes eine starcke Vestung/ auch sonsten wegen der Fabel/ von

t) Germ. Prim. l. c. §. 10. u) l. cit.

von Ausgang ihrer Kinder bekannt ist: Dieses aber kan vor eine gute Handelstadt passiren. Hierauf folget das Fürstenthum **Grubenhagen**, so ehemahln ebenfals eine eigene Linie hatte, **Osterode/ Clausthal**, und noch einige sind die besten Oerter darinnen, man findet in diesem Fürstenthum viel Silber. Das Schloß Scharzfels ist seiner berühmten Höhle wegen nicht mit Stillschweigen zu übergehen. vv) Die Zellischen Lande sind 1705. durch Erbfall an Hannover kommen. In selbigem ist **Lüneburg**/ eine sehr alte, aber deswegen auch noch fast mit lauter alten Gebäuden versehene Stadt, welche ihre Saltzquellen, nebst dem festen Kalchberge berühmt machen. **Bardewick** ist zwar ietzo ein Dorff/ aber um der Historie willen zu mercken. Zell war die ehmahlige Residentz, ist gar ansehnlich erbauet/ auch, nebst **Harburg**, ziemlich feste. Dieses letztere liegt diesseits der Elbe Hamburg gerade über, daher, wenn allda eine Niederlage angerichtet werden solte, es dieser Stadt grossen Abbruch thun durffte. In dem **Sachsen-Lauenburgischen** ist **Lauenburg**, so nicht uneben, und **Ratzeberg** zu mercken, welches seiner Lage halber eine der treflichsten Vestungen abgeben könte. Die ausführliche Beschreibung dieser Lande ist vornehmlich bey unten benannten Autore zu befinden. x)

10. Wie sind diese Lande beschaffen?

Was das Hannoverische, oder vormahlige Fürstenthum Calenberg anlanget/ so ist solches nicht zu

vv) Vid. Beers Beschreib. des Hartzwalds. x) Regent. Saal. c. 6. p. m. 400.

verachten, angesehen es von Frucht- und Ackerbau einen grossen Uberfluß hat, das Lüneburgische oder Zellische aber, nebenst den andern kommen jenem nicht wohl bey/ indem daselbst viele Wüsteneyen und leere Plätze zu befinden, so daß man offte etliche Stunden reiset, ehe ein Dorff ins Gesichte fällt, da doch kein Zweifel, daß das Land insgesamt angebauet werden könte/ wenn die Einwohner nur mehrern Fleiß anwenden wolten. Diesemnach weiset der Augenschein, daß Nieder-Sachsen mit Ober-Sachsen in keine Vergleichung zu ziehen, doch hindert dieses nicht, daß ein Churfürst von Hannover aus seinen Landen nicht schöne Einkünffte haben solte, worzu die herrlichen Silber-Bergwercke/ davon die Clausthalischen und St. Andreischen ihm alleine zustehen, ein grosses beytragen. So treibet das Land auch noch ziemliche Commercien, die doch ebenfalls nicht wenig zu verbessern stünden, welche, nebenst denen Elb-Zöllen, der Churfürstl. Cammer ein grosses abwerffen. Die Nation, die mit denen Sachsen einerley Ankunfft hat, lebet mit dieser, der von den gantz grauen Zeiten her bekannten Tapfferkeit halber in ebenmäßigem Ruhme. Sie hat solches auch in dem letzten Türcken, und ietzigen Spanischen Successions-Kriege zur Gnüge erwiesen/ und an beyden Feinden gewiß eine unsterbliche Ehre auf das ritterlichste erfochten. Aus diesem demnach wird leichte zu ersehen, daß ein Churfürst von Hannover eine ansehnliche Macht auf die Beine bringen könne, und es ihm weder an Vermögen/ noch Mitteln fehle, bey Inn- als Ausländern sich formidable zu machen.

Die-

Dieses nun, nebenst denen herrlichen Gütern des Landes, regete die Römische Geistligkeit an, daß sie vor einigen Jahren suchte, wie sie sich allda feste setzen möchte. Doch ihre Anschläge wolten um vieler, so politischen als andern Ursachen halber, keinen rechten Erfolg haben. Und es ist um so mehr zu glauben/ daß, da Hannover die Succession zur Englischen Crone bekommen, sie noch weniger reusiren werden/ weil eben der Abscheu vor der Römischen Religion und ihren Lehr-Sätzen die Engelländer dahin angetrieben, daß sie keinem Catholischen Printzen ihren Reichs-Scepter gönnen wollen.

11. Was hat Hannover vor ein Chur-Wappen?

Weil der Streit wegen der Chur so lange gewähret, so ist dessen Chur-Schild auch noch mit keinem Reichs-Insigne versehen. Ob es aber nunmehro, nach der mit Bayern vorgegangenen Veränderung geschehen werde/ wird die Zeit lehren. Das Hertzogliche Wappen hingegen ist ein weisses Roß, ingleichen zwey güldene mit blauen Zungen versehene Leoparden im Purpurfarbenen Felde. Wegen der Titulatur ist dieses als was sonderliches anzumercken, daß, nebenst dem Churfürstl. Titul, weiter keiner gebraucht wird/ als Hertzog von Braunschweig-Lüneburg, ob diesem Hause gleich noch verschiedene andere Fürstenthümer und Graffschafften zustehen, selbiges auch, wie oben zu ersehen/ eine und die andere wohlgegründete prætensiones hat.

12, Wer ist der ietzige Churfürst von Hannover?

Er heisset GEORG LUDWIG, ist anno 1660. gebohren, sonsten ein Herr von sonderbahrer Tapfferkeit, welches er in verschiedenen in hoher Person verrichteten Feldzügen zur Gnüge sehen lassen. Darnebst muß zu Dero sonderbahrem Ruhme nachgesaget werden, daß, als die Sachen 1707. im Reiche nicht wenig schlimm aussahen, Sie selbige durch Ihre Churfürstl. presence bald in gar andern Stand zu versetzen wusten. Es würde auch der Feind Dero Helden-Muth empfindlich gefühlet haben/ wenn das Reich ihnen eine solche Armee untergebe, als Ihro Churfürstl. Durchl. zwar wohl inständigst verlangen/ der Sachen Nothdurfft und das Anhalten der andern Bunds-Genossen es erforderte/ und gedachten Reiches eigene projectirte Verfassung solches haben wollen. Der Chur-Printz, GEORGE AUGUSTUS ist anno 1683. gezeuget, ein Fürst, der denen Väterlichen Fußstapffen in allen unverwand mit rühmlichsten Eifer nachfolget. Wir müssen aber nun auch die andern Glieder des Teutschen Reichs betrachten/ jedoch vorhero erstlich deren Ursprung untersuchen.

Das

Das Dritte Buch.

Erstes Capitel.

Von den Ertz-Hertzogen/ Hertzogen/ Fürsten/ Pfaltz- Land- Marg- Burg- Gefürsteten/ und andern Grafen/ wie auch denen Baronen und Herren/ und deren Ursprung überhaupt.

1. Aus was vor Gliedern bestehet ferner das Teutsche Römische Reich?

Aus Ertz-Hertzogen, Hertzogen, Fürsten, Grafen, Baronen, und Herren/ deren, sonderlich der letztern, eine grosse Menge in Teutschland zu befinden, wiewohl sie von mehrern Ansehen und Macht seyn/ als viele von denen die in Franckreich und Italien angetroffen werden.

2. Was ist ein Ertz-Hertzog?

Die verschiedenen Bedeutungen welche dieses Wort hat, gehet man dermahln vorbey/ weil sie nicht hieher gehören, und können solche am angeführten Orte nachgeschlagen y) werden. In dem eigentlichen

y) Boecl, Not, Imp. l. 7. c. 2.

chen und Reichs-Verstande aber heist es eine solche „hohe Fürstl. Würde/ vermöge deren der, so solche „führet, allen andern so geist- als weltlichen Reichs- „Ständen die Churfürsten ausgenommen, vorzuge- „hen pflegen. z)

3. Wenn ist dieser Titul auffkommen?

Dieses wird man aus der Historie ohnmöglich so gar eigentlich sagen können, obgleich einige a) damit bis zu den Zeiten Caroli M. hinauf wandern wollen, welches Vorgeben aber sie nimmermehr aus unverdächtigen documenten beweisen können. So viel ist gewiß, daß er zu denen Zeiten des Kaysers Friderici II. bereits üblich gewesen, indem er solchen denen Oesterreichischẽ Hertzogen aus der Babenbergischen Familie gegeben. b) Nachhero gab solchen Kayser Rudolphus I. aus dem Hauß Habsburg, seinem ältesten Printzen/ wodurch zugleich des Monzambani c) opinion wegfällt, als ob selbigen gedachter Kayser am ersten aufbracht habe. Ob seine Nakommen sich dessen allezeit bedienet ist so gar klar nicht, von Kayser FRIEDRICH III. an aber ist er beständig beybehalten worden. d)

4. Wer führet also selbigen heut zu Tage?

Niemand als das Haus Oesterreich/ und hielte Carolus V. ihn dermassen hoch, daß er selbigen dem Königlichen vorsatzte, e) wiewohl er solches auch deswegen

z) Coccej. c. 15. §. 15. a) Megis. Chron. Carinth. l. 6. c. 14. b) Obrecht. ad Monzamb. c. 2. §. 3. c) c. 2. §. 3. d) Pfeff. ad Vitriar. l. c. tit. 16. §. 9. lit. a. e) Limnæ. ad Capit. Car. V. p. m. 66.

wegen gethan haben kan, daß er dadurch anzeige, wie das Reich ihn nicht als einen König in Spanien/sondern als einen Ertz-Hertzog von Oesterreich zum Kayser erwehlet habe. Immittelst weil dieser Titul nicht den Landen, sondern der Familie inhæriret/ so will daraus so viel zuschliessen seyn/ daß mit Abgang des Oesterreichischen Hauses/ selbiger ebenfalls wiederum erlöschen werde.

5. Was bedeutet das Wort Hertzog?

Bey denen gar alten Teutschen hieß es in Kriegs-Zeiten so viel als einen General, oder denjenigen der das Heer führet / und vor selbigem herzöge, außer diesem aber/und wenn sie Friede hatten/ war ein Hertzog eine weltliche Obrigkeit, die das Recht sprache, wie von alle dem Cluver f) weiter nachzusehen. Keines aber von diesen Aemtern war erblich / sondern sie dependirten von der freyen Wahl des Volckes. Unter der Regierung der Fränckischen Könige war zwar das erstere auch noch beobachtet/ g) jedoch stiegen sie immer höher, dergestallt daß sie sich die Verwaltung gantzer Provintzien anmassten, obgleich solches mit keiner erblichen Nachfolge geschahe. h) Doch dem Carolo M. fiel die grosse Gewalt dieser Herren billig bedencklich, also suchte er sie wieder zu unterdrücken, und machte an statt der wenigen / viele Hertzoge, i) deren Amt mit ihrem Tode allemahl aufhörete, die man nach heutigen Stylo, Stadthalter nennen könte. Sothane gute Maxime hätten dessen

f) Germ. Antiq. c. 46. seqq. g) Lehman. Chron. Spir. l. 2. c. 16. h) Beat. Rhenan. Rer. Germ. l. 2. i) Conring. de Duc. & Comit. Imp. §. 24.

Nachfolger auch beobachten sollen, alleine zum Theil ihre Faulheit, zum Theil die unnöthigen innerlichen Kriege liessen sie daran nicht gedencken. Also kamen die Hertzoge wieder zu ihrem ehmahligen pouvoir, worinnen sie sich zugleich allmählig erblich befestigten / doch waren zu des Henrici I. Zeiten nicht mehr als vier grosse Hertzogthümer, k) nehmlich das **Bayrische / Sächsische, Fränckische** und **Schwäbische.** Unter denen nachfolgenden / sonderlich denen Ottonianischen Kaysern machten diese Hertzoge in ihren Landen sich nicht nur vollkommen erblich, sondern sie fiengen zugleich an, selbige fast mit Königlicher Gewalt zu beherrschen, worbey es bey denen meisten auch bis ietzo also verblieben, wie dieses aus der Historie nicht unbekannte Dinge sind. l)

6. Was heist also nach dem ietzigen Stylo ein Hertzog, und wieviel seynd deren annoch?

In dermahligen Zeiten / und nach dem heutigen Reichs-Stylo ist ein Hertzog derjenige, **welcher von dem Kayser mit seinem Hertzogthume belehnet, und deswegen auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme hat.** m) Im übrigen sind von denen Hertzoglichen Familien weiter keine mehr übrig, als die Hertzoge von **Sachsen, Bayern, Lüneburg / Würtenberg / Mecklenburg,** und **Hollstein;** Denn die Hertzoge von Savoyen und Lothringen gehören eigentlich hieher nicht / ob sie gleich ins-

k) Vid. Coccej. c. 3. p. tot. l) Hug. de Stat. Regim. Germ. c. 1. m) Vitriar. l. cit. §. 10. Schwed. Part. Spec. Sect. 2. §. 10. Boecl. N. Imp. lib. 7. cap. 3.

insgemein auch zum teutschen Reiche mit gerechnet werden. Was aber vor Hertzogliche Familien ausgestorben/ davon ist bey denen Genealogisten und Publicisten weiter nachzusehen. Von denen annoch lebenden aber soll in folgenden weiter gehandelt werden.

7. Hat denn ein Hertzog allemahl 12. Grafen unter sich haben müssen?

Diejenigen Publicisten n) die dieses statuiren/ haben die alten Zeiten mit denen neuern confundiret/ indem es zwar an dem, daß zu des Caroli M. Zeiten ein Hertzog dann und wann 12 Grafen unter sich hatte/ alleine solches war eben von keiner Nothwendigkeit, sondern bestunde vielmehr in freyer Willkühr, daher Boeclerus o) wohl errinnert, daß von denen Liebhabern dieses Vorgebens der alte Zustand des Reichs mit dem neuen gantz abgeschmackt confundiret werde.

8. Was ist ein Fürst?

Das Wort Fürst ist ein general Wort, p) und bedeutet eigentlich den Obersten in einer Republique. In dem teutschen Reiche wird es zwar in einem etwas engeren Verstande genommen, und da begreifft es so wohl den Kayser, als sämtliche Reichs-Stände unter sich. q) Alleine diese Bedeutung gehöret hieher nicht, sondern denen Churfürsten entgegen gesetzet, wird eine solche hohe Person darunter verstanden, r) die

n) Schux. jur. Publ. Vol. 1. Exec. 8. th. 6. o) l. cit. p) Limnae. J. P. l. 4. c. 2. §. 5. & ibi Addit. q) Boecl. l. c. c. 1. p. m. 204. r) Id. l. c. Horn. c. 36. §. 1.

„die entweder mit der Fürstl. Hoheit, oder einem „Fürstenthume nach der im Reiche hergebrachten „Art, belehnet ist/ vermöge deren sie zwar dem Range nach denen Churfürsten nachgehet/ jedoch in einem weit höhern Grade des Vorzugs, als die Grafen und Baronen sich befindet. Und in sothanem Verstande fasset sie nunmehro auch die Hertzog Pfaltz- Land- Marg- Burg Grafen und gefürstete Grafen unter sich, ist aber von denen erstern darinne unterschieden, daß der Fürsten Titul vor diesem nur eine Würde bemercket der Hertzogliche hingegen ein gewisses Amt angezeiget hat. s)

9. Wenn ist die Fürstliche Würde entstanden?

Es würde derjenige bey nahe eine gantz vergebene Arbeit verrichten, welcher aus der Historie gewiß und ohnfehlbar darzuthun sich vermasse/ zu welcher Zeit dieses hohe Prædicat im teutschen Reiche aufgekommen, angesehen die documenta darauff sich einige beziehen wollen entweder nicht avthentica t) oder es stehet doch die heutige Bedeutung dieses Worts aus selben nicht zu beweisen. Dahero ist wohl am besten, wenn man saget/ daß gleichwie der alte Zustand von Teutschland sich imer nach und nach verwandelt/ und die vorigen Bedienungen in höher Ansehen gestiegen, oder neue Namen aufkomen, von denen man vorhero nichts gewust/ also sey es mit dem Fürstl. Stande auch beschaffen der zwar nunmehro nur allzu bekannt,

s) Id. l. cit. Tit. l. 1. c. 4. 5. 7. t) Boecl. l. cit. p. m. 204.

kannt/ ob man gleich von dessen Aufkommen nichts zu verläßliches zu sagen wisse. u)

10. Haben die Fürsten vor denen andern einen Vorzug?

Vorher ist bereits Erwehnung geschehen/ daß die sämtlichen teutschen Reichs-Fürsten denen Churfürsten zwar nachgehen müssen, vor denen übrigen Reichs-Ständen hingegen eine große Prærogativ geniessen. Ob sie nun wohl solchergestalt viele Vorzüge haben, so machet doch der Churfürsten habender Vorrang, daß zwischen diesen und jenen stets eine Jalousie und Æmulation ist, und ein Theil wider den andern sich zu beschweren Gelegenheit nimt/ wie von dergleichen querelen gantze Bücher vorhanden, w) welches aber in denen Reichs Angelegenheiten und der so nöthigen Reichs-Harmonie keine geringen Verhindernüsse verursachet. Es wollen auch einige Publicisten x) dafür halten, daß sothane Klagen vielmahls von eben keiner sonderlichen Wichtigkeit wären,

11. Wie vielerley sind die teutschen Fürsten?

Einige y) theilen sie ein in Reichs- und schlechte „Fürsten. Jene seynd diejenigen/ z) die von Kayserl. Majest. unmittelbar mit einem Reichs-Lehen versehen/ und Krafft dessen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen führen. a) Diese aber, die nur bloß „den Fürsten Titul, oder ein stücke Land zu selben bekommen,

u) Vid. Spangenb. Adel-Sp. l. 10. c. 8. w) Vid. Grund-B. p. tot. Fursten. de Jur. suprem. x) Horn. l. c. §. 2. y) Boecl. l. c. p. 206. z) Vitriar. l. c. §. 12. a) Schwed. l. c. c. 7. §. 1.

„kommen, doch weder Sitz und Stimme auf Reichs-
„Tägen haben.

12. **Werden sie weiter nicht eingetheilet?**

Ja, man hat noch eine, welche gebräuchlicher als
jene, da sie nehmlich Geist- und Weltliche Für-
sten heissen. c) Die erstern begreiffen alle Ertz-
Bischöffe/ Aebte/ Prælaten und dergleichen unter sich.
Unter denen letztern aber werden die Hertzoge, ei-
gentlichen Fürsten/ Land- Marg- Burggraffen und
gefürstete Grafen verstanden, wie von jedem insonder-
heit folgen soll. Noch könnin die Weltlichen füglich
in die alten und neuen Fürstlichen Häuser abgethei-
let werden, von denen man ebenfalls absonderlich
handeln will.

13. **Was bedeutet ein Pfaltz-Graf?**

Von dieser hohen Bedeutung ist in diesem Werck-
gen schon verschieden gehandelt worden Es war
„aber vor dem ein Pfaltz-Grafe derjenige, d) welchen
„die Kayser einer gantzen Provintz vorgesetzet hat-
„ten, daß er in ihren Nahmen recht sprechen/ und die
darinnen vorfallenden Geschäffte verrichten solte.
Man zehlete deren vier, als den in Bayern/ Sach-
sen, Schwaben/ und Francken, oder am Rhei-
ne, von denen heute zu Tage nur noch der letztere ü-
brig ist. e)

14. **Was ist ein Marggraf?**

Man

b) Paurmeist. de jurisd. Imp. l. 2. c. 9. c) Limnæ. l. c. §. 12. d) Conring. de Jud. Germ. §. 88. e) Cocc. c. 15. §. 16.

Man muß vorher erstlich wissen, was das Wort Graf eigentlich heiße. Und zwar so stammet selbiges im Lateinischen nicht à comitando, f) vom begleiten sondern es heist vielmehr einen solchen, denn die Gerichtsbarkeit anvertrauet worden, welchen die alten Teutschen einen Grafen nenneten, von welches Wortes Ursprung einige mancherley Grillen gefangen, g) um die man sich aber nicht bekümmern will. Weil nun die Kayser nicht aller Orten selber seyn konten, so satzten sie hin und wieder gewisse Personen, denen sie in ihren Nahmen recht zu sprechen die Vollmacht gaben, h) jedoch waren diese insgemein an die Hertzoge gewiesen, Ihr Amt war Anfangs nicht erblich, bey veränderten Zustande des Reichs aber masten die Grafen sich ebenfals einer mehrern Bothmäßigkeit an, und brachten diese Bedienungen nicht nur erblich auf ihre Familien, sondern sie schwungen sich auch zum Theil in höhere Würden. Inmittelst als die Hunnen und Sclaven, auch einige mitternächtige Völcker anfiengen, Teutschland mit öfftern Einfällen zu plagen, so sahen die Kayser sich genöthiget/ an die Gräntzen gewisse Generals zusetzen/ denen sie deren Verwahrung, samt der Administration der Justiz anvertraueten, i) und welche von daher **Marckgrafen** genennet worden, denn **Marck** hieß bey denen Teutschen das mittlern ævi, eine Gräntze/ wiewohl der Herr Coccejus k) solches von dem Gerichts-Orte verstehen will. Heinricus I. stifftete am

f) Schwed. l. c. §. 13. g) Limnæ. l. c. c. 4. n. 14. seqq. h) Lehman. l. 2. c. 17. 18. i) Limnæ. l. c. n. 21. k) c. 15. §. 24.

am ersten die Meißnische und Laußnitzische Marck/ l) dem nachmahls andere mehr gefolget. Anfangs waren diese Bedienungen auch nicht erblich/ doch die in Teutschland entstandenen vielen Revolutionen haben sie darzu machen helffen. Also ist nunmehro ein „Marggraf derjenige, der von dem Kayser mit „einem Marggrafthum, so die Fürstl. Würde und „Hoheit hat/ belehnet worden. m) Von denen so „annoch übrig soll nachmahls gehandelt werden.

15. Was heisset ein Landgraf?

In denen ehmahligen Zeiten war ein Landgraf derjenige, n) deme eine im Lande gelegene Provintz/ oder doch ein gut Theil von selber anvertrauet/daß er darinnen das Recht sprechen solte. Sothaner Landgrafen werden in der Historie vornehmlich vier erwehnet/ als der Landgrafen in Thüringen so letzo das Hauß Sachsen vorstellet, derer in Hessen/ die annoch blühen/ im Elsas/so an das Hauß Oesterreich kommen, letzo aber Franckreich usurpiret, und denn die Landgrafen von Leichtenberg, so nachhero Bayern gehabt/ ietzo aber von selben wieder abkommen und dem Fürstl. Hause Lamberg gegeben worden. Ihre Bedienung war Anfangs auch nicht erblich, litte aber nachhero eben sothane metamorphosin, als wie die andern ihres gleichen. Also ist heut zu Tage ein Landgrafe derjenige, welcher von dem Kayser von wegen des Reiches mit einem Fürstenthume/ unter dem Titul als Landgrafe beliehen. o) Es giebet deren

l) Fabr. Orig. Sax. l. 2. Schurzfl. de March. Misn. & Lusat. m) Schwed. l. c. §. 16. n) Limn. l. c. n. 77. o) Schwed. l. c. §. 17.

ren an ietzo noch welche/ als die Landgrafen von Saussenberg, Baar, Kledgau, und Stuhligen, doch diese seynd in keinem Fürsten-Stand erhoben, gehöret auch der erste an Baaden, und die andern an das Haus Fürstenberg. p)

16. Was war ein Burggraf?

Diese pflegten die Kayser in ihre und des Reichs Burgen und Aemter deßwegen zusetzen/ q) daß sie in ihren Nahmen über die Bischöffe und Kirchen/ die Aufsicht hatten, und bey selben die Gerichte administrirten, wiewohl man auch findet/ daß es außer diesem Absehen verschiedene Burggrafen gegeben. Die berühmtesten waren die zu Magdeburg, Nürnberg, Stromberg und Reineck. Das erstere besitzet ietzo Chur-Sachsen/ das andere Brandenburg, das dritte ist in Bischöflich Münsterischen Händen/ welches deßwegen im vorigen Seculo Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tägen gesucht; wovon Limnæus r) nachzuschlagen/ der dieses sehr alte Schloß unrecht auf den Hundsrücke locirer, da es doch an der Lippe, ohnfern Wiedenbruck lieget, Reineck aber hat Chur-Mayntz, wiewohl sogar liquid nicht ist/ quo jure es zu selben gekommen. Es hat zwar vor diesem noch weit mehr Burggrafen gehabt, s) als die nur erzehlten, doch selbige waren von keiner sonderlichen Wichtigkeit/ und ist davon angeführter Autor nachzuschlagen. Im „übrigen heißet nach heutigen stylo ein Burggraf „derjenige/ der vom Kayser und Reiche ein Burg-

 grafthum

p) Id. l. c. Limn. l. c. Coccej. c. 15. §. 23. q) Vid. Albin. Meiß. Chron. tit. 8. r) l. 4. c. 4. n. 87. & ibi Addit. T. 4. s) Id. l. cit.

grafthum, unter Fürstl. Titul zu Lehn trägt. Nach so gar geänderten face des Heil. Röml. Reichs seynd die Burggrafthümer ebenfalls erblich worden, da sie vorhero gleich denen bisher erzehlten/ von der Willkühr der Kayser dependirten.

17. Welche heissen gefürstete Grafen?

Diese Würde ist eben so gar alt nicht, und in denen Zeiten erst aufkommen/ da die Titul zu steigen ange„fangen. Es ist aber ein gefürsteter Graf derjenige, „welcher zwar vor seiner Person in den Fürsten „Stand erhoben, dessen Land aber wie vor und nach „eine Graffschafft geblieben. t) Von selben waren ehemahls bekant/ die gefürsteten Grafen von Henneberg, welche aber ietzo das Hauß Sachsen repræsentiret. u) Die Hertzoge von Montpelgard Görtz/ nebenst noch einigen werden auch hieher referiret/ vv) doch sie führen deßwegen kein absonderliches votum, dergleichen Bewandnüß es auch mit denen/ in dem Kayserl. Titul sich befindenden gefürsteten Graffschafften hat. Im Reichs stylo werden sie unter dem Worte Fürstenmäßig verstanden/ worvon Limnæus x) weiter nachzusehen.

18. Welche werden Grafen genannt?

Wo das Wort Graf seinen Ursprung her habe, darvon ist bereits Erwehnung geschehen. y) Weil nun bey denen alten Teutschen ein gewisser Strich

Lan-

t) Coccej. c. 18. §. 28. u) Vitrar. l. 1. tit. 17. §. 15. & ibi Dn. Pfeffing. w) Horn. c. 38. §. 13. Limnæ. l. c. n. 92. x) l. cit. vid. Bes. Thes. Pract. voc. Gefürst. Graf. y) Vid. & Meibom. de Pag. Sax. T. 3. Rer. Germ. Paulin. de Pag. Vet. Germ.

Landes ein Gau oder Gou genennet ward, so hiessen die, so selben so wohl in Gerichts- als Policey-Sachen zu administriren hatten/ Gau oder Gou Grafen. z) Doch es gab deren noch verschiedene andere Arten/ als Holtz- Teich- Wasser und dergleichen Grafen/ welche die Kayserlichen und Reichs-Domainen verwalteten, und worvon unten benante Autores weiter Nachricht geben. a) Ihre Bedienungen waren, gleich bißheriger erzehlten, nicht erblich, sie sind es aber nachhero geworden. Solchergestalt „ist heut zu Tage ein Graf derjenige, der vom Kayser „und Reich mit einer unmittelbahren Grafschafft be„lehnet, und deshalben Sitz und Stimme auf Reichs„Tägen führen darff. b) Sie werden eingetheilet in Reichs-Grafen/ deren Beschreibung gleich jetzo gegeben, und in solche die ihre Lehn bey andern Fürsten empfangen müssen. Die erstern alleine gehören hieher, wird auch von selben, und deren Ab- und Eintheilung nachmahls weiter vorkommen.

19. Was wird unter den Wort Freyherr/ oder Baron verstanden?

Wo das Wort Baro oder Baron seinen Ursprung her habe, darüber sind von einigen wunderliche Meynungen geheget c) worden, indem sie es bald aus der Heberäischen, Spanischen, Grieglischen, und warum nicht auch Rothwelschen Sprache herleiten wollen; Doch sie haben nur damit ihre Unwissenheit

z) Lehman. l. c. c. 10. 17. Schilt. Jur. Pub. Instit. l. 1. tit. 22. §. 1. 2. a) Lehman. l. c. c. 17. 18. Eyben. de titul. Nobil. b) Horn. c. 39. §. 3. Schwed. l. c. c. 8. §. 1. c) V. Limn. l. 4. c. 5. n. 11. seqq. Cluten. Syll. R. quot. Concl. 26. lit. l.

in der teutschen an Tag geleget, angesehen solches vor „diesem nicht anders als einen Freyen bedeutet, d) daher dergleichen Leute auch Freymann/ Freyherr genennet wurden, dessen Ursprung aus der alten teutschen Reichs und Landes Verfassung hergeleitet werden muß, indem diejenigen, die wegen ihrer Güter entweder nach Hofe, oder im Kriege ihre Dienste verrichten musten, Knechte (ministeriales und kleine Leibeigene) hiessen, die aber von dergleichen præstationen befreyet waren/ nannte man Frey-Manne, und Freyherrn. e) Im übrigen wird dieses Wort entweder generaliter oder specialiter genommen. f) Im erstern Verstande begreifft es auch die Fürsten unter sich, die sonsten auch die Hohen Freyen genennet werden. g) In dem letztern aber heist es „nach nunmehrigen Zeiten/ einen solchen, der als ein „Frey-Herr von dem Kayser und Reiche mit ei„ner Frey Herrschafft belehnet, und auf Reichs-Tä„gen erscheinen darff. h) Diese heissen eigentlich unmittelbare Freyen, i) und folgen auf Reichs-Tägen gleich nach denen Grafen/ wiewohl sie selben nicht gleich gehen, ob es schon von ihnen prætendiret wird. k) Die andern hingegen/ denen das Prædicat Reichs-Freyherr nur zum splendeur gegeben, haben dergleichen nicht zu geniessen/ gehören auch in so ferne hieher nicht. Unter die Freyherrn werden die Semper Freyen, referiret über welches Wortes Bedeutung verschiedene lächerliche Einfälle gehabt,

und

d) Coccej. c. 15. §. 36. e) Spec. Saxon. l. 3. art. 18. f) Reinking. de R. S. & E. Clas. 4. l. 5. c. 15. g) Spec. Svev. l. 1. c. 47. h) Schwed. l. c. §. 2. i) Coccej. l. c. §. 37. k) Vid. Limnæ. Addit. T. 4. l. 4. c. 5. & Schilt. Cod. Jur. Mem. c. 1. §. 19.

und die erste Sylbe aus dem Lateinischen herleiten wollen, weil sie nemlich allemahl frey gewesen wären. l) Aber dieses Vorgeben ist irrig, indem es Sendbar heisset/ und einen solchen bemercket/ der tüchtig ist, daß, nach der alten teutschen Gerichts-Art/ er/ als ein freyer Mann, zu einem Schöpffen habe auffgenommen, oder bey Landes-Versamlungen seine Stimme geben können. m) Heut zu Tage wird dieser Titul alleine von denen Herren von Limpurg gebraucht, n) wiewohl selbigen die Grafen von Westerburg ebenfalls führeten. o)

20 Was wird unter dem Worte Herren verstanden?

Zu dessen eigentlicher Erklärung muß man abermahls in die gantz alten Zeiten von Teutschland zurücke gehen, da selbiges in Fürsten, Herren, und Knechte abgetheilet ward. p) Der Mittlern machen einige Zwey Classen, nehmlich solche, die ihres Landes halber dem Kayser und Reiche gar keine Dienste thun dürffen, und diese wären eigentliche Edle-Herren genennet worden, als zum Exempel/ die Herrn von Plauen/ Edelherrn von der Lippe, und andre mehr: q) Und dann hinwiederum andere/ deren Land mit einem gewissen Hof-Dienste verknüpffet gewesen, jedoch so/daß sie zugleich eine Landes herrliche Gewalt darbey gehabt. r) Diese hätte man Herren alleine genennet und darunter zugleich Grafen

l) Vid. Limnæ. l. 4. c. 5. n. 24. m) Schilt. Inst. J. P. l. c. §. 4. n) Limnæ. l. c. §. 4. o) Lehman. l. 4. c. 9. p) Coccej. l. c. §. 34. q) Schwed. l. c. §. 4. r) Coccej. l. c.

sen/ Baronen und Banner-Herren begriffen. s) Doch mit dieser Abtheilung scheinet Boeclerus t) nicht zufrieden zu seyn. Noch von anderer Eintheilung stehen angeführte Autores zu befragen. u) Doch dem sey wie ihm wolle, so ist ein Herr/ oder „Edlerherr nunmehro derjenige, der vom Kayser „und Reiche eine solche Herrschafft zu Lehn hat/ „Kraft deren er bey Reichs-Tägen erscheinen darff. Hieher sind zu referiren die Banner-Herren/ welche offtmahls nichts anders als solche waren, denen man das Bann-Recht in einem gewissen districte verliehen hatte. vv) Denn in der vormahligen teutschen Sprache ward das Wort Bann von einem Gerichts-Orth gebraucht, daher Bannier oder Fahne eine solche Gewalt bemerckete, sie mochte nun in civil- oder Kriegs-Diensten bestehen/weil an dem Orte/ wo das Recht gesprochen ward, eine Fahne zum Merckmahle zu wehen pflegte. x) Wir wollen aber nun diese Reichs-Glieder iedes insonderheit durchgehen/und weil oben bey denen Fürsten Erwehnung geschehen, daß sie in Geist- und Weltliche vertheilet/ so wird die Nothwendigkeit erfordern zu näherer Betrachtung derselben zu schreiten.

Das

s) Tit. l. 1. c. 4. §. 15. t) Not. Imp. l. 9. c. 1. p. m. 231. u) Spangenb. Adel-Sp. l. 10. c. 34. Speidel. Voc. Frey-Herrn, & semper frey. Vitriar. Illust. l. c. §. 19. lit. a. w) Coccej. l. c. §. 38. x) Eiten. Elect. feud. c. 9.

Das andere Capitel.

Von denen geistlichen Fürsten/ deren Ursprung/ verschiedenen Arthen und Rechten.

1. Was hat es mit dem Ursprunge der geistlichen Fürsten vor Bewandnüß?

DIese Frage recht zu beantworten, muß man vorhero erstlich wissen, wenn das Christenthum in Teutschland kommen, und wie es darinnen fortgepflantzet worden. Was nun das erstere anlanget/ so sagen zwar die Liebhaber der alten Münchs-Fabeln/y) daß solches bereits zu der Apostel Zeiten geschehen, auch von diesen selbsten, und zwar dem Thoma/ denen Teutschen das Evangelium wäre geprediget worden. Alleine gleichwie überhaupt alles ungewiß ist,z) was von der Apostel ihren Reisen durch die Welt insgemein vorgegeben wird/ indem es auf lauter triebsandigen Ungrund beruhet/ und sich nur auf solche Autores steiffet/die lange nach jenen gelebet; also hat es mit der Fabel von des Thomä Predigten in Teutschland eine gleichmässige Bewandnüß. a) Zwar so viel ist gewiß, daß im andern Jahr Hunderte nach Christi Geburt das Evangelium in demjenigen Theile von Teutschland, so die Römer inne hatten/ bekannt geworden: In Ober- oder Groß-Teutschland aber (Germania

y) Serar. l. 1. Rer. Mogunt. & de Apost. l. 2. z) Ittig. Hist. Eccles. Sec. 1. c. 7. Sect. 5. n. 5. a) Conring. de Constit. Episc. th. 23.

mania Magna) ist solches viel später geschehen/ jedoch hat die allda wohnenden Völcker auch nicht der Bonifacius bekehret/ wie zwar die gemeine Fabel lautet, b) angesehen lange vor dieses Münchs-Ankunfft in Teutschland es allda gute Christen gegeben/ zu dem dieser Römische Emissionair nichts als lauter Aberglauben und Irrthümer daselbst einführete/ und die Rechtgläubigen äuserst verfolgete. c) Da nun die Christl. Religion sich auszubreiten anfienge, so trachteten ihre Fortpflantzer auch gleich dahin, wie sie hin und wieder Kirchen stifften möchten/ die von ihnen, weil sie meistens wollüstige Italiänische Geistliche waren, nicht nach der Einfalt der Apostolischen Zeiten, sondern nach ihrer Caprice eingerichtet wurden. Und weil die Münchs- und Nonnen-Orden ein böser Geist damahln bereits häuffig in der Welt ausgebreitet hatte; so kunte von dieser Seuche Teutschland gleichfalls nicht verschonet bleiben/ dahero es an Anlegung einer grossen Menge Clöster nicht ermangelte. d) Die einfältigen und unwissenden Zeiten brachten es bald dahin, daß denen Geistlichen grosse Reichthümer zuwuchsen, welche verursachten, daß man hin- und wieder Bischoffthümer errichtete/ deren Innhaber sich balde demassen begraseten/ daß denen Königen fast nichts/ als das leere Nest übrig blieb, wie davon bey unten angeführten autore e) ein notable Exempel vorhanden. Dieses geistliche Auffnehmen vermehrete der grosse scheinheilige und schlaue Fuchs Carolus M. nicht

we-

b) Vid. Vit. S. Bonif. c) Sagitt. Antiq. Gent. & Christ. Thur. l. 2. c. 8. & l. 3. c. 11. d) Vid. Conring. l. cit. e) Greg. Turonens. Hist. Franc. l. 6. cap. fin.

wenig, indem er nicht nur denen Bischoffthümern viel schenckete, sondern auch verschiedene neue Kirchen und Clöster stifftete. Zu alle dem kam, daß die Römischen Bischöffe zu der nachhergefolgten geistlichen Hierarchie bereits einen guten Grund geleget hatten, von der sie wohl sahen, daß selbige am besten würde können vermehret werden, wenn fein viel Heyden die Christliche Religion annehmen müsten. Diesemnach sandten sie nicht nur gantze Schaaren von München und andern Geistlichen aus, sondern weil diß zur Erreichung ihrer Intention noch nicht recht zulangen wolte, so reitzten sie die Christlichen Fränckischen Könige dahin an, daß sie die Widerspenstigen mit Gewalt zur Christlichen Religion zwingen musten, zu welchem verwerflichen Werckzeuge sich sonderlich vorerwehnter Carolus gebrauchen ließ/ wiewohl er darunter seinen Ehrgeitz und Länder Ambition gar meisterlich cachirte. Also attaqvirte er die Sachsen, die damahln in Groß-Teutschland am meisten zu sprechen hatten, und predigte ihnen mit Feuer und Schwerdt von dem Glauben an Christo vor, welche methode zwar weder der Heyland der Welt befohlen / noch die Apostel samt ihren wahren Nachfolgern practiciretten; doch der Römische Hof / und dieses Printzen eigen Interesse wolten es also haben. Weil er aber wohl sahe, daß sein gewaltsamer methodus Christen (oder vielmehr Heuchler) zu machen, nicht gut thun würde, so ferne er nicht geistliche Aufseher verordnete, die denen Neubekehrten scharff auf der Haube wären / und

f) Vid. Alber. Chron. Part. I.

wohl acht geben, damit sie den par force angenommenen Glauben nicht wieder mit der alten Religion umtauscheten; als ordnete er desfalls an vielen Orten Kirchen und Clöster an/ die er mit stattlichen Einkünfften aus der überwundenen ihren Beutel versahe, und zugleich denen darinnen befindlichen Geistlichen eine grosse Gewalt über die neuen Christen verliehe, welche nachhero sein einfältiger Sohn, LUDOVICUS PIUS, weiter vermehrete/ der um keiner andern Ursache Ursache willen/ den Beynahmen Pius erlangete/ als weil er sich völlig von der Geistligkeit regieren liesse: Denn damahln (und vielleicht auch noch,) war es so grandmode, daß die Printzen/ die die Clerisey flattirten, und sie stets mit silbernen und güldenen Händen empfiengen, von ihnen die schönsten Beynahmen empfiengen/ die hingegen solches unterliessen, und vielmehr auf das Interesse ihrer Länder sahen/ musten mit lauter garstigen verlieb nehmen. g)

2. Hat aber CAROLUS M. die erstern Bischoffthümer gestifftet?

Daß lange vor ihm Bischoffthümer in Teutschland gewesen/ ist nicht zu leugnen, h) iedoch muß dieses nicht von Groß-Teutschland, oder dem heutigen Ober- und Nieder-Sachsen verstanden werden, denn daselbst gab es deren keine, i) es hat auch eigentlich von der Sache zu reden/ Carolus M. allda keine fundiret/ ob er gleich Kirchen gestifftet/ und sie mit vieler geist-

g) Vid. Thomas. ad Monzamb. c. 1. §. 8. lit. q. h) Lehman. Chron. Spir. l. 3. i) V. Conring. l. cit.

geistlichen Gewalt versehen. k) Weil aber sein Sohn und Nachfolger, Ludovicus I. der gedachter massen, so ein einfältiger Herr war, und die Geistligkeit machen liesse, was sie wolte, so fiengen diese auch an, sich einer mehrern Freyheit zu gebrauchen. Dahero unter diesem Kayser die meisten teutschen Bischoffthümer erst solche geworden, und also von dar die rechte Epocha derselben sich anfänget.

3. Seynd sie damahln auch mit weltlicher Gewalt versehen gewesen?

Diese Frage wird zwar von denen meisten Catholischen Scribenten bejahet, alleine sie streitet wider die Historische Wahrheit/ l) indem selbige zur Gnüge weiset, daß kein Geistlicher damahln einige weltliche Macht gehabt, sondern sie musten bloß bey ihren geistlichen Verrichtungen bleiben, und im übrigen sich vollkommen nach dem Willen der Kayser anschicken, als von denen sie ein- und abgesetzet werden kunten. Damit sie auch der weltlichen Geschäffte sich völlig enthielten, so hatten die Kayser gewisse Personen verordnet, die alles/ was den geistlichen anliegenden Gründen gehörete, in Absicht hatten/ und die Jurisdiction im Nahmen des Kaysers bey selben versahen. Selbige nennete man **Voigte** (Advocaten) auch vice dominos, oder Vizdomen m) welche Sache aber nachhero in Teutschland, aus Veranlassung der geistlichen, große Troublen erreget hat. n) Dieses daurete so lange/ bis Hertzog Otto aus dem Hause

k) Lehman. l. 2. c. 33. Eginlard. in Vit. Car. M. l) Lehman. l. 2. c. 41. m) Id. c. 36. n) Id. l. 3. c. 13. Kulpis. ad Monzamb. c. 3. §. 6. 7. 8.

se Sachsen, Kayser ward, welcher aus sonderbahrer Suprestition, den höchst schädlichen Staats-Fehler begieng, und die weltliche Gewalt oder Jurisdiction mit gantz unmäßigen Händen an die Clerisey verschwendete/ welches zwar ein gut Absehen haben solte/ nehmlich daß die Bischöffe den Heydnischen Einfällen desto besser widerstehen könten, alleine es war dieses wider alle principia so wohl der Religion/ als der Politic, und der leidige Erfolg hat gewiesen, was diese unnöthige Andacht dem Reiche geschadet habe. Seine Nachfolger, die sothane fauten hätten verbessern sollen, häuffeten solche vielmehr mit neuer schädlicher Freygebigkeit/ worbey es nachhero auch unverändert so geblieben, und solches Ubel gantz unmäßig tieffe Wurtzeln gefasset hat. Solchergestalt muß von der Regierung vorgedachten Kaysers Ottonis I. an/ die Epocha, o) wenn die Teutschen Geistlichen auch weltliche Herren geworden/ gesetzet werden/ wiewohl sie damahln noch allezeit von denen Kaysern dependireten, und selben in allen unterwürffig waren.

4. Hat die Clerisey vorher nichts in Reichs-Sachen zu sagen gehabt?

Nachdem die Teutschen allemahl, auch da sie noch Heyden waren, p) vor ihre Geistlichen ein Hauffen überflüßigen Respect getragen, welcher sich so weit erstreckete/ daß sie selbige bey ihren Raths- und Reichs-Versammlungen mit adhibireten; So änderte sich solches nachhero bey Einführung der Christl. Religion gantz nicht/ sondern die Clerisey muste

o) Id. l. cit. p) V. Tacit. de Mor. Germ. Cæs. de Bell. Gall. l. 6.

wuste bey denen bekehrten Printzen, und auch sonsten, ihre Person so wohl zu spielen/ daß sie eben die Freyheit erlangeten, die die Heydnischen Priester gehabt hatten. Wenn also die teutschen eine Reichs-Versammlung hielten, so funden die Geistlichen bey selbiger sich auch ein/ und mag wohl seyn, weil alle Gelehrsamkeit und Wissenschafft damahln bey diesem Stande alleine war, daß anfänglich ein-oder anderer deswegen dahin beruffen worden, um sich seines Raths zu erholen/ woraus die andern nachhero ein Recht und Nothwendigkeit gemacht. Nach Lehmanni Meynung aber sollen q) sie Anfangs nur ihre geistlichen Angelegenheiten auff Reichs-Versammlungen tractiret haben, wohin auch der Autor der Actorum Lindaviensium zielet. Alleine als sie vorgedachter massen, von dem Kayser Ottone die Regalien, oder weltliche Jurisdiction erhielten, so sind von daran von ihnen die Staats-Angelegenheiten mit denen Geistlichen zugleich verknüpffet worden, dergestallt, daß in selbige Zeiten die Epocha fällt, wenn sie sich als weltliche Herren auf denen Reichs-Versammlungen præsentiret.

5. Kan aber die weltliche Jurisdiction neben dem geistlichen Amte auch bestehen?

Es sagte zwar Christus r) zu seinen Jüngern, daß die weltlichen Könige herrscheten/ mit ihnen aber müste es nicht so heissen, ingleichen daß sein Reich gantz nicht von dieser Welt sey, dahero sie auch mit weltlichen Dingen nichts zu schaffen haben solten/ welche

q) l. 2. c. 35. r) Marc. 10. v. 42. 43. 44. 45. Joh. 18. v. 36.

welche Göttliche Lehre die Apostel und ersten Christen also unverletzt beybehalten: s) jedoch als die alten frommen Bischöffe gestorben waren/ und der nur ein Schein-Christ seyende Kayser Constantinus M. denen Geistlichen die Hände reichlich versilberte; Im Occident aber die Päbste anfiengen von Christi einfältigen heilsamen Lehren einen grossen Eckel zu tragen/ welchen sie der gantzen Clerisey per transfusionem spiritualem beybrachten; So richteten diese sich auch nach dem Exempel ihres Christl. Generals, dahero suchten sie im̃er höher zu fliegen, und die geistlichen Sachen mehr und mehr unter die Banck zu stecken/ worzu die superstition damahliger Läuffte weidlich halffe, wie dieses im vorhergehenden mehreres erwehnet worden. Derjenige nun welcher behaupten wolte / daß die weltliche Jurisdiction bey dem geistl. Amte füglich stehẽ könte, muste entweder einẽ schlechten Respect gegen das so klare Verboth des Heylandes tragen, oder sagen, daß selbiges auf die nachherigen Zeiten nicht zu extendiren sey, welches, wieviel Estime es vor Christi Befehl anzeige man eines jeden unpartheyischer Entscheidung überlässet. Zwar hat unten benanter Protestantischer Autor t) sothane Meynung sehr opiniatre, obgleich nicht wenig ärgerlich zu verfechten gesuchet, doch man darff über selbigen sich nicht verwundern, als der in allen seinen Schrifften ziemlich papänzet, und an einigen Orten verschiedene Dinge einfliessen lassen, die kein rechtschaffener Protestent approbiren wird. Vornehmlich taugt das von ihm angeführte Exempel Bischoffes

t) Carpz. ad Leg. Reg. c. 3. sect. 9. n. 25. seqq.

fes Arnold von Prixen nichts, welcher deswegen als ein Ketzer verbrannt worden, weil er behauptet, daß denen Geistlichen keine weltliche Jurisdiction zustehe, denn dieser Mann unschuldig, und als ein Zeuge der Evangelischen Wahrheit das Feuer erleiden müssen. Wenn demnach nach den Regeln der Christlichen Religion und gesunden Politiqve geurtheilet werden soll, so kan man nicht anders sagen, als daß weltliche Herrschafft keinem Geistlichen gebühre, wie denn diese hederoxe Sache in jedem Staate grosse Convulsiones anzurichten pfleget, so insonderheit die teutsche Historie bekräfftiget.

6. Alleine dependiren die geistlichen teutschen Fürsten auch von dem Kayser?

Es wäre zu wünschen, daß man diese Frage durchgängig mit Ja beantworten könte, so dürffte es vielleicht um das teutsche Reich besser aussehen, alleine so kan man nicht anders sagen, als daß die Teutschen geistlichen Reichs-Stände den Kayser und das Reich nur zur Helffte vor ihren Ober-Herren erkennen. Denn nachdem die Römischen Bischöffe, oder Päbste/ wie sie der stylus Catholicus heisset/ den Grund zu ihrer geistlichen Hierarchie geleget hatten/ so muste das angefangene Gebäude auch zum Stande gebracht werden, welches aber nicht eher als unter dem unglücklichen Kayser HEINRICH IV. und dem bösen Pabste GREGORIO VII. (der sonsten Hildebrand nomine & omine nach hieß,) recht angehen wolte. Dieser Herr hatte in Teutschland tausend Unruhen, welche ihm die vorhergehenden Päbste erreget; Also dünckte es Gregorio VII. Zeit

zu

zu seyn, dasjenige auf einmahl mit Gewalt auszufüh-
ren, woran seine Vorfahren so lange gekünstelt hat-
ten. Diesem nach brach er mit einem decrete hervor,
darinnen er dem Kayser und allen Fürsten die Inve-
stitur einiger geistlichen untersagte, u) und diejeni-
gen/ die ausser seinem Consens zu einem geistlichen
Amte kommen würden/ so gleich mit dem Bann bele-
get seyn solten. Ob nun wohl sothanes Satanisches
Unternehmen vielen redlichen Catholicken selber
nicht gefiele, vv) der Kayser auch sich möglichst wi-
dersetzte, so kunte er doch nichts richten, indem der
Pabst seinem leiblichen Sohn Heinrich V. wider dem
Vater verhetzet hatte. Dieser suchte sich zwar mit
Gregorii VII. Nachfolger, Paschali II. zu vertragen/
jedoch, als die teutschen Bischöffe die Lande restituiren
solten, die sie vom Reiche zur Lehn hatten, so war die-
sen lieben Herren und verkehrten Nachfolgern Chri-
sti dieses gantz ungelegen: x) Also starb Heinrich IV.
im Bann und gedachter sein Sohn hatte unendliche
Troublen, halffen ihm auch alle seine Italienische
Campangnen nichts/ bis er sich endlich genöthiget sa-
he/ auf dem Reichs-Tage zu Worms, 1122. mit
dem Pabste CALIXTO II. einen solchen Vergleich
einzugehen, daß hinführo alle Geistliche und sonder-
lich die Bischöffe, ihre Investitur alleine zu Rom ho-
len, auch in geistlichen Dingen von niemanden als
vom Pabste dependiren solten. y) Hierdurch war die
Au-

u) Vid. Baron. ad ann. 1078. & 1080. w) Ihre
Schrifften seynd in Goldasti Monarch. Imp. Germ.
zu befinden. x) Vid. Panvin. in Vit. Pasch. II. &
Wintermon. Päbstische Kirchen-Hist. in hoc Papa.
y) Conring. de Constit. Episc. §. 55.

Autorité, Macht, und Gewalt eines Kaysers mehr als um die Helffte gefallen und geringer worden, wie dieses auftichtige Päbstische Scribenten z) selber gestehen. Es hat auch kein Kayser nachhero daran gedacht sothane geschwächte Macht wieder zu ergänzen, obgleich, wie alle rechtschaffene Politici bekennen müssen, jedem Reiche, und sonderlich Teutschland an seiner Freyheit und guten Verfassung nichts schädlicher fallen kan, als wenn die Unterthanen ihren Fürsten nicht einmahl völlig mit halben Hertzen vor ihren rechtmäßigen Ober-Herrn erkennen, sondern den grösten respect einem Ehrgeitzigen und unruhigen Ausländer, und zwar einem Geistlichen aufzuopffern verbunden seyn, welcher grosse Staats-Fehler Teutschlande unerschöpfliche Ströhme Bluts zugeqvollen, und vielleicht auch noch zu qvellen dürffte.

7. Haben die Kayser nachhero zur Wiedererlangung ihres Rechts keine Gelegenheit gehabt?

Ja/ es haben sich deren verschiedene, sehr gute ereignet/ sonderlich als auf dem Costnizischen und Baselischen Concilio die Teutschen über den Päbstl. unersättlichen Geldgeitz dermassen schwürig waren, b) auch viele gravamina desfalls eingaben/ daß es das gäntzliche Ansehen hatte, der Pabst würde das an sich gerissene Recht, wo nicht völlig, doch grösten Theils wieder verliehren. Alleine Kaysers FRIDRICH III. Nachläßigkeit ware viel zu groß/ und hingegen der Cardinal, ÆNEAS SULVIUS (so nachmahl

z) Paul. Æmil. l. 5. Hist. Panvin. l. c. a) Conring. ad Lamp. P. 3. c. 6. b) V. Goldast. T. 1. Constit. Imp.

mahl Pabst Pius II. hieß) nur allzuschlau / also daß man desfalls Kayserl. Seiten der guten Gelegenheit sich hätte bedienen sollen. Also traff dieser Kayser mit dem Pabst NICOLAO V. vielmehr die bekannten Concordata c) der teutschen Nation, worinnen es allergrösten Theils bey den alten Löchern blieb, und der Pabst die Oberhand behielte/ obgleich die allerwenigsten Stände; damit zufrieden waren. d) Nachhero haben 1510. die teutschen weltlichen Stände sich zwar wiederum über die grosse Päbstliche Gewalt in Teutschland beschweret/ e) doch es hat kein Kayser einige mine gemacht, das verlohrene Recht zu recuperiren, ob sie gleich nach allen Gött- u. welt-natürl. Rechten sattsam darzu befugt, und die nichtige præscriptions Ausflucht nicht den mindesten statt hat/ weil sie contra Principem und von denen, die in mala fide, gleichwie die Päbste versiren bekannter massen/ nicht gültig ist. Zu dem haben die Päbste die Concordata fast unzehlig mahl gebrochen, also solche ihrer Seits bereits aufgehoben. Denn diese Concordata seynd nichts anders, als ein pactum reciprocum, welches jeder der Paciscenten heilig halten muß, wenn er will, daß der andere Theil solchem auch nachkommen soll. Ob nun in künfftigen Zeiten ein erleuchter Simson auffstehen werde, der die Stricke der Röml. Deliæ zerreissen, und Teutschland seinen vorigen Splendeur wieder geben möchte, stehet von der alles verändernden Zeit zu erwarten.

8. Was

c) Vid. Concord. Nat. Germ. cum Not. Schilt. apud Duaren. Minist. Eccl. f. p. 462. d) Vid. Brunnem. diss. 7. §. 12. e) Cocccj. c. 18. §. 25.

8. **Was heist denn eigentlich ein geistlicher Reichs-Fürst?**

Ein geistlicher teutscher Reichs-Fürst ist derjenige, der vom Kayser und Reiche aus einem geringern in Fürsten-Stand erhoben, vom Pabste mit einem geist- und vom Kayser mit einen weltlichen Lehen versehen/ und darnebst Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen hat. f)

9. **Kan denn diese verschiedene Belehnung auch beysammen stehen?**

Es ist freylich kein klein politisch heterodoxes Wesen/ wenn in einem freyen independenten Reiche ein auswärtiger, und der noch darzu von Rechtswegen selbst dessen Unterthan seyn solte / eine souveraine und Lehns-herrliche Gewalt hat. Alleine da die Nachlässigkeit einiger teutschen Kayser sothane monstrosité einmahl eingeführet, so muß sie nunmehro wohl beysammen stehen, ob es gleich eine Sache, die nicht nur wider alle Staats-Maximen laufft, und dergleichen nie in einer Republique, weil die Welt stehet / gefunden worden, sondern die auch in dem Teutschen Reiche eine betrübte disharmonie verursachet/ und darnebenst eine erstaunende Menge Geldes dem Pabste unnöthig in die Hände liefert.

10. **Wie wird ein sothaner geistlicher Fürst von dem Pabste belehnet?**

Nachdem, wie vor erwehnet, Kayser Friedrich III. das Päbstliche Joch in Teutschland vollends bekräfftiget,

f) Horn. c. 37. §. 1. Vitriar. l. 1. tit. 15. §. 12.

kräfftiget, und deshalben die auch schon gemeldte Concordata gemachet hat/ so ist nunmehro jeder Catholischer geistlicher Reichs-Fürst verbunden, wegen der erlangten geistlichen Würde, von dem Pabste die Belehnung und Confirmation zu holen, welches durch Uberreichung eines Ringes geschiehet. g) Er darff auch, ehe er solches erlanget, in seinem Gebiethe keinen so genannten geistlichen actum exerciren/ als da sind Messe lesen, und anders mehr/ so alles aus der Päbstl. Cammer nicht sonder vieles teutsches Geld erlanget werden muß.

11. Hilfft aber dem Pabste sothane Gerechtigkeit etwas?

Ja freylich, und trägt sie ihm noch mehr ein, als denen Spaniern ihr silberreiches Potosi in America. Denn erstlich hat er in allen geistlichen Stifftungen die Annaten zu geniessen, welche so viel heissen/ daß der Pabst ein gantzes Jahr durch, alle diejenigen Einkünffte einstreichet/ die selbiges Stifft abwirfft/ h) über welches der neuerwehlte Bischoff oder Abt geworden. Es haben zwar die teutschen Stände über sothane Päbstische Geld-Schneidereyen stets viel geklaget, und bey denen Kaysern um Abschaffung angehalten; i) alleine die Sache ist dem Pabste zu Liebe/ bis dato in dem verdrüßlichen alten Stande geblieben. Mit diesem Ubel wird, nebst Teutschland, zugleich die gantze Catholische Christenheit geplaget, das eintzige Franckreich ausgenommen/ welches weit klüger gewesen/ und von dergleichen Sclaverey sich be-

g) Coccej. c 18. §. 22. h) Id. c. 22. §. 10. i) Vid. Capit. Joseph. 18. Leopold. art. 19.

befreyet hat. k) Hiernächst muß jeder Ertz-Bischoff in Teutschland zu Rom das Pallium holen, so ein klein weiß wöllen Mäntelgen l) mit vier Purpurfarben Creutzgen, aber gleichwohl in die 30000. Thaler kostet / (gewiß ein theuer bezahltes Bißgen Tuch!) Dieses Pallium sollen die Bischöffe zwar auch haben / doch es hat noch keiner über sein Hertze bringen können / vor eine unansehnliche Waare so viel Geld zu bezahlen / den eintzigen Bischoff von Bamberg ausgenommen. Endlich hat er die menses papales, oder Päbstliche Monathe / deren in jedem Jahre ihme 6. zustehen / als Januarius, Martius, Majus, Julius, Septemb. Novemb., und die ihm diesen Nutzen bringen, daß so fern ein Bischoff oder Capitular in einem derselben verstirbt, der Pabst sodane Macht hat, einen andern Bischoff oder Capitularen zu verordnen, m) welches abermahl sonder grossen Geld-Plackerey nicht abgehet.

12. **Wie pfleget aber der Kayser die geistlichen Fürsten zu belehnen?**

Der Inhalt mehrgedachter Concordaten will haben, daß solches durch Uberreichung eines Scepters geschehe / gleichwie die Weltlichen bey ihrer Belehnung eine Fahne bekommen, dahero sie auch Scepter-Lehen heissen, und mag der Pabst hinter diesem Dinge sonder Zweifel eine geheime, dem Reiche höchst-nachtheilliche Bedeutung gesuchet haben / indem bekannt / daß bey Königen ein Scepter die höchste Königl. Würde bedeutet, daher er tacite zu verstehen

k) Strauch. Exot. 1. l) Becman. Not. Dignit. diss. 15. c. 1. §. 8. m) Coccej. l. c. §. 11.

stehen geben wollen, als ob seine Geistlichen Königen gleich wären. Man ist auch eine Zeit lang bey dieser Belehnungs-Art geblieben. Alleine seit den Zeiten Caroli V. ist sothane bedenckliche Scepter-Belehnung abgeschaffet worden, und müssen nunmehro die Geistlichen so wohl als die Weltlichen ihre Lehen durch Küssung des Degen-Knopffes empfahen, n) welchen Ihr. Kayserl. Majest in der Hand zu haben pflegen.

13. Wie werden die geistlichen Fürsten eingetheilet?

Man unterscheidet sie so wohl ihrem Range nach, und denn, wie sie auf Reichs-Tägen zu sitzen pflegen. Wegen des erstern theilen sie sich in primates, Ertz-Bischöffe, Bischöffe/gefürstete Aebte, und Prälaten: Wegen des andern aber in die geistliche Fürsten-Banck, und in die Querbanck. Auf jener sitzen nebst Oesterreich und Burgund, alle Ertz-Bischöffe, und andere geistliche Catholische Reichs-Fürsten: auf dieser hingegen die Bischöffe / so der Augspurgischen Confession zugethan / die aber treflich leer ist/ und Platzes genug zu vielen andern hat.

14. Was heist ein Primas?

„Ein Primas war vor diesem auch ein Patriarch „genannt/ bedeutet nichts anders, als den obersten „Geistlichen einer sämtlichen Nation, deme die an„dern, und auch die Ertz-Bischöffe unterworffen „seyn müssen. o) In Teutschland war solches vor die-

n) Reichs-St. T. 2. p. m. 15. o) Vid. Ordn. des Reg. zu Augspurg. de an. 1500.

diesem der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, welches Amt aber nunmehro weiter nicht gebrauchet wird. Ihm hat zwar der Ertz-Bischoff zu Saltzburg und Abt zu Fulda deswegen einen Streit erreget, und jeder sothanen Vorzug sich zuschreiben wollen, doch sonder Effect, weil diese Würde von undencklichen Zeiten auf dem Ertz-Stifft Magdeburg gehafftet. p)

15. **Was ist ein Ertz-Bischoff?**

Dieses ist eine solche geistliche Würde, die verschiedene Bischoffe unter sich hat. Vor diesem waren deren in Teutschland 8. q) als **Mayntz, Cölln, Trier, Magdeburg/ Saltzburg/ Bremen, Riga** und **Bisantz**/ doch heut zu Tage seynd deren nicht mehr als noch fünffe übrig, nehmlich **Mayntz/ Trier, Cölln/ Saltzburg** und **Bisantz**, obgleich diese Stadt in Frantzösischen Händen. r) Die andern hingegen seynd entweder secularisiret/ oder vom Reiche abgerissen. Unter die Bischöffe wird heute zu Tage der Teutschmeister (Magister ordinis Teutonici) gerechnet, von dem unten ein mehres.

16. **Welche werden Bischöffe genannt?**

„Ein Bischoff heisset derjenige, welcher in einer an„sehnlichen Stadt samt ihrem Gebiete der vornemste „Geistliche ist, und verschiedene Weyh-Bischöffe „unter sich hat. s) Seine Kirche pfleget man den Dom, und sein Gebiethe eine Diœces oder einen Sprengel zu nennen. In Teutschland werden itzo deren folgende gezehlet: **Bamberg, Würtzburg,**

Ee 4 **Worms,**

p) Coccej. c. 18. §. 42. q) Id. §. 34. r) Horn. c. 27. §. 3. s) l. c. §. 5.

Worms, Speyer, Eichstädt/ Straßburg/ Costnitz, Augspurg, Hildesheim, Münster, Paterborn/ Freisingen, Regenspurg, Passau/ Trident, Brixen/ Basel/ Lüttich und Oßnabrüg. Lübeck ist Protestantisch, und wegen Oßnabrüg alternirt das Haus Hannover. Die Bißthümer Halberstadt, Minden, Camin/ und noch andere sind secularisiret, und zu weltlichen Fürstenthümern gemacht, welche Gestalt die übrigen alle auch annehmen möchten, weil solches vor gantz Teutschland höchst gut fallen würde.

17. Was ist ein Prælat und Abt?

„Man nennet denjenigen einen PRÆLATEN „und Abt/ der über ein Closter/ und dessen Zubehör „gesetzet ist/ verschiedene geringere Geistlichen unter „sich hat, vom Kayser und Reiche aber in Fürsten Stand erhoben. Die Anzahl derselben ist diese/ der Abt von Fulda, Kempten, Murbach, Lüden/ Weissenburg/ Stablo/ Corvey. Hieher werden der Probst von Ellwangen/ Berchtolsgaden und Prixen, und denn der Herr Meister des Johanniter Ordens referiret. So giebt es auch verschiedene Aebtißinnen/ wie unten weiter vorkommen wird. Doch sind der Aebte noch viele andere, die eben nicht gefürstet, ob sie gleich auf Reichs-Tägen erscheinen, und theilen sie sich in die Schwäbische und Rheinische Banck, wie hiervon Schvveder t) weiter nachzusehen. Im übrigen prætendiren diese geistlichen Herren zwar den Vorrang vor alle weltliche Fürsten, so ihnen aber nie zuge-

t) Part. Spec. Sect. 2. c. 6. §. 10.

gestanden worden, auch sonder Verschmählerung des alten Fürstlichen Lustres schwerlich wird concediret werden können. u)

18. Wie gelanget ein geistlicher Fürst zu der geistlichen Würde?

Ob wohl aus der Historie erweißlich genung, vv) daß in den alten Zeiten bey Erwehlung eines geistlichen Vorstehers die gantze Gemeinde um ihr votum befraget worden; jedoch, nachdem die Christliche Religion zu verfallen anfienge, und man in denen Kirchen und Clöstern gewisse Leute ordnete, welche man Canonici, oder Dom-Herren geneñet/die zwar nichts anders thun, als GOtt dienen solten/ von welchem Instituto sie aber in kurtzem totaliter abgiengen; so zogen diese allmählig die Wahl eines Bischoffs, oder andern geistlichen Vorstehers an sich/ worinnen sie nachhero sich immer fester und fester satzten, dergestallt/ daß nunmehro zu einer geistlichen Würde nicht anders, als durch den Willen dieser Dom-Herren zu gelangen, welche einen Bischoff sich entweder durch die Wahl, oder durch die *Postulation* erwehlen.

19. Was heissen diese zwey Worte?

Die Wahl (Electio) ist/wenn bey ereigneter Va-„canz von denen Dom-Herren durch die sämtl. oder „meisten Stimmen/ eine andere tüchtige Person, nach „der im Päbstlichen Rechte vorgeschriebenen Art „und Weise erwehlet, und dem Pabste zu confirmi-„ren übergeben wird. x) Dermahln pflegt sie alleine

Ee 5 per

u) Kulp. ad Monz. p. m. 574. w) Zieg. de Episc. l. 2. c. 1. x) Vitriar. l. 1. tit. 15. §. 27.

per Scrutinium verrichtet zu werden, indem die andern beyden Arthen/ als per *Inspirationem* und per *Compromissum* in Abgang gerathen/ y) vielleicht weil das letztere zu weltlich geschienen, von dem ersten man geglaubet, daß der Heil. Geist die allerwenigsten Electiones dirigire. Die *Postulatio* aber ist ein „solcher actus, da derjenige, der sonst nicht zu einem „Bischoffthume hätte gelangen können, durch ein„helliges Verlangen des Capituls darzu erfodert „und begehret wird. z) Noch ist eine dritte Art, „welche *Collatio* heisset, und die der Pabst sich alleine „vorbehalten, vermöge deren er denjenigen zu einer „geistlichen Würde erhebet, welcher ihm gefällig. a) Die erstere und letztere seynd alleine bey denen Catholischen gebräuchlich, die mittlere aber wird in denen Stifften observiret, die die Protestanten durch den Religions-Frieden erhalten.

20. Wird aber die andere Art von dem Pabste dermahln auch adgnoscitet?

Es wäre zwar freylich wohl Staats-Vortheilhaffter, wenn Teutschland von keinem Pabste wüste; nachdem aber dessen unselige fatalité die Autorité dieses Mannes annoch in selbem gelassen/ und denn das päbstische Recht haben will, daß derjenige, so bey einem Stiffte postuliret worden / die Permission und Confirmation von dem Pabste haben solle; Die Protestanten hingegen sonder eusersterGefahr ihresGewissens und Religion solches nicht thun können; So haben die Catholischen teutschen geistlichen Fürsten die

y) Ziegl. l. cit. z) Host. de Postulat. n. 1. a) Conring. de Episc. th. 68.

die Protestantischen postulirten Bischöffe dafür auch nicht adgnosciren/ noch ihnen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen zustehen wollen. b) Endlich ist im Westphälischen Frieden c) dieser ungegründete, und nachtheilige Streit gehoben, und denen Protestantischen Bischöffen das Recht auf Reichs-Tägen zu erscheinen allerdings zu erkennet worden, jedoch daß sie binnen Jahr und Tag die Lehn bey Kayserl. Maj. holeten. Also hat man den Päbstl. Consens gantz übergangen, als der ohne dem in teutschen Angelegenheiten nichts zu thun/ und nur aus Aberglauben und Irrthum hinein geqverlet worden.

21. Solchergestallt werden die Protestantischen Fürsten die geistl. Sifter besitzen, doppelt müssen consideriret werden?

Dieser garstige/und nach lauter Pabstthum schmeckende Irrthum hat zwar viel Protestanten bethöret, d) daß sie statuiret, ein solcher Protestant. Fürst præsentire eine zweyfache Person/ neml. die eine als Fürst und die andere als Bischof. Nachdem aber bey genauer Untersuchung der Sachen unwidersprechlich war, daß das Recht circa sacra, oder in geistlichen Dingen, nichts anders, als ein Stück von der Ober-Herrschaftlichen Gewalt sey, dessen auch die ersten Christlichen Kayser/ ja so gar die Heydnischen sich wohl zu bedienen gewust/ wie dieses der Herr Titius e) sehr wohl ausgeführet: So fället die chimere von der doppelten Person der Protestantischen Fürsten von selb-

b) Id. l. cit. c) art. 5. §. 21. d) Linck. de Jur. Episc. c. 1. n. 63. Carpz. jurispr. Eccles. l. 1. def. 2. e) De Habit. Territ. Germ. §. 45. seqq.

selbster hinweg/ und stehet ihnen das Recht im Geistlichen Dingen weder aus einer Päbstl. Concession, denn die hat hier nicht statt, noch sonsten aus einzigem andern Ursachen zu, als die gleichfals auf eine päbstische Grille hinaus lauffen/ sondern sie haben solches alleine Krafft der Landes herrlichen Gewalt/ und aus Fürstlicher Macht und Hoheit/ (superioritate Territoriali) wie dieses belobter Herr Titius, ingleichen Herr Thomasius f) gründlich und solidissime ausgeführet/ welche herrliche doctrin an allen Protestantische Höffen auf das beste bekannt gemachet werden solte.

22. Alleine auf was Art pflegen die Catholischen geistlichen Reichs-Fürsten ihr Land zu regieren?

Dieses geschicht auf dreyerley manier, die erste heisset/ der Priester Orden/ g) (*ordo*) deren er sich aber nicht eher annassen darff, als bis er vom Pabste consecriret; die andre wird *Lex diœcesana* genannt/ da ihm die geistliche Gerichtbarkeit zu stehet, und die, wie bereits angeführet, er ebenfals vom Pabste holen muß: Und denn ist die dritte, *Jurisdictio*, oder die Landes Fürstl. Hoheit/ die ihm vom Kayser conferiret wird. Aus übler application dieser drey Stücken hat man nach Anleitung vorhergehender Frage, bey den Protestantischen Fürsten eine doppelte Person die sie repræsentirten, geschmiedet/ deren Nichtigkeit aber bereits gewiesen worden.

23. Doch

f) Dreyfach. geistl. Fürst; Recht. g) Vitr. l. c. §. 29.

23. Doch könte nicht von jedem der geistlichen Reichs-Fürsten eine speciale Nachricht gegeben werden?

Ja/ die soll gleich erfolgen/ weil ohne solche die teutsche Reichs-Verfassung nicht vollkommen zu verstehen. Weil aber von denen drey Ertz-Bischofthümern bereits unter denen Churfürsten gehandelt worden, so seynd also nur die Bischoffthümer und andere annoch zu betrachten übrig.

Das Dritte Capitel/

Von denen geistlichen Reichs-Fürsten insonderheit.

1. Wer ist der erste geistliche Reichs-Fürst?

DEr vornehmste unter denen geistl. Reichs-Fürsten ist ein Ertz-Bischoff zu Saltzburg, welche Stadt vor dieseim Juvavia geheissen, h) und von dem Kayser Hadriano mit einer Römischen Colonie besetzet worden, ob ihr aber diesen Nahmen die Römer gegeben, oder ob sie selben bereits vorher gehabt, kan man so genau nicht sagen/ wiewohl das letztere wahrscheinlicher fallen will, indem da sie im Lateinischen auch Juvavium genennet wird, die uhralte teutsche Endung in au, und un, davon jenes eine Gegend, dieses aber einen Ort bedeutet, und womit des ietzigen Englischen Ton ziemliche Verwandnüß

h) Cellar. Geogr. antiq. T. I.

wandnüß hat, von denen Römern nach ihrer Mund-Art mag verdrehet worden seyn. Doch es lieget endlich daran nichts / den dermahligen Nahmen Saltzburg soll sie bereits im 7. Seculo von dem so genannten heil. Ruperto empfangen haben. Im übrigen liegt sie in Norico ripensi, wie solches die Römer nannten / welcher Strich-Landes vor diesem ausser Teutschland war, und nicht mit zu selbigem gerechnet ward, da er hingegen ietzo allerdings in selbem begriffen.

2. Wenn ist dieses Ertz-Bischoffthum gestifftet worden?

Die gemeine Tradition lautet / i) daß ein Mann, der bey Römisch-Catholischen Scribenten der H. Rupertus, oder Rudobertus heist / und insgemein vor einen Apostel der sämtlichen alten Bojorum, oder Bayern ausgegeben wird / von Theodone Hertzoge in Bayern anno 580. in diese Lande beruffen worden, der allda die Christliche Religion gelehret, die Stadt Saltzburg wieder aufgebauet, welche vorhero die Hunnen verstöhret gehabt, ein Kloster und Kirche dem heil. Petro zu Ehren gestifftet, und mit hin der erste Bischoff geworden sey. Alleine daß dieses irrig hat der Herr Sagittarius k) zur Gnüge gewiesen / indem alles auf blossen Muthmaßungen und eiteler Münchs-Fablerey beruhet, in unverdächtigen Scribenten aber nichts davon angetroffen wird / angesehen die Christl. Religion lange vorhero in diesen Ge-

i) Brusch. Chron. Monast. Germ. p. 475. Bucel. Rhet. Sacra, p. 131. Hund. Metrop. princ. k) Antiquit. Gentilis. & Christ. Thuring. l. 3. c. 17. §. 10. seqq.

Gegenden bekannt gewesen, und man allda von keinen Bischöffen gewust hast, als welche erstlich von dem Bonifacio einem Päbstlichen heiligen errichtet worden/ deme die Freyheit, deren die Christlichen Priester an diesem Orten sich bedieneten, und weil sie von dem Pabste/ als einen sichtbaren Ober-Haupte der Kirchen nichts wissen wolten, durchaus nicht anstunde, daher er den damahligen Hertzog in Bayern Utiloni so lange angelegen, bis er ihm zu reformiren erlaubet, da er denn das gantze Land in 4. grosse Parochien oder Bischoffthümer eingetheilet/ nehmlich in das Salzburgische/ Passauische, Freisingsche, und Regenburgische/ wodurch zugleich selbige dem Päbstlichen Stuhl unterworffen, und angefesselt worden, gedachter Bonifacius hat einen, Nahmens Johannes zum Bischoffe von Saltzburg gemacht, dahero von diesem die Epocha der Saltzburgischen Bischöffe anzurechnen, und nicht von Ruperto. Die Irrthümer aber, deren dieser Bonifacius den Erenvvolf, so damahln der vornehmste Priester in Bäyern war beschuldiget, haben in nichts anders bestanden/ l) als, weil er die Aberglauben, welche der Bonifacius gelehret/ nicht annehmen, noch sich/ samt den andern Geistlichen/ dem Römischen Stuhl unterwerffen wollen, wie denn dieses Irrgeistes, des Bonifacii Gewohnheit war, diejenigen/ so ihm contradicirten und bey der reinen Lehre blieben, auf das eusserste zu verfolgen/ und sie vor lauter abscheuliche Ketzer auszuschreyen. m)

3. Wer

l) Id. l. c. c. 15. m) l. c. l. 2. c. 8.

3. Wer hat selbiges zu einem Ertz-Bischofthum erhoben?

Dieses geschahe von dem Käyser Carolo M. worzu Pabst Leo III. seinen Consens ertheilte. n) Der Bischoff der diese Würde erhielte, hieß ARNO, so der dritte von Bischoff Johanne, nach der richtigen Rechnung, nach der irrigen und der Päbstischen aber die von Ruperto anfängt, der zehnde war, von selbiger Zeit an ist sie beständig bey diesem geistlichen Stiffte geblieben, solches auch immer fester und fester an das Päbstl. Joch gefesselt worden/ von dem/ daß es jemahln wider loß kommen werde/ noch zur Zeit wenig apparence vorhanden.

4. Wie ist das Stifft/ oder Bischoffthum wegen der Thumherrn beschaffen?

Es bestehet aus 24. Thum-Herrn, welche alle lauter Standes Personen seyn müssen, dergestalt/ daß einem Bürger, oder neu creirten von Adel darein zu gelangen alle Hoffnung beschnitten. Bey ihrer Wahl sehen sie sich wohl vor/ daß sie mit selbiger nicht auf einen Oesterreichischen oder Bayrischen Printzen fallen/ weil die Macht dieser Häuser ihnen allemahl zu bedencklich geschienen/ dahero findet sich, daß nicht mehr als ein einzigmahl ein Bayrischer Printz Ertz-Bischoff zu Saltzburg gewesen, nehmlich Hertzog Ernst/ der aber 1554. gutwillig wieder resignirte.

5. Was hat dieses Ertz-Bischoffthum vor Vorzüge?

Der

n) Hund. l. cit.

Der Vornehmste ist sonder Zweiffel dieser / daß er unter der Römischen Clerisey und beym Römischen Stuhle *Legatus natus* heisset, wordurch er in Teutschland einen Rang, als Primas dieses Reichs erlanget haben will / so ihm doch von Magdeburg nie zugestanden worden. Diesen Titul bekam Ertz-Bischoff GEBHARD, vom Pabst GREGORIO VII. zu einer Belohnung, daß er sich so tapffer dem unglücklichen Kayser Heinrich IV. widersetzet, und dem Päbstlichen Stuhl allemahl angehangen hatte. Eine löbliche Taht vor einem Geistlichen! daher sie auch mit einer löblichen Belohnung angesehen werden muste. Und damit gedachter Pabst rechtschaffen sehen liesse, wiewohl es ihm gefallen, daß der Unterthan seinem rechtmäßigen Herren sich opponiret habe / so bekräfftigte er diesen Legations Vorzug auf alle nachkom̃ende Ertz-Bischöffe von Saltzburg, o) worbey es noch ietzo sein Bewenden hat.

6. Was heist denn ein Päbstlicher Legatus natus?

Ein solcher Legatus natus, oder der ein Päbstlicher Gevollmächtigter gleichsam gebohren wird, so „bald er das Amt / darauf selbiges hafftet / erlanget / „heist derjenige / der nicht erst von der Päbstlichen „Seite gesendet werden darff / sondern durch ertheil„te Vergünstigung des Pabsts, sothanen Privilegii „sich unmittelbahr gebrauchet, dahero er in diesem „Stücke von einem Päbstlichen Legaten à latere hauptsächlich differiret. p) Ob Petrus, als angegebe-

o) Hund. l. cit. p) Becman. Not. dignit. dist. 15. c. 1. §. 6.

ner erster Pabst sothane Legatos auch gehabt habe/ hat bishero aus unverwerflichen Nachrichten noch nicht erwiesen werden können.

7. Seynd noch einige Vorzüge vorhanden?

Vermöge des Ertz-Bischöflichen Characters, und Päbstl. Legations Rechtes/ will ein Saltzburgischer Minister auch auser Reichs- und Collegial-Tägen allen andern geist- und weltlichen Fürsten vorgehen, so ihm aber von diesen bishero noch nie zugestanden worden. q) Auf Reichs-Tägen hat Saltzburg auf der Fürsten-Banck der Rang so gleich nach Oesterreich und Burgund, es muß auch ratione des directorii mit diesem alterniren, und zwar, daß Oesterreich allemahl anfängt, aus welchem Rechte Oesterreich sich nie wollen setzen lassen.

8. Hat Saltzburg einige suffraganeos, oder unterworffene Bischöffe?

Ja es seynd deren verschiedene, als das zu Regenspurg/ Freysingen/ Passau, Trident, Brixen/ Wien, Chyemsee/ Gurck, Seckau und Lavant. Doch ist wegen Chiemsee zu wissen/ daß selbiges seit 1568. durch einen Käyserl. Cammer-Gerichts Ausspruch eximiret worden, und in denen 4. unter Oesterreich gehörigen Bischoffthümern/ weil ihm dieses auch weiter keine/ als nur die geistliche Jurisdiction verstattet. r)

9. Von wem rühret die welt. Jurisdiction dieses Stiffts her?

Die

q) Grund-V. P. 2. c. 5. p. m. 99. r) Imhoff. Not. Proc. l. 3. c. 1. §. 13.

Die Herren Catholicken geben zwar Pipinum und Carolum M. an, daß sie dieses Ertz-Bischoffthum mit weltlicher Macht und Herrligkeit versehen hätten/ alleine man weiß wohl / daß dieses irrig und falsch sey. Ob nun wol eben nicht zu sagen/von wem die Erlangung der weltlichē Jurisdiction eigentl. herrühre, jedoch da vorher schon berichtet worden, daß Otto M. so gar unmäßig freygebige Hände gegen die Clerisey gehabt, so wird dieser Printz sonder Zweifel auch bey diesem Ertz-Bischoffthum, zu dessen Auffnehmen das meiste gethan haben / obgleich von einigen vorhergehenden derselben ebenfalls eines und das andere mag seyn überlassen worden.

10. Hat dieses Hoch-Stifft einige Erb-Beamte?

Ja/ und seynd dessen Erbschencken die Grafen von Künberg/ welches vor diesem die Frey-Herrn von Thurn versahen. s) Die Grafen von Thanhausen seynd Erbtruchsesse/ die Grafen von Lodron Erb-Marschalle, und die Grafen von Toring Erb-Cämmerer.

11. Was begreifft das Ertz-Bischoffthum Saltzburg unter sich?

Es fasset selbiges einen ziemlichen/ in den Bayrischen Crayß gehörigen district in sich/ welcher zwar viel Gebürge hat/ aber dennoch ein gar gutes, reiches, sonderlich mit vielen Berwercken versehenes Land ist. Man zehlet darinnen 8. vornehme Städte, ohne die geringen, und eine grosse Anzahl Dörffer,

s) Imhoff. l. cit. §. 14.

Weyer, Meyerhöfe und Schlösser, doch ist leichte zu erachten, daß es an Klöstern auch nicht fehlen möge. Die Hauptstadt des gantzen Landes ist Saltzburg, an dem Flusse Salze gelegen, welche ein gar feiner und ziemlicher fester Ort ist. Es seynd allda 2. Schlösser, deren das eine treflich ausmeubliret, so daß es der reichste weltliche Printz nicht kostbarer haben kan. Das andere, so auf einen Felsen liegt, und einige vor unüberwindlich ausgeben wollen / (doch vielleicht nach der alten Arth zu kriegen zu reden) hat Ertz-Bischoff GEBHARD erbauet / und zu einer Festung gemacht, durch dessen Veranlassung t) nachhero erst die Stadt Saltzburg allmählig erwachsen, dahero die oben angeführte Tradition von selbsten wegfällt, als ob ein heiliger Rupertus Saltzburg von neuen erbauet habe. Die übrigen Oerter können in der Geographie nachgeschlagen werden. Sonsten ist von diesem Ertz-Bischoffthum noch zu mercken, daß selbiges einige u) unter die 4. Bauren des Reichs zehlen, doch was von dieser lächerlichen Eintheilung zu halten, ist bereits gedacht worden.

11. Wer ist der ietzige Bischoff?

Es heist selbiger FRANCISCUS ANTONIUS, Graf von Harrach, welcher das Ertz-Bischoffthum seit 1709. verwaltet, ein Herr / der das Auffnehmen des Landes sich sonderlich angelegen seyn läst.

12. Worinnen bestehet das Wappen dieses Hochstiffts?

Sel-

t) Pigh. Hercul. Prod. p. m. 216. seqq. u) Knipsch. de Civit. Imper. l. 1. c. 2. §. 40.

Selbiges ist ein schwartzer Löw im gelben, und eine weisse Zwergstrasse im rothen Felde. Doch ist bey allen geistlichen Fürsten und Reichs-Ständen zum Voraus zu mercken, daß nebenst dem Wappen ihres Stiffts, sie auch ihr eigenes mit beyzufügen pflegen, dahero man sich wohl hüten, und dieses nicht vor pertinentien von jenem ansehen muß.

13. Wer folget nach dem Ertz-Bischoffe von Saltzburg?

Die sämtlichen in dem teutschen Reiche vorhandenen Bischöffe/ Prälaten, gefürsteten Aebte/ Pröbste und Aebtißinnen, deren jeder seinem Range nach beschrieben werden soll. Und zwar/ so stehet von den Bischöffen der Bizanzische oben an, der auch den Titul als Ertz-Bischoff führet. x)

14. Von wem ist selbiges Bischoffthum gestifftet worden?

Hiervon ist nichts zuverläßliches zu sagen/ doch mag es wohl seyn, daß einer der Fränckischen Könige solches fundiret, wiewohl man nicht weiß, welcher/ noch in was vor einem Jahre selbiges geschehen. Es liegt auch endlich nicht viel daran/ denn es vielleicht vor jedem Staat besser seyn würde/z) wenn darinnen weder Bischöffe/ noch andere Geistliche / mit weltlicher Obrigkeit versehenen Würden anzutreffen wären, weil sie in politicis nur Confusion verursachen, auch mit den Principiis der Christlichen Religion

 nicht

x) Imhf. Not. Proc. l. 3. c. 1. §. 7. z) Rechenberg. P. 2. Dissert. Histor. diss. 24. Gramm. Hist. Gall. lib. 2. Guicciard. Hist. l. 3. Edit. in 8vo.

nicht convenable fallen. Immittelst wird zum ersten Bischoff einer mit Nahmen ANTIDIUS angegeben, der trefliche Wunder gethan haben soll, und weil ihn der Teuffel in einer Nacht nach Rom und auch wieder zurücke geführet/ allwo er den Pabst von einer schweren Sünde absolviren müssen, so erlanget er deswegen von diesem das Privilegium, daß jeder Bizanzische Bischoff von dem Römischen Stuhle noch bis dato mit dem Titul einiger Würdigen beleget wird.

15. Hat er sonst noch einen Vorzug?

Man will, a) daß wenn ein Ertz-Bischoff von Bisanz nach Rom zur Audienz komt, und in das Päbstl. Audienz-Gemach tritt, der Pabst von seinem Stuhle, diesem zu Ehren sich etwas erhebe, und ihn gleichsam bewillkomme. Ob nun sothaner Respect ebenfalls von des Antidii Teuffels-Fahrt herrühret, weiß man so eigentlich nicht zu sagen. Am Kayserl. Hofe geniesset er eben den Rang, als wie der Ertz-Bischoff von Saltzburg, doch weil Bisantz ietzo in Frantzösischen Händen, so stehet dahin / ob es desfalls beym alten Ceremoniel sein Bewand habe.

16. Wo hat dieser Bischoff seinen Sitz?

In der Stadt Bisanz, oder Besançon, welches ein sehr schöner, grosser, alter und fester Ort ist, der zu der Römer Zeiten berühmt war, daß man ihn nur Trotz Rom nannte. Sie lieget in der Graffschafft Burgund, oder Franche Comté, war ehmahln eine freye Reichs-Stadt, in dem Münsterischen Frieden aber

a) Reichs-St. T. 2. p. 26.

aber bekam sie Spanien wegen Franckenthal, wo-durch sie zu einer municipal-Stadt ward, welches anno 1674. dem Könige in Franckreich Gelegen-heit gab, daß er sie, als einen der Cron Spanien ge-hörigen Platz, Sansfaçon hinweg nahme, auch im Nimwegischen Frieden, nebenst der gantzen Graff-schafft Burgund behielte. Der Bischoff wolte zwar seine alten Rechte und Freyheiten behaupten/ allein der Frantzösische Hof regardirte dieses gantz nicht. Ob nun bey künfftigen Frieden dieses Bi-schoffthum/ samt der Franche Comté, wieder ans Reich gelangen werde, stehet zu erwarten.

17. Hat er noch welche Bischoffthümer unter sich?

Ja, und seynd seine Suffraganei der Bischoff zu Basel, der zu Sitten, zu Lausanne, und der zu Belloy. Weil aber nur der erstere noch zu Teutschland gehö-ret, so ist von denen andern nicht viel zu sagen. Son-sten folget hierauf der Hoch- und Teutschmeister.

18. Was hat es mit dem Hoch- und Teutsch-meister vor Bewandnüß?

Den Ursprung dieses Ritter-Ordens recht zu wissen/ so muß man desfalls in diejenigen Zeiten zu-rücke gehen, da die Heerzüge ins gelobte Land grand mode waren. Diese hatten die Päbste angestifftet, wie dieses die Scribenten von der Römischen Reli-gion selber nicht läugnen können, b) ob sie gleich die wahre Ursache verhelen. Denn als sie sahen, daß mit denen in Teutschland erregten Uneinigkeiten sie die-

b) Bzov. Annal. T. 18.

dieser Nation ihre besorgende Macht doch nicht dämpffen könten, daher sie in steten Furchten lebeten, es dürffte selbige sich wieder erholen, und Rom zu paaren zu treiben suchen; so fielen sie auf einen andern fund, und erdachten die Heer- oder Creutz-Züge ins gelobte Land/ indem sie den Christlichen Printzen weiß machten/ c) daß es gantz unverantwortlich wäre, daß man die Oerter, wo Christi Lehre entstanden/ in der Saracenen Händen liesse, Die Sache gieng auch wohl an, indem die Christen mit Armeen von vielen 100000. starck nach Palæstina rannten, obgleich die wenigsten von dar wieder zurücke kamen. Nachdem nun unter Anführung Gottfrieds von *Bouillon*, Jerusalem gewonnen/ und allda ein neu Königreich errichtet worden war, mithin viele Teutsche dahin kamen/ die aber wegen Unkäntnüß der Sprache, daselbst gar schlechte commodité funden; so gerieth ein wohlhabender zu Jerusalem wohnender Teutscher/ ohngefehr um den Anfang des XI. Sec. auf die Gedancken, seinen Landsleuten zum besten, in gedachter Stadt ein Hospital aufzubauen, deme eine kleine Capelle/ zu Ehren der Mutter Maria angefüget ward, dahero von diesen Kirchelgen die Ritter nachhero die Marianer genennet wurden. d) Weil die Teutschen in grosser Menge ins gelobte Land hinein gelauffen kamen/ so fiel dieses Hospital sie alle zu fassen bald zu klein/ daher/ als es 1191. vor Ptolemais viele blessirte satzte, die nicht alle verpfleget werden konten, so sahen sie es vor gut an/ einen rechten Or-

c) V. Boecl. diss. de Passag. & Budd. de Exped. Crucit.
d) Imhoff. l. c. l. 3. c. 2. §. 4.

Orden zu stifften, und ward zum ersten Ordens-Meister oder Befehlshaber Heinrich von Waltpot erwehlet/ e) Pabst Cœlestinus III. auch dahin gebracht, daß er solchen confirmirte, und der Mutter Maria in ihren Schutz übergab.

19. Hat dieser Orden in Orient lange geblühet?

Nein, die Freude währte eben nicht allzuviele Jahre/ indem/ als die Saracenen anno 1220. dem Hierosolymitanischen Reiche das garaus spieleten/ die Teutschen Ordens-Brüder auch einpacken, und sich von dar wieder nach Teutschland wenden musten. Allhier hielten sie in verschiedenen Kriegen sich ziemlich tapffer / welches Hertzog Conraden von Masuren bewog, f) daß er sie anno 1229. unter ihrem Ordens-Meister/ Herrmann von Salza, wider die damahls heydnischen Preußen um Hülffe anrieff, die sich auch nicht lange bitten liessen / sondern sich des Culmischen districts bemächtigten, und in Preussen festen Fuß zu setzen anfiengen. Von selber Zeit an, vornemlich, als sie sich 1238. mit denen Schwerd-Brüdern in Liefland (die auch gewisse Ordens-Ritter waren g)) verglichen hatten, nahmen sie dermassen überhand/ daß sie in kurtzen gantz Preussen unter sich brachten/ und zu Marienburg ihre Residentz auffschlugen, auch den Liefländischen Ordens-Meister dahin persvadirten/ daß er sich mit ihnen zusammen

 satzte,

e) V. Limn. Addit. T. 4. n. 6. c. 2. §. 57. Entwurff der geist. und weltl. Väter Ord. §. 9 f) Imhoff. l. cit. Spangenb. Adel-Sp. l. 11. c. 4. g) V. Schurzfleisch. dissert. de ord. Ensif.

satzte, und von dem Hochmeister in Preussen zu dependiren versprach. h)

20. Ist der Orden seynd dem weiter keiner Veränderung unterworffen gewesen?

Ja, gar sehr grossen. Denn wie es insgemein bey vielem Glücke zu gehen pfleget, daß solches hochmüthig macht: Also kunten die Teutschen Ritter sich dessen auch nicht recht bedienen, derowegen geriethen sie balde mit Polen zusammen/ doch sie behielten meistens die Oberhand / bis endlich der König Uladislaus Jagello anno 1410. unter dem Hochmeister, ULRICH von Jungingen bey Tanneberg in Preussen sie dermassen putzte/ daß ihrer biß 50000. aufm Platze blieben, worunter der Hochmeister selbst, und 14000. gefangen worden. i) Von derselben Zeit an, haben sie sich nie wieder erholen können, ja sie wurden zuletzt dahin genöthiget, daß sie 1466. durch den zu Thoren geschloßenen Frieden das gantze heutige Königl. Preussen abtreten, den Uberrest aber, so dermahln das Brandeburgische Preussen heist, von dem Könige in Pohlen zu Lehen nehmen musten. Endlich verlosch dieser Orden in Preussen gantz und gar, k) als der letzte Hochmeister/ Marggraff Albrecht/ aus dem Hause Brandenburg, den geistlichen Habit ablegete, und vom Könige in Pohlen Sigismundo, das übrige von Preussen, sich als ein weltlich Lehn übergeben ließ, welches nachhero an das Chur-Hauß Brandenburg gekommen.

11. Wie

h) Venator. Histor. Be S. vom Teutsch. Ritt. Ord. Ord. l. 1 c. 2. i) Hartknoch. Reip Pol. l. 1. c. 7. k) Ejusd. Preuss. Chron. p. 101. Puf. de R. B. l. 6.

21. Wie ist aber dieser Ritter Orden unter die Teutschen Reichs-Stände gerathen?

Welchergestalt der Aberglaube der ehmahligen Zeiten diesen Rittern viele Güter zu wege gebracht/ ist sich endlich nicht zu verwundern, indem die Welt damahls glaubte/daß sothane Schenck- und Stiftungen Leitern wären/ auf denen sie in dem Himmel klettern könten, ob sie gleich nicht wenige in dieser Meynung gar heßlich betrogen haben werden. Warum aber, und zu welcher Zeit der Orden zu einem Reichs-Stand geworden, ist so gar ausgemacht nicht/ angesehen die Scribenten desfalls mit einander nicht zusammen stimmen/ sintemahl einige l) wollen, daß solches geschehen/als der Orden Preussen eingenommen, andere m) aber/ daß er etwas später darzu gelanget. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist bekannt/ daß er bereits n) vor an. 1500. diese qualité gehabt/ ob man gleich zugiebet, daß er nicht auf einmahl sondern nach und nach zu solcher gelanget.

22. Was hat er unter selbigen vor einen Rang?

Es prætendiret o) zwar ein Teutschmeister den Vorzug annoch vor Bamberg, alleine dieses contradiciret desfalls gar heftig/doch ist die Sache durch eine alternation in so ferne ausgemacht. p) Immittelst wird ein Teutschmeister auff den Fränckischen Cräyß-Tägen, bloß wegen der Balley Mergentheim

l) Aubert. Miræ. de Orig. Ord. Equest. l. 1. c. 4. m) Imhoff. l. c. §. 7. n) Rec. Imp. de an. 1500. o) Schwed. P. Spec. c. 6 §. 9. p) Brunnem. Instit. Jur. Publ. dissert. 7. §. 18.

theim zur Session gelassen, sein Votum aber gibt er vor Henneberg.

23. Hat dieser Orden das verlohrne zu recuperiren sich nie bemühet?

In Schrifften ist es zwar verschiedene mahl geschehen/ sonderlich als Ihr. ietzige Majest. in Preussen sich die Preusische Crone auffsatzten/ alleine er hat damit nicht viel ausgerichtet, ist auch billig zu zweiffeln, ob er in Zukunfft mit diesen Waffen was effectuiren werde, und mit dem Degen sich wieder in Possession zu bringen, scheinet vollends gantz mißlich zu seyn.

24. Was besitzet dieser Orden heute zu Tage vor Güter?

Es hat selbiger zwar in Italien, sonderlich im Neapolitanischen gar ansehnliche Stifftungen oder Commenden gehabt, die aber die Päbste ihnen sans façon entzogen, und denen Cardinälen gegeben. Also haben sie dermahln die meisten annoch in Teutschland/ die sie in II. Balleyen, oder Groß Commenthereyen eintheilen, r) als da sind die Elsaßische/ Oesterreichische/ Tyrolische, Coblentzische/ Fränckische, Biesische/ Westphälische, Lothringische/ Heßinglische, Thüringische, und Sächsische, die drey letztern sind meistens Evangelisch, die übrigen aber insgesamt Catholisch. Alleine auch diese Balleyen stehen ihnen nicht alle mehr zu, indem die Elsasische und Lothringische, Franckreich eingezogen, und deren Einkünffte sei-

q) V. Deduction des Teutschen Ritter-Ordens. rc.
r) V. Kurtz. Entw. der geist. rc. l. cit.

seinen Ritter Orden des heiligen Lazzi zugeschlagen, obgleich der Teutschmeister beym Reiche deßwegen sich harte beschweret. Die Balley Thüringen gehöret meistens unter Sachsen, und die übrigen seynd fast gantz ruiniret/ auser die Fränckische, die noch im besten Stande/ und daher die Last bey nahe alleine tragen muß. Im übrigen ist der Sitz des Teutschmeisters zu Mergentheim in Francken/ allwo auch General Capitul gehalten/ und im selbem ein anderer Teutschmeister erwehlet zu werden pfleget, deme auch die Protestantischen Commenter Herr beywohnen.

25. Warum heissen sie teutsche Ritter?

Weil dieser Orden nicht nur vom Teutschen gestifftet, sondern auch kein anderer als ein Teutscher darzu gelangen kan/ s) dahero als im XVI. Seculo der Pabst einen Italiäner Nahmens Hieronymus Venetus, in selbigen erheben wolte/ empfunden die teutschen Stände dieses so übel, daß sie auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1522. daraus ein Gravamen machten. t) Im übrigen muß zwar ein jeder Ritter von guten, tüchtigen Adel seyn, und wenigstens 8. Ahnen zehlen können, jedoch vermögen auch die ausm Bürgerstande darein zu kommen/ und das halbe Creutz zu erlangen/ aus denen die Priester und andere geringere Bedienungen erwehlet werden.

26. Haben sie sonst auch noch andere Nahmen?

Ja, man nennet sie Marianer, weil die Mutter Maria ihre Patronin ist, ingleichen Jerusalemiter in-

s) Rec. Imp. 1500. §. 41. t) Limnæ. T. 4. Addit. l. 6. c. 2. §. 58.

indem sie vor diesen, und im ersten Anfange ihr Wesen vor ermelder massen, zu Jerusalem hatten, und denn Creutz-Herrn/ wegen des güldenen Creutzes, das ihnen König Johannes zu Jerusalem in ihr Wappen gab. u) Inzwischen folgen die Catholischen Ritter denen Regeln des heiligen Augustini, und haben die 3. Gelübde, der Demuth/ Keuschheit, und Beschützung der Armen auf sich, ingleichen daß sie wieder den Türcken zu fechten bereit seyn wollen/ vv) doch in wie ferne sie und die Ritter von der Protestantischen Religion an sothane Gelobungen sich binden, werden sie am besten wissen. Man läst auch dahin gestellet seyn, wie weit die alten auf sie gemachten Verse zu treffen, x) die also lauten:

Kleider aus, Kleider an/
Essen, Trincken/ schlaffen gahn/
Ist die Arbeit/ so die Teutschen Herrn han.

Und denn was andere von ihnen geschrieben. y) Wer ein schön Weib hat, wo teutsche Herrn seyn/ eine Metze Korn/ und eine hinter Thür, der habe ein gantz Jahr dran zu essen, denn weil jeder von seinem Thun und Lassen am besten Red und Antwort geben kan, so begehret man mit einer fremden Defension sich nicht zu belästigen.

27. Was führet ein Teutschmeister vor ein Votum?

Limnæus z) leget ihm Dreye zu, als das eine so der Hochmeister wegen Preussen geführet/ das andere

u) Venator. l. cit. Limn. l cit. w) Rec. Imp. 1542. §. gleicher weise rc. x) Limn. l. 6. c. 2. §. 59. y) Id. Wolff. Lect. Memor. T. I. z) Addit. T. 4. p. m. 15.

dere welches der Teutschmeister in Teutschland von sich gegeben, und denn das dritte, so der Teutschmeister in Liefland gehabt: Doch da Preussen und Liefland bereits längsten verlohren, so ist weiter auf keines, als das mittlere reflexion zu machen, zwar die Balleyen in Elsas, Burgund, und die Coblenzische haben auch ihre sessiones, alleine sie müssen unter denen Prälaten vorlieb nehmen, siehet auch wegen der zwey erstern dermahln gar mißlich aus, indem sie, wie schon erwehnet, in Frantzösischer Gewalt.

28. Wie hoch lieget der Teutschmeister in der Reichs-matricul im Anschlage?

Vor diesem a) gab er monatlich 19. zu Roß, und 55. zu Fuße/ oder 448. Fl. ist aber nachhero 1678. mit 149. Fl. 20. kr. moderiret worden, so daß er nun noch 298. Fl. bezahlet. Hierbey ist zu wissen, b) daß die Balley Coblenz in einem sonderlichen Anschlage stehe / die Oesterreichische und Tyrolische aber werden von Oesterreich eximiret. Indessen hat der ietzige Herr Teutschmeister dermahlen eine weitere Moderation gesucht/ die ihm dem Verlaute nach, vom Reiche auch zu gestanden worden, wiewohl das eigentlich quantum noch nicht bekannnt.

29. Wer ist der ietzige Herr Teutschmeister?

Es ist selbiger der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Frantz Ludwig, Pfaltz Graf bey Rhein, etc. der verwittbeten Kayserin Herr Bruder/ der anno 1694. darzugelanget / und an sei-

a) Limnæ. l. cit. b) Id. l. cit.

nicht convenable fallen. Immittelst wird zum ersten Bischoff einer mit Nahmen ANTIDIUS angegeben, der trefliche Wunder gethan haben soll, und weil ihn der Teuffel in einer Nacht nach Rom und auch wieder zurücke geführet/ allwo er den Pabst von einer schweren Sünde absolviren müssen, so erlanget er deswegen von diesem das Privilegium, daß jeder Bizanzische Bischoff von dem Römischen Stuhle noch bis dato mit dem Titul einiger Würdigen beleget wird.

15. Hat er sonst noch einen Vorzug?

Man will, a) daß wenn ein Ertz-Bischoff von Bisanz nach Rom zur Audienz komt, und in das Päbstl. Audienz-Gemach tritt, der Pabst von seinem Stuhle, diesem zu Ehren sich etwas erhebe, und ihn gleichsam bewillkomme. Ob nun sothaner Respect ebenfalls von des Antidii Teuffels-Fahrt herrühret, weiß man so eigentlich nicht zu sagen. Am Kayserl. Hofe geniesset er eben den Rang, als wie der Ertz-Bischoff von Saltzburg, doch weil Bisantz ietzo in Frantzösischen Händen, so stehet dahin / ob es desfalls beym alten Ceremoniel sein Bewand habe.

16. Wo hat dieser Bischoff seinen Sitz?

In der Stadt Bisanz, oder Besançon, welches ein sehr schöner, grosser, alter und fester Ort ist, der zu der Römer Zeiten berühmt war, daß man ihn nur Trotz Rom nannte. Sie lieget in der Graffschafft Burgund, oder Franche Comté, war ehmahln eine freye Reichs-Stadt, in dem Münsterischen Frieden aber

a) Reichs-St. T. 2. p. 26.

aber bekam sie Spanien wegen Franckenthal, wodurch sie zu einer municipal-Stadt ward, welches anno 1674. dem Könige in Franckreich Gelegenheit gab, daß er sie, als einen der Cron Spanien gehörigen Platz, Sansfaçon hinweg nahme, auch im Nimwegischen Frieden, nebenst der gantzen Graffschafft Burgund behielte. Der Bischoff wolte zwar seine alten Rechte und Freyheiten behaupten/ allein der Frantzösische Hof regardirte dieses gantz nicht. Ob nun bey künfftigen Frieden dieses Bischoffthum / samt der Franche Comté, wieder ans Reich gelangen werde, stehet zu erwarten.

17. Hat er noch welche Bischoffthümer unter sich?

Ja, und seynd seine Suffraganei der Bischoff zu Basel, der zu Sitten, zu Lausanne, und der zu Bellon. Weil aber nur der erstere noch zu Teutschland gehöret, so ist von denen andern nicht viel zu sagen. Sonsten folget hierauf der Hoch- und Teutschmeister.

18. Was hat es mit dem Hoch- und Teutschmeister vor Bewandnüß?

Den Ursprung dieses Ritter-Ordens recht zu wissen/ so muß man desfalls in diejenigen Zeiten zurücke gehen, da die Heerzüge ins gelobte Land grand mode waren. Diese hatten die Päbste angestifftet, wie dieses die Scribenten von der Römischen Religion selber nicht läugnen können, b) ob sie gleich die wahre Ursache verhelen. Denn als sie sahen, daß mit denen in Teutschland erregten Uneinigkeiten sie

b) Bzov. Annal. T. 18.

dieser Nation ihre besorgende Macht doch nicht dämpffen konten, daher sie in steten Furchten lebeten, es dürffte selbige sich wieder erholen, und Rom zu paaren zu treiben suchen; so fielen sie auf einen andern fund, und erdachten die Heer- oder Creutz-Züge ins gelobte Land/ indem sie den Christlichen Printzen weiß machten/ c) daß es gantz unverantwortlich wäre, daß man die Oerter, wo Christi Lehre entstanden/ in der Saracenen Händen liesse, Die Sache gieng auch wohl an, indem die Christen mit Armeen von vielen 100000. starck nach Palæstina rannten, obgleich die wenigsten von dar wieder zurücke kamen. Nachdem nun unter Anführung Gottfrieds von *Bouillon*, Jerusalem gewonnen/ und allda ein neu Königreich errichtet worden war, mithin viele Teutsche dahin kamen/ die aber wegen Unkäntnüß der Sprache, daselbst gar schlechte commodité funden; so gerieth ein wohlhabender zu Jerusalem wohnender Teutscher/ ohngefehr um den Anfang des XI. Sec. auf die Gedancken, seinen Landsleuten zum besten, in gedachter Stadt ein Hospital aufzubauen, deme eine kleine Capelle/ zu Ehren der Mutter Maria angefüget ward, dahero von diesen Kirchelgen die Ritter nachhero die Marianer genennet wurden. d) Weil die Teutschen in grosser Menge ins gelobte Land hinein gelauffen kamen/ so fiel dieses Hospital sie alle zu fassen bald zu klein/ daher/ als es 1191. vor Ptolemais viele blessirte satzte, die nicht alle verpfleget werden konten, so sahen sie es vor gut an/ einen rechten Or-

c) V. Boecl. diss. de Passag. & Budd. de Exped. Crucit.
d) Imhoff. l. c. l. 3. c. 2. §. 4.

Orden zu stifften, und ward zum ersten Ordens-Meister oder Befehlshaber Heinrich von Waltpot erwehlet/ e) Pabst Cœlestinus III. auch dahin gebracht, daß er solchen confirmirte, und der Mutter Maria in ihren Schutz übergab.

19. Hat dieser Orden in Orient lange geblühet?

Nein, die Freude währte eben nicht allzuviele Jahre/ indem/ als die Saracenen anno 1220. dem Hierosolymitanischen Reiche das garaus spieleten/ die Teutschen Ordens-Brüder auch einpacken, und sich von dar wieder nach Teutschland wenden musten. Allhier hielten sie in verschiedenen Kriegen sich ziemlich tapffer / welches Hertzog Conraden von Masuren bewog, f) daß er sie anno 1229. unter ihrem Ordens-Meister/ Herrmann von Salza, wider die damahls heydnischen Preußen um Hülffe anrieff, die sich auch nicht lange bitten liessen / sondern sich des Culmischen districts bemächtigten, und in Preussen festen Fuß zu setzen anfiengen. Von selber Zeit an, vornemlich, als sie sich 1238. mit denen Schwerd-Brüdern in Liefland (die auch gewisse Ordens-Ritter waren g)) verglichen hatten, nahmen sie dermassen überhand/ daß sie in kurtzen gantz Preussen unter sich brachten/ und zu Marienburg ihre Residentz auffschlugen, auch den Liefländischen Ordens-Meister dahin persvadirten/ daß er sich mit ihnen zusammen

 satzte,

e) V. Limn. Addit. T. 4. n. 6. c. 2. §. 57. Entwurff der geist- und weltl. Väter Ord. §. 9 f) Imhoff. l. cit. Spangenh. Adel-Sp. l. 11. c. 4. g) V. Schurzfleisch. dissert. de ord. Ensif.

satzte, und von dem Hochmeister in Preussen zu dependiren versprach. h)

20. Ist der Orden seynd dem weiter keiner Veränderung unterworffen gewesen?

Ja, gar sehr grossen. Denn wie es insgemein bey vielem Glücke zu gehen pfleget, daß solches hochmüthig macht: Also kunten die Teutschen Ritter sich dessen auch nicht recht bedienen, derowegen geriethen sie balde mit Polen zusammen/ doch sie behielten meistens die Oberhand / bis endlich der König Uladislaus Jagello anno 1410. unter dem Hochmeister, ULRICH von Jungingen bey Tanneberg in Preussen sie dermassen putzte/ daß ihrer biß 50000. aufm Platze blieben, worunter der Hochmeister selbst, und 14000. gefangen worden. i) Von derselben Zeit an, haben sie sich nie wieder erholen können, ja sie wurden zuletzt dahin genöthiget, daß sie 1466. durch den zu Thoren geschloßenen Frieden das gantze heutige Königl. Preussen abtreten, den Uberrest aber, so dermahln das Brandeburgische Preussen heist, von dem Könige in Pohlen zu Lehen nehmen musten. Endlich verlosch dieser Orden in Preussen gantz und gar, k) als der letzte Hochmeister / Marggraff Albrecht / aus dem Hause Brandenburg, den geistlichen Habit ablegete, und vom Könige in Pohlen Sigismundo, das übrige von Preussen, sich als ein weltlich Lehn übergeben ließ, welches nachhero an das Chur-Hauß Brandenburg gekommen.

11. Wie

h) Venator. Histor. Beschr. vom Teutsch. Ritt. Ord. Ord. l. 1. c. 2. i) Hartknoch. Reip. Pol. l. 1. c. 7. k) Ejusd. Preuss. Chron. p. tot. Puf. de R. B. l. 6.

21. Wie ist aber dieser Ritter Orden unter die Teutschen Reichs-Stände gerathen?

Welchergestalt der Aberglaube der ehmahligen Zeiten diesen Rittern viele Güter zu wege gebracht/ ist sich endlich nicht zu verwundern, indem die Welt damahls glaubte/daß sothane Schenck- und Stiftungen Leitern wären/ auf denen sie in dem Himmel klettern könten, ob sie gleich nicht wenige in dieser Meynung gar heßlich betrogen haben werden. Warum aber, und zu welcher Zeit der Orden zu einem Reichs-Stand geworden, ist so gar ausgemacht nicht/ angesehen die Scribenten desfalls mit einander nicht zusammen stimmen/ sintemahl einige l) wollen, daß solches geschehen/als der Orden Preussen eingenommen, andere m) aber/ daß er etwas später darzu gelanget. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist bekannt/ daß er bereits n) vor an. 1500. diese qualité gehabt/ ob man gleich zugiebet, daß er nicht auf einmahl sondern nach und nach zu solcher gelanget.

22. Was hat er unter selbigen vor einen Rang?

Es prætendiret o) zwar ein Teutschmeister den Vorzug annoch vor Bamberg, alleine dieses contradiciret desfalls gar heftig/doch ist die Sache durch eine alternation in so ferne ausgemacht. p) Immittelst wird ein Teutschmeister auff den Fränckischen Crayß-Tägen, bloß wegen der Balley Mergentheim

l) Aubert. Miræ. de Orig. Ord. Equest. l. 1. c. 4. m) Imhoff. l. c. §. 7. n) Rec. Imp. de an. 1500. o) Schwed. P. Spec. c. 6. §. 9. p) Brunnem. Instit. Jur. Publ. dissert. 7. §. 18.

theim zur Session gelassen, sein Votum aber giebt er vor Henneberg.

13. Hat dieser Orden das verlohrne zu recuperiren sich nie bemühet?

In Schrifften ist es zwar verschiedene mahl geschehen/ sonderlich als Ihr. ietzige Majest. in Preussen sich die Preusische Crone auffsatzten/ alleine er hat damit nicht viel ausgerichtet, ist auch billig zu zweiffeln, ob er in Zukunfft mit diesen Waffen was effectuiren werde, und mit dem Degen sich wieder in Possession zu bringen, scheinet vollends gantz mißlich zu seyn.

14. Was besitzet dieser Orden heute zu Tage vor Güter?

Es hat selbiger zwar in Italien, sonderlich im Neapolitanischen gar ansehnliche Stifftungen oder Commenden gehabt, die aber die Päbste ihnen sans façon entzogen, und denen Cardinälen gegeben. Also haben sie dermahln die meisten annoch in Teutschland/ die sie in II. Balleyen, oder Groß Commenthureyen eintheilen, r) als da sind die Elsaßische/ Oesterreichische/ Tyrolische, Coblentzische/ Fränckische, Biesische/ Westphälische, Lothringische/ Heßingische, Thüringische, und Sächsische, die drey letztern sind meistens Evangelisch, die übrigen aber insgesamt Catholisch. Alleine auch diese Balleyen stehen ihnen nicht alle mehr zu, indem die Elsasische und Lothringische, Franckreich eingezogen, und deren Einkünffte sei-

q) V. Deduction des Teutschen Ritter-Ordens. rc.
r) V. Kurtz. Entw. der geist. rc. l. cit.

seinen Ritter Orden des heiligen Lazzi zugeschlagen, obgleich der Teutschmeister beym Reiche deßwegen sich harte beschweret. Die Balley Thüringen gehöret meistens unter Sachsen, und die übrigen seynd fast gantz ruiniret/ auser die Fränckische, die noch im besten Stande/ und daher die Last bey nahe alleine tragen muß. Im übrigen ist der Sitz des Teutschmeisters zu Mergentheim in Francken/ allwo auch General Capitul gehalten/ und im selbem ein anderer Teutschmeister erwehlet zu werden pfleget, deme auch die Protestantischen Commenter Herr beywohnen.

25. Warum heissen sie teutsche Ritter?

Weil dieser Orden nicht nur vom Teutschen gestifftet, sondern auch kein anderer als ein Teutscher darzu gelangen kan/ s) dahero als im XVI. Seculo der Pabst einen Italiäner Nahmens Hieronymus Venetus, in selbigen erheben wolte / empfunden die teutschen Stände dieses so übel, daß sie auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1522. daraus ein Gravamen machten. t) Im übrigen muß zwar ein jeder Ritter von guten, tüchtigen Adel seyn, und wenigstens 8. Ahnen zehlen können, jedoch vermögen auch die ausm Bürgerstande darein zu kommen/ und das halbe Creutz zu erlangen/ aus denen die Priester und andere geringere Bedienungen erwehlet werden.

26. Haben sie sonst auch noch andere Nahmen?

Ja, man nennet sie Marianer, weil die Mutter Maria ihre Patronin ist, ingleichen Jerusalemiter in-

s) Rec. Imp. 1500. §. 41. t) Limnæ, T. 4. Addit. l. 6. c. 2. §. 58.

indem sie vor diesen, und im ersten Anfange ihr Wesen vor ermelder massen, zu Jerusalem hatten, und denn Creutz-Herrn/ wegen des güldenen Creutzes, das ihnen König Johannes zu Jerusalem in ihr Wappen gab. u) Inzwischen folgen die Catholischen Ritter denen Regeln des heiligen Augustini, und haben die 3. Gelübde, der Demuth/ Keuschheit, und Beschützung der Armen auf sich, ingleichen daß sie wiedet den Türcken zu fechten bereit seyn wollen/ vv) doch in wie ferne sie und die Ritter oon der Protestantischen Religion an sothane Gelobungen sich binden, werden sie am besten wissen. Man läst auch dahin gestellet seyn, wie weit die alten auf sie gemachten Verse zu treffen, x) die also lauten:

Kleider aus, Kleider an/
Essen, Trincken/ schlaffen gahn/
Ist die Arbeit/ so die Teutschen Herrn han.

Und denn was andere von ihnen geschrieben. y) **Wer ein schön Weib hat, wo teutsche Herrn seyn/ eine Metze Korn/ und eine hinter Thür, der habe ein gantz Jahr dran zu essen**, denn weil jeder von seinem Thun und Lassen am besten Red und Antwort geben kan, so begehret man mit einer fremden Defension sich nicht zu belästigen.

27. Was führet ein Teutschmeister vor ein Votum?

Limnæus z) leget ihm Dreye zu, als das eine so der Hochmeister wegen Preussen geführet/ das andere

u) Venator. l. cit. Limn. l cit. w) Rec. Imp. 1542. §. gleicher weise ꝛc. x) Limn. l. 6. c. 2. §. 59. y) Id. Wolff. Lect. Memor. T. l. z) Addit. T. 4. p. m. 15.

dere welches der Teutschmeister in Teutschland von sich gegeben, und denn das dritte, so der Teutschmeister in Liefland gehabt: Doch da Preussen und Liefland bereits längsten verlohren, so ist weiter auf keines, als das mittlere reflexion zu machen, zwar die Balleyen in Elsas, Burgund, und die Coblenzische haben auch ihre sessiones, alleine sie müssen unter denen Prälaten vorlieb nehmen, siehet auch wegen der zwey erstern dermahln gar mißlich aus, indem sie, wie schon erwehnet, in Frantzösischer Gewalt.

28. **Wie hoch lieget der Teutschmeister in der Reichs-matricul im Anschlage?**

Vor diesem a) gab er monatlich 19. zu Roß, und 55. zu Fuße/ oder 448. Fl. ist aber nachhero 1678. mit 149. Fl. 20. kr. moderiret worden, so daß er nun noch 298. Fl. bezahlet. Hierbey ist zu wissen, b) daß die Balley Coblenz in einem sonderlichen Anschlage stehe/ die Oesterreichische und Tyrolische aber werden von Oesterreich eximiret. Indessen hat der ietzige Herr Teutschmeister dermahlen eine weitere Moderation gesucht/ die ihm dem Verlaute nach, vom Reiche auch zu gestanden worden, wiewohl das eigentlich quantum noch nicht bekannnt.

29. **Wer ist der ietzige Herr Teutschmeister?**

Es ist selbiger der **Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Frantz Ludwig, Pfaltz Graf bey Rhein** ꝛc. der verwittbeten Kayserin Herr Bruder/ der anno 1694. darzugelanget/ und an sei-

a) Limnæ. l. cit. b) Id. l. cit.

nicht convenable fallen. Inmittelst wird zum ersten Bischoff einer mit Nahmen ANTIDIUS angegeben, der trefliche Wunder gethan haben soll, und weil ihn der Teuffel in einer Nacht nach Rom und auch wieder zurücke geführet/ allwo er den Pabst von einer schweren Sünde absolviren müssen, so erlanget er deswegen von diesem das Privilegium, daß jeder Bizanzische Bischoff von dem Römischen Stuhle noch bis dato mit dem Titul einiger Würdigen beleget wird.

15. Hat er sonst noch einen Vorzug?

Man will, a) daß wenn ein Ertz-Bischoff von Bisanz nach Rom zur Audienz komt, und in das Päbstl. Audienz-Gemach tritt, der Pabst von seinem Stuhle, diesem zu Ehren sich etwas erhebe, und ihn gleichsam bewillkomme. Ob nun sothaner Respect ebenfalls von des Antidii Teuffels-Fahrt herrühret, weiß man so eigentlich nicht zu sagen. Am Kayserl. Hofe geniesset er eben den Rang, als wie der Ertz-Bischoff von Saltzburg, doch weil Bisantz ietzo in Frantzösischen Händen, so stehet dahin / ob es desfalls beym alten Ceremoniel sein Bewand habe.

16. Wo hat dieser Bischoff seinen Sitz?

In der Stadt Bisanz, oder Besançon, welches ein sehr schöner, grosser, alter und vester Ort ist, der zu der Römer Zeiten berühmt war, daß man ihn nur Trotz Rom nannte. Sie lieget in der Grafschafft Burgund, oder Franche Comté, war ehmahln eine freye Reichs-Stadt, in dem Münsterischen Frieden aber

a) Reichs-St. T. 2. p. 26.

aber bekam sie Spanien wegen Franckenthal, wodurch sie zu einer municipal-Stadt ward, welches anno 1674. dem Könige in Franckreich Gelegenheit gab, daß er sie, als einen der Cron Spanien gehörigen Platz, Sansfaçon hinweg nahme, auch im Nimwegischen Frieden, nebenst der gantzen Graffschafft Burgund behielte. Der Bischoff wolte zwar seine alten Rechte und Freyheiten behaupten/ allein der Frantzösische Hof regardirte dieses gantz nicht. Ob nun bey künfftigen Frieden dieses Bischoffthum/ samt der Franche Comté, wieder ans Reich gelangen werde, stehet zu erwarten.

17. Hat er noch welche Bischoffthümer unter sich?

Ja, und seynd seine Suffraganei der Bischoff zu Basel, der zu Sitten, zu Lausanne, und der zu Belloy. Weil aber nur der erstere noch zu Teutschland gehöret, so ist von denen andern nicht viel zu sagen. Sonsten folget hierauf der Hoch- und Teutschmeister.

18. Was hat es mit dem Hoch- und Teutschmeister vor Bewandnüß?

Den Ursprung dieses Ritter-Ordens recht zu wissen/ so muß man desfalls in diejenigen Zeiten zurücke gehen, da die Heerzüge ins gelobte Land grand mode waren. Diese hatten die Päbste angestifftet, wie dieses die Scribenten von der Römischen Religion selber nicht läugnen können, b) ob sie gleich die wahre Ursache verhelen. Denn als sie sahen, daß mit denen in Teutschland erregten Uneinigkeiten sie

 die-

b) Bzov. Annal. T. 18.

dieser Nation ihre besorgende Macht doch nicht dämpffen könten, daher sie in steten Furchten lebeten, es dürffte selbige sich wieder erholen, und Rom zu paaren zu treiben suchen; so fielen sie auf einen andern fund, und erdachten die Heer- oder Creutz-Züge ins gelobte Land/ indem sie den Christlichen Printzen weiß machten/ c) daß es gantz unverantwortlich wäre, daß man die Oerter, wo Christi Lehre entstanden/ in der Saracenen Händen liesse, Die Sache gieng auch wohl an, indem die Christen mit Armeen von vielen 100000. starck nach Palæstina rannten, obgleich die wenigsten von dar wieder zurücke kamen. Nachdem nun unter Anführung **Gottfrieds von** *Bouillon*, Jerusalem gewonnen/ und allda ein neu Königreich errichtet worden war, mithin viele Teutsche dahin kamen/ die aber wegen Unkäntnüß der Sprache, daselbst gar schlechte commodité funden; so gerieth ein wohlhabender zu Jerusalem wohnender Teutscher/ ohngefehr um den Anfang des XI. Sec. auf die Gedancken, seinen Landsleuten zum besten, in gedachter Stadt ein Hospital aufzubauen, deme eine kleine Capelle/ zu Ehren der Mutter Maria angefüget ward, dahero von diesen Kirchelgen die Ritter nachhero die **Marianer** genennet wurden. d) Weil die Teutschen in grosser Menge ins gelobte Land hinein gelauffen kamen/ so fiel dieses Hospital sie alle zu fassen bald zu klein/ daher/ als es 1191. vor Ptolemais viele blessirte satzte, die nicht alle verpfleget werden konten, so sahen sie es vor gut an/ einen rechten Or-

c) V. Boecl. diss. de Passag. & Budd. de Exped. Crucit.
d) Imhoff. l. c. l. 3. c. 2. §. 4.

Orden zu stifften, und ward zum ersten Ordens-Meister oder Befehlshaber Heinrich von Waltpot erwehlet/ e) Pabst Cœlestinus III. auch dahin gebracht, daß er solchen confirmirte, und der Mutter Maria in ihren Schutz übergab.

19. Hat dieser Orden in Orient lange geblühet?

Nein, die Freude währte eben nicht allzuviele Jahre/ indem/ als die Saracenen anno 1220. dem Hierosolymitanischen Reiche das garaus spieleten/ die Teutschen Ordens-Brüder auch einpacken, und sich von dar wieder nach Teutschland wenden musten. Allhier hielten sie in verschiedenen Kriegen sich ziemlich tapffer / welches Hertzog Conraden von Masuren bewog, f) daß er sie anno 1229. unter ihrem Ordens-Meister/ Herrmann von Saltza, wider die damahls heydnischen Preußen um Hülffe anrieff, die sich auch nicht lange bitten liessen / sondern sich des Culmischen districts bemächtigten, und in Preussen festen Fuß zu setzen anfiengen. Von selber Zeit an, vornemlich, als sie sich 1238. mit denen Schwerd-Brüdern in Liefland (die auch gewisse Ordens-Ritter waren g)) verglichen hatten, nahmen sie dermassen überhand/ daß sie in kurtzen gantz Preussen unter sich brachten/ und zu Marienburg ihre Residentz auffschlugen, auch den Liefländischen Ordens-Meister dahin persvadirten/ daß er sich mit ihnen zusammen

Ff 5 satzte,

e) V. Limn. Addit. T. 4. n. 6. c. 2. §. 57. Entwurff der geist. und weltl. Väter Ord. §. 9 f) Imhoff. l. cit. Spangenh. Adel-Sp. l. 11. c. 4. g) V. Schurzfleisch. dissert. de ord. Ensif.

satzte, und von dem Hochmeister in Preussen zu dependiren versprach. h)

10. Ist der Orden seynd dem weiter keiner Veränderung unterworffen gewesen?

Ja, gar sehr grossen. Denn wie es insgemein bey vielem Glücke zu gehen pfleget, daß solches hochmüthig macht: Also kunten die Teutschen Ritter sich dessen auch nicht recht bedienen, derowegen geriethen sie balde mit Polen zusammen/ doch sie behielten meistens die Oberhand / bis endlich der König Uladislaus Jagello anno 1410. unter dem Hochmeister, ULRICH von Jungingen bey Tanneberg in Preussen sie dermassen putzte/ daß ihrer biß 50000. aufm Platze blieben, worunter der Hochmeister selbst, und 14000. gefangen worden. i) Von derselben Zeit an, haben sie sich nie wieder erholen können, ja sie wurden zuletzt dahin genöthiget, daß sie 1466. durch den zu Thoren geschloßenen Frieden das gantze heutige Königl, Preussen abtreten, den Uberrest aber, so dermahln das Brandeburgische Preussen heist, von dem Könige in Pohlen zu Lehen nehmen musten. Endlich verlosch dieser Orden in Preussen gantz und gar, k) als der letzte Hochmeister / Marggraff Albrecht/ aus dem Hause Brandenburg, den geistlichen Habit ablegete, und vom Könige in Pohlen Sigismundo, das übrige von Preussen, sich als ein weltlich Lehn übergeben ließ, welches nachhero an das Chur-Hauß Brandenburg gekommen.

11. Wie

h) Venator. Histor. BeS. vom Teutsch. Ritt. Ord. Ord. l. 1 c. 2. i) Hartknoch. Reip Pol. l. 1. c. 7. k) Ejusd. Preuss. Chron. p. tot. Puf. de R. B. l. 6.

21. Wie ist aber dieser Ritter Orden unter die Teutschen Reichs-Stände gerathen?

Welchergestalt der Aberglaube der ehmahligen Zeiten diesen Rittern viele Güter zu wege gebracht/ ist sich endlich nicht zu verwundern, indem die Welt damahls glaubte/daß sothane Schenck-und Stiftungen Leitern wären/ auf denen sie in dem Himmel klettern könten, ob sie gleich nicht wenige in dieser Meynung gar heßlich betrogen haben werden. Warum aber, und zu welcher Zeit der Orden zu einem Reichs-Stand geworden, ist so gar ausgemacht nicht/ angesehen die Scribenten desfalls mit einander nicht zusammen stimmen/ sintemahl einige l) wollen, daß solches geschehen/als der Orden Preussen eingenommen, andere m) aber/ daß er etwas später darzu gelanget. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist bekannt/ daß er bereits n) vor an. 1500. diese qualité gehabt/ ob man gleich zugiebet, daß er nicht auf einmahl sondern nach und nach zu solcher gelanget.

22. Was hat er unter selbigen vor einen Rang?

Es prætendiret o) zwar ein Teutschmeister den Vorzug annoch vor Bamberg, alleine dieses contradiciret desfalls gar heftig/doch ist die Sache durch eine alternation in so ferne ausgemacht. p) Immittelst wird ein Teutschmeister auff den Fränckischen Crayß-Tägen, bloß wegen der Balley Mergentheim

l) Aubert. Miræ. de Orig. Ord. Equest. l. I. c. 4. m) Imhoff. l. c. §. 7. n) Rec. Imp. de an. 1500. o) Schwed. P. Spec. c. 6. §. 9. p) Brunnem. Instit. Jur. Publ. dissert. 7. §. 18.

theim zur Session gelassen, sein Votum aber giebt er vor Henneberg.

23. Hat dieser Orden das verlohrne zu recuperiren sich nie bemühet?

In Schrifften ist es zwar verschiedene mahl geschehen/ sonderlich als Ihr. ietzige Majest. in Preussen sich die Preusische Crone auffsatzten/ alleine er hat damit nicht viel ausgerichtet, ist auch billig zu zweiffeln, ob er in Zukunfft mit diesen Waffen was effectuiren werde, und mit dem Degen sich wieder in Possession zu bringen, scheinet vollends gantz mißlich zu seyn.

24. Was besitzet dieser Orden heute zu Tage vor Güter?

Es hat selbiger zwar in Italien, sonderlich im Neapolitanischen gar ansehnliche Stifftungen oder Commenden gehabt, die aber die Päbste ihnen sans façon entzogen, und denen Cardinälen gegeben. Also haben sie dermahln die meisten annoch in Teutschland/ die sie in II. Balleyen, oder Groß Commenthureyen eintheilen, r) als da sind die Elsaßische/ Oesterreichische/ Tyrolische, Coblentzische/ Fränckische, Bleßische/ Westphälische, Lothringische/ Heßingische, Thüringische, und Sächsische, die drey letztern sind meistens Evangelisch, die übrigen aber insgesamt Catholisch. Alleine auch diese Balleyen stehen ihnen nicht alle mehr zu, indem die Elsaßische und Lothringische, Franckreich eingezogen, und deren Einkünffte sei-

q) V. Deduction des Teutschen Ritter-Ordens. 2c.
r) V. Kurtz. Entw. der geist. 2c. l. cit.

seinen Ritter Orden des heiligen Lazzi zugeschlagen, obgleich der Teutschmeister beym Reiche deßwegen sich harte beschweret. Die Balley Thüringen gehöret meistens unter Sachsen, und die übrigen seynd fast gantz ruiniret/ auser die Fränckische, die noch im besten Stande/ und daher die Last bey nahe alleine tragen muß. Im übrigen ist der Sitz des Teutschmeisters zu Mergentheim in Francken/ allwo auch General Capitul gehalten/ und im selbem ein anderer Teutschmeister erwehlet zu werden pfleget, deme auch die Protestantischen Commenter Herr beywohnen.

15. Warum heissen sie teutsche Ritter?

Weil dieser Orden nicht nur vom Teutschen gestifftet, sondern auch kein anderer als ein Teutscher darzu gelangen kan/ s) dahero als im XVI. Seculo der Pabst einen Italiäner Nahmens Hieronymus Venetus, in selbigen erheben wolte/ empfunden die teutschen Stände dieses so übel, daß sie auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1522. daraus ein Gravamen machten. t) Im übrigen muß zwar ein jeder Ritter von guten, tüchtigen Adel seyn, und wenigstens 8. Ahnen zehlen können, jedoch vermögen auch die ausm Bürgerstande darein zu kommen/ und das halbe Creutz zu erlangen/ aus denen die Priester und andere geringere Bedienungen erwehlet werden.

16. Haben sie sonst auch noch andere Nahmen?

Ja, man nennet sie Marianer, weil die Mutter Maria ihre Patronin ist, ingleichen Jerusalemiter in-

s) Rec. Imp. 1500. §. 41. t) Limnæ. T. 4. Addit. l. 6. c. 2. §. 58.

dere welches der Teutschmeister in Teutschland von sich gegeben, und denn das Dritte, so der Teutschmeister in Liefland gehabt: Doch da Preussen und Liefland bereits längsten verlohren, so ist weiter auf keines, als das mittlere reflexion zu machen, zwar die Balleyen in Elsas, Burgund, und die Coblenzische haben auch ihre sessiones, alleine sie müssen unter denen Prälaten vorlieb nehmen, siehet auch wegen der zwey erstern dermahln gar mißlich aus, indem sie, wie schon erwehnet, in Frantzösischer Gewalt.

28. Wie hoch lieget der Teutschmeister in der Reichs-matricul im Anschlage?

Vor diesem a) gab er monatlich 19. zu Roß, und 55. zu Fuße/ oder 448. Fl. ist aber nachhero 1678. mit 149. Fl. 20. kr. moderiret worden, so daß er nun noch 298. Fl. bezahlet. Hierbey ist zu wissen, b) daß die Balley Coblenz in einem sonderlichen Anschlage stehe / die Oesterreichische und Tyrolische aber werden von Oesterreich eximiret. Indessen hat der ietzige Herr Teutschmeister dermahlen eine weitere Moderation gesucht/ die ihm dem Verlaute nach, vom Reiche auch zu gestanden worden, wiewohl das eigentlich quantum noch nicht bekannnt.

29. Wer ist der ietzige Herr Teutschmeister?

Es ist selbiger der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Frantz Ludwig, Pfaltz Graf bey Rhein, rc. der verwittbeten Kayserin Herr Bruder/ der anno 1694. darzugelanget / und an sei-

a) Limnæ. l. cit. b) Id. l. cit.

seines verstorbenen Herrn Brudern LUDWIG ANTON Stelle erwehlet ward.

30. Worinnen bestehet das Wappen dieses Ritter Ordens?

Selbiges ist hauptsächlich ein Silber färbiger Schild mit einem grossen, schwartzen, und auf diesem einem güldenen Creutze/ indessen mitte ein güldenes Schildgen mit einem schwartzen Reichs-Adler zu sehen. Im übrigen sind so wohl die Privilegien dieses Ritter Ordens, als auch die Ceremonien / womit ein Ritter in selben auffgenommen wird, bey unten benannten Autoren c) umständlich nachzuschlagen.

31 Wer folget nach dem Teutschmeister?

Es ist das Hochstifft Bamberg / wiewohl selbiges, als vorhin erwehnt, die Præcedenz annoch vor dem Hochteutschmeister haben will, und wenn das Alterthum in sothanen Dingen etwas gelten solte / dürffte vielleicht Bamberg desfalls auch besser fundiret seyn, wiewohl man feyerlichst protestiret, in einer so delicaten materie keinem Theille zu nahe zu treten.

32. Wer hat solches fundiret?

Dieses thate die Gemahlin Kaysers Heinrici II. die so genannte heilige *Cunigunda*, eine Princeßin / die in der Welt überaus gerne vor devot heilig und Keusch geachtet seyn wolte, ob sie wohl in der That keines von allen diesen war, zu welchem Ende sie auch ein Hauffen geistliche Stifftungen errichtete, damit sie

c) Id. Add. T. 4. l. 6. c. 2. p. 20. seqq. Venat. l. cit. Imhoff. l. c. §. 23.

sie zwar der Geistligkeit einen treflichen Dienst thate/ dem Reiche hingegen dadurch desto mehr Schaden zufügete. Unter selbigen nun befindet sich auch das Hochstifft, oder Bischoffthum Bamberg, so eine herrliche Graffschaft war/ d) die auch Babenberg hiesse. Sothane unnöthige Freygebigkeit geschahe anno 1066. und ward dem neu errichteten Bischofthum nicht nur gedachte Graffschafft Babenberg/ samt noch vielen andern ansehnlichen Gütern mehr/ sondern auch die gantze Kayserliche Verlassenschafft von der Bigottischen Kayserin, und ihrem einfältigen Gemahl verehret und testiret. Daß aber die andern Churfürsten von diesem Stiffte ihre hohen Reichs-Aemter zu Lehn empfangen solten, ist eine Fabel, ob es gleich verschiedene Publicisten affirmiren, es ist solche auch bereits vorhero wiederleget worden. Was sonst von dieser Cunigunda ihrer gerühmten Keuschheit zu halten/ davon stehet bey unten benannten Autoribus sich mehr Raths zu erholen, e) deren der eine solche verwirfft, und vielleicht eigentlich von der Sache zu reden, nicht mit Unrechte, der andere hingegen selbige vertheydigen will.

33. Was hat dieses Bischoffthum vor Vorzüge?

Unter selbigen stehet vorher erzehlter billig oben an/ der insgemein der heiligen Cunigundæ rother seidener Faden genennet wird/ wiewohl man nicht weiß, ob ihr solchen ihr Gemahl, der Siemännische Kayser Heinrich II. oder aber der heilige Meinver-

d) Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 16. e) Gundling. otior. P. 3. c. 3. Schurzfleisch. diss. de Innoc. Kunig.

cy f) spinnen helffen. Hiernechst ist es keinem andern Ertz-Bischoffe/ sondern unmittelbahr dem Röml. Stuhle unterworffen, führet auch den Vorzug vor alle andere teutsche Bischoffthümer, vor welche Päbstliche Gnade nurerwehnter Kayser dem Pabste Benedicto VIII. jährlich 100. Marck löthigen Silbers/ nebenst einem gesatteltem Pferde versprechen muste, dafür aber nachmahls gedachter Pabst von dem Kayser die Stadt Benevent in Italien bekommen haben soll. g) Hiernechst ist ein Bischoff von Bamberg, nebst denen Herrn Marggrafen von Brandenburg/Crayß ausschreibender Fürst in Francken, und director desselben Crayses. Dem Bischoff Günther h) that Pabst Alexander II. anno 1170. auch die Gnade/ daß er und seine Nachfolger gleich einem Ertz-Bischoffe ein solches Pallium mit 25000. Fl. zu Rom lösen dürffte, doch ob das vor eine Gnade zu achten/ was so theuer erkaufft werden muß, und gleichwohl keinen Nutzen hat, lässet man dahin gestellet seyn.

34. Hat dieses Hochstifft einige Erbbeamte?

Ja, es pfleget deren jeder weltlicher Churfürst einen an seinem Hofe zu halten/ wie solche bey Erzehlung der Churfürsten mit mehrern erwehnet worden; und dieses hat eben zu der bekannten, doch schon zur Gnüge wiederlegten Fabel Anlaß gegeben, indem man sothane functiones mit denen hohen Reichs-Aemtern confundiret.

35. Wie

f) Gundl. l. c. g) Linn. Add. T. 5. l. 4. c. 7. p. m. 950. h) Id. l. cit.

35. Wie sind die Lande dieses Bischoffthums beschaffen?

Selbige sind überaus ansehnlich, indem sie aus 75. gar wichtigen Aemtern bestehen, wiewohl sie nicht alle beysammen, sondern deren in die 15. bis 16. in Cärnthen liegen/ von denen VILLACH der beste Ort ist. Unter denen so sich in Teutschland befinden/ ist Bamberg die Hauptstadt, die zwar groß und weitläufftig genug/ aber keine Mauren hat, daher einige vielleicht aus Schertz, sie ein Reichs-Dorf genennet, wie denn die Eintheilung in quaterniones, von der oben gedacht/ sonder allen Grund ist. Die Festung Forchheim giebet einen guten Paß nach Böhmen ab, alleine ob sie deßwegen unüberwindlich sey, weil sie im 30. jährigen Kriege nicht eingenommen worden, daran zweiffelt man billig, angesehen der nah anliegende Berg ihr die Unüberwindligkeit benimt, dahero wenn sie letzo mit Ernst angegriffen werden solte, sie vielleicht keinen allzulangen Widerstand würde thun können Die Stadt Haßfurth liegt am Mayn, und gehöret eigentlich zu Henneberg, wie sie denn die Grafen von Henneberg auch jederzeit besessen. Als aber gegen Ende des XVI. Seculi das Gräfl. Haus ausstarb, und Henneberg an Chur-Sachsen fiel, prætendirete das Bischoffthum Bamberg die Stadt Haßfurth als ein Lehen, weil nun der Chur-Sächß. Hof sich jenem vor keinen Vasallen erkennen wolte, so zog es gedachtes Haßfurth an sich, darbey es auch bis dato so geblieben/ jagte alle Evangelischen heraus/ und besetzte den Ort hingegen mit Catholicken. Immittelst ist gewiß,

daß Chur-Sachsen besser Recht zu selben als Bamberg. Es gebe auch dieser Ort, weil er sehr wohl, und gantz eben lieget/ der Graffschafft Henneberg nicht nur eine trefliche Vormauer ab, sondern es könte zugleich aus solchem ein groß Stück von Francken unter Contribution gesetzet werden, dahero sich billig zu verwundern/ warum man sich einen so wichtigen Platz und Mayn-pasl entziehen lassen. Die übrigen Oerter können in denen Geographien nachgeschlagen werden. Das Land betreffend, ist solches sehr fruchtbar, populos, und treibet gar feine Handlung/ stecket aber aller Orten/ wie leicht zu erachten/ voller Münchs- und Nonnen-Klöster, daher von selbsten sich ergiebt/ daß ein Bischoff von Bamberg ein mächtiger Reichs-Stand sey/ wiewohl wenn das Land in eines weltlichen Fürsten Händen, und sich mit keinen Klöstern beladen sehe, solches ungleich considerabler seyn würde.

36. Was hat es mit dem Dom-Herrn allda vor Bewandnüß?

Es seynd deren 20. denen Kayser Heinrich II. zu ihren Unterhalt die Stadt Furt in Nordgau geschencket hat, i) und die alle aus guten, unverfälschten Adel seyn müssen. Hierüber giebt es auch 15. Junge, oder Neben-Dom-Herrn/ die man domicellos nennet, die jenen, wenn sie abgehen, succediren. Anbey ist dieses annoch zu mercken daß ein neuer Dom-Herr die ersten 2. Jahre, bey Straffe 2. Jahre zurücke gesetzet zu werden/ und gewisse Einkünffte zu verliehren, keine Messe versäumen darff.

37. Was

i) Imhoff. l. c. §. 9.

37. Was ist der Reichs-Anschlag dieses Stiffts?

Vor diesem k) lag es gar hoch in der Matricul, indem es 1088. Fl. geben muste, nachhero ist es wegen Cärnthen anno 1677. um 406. Fl. moderiret worden/ und anno 1685. wurden ihm abermahl 227. Fl. 20. kr. abgenommen, also daß ihm nur noch 455. Fl. geblieben, l) zum Cammer-Gericht zahlet es jährlich $212\frac{3}{4}$. Fl.

38. Wer ist der ietzige Bischoff zu Bamberg?

Es seynd selbiges Ihr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz/ ein Herr, der das gemeine beste sich gar ungemein angelegen seyn läst/ und ist von ihm unter den Churfürsten weiter nachzusehen.

39. Worinne bestehet das Wappen dieses Stiffts?

Solches ist ein schwartzer auf den Raub laurender Löwe/ mit einer rothen aus dem Rachen hervorgehenden Zunge in güldenen Felde, über den schregwärts eine weisse breite Strasse gehet. Auf dem Haupt-Schilde seynd 2. Helme/ zwischen welchen die Kayserliche Crone mit dem güldenen Creutze zu sehen, welches alles von dem Stiffter, dem Kayser Heinrico herrühret. Hierauf folget der Bischoff von Würtzburg.

40. Wer hat das Bischoffthum Würtzburg errichtet?

Insgemein wird der Heil. Bonifacius vor dessen Stiffter angegeben, m) der seinen Vetter, den auch Heil.

k) Limn, l. 4. c. 7. l) Durchl. Teutschl. p. 22. m) Sagittar, Antiq. Gent. & Christ. Thuring. l. 3. c. 19.

Heil. Burcardum anno 741. daselbst zum Bischoffe verordnet habe, dahero es weit älter, als das Stifft Bamberg ist. Trithemius hingegen will,n) als ob Pipinus Würtzburg zu einer Stiffts-Kirche erhaben/ und den Heil. Burchardum allda nicht nur zum Bischoffe, sondern auch gar zu einem Hertzoge in Francken gemacht habe, weil der alte Hertzogliche Stamm gantz ausgegangen gewesen. Alleine obgleich das erstere wegen der Bischöfl. Würde dem so seyn mag/ so ist doch das andere falsch/ als ob Burchardus Hertzog in Francken geworden wäre/ indem lange hernach Conradus I. sich Hertzog in Francken schriebe/o) und ein solcher auch war/ doch mag vom gedachten Pipino dem neuen Bischoffe die weltliche Gerichtsbarkeit seyn geschencket worden, dergleichen damahln noch kein Geistlicher in Teutschland hatte, dafür dieser sich auch so erkenntlich erwiese, daß er beym Pabste Zacharia. zu welchem er in Person reisete,p) den Consens zu wege brachte, daß Pipinus seinen rechtmäßigen Herrn/ König Childericum III. vom Thron in ein Closter stossen/ und sich selbst zum Könige machen durffte. q)

41. Also ist ein Bischoff von Würtzburg auch ein Hertzog von Francken?

Diesen Titul brauchen zwar dermahlen die Bischöffe, alleine Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Mayntz und Bamberg sind damit nicht zu frieden/ r) wollen ihm selbigen auch nicht zustehen, dahero als Ca-

n) An. Franc. ap. Schard. T. I. Rer. Germ. o) Imh. l. c. c. 4. §. 4. p) Id. l. cit. q) V. Alber. Chron. P. I. p. 88. r) Limn. T. 4. Addit. ad l. 3. c. 3. n. 10. Schilt. Cod. Jur. Alem. feud. c. 24.

Carolus V. an. 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms den Würtzburgischen Abgesandten Cunrad von Thüngen damit beliehe, muste der Käyser gedachten Fürsten gewisse Reversalien ausstellen, daß ihnen solches an ihren Rechte nicht schaden solte, wie selbige beym Limnæo s) zu befinden, welches abermahl ein unverwerflich Zeugnüß, was Confusion und Nachtheil in einer Republic verursachet werde, wo grosse Herren gegen die Geistlichen zu liberal seyn. Immittelst hat diesen Titul kein Bischoff von Würtzburg eher zu brauchen angefangen/ als bis 1443. Bischoff Gottfried ein Schenck von Limburg den Bischoffs-Huth bekam. Dieser war ein ertzambitieuser Herr, und thate solches bloß aus Jalousie t) gegen Marggraf Albrechten von Brandenburg/ der sich dessen auch anmassete.

42. Was hat dieses Bischoffthum vor Vorzüge?

Unter selbigen stehet billig oben an, daß ein Bischoff von Würtzburg sich ein blosses Schwerd vortragen läst/ solches auch in seinem Wappen gebraucht. Der primus acquirens u) desselben war Bischoff Erlang, ein Graf von Kalw, wiewohl er solches aus keiner Concession erhielte, sondern sich dessen selbst eigenmächtig anmassete/ indem er den wohlgeplagten Kayser Heinrich IV. der dessen ungeistl. Geister zu Chore treiben wolte, sich mit dem grösten Hochmuthe widersetzte. Von derselbigen Zeit ist sothane illegaliter arrogirte prærogativ von denen Nachfolgern immer beybehalten worden, daher der bekannte

 Vers/

s) l. cit. p. 330. t) Id. l. cit. u) Id. l. cit.

Vers, Herbipolis sola judicat ense, stola, auch seine gäntzliche Erfüllung hat, wiewohl dieser nicht von gegenwärtigen, sondern denen Zeiten verstanden werden muß, da das Würtzb. Bischoffthum die weltliche Jurisdiction erhalte, die damahln sonst noch kein Geistlicher hatte. Hiernechst gehen die Hertzoge von Sachsen-Meiningen, vv) und denn die Landgrafen von Hessen, wegen der Graffschafft Katzen-Ellenbogen bey ihm zu Lehen. Die Würtzburgischen Unterthanen haben das privilegium, daß sie in Concurs-Sachen Ausländischen und Fremden vorgezogen werden. Wenn ein Bischoff verstirbt, wird dessen Cörper in der Haupt-Kirche, und das Inngeweide in der Schloß-Kirchen beygesetzet, das Hertz aber muß in einem bleyern Sarge, dafür 4. Pferde gespannet, in das Closter Eberach in die Capelle allda gebracht werden, und verbleibet Wagen und Pferde dem Closter Aufwärter. x)

43. Hat es auch einige Erb-Beamte?

Ja, wiewohl die alten Familien denen diese Dienste aufgebürdet waren, ausgestorben, jedoch haben sich nachhero neuere mit solcher Last beschweren lassen. Also sind ietzo die Grafen von Dernbach, Erbmarschälle, y) die Grafen von Isenburg Erbtruchsesse, die Grafen von Stollberg Erb-Cämmerer, und die Grafen von Castel, Erbschencken. Es lässet aber jeder derselbigen solche durch seine Vicarios verrichten, als Dernbach, durch die von Bibra, Isenburg durch die von Thüngen, Stollberg, die von

w) Reichs-St. T. 2. p. 39. x) Brusch. de Monast. Germ. p. 164. y) Imhoff. l. c. §. 7.

von Zobel zu Giebelstadt/ und Castel durch die von Grumbach, die die Unter-Beambte heissen.

44. Was gehöret zu diesen Bischoffthum?

Ein sehr grosser, reicher, ansehnlicher Strich Landes in Francken, der aus 52. lauter wichtigen Aembtern bestehet. Denn obgleich durch Errichtung des Stifftes Bamberg, so sonst unter Würtzburg stunde, ihm ein ziemliches abgegangen/ so brachte mehr besagter Kayser solches doch schon auf andere Wege wieder ein. Die Hauptstadt ist **Würtzburg**, die aber nicht von Gewürtze, noch im Lateinischen von Kräutern ihren Nahmen bekommen/ wie sich einige einbilden, sondern von dem Alt-Fränckischen Wort **Wirt.** z) Die Stadt lieget am Mayn/ ist wohl gebauet, und ziemlich feste, wiewohl die nahliegenden Höhen ihr nicht wenig schaden. Gegen über ist das Schloß, wo der Bischof Hof hält/ **Marienburg** genannt, worinnen zu wohnen sich kein König, geschweige ein Geistlicher schämen dürffte. Allhier fande der König von Schweden Gustavus Adolphus einen treflichen Schatz, a) den er besser als seine Verwahrer anzuwenden wuste. **Ochsenfurth** und **Kitzigen** sind zwey wichtige Pässe über den Mayn, daher billig zu verwundern, warum die Marggrafen von Brandenburg sich den letztern vom Bischoffe abdisputiren lassen. **Königshofen** ist eine starcke Festung im Grabfelde/ die noch so ziemlichen Widerstand thun kan. Das gantze Land ist voller schönen Dörffer, Städtgen, Flecken und Schlössern, aber zugleich auch voller der präch-

z) Limn. l. c. a) Artanib. arm. Svec. ad an. 1631.

prächtigsten und mit mehr als Königl. Einkünfften versehenen Klöstern/unter denen das Kloster Eberach und Schwartzach oben anstehen, und in welchen die Münche das allerwollüstigste, delicateste Leben führen, weil ihnen so gar nichts ermangelt, was zu Unterhaltung eines lüstern Fleisches gehöret. Es könten auch wegen Bequemligkeit des Mayns, die Commercien in selbem sehr wohl angeordnet werden/ alleine weil dergleichen temporarii Possessores dafür nicht groß sorgen / so wird daran auch nicht gedacht.

45. Was hat es mit denen Dom-Herrn vor Bewandnüß?

Deren sind an der Zahl 24. außer noch 29. domicellaren alles lauter Edelleute/ die mit dermassen fetten Einkünfften versehen, daß jeder davon einen Fürstl. Staat führen kan. Ehe einer ein Dom-Herr wird, muß er erst vor dem gantzen Collegio durch die Spitzruthen lauffen, und deshalben seinen Rücken entblösen. Mann will, b) daß dieses deßwegen geschehe, damit die Edelleute die Fürstliche und Gräfliche Personen abschrecketen, daß sie nach ihren Pfründen sich nicht sehnen solten, so endlich gar wohl seyn kan.

46. Was ist dessen Reichs-Anschlag?

Ehmahln gab dieses Bischoffthum monatlich 45. zu Roß, und 208. zu Fuß, oder 1456. Fl. an Gelde, alleine anno 1685. ist es um 556. Fl. moderiret worden/ zahlet also nur noch 900. Fl. und wegen der Stadt

b) Reichs-St. l. c. §. 8.]

Stadt Schweinfurth] abgezwackten 2. Dörffer, Gochßheim und Sentfeld, giebt es monatlich 20. Fl. hingegen eximiret es das weltliche Stifft Chomberg, so mit 24. Fl. beleget gewesen. c) Diese Exemption ist ihnen bereits 1587. per sententiam zugestanden worden, wiewohl die Ursachen, warum es geschehen, so gar eigentlich nicht bekannt. Zum Cammer-Gerichte werden von ihme 250. Fl. contribuiret/ ob es gleich der reichlichen Einkünffte halben noch 3. mahl so viel beytragen könte.

47. Wer ist der ietzige Bischoff?

Es ist selbiger der Hochwürdige Fürst und Herr Herr JOHANN PHILIPP, Freyherr von Greiffenklau auf Wolrath, der anno 1699. den Bischöflichen Huth empfangen.

48. Worinnen bestehet dessen Wappen?

Das Stifftische ist eine schregweiß, schwebende güldene Lantze im blauen Felde, die oben ein roth und weisses Fähnlein hat. Wegen des prædentirten Hertzogthums Francken aber führet es drey weisse in die Höhe gehende Flammen im rothen Felde. Hierauff kömt das Bischoffthum Worms.

49. Wer hat das Bischoffthum Worms errichtet?

Es ist zwar wohl an dem/ daß die Stadt Worms eine der ältesten Städte der jenseit Rheins gelegenen Städte ist, indessen kan man aus unverdächtigen documenten doch nicht darthun/ ob auch alsobalden ein Bischoffthum da gewesen, obgleich einer, mit Nah-

c) Durchl. Teutschl. l. cit.

Nahmen Victor angegeben wird, d) der dem anno 349 zu Cölln wider den Ketzer Euphratem gehaltenen synodo beygewohnet haben soll, indem solches von guten Historicis billig in Zweiffel gezogen wird. Nothwendiger ist erwiesen, daß die im 8. Seculo lebenden beyden Bischöffe e) Geroldus und Gervilius, als Vater und Sohn Bischöffe zu Worms und nicht vielmehr zu Mäyntz gewesen/ (von deren Thaten am angeführten Orte f) weiter nachzusehen) wiewohl Worms sich rühmet, daß sie vor diesem die Haupt-Stadt allda geheissen / einen Ertz-Bischöfflichen Sitz, und Mayntz unter sich gehabt/ g) von dem aber keine unverwerfliche Gewißheit da seyn will. Solchergestalt ist mit der zuverläßlichen Nachricht von diesem Bischoffthum weiter nicht / als bis auff Bischoff Wernharium zu gelangen, der an des abgesetzten Gervilii Stelle kam, und mag seyn, das damahln Worms zu einen sonderlichen Bischoffthum erhaben worden, h) von welcher Zeit an es auch beständig seine eigne Bischöffe gehabt.

50. Was hat selbiges vor Vorzüge

Solche werden eben nicht sonderlich seyn, indem dieses Bischoffthum nie zu grossen Herrligkeiten gelanget i) dahero die Vermuthung um so wahrscheinlicher fällt/daß es ein detachirtes Stifft von Mayntz sey. Zwar dem Stiffte Würtzburg hat es je und alle Wege die Præcedenz streitig gemacht/k) wie es denn

d) Lehman. Chron Spir. l. 1. c. 28. e) Id. l. 2. c. 18. f) Imhoff. l. c. l. 3. c. 5. v. 3. g) Othlo. l. 1. de vita Bonif. c. 43. 44 h) Imhoff. l. c. Brusch. de Episc. Germ. i) Lehman l. 4. c. 7. k) V. R. Imp. de ann. 1500. 1521. 1526. &c.

denn, was das Alterthum anlanget/ desfalls diesem auch weit vorgehet/ nunmehro aber seynd diese ärgerlichen disputen in so weit beygeleget, daß sie beyde mit einander alterniren, l) jedoch so, das auf Creyß-Tägen, Würtzburg, so wohl bey dessen Anfang/ wenn die Kayserliche Proposition geschicht, als auch beym Beschusse allemahl Vorsitze. Hiernechst ist die Churpfältzisische Residentz Heydelberg, m) von deren Ursprung Lehmann nachzuschlagen, ein Lehn des Bischoffthums Worms, da hingegen die meisten Stiffts-Dörffer von Pfaltz zur Lehn empfangen werden müssen, woraus die wunderliche face zu erkennen, die Teutschland vor diesem gehabt, und mit was vor lächerlicher superstition die grossen Herren damahln der Clerisey ergeben gewesen.

51. Hat dieses Stifft einige Erbbeamte?

Nein/ und wird von diesen functionen annoch bey wenigen der übrigen Stiffter zu hören seyn.

52. Was hat es vor ein Gebieth?

Es ist das Stifft Worms in der genannten Pfaffen Gasse, je und allemahl das ärmste gewessen, n) deßen Ursprung von dem vorerwehnten Gervilio hergeleitet werden will/ indem seiner begangenen Mordthat halber das Stifft auch mit Leiden müssen, so man dahin gestellet seyn läst. Zwar ists an dem daß vor diesem mehr darzu gehöret, und sonderlich viel von Pfaltz unter diesem Bischoffthume gestanden habe, doch es ist fast alles davon abkommen, wie denn die Stadt

l) Reichs. T. 2 p. 41. m) Id. l. cit. n) Lehman. l. 1. c. 28. & l. 2. c. 18.

Stadt Worms selber dem Bischoffe nicht zustehet, er auch darinnen nichts zu sagen hat, ob sie ihm gleich die Huldigung ablegt. Ob aber wohl diese gute Stadt aus ihrer Aschen sich kaum in etwas wieder erholet, so suchet doch der Bischoff allda ein Hauffen Neuerungen, sonderlich in Religions-Sachen einzuführen/ wie desfalls die acta publica besagen. o) Immittelst residiret ein Bischoff auff den Schlosse Dürnstein, nicht weit von Worms. Hiernächst stehet ihm auch **Ladenburg** am Neckar zu, so die ehemahlige Residentz war. Über die Helffte dieses Orts hat er lange mit Chur-Pfaltz gestritten, indem Pfaltz-Graf Ruprecht der ältere an. 1371. den halben Theil rechtmäßig erkaufft hatte, p) doch an. 1661. gab Bischoff Hugo Eberhard vor, Pfaltz besitze seine Helfte nur als einen Pfandschilling, brachte es auch 1673. dahin, daß in den Cammer-Gerichte wider Pfaltz gesprochen ward/ und es den Pfandschilling annehmen muste/ wiewohl der Churfürst wieder sothane sentenz hefftig protestirte/ q) und sie einer den Rechten der sämtlichen Stände nachtheilig fallenden partialitet beschuldigte/ wie desfalls emanirten Schrifften mehrers besagen.

53. Wie viel hat es Dom-Herrn?

Des Reiches Stadt r) zehlet deren zwar nur neune der Herr von Imhoff s) aber giebet ihrer 12. nebst 7. an domicellaren. Weil nun das Stifft nicht vermöglich/ so ist leichte zu erachten/ daß die Dom-Herren eben auch keine grossen Reichthümer werden einzunehmen haben.

54. Was

o) Staats-Cantz. P. 12. 13. p) Imhoff. l. cit. q) Id. l. cit. r) l. c. p. 42. s) l. c. 5. 6.

54. Was ist dessen Reichs-Anschlag?

Es giebet selbiges monatlich 2. zu Roß / und 13. zu Fuß / oder 76. Fl. Rheinisch an Gelde, und zum Cammer-Gerichte 25. Fl. jedoch da ietzo fast alle Reichs-Stände eine moderation suchen / so ist leichte zu erachten, daß dieses Stifft sich desfalls auch werde gemeldet haben.

55. Wer ist der ietzige Bischoff?

Weil das Bischoffthum Worms, gedachter massen, eben nicht viel Schätze sammlen kan / so ist auch kein sonderlich Gedränge darum / dahero es allezeit noch einem andern zugeschlagen wird. Dermahln besitzet solches der Herr Teutschmeister / von dem vorhin erwehnet, und gelangete er anno 1694. darzu.

56. Was ist dessen Wappen?

Solches bestehet aus einem schregliegenden silbernen Schlüssel, nebenst acht mit Geld bestreueten St. Andreas Creutzgen im schwartzen Felde. Ihm folget das Bischoffthum Eichstädt.

57. Wer ist dessen Stiffter?

Bonifacius, der ein heiliger heist, und der Teutschland mit so ein Hauffen Münchs-Klöstern beschwert hat / richtete auch hier ein Closter an / und setzte Wilibaldum, mit Genehmhaltung des Carolo magni zum Bischoffe allda ein. Der Orth, r) wo man das neue Kloster und Bischöflichen Sitz erbauete war vor dem eine Wüste / und gehörte Graf Svitgern von

r) Sagitt. Antiq. Gent. & Christ. Thur. l. 3. c. 18. §. 4.

von Hirschberg, der / damahliger Zeiten Gebrauch nach / sich bereden ließ, dem neuen Stiffter das meiste seiner Graffschafft zu schencken, u) worein Hertzog Utilo von Bayern, als Lehns Herr consentirete: Und Graf Gerhard war vollends so abergläubisch, daß er denen Bischöffen die gantze Graffschafft / nebenst der Stadt Berchingen verehrete / wodurch dieses Stifft grosse Mittel erlangt hat. Das Jahr, wenn sothane fundation geschehen / wird von denen Scribenten nicht einerley angegeben / vv) doch soll es das 746te gewesen seyn. Das aber dieses Willibaldi Mutter, die Bonna, die eine Schwester des Bonifacii war / Königs Richardi in Engeland Tochter gewesen, ist eine liderliche Fabel, x) weil damahl kein König dieses Nahmens in Engeland lebete, also lässet man dahin gestellet seyn / aus was vor einem obscurn Winckel diese Leute hervor gekrochen, indem an ihrer genealogie wenig lieget.

58. Was hat solches vor Vorzüge?

Es kan sich deren verschiedener rühmen, und zwar so ist das Haus Sachsen Gotha wegen einiger Hennebergischen Lehn seyn Vasal. Hiernechst hat es über die gantze y) Ober-Pfaltz die geistliche Jurisdiction. Mit dem Stiffte Speyer hat es wegen der præcedenz einen langen Streit geführet / der ehemahln durch eine alternation in etwas sopiret / z) nachmahls aber völlig abgethan / und wieder Speyer gesprochen worden. a) Zu einer gar ausserordentlichen

u) Velser. Hist. Boic. l. 5. w) Sagitt. l. cit. x) Id. l. 5. c. 16. y) Imhoff. c. 6. §. 5. z) Limnæ Addit. T. 5. z) Limnæ. Addit. T. 5. p. m. 252. a) Vitriar. illustr. l. 1. tit. 15. §. 13. lit. R.

lichen prærogativ aber könte dieses angegeben werden, wenn es sich nur durch die Erfahrung erst darzu legitimirete, daß nehmlich die Eichstädtischen Bischöffe b) vor allen andern teutschen Bischöffen/ sich allemahl des Friedens und Ruhestands beflieſſen, und nie einen Krieg angefangen gehabt. Ein genauer Kenner der Teutschen Geschichte wird zu urtheilen wissen, in wie ferne sothanes Elogium mit der Wahrheit bestehe.

59. Hat es einige Erbbeamte?

Ja, man findet deren bey diesem Stiffte, c) und seynd dessen Erbmarschälle die Herren von Schenck, und Baronen von Castel, die von Eib die Erbschencken/ die von Leonrad Erbtruchsesse, und die von Schaumburg Erb-Cämmerer.

60. Was hat es mit dessen Lande vor eine Bewandnüß?

Das Bischoffthum Eichstädt ist ein gar ansehnliches, erträchliches geistliches Stifft, dem, nebenst vorgedachten Grafen von Hirschberg das reiche Kloster Hasenried, d) und von Kayser Friedrich I. das schöne Dorff Rebdorff verehret worden, ohne was die Bischöffe nachhero darzu erkaufft. Die Stadt **Eichstädt**/ die vor diesem Aurentum e) geheissen, und von dem Attila zerstöret worden, davon die rudera noch im Dorffe Nassen Felß zu befinden, liegt an der Altmühl, und ist ein gar feiner, wohlgebaueter Ort. Ohnfern der Stadt hat Bischoff Berthold

b) Imhoff. l. c. & Brosch. de Episc. Germ. c) Imhoff. l. c. d) Id. l. c. e) Avent. Annal. Boj. l. 2.

thold, der aus dem Geschlechte der Burggrafen zu Nürnberg war, auf einem hohen Felsen das feste Schloß Wilibadsburg, oder St. Walpersburg gebauet. Die übrigen Oerter sind von keiner sonderlichen Wichtigkeit.

61. Wie ist es mit dem Dom-Herren beschaffen?

Dieser sind an der Zahl 16. nebenst 11. Domicellaren/ die insgesamt mit fetten Einkünfften versehen/ davon sie gar wohl bon cher machen können.

62. Wie hoch lieget es im Reichs-Anschlage?

Vor diesem gab das Bischoffthum Eichstädt monathlich 20. zu Roß, und 132. zu Fuß/ oder 768. Fl. an Gelde, allein anno 1677. ward es moderiret, und ihm 512. Fl. abgenommen, also daß es dermahln nur noch 256. Fl. contribuiret, nebst 120. Fl. zum Cammer-Gerichte. Weil es in diesem und vorigen Kriege viel gelitten/ so hat es in den 1709. Jahre abermahls um eine Indemnisation angehalten/ die ihm auch zugestanden worden.

63. Wer ist der ietzige Bischoff?

Es ist selbiger der Hochwürdige/ Herr RUPERTUS von Bodmann in Geißlingen, der seit 1677. den Eichstädtischen Bischoffs-Huth träget.

64. Was ist dessen Wappen?

Solches bestehet aus einem länglicht rundten Schildlein/ darinnen oben ein silberner Bischoffs-Stab zu sehen. Nach diesem folgt das Bischoffthum Speyer.

65. Wer

65. Wer hat solches errichtet?

Es kan zwar wol nicht geleugnet werden, daß das Bischoffthum Speyer uhralt sey, inzwischen ist doch ungewiß, ob es von dē Aposteln fundiret worden, wohin Lehmannus f) zu incliniren scheinet. Es mag auch der angegebene Bischoff Jesse, so anno 348. einem Synodo zu Cölln wider einen so genannten Arrianer beygewohnet haben soll, nicht allzuwohl bewiesen werden, indem alles auf Traditiones Catholischer Scribenten ankomt, von denen man aber wohl weiß, daß sie zu etabilirung ihrer vermeyntlichen Bischöflichen Jurisdiction ein hauffen Zeugs fabuliret, und damit die historische Warheit nicht wenig verdunckelt haben. Jedoch in dem 7. Seculo findet sich, g) daß Dagobertus der Francken König, anno 610. seinen Hof-Prediger / Athanasium allda zum Bischoffe gemachet, und dadurch vermuthlich dieses Bischoffthum nicht erneuret, sondern erstlich fundiret. Er begabte solches zugleich gar reichlich / und seine Nachfolger wolten selbiger Zeiten Gebrauch nach, in so vermeyntliche gute Fußstapffen zu treten auch nicht unterlassen, dergestalt / daß es endlich ein gar ansehnlich Bischoffthum in Teutschland geworden. h)

66. Was geniesset es vor Vorzüge?

Von denen wird wohl der vornehmste seyn, daß ein Bischoff zu Speyer unter den Rheinischen Bischöffen, der heiligste oder andächtigste genennet wird, i) und denn stehet ihm wegen eines mit der

f) Chron. Spir. l. 1. c. 28. p. m. 46. g) Id. l. cit. h) Imhoff. c. 7. §. 5. i) Lehm. l. cit.

Stadt Speyer errichteten Vergleichs zu/ daß er sich Bischoff zu Speyer schreiben mag. k) Jngleichen alterniret er auf Crayß-Tägen nebst Worms, und Eichstädt mit Würtzburg.

67. Was stehet ihm an Land und Leuten zu?

Die Kayser Conrad II. Heinrich III. und IV. haben solches gar ansehnlich dotiret/ und vornemlich mit dem Städtlein **Bruchsal** am Crichau beschencket/ wiewohl andere l) dieses einem Grafen von Calw zuschreiben. Jnzwischen hat er über die Stadt Speyer keine Jurisdiction, sondern bloß das Recht einige Aemter allda zu bestellen. m) Die gefürstete Probstey **Weißenburg** ward dem Stifft vom Kayser Carolo V. und Pabst Paulo III. völlig einverleibet. n) Das Stiffts-Gebiethe ist zwar in vorigen bey denen Frantzösischen Kriegen nicht wenig ruiniret, und sonderlich das Städtgen Bruchsal/ oder Brüßel anno 1675. und 1689. gäntzlich abgebrannt worden/ doch hat es sich allmählig wieder erholet / weil das Land gar gut, und erträglich ist. Die Vestung **Philippsburg**, die vor diesen ein Dorff war, und Udenheim hieß, erbauete im vorigen Seculo Bischoff Philipp Christophorus, wiewohl es von Chur-Pfaltz harte Contradiction setzte, und es hätte dieser Geistliche auch lieber eine Kirche darfür errichten mögen, indem selbige Vestung capable die gantze Pfaltz mit dasigen Districten in Contribution

k) Limn. Add. T. 4. ad. l. 4. c. 7. l) Chytræ. in orat. de Crichov. m) V. Lehman. Chron. Spir. pass. n) Imhoff. l. c. §. 5.

tion zu setzen. Dermahln stehet sie in Kayserl. und Reichs-Händen/ ist auch die jenseit Rheins, vermög des Ryßwickischen Friedens demolirt gewesene Schantze nunmehr wieder auffgebauet. In dem Städtlein Lauterburg an der Lauter pfleget ein Speyrischer Bischoff sonst zu residiren, wiewohl die dermahligen Troublen solches nicht verstatten. Noch ist dieses zu mercken, daß ohnfern Speyer ein Kloster, zum Heil. Grabe genannt/ zu befinden, welches aber nicht dem Bischoffe/ sondern dem Patriarchen zu Jerusalem zustehet.

68. Was hat dieses Stifft vor Dom-Herren?

Deren sind neune, nebenst 8. Domicellaren, wiewohl der Autor des Reichsstadts o) 12. angiebet, da hingegen der Herr von Imhoff p) ihrer nur achte nahmhafft machet.

69. Worinne bestehet dessen Reichs-Anschlag?

So viel man weiß, ist das Stifft Speyer annoch bey seinen alten Anschlage geblieben, da es 456. Fl. oder 18. zu Roß, und 60. zu Fusse, auch 90. Fl. zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts gab: jedoch da die Frantzosen selbiges/ nurerwehnter maßen etliche mahl sehr harte mitgenommen, so ist glaublich, es werde eine Moderation erhalten haben.

70. Wer ist der ietzige Bischoff zu Speyer?

Solches sind Ihr. Churfürstliche Gnaden von Trier/ von dem bereits gehandelt worden.

o) T. 2. p.m. 45. p) l. c. §. 7.

71. Worinnen bestehet dessen Wappen?

Das Stifftische Wappen ist ein silbern Creutz im rothen Felde, wegen der Probstey Weißenburg aber führet es ein weisses Schloß mit 2. Thürnen von Quaderstücken.

72. Wer hat das Stifft Straßburg fundiret?

Weil Straßburg selber sehr alt / so ist zwar an dem, daß das Stifft ebenfalls viele Secula gestanden haben müsse, indem gewiß, q) daß zu denen Zeiten der Kayser Constantini und Constantis, des Constantini M. Söhnen / anno 346. ein Bischoff / mit Nahmen AMANDUS allda gewesen / jedoch kan man nicht eigentlich sagen / wer solches gestifftet, so viel aber weiß man, daß es der Francken König Dagobert II. ziemlich beschencket habe, obgleich angeführter Autor r) mit unverwerflichen Zeugnüssen darthut, daß von gedachten Amando an, weder eine Vacanz der Bischöffe gewesen, noch der König Dagobertus der erste Dotirer derselben sey / indem das Stifft lange vor solche gute Einkünffte gehabt habe. Noch weniger verhalte es sich so / s) daß Bischoff Werner von Kayser Heinrich II. die Stadt Straßburg geschencket bekommen / indem er weiter nichts, als ein Kloster in solcher erhalten. Doch dem sey wie ihm wolle, es hat das Bischoffthum Straßburg durch Schenckungen dermaßen zugenommen, daß es mit gar herrlichen Einkünfften versehen.

73. Hat

q) Hensch. de trib. Dagob. l. 4. c. 4. Obrecht. Prod. rer. alsat. c. 9. Vol. 1. r) Id. c. 12. s) Id. l. cit.

73. Hat es einige Vorzüge?

Ja, es seynd welche vorhanden, darunter der vornehmste/ daß ein Bischoff von Straßburg sich zugleich auch Landgraff in Elsaß schreibet, welches aber nicht, wie einige wollen, t) aus dem 13. Seculo bereits herrühret, sondern weil Bischoff Johannes an. 1359. Graf Johannem von Oettingen die Ober-Landgrafschafft Elsaß abgekauffet hat. u) Hiernächst heisset es unter denen Rheinischen Bischoffthümern das Edelste, vv) weil sonst keine andere, als Fürsten, Grafen und Baronen in selbigen aufgenommen werden, so aber nunmehro gar anders sich befindet.

74. Hat dieses Stifft einige Erb-Beamte?

Oldenburger x) gibt folgende an, der Hertzog von Würtenberg wäre Erbmarschall, der Hertzog in Schwaben Erb-Cämmerer/ der Landgraf in Ober-Elsaß Erbschencke, und der im untern Erbtruchses. Doch es wäre zu wünschen, er hätte angezeiget, woher er solches genommen, denn bey andern Scribenten sich nichts davon finden will/ wiewohl glaublich fällt, daß es deren gehabt habe. Imhoff y) führet aus Hertzogs Elsaßischer Chronica an/ daß die Herren von Hümeburg vor diesem des Stiffts Erbmarschalle gewesen, von denen es auf die von Lichtenberg kommen, und dann endlich, nebst der Stiffts Advocatur auf die Grafen von Hanau.

75. Was stehet diesem Stiffte zu?

t) V. Gvilliman. in Habsburg. u) Obrecht. l. c. c. 12. w) Lehm. l. c. x) Thesaur. Rerump. T. 4. & l. 5. y) l. c. c. 8. §. 6.

Ein sehr herrlicher Strich Landes, darinnen verschiedene ansehnliche und feste Städte liegen. Zwar in der Stadt Straßburg hatte ein Bischoff vor diesem nichts zu sprechen, nachdem aber diese Stadt anno 1681. sich verrätherischer Weise an den König in Franckreich ergeben, musten die Evangelischen das Münster/ oder die Dom-Kirche dem Bischoffe, (so der bekannte Franciscus Egon von Fürstenberg war, der so viele blutige Händel in Teutschland angerichtet,) und seinem Capitel wieder einräumen. Die hochtrabende Rede/welche gedachter Bischoff bey seinem Eintrit ins Münster hielte, und die die Religion recht spottenden Inscriptiones, die darauf gemachet worden/ stehen an angeführten Orten z) nachzuschlagen. Weil auch die Herren Jesuiten, wo es andern Leuten was zu nehmen gibt, nicht gerne die letzten seyn/ also bemächtigten sie sich des Bruden-hofs, wodurch der ärgerliche, unverantwortliche Streit, der zu Ende des XVI. Seculi wegen Erwehlung eines neuen Protestantischen Bischoffs entstunde, wovon Pfanner a) kürtzlich, umständlich aber Thuanus b) nachzusehen, und in welchem die Protestanten denen Catholischen um nichtiger Ursachen willen/ so viel favorisirten/ von denen zwar langsamen, aber scharffen Göttlichen Gerichten empfindlich genug gerochen war. Im übrigen ist unter denen dem Straßburgischen Bischoff gehörigen Städten Elsaßzabern ein wichtiger vester Paß in Elsaß, hatte vor diesem ein fast unüberwindlich Schloß/ die hohe

z) l. c. §. 4. Vitriar. illustr. l. 1. tit. 15. §. 13. lit. d. a) Hist. Pac. Westph. l. 1. b) Hist. lib. 4. seqq.

hohe Baar genannt, so aber dermahln meistens eingegangen, die Stadt war vor diesem die Bischöffl. Residenz/ die nun in Straßburg angeleget. **Molsheim** hat eine Jesuitische Universität, und wohneten die Dom-Herren in solcher, die nunmehro gleichfalls nach Straßburg gewandert. **Dachstein** war vor dem ein sehr festes Schloß, alleine der Frantzösische General, Marquis de Vaubon sprengete alle dessen Wercke in die Lufft. **Benfeld** kunte ehmahln ebenfalls eine gute Vestung abgeben/ wie denn auch der Ort unvergleichlich wohl lieget, doch ietzo sind die fortificationes alle miniret, weil es eine rechtschaffene Brille vor Straßburg wäre. **Reinau** ist bekannt/ wegen der vielen Streifferreyen, die die Franzosen von daraus disseit des Rheins thun.

76. Was ist von denen Dom-Herren zu sagen?

Ihrer sind an der Zahl 24. und bestunden sie ehmahln halb aus Protestantischen, und halb aus Catholischen/ doch da Straßburg in Frantzösischen Händen/ so ist leichte zu erachten, wie es vorietzo damit stehen müsse, obgleich der nichts nützige Ryßwickische Friede den Worten nach saget, daß es bey der in dem Westphälischen desfalls gemachten disposition verbleiben solle: Denn man weiß ja wohl, daß Franckreich eben kein Sclave der errichteten Tractaten sey. Ehmahlen kunten nur Fürstliche, Gräfliche, und Frey-Herrliche Personen hinein kommen, c) deren 32. Ahnen über diß recht wichtig seyn musten, seint dem Franckreich Straßburg weggeschnappet, so

c) Imhoff. l. c. §. 7.

so müssen nun auch solche eingenommen werden / die nur 4. Ahnen zu ihrer Legitimation auffweisen können. d)

77. Wie verhält es sich mit dessen Reichs-Anschlage?

Vor diesem gab das Bischoffthum Straßburg 616. Fl. monatlich an Gelde, und zum Cammer-Gerichte 77. Fl. 30. kr. wer wolte aber glauben / daß dieses Stifft ietzo weiter etwas beytrage? Also ist hieran bis zu einen künfftigen Frieden nicht zu gedencken.

78. Wer ist der ietzige Bischoff?

Der letztere war der fameuse Cardinal Wilhelm Ego von Fürstenberg, der Teutschland zweymahl in Unruhe satzte? Als er aber anno 1704. in die andere Welt wanderte / muste auf Befehl des Königs in Franckreich Armundus Gust von Rohan, Printz von Soubize selben Jahres erwehlet worden.

79. Worinne bestehet das Wappen dieses Stiffts?

Solches ist eine breite / silberfarbene, schregwärts gehende Strasse im rothen Felde, und eben dergleichen führet es auch wegen der Landgrafschafft Elsas, die noch auf beyden Seiten mit schnitz Wercke versehen. Jhn folget das Bischoffthum Constantz.

80. Wer ist dessen Stiffter?

Was die Stadt Constantz oder Costnitz anlanget, die nunmehro als eine Oesterreichische Landstadt tractiret wird, so ist selbige unstreitig gar alt / und der ge-

d) La Roqve Memoire de l'Eglise, T. I.

gemeinen tradition nach, e) von Constantio, Kaysers Constantini M. Vater restauriret worden. Das Bischoffthum aber anlangend/ so wird an dessen Aelte in so ferne auch nicht gezweiffelt/ wiewohl selbiges Anfangs nicht zu Constantz/ sondern zu Vindonissa war, von dar es Clotarius I. f) König der Francken, im 6. Seculo nach Costnitz transferiret hat, und hieß der damahlige Bischoff Maximus, wiewohl das Jahr/ wenn solches geschehen, nicht angemercket wird. Nachhero ist dieses Stifft, durch unmäßige superstitieuse Schenckung dermassen angewachsen/ daß kein reichers in gantz Teutschland zu befinden gewesen, wie denn auf einem 1415. gehaltenen Synodo 17000. Priester gezehlet worden/ die alle unter dieses Bischoffthum gehöreten. Insonderheit hat Conrad, Graf von Altorff an selbiges seine gantze Graffschafft verschleudert/ weßhalben er bey der Römischen Religion ein Heiliger heist. g) So besaß es auch ehmahlen 350. Klöster/ und 1760. Pfarren, deren Anzahl aber wegen der von GOtt gesendeten heiligen Reformation sich nach diesem ziemlich vermindert.]

81. Was hat es vor Vorzüge?

Es bestehen selbige darinnen, daß der Constantische Bischoff mit dem Straßburgischen alterniret, ingleichen daß dessen Stifft unter denen in der Pfaffen Gasse gelegenen das erste ist, und den Nahmen des Reichsten führet. h) Nicht weniger ist es nebenst dem Hertzoge zu Würtenberg, in Schwaben

Crayß

e) Bucel. Antiq. lac. Bodam. p. 85. f) Id. p 108. g) Id. l. c. & pag. seqq. h) Brusch. de Episc. Germ.

Cräyß ausschreibender Fürst i) Von einigen andern hieher eben nicht gehörigen Privilegien ist das alte Constantzische Chronicon k) nachzuschlagen.

82. Der Pfaffen Gasse ist etliche mahl Erwehnung geschehen / was hat es damit vor Bewandnüß?

Weil an dem districte, den der Rhein mit seinem lauffen einnimt, eine grosse Anzahl Klöster und Stifter zu befinden / so haben die Alten l) selbigen die **Pfaffen-Gasse** genennet, gleich als ob er von nichts / als lauter solchen eben nicht viel nützlichen Leuten bewohnet würde. Inmittelst, da der Rhein sehr angenehme / reiche, und herrliche Länder durchströmet / so ist sich nicht zu verwundern, daß in selben eine so grosse Menge Geistliche ihre Wohnungen gesuchet / indem diese wo es wenig zu brocken und zu beissen setzt, sich höchst ungern finden lassen.

83. Wie ist dieses Stifft beschaffen?

Wie gedacht / es ist so reichlich an Einkünfften, Land und Leuten versorget, daß es seines gleichen kaum in Teutschland findet, wiewohl durch das heilsame Reformation Werck in Schwaben / und in der Schweitz ihm nicht wenig entgangen, dem ungeachtet, ist es doch noch überaus einträglich. Die Stadt Constantz stehet ihm zwar, wie gedacht, nicht zu, hingegen besitzet es die Stadt **Mersebürg**, allwo der Bischoff residiret / und Marckdorff, ingleichen die reiche

i) Imhoff. c. 9. §. 4. k) apud Pist. T. 2. Rer. Germ. l) Lehman. Chron. Spir. l. 1. c. 28.

reiche Benedictiner Abtey Reichenau, die vor so einträglich gehalten wird daß sie jährlich 60000. Rheinische Gülden abwirfft, und von der ehmahls ein Abt nach Rom reisen könen, m) ohne daß er in fremder Herrschafft hätte pernoctiren dürffen. Ferner hat es die trefliche Probstey Oehningen, die nebst voriger dem Stiffte auf ewig incorporiret. Wegen dieser beyden Klöster schreibet ein Bischoff von Costnitz sich, Herr der Reichnau und Oehningen, und führet des estern halben auf der geistlichen Fürsten-Banck die letzte Stimme. n)

84. Wie ist es mit dessen Dom-Herren bewand?

Es sind deren an der Zahl 24. worunter 20. die Einkünffte würcklich geniessen, 4. aber expectiren müssen, und ist von selben der Herr o) von Imhoff weiter nachzulesen. Zu selbigen können auch Bürgerlichen Standes gelangen, jedoch daß sie graduiret, und wenigstens Licentiaten seyn.

85. Wie hoch ist dessen Reichs-Anschlag?

Obgleich dieses Bischoffthum, erwehnter massen, sehr reich ist, so hat es doch einen gar leidentlichen Anschlag, indem es mehr nicht, als 204. Fl. an Gelde auf einen Römer Monath, und zum Cammer-Gerichte nur 60. Fl. giebt. Wegen Reichenau aber zahlet es 40. Fl. und 30. Fl. zum Cammer-Gerichte.

86. Wie heist der ietzige Bischoff?

Es

m) Bucel. l. c. p. 347. n) Limnæ. Add. T. 5. p. 283.
o) l. c. §. 7.

Es ist selbiger Herr Johann Franciscus Baron Schencke von Stauffenberg, und erhielte Er anno 1704 den Bischöflichen Huth.

87. Worinne bestehet dessen Wappen?

Das Stiffts-Wappen ist ein silbern Creutz im rothen Felde.

Das Vierdte Capitel.

Von denen übrigen Bischöffen/ so Reichs-Fürsten sind.

1. Seynd noch mehr Bischöffe, so Reichs-Fürsten/vorhanden?

JA, es seynd deren noch eine ziemliche Anzahl übrig, von denen der Bischoff zu Augspurg am ersten zu betrachten vorkömt.

2. Wenn/ und vom wem ist dieses Bischofthum gestifftet?

Ob es gleich andem, daß die Stadt Augspurg uhralt ist, so weiß man doch nicht eigentlich/von wem, oder zu welcher Zeit das Bischoffthum allda gestifftet. Denn das Vorgeben, als ob Narcissus mit seinem Diacono Felice, die allebeyde wegen der vom Kayser Diocletiano angestellten Verfolgung aus Spanien entflohen, nach Augspurg kommen, und allda bey einer Huren p) Afra genannt/eingekehret wären, de-

p) V. Marc. Velf. Comment. de Sta. Afra.

deren Mutter Bruder/ so nach seiner Bekehrung in der Tauffe Dionysius genennet worden, sie allda zum ersten Bischoffe gemacht, ist ein lauteres Fabelwerck, so die müßigen Münche erdacht, und welches die Einkehr bey einer öffentlichen Huren von selbsten verdächtig macht. Denn warum hatten diese beyde flüchtigen Geistliche eben an einem so unehrlichen, und nicht vielmehr einem redlichem Orte ihr Quartier nehmen sollen? Es haben auch sothane Gedichtskluge Catholicken selber sich geschäuet/ q) ob sie gleich das Mährlein von der so genannten St. Afra beybehalten, darbey sie aber gewiesen, daß lange vorher einer, Nahmens LUCIUS, zu Augsspurg, und in dasigen Gegenden, das Evangelium geprediget/ und einen ansehnlichen Mann, der Campestrius geheissen, zum Bischoffe daselbst verordnet habe. Also bleibet der Anfang des Augsspurgischen Bischoffthums ungewiß, von dem man doch leichte zu giebet, daß es eines der ältesten in gantz Teutschland seyn könne.

3. Hat dieses Stifft einige Vorzüge?

Von selbigen wird sich eben nichts sonderliches finden/ man wolte denn eine alte lächerliche Fabel dahin referiren, r) als ob nehmlich Bischoff ULRICH alle Ratten aus dem Stiffte auf ewig bannisiret habe/ dergestallt/ daß wenn gleich einige dahin gebracht würden, solche alsobald sterben müsten, dergleichen Gewäsche auch von dem Kloster Reichenau gesagt wird, daß daraus der erste Abt, St. Priminius alles und jedes Ungeziesser verbannet habe. Doch welcher kluge wird so abgeschmackten Dingen Glauben zustellen.

4. Weiß

q) Id. l. cit. r) V. Zeil, Beschreib. des Bischofth. Augsp.

4. Weiß es auch von einigen Erb-Beamten?

Ja/ s) und bedienen die Herren von Stadian das Erbtruchsess Amt, die von Welden seynd Erb-Schencken, die von Westernack Erb-Marschälle/ und die Frey-Herren von Freyberg Erb-Cämmerer.

5. Was stehet dem Bischofthum Augspurg zu?

Es ist solches mit gar ansehnlichen Ländereyen versehen. Den Anfang zu Ergrösserung des Stiffts machte Simpertus, t) Caroli M. Schwester Sohn/ und Bischof Heinrich, ein Graf von Geisenhaussen schenckte ihm seine gantze Grafschafft, und Bischoff Hartman/ Graf von Kyrburg und Dillingen gab ihm ebenfalls die seinige andern Zuwachses zu geschweigen. Die Bischöfliche Residentz ist Dillingen, allwo eine Jesuitische Universität / deren Professores daher bekannt, weil sie im vorigen Seculo den Religions-Frieden mit einem scripto übern Hauffen werffen wolten, das ihnen aber gar übel gelunge. Die übrigen Oerter seynd zwar eben nicht allzu wichtig / jedoch gar nahrhaft. Ob ein Bischoff von Augsspurg über die Stadt dieses Nahmens etwas zusagen habe, davon kan am angeführten Orte u) nachgelesen werden, und wird ihm selbige freylich nie eine Gerechtigkeit zustehen. Vor weniger Zeit ist ihm von Kayserl. Majest. und dem Reiche, wegen der bey denen Bayrischen Troublen erlittenen vielen Schä-

s) Imhoff. c. 10. §. 6. t) Velſ. Rer. Vind. l. 4. u) V. Aut. des histor Ber. von den alten Reichs-Voigt. &c. c. 3. & seqq.

Schäden, aus dem Bayrischen Landen die Herrschaft Schwab-Eck und hohen Schwartzau / nebenst dem Lech-Rhein, incorporiret und zugeschlagen worden. vv)

6. Wie viel hat es Dom-Herren?

Derer sind an der Zahl 20. nebenst so vielen Domicellaren, die alle aus Adelichen Geblüthe entsprossen seyn müssen.

7. Wie hoch lieget es in der Reichs-matricul?

Sein ehmahliger Anschlag ist monathlich 652. Fl. an Gelde oder 21. zu Roß, und 100. zu Fuß, nebenst 70. Fl. zum Cammer-Gerichte, jedoch da ihm / nurerwehnter massen / ein Zuwachs an Ländern geschehen / wird solcher vermuthlich auch seyn erhöhet worden.

8. Wer ist der ietzige Bischoff?

Den Augsspurgischen Bischofs-Stab träget dermahlen des Herrn Churfürsten von Pfaltz sein Herr Bruder, ALEXANDER SIGISMUND, der anno 1690. erwehlet worden.

9. Worinne bestehet dessen Wappen?

Selbiges ist ein länglicht abgetheiltes Feld, dessen förder Theil roth / und das hindere weiß ist. Sonsten ist von diesem Bischoffthume noch zu mercken / daß es in den Schwäbischen Crayß gehöre. Ihme folget das Bischofthum Hildesheim.

vv) V. Monath. Welt- u. Staats-Sp. 8. Theil.

10. Von wem und wenn ist selbiges fundiret?

Was die Errichtung des Stiftes Hildesheim anlanget/ so wird durchgehends versichert/ daß solches von Carolo M. herrühre, indem dieser ambitieuse Printz wohl sahe, daß er die neulich bezwungenen teutschen Völcker, sonderlich die Sachsen, nicht anders, als mit dem Religions Capzaume bändigen könte, daher er die gemachten Conquêten hin und wider mit Bischofthümern und Klöstern anfüllete. Anfänglich zwar war das Stift im Dorffe Elze/ x) und wurde das Hoff-Stift genennet, allwo gedachter Carolus M. anno 796. dem heiligen Petro zu Ehren, wie er sich einbildete, eine Kirche bauete; Sein Sohn aber/ der Pfäffische Ludovicus I. fiel auf die Gedancken, y selbiges über die Leine in ein Dorf Hildenesheim, oder Hildeschnu genannt/ an. 819. zu verrücken, weil/ wie die Fabel lautet/ allda unversehens Schnee von Himmel gefallen, allwo es auch beständig geblieben/ und endlich der Nahme Hildesheim daraus erwachsen. Der erste Bischof hieß Guntharius, oder Guntherus, z) und soll dieses Stift das 6. oder auch das 9te seyn/ a) (denn die Nachrichten variiren) von denen die erwehnter Kayser Carl gebauet.

11. Seynd einige Vorzüge verhanden?

Darvon will sich nichts finden man solte denn dieses dafür angeben, daß die Hildesheimischen Bischöffe

x) V. Chron. Mind. ap. Meib. R. Germ. T. I. y) Bert. Rer. Germ. l. 3. z) Brusch. de Episc. Germ. a) Chr. Mind. l. cit.

ſe faſt meiſtens unruhige Köpffe geweſen, und mehr auf die Vermehrung der Stiffts-Lande, als die Ehre Gottes geſehen, und denn, daß Biſchof Bernhard / der ein Graf von Rotenburg war durch ein Geſpenſte, oder ſpiritum familiarem, wie ihm Bruſchius b) nennet, des Nachts aufgemuntert worden / daß er ſich aufmachen, und die verleidigte Graffſchafft Wintzenburg, deren Beſitzer wegen eines begangenen Mords entfliehen müſſen, einnehmen ſolte. c) Dieſer Geiſt war damahln im Stiffte gantz gemein, hieß Hödeke und hielte ſich ſtets um den Biſchof auf, mag aber vermuthlich kein ſolcher geweſt ſeyn, der den Apoſtel Paulum das Evangelium zu predigen antriebe. d)

12. Hat dieſes Stifft einige Erb-Beamte?

Ja, e) und ſeynd die von Schwichelt ſeine Erb-Marſchälle / die von Kram aber die Erbtruchſeſſe.

13. Was gehöret zu dieſem Stiffte?

Weil / wie vor erwehnet / die Herrn Hildesheimiſchen Biſchöffe ſo gar fleißig nach weltlichen Dingen getrachtet, ſo haben ſie auch rechte anſehnliche Lande zuſammen gebracht, f) dergeſtalt, daß Biſchoff Johannes II. ein Sachſen Lauenburgl. Printz ſich rühmen kunte, daß er 7. Graffſchaften beſäſſe, g) welche waren, Wintzenburg, Poppenburg / Schladen, Daſſel, Woltenberg, Peine / Lövenſtein und Homburg. Doch eben dieſes groſſe Vermögen verleitete nurerwehnten Biſchof, daß er ſich anno 1519. h)

Ji 2 mit

b) l. cit. c) Trith. Chron. Hirſ. ad an. 1132. Bunt. Chron. Brunſ. P. I. d) Act. 18. v. 5 e) Imhoff. c. 11. §. 5. f) Spreng. Lucern. & Elychi c. 6. g) V. Chron. Rittagshuſ. h) Sleid. de ſtat. Rel. l. I.

mit dem Hertzoge zu Braunschweig, und dem Bischof von Münster überwarf, aber darbey so unglücklich war, daß er beynahe sein gantzes Land verlohr, mit welchem Kayser Carl V. an. 1540. das Braunschweig-Lün. Hauß belehnte/ indem besagter Bischof die wider ihn ergangene Kayserliche Acht so gering hielte, daß er sagte/ Acht und aber Acht sey sechzehen. Nachhero ward zwar 1642. zu Goßlar ein Vergleich getroffen, i) und dem Stifte von dem Lüneburgischen Hause verschiedenes restituiret, doch bekam es nicht alles wieder. Dermahln wird das Stifft in das kleine so seine eigene Regierungs Arth so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen hat/ und in das grosse Stifft/ welches annoch aus 11. Aemtern bestehet/ eingetheilet. In jenem lieget Peine eine gute Vestung, auf die aber die Benachbarten ein wachsames Auge haben, damit sie nicht etwan in unrechte Hände gerathe. In dem Obern verdienen der Historie wegen angemercket zu werden, das Städlein Dassel, so ehe dem eine Graffschaft war/ das Dorff Armenseul, allwo der alten Sachsen ihr Abgot/ die Irmenseul gestanden/ k) und denn der Ort Hunesrück/ oder Hundesrück, der von denen Sachsen wieder die Hunnen erbauet worden. Das gantze Land ist überaus fruchtbar, volckreich, und recht gesegnet, daher nur zu betauren daß es keinen Erb-Souverain haben soll. Die Stadt Hildesheim stehet dem Bischoffe nicht die geringsten Jura über sich zu/ sondern es hat sie selbiger, vermöge des Westphälischen Friedens, bey der Protestantischen Re-

i) Brahel de bel. tric. ad h. an.

k) V. Meibom. de Irmini. Saxon.

Religion ungekräncket lassen/ wiewohl sie doch nicht verwehren können, daß die Jesuiten sich bey ihr nicht solten eingenistelt haben.

14. Wie viel hat solches Dom-Herren?

Deren werden 41. gezehlet, worunter aber auch die Domicellaren mit begriffen, die alle aus Adelichen Lenden müssen hergekommen seyn/ darbey ist dieses was besonders/ daß/ vermöge eines Capitul-decrets, in dem Stifts-Verzeuchnüsse keinem der Titul eines Barons gegeben zu werden pfleget. l)

15. Wie stehet es mit dem Reichs-Anschlage?

Ehe das Stift den obberührten Abfall erlitten/ gab es monathlich 536. Fl. oder 18. zu Roß, und 80. zu Fuß nachhero ist es geändert, m) und ihm nur ein Drittel/ als 6. zu Roß/ und 26⅔ zu Fuß, oder 178⅔. Fl. so gelassen worden, die andern 2 drittel zahlet Braunschweig Lüneburg. zum Cammer-Gerichte trägt es 30. Fl. bey.

16. Wer ist der ietzige Bischof zu Hildesheim?

Der geächtete Churfürst von Cölln ward, als 1702. der Bischof Jodocus Edmundus von Brobeck verstarbe, zum Coadjutor erwehlet, weil er aber nachhero, bekannter massen, in die Acht verfallen/ so ist das Stifft administriret worden, und wird sich zeigen, wer künfftig Bischof von selben werden möchte.

17. Worinne bestehet dessen Wappen?

Solches ist ein länglicht getheiltes Schildgen, dessen einer Theil weiß, der lincke aber roth ist. Im übri-

l) Imh. l. c. 5. 6. m) Limn. Add. T. 4. ad l. 4. c. 7.

übrigen gehöret dieses Stift zum Nieder Sächsischen Creyß. Wir kommen nun zum Stift Paderborn.

18. Wer ist der Stiffter dieses Bischofthums/ und wenn ist solches geschehen?

Der gemeinen Sage nach/ n) hat es Carolus M. anno 781. errichtet, damit er die bezwungenen, und zur Christlichen Religion genöthigten Sachsen desto besser im Zaum halten könte, wiewohl das Chronicon Alberici hiervon nichts weiß/ ob er gleich sonsten alle minutisima angemercket/ und oft die liederlichsten Münchs-Fratzen mit eingerücket hat, sondern er will vielmehr/ daß es anno 795. geschehen. Der Ort/ wo es zu erst angeleget ward/ hieß Herstel/ von dar es nachmahls nach Paderborn verleget worden. Pabst Leo III. der eben zu selbiger Zeit beym Kayser sich befande, weyhete es anno 799. in einer Person ein, welches man damahliger Gewohnheit nach, vor eine trefliche Ehre hielte. Er begabte es zugleich mit den (vermeintlichen) Reliquien des heiligen Stephani, confirmirte zugleich Hatamern als ersten Bischof dieses Stiffts.

19. Hat dieses Stift einige Vorzüge?

Hiervon will sich eben nicht viel finden, außer daß es keiner Advocatie unterworffen/ indem die Grafen von Schwalenburg und Waldeck selbige zwar vor diesen hatten, doch als Graf Wittekind von Waldeck dem Kayser Barbarossa in Palestinen folgete/ soll er aus Mangel des Geldes, o) solche dem Bischoffe vor

300.

n) Chron. Mind. ap. Meib. l. c. Chronogr. Sax. ad an. 781. o) Imhoff, c. 12. §. 4.

300. Marck Silber verkauft haben. Hiernächst verdienet es wegen der vielen bey ihm vorhandenen teutschen p) merckwürdigen antiquitäten vor andern billig einen Vorzug, von denen unten angeführter sehr gelehrter Autor weiter nachzusehen. Endlich ist dieses bey dem Paderbornischen Bischofthume auch was sonderliches, daß es noch einen Erb-Küchenmeister hat. q)

20. Hat es einige Erb-Beamte?

Ja/ und seynd die vom Spiegel dessen Erb-Marschalle, wie auch die Erb-Schencken / die von Harthausen die Erb-Truchsesse, die von Schiller die Erb-Cämmerer/ und die von Westphalen die Erb-Küchenmeister/ welches letztere man bey andern so leicht nicht finden wird.

21. Was stehet ihm von Land und Leuten zu;

Das Bischofthum Paderborn ist ein sehr ansehnliches Stifft, welches 20. seine Städte, so viel Aemter und Schlösser, 16. Klöster, und 54. Pfarr-Kirchen in sich begreiffet. Die Hauptstadt ist Paderborn/ von deren Benennung vorerwehnter Autor r) nachzuschlagen. Sie ist ziemlich wohl gebauet, jedoch nach Gewohnheit der Nieder-Sächsischen Städte/ die alle noch viel von der Gothischen Bau-Art aufzuweisen haben Neuhauß ist die Bischöfliche Residentz, und Elsen wird vor der Römer ihre Aliso gehalten. s) Diburg soll eine der drey Haupt-Vestungen der Sachsen seyn: Und bey dem

 Dorffe

p) V. Monum. Paderb. q) Imhoff. l. cit. r) Mon. Paderb. p. 170. s) Id. l. c. Regent. Saal. p. m. 573.

Dorffe Bullerborn war ehmahln der berühmte Brunnen, der seine Ebbe und Fluth zu halten pflegte, t) seind 1638. aber diese Eigenschafft verlohren, und nun ordentlich wie ein ander Brunnen fliesset. Das Land ist an sich selbst sehr gut, und fruchtbar; wiewohl es hin und wieder einige Wüste Oerter und Heyden setzet.

22. Hat dieses Bischoffthum einige Prætensiones?

Ja, indem selbiges auf die Graffschaft Pyrmont Ansprüche machet/ welche Sache nach vielen Streitigkeiten/ endlich anno 1668. so weit vergleichen worden, daß selbige nach Absterben des sämtlichen Gräflich Waldekkischen Hauses männlicher Linie, an das Stifft gelangen solt. u)

23. Wie verhält es sich wegen der Dom-Herren?

Deren sind 24. worunter aber keine domicellaren zu befinden, und müssen selbige insgesamt aus einem solchen Adel seyn, der seine 16. Ahnen vollkommen aufzuweisen hat/ die ebenfalls insgesamt aus recht Adelichen Geblüthe entsprossen.

24. Wie hoch ist dessen Reichs-Anschlag?

Das Stifft Paderborn muß monathlich 352. Fl. an Gelde, oder 18. zu Roß, und 34. zu Fuß zum Reichs-Contingente und 60. Fl. zum Unterhalt des Cammer-Gerichts beytragen.

25. Wer ist der ietzige Bischoff?

Sel-

t) Mon. Pad. p. 149. u) Imhoff. l. c. §. 5.

Selbiger ist Franciscus, Arnoldus, Joseph, Wolff von Metternicht in Gracht. Erstlich war er Coadjutor, kam aber ann. 1703. zur Bischöfflicher Würde/ und anno 1705. erhielte er den Münsterischen Huth/ von dem unten ein mehrers.

26. Was führet dieses Stift vor ein Wappen?

Es bestehet solches aus einem goldgelben Creutz im rothen Felde/ wegen Pyrmont aber ein Ancker-förmiges Creutze in silberfarbichten Felde. Im übrigen ist dieses Stifft Paderborn im Westphälischen Cräyse gelegen. Wir betrachten nun das Stift Freysingen.

27. Von wem und zu welcher Zeit ist dieses Stift errichtet worden?

Wie insgemein vorgegeben wird, w) so soll einer Nahmens Corbinianus dieses Stift fundiret haben, und erster Bischof allda gewesen seyn/ von dem ein Hauffen Fabeln erzehlet werden, doch ist ungewiß, zu welcher Zeit es geschehen, indem die Scribenten dasfalls differiren, woran zwar eben nichts gelegen; Der Herr Sagittarius aber saget, x) daß Bonifacius den Erimbertum allda zum erstern Bischoffe eingesetzet habe, von dem Corbiniano hingegen will er nichts wissen/ sondern gibt nur so viel zu, daß er ein Kloster in der Gegend, wo ietzo die Stadt Freysingen stehet, möge erbauet haben, so man als eine Sache von gar weniger Wichtigkeit weiter nicht zu untersuchen begehret.

w) Vid. Hund. Metrop. Salisb. Avent. annal. l. 4. x) Antiq. G. & Christ. Thur. l. 3 c. 17. §. 12.

28. Was hat es vor Vorzüge?

Diese werden wohl meistens darinne bestehen/ y) daß, vermöge einer vom Pabste unter Bischoff Waltho gemachten Verordnung keiner zum Bischoff erwehlet werden darff, der nicht Dom-Herr in diesen Stiffte sey. So hat es auch keine Advocatie, indem Otto IV. Graf von Scheyer, dem selbige sonst zustunde/ solche Bischoff Otten abgetreten, und sothane Renunciation nachmahln vom Kayser Conrado II. anno 1140. confirmiret seyn soll. z)

29. Hat dieses Stifft einige Erb-Beamte?

Die dermahligen a) sind die Frey-Herren von Seyboldsdorff, als Erbtruchsesse/ die von Piezenau die Marschälle, die von Reindörffer die Cämmerer, und die von Preißnig in Kopffsberg die Erb-Schencken. Was vor Familien diese Bedienungen ehmahln gehabt, ist beym Imhoff b) zu befinden.

30. Was besitzet es an Lande?

Es ist zwar an dem, daß vor diesem dem Bischoffthum Freysingen weit mehr zugestanden, als ietzo/ c) indem ihm die Türcken und Venetianer in Dalmatien, Istrien und Sclavonien viel hinweg genommen, doch dem ungeachtet/ hat es annoch gar schöne Güter, die insgesamt in 13. Aemter getheilet, deren einige ihm mit völliger Ober-Herrschafft zustehen, wegen der übrigen aber wird es von denen Fürsten, darunter sie gelegen/ als ein Land-Stand tractiret. d)

31. Wie

y) Hund. l. cit. z) Imhoff. c. 13. §. 7. a) Hund. l. cit. b) Imhoff. §. 8. c) V. Merian. Top. Bav. d) Imhoff. l. c. §. 6.

31. Wie viel zehlet es Dom-Herren?

Deren sind bis 24. doch dieses Stifft ist nicht so eckel uud eigensinnisch, daß es denen Gelehrten aus dem Bürgerstande nicht auch einen Zutritt verstatten solte, daher bey selbigem die anderwärts so hoch regardirte 16. Ahnenschafft eben in keine sonderliche Consideration komt, wie denn auch eigentlich von der Sache zu reden/ die Anzahl sothaner 16. Ahnen im mindesten nicht mehr Geschickligkeit oder Frömmigkeit zu geben, oder deren Ermangelung solche 2. grosse reqvisita zu benehmen vermag.

32. Wie ist es wegen dessen Reichs-Anschlags bewand?

Vormahlen gab es 464. Fl. oder 12. zu Roß und 80. zu Fuß, und 75. Fl. zum Cammer-Gerichte, doch will man, als ob es darinne eine moderation erhalten, e) indem von seinen 12. Aemtern Oesterreich 8. und Bayern 2. als Land-Stände tractire. f)

33. Wer ist der ietzige Bischoff zu Freysingen?

Es ist solcher Herr JOHANNES FRANCISCUS, Frey-Herr von Küpfftig, welcher anno 1695. darzu gelangete/ und war er erst Dom-Probst.

34. Was hat es vor ein Wappen?

Selbiges ist ein Mohren-Kopff mit einer güldenen Crone, nebenst einer rothen Brust im silbernen Felde. Das Bischoffthum selber aber gehöret im Bayrischen Crayß. Wir betrachten nun das Stifft Regenspurg.

35. Wer

e) Durchl. Teutschl. p. 13. f) Limn. Add. T. 4. p. 254.

35. Wer ist dessen Stiffter?

Darüber zancken die Scribenten sich sehr / insgemein wird Paulinus zum ersten Bischoff angegeben, da man aber doch nicht sagen kan, wenn das Bischoffthum errichtet, alleine der gelehrte Velserus g) widerspricht diesem/ und will, daß Josephus und Cyprinus beyde zugleich die ersten Bischöffe gewesen wären. Hundius hingegen machet Gauboldum oder Goeriboldum dazu/ den Bonifacius anno 740. eingesetzet habe. Die erste Bischöfliche Wohnung wäre im Kloster Emeran gewesen, so damahls außer der Stadt gelegen, bis Bischoff Adelwin solche in die Stadt in St Stephani Kirche verleget habe. Doch was lieget dem gemeinen Wesen und auch der rei literariæ groß daran, ob man so eigentlich weiß, wenn ein Papistisch Bischoffthum gestifftet worden, oder nicht, ingleichen wer darinne der erste Bischoff gewesen sey.

36. Hat selbiges einige Vorzüge?

Der wichtigste wird wohl dieser seyn, daß es keinem metropolitano unterworffen, sondern unmittelbahr unter dem Römischen Pabst stehet, welches es noch mit etlichen Bischoffthümern in Teutschland gemein hat.

37. Befinden sich bey, selbem einige Erb-Beamte?

Ja/ i) und bedienen die von Pfettin die Erbschencken, die Grafen Nothhaff von Wernberg die Truch-

g) In scholiis ad Vit. Sever. h) in Metrop. Salisb.
i) Imhoff c. 13. §. 12.

Truchsesse, die Grafen von Töring die Hof-Marschallen/ und die von Stinglheim die Erb-Cämmerer Stelle.

38. Was hat es vor ein Gebiethe?

Obgleich das Stifft Regenspurg ehmahln sehr ansehnliche Güter hatte, und verschiedene Stadte und Herrschafften ihm zustunden, so ists doch nachmahls so verringert worden, vornehmlich als Bischoff Friedrich alles veräußerte / daß es dermahln das ärmste in gantz Teutschland ist, dahero von dessen Zubehörungen auch nicht viel zu sagen.

39. Wie stehet es wegen der Dom-Herren?

Dieser sind zwar ihrer Zwölffe an der Zahl, nebst so viel Domicellaren, alleine es ist leichte zu erachten/ daß, da der Bischoff schlechte Einkünffte / daß dieser ihre Præbenden von allzu übrigen Fette auch nicht triessen werden.

40. Wie hoch lieget es in der Reichs-matricul?

Ohnerachtet seines Unvermögens, so gibt es doch monathlich 216. Fl. oder 8. zu Roß/ und 30. zu Fuß/ ingleichen 27. Fl. 32. kr. zum Cammer-Gerichte/ alleine es ist fast glaublich, daß es bey dermahligen häuffigen Indemnisations- und Moderations-Gesuche zu Regenspurg sich auch moviren/und so wohl um die Verminderung seines Reichs-Anschlags bitten, als auch von der vorhabenden Zergliederung Bayren etwas mit Theil zu nehmen suchen werde.

41. Wer ist der ietzige Bischoff von Regenspurg?

Well

Weil, wie nur erwehnt/ dieses Stifft gar arm, so ist es allemahl einem andern mit zugeschlagen worden, also bekam selbiges anno 1695. der geächtete Churfürst von Cölln, wer es aber ins künfftige erhalten werde, stehet dahin. Denn weil der Kayser und das Reich/ die geistlichen Fürsten unter seine Jurisdiction leider nicht besitzet, sondern selbige unterm Pabste stehen, so hat dieser bishero in die Entsetzung der geistlichen Würde nurerwehnten geächteten Churfürstens durchaus nicht willigen wollen. Doch Käyserl. Majest. und das Reich thäten wohl/ wenn sie einen Effect Dero Ihnen von GOtt gegebenen hohen autorité sehen liessen, und an die Päbstl. ungerechte Verweigerungen sich nicht kehreten.

42. Was hat es zu seinem Wappen?

Es bestehet solches aus einer silbernen schregwärts gehenden Strasse/ und gehöret dieses Bischoffthum in den Bayrischen Crayß. Ihme folget das Stifft Passau.

43. Wenn, und von wem ist solches errichtet?

Nachdem die Christliche Religion in Bayren/ und angräntzenden Landen gar bald bekannt worden, so ward auch ein Bischoffthum, oder vielmehr Ertz-Bischoffthum/ in der alten im Norico gelegenen Stadt Lorch angeleget, k) die nachmahls Attila zerstörete, iedoch unter dem Nahmen Enß endlich wieder aufferbauet ward. Hertzog Theodon III. in Bayern, ließ gegen Ende des VIten Seculi durch den Bischoff Rupertum erwehntes Ertz-Bischoffthum nach Saltz-

k) Imhoff. c. 14. §. 3.

Saltzburg verlegen / zu Passau aber stifftete er ein neu Bischofftum, machte Erchenfridum zum ersten Bischoffe/und übergab ihm l) (wenn es anders wohr ist) die Stadt erb- und eigenthümlich. Dieses geben die Bayrischen Scribenten vor, alleine unten benannter Autor m) verwirfft solches gantz/und behauptet/ daß Gregorius III. durch Bonifacium, Vivilonem oder Vivilum zum ersten Bischoffe zu Passau habe ordiniren lassen. Dem sey aber wie ihm wolle/ so gebrauchten die Passauisch. Bischöffe sich lange Zeit des Ertz-Bischöfl. Tituls, m) bis endlich Pabst Agepetus II. die Sache beylegete, da denn diese vom 10. Seculo an sich dessen nicht mehr bedienet. Immittelst kan das Vorgeben einiger n) nicht wohl statt haben, als ob Pipinus, König in Franckreich anno 638. auf Verlangen seiner Gemahlin/ der Plectrudis das Bischoffthum von Lors nach Passau verleget habe/ weil der Francken Herrschafft damahln so weit nicht gienge, dieser Pipinus kein König war, zur selben Zeit nicht lebete, auch wegen einer maitresse mit seiner Gemahlin nicht allzuwohl stunde. o)

44. Geniesset dieses Bischoffthum einige Vorzüge?

Der Considerableste wird wohl dieser seyn, daß es keinem Metropolitano unterworffen, sondern unmittelbahrer weise von dem Römischen Stuhle dependiret.

45, Hat es einige Erb-Beamte?

Ja/

l) Hund. l. c. m) Sagitt. l. c. n. 13. seqq. n) Reichs-St. T. 2. p. 55. Regent. Saal. p. 58. o) V. Chron. Alber. P. 1. ad h. an.

Ja, und seynd dessen Erb-Mund-Schencken / die Grafen von Kirchberg, die Erb-Marschalle die von Nothafft, die Erb-Cämmerer die von Ahaim / und die Erb-Truchsesse die von Absham.

46. Was besitzet selbiges an Lande?

Einen sehr grossen, reichen und herrlichen Strich, indem sich verschiedene simple Herren gefunden / die gleich andern ihres gleichen, dem Bischoffthume viel geschencket Die Hauptstadt ist Passau, die an 3. Flüssen der Donau, Inn und Ilß lieget / daher sie auch in drey Städte abgetheilet wird / und soll sie von den zu Römer Zeiten allda gelegenen Batavischen Regimente den Nahmen bekommen haben. p) Sie ist zwar groß, jedoch sonder alle fortification, wiewohl das auser selbiger liegende Schloß, das Ober-Hauß genannt, desto fester, wessen sich anno 1703. der vormahlige Churfürst von Bayern sonder allen Widerstand bemächtigte / und daraus den Oesterreichischen Landen heffigen Schaden zufügte. Wegen des anno 1552. zwischen dem Kayser Carolo V. und denen Protestanten allhier errichteten Vertrags, ist sie in der Historie sehr bekannt / das Vorgeben aber, als ob die so genannte Passauer Kunst allhier entstanden / ist mehr eine Fabel, als Wahrheit, indem die ohnfehlbare Existenz sothaner Kunst noch nie erwiesen. Hiernächst gehören zu diesem Stiffte in Oesterreich die Stadt Mautern Trebensee / samt noch vielen andern feinen / nahrhafften, reichen Orten. Das Land ist fruchtbar und ergiebig / daher leichte zu erachten, daß das Passauische Bischoffthum eines

p) Imhoff. l. c. §. 3.

eines der considerablesten in Teutschland sey, wie denn versichert wird, q) daß es über 80000. Cronen jährlich trage.

47. Wie viel hat es Dom-Herrn?

Es sind deren 25. an der Zahl, die allesamt mit überflüßigen Auskommen versorget, auch jedweder der ein solcher werden will einen mit lauter Adelichen Eltern ausgezierten Stammbaum aufzuweisen haben muß.

48. Wie ist dessen Reichs-Anschlag beschaffen?

Selbiger bestehet in 18. zu Roß/ und 78. zu Fuß, oder 528. Fl. zum Cammer-Gericht aber mehr nicht, als 35. Fl.

49. Wie heist der ietzige Bischof?

Solches seynd Ihro Hochfürstliche Gnaden, Herr JOHANN PHILIPP, ehmahls Graf von Lamberg, der Römischen Kirchen Cardinal / der aber 1709. von Kayserlicher Majest. in den Reichs-Fürsten Stand erhoben worden, ein sonst sehr qualificirter Herr / und der viele Jahre daher bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg Ihro Kayserliche Majest. Gevollmächtigter gewesen ist. Sie erlangten den Bischofs-Huth anno 1689.

50. Was führet das Passauische Bischofthum vor ein Wappen?

Es bestehet aus einem rothen Wolf in einem silberfarbenen Hertz-Schildlein. Sonsten gehöret

Kk Passau

q) Limnæ, Add, T. 5. p. 254.

Passau zum Bayrischen Crayse, unerachtet es seine meisten Güter im Oesterreichischen gelegen hat. Hierauf folget das Stifft Trident.

51. **Von wem und zu welchen Zeiten ist dieses Bischofthum gestiftet?**

Man giebt zwar insgemein vor, r) als ob etliche und 50. Jahr nach Christi Himmelfarth, Hermagoras, des Evangelisten St Marci Jünger in diese Gegend kommen wäre, allda das Evangelium geprediget und einen, der Jovinus geheissen, zum Bischoffe zu Trident gemachet habe/ nach diesen hätte zu den Zeiten des Kaysers Honorii sich einer, Nahmens Vigilius allda auch eingefunden, und gelehret, der aber, weil er des Saturni Tempel zerstöhret, zu Tode seyn gesteiniget worden. Alleine da die Geschichte des erstern Christlichen Seculi uns allermeistens unbekannt, und alles entweder auf ungegründete Muthmassungen / oder lächerliche Mährlein ankomt, so wird dieser Erzehlung auch wenig Glauben beyzulegen seyn, wiewohl man endlich zugiebet, daß es zu Trident als einem Italien nahe gelegenen Orte, eher Aeltesten und Kirchen-Vorsteher mag gegeben haben/ als in Teutschland. Bey sothanen Umständen demnach, und da man Fabeln vor keine Wahrheiten anzunehmen begehret, bleibet der Errichter des Tridentinischen Bischoffs ungewiß, woran auch endlich wenig gelegen, und mögen diejenigen, die solche übel fundirte Dinge erzehlen, zusehen, wie sie solche aus der Historie mit unverwerflichen Documenten vergültigen wollen.

52. **Hat selbiges einige Vorzüge?**

Ja,

r) V. Tyrol. Adlers Ehrenkr. p. 2.

Ja/s) und bestehen solche vornehmlich darinne/ daß Ihr. Kayserliche Majest. als Graf von Tyrol dem Bischoff vor ihren Lehns-Herren erkennen müssen. Ingleichen seynd der Hertzog von Mantua nebenst verschiedenen Oesterreichischen Grafen und Herren dessen Vasallen. Die Advocatie aber, oder Erb-Vogtey über dieses Bischofthum stehet seit 1365. dem Hause Oesterreich zu, und im geistlichen Dingen erkennet selbiges den Patriarchen von Aquileja vor seine ordentliche Obrigkeit. Nicht weniger muß der Bischof von Trident vermöge des 1515. aufgerichteten Vergleichs, t) auf die Tyrolische Land-Täge mit gezogen werden/ jedoch seinem Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen unbeschadet, wiewohl jenes ein Hauffen Streit verursachet hat. u)

53. Seynd bey ihm einige Erb-Beamte zu befinden?

Es bedienen die Grafen von Thun das Erb-Mundschencken Amt, die Frey-Herren von Firmian aber die Erb-Marschal-Stelle.

54. Was gehöret dem Stifte an Lande zu?

Dasjenige, so selbigem zustehet, ist von ziemlicher Wichtigkeit, daß aber bereits Kayser Theodosius ihm zwey Thäler geschencket haben soll/ mag mehr vor eine gute Fabel/ als Wahrheit passiren, weil, so verschwenderisch dieser Herr auch gegen die Clerisey war, dennoch in unverdächtigen Nachrichten von dieser Schenckung sich nichts finden will. w) Immittelst

s) Imhoff. c. 15. §. 4. t) Id. l. c. u) Limn. Add. T. 4. ad l. 4. c. 7. p. 486. w) Imhoff. l. c. §. 4.

selst ist die Hauptstadt Trident ein wegen des allda gehaltenen Concilii gar bekannter Ort. Sie ist zwar eben nicht veste / aber sehr populös/ und wird insgemein vor eine retirade aller derer gehalten, die sich sonst in Teutschland und Italien nicht dürffen sehen lassen. Hiernächst stehen ihm verschiedene Thäler zu/ als *Val di non, di Sols*, *di Venosta*, und noch einige mehr, die voller austräglichen Pfarren stecken.

55. Wie viel hat es Dom-Herren?

Der Herr Imhoff x) giebt deren 19. an/ die alle wenigstens aus Adelichen Geschlecht seyn müssen.

56. Wie stehet es wegen dessen Reichs-Anschlages?

Nach selbigem soll es 532. Fl. oder 14. zu Roß/ und 91. zu Fuß geben, jedoch zahlet es solchen nicht selbsten / sondern das Haus Oesterreich vertritt es damit, wiewohl durch dieses der Reichs-Immedietet des Stiffts nichts abgehet. Zum Cammer-Gerichte aber gibt es selbsten 60. Fl.

57. Wer ist der ietzige Bischoff?

Es ist solches Herr JOHANN MICHAEL, Graf von Spauer, aus dem Tyrolischen, der anno 1696. diesen Bischoffs-Huth erhielte.

58. Was hat dieses Stifft vor ein Wappen?

Solches ist ein schwartzer Adler mit einem gelben Schnabel und Klauen/ im weissen Felde, der übern gantzen Leib mit kleinen rothen Flammen als Bluts-Tropffen gesprenget. Im übrigen gehöret selbi-

ges

x) l. c. 5. 7.

ges unter dem Oesterreichischen Crayß/ und folget ihm das Stifft Brixen.

59. Wer hat das Bischoffthum Brixen gestifftet, und wenn ist es geschehen?

Wenn es der gemeinen Sage nachgehet, y) so hat ein Mann, der der heil. Cassianus heissen muß, etwann anno 360. zu Sabiona, ohnfern Boltzen in Tyrol, die Christl. Religion gelehret/ allda eine Kirche zu Ehren der Mutter Mariä erbauet/ und vom Fortunato, Patriarchen zu Aqvileja sich über solche zum Bischoff bestätigen lassen, von dar der Sitz endlich nach Brixen verleget worden, wiewohl die Scriptores z) desfalls mit einander nicht einig, in welchem Jahre dieses letztere geschehen. Alleine was das erstere anlanget, so weiset sich aus der Kirchen-Historie, daß selbiges grösten theils auf Steltzen gehe, indem im 4. Seculo die Christen zwar anfiengen Kirchen zu bauen/ sie weyheten aber und dedicirten solche keinem Heiligen, sondern bloß unserm HErr GOTT. a) Wiewohl man zugiebet/ daß die Kirche in occident bereits vielen Irrthümern und Aberglauben unterworffen gewesen/ von dem sonderlich Hieronymus b) einen eyferigen Federfechter abgab, mit dem aber die Griechische oder Orientalische gantz nicht zufrieden/ wie die Schrifften der Väter derselben zur Gnüge ausweisen. Also ist ebenfalls ungewiß, wenn, und von wem dieses Bischoffthum gestifftet worden.

60. Geniesset selbiges einige Vorzüge?

 Die

y) V. Tyrol. Adlers Ehrenkr. P. 2. Brusch. de Episc. Germ. z) Iid. l. cit. & Imhoff. c. 16. §. 3. a) Spanh. Eccles. S. 4. p. m. 106. b) Id. l. c. p. 113.

Die wichtigsten sind, daß Ihr. Kayserl. Maj. als Graf von Tyrol, c) wegen verschiedener Lehnstücke dessen Vasall, in welcher qvalité ihm auch noch viele Herren und Edelleute verbunden. Hiernächst ob es gleich ein Tyrolischer Land-Stand ist, so behält es doch dieserhalben seinen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen. d)

61. Seynd in selbigem einige Erb-Aemter?

Ja, und heissen die Frey-Herrn von Welstberg dessen Erb-Marschalle, die Grafen von Thun die Erb-Schencken / die Grafen von Wolfsstein die Erb-Truchsesse, und die Frey-Herrn von Völs die Erb-Cämmerer.

62. Was hat es vor einen district?

Es stehet ihm zwar gar ein feiner Strich-Landes zu/ jedoch besitzet es lange nicht so viel/ als wie vorhergehendes Stifft. Die Hauptstadt ist Brixen an der Aisach gelegen. Sie ist gar fein und nahrhaft, der Bischof residiret allda, und wird das auf einem Berge liegende Schloß vor eine gute Vestung gehalten. Die Stadt Brauneck hat ein Schloß/ so noch gut genug, und im Kraya stehet ihm die Herrschaft Vedez zu.

63. Wie viel giebt es allda Dom-Herren?

Deren sind an der Zahl 19. davon die eine Helfte Edelleute die andern aber Bürger seyn/ wie denn der anno 1677. erwehlte Bischof Paulinus eines Gerbers Sohn gewesen.

64. Was ist dessen Reichs-Contigent?

Sol-

c) Imhoff. l. c. §. 5. d) §. 4.

Solches ist eben so beschaffen, als wie das Stifft Trident seines, wiewohl Oesterreich es desfalls überträget/ jedoch sonder Abbruch der Reichs-Immedietet des Stiffts. Zum Cammer-Gerichte aber zahlet es selbst 60. Fl.

65. Wer ist der ietzige Bischof?

Es ist selbiger JOHANN FRANCISCUS, Graf von Rüen zu Lichtenberg/Auer, und Bellasey. Die Bischöfliche Insul ward ihm anno 1685. aufgesetzet.

66. Wie ist des Stifts Wappen beschaffen?

Dessen Wappen ist ein weiß Oster-Lamm im rothen Felde, mit einer weissen Fahne, und rothen Creutze. Annebst gehöret dieses Bischofthum annoch in Oesterreichischen Cräyß. Wir besehen nun das Bischofthum Basel.

67. Wenn/ und von wem ist das Bischofthum Basel errichtet?

Es ist allhier alles eben so Obscur, als wie bey vielen der vorhergehenden Bischofthümer. Anfänglich e) soll das Bischofthum zu Rauracum, oder Augst gewesen, und die Christliche Religion von den Sequanis dahin gebracht worden seyn. Man schwatzet auch von einem Bischoff/Namens Justinianus, der 346. dem Concilio zu Cölln beygewohnet habe: f) Nachmahls wird eines andern Pantalus genannt, gedacht, doch alles sonder rechten Grund/ bis endlich von Walano die ungezweiffelte Succession der übrigen Bischöffe angefangen wird/ worbey doch un-

e) Imhoff. c. 17. §. 4. f) V. Basil. Sacr.

unausgemacht bleibet, wer der Stiffter und Urheber sothanen Bischofthums gewesen/ oder zu welcher Zeit es geschehen.

68. Hat selbiges einige Vorzüge?

Es werden deren wenig vorhanden seyn, man wolte denn die alternation, die es auf Reichs-Tägen mit dem Stifft Brixen hat, dafür angeben/wiewohl der Reichs-Staat g) auch das Stifft Trident darzu setzet; Die Grund-Veste h) aber saget in dem angegebenen Schemate bloß von Brixen und Basel, daß solche nach nunmehro geendigten Præcedenz Streite, ietzo mit einander alterniren. Zwar vor diesem hatte dieses Stifft auch einige ansehnliche Lehn, doch die Stadt Breysach hat Kayser Rudolphus I. ihm vor 900. Marck Silber abgekaufft/i) und die Grafschaft Pfirt, auf die es eine lange Prætension macht, k) besitzet ietzo Franckreich, von dem schwerlich etwas zu hoffen, doch dürffte der künfftige Friede der Sache einen zuverlässlichsten Ausschlag geben.

69. Seynd bey ihm einige Erb-Beamte?

Ja, und sind die Erbtruchsesse die von Schönau, die Erb-Cämmerer die von Reichenstein, und Löwenburg/ die Erb-Marschalle die von Eptingen/ die Erbschencken die von Bärenfels, und die Erb-Küchenmeister die von Rothberg.

70. Was gehöret zu diesem Bischofthume?

Es haben ihm zwar ehmahln gar ansehnliche Stücke Landes zugestanden/ l) wie denn sonderlich der

g) T. 2. p. m. 60. §. 7. h) Part. 2. c. 5. p. m. 96. i) Imh. l. c. §. 5. k) Limn. Add. T. 5. p. m. 255. l) Imh. l. c.

der weibische Kayser Heinrich II, gar unmäßig frey-gebig gegen solches gewesen; Alleine nachhero hat es viel wiederum verlohren, wie nur erwehnet worden. Doch dem ungeachtet besitzet ein Bischof von Basel annoch einen schönen Strich-Landes zwar die Stad Basel gehöret ihm nicht, ob solche gleich vor diesen sein Eigenthum gewesen seyn soll, m) welches man die verfechten läst/ die solches vorgeben, immittelst ist der vornehmste Ort des Stiffts Brunnut, allwo der Bischoff residiret, hiernächst Münster im Grafen-Tahl, das Immersthal, die Landgraffschafft Sißgow/ nebenst andern Orten mehr.

71. Wie viel hat es Dom-Herren?

Es seynd deren 17. darunter aber auch Bürger, wiewohl der Adel den Vorzug führet, und pflegt das Capitul zu Telschberg im Saltzgau sich auffzuhalten.

72. Was ist dessen Reichs-Anschlag?

Nach beschehener Moderation gibt dieses Stifft nunmehro monatlich 2. zu Roß, und 15. zu Fuß/oder 84. Fl. und zum Cammer-Gerichte jährlich 30. Fl. gehöret sonsten in den Ober-Rheinischen Crāyß.

73. Wer ist der ietzige Bischoff?

Es ist selbiger JOHANN CONRAD von Reinald/ welcher anno 1705. den Bischöffl. Huth erhalten.

74. Was führet es in seinem Wappen?

Solches ist ein schwartzer eiserner Angel im silbernen

m) V. Urstis. Epit. Hist. Basil. c. 7.

bernen Felde. Ihm folget das Bischoffthum Lüttich.

75. Wenn, und von wem ist solches gestifftet?

Obgleich einige Scribenten so kühne seyn, und einen ordentlichen Catalogum der uhralten Lüttichischen Bischöffe angeben, n) so verwerffen doch andere solchen billig. Immittelst soll das Bischoffthum anfänglich nicht zu Lüttich, sondern zu Tongern gewesen seyn, o) hat auch unter dem Ertz-Bischoffthum Trier/ und Cölln gestanden, und wird zum ersten Tongrischen Bischoff Servatius angegeben/ p) welches man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst, indem die Tomi Concil. daraus Lehmann dieses genommen/ nicht von solcher autorité und fide seyn, daß man ihnen unwidersprechlich glauben müste. Nachdem aber die Hunnen die Stadt Tongern verwüstet, die damahln eine der vornehmsten Städte war, verlegte man das Bischoffthum nach Mastricht, von dar es endlich ohngefähr an. 709. unter Bischoff Huberten, einem Hertzoge aus Aqvitanien, nach Lüttich kam/ der seines Vorgängers Lamberti 13. gantzer Jahr unverweßlich gelegenen Leib mit sich dahin führete/ und ihm zu Ehren eine Kirche bauete/ welcher Cörper deswegen so lange unverfault blieben seyn soll/ q) weil er unschuldig ermordet worden. Alleine die Sache ist entweder eine Fa-

n) Ægid. Bucher. de prim. Tungror. Episc. c. 3. o) Northof. Catal. ArchiEpisc. Col. apud Meibom. Rer. Germ. T. 2. p) Lehman. Chron. Spir. l. 1. c. 28. q) Chron. Alber. P. 1. p. 68.

Fabel, indem angeführter Scribent, ob er gleich des Lamberti gedencket, davon nichts erwehnet / da doch sonsten dergleichen Mährlein bey ihm fast auf allen Blättern, gar reichlich anzutreffen / oder die superstitiös gerühmte Unverweßligkeit hat wegen einer beschehenen Balsamirung ihre natürliche Ursachen gehabt.

76. Hat dieses Bischoffthum einige Vorzüge?

Der wichtigste wird dieser seyn, daß ein Bischoff zu Lüttich sich auch zugleich Printz von Lüttich, und Hertzog von *Bouillon* schreibet, r) wiewohl die Hertzoge von Sedan damit nicht zufrieden gewesen, sondern sothaner Titulatur beständig widersprochen haben. s)

77. Was stehet ihm an Land und Leuten zu?

Das Stifft Lüttich ist dermassen considerable, daß solches vor das ansehnlichste in gantz Teutschland passiren kan. Denn nebenst dem Stifftes Landen gehöret ihm auch das Hertzogthum *Bouillon* (obgleich Franckreich das meiste davon besitzet) und hat es solches von Godfredo, Hertzoge von Bouillon, der nachmahls König zu Jerusalem ward, entweder käuflich oder Geschencks-weise an sich bracht, (denn die Autores sind desfalls nicht einig. Hiernächst besitzet es auch die Marggraffschafft *Franchimont*, nebst der Graffschafft Lossen und Hasbuy. Die Haupt-Stadt ist Lüttich, die sehr groß, reich und volckbar / daher

r) Spreng. luc. Imp. c. 6. s) Imhoff. c. 18. c. 5.

daher sie ihren Bischöffen auch immer zum Haupte gewachsen, bis sie solche mit einer Citadelle etwas bezäumet, die die Frantzosen zwar anno 1675. ruinirten/sie ist aber nachhero nicht nur wieder auffgebauet, sondern auch noch dazu die Carthause zu einer dergleichen Vestung gemachet worden. Beyde haben ietzo die Herren Holländer in Besitz, die selbige, nebenst dem Castelle zu Huy auch schwerlich restituiren, oder sich wenigstens das Jus præsidii darinne ausdingen werden. Die Stadt und Vestung Dinant gehöret auch hieher, die zwar von Franckreich ihrer meisten Fortificationen beraubet, an sich selber aber eine trefliche Vestung abgebe. Die Helffte der Stadt **Mastricht** wird von dem Stiffte ebenfalls prætendiret/ alleine, da selbige in Hollands Händen/ so weiß man wohl, wie dieses nicht gewohnt, über seine Städte einen fremden Printzen gebiethen zu lassen. **Tongern** war, wie oben erwehnet, vor diesem ein grosser, vortreflicher Ort, doch heut zu Tage ist von der alten Herrligkeit wenig mehr vorhanden. **Mayseck** ist ein fortificiret Städgen an der Maaß, so die Holländer haben. Die übrigen Oerter können in der Geographie nachgesuchet werden. Und weil das Reich bey denen dermahligen Friedens-Tractaten auf die Restitution des Hertzogthums Bouillon dringet/ so wird sich weisen / in wieferne es darinne reüssiren, und ob dem Stiffte das Verlohrne wieder zuwachsen werde.

78. Was ist von dessen Dom-Herren zu sagen?

De-

Deren sind an der Zahl 55. woraus leichte zu ersehen, daß das Lüttichische Capitul das alleransehnlichste unter denen Teutschen Stifftern. Es wird darein auch niemand, als Fürsten, Grafen und Adeliche Personen auffgenommen.

79. Wie ist es wegen dessen Reichs-Anschlags bewand?

Es lieget zwar das Stifft Lüttich wegen der samtlichen Lande in ziemlichen hohen Anschlage, dergestalt, daß es 50. zu Roß, und 170. zu Fuß, oder 1280. Fl. an Gelde zahlet/jedoch saget Limnæus t) daß dem Stiffte offt alles erlassen worden. Und es ist kein Zweifel/ es werde bey bisherigen Kriegen ebenfalls einen ziemlichen Remiss bekommen haben. Zum Cammer-Gerichte gibt es 200. Fl.

80. Wie heist der ietzige Bischoff?

Der ietzo in der Acht lebende Churfürst von Cölln, ward anno 1694. zum Bischoffe van Lüttich erwehlet. Bishero aber haben Käyserl. Maj. solches sequestriren lassen, und wird sich weisen, wie es damit bey künfftigen Frieden werden möchte.

81. Worinne bestehet des Stifftes Wappen?

Solches ist ein länglicht getheilter Schild/ der im förder Theile eine weisse Straße/ im rothen Felde hat, im andern Theile, der purpurfarbig, ist eine silberfarbene Seule/ die auf einen postement darunter 4. Kugeln, ruhet. Wir kommen nun zum Bischofthum Münster.

82. Wer

t) T. 4. Addit. l. 4. c. 7.

82. Wer ist der Stifter des Münsterischen Bischofthums?

Daß Carolus M. solches an. 786. gestifftet habe, u) daran ist gantz nicht zu zweiffeln/ und wird solches vor das achte von ihm errichtete Bischofthum ausgegeben, vv) in welchem LUDGERUS, ein Friese von Geburt, der erste Bischoff war. Anfangs hiesse der Ort, wo solches errichtet worden/ MIMINGEROD, oder MIMINGARDEFURTH, nachdem aber Bischoff HERMANN, der anno 1050. verstorben, in selbem ein vortreflich Kloster zu bauen angefangen/ so ist es von daher gleichsam κατ' ἐξοχὴν das Münster oder Monasterium genennet worden. Bischoff Hermann II. erlangete vom Kayser, daß er und seine Nachfolger sich hinführo Bischoff und Fürst zugleich schreiben, und der weltlichen Gerichts-Barkeit bedienen durfften. x) Bischoff Otto aber ein Graf von Bentheim war der erste/ den die Clerisey anno 1246 erwehlete, denn bishero hatte dieses Recht bey denen Römischen Kaysern gestanden/ das nachhero die Römischen Päbste/ bekannter massen, an sich gerissen.

83. Geniesset solches einige Vorzüge?

Ja, es seynd deren verschiedene vorhanden, nehmlich daß ein Bischoff von Münster, nebst denen Hertzogen von Jülich, im Westphälischen Crayse, Crayß director ist, sich, wie nurerwehnet, zugleich einen weltlichen Fürsten schreibet, wegen des Burggrafthums Stromberg auf Reichs-Tägen Sitz und Stim-

u) Schaten. Hist. Westph. l. 7. w) Chron. Mind. ap. Meibom. T. 1. R. Germ. x) Imhoff. c. 19. §. 4.

Stimme prætendiret/ y) wiewohl er darinne noch nicht reussiren können, sondern bis dato viele contradiction gefunden, indem welche dieses Stromberg mit einander nicht vor das rechte erkennen wollen, z) und deñ daß dieses Bischoffthum unstreitig das mächtigste Catholische Stifft ist.

84. Seynd einige Erb-Beamte vorhanden?

Es seynd deren nur drey zu befinden/ a) und bedienen die Herrn von Morienne, Grafen von Flohdorff das Erb-Marschall-Amt; Die Frey-Herren von Chalen die Erb-Cämmerer-Stelle/ welches Amt der in der Historie so bekannte Bischoff Bernhard von Gahlen eingeführet, und denn seynd Erb-Drosse, oder Erb-Truchsesse die Frey-Herren von Drost in Vischering.

85. Was besitzet dieses Stifft an Land und Leuten?

Es ist/ wie bereits oben erwehnet, selbiges sehr mächtig, welches sonderlich zu den Zeiten des unruhigen, vorbenannten Bischoff Bernhards zu sehen gewesen, der eine Armee von 30000. Mann ins Feld stellen künte/wie er denn denen Holländern nicht wenig zu schaffen machte/ und derjenige war/ der diesen Staat mit zu unterdrücken suchte, worzu ihm der Streit wegen der Herrschafft Borkloo b) Gelegenheit geben muste. Die Hauptstadt des gantzen Bischoffthums ist Münster, ein nicht nur grosser/ sondern auch

y) Limnæ. Addit. T. 5. ad l 4. c. 4. n. 87. z) V. Freher. Orig. Palat. Chytr. Chron. Sax. p. 80. a) Imhoff. l. c. 9. 9. b) §. 6.

auch sehr festen Ort, der wegen des widertäuffrischen Königes, des Knipperdollings/ und wegen des allda im vorigen seculo geschlossenen Friedens in der Historie nur allzu bekannt. Ehemahls parirte die Stadt ihrem Bischoffe nicht viel/ doch Bischoff Bernhard muste sie anno 1660. endlich zur Raison zubringen/ dergestallt/ daß sie auff ihre eigene Kosten eine Citadelle die Brille genannt, auffbauen muste. Zu **Cocsfeld** pfleget der Bischoff gemeiniglich Hoff zu halten. **Warendorp** ist eine gute Vestung/ **Stromberg** ist die Stadt, von der das gantze Burggrafthum seinem Nahmen hat. **Meppen** ist ebenfalls eine ansehnliche Vestung, die der gantzen Herrschafft den Nahmen giebet. **Vecht** ist auch ziemlich fortificiret/ und lieget in dem Lande Vecht/ worvon Osnabrüg etwas besitzet. **Lingen** ist eine Herrschafft, die dem Stiffte ebenfalls zustehet.

86. Wie ist es wegen der Dom-Herren bewand?

Dieser seynd an der Zahl 41. die vor diesem alle aus alten Adelichen Geblüthe seyn musten. Denn obgleich die Münsterischen Stadt Geschlechter in das Capitel recipiret zu werden prætendireten, auch die von Adel mit selben sich befreunden, so haben sie desfals doch lange Zeit nicht reussiren können. c) Endlich ist durch ein in dieser Sache ergangenes Kayserliches decret und Ausspruch es doch so weit vermittelt worden, daß gedachte Geschlechter/ die auch die **Erbmänner** heissen/ nunmehro von dem Capitul admittiret

c) Vid. Staats-Cantz. P. 11. 12. Staats-Sp. 1705. 1706. Elect. Jur. publ. 8. Stück.

ret werden müssen. d) Sonsten ist bey denen Münsterischen Dom-Herren als ein Haupt requisitum ein solcher zu werden dieses, daß er 1. Jahr und 6. Wochen zu Paris studirt haben muß.

87. Wie hoch ist dessen Reichs-Contingent?

So wichtig dieses Bischoffthum ist/ so lieget es in der Reichs-matricul doch gar erleidlich, indem es mehr nicht als 30. zu Roß, und 118. zu Fuß, oder 832. Fl. beyträget/ da es doch in consideration seiner treflichen Lande ein weit mehrers geben könte; zum Cammer-Gerichte aber zahlet es 160. Fl. 30. kr.

88. Wer ist der ietzige Bischoff zu Münster?

Es sind solches Ihr. Hochfürstl. Gnaden von Paderborn, indem sie beyde Stiffte zusammen haben, wiewohl sie an den Herrn Bischoff zu Osnabrüg ziemlich lange einen harten Competenten gehabt/ e) indem Ihr. Kayserliche Majest. solchen soutenirten/ sie aber von Holland nachdrücklich unterstützet wurden, bis endlich der Pabst 1707. die Wahl confirmirte, wie die desfalls ergangenen acta und Schrifften besagen.

89. Was hat selbiges vor ein Wappen?

Das Stiffts Wappen ist eine goldgelbe Zwergstrasse in einem Himmel blauen Schilde/ das Strombergische aber ein in die Zwerg getheiltes Schildgen mit 3. schwartzen Vögeln. Ihm folget das Bischoffthum Osnabrüg.

d) V. Neueröffneter Staats-Spieg. 8. Theil. e) V. Münster. Bischoffs-Wahl ꝛc.

90. Wer hat das Bischoffthum Osnabrüg errichtet?

Zum fundatore desselben wird ebenfalls der Kayser Carolus M. angegeben/wie den dessen fundations Diploma am angeführten Orte vorhanden, f) das Jahr aber wenn solches geschehen, war das 772. g) dieser Kayser hat zugleich nicht vergessen sein neuerrichtetes Stifft, worinnen GVIHO oder WIEHO der erste Bischoff war/ und welches das erste unter denen von ihm in Sachsen errichteten seyn soll, mit stattlichen Einkünfften zu begaben, die durch verschiedene der nachfolgenden Kayser, sonderlich dem Ottone I. vermehret worden. Johannes Holt der 36. Bischoff/ war der erste/den der Pabst dem Stiffte vorstellete, und welcher von Carolo IV. erhielte/daß er sich zugleich einen Reichs-Fürsten schreiben durffte. h) Vom Bischoff Benno wird erzehlet, i) daß er durch eine absonderliche Litaney alle Ratzen aus dem gantzen Stiffte vertrieben habe/ welche Gottlose Gauckeley, weil sie im vorigen k) Seculo zu Rom durch ein neu Exempel bestätiget worden, man der Römische Geistligkeit zu verantworten überläst.

91. Hat dieses Stifft einige Vorzüge?

Der vornehmste bestehet sonder Zweiffel darinne, daß in selbigem/ vermöge des Münsterischen Frieden-Schlusses/ l) nach Absterben eines Catholischen Bischoffes, allemahl ein Evangelischer aus dem Hertzoglichen Hause Bräunschweig Lüneburg erwehlet werden muß/und ist wegen der darinnen vorhandenen

f) Monum. Paderb. p. 327. g) Erdman. Chron. Osnabr. ap. Meib. T. 2. R. Germ. h) Erdman. l. c. i) Id. l. cit. k) Imhoff. c. 21. §. 4. l) Art. 13.

nen Protestantischen Unterthanen dieses versehen, daß, wenn ein Catholischer Bischoff regieret selbige quoad sacra an das Hauß Braunschweig gewiesen, die Catholischen hingegen stehen so dann unter dem Churfürsten zu Cölln.

92. Seynd einige Erb-Beamte vorhanden?

Darvon ist bey diesem Bischoffthum nur ein einziger, welcher der Erb-Land Droß heisset / und welches Amt bey denen von Bahe in Barnavv ist. m)

93. Was stehet diesem Stiffte zu?

Es hat solches gar ein ansehnlich Gebiethe wiewohl es mit dem Münsterischen in keine Vergleichung komt, doch ist das Land ziemlich fruchtbar, obgleich hin und wider viele Plätze zu befinden, die vergebens wüste liegen und gar wohl angebauet werden könten. Die Hauptstadt ist Osnabrüg/ ein zwar grosser, und wohlhabender Ort/ der aber noch allermeistens a l' antichita gebauet. Anno 1525. muste er seinem Bischoff sich erst recht unterwerffen / das ihm denn eine ziemliche starcke Citadelle vor die Nase gebauet worden. Die Grafschafft Holte stehet dem Stiffte auch zu, die übrigen Oerter seynd von keiner Wichtigkeit.

94. Wie viel sind in dasigen Capitul Dom-Herren?

Man zehlet deren 25. die sämtlichen Adelichen Eltern und Uhr-Eltern sollen und müssen gehabt haben, und wird keinem Bürger darein zu kommen verstattet.

m) Imh. l. c. §. 7.

Hertzoge von Hollstein gar ansehnliche Schenckungen darbey thaten.

99. Hat selbiges einige Vorzüge?

Hievon wird weiter nichts beyzubringen seyn, als daß es das einzige Protestantische Bischoffthum ist, indem es anno 1530. der heilsamen Reformation statt gab, dahero es auch auf Reichs-Tägen nicht unter denen andern Bischöffen, sondern auf seiner Quer-Banck alleine sitzet. Und dann, daß es seit 1585. seine Bischöffe allemahl aus dem Hertzoglichen Hause Holstein geholet hat/ p) auch vermöge eines mit selbem errichteten Vergleichs/ deren annoch 5. daraus postuliren muß/ wiewohl Dennemarck hierauf nie zu sprechen gewesen.

100. Was besitzet es an Lande?

Vor diesen begriff es freylich mehr in sich, als letzo, indem es das gantze Obotritische, samt denen Bischoffthümern Ratzeburg und Mecklenburg unter sich hatte/ die ihm nachmahls entnommen worden; Doch hat es noch einen gar ansehnlichen District, über die Stadt Lübeck hat der Bischoff nichts zusprechen, als die eine freye Reichs-Stadt ist; Die Bischöfliche Residens aber befindet sich zu Eutin, welches gar ein feiner Orth, das übrige ist von keiner Wichtigkeit.

101. Wie viel sind in selben Dom-Herrn anzutreffen?

Deren sind in allen 30. worunter 4. Catholische, und ist bey ihnen was sonderliches, daß wenn ein

p) Chytræ. Chron. Sax. l. 11. & 14. Imhoff. c.22. §.3.

Dom-Herr seine 25. Jahr erreichet / er im Capitul Sitz und Stimme hat. Jngleichen ist der RABUNDUS bekannt, der vor einigen 100. Jahren ein Dom-Herr in diesem Stifft gewesen seyn / und so offt als ein Dom-Herr sterben soll, in seinem Grabe allemahl ein groß turniren machet / welches Vorgeben man dahin gestellet seyn läst, weil der Autor, q) der solches außführlich beschreibet, in dergleichen Dingen sonst ein grosser Fabel Hanß ist.

102. Wie hoch ist dessen Reichs-Anschlag?

Dermahln giebt es mehr nicht als 3. zu Roß, oder 36. Fl. und zum Cammer-Gerichte 30. Fl.

103. Wer ist der ietzige Bischoff?

Es ist solcher der Hochwürdigste/Durchlauchtigste Hertzog, Christian Augustus von Hollstein / der anno 1705. diesen Bischöfflichen Huth erhielte, wiewohl es sonder grosse Contradiction Jhro Königliche Majest. von Dennemarck nicht abgienge. r)

104. Was führet dieses Bischoffthum Lübeck in seinem Wappen?

Es bestehet selbiges aus einem güldenen Creutze im blauen Felde: Anbey gehöret dieses Stifft unter den Westphälischen Crayß. Endlich ist noch übrig, das Bischoffthum Chur.

105. Wer hat das Bischoffthum Chur fundiret?

Wenn man Mährlein glauben wolte / so hätte St. Petrus selber dieses Bischoffthum fundiret. s) Alleine,

q) Francisci Höllisch. Protheus. c. 97. r) Vid. Kurtze Informat. &c. s) Bucel. Germ. Sacr. P. I. l. 3. c. 11.

leine, das seynd lächerliche Dinge, die sich ein Judæus Appella mag bereden lassen, vornehmlich da deren Liebhaber in ihrer Meynung so ungründig, daß sie selber den Anfang sothanen Bischoffthums erst ins 5. Seculum referiren/ t) und einen, Asimo genannt/ zum ersten Vorsteher desselben machen, welches doch ebenfalls keinen sattsamen Grund hat. Also ist dessen Anfang und Stifftung, gleichwie vieler andern seines gleichen ungewiß. Immittelst ist bey dem Curischen Bischoffthum dieses merckwürdig, daß dessen 14. Bischoff *Paschalis* ein Graf von Brigantz/ beweibet gewesen/ u) die Esopeia geheissen, die sich auch Antistitam Curiensem geschrieben, verschiedene Klöster gestifftet, und deren Sohn Victor, im Bischoffthum succediret hat. Sonsten ist der Bischoff von Chur zwar ein Reichs-Stand/ allein er contribuiret nichts, derohalben ihn und seines gleichen vom Reiche, als eine unnöthige Last, hinweg zu lassen, verschiedene mahl in deliberation gekommen. Man hat ihn auch erst seint 1654. auf dem Reichs-Tage wieder admittiret. w)

106. Hat es einige Vorzüge?

Hievon wird man weiter nichts finden/ als daß es das oberste in der Pfaffen-Gasse genennet wird, x) und dann/ daß es nurgedachter maßen/ zu dem Reiche nichts contribuiret.

107. Wer seynd dessen Erb-Beamte?

Es rühmet sich zwar der Bischoff/ als ob die Ertz-Hertzoge von Oesterreich/ y) weil sie die gantze Grafschafft

t) Id. l. cit. u) l. cit. w) Imhoff, c. 20. §. 5. x) §. 3. y) §. 6.

schafft Tyrol von ihm zu Lehn nehmen, dessen Erb-Schencken wären, welches Vorgeben aber wohl nicht allzuvielen Grund haben mag. Annebst sind die Ritter von Marmel dessen Erb-Marschalle/ die Grafen von Matsch die Erb-Truchsesse/ und die Frey-Herren von Bellemont Erb-Cämmerer.

108. Was besitzet dieses Stifft an Lande?

Vormahls gehörete ihm ein ziemliches von der Schweitz, das aber nach beschehener Reformation ihm entgangen, jedoch stehet ihm noch ein gar ansehnlicher district zu. Die Hauptstadt ist Chur, die wegen der starcken passage aus Teutschland in Italien sehr volckreich und nahrhafft ist, wiewohl dem Bischoffe nicht die gantze Stadt unterworffen. Nebst dieser wird Feldkirch/ Pludentz/ und noch einige andere seyn. Im Veltlin hat er das meiste verlohren. Im übrigen ist der gantze district voller Berge, zwischen denen aber sehr herrliche/ fruchtbare und und angenehme Thäler seyn. Die Einwohner seynd untermenget von Reformirten und Catholicken, die sich sehr wohl zusammen vertragen, wenn nur die Römische Clerisey besser Friede halten könte.

109. Wie viel hat es Dom-Herren?

Deren sind 24. unter welche aber auch Bürger kommen können, weil dieses Stifft so eckel nicht, daß es diesem Stande keinen Zutritt erlauben solte.

110. Wer ist der ietzige Bischoff?

So viel man weiß, träget Herr ULRICUS von Federspiel annoch den Churischen Bischoffs-Huth/ der ihm 1692. aufgesetzet worden.

111. Was

111. Was führet das Stifft in seinem Wappen?

Selbiges bestehet aus einem schwartzen springenden Bocke im weissen Felde. Dieses wären also die Bischoffthümer, so teutsche Reichs-Stände seyn, und insgemein die hohen Stiffter genennet werden. Es giebt deren zwar noch verschiedene mehr, alleine sie sind entweder vom Reiche abkommen, als Metz/ Thul, Verdun, Riga, und andere, oder sie sind keine Reichs-Stände/ ob sie schon in Fürsten Stand erhoben/ dergleichen von Wienerischen und Pragerischen zu sagen: Oder sie sind secularisiret/ und werden von andern Reichs-Ständen vertreten/ die schon an ihrem Orte vorkommen sollen.

Das Fünffte Capitel.

Von denen übrigen geistlichen Reichs-Ständen.

1. Seynd noch mehr geistliche Reichs-Stände vorhanden?

JA/ es seynd deren noch eine ziemliche Anzahl/ nemlich alle gefürstete Aebte und Aebtissinnen/ und denn die ungefürsteten Prälaten und Aebtißinnen. Von jenem stehet der Abt von Fulda oben an.

2. Wer hat diese Abtey fundiret?

Die Abtey Fulda hat zu ihren Stiffter den Bonifacium, z) von dem bereits verschiedene Erwehnung geschehen, und errichtete er solche anno 744. mit Genehmhaltung der beyden Könige Carolomanni und Pipini. Der Ort, wo er dieses reiche Benedictiner-Kloster aufbauete/ war vor dem ein blosser Wald/ die Buchau genannt/ und satzte Bonifacius den Sturmio zum ersten Abte ein. Hernach hat es durch Schenckungen dermassen zugenommen, daß die reichste Abtey in der gantzen Christlichen Welt daraus geworden/ indem es an Einkünfften so viel träget/ daß etliche Fürsten einen sattsamen Staat davon führen könten. Sie war auch vor diesen in solchen Ansehen, a) daß der Abt Schliko, zu denen Zeiten Kayser Lotharii, vor den Ertz-Bischoff zu Magdeburg die Ober-Stelle erhielte, ja anno 1184. der Ertz-Bischoff von Cölln Philippus, b) dem Abte von Fulda nachsehen muste/ doch heut zu Tage ist von sothaner Autorité etwas herunter gegangen.

3. Geniesset selbige einige Vorzüge?

Ja/ es sind deren verschiedene vorhanden. Denn es ist diese Abtey niemanden/ als dem Pabste unterworffen/ welches offterwehnter Bonifacius vom Pabste Zacharia erhalten, c) wofür jeder neuerwehlter Abt 400. Fl. nach Rom senden muß. Hiernächst sitzet ein Abt von Fulda allen andern Aebten Teutschlandes vor, welches er auch bey denen Frantzösischen prætendiret, d) so viel nemlich deren in dem König-

reich

z) Brusch. Chron. Monast. Germ. p. 199. a) l. c. p. 215.
b) Brower. annal. fuld. l. c. c. 16. c) Brusch. l. cit.
d) Limnæ. Add. T. 5. p. 272.

reich Arelat sich befinden, wiewohl über sothan angemaste præcedenz die Frantzösische Clerisey sich ziemlich moqviren dürffte. Immittelst ist beym Limnæo e) und andern f) weiter nachzuschlagen, was diese ungeistl. Vorrangs-ambition an. 1063. vor ein Blutbad gestifftet. Hiernächst ist er einer Römisch. Kayserin Ertz-Cantzler / welches Amt einige g) zwar schon 400. Jahr alt zu seyn vorgeben, andere h) aber, und zwar mit besseren Grunde beweisen, daß es erst anno 1559. in Brauch kommen. Also pfleget er Selbiger bey ihrer Crönung die Crone aufzusetzen/ und auch wieder abzunehmen. Ferner ist er einer von den 4. Reichs-Aebten, und sitzet bey öffentlicher Reichs-Versammlung dem Kayser zu seinen Füssen gerade gegen über/ welches von Carolo IV. herrühren soll. i) Er darff auch in seinen geistlichen Amts-Verrichtungen sich eines Pontifical-habits bedienen: k) Und endlich hat er das Recht, daß er bey seiner Lehns-Empfängnüß keine Cantzeley Gebühren oder Reichs-Taxe bezahlet.

4. Was gehöret zu dem Stifft-Fulda?

Das gantze Ländgen die Buchau genannt, welches ein sehr fruchtreicher, wohlbewohnter District ist. Die Hauptstadt Fulda ist gar ein feiner Ort/ Neuenhoff ist die Bischöfliche Residentz, indem die Aebte nicht lange in Fulda zu bleiben pflegen. Nebenst die-

e) T. 4 ad l. 4. c. 7. f) Cruf. annal. svev. l. 5. c. 45. Naucl. Gen. Vol. 2. g) Limnæ. T. 5. l. c. Brow. l. c. h) Mallinc. de Archil. Imp. cap. ult. vid. & Vitriar. Illust. l. 1. tit. 15. §. 16. lit. a. i) Brusc. l. c. p. 199. k) Brow. l. c. c. 15.

diesen stehen der Abtey auch noch 4. Aemter am Vogels-Berge zu die in denen Geographien nachzuschlagen.

5. Was ist ihr Reichs-Anschlag?

Nachdem das Stifft anno 1686. um 154. Fl. moderiret worden, so zahlet es dermahln zu denen Reichs Anlagen mehr nicht als 250. Fl. und zum Cammer-Gericht 90 Fl. gehöret sonst zum Ober-Rheinischen Crayse, und ist des Stiffts-Wappen ein schwartzes Creutz. Hat nur einen Erb-Beamten/ nehmlich einen Erb-Marschall, welches die von Schlichte oder Görtz bedienen/ l) ingleichen 8. Capitularen, die den Abt erwehlen. Ihr folget die Gefürstete Abtey Kempten.

6. Von wem ist die gefürstete Abtey Kempten errichtet?

Diese hat zu ihren Stiffter die Königin m) Hildegard, Caroli M. dritte Gemahlin, und Hertzog Hildebrands aus Schwaben Tochter, die solches anno 777. in dem Ilergau anlegte, mit Benedictiner München besetzte/ und zum ersten Abte Andelgarium machte, der des beschriebenen Rolands Sohn gewesen seyn soll. n) Die Ursache warum die Hildegard sothanes Kloster gestifftet, wird diese angegeben/ daß ihre Unschuld so wunderbarlich an Tag gekommen, da des Caroli M. Stiffbruder, Talandus, sie getriebenen Ehebruchs bezüchtigen wollen, von welchem Mährlein am angeführten Orte o) weiter nachzusehen.

l) Imhoff. c. 23. §. 6. m) Brusch. de Monast. Germ. p. 89. n) l. c. o) l. c. p. 9. Lehm. Chron. Spir. l. 3. c. 31.

hen. Offt erwehnte Hildegard schenckte ihrem neuem Kloster das Algau Sagau Roßgau und noch andere mehr / so daß selbiges zu grossen Reichthümern gelangete, daher dessen Münche zur Gnüge bon cher machen können.

7. Hat diese Abtey einige Vorzüge?

Hiervon ist dieses zu gedencken daß der Abt sich der Römischen Kayserin Ertz-Marschall schreibet, wovon ein gantz neu Exempel vorhanden, p) wiewohl man nicht weiß, wenn solches auffkommen. Unter den vier gefürsteten Abteyen ist er der andere, q) und vom Kayser Carolo IV. unter die Reichs-Fürsten versetzet worden. Er dependiret zugleich so unmittelbar vom Römischen Stuhle / daß diese Abtey ehmahln das andere Rom genennet worden, r) und hat der Abt nebst seinen 17. Ordens-Brüdern die Freyheit, daß sie nur Vormittages geistlich thun/ Nachmittags aber s) in weltliche actiones als jagen, spatzieren reiten, zum Frauenzimmer gehen, und dergleichen verrichten dürffen.

8. Seynd einige Erb-Beamte da?

Es hat diese Abtey das Glück, daß sie sich zwey der mächtigsten teutschen Stände zu ihren Erb-Beamten zu haben rühmen kan, t) davon die Hertzoge von Bayern die Erbtruchsesse, und die Hertzoge von Sachsen die Erb-Schencken seyn/ doch wie dieser letztere zu sothaner verdrießlichen Ehre gerathen, ist aus der Historie so bekannt nicht. Die Grafen von Mont-

p) Vitriar. illust. l. c. lit. d. q) Cruf. annal. Svev. P. 3. l. 5. r) Brusch. l. c. p. 101. s) Reichs-St. T. 2. p. 71. §. 2. t) Imhoff. c. 24. §. 5.

Montfort sind Erb-Marschalle, und die von Werdenstein die Erb-Cämmerer / und werden dermahln sothane Bedienungen durch die von Roth, die edlen Renner von Almandingen, und die von Prasberg verrichtet, welche die drey erstern an ihre Stelle substituiret.

9. Was besitzet dieses Stifft an Lande?

Derselben ist vorhero schon Erwehnung geschehen, wiewohl selbige nicht sämtlich zum Stiffte gehören/ jedoch ziehet es daraus reiche Einkünffte. Die Stadt Kempten ist eine freye Reichs-Stadt, und hat der Abt über solche nichts zu sagen, ob er ihr gleich stets gerne in die Haare gewolt daher, und weil der Ort Evangelisch, es wol geschehen seyn möchte daß zu einer kleinen Revenge der Printz Louis von Baaden anno 1703. zugabe, daß die Frantzosen und Bayern nach einer sehr liederlichen Gegenwehr sich wegnehmen, und der allda verhandenen schönen Artillerie sich bemächtigen kunten. Im übrigen hat diese Abtey von Städten eben nichts die etwas importirten.

10. Was ist ihr Reichs-Anschlag, und etwa sonst noch zu mercken?

Dieser bestehet aus 152. Fl. oder 6. zu Roß/ und 20. zu Fuß, und zahlet sie zum Cammer-Gerichte 90. Fl. das Capitel hat 20. Capitularen, und 6. profess Brüder, die ohnfehlbar alle aus unverfälschten Adel seyn, und wenigstens 8. Ahnen haben müssen. Das Wappen ist ein in die Höhe stehendes Bockshorn im gelben Felde. Sonsten gehöret diese Abtey in Schwäbischen Crayß. Nach Ihr kommet die Probstey Ellwangen.

11. Wer

11. Wer hat selbige gestifftet?

Die gefürstete Probstey Ellwangen soll ihren u) Anfang zweyen Frantzösischen Bischöffen zu dancken haben, als dem Hariolpho, und Erlolpho, die anno 764. mit Genehmhaltung des Pipini und Caroli Magni, allhier ein Benedictiner Kloster angeleget, das nachmahln anno 1460. unterm Abt Johann von Hirnheim in eine Probstey verwandelt worden. Dieses Vorgeben lässet man so dahin gestellet seyn, weil doch nichts bessers auszufinden, und wer will sich auch um den Ursprung aller und jeder Münchs-Klöster bekümmern, an denen ohne dem des Reichs-Wohlfarth nicht lieget/ dessen Staats-Interesse es auch weit verträglicher wäre, wenn es gar nie einander von keinem Kloster und Stiffte nichts wüste, denn alsdenn würde es einen solchen lustre haben, den ein so grosses Reich billig haben könte. Ob indessen ein Probst zu Ellwangen ein so alter Reichs-Stand, und Fürst sey/ als er zwar vorgiebet, und anno 1641. auf dem Reichs-Tage in einer weitläufftigen Deduction beweisen wollen, vv) lässet man ebenfalls dahin gestellet seyn, wenigstens will solches aus unverwerflichen Uhrkunden sich nicht verificiren. An. 1462. brachte es vorerwehnter Abt Johannes dahin, x) daß Pabst Pius II. seine Ordens-Brüder in weltliche Canonicos verwandelte, weil die geistlichen Reguln ihnen zu schwer fallen wolten.

12. Hat dieses Kloster einige Erb-Beamte?

Die

u) Brusch. l. c. p. 171. w) Limn. Addit. Tom. 4. p. m. 499. x) Imhoff. c. 25. §. 3.

Die alten aberglaubischen Zeiten haben ihm deren auch viere zuwege gebracht, also sind y) die Baronen von Rechenberg dessen Erb-Schencken, die Adelmanne von Adelmanns Felden die Marschalle, die Baronen von Freyberg die Cämmerer, und die Edlen Herren Blares von Wartensee die Erbtruchsesse.

13. Was stehet dieser Abtey an Gütern zu?

Außer dem Städtlein **Ellwangen**/ das an der Jaxt im Vierngrunde liegt, und sonst Elefangen z) geheissen haben soll/ gehöret ihm auch noch **Lautern** alten Renßthale, und **Tanneberg**, so zwey gar ansehnliche Schlösser. Der Dom-Herren sind 12. an der Zahl, unter denen sich auch Bürger befinden. Zum Reichs Contigente giebt sie seynd 1691. monathlich nur 90. Fl, und zum Cammer-Gerichte 65. Fl. Ihr Wappen ist eine güldene Abts-Mütze im silberfarbenen Felde, und gehöret diese Abtey in dem Schwäbischen Crayß. Folgen die beyden Abteyen **Murbach und Lüders.**

14. Von wem sind die zwey gefürsteten Abteyen Mürbach und Lüders gestifftet?

Die erstere wird Eberharden, a) vormahligen Hertzoge in alemannien und Elsas zugeschrieben/ der solche anno 724. auf Bitte Bischoffs Primini gestifftet habe, die andere aber soll von Berchilttis Königin in Burgund und Elsas fundiret und vom Könige Clorario dotiret worden seyn: Doch diese Dinge ruhen auf ziemlicher Ungewissenheit, die dermahln wei-

y) Id. l. cit. z) Brusch. l. cit. a) Id. l. cit. p. 334.

weiter zu elucidiren, man nicht von der Mühe zu seyn erachtet; Heut zu Tage sind sie mit einander combiniret, und führen auf Reichs-Tägen nur ein Votum, wiewohl sie itzt unter Frantzösischer Bothmäßigkeit stehen.

15. Wissen sie von einigen Vorzügen?

Hievon wird sich weiter nichts finden, als daß sie mit Fürstlicher Würde versehen / und unter denen vier Reichs-Abteyen die beyde b) letztern sind. Mit denen Probsteyen Kempten und Ellwangen alterniren sie auf Reichs-Tägen wegen Sitz und Stimme, c)

16. Stehet ihnen vom Lande etwas zu?

Ehemahln war zwar die Abtey Murbach die ansehnlichste mit in Teutschland, wie ihr denn auch die Stadt Lucern in der Schweitz gehörete gegenwärtig aber seynd sie ziemlich herunter gekommen / wiewohl sie doch noch Mittel genug. Im übrigen liegen sie beyde im Ober-Elsas am Vogesischen Gebürge gegen der Franche Comtè zu.

17. Was tragen sie zu denen Reichs-Anlagen bey?

Vermöge ihres Reichs-Anschlages sollen sie zwar monathlich 148. Fl. oder 6. zu Roß und 19. zu Fuß, ingleichen 30. Fl. zum Cammer-Gerichte zahlen / wiewohl wegen der Abtey Lüders kein eigentlicher Anschlag vorhanden; Al... da sie annoch beyde von Franckreich besessen werden / so ist leichte zu erachten / daß auf ihr Contigent kein Staat zu

b) Id. l. c. c) Gust. de Stat. Publ. Europ. c. 27.

machen. Wir kommen nun zu dem Johanniter Ordens-Meister.

18. Was ist dis vor ein Orden / und wenn ist er entstanden?

Die Johanniter Ritter/die auch die Rhodiser und Maltheser Ritter heissen, haben mit dem teutschen Ritter Orden fast einerley Anfang gehabt/ d) und seynd mit selben bey nahe zu einer Zeit entstanden, wie er denn anno 1092. oder 1099. aufkommen, auch anfangs nur auf Verpflegung der Armen Pilgramme zu Jerusalem zielete, bis endlich ein sonderlicher Orden daraus ward. Im gelobten Lande hat dieser Orden mit jenen einerley fata erlitten, er kam von dar 1309. auf die Insul Cypern, und eben selben Jahres nach Rhodis, welcher Insul die Ritter sich in kurtzen bemächtigten/ jedoch anno 1522. von denen Türcken wider daraus vertrieben wurden. Seynd an. 1530. haben sie sich in der Insul Malta feste gesetzt/ die ihnen Carolus V. einräumete / und thun sie von dar denen Türcken, deren ewige geschworne Feinde sie seyn, mit steten Capereyen, ziemlichen Abbruch. Sonsten theilen sie sich, ihrer Redens-Art nach, in 8. Zungen, oder Nationen, als die von Provence, Auvergne, und Franckreich, eine Italienische, zwey Spanische, nehmlich Arragonien und Castilien, worunter Portugal mit begriffen, eine Englische, die aber seit 1530. aufgehöret, und endlich eine teutsche, da jede wieder andere unter sich begreiffet. e) Weil sie den Heil. Johannem zu ihren Patron haben / ist der

d) V. Kurtz. Entw. des geist. und weltl. Rit. Ord. p. 19. seqq. e) Vid. Megis. del. ord. Eqvest. p. 2.

der Orden von daher der Johanniter genennet worden, die übrigen beyden Nahmen haben sie von denen Insuln empfangen/ darauff sie gewohnet, und zum Theil auch noch wohnen.

19. Wie ist aber dieser Orden unter die teutschen Reichs-Stände gerathen?

Weil selbiger sich in Acht besondere Nationes eingetheilet, so hat die Teutsche bereits anno 1250. sich einen Groß-Prior erwehlet/ f) welcher Obrister Meister des Johanniter Ordens durch Teutschland heisset, g) wiewohl die Zeit, wenn er unter die Reichs-Stände aufgenommen worden / so eigentlich nicht bekannt Im übrigen führet er auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme/ und folget gleich nach dem Abte von Murbach. Seine Residentz hat er zu Heitersheim in Brisgau, derohalben er zu dem Ober-Rheinischen Crayß gerechnet wird. Von ihm dependiret das Böhmische Priorat, mit dem man hier nichts zu thun, und denn auch vor diesem das Heer-Meisterthum in der Marck Brandenburg.

20. Was hat es mit selbigem vor Bewandnüß?

Es ist zwar an dem, daß dieser Heer-Meister ehmahln unter dem Groß-Prior des Johanniter Ordens in Teutschland gestanden, h) als aber der Convent mit dem Land-Commenden im vorigen Jahre zerfiele, so entschiede das Haus Brandenburg dem Streit dergestallt, daß es sich zum Patron von diesem

Mm 2

f) Kurtzer Bericht. l. cit. g) Imhoff. c. 27. §. 3. h) Burgold. ad Instr. Pac. disc. 21. P. 1.

sem Heer-Meisterthum machte, i) wobey es auch nachhero so geblieben, und im Westphälischen Frieden k) confirmiret worden. Hierbey ist der Irrthum zu bemercken, den einige begangen, und den auch der Herr Autor des Reichs-Staats unvermerckt mit einfliessen lassen/ l) als ob der Groß-Prior mit sothaner Separation nicht zufrieden wäre / sondern allemahl einen andern Baillif erwehlete, angesehen der Herr Becmann m) am vorangezogenen Orte mit mehrern erwiesen, daß der Herr Heer-Meister von dem Groß-Prior allemahl die Confirmation suche, und auch willig erhalte. Sonsten besitzet dieses Heer-Meisterthum viele n) Commenden in der Marck/ Pommern, Lausitz/ Sachsen, und dem Mecklenburgischen / die Residentz aber des Heer-Meisters ist zu Sonneburg/ und ist der itzige Heer-Meister der Herr Marggraf Albert Friedrich, Ihr. Königl. Majest. von Preussen Herr Bruder, der anno 1696. darzu gelangete; die Solennitäten/ womit ihm sothane Würde conferiret wurde, stehen am angezogenen Orte o) nachzuschlagen.

21. Was träget dieser Orden zum Reichs-Contingente bey?

Sein Anschlag ist 240. Fl. oder 10. zu Roß und 30. zu Fuß, nebst 51. Fl. zum Cammer-Gerichte, wiewohl er verschiedene mahl moderation gesuchet, p) und desfalls die ihm zugefügte grosse Schwächung vorgestellet. Das Wappen des Ordens ist ein Sil-

i) V. Becman, Anmerck. von dem Ritt. Joh. Ord. und dem Heer-Meist. k) art. 12. l) T. 2. p. 77. §. 10. m) l. cit. c. 5. n) V Brunn. Jurispr. publ. diss. 7. §. 25. o) Reichs-St. l. c. §. 12. p) Limn. ad Cap. Leop. art. 12. & Addit. Jur. Publ. T. 5. p. 272.

Silber-weisses Creutz im rothen Felde, so am Ende fast wie ein Ancker gekrümmet, und welches alle Ordens-Ritter, wiewohl mit einigem Unterschiede tragen dürffen. Ihm folget der Probst von Borchtolsgaden.

22. Wenn ist die gefürstete Probstey Borchtolsgaden gestifftet?

Selbige haben die beyden Gebrüdere Berniger und Cuno, q) Grafen von Sultzbach, nebenst ihrer Mutter der *Immengarde*, anno 1108. errichtet, und das Kloster, welches Augustiner Münche bewohnen/ mit reichen Einkünfften versehen/ jedoch muß es seit 1384. dem Ertz-Bischoffe zu Saltzburg/ wie auch denen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und Hertzogen zu Bayern den Eyd der Treue ablegen. r)

23. Geniesset dieses Kloster einige Vorzüge?

Es seynd deren welche vorhanden/ die aber allein darinne bestehen, daß es in geistlichen Dingen unmittelbar s) dem Römischen Stuhle, wegen der weltlichen Jurisdiction aber immediate einem Römischen Kayser unterworffen.

24. Was ist dessen Reichs-Anschlag, und sonst von ihm zu mercken?

Sein Reichs-Anschlag ist 2. zu Roß/ und 20. zu Fuß, oder 114. Fl. und zum Camer-Gerichte 45. Fl. Das Wappen bestehet aus einem rothen Schildlein, in denen 2. silberne Schlüssel. Im übrigen ge-

q) Hund. Metrop. Salisb. r) Imhoff. c. 26. §. 6. s) Id. l. cit.

gehöret diese Probstey in Bayrischen Crayß. Nach selbiger folget die gefürstete Abtey Prum / Probstey Weissenburg, und Abtey Stablo.

25. Wer hat diese drey fundiret?

Die erstere, als die gefürstete Abtey Prum hat dem Vorgeben nach / Pipinus t) auf Anhalten seiner Gemahlin der Berthæ errichtet / und Carolus M. zu einer freyen Abtey gemacht: Der Kayser Lotharius I. beschloß in selbiger sein Leben. Im übrigen ist sie seint 1578. dem Ertz-Stiffte Trier dergestalt incorporiret / daß wer Churfürst allda wird / so gleich auch Administrator dieser Abtey heisset, doch führet sie auf Reichs-Tägen ein sonderlich Votum, gehöret zum Ober-Rheinischen Crayse, lieget im Ardenner Walde / und wird von Chur-Trier mit 1. zu Roß, und 13. zu Fuß / oder 64. Fl. und zum Cammer-Gerichte mit 50. Fl. vertreten. Das Wappen ist ein rothes Feld, mit einem auf einem grünen Hügel stehenden silber weissen Lamme. Der andern, der gefürsteten Probstey Weissenburg ist bereits unterm Stifft Speyer Erwehnung geschehen. König Dagobertus u) soll sie anno 623. fundiret haben, jedoch dessen Tochter / die Irmina die Angeberin und erste Aebtißin in solcher gewesen seyn. w) Der Bischoff zu Speyer führet ihrenthalben auf dem Reichs-Tage Sitz und Stimme. Endlich die gefürstete Abtey Stablo betreffend, so hat selbige Sigebertus, König in Austrasien auf Anstifften des Remacho, Bischoffs zu Utrecht, und weil er keine Kin-

t) Id. l. 2. c. 3. §. 9. u) Brusch. Chron. Monast. Germ. p. 18. w) Id. l. cit.

Kinder hatte, errichtet/ der anno 653. das Einsiedler Leben erwehlete, und an diesem Orte seine Clause auffschluge. Er war zugleich erster Abt x) in den neuangelegten Kloster. Nachhero hat sie viele Secula nach einander ihre besondern Aebte gehabt, doch kam sie anno 1576. an das Stifft Lüttich, nachhero an die Churfürsten von Cölln/ biß es endlich dahin gediehe/ daß ein Bischoff von Straßburg sie beständig bey seinem Fürstenthume haben soll/ y) darbey es auch im Ryßwickischen Frieden z) geblieben. Es gehöret diese Abtey zum Westphälischen Crayse, und wird von dem Straßburgischen Bischoffthum mit 2. zu Roß, und 22. zu Fuß, oder 112. Fl. und 60. Fl. zum Cammer-Gerichte vertreten. Weil aber gedachtes Bischoffthum ietzo in Frantzösischen Händen/ so kan man so eigentlich nicht sagen, wie es mit diesem Reichs-Anschlage möge beschaffen seyn. Wir kommen nun zu der gefürsteten Abtey Corvey.

26. Wer ist der Stiffter von solcher?

Dieses war der mehr einen geistlichen, als souverainen Printzen abgebende Kayser Ludovicus, a) der/ weil er die Clerisey stets mit silbern Händen empfinge, von ihr deshalben den Beynahmen PIUS oder der Fromme erhalten, und dann seine Gemahlin die Judita, worzu ihn Adelardus beredete/ der Abt in dem in Franckreich gelegenen Kloster Corbey war, und von des Caroli M. Nachkommen (vermuthlich von

x) V. Aub. Miræ. Fast. Belg. & Burg. Sig. Gombl. ad an. 651. y) Bucell. Germ. Sacra T. 2. z) art. 44. a) V. Chron. Corbej. ap. Meib. R. Germ. T. 1.

von einer Maitresse) entsprungen zu seyn gerühmet wird. Anscharius von dem bey denen Catholischen so ein hauffen Wesens eines heiligen Lebens gemachet wird, war erster Vorsteher dieses Klosters, und Warinus erster Abt, b) der gleichfalls aus Königl. Lenden herkommen seyn soll, welches man sich von denen Scribenten selbiger Zeiten nicht befremden lassen darff, indem, da sie selber lauter Münche waren/ es so in Gebrauch hatten, jeden nur in etwas angesehenen Münch und Geistl. aus Königl. Stamm herzuleiten. Die Einkünffte dieses Klosters seynd sehr wichtig/ wie es denn unter andern über 30. Adeliche Lehn-Güter hat. Uber die Stadt Höxter prætendiret es zwar auch die Ober-Herrschafft/ weil ihm selbige Ludovicus Pius geschencket habe, c) alleine die Stadt hat die Falschheit sothanen Vorgebens mit weit bessern Gründen erwiesen. Es ist auch schwer zu glauben/ ob das Haus Lüneburg, welches die Schutz-Gerechtigkeit, nebst noch verschiedenen andern Rechten über sothane Stadt besitzet, geschehen lassen würde/ daß solche in geistliche Gewalt verfiele. Ob übrigens das Vorgeben Grund, daß vor diesem, so offt ein Münch aus dem Closter habe sterben sollen/ an seinem Stuhle in der Kirchen sich eine Lilie habe sehen lassen, und daß nachhero, weil ein junger Ordens-Bruder, da solche an seinem d) Orte stand, sie aber, indem ihn den Tod zu embrassiren, vielleicht noch nicht gefallen mochte/ an eines andern Stelle verleget, worauf gedachtes Wunder auf-

b) V. Paulin. Theat. Viror. Corbej. Monast. Illustr. c. 3. Wittichind. annal. l. 3. & ibi Meibom. c) Monum. Paderb. p. 132. d) Bucel. Germ. sac. T. 2.

aufgehöret/ lässet man dahin gestellet seyn, wenigstens werden gescheute Leute selbiges mehr vor eine faule Münchs-Fabel / als wahrhaffte Historie halten.

27. Ist bey dieser Abtey noch was zu mercken?

Man darff nur noch so viel wissen, daß sie mit denen Abteyen Prum und Stablo auf Reichs-Tägen nunmehro alternire, in Westphälischen Crayß gehöre, 60. Fl. zu einem Römer Monathe, und 60. Fl. zum Cammer-Gerichte gebe. Wir besehen nunmehro mit wenigen die Aebtißinnen.

28. Wie heissen die weiblichen Abteyen?

Es werden deren zwar von einigen Publicisten e) eine ziemliche Anzahl angegeben; andere hingegen übergehen sie gantz und gar, doch wir wollen nur der vornehmsten erwehnen. Also seynd die Fürstliche weltliche Abtey Qvedlinburg, Herwörden, Gernrode / Gandersheim/ Essen, Buchau Andlau, Nieder- und Ober-Münster in Regenspurg.

29. Wer sind die Stiffter sothaner Abteyen?

Das Kayserl. weltliche freye Stifft Quedlinburg/ so unstreitig das considerabelste unter denen übrigen allen/ hat zu seinem fundatore, Ottonem Magnum, wie desfalls das Diploma beym Madero f) zu befinden, wiewohl andere g) Heinricum I. dafür angeben,

 der

e) Spen. Inst. Jur. Publ. l. 2. c. 44. f) Antiq. Brunsw. p. 504. g) Imhoff. c. 29. §. 6.

der seine Princeßin die Mathildin allda zur ersten Aebtißin gemacht habe. Sie lieget im Ober-Säch-sischen Crayß/ giebt zum Cammer-Gerichte 90. Fl. zum Reichs-Contingente aber 52. Fl. die Stadt **Quedlinburg** war ehmahls eine Hansee Stadt, und machte ein haussen Unruhen/ doch Churfürst Ernestus trieb sie 1477. zu baaren. Ehemahln stunde dieses Stifft unter Chur-Sächß. Protection: h) Doch dermahln hat es Preussen/ wiewohl das Vorgeben irrig/ i) als ob dieses Recht dem Hause Brandenburg vorher bereits zugestanden habe. Seynd diesem hat das Stifft mit erwehnten Hause, wegen attentirter Neurungen viele Streitigkeiten gehabt/ worvon die vorhandenen Scripta nachzusehen. k) Die Aebtißin/ Coadjutorin, und Probstinnen dieses Stiffts sollen allemahl lauter Fürstl. Personen seyn, und die Kloster Jungfern wenigstens aus Adel Stande an. 1539. nahm dieses Stifft die Evangel. Religion an. Die Abtey **Herworden** ist an. 832. von einem reichen Manne Waltger l) genañt/ gestifftet worden/ wiewohl einige m) noch andere fundatores angeben. Sie lieget im Westphälischen Crayse, und wird ihr von Brandenburg die immediete streitig gemacht. Das Stifft **Gernrode** am Hartze erkennet zu seinen Stiffter, n) Marggraf Geronem zu Brandenburg und Lausitz, der solches ohngefähr anno 961. errichtete, (nicht 964. denn das ist dem darüber errichteten Diplomati zu wider,) gar reichlich begabte, und

h) V. Europ. Herold. T. 2. p. 1528. i) Brunnem. Jur. Publ. diss. 7. §. 22. k) Staats-Cantz. p. 8. 9. seqq. l) V. Typogr. Westph. p. 32. m) Imh. c. 29. §. 15. n) V. Hoppenrod. Annal. Germ. ap. Meib. T. 2. R. Ger.

und dessen Wittib Hedwig darinnen erste Aebtißin ward. Dermahln stehet es unter der Protection des Hauses Anhalt, so auch dieses Stifft, jedoch cum onere eximiret, wiewohl es seiner Reichs-Immedietè keinen Abbruch thut. Anno 1521. bekannte es sich zur Protestantischen Religion. Die Abtey Gandersheim hat Ludolphus Magnus, o) Hertzog zu Sachsen ohngefähr anno 842. auf Anrathen Bischoffs Altfridi von Hildesheim gestifftet, und gar reichlich beschencket, auch seine Tochter die Haimodis zur ersten Aebtißin allda eingesetzet. Ehmahln sol dieses Stifft der massen mächtig gewesen seyn, daß es die Hertzoge von Sachsen und Braunschweig, nebst verschiedenen Grafen zu seinen Vasallen gehabt: doch letzt ist es treflich herunter gekommen, will auch auf Reichs-Tägen nicht mehr admittiret werden. Hierbey ist zu mercken, daß denen Aebtißinnen und geistlichen Kloster Jungfern bisher erzehlter Evangelischer Stiffter das verheyraten ehmahls streitig gemacht werden wollen/ doch nunmehro ist die Sache so decidiret/ daß sie solches sonder Verlust ihres geistlichen Beneficii thun dürffen, wie hievon am angeführten Orte weiter nachzusehen. p)

30. Von wem rühren die übrigen weiblichen Stiffter her?

Das weibliche Stifft Essen q) in Westphalen in der Grafschafft Berg gelegen, soll um das Jahr 860 von

o) Brusch. Chronol. Monast. Germ p. 233. Leuckfeld. antiq. Gandersheim. p) V. Thulem. wenige doch wichtige Rat. daß eine der Ev. Religion. &c. Vitr. Ill. l. 1. tit. 15. §. 18. lit. h. q) Imh. l. 3. c. 29. §. 2.

von Alfrido, Bischoffen zu Hildesheim erbauet, und als es nachhero ziemlich wieder eingegangen / von der Theophania Pfaltz-Graf Ehrenfrieds in Bravveiler Tochter wieder erneuret worden seyn. Die Kloster Jungfern müssen zum allerwenigsten Adelichen Standes seyn, ihrer seynd an der Zahl 52. und dürffen heyrathen, wenn es ihnen gefällig. Dermahln stehet dieses Stifft unter Chur-Pfältzischer Protection. Das Kloster **Buchau** am Feder-See hat Adelinde, Hertzogs Hildebrands in Schwaben Tochter errichtet. r) Es werden in selbiges nur Gräfl. und Freyherrl. Damen aufgenommen, und dürffen ebenfalls heraus heyrathen. Die Abtey **Andlau**, so im Elsas gelegen/ hat zu ihrer Stiffterin die Richardis, Caroli Crassi Gemahlin/ s) die solches an. 880. fundirte und gar reichlich begabte/ wiewohl das Städtlein Andlau dem Kloster nicht gehöret. Diese Abtey träget zu dem Reichs-Anlagen nichts bey. t) Das Stifft **Lindau** ist von Adalberto, Grafen von Rohrbach errichtet, der es an. 866. erbauet haben sol/ wiewol einige dieses Vorgeben irrig zu seyn bewiesen, u) wovon, und dem Streite/ welchem die Stadt Lindau mit dem Kloster geführet, unten benannte Autores w) nachzusehen. Die beyden Abteyen **Nieder-** und **Ober-Münster** in Regenspurg rühren von verschiedenen Stifftern her. Die erstere legte Judita, Hertzog Arnoldi des Bösen in Bayern Tochter, und Heinrici I. Hertzogs in Sachsen Gemahlin gegen Anfang des XI. Sec. an. Die andere aber bauete Hem-

r) Brusch. l. c. p. 62. s) Id. p. 24. t) Id. p. 286. u) V. Heid. Cens. diplom. Lindav. w) Id. & Acta Lindav & Conring. Cens. diplom. Lindav.

Hemma König Ludvvigs in Bayern Gemahlin/ und Mutter des Caroli Crassi. x) Sie gehören beyde in Bäyrischen Crayß/und haben die Kloster Jungfrauen ratione des verheyratens mit vorherigen gleiche Freyheit. Endlich seynd noch die ungefürsteten **Prälaten der Schwäbischen und Rheinischen Banck.**

31. Wie heissen selbige?

Weil die sämtlichen auf gedachten beyden Bäncken sich befindlichen Prälaten nicht viritim, oder Mann für Mann/sondern curiatim, oder jede Banck nur eine Stimme führen, bey ihnen auch nichts remarqvables vorkömt/ so wird nicht nöthig seyn, mit der Erörterung, wenn jedes Kloster fundiret, sich lange auffzuhalten/ sondern man will selbige nur recensiren/ wie sie auf Reichs-Tägen nach einander ein jeder auf seiner Banck rangiret werden. Also befinden sich auf der **Schwäbischen**/ der Abt von **Reichenau**/ von dem schon Erwehnung geschehen, das Præmonstratenser Kloster **Margthal**/ das Kloster **Elchingen**/ die Cistercienser Abtey **Saalsmannsweiler**, der Benedictiner Prälat des Klosters **Weingarten**, die Benedictiner Abtey **Ochsenhaussen**, **Jrrsee** eine dergleichen Abtey, **Petershausen**, so ebenfalls eine Benedictiner Abtey/ die Abtey **Urstenberg**, Præmonstranser Ordens/ die Abtey **Münchenrod**/ so Benedictiner bewohnen, die Præmonstranser Abtey **Roggenburg**/ **Weissenau** eine dergleichen Abtey/ **Schüsserried**, eine ebenfalls Præmonstratenser Abtey, die Abtey Wetter-

x) V. Hund, Metrop. Salisb.

terhaussen, Augustiner Ordens/ die Abtey Gengenbach/ Benedictiner Ordens, die weibliche Abtey Rotenmünster, das weibliche Kloster Hegbach das Kloster Güttenzell/ und die Abtey Baind, so gleichfalls ein Frauen Kloster Cistercienser Nonnen.

32. Was seynd vor ungefürstete Prälaten auf der Rheinischen Banck?

Selbige sind folgende: Die Cistercienser Abtey Kaysersheim/ die Probstey Odenheim, das Kloster Werden in Westphalen, die Abtey St. Ulrich und Afrä in Augsspurg, die Abtey Münster in St. Gregorienthal, die Abtey St. Georgii zu Isny, die Abtey Cornelius Münster/ so überaus reich, und ohnfern Aachen lieget, das Kloster St. Emeran in Regenspurg, die Prälatur Burscheid, ebenfalls ohnfern Aachen, die Prälatur St. Johann in Lübeck/ und dennn die hin und wider liegenden Balleyen, ingleichen vorher erzehlte weibliche Stiffter. Immittelst kan von jedem dieser Schwäbisch- u. Rheinisch. Klöster ihren Ursprunge und fundation bey unten angeführte Autoribus y weiter nachgesehen werden. Es ist auch bey denenen Cathol. Stifftern und Klöstern/ wegen der Päbstlichen Monathe und Annalen annoch zugedencken/ daß jene von dem zwischen dem Kayser Friderico III. und Pabst Nicolao V. getroffenen Concordate herrühre/ und „darinne bestehen: daß wenn im Januario, Martio, „Julio, September und November ein geistlich Beneficium

y) V. Brusch. Chronol. Mon. Germ. p. tot. Imhoff. Not. Proc. Germ. l. 3. c. 28.

„neficium vacant wird/ dessen Collation dem Päbstl.
„Stuhle zustehet, in den andern Monathen aber blei-
„ben sie dem Collatori jedes Stifft. z) Die Annaten
„hingegen seynd diejenigen Einkünffte, die jeder
„Bischoff oder Abt dem Pabste das erste Jahr, wenn
„er zu der geistlichen Würde gelanget überlas-
sen muß. a) Diese soll Pabst Johannes 22. denen
Teutschen aufgejochet haben, b) in welcher Sclave-
rey man auch noch beständig verharret, und nicht er-
kennen will/ was vor unsägliche Schätze darüber aus
Teutschland nach Rom geschleppet werden. Von
selbigen stehet am angezogenen Orthe c) sich weiter
Raths zu erholen.

Das Sechste Capitel.

Von denen weltlichen Reichs-Für-sten/ deren Ursprung/ Eintheilung Vorzügen und Rechten.

1. Wer wird unter dem weltlichen Reichs-Fürsten verstanden?

HIrunter sind alle die im Römischen Reiche vor-
handenen Ertz-Hertzoge, Hertzoge / Pfaltz-
Grafen, Landgrafen, Marggrafen, Burg-
grafen, Fürsten und gefürsteten Grafen begriffen,
von

z) Rhet. Instit. Jur. Publ. p. 249. Coccej. Inst. Jur. P. c. 22. §. 11. a) Id. l. cit. b) Strauch. Exot. 5. th. 17. c) Vitriar. Illust. l. c. §. 24.

von deren jeden seiner Bedeutung und Ursprung bereits gehandelt worden.

2. Fasset diese Eintheilung alle und jede im Reiche mit Fürstlicher Würde versehenen in sich?

Nein, und muß man allhier nur diejenigen verstehen/ d) die Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben. Denn es giebt Hertzoge und Fürsten/ die zwar aus alten Häusern entsprossen, aber auf Reichs-Tägen nicht erscheinen dürffen/ und diese heissen abgetheilte, oder appenagirte Herren/ oder sie haben bloß von Kayserlicher Majest. den Titul empfangen, sind aber mit keinen Reichs-Gütern angesessen, von denen keine in dieser Classe gehöret/ es sey denn/das jene per successionem darzu kommen / diese aber im Reiche sich possessioniret machen.

3. Welches sind die Hertzoglichen Häuser?

Ehemahln gab es deren zwar eine ziemliche Anzahl, nachhero aber seynd verschiedene ausgestorben. Also sind ietzo nur noch in würcklichen Flor, die Hertzoge von **Sachsen**, von **Braunschweig** und **Lüneburg**, von **Mecklenburg**/ von **Würtenberg**/ von **Hollstein**, und denn vermöge des Münsterischen Friedens die Hertzoge von Magdeburg und Bremen, da jenen Brandenburg, diesen aber die Cron Schweden vorstellet. Hierbey ist zu mercken, daß zwar die Hertzoge von Bayern, und Pfaltz-Grafen beym Rhein den Vorzug vor denen Hertzogen zu Sachsen prætendiren, den sie auch, (quo Jure,

lässet

d) Horn. Jur. P. c. 38. §. 2.

lässet man dahin gestellet seyn) erhalten, doch ist gewiß, daß das Haus Sachsen nicht nur weit älter, sondern auch triefftigere und gegründetere Rechte zum Vorzuge als jene habe, wie desfalls am angezogenen Orte weiter nachzusehen e)

4. Wenn seynd aber bisher erzehlte Reichs-Fürsten entstanden?

Von der Zeit wenn solches geschehen, ist schon gehandelt worden/ nehmlich/ daß es zu den Zeiten der Kayser aus dem Carolingischen Stamme gewesen, deren Nachläßigkeit, und weil sie einander immer selber in Haaren lagen, denen Stadthaltern der Provintzien darzu Anlaß und Gelegenheit gegeben. Die nachfolgenden Kayser haben sie in den neuangenommenen Würden bevestiget, welches sie par raison d' Estaat unmöglich konten umgangen haben. Der erste aber welcher zur Hertzoglichen Würde erblich gelanget/ dürffte HENRICUS, Hertzog von Sachsen gewesen seyn f) indem solcher vom Kayser Conrado die Belehnung über Sachsen erhielte/ dem nachhero immer mehrere gefolget, wiewohl nicht geläugnet werden kan, daß dessen Vorfahren bereits Hertzoge zu Sachsen geheissen/ g) obgleich eingewendet werden möchte, daß die Scriptores dieses Wort abusive gebraucheten, jedoch ist gewiß, daß die Hertzoge zu Sachsen unstreitig die alleräl testen Hertzoge in Teutschland seyn.

5. Wer wird unter den Pfaltz- und übrigen Grafen verstanden?

Nn Was

e) Europ. Herold. T. 1. p. m. 434. f) Wittich. Ann. l. 1. g) Vitriat. illustr. l. 1. tit. 16. §. 4. lit. a.

Was jede dieser nurerwehnten Würden bedeute, ist gleichfalls oben mit mehrern angeführet/ allwo zugleich zu befinden, bey welchen Familien selbige annoch blühen.

6. Was seynd vor Fürstliche Häuser vorhanden?

Unter diese werden gezehlet/ die Fürsten von Anhalt, die Hertzoge zu Mecklenburg, als Fürsten der Wenden/ die Fürsten von Arenberg/ von Hohezollern, von Eggenberg, van Lobkowitz, von Salm/ von Nassau/ nebst noch andern mehr, die sich insgemein in die alten und neuen Fürstlichen Häuser theilen, und von denen unten weiter vorkommen wird.

7. Seynd denn alle diese hohen Häuser jünger als die geistlichen Reichs-Fürsten?

Es würde dem Lustre der alten Fürstl. Häuser Teutschlandes viel zu nahe getreten seyn, wenn man dergleichen Dinge sich einbilden wolte. Denn ob es gleich an dem, daß die geistlichen Fürsten den Vorzug vor denen Weltlichen haben/ so rühret doch dieses von nichts anders, als der Superstition der alten Zeiten her, da man es vor ein GOtt wohlgefälliges Werck hielte, wenn man dem geistlichen Stande den Vorrang liesse. Also verhalten die weltlichen Fürstl. Häuser in regard ihres Alterthums und Macht gegen die geistlichen Fürsten sich eben so, als wie das helle Sonnen-Licht gegen den blassen Schimmer des Mondes. Dahero auch jener Ausländer beym Lansio h) mit dem grösten Rechte gesprochen: Er

h) Lans. Orat. p. Germ. I.

„Er habe in Teutschland eine Menge Fürstl. Häuser „angetroffen / die an Aelte, Herrligkeit und Macht „fast den Königen gleich kämen.

8. Was heist ein weltlicher Reichs-Fürst?

Ein weltlicher Reichs-Fürst ist derjenige, i) welcher von dem Kayser und Reiche mit einem weltlichen Reichs-Lehn versehen, und dieserhalben Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen führet.

9. Was hat ein sothaner Reichs-Fürst vor Vorzüge?

Es ist an dem / daß die teutschen Reichs-Fürsten grosse Vorzüge geniessen / und daher auf gewisse maße fast den Königen gleich geschätzet werden, k) wie denn dergleichen in keinem andern Reiche in der Welt mehr anzutreffen. Unter sich selbst aber bestehen gedachte Vorzüge vornehmlich darinne, daß sie sich von GOttes Gnaden schreiben / und auf Reichs-Tägen ein anwesender Fürst dem Gesandten des sonst vor ihm den Rang habenden Fürstens unwidersprechlich vorgehet. l) Annebst ist ratione der neuen Fürstlichen Häuser die Sache nunmehr in so ferne ausgemacht, daß ein anwesender neuer Fürst dem Gesandten der alten Fürstlichen Häuser zwar vorsitze, alleine er darff deswegen sein votum vor jenen nicht geben, sondern muß desfalls den introducirten Rang observiren. m) Eben so verhält es sich wenn ein Fürst in Vollmacht eines andern persönlich er-

i) Horn. c. 38. §. 1. Vitriar. l. 1. tit. 16. §. 12. k) Vid. Limnæ. J. P. l. 4. c. 8. n. 12. seqq. l) Reichs-St. T. 1. p. m. 332. m) Grund-V. P. 2. c. 5. p. m. 97. seqq.

erscheinet/n) da er denn den Vorzug vor einen Gesandten gleichfalls geniesset. Doch sind hievon die Oesterreichischen/Burgundischen und Saltzburgischen Gesandten o) ausgenommen/als die allen andern vorgehen/ jedoch verstehet sich dieses weiter nicht, als auf Reichs-Tägen, denn auser selbigen lassen die alten Fürstlichen Häuser einem Geistlichen die Oberhand nicht p) Was sie weiter wegen des Vorgangs oder Præcedenz Rechtes vor Streitigkeiten unter sich haben, davon wird unten mehrers vorkommen/ ist auch beym Schwveder q) dieserhalben nachzusehen, und wie diese Zwistigkeiten entweder durch die ersonnene alternation, oder durch eine Protestation r) in etwas sopiret worden.

10. Was haben sie in regard anderer vor Vorzüge?

Obgleich die Republic Venedig den Vorrang vor dem Ertz-Hause Oesterreich prætendiret, so ist ihr doch solcher nie zugestanden, s) sondern allemahl abgesprochen worden/ welches eben auch wegen der Republic Holland, Schweitz / und dem Groß-Hertzoge von Florentz zu sagen. Was aber die andern teutschen Reichs-Fürsten der alten Häuser betrifft/so hat Holland vor selbigen ebenfalls die Præcedenz gesuchet, t) die ihm aber von diesen nie eingeräumet worden/ die motiven so beyde Theile angeführet/ stehen am angezogen Orte nachzuschlagen. Es haben auch

n) Id. p. 99. o) Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 10. v. 14. p) Fürstener. de Jur. Suprem. c. 49. Zwanz. Theat. Præced. P. 2. tit. 3. q) l. c. §. 17. 18. r) Reichs-St. l. c. p. 336. Cruſ. de J Præced. l. 4. s) Zwanz. l. c. P. 1. c. 51. t) l. c. c. 25.

auch einige Italiänische Fürstl. Häuser / als Mantua, Parma sich um den Vorrang bewerben, und zum Behuff angeben wollen, weil in Italien annoch das Römische Reich continuiret würde, so müste ihnen selbiger auch gebühren; u) doch es ist ihnen von den teutschen Reichs-Fürsten gewiesen worden, daß Italien vielmehr eine Conquete von Teutschland, als ein Uberrest des Römischen Reichs sey, daher ihnen kein Vorgang zugestanden werden könte. Welche gute replic in terminis terminantibus auch gantz füglich auf Florentz, Venedig und Savoyen zu appliciren stehen wird.

11. Was seynd das vor Rechte, die denen Reichs-Fürsten zustehen.

Weil hievon weiter unten im 4. Buche gantz ausführlich gehandelt werden soll, als bleiben selbige bis dahin verspart. Immittelst ist oben der Eintheilung in alte und neue Fürstl. Häuser gedacht worden; also wollen wir jedes derselben etwas genauer betrachten.

Das Siebende Capitel.

Von denen alten Fürstlichen Häusern.

u) l. c. & Reichs-St. l. c.

1. Welches sind die alten Fürstlichen Häuser?

Es sind diejenigen, deren man zum Theil kurtz vorher erwehnet, nemlich das Haus Sachsen, Bayern, das Marggräfliche Haus Brandenburg, das Haus Braunschweig-Lüneburg, die Hertzoge zu Mecklenburg, die Herren Landgrafen zu Hessen, die Hertzoge zu Würtenberg, die Herren Marggrafen zu Baaden, die Hertzoge zu Hollstein, die Fürsten von Anhalt, die Hertzoge von Mecklenburg, als Fürsten der Wenden.

2. Welches ist der Ursprung des Hauses Sachsen?

Hievon hat man bereits umständlicher unter dem hohen Chur-Hause Sachsen gehandelt, worauf man sich beziehet. Immittelst theilet diese Linie sich in die Albertinische, oder in in die Chur-Linie, die sich wiederum in verschiedene Aeste absondert, und in die Ernestinische oder Hertzogliche, von der ebenfalls etliche Neben-Aeste entsprossen.

3. Wer war der Stamm-Vater der Albertinischen Linie?

Diese stifftete Hertzog Albert, der Großmüthige, vv) der auch die rechte Hand des Reichs genennet wird, dessen Enckel aber Hertzog Moritz erlangte im XVI. Seculo, anno 1548. den Chur-Huth, nachdem Churfürst Johann Friedrich vom Kayser Carolo V. in die Acht war erkläret worden, wie

w) V Bojem. Vit. Albert. anim. cum Not Schurz.

wie dieses aus der Historie gantz bekannte Dinge seynd. Von selbiger Zeit an ist diese hohe Würde beständig auf gedachtem Hause geblieben.

4. Wenn hat diese Linie sich in Neben-Aeste abgetheilet, und wer sind selbige?

Der unvergleichliche Churfürst Johann Georg I. hatte vier Printzen, als JOHANN GEORG II. AUGUSTUM, CHRISTIANUM, und MAURITIUM. Unter diese zertheileten sie die schönen und mächtigen Lande/ die gantz Teutschland, und sonderlich dem Hause Oesterreich so formidable fielen; Also entstunden Vier Linien, x) als JOHANN GEORG pflantzete die Chur-Linie fort: AUGUSTUS bekam Magdeburg, Halle, Weissenfels/ Querfurth, und einige Aemter in Thüringen: CHRISTIANUS das Stifft Merseburg, nebst der Nieder-Lausitz, und MAURITIUS, das Stifft Naumburg, samt den 4. assecurirten Aemtern Tautenburg, Frauen Prießnitz, Arnshaug und Ziegenrück, ingleichen ein groß Theil vom Voigtlande, und im Hennebergischen den Chur-Sächsischen Antheil.

5. Wie verhält es sich mit des Hertzogs AUGUSTI, als des andern Printzen Nachkommen?

Nachdem dieser Herr anno 1680. verstarbe, so fiel, vermöge des Instrumenti Pacis, Magdeburg nebenst dem Saal-Crayse/ an das Haus Brandenburg: Sein Herr Sohn aber Hertzog JOHANN ADOLPH transferirte den Fürstlichen Sitz nach

x) Vid. Testam. Elect. Joh. Georg. I.

Weissenfels, allwo dessen Herr Sohn, Hertzog JOHANN GEORG einen splendiden Hof hält. Solchergestalt wird diese Linie ietzo die Weissenfelsische genannt.

6. Hat sie sich wieder in einige Neben-Linien getheilet?

Ja, indem Hertzog Augusti Herr Bruder, Hertzog HEINRICH zu Barby einen neuen Ast anlegete, der der Barbysche heisset, wiewohl er nur ein appenagirter Herr ist. Immittelst hat diese Linie ihr interesse allemahl mit des Chur-Hauses seinem genau combiniret, und dieser seinen Absichten nie zu widersetzen gesucht/ wobey es auch allemahl gar wohl gefahren.

7. Was ist von dem dritten Printzen/ Hertzog Christiano zu gedencken?

Dieser bekam, gedachter massen, das Stifft Merseburg samt noch andern ansehnlichen Stücken mehr/ und stifftete also die Merseburgische Linie, die künfftig hin dessen Enckel, MAURITIUS WILHELMUS fortpflantzen wird, der aber noch nicht zur Regierung zu lassen, das Chur-Haus sehr trifftige Ursachen gehabt. Was diese Linie von den Zeiten des unvergleichlichen Churfürstens Johann Georg III. an, dem Chur-Hause allemahl vor Verdruß erreget, und wie es wegen des Stiffts Merseburg Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben wollen/ davon besagen die häuffigen desfalls emanirten Schrifften z) ein mehrers.

8. Seynd.

z) V. Thucel. Elect. Jur. Publ. curios. Edit. prim.

8. Seynd bey diesem Hause einige Neben-Linien zu befinden?

Ja, indem Hertzog Augustus die Zörbische, und Hertzog Heinrich die Sprembergische errichtet. Sie seynd beyderseits Brüder, von Hertzog Christiano dem Stamm-Vater der Merseburgischen Linie, leben aber auch beyde sonder männlichen Erben, und besitzen ihre Landes Portionen bloß als ein Appenage. Im übrigen ist noch so viel zu mercken, daß das Stifft Merseburg vom Kayser Ottone I. errichtet worden. a)

9. Wie stehet es wegen des dritten Printzen Hertzog Mauritius?

Dieser legte zu Zeitz, die Sachsen Naumburgische oder Zeitzische Linie an, die dermahln sein Herr Sohn, Hertzog Moritz Wilhelm unterhält. Er hat/ gleich dem Merseburgischen Hause der Chur-Linie sich bisher ziemlich wiedersetzet/ wovon die letztern wegen Einführung der accise entstandenen Disputen ein gantz unverwerflich Zeugnüß seyn. Das Stifft Zeitz aber ist ebenfalls vom Kayser Ottone I. b) anno 968. fundiret, welches man nachmahls anno 1027. wegen der steten Einfälle der Sorben Wenden nach Naumburg transferiret hat.

10. Finden sich hier einige Neben Linien?

Es ist deren nur eine einzige/ indem Hertzog Moritzens anderer Sohn, Hertzog CHRISTIAN AUGUSTUS die Römischen sacra amplectirte, darinnen

a) V. Dithmar. Chron. Mers. b) V. Paul. Lang. Chron. Citiz.

nen er auch so weit avanciret daß er den Cardinals Huth davon getragen. Der Jüngere aber, Hertzog HEINRICH hat ietzo zu Neustadt an der Orla im Voigtlande seine Residentz, daher von ihm die Neustadtische Neben-Linie angerichtet worden/ jedoch ist er gleichfalls nur ein appenagirter Herr.

11. Wie sind ihre Lande beschaffen?

Weil gantz Ober-Sachsen eines der gesegnesten Länder von Teutschland, so ist leichte zu erachten/ daß dieser Hertzoge keiner der geringsten seyn, wie sie denn auch würcklich gar austräglich/ volckreich und nahrha t wenn nur die Commercien darinnen besser excoliret würden. Es besitzet demnach die Weissenfelsische Linie die Stadt **Weissenfels** mit ihrem Gebiethe, so ein ansehnlicher/ sauber gebauter nahrbahrer Ort ist/ und verdient das Fürstliche Schloß die **Augustsburg** genannt, daß ein fremder ihm seine Augen gönne. Vor diesen war Weissenfels eine eigene Grafschafft, c) die aber anno 1180. Marggraf Otto von Meissen an sein Hauß brachte. **Freyburg** hat ein ansehnliches, an der Unstrut liegendes Schloß. **Querfurth** war vor dem eine Grafschafft, aus der Kayser Lotharius II. herstammete. **Heldrungen** gebe eine Vestung ab/ die gantz Thüringen, samt einem grossen Theil von Sachsen und Hessen in contribution setzen könte. **Langesaltz, Sangerhausen, Sachsenburg, Weissensee,** und **Eckartsberge** liegen in Thüringen/ und sind insgesamt in den Sächsischen Historien nicht unbekannte Oerter/ auch bey eini,

c) V. Albini Meisen, Chron, fol, m, 191.

einigen annoch welche rudera von denen ehemahligen Raubschlössern zu befinden.

12. Was stehet denen übrigen beyden Linien zu?

Die Merseburgische Linie hat das Stifft Merseburg, die Stadt ist ein zwar ziemlich grosser/ doch unansehnlich gebauter Ort, wiewohl das Fürstliche Schloß seines feinen Prospects halber noch gut genug. Ehemahln waren allhier viele antiquitäten/ wie denn auch der Ort einer der ältesten Sächsischen Städte, allein sie sind meistens eingegangen hat sich auch kein curiosus gefunden, der mit deren Beschreibung sich viel Mühe machen wollen, da sie doch der teutschen Historie in vielen kein geringes Licht dürffsten angezündet haben. Zörbich war vor dem ein Burggrafthum/ und Brene eine sonderliche Grafschafft. In der Nieder-Lausitz ist Guben an der Neisse der vornehmste Platz/ der die considerabelste Vestung und Vormauer gegen Schlesien abgebe. Zu Lübben ist eine Regierung, das Land aber lange so gut nicht/ als wie die Ober-Lausitz. Die Zeitzische Linie hat das Stifft Naumburg. Die Stadt ist in zwey Theile abgesondert/ nehmlich die Stadt, und die Freyheit, allwo der Dom befindlich/ welches aber ein hauffen Confusion in Justiz-Wesen causiret. In gedachten Dome sind ebenfalls viele Antiquitäten, die aber alle zu Grunde gehen/ und ist hierbey als in transitu zu gedencken/ das zu wünschen wäre/ es dürffte des M. Zaderi seine Naumburgische Chronicе das Licht erblicken, indem selbige viele singularia Historica hat; Alleine weil dieser Mann ein so grosser

ser Liebhaber von der Wahrheit gewesen, so möchte daran nicht zu gedencken seyn. Vor der Stadt hat vor dem ein Kloster gestanden, welches der Rath erkaufft, und aufn Grund niederreissen lassen. Die Stadt Zeitz lieget an der Elster, und hat gar ein feines Schloß, der Ort hingegen an sich selber ist gantz bergicht/ und hat erst etliche Jahre daher etwas bessere Häuser zu bekommen angefangen. Im Voigtländischen ist Plauen/ ein hübscher Ort/ nebst noch andern, sonderlich dem Städtgen Elßnitz, allwo man in der Elster in einen gewissen Districte so schöne Perlen findet, die denen Orientalischen nichts nachgeben. Aus dem Hennebergischen gehören hieher Suhl, so wegen des Gewehres berühmet, Schleusingen/ allwo eine Regierung, das Amt Kühndorff samt noch etlichen Orten. Das Land ist, wie gedacht, aller Orten ergiebig, nur fehlet dessen Innwohnern eine bessere Anleitung zu denen Commercien/ und daß die annoch darinne vorhandenen Päbstischen schädlichen Uberbleibsale ausgerotet würden.

13. Ist bey diesem Fürstlichen Häusern noch etwas zu mercken?

Ja und bestehet solches darinne/ daß Sachsen Weissenfels, wegen des Fürstenthum Querfurth im Fürstlichem Collegio sind 1708. admittiret worden, d) ob es gleich dieserhalben vorhero viele Streitigkeiten gesetzet hatte. e) Wegen der Graffschafft Henneberg führet Sachsen-Zeitz auf Reichs-Tägen ein Votum; Des Stifftes halber aber ist es so wenig

d) Zwanz. Theat. Præced. p. 2. tit. 17. e) Vitriar. illust. l. 4. tit. 2. §. 26. lit. b.

nig als das Merseburgische admittiret worden, stehet auch dahin, ob das Chur-Haus sie jemahln darzu lassen werde/ indem dessen rationes wieder, die Stiffter weit ponderöser, als dieser ihre wider jenes/ also stehet supremum dominium in diesen Stifftern unstreitig dem Chur-Hause zu, wie es denn auch in den übrigen Landen dieser Herren Vettern das Jus Belli & Pacis hat.

14. Was ist der sämtlichen Albertinischen Länder ihr Reichs-Anschlag?

Diesen führet das Chur-Haus alleine ab und vertritt dadurch die Lande seiner dethachirten Linien. Also gibt das Churfürstenthum zu einen Römer Monathe 1984. Fl. oder 65. zu Roß, und 301. zu Fuß/ zum Cammer-Gerichte 309. Fl. 34. kr. wegen der Graffschafft Leißnig 20. Fl. und 5. Fl. zum Cammer-Gerichte/ wegen der Graffschafft Beichlingen 24. Fl. und 7½ Fl. zum Cammer-Gerichte/ wegen der Herrschafft Tautenburg 20. Fl. und 7. Fl. nach Wetzlar, und wegen der Herrschafft Wildenfels 20. Fl. Sine onere werden von ihm eximiret, das Stifft Meissen, so ehemahls 6. zu Roß, und 20. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 45. Fl. gezahlet. Das Stifft Merseburg, so 140. Fl. und 75. zum Cammer-Gerichte gegeben/ das Stifft Naumburg, so mit Meissen einerley Anschlag hat/ das Bruggraffthum Meissen, so 12. zu Pferde/ und 30. zu Fuß contribuiret. Endlich trägt es noch wegen der 4. assecurirten Aemter bey 140. Fl. und nach Wetzlar, 23. Fl. 51. kr. und wegen der Helffte von Voigtlande 304. Fl. samt 23. Fl. 17. kr. zum Cammer-Gerichte.

End-

Endlich ist wegen der von dem Chur-Hause gesuchten vier votorum halber, g) von denen oben schon erwehnet worden, noch zugedencken, daß es ratione der Grafschafft Brene und Burggrafthum Zörbigck im Fürstlichem Collegio gleichergestallt noch 2. vota prætendiren könne. h)

15. Geniesset das Hertzogliche Haus Sachsen einige Vorzüge?

Hiervon ist bereits bey dem hohen Chur-Hause Erwehnung geschehen. Annebst haben die detachirten drey Linien mit der Chur-Linie annoch gemeinschafftl. das Wittenbergische Archiv, die Jülich-Clevische und Pomrische Prætensiones, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ die Bestellung des Leipzischen Consistorii, das dasige Ober-Hoff-Gerichte/ und Universität, und denn dürffen sie die Land-Tage mit besuchen. So gehen sie auch die mit Brandenburg, Böhmen, Hessen, und Hanau errichteten Erbvereinen ebenfalls mit an, von denen zum Theil schon gehandelt, zum Theil solche in Limnæo i) weiter nachgeschlagen werden können.

16. Wer ist der Stamm-Vater der Ernestischen Linie?

Die Ernestische Linie ward von Hertzog Ernsten, Hertzog Alberts Bruder, so beyde Friderici des sanfftmüthigen Söhne im XV. Seculo errichtet. Nach seines Enckels, des unglücklichen Churfürstens Johann Friedrichs I. Tode sonderte sie sich wie-

g) Elect. Jur. Publ. l. 60. h) Zwanz. l. c.
i) lib. 5. c. 10. & 15. & Addit. T. 4. & 5. ad h. cap.

wiederum in 3. Linien, indem dessen drey Söhne drey neue Linien anrichteten nehmlich Hertzog JOHANN FRIEDRICH bekam Gotha dessen Nachkommen aber in Johann Ernst III. 1638. wieder verloschen, JOHANN WILHELM legte die Waymarische an, und JOHANN FRIEDRICH III. die alt Jenaische, der gleichfalls ohne Erben verstarbe. Solchergestalt stammen die ietzigen verschiedenen Ernestinischen Aeste hauptsächlich von der Weymarischen her.

17. **Wie hat diese Linie sich eingetheilet?**

Hertzog Johann Wilhelm, von dem die Waymarische Linie ihren Anfang genommen, hatte zween Söhne, davon der ältere FRIEDRICH WILHELM einen neuen Ast zu Altenburg pflantzete, der aber im vorigen Seculo 1672. verdorret; Hertzog Johannes hingegen cotinuirte die Waymarische. Dieser theilete die Lande wieder unter seine Söhne, dergestalt/ daß ERNESTUS Gotha bekam, und die neue Gothaische Linie errichtete, der jüngste ohne einen aber Hertzog ALBERTUS zu Eisenach sich satzte, und allda ebenfalls seinen Stamm fortführete. Die Waymarische wird ietzo von zweyen Durchlauchtigsten Herrn Vettern unterhalten, deren der ältere WILHELMUS ERNESTUS keine männliche Erben hat, der jüngere aber ERNESTUS AUGUSTUS erst anno 1707 zur Regierung gelangete/nachdem sein Herr Vater, Hertzog Johann Ernst, ein Bruder Hertzog Wilhelm Ernesti den 10. Januarii selbigen Jahres verstorben.

18. Hat

18. Hat die Gothaische Linie sich ferner vertheilet?

Es war ein hauptsächlicher grosser Fehler / daß Hertzog Ernst der Fromme genannt/ (der diesen Titul mit bessern Rechte führete / als wenn die Römische Clerisey einen Printzen, der ihr reichlich mit silbern Händen aufwartet, einen sothanen Nahmen beyleget) sich bereden ließ, daß vorhin getheilte Land noch weiter unter seine Söhne zu zertheilen. Also bekam Hertzog FRIEDRICH Gotha, dessen Herr Sohn/ Hertzog FRIEDRICH diese Linie annoch glücklich continuiret. Der tapffere, und jetzigen Kriegs-Geschiechten so bekannte Printz, Johann Wilhelm, der anno 1707. in einer Rencontre vor den belagerten Toulon sein Leben heldenmäßig enden muste/ war ein Bruder gedachten annoch regierenden Hertzog Friedrichs.

19 Wer bekam die übrigen Lande?

Hertzog Albrecht erhielte Coburg, mit dem aber 1699. diese Linie wieder ausgienge über dessen verlassene Landes-Erbschafft die Herrn Vettern annoch streiten. k) Hertzog Bernhard stifftete die Meinungische/ der verschiedene Printzen hat / Hertzog HEINRICH satzte sich zu Römhild/ lebet aber sonder Erben/ Hertzog CHRISTIAN legte zu Eisenberg eine neue Linie an, die 1706. mit ihm wieder ausgangen, Hertzog ERNST stifftete die Hildburghausische, hat so viel wissend nur einen Printzen, und denn fundirte Hertzog JOHANN ERNST zu

k) Staats-Cantz. P. 8.

zu Saalfeld ebenfalls eine neue der nicht minder mit etlichen Printzen versehen.

19. Was ist von der Eisenachischen und Jenaischen Linie zu sagen?

Die alte Eisenachische Linie gieng mit Hertzog Adolph Wilhelmen aus, also kam Hertzog JOHANN GEORG, der bisher zu Marckstuhl als ein appenagirter Herr residiret hat, zur Succession, welcher mit einigen Princeßinnen und Enckeln versehen. Die Jenaische hingegen starb anno 1706. mit Hertzog Johanne aus, worauf dieses Landes Antheil grösten theils dem Hause Sachsen-Eisenach anheim gefallen.

20. Wie ist es mit dem Altenburgischen Lande worden?

Nachdem diese Linie in Friedrich Wilhelm ausgestorben war/ so hätte zwar Hertzog Ernst die gantze Landes-Portion behalten können, alleine er theilte solche mit seinen Herren Vetter dergestalt, daß Weimar ein ansehnlich Stücke davon bekam. Im übrigen/ weil Hertzog Friedrich zu Gotha wohl sahe, was grossen Schaden die bisherige Landes-Zergliederung gebracht, so führete er das Jus primogenituræ, oder das Recht der ersten Geburt ein, dergestalt/ daß die Lande nunmehr weiter nicht zereintzelt werden dürffen/ welches alle hohe Häuser in gantz Teutschland nachthun solten, weil dieses ihre Macht gar mercklich veransehnlichen würde.

21. Was ist bey der Ernestinischen sonst noch zu mercken?

Man muß desfalls dasjenige ansehen, l) was sie entweder mit der Albertinischen gemein, oder woran alle Linien des Ernestinischen Stammes zugleich Theil haben. Ferner die, so Weymar und Eisenach zusammen betreffen, und dann letzlich die das Haus Gotha alleine angehen. Was das erstere betrifft/ so gehören dahin die Privilegia de non appellando, ingleichen, daß dero Unterthanen vor kein fremd Gerichte gezogen werden können/ hernach die Austräge/ m) die zwischen Churfürsten Augusto, und dem gewesenen Churfürsten Johann Friedrichen zu Naumburg errichtet worden, die gemachten Erb-Verbrüderungē und Erbvereine, die Anwartschafften und Prætensiones auf Jülich/Cleve und Berg/ jedoch hat die Ernestinische Linie mit der Lausitz, und denen übrigen der Sächsischen Familie alleine gehörigen Prætensionen nichts zu thun. Das andere anlangend / so ist der sämtlichen Ernestinischen Linie die Titulatur, das Wappen, und die Mitbelehnschafft gemein, ingleichen das directorium auf Reichs- und Crayß-Tägen, welches allemahl der älteste von der Linie führet. Hernach die Anwartschafft auf die Graffschafft Isenburg und Budingen, n) ferner die Universität, Schöppenstuhl und Hof-Gerichte zu Jena, samt noch einigen Dingen mehr. Sachsen Waymar und Eisenach angehend, so bestehen selbige vornehmlich in den Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen/ Kriegs- und Friedens-Sachen, Reichs- und Crayß-Hülffe, samt noch einigen andern.

Ei,da-

l) Carpz. de Privil. Elect. & Duc. Sax. Limn. l. cit. m) Becman. de Austreg. n) Limn. T. I. Addit. l. 5. c. 15.

Endlich das Haus Gotha betreffend, so führet selbiges wegen seines Hennebergischen Landes Antheils, das directorium mit der Chur-Linie in communione, das votum aber alternative. o) Das Gymnasium zu Schleisingen, und die Reichs-Crayß, und Cammer-Anlagen hat es ratione Henneberg ebenfalls gemeinschafftlich. Im übrigen kan von dem Præcedenz-Streite, der ehmahln zwischen Weymar und Altenburg gewesen, Limnæus p) nachgesehen werden. Endlich ist noch zu gedencken, daß die sämtliche Ernestinische Linie 5. *vota* führe, q) nehmlich Sachsen-Eisenach, Gotha, Weymar, Coburg und Altenburg.

22. Was tragen sie zum Reiche bey?

Der ehmahlige Anschlag dieser sämtliche Lande war in allen 912. Fl. wovon aber Chur-Sachsen die 4. assecurirten Aemter abgezogen/und zum Cammer-Gerichte 142. Fl. 54. kr. Jetzo zahlet Gotha 219. Fl. 20. kr. und 60. Fl. zum Cammer-Gerichte, eximiret aber die Abtey Saalfeld. Sachsen-Weymar giebt 219. Fl. 20. kr. Sachsen-Altenburg 228. Fl. und Coburg 105. Fl. 20. kr. Die Herrschafft Brandenstein und Ranis aber eximiret Weymar. Jetzo folget das Haus Bayern.

23. Wie ist der Ursprung dieses Hauses beschaffen?

Weil von selbigen im 6. Capitul des vorigen Buchs von der Bäyrischen und Pfältzischen Chur-Würde bereits gehandelt/ als beziehet man sich so

o) Id. l. cit. p) lib. 5. c. 15. q) Brunn. l. c. diss. 8. 5. 8.

wohl in diesem als andern Dingen durchgehends darauf. Wir besehen nun das Marggräfliche Haus Brandenburg.

24. Wie verhält es sich mit der Ankunfft dieses Hauses?

Diese ist bey Beschreibung des Chur-Hauses Brandenburg ebenfalls schon erwehnt, worauf sich gleichergestallt referiret wird. Jetzo ist nur so viel zu mercken, daß nach dem Tode Churfürst Johann Georgens dieses Haus im XVI. Seculo unter dessen Sohn sich in drey Linien getheilet habe, r) davon der Aelteste JOACHIM FRIEDRICH den Chur-Stamm fort pflantzete, CHRISTIANUS aber und JOACHIM ERNST die Fränckischen Aeste angeleget/ die dermahln die Bareuthischen und Anspachischen/ oder Onolzbachischen heissen.

25. Was ist von der Bareuthischen Linie zu sagen?

Deren Stiffter, Marggraf Christian, hatte zwey Söhne/ unter die er das Land theilte. s) Marggraf CHRISTIAN ERNST behielt Bareuth. samt dessen Zugehörungen, Marggraf GEORGE ALBRECHT aber bekam Culmbach, und legte also die Culmbachische Linie an. Jene unterhält ietzo Marggraf CHRISTIAN ERNST, diese hingegen wird von Marggraf GEORGE FRIEDRICH CARL fortgepflantzet.

26. Was besitzet sie an Landen?

Die

r) Spen. Syllog. Geneal. p. 456. Lagr. Geneal. Palmw. T. 7. s) Iid. l. cit.

Die Bareuthischen Lande werden in fünff Hauptmannschafften abgetheilet, t) als Bareuth/ Culmbach/ Hof/ Wonsiedel, und Neustadt an der Eisch/ die überhaupt das Fürstenthum oberhalb des Gebürges genennet werden. Bareuth und Culmbach sind die Residentzen, gar feine, wohlgebauete Oerter, und ist sonderlich bey dem letztern die Vestung Plassenburg, u) befindlich. Das gantze Land ist gar gut und fruchtbar, wiewohl nicht aller Orten durchgängig gleich. Hof gehöret zum Voigtlande, und ist ein sauber Städ'gen, allwo es ziemlich reiche Bürger hat.

27. Wie stehet es mit der Anspachischen oder Onolzbachischen Linie?

Diese hat, wie vor gemeldet, Marggraf Joachim Ernst errichtet/ und wird selbige dermahln von Marggraf Wilhelm Fridrichen unterhalten.

28. Was gehöret ihr an Landen?

Das Marggrafthum Anspach bestehet vv) aus vier Ober-Aembtern/ welche sich Anspach, Schwabach, Creylsheim, und Offenbach. Hierzu solte billig die Stadt Kützingen kommen/ als die diesem Hause von GOtt und rechtswegen gehöret/ wie davon beym Limnæo x) weiter nachzusehen/ alleine Würtzburg hat es an sich bracht, der solches zum höchsten Nachtheil dieses Hauses besitzet. Sonst ist das Land überaus fruchtbar, und ergiebig, auch die obbenannten Oerter lauter feine Städte, insonderheit

t) Imhoff, l. 4. c. 3. §. 8. u) V. Limnæ. l. 5. c. 7. n. 13. seqq. w) Imhoff. l. c. §. 13. x) l. cit. n. 72. Addit. T. 5. p. 380. seqq. T. 4. p. 821.

heit Anspach/ allwo die Residentz/so gar ein ansehnlich Gebäude/ wie denn auch die Stadt, und dasige Pfarr-Kirche gesehen zu werden meritiret.

29. Was ist dieser Familie ihre Reichs-Anschlag?

In diesem ist die hohe Chur-Linie mit 1828. Fl. oder 60. zu Roß/ und 227. zu Fuß, und 300. Fl. zum Cammer-Gerichte angeleget. Was selbige ferner cum und sine onere eximire, auch wegen der secularisirten Stiffter beytrage, ist am angeführten Orte y) zu befinden. Die zwey Neben-Linien aber zahlen seit 1678. 688. Fl. und zum Cammer-Gerichte 250. Fl. Die Abtey Heilsbrunn betreffend, so will Anspach solche sine onere eximiren, darüber doch noch gestritten wird.

30. Was hat sie vor Vota?

Jede dieser beyden Linien führet auf Reichs-Tägen ein Votum, z) Bareuth aber alterniret mit Bamberg wegen des Fränckischen Crayß-Directorii. Ihm folget das Hertzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg.

31. Was hat soches vor einen Ursprung?

Von selbigem ist ebenfalls im vorhergehenden Buche gehandelt worden, daher man nicht einerley zweymahl wiederholen will. Der Stamm-Vater aber a) der Hertzoglich Braunschweigischen Häuser ist ERNESTUS, mit dem Beynahmen PIUS, oder der

y) Durchl. Teutschl. in matric. p. 18. 20. 88. & alibi.
z) Imhoff. l. cit. §. 21. a) Spen. Syll. Geneal. p. 512. seqq.

der Fromme. Nach seinem Absterben stiffteten dessen jüngsten Söhne, (denn die andern waren bereits tod/) zwey neue Linien, indem Hertzog HEINRICH die ehmahlige Dannebergische nunmehro Wolffenbüttelische / Hertzog WILHELM aber die Zellische, ietzo die Chur-Linie, anlegte.

32. Hat dieses Haus sich weiter vertheilet?

Von den verschiedenen alten b) Häusern will man ietzo nichts gedencken, sondern nur bey den neuern bleiben. Also theilten Hertzogs Augusti Printzen die Länder in 3. Theile, dergestalt, daß Hertzog RUDOLPHUS AUGUSTUS Braunschweig bekam, welche Linie mit ihm 1704. wieder ausgegangen, Hertzog ANTON ULRICH pflantzete den Wolffenbüttelischen Ast/der in zweyen Printzen fortgrünet, und Hertzog FERDINAND ALBERT bauete den Beverischen, der ebenfalls mit verschiedenen Printzen versehen.

33. Wie sind dessen Lande beschaffen?

Die Braunschweigischen Lande sind unstreitig die besten/ die man in gantz Nieder-Sachsen findet, angesehen selbige voller schönen, grossen und reichen Städte. Wolffenbüttel die Hertzogliche Residentz ist groß, und feste, und insonderheit wegen der vortreflichen Bibliothec berühmt, die nach der Kayserlichen in Teutschland ihres gleichen nicht haben wird. Braunschweig ist ein weitläufftiger/ und auch ziemlich fester Ort, wiewohl seynd dem es zu einer

Oo 4 Land-

b) Spen. l. cit. p. tot. Imhoff. l. 4. c. 4. Limnæ. l. 5. c. 6. p. tot.

Landstadt geworden, viel vom vorigen Reichthümern herunter gegangen. **Ganderheim** c) ist ein weltliches Kayserliches Stifft, **Walkenrieth** d) aber ein sehr reiches ebenfalls secularisirtes Kloster. Bevern ist eine Residenz/ der dritten Linie, und sonst ein gar feiner Ort. Die übrigen können in der Geographie nachgesehen werden. Wegen aller dieser Städte aber ist zu mercken, daß sie fast noch durchgehends auff die Gothische Manier erbauet, also mit lauter alten Häusern versehen, auser was ietzo neu errichtet wird. So sind auch im Lande selber grosse wüste Plätze, die so gar nichts tragen, und die bloß der Innwohner Nachläßigkeit ungebauet liegen läst.

34. Was ist dieses Hauses Reichs-Anschlag/ und wie viel führet es Vota?

Uberhaupt geben die Ertz-Hertzoglichen Häuser ietzo 886. Fl. oder 22. zu Roß, und 104. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 100. Fl. an votis h) hat es deren in dem Fürstlichem Collegio vier, als das **Wolffenbüttelische, Zellische/ Grubenhagische und Callnbergische** worunter aber die, so dem Churfürstlichen Hause zukommen, auch mit begriffen. Auff der Prälaten-Banck führet es wegen der Abtey Walckenrieth eines, und unter den Grafen stehen ihm deren drey zu/ nehmlich Blanckenburg, Hoja, und **Diepholt.** Im übrigen gehöret es zum Theil in Niedersächsischen zum Theil im Obersächsischen und auch mit etwas in den Westphälischen Crayß.

35. Ist

c) V. Antiqvit. Gundersh. d) Vid. Eckstorm. Chron. Walckenried. h) Imhoff. l. c. §. 37.

35. Ist bey den Hertzogl. Braunschweigischen Hause sonst noch was zu mercken?

Es beruhet bey selbigem das Directorium des Niedersächsischen Crayses. Die beyden Leoparden im Wappen sollen i) vom Könige Richardo in Engeland ihren Ursprung her haben/ wenn anders der gemeinen tradition zu trauen. Ferner k) haben sie das Privilegium, daß wenn die Sum̃e nicht über 2000. Fl. ist, von ihnen nicht darff appelliret werden. Ingleichen stehet ihnen die Electio fori l) zu nemlich, wenn sie verklaget werden / haben sie 2. Monath Zeit sich zu bedencken, welch hohes Reichs-forum sie erwehlen wollen, so gewiß gar was auser ordentliches, und sonst bey keinem Fürstlichen Hause zu befinden. Das Jus primogenituræ ist bereits seit 1374. bey selbigen eingeführet, m) So dürffen sie auch die Reichs-Lehn nicht ehe renoviren lassen/ n) als bis der älteste von den regierenden Herren verstorben. Endlich so fallen die sämtlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Lande auch auff das weibliche Geschlechte/ o) und seynd ein feudum oblatum. Wir schreiten nun zum Hertzoglichen Hause **Mecklenburg.**

36. Wie ist die Ankunfft des Hertzoglichen Hauses Mecklenburgs beschaffen?

Daß die Hertzoge von Mecklenburg aus Königl. Geblüthe, p) und sonderlich dem Prebislao II. letzten

i) Limn. Addit. T. 5. l. 5. c. 6. k) Id. l. cit. l) art. 13. Pac. Westph. m) Limnæ. J. P. l. 5. c. 6. n. 4. n) Reichs-St. T. 2. p. m. 138. o) V. Meibom. T. 3. R. Germ. p. 206. p) Schurzfl. Rer. Meden. §. 1. seqq. Helmold. Chr. Slavort. l. 1. c. 2. Crant. Vand. l. 3. c. 5.

Könige der Obotriten herstammen/ ist zwar eine unläugbahre Wahrheit, eine Fabel aber, als ob Anthyrius, der unterm Alexandro M. ein General gewesen, der Stamm-Vater sey, die auch von andern q) zur Gnüge widerleget, und die Unrichtigkeit der angegebenen Ankunfft aus der Historie gewiesen worden/ zumahl offenbahr falsch/ daß Obotriten in Asien gewesen seyn sollen/ indem solche alleine ein Sarmatisch oder Celtisch Volck. Doch sothane Fabeln rühren von einigen ungeschickten München her, die deren zu ihren Zeiten lebenden Fürsten mit dergleichen Erfindungen schmeicheln wolten. Denn da bekannt, daß die uhralten teutschen nichts auffs Schreiben hielten/ wer wolte denn von ihnen eine so gar accurate genealogie verfertiget haben? Man hat Noth mit denen Genealogien in denen neuern Zeiten fort zukommen/ geschweige wan es auff die alten rauhen, Kriegerischen ankomt. Um aber nicht alle generationes die von dem vorgenannten Prebislao herstammen zu referiren so erhielten dessen Nachkommen, ALBERTUS und JOHANNES, HEINRICH des Löwen Söhne (der aber ein anderer von dem Sächsischen Heinrico Leone ist) anno 1349. vom Kayser Carolo IV. zu Prage die Hertzogl. Würde. Die Ursachen, warum der Kayser dis gethan, seynd am angeführeten Orte r) zu befinden.

37. Wie hat sich nachhero dieses Hauß eingetheilet?

Her-

q) Schurzfl. l. c. §. 7. Spen. l. c. p. 701. seqq. r) Limn. J. p. l. 5. c. 12. Schurzfl. l. c. §. 10.

Hertzog Johannes zu Mecklenburg s) hatte zween Söhne, Adolph Friedrichen, und Johann Alberten, die die zwey Linien anlegten, als der ältere die Schwerinische un der jüngere die Güstrovische, die zwar, weil Hertzog Johann Albert das Jus primogenituræ eingeführet hatte, die Länder nicht hätten zergliedern sollen. Hertzog Adolph Friedrichs Söhne zertheilten solche noch weiter, und pflantzete CHRISTIANUS die Schwerinische fort / Fridericus legte zu Grabau eine neue an / und Adolph Friedrich dergleichen zu Strelitz. Endlich starb im vorigen Sec. an. 1695. die Schwerinische aus und die Güstrovische gieng ebenfalls ohne männliche Leibes-Erben zum Ende, daher entstund zwischen Grabauischen und Streliziſchen ein grosser Streit, der 9. Jahr währete, bis er endlich 1701. güthlich beygeleget ward, t) da das Strelitzische Haus so viel Land bekam / als 40000. Rthlr revenuen austragen nebst noch 8000. zu Erbauung einer neuen Residenz. Wenig Jahre drauf geriet der Hertzog von Mecklenburg Schwerin mit seiner Ritterschafft in einen hefftigen Streit / u) und der vermuthlich Gelegenheit möchte gegeben haben die Pacta succesoria w) mit dem Hause Preussen zu verneuen, auch mit selbigen die bekannte Mariage zu treffen jedoch ist solcher vor kurtzen ebenfalls abgethan worden. Inmittelst wird dermahln die Schweirinische Linie von FRIEDRICH WILHELMEN, die Strelizische aber von ADOLPH FRIEDRICHEN, der anno 1686. gebohren unterhalten.

38. Ge-

s) Imhoff. c. 5. §. 10. t) Reichs-St. T. 2. p. 183.
u) V. Staats-Cantz. P. 12. w) Elect. J. P. c. 6.

38. Geniesset dieses Hauß einige Vorzüge?

Der vornehmste wird wohl dieser seyn, daß von ihm keine appellation statt hat/ wenn solche nicht über 400. Rthlr ist. Nebst diesen führt es in dem Fürsten Collegio vier Stimmen/ davon Schwerin drey besitzet, x) das erste als Hertzog von Schwerin, das andere/ als Bischoff dieser Stadt, und das dritte als Bischoff und Fürst zu Ratzeburg. Das 4. stehet dem Hertzoge von Gustrow zu. Mit dem Hause Brandenburg hat'es eine alte, bereits anno 1323. errichtete, und vom Kayser Friderico III. confirmirte auf das Hertzogthum Mecklenburg/ Fürstenthum Wenden, die Grafschafft Schwerin/ und die Herschafft Stargard und Rostock gerichtete Erb-Verbrüderung, die ietzo von Brandenburg renoviret worden, so im Reiche verschiedenes Auffsehen gemacht. Hiernechst ist im Mecklenburgischen ein so starcker Adel zu befinden/ als fast in keinem Lande, das zwar unter keine prærogativen gerechnet zu werden verdienet, indem solches dem Landes-Herren nur eine Last/weil selbiger sich ein hauffen privilegia arrogirt, und sonderlich alle Lehn vor lauter Weiber-Lehn angeben will, über welche Enormitéten der Hertzog mit gedachter Noblesse eben zerfallen war/ wie denn dergleichen unmäßige und eines Fürsten Autorité höchst nachtheilige Freyheiten nichts anders als Verdruß und Zwistigkeit causiren müssen.

39. Hat selbiges an Landen einige Auff- und Abnahmen gehabt?

Von

x) Limn. l. c. c. 12.

Von dem erstern wird sich weiter nichts finden, als daß Heinrich der Löwe die Grafschafft Schwerin denen Obotriten abnahm/ dessen Nachkom̃en/ wie vor erwehnt/ die Hertzogliche Würde erhielten/ und Rostock von Dennemarck mit völligen Rechte gedachter Heinrich Leo abgetreten bekam. y) Weil auch im Westphälischen Frieden an Schweden die Stadt Wismar hatte überlassen werden müssen, so ward Mecklenburg statt einer Vergeltung, das Bischoffthum Schwerin und Razeburg / als zwey weltliche Fürstenthümer/ingleichen die beyden Johañiter Commenthureyen Nemero und Mirau/nebst einẽ Magdeburgischen / und einem Halberstädtischen Canonicat überlassen. Die Abnahme betreffend, so ist diese die gröste gewesen/ da im vorigen Seculo anno 1628. z) die Kayserliche Waffen den Hertzog von Mecklenburg aus seinem Landen jagten/ der Kayser ihn drauff in die Acht erklärte/ den Wallenstein damit belehnte, der auch anno 1629. die Huldigung einnahm, und das Land grausam verwüstete. Nachhero ward zwar im Pragischen und Münsterischen Frieden durch Schwedens Vermittelung der Hertzog restituiret/ doch die Schweden liessen sothane Freundschafft sich theuer bezahlen, indem sie die Stadt Wismar samt der unvergleichlichen Vestung Wallfisch / und den beyden Aemtern Poel und Neukloster darvon abzwacketen.

40. Wie sind die Lande beschaffen?

Selbige sind sehr herrlich, gar weitläufftig, gesegnet und fruchtbar / würde auch die Hertzogliche Cam-

y) Imhoff. l. cit. z) Brahel de bel. tric. l. 2.

Cammer aus solchen noch weit mehr Revenuen ziehen/ wenn nicht die gar unsägliche Menge Edelleute, di es belasten/ das Marck desselben, gleich wie in andern Ländern auch geschicht, an sich zögen. Die Stadt **Mecklenburg**, (die bereits 300. Jahr vor Christi Geburt gestanden,a) und in ihren Umcrayß eine teutsche Meile gehabt, auch mit einem prächtigen Königlichen Obotritischen Pallast versehen gewesen,) ist ietzo zwar in gar schlechten Ansehen, doch hat sie dem gantzen Hause den Nahmen gegeben. **Gadebusch** ist deswegen zu mercken, weil der Abgott Radegast allda verehret worden. **Gustrow/ Strelitz** und **Schwerin** seynd Residentzien/ und ist sonderlich die letztere gar ansehnlich. In **Parchim**, so ein feiner Ort/ befindet sich das Hof-Gerichte vom gantzen Lande. **Domitz** ist eine gute Vestung/ **Buzzow** solte dergleichen werden, ist aber unterblieben. **Rostock** hat eine gar ansehnliche Universität: Die übrigen können in denen Geographien nachgeschlagen werden. b)

41. Was ist der Reichs-Anschlag?

Weil/ wie oben erwehnet, Schweden dem Mecklenburgischen ein ziemliches entrissen, so hat dieses Haus 1686. erhalten, daß ihm der darauff hafftende Reichs-Anschlag entnommen worden. Gustrau aber zahlet 374. Fl. und 90. Fl. zum Cammer-Gerichte. Schwerin gibt ietzo 90. Fl. und 30. Fl. zum Gerichte. Razeburg 24. Fl. und 25. zum Camer-Gerichte. Im übrigen gehöret es zum Niedersächsischen-Crayß/ wegen dessen Wappen aber stehet Herr Schurtz-

a) Schurzfl. l. cit. b) Staats-Geogr. p. 938. wiewohl selbige viel Fehler hat. Regenten-Saal. p. m. 887.

Schurtzfleisch c) zu consuliren, als der den Büffels-Kopff von den alten Obotriten zum Zeichen ihrer Tappfferkeit angenommen zu seyn, behauptet. Wir schreiten dermahln zum Hochfürstlichen Landgräfflichen Hause Hessen.

42. Wo leitet dieses seinen Ursprung her?

Hierüber sind die Genealogisten nicht eins, d) doch darinne stimmen sie zusammen, daß HEINRICUS MAGNANIMUS, Hertzog zu Braband/ das heutige Hochfürstliche Landgräfliche Haus Hessen errichtet habe, dessen Ankunfft von der Mutter Seiten von des Caroli M. Geschlecht, von der Väterlichen aber von denen alten Hasbaniern hergeleitet wird. e) Wir gehen aber dermahln die vorigen Successiones vorbey und sagen nur, daß gedachten Heinrici Magnanimi 2. Gemahlin/ die Sophia, f) die eine Landgräfin aus Thüringen war, nach Absterben Heinrici Rasponis, letztern Landgrafens in Hessen, (zu welcher Würde Ludovicus Barbatus anno 1039. vom Kayser Canrado III. erhoben ward) sich zur Erbschafft des Landes Hessen anmeldete/ weil sie aber an Marggraf Heinrichen den Erleuchteten/ von Meissen einen harten Gegenstand fand, so verzog es sich 9. gantzer Jahr, ehe die Sache verglichen werden kunte. Endlich ward man so eins, daß gedachter Marggraf Heinrich Ost-Thüringen, oder das eigentliche Thüringen behalten/ der Sophia ihr Sohn aber, Heinrich, das Kind von Hessen genannt,

c) l. cit. d) Spen. l. c. p. m. 643. seqq. Imhoff. l. 4. c. 8. Pfann. de Princ. Germ. c. 8. e) Bondel. Plen. assert. Gen. Franc. T. 2. f) Imhoff. & Spen. ll. cit.

nannt, Nord-Thüringen oder Hessen, (denn vor diesen gehörte Hessen zu Thüringen) überkommen solte, g) und dieser Heinrich ist der eigentliche Stamm-Vater der sämtlichen Herrn Landgrafen von Hessen.

43. Wie hat das Haus Hessen sich nachhero getheilet?

Es hatte zwar allbereit Landgraf Otto h) anno 1311. das Jus primogenituræ eingeführet, alleine dessen Nachkommen verliessen diese heilsamen Gesetze, daher Landgraf Ludwigs 2. Söhne anno 1458. zwey Linien anlegten, nehmlich Landgraf Ludvvig III. die zu Cassel, und Heinricus die Marburgische. Ob nun wol diese an. 1500. wieder ausgieng, so theilte i) doch Landgraf Philippus Magnanimus das Land an. 1567. abermahls unter seine 4. Söhne, dergestalt, daß der älteste WILHELMUS das Fürstenthum Hessen Cassel, nebst noch andern Stücken, LUDOVICUS das Fürstenthum Marburg PHILIPPUS die Untergrafschafft Katzen-Ellenbogen, und der jüngste GEORGE das Darmstädtische bekam. Wiewohl Philippus und Ludvvig verstarben beyde ohne Kinder, worüber zwischen dem Hessen Casselischen und Hessen Darmstädtischen Hause ein hefftiger Streit entstund, der nicht eher als anno 1627. verglichen werden kunte, und in dem Hessen Cassel verschiedenes überlassen muste, wie am angeführten Orte k) weiter nachzusehen.

44. Hat

g) V. Dillich. Chron. Hass. P. 2. ad an. 1247. seqq. h) Imhoff. l. c. §. 2. i) Id. §. 8. 9. Spen. l. cit. k) Acta die Fürstl. Marburg. success. betreff. Limnæ. Annot. l. 3. c. 2. Limn. l. 5. c. 8. n. 4.

44. Hat die Hessen Casselische Linie sich weiter vertheilet?

Ja/ denn Landgraf Moritz hinterließ 8. Söhne/ die aber alle bis auf 2. sturben, von denen WILHELMUS V, den Casselischen Stamm fortpflantzete, und der ietzo von Ihr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Landgraf Carln unterhalten wird/ dessen Herr Bruder Philippus zu Creutzburg/ eine neben, jedoch appenagirte Linie angeleget / Landgraf ERNESTUS aber stifftete die Hessen Rheinfelsische/ und bekannte sich zur Catholischen Religion. Dessen Söhne errichteten wiederum zwey neue / nehmlich Wilhelmus die Rothenburgische an der Fulda, und Carolus die Wanfriedische an der Werra. Mit diesem Aste hat Hessen Cassel wegen der Vestung Rheinfels viel dispüten, l) die vermuthlich nicht eher als in künfftigen Frieden beygeleget werden dürfften.

45. Wie verhält es sich wegen der Darmstädtischen Linie?

Landgraf GEORG, der solche angelegt / hatte 3. Söhne, die das Land auch in 3. Theile zerissen/ doch der mittlere, Landgraf Philipp zu Butzbach verstarb ohne Erben, also theilten die andern solches wiederum unter sich, und Graf LUDWIG V. continuirte die Darmstädtische/ die dermahln der Durchlauchtigste Fürst ERNST LUDWIG unterhält. FRIDERICUS aber legte die Homburgische an / die auch die Bingische heist / und welche Landgraf FRIDRICH JACOB fortpflantzet.

l) Staats-Cantz. P. 8. Neueröffn. Staats-Sp. 4. Theil.

46. Haben die Herren Landgrafen von Hessen einige Vorzüge?

Es hat dieses Haus unter sich gewisse Austräge errichtet/ von denen Limnæus m) weitern Bericht giebt. So darff auch von ihm nicht appelliret werden, es sey denn die Sache über 1000. Rheinische Gold-Gülden. Das Recht der Erstgeburt ist in beyden Haupt-Linien durch den Westphälischen Friedens-Schluß n) confirmirt. Mit dem Hause Sachsen und Brandenburg hat es ein pactum mutui auxilii. o) Jngleichen hat es das Recht das Geleite durch die Wetterau, die Städte Friedberg und Wetzlar zu führen. Ferner stehet allemahl dem Aeltesten vom Hause p) in allen und jeden das Jus præcedentiæ zu. Und ob es gleich einige seiner Länder von andern Reichs-Fürsten zu Lehn nimt, so sind ihm doch hinwiederum die Grafen von Waldeck seine Vasallen. Endlich stehet dem sämtlichen Hause die Expectanz auf Jsenburg und Budingen zu, q) worüber es aber mit der Sächsischen Ernestinischen Linie im Streite lieget. Was sonst die beyden Linien/ als die Casselische und Darmstädtische unter sich gemein haben/ kan am angezogenen Orte r) weiter nachgesehen werden.

47. Wie ist es wegen der Auf- und Abnahme dieses Reichs beschaffen?

So viel das Aufnehmen des hohen Heßischen Hauses anlanget, so hat solches/ nachdem es errichtet wor-

m) lib. 5. c. 8. n. 6. n) art. 15. §. ult. o) Limnæ. Addit. T. 4. ad l. 5. c. 8. p) Id. l. cit. q) Reichs-Ct. T. 2. p. 146. r) Id. p. 147.

worden, sich ie mehr und mehr vermehret/ wiewohl man nicht alle eintzele Städte und Oerter, die ihm zugewachsen, ausführlich hersetzen will; jedoch können solche am angeführten Orte s) nachgeschlagen werden. An gantzen Grafschafften aber hat es folgende erlanget. Anno 1453. fiel ihm die Grafschafft Ziegenhayn anheim, derselbigen Jahres die Grafschafft Nidda, als eine Dependenz von jener folgete. Das 1479. Jahr lieferte ihm die schöne Grafschafft Catzen-Ellnbogen, dergleichen mit der Grafschafft Dietz ebenfalls geschahe. Anno 1640. bekam es verschiedene Aemter aus der Grafschafft Schaunburg: Und in dem Westphälischen Frieden t) erhielt es die gefürstete Abtey Hirschfeld, nebst der Probstey Gellingen, ingleichen 600000. Thaler baar Geld, die ihm etliche geistliche Stiffter zahlen musten. Von einiger Abnahme hingegen oder Verluste will sich nichts finden, außer daß man das Hertzogthum Braband dahin referiren könte, als worauf Hessen wohlgegründete Ansprüche hat, weshalben sich auch Limnæus u) verwundert/ warum Hessen solches in seinem Titul nicht führe. Sonsten will eben dieser Limnæus vv) behaupten, daß Landgraf HEINRICH von Hessen anno 1265. sich einen Hertzog von Hessen geschrieben habe/ so man an seinen Ort gestellet seyn läst.

48. Wie ist das Land beschaffen?

Es ist zwar an dem, daß die Casselische Linie eine weit grössere Landschafft besitzet als die Darmstädti-

 sche

s) Id. p. 144. Imhoff. l. 4. p. tot. t) art. 15. §. 2.
u) Addit. T. 5. p. 867. vv) l. cit.

sche, inmittelst ist dieser ihres fruchtbarer und besser bebauet. Die Hauptstadt in jenem ist **Cassel**, ein ansehnlicher, schöner Ort, der ein vortreflich propre Schloß hat, die Stadt ist zugleich ziemlich bevestiget. **Marburg** hat eine feine Universität / und ist ebenfalls ein gar guter Ort. **Ziegenhayn** kan vor eine Vestung passiren, die ihres gleichen in Teutschland wenig haben wird. **Hirschfeld** ist die beste Stadt in dem secularisirten Fürstenthum Hirschfeld/ dergleichen von **Schaumburg** auch zu sagen. Von Thüringen stehet der Casselischen Linie **Schmalkalden** zu, so ein nahrhaffter, populöser Ort. **Rotenburg** an der Fulde/ und **Wanfried** sind 2. Residentzien zweyer detachirter Linien. In dem Darmstädtischen ist **Darmstadt** die Residentz und beste Stadt, lieget an der Bergstrasse/ hat ein ansehnlich Schloß, und ist noch ziemlich gebauet, wiewohl der Ort, nebst dem gantzen Gebiete im vorigen Frantzösischen Kriege viel leiden müssen. **Zwingenberg** ist ein klein Städ'gen an der Bergstrasse, könte aber eine gute Vestung werden. **Giessen** hat eine Academie, und ist sonst an sich selber bevestiget. **Homburg** an der Höhe ist die Residentz der Hessen Homburgischen Linie. **Braubach** und **Schwalbach** sind berühmt wegen des vortreflichen Sauerbrunns. Bey der Rheinfelsischen Linie ist die unvergleichliche Vestung **Rheinfels** annoch zu gedencken, die ein considerabler Rhein-Paß, nach welchen Franckreich längstens gestrebet, der aber ietzo mit Hessen Casselischen Völckern besetzt ist, wiewohl der Landgraf dieser Linie stets um Evacuation derselben angesuchet. x)

x) Neueröffn. Staats-Sp. 4. Theil.

49. Wie

49. Wie hoch lieget dieses Haus im Reichs-Anschlage?

Das gesamte Heßische Hauß giebt in allen 1640. Fl. oder 50. zu Roß/ und 260. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 300. Fl. welche also eingetheilet, daß Cassel 1093. Fl. 20. kr. und Darmstadt 546. Fl. 40. kr. zahlet, die Abtey Hirschfeld eximiret es mit 60. Fl. und 30. Fl. zum Cammer-Gerichte.

50. Was ist sonst von diesem Hause zu mercken?

So viel die Religion anlanget/ so ist die Casselische und Homburgische Linie reformiret, die Darmstädtische Lutherisch/ und die Rheinfelsische Päbstisch, welches man kaum bey einem andern Fürstlichen teutschen Hause antreffen wird, wie denn auch die Herren Brüder des Landgrafens von Hessen Darmstadt sich sämtlich zur Päbstischen Religion gewendet haben, weil sie ihren Unterhalt bey denen Väterlichen Sacris zu finden gezweifelt. Auf Reichs-Tagen führet dieses Haus 3. vota, als 2. Hessen Cassel, und das dritte Darmstadt. Ingleichen hat es der Grafschafft Schaumburg halber auf der Westphälischen Grafen Banck seinen Sitz. Endlich gehöret es in den Ober-Rheinischen Crayß, wegen nurerwehnter Grafschafft aber in den Westphälischen. Folget ferner das Hertzogl. Haus Würtenberg.

51. Von wem ist solches gestifftet?

Es hat einigen Genealogisten gefallen, von der Ankunfft dieses hohen Hauses ein hauffen ungereimt Zeug zu fabuliren, und selbiges bald von denen Trojanern/

janern/bald von denen Francken abzuleiten, derohalben sie einen König gedichtet, y) der WIRTUNCHUS geheissen, von deme Würtenberg herkommen solle. Alleine das sind Mährlein, denen man billig adjeu saget. Gewiß aber ist, z) daß die dermahlige Hertzogliche Familie von denen alten Herren von Beutelsbach abstammet, von deren Nachkommen EBERHARDUS I. der anno 1523. verstorben, in der Historie am meisten bekannt ist / und von dem die Genealogie in richtiger Ordnung fortgehet. Aus selbiger nun ist Hertzog GEORG, der Stamm-Vater der sämtlichen annoch lebenden Hertzoge zu Würtenberg, welcher der erste war / der die Würtenbergischen Lande vom Reiche zur Lehn nahm, a) jedoch dem Hause Oesterreich seinem Recht, wenn kein männlicher Erbe mehr da, unbeschadet, nachdem Graf Eberhard der Bärtige anno 1445. auf dem Reichs-Tage zu Worms von Käyser Maximiliano I. zum ersten Hertzoge von Würtenberg war creiret worden. b)

52. In wie viel Linien hat dieses Haus sich zertheilet?

Deren sind gar verschiedene. Die Haupt-Linie als die Stuttgardische/ pflantzete Hertzog Johann Fridrich ein Enckel Hertzog Georgens fort, die dermahln auf Hertzog Eberhard Ludvvigen beruhet. Vor diesen ist eine Neben-Linie abgestammet, indem Fridericus, Hertzogs Johann Fridrichs anderer Sohn

y) V. Limnæ. l. 5. c. 16. Spen. l. c. p. 551. z) Cruss. annal. Svev. P. 3 l. 2. c. 10. a) Limn. l. 5. c. 16. n. 5. & Addit. T. 4. p. 840. b) Limnæ. l. cit. n. 2.

Sohn die Neustädtische anlegte, die Hertzog FRIDRICH AUGUST annoch unterhält.

53. **Seynd deren noch mehr entstanden?**

Hertzog Ludvvig Fridrich, Hertzogs Fridrichs anderer Sohn/ erhielte zu seinem Antheil das Hertzogthum **Mumpelgard**/ allwo er die Mumpelgardische Linie pflantzete/ die Hertzog Leopold Eberhard continuiret: Der jüngere Sohn aber/ Hertzog Julius Fridrich errichtete die Weilltingische, die Fridericus Ferdinandus fortführet. Doch dieser legte in Schlesien einen neuen Ast an, indem dessen Sohn, SILVIUS NIMROD das Fürstenthum Oelß allda erkauffte, die sich nachhero weiter in die **Juliusburgische** absonderte / davon in jener CHRISTIANUS ULRICUS, in dieser aber Hertzog CARL vorjetzo noch leben

54. **Finden sich bey diesem Hause einige Prærogativen?**

Es seynd deren verschiedene vorhanden / also hat es das Privilegium de non appellando, c) welches doch mit einer gewissen restriction zu verstehen. Wieder das Rothweilische Gerichte sind dessen Unterthanen mit einem gar sonderbahren Privilegio verwahrt. Ferner haben die Hertzoge von Würtenberg ihre besondern Austräge, d) allwo man sie belangen muß. So führen sie auch bey der Belehnung eine besondere gelbe Fahne/ mit einem schwartzen Adler/ welche die Sturm-Fahne heist, über die bey Errichtung des 9. Electorats sich ein hefftiger Streit erhoben. e) Nicht weniger sollen sie des

c) Limnæ, Addit. T. 5. p. 463. d) Id. l. 5. c. 16. n. 15.
e) Thuc. Elect. J. P. T. I. 2.

Reichs Ober-Jägermeister seyn, so ehmahln die Grafen von Aurach gewesen. f) Die Grafschafft Löwenstein reichen sie denen Grafen dieses Nahmens zu Lehn. Endlich hält dieses Haus den Nahmen Eberhard vor sonderlich glücklich, weil die Grafen und Hertzoge/so selbigen geführet allemahl grosse Glückseeligkeiten genossen.

55. Was hat es vor Zuwachs an Landen gehabt?

Es würde zu lang fallen, wenn man alle und jede Stücke, wie solche mit dem Hertzogthum Würtenberg consolidiret worden/ particulariter erzehlen wolte. Immittelst ist dieses zu wissen, daß es die Graf- und Herrschafften, daraus es dermahlen bestehet, entweder durch Erkauffung acquiriret habe, wie hievon die Genealogisten g) specialere Nachricht geben können. Da nun dieses hohe Haus lauter Zuwachs gehabt, so will von einigem Abnehmen sich nichts finden/ wiewohl die Mumpelgardische Linie ihr Land etliche mahl wegen der Frantzosen räumen müssen, doch hofft man/daß ein künfftiger Friede alles wieder zurechte bringen werde.

56. Was besitzet es an Landen?

Diese sind gewiß sehr herrlich/ und weitläufftig/ reich/ volckbar/ und mit schönen Städten/Schlößern und Dörffern/ angefüllet. An Frucht/ Wein/ und Getreyde ist hier kein Mangel, wenn es nur des Französischen Kriegs halber besser Friede haben könte.

f) Limn. Addit. T. 4. ad l. 4. c. 7. & p. 600. g) Imhoff. l. 4. c. 6. p. tot. Spen. l. cit. p. tot.

te. Die Haupt- und Residenz-Stadt ist Studgard ein angenehmer Ort. Tubingen hat eine berühmte Universität. Hohentwiel ist eine imprenable Vestung, und vor dem war es auch hohen Asch berg, welches aber die Frantzosen ruiniret. Mombelgard lieget jenseit Rheins/ und kan seine ruinen von 1676. her noch nicht verwinden. Neustadt an der Linde ist ein fein Städtgen, und Residenz, die übrigen werden angefügte Geographien h) suppeditiren/ als die man vor andern bey allen hohen Häusern ihren Landen und Gebiethen recommandiret, weil sie gar speciale Nachricht geben, obgleich die Staats-Geographie nicht allemahl gantz accurat, deren Fehler man doch schon verbessern kan, wenigstens prestiret sie desfalls mehr als andere die sich nur mit Rotomondaten behelffen.

57. Wie hoch ist der Reichs-Anschlag dieses Hauses?

So viel man weiß/ so giebt das Hertzogl. Hauß Würtenberg vor alle und jede Landes-portionen 1828. Fl. und zum Cammer-Gerichte 300. Fl. wegen der Graffschafft Löwenstein 60. Fl. und 15. Fl. nach Wetzlar. Die Herrschafft Eberstein aber eximiret es sine onere.

58. Was ist sonst von ihm noch zu mercken?

Es gehöret selbiges in Schwäbischen Crayß, und ist ein Hertzog von Würtenberg darinnen alleine Crayß-Director, doch verrichtet die Beruffung der Bi-

h) C. W. Staats-Geogr. Cluver. Introduct. in Geogr. Regenten-Saal.

Bischoff von Constantz mit. Auf Reichs-Tägen führet es zwey vota, als eines wegen Würtenberg/ und das andere wegen Mombelgard, wiewohl man dieses lange nicht admittiren wollen, i) bis es endlich gleich nach Henneberg lociret worden. Wir betrachten nun das Marggräfliche Haus Baaden.

59. Von wem ist solches gestifftet?

Es haben zwar viele Genealogisten k) die Ankunfft dieses Hauses aus Italien hergeleitet, doch es ist aus zuverlässigen documenten gewiesen worden, l) daß dieses falsch/ und der Ursprung vielmehr von denen alten Hertzogen zu Zäringen herzuleiten / einfolglich mit dem Oesterreichischen-Habsburgischen Hause einerley Ankunfft habe. Also hat HERMANN Hertzog BERCHTOLDI I. m) zu Zäringen Sohn den Baadischen Stamm gepflantzet, dessen Sohn/ HERMANNUS, erster Marggraf zu Baaden ward/ welches er mit seiner Gemahlin der Juditha bekam, von der man aber nicht weiß/ n) aus was vor einen Hause sie gewesen. Doch die darauff gefolget Generationes dermahln zu præteriren / so stifftete Marggraf CHRISTOPHORUS o) das annoch blühende sämtliche Baadische Haus. Dessen ältester Sohn, denn ob er gleich deren 10. hatte, so propagirten doch nur zwey den Stam/ BERNHARDUS, errichtete die Baaden-Baadische Linie/ mit der nachmahln die *Rodemacheri*sche wieder combiniret

i) Limn. Addit. T. 5. p. 464. k) Vid. Spen. Syll. Geneal. p. 604. Pet. de Andlo l. 1. c. 15. de R. Imp. l) Spen. l. cit. Imhoff l. 4. c. 8. §. 1. Schurzfl. de R. Badens. §. 3. m) Iid. ll. cc. n) Spen. p. 623. o) Imh. §. 9.

nirct ward, und die ietzo auf etlichen annoch unmündigen Printzen beruhet. Marggraf ERNST, als der jüngere legte die Baaden-Durchlachische an, die durch Marggraf Carl Wilhelmum continuiret wird.

60. Wie ist das Auff- und Abnehmen dieses Hauses beschaffen?

So schlecht als dessen Anfang war, p) so hat es doch nachhero gar ansehnliche Lande erhalten indem alle die kleinen Graf- und Herschafften, die zwischen dem Schwartzwalde und Rhein vom Creichau an bis an Basel gelegen/ ihme durch heyrathen/ oder Erkauffungen zu gewachsen, wovon an angeführten Orten q) weiter nachzusehen. Weil es aber auf die Graffschafft Sponheim starcke prætensionen führet, so kam anno 1434. die Helffte der hindern und ⅔ der vordern Graffschafft per successionem an selbiges r) und anno 1444. erhielte es durch Kauff die Herrschafft Rodemachern herspringen, und Ufeldingen. Endlich erhielte es im vorigen Seculo durch Schenckung des Kaysers Leopoldi die Herrschafft Güntzburg an das Baaden-Baadische Haus. An Abnahme hingegen hat es ihm auch nicht ermangelt / indem ihm gantz Oesterreich und Steyermarck entzogen, die Graffschafft Neufchatel oder Welsch-Neuburg s) entgangen/ und die Herrschafft Gerols-Eck an die Grafen von Cronsfeld gegeben worden.

61. Wie sind dessen Lande beschaffen?

Wenn

p) Spen. l. cit. & oper. Herald. l. 2. c. 4. q) Imhoff. l. c. p. tot. r) Schurzfl. l. c. §. 11. s) Schurzfl. l. cit.

Wenn Teutschland Franckreich sich nicht zu einen höchst schädlichen Nachbar hätte werden lassen, so würden die Baadischen Lande sehr herrlich seyn; alleine was sie im vorigen 2. Französischen Kriegen ausgestanden, ist bekannt genug/ indem alle haltbahre Oerter und Städte in selbigen verbrand, und ruiniret worden. Also waren zwar Baaden Durlach/ als die beyden Residenzien Stolhofen/ Rastad, Kruzingen, Etlingen, Mahlberg/Lohr, nebst andern, gar feine/wohlgebauete,und zum Theil haltbahre Plätze, sie liegen aber wie nur gedacht/ durch die Französischen Mordbrenner meistens in ruinen/ haben sich auch bis dato; daraus noch nicht wieder erholen können.

62. Worinnen bestehet der Reichs-Anschlag dieses Hauses?

Das Baaden-Baadische soll zwar/ nebst Sponheim, 264. Fl. an Geld, und 64$\frac{1}{4}$ Fl. zum Cammer-Gerichte/ Durlach hingegen 302. Fl. und 64. Fl. 30. kr. nach Wetzlar zahlen, alleine da, wie nur erwehnet/ die Lande so jämmerlich verderbet, so werden sie dermahln entweder ein sehr geringes oder gar nichts contribuiren vermuthlich auch eine Moderation zu hoffen haben.

63. Was ist sonst von selbigen noch zu mercken?

Der Streit, den im vorigen Seculo Marggraf Eduard fortunati Kinder dem Durchlachischen Hause wegen der Succession erreget, da jenen zu Liebe, weil sie Catholisch waren/ wieder dieses gesprochen wer-

werden muste/ stehet am angeführten Orten t) nachzuschlagen. Hiernächst alterniren diese zwey Familien ratione der Session auf Reichs-Tägen unter einander, u) zusammen aber alterniren sie mit Mecklenburg Würtenberg und Hessen. vv) Bey dem Reiche führen sie drey vota, als Baaden, Durlach/ und Hochberg/ davon die letztern 2. dem Hause Durlach zustehen. Im übrigen gehören ihre Lande in Schwäbischen Crayß, und ist Baaden-Baaden Catholisch/ Durlach aber Evangelisch. Dermahln folget das Hertzogliche Haus Hollstein.

64. Was hat selbiges vor einen Stiffter?

Der Ursprung des Hauses Hollstein ist dermassen Obscur, x) das die besten Genealogisten gestehen, wie sie darinnen nicht recht fort zukommen vermöchten. Denn obgleich welche y) solchen von dem Wittikindo M. und den Grafen von Ringelheim herleiten wollen/ so müssen sie doch bekennen, daß alles ungewiß sey. So viel aber ist zuverläßliche Nachricht z) vorhanden, daß Elimar ein vornehmer Friesischer Herr, durch heyraten die Graffschafft Oldenburg erlanget habe, aus dessen Nachkommen endlich die sämtlichen Hertzoge von Hollstein entsprungen, dergestallt daß selbige zugleich auch aus denen Grafen von Schaumburg mit herstammen. In denen neuern Zeiten aber dermahln bestehen zu bleiben, so hinterließ König FRIEDERICH I. a) in Dännemarck der ein

t) Reichs-St. T. 2. p. 160. Imhoff. l. c. §. 13. u) art. 4 Pac. West. w) Limn. Addit. T. 4. ad l. 5. c. 5. x) V. Hamellman. Chron. Oldenb. in proœm. y) V. Spen. Syll. Geneal. p. 108. seqq. z) Imhoff. c. 9. §. 1. a) Spen. p. 128. 131. seqq.

ein Graf von Oldenburg war, vier Söhne, davon 2. den Geistlichen Stand erwehleten/ und Eheloß blieben, CHRISTIANUS aber/ und ADOLPHUS pflantzeten 2. neue Linien, nehmlich jener die Königliche Hollsteinische/ und dieser die Hertzogliche Hollsteinische.

65. Hat sich die Königliche Hollsteinische weiter getheilet?

Es hat sich selbige in gar viele Aeste abgesondert. Und zwar so beruhet der Königliche Hauptstam̃ ietzo auf der Person Ihr. Königliche Majestät von Dännemarck, FRIEDRICH IV. und dessen Cron-Printz CHRISTIAN VI. König CHRISTIAN III. jüngster Printz legte die Sunderburgische Linie an, welche ietzo Hertzog ERNST AUGUST unterhält, diese Linie ist Evangelisch/ und heist die Sunderburg-Augustburgische. Sie hat sich aber wieder getheilet, dergestalt, daß Hertzog Alexander Heinrich die Schlesische oder Catholische stifftete, von der auf wem sie beruhe, man keine rechte Nachricht hat. Hertzog Johann Christian pflanzete die Franzhagische, so auf Hertzog Johann Franciscum beruhet. Hertzog August Philipp errichtete die Beckische, die Friedrich Wilhelm continuiret/ und Hertzog Philipp Ludvvig kauffte in Sachsen Wiesenburg, welche Linie auf Hertzog Leopolden bestehet.

66. Wie hat sich selbige ferner abgetheilet?

Hertzog Johannes anderer Printz satzte sich zu Nordburg auf der Insul Alsen, allwo er ebenfalls einen

einen neuen Ast pflantzete, der auf Hertzog Ernst Leopolden bestehet. Der dritte Sohn Philippus wehlte Glücksburg zu seiner Residentz, die Hertzog Philipp Ernst continuiret: Und Hertzog Joachim Ernst, als jüngster Printz bliebe zu Plüen allwo gar viele Printzen, als Vettern vorhanden, die Haupt Linie aber beruhet auf Hertzog Leopold Augustum.

67. Was ist von der Hollstein Gottorfischen zu sagen?

König Friedrichs dritter Printz/ Hertzog Adolph bekam das Hertzogliche Hollstein, und continuirte die Gottorfische Linie. Diese beruhet dermahln auf Printz Carl Fridrichen, der zu Stockholm erzogen wird, wiewohl seines Herrn Vater Bruder, der Bischoff zu Eytin ebenfalls noch übrig, der aber/ als man weiß/ mit keinem männlichen Erben versehen.

68. Geniesset dieses Haus einige Vorzüge?

Der vornehmste ist sonder Zweiffel dieser/ daß alle Hertzoge zu Hollstein sich Erben zu Norwegen schreiben, indem dieses Reich allemahl erblich gewesen. Hiernächst ist bey ihm das Jus primogenituræ eingeführet, dergestalt, daß nur 2. Haupt-Regierungen im Lande, auch sonsten in allen Dingen eine Gemeinschafft beobachtet wird/ die aber zu vielen Mißverständnüssen nicht wenig Anlaß geben. Was sonsten zwischen dem Königlichen und Hertzoglichen Hause vor wenig Jahren/ und auch vorhero vor Streitigkeiten gewesen, darvon kan man an angeführten

ten Orten b) mehrers informiren, dermahln scheinen sie zwar sopiret zu seyn/doch wie lange, wird sich weisen. Nicht weniger darff in liquiden und Civil Sachen von ihnen nicht appelliret werden, wo aber die summa über 800. Fl. hat selbiges statt. c) Endlich dienet auch diesem Hause zu einem sonderbahren lustre das aus der Oldenburgische Familie verschiedene Könige in Dännemarck und Schweden ingleichen ein Hertzoge entsprossen/ auch mit selbigen Kayser, Könige und anderer hohe Standes-Personen sich alliirt gehabt.

69. Was hat es vor Auffnahme an Landen gehabt?

Welchergestalt die Graffschafft Oldenburg und Delhmenorst das Schleswigische/ Ditmarsische, Knipbausen, Jevern, und die Herrschafft Pinneberg an dieses Haus gekommen, davon geben die angeführten Autores d) umständliche Nachricht. Da es nun steten Anwachs gehabt, so ist von einiger Abnahme nichts zu befinden. Dieses aber soll nicht vergessen werden, daß das Hertzogthum Schleßwig zu Teutschland nicht gehöre, nicht von selben dependire/e) sondern von dem Hertzoge en souverain besessen werde, auch dem Königreich Dännemarck nicht unterworffen sey. f)

70. Was

b) Kulp. ad Monzamb. c. 2. §. 8. Limn. l. 5. c. 9. §. 2. & Addit. T. 4. p. 814. seqq. Theat. Europ. T. XI. samt den desfalls gewechselten Schrifften. Lettre sur les affaires de Holstein &c. Molesworth l'Etaat pres. du Roy. de Danem. c) Limnæ l. c. §. 3. d) Imhoff. l. cit. Spen. l. cit. Hamelm. l. c. Danckwerth. Beschreib. Holst. e) Conring. de Fin. Imp. c. 15. f) Goldast. de publ. Stat. Europ. c. 19.

70. Was stehet diesem Hause an Landen zu?

Zu der Königl. Linie gehöret das Königl. Hollsteinische, in welchem Rensburg, so eine gute Vestung / Crempe, Glückstadt, Altona, Pinneberg / Oldenslo / nebst andern. In dem Stormarischen Meldorff samt noch einigen. Ferner die gantze Grafschafft Oldenburg / und Delmenhorst. Die Hertzogliche Linie besitzet, Gottorff, so die Residenz, die trefliche Vestung Tönnigen, Tundern, Kiel in Wagrien, allwo eine Universität / samt noch verschiedenen ansehnlichen Städten. Das gantze Land ist fruchtbar / reich / und populös, auch vornehmlich deswegen berühmt / weil es der Sitz der alten Cimbrier und Sachsen, g) welche beyde Völcker der ehmahligen Welt so viel Schrecken eingejagt. Wenn also selbiges unter einen Herren stünde / würde es gewiß formidable gnug seyn.

71. Wie hoch liegt es in der Reichs-Matricul?

Die sämtlichen Lande geben zusammen 800. Fl. und 140. Fl. zum Cammer-Gerichte, die beyden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst aber tragen 296. Fl. und zum Cammer-Gerichte 42. Fl. bey.

72. Was ist von ihm noch zu mercken?

Auff Reichs-Tägen führet dieses Haus zwey *Vota*, als das Hollstein-Glückstädtische der König in Dännemarck, und das Hollstein-Gottorfische der Hertzog dieses Nahmens / wiewohl der letztere damit nicht vergnüget seyn will. h) Endlich ist noch zu gedencken, daß Hollstein allererst vom Kay-

 ser

g) V. Major. bevölckt. Cimb. h) Limn. Addit. T. 5. p. 407.

ser Carolo V. zu einem Hertzogthum gemachet, worden. Wir gehen nun fort zu dem Hochfürstl. Hause Anhalt.

73. Wie ist es mit dieses Hauses Ursprung beschaffen?

Die Ankunfft des Hochfürstl. Hauses, das vor dem sich Graffen zu Ascanien schriebe, ist so alt und begraut, als eines in Teutschland zu befinden seyn mag: i) Jedoch begehret man denenjenigen nicht beyzupflichten, die es von Ascemaz herleiten wollen. k) Man will auch um die Ableitung des Worts Anhalt l) nicht bekümmert seyn/ gnug daß dieses Haus dem Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen den Nieder-Sächsischen Hertzogen, und denen Sachsen Lauenburgischen den Anfang gegeben. m) Immittelst ist gewiß, daß Heinricus Hertzog zu Sachsen, zum ersten Fürsten von Anhalt vom Kayser Friderico II. creiret worden, n) wiewohl das Jahr/ wenn solches geschehen, noch nicht ausgefunden. Von dessen Nachkommen nun war Fürst Joachim Ernst derjenige, von dem die sämtlichen heutigen Fürsten zu Anhalt abstammen, indem dessen hinterlassene 5. Söhne so viel absonderliche Aeste anlegten.

74. Wie heissen diese fünff neue Linien?

Die Anhaltische als die Haupt-Linie pflantzete Fürst Johann Georg, welche dermahln von Fürst Leo-

i) Vid. Brobuff. Anhalt. Chron. l. 1. k) Peucer. Chron. l. 4. l) V. Sagitt. Histor. Princ. Anhalt. c. 1. §. 1. seqq. m) V. Meibom. Vindic. Billinor. & Sachsen-Lauenb. streit. Landes-Anf. n) Sagitt. l. c. c. 2.

Leopolden, der seiner Tapfferkeit halber in gegenwärtigen Kriege gnugsam bekannt, unterhalten wird. Der andere Printz/ Christianus, legte die Berenburgische an/ die auff Fürst Carl Friedrichen, nebst seinen beyden Printzen beruhet. Der dritte Fridericus stifftete die Hartzgerodische/ die aber nun mehr ausgestorben, und das Land an Bernburg verfallen. Ludovicus errichtete die vierdte zu Köthen, die annoch in Fürst Emanuel Lebrecht floritet/ und endlich Rudolphus der Fünffte pflantzete die Zerbstische die in Carl Wilhelm und seinen Printzen fort wächst. Ihr ist im vorigen Seculo anno etliche und 80. die Herschafft Jevern zu gefallen.

75. Finden sich bey diesem Hause einige Vorzüge?

Der hauptsächlichste wird darinne bestehen, daß seit den Zeiten Maximiliani I. in ihre Lehn-Brieffe allemahl mit eingerucket wird, o) so ferne von ihren Landen etwas veräussert würde/ und solches nachmahls wieder darzu käme, es so dann keiner Lehns-renovation bedürffe. Hiernächst ist bey der Berenburgischen und Zerbstischen Linie das Recht der Erst-Geburth, eingeführet. Und dann stehet noch zu gedencken/ daß dem Hause Anhalt der in Thüringen gelegene Ort Burgscheidingen zustehe/ welcher ein Bambergisch Lehn seyn soll. Weil nun die alten Thüringischen Könige vor diesem allda Hoff gehalten, so wollen einige p) auff die Vermuthung fallen, als ob die Anhaltische Familie wohl gar von selbigen herstammen möchte.

o) Imhoff. c. 11. §. 23. p) Reichs-St. T. 2. p. 172.

76. Was ist ihm an Landen zugewachsen, oder davon abkommen?

Weil das Haus Anhalt auff die Chur-Sachsen, und das Sachsen Lauenburgische starcke Prætension q) macht/ so würde daraus folgen/ daß diese Lande ihm vor diesen zugestanden; Doch wegen Sachsen ist es noch nicht erwiesen, wegen Sachsen Lauenburg hingegen, mag es seine Richtigkeit haben. Von einiger weitern Abnahme will sich nichts finden / wohl aber/ daß selbige mit der Herrschafft Jevern, wie nur erwehnt, vermehret worden. Immittelst ist an angeführten Orten r) mehrers zu ersehen / wie diese Lande zusammen kommen.

77. Wie sind selbige beschaffen?

Sie sind sehr gut/ ergiebig und austräglich, fehlet ihnen auch weiter nichts, als daß sie nicht unter einem Herren stehen. Dessau ist die Hauptstadt, ein sauberer wohlgebaueter Ort, die übrigen sind nichts sonderliches. Anhalt, das dem gantzen Geschlechte den Nahmen gegeben / liegt wüste und ist vormahln ein Schloß gewesen. Berenburg ist die Residenz dieser Linie, und noch so ziemlich. Ferner gehöret Anhalt zu Ballenstädt, und das Kloster Gernrode. Harggeroda ist eine Residenz. Zerbst ist ein wohlhabender Ort. Jevern und Kniphausen liegen gegen Ostfrießland zu. Köthen/ so auch eine Residenz, ist ein feines nahrhafftes Städ'gen.

78. Wor-

q) Vid. Meibom. Vindic. Billing. & Sachsen-Lauenb. Lands-Anf. r) Reichs-St. l. c. Imhoff. l. cit.

78. Worinne bestehet ihr Reichs-Anschlag?

Die sämtlichen Anhaltischen Lande geben zu einem Römer Monathe 9. zu Roß/ und 20. zu Fuß, oder 188. Fl. und zum Cammer-Gericht 30. Fl.

79. Ist sonst noch was hierbey zu mercken?

Ferner nichts, als daß sie zum Ober-Sächsischen Crayß gehören/ auff Reichs-Tägen nur ein votum, auff Crayß-Tägen aber zwey führen/ und zwar das andere wegen Gernrode/ hat auch allemahl der älteste dieses Hauses die Direction. Nun sind noch übrig, Schweden wegen Bremen und Vehrden, und dann, die Fürsten der Wenden.

80. Was haben diese vor einen Ursprung?

Weil das ietzige Kön. Hauß Schweden aus dem Hause Pfaltzzweybrücken herstamet, so ist dessen Ursprung bey Beschreibung der Chur-Pfaltz bereits erwehnet worden. Der Stiffter der Pfaltzzweybrückischen Kleeburgischen Linie war Hertzog Johann Casimir, der Carolum Gustavum König in Schweden zeugete, und von deme die ietzige Schwedische Maj. abstammet. Im Westphälischen Frieden hat die Cron Schweden die Bischoffthümer Brehmen und Vehrden unter dem Titul als 2. weltlichen Hertzogthümer bekommen. Beyder Anschlag ist 688. Fl. Das Fürstenthum Wenden aber vertreten die Herren Hertzoge von Mecklenburg, von deren Ursprung man ebenfalls schon gehandelt. Ob nun wohl einiges) den Hertzog von Savoyen, und Hertzog von Lothringen auch mit unter die Reichs-Fürsten zeh-

 len/

s) Kulp. ad Monz. c. 2. §. 9. Pacif. ad Monz. disc. 8. §. 9.

len, sie gleichwohl zum Reiche nichts contribuiren, auch ihre Lage so beschaffen, daß sie von selben bey nahe gantz abgesondert seyn, als hat man selbige wie andere Publicisten t) auch thun, wegen sothaner Raisons billig übergangen, indem die teutschen Reichs-Angelegenheiten nur von Essentialen und contribuablen Reichs-Gliedern reden.

Das Achte Capitel.

Von denen neuen Fürstlichen Häusern.

1. Was wird durch die neuen Fürstl. Häuser verstanden?

Hierunter werden diejenigen begriffen/ die vorher nur Reichs-Grafen gewesen/ von dem Kayser Ferdinando II. III. und Leopoldo I. aber allererst in Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden. Hierbey läst man des Monzambani u) raisonement, dem andere vv) beypflichten/ warum solches geschehen/ in seinem Werth und Unwerth beruhen, weil es vielleicht nicht sonder Grund seyn möchte.

2. Wer sind diese neuen Fürstl. Häuser?

Es sind deren eine ziemliche Anzahl, die man so viel möglich kürtzlich referiren/ und das merckwürdigste

t) Thomas. ad Monzamb. l. 2. §. 9. lit. d. u) c. 2. §. 9.
vv) Brunnem. diss. 8. §. 20.

sie dabey gedencken will. Also ist erstlich das Fürstl. Haus Arenberg/ dieses stammet von dem Frey-Herrn von Lingne x) her/ so ein in Hennegau liegendes Schloß und Dorff ist. Nachhero hat es Barbanson, und die Graffschafft Arenberg durch heyrathen überkommen, dergleichen mit dem Hertzogthum Croy auch geschehen, dahero sie zugleich Hertzoge von Croy genennet werden. Im XVI. Seculo hilte dieses Haus sich so wohl, daß Kayser Maximilianus II. auff recommendation Königs Philippi II. bewogen ward, die Graffschafft Arenberg in ein Fürstenthum zu verwandeln. Weil aber Graf Johannes, dem sothane Würde conferiret ward, bald darauff in einem Treffen blieb, so gedachten seine Erben nachmahls nicht groß wieder daran, bis im verwichnen Seculo Kayser Ferdinandus III. anno 1644. selbige erneurete, und sie auff das sämtliche Arenbergische Haus extendirte, worauf dieses von Chur-Mayntz durch ein sonderlich Manifest dem Reiche bekannt gemachet ward.

3. **Bestehet dieses Haus nur aus einer Linie?**

Nein/ sondern es hat deren vier/ nehmlich Johannes, Graf von Arenberg stifftete die Arenbergische, die annoch auff Fürst Leopolden beruhet. Alexander, Fürst von Chimay legte die Chimayische an, welche auff Carl Ludvvig Antonen bestehet/ Robertus errichtete die Barbansonische/ die nach Absterben der männlichen Erben/ Maria de Patrocinio, Fürst Octavii Ignatii Tochter, an Caspar von

x) Gvicciard. descript. Belg. p. 460. Imhoff. l. 12. §. 10. seqq.

von Zuniga Vice-Re in Gallicien brachte, und der nunmehro Fürst von Barbanson heisset; Endlich legte Lamoraldus die Lignische an / die Anton Joseph Gvislanus unterhält.

4. Was besitzet dieses Haus an Lande?

Es hat selbiges zwar gar ansehnliche Güter doch seynd solche hin und wieder sehr zerstreut. Die Grafschafft Arenberg liegt in der Eyffel / und die Herrschafft Fancognes in Burgund, deren jede gar feine Städgen und Dörffer hat. Barbanson ist ein grosses, in der Grafschafft Hennegau erbauetes Dorff, nebst einem ansehnlichen Schlosse, wovon das gantze Gebiethe den Nahmen führet, Chimay befindet sich ebenfalls in Hennegau, und ist ein feines Städgen/ Ligne ist ebenfalls ein artigs Städgen in erwehnter Grafschafft.

5. Ist bey ihm sonst noch was zu mercken?

Obgleich die Erhebung in Fürsten-Stand sich auf das gantze Haus erstrecket, so führet doch nur allezeit der älteste Printz desselben auff Reichs-Tägen Sitz und Stimme, gehöret darneben in Nieder-Sächsischen Crayß/und hat wegen Ahrenberg 3. gelbe Nesselblumen im rothen nebst dem Märckischen Schacht Balcel im gelben Felde. Ihm folget Hohenzollern.

6. Was hat selbiges vor einen Ursprung/ und wenn ist es zur Fürstl. Würde gelanget?

Von der Ankunfft dieses Hauses ist bey Beschreibung des Ursprunges des Chur-Hauses Brandenburg Erwehnung geschehen / indem beyde einerley Ab-

Abstammen haben. Eitel Fridrich, y) Graf von hohen Zoller machte sich bey dem Kayser Carolo V. so beliebt, daß ihm selbiger die Graffschafften Sigmaringen und Vehringen schenckete. Sein Groß-Vater hatte vom Kayser Maximiliano I. des Reichs-Erb-Cammer-Herren Amt/ z) ingleichen die Præsidenten Stelle bey den Cammer-Gerichte erhalten, doch unter Kayser Ferdinando II. erfolgete erst die Fürstl. Würde/ wiewohl diese nicht auff das gantze Gräfliche Geschlechte gegeben ward, sondern nur selbigem, so das Stamm-Haus und Graffschafft hohen Zollern besitzen würde/ a) worauff auch anno 1653. die solenne Introduction erfolgete; der andere Stamm suchte anno 1640. auch die Reception, die er nachhero ebenfals erhalten. b)

7. Wie theilet sich dieses Haus ein?

Carolus, der ein Stamm-Herr aller ietzigen Hohenzollerischen Fürsten ist, hinterließ 2. Söhne deren der ältere, Eitel Fridrich die Hohenzollerische Hechingische Linie anlegte, die dermahln von Friedrich Ludvvig unterhalten wird: Der jüngste aber Carolus stifftete die Sigmaringische/ welche Muinardus II. continuirt.

8. Hat selbiges einige Vorzüge?

Der einzige ist das vorgemeldte Reichs-Erb-Cammer Herrn-Amt, vermöge dessen er bey einer Kayserl. Crönung, wenn selbiger angekleidet wird, zugegen ist, auch den Kayserl. Scepter in der Procession dem Kayser in- und außer der Kirchen vorträget, und

y) Imhoff. l. c. c. 1. §. 4. z) Id. §. 2. a) Limn. Addit. T. 4. p. 877. seqq. b) Id. p. 883.

und bey den Crönungs-Mahle Handwasser und servietten præsentiret. Zwar hat ihm dieses Amt von dem Chur-Brandenburgischen Hause streitig gemacht werden wollen, doch es hat sich allemahl darbey mainteniret.

9. Ist sonst noch was zu mercken übrig?

Auff Reichs-Tägen c) führet dieses Haus nur ein *Votum* gehört in den Schwäbischen Crayß, trägt in allen zum Reiche 150. Fl. und zum Cammer-Gerichte 27. Fl. 16. kr. bey. Danebst besitzet es verschiedene seine Städgen, als **Hohenzollern/ Sigmaringen Hechingen, Heicherloch** und andere. Sein Wappen ist ein in vier Theile gesondertes Schildgen, davon das 1. und 2. Feld silbern, das 3. und 4. aber schwartz ist. Wegen des Erb-Cämmerer Amts hat es einen güldenen schregweiß liegenden Scepter in einem rothen Hertzschildgen. Folget nun das Fürstl. **Eggenbergl.** Haus.

10. Wo stammet dieses Haus her?

Die dermahligen Fürsten von **Eggenberg** haben ihre Ankunfft d) aus einer vornehmen Adelichen Familie aus Schwaben/ die in der Steyermarck das Schloß Eggenberg/ nebst andern darzu gehörigen Gütern an sich gekaufft hat. Zu diesem hat sie nachhero auch das Schloß Cramlau in Böhmen ebenfalls kauffweise erlanget. Johannes Ulricus Frey-Herr von Eggenberg, Ober-Hofmeister und geheimer Rath Kaysers Ferdinandi II. erlangte zwar anno 1623. die Fürstl. Würde; alleine die würckliche

c) Imhoff. l. cit. d) Id. c. 2.

liche Introduction erfolgte erstlich unter seinem Enckel/Fürst Johann Christian, an. 1654. e) indem diese Fürsten sich nicht ehe mit unbeweglichen Gütern ansäßig und Reichs-Fürsten mäßig machten. Also ist die Herrschafft Gradisca in Friaul, dasjenige bonum immobile, durch welches sie dazu gekommen/und daß Ferdinandus III. von der Landes-Hoheit loßzehlete. Das Wappen ist ein silber-weisses Schild, nebst 2. schwartzen Vögeln oben, und einem dergleichen unten, die sämtlich mit Gold gekrönet/ und so aufwerts fliegen, daß sie einen Triangel machen. Das diesem Hause zustehende Land ist nur erzehlet. Hierauff folgen ferner die Fürsten von **Lobkowitz**/ von **Salm**/ von **Dietrichstein**, von **Nassau**/ von **Auersberg**, von **Ost-Frießland**, von **Fürstenberg**, von **Schwartzenberg**, von **Oettingen**/ und dann der Fürst und Hertzog von **Marlborough**.

11. Was hat das Haus Lobkowitz vor einen Ursprung?

Selbiges soll bereits anno 861. in Böhmen gar berühmt gewesen seyn, f) doch man übergehet dermahlen die alten Zeiten, und saget nur so viel, daß anno 1624. Zdenko Adelbert von Lobkowitz vom Kayser Ferdinando II. in Reichs-Fürsten Stand erhoben ward, worbey dieses was sonderliches, daß diese Würde, im Fall keine männl. Erben mehr verhanden/ sodann auch auf die weibl. extendiret ist, g) die reception aber erfolgte nicht eher, als bis sein Sohn Wen-

e) Rec. Imp. de anno 1654. §. 197. f) Imhoff. c. 3. §. 1. g) §. 9.

Wenceslaus Eusebius sich mit der Herrschafft Neustädten in der Ober-Pfaltz ansäßig machte, die er unter dem Prædicat der gefürsteten Grafschafft Sternstein erhielte, h) und welche zu dem Bayrischen Crayß geschlagen ward. Sie haben zugleich das Fürstenthum Sagan in Schlesien, der ietzo regierende Fürst von Lobkowitz ist Ferdinand August Leopold. Das Wappen bestehet aus einem getheilten blauen Schilde, so im Ober-Theil 3. spitzige Felsen/im untern aber 3. Sterne hat. Im übrigen ist obgemeldter Fürst Wenceslaus Eusebius wegen seiner klugen Einfälle/ und am Kayserl. Hofe gehabten Ungnade nur allzu bekannt/ von dem in des Comte de Rochefort seinen Memorien ein mehrers zu befinden.

12. Wo rühret das Haus Salms her?

Uber dessen Ankunfft differiren die Scribenten/ indem es einige i) von einem vornehmen Römischen Minister, andere k) aber aus dem Pfältzisch-Rhein-Gräflichen Hause her deduciren, deren Meynung vielleicht auch mehrern Grund hat, als jener ihre. Andere l) wollen noch einen andern Ursprung angebē. Doch dem sey wie ihm wolle/ Graf Philipp erlangte von Kayser Ferdinando II. daß er in Fürsten Stand erhoben, und sein Sohn Leopold Philipp Carl anno 1654. introduciret ward. Durch Heyrathen hat dieses Haus die Grafschafft Brunckhorst in Zütphen an sich bracht, und mit selbigen den Titul als Erbpanner-Herr des Fürstenthums Geldern überkommen.

h) Limn. Add. T. 4. p. 892. i) Lehm. Chron. Spir. l. 1. c. 9. k) Imhoft. c. 4. § 1. l) Limn. T. 5. Add. p. 458.

kommen. Wegen dieser Herrschafft gehört es in den Westphälischen Crayß/ wegen der andern Güter aber in den Ober-Rheinischen. Doch ist hier zu mercken, daß nur die eine Linie in den Fürsten-Stand erhoben worden/und beruhet jene auf Carl Theodor Otten, diese aber auf Wilhelm Florentino, der sich Rhein- und Wild-Grafe schreibet. Das Wappen ist ein weisser Leopard im schwartzen Felde, und denn ein roth-blau gekrönter Löwe im güldenen Felde.

13. Welches ist der Ursprung des Hauses Dietrichstein?

Dem Vorgeben nach m) soll selbiges von denen Grafen von Zeltschach seinen Ursprung her haben/ welches man dahin gestellet seyn läst. Es hat sich gleich anfangs in verschiedene Linien getheilet, n) die auch noch floriren, und ist Graf Pancratius der Stamm-Vater des sämtlichen Gräflichen Hauses. Graf Franciscus erlangte zwar bereits anno 1622. die Fürstl. Würde/ doch es verzog sich mit der Reception beym Reiche bis 1686. o) Da dieses Hauß die Herrschafft Traps in Oesterreich an sich kauffte, und dadurch zu Sitz und Stimme habil ward. Immittelst ist bey selbigem zu mercken, daß bloß die Hollenburgische Linie/ und also allein die älteste descendent den Fürsten Titul führet. Dermahlen ist regierender Herr Walther Xaverius. Das Wappen ist ein schregwärts getheiltes Schild mit roth und goldgelben Federn, darinnen 2. gegen einander liegende Weinmesser mit güldenen Stielen zu be-

m) Imhoff. c. 5. §. 1. n) §. 2. o) Reichs-St. T. 2. p. 182. Geneal. hohe Häuser in kur. Tab. 85. p. 80.

befinden. Sonsten gehört ihm auch noch Niclasburg, Magdenburg/und Ordensharm in Mähren zu.

14. Wo stammet das Haus Nassau her?

Daß das Nassauische Haus eines der ältesten in Teutschland sey / ist zwar unstreitig, wiewohl man dessen Ursprung so gar eigentlich nicht sagen kan. p) Denn etliche suchen solches von dem Nassua herzuleiten/ der ein Fürst der Schwaben gewesen seyn sol: Und weil dessen Bruder von dem Julio Cæsare zum Commendanten am Rheinstrom verordnet worden, so wollen sie von dahero den Titul Erb-Vögte des Reichs deriviren. Andere q) geben einen Theodosium Herrn von Lopperau an, der die annoch vorhandene eintzige Gräfin zu denen Zeiten des Kaysers Severi geheyrathet habe. Doch dieses seynd meistens ungewisse Dinge / die ihren besten Grund in dem Gehirne einiger fabelhafften Genealogisten haben. Gewisser ists / daß zu der Carolinger Zeiten Graf Eberhard von Nassau bekannt war / von dessen Kindern die Grafen von Solms ihren Ursprung her haben, r) und wird sonderlich Graf Walram als Stiffter des gantzen Nassauschen Hauses angegeben. Nachher haben sie sich in zwey Haupt-Aeste getheilet, nehmlich in Nassau / Hadama / und Nassau-Dillenberg.

15. Wie haben sie sich weiter getheilet?

Graf Johannes seine Söhne, deren 4. am Leben blieben, stiffteten so viel neue Linien, als Graf Johannes die Siegische, die dermahln auf Franciscum,

-Jo-

p) V. Imhoff. c. 6. §. 1. q) V. l. c. r) Id. §. 2.

Josephum, Hyacinthum, Eugenium beruhet, Graf George die Dillenbergische, die Wilhelmus continuiret, und die sich vormahls wieder in die Dillenburgische und Nassau-Schaumburgische eintheilete, nun aber durch die Gräfin Ernestina Charlotte durch Heyrathen dem ersten Stamme einverleibet worden. Graf Ernst Casimir legte die Dietzische an, die Johann Wilhelm Friso, der im gegenwärtigen Kriege sich so signalisiret hat, propagiret, und endlich pflantzete Graf Johann Ludwig die Nassau-Hadamarische, die auf Franciscum Alexandrum beruhet.

16. Wenn ist dieses Haus zur Fürstl. Würde gelanget?

Kayser Ferdinand III. der das Reich mit so vielen neuen Fürsten anfüllete, erhube auch anno 1650. Graf Johann Ludwigen von Nassau in den Reichs-Fürsten-Stand; s) doch die Introduction kunte nicht ehe, als 1654. vor sich gehen, wiewohl es ratione der Votorum ohne Contradiction einiger andern Fürstl. Häuser nicht abgieng. t) Es ist aber hiebey zu mercken, daß nicht das sämtliche Nassauische Haus in Fürsten Stand erhoben worden, sondern bloß Nassau-Hadama, Nassau Siegen, und Nassau-Dillenberg: Nassau-Saarbrücken hingegen ist im Grafen Stande geblieben, ob selbiges gleich bereits vor dreyen Seculis die Fürstl. Würde gehabt, u) daher es zwar auch mit einer nachdrücklichen Protestation einkam, und ebenfalls

reci-

s) Limnæ. Addit. T. 5. p. m. 430. t) Id. l. cit.
u) Imhoff. l. c. §. 6.

recipirt zu werden begehrte, kunte aber wenig damit ausrichten, ungeachtet die Protestirenden Fürsten selber bey dem Kayser um dessen reception anhielten, vv) weil vielleicht der Römischen Geistligkeit ungelegen fiel, die Evangelischen im Reiche so mächtig werden zu lassen.

17. Was ist sonst von diesem Hause noch zu gedencken?

Es ist selbiges in seiner Titulatur ziemlich unterschieden, indem einige sich nur bloß Fürsten schreiben, andere aber auch die Grafschafften mit darzu setzen, wie am angeführten Orte weiter x) zu ersehen. Die Länder, die selbiges besitzet, wären considerable genug, alleine weil selbige so jämmerlich unter einander zertheilet, so ist keines von allzu grossen Kräfften. Die Stadt Siegen ist gar ein feiner Ort, und noch so ziemlich verwahret: Die Herrschafften Limburg, Bronckhorst, Wisch und Borckelo gehören ebenfalls dem Siegischen Aste zu. Dillenberg hat außer der Stadt dieses Nahmens nicht viel besonders. Diez ist seiner in den Ringmauern liegenden 2. Schlösser halber ziemlich veste. Die Grafschafft Spiegelberg stehet ihm ebenfalls zu. Hadamar ist ein schlechtes Städtgen, doch aber eine Fürstliche Residentz. Das Wappen ist ein goldgelber Löwe mit auffgerecktem Schwantze, rothen Zunge, und rothen Pfoten im blauen Felde. Im übrigen gehören sie theils zum Ober-Rheinischen, theils zum Westphälischen Crayse, und führet dieses Haus in dem Fürsten-Collegio zwey vota.

w) Kulp. ad Monzamb. c. 2. §. 9. p. 516. x) Vid. Rec. Imp. d. an. 1654.

18. Wenn ist das Haus Auersberg auffkommen?

So viel man Nachricht haben kan/ y) sind die von Auersberg ehemahls ansehnliche von Adel in Crain gewesen/ die von dem Schloß Auersberg den Nahmen bekommen. Im vorigen Seculo machte Johannes Theodoricus, Graf von Auersberg bey Kayser Ferdinand III. sich so beliebt, daß er ihn in Fürsten Stand erhube, z) worauff auch anno 1654. die Introduction erfolgete, und muste der neue Fürst, so viel man weiß/ a) zum Reichs-Contingente 76. Fl. und zum Cammer-Gerichte 16. Fl. übernehmen. Wegen der erforderenden Reichs-Ansäßigkeit erkauffte es die Graffschafft Thengen, so ein Theil der Graffschafft Nellenburg in Schwaben ist/ die der Käyser zu einer gefürsteten Graffschaft machte. Nachhero ward selbiges vom Kayser auch mit dem Hertzogthum Münsterberg und Franckenstein in Schlesien/ b) und mit der Burgvogtey Wels in Oesterreich belehnet. c) Endlich ist auch durch Erbfall die Herrschafft Gotischen und Süsenberg darzu gekommen, dergestalt, daß selbiges sehr ansehnliche Güter besitzet. Im übrigen ist dessen Haupt-Wappen ein weisser auf einem grünen Hügel tantzender Bär im rothen Schilde. Der dermahlige Fürst aber ist Herr FERDINANDUS, so verschiedene Printzen hat. Noch ist dieses zu mercken/ daß bloß der Erstgebohrne die Fürstl. Würde führet, die andern aber müssen mit dem Gräflichen Titul vorlieb nehmen.

y) V. Specil. Tabb. Rittershus. z) Limn. l.c. p.m. 361. a) p. 364. b) Imhoff. l. 5. c. 7. §. 7. c) §. 8.

19. Wo stammet das Fürstliche Haus Ost-Frießland her?

Der Ursprung dieses Hauses wird d) insgemein von dem Herrn von Grethiel hergeleitet, die ein alt/ vornehm, Friesisches Geschlechte gewesen, und allda viele herrliche Güter besessen. Von dessen Nachkommen brachte einer Ulricus genannt, e) ein groß Theil von Ost-Frießland unter sich, stiege auch so weit, daß er anno 1454. vor sich und seine Nachkommen vom Käyser Friedrich III. in Reichs-Grafen Stand erhaben ward. f) Endlich blühete diesem Hause das Glück so, daß Graf Enno Ludvvig vom Kayser Ferdinando III. anno 1654. zu der Reichs-Fürstlichen Würde gelangete, die der Kayser Leopoldus darauf bey dessen Bruder George Christian 1662. nicht nur renovirte, g) sondern auch auf dessen erstgebohrnen Sohn extendirte, jedoch daß die Fürstl. Dignität allemahl der Erstgebohrne führe, sondern es erfolgte auch anno 1667. unter Fürst Christian Eberharden die völlige Introduction aufm Reichs-Tage. h) Sonst ist dieses Fürstenthum gar ansehnlich. Aurich/ so die Fürstl. Residentz ist/ liegt fast in der Mitten. Emden gehöret zwar auch hieher, hat aber doch grosse Privilegia. Das Harlingische/ welches doch nichts zum Reiche contribuiret/ begreifft die Herrschafft Eßen/ Stadesdorff und Witmund. Die Graffschafft Rietberg ist durch Heyrath darzu gekommen/ und wohnte ehemahln allda eine sonderliche Gräfliche Ost-Frieß-

d) Ubb. Emm. Rav. Frisic. l. 3. e) Id. l. 23. f) Imh. c. 8. §. 2. g) §. 11. h) Kulp. ad Monzamb. p. 555.

Frießländische Linie. Im übrigen gehöret dieses Fürstenthum zum Westphälischen Crayse, und ist dessen Stamm-Wappen ein ausgebreiteter goldgelber Adler mit einem gekrönten Jungfer-Kopffe im schwartzen Felde. Der ietzo regierende Fürst ist vorgedachter CHRISTIAN EBERHARD. Ratione Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen muß dieses Haus mit dem Fürstenbergischen alterniren/ i) und zwar so, daß wenn Ost-Frießland 2. mahl vorgesessen, jenes sodann das drittemahl folget, obgleich Ost-Frießland damit nicht zufrieden k) ist.

10. Was hat das Fürstl. Haus Fürstenberg vor einen Ursprung?

Daß dieses Haus eins der ältesten in Teutschland mit sey/ ist wohl unstreitig, ob man gleich dessen Ankunfft so gar eigentlich nicht weiß, insgemein aber wird es vom Egone l) aus dem Agilolfingischen Geschlechte her deduciret. Doch in den neuen Zeiten bestehen zu bleiben, so hinterließ Wolffgang, Graf von Fürstenberg, und Landgraf zu Baar anno 1510. zwey Söhne, davon der jüngere Fridericus der Stamm-Vater des gantzen heutigen Fürstl. und Gräflichen Hauses Fürstenberg war, indem dessen zwey Söhne zwey neue Linien errichteten, da der ältere Christophorus die **Blombergische** oder **Gräfliche**, und der Jüngere Joachimus die **Heiligenbergische**, oder Fürstl. anlegte. m) Von dessen Nachkommen ward Graf Herman Ego anno 1664. im Fürsten-Stand erhoben, und zwar dieser nebst seinen descen-

i) §. 26. k) Kulp. ad Monz. p. 542. l) Bucel. Stemm. Germ. T. 4. m) Imhoff. c. 9. §. 8.

denten auf immer und ewig/ seine Brüder aber nur auf ihre Lebens-Zeit. Die Introduction erfolgete anno 1667. wie desfalls an unten gemeldten Orten n) nachzusehen. Der Fürstl. Stamm beruhet dermahln auf Ihr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Anton Egon, Ihr. Kön. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen des Churfürstenthums Sachsen höchstbetraueten Stadthalter. Die Fürstenbergischen Länder sind gar ansehnlich, und ist die Grafschafft Baar das ursprüngliche alte Stamm-Haus. Die Herrschafft Weidra in Nieder-Oesterreich, ingleichen die Herrschafft Trochtelfingen / Jungenau, samt den Herrschafften Heiligenberg, und Hausen im Kinzinger Thal stehen ihm gleichfalls zu. Das Stamm-Wappen ist ein goldfärbiger Schild, nebst einem rothen ausgebreiteten Adler, mit blauen Klauen und Schnabel. Im übrigen gehören sie zum Schwäbischen Crayse.

21. Wo stammet das Fürstl. Haus Schwartzenberg her?

Der Ursprung dieses Hauses kömmet unstreitig von dem alten Adelichen Fränckischen Geschlechte der von Seinsheim her und wird es von dem Schlosse Schwartzenberg das Haus Schwartzenberg genennet. Gedachte Seinsheimer aber die bereits zu Caroli M. Zeiten berühmt gewesen, will man o) von Conrado, der Erckingeri, Hertzogs in Schwaben Sohn gewesen, herleiten. Sie haben sich sonst in die Seinsheimische und Schwartzenbergische Linie getheilet, bis Wilhelmus beyde zusammen gebracht, und

n) Imhoff. l. c. Hagemeier de Comit. c. 5. o) Brusch. Chron. Monast. Germ. p. 365. Imhoff. c. 10. §. 1.

und dessen Sohn Adolphus vom Kayser Rudolpho, weil er Raab durch eine sonderliche Kriegs-List eroberte, sich auch sonsten gegen die Türcken sehr wohl verhielte, in Grafen-Stand erhaben ward. p) Endlich erhielte dessen Enckel Graf Johann Adolph, von Kayser Leopoldo anno 1671. die Fürstliche Würde/ q) worauff anno 1674. die würckliche Introduction erfolgete. Das Schwartzenbergische Gebiethe ist gar ansehnlich/ und gehöret zu selbigem in Francken die Herrschafft Schwartzenberg, Hohen Landesberg und die Herrschafft Seinsheim: In Westphalen aber Gimborn, in Schwaben, die Herrschafft Klaggau samt noch andern Gütern mehr. Das Stamm-Wappen bestehet aus 4. blauen Balcken im weissen Felde nebst einem schwartzen Raben im gelben Felde, der einem Türcken Kopffe die Augen aushacket. Der letzige Fürst von Schwartzenberg ist/ Herr Adam Franciscus Carolus, der, so viel wissend, mit keinem männlichen Erben versehen.

22. Was hat das Fürstl. Haus Oettingen vor einen Ursprung?

Nach Aussage der Genealogisten r) ist solcher sehr alt/ und wird insgemein einer Grajus genannt, zum Uhrahnen angegeben/ der des Kaysers Ottonis M. Schwester geheyrathet/ und von solcher unter andern Ottonem gezeuget/ der ein Stamm-Vater des sämtlichen Oettingischen Hauses geworden. Im XVI. Seculo theilte in Graf Ludvvigs XV. seinen Söhnen sich solche in zwey Aeste/da Ludovicus XVI.

p) §. 10. q) §. 11. r) Bucel. Stem. Germ. T. 2.

die Oettingische/ Friedrich aber die Wellersteinische anlegte/ die aunoch die Gräfliche heisset. Anno 1674. erhube der Kayser Leopoldus Graf Albert Ernestum zwar in Reichs-Fürsten-Stand, doch dessen successores haben bißher im Fürstl. Collegio noch nicht votum und sessionem erlangen können/ s) wie sehr sie sich auch drum bemühet. Sonsten stehet dem Fürstl. Hause von denen Oettingischen Landen $\frac{7}{12}$. zu und $\frac{5}{12}$. besitzet die Gräfliche Linie. Die Fürstl. Residenz ist Oettingen, die übrigen Oerter sind von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Der ietzo noch lebende Fürst dieses Hauses ist Albertus Ernestus II. das Stamm-Wappen bestehet aus einem weissen Burgundischen Creutz/ nebst einem blauen Hertz-Schildlein, und ist von aller neuen Fürsten ihrem Wappen zu mercken/ daß selbige sämtlich mit einem Fürsten Huthe bedecket werden.

23. Wo stammet der Fürst und Hertzog von Marlborough her?

Seine Ankunfft ist aus Engeland, und war sein Herr Vater Winston Churchil, ein Englischer Edelmann. Die unvergleichlichen Dienste, die dessen Sohn/ der ietzige Fürst von Mindelheim und Hertzog von Marlborough dem Römischen Reiche vornehmlich in der ewig andenckbahren Schlacht bey Höchstädt geleistet, bewogen den Kayser Leopoldum dahin, daß er ihn anno 1705. in den Reichs-Fürsten-Stand erhube, und durch conferirung der Herrschafft Mindelheim ihn Sitz- und Stimm-mäßig machte/ worauff denn anno 1706. den 22. Novembr. die

s) Kulp. ad Monzamb. p. 567. seqq.

die würckliche Introduction erfolgete. t) Es lieget aber das neue Fürstenthum Mindelheim in Schwaben und gehörte vor dem dem geächteten Churfürsten von Bayern, ist gar ein ansehnlicher populöser district, der mit einigen feinen Städgen versehen. Immittelst kan ein Engeländer sich rühmen / das er die Ehre habe / ein teutscher Reichs-Fürst zu seyn. Im übrigen ist von diesen neuen Fürstl. Häusern zu mercken, daß jedes, wenn es in das Fürstl. Collegium kommen will / einen gewissen Revers von sich geben müsse, wie davon ein formular beym Kulpisio, u) von dem der Hertzog von Marlborough von sich geben müssen am angeführten Orte vv) zu befinden.

24. Seynd keine Fürstl. Häuser mehr übrig?

Ja es sind deren noch verschiedene / als der Fürst von Waldeck, der anno 1682. die von Piccolhuomini, so anno 1654. die von Lichtenstein, so 1623. die von Portia, welche anno 1662. von Croy, die an. 1669 von Schwartzburg Sondershausen, so anno 1697. die de la Tour, und Tassis, und denn die von Hanau welche anno 1696. in Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden. Weil aber von selbigen einige schon wieder ausgestorben, als Waldeck und Croy, andere hingegen noch nicht introduciret / daher sie auch unter die würcklichen Reichs-Stände nicht gehören; Als ist nicht nöthig von ihnen allhier absonderlich zu handeln. Immittelst können deren Genealogien und gesuchte Introduction an angeführten Orten x) nachgeschlagen werden.

t) V. Marlbor. Erh. in Reichs-Fürst. Staats-Cantz. Part. II. u) ad Monz. p. 526. w) V. Marlb. Erheb. 2c. x) Imh. l. 5. c. 12. 13. 14. 15. 16. Kulp. l. c. p. 567. seqq.

Das Neundte Capitel.

Von denen sämtlichen Reichs-Grafen und Herren/ und zwar von denen Wetterauischen.

1. Was folgen auff die Fürsten vor Reichs-Stände?

Solches sind die sämtlichen im teutschen Reiche vorhandenen Reichs-Grafen und Herren. Weil nun deren eine grosse Menge, so theilen sie sich in die Wetterauischen, Schwäbischen, Fränckischen, und Westphälischen. Wir betrachten aber erstlich die Wetterauische Grafen-Banck.

2. Was sind auf dieser Banck vor Reichs-Gräfliche und Herrl. Häuser zu befinden?

Selbige bestehet aus folgenden: die Grafen von Bergen ob Zoom, von Krichingen/ die Herrn von Fleckenstein, die Grafen von Hanau, von Hatzfeld, von Isenburg, von Leiningen, von Mannsfeld, von Nassau, von Ortenburg/ die Wild- und Rhein-Grafen, die von Reuß, von Sayn und Witgenstein, von Schönburg/ von Schwartzburg, von Sölms/von Stolberg, und die von Waldeck. Zwar ehmahln y) hatten die Reichs-Grafen nur 2. vota, nehmlich das Wetterauische

y) Vitriar. illust. l. 1. tit. 17. §. 16. Kulp. p. 580. Limnæ. l. 4. c. 4. n. 95.

rauische und Schwäbische/ doch anno 1641. kam auf damahligen Reichs-Tage das Dritte das Fränckische darzu/ und anno 1654. das Westphälische. Es wird aber von der Wetterauischen Banck deswegen der Anfang gemacht/ weil selbige auch in Reichs-Abschieden voran stehet.

3. Wer sind die Grafen von Berg?

Dieses sind Niederländische Grafen, die von denen Herren von Wassenaer z) ihren Ursprung her haben, da man diese von denen alten Cattis herleiten will, wiewohl sonder rechte Gewißheit. Von dem Kayser Friderico III. a) wurden sie zu Grafen/ von dem Carolo V. aber zu Marggrafen gemachet. Bey dem Reiche hingegen erlangten sie nicht eher als anno 1653. Votum und Sessionem, obgleich Holland darwider einkam, und meynte, daß sie unter seiner souverainité stünden. b) Sonsten gehöret das Marggrafthum Bergen ob Zoom dermahlen an einem Frantzösischen Herren aus dem Hause de la Tour d' Auvergne. Im übrigen ist dieser Grafen ihr Wappen ein silbern Schild, mit einem rothen Löwen, mit einer göldenen Crone, Zunge und Klauen. Der ietzige Graf ist so viel man weiß, Osvvaldus.

4. Wo stammen die Grafen von Criechingen her?

Ihr Ursprung c) ist von denen Frey-Herrn von Criechingen, und überkamen sie anno 1617. die Gräfliche Würde. Sie haben sich in Zwey Linien getheilet, nemlich die Püttingische und Criechingische, welche

z) Imhoff. l. 6. c. 1. §. 1. a) §. 10. b) §. 12. c) Id. c. 8.

welche Graf Georgius und Wierichius, Gr
hannis V. Söhne anlegeten: d) Doch beyd
nunmehr ausgestorben, und wird sich weisen/ w
re Güter erhalten dürffte. Weil selbige
Rheins liegen/ so ist vermuthlich vor Ende des
ges nichts gewisses zu determiniren. Im üb
sind diese Grafen zwar in dem Recess de anno 1
nicht zu befinden, doch Sprenger e) und einige a
zehlen sie mit unter die Reichs-Grafen, und zu
Ober-Rheinischen Crayse. Ihr Stamm-W
pen ist eine breite rothe Zwergstrasse im silbern F

5. Was haben die Grafen von Falckens vor einen Ursprung?

Dieser wird von Wierichio von Daun herg
ret. f) Sie theilten sich vor diesem in die Br
chische, Falckensteinische und Obersteinis
Linie, doch sie sind nun alle ausgestorben/ und
Grafen von Manderscheid von der Französisc
Cammer zu Metz vor Successores in die erledig
Herrschafften erkennet worden, wie aber künfftig
Friede drinnen disponiren werde, stehet dahin.

6. Wer sind die Herren von Fleckenstein?

Sie stammen g) aus einem alten Adel. Geschlec
te im Unter-Elsaß her, welches bereits anno 96
bekannt gewesen seyn soll. Im XV. Seculo theilte
sie sich in Zwey Aeste, indem Heinrich den Flecken
steinischen propagirte, Heinrich I. aber Rudolph
Sohn, legte den Dachstuhlischen an. Dieser ist
aus-

d) §. 4. e) Lucer. Imp. l. 2. c. 44. f) Imhoff. l. c. 6. 3.
g) Limnæ. l. 6. c. 5. §. 47.

ausgegangen, jener aber grünet annoch in Herrn Heinrich Jacobo. Das Wappen seynd drey silberne Zwerg-Balcken im grünen Felde.

7. Wer sind die Grafen von Hanau?

Es ist zwar an dem, daß dieses Geschlechte sehr alt, h) wiewohl ihre Ankunfft so genau nicht vermeldet werden kan, doch die dermahligen Grafen stammen alle von Graf Reinharden her. Dessen beyden Söhne, Reinhardus und Philippus legten zwey neue Linien an, der Aeltere die **Müntzenbergische**, der Jüngere aber die **Leichtenbergische**. i) Jene theilte sich wieder in die **Hanauische** und **Schwartzenfelsische**, die nun beyde ausgestorben: Diese aber fundirte ebenfalls 3. neue Linien, die Graf Philipp Wolfgangs 3. Söhne anlegeten. Also errichtete Friedrich Casimir die **Hanauische**, die doch gleich mit ihm wieder ausgienge / Johann Philipp die **Bobenhausische** / die ebenfalls in seiner Person erlosche, und Johann Reinhard die **Bischofsheimische**. Dessen beyden Söhne nahmen abermahls eine division vor, indem Philipp Reinhard die **Hanauische** anlegete, Johann Reinhard aber die **Bußweilerische**, die auch annoch in ihrer beyder Personen floriren. Sonst ist das Hanauische ein schöner district, und die Stadt dieses Nahmens ein ansehnlicher vester Ort. Was jenseit Rheins lieget, ist dermahln in feindlichen Händen. Im übrigen gehören sie zum Ober-Rheinischen Crayse, und ist ihr Stamm-Wappen 8. gelbe und rothe schreg in die Höhe gehende Querbalcken.

8. Was

h) Imhoff. l. c. c. 5. i) §. 3.

8. Was haben die Grafen von Hatzfeld einen Ursprung?

Wenn es der Meynung nachgehet, die kein von der Ankunfft dieser Grafen führen, so müst re Ahnen nicht nur zu des Taciti l) Zeite wesen, sondern auch noch weit älter seyn, i das Schloß Hatzfeld, von dem dieses Gesch te sich herschreibet, bereits damahln unter Nahmen Adruna gestanden. Man lässet d Vorgeben in seinen Werth und Unwerth beru jedoch ist nicht zu leugnen/ daß die Hatzfelder ein Geschlechte. Zum Stamm-Vater aber der he gen Grafen von Hatzfeld wird Eberhardus m) an geben/ der anno 1296. dem Thurnier zu Schwe furth beygewohnet haben soll. Die Gräfl. Wür erlangete dieses Haus im vorigen Seculo vom Kay n) Ferdinando II. und zwar ward Melchior zum sten Grafen von Hatzfeld gemachet / solche auch a seinen Bruder Hermannum und dessen Nachko men extendiret. Dermahln theilen sie sich in zw Linien / als die Franckenbergische / welche Gr Franciscus unterhält, und in die Rosenbergisch die in Graf Sebastiano floriret. Sie besitzen gar an sehnliche Stücke Landes/ als in Thüringen/die Herr schafft Blanckenheim und Krannichfeld, in Schlesien die Herrschafft Rosenberg / und ein Theil von der Herrschafft Trachenberg. Als im vorigen Seculo bey dessen Anfange die Grafen von Gleichen ausstarben/ so erhielten die Grafen von Hatzfeld selbige von Mayntz zu Lehen, erlangeten auch dieser-hal-

k) Id. c. 6. l 6. l) Annal. l. 1. c. 56. m) V. Rittershus Tabb. Geneal. n) Imhoff. l. c. 5. 2.

halben aufm Reichs-Tage Votum und Sessionem, wiewohl das Haus Sachsen o) darwider zum hefftigsten protestirte, weil das Jus territoriale ihm zustehe, und die Grafen von Gleichen von ihnen nie anders/ als Landsaßen wären tractiret worden. Solte die Sache nach ihrer rechten Bewandnüß aus der Historie untersucht werden, so ist kein Zweifel, es würden des Hauses Sachsen Ansprüche sehr gute Gründe haben/ indem nicht zu leugnen/ p) daß selbigem die Ober-Herrschafftliche Bothmäßigkeit über Thüringen zustehe. Das Wappen der Grafen von Hatzfeld bestehet aus 6. Steinen, und ist solches zweymahl überzwerg/ und einmahl in die Länge getheilet.

9. Wie ist der Grafen von Isenburg Ankufft beschaffen?

Obgleich nicht zu zweiffeln/ daß dieses Geschlechte sehr alt/ so weiß man doch dessen eigentlichen Ursprung nicht. q) Von denen meisten Genealogisten aber wird Graf Heinrich, der anno 1209. gestorben, vor den Stamm-Vater der Isenburgischen Grafen angegeben, der drey Söhne gehabt/ die so viel neue Linien errichtet/ deren fortpflantzer jedoch in denen Genealogien nicht einerley Nahmen führen. Im vorigen Seculo jagte Kayser Ferdinand II. diese Grafen von Land und Leuten, r) weil er sie des Lasters der verletzten Majest. beschuldigte, und wurden ihre Güter dem Hause Hessen-Darmstadt zugesprochen, so

o) Gastel. de Stat. Pub. Europ. c. 31. p) V. anonym. auserlesn. Thüring. Gesch. c. 17. q) Elect. Jurisprb. I. B. p. 40. r) V. Spen. op. Herald. l. 3. c. 35.

so das fundament dessen Antwartschafft auff die Grafschafft Isenburg ist, wiewohl das Haus Sachsen darauff eine viel ältere, und von anno 1596. herrührende hat. Doch auff dem Reichs-Tage anno 1642. wurden die Isenburgischen Grafen völlig s) restituiret/ bis auff drey Dörffer, die Darmstadt vor sich behielte. Dermahln sondern sie sich in zwey Haupt-Linien, die **Offenbachische**, die auff Graf Philipp Ernsten beruhet, und in die Büdingische/ die Graf Ferdinand Maximilian unterhält / und die Büdingische Wächtenbachische heisset. Diese hat wieder zwey Neben Linien, davon Graf Georg Albert die **Marenlolzische** und Graf Carl August die **Marienbornische** pflantzete. Ihre Güter sind gar ansehnlich/ und **Offenbach**/ Birnstein, **Büdingen**/ und **Marenholtz** seine Städgen. Sie gehören zum Ober-Rheinischen Crayse, und bestehet das Wappen aus 2. schwartzen breiten Zwergstrassen im silbern Felde.

10. Wenn sind die Grafen von Leiningen entstanden?

Wenn das Vorgeben Grund, t) daß nehmlich in dem Zweybrückischen Archive sich Nachricht gefunden, wie bereits an. 210. Grafen von Leiningen gewesen, und von selben Emico zum Kayser Severo sich mit andern Grafen nach Mayntz begeben habe, ingleichen daß Graf Wiprecht an. 948. dem Magdeburgischen Thurnier beygewohnet habe, so müste man gestehen, daß dieses Gräfliche Haus unstreitig das älteste in

gantz

s) Imhoff. c. 7. §. 5. t) Rittershus. Exeg. p. 162. Imhoff. c. 8. §. 1.

gantz Teutschland sey: Alleine weil bekannt/ daß im 3. Seculo nach Christi Geburt die Teutschen noch nicht viel auff Auffzeichnen der Geschichte hielten, die Beschreibung der alten Thurniere aber sich meistens auff Rüxners sein Thurnier Buch gründet, das doch denjenigen fidem lange nicht hat, den es zu haben prætendiret; Als lässet man dahin gestellet seyn, in wie ferne sothanem Vorgeben zu trauen. Immittelst ist nicht zu leugnen, daß die Grafen von Leiningen gar alt. Sie haben sich schon vor vielen Seculis in die Dachsburgische und Westerburgische abgesondert/ nachhero sind in der erstern mehrere Theilungen vorgegangen, indem Graf Emico des IX seine zwey Söhne zwey neue Linien anlegten, nemlich Johann Philipp die Hartungische, und Emico X. die Dachsburgische. Jene breitet sich wieder in zwey Aeste aus/ da Emico XIII. den Bockenheimischen errichtete/ der wieder verdorret/ Johann Friedrich aber unterhält annoch den Hartenburgischen Stamm. Die Dachsburgische bestehet dermahln in Emico Christiano; Die Westerburgische war ehmahls in verschiedene Aeste ausgebreitet, die von Graf Cunonis seinen drey Söhnen entsprossetẽ / doch dermahln ist alleine die Cleebergische übrig / die unter dem Nahmen Leiningen, Westerburg in Westerburg Graf Johann Wilhelm Fridrich unterhält; Die Grünstädtische, vor diesem die Leiningen Rixinische geheissen bestehet auff Graf Johann Carln, und von der Oberbrunischen, die Ludwig Emico errichtete/ sind nur Comtessen da. Wenn das Land nicht so zertheilet wäre/ so könten die Grafen von Leiningen

ningen gar considerable seyn, alleine eben dieses/ und die öfftern Französischen Kriege haben sie sehr herunter gebracht. So viel Linien aber genennet worden, so viele Städgen und Residenzien finden sich auch. Im übrigen gehören sie zum Ober-Rheinischen Crayse/ und ist das Stamm-Wappen drey silberne ausgebreitete Adler im blauen Felde, über die ein roth Helden-Zeichen, Lambel genannt zu sehen ist.

11. Wie ist der Ursprung der Grafen von Mannsfeld beschaffen?

Das die Gräfliche Mannsfeldische Familie an Alterthum keiner in gantz Teutschland etwas nachgeben dürffe/ u) ist bekannt genug, und stamen sie eigentlich von den edlen Herren von Querfurth her/ von denen Bruno bereits im 9. Seculo berühmt war, deren Ursprung aber in der Historie nicht eigentlich zu finden stehet. Immittelst wird Graf Hojers von Mannsfeld in denen Geschichten am ersten gedacht/ von dem die gantze Gräfl. Linie pfleget hergeleitet zu werden. Vormahls theilte dieses Haus sich in 3. Aeste, als den Heldrungischen/Arnsteinischen/und Arterischen/ es sind aber diese alle ausgestorben. Nachhero hat es sich in die Bornstädtische und Eißlebische Linie separiret, diese ist jüngsthin mit Graf Johann Georgen III. ebenfalls verloschen, jene hingegen beruhet annoch auff Carolum Franciscum, der zugleich Fürst von fondi ist. Wie ansehnlich ehmahln die Gräflich Mannsfeldischen Lande gewesen, ist notorisch, angesehen sehr herrliche Bergwercke und Saltz-

u) Vid. Zeid. uhralt. Gräfl. Mansfeld. Stammb. Bucel. Stem. Germ. T. 2.

Saltzquellen darinnen zu befinden, und ist der Nahme der Stadt Eyßleben, weil sie D. Lutheri Vaterland/ in der Historie unsterblich; Doch das unordentliche Haus halten hat das Mannsfeldische Haus nachhero so in decadence gebracht, daß die herrlichen Länderenen und Güter unter die Sequestration gerathen, die bishero von Sachsen und Brandenburg verrichtet worden. Das Haupt-Wappen bestehet aus 3. rothen Querbalcken in silbern Felde.

12. Was hat es mit der Ankunfft der Grafen von Nassau vor Bewandnüß?

Hiervon ist bereits Erwehnung geschehen, und also dieserhalben sich daselbst zu erkundigen/ angesehen sie mit denen Fürsten von Nassau einerley Ursprung haben. Graf Ludvvig ist der Stamm-Vater der sämtlichen Grafen von Nassau-Saarbrücken, die unter dessen drey Söhnen sich in so viel absonderliche Linien getheilet haben. Also pflantzete Wilhelm Ludvvig die Saarbrückische fort, die Graf Ludvvig Crato unterhält. Selbige hat sich wiederum in die Nassau-Ottweilerische, und Nassau-Uhingische vertheilet, da jene Johann Ludvvig, der mittlere Sohn Graf Wilhelm Ludvvigs anlegte, und die vor ietzo auff Graf Fridrich Ludvvigen beruhet, die letztere hingegen errichtete der jüngste Sohn, Graf Volrath, und bestehet auff Graf Wilhelm Heinrichen. Vorbesagten Graf Ludvvigs anderer Sohn erhielte Jdstein, von dem der Nassau-Jdsteinische Aste entsprossen, der annoch in Fürst George August Samuel blühet, und endlich der jüngste/ Ernst Casimir legte die Nassau-Weilbur-

burgische an, die Graf Fridrich Ludvvig fortpflantzen wird. Daß sonsten dieses Haus bereits vom Kayser Carolo IV. die Fürstl. Würde gehabt/ ist oben erwehnet/ daher auch solche anno 1688. bey dem Saarbrückischen/ Usingischen, und Idsteinischen Hause auff Verlangen renoviret worden/ vv) wiewohl sie in dem Fürstl. Collegio noch nicht admittiret seyn: Nassau-Ottweiler und Weilburg hingegen sind im Gräflichen Stande verblieben, vermuthlich weil sie in selbigem ihr Conto besser zu finden verhofft. Indessen besitzet dieses Haus sehr schöne Güter, wie ihme denn die Grafschafften Saarbrücken und Saarwerden, Idstein, Weilburg, samt denen Herrschafften Lahr/ Mahlberg/ Wisbaden, und noch einigen andern zustehen, die insgesamt sieheraus ergiebig wären, indem sie mit einer Menge feiner Städte, Schlösser und Dörffer versehen; Alleine weil so viele divisiones vorgegangen/ und denn fast das meiste annoch in Französischen Händen steckt/ auch in bisherigen Kriegen sehr ruiniret worden, so ist leichte zu erachten, daß selbiges lange von denen Kräfften nicht sey, als es zwar wohl seyn könte. Im übrigen seynd die Graffen von Nassau immerwehrende directores auff der Wetterauischen Grafen-Banck x) wollen auch deshalben vor allen andern darauff befindlichen Grafen den Vorzug haben. Ihr Stamm-Wappen ist ein silberfarber mit Gold gekröntet Löwe, mit einer rothen Zunge im blauen Felde.

13. Wo kommen die Graffen von Ortenburg her?

Die-

vv) Kulp. l. cit. x) Limnæ, Enucl. l. 3. c. 19.

Dieses Gräfliche Geschlechte soll den Nahmen von dem in Bayern gelegenen Schlosse Ardenberg erhalten haben/ y) und wird Graf Ortlieb von Ardenberg angeführet, der anno 740. in der Schlacht bey Feulen = Forst ohnfern Abensberg geblieben. Zum Stamm-Vater der heutigen Grafen von Ortenburg wird Fridricus, z) Graf von Sponheim und Ortenburg angegeben. Vor di.sem war dieses Haus sehr mächtig, indem ihm Kärnthen, a) samt der Grafschafft Cilien zustunde, alleine nachdem die Linien so selbige besessen ausgestorben, sind solche an das Haus Oesterreich gekommen. Es hat auch der Bayrische Stamm viele schöne Güter verlohren. b) Dermahln aber bestehet der Gräfliche Stamm auff Johann Georgen, der sich Graf von Ortenburg des ältern Geschlechtes schreibet/ zum Unterschied der von Widmann, und der von Salamanca, die sich auch Grafen von Ortenburg tituliren, aber nur Einkömlinge sind, wovon der Herr Imhoff c) weiter nachzuschlagen. Im übrigen besitzet diese Familie die schöne Grafschafft Ortenburg in Bayern, um derentwillen sie mit denen Hertzogen von Bayern verschiedenen Streit gehabt/ die sie als Landsassen tractiren wollten/ bis endlich in dem Cammer-Gerichte vor die Grafen, und deren Immediete gesprochen worden. d) Ihr Stamm-Wappen ist eine breite schregwärts gehende Strasse im rothen Felde.

14. Wie, und wenn sind die Wild- und Rhein-Grafen entstanden?

y) Avent. annal. l. 7. z) Imhoff. c. 11. §. 2. a) Id. §. 3. b) §. 4. c) §. 3. d) §. 11.

Es seynd einige Autores, e) die deren Ursprung bis zu der Römer Zeiten hinaus führen / und Jovinum, einen Römischen General zum Stammm-Vater angeben. Ob nun wohl an dem, daß zu den Zeiten des Kaysers Valentiniani eines Comitis Rheni gedacht wird, so ist doch dieses noch kein hinlänglicher Beweiß. Andere f) hingegen bleiben mit der Ankunfft in den Zeiten der ersten Fränckischen Könige bestehen, machen also Adelhelmum, der ohngefähr an. 670. gelebet haben soll, zum fundatore, da dessen Enckel Cancor, Graf in Rheingau g) der Stam̃-Vater aller Rhein- und Wildgrafen heisset. Noch andere wollen sie von Pfaltz Graf Otten von Wittelsbach herleiten, der, weil er den Kayser Philippum ermordet gehabt, das Land räumen müssen, und also in dieser Gegend/ wo dermahln die Rhein- und Wild-Grafen wohnen, sich gesetzet, und allda sein Geschlecht propagiret habe. Doch man erwehle welche Meynung/ daß man wolle, so finden sich bey selben / sonderlich aber bey der mittelsten Schwierigkeiten genug, und mag die letztere vielmehr bey den Wild-Grafen statt haben, die von dem rauhen Lande, das sie bewohnet, also benennent worden. h) Dem sey nun wie ihm wolle, so ist Johann. I der erste Rhein-Graf, dessen in denen Geschichten sonderlich gedacht wird. i) Er verstarbe anno 1338. und combinirte durch Erheurathung Hedvvigs, Wild-Gräfin von Dhaun die Rhein-Gräfl. Linie mit der Wild-Gräflichen/ daher er beyder Geschlechter insgemein communis parens heisset,

e) Lehm. Chron. Spir. l. 1. c. 9. f) V. Rittershus. Tab. Geneal. g) V. Freher. orig. Palat. h) Imhoff. l. 5. c. 4. §. 1. i) Id. l. cit.

heisset, wiewohl einige Johanni VI. diese Ehre zu legen. k)

15. Ist bey ihnen keine Theilung vorgegangen?

Ja, und haben sie gar verschiedene Linien errichtet. Denn Johannes VI. von dem insgemein die Genealogie der heutigen Wild- und Rhein-Grafen hergeleitet wird, hatte zwey Söhne, darvon Johannes VII. die Wild- Rhein-Gräfliche Mörchingische Linie anlegte; Der jüngere, oder Philippus aber pflantzete die Wild- Rhein- Gräfliche Dhaunische. Beyde haben sich wieder in verschiedene Neben-Aeste zergliedert, die von Johannis VII. beyden Söhnen herkamen, und legte der ältere, Thomas die Rhein- Gräfliche Kyrburgische an, die aber mit ihm wieder ausginge. Johannis VIII. seine Enckel pflantzeten die Mörchingische und Kyrburgische von neuen/ die nunmehr vor wenig Jahren allebeyde ausgestorben. Die Dhaunische Linie hat in Rhein- Graf Philipp Francisci Söhnen verschiedene Zergliederungen erlitten. Der älteste Fridericus, errichtete l) die Wild- Rhein- Gräflich Neufvillische, die sich wieder in die Solmische zertheilte, so nunmehr im Fürsten-Stand erhoben/ und von der bereits gehandelt/ die Neufvillische aber ist im Grafen-Stande blieben, und beruhet dermahln auf Wilhelmum Florentinum. Der andere Johannes Christophorus pflantzete die Grumbachische, in der verschiedene Grafen verhanden von denen Graf Joh. Carl Ludvvig, so viel man weiß/ das Geschlecht

 con-

k) l. c. §. 4. l) Id. l. 6. c. 12. §. 5.

tinuiren wird. Endlich stifftete der dritte Sohn / Graf Adolph Heinrich die Rhein-Gräflich-Dhaunische, die hauptsächlich auff Graf Carolum beruhet. Das Land dieser Grafen wäre sehr gut, und hinlänglich gnug, wie es denn die Graffschafften Kyrburg / Salm / Mörchingen / Pütlingen und noch andere in sich begreiffet: Alleine weil es jenseit Rheins / das ist / der Französischen Gewalt unterwürffig lieget, so ist leichte zu erachten / daß es mit ihnen nicht zum besten bewand. Im übrigen ist bey diesem Hause als was sonderliches anzumercken, m) daß es der Pfaltz am Rhein Erb-Marschall Amt führet. Das Wappen ist wie das Fürstliche Salmische, und gehören die Rhein Grafen in den Ober-Rheinischen Crayß.

16. Wo stammen die Grafen von Reuß her?

Daß der Ursprung dieses Gräflichen Hauses so alt sey, als eines in Teutschland zu finden, ist wohl nicht zu leugnen, immittelst kan man und doch zwar eben um des allzugrauen Alterthums willen, von dessen eigentlicher Ankunfft nichts gewisses statuiren. Weñ es denen Kayserl. denen Grafen von Reuß ertheilten diplomatibus nachgehen solte / n) so müsten sie von den Römern herstammen, und ein in denen teutschen Ländern gebliebener vornehmer Römischer Officier ihnen den Ursprung gegeben haben; Alleine man weiß wohl, daß in dergleichen Dingen nicht selten flatterien sich mit einflechten, und daß selbige zur Beweissung des Alterthums eines Hauses eben nicht hinlänglich genug. Immittelst ist so viel gewiß, daß

m) §. 16. n) Id. c. 13. §. 1.

daß sie bereits zu denen Zeiten des Caroli Magni gewesen/ wiewohl sie damahln nur Herren in Plauen hiessen. Die Advocatie vom Voigtlande rühret, nach Aussage Alberti Cranzii o) von dem Kayser Heinrico I. her, der in diesem Striche, den vor dem die Narisci oder Varisci, ein alt teutsch Volck, bewohneten, vier Voigte anordnete, als den zu Weyde, oder Wyde/ zu Gera, zu Reussen/ und den zu zu Plauen/ und das gantze Land dem Kloster Qvedlinburg unterwarffe, wiewohl dieses sich nur bloß von der geistlichen Jurisdiction verstehen mag, denn mit der weltlichen gieng dieser Kayser so verschwenderisch nicht um/ es gehörete selbige auch denen Herren von Plauen, daher der Kayser de alieno nichts vergeben kunte. Wo der Nahme Reuß herkomme, davon führen die Autores p) ebenfalls nicht einerley Meynung, die gemeinste ist, daß Heinrich der jüngere Herr von Plauen/ der gegen Ende des 13. Seculi gelebet, von denen Saracenen sey gefangen und einem Rußischen Kauffmann verkauffet worden/ daher ihm nach erlangter Freyheit von diesem nachher der Nahme geblieben. Eben so mißhellig erweisen die Scribenten sich auch wegen des Nahmen Heinrichs, den alle Grafen von Reuß führen; denn einige wollen, q) daß es dem Kayser Heinrich I. zu Ehren geschehen; Doch der Gegentheil, der es vom Kayser Heinrich IV. her deduciret/ r) hat desfalls bessern Grund vor sich. Immittelst wird Heinrich, Graf von Osterode, und Herr in Plauen, der anno

o) Saxon. l. 9. c. 52. p) Boecl. Stem. Ruthen. p. 40. q) Imhoff. l. c. §. 2. r) V. Lang. Chron. Citiz.

anno 1145. verstorben, s) zum Stamm-Vater des dermahligen Graf Reußischen Hauses angegeben, worbey man aber nicht sagen kan, zu welcher Zeit sie in den Grafen-Stand gediehen.

17. Hat dieses Haus sich auch vertheilet?

Ja/ und zwar was die alten Zeiten anlanget, so stifftete Graf Heinrich der Aeltere, und Heinrich der Jüngere zwey absonderliche Linien, indem jener Burggraf zu Meissen ward, wie desfalls die vorhandenen Kayserl. Diplomata besagen, t) in wessen Nachkommen aber in der Person Heinrich VII. im XVI. Seculo dieser Stamm und Würde wieder verlosche. Heinrich der Jüngere hingegen, Ruzzo genannt, pflantzete die Gräfliche Linie fort; dessen Enckel Heinrich IV. und Jüngere, Graf zu Reuß/ Herr in Plauen/Graitz und Crannichfeld, der Stamm-Vater aller jetzt noch lebenden Graf Reußischen Familien ist. Seine drey Söhne legten auch so viel neue Linien an, alleine Heinrich II. oder Mittlere gieng ohne männliche Erben mit Tode ab, also blieben der Aeltere und Jüngere. Jenes seine Nachkommen separirten sich weiter in die Ober-Grätzische, welche Heinrich IV. errichtete, und die ietzo auf Heinrich I. beruhet: Die Unter-Grätzische legte Heinrich V. an, die Heinrich der IV. unterhält/ und in der ietzo Heinrich XIII. blühet. Sie hat wieder zwey Neben-Aeste gehabt, indem Heinrich II. Heinrich V. Sohn den Burgischen, und Heinrich V. den Rothenthalischen anlegte, doch beyde sind nunmehr ausgestorben. Des Jüngern Nachkommen,

s) Imhoff. l. cit. §. 4. t) Boecl. l. c. Imhoff. l. cit. §. 5.

men, oder die jüngere Reußische Linie hat sich wieder in sehr viele Neben-Zweige ausgebreitet. Denn Heinrich Posthumus hatte 4. Söhne. Von diesen bauete Heinrich II. die Geraische, die auf Heinrich XIIX. bestehet, Heinrich III. errichtete die Saalburgische, die auf Heinrich XI. und dessen Sohne beruhet, Heinrich IX. stifftete die Schlaizische/ die aber mit ihm wieder verloschen, und das Land an die Saalburgische kam, und endlich pflantzete Heinrich X. die Lobensteinische / die wieder in drey Linien zergliedert/ da Heinrich III. mit seinen Söhnen die Lobensteinische, Heinrich IIX. die Hirschbergische, und Heinrich X. die Ebersdörffische angeleget/ und annoch continuiren. Das Gräflich-Reußische Land anlangend, so ist an dem, daß selbiges vor diesem mehr in sich gefasset, als ietzo/ wie denn der Titul gleich weiset, was verlohren worden, und was hingegen die Grafen annoch haben. Die Hauptstadt ist Gera, ein artiger, wohlgebauter, nahrhaffter Ort, den einige insgemein nur klein Leipzig nennen. Schlaitz, Graitz, Lobenstein sind ebenfalls gar feine Städtgen, wiewohl die Gegenden nicht alle durchgängig gleich. Im übrigen gehören diese Grafen in Ober-Rheinischen Crayß/ und ist ihr Wappen ein göldener Löwe mit einer rothen Crone, Zunge/und Klauen im schwartzen Felde.

18. Was haben die Grafen von Sayn und Wittgenstein vor einen Ursprung?

Die dermahligen Grafen von Sayn und Wittgenstein werden insgemein von denen Grafen von

u) Imhoff. 5.17.

Spanheim hergeleitet/w)wiewol die åltern aus dem Hause Nassau entsprungen seyn sollen. Inzwischen hatte Johannes, Graf von Spanheim Adelheiden, Graf Heinrich II. Schwester erheurathet, und mit selbiger/ weil keine månnliche Erben vorhanden / die Grafschafft Sayn bekommen. Seine Söhne Heinrich und Gottfried theilten die Lande wieder/ und behielt jener Spanheim, dieser aber pflantzete den Saynischen Stamm fort. Im XVII. Seculo hatte Graf Wilhelm mit denen Churfürsten zu Trier und Cölln einen hefftigen Streit, indem sie ihm / aus einer eingebildeten Lehnsherrlichen Gewalt, da doch diese Chur-Pfaltz zustehet, x) das meiste Land wegnahmen, und kunten die Grafen von Sayn zu selben nicht ehe als im Westphälischen Frieden wieder gelangen. Doch die andern alten Zergliederungen dermahlen zu übergehen, so theilte Graf Ludvvig, insgemein der Altere genannt, das Land unter seine 3. Söhne. Graf Georg, als der Erstgebohrne erhielt Berleburg, nebst noch einigen Herrschafften, weil sein Haus die Reichs-Gräfl. onera tragen muste, daher von ihm die Berleburgische Linie abstammet / und die ietzo auf Graf Casimirn beruhet; Sie hat aber noch Zwey Neben-Linien erzielet. Denn Graf Georgens anderer Sohn, Graf Ernestus, bekam Homburg/ daher von ihm die Sayn-Wittgensteinisch-Homburgische Linie entstunde, und die Graf Carl Friedrich unterhält/ der Dritte aber erhielte Neumagen / welcher Ast aber mit ihm

w) Imhoff. c. 14. §. 1. x) Vid. Kurtzer Bericht / daß die gantze Grafschafft Sayn, rc.

ihm wieder aussturbe, Graf Georgens anderer Sohn Wilhelmus erlangte Sayn, daher von ihm der Saynische Zweig entsprosse, der annoch in Graf Carl Luddvvigen grünet; und endlich der Jüngere Graf Ludwig legte die Wittgensteinische Linie an, die Graf Heinrich Albrecht continuiret. Wären die Länder nicht so gar sehr zerrissen, so würden die Grafen von Sayn-Wittgenstein sehr ansehnlichen Vermögens seyn, alleine eben dieses hat ihnen die Kräffte gäntzlich verringert. Berleburg ist ein feines Städtgen, die übrigen sind nichts besonders. Hiernächst stehen ihnen die Grafschafften Wittgenstein und Sayn, nebst denen Herrschafften Homburg Neumagen/ Lora und Klettenberg zu/ welche beyde letztere Brandenburgische Lehn auch von Brandenburg denen Grafen wieder entzogen worden. Wegen der Grafschafft Wittgenstein gehören sie in Ober-Rheinischen, wegen Sayn in Westphälischen, und wegen Lohra und Klettenberg in Ober-Sächsischen Crayß. Ihr Stamm-Wappen bestehet aus zwey schwartzen Balcken im silbernen Felde.

19. Wo stammen die Grafen von Schönburg her?

Hierüber seynd die Autores y) nicht einerley Meynung: Einige geben vor/ als ob sie schon zu der Carolinger Zeiten berühmt gewesen: Andere hingegen wollen sie von Teobaldo, Königs Uladislai in Böhmen Bruder herleiten/ dessen Sohn in der Gegend des Meißner Landes, wo ietzt die Grafen von Schönburg wohnen, ein Schloß, Schönburg genannt, erbauet

y) Vid. Imhoff. l. c. c. 15. §. 1.

bauet haben solle. z) Doch alles dieses scheinet mehr Erdichtungen, als Historischen Wahrheiten ähnlich. Gewisser mag seyn/ daß die Herren von Schoenburg von einem **Hermann** genannt, der im XII. Seculo lebete, abstammen, welcher Herr zu Glaucha war, auch allda wohnete, wiewohl darbey/ wieder unausgemacht gelassen wird, woher diesen sein Geschlechte rühre. Der Uhr Ahnherr aber aller heutigen Herren von Schönburg ist Ernestus, Herr zu Glaucha/ Hartenstein und Poenigke. Er hinterließ drey Söhne/ davon der älteste George, den **Glauchischen** Stamm errichtete der andere Hugo, den **Waldenburgischen**/ und der dritte Wolffgang den **Poenigkischen** anlegete. Doch der erstere starb gleich wieder aus. Die Waldenburgische Linie breitete sich wider in zwey Neben-Zweyge aus, indem Hugo der II. den **Hartensteinischen** pflantzete, der, nachdem Waldenburg im vorigen Seculo ausgestorben/ ietzo der **Waldenburgische** heisset, und auff George Alberten beruhet, Vitus aber legte den **Lichtensteinischen** an/ der im vorigen Seculo ebenfalls verdorret. Die Poenigkische hat sich gleichergestalt in verschiedene Neben-Linen vertheilet. Denn Wolffgang Ernst, Wolffgangs, Herrn von Schönburg ältester Sohn setzte sich zu **Remissau**, daher der **Remissauische Ast**/ den Christianus Ernestus mit seinen Söhnen unterhält/ und der in August Ernesto einen neuen Neben-Zweig hat, welcher selbigen zu **Rochsburg** anlegte, daher er der **Rochsburgische** heisset, aber ohne männliche Erben blühet. Der

z) Id. §. 2.

Der jüngste hingegen Wolffgang Heinrich, pflantzete den Wechselburgischen so ietzo in dessen Enckel, Sigmund Heinrich floriret/ und sich in einen Neben-Zweig ausgebreitet, welchen Wolffgang Heinrichs jüngster Sohn auch Wolffgang Heinrich genannt, zu Pernike stifftete, und den sein jüngster Sohn der ebenfalls Wolffgang Heinrich heisset, annoch erhält. Das Schönburgische Gebiete betreffend/ so bestehet/ solches aus einen gar feinen Strich Landes, der nebst **Glaucha**, wo die Gemeinschafftl. Regierung ist, auch **Poenigke**, Waldenburg/ Hartenstein und noch einige andere feine Städgen hat/ würde auch, wenn es ein Herr besäße, zu dessen reichlichen Unterhaltung schon hinlänglich seyn; Alleine da es, wie nur erwehnet/ in so viele Stücke zerrissen, so kan man leichte erachten/ daß die Revenuen bey allen nicht allzu überflüßig. Inzwischen haben die Herrn von Schönburg in diesem Seculo angefangen, des so viel Jahr hundert geführten Herren Tituls überdrüßig zu werden, und sich um den Gräflichen beworben/ den sie auch am Kayserl. Hofe gelanget/ obgleich ihrem Gebiethe dadurch nichts zu erwachsen. Weil aber das Schönburgische fast mitten im Churfürstenthum Sachsen lieget/ so stehet leichte zu erachten, daß dieses in der Jurisdiction viele Irrungen und Verdrießligkeiten causire, und kan man nicht wissen, auff was Art das hohe Chur-Haus diese kleine souverainen Herren in seinen Landen so auffwachsen lassen, wiewohl bey genauer Untersuchung sich villeicht finden möchte, daß sie nicht nur in/sondern auch de territorio Electorali wären. Im übrigen gehören sie im Ober-

der-Sächsischen Crayß, und bestehet ihr Stamm-Wappen aus einem Schildlein / indem zwey rothe und silberne schregwärts lauffende breite Strassen.

20. Wo rühret der Graffen von Schwartzburg ihr Ursprung her?

Was dieserhalben von der Schönburgischen Familie gesagt worden / findet bey gegenwärtiger ebenfalls statt / indem von dem Ursprunge dieses Hauses nichts gewisses zu statuiren. Zwar kommen einige mit einem Wittekindo hervor, a) den sie den Schwartzen nennen, der von Carolo M. zur Christlichen Religion wäre gebracht, und in der Tauffe Ludvvig genennet worden. Dieser habe zwey Söhne gehabt, Wittekind und Walport genannt, die, nachdem sie Christen worden, die Nahmen ebenfalls verwechselt, und jener sich Carl, dieser aber Ludvvig geheissen, jener auch das Schloß Schwartzburg, und dieser das Schloß Gleichen erbauet habe. Alleine dieses seynd süsse Träume einiger Genealogisten / die / wenn sie wegen Ankunfft der hohen Häuser nichts gewisses finden können, entweder in des Alexandri Armee, oder gar vor Troja marchiret, oder / wenn sie ja in Teutschland bestehen blieben, aus der Fränckischen Könige Zeiten die Ankunfft hergeholet. Nicht viel bessern Grund mag es haben, wenn die Grafen von Schwartzburg mit dem Grafen von Gleichen einerley Ursprungs zu seyn vorgegeben wird, da diese von denen Gothen, b) oder von den Galliern herkommen sollen, und zwar von Güntern, Königs Lotharii Sohne, wiewohl diese Meynung vielen gelehrten

a) Vid. Hennig. Geneal. T. 4. b) V. Imhoff. c. 16. S. 1.

ten Leuten behaget/ die sich vielleicht durch das Gleichische Wappen, so die von Schwartzburg vor dem gebrauchet, sich verleiten lassen. Es sey aber nun mit der Ankunfft des Gräflich Schwartzburgischen Hauses bewand wie es wolle/ so ist gewiß, das es eines der ältesten in Teutschland/ das diesem so gar einen Kayser gegeben, welches der bekannte Güntherus war. Dessen Alterthum beweiset zugleich dieses, daß es sich unter die vier Grafen des Reichs schreibet, obgleich bekannt, auch vorher schon erwiesen/ daß auff diese Eintheilung der Reichs-Stände nicht viel zu bauen/ wiewohl sie sich auff Kayserliche Diplomata steiffen will, und selbige ein sonst sehr gelehrter Mann zu behaupten vermeinet. c) Inmittelst ist der Stamm-Vater des heutigen Hochgräfl. Hauses, Graf Heinrich, Graf Güntheri des II. von dem Rittershusius seine Genealogie anfängt, Enckel. Er hinterließ drey Söhne, davon der erste Güntherus, die ältere Linie anlegte/ die aber mit ihm wieder erlosche, der andere/ auch Guntherus genannt, pflantzete die mittlere, und der jüngste ebenfalls Güntherus geheissen/ errichtete die dritte, die mit ihm ebenfalls erlosche, also blieb der mittlere alleine übrig/ der denn des sämtlichen Hauses Stamm-Vater geworden.

21. Ist nachher weiter keine Theilung vorgegangen?

Allerdings/denn Graf Günther hatte zwey Söhne, von denen Graf Johann Günther die Arnstädtische Linie stifftete, und die ietzo Graf Anthon Günther,

c) Vid. Fritsch. Dissert. de Famil. Schwarz.

ther, nach Abgang der alten Linie unterhält, der ein Vetter Graf Johann Günthers ist. Diese hat wieder zwey Neben-Aeste bekommen / indem Graf Ludwig Gunther, Graf Christian Günthers anderer Sohn, sich zu Ebeleben satzte, starb aber ohne männnlichen Erben; Der jüngste hingegen begab sich nach Sundershausen, allwo er den Sundershausischen Zweig pflantzete, so in Fürst Christian Wilhelm floriret, und welcher anno 1699. zwar die Fürstliche Würde erlanget, jedoch beym Reiche noch nicht introduciret ist. Ob erwehnten Graf Günthers anderer Sohn aber / Graf Albert legte zu Rudelstadt eine neue Linie an, die dermahln auff Graf Albert Anton und dessen Söhnen beruhet. Die Länder dieses Hauses sind sehr herrlich, wiewol ihnen verschiedenes entzogen worden, worunter vornehmlich die Graffschafft Hohenstein, nebst denen Herrschafften Klettenberg und Lohra gehören, obgleich auff diese beyde die Grafen von Sayn und Wittgenstein ebenfals Prætension machen. Dermahln bestehet das Schwartzburgische aus 20. Aemtern / 15. Schlössern, 12. ansehnlichen Städten / und 7. kleinen, ohne die vielen Dörffer, ja man will in der gantzen Graffschafft über 60000. Seelen zehlen. d) Das Land an sich selbst ist gut, ergiebig / und überaus fruchtbar. Arnstadt ist ein sauberer Ort mit einem angenehmen Schlosse; Sondershausen und Rudelstadt dergleichen, Ilm, Königsee, Greußen und Franckenhausen sind ebenfalls gar feine, wohlgebauete, nahrhaffte Städgen, Schwartzburg

d) Id. l. cit.

burg ist dasjenige Schloß, so der gantzen Grafschafft den Nahmen, gegeben. Im übrigen gehören diese Graffen zwar in Ober-Sächsischen Crayß / erkennen aber verschiedene Lehns-Herren. Also nehmen sie vom Reiche das Schloß Schwartzburg, Blanckenberg, Leuchtenberg, und Ehrenstein zu Lehen. Von Böhmen haben sie Rudelstadt, und Kömmlitz/von Mayntz Sundershausen, und Strausburg, von Chur-Sachsen Franckenhausen, die Helfte des Amts Heringen, Kelbra/ Krause/ und Klingen/ von dem Hertzoglichen Hause Sachsen, Arnstadt, Kevernburg, Plauen und Ilm, von Hessen, Cassel/ Allersberg, und Gerschwende/ von Hannover das Amt Hohenstein, vom Abt zu Fulda das Schloß Almenshausen, nebst dem Dorfe Abts pessingen. Das Schwartzburgische Stamm-Wappen ist ein zum Raube gerüsteter gekrönter Löwe im blauen Felde. Endlich ist noch zu mercken/ daß die Herren Grafen von Schwartzburg auf denen Ober-Sächsischen Crayß-Tägen auff der Grafen-Banck die erste Stelle bekleiden/ e) und auff selbiger das directorium führen. Auff Reichs-Tägen wollen sie zwar über alle andere Grafen den Vorrang haben, f) es ist ihnen aber solcher noch nie zugestanden worden. Ingleichen besitzen sie zwar ein Kayserlich Privilegium, im Fürstl. Collegio ein votum zu führen, g) doch auch damit haben sie noch nicht admittiret werden wollen.

22. Wie verhält es sich mit der Ankunfft der Grafen von Solms?

e) Imhoff. l. c. §. 16. f) Reichs-St. T. 2. p. 210. g) Imhoff. l. c.

Die Grafen von Solms haben mit dem Hause Nassau einerley Ursprung/ h) und hat Philippus, Graf Eberhards von Nassau Sohn, den einige zum Aeltsten seiner Brüder machen/ das Schloß erbauet. Ihrer wird bereits in dem zu Magdeburg 935. gehaltenen Turnier i) gedacht. Sein Enckel, Graf Otto hatte zwey Söhne, Graf Bernhard und Johannes, die die Güter zertheilten/ und stifftete jener die **Braunfelsische**, dieser aber die **Lichensische** Linie. Die Erstere hat sich in verschiedene Zweige ausgebreitet, die Graf Conrads Drey Söhne anlegeten/ und zwar pflantzete k) der Alteste Johann Albert, den **Braunfelsischen** fort/ der anno 1693. ausgestorben, Reinhardus errichtete den **Hungischen**, so ebenfalls verdorret, und endlich Wilhelmus den Greiffensteinischen, der annoch in Graf Wilhelm Moritzen blühet. Die **Lichische** hat sich in die **Laubachische** zertheilet/ welches in Graf Philipps Zwey Söhnen geschahe/und zwar continuirte der Aeltere Reinhardus die **Lichische**, die Hermann Adolph Moritz unterhält, und die wieder eine Neben-Linie hat/ so von Graf Hermann Adolph entstanden/indem er die **Hohen Solmische** pflantzete, so ietzo Graf Ludvvig unterhält. Die Laubachische hingegen gehet in sehr viele Neben-Zweige aus/ als in den Laubachischen / Sonnenwaldischen und Baruthischen/ so in Graf Johann Georgens Drey Söhnen geschahe, da der Aeltere Albert Otto, zu Laubach bliebe, dessen posteritét selben auch noch unterhält. Graf Heinrich Wilhelm setzte sich nach

h) c. 17. §. 1. i) Spen. oper. Herald. l. 2. c. 89.
k) Imhoff. l. c. §. 3. 1099.

nach Sonnenwalde, so sein Enckel Heinrich Wilhelm fortführet, sein älterer Bruder aber hat zu Pouch noch einen Neben-Ast gepflantzet/ der noch blühet. Endlich stifftete Graf Johann Georg als dritter Sohn/ die Baruthische, die dermahlen Fridrich Sigmund continuiret. In nur erwehnten Grafen seinen Söhnen hat sie sich wieder dreymahl vertheilet; also blieb der Jüngste zu Baruth/ von der nur erwehnet. Der Aeltere Johann August, legte die Rodelheinische an/die in Ludvvig Heinrichen blühet, und der Mittlere Johann Friedrich satzte sich zu Wildenfels/ welchen Zweig Graf Fridrich Ernst belebet macht. Da nun die Herrschafften dermassen zertheilet/ so ist leichte zu erachten/ daß diese Grafen von keinem grossen Vermögen seyn können, indem zerstreuete Kräffte keinen tüchtigen Leib zu formiren vermögend. Sie besitzen aber gar feine Städgen und Schlösser/ die mit einer ziemlichen Menge Innwohner versehen,und wenn sie unter einen Herrn stünden, ein souverain Fürstenthum repræsentiren könten. Inmittelst gehören sie wegen einiger Güter in den Ober-Rheinischen Crayß, als da sind die Grafschafft Solms in der Wetterau, nebst einem Theil der Herrschafft Müntzenberg. Was in denen Chur-Sächsischen Landen ihnen zustehet, als Wildenfels am Voigtlande, ingleichen Sonnenwalde in der Nieder-Lausitz, wird von dem Chur-Hause extrahiret.l) Im übrigen ist ihr Stamm-Wappen ein blau auf rechts stehender Löwe mit rother Zunge und Klauen im gelben Felde.

Tt 2 23. Wie

l) Imhoff. s. 28.

23. Wie ist es mit dem Ursprunge der Grafen von Stollberg beschaffen?

Wenn es der gemeinen Tradition m) nachgienge, so müsten die Herren Grafen von Stollberg von einem Römischen von Adel Otto de Colonna genannt, herstammen, der unter Kayser Justiniano anno 566. in dem Hartzwalde gejaget/ allda einen Hirsch von ungewöhnlicher Grösse gefangen, und selbigen gedachten Kayser zugesendet haben soll, weshalben ihm dieser nicht nur denselbigen Strich Landes verehret, sondern auch den Hirsch in sein Wappen gegeben habe. Ob nun wohl die Herren Grafen noch bis dato einen Hirsch und Säule führen, so gibt doch dieses sothaner Tradition eben keinen Grund, angesehen bekannt, daß die Wappen erst viele Secula darnach auffkommen, auch der Kayser Justinianus in Teutschland nichts zu sagen hatte, sondern die Francken waren bereits von selbigem guten theils Meister. Doch es gehöret dieses mit unter die Fehler der alten Genealogisten, die wie schon erwehnet, wenn sie nichts beständiges von der Ankunfft der hohen Häuser finden kunten, entweder in Griechenland oder Italien hinlieffen/ und von dar einen Stamm-Vater herholeten, da doch gewiß genug/ daß alle hohe Häuser in Teutschland aus Teutschland selber entsprossen, welches/ wenn die alten Vorfahren im Aufzeichnen fleißiger gewesen wären/ sich zur Gnüge erweisen würde. Denn daß die Grafen von Stollberg ein sehr grosses Alter haben/ beweiset sich unter andern daher/ weil die alten

m) Vid. Henning. T. 4. Geneal.

ten Sachsen ihre Hertzoge nicht selten aus selbigen erwehlet, wie dieses ein in der Historie und Genealogie incomparable versirter Mann n) dargethan. Sie waren vor diesem auch so ansehnlich und mächtig, daß sie sich des Tituls: **Wir von GOttes Gnaden** gebrauchten. Die alten Eintheil- und Abstammungen zu übergehen, so ist Graf Christoph Stamm-Vater des ietzo blühenden Gräfl. Stollbergischen Hauses. Dessen zwey Söhne theilten das Land/ und behielt Graf Heinrich Ernst, **Wernigerode**, daher von ihm die Wernigerodische Linie entstanden/ die dermahln auf Graf Ernsten beruhet/ wird sonst die Aeltere genannt, und hat in Ludwig Christian die **Geuderische** Neben-Linie erzielet, die Graf Christan Ernst fortpflantzen wird. Graf Christophs anderer Sohn, Johann Martinus continuirte die Stollbergische; die auch die Jüngere heisset. Sie beruhet dermahlen auf Graf Christoph Fridrichen. Das Land betreffend/ so war solches vor dem weit ansehnlicher als ietzo/ indem Chur-Mayntz denen Grafen die schöne Grafschafft Königstein/ o) samt Epstein unter einen gantz ungegründeten Prætext, und unter Bedienung der 30. jährigen teutschen Troublen entzogen, da solche ihnen doch unstreitig gebühret. **Rutschfort/ Müntzenberg**, und noch einige andere haben die Grafen von Löwenstein an sich bracht, **Lohra** und **Klettenberg** aber besitzen die Grafen von Sayn und Wittgenstein. Hohenstein hätten sie wegen des mit diesen Grafen habenden Pacti confraternitatis

n) Spen. op. Herald, l. 3, c. 55. o) Vid. Spieng. Præt. Illustr.

ratis bekommen sollen,p) alleine das Halberstädtische Capitul muste, weil es ein geistlich corpus hieß, desfalls ein besser Recht haben/ dessen sich nachher Chur-Brandenburg zu bedienen gewust. Immittelst ist die Grafschafft Stolberg und Wernigerode doch noch gar ansehnlich/ hat etliche feine Städtgen und Schlösser, und die Hartzischen Silber-Bergwercke sind ziemlich ergiebig. Mit dem Hause Schwartzburg haben die Grafen eine Erbverbrüderung, *) die bereits anno 1433. errichtet worden; gehören hiernächst in Ober-Sächsischen Crayß, und ist ihr Stamm-Wappen ein schwartzer Hirsch mit 12. Enden, der sich im gelben Felde an eine Säule lehnet.

24. Was ist von der Ankunfft der Grafen von Waldeck zu sagen?

Uberhaupt wird vorgegeben/ q) daß Wittekindus dieses Geschlecht fundiret habe, oder vielmehr/ daß es unter diesem Wittekindo bereits bekannt gewesen, wie den Carolus M. ihn, als Grafen von Waldeck und Schwalenberg an. 780. zum Kasten Voigte des Stiffts Paderborn gemachet. Dieses muß man weil nichts gewisses zu finden/ so passiren lassen. Indessen hat dieses Haus beständig fort geblühet. Graf Volraths, r) der ein Enckel Graf Philippi II. war, sein Sohn Josias ist der Stamm-Vater der heutigen Grafen von Waldeck, und theilten dessen Söhne sich in zwey Linien/ indem Christianus die Isenburgische, und Graf Volrath IV. die Wildun-

p) Imhoff. l. c. §. 14. q) Spen. l cit. l. 3. c. 39. r) Imhoff. c. 19 §. 6. *) Fritsch. ad Limn. l. 4. c. 8. n. 173. p. 140. seqq.

dungische anlegten. Der letztere / die im Fürsten-Stand erhoben worden, starbe in Fürst George Fridrichen aus / der diese Würde 1682. erhalten, auch an. 1686. die würckliche Introduction erlangt hatte; Die Jsenburgische aber / die im Grafen Stande blieben, beruhet dermahln auf Graf Anton Ulrichen. Sonsten ist zwar die Graffschafft Waldeck ein heßisch feudum oblatum, s) es haben auch die Herren Land-grafen den Grafen von Waldeck Sitz und Stimme lange disputirlich gemacht/ bis die Sache endlich im Westphälischen Frieden verglichen, und die Grafen bey der Reichs-immediete gelassen worden. Wegen der Graffschafft Pyrmont haben sie mit Chur-Cöln auch einen ziemlichen Streit gehabt/ t) der doch anno 1668. ebenfalls in faveur der Grafen von Waldeck entschieden worden. Hiernächst machen sie auff die Rappolsteinischen Güter in Elsas starcke Prætension, wiewohl die Metzische Reunions-Cammer solche Pfaltz-Graf Christian von Birckenfeld zu gesprochen hat. Ob nun solches bey einem künftigen Frieden nicht mit berühret werden dürffte, stehet zu erwarten. Jm übrigen gehören die Grafen von Waldeck im Ober-Rheinischen Crayß, und ist ihr Stamm-Wappen ein goldgelbes Schildgen mit einem schwartzen achteckigten Stern. Endlich prætendiren zwar die Grafen von Waldeck auf der Wetterauischen u) Banck vor allen Grafen den Vorsitz/ alleine sie haben hierzu noch nie gelangen können. Jtzo folget die Schwäbische Grafen-Banck.

s) Id. §. 10. t) §. 3. u) Reichs-St. T. 2. p. 212.

Das Zehende Capitel.

Von denen Schwäbischen Reichs-Grafen und Herren.

1. Was befinden vor Reichs-Grafen und Herren sich auff der Schwäbischen Banck?

DIese, die mit der Wetterauischen Grafen-Banck wegen des Vorsitzes alterniret/ w) enthält, nach Anleitung des letzten Reichs-Abschiedes, 22. Reichs-Gräfliche und Freyherrliche Familien, die in folgender Ordnung auff einander folgen. Die Grafen von Cronberg/ die Frey-Herrn von Freyberg, die Grafen von Fugger, die Grafen von Fürstenberg, die Grafen von hohen Ems, die Grafen von Königseck/ die Grafen von Machselrain/ die Grafen von Montfort/ die Grafen von Oettingen zu Wallenstein/ die Grafen von Rechberg, und Pappenheim, die Grafen von Schlick, die Grafen von Singendorff/ die Grafen von Sulz, die Grafen von Tylly/ die Grafen von Traun/ die Grafen von Trautmannsdorff, die Grafen von Truchseß in Waldburg/ die Grafen von Waldstein, die Grafen von Weisenwolff/ die Grafen von Wolckenstein und Eberstein, und die Grafen von Wolfstein. Hierbey ist in von diesen Grafen zu mercken/ daß die meisten zwar Schwäbischen Crayß gehören/ und diese contribuiren

w) Rec. Imp. an. 1654.

buiren zum Reichs Contingent vor sich, x) einige hingegen seyn in Bayrischen und welche in dem Oesterreichischen Crayse befindlich, da sie Bayern und Oesterreich eximiret.

2. Wenn sind die Grafen von Cronberg aufkommen?

Obgleich nicht geleugnet werden kan, daß die von Cronberg ein sehr altes Geschlecht/angesehen die vornehmsten Gräflichen Familien sich vor dem mit selbigem befreundet gehabt; So ist doch von ihrem Ursprunge nichts gewisses zu sagen. Denn ungeachtet Rudolphus, der Kayserin Juditha, Kaysers Ludovici Pii Gemahlin Bruder aus dem Cronbergischen Geschlecht entsprossen zu seyn vorgegeben wird, y) dieses auch in das dem Cronbergischen Geschlechte vom Kayser Ferdinando II. ertheilte diploma mit eingeflossen, so will doch dessen Gewißheit aus unverwerflichen documenten sich nicht beweisen lassen, indem die Genealogien derselbigen Zeiten fast durchgehends viciös oder mangelhafft. Imittelst wird die heutige Genealogie der von Cronburg von Hartmud z) den X. hergeleitet, der im XVI. Seculo gezwungen ward mit denen Landgrafen von Hessen a) sich also zu vertragen, das diesen die ewige Anwartschafft auff die Cronbergischen Güter überlassen bliebe. Anno 1623. wurden die Herren von Cronberg vom Kayser Ferdinando II. in Grafen-Stand erhoben. b) Es gieng aber in Crato Adolph Otto dieser Stamm

 aus,

x) Imhoff. in Introd. lib. 7. y) Spen. l. cit. l. 1. c. 19. z) Imhoff. l. 7. c. 1. §. 4. a) V. Dillich. Chron. Hass. b) Imhoff. l. cit.

aus, und erbete Johann Nicolaus, ein weitläufftiger Befreundter ein gut Theil der Cronbergischen Güter/ der anno 1704. ebenfalls ohne Erben die Welt verliesse. Sonst hat diesem Hause auch die Grafschafft Geroldseck zugehöret. Im Böhmen aber besassen sie die Herrschafften Poritschen und Flerckhingen. Das Schloß Cronberg lieget 2. Meilen von Franckfurth am Mayn/und ist ein altes, ansehnliches Gebäude. Die Güter der ausgestorbenen männlichen Familie hat der Comtessen Diane Tochter, die dem Frey-Herrn von Sötern geheyrathet, in Besitz genommen. Im übrigen bestehet das Stamm-Wappen dieses Hauses in einer oben und unten gemachten Theilung/ von der die Oberste Rubin roth/ in der Untern aber sind im weissen Felde blau über einander stehende Berge

3. Wo kommen die Herrn von Freyberg her?

Es wird zwar von gar wackern Genealogicis c) berichtet/ daß ein edler Römer, Curius, oder Curiatus genannt, der aus Italien vertrieben worden, das Schloß Freyberg, oder Freyburg/ ohnfern Chur erbauet und einfolglich davon dem gantzen Geschlechte den Nahmen gegeben habe/ und wird der erste, der auff selbigen gewohnet Thaman d) von Freyberg genannt, alleine pace tantorum virorum möchte man wohl fragen/wie denn der Italiänische Cavallier darzu kommen, wenn anders die Sache sich so verhält, daß er sein neu erbautes Schloß mit einem teutschen Nahmen beleget, welche Sprache ihm ja unbekannt war/

c) Bucel. T. 2. Geneal. Germ. d) Crus. Annal. Svev. P. 2. l. 6. c. 7.

war/ sintemahl eine ausgemachte Sache ist, daß wenn Familien und Nationen in fremden Ländern sich anbauen, sie denen von ihnen errichteten Oertern entweder in ihrem Vaterlande gebräuchliche Nahmen geben, oder falls sie ihnen neue ertheilen, es solche seyn, die in ihrer Sprache bekant. Dem sey aber wie ihm wolle, so seynd die von Freyberg ebenfalls ein alt Geschlechte/ und ist der Stamm-Vater der heutigen Familie Caspar, Friderici, Frey-Herrn von Freyberg Sohn. Dessen ältester Sohn Albert Ernst pflantzete das Geschlechte fort, und der Jüngste/ Johann Christoph, Bischoff zu Augspurg, lösete seinem Bruder die Herrschafft Justingen e) wieder ein. Dermahln beruhet der Stamm auf Ferdinand Christophen, der noch verschiedene Brüder hat. In dem Walliser Lande besitzen die Herren von Freyberg gar feine Güter, in Schwaben haben sie die Herrschafft Justingen, weshalben sie Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen führen dürffen. f) Hiernächst stehen ihnen allda noch zu die Herrschafften Opfingen, Ronau, Vorbach und Stauseneck. Das Stamm-Wappen ist drey gelbe Balcken im blauen Felde, samt einem obern weissen Felde.

4. Was haben die Grafen von Fugger vor einen Ursprung?

Man kan nicht in Widerrede seyn/ daß der Anfang der Gräflich Fuggerischen Familie von einem reichen Innwohner des Dorffs Graben, Johann Fugger genannt, (der insgemein ein Weber gewesen

zu

e) Imhoff. c. 2. §. 5. f) Id. l. c.

zu seyn vorgegeben wird) seinen Ursprung her habe, der im XIV. Seculo nach Augspurg gezogen, und 1370. ein Bürger allda geworden. Er und seine Söhne haben durch fleißige Commercien grosses Reichthum zusammen gebracht / dergestalt, daß ihre Nachkommen Raimundus und Antonius vom Kayser Carolo V. zu seinen Räthen erwehlet worden/ der sie nachher in Frey-Herren Stand, und zuletzt gar in den Gräflichen erhube, g) es auch so weit brachte, daß sie 1530. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg beym Reiche Sitz und Stimme erhielten. Die Graffschafft Weissenhorn und Kirchberg, die sie erst Pfands-weise inne hatten, haben sie nachher käufflichen an sich bracht, auch ihre Güter sonsten so vermehret, daß sie vor Reichs-Grafen passiren können. Nurgedachte beyden Brüder/ Raimundus und Antonius legten zwey Linien an, nehmlich die Raimundische und Antoninische. Jene theilte in dessen Söhnen Johann Jacob, und Georgen sich wieder in zwey besondere Aeste, nehmlich in den Pfintischen und Weissenhornischen. Johann Jacobs Söhne pflantzten abermahls 4. neue Zweige / indem Trajanus den Trajanischen anlegte, der aber wieder erstorben/ Constantinus errichtete den Constantinischen, der auf Fridrich Ferdinand beruhet / und sich wieder in Neben-Aeste ausgebreitet hat, indem Johann Fridrich, Graf Constantius ältester Sohn, die Johann Friedrichische stifftete/ die in Maximilian Joseph blühet / der Jüngste aber Franciscus Benno legte die Bennische an / die auf Vitus Adam beruhet. Der

dritte

g) Id. c. 3 §. 2.

dritte Sohn Graf Johann Jacobs, Alexius richtete die Alexische Linie auf, die ebenfalls verdorret, und endlich machte der jüngste Severinus auch eine neue, die Severinische, in der aber keine männlichen Erben vorhanden. Des Weissenhornischen Astes Stiffter war, gedachter massen, Graf Georg, in dessen Söhnen selbiger sich in drey Aeste sonderte, indem Philipp Eduard den Weissenhornischen-Kirchbergischen fortbauete, und der ietzo auf Graf Frantz Sigismund Joseph beruhet; der andere Sohn, Octavianus errichtete den Weissenhornischen Zweig, der ebenfals wieder ausgegangen: Der Jüngere aber Antonius pflantzete den Antonisch-Weissenhornischen. Dieses seine drey Söhne stiffteten ferner drey neue Linien, da der Aelteste Johannes die Hanßfuggerische anlegte, die auch die Stattenfelsische heisset, und auf Franciscum Ernestum beruhet, sie hat in Graf Otto Heinrichen, Graf Christophens, Hanßfuggerischen Linie Sohn, die neue Kirchheimische erbauet, die sich wieder in die Grünbachische eintheilet, die Maximilian Paris Joseph continuiret, ferner in die Kirchheimische, so Graf Bonaventura errichtete, und die auf Johann Maximilian Joseph beruhet, und denn in die Würtzische, die Graf Sebastianus pflantzete, und die in Graf Marqvard Eustachio blühet.

5. Hat dieses Haus sich noch mehr vertheilet?

Es sind in selbigem noch verschiedene Theilungen vorgegangen. Und zwar so pflantzete Graf Anton Fuggers anderer Sohn Marx, die Marxfuggerische Li-

Linie/ alleine diese ist bereits wieder ausgegangen. Der Dritte aber Jacob legte den Jacobfuggerischen Ast an/der von der Residentz der Wöllenbergische heisset/ und dermahln in Graf Frantz Johann blühet. Diese gehet wieder in die Babenheusische ab, die Graf Johannes stifftete/ die ietzo Graf Rupertus unterhält, und in die Wasserburgische, so von Maximilian Francisco Ægidio continuiret wird. Die Güter der Grafen von Fuggern sind bereits erwehnet, über welche sie noch die Herrschafften Gablingen/ Lauterborn/ Vordorff/ Oberdorff, Kirchhain, Müllenhausen, Wörth/ Babenhausen, und noch einige andere besitzen. Es ist ein schöner Strich Landes/ der/ wenn er beysammen wäre / überaus considerable fiele, und lieget selbiger in der vierdten Eintheilung des Schwäbischen Crayses, zwischen der Donau, Lech und Iler, wiewohl die Herrschafft Kirchberg in Oesterreichischen Crayß gehöret/ auch von selben vertreten wird. Also siehet man, was Commercien vor Reichthümer zu erwerben vermögen, welche wenn sie der Herren Grafen von Fuggern Stamm-Vater unterlassen, und dieselben nicht fleissig continuiret hätten, ihre Nachkommen ietzo schwerlich in dem Stande seyn würden, darinnen sie sich ietzo befinden. Dieses solte dem sämtlichen teutschen Adel zu einer Lehre dienen, daß er die Treibung der Commercien vor keine solche Sünde hielte, durch die er sich eben so verunreinigte, als wie vor diesem die alten Jüden, wenn sie ein todtes Aaß anrühreten, oder als ob selbige ein solch Verbrechen wären, darüber, wenn sie es thäten/ die alten ver-

faulten

faulten Ahnen sich in ihren Gräbern rühren müsten. Im übrigen ist der Grafen von Fugger ihr Stamm-Wappen eine gelbe Linie im blauen, und eine blaue Linie im gelben Felde.

6. Wie ist die Ankunfft der Grafen von Fürstenberg beschaffen?

Hiervon ist bereits unter der Fürstlichen Familie gehandelt/ Graf Christoph ist der Stam̃-Vater der heutigen Grafen von Fürstenberg, dessen zwey Söhne zwey Linien anlegeten, indem Graf Fridrich Rudolph die Stulingische, errichtete, die auf Joseph Wilhelm Eberhard beruhet, der andere Sohn aber Graf Uratislaus bauete die Möskirchische, die auch die Blumbergische heisset, und welche in Graf Frobenio Ferdinand floriret. Die Herrschafften die diese Familie besitzet/ bestehen aus der Herrschafft Möskirchen, und Gundelfingen/ (die pertinentien der Graffschafft Helffenstein seyn,) Höven/ und dem Landgrafthum Stuhlingen, wie auch noch einigen andern. Ihr Stamm-Wappen ist ebenfalls schon erwehnet.

7. Wo kommen die Grafen von Grafen-Egg und Eglingen her?

Dem Vorgeben nach h) seynd sie bereits zu den Zeiten Caroli Martelli bekannt gewesen/ wie denn Gervvic von GrafenEgg damahln gedacht wird. Man lässet dieses Vorgeben dahin gestellet seyn, und beziehet sich auff das, so dieserhalben schon etliche mahl errinnert worden. Nachher seynd sie in Frey-Herrn,

h) Imhoff. lib. cit. c. 5. §. 1.

Herrn, und endlich 1555. in Graf Ludwig den ältern in Reichs-Grafen-Stand erhoben i) worden. Vormahls waren bey ihnen verschiedene Theilungen geschehen/ bis Sixtus alles wieder zusammen brachte/ doch ertheilte die Güter auch wieder unter seine Söhne. Also bekam der älteste Johann Ludwig Eglingen, welche Linie aber im vorigen Seculo wieder verloschen. Und der jüngste Fridericus erhielte Breyberg. Diese sturbe in Ulrico aus, sein Bruder Wilhelmus aber hatte sich zu Marschalckzimmern gesatzt, brachte also die Güter völlig zusammen, und floriret selbige ietzo in Godofredo, Antonio Dominico. Es stehen diesem Hause im Schwäbischen Crayse, und dessen erstern Sprengel k) die Grafschafften Grafen Egg, Eglingen, Möslingen und Klättenburg zu. Das Stamm-Wappen ist ein rother Schild, worinnen ein auff der Spitze stehender Quadrat zu sehen.

8. Welches ist die Ankunfft der Grafen von Hohen-Ems?

Dieses alte Adeliche Geschlechte wohnete vor diesem l) in der Schweitz, und hiessen die von Ems. Zum Stamm-Vater wird Theodoricus von Ems / m) Herr in Altenems angegeben. Marcus Sittich von Ems machte im XVI. Seculo sich so berühmt/ daß er in Frey-Herren Stand/ sein Sohn aber Wolffgang Dietrich in Grafen Stand erhoben ward. Graf Jacob Hannibal hat in seinen beyden Söhnen dieses Haus in zwey Linien getheilet, indem der

i) Limn. Jur. Publ. T. 4. p. 563. k) Imhoff. l. cit. §. 7.
l) Bucelling. Gen. Germ. T. 4. m) Imhoff. c. 6. §. 1.

der ältere, Graf Carl Fridrich Hohen-Ems bekam, und die ietzo Franciscus Carl Antonius unterhält/ der jüngere aber Franciscus Wilhelmus legte die Hohen-Emsische Vaduzische Linie an, die in Jacob Hannibal blühet. Von diesen Grafen von Hohen-Ems stammen die Italiänischen Grafen von Altemps her/ denn Marcus Sittichius diente in den Italiänischen Kriegen als ein Soldat, und zeugte mit einer schönen Genueserin einen Sohn Robertus genannt. Nachdem er nun nachher in geistlichen Stand trat, und Cardinal ward/ so kauffte er diesem Sohne sehr grosse Güter zusammen, brachte es auch dahin, daß er zum Marggrafen von Galera gemacht ward. n) Dieser heyrathete Corneliam Ursinam aus dem Hertzoglichen Hause Bracciani, die Johann Angelum, ersten Hertzog von Altempo und Galera gebahre. Im übrigen gehören diese Grafen im Schwäbischen Crayß, und dessen dritten Sprengel, besitzen nebst andern schönen Gütern die Herrschafft Vadutz. Ihr Stamm-Wappen ist ein blauer Schild, worinnen ein gelber Ziegenbock mit schwartzen Hörnern.

9. Was haben die Grafen von Königs-Eck vor eine Ankunfft?

Diese wird sehr alt angegeben/ o) und von den alten Hertzogen in Alemannien und Landgrafen in Elsas hergeleitet, von denen einer/ Nahmens Cuno, an. 650. das Schloß Königs-Eck/ oder Chunonis-Eck erbauet habe/ wiewohl die Eltern dieses Cunonis eben nicht allzu richtig denominiret werden kön-

Uu nen/

n) l. c. §. 2. o) Spen. oper. Herald. l. 2. c. 48.

nen, auch mit der weitern Fortpflantzung es nicht aller Orten seine Richtigkeit hat. Sie haben sich gleich denen von HohenEms, auch in andere Länder ausgebreitet, indem Fridrich, Herr von KönigsEck im XIII. Seculo in Spanien kam/ allda die Hertzogin von Cardona heyrathete/ p) und mithin das Haus von Sentelis anlegete. Die aber in Schwaben geblieben/ stammen von Ulrico V. her. Dermahln theilen sie sich in zwey Linien, die Georgen, Frey-Herrn von KönigsEck beyde Söhne errichtet, und stifftete Hugo die **Rotenfelsische**, die auff Carl Ferdinanden beruhet/ Johann Georg aber pflantzete die **Aulendorfische**/ die Franciscus Maximilianus continuiret. In den Reichs-Grafen-Stand sind sie erst im vorigen Seculo erhoben worden, q) den sie doch bereits vorher gehabt zu haben prætendiren. Die Güter die sie besitzen, bestehen aus der Herrschafft Aulendorff, Rotenfels/ und Stauffen. Ihr Stamm-Wappen ist ein einfaches Schild mit 21. schrägen gelb und rothen Rauten.

10. Wo stammen die Grafen von Hohen Waldeck und Marelrain her?

Es ist dieses ein sehr alt Geschlechte, r) so von dem Schlosse Machselrain seinen Nahmen bekommen, seiner wird bereits anno 1130. gedacht, jedoch kan man nicht sagen/ wer der eigentliche Stamm-Vater gewesen: In den neuern Zeiten aber kan von Ottone, der gegen Ende des XIV. Seculi gelebet, der Anfang gemachet werden. Dessen Enckel, Vitus erlangte zum Theil die Herrschafft Waldeck/ die sein Sohn

p) Imhoff. c. 7. §. 2. q) Id. l. cit. r) Id. c. 8. §. 1.

Sohn Wolffgang vollends überkam, auch von Hertzog Alberten V. in Bayern die Ober-Landes Herrschafftliche Gewalt über Machselrain erhielte/ s) jedoch mit dem Beding, daß wenn die Familie ohne männliche Erben abgienge/ die gantze Herrschafft Waldeck/ nebst allen ihren Rechten an das Haus Bayern fallen solte. Dieser Wolffgang war auch der erste/ t) der den Frey-Herrl. Titul zu führen anfienge. Er hinterließ zwey Söhne/ als Wolffgang Theodoricum, der so viel um die Evangelische Lehre von denen Jesuiten ausstehen muste, u) und die Waldeckische Linie anrichtete, die aber in seinem Sohne, der die Römische Religion annahm/ wieder erlosche; Der andere Sohn aber Wolffgang Wilhelm pflantzete die Maxel Rainische die auch die Burgheimische heisset. Seine Söhne succedirten in seiner ohne Erben verstorbenen Vettern Güter / solchergestalt ist Wolffgang Veit Anherr aller heutigen Grafen von Maxelrain geworden. Dessen beyden Söhne pflantzeten zwey neue Linien, indem Heinrich Georg die Heinrich Georgische errichtete, die/ so viel man weiß/ auff Graf Franciscum beruhet: Wolffgang Veit aber legte die von ihm also benahmete an, die in Graf Maximilian Wilhelm floriret. Den Reichs-Gräflichen Titul haben sie erst im vorigen Seculo bekommen, und führen sie nur wegen der Herrschafft Waldeck auf der Grafen-Banck Sitz und Stimme. Denn wegen Machselrain werden sie von Bayern als Landsassen tractiret. Im übri-

Uu 2 gen

s) Hund. Bayrisch. Stammbaum. p. I. t) Imhoff. l. c. §. 3. u) Id. §. 4.

gen gehören sie in Bayrischen Crayß, und ist ihr Wappen ein in vier Theile getheilter Schild, den ein güldenes Creutz durchschneidet.

11. Was ist von denen Grafen von Montfort zu gedencken?

Mit dieser Grafen ihren Ursprunge vv) wandert man auch in Italien hinein / und saget / daß ein Römischer von Adel Curio genannt / deren Urheber sey. Sie sollen sich anfänglich Grafen von Starckenberg geschrieben, und nachhero erst den Nahmen Montfort angenommen haben. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist dieses Haus ohnstreitig gar alt. Graf Jacob ist der Stamm-Vater der heutigen Grafen von Montfort. Sie theilen sich dermahln in die ältere und jüngere Linie. Jene unterhält Graf Anton der Aeltere / diese aber blühet in Graf Anton den Jüngern / den einige Genealogisten x) einen Sohn, Joseph, genannt, zulegen. Vom Lande haben sie sonst mehr besessen, als ietzo, wie ihnen denn unter andern die Herrschafft Bregentz entzogen worden. Jetzo haben sie noch die Grafschafft Montfort im Rhein-Thale / hiernächst die Herrschafften Argen, Immenstadt, Tetnang, und denn in der Steyermarck die Herrschafft Pfannenberg / die sie durch Heyrathen erlanget. Noch ist bey ihnen zu mercken / daß sie sich auch Herren von Morea schreiben / y) weil einer ihrer Vorfahren einmahl ein ziemlich Stücke in Morea erobert haben soll. Ihr Wappen ist ein weisses Schild, worinnen

w) V. Aizet. Geneal. Comit. a Montfort. x) Souverain. v. Europ. Tab. 163. y) Reichs. St. T. 2. p. 217.

innen eine rothe Kirchen-Fahne mit 3. güldenen Ringen.

12. Wie ist die Ankunfft der Grafen von Oettingen beschaffen?

Weil die Grafen von Oettingen mit dem Fürstlichen Hause Oettingen einerley Ankunfft haben, so ist, was hievon beym Fürstlichen Hause Oettingen gedacht worden / nachzusehen. Diese Linie heisset dermahln die Wallensteinische / und legte solche Fridericus, Ludovici V. Sohn an. Dessen Sohn Wilhelmus theilte die Lande unter seine drey Söhne. Also bekam der ältere Wilhelmus Spielberg / und legte den Spielbergischen Ast an, der annoch in Francisco Alberto blühet. Der andere Wolffgang pflantzete den Wallersteinischen, der auf Graf Ernesten beruhet, und endlich Ernestus stifftete den Balderischen/ der aber wieder ausgestorben; Er hat in Fridrich Wilhelmen, Graf Ernestens, andern Sohne sich in den Katzensteinischen abgetheilet / und beruhet auf Crato Anton Wilhelmen. Vom Lande besitzen die Grafen von Oettingen fünff Zwölfftheil, und haben mit dem Fürstlichen Hause das Hof-Gerichte, z) das Geleits-Recht, die Zölle, Bergwercke, und noch anders in Gemeinschafft/ wiewohl sie dadurch mit jenen öffters zerfallen, und deshalben auch auf eine division provociret gehabt. Es hat zwar dem Oettingischen Hause ehmahln das gantze Nieder-Elsas/ nebst etwas vom Ober-Elsas, samt Anspach, zugestanden, wie denn auch die Innhaber der Grafschafft Fleckenstein die Belehnung beym

z) Imhoff. c. 10. §. 2.

Hause Oettingen suchen müssen, doch sie haben nach und nach alles verlohren warum sie Kayser Carl V. guten theils brachte/ weil sie die erkannte Evangelische Wahrheit mit der Papistischen Religion nicht umtauschen wolten. a) Im übrigen hat das gesamte Oettingische Haus auf fürwehrenden Reichs-Tage die Restitution derer von Bayern ihr abgetrungenen Stadt Wembdingen und pertinentien gesuchet, und solche statt einer Indemnisation anzunehmen sich erkläret, b) worinnen sie auch von einigen Ständen secundiret worden, wie weit sie nun reüsiren werden/ stehet zu erwarten. Ob aber wohl die annoch übrigen Lande sich in drey Linien getheilet, so haben sie doch nicht mehr als ein votum. Ihr Stamm-Wappen ist bereits beym Fürstl. Hause erwehnet.

13. Wo stammen die Frey-Herrn von Rechberg her?

Insgemein wird vorgegeben/ als ob die alten Marschälle c) von Calatin die Stamm-Väter der Frey-Herren, von Rechberg wären/ und diese müssen sich, wie viele andere vornehme Familien, von dem Römischen Geschlechte der Attilier herleiten lassen, die zu des Tiberii und Drusii Zeiten an der Donau ein Schloß gebauet, so Calatini geheissen, welches ietzo den Nahmen Kaysersburg führet. Doch wer das letztere unter die Fabeln zehlet, wird eben keine Tod-Sünde begehen. Immittelst gestehen die besten d) Genealogisten, daß sie mit der unverwersli-

a) V. Gyphan. in præf. super Homer. b) Welt- und Staats-Sp. 10ter Theil. c) Vid. Imhoff. c. 11. §. 1. d) Id. §. 2. 3.

werflichen Genealogie nicht eher, als von Marschall du Calatin den Anfang machen können, und daß von dessen Enckel Ludovico die richtige Deduction erstlich herzuleiten sey. Sie theilten sich ehmahln in zwey Linien, und ward Caspar Bernhard im vorigen Seculo zwar in Grafen-Stand erhoben, e) starb aber ohne männliche Erben. Hierauf erbte sein Bruder Johann Wilhelm zwar einige Güter doch muste er Maximilian Wilhelmen, Grafen von Styrum welche davon überlassen, weil solcher seines Bruders Enckelin die Mariam Annam erheyratet hatte. Er muste mit selben zugleich das Jus voti & sessionis auf Reichs-Tägen theilen, dergestalt, f) daß jeder das seine vor sich führet / jedoch gehet das Rechbergische dem styrumschen vor. Dermahln beruhet dieses Haus auf Franciscum Albertum und dessen Söhnen. An Gütern stehet ihnen zu in Schwaben das Schloß und Herrschafft HohenRechberg, Scharffenberg/ und anderes mehr. Das Stamm-Wappen seind zwey rothe mit dem Rücken zusammen stehende Löwen in gelben Felde.

14. Wie ist die Ankunfft der Grafen von Pappenheim beschaffen?

Es haben die Grafen von Pappenheim mit denen Frey-Herrn von Rechberg g) einerley Ankunfft, indem Heinricus, als Stamm-Vater derselben, Rudolphi Enckel war, dessen Bruder Hildebrand die Rechbergische Linie gepflantzet hat. Die Streitigkeiten, die sie im vorigen Seculo wegen Graf Maximilian von Pappenheim Verlassenschafft gehabt, stehen

e) Id. §. 5. f) Id. l. cit. g) Vid. ibid. c. XI. §. 10.

stehen am angeführten Orte h) weiter nachzusehen. Wenn sie zu dem Reichs-Erb-Marschalln-Amt gekommen/ ist so bekannt nicht. Es bestehet aber solches hauptsächlich darinne, daß selbiges denen Ständen und ihren Gesandten auf Reichs- und Crönungs-Tägen die Quartier anweisen lässet, i) vor die Victualien Sorge träget, damit daran kein Mangel erscheine, ingleichen muß er dahin trachten, damit die Stände und ihre Gesandten sattsame Sicherheit geniessen. Ferner stehen dieser ihre Gesandten unter seiner Jurisdiction, und was noch einige derselben Verrichtungen seyn/ k) doch darff er desfalls nicht aus seinen Gräntzen schreiten/ wie zwar anno 1646. wegen Abreissung der Stadt Hamburg ihres Wappen geschehen, so von dem Käyserl. Hofe gar übel auffgenommen worden. l) Es hat selbiger auch wegen seiner Jurisdiction so wohl mit der Stadt/ wo die Reichs-Täge gehalten werden/ als auch einigen Ständen nicht selten harten Streit gehabt/ von dem an angeführten Orten m) weiter nachzusehen/ doch hat er in seinem Rechte sich allemahl mainteniret. n) Weil nun in dem Pappenheimischen Hause das Seniorat eingeführet, so ruhet diese Verrichtung allemahl bey dem Ältesten desselben/ der zugleich die in fidei commissarischen Güter o) administriret. Sonsten haben sie sich ehmahls in die Alzheimische/ Greventhalische und Treutlingische Linie zertheilet/ von denen

h) §. 11. 12. i) Reichs-St. T. 2. p. 218. k) V. Vitr. Illustr. lib. 4. tit. 1. §. 36. l) Id. l. cit. m) Limn. J.P. l. 9. c. 1. n. 85. & Addit. T. 2. l. 3. c. 6. Bertram. de Comit. th. 61. n) Vitriar. l. cit. o) Imhoff. l. cit. §. 13.

denen aber die beyden letztern völlig abgegangen. Graf George Philipps Alzheimischer Linie / beyden Söhne stiffteten zwey neue/indem Graf Wolffgang Philipp die von ihm benannte anlegte/ und welches die Catholische war. Sie ist in Graf Ludvvig Francisco 1697. ebenfalls ausgestorben, Graf Franciscus Christophorus hingegen legte die auch nach ihm genannte an. Diese ist Evangelisch, und beruhet auf Graf Christian Ernsten. Es sind zwar noch verschiedene Grafen, die sich auch von Pappenheim schreiben/ alleine solches sind nur gar weitläufftige Vettern/p) bekommen aber dennoch die Mitbelehnschafft, und succediren, wenn die Heinricische Linie völlig ausgestorben. Sie stammen von Graf Hildebranden her, müssen sich auch zum Unterscheid Grafen von Pappenheim schreiben, da jene den Titul zu Pappenheim führen; q) Nicht weniger seynd sie wegen des Wappens unterschieden, deren der erstern ihres aus 6. weissen Eisen-Hütgen im blauen Felde bestehet.

15. Welches ist der Ursprung der Grafen von Schlick?

Hierüber variiren die Scriptores r) indem einige desfalls ein Meißnisches Geschlechte angeben/ andere sie hingegen aus Francken, andere aus Italien, andere aber aus Böhmen herleiten. Dieses letztere will sonderlich Bruschius s). gar umständlich behaupten, und macht zum Stamm-Vater Heinrich Schli-

p) V. Hund. Bayr. Stammb. P. 2. q) Imhoff. l. c. §. 22.
r) Laz. Geneal. Austr. l. 2. Fabricii origen. Sax. l. 7.
s) Brusch. in descript. des Fichtelbergs.

Schlicken von Lason, wiewol doch auch gar scheinbare Gründe vorhanden, daß diese Grafen aus Sachsen ihre Ankunfft haben. Dem sey nun wie ihm wolle/ so sind sie jederzeit berühmt gewesen, und erlangte Casparus, nur erwehnten Heinrichs ältester Sohn vom Kayser Sigismundo t) die Gräfl. Würde, welches zwar einige u) vom Kayser Friderico geschehen zu seyn sagen. Dieser bekam vom Kayser wegen seines in Italien gehabten Verlustes die Stadt Ellnbogen/ die sein Bruder Matthæus an Churfürst Ernesten von Sachsen wieder verkauffte. vv) Um aber die ältern Generationes zu übergehen, so stamen die heutigen Grafen von Schlick von Heinrico her, Caspari, Herrn zu Schlackewerde jüngster Sohn. Dieser hatte zween Söhne/ Casparum und Heinricum, die zwey neue Linien anlegten. Jener schrieb sich Herr in Hauenstein, von dessen männlicher Posterität niemand mehr übrig. Dieser/ Heinrich bekam Schlackewerde, und bestehet diese Linie auf Francisco Josepho Schlick, Graf in Passaun und Weissenkirchen/ und denn auf Leopold Antonio Josepho, der sich in gegenwärtigen Kriegs- und Staats-Angelegenheiten bekannt genug gemachet hat. Immittelst/ ob sie gleich die Gräfliche Würde so viel Jahre besessen/ so sind sie doch beym Reiche x) nicht eher, als anno 1653. admittiret worden. Ihre Güter sind alle in Böhmen gelegen/ allwo sie sehr herrliche Herrschafften/ sonderlich im Egerischen Crayse besitzen, wiewohl sie deren ehmahls noch mehr gehabt als ietzo, wie ihnen denn Joachims-Thal/ allwo

t) Brusch. l. cit. Æne. Sylv. Hist. Bohem. c. 53. u) Luz. l. cit. w) Imhoff. c. 12. §. 3. x) §. 9.

wo die ersten Thaler geschlagen worden, zu ständig war. Ihr Wappen ist ein getheilter Schild, davon das erste und vierte Feld roth, und das 2. und 3. blau, mit einem blauen Löwen.

16. Wie ist es mit der Ankunfft der Grafen von Sinzendorff bewand.

Diese wird aus den alten Grafen von Altdorff hergeleitet/y) und Ethico zum Uhr-Anherrn gemacht/der Heinrichs, Hertzogs in Bayern und Alemannien, und Graf zu Altdorffs aus dem Agelmthingischen Hause Sohn gewesen. Er zeugete Gvelphum, wiewohl die Autores über dessen Ehe nicht einig. z) Immittelst kommen aus dessen Landen unter andern vornehmen Geschlechtern auch die von Sintzendorff her; doch der alten generationen nicht zu gedencken / so wird Leonhard a) vor dem Stamm-Vater der heutigen Grafen von Schlick angegeben. Selbiger hatte zween Söhne/Laurentium und Rimpertum die beyde besondere Linien errichteten. Den jener legte die Feureckische an/die nun die Ernstbrunnische heisset, und beruhet auf Johann Weikerd Michael; Dieser aber stifftete die Fridanische/ietzo Neuburgische die in Ludvvig Otten annoch blühet. Als eine sonderliche Ehre hat diese Familie es anzunehmen, daß ihr im Westphälischen Frieden das Amt als Vice Reichs-Ertz-Schatzmeister gegeben / und sie damahln unter die Reichs-Grafen recipiret worden. b) Sie sind zugleich Erb-Schencken in Ober-Oesterreich, und besitzen nebst der Graffschafft Sintzendorff,

y) Bucel. Geneal. Tom. 2. z) Imhoff. c. 13. §. 1.
a) §. 2. b) §. 8.

tzendorff, auch die Herrschafften Roggendorff, Scherdingen und Vornbach, samt dem Burggrafthum Reineck, und in Schwaben die Herrschafft Tarhausen. Das Wappen ist ein getheilter Schild/ der oben blau und unten roth/ nebst drey weißen Schachfeldern.

17. Was ist von dem Ursprunge der Grafen von Sultz zu sagen?

Selbiger ist zwar unstreitig sehr alt, c) und waren sie in denen ehmahligen Zeiten nur edle Herren, von Sultz wie denn ihrer schon im X. Seculo gedacht wird, alleine mit denen generationen will es nicht aller Orten seine Richtigkeit haben/ bis endlich auf Hermannen den Jüngern/ von dem solche unzertrennt fort geführet werden können. Das gantze männliche Geschlecht ist nunmehr ausgestorben, jedoch erhielte Maria Anna, Graf Johann Ludwigs Tochter und Ferdinandi Fürstens zu Schwartzenberg Gemahlin von dem Kayser Leopoldo, d) daß ihre erzeugte und erzeugende männliche Erben in alle die Güter und Würden eingesetzet werden solten, die ihrem Geschlechte zugestanden, wie sie denn auch auf dem 1687. zu Uberlingen gehaltenen Crayß-Tage ihr Recht anbrachte. Im übrigen stehet ihnen das am Schwartzwalde gelegene Kletgau unter dem Titul eines Landgrafthums zu/ wiewohl es keine Fürstliche Würde hat, nebst welchen sie noch andere Güter mehr besitzen. Es hafftet auch auf dem Gräfl. Sultzischen Geschlechte das Erb-Hoffrichter Amt zu Rothweil/ welches vorerwehnte Maria Anna ebenfalls

c) Bucel. Stemmatograph. Germ. T. 4. d) Imhoff. c. 14. § 5.

falls mit erhielte. Das Wappen ist ein getheilter Schild mit dreyen scharffen aufwärts gehenden Spitzen.

18. Wie verhält es sich mit dem Ursprunge der Grafen von Tylly?

Es stammen selbige e) von dem Brusselischen vornehmen Geschlechte der Therclasen her; Anfänglich schrieben sie sich nur Herren in Osteel, nachmahls nahmen sie den Titul Herrn von Cruychenburg an / bis endlich Johann Tserclas den Tittul Tylly und Montigny zu brauchen anfienge. Johann Tserclas war der erste, der seiner Tapfferkeit halber, die er im 30. jährigen Kriege bewiesen von dem Kayser den Grafen-Stand erlangte, wiewohl er dessen nicht lange genosse, sondern den völligen Gebrauch seinen Bruder Jacobo überlassen muste. Also stammen die dermahlligen Grafen von Tylly von Johanne, nur erwehnten Jacobi Sohne her. Sie haben sich in zwey Linien getheilet / nehmlich in die Niederländische, die Anton Ignatius, und Claudius, Grafen von Tylly unterhalten, deren der eine in Anjouischen, der andere aber in der General-Staaten ihren Diensten stehet, und welcher im gegenwärtigen Kriege gar offt gedacht wird. Die Teutsche oder Breiteneckische legte Graf Ernst Emerich an, und beruhet dermahln auf Ferdinand Laurentio Francisco Xaverio. Jene hat ihre Güter in denen Niederlanden, diese hingegen in Bayern und Oesterreich / wie denn auf der Graffschafft Breiteneck die Reichs-Standschafft beruhet, welche Johann Graf von Tylly anno 1630. von

e) Imhoff. c. 15. §. 1.

von Bayern als ein affter Lehen, erhielte, f) und um derentwillen diese Linie in den Bayrischen Crayß gehöret. Das Wappen ist ein rothes Schild, mit einem weissen mit Gold gekrönten Löwen.

19. Wo stammen die Grafen von Traun her?

Die Fabel von Babone, g) Grafen zu Abensberg und Rohr, und Burggrafen zu Nürnberg, Ottonis Grafen von Scheier dem Stamm-Vater der Pfältzischen und Bayrischen Hertzoge ist bekannt, indem er 40. Kinder/ und unter solchen 32. Söhne gezeuget habe, die auch alle erwachsen wären. Aus selbigen seynd sehr viele Adeliche und Gräfliche Geschlechter in Teutschland entstanden, unter denen auch einer Wolffram genannt, die Grafen von Traun und Abensberg erzielet. Anfänglich zwar waren sie nur Frey-Herren, und ist der heutigen Herrn und Grafen von Traun Stamm-Vater Wolffgang, ein Uhr-Enckel nur erwehnten Wolfframs h) Dessen Söhne pflantzeten ihr Geschlecht in zweyen Linien fort, indem Johannes die Eschelbergische, Michael aber die Meissauische anlegte. In beyder ihren Nachkommen findet sich viel obscurität und gantz nichts zu verläßliches: Von Otto Bernharden aber und Sigismund Adam gehen sie in richtiger Ordnung fort. Jene die Eschelbergische unterhält Otto Ferdinand, und diese ist im Frey-Herrl. Stande verblieben, die Meissauische aber ward unter Ernesto in Grafen-Stand erhoben, i) erlangte auch 1662. Sitz und Stimme auff der Schwä-

f) Brahel. de bel. tric. l. 2. g) Avent. Annal. Boj. l. 4.
h) Imhoff. c. 16. §. 3. 4. i) §. 7.

Schwäbischen Grafen-Banck. Sie beruhet dermahln auf Otto Erenreich, und dessen Söhnen. In Ungarn und Stäyermarck hat diese Linie sehr ansehnliche Güter/ indem ihr allda die Herrschafft Petronell und Puckfluß zustehet; Die Reichs-Immediete aber beruhet auf der Herrschafft Egloff in Schwaben. Ihr Stamm-Wappen ist ein weiß und schwartz getheilter Schild. Als ein sonderlicher Vorzug ist/ k) daß die Grafen von Traun aller in denen Oesterreichischen Provintzien wohnenden Klempen Oberste Richter seynd.

20. Wie ist es mit der Grafen von Trautmannsdorff Ursprung bewand?

Selbiger stammet von den alten l) Grafen von Tyrol her, wiewohl die ältere Genealogie nicht völlig bekannt. Die dermahligen Grafen erkennen vor ihren Uhr-Anherrn Johannem, einen Sohn Herrandi II. Herren von Trautmannsdorff. Sie haben sich ehmahls in verschiedene Linien zertheilet/ von denen aber allhier nichts zu gedencken: Davidis, Herrn von Trautmannsdorff beyden Söhne aber legten gantz zwey neue an/ deren der ältere Johann Friedrich die also benierte stifftete, die in Maximiliano die Gräfliche Würde erlangte, m) welcher Kays. Gevollmächtigter bey dem Westphälischen Frieden war, wie dieses aus der Unterschrifft des Recesses de anno 1664. erhellet, und die ietzo auf Graf Johann Joseph beruhet. Die jüngere, die Johann Hartmann pflantzete, und nach ihm auch so heisset/ continuiret

k) Reichs-St. T. 2. p. 221. l) Bucel. Germ. Stem. T. 3. m) Imhoff. c. 17. §. 4.

nuiret ietzo Graf Sigismund Leopold. Die Güter dieses Gräflichen Hauses liegen in dem Oesterreichischen hin und wieder zerstreuet. Das Stamm-Wappen ist ein in vier Theile getheilter Schild mit drey über einander stehenden stumpff zu lauffenden Hüten.

21. Was ist von der Ankunfft der Truchsesse von Waldburg zu sagen?

Selbige wird n) aus dem alten Geschlechte der Grafen von Taun hergeleitet, und Hesso, Frey-Herr von Taun zum Uhrheber derselben angegeben, von der zugleich die Grafen von Althan, und in Italien die Marqvisen von Tana, in Spanien aber die Herrn von Pinos ihren Ursprung her haben sollen o) Gebhardus Graf von Taun, und Truchseß von Waldburg wird in alten Documenten am ersten diesen Titul gebraucht zu haben gefunden, ob solcher gleich so alt als das Geschlechte selber seyn mag, und zwar hatten sie solchen von denen Kaysern ausm Schwäbischen Hause erblich, Kayser Otto aber aus der Sächsischen Familie, hatte ihnen selben entwendet. Nachher ist solcher auf die von Nortenberg kommen/ ferner auf die von Seldenegg, bis Churfürst Ludvvig von Pfaltz selbigen denen von Waldburg wieder gegeben, jedoch daß die Grafen von Scher zugleich in die mit Belehnschafft genommen würden. Dermahln verrichtet, nach desfalls entstandenen, und auch wieder geschlichteten Streitigkeiten dieses Amt allemahl der älteste des Geschlechts. p) Sie haben sich so wohl ehmahls als noch ietzo in

n) Bucel, T. 2. & 3. o) Imhoff. c. 18. §. 1. p) Id. §. 9.

in verschiedene Linien getheilet. Also errichtete Wilhelm Heinrich die Waldenburg-Scheerische die letzt Graf Maximilian Wunibald unterhält. Sie hat in Friderico die Trauchburgische als eine Neben-Linie bekommen/ die in Graf Johann Wilhelm blühet. Jacobi, Truchseß in Waldburg ältester Sohn, legte die Wolffeggische an, die auf Ferdinand Ludwig beruhet, der jüngste aber Frobenius stifftete die Zeilische, die in Graf Johann Jacob grünet und welche in Graf Sebastian Wunibald zu Wurzach einen Neben-Ast bekam, den Graf Ernst Jacob erhält. In der Wolffeggischen findet sich ebenfalls eine Neben-Linie so Graf Johannes Maria pflantzete, und die Graf Maximilian Maria continuiret. Dieses Gräfliche Haus besitzet sehr viele Güter/ indem ihnen die Graffschafft Waldburg/ Wolffegg, Friedburg, und Trauchberg, ingleichen die Herrschafften Scheer, Waldsee, Zeil, Marstetten, samt noch andern Orten zustehen. Sie gehören in den Schwäbischen Crayß/ in dessen dritten Sprengel, und ist ihr Stamm-Wappen ein gelbes Schildgen mit 3. schwartzen Löwen, so rothe Ohren, Zungen, und Klauen haben. Wegen des Reichs-Ertz-Untertruchseß Amts führen sie einen güldenen Reichs-Apffel im rothen Felde.

22. Von wem sind die Grafen von Weissenwolff entsprossen?

Daß diese Familie vor dem in Kärnthen gewohnt, und allda sehr grosse Güter gehabt, ist gewiß genug, q) sie hat sich auch in den ehmahligen Zügen ins gelobte

Xx

q) Imhoff. c. 20. §. 1.

lobte Land durch ihre Tapfferkeit gar berühmt gemacht, weshalben Theodoricus, Herr von Weissenwolff/ im XIII. Seculo zum Ritter des Heil. Grabes gemacht ward. Den Nahmen Ungenad, den sie jetzo führen, haben sie daher empfangen, indem als Heinrich Herr von Weissenwolff einen Turpinus genannt/ der sich wieder den Hertzog in Kärnden auflehnte/ in seinem Schlosse belagerte, und niemanden einigen Perdon geben wolte, des Turpini Gemahlin ihn spottweise also genannt, r) das aber dieser nachher beständig in seinem Titul beybehalten. Der eigentliche Stamm fängt sich erst von vorerwehnten Theodorico an. Vormahls schrieben sie sich Baronen von Sonneg/ s) von dem in Cärnden gelegenen Schlosse dieses Nahmens/ welches ihnen Käyser Fridrich III. in Lehen reichete. In den Grafen-Stand sind sie erstlich von Ferdinando III. anno 1646. erhoben, und darauf in das Schwäbische Reichs-Gräfliche Collegium recipiret worden. Dermahlen beruhet diese Linie auf Graf Michael Wenceslao Ungnad. Sie besitzen in denen Käys. Landen gar ansehnliche Güter. Ihr Wappen ist ein geviertheilet Feld/ mit einem Wolff, und dreygezinneten Mauer, welches letztere von vorerwehnten Theodorici t) seiner Tapfferkeit herrühret.

23. Wo kommen die Grafen von Waldstein her?

Selbige sind aus einem alten u) vornehmen Böhmischen Geschlechte/ die von Wartenberg genannt/ entsprossen, und nenneten sie sich anfänglich Herren von

r) Id. §. 2. s) §. 3. t) §. 4. u) Imhoff. c. 19. §. 1.

von Ralsko. Aus diesem Hause war Zdenko, Johannis Herrn von Ralsko Sohn, der von dem von ihm erbaueten Schlosse Waldstein den Nahmen bekommen/ und von dem das gantze Geschlechte herstammet. Sie haben sich ehmahls in verschiedene Linien getheilet/ ietzo unterhält den Stamm Ernestus Josephus. Zu der Reichs-Gräflichen Würde gelangeten, sie erst im vorigen Seculo, welche Kayser Ferdinand III. Graf Maximilianen conferirte. w) Sonsten war aus diesem Hause/ welches auch das Wallensteinische heisset/ der bekannte Hertzog von Friedland/Albertus Wenceslaus Eusebius, Georgii, Herrn von Waldstein Sohn anderer Ehe. x) Im übrigen hat selbiges seine Güter alle in Böhmen, und bestehet das Wappen aus einem gevierdten Schilde mit einem blauen und güldenen Löwen.

24. Wie ist die Ankunfft der Grafen von Wolckenstein und Eberstein beschaffen?

Dieser Grafen Ursprung leitet sich von dem alten Tyrolischen Geschlechte deren von Villanders und Pradel her/ y) die bereits im 7. Seculo bekannt gewesen, doch fänget die richtige Abstammung sich erst von Conrado II. Herrn von Pradel an. Dessen Enckel Randoldus I. bauete das Schloß Wolckenstein, von seiner Höhe also genennet, da denn Conradus sich am ersten Herr von Wolckenstein schriebe/ der zugleich Burggraf in Seben war, und anno 1373. verstarbe. Seine Söhne theilten sich in

w) §. 7. x) V. la Vie du duc de Friedland par Mr. Sarasin. y) Bucel. l. c. T. 2.

Zwey Aeste/ den Trostburgischen und Rodneccischen. Michael pflantzete den Ersten, dessen Enckel Wilhelm z) den Frey-Herrl. Titul erhielte, Paul Andreas aber wird der erste Graf von Wolckenstein genannt. Dieser Ast ist nunmehr verdorret. Osvvald hingegen bauete den andern, der annoch in Graf Johann Andreas grünet. Ihnen gehörte ehmahlin ein ziemlicher Theil der Grafschafft Eberstein, um derentwillen sie unter die Schwäbischen Grafen referiret worden/ die sie auch nach vielen Processen erhielten; allein Graf Maximilian verkauffte selbige an das Baaden-Baadische Haus, a) das auch ietzo auf Reichs-Tägen dieser Grafschafft halber Sitz und Stimme führet. Ihr Stamm-Wappen ist ein geviertheiltes in roth und weisse Strassen abgetheiltes Schildgen.

25. Wie verhält es sich mit dem Ursprunge der Grafen von Wolffstein?

Ob gleich die von Wolffstein nur aus einem alten Adelichen Geschlechte herkommen, b) so ist die Ankunfft doch ziemlich ungewiß, und unerläutert. Sie haben sich vor diesem in Zwey Linien/ die Allersbergische und Wolffsteinische getheilet/ davon jene schon längst wieder verloschen. Diese stammet von Ernperto her, c) von dessen Nachkommen Werner die Herrschafft Sultzberg an sein Haus brachte/ Heinricus aber der Uhranherr der ietzigen Grafen von Wolffstein ist. Im XVI. Seculo wurden Adam und dessen Brüder in Frey-Herrl. Stand er-

z) Imhoff. c. 21. §. 2. a) Id. §. 3. 4. b) Hund. Bayr. Stammb. P. 2. c) Imhoff. c. 22. §. 1.

erhoben/ und in dem vorigen versatzte der Kayser Leopoldus, Albert Fridrichen gar in den Reichs-Grafen Stand. d) Nebst der Herrschafft Wolffstein stehet ihnen auch die Herrschafft Sultzberg zu, und gehören sie in den Bayrischen Crayß. Ihr Stamm-Wappen ist ein göldenes Schildgen mit zweyen rothen Löwen, denen die Schwäntze auffgewickelt. Das Gräfliche Haus floriret ietzo in Alberto Christiano und seinen Brüdern. Jetzt seynd noch übrig die Fränckische und Westphälische Grafen-Banck.

Das Eilffte Capitel.

Von denen Fränckischen Reichs-Grafen und Herren.

I. Aus was vor Grafen und Herren bestehet die Fränckische Grafen-Banck?

AUf dieser Reichs-Grafen Banck finden sich dermaln weiter keine, als die Grafen von Castel/ von Dernbach/ von Erpach, von Hohenlohe, die *Semper*-Freyen von Limpurg, die Grafen von Löwenstein / und Wertheim, von Nothafft, von Nostitz, und die Frey-Herren von Schönborn. Es sind zwar die Grafen von Windisch-Graitz, und die Grafen von Geyer auch noch im Fränckischen Crayse/ alleine weil sie sich mit unmittelbaren Reichs-Gü-

d) §. 4.

Gütern noch nicht ansäßig gemacht / so haben sie auch auf denen Reichs-Tägen nicht admittiret werden wollen.

2. Wo stammen die Grafen von Castel her?

Daß dieses Gräfl. Haus mit allen andern seines gleichen des Alterthums halber streiten könne, e) ist in so ferne nicht zu läugnen, und geschicht die gemeineste Ableitung von Gosberto, Hertzoge in Francken, der an. 696. verstorben, und von welchem die Genealogie in unzertrennter Ordnung fort geführet wird. Marqvardus, Maingaudi, Grafens zu Rothenburg Sohn, war der erste, der sich Graf von Castel schriebe. f) Wenn sie aber das Erb-Schencken Amt im Stiffte Würtzburg erlanget, ist ungewiß, indem es einige bereits von Pipino ertheilet zu seyn vorgeben, andere aber dieses erst von Ruperto sagen, so man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst. g) Immittelst ist Graf Georg der Stam̃-Vater aller heutigen Grafen von Castel. Er hinterließ Zwey Söhne, die sich in Zwey Linien sonderten / davon der Aeltere Wolffgang die Remlingische anlegte / und die letzo in Graf Carl Fridrich Gottlieb blühet. Der Jüngere Gottfried bauete die Rüdenhausische, die Graf Philipp Gottfried unterhält. Die Güter werden in drey Aemter getheilet, als das Castellische, Remlingische und Rüdenhausische / deren jedes mit seinen Städtgen und Dörffern versehen. Das Stamm-Wappen bestehet aus einem in vier Theile getheilten Schilde.

3. Wie

e) Imhoff. lib. 8. c. 1. §. 1. f) V. Brusch. Chron. Mon. Germ. g) Vid. Imhoff. l. c. §. 4.

3. Wie ist die Ankunfft der Grafen von Dernbach beschaffen?

Ehemahls waren sie nur vornehme Heßische von Adel/ h) und sollen sie sich vor diesem in Zwey Linien getheilet haben/ als die von Dernbach als Dernbach/ und in die von Dernbach-Graul. i) Das heutige Dernbachische Geschlechte aber stammet von Melchior, Herrn von Dernbach her. Dessen Enckel/ Otto Wilhelm erhielte vom Kayser Leopoldo erstlich die Frey-Herrliche, und nachmahls auch die Reichs-Gräfliche Würde/ k) und ward er, nachdem er sich durch Erkauffung der Herrschafft Wiesenscheid Reichs-ansäßig gemachet/ anno 1681. vom Fränckischen Crayse recipiret. So viel man weiß, ist dieses Gräfliche Haus wieder ausgestorben. Ihm gehörete sonst nebst der Herrschafft Wiesenscheid/ das Haus Dernbach, samt Arnsfeld in Steyermarck. Das Wappen ist ein in die Länge herab geviertheiltes Schild, mit 3. rothen Hertzen im blauen Felde.

4. Was haben die Grafen von Erpach vor einen Ursprung?

Weil nichts bessers auszufinden, so muß man bey der gemeinen Tradition bleiben, l) daß nehmlich die Ankunfft der Grafen von Erpach von Eginhardo, des Kaysers Caroli M. geheimen Secretario herrühre, der des Kaysers Tochter, die Emma heyrathete, und von dem Kayser Ludovico I. mit dem um Michelnstadt gelegenen Stücke Landes beschencket worden seyn soll. Hätte alles seine Richtigkeit/ und könte

h) Spen. oper. Herald. l. 2. c. 5. i) Imhoff. c. 2. §. 2.
k) Id. §. 3. 4. l) Spen. oper. Herald. l. 2. c. 23.

te man mit denen weitern Generationen fortkommen, so müste man gestehen, daß diese Abstammung gantz Durchlauchtig sey; alleine auch die besten Genealogisten müssen hier ihr Unvermögen bekennen. Und obgleich Rittershusius erst von Graf Conrado dem Aeltern, der im XIV. Seculo gelebet, den rechten Anfang machet, so ist doch in der weitern Ableitung des Geschlechtes ziemlich viel mangelhafft. Der heutigen Grafen von Erpach Stamm-Vater aber ist Graf George, dessen beyden Enckel sich in zwey Linien sonderten/ und pflantzete Graf George Ludwig die Erpachische fort, die ietzo in Graf Philipp Ludwig floriret, Graf George Albert aber stifftete die Fürstenauische, die Graf Philipp Carl unterhält. Sie waren vor diesem Erb-Schencken/ welches sie von Chur-Pfaltz erhielten/ wie denn auch die Grafschafft selber ein Chur-Pfältzisch Lehen ist. m) Ihnen stehet nebst der Grafschafft Erpach/ worinnen Michelstadt und Fürstenau gar feine Städtgen und Residentzien auch noch die Helffte der Herrschafft Breubach/ und etwas von der Herrschafft Bickenbach zu, wiewohl sie ehmahln mehrere Güter besassen, weshalben sie auch im vorigen Seculo um deren Restitution anhielten, n) obgleich der Effect ihres Gesuchs gar schlecht war. Das Stamm-Wappen ist ein geviertheilter Schild mit einem silbernen Stern, und zwey rothen Zwerg-Strassen.

5. Was ist von dem Ursprunge der Grafen von Hohen-Lohe zu sagen?

Eine

m) Imhoff, c. 3. §. 3. n) §. 4. 5.

Eine Fabel ist es unstreitig, wenn vorgegeben wird, als ob die Grafen von Hohenlohe von den alten Römischen Geschlechte der Flaminier herstammeten/ die die Päbste aus Italien versaget/ derohalben sie sich in Teutschland niedergelassen/ und ein Schloß Hohenlohe oder Alta flamma erbauet hätten. Man muß über sothane nichtswürdige Einfälle einiger Genealogisten nur lachen, die bereits zu seiner Zeit unten angeführter Autor o) deshalben perstringiret hat. Gewisser ists, wenn man saget, daß sie teutscher Ankunfft, worbey man dahin gestellet seyn läst, was von Graf Siegfrieden von Hohenlohe vorgegeben wird, p) daß er mit Kayser Heinrich IV. in Italien gezogen sey/ und allda ein Geschlechte/ alta flamma genannt, errichtet, welches, nachdem es die Päbste wider versaget, in Teutschland zurück kommen, und an Lohe mit Gütern sich ansäßig gemachet habe. Die ältern Zeiten aber zu übergehen, so ist Graf George der Stamm-Vater aller heutigen Grafen von Hohenlohe. Seine Söhne Ludwig Casimir und Eberhard stifteten die Neuensteinische und Waldenburgische Linie. Jene hat sich weiter in Graf Wolffgangs Söhnen in drey Aeste gesondert, nemlich den Weikersheimischen, Neuensteinischen u. Langenburgischen; den erstern pflanzete Graf Georg Friedrich, der mit ihm wieder verdorrete, Graf Crato den andern/c) den Fridrich Crato zu Oehringen continuiret/ denn die eigentliche Neuensteinische ist im Graf Wolffgang Julius ebenfalls ausgestorben: Und endlich legte Graf Philipp Ernst den

o) Irenic. Exeg. Germ. l. 2. c. 2. p) Imhoff. c. 4. §. 2.

den dritten an. Dieser hat in Graf Heinrich Friedrichs drey Söhnen sich wieder in drey Zweige gesondert, indem der ältere Albert Wolffgang den Langeburgischen fortführte, den Graf Ludwig continuiren wird/ der andere Graf Christian Crato setzte sich zu Sohrotsberg, und der dritte Friedrich Eberhard zu Kirchberg. Der Waldenburgische Ast ist ebenfalls in drey Zweige ausgebreitet, die Graf George Friedrichs 3. Söhne anlegten. Also errichtete der ältere Ludwig Eberhard den Pfädelbachischen/ der in Graf Ludwig Gottfried blühet. Der andere/ Philipp Heinrich, stifftete den Waldenburgischen, der aber wieder verdorret/ und die Güter theils an Pfädelbach/ theils an Schillings-Fürst gekommen/ und denn der dritte/ George Friedrich legte den Schillings-Fürstischen an/ der in Graf Philipp Ernsten floriret. Er hat in Graf Christianen eine Neben-Linie bekommen, die in Philipp Carl Caspar fortwächset. Das Land so dieses Gräfliche Haus besitzet, ist ansehnlich genug/ wenn es nur nicht so zertheilet wäre, angesehen ihm die Städte Oehringen, Weickersheim/ Künzelsau/ Schillings-Fürst, Pfädelbach, und noch verschiedene andere gehören, die gar fein und nahrhafft/ auch das Land an sich selber ergiebig gnug ist/ doch sind ziemliche Stücken davon abkommen, q) als Krielsheim, Offenbach, und andere, welches daher geschehen seyn soll, daß ein Graf von Hohenlohe eine aus Kayserl. Geblüte entsprossene Gemahlin gehabt, um derentwillen zu Führung ihres Staats so viel

q) l. cit. §. 2.

viel veräusert werden müssen. Sonst haben die Grafen von Hohenlohe von Kayser Ferdinando I. erhalten/ daß sie sich auch Herrn von Langenburg schreiben r) dürffen; die Neuensteinische Linie aber hat die Belehnung und Anwartschafft auf die Grafschafft Gleichen bekommen. Das Stamm-Wappen ist ein getheilter Schild mit zwey schwartzen Leoparden.

6. Wie sind die semper Freyen von Limburg entstanden?

Insgemein wird vorgegeben, s) daß die Herren von Limburg von Kayser Conrado II. ihren Ursprung her haben/ welches man zugleich aus ihren Wappen beweisen will. t) Dieses muß man so gut seyn lassen. Was das Wort semper frey bedeute, und wo es herkomme/ ist schon erwehnet worden. Das Erb-Schencken-Amt aber, so diese Familie führet/ ist so alt/ daß von dessen eigentlichen Ursprunge ebenfalls nichts gewisses zu sagen. u) Immittelst wird zwar der heutigen semper freyen von Limburg Ankunfft von einen Hertzoge, Waldram genannt, hergeleitet; vv) Alleine man kan beweisen, daß lange vorher der von Limburg gedacht werde. In Friderici Söhnen theilte dieses Haus sich im XV. Seculo in die Gaildorfische und Speckfeldische Linie, da jene wieder die Schmidelfelsische erhielte, doch sie sind beyde ausgestorben. Die Speckfeldische, die ferner in die Sinnershainische abgangen/ beruhet der-

r) §. 4. s) Imhoff. c. 5. §. 1. t) Spen. oper. Herald. l. 1. c. 53. u) Cruß. annal. Svev. Part. 3. lib. 2. vv) Spen. l. cit.

dermahln auf Volrathen und George Alberten, die aber sämtlich ohne männliche Erben, x) daher anno 1690, ein Recess gemachet ward/ y) daß bey deren Abgang die weibliche Familie in die männlichen Rechte succediren/ und auf Reichs-Tägen admittiret werden solte/ stürbe aber auch diese aus, so hat alsdann das Chur-Haus Brandenburg die succession zu erwarten/ die ihm anno 1695. zu erkannt worden. An Gütern stehen diesem Hause zu die Herrschafften Galldorff/ Schmidelfeld, Speckfeld, und die Ober-Fundheim ohnfern Schwäbisch Halle. Das Stamm-Wappen sind vier scharffe Spitzen oder Flammen/ und wegen des Erb-Schencken-Amts führen sie einen güldenen Pocal.

7. Wie ist die Ankunfft der Grafen von Löwenstein und Wertheim beschaffen?

Dieses Gräfl. Haus hat seinen Ursprung Churfürst Fridrichen von Pfaltz zu dancken, z) der, ob er gleich Anfangs ein unehlich Leben zu führen willens war/ sich doch nachmahls Claram von Tettenbach antrauen ließ, von der er zwey Söhne zeugete/ und weil sie aus ungleicher Ehe, zu Grafen machte, ihnen auch viele Güter einräumete, doch Churfürst Philipp zoge die meisten wieder ein gab ihnen aber dafür die Herrschafft Löwenstein. a) Die übrigen Graf- und Herrschafften haben sie durch heyrathen erlanget/ worüber sie aber nicht wenig Streit führen müssen/ sonderlich wegen Wertheim, mit dem Bischoffe zu Würtz-

x) V. heut. Souver. von Europ. Tab. 195. y) Staats-Cantz. P. 4. z) Imhoff. c. 6. §. 1. a) Id. §. 2. 3. 4.

Würtzburg. b) Indessen stammen von Graf Ludvvigen alle heutigen Grafen von Wertheim her, dessen zwey jüngern Söhne zwey Linien anlegeten/ die ihre beyden jüngern Brüder continuirten/ und zwar Ludvvig Ernst die Löwenstein-Virneburgische, die auch die Evangelische heist, und letzo in Graf Wilhelm Fridrichen, und Graf Ludvvig Morizen annoch blühet: Johannes Theodoricus hingegen pflantzete die Löwenstein-Wertheim-Rochefortische fort, die Maximilian Carl unterhält, die auch die Catholische genennet wird. An Lande stehet diesem Hause zu, ein groß Theil der Grafschafft Löwenstein, die Grafschafft Wertheim, Rochefort/ und Montagu, samt denen Herrschafften Herbimont, Chassepierre, etwas von Breuberg/ und $\frac{1}{2}$ der Grafschafft Vineburg. Wertheim ist eine ansehnliche Stadt, allwo die Gemeinschafftliche Regierung, zu betauren aber ist, das beyde Häuser in grosser Uneinigkeit leben. Das Stamm-Wappen ist ein schwartzer schwebender Adler in gelben Felde, und 3. weise Rosen im blauen Felde.

8. Was ist von dem Gräflichen Nothhaftischen Hause zu sagen?

Hievon gedencket angeführter Autor c) daß Graf Johann Heinrich von Nothhafft vom Kayser Ferdinando III. zu einem Reichs-Grafen von Wartenberg und Nothhafft sey gemacht, und anno 1653. aufm Reichs-Tage admittiret worden. Bey denen neuesten Genealogisten ist selbige außen gelassen, daher auch davon weiter nichts zu gedencken.

19. Wo

b) Thuan. Hist. lib. 138. c) Reichs-St. T. 2. p. 227.

9. Wo kommen die Grafen von Nostitz her?

Daß die Herren von Nostitz ein alt Adelich Geschlechte seyn/ daran ist nicht zu zweiffeln/ die aber, so jetzo unter die Fränckischen Reichs-Grafen gehören, stammen aus dem Nostitz-Tschanischen Hause her. d) Hartvvig, Herr von Nostitz/ war der Anfänger ietziger Gräflicher Linie, dessen Enckel Otto den Freyherrlichen Stand erhielte, der andere/ Johann Hartvvig aber vom Kayser Leopoldo in Reichs-Grafen Stand erhoben ward. Weil er nun von Chur Mayntz, die dem Ertz-Bischoffthum anheim gefallene Graffschafft Reineck käuflich an sich brachte, so ward er Reichs-Sitz und Stimme mäßig, wie denn auch 1674. die würckliche reception erfolgte. Der Stamm beruhet dermahln auf Graf Carl Josephen. Die Güter, so sie besitzen/ sind erwehnte Grafschafft Reineck, nebst noch andern. Das Wappen bestehet aus 4. Feldern mit roth und weiß abgetheilten Hörnern, und einen güldenen halben Monden.

10. Was haben die Frey-Herrn von Schönborn vor eine Ankunfft?

Ehmahls e) waren sie nur blosse Rheinländische von Adel, deren Geschlecht Eucharius gepflantzet; Die richtige Ableitung aber derselben hebet sich erst von Gilberto, der im XIV. Seculo gelebet an. Im vorigen Seculo brachte es Johann Philipp aus diesem Hause so weit, daß er Churfürst zu Mayntz/ und Bischoff zu Bamberg, Würtzburg und Worms ward. f) Weil er nun sein Geschlecht gerne in höhern

d) Imhoff. c. 7. §. 2. e) Id. c. 8. §. 1. f) §. 3.

hern Würden sehen wolte, so belehnte er seinen Bruder Philipp Ervin mit der Herrschafft Reigelsberg / die dem Stiffte Würtzburg gehörete, nebst dem auf selbiger hafftenden voto. Und nachdem er ihm noch mehr Güter zu gewendet/ so verlangte er endlich, daß selbiger und dessen Nachkommen bey dem Reiche unter dem Titul als Frey-Herrn von Schönborn und Reigelsberg recipiret, und aufgenommen würden. Also ist dieser der Stamm - Vater des dermahligen Freyherrlichen Hauses. Ihr ietzige Churfürstl. Gnaden von Mayntz seind aus selbigem entsprossen, welches in Johanne Philipp Francisco und dessen Herrn Bruder blühet. Ihr Wappen ist ein geviertheilter Schild mit einem gelben Löwen, und drey weissen spitzigen Flammen.

Das Zwölffte Capitel.

Von denen Westphälischen Reichs-Grafen und Herren.

1. Wer sind die Grafen und Herren, die sich auf dieser Banck befinden?

Obgleich die Westphälischen Grafen ehmahls unter denen Wetterauischen mit begriffen waren, so machen sie doch ietzo ein sonderlich Corps aus, wie oben bereits erwehnet. Immittelst sind die alten im Westphälischen Crayse ehmahls befindlichen Gräfl. Häuser meistens ausgestorben, die der-

dermahligen aber bestehen aus diesen: Die Grafen von Bentheim/ von Bronckhorst/ und Gronsfeld, von der Lippe/ Manderscheid, von der March, die Freyherren von Metternich, die Grafen von Ranzau/ von Reckheim/ vnn Rietberg, von Solm, von Vehlen/ und denn die Grafen von Wied.

2. Was haben die Grafen von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurth vor einen Ursprung?

Die Grafen von Bentheim sprossen g) eigentlich aus den alten Pfaltz-Grafen her/ sie sollen zu des Caroli M. Zeiten bereits bekannt gewesen seyn, und haben sie anfänglich Grafen der Tubantior geheissen, welches ein alt nieder teutsch Volck war. Otto schriebe sich am ersten Graf von Bentheim, der dreymahl im gelobten Lande gewesen/ allwo er auch 1170 gestorben. Doch ist der eigentliche Stamm-Vater Ebervvinus, Herr von Gutterswyck. Die Tecklenburgischen aber haben zu ihren Urheber einen Cobbo genant/ h) der zu denn Zeiten Ludovici Pii lebete, und in einem Treffen wieder die Dänen bliebe. Doch der ietzigen Gräfl. Familie Stamm-Vater ist Arnoldus, in dessen beyden Söhnen Adolpho, und Arnoldo Jodoco sie sich in zwey Linien theilten, nehmlich in die Tecklenburgische und Bentheim-Steinfurthische. Jene beruhet auf Graf Fridrich Moriz, diese aber auf Graf Ernestum. Die letztere hat in Philipp Conraden eine Neben Linie erzielet/ die ietzo Graf Hermann Fridrich unterhält. Ihre Güter bestehen, nebst

g) Imhoff. l. 9. c. 1. §. 2. h) Id. §. 9.

nebst nur erwehnten drey Graffschafften, auch noch aus denen Herrschafften Olpen, Lehnen, und Helfsenstein, nebst der **Erb-Voigtey** in Churfürstenthum Cölln, samt der Graffschafft Limburg an der Lohra, und ein Theil von der Graffschafft Hoja/ so bey Hessen zu Lehn gehet. Doch ist ihnen die Herrschafft Lingen entzogen worden, die sie niemahls wieder bekommen können, wie angelegentlich sie sich auch darum bemühet. Das Stamm-Wappen bestehet aus einem rothen Schilde/ worinnen 16. goldgelbe kleine Kugeln.

3. Wo stammen die Grafen von Bronchorst her?

Den Vorgeben nach i) sollen sie aus dem ehmahligen Hertzoglichen Hause Lützenburg ihren Ursprung her haben, der eigentliche Stamm-Vater aber ist gewesen, Wilhelmus Herr von Bronchorst der im XIII. Seculo gelebet. Sie theilten sich ehmals in zwey Linien, nehmlich die **Bronchorstische**, und **Buttenburgische**. Jene stifftete Gisbertus II. und ist selbige nunmehr ausgestorben: Diese hingegen errichtete Graf Theodorus, oder Dietrich, und floriret solche dermahlen in Graf Otto Wilhelmen, und Johann Francisco Nach Absterben der ältern Linie fiel Bronchorst an das Haus Styrum. Die Herrschafft Borckloo übertruge Gisbertus II. k) dem Bischoffthum Münster/ zu einem Lehen/ welches nachher viele Streitigkeiten verursachet/ wie sie denn auch wegen der Herrschafft Batenberg mit denen Grafen von Horn lange Procell führen müssen.

i) Id. c. 2. §. 1. k) §. 4.

Sie schreiben l) sich zugleich Herrn von Gronsfeld und Rimburg / die im Stifft Lüttich gelegen / und durch Heyrathen an sie kommen. Ein Theil der Grafschafft Eberstein stehet ihnen ebenfalls zu. Das Stamm-Wappen ist ein Rubin-farbener Schild, worinnen ein Löwe, mit einer göldenen Crone.

4. Wie ist die Ankunfft der Grafen von der Lippe beschaffen?

Nach der gemeinen Meynung m) will man diese Grafen von den alten Altenanern oder aber von den Römischen Ursinern herleiten, wiewohl alles sonder rechten Grund / wie denn auch sonderlich die letzten auf die absurden Sprünge derjenigen Genealogisten kommen, die den Ursprung aller teutschen Familien aus Italien oder Griechenland heraus kratzen wollen. Doch diese Fabeln auf die Seite gesetzt / so ist gewiß, n) daß dieses Haus bereits zu des Caroli M. Zeiten bekannt / und berühmt gewesen / und wurden sie damahln Edle Herren von der Lippe genannt: Es stunde in solchen Ansehen, daß so gar Könige aus ihm genommen worden, nehmlich solche wie sie in damahligen Zeiten bey den Sachsen waren. Carolus M. soll sie in Grafen Stand erhoben haben / ob man gleich den Nahmen dessen, der diese Würde erlanget, nicht anzugeben vermag, noch weniger mit der weitern Abstammung fortkommen kan. Der in denen Genealogien aber eigentliche bekannte Stamm-Vater o) ist Bernhardus, der des Kaysers Lotharii III. General gewesen / und von ihm Lemgau, Detmold,

l) §. 7. m) Vid. Imhoff. c. 3. §. 1. n) Id. §. 2. o) l. cit.

mold/ nebst andern zu Lehn bekam. Sie haben im vorigen Zeiten sich verschieden eingetheilet, die heutigen Linien aber nehmen von Graf Simon VI. seinen drey Söhnen ihren Ursprung. Denn der Aelteste/ Simon errichtete die **Detmoldische**, die ietzo in Graf Fridrich Adolphen floriret/ und hat sie in Jodoco Hermanno die **Biesterfeldische** zu einem Neben-Aste bekommen, den Graf Johann August unterhält. Der andere Sohn Otto pflantzete die **Brackische**, die anno 1707. wieder verdorret: Endlich stifftete der Dritte/ Philippus die **Bückeburgische**, die annoch in Graf Fridrich Christian fortgrünet. Es besitzen diese Grafen ein sehr ansehnlich Stück Landes, so verschiedene Graf- und Herrschafften in sich fasset. Die Stadt **Lemgau**, so vor diesem unter die Hansee Städte gehörete / und ein ansehnlicher Ort ist, stehet ihnen gleichfalls zu. Die Stadt **Lippe**, davon die gantze Grafschafft den Namen, ist nicht weniger zieml. considerable. **Dethmold** wollen einige p) vor das alte Teutschburg halten: **Bückeburg** ist eine Gräfliche Residentz, **Stadthagen**, nebst noch einigen andern seynd gar feine, ergiebige Oerter. Das Stamm-Wappen ist ein geviertheilter Schild, worinne eine rothe gelb besamte Rose.

5. Wie sind die Grafen von Manderscheid entstanden?

Wann man glauben will, was einige q) vorgeben/ so kämen die Grafen von Manderscheid von denen alten

p) Monumenta Paderbornensia. p. 37. q) Gelen. de Magnif. Urb. Col. Agrip. l. 2. sect. 18.

alten Clematiern, einem Ubischen Geschlechte her: Andere r) hingegen deduciren sie von denen Austrasischen Königen/ von welchen der letztere Schvvantopolcus einen Sohn Nahmens Wilhelmum gehabt, der die Herrschafft Manderscheid bekommen, und dem anno 934. zu Magdeburg gehaltenen Tournier beygewohnet. Von dessen Sohne Wilhelmo II. gehet die Genealogie in richtiger Ordnung fort, woraus das Alterthum dieser Grafen zu erkennen. Sie sind nachher aus Herren in Grafen Stand erhoben worden, jedoch ungewiß zu welcher Zeit, sie haben aber auch diesen Titul wieder unterlassen/ bis Graf Theodorich III. solchen auf Anrathen Kaysers Friderici III. anno 1450. zu brauchen wieder angefangen. Gedachter Theodoricus hinterließ Drey Söhne, davon Graf Cuno den Manderscheidischen Ast anlegte, der aber bereits im XVI. Seculo wieder verdorret. Der Mittlere Johannes pflantzete den Blanckenheimischen oder Geroldsteinischen. Dieser erhielte an dessen jüngsten Sohne Graf Gerharden eine Neben-Linie, die anno 1694. ebenfalls ausgangen, der Aelteste hingegen behielt Blanckenheim/ die in Graf Franz Georgen und seinem Geschwister floriret. Endlich errichtete der Jüngste Wilhelmus die Kailische/ die Graf Carl Franciscus Ludvvig unterhält. Diesem Gräflichen Hause gehöret an Gütern zu die Graffschafft Manderscheid und Blanckenheim/ die Herrschafften Geroldstein/ Casselburg, Bernigen, Schleiden, und andere/ die sie meistens durch Heyrathen erhalten. Die letztern

r) Spen. oper. Herald. l. 1. c. 59.

tern s) haben sie denen Hertzogen von Jülich und Berg zu einer Lehen offeriret, und auch von ihnen wieder erhalten/ woraus diese nachmahlen ein Recht formiret/ daß sie die Grafen von Manderscheid wegen dieser Herrschafften beym Reiche eximiret. Wegen der Grafschafft Falckenstein, die ein Lothringisches Lehn/ haben sie mit der Käyserlichen Linie einen langen Procell führen müssen/ der aber auf Seiten ihrer ausgefallen/ wie ihnen denn auch solche im Ryßwickischen Frieden t) überlassen worden. Das Stamm-Wappen ist eine rothe mit scharffen Spitzen und Winckeln gekrümmete Zwergstrasse im göldenen Felde.

6. Wie ist der Grafen von der Marck Ursprung beschaffen?

Wenn man denen Liebhabern u) genealogischer Fabuln glauben wolte, so müste man sich bereden lassen, daß sie entweder von denen Ursinern, einer Adelichen Familie in Italien / oder vv) von einem vornehmen Römischen bey den Ubiern lebenden Geschlechte entsprossen. Aber das seynd ridicule Einfälle, die vor diesem etliche müßige ungeschickte Münche erfunden, deren Verstand sich ultra cucullum nicht verstiege. Gewisser ists / daß die Grafen von der Marck und Altena einerley Ankunfft, und solche x) aus dem Sächsischen Adel herzuleiten sey, obgleich so gar eigentlich nicht determiniret werden kan, aus welchem Geschlechte. Zum Stamm-Vater y) wird

s) Imhoff. c. 4. §. 3. t) art. 36. u) V. Northof. Chron. Marc. in T. I. Meib. Rer. Germ. w) Gelen, l. c. x) Meib. l. c. in Not. ad North. y) Imhoff, c. 5. §. 2.

wird einer mit Nahmen Adolphus angegeben, der sich in diesem Districte nieder gelassen gehabt. Die Grafen von Styrum seynd eine race des alten Gräflichen Marckischen Hauses. Das neuere und dermahlige aber z) ist von Adolpho IV. Fridrichs Grafen von Altena Sohne/ der den Nahmen Altena abschaffete/ und hingegen sich Graf von der Marck nannte, nachdem er von einem/ der Robodo von Marck hiesse/ das Schloß dieses Nahmens erkaufft hatte. Von diesem Adolpho seynd a) die Hertzoge von Jülich, Cleve und Berg, die Grafen von Ravensberg, die Herren zu Ravenstein/ Herren von Arenberg/ und die Hertzoge von Nevers in Franckreich entsprossen. Es haben auch die Grafen von der Marck selber sich ehmahls verschieden vertheilet gehabt/ die aber nach und nach alle exspiriret, bis auf den Lumainischen Ast, welchen Wilhelmus, Johannis, Herrn von Arenberg Sohn, anlegte, und der ietzo auf Ludvvig Petro beruhet. Die Grafschafft Marck besitzen sie zwar nicht, sondern es ist selbige in Chur-Brandenburgischen Händen: Hingegen haben sie von dem Hause Manderscheid Schleiden bekommen/ stehet ihnen auch sonst die Herrschafft Lumain zu. Ihr Wappen ist ietzo ein weisser Leopard im blauen Felde, das Jus primogenituræ ist bey diesem Hause eingeführet.

7. Wie verhält es sich wegen der Ankunfft der Grafen von Metternich?

Diesem anfänglich Frey-Herrlichen Hause hat ein berühmt Rheinländisch Adelich Geschlecht

z) §. 4. a) §. 10. seqq.

te b) den Ursprung gegeben, wiewohl der eigentliche Stamm-Vater nicht sattsam bekannt. Sie theilten sich in Fünff Linien/c) davon aber nur Zwey die Reichs-Standschafft haben, nehmlich die Winnebergische und Beilsteinische. Der Uhrheber derselben ward Johannes von Metternich, und von Johann Dietrichs seinen 8. Söhnen pflantzeten Wilhelmus und Lotharius das Geschlechte fort/ die von dem Churfürsten von Trier diese Herrschafften in Lehn erhielten, d) als deren letztere Besitzere/ so auch Metternichte, gäntzlich ausgestorben waren. Philipp Emerichen e) erhube der Kayser Leopold am ersten in Grafen Stand, und blühet diese Linie ietzo in Francisco Ferdiando: Die Beilsteinische hingegen ist in Graf Theodor Adolpho anno 1699. wieder verloschen. Die Güter die diese Grafen besitzen/sind vorher schon erwehnet, ihr Stamm-Wappen ist ein silbern Hertzschildgen mit 3. schwartzen Muscheln.

8. Wo sprossen die Grafen von Ranzau her?

Der Urheber dieses alten Adelichen Holsteinischen Hauses heisset bey denen Genealogisten f) Cuno, dessen ältester Sohn Elmericus, König der Nieder-Sachsen genennet g) wird. Dessen Nachkommen haben sich mit den Königen von Dännemarck und Norwegen sehr offt befreundet. Es stammen auch von selbigen die Grafen von Groitsch und

b) Id. c. 6. §. 1. c) Spen. l. 3. c. 46. d) Imhoff. §. 8. e) §. 10. f) Imhoff. c. 7. §. 1. g) Vid. Monach. Pegulviens. de Reb. Gest. Comit. Viperti.

und Bruggrafen zu Leißnigk her, h) von welchem Burggrafthum hier obiter zu gedencken/dem Chur-Hause Sachsen im Fürstlichen Collegio Sitz und Stimme von rechtswegen gebühret. Das Schloß Ranzau aber ist um das Jahr 1140. von Ottone, Heinrich II. Burggrafen zu Leißnigs jüngsten Sohne erbauet worden, der sich wieder in diese Gegend begeben, und allda häußlich niedergelassen. Von selbigem hat das Ranzauische Geschlechte sich in verschiedene Linien vertheilet, i) die aber nachher meistens wieder ausgegangen. Die heutigen Grafen von Ranzau aber stammen von Christiano her. Dieser erhielte k) von dem Hertzoge zu Hollstein Gottorff durch Tausch gegen andere Güter das Amt Barmstedt/ so vor dem zur Grafschafft Pinneberg gehörte. Kayser Ferdinand III. erhube gedachten Herrn von Ranzau 1650. in Reichs-Grafen Stand, und machte Barmstädt unter dem Titul Neu-Ranzau zu einer unmittelbahren Reichs-Grafschafft, dergestallt / daß alle Grafen von Ranzau hinfür um derentwillen bey Reichs- und Crayß-Tägen Sitz und Stimme führen dürffen. Dieses Kayserl. diploma gab dem neuen Grafen von Ranzau zugleich die Macht/ Ritter, Edelleute und Comites Palatinos zu creiren, Academien zu errichten/ und Gold und silberne Müntze zu prägen. l) Anno 1706. besatzte der Hertzog von Hollstein Neu-Ranzau unverhofft mit seinen Trouppen unterm Vorwand, als ob selbiges ein patrimonial Gut wäre, daher es nicht habe veräusert werden können. Die Sache

h) Imhoff. l. cit, i) §. 2. 3. seqq. k) §. 9. l) Id. l. cit,

Sache gediehe dahin, daß die Grafschafft auf Kays. Verordnung von dem Crayß ausschreibenden Fürsten seqvestriret ward, und stehet von selbigen angefügtes Scriptum zu consuliren. m) Das Stamm-Wappen ist ein Lasurfarbet Schildgen mit einem gelben Löwen.

9. Was haben die Grafen von Reckheim vor einen Ursprung?

Wenn es nicht so gar wackere gelehrte Genealogisten/n) die sich nicht gerne Mährlein vor Wahrheiten verkauffen lassen, vor unfehlbar annehmen, daß die Grafen von Reckheim/deren Ursprung eigentlich bey den Grafen von Aspermont zu suchen, von einem vornehmen Römischen Adel. Geschlechte der Ætier, die bereits zu der Tarquinier Zeiten bekannt gewesen, entsprossen seyn solten, so müste man sagen/ das es anilische Erfindungen wären, indem verschiedene dubia darwieder eingewendet werden könten. Immittelst wird Cajus Ætius von nur erwehnter Römischen Familie zum eigentlichen Stamm-Vater angegeben Von dessen Nachkommen, dem Heriberto I. leitet man die Fürsten von Este und Montferrat, und von diesen die Marggrafen von Este, Ferrara, die Hertzoge von Modena, ingleichen die Gvelphen, Und denn von diesem die Hertzoge in Bayern, Sachsen/ Braunschweig, und Lüneburg her/ worbey sich abermahls, sonderlich was die Sächsische Abstammung betrifft, viele Genealogische Zweiffelsknothen hervor thun. Erwehnten Heriberti

m) Fachun an sujet de l' affaire de la Comte de Ranzau, avec la réponse &c. n) Imhoff. c. 8. §. 7.

berti I. Enckel war Sigisfridus, erster Graf von Aspermont, und Rheomannus, Graf von Ruremund. Dieser Sigisfridus soll anno 680. das an den Lothringischen Gräntzen gelegene Schloß Aspermont von dem Carolo Martello bekommen haben. o) Von ihm gehet die Ableitung in richtiger Ordnung fort, bis auf Gobertum, und Arnoldum II. davon jene die Aspermontische, dieser aber die Lyndensische Linie propagiret. Die Grafen von Reckheim aber eigentlich betreffend, so ist deren Stiffter Johannes, Stephani IV. Herrn von Lynden und Mussemberg vierter Sohn. p) Sie haben sich ehmahls in verschiedene Linien eingetheilet, die aber nunmehr bis auf die Reckheimische ausgestorben. Dieser kauffte im XVI. Seculo die im Westphälischen Crayse gelegene unmittelbahre Reichs-Grafschafft Reckheim. Ferdinandus Gobertus erhielte anno 1676. von seinem Vetter das Recht auf die Grafschafft Aspermont, q) und beruhet dermahln die Reckheimische Linie auf Graf Joseph Goberten. Sie besitzet gar ansehnliche Güter, von denen nur Erwehnung geschehen. Ihr Stamm-Wappen ist ein silber weisser Adler im blauen Schilde.

10. Was stehet wegen der Ankunfft der Grafen von Rietberg zu sagen?

Diese Grafen, denen vor dem die Grafschafft Rietberg in Westphalen gehörte, sollen mit denen Grafen von Arensberg einerley Ursprung seyn, r) auch bereits anno 935. einer, Graf Friedrich genannt, dem Magdeburgischen Turnier beygewohnet haben.

Die

o) §. 2. p) §. 9. q) §. 11. r) Id. c. 9. §. 1. 2.

Die Grafschafft Riedberg ist durch heyrathen an Ostfrießland gekommen, die Grafen von Riedberg selber aber haben viel Elend ausstehen müssen, s) und seynd im Exilio herum gezogen, bis sie sich nachher wieder erholet/ und zu andern Gütern gelanget/ doch seynd sie im vorigen Seculo dem männlichen Stamme nach völlig ausgegangen/ bis eine Comtessin darvon Maria Anna Francisca anno 1686. mit der Grafschafft Riedberg belehnet ward/ sie ist seint 1699. an Maximilian Uldarich Grafen von Caunitz vermählet. Das Riedbergische Stamm-Wappen ist ein Adler.

11. Wie ists mit dem Ursprunge der Grafen von Salm und Reifferscheid beschaffen?

Hiervon ist so gar wenig gewisses zu finden, daß auch die accuratesten Genealogi desfalls nichts beständiges anzutreffen vermocht/ t) indem die alte Fabel von einem Symmetrio, der ein Märtyrer gewesen seyn soll, denen Mährgen-schmieden überlassen wird. So viel ist Nachricht vorhanden, daß die Grafen von Salm zweyerley Geschlechts gewesen/ davon die einen am Ardenner Walde/ die andern aber an dem Vogesischen Gebürge gewohnet, von denen hier die Rede ist. Jener ihr Stamm-Vater muß Ricuinus heissen/ von dem die Hertzoge von Lothringen, oder an der Mosel/ samt den Grafen von Bar deriviret werden, und von dem Hermannus Uhrheber der heutigen Grafen von Salm entsprossen. u) Andere vv) geben einen andern Anfang/ mag also jeder eine Meynung auslesen/ die ihm beliebet.

s) §. 4. t) Id. c. 10. §. 1. u) §. 2. w) Spen. oper. Herald. Part. Spec. l. 1. c. 84.

bet. Die Reifferscheidische Ableitung geschicht von Johanne, Grafen von Salm / der durch Vermächtnüß die Herrschafft Reifferscheid von seinem Vetter erhalten: Die dermahligen Grafen von Salm und Reifferscheid aber kommen von Ernesto Friederico her. x) Dessen beyde Söhne legten zwey sonderliche Linien an, deren der ältere Erich Adolph die Salm- und Reifferscheidische continuirte, und die ietzo in Graf Francisco Wilhelmo blühet, der jüngere hingegen, Ernestus Salentinus pflantzete die Salm-Reifferscheidische Dyckische/ die annoch in Francisco Ernesto und seinen Brüdern grünet. Nebst nur erwehnten Gütern gehören ihnen auch die Herrschafft Alffter, Bedbur, und Hackenbroich/ so Cöllnische Lehn, wie sie denn auch das Erb-Marrschall-Amt in diesem Churfürstenthum führen. Das Stamm-Wappen sind zwey rothe Salmen.

12. Wie sind die Grafen von Vehlen aufkommen?

Die Liebhaber der Genealogischen Unwahrheiten holen den Ursprung dieser Grafen aus Italien her / y) von einem Velenius genannt, der mit dem Carolo M. in Teutschland kommen, in einer Schlacht die Adelheiden, eine aus des Arminii Geschlecht entsprossenen Hertzogs Tochter, gefangen bekommen, sie geheyrathet, und mit ihr Hermannum edlen Herrn in Vehlen erzeuget. Weil der Herr Imhoff auf diese Tradition selber nichts hält, so lässet man jedem ebenfalls seine Freyheit/ solche anzunehmen/ zu verwerffen/

x) Imhoff. §. 10. 12. y) Vid. Imhoff. c. 11. §. 1. & ejusd. specil Rittershus.

werffen, oder etwas bessers auszufinden. Der Uhrheber aber der heutigen Grafen von Vehlen ist Alexander III. diesen erhube der Kayser Ferdinandus III. z) in Reichs-Grafen-Stand: Und weil er sich im Westphälischen Crayse vornehmlich mit Rasfeld ansäßig gemacht / so wird selbige diesem Crayse zugezehlet. Dermahln beruhet dieses Haus auf Graf Alexander Otten und dessen Söhnen. Die Güter sind hin und wieder zerstreuet, ihre Residentz aber pflegt insgemein zu gedachten Rasfeld zu seyn. Das Stamm-Wappen seynd drey rothe Vögel im gelben Felde.

13. Wenn sind die Grafen von Wied und Runckel entstanden?

Die Nachläßigkeit unserer alten Vorfahren, daß sie sich um richtige Auffzeichnung der Geschichte und Nachrichten von ihren wenig Häusern bekümmert, hat verursachet, daß man vom Ursprunge dieser Grafen nichts gewisses zu sagen weiß / a) wiewohl nicht zu zweiffeln ist, daß selbige an Alterthum keinen Hause weichen dürffen. Immittelst wird Graf Lotharius, der im XIII. Seculo gelebet / vor einem Stamm-Vater gehalten, b) von dessen Nachkommen die Grafen von Runckel ebenfalls ihre Ankunfft her haben / deren Uhrheber Theodoricus heisset. Die heutigen Grafen von Wied aber hat Hermannus II. angeleget. Dessen beyde Söhne errichteten zwey besondere Linien, indem Friedrich die Neuwidische pflantzete, die ietzo in Graf Johann Friedrich Wilhelm blühet der jüngere hingegen Johann Ernst, satzte

z) §. 2. a) Id. c. 13. §. 1. b) §. 2. 3.

te sich zu Dürdorff / welcher Ast in Graf Ludvvig Friedrichen continuiret wird. Nebst der Grafschafft Wied und Runckel, die sie würcklich besitzen, machen sie auch auf die Grafschafft Jsenburg und Gernsan nachdrückliche Prætension, weil aber selbige in des Stiffts Cölln seinen Händen, so können sie gegen diese nachdrückliche geistliche Contrepart nicht zu rechte kommen. Jhr Stamm-Wappen bestehet aus 4. schregwärts lauffenden rothen Balcken, über d e ein Pfau zu sehen. Sonst werden zu dem Westphälischen Cräyse annoch, die Frey-Herrn von Waltpod und Bassenheim gerechnet.

14. Was haben die Frey-Herrn von Waltpod und Bassenheim vor einen Ursprung?

Dieses Freyherrliche Geschlechte referiren einige c) deswegen unter die Westphälischen Reichs-Stände, weil Johann Lotharius Waltpod, Frey-Herr von Bassenheim den letztern Reichs-Abschied, als Herr von Pirmont (einer unsern Coblenz in der Eyffel gelegenen Herrschafft, die bereits vor ein paar Seculis in der Reichs-matricul mit begriffen, d) mit unterschrieben: Den Ursprung aber dieser Waltpoden deduciret man insgemein von einem Römischen Geschlechte her, das zu Cölln am Rhein gewohnet habe, e) und wären die daher Waltpoden genennet worden / weil sie die Jurisdiction geführet, indem Walten und Schalten in der alt teutschen Sprache so viel als Gerichtbarliche Obrigkeit haben hiesse / Boden und Botten hingegen den

c) Id. c. 12. §. 1. d) Limnæ. Jur. Publ. c. 7. lib. 4.
e) Vid. Gelen. de Magnitud. urb. Colon. agripp.

den bedeute/ der mit einer solchen Gewalt versendet werde, daher von sothaner Bothmäßigkeit dieses Geschlecht den Nahmen bekommen. Man lässet diese derivation in ihrem Werth und Unwerth beruhen, wiewohl sie mit des Goropii Becani seiner ziemliche Verwandnüß zu haben scheinet. Immittelst kommen die heutigen Frey-Herren von Waltpod Bassenheim her von Anton Waltpod Bassenheim, Ottonis von Drachenfels Sohne, der im XVI. Seculo lebete. Dieser hatte drey Söhne, Anton, Johann, und Otten, die zugleich drey Linien stiffteten, von denen aber die letztere ausgegangen/ oder wie einige f) wollen in den Waltpoden von Bassenheim Gudenau annoch blühet: Der Aeltere pflantzete die Bassenheimische fort, die in Francisco Emerico Wilhelm grünet, und der Jüngere legte die Ollbrückische oder Bornheimische an, die Johann Philipp continuiret. In Philippo, Johannes Frey-Herrn von Waltpod Bassenheim Ollbrück jüngsten Sohne bekam sie eine Neben-Linie, so die Bornheimische heist, die aber anno 1697. wieder ausgestorben. Nebst nur erwehnten Gütern besitzen sie auch noch andere. Ihr Stamm-Wappen ist ein silberfarben Schild/ worinnen drey rothe fast wie Windmühlen Flügel gestallte Strahlen. Wir kommen aber nunmehr zu denen Reichs-Städten.

Das

f) §. 6.

Das Dreyzehende Capitel.

Von denen Reichs-Städten/ deren Ursprung/ Ein- und Abtheilung/ wie auch denen Hansee Städten.

1. Was wird durch das Wort Stadt eigentlich verstanden?

DAs Wort Stadt wird hier in dem Verstande genommen, g) da es eine Zusammensetzung vieler Häuser und Familien bedeutet, die unter sich eine Societét errichtet, und nach gewissen/ beliebten Gesetzen leben: Andere h) geben andere Beschreibungen/ die aber im Effectu nicht vonsammen differiren. Der Unterschied, der sonst im Lateinischen zwischen urbs und oppidum gemachet wird, i) ingleichen was das Wort civitas noch vor andere Bedeutungen habe, m) gehet man allhier vorbey, weil es dieses Orts nicht ist.

2. Woher hat das Wort Stadt seinen Ursprung?

Die meisten n) incliniren dahin, daß es von der Römer ihren stationibus, oder nach heutiger Art zu reden, Standqvartieren, entsprungen/ indem sie das Wort

g) Horn. c. 40. Knipsch. de Civit. Imp. l. 1. c. 1. §. 3. h) Iid. ll. cit. i) Limnæ. J. P. l. 7. c. 1. n. 1. seqq. n. 12. seqq m) Knipsch. l. c. n. 7. seqq. & n. 22. seqq. n) Id. l. cit. n. 5.

Wort stationes abbreviret, und nur Stadt: geschrieben/ woraus die Teutschen nachher das Wort Stadt gemachet, wie denn aus vielen solchen Standqvartieren, oder stationen mit der Zeit rechte Städte geworden. Andere o) hingegen wollen/ daß es von Stähte herkomme/ gleichsam als ob die neu erbauten Oerter feste stehen solten. Doch man zerbreche sich mit dergleichen unnöthigen Dingen den Kopff wie man wolle/ so wird wohl schwerlich hinter den rechten Grund zu gelangen seyn.

3. Jst zwischen einer Stadt/ Castel und Burg ein Unterschied?

Vor diesem p) mag zwar zwischen einer Stadt/ und Castel eben keine grosse differenz gewesen seyn/ und man diese beyden Wörter, sonderlich im Lateinischen/ vor Synonima gebrauchet haben, doch ietzo heisset Castel eigentlich ein solch Schloß/ das einen gewissen Strich Landes und eine Anzahl Unterthanen unter sich hat. q) Eine Burg aber wird jeder umschlossener Ort genennet. Weil nun dergleichen die alten Teutschen viele hatten, so ist nachher bey Errichtung der Städte verschiedenen das Wort Burg als ein Beynahme mit angehenget worden. Von dessen weiterer Bedeutung und denen daher entstandenen Bürgmännern stehet am angeführten Orte r) nachzuschlagen.

4. Was hat das Wort Gau, Göw, oder Gäw eigentlich geheissen?

Zz Die-

o) Lehman. Chron. spir. l. 1. c. 7. p) Knipsch. l. c. n. 56.
q) Acta Lindav. p. 610. r) Knipsch l. c. n. 60.

Dieses altteutsche Wort s) bedeutete nichts anders als eine Gegend daher Algäu, Nordgäu / und dergleichen eine Gegend um die Alpen nach Norden zu heisset/ und finden sich in Teutschland abermahl sehr viel Oerter, die also genennet. Die Lateiner oder Römer haben t) es Pagus gegeben, daher wenn der Cæsar u) und andere Römische Scribenten von pagis reden, muß man eine gewisse Anzahl Leute verstehen, die in sothanen Gäuen oder Gegenden gewohnet. Weil nun von sothaner Erklärung verschiedene Scribenten abgangen / oder nicht gewust / vv) was sie unter dem Worte pagus verstehen solten/ so haben sie über nur erwehnten Cæsarem, x) wenn er von centum pagis ſvevorum redet, sich ungemein zermartert; Doch er verstehet dadurch weiter nichts, als so viel Gäue. y) Insgemein will man, als ob in einen solchen Gäu 10000. Mann gewohnet, welches dahin gestellet bleibet. Die gemeinen teutschen Lexica und Vocabularia geben das Wort Pagus sehr absurd ein Dorff/ da es doch nichts weniger als solches bedeutet, und Vicus dergleichen exprimiret / es auch gar wahrscheinlich, daß pagus aus dem Worte Gau zusammen gesetzet/ wie denn ohne dem mit Vernunfft nicht geleugnet werden kan/ daß die Lateinische Sprache nicht von der teutschen, oder Alt-Celtischen abstammen solte, z) obgleich dieses manchen nicht in Kopff

s) Vid. Paulini de Pag. Vet. Stumpf. Chron. Helvet. L. 1. c. 45. t) Vid. Altham. ad Tacit. T. 1. Schard. Rer. Germ. p. 9. u) Cæs. de B. Gal. l. 1. w) V. Glurean. Rer. Helvet. T. 1. Schard. p. 323. x) l. 4. y) V. Meib. de Pag. Sax. Sagitt. Histor. Bardov. p. 10. z) Vid. Morhoffs Unterr. von der Teutschen Sprache.

Kopf wil/die aber ihre glandulam pinealem entweder voll Liebe zu der Lateinischen haben, daher sie sothanen Schimpff, wie sie sich ridicul einbilden, der vornehmen Lateinischen Sprache nicht anthun lassen wollen, oder sie bilden sich die alt teutsche Sprache eben so ein/ als wie die ietzige, da sie doch vernünfftig bedencken solten, daß jede Sprache ihre Periodos habe/ und es mit selbiger als wie mit denen Künsten beschaffen sey, die immer besser und besser excoliret werden. Noch ist von denen Pagis oder Gauen zu gedencken, daß meistentheils ein Comes, Richter, oder wie es damahls hiesse, Grave darüber gesetzet war/ daher auch bey den alten Teutschen Scriptoribus pagus und comitatus vor eins genommen werden: a) bisweilen hatte ein sothaner Gau mehr als einen Graven, bisweilen wurden hingegen verschiedene Gauen einem Grave untergeben. b)

5. Wenn sind aber die Städte entstanden?

Es ist eine ausgemachte Sache, daß das gantze alte Teutschland von Städten nichts gewust, sondern die grosse Menge seiner Einwohner hin und wieder zerstreuet an Flüssen, Brunnen und an Wäldern gewohnet haben, weil sie es ihrer Freyheit vor allzu gefährlich hielten/ sich in ummauerte Städte einschliessen zu lassen, daher zerstöreten sie auch bey ihren Einfällen in die Römischen Provintzien alle haltbahre Oerter, welches nicht aus einer Barbarey, sondern aus Haß gegen die Städte geschahe, c) die sie vor Kapzäume und Kärcker ansahen. Jedoch

a) Meibom. de Irminf. Sax. c. 4. b) Sagitt. Antiq. duc. Thuring. l. 4. c. 3. c) Conring. de Urb. Germ. th. 7.

fanden sich hin und wieder *burge*, oder umschlossene Oerter, d) von denen Ptolomæus gedencket, daß deren über 90. anzutreffen gewesen. Ob nun wohl solchergestalt dasjenige Theil Teutschlandes/ so Germania Magna hiesse, von Städten nicht viel wuste/ so wurden doch deren in dem andern jenseit Rheins gelegenen, als es in der Römer Dienstbarkeit verfiele, hin und wieder angeleget, worunter Straßburg, Trier, Worms, Speyer und andere gehören, wiewohl von der andern versichert werden will, e) daß sie bereits vor Christi Geburt gestanden. Es begunten auch die Teutschen in Groß-Teutschland, oder Germania Magna, ohngefähr im 4. Seculo nach Christi Geburt f) einige Städte anzulegen/ wie denn der Carolus M. bey Bestreitung der Sachsen Erisburg und Sigeburg g) fande, vor denen mancher Francke seinen Kopff zerstossen muste. Nicht weniger wird der Stadt und Vestung Schidinga in Thüringen gedacht, h) allwo / wie aus diesem Autore zu ersehen/ deren noch verschiedene mögen gewesen seyn. So hatten auch die zwischen der Saal, Weichsel/ und von dar gegen die Ost-See nach Holstein hinwohnenden **Wenden** viele Städte, i) welche Art zu wohnen sie auser Zweifel aus Asien, als ihrer ursprünglichen Heymath mit heraus gebracht, und werden derer bey denen in Sachsen ehmahls gewohnten Wenden hin und wieder welche gefunden, k) wie denn auch viele der Sächsischen Städte von die-

d) Rhetius de Stat. Roland. cap. 2. §. 28.
e) V. Brow. Antiq. Trevir. Gesta Trevir. c. 2. in Leibniz. accef. Hist. f) Conr. l. c. th. 24. g) Peiff. orig. Lipf. l. 1. h) Wittekind. annal. l. 1. i) Conr. §. 29. k) V. Graunii dalemino, Slav. ap. Paulin. de Pagis p. 256.

diesem Volcke ihren Ursprung her haben. Nachdem aber die Ungarn Teutschland mit ihren Einfällen so jämmerlich zu verwüsten anfiengen/ so erkannte erst der Kayser Heinricus I. oder Auceps, was es einem Lande schade/ wenn es mit keinen haltbahren Oertern versehen. Diesem Ubel also in Zukunfft abzuhelffen, l) so verordnete er, daß allemahl der 9. Mann in die von ihm entweder neu angelegten, oder zu bevestigen angefangenen Städte ziehen solte/ die übrigen hingegen, die aufm Lande blieben/ musten selbige mit Proviant versorgen. m) Aus dieser neuen Lebens-Art haben die Wörter Bürger und Bauer ihren Ursprung genommen/ da jenes einen in einem verwahrten Orte wohnenden bedeutet, dieses hingegen selbigen/ der aufm Felde geblieben/ und allda seine Wohnungen behalten. Die neu errichteten Städte nun waren denen Kaysern alleine unterworffen, hatten auch die Geistlichen gantz keine Jurisdiction über selbige, n) jedoch, weil sie von denen Kaysern durch gewisse Richter und Voigte, oder Stadthalter regieret wurden/ so geschahe es dann und wann, o) daß die Geistlichen sothane fonction erhielten/ welches aber der Grund zu einem nachher erfolgten höchst-schädlichen Ubel gewesen/ indem bey entstandenen revolutionen in Teutschland, da die vorgesetzten Graven und Stadthalter ihre Chargen erblich machten, und mithin die Städte sich ebenfalls unterwarffen/ die Geistlichen gleichergestallt nachfolgeten/ und die weltliche

 Ju-

l) Limn. J. P. l. 7. c. 1. n. 18. m) Conr. l. c. §. 8. Lehm. Chron. Spir. l. 5. c. 1. n) Id. l. cit. c. 3. Conr. l. cit.
o) Nachricht von den Reichs-Voigt. c. 8.

Jurisdiction an sich rissen, p) welche Gewaltthäthigkeiten der Aberglaube und Einfalt einiger Kayser nicht wenig bevestigen halff.

6. Seynd die teutschen Städte in einerley Beschaffenheit blieben?

So lange die Kayser ihre Rechte zu gebrauchen beflissen waren/ so wuste man weiter von keiner andern Eintheilung der Städte / als daß sie alle dem Kayser sonder Ausnahme unterworffen waren. Nachdem aber diese von selbigen remittirten, hiernächst die innerlichen Troublen darzu kamen, so fiengen die Städte allmählig an, von der Landes-Herrl. Bothmäßigkeit sich loß zu würcken/ r) wiewohl es auf eine gar subtile Art geschahe, und sie die Kayser noch ziemlich respectirten.] Daher findet sichs s) daß bereits zu der Ottonum Zeiten einige Städte einige Freyheit genossen, indem sie ihre Deputirten auf die Reichs-Täge senden durfften. Die grossen Unruhen, die Teutschland domahls plageten/ welche zwar von niemanden, als denen so gescholtenen Stadthaltern GOttes herrühreten, indem sie bald diesen bald jenen Kayser der nicht nach ihrer leichtfertigen Pfeiffe tantzen wolte / vom Throne herunter stiessen/ halffen den Städten, daß sie sich je mehr und mehr in Freyheit schwungen/ t) wiewohl solches nicht auf einmahl/ sondern nach und nach erfolgete, jedoch kamen die meisten zu den Zeiten der Heinricorum, wie auch der Kayser Friderici I. und II. zu ihrer Frey-

p) Schilt. Instit. Jur. Publ. l. 1. tit. 23. §. 2. r) Lehman. l. c. l. 2. c. 37. l. 4. c. 3 s) Rhet. de stat. subdit. Imp. c. 2. §. 67. t) Lehman. l. cit.

Freyheit/ und waren hierbey einige Käyser selber so unbedachtsam/ daß sie den Städten die Freyheit gaben / oder solche um Geld erkauffen liessen. u) Es ist auch gewiß, daß durch die erfolgte Immedität nicht so gleich vv) alle Regalia ihnen conferiret worden, sondern die Kayser noch verschiedene/ vornehmlich Voigte ihnen zu geben behalten gehabt. Solchergestallt finden sich heut zu Tage in Teutschland Zweyerley Gattungen von Städten, x) da einige freye Reichs-Städte, die andern aber Land-Städte heissen. Die ehmahlige Eintheilung der Städte/ da die Römer solche in Maximas, magnas & minores sonderten, y) gehet man billig vorbey, weil sie dieses Orts impertinent, und wäre zu wünschen, die Geistligkeit hätte selbige in Teutschland nie bekant gemacht, z) so würde viel Unheil nachgeblieben, und der schädliche Unterschied der Ertz-Bischöffl. und Bischöffl. Städte hoffentlich nicht hervor gekommen seyn.

7. So ist also keine weitere Abtheilung / als in freye Reichs- und in Lands-Städte vorhanden?

Es machen zwar einige Publicisten a) noch eine Dritte Gattung/ indem sie civitates mixtas, oder solche statuiren wollen/ die zwar Reichs-Städte wären, aber doch ihrem Landes-Herrn auf gewisse maße huldi-

u) Vid. Goldast. Constit. Imp. l. 1. w) Schilt. l. c. §. 3. x) Horn. c. 40. §. 4. Schwed. Part. Special. Sect. 2. c. 9. §. 1. Vitr. lib. 1. tit. 18. §. 1. y) Knipsch. l. c. c. 2. §. 1. 2. seqq. z) Id. l. cit. a) Knipsch. l. c. §. 3. & cap. 3. per tot. Schutz. Jur. publ. Vol. 1. Exerc. 8. th. 22. Limn. l. cit.

huldigẽ müsten/von denen sie Hamburg/Bremen und einige andere angeben. Doch dieser Mischmasch wird von andern b) billig verworffen, und nicht mehr als obige division vor genuin adgnosciret.

8. Seynd die Reichs-Städte selber einerley Gattung?

Hier finden sich abermahls welche Publicisten / c) die bey denen Reichs-Städten eine mittlere Gattung angeben, indem sie einige freye Reichs-Städte, andere aber Reichs-Städte schlecht weg nennen, wiewohl sie in Beschreibung derselben ziemlich variiren; d) die meisten aber sagen/ daß jene die wären, „die von denen Kaysern alsobald die Reichs-Standschafft erhalten/und nie unter einem Fürsten gestanden, daher sie auch einen völligen Adler führen dürften; e) diese aber hiessen die/ so anfänglich entweder einem Fürsten, oder Bischoff unterworffen gewesen, f) von dem sie sich nachmahls durch Geld, oder „auf andere Art loß gemacht. Ob nun wohl an dem, daß dieser Unterschied in einigen Reichs-actis selber angemercket wi[illegible] g) so hat solcher doch weder in der Historie, noch Praxi einigen Grund, indem unwidersprechlich wahr, daß alle Städte anfänglich unter ihren Landes-Herren gestanden. Es wird auch diese Eintheilung von denen neusten und besten Publicisten, h) als spuria billig verworffen, noch weniger im

b) Vitriar. & Horn. ll. cit. c) Schilt. l. cit. Lehm. l. 4. c. 4. Limn. & Schurz. ll. cit. d) Lehm. l. cit. e) Knips. l. c. n. 12. seqq. f) Bertram. de Comit. Conc. 44. g) Vid. Boecl. Not. Imp. p. m. 256. h) Horn. & Schwed. ll cit. Boecl l. cit. Kulpis. ad Monzamb. c. 2. §. 13. Thomas. ad Monz. dict. §.

im Reiche regardiret. Zwar scheinet es, als ob der Herr Coccejus i) dieser distinction favorisiren wolle/ alleine er distingviret bloß die Zeiten, und saget/ daß, gleich wie die Reichs-Städte nicht so gleich in völlige Freyheit gelanget, sondern deren verschiedene gewesen, bey denen die Kayser Reichs-Voigte und Reichs-Schultzen gesetzet, die die Kayserl. Einkünfte einnehmen müssen, andere hingegen von dergleichen onere sich völlig befreyt gesehen: als sey damahln ein Unterscheid zwischen Reichs- und freye Reichs-Städte gemachet worden, der aber nunmehr nachdem dergleichen onera gäntzlich cessirt nicht weiter zu admittiren. Was sonsten Schvveder über diese division vor eine Explication giebet/ ist bey ihm nachzuschlagen. k)

9. **Was waren denn solche Kayserl. Voigte?**

Dieser ihre Verrichtungen beschreibet ein in teutschen Sachen sehr gelehrter Mann l) folgender Gestalt: Sie empfiengen vor ihre Besoldung einen „Theil von des Landes oder der Stadt gefällen, vor„ab von den Freveln und Bußen, die ihnen assigni„ret und überlassen wurden, oder die sie gar zu Lehn er„hielten. Sie haben auch die Einnahme der „Städte Reichs-Steuern, die Verwaltung der „Zölle, der Müntzen, und des Reichs-Wechsels ge„habt, und seynd zugleich denen Bürgerlichen Ge„richten vorgesetzt gewesen. Dieses Recht und Unterwürffigkeit nun verursachete, daß die Kayser sie zu verpfänden befugt waren/ dergleichen Exempel gar viel vorhanden, m) oder ihnen die Privilegia wider zu

i) Coccej. Jurispr. Publ. c. 17. §. 7. k) l. cit. p. 802.
l) Heid. von den Reichs-Voigt. Apol. c. 9. m) Lehm. l. 4. c. 3.

zu nehmen, worvon sich ebenfalls Exempel finden/ weshalben sich viele Städte wieder beydes von denen Kaysern privilegiren liessen.

10. Solte es aber eine Unmögligkeit seyn, daß es Städte einer gemischten Gattung geben könte?

Dieses mag wohl eben so gar absolute unmöglich nicht seyn/ wie denn auch verschiedene Publicisten n) darauf incliniren; Alleine ob es dem Reiche allzu nützlich fallen würde, lässet man dahin gestellet seyn, o) angesehen es in der Jurisdiction nur Verwirrung causiren dürffte, wie man denn siehet, daß, da in einigen Reichs-Städten/ als Cölln/ Worms, ꝛc. die Herren des Landes/ darinnen sie gelegen, verschiedene Jura haben, sie selbigen auch huldigen müssen, solches nichts als eine Menge unendlicher Querelen hervorbringe.

11. Würde es dem Reiche nicht dienlich fallen, wenn dergleichen Voigteyen wieder errichtet würden?

Diese Frage haben einige absolute mit Ja zu beantworten gesucht, p) und desfalls zum Behuff ihrer Meynung vorgegeben/ daß dadurch vielen Unrechte/ so in den Reichs-Städten bey der justice begangen würde, vorzubauen stünde, mit hin durch selbige des Kaysers und Reichs-lustre und Intraden zu verbessern stünden. Sie haben auch, wenn man die Sache recht betrachtet, endlich wohl nicht unrecht, wiewohl wenn

n) Thom. ad Monz. c. 2. §. 13. lit. d. o) Brunnem. Jurispr. diss 9. §. 6. p) Lucii Veri Nova Apocalips. p. Cæs, Cons. 86. Speid. Voce Reichs-St.

wenn durch die Reichs-Vögte das Unrecht / so alle Magistrate begehen, die Stadt sey auch so klein als sie wolle / abgeschaffet werden solte, so müsten aller Orten nichts als solche Leute seyn / und doch stünde es dahin / wie weit der Zweck erreichet werden möchte. Immittelst / da gleichwohl denen Reichs-Städten ihre jura so lange Zeit gelassen, ihnen solche auch von so vielen Kaysern bekräfftiget worden, so ist gewiß, daß wenn sie deren wieder verlustig gehen solten / solches nichts, als Auffruhr und Tumult verursachen könte. Also muß bey sothanen Umständen die Sache nothwendig in statu quo verbleiben, obgleich, wenn man unpartheyisch hievon reden will / denen Bürgern in den Reichs-Städten dadurch gantz nichts entgienge, sondern nur einiger particular Personen ihr interesse Schaden litte, angesehen jene weiter nichts verlöhren, als daß sie nicht mehr freye Reichs-Bürger hiessen / so doch in Effectu nichts anders / als eine nichtige chimere, und blosse Schale ist / da den Kern davon die Magistrate der Reichs-Städte vor sich behalten.

12. Was heist denn eigentlich eine Reichs-Stadt?

Eine Reichs-Stadt ist und heist q) diejenige die **dem Kayser und Reiche unmittelbahrer Weise unterworffen, und Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen hat.** Dieses ist das eigentliche Kennzeichen und Haupt-Marqve, so sie von den andern Städten würcklich unterscheidet.

13. Zu

q) Schwed. l. cit. §. 2. Horn. l. cit. §. 4. Vitriar. l. c. §. 1.

13. Zu welcher Zeit sind die Reichs-Städte entstanden?

Dieß kan unmöglich so genau determiniret werden, jedoch ist gantz glaublich, daß es bey denen grossen innerlichen Unruhen/ damit Teutschland auf Anstifften der Päbste geplaget ward, geschehen seyn. Insonderheit aber sind viele, vornehmlich der am Rhein und in Schwaben gelegenen/ unter der Regierung Heinrici IV. Friderici I. und II. zu der Freyheit gelanget/ wovon Heiderus r) am angezogenen Orte nachzusehen, wiewohl man nicht zu leugnen begehret, daß nicht auch vorher welche die Freyheit erhalten haben solten, indem nach Untergang der Fränckischen und Schwäbischen Hertzoge, grosse Kriege entstunden, welcher Gelegenheit eine und die andere Stadt sich mag bedienet/ und wider die neuen Regenten in Freyheit gesetzet, oder auch solche wohl gar von ihnen erhalten haben. s) Immittelst verbesserten die folgenden Kayser sothanen Fehler ihrer Vorgänger nicht/ sondern häuffeten sie vielmehr mit neuen, bis endlich die Reichs-Städte die völlige Freyheit erhielten, und zugleich auch die Reichs-Vöigte abgeschaffet worden.

14. So werden die Rolands-Seulen kein Beweiß der erlangten Reichs-Freyheit und Alterthums seyn?

Die gemeine Fabel lautet zwar, t) als ob Carolus M. in den Städten, die er frey gesprochen, und sonderlich

r) Von dem Reichs-Voigt. l. cit. V. Rhet. de stat Roland. s) Schwed. l. c. §. 8. 9. t) V. Gryphiand. de Weichbild. Saxon. c. 71.

derlich in denen Ober-Sächsischen, zum Zeichen der Freyheit seiner Schwester Sohn/ des Rolands Statua habe errichten lassen: Alleine dieß ist ein lächerlich Gedichte, so weder mit der Historie/ noch gesunden Vernunfft bestehet. Denn was Ober-Sachsen anlanget, so ist bekannt/ u) daß zu Caroli M. Zeiten in selbigem, noch keine Städte zu befinden waren: Hiernechst ist gantz falsch, daß der Carolus M. eine Schwester gehabt, die Bertha geheissen, als von der der Roland erzeuget seyn soll: vv) Endlich, und wenn dieses auch wäre/ so würde ja der Kayser vielmehr sein eigen, als seines Ministers Bildnüß haben auffrichten lassen. Bedeutet also ein solcher Roland nichts anders, x) als daß allda ein Kayserl Gericht geheget worden. Wenn aber dergleichen Statuen man zusetzen pflegen, davon ist nichts gewisses zu sagen/ indem y) einige es vor dem XI. Seculo nicht geschehen zu seyn vorgeben, andere z) hingegen selbige, und vielleicht nicht sonder Grund, weit älter machen.

15. Wenn haben die Reichs-Städte das Recht auf Reichs-Tägen zu erscheinen erhalten?

Hierüber sind die Publicisten different, indem welche/ a) haben wollen, daß es erstlich zu denen Zeiten Caroli IV. geschehen, andere hingegen b) gehen damit weiter zurücke. Am wahrscheinlichsten dürfte

u) Vid. Rhet. de stat. Roland. w) Id. §. 19. §. 1.
x) Gryphiand. l. cit. Strauch. Exot. 1. th. 26.
y) Conring. de Urb. Germ. th. 72. z) Rhet. l. c. c. 2.
a) Limn. J. P. l. 7. c. 1 n. 48. Addit. T. 1. p. 117.
b) Lehman. Chron Spir. l. 4. Schilt. l. cit. §. 3.

te, die Meynung unten benannten Autoris c) seyn, daß nehmlich solches nicht auf einmahl/ sondern nach und nach/ und nachdem sich jede in Freyheit versetzet gehabt.

16. Seynd aber die Reichs-Städte auch würckliche Reichs-Stände/ und haben sie die Landes Herrl. Obrigkeit?

Die erstere als quæstio status ward den Reichs-Städten d) im XVI. Seculo moviret/ da einige vorgaben/ sie gehöreten unter die Reichs-Stände nicht / dürfften auch nicht ad comitia gezogen werden; doch selbige ist nachher in faveur der Reichs-Stände entschieden worden, und also dieserhalben weiter kein Zweiffel übrig. e) Die andere hat ehmahls nicht wenig Streit verursachet, indem ihnen solche mit aller Gewalt abgesprochen werden wollen, welches zu behaupten sich vornehmlich Knichen f) sehr angelegen seyn liesse: Es ist aber diese Sache nunmehr ebenfalls entschieden/ und wiederspricht weiter niemand daß denen Reichs-Städten die Oberherrlichkeitliche Gewalt nicht zustehe. Immittelst können die Objectiones, die man denen Städten desfalls moviret gehabt, bey unten benannten Autore g) mehrers nachgesehen werden.

17. Alleine was vor ein votum stehet ihnen zu, und werden sie mit andern beyden höhern Collegiis zur Re- und Correlation gelassen?

Was

c) Pfeffing. ad Vitr. l. 1. tit. 18. §. 15. lit. K. d) Limn. l. c. n. 44. & Addit. T. 1. p. 115. Lehman. l. 4. c. 4. e) Limn. n. 50. f) V. Knichen. in Velitat. Apolog. & ej. Epopf. g) Knipsch. l. cit.

Was das erste anlanget, so hat man ihnen selbiges vor diesem ebenfalls streitig gemacht, und ihnen kein votum decisorium zu erkennen wollen; h) doch das Instrumentum pacis i) hat desfalls die Sache vor die Städte entschieden: wegen des letztern hingegen ist selbiges annoch in suspenso, und ungeachtet der vielen ein gantz Seculum daher gethanen remonstrationen haben sie doch nie reüssiren können. k) Es ist auch schwer zu glauben, daß sie es in Zukunfft erlangen dürfften/ weil solches zu versagen, die beyden höhern Collegia ihre geheime Staats-Ursachen haben mögen. l)

18. Ist aber einer Reichs-Stadt erlaubet von der Religion, die sie ietzo bekennet/ sich zu einer andern der dreyen im Reiche recipirten zu wenden?

Uber diese Frage/ aus welcher noch zwey andere „fliessen, ob die Bürger solches ohne Consens des „Raths thun dürffen, und denn, ob dem Rathe dieses „ohne Einwilligung der Bürger erlaubet, ist im vorigen Seculo hefftig gestritten worden. m) Die Dillingischen Jesuiten hätten gerne behauptet/ daß keine Catholische Stadt die Erlaubnüß habe/ die Evangelische Lehre anzunehmen, nunmehr aber scheinet dieser Streit durch den Westphälischen Frieden n) völlig gehoben/ und decidiret zu seyn.

19. Wie

h) V. Kulp. ad Monz. c. 2, §. 13. p. 583. Boecl. Not. Imp. l. 11. c. 3. p. m. 259. i) art. 8, § 9. k) Kulp. l. cit. Hagemey. de Comit. c. 6. l) Grund-Veste P. 2. c. 6. Boecl. l. cit. m) Limn. ll. cit. n. 53. seqq. n) art. 8. §. Gaudeant.

19. Wie ist die Regiments-Form der Reichs-Städte beschaffen?

Hiervon findet sich eine doppelte Art. Denn sie werden entweder Aristocratisch oder Democratisch beherrschet. Jene ist, wo das Regiment nur bey wenigen beruhet, und die fast etwas von einer Monarchie vermischtes bey sich hat: die andere aber heisset, wenn die Herrschafft bey dem Volcke zugleich mit beruhet, und diese ebenfalls darzu mit gelangen können.

20. Was geniessen die Reichs-Städte vor Rechte und Vorzüge?

Selbige bestehen hauptsächlich darinne 1) daß sie dem Kayser und dem Reiche unmittelbahr unterworffen, n) daher sie auch unstreitig Reichs-Stände o) seyn 2) daß sie auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme haben, p) welches eben der Punct, so ihnen ehmahls disputiret worden, 3) daß sie die hohe Landes Herrl. Obrigkeit geniessen, q) die man ihnen sonst ebenfalls gestritten gehabt, wie vorher erwehnet / jedoch mit was vor limitationen ihnen selbige zukomme ist am angezogenen Orte r) zu befinden. Es will ihnen auch das Jus supremacus noch biß dato nicht zugestanden werden. s) 4) Dürffen gewisse Städte-Tage halten, und zwar entweder insgesamt / oder nur welche als deputirte der andern, t) und dieß ohne des Kay-

n) Limn. l. c. n. 44. Lehm. l. 4. c. 4. o) Fritsch. Addit. ad Limn. p. 189. p) Limn. l. c. n. 46. q) Limnæ. n. 49. Vitr. Illust. l. 3. tit. 13. §. 3. r) Fritsch. l. cit. n. 47. s) Furssen. de Jure suprem. p. m. 55. Brunn. dissert. 9. §. 12. t) Limnæ. n. 55. & Addit. T. 4. ad h. cit.

Kaysers Consens deßhalben erst einzuholen. u) 5) haben sie den Rang vor der Reichs-Ritterschafft, um den aber diese annoch hefftig competiret/ vv) wiewohl nicht abzusehen/ wie solcher den Städten zu denegiren, weil sie Reichs-Stände jene aber nicht. x) 6) Werden sie erbare und freye Reichs-Städte genennet, y) 7) werden ihre zu Reichs- und Crayß-Tägen abgeordnete z) Gesandten und nicht deputirte genennet. 8) Haben sie ietzo auf Reichs-Tägen ein votum decisivum worüber es ehmahln/ wie oben gedacht, harte controversien gesetzet. a) 9) Ist ihnen erlaubet/ ihre Archive zu halten/ und zwar sowohl ein allgemeines, vor gesammte Reichs-Städte/ b) als auch ein particulares von jedweder Reichs-Stadt insonderheit, c) wiewohl ihnen keine cancellarii erlaubet/ sondern es werden ihnen nur consiliarii und Syndici zugestanden. d) 10) Haben sie das Recht und die Erlaubnüß Bündnüße unter sich und mit andern zu errichten/ e) wovon das Schwäbische und Nürnbergische, auch der Hanseatische Bund ein unverwerfflich Zeugnüß. 11) Seynd einigen von ihnen gewisse Austräge per modum privilegii erlaubet. f) 12) gehet der Religion und Profan Friede sie so wohl an, als die andern Reichs-Stände, g) 13) müssen sie alleine vor der Kammer belanget werden, h) worvon aber die, so Austräge haben / ausgenommen. Im

Aaa übri-

u) Fritsch. l. c. n. 55. w) Vitriar. lib. 3. tit. 14. §. 6. x) Brunnem. l. c. §. 14. y) Knipsch. l. c. c. 2. n. 6. Vitriar. l. cit. z) Reichs-St. T. 2. p. 244. a) Datt. de Pace Publica. l. 5. c. 6. b) Boecl. l. cit. Limn. l. c. n. 56. c) Id l. cit. d) Id. l. cit. e) Id n. 57. 58. f) Reichs-St. l. c. p. 245. g) Limn. n. 51. h) Id. n. 80.

übrigē ist die ausführliche Nachricht von der Reichs-Städte ihren Rechten und Vorzügen bey unten benanten Autore i) zu ersehen, was hingegen jede Stadt vor particular Freyheiten und Rechte geniesse/ davon wird unten weiter vorkommen.

21. Haben sie keine onera zu tragen?

En particular wird sich weiter nichts finden/ als die so genannten Städte Steuer, die aber/ weil die meisten Reichs-Städte solche erlassen bekommen, dermahln ein sehr weniges austräget/ jedoch ist solches ferner zu verstatten/in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen verbothen. Hiernächst contribuiren sie zu denen allgemeinen Reichs-oneribus eben so wie die andern Reichs-Stände, davon jeder ihr absonderlicher in der Matricul befindlicher Anschlag k) zu besehen.

22. Vorher ist des Hansee-Bundes erwehnet worden/ was war dieses vor ein Bund?

Es war solches dasjenige Bündnüß, welches vor etlichen Seculis eine grosse Menge Reichs- und auch vornehme Land-Städte in- und außerhalb Teutschland zur Beförderung der Commercien errichtet hatte l) und das endlich so hoch stiege/ daß es auch denen Teutschen Fürsten selber formidable fiel.

23. Was waren die Hansee Städte/ und wenn sind sie entstanden?

Was

i) Knipsch. de Civit. Imp. lib. 1. p. tot. k) V. die Matricul apud Gokel de Jurisdict. p. 150. seqq. l) Hagemei, de foeder. Hans. c. 1, 2.

Was durch das Wort Hansee eigentlich verstanden werde, darüber ist unter denen scriptoribus m) ein groß Gezäncke, einige wollen es von dem alten Gothischen Worte *Anses* herleiten, welches einen grossen vornehmen ansehnlichen Mañ bedeutet haben sol: andere sagen, n) daß es so viel als an See Städte wäre: noch andere wollen, o) daß es von dem alten teutschen Worte Hansa/ welches ein Land hiesse, herkomme. Man läst desfalls einem jeden seinen freyen Willen, sich eine Meynung auszulesen/die ihm gefällt, indessen scheinet doch die letztere der Wahrheit am nächsten zu kommen. So ungewiß aber die Ankunfft des Wortes Hansee/eben so obscur ist auch die Zeit, wenn dieser Hansee Bund errichtet worden. Einige p) wollen das 1200. Jahr haben, andere q) sagen, daß es ohngefähr um 1270. geschehen sey/ andere gehen noch weiter zurück. r) Doch des Conringii s) Meynung dürffte die wahrscheinlichste seyn, daß nemlich solcher ehe nicht, als in dem 12. Seculo aufkommen. Die Ursache zu solchem waren die vielen Raubereyen und Beunruhigen, die denen Commercien t) von Dänischer Seite und anderwärts her, geschahen, welchen abzukommen, anfangs etliche vornehme Städte zusammen traten/ und ein Bündnüß unter sich errichteten, dem nachhero andere Städte mehr beytraten/ bis es endlich zu solcher Macht gediehe, daß die Hansee-

m) Knipsch. l. c. c. 3. n. 3. seqq. Limn. l. c. n. 65. 66. & Addit. T. 4. ad h. tit. n) id. ll. cit. o) Hagem. l. c. Reinking. de R. S. & E. T. 1. Clas. 4. c. 20. p) Limn. n. 70. Hagem. l. cit. q) Warem. ab Ehrenb. de fœd. Hanseat. c. 2. n. 44. r) Limn. Addit. T. 4. ad l. 7. c. 1. n. 70. s) De urb. Germ. th. 95. t) V. Hag. l. c.

see=Städte rechte arbitri des Kriegs= und Friedens wären. u) Der Beytritt der Wendischen Han=dels=Städte/ als Lübeck, Wißmar, Rostock, Stral=sund, Griesswalde/ Hamburg und Lüneburg gaben diesem Bunde ein groß Ansehen. Von selbigem, dessen Ursprung und Macht stehet unten benannter Autor vv) weiter nachzuschlagen.

24. Aus wie viel Städten bestunde dieser Hansee=Bund/und wie theilten sich selbige hinwiederum ein?

Hierüber sind die Autores x) wieder nicht eins/ indem einige 80. andere deren mehr zehlen, welches sattsam beweiset, daß dieser Hansee=Bund nicht zu einer Zeit errichtet worden. Sonsten theilten sie sich in Vier Qvartier=Städte ein, y) davon **Lübeck** die Erste war, und hatte die Pommerischen und sechs Wendische Städte unter sich: **Cöln** war die Andere, unter der sich die Clevischen, Märckischen, Thüringischen, Geldrischen und einige Westphälische befunden: **Braunschweig** die Dritte, und begriff selbige die Sächsischen, samt noch einigen Westphälischen unter sich/ und denn **Dantzig** die Vierdte/der die Preußischen und Liefländischen gehörten, die Nahmen aber aller und jeder Hansee=Städte stehen an angeführten Orten z) nachzuschlagen. Nebst diesen theilten sie sich wieder in 4. grosse *Contoir*=Städte, a) als **Londen** in Engeland/Brügg in Flandern, No=

u) Bert. Rer. Germ. l. 3. c. 4. w) Hagem. c. 3. & 4.
x) Knipsch. l. c. n. 3. Hagem. l. c. c. 3. y) Id. l. cit.
z) Knipsch. l. cit. Vitriar. lib. 1. tit. 18. §. 15. lit. l.
a) Hagem. c. 4. Limn. n. 74.

Novograd in Rußland/ und Bergen in Norwe-
gen. In Londen und Bergen befinden sich ihre
Residenten, denn die andern 2. sind abgegangen/und
hatten sie alle b) Bedienungen, die zu einem völligen
Collegio erfordert werden,wie sie denn auch ihr son-
derlich Archiv hielten. c] Uberhaupt aber theilten
sie sich in Zwey Bäncke/d] die rechte und lincke/
davon auf jener Lübeck, auf dieser Hamburg præsi-
dirten. Hiernächst hielten sie ihre general-Ver-
sammlung, die Lübeck ausschriebe, e] worinnen die
Angelegenheiten des gesamten Bundes gehalten
wurden. Man sammlete auf selbigen die gewöhn-
lichen Collecten oder Steuern ein, die sie qvotisatio-
nes nenneten. Es war ihnen auch erlaubet, par-
ticular-Zusammenkünffte eines oder des andern
Crayses anzustellen, denen die Annuisten beywoh-
nen durfften, welches diejenigen hiessen/ die nicht die
gewöhnlichen Abgaben trugen,und daher auch keinen
Sitz und Stimme nebst den andern hatten. f) Die
letztere General-Versammlung ist 1628. zu Lübeck
gehalten worden, von welcher Zeit an Lübeck, Ham-
burg und Bremen bey denen so noch Hansee-Städte
sind/ am meisten zu sprechen haben. Immittelst ist
dieser Bund sehr in Abnehmen kommen, und sind
von selbigem die allermeisten Städte abgetreten. Es
ist auch nicht glaublich, weil solche über die Fürsten
sich zu viel arrogiren wollen, daß er wieder werde em-
por gerathen können. Ob er im übrigen erlaubet
gewesen/ und mit Rechte habe errichtet werden kön-
nen,

b) Hagem. l. c. c) Knipsch. n. 18. d) Vitriar. l. cit.
e) Hagem. c. 6. f) Id. l. cit.

nen, darüber hat man ehmahls sehr gestritten / und kan man desfalls unten beniemte Autores, g] allwo auch die privilegia dieses Bundes zu befinden, mehrers consuliren. Weil es nun nicht contra honestatem & interesse publicum gewesen, so ist nicht abzusehen, wie solches als was unzulässliches mit Bestande verworffen werden können.

25. Doch wie werden die Reichs-Städte dermahlen eingetheilet?

Die vorhergemeldten Divisionen zu übergehen, wie auch die, da man sie in solche, die entweder Catholisch, oder Evangelisch / oder von beyden Religionen gemischt seyn, so theilen sie sich itzo in zwey Bäncke / nehmlich in die Rheinische und Schwäbische / worbey zu mercken, daß aus dem Catalogo der Reichs-Städte mit der Zeit viele heraus gekommen: Die aber annoch auf beyden Bäncken sich befinden / wollen wir jede insonderheit durchgehen.

Das Vierzehende Capitel.

Von denen Reichs-Städten auf der Rheinischen Banck.

1. Aus was vor Reichs-Städten bestehet diese Banck?

Auf selbiger befinden sich diese: Cöln, Aachen, Straßburg / Lübeck, Worms, Speyer, Franckfurt am Mayn, Hagenau / Colmar,

g) Knip. sch. n. 19. seqq. Hagem. c. 2.

mar/ Goßlar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen/ Weissenburg/ Landau, Obernheim, Rosheim, Münster im St. Georgen Thale/ Türckheim/ Dortmünd/ Friedberg, Wezlar und Gelnhausen.

2. Was ist von dem Ursprunge der Stadt Cöln zu sagen?

Diese Stadt, die unstreitig eine Römische Colonie, daher sie auch im Lateinischen den Nahmen Colonia führet h] wiewohl ihr auch noch andere Beynahmen gegeben werden/ indem sie Colonia agrippina auch agripponensis heisset, ist die allergröste in gantz Teutschland/ und will man in solcher in die 200. Kirchen zehlen/ (wiewohl nur viele Capellen darunter seyn mögen,) worunter die erstauuende Menge der Münchs- und Nonnen-Klöster nicht mit begriffen, angesehen es allhier voller solcher andächtigen Müßiggänger von München und Noñen grübelt und wiebelt. Sie lieget am Rhein fast in einem halben Circkel. Ihr Alter ist daher abzunehmen, daß sie bereits zu des Taciti i) Zeiten eine ansehnliche Stadt war, und hieß sie damahls Ubipolis, von den Völckern darinnen sie lag also benahmet, und die sie vermuthlich auch erbauet, wiewohl sehr zu zweifeln/ daß sie eben diesen Lateinischen Nahmen geführet habe. Es sollen aber gedachte Ubier ehmahls in der Wetterau gewohnet/ von denen Catten oder Hessen aber vertrieben worden seyn, k) und sich in diese Gegenden nie-

h) Knipsch. l. 3. c. 10. n. 1. Limnæ. lib. 7. c. 10.
i) lib. 1. Annal. k) Vid. Merian. Topograph. Archiet. Colon.

niedergelassen haben/ welches Vorgeben man dahin gestellet seyn läst. Es ist selbige verschiedene mahl erweitert worden/ bis sie in gegenwärtige Grösse und Gestallt gerathen, denn zuvor soll sie viereckigt gewesen seyn.l) Sie ist zwar mit einer Mauer umgeben, alleine dem ungeacht/ von einer gar schlechten Fortification, wiewohl, wenn sie in Franckreichs Händen wäre/würde dieses solche schon zu verbessern, und den unruhigen Pöbel durch eine gute Citadelle im Zaum zu halten wissen. Anfänglich soll Cöln eine freye Stadt gewesen seyn,m) denen Römern aber habe sie der Francken König Chilperich entwendet/ und darauff der Kayser Otto I. wieder ans Reich und in ihre vorige Freyheit gebracht. Doch das erste will sich mit tüchtigen Zeugnüssen nicht beweisen lassen.

3. Was ist sonst von ihr zu mercken?

Ehmahls stunde sie denen Grafen von Arenberg zu,n) die das jus gladii oder merum imperium in selbiger hatten, nachmahls kam dieses Recht auf die Ertz-Bischöffe von Cöln, welches aber der Stadt unsägliche Streitigkeiten verursachet hat. Solchergestalt kan der Rath der Stadt Cöln einen Verbrecher zwar einziehen,o) und wider ihn inqviriren/auch das Urtheil sprechen, der Ertz-Bischoff aber darff selben pardoniren. Es müssen auch alle delinquenten die Nacht vor der Execution erst der Grafen von Nuenar ihrer Bothmäßigkeit übergeben werden, welches da-

l) Knipsch. n. 3. m) Id. n. 11. Limn. n. 10. n) Knipsch. n. 20. o) Limn. l. cit. Addit. T. 4. n. 8. & Fritsch. Addit. p. 250. Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 59.

daher rühret, p) weil/als die Stadt erweitert worden/ solches auf gedachter Grafen Grund und Boden geschehen. Dieses Recht besitzen itzt die Grafen von Bentheim/die deshalben ihren Gevollmächtigten in Cölln halten. Sonsten sitzen sie auf der Rheinischen Banck oben an/ weshalben sie auf selbiger allemal die deputation zu haben pfleget. q) Ehmahls stunde sie auch mit in dem Hansee-Bunde, und war dariñen eine Quartier-Stadt. Bey ihr sollen nicht nur die heiligen drey Könige, sondern auch die 11000. Jungfrauen begraben seyn: doch beydes gehöret unter die lächerlichen Fabeln, welche kluge Catholicken selber verwerffen. r) Nebst diesem wird sie unter die vier Bauern des Reichs gezehlet, s) weshalben, dem Vorgeben nach/ des Bürgemeisters Knecht in einem Bauer-Kleide mit einem Stecken ihm nachgehe. Doch da die Eintheilung in quaterniones sonder allen Grund, so wird auch hierauf nicht viel zu bauen seyn. Die Stadt wird auch die Edle, t) und die Bürger die freyen Königlichen Bürger geschrieben. Es geniesset diese Stadt verschiedene privilegia, und darff unter 300 Rheinischer Fl. von sie nicht appelliret werden. u) Nicht weniger ist ihr Geld schlagen zu lassen erlaubet, vv) und soll binnen Remdorp und Südensdorff x) keine fortification errichtet werden/ andere stehen an angeführten Orten y) ausführlich nachzuschla-

p) Limnæ. Addit. T. 5. p. 188. q) Knipsch. n. 14.
r) Valef. delust Ursell. vid & Schlef. Kirchen-Hist. P. 2. c. 6. s) Knipsch. n. 17. Limnæ. l. cit.
t) Knipsch. n. 19. Limmnæ Addit. T. 3. l. 7. c. 10. n. 10. u) Knipsch. n. 30. w) Id. n. 32. x) Id. n. 34.
y) Limn. & Knipsch. ll. cit.

schlagen. Die Regierung der Stadt ist meistens democratisch beschaffen/ indem die 22. Zünffte, in welche die zahlreiche Bürgerschafft eingetheilet wird, ein vieles zu sagen haben. Die vornehmsten Raths-Bedienungen aber seynd/ z) die Bürgermeister, deren 6. an der Zahl/ die Stimmeister, die mit der Römer ihren Censoribus morum viel Verwandniß haben. Diesen folgen die **Weinmeister**/ Commissarien, Thurn-Herrn und andere. Daß im übrigen diese Stadt denen Ertz-Bischöffen von Cölln huldigen müsse/ ist eine gantz bekannte Sache, welches nebst dem jure gladii der Stadt eben so viele Verdrießligkeiten zugezogen hat/ wie davon schon Erwehnung geschehen. Dieses Recht besitzen die Ertz-Bischöffe nicht als Ertz-Bischöffe/ sondern als Grafen von Arensberg. Immittelst ist noch in aller Welt frischen Andencken, welchergestallt der gewesene Churfürst von Cölln die Stadt Cölln ihm unterwürffig zu machen gesuchet/ und deshalben sich an Franckreich gehangen/ ingleichen in was vor Weitläufftigkeiten sie vorigen Jahres mit Ihr. Königliche Majest. von Preussen gerathen, a) indem einige unverständige papistische Studenten das Haus des Preußischen Residenten bestürmeten/ welcher affront aber der Stadt ziemlich theuer zu stehen gekommen, und der vielleicht eben noch nicht so leichte beygeleget, als es wohl scheinen möchte. Endlich ist wegen des Reichs-Anschlags dieser Stadt zu gedencken, daß solcher ietzo in 25. zu Roß/ und 200. zu Fuß/ oder

1100.

z) Limnæ. Addit. T. 5. l. 7. c. 10. a) Staats-Cantz. P. XIII.

1100. Fl. an Gelde, und zum Cammer-Gerichte in 300. Fl. bestehe.

4. Wie verhält es sich mit der Stadt Achen?

Der Ursprung dieser Stadt wird nicht so wohl von denen Römern hergeleitet/ b) indem sie Granus, des Kaysers Neronis Bruder verbessert haben soll/ sondern man giebt sie noch vor weit älter, und vor des Ptolomæi veterra aus, welches man dahin gestellet seyn läst. Im Lateinischen heisset sie *Aquis granum* von den warmen Bädern, die daselbst zu befinden. c) Den teutschen Nahmen aber soll sie von Aa, welches Wasser bedeutet, empfangen haben. d) Sie ist an den Gräntzen der alten Menapier gelegen, eines vormahligen teutschen Volckes. Die Hunnen zerstöreten sie im Grund/ Carolus M. aber erhube sie wieder aus ihren Ruinen, e) und zierte sie mit einem vortreflichen Pallaste. Was den Kayser zu wieder Auffbauung dieses Orts bewogen, kan man so eigentlich nicht sagen. Er machte sie zur Hauptstadt des teutschen Reichs, f) gab ihr die Kayserl. Crone in Verwahrung/ und ordnete/ daß hinführo ein teutscher Kayser allda gekrönet werden solte, wie hievon die desfalls gegebenen Privilegia am angeführten Orte g] zu befinden: doch ist man von sothaner Verordnung bisher, um verschiedener triefftiger Ursachen willen abgegangen, falls aber ein Kayser allda gekrönet würde/ so will man

b) Knipsch. l. 3. c. 1. §. 2. c) Limn. l. c. cap. 2. n. 12.
d) Id. Addit. T. 4. p. 144. e) Id. cap. cit. n. 2.
f) Knipsch. n. 5. Limn. n. 6. & T. 4. l. cit.
g) Limnæ. l. cit. & Tom. 5. p. 65.

man h] daß das Pferd, darauf der Kayser in die Stadt reitet, der Stadtwache unterm Thore und das/ worauf er bis an die Haupt-Kirche reutet, dem Stallmeister des Hertzogs von Jülich mit Sattel und Zeug anheim falle. Daß sie nunmehr eine Reichs-Stadt, auch Sitz und Stimme habe, daran wird weiter nicht gezweiffelt, und folget sie auf der Rheinischen Banck gleich nach Cöln, mit der sie aber einen hefftigen præcedenz Streit führet. i] Die Ursachen / die beyde Theile beybringen/ können bey angeführten Autoribus k] nachgeschlagen werden. Sonsten bestehen die Privilegia und Vorzüge der Stadt Aachen/ darinne, daß ihre Bürger im gantzen Reiche Zoll und Wage-Geld frey seyn sollen / welches Privilegium sie anno 1520. erhalten. l] Hiernächst dürffen ihre Bürger vor keinem andern Judicio, m] auch nicht einmahl vor der Kammer belanget werden/ sondern alleine vor der Stadt ihrem Schöppen-Stuhle. Als demnach der Hof von Geldern vor einigen Jahren der Stadt desfalls Eintrag thun wolte, machte sie darüber beym Reiche ein groß gravamen, wie am angezogenen Orte n] weiter nachzusehen. Nicht weniger soll sie die Befugnüß haben, o] die Reichs-Aechter auf- und anzunehmen, so aber wohl seinen ziemlichen Abfall leiden mag. Endlich sind ihre Bürger auch in so ferne privilegiret, p) daß sie vor andern Gerichten nicht arêtiret werden dürffen.

h) Knipsch. n. 9. i) Lehm. Spey. Chron. l. 4. c. 5. k) Limn. ad A B. c. 28. Lehm. l. c. Reichs-St. T. 2. p. 252. l) Limn. J P. l. c. n. 9. Add. T. 5. p. 70. m) Id. l. c n. 10. n) Id. Add. T. 3. p. 195. seqq. o) Reichs-St. l. c. p 251. p) Limn. T. 5. & 3. l. 7. 2.

sen. Ihr Reichs-Anschlag bestehet annoch in 7. zu Roß, und 30. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 115. Fl. der Magistrat der Stadt wird von denen Zünfften erwehlet/ q) und bestehet, nebst den beyden Bürgemeistern insgemein aus 128. Personen, doch ist hievon das Schöpffen-Gerichte, das Geistl. Süd-Gerichte, und das Chur-Gerichte ausgenommen. Ihr Gebiethe wird auf 2. Meilen in die Runde gerechnet, darinnen 21. Dörffer begriffen. Die Kleinodien/ die sie auf bewahret/ sind zum 1.) des Caroli M. Schwerd/ 2.) ein mit güldenen Buchstaben geschriebenes Evangelien Buch, welches in des Caroli M. Grabe gefunden seyn soll, r) und denn 3.) etwas von des Märtyrers Stephani Blute/ so in einem kostbaren Behältnüße verwahret wird, welches letztere aber doch mehr in einer Einbildung, als realitè bestehen mag, indem bekannt, daß die Reliquien von dem man ietzo in der Catholischen Welt weiß, erstlich etliche hundert Jahr nach Christi Geburth bekannt, und fait davon gemachet worden/ daher man billig fragen mochte, wo denn dergleichen Dinge ad interim gestecket, und wie sie conserviret worden.

5. Wie ist der Ursprung und Zustand der Stadt Straßburg beschaffen?

Uber der Aufftkunfft und den Nahmen dieser Stadt sind die Autores s) nicht einig. Einige wollen sie von der durch den Attila bey ihrer Zerstörung hindurch gezogenen langen Strasse also benennet wissen: andere sagen, daß sie von ihrem Erbauer, dem Trebata den

q) Knipsch. l. c. n. 15. r) Limn. l. c. n. 8. s) Vid. Knipsch. l. 3. c. 1. n. 1. seqq. Limn. c. 3. n. 1.

den Nahmen Trebersburg empfangen. Die Römer sollen sie Argentina, und zu teutsch Silberthal geheissen haben/ weil sie ihre Einnahme allda gehabt: anderer Ableitungen zu geschweigen, t) doch die mittelste scheinet die allerglaubwürdigste zu seyn/ weil die alten Teutschen viele Oerter bloß Burg genennet, dahero gar wahrscheinlich/ wenn der Trebata den Ort anders erbauet daß sie ihn Trebersburg benahmet, daraus mit der Zeit contracte Straßburg werden können. Die andern hingegen scheinen viel zu gezwungen, indem die Historie von des Attila Zerstöhrung u) noch nicht gewiß, angesehen selbige vielmehr Ottoni M. zu geschrieben wird. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist sie unstreitig eine sehr alte Stadt. Sie lieget im Elsaß, und beströhmen sie vier ansehnliche Flüsse, davon der Rhein der vornehmste, die übrigen sind die Jll, Kinzich und Breusch; das Land Elsaß aber soll von dem Jllfluß seinen Nahmen haben. vv) Sie ist groß, schön und herrlich gebauet, vornehmlich aber das Münster/ so die Haupt-Kirche, ein in aller Welt bekanntes Gebäude. Sie gehöret ohnstreitig dem Reiche/ oder hat vielmehr leider! selbigen gehöret, indem sie sich anno 1681. durch eine gantz unerhörte Untreu in die Frantzösische Dienstbarkeit geworffen/ wiewohl sie durch eine emanirte Schrifft x) der Welt mit aller Gewalt eine Nase drehen wollen, als ob sie aus Noth darzu wäre gezwungen worden/ welches sie aber unverständigen Leuten weiß machen muß. Durch den unseligen

Ryß-

t) V. Beat. Rhenan. Rer. Germ. l. 3. u) Boecl. l. c. c. 5. w) Obrecht. Prodrom. rer. alsat. T. 1. x) V. Libert. argent.

Ryßwickischen Frieden ist diese herrliche Vormauer Teutschlandes an Franckreich auf ewig überlassen worden: doch letzt will man sich bemühen/ die damahln begangenen unverantwortlichen Staats-fauten beym künfftigen Frieden zu verbessern. Die Stadt wird in 20. Zünffte eingetheilet, zu welchen die andern, die Gelehrte seyn/oder sonst vor ihr plaisir leben, sich begeben. Den Rath dieser grossen Stadt ausführlich zu beschreiben, würde allhier zu lang fallen/ kan aber an unten gemeldten Orte y) der Länge nachgelesen werden. Von selbigem aber etwas weniges zu gedencken/ so verwalteten das Regiment anfänglich die Patricii, oder Geschlechter; doch als diese dessen sich mißbrauchten, ward anno 1333 der erste Ammeister erwehlet, so ein Becker seiner Profession. Dieser ist, so lange sie ihre Freyheit gehabt, die vornehmste Raths-Person gewesen/ und allemahl einer aus einer ansehnlichen Bürgerlichen Familie darzu genommen worden. Aus der Stadt Noblesse hingegen werden die 6. Städte Meister erwehlet. Uberhaupt theilet sich der Rath in den grössern, so aus 20. Personen, und in den kleinern, der aus 18. bestehet.

6. Was ist sonst von dieser Stadt noch zu sagen?

Es geniesset selbige sehr grosse Privilegia, von denen dieses sonder zweiffel oben anstehet, daß sie einem Kayser nicht huldigen darff, welches von Kayser Ottone III. herrühren soll. Als demnach der Kayser Leo-

y) Limnæ. & Knipsch. ll. citat. z) Limn. T. 3. p. 209. seqq.

Leopoldus anno 1660. dergleichen ihr ansonne, kam sie desfalls mit einem sehr weitläufftigen memoriale ein, so am angezogenen Orte z) zu befinden. Jngleichen zahlet sie nichts zu einer Reichs-Schatzung. a) Dieses wusten die Franzosen sich sehr wohl zu bedienen, indem als man bey Schliessung des 20. jährigen Stillstandes von Reichs wegen die Restitution verlangte, sie einwendeten, daß Straßburg keine Reichs-Stadt sey / weil sie weder dem Kayser huldige, noch einige Reichs-onera trüge. Hiernächst stunde sie ehmahls gantz besonders in des Reichs-Schutz und Schirm. b) 4.) War ihr erlaubet güldene und silberne Müntze schlagen zu lassen. c) 5.) Hatte sie vom Kayser Sigismundo die Freyheit Jahrmärckte und Messen zu halten. 6.) Stunde ihr die Gerechtigkeit über die Rhein-Brücke und den Zoll zu. 7.) durfften ihre Bürger vor kein fremdes Gericht geladen werden. 8.) Genosse sie das Jus Austregarum. d) 9.) Konte unter 600. Fl. von ihr nicht appelliret werden. 10.) Durffte sie die Aechter aufnehmen. 11.) Worinne werden erlaubet binnen einer Meil weges weder zu Wasser noch zu Lande einigen Zoll anzulegen, so von Maximiliano II. herrührete. e) 12.) Vor das Westphälische, Rothweilische und andere Gerichte dürffte sie nicht gezogen werden. 13.) Kunte man keinen Straßburger Bürger mit Areste belegen. 14.) Durffte kein Jud mit einem Straßburger Bürger oder

a) Id. l. c. n. 11. b) Limn. n. 14. Knipsch. n. 63.
c) Iid. ll. cit. d) Knipsch. n. 75. Limn. n. 28. 29.
e) Id. n. 30. Knipsch. n. 79. & seqq.

oder Unterthanen etwas handeln oder schlüssen. Sonsten war ihr ehmahliger Reichs-Anschlag 25. zu Roß/ und 150. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 275. Fl. Ihr gehörete ein weitläufftiges Gebiethe zu, welches unter andern die Herrschafft Baar in sich begriffe. Ihr Wappen ist eine weisse Strasse im rothen Felde/ doch hat sie noch ein anders, das grössere Innsiegel genannt, f) worinnen das Münster/ nebst 6. Thürmen zu befinden. Die Hauptfahne führete die Mutter GOttes/ nebst dem JEsus-Kindlein aufm Schooße, so eine Lilie in seinen Händen hatte. g) Was übrigens die Städte Nürnberg und Franckfurth ihr jährlich liefern müssen/ solches ist beym Limnæo h) zu befinden.

7. Was weiß man von der Stadt Lübeck?

So viel den Nahmen und Ursprung dieser Stadt betrifft/ so ist solcher ungewiß, angesehen die gemeine Ableitung/ i) als ob sie so viel als **Lob eck** hiesse, mehr ridicul als gründlich ist. Sie soll vor Zeiten Buccovvitum genennet worden seyn, k) wenn diesem also/ würden sie allem Ansehen nach die Wenden erbauet haben. Ihr Anfang war sehr schlecht/ indem Adolphus, Graf von Holstein an den Orthe des alten Buccovviti nur ein schlecht Städtgen hinbauete. l) Dieses nahme Hertzog Heinrich der Löwe hinweg/ und verlegte den Sitz des Bischoffs von Aldenburg hie-

f) Lehman. l. 4. c. 11. Limnæ. Addit. T. 4. p. 154. g) Kulpis. ad Monzamb. p. 484. h) T. 4. Addit. ad lib. 7. p. 154. i) Knipsch. l. 3. c. 33. n. 1. Limnæ. l. 7. c. 31. n. 1. 2. k) Knipsch. n. 2. l) Id. & Limnæ. ll. cit.

hieher. Diesem Heinrico ward sie zwar bey seiner Achts-Erklärung entrissen/m) er bekam sie aber wieder, und erhielte sie endlich Canutus König in Dänemarck: Doch Kayser Fridrich II. jagte die Dänen heraus, und brachte die Stadt Lübeck ans Reich/ von welcher Zeit an sie beständig bey selbigem verblieben/n) und an Reichthum immer mehr und mehr zugenommen hat/ wie sie denn in dem Hansee-Bunde die vornehmste war, auch noch eine derjenigen ist, die diesen Bund etlicher maßen vorstellen. Sie ist in Wagrien/ und zwar in dessen Theile welcher die Schwartau heisset, an der Drave gebauet, hat ansehnliche Häuser und Strassen/ wiewohl sie von der ehmahligen Herrligkeit gar ein grosses verlohren/ ungeachtet sie auf der Ost See añoch ziemliche Commercien treibet, jedoch sind ihr die Flügel so beschnitten, daß sie sich nicht mehr erkühnet, gleich wie vor diesem/ mit gekrönten Häuptern Krieg zu führen. Annebenst gehöret sie unmittelbar dem Reiche, und liegt in der Reichs-Matricul mit 21. zu Roß, und 177. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte mit 275. Fl. angeschlagen. Mit der Stadt Worms hat sie ehmahls einen hefftigen præcedenz Streit geführet, der aber nunmehr durch eine beliebte Alternation verglichen. Das Regiment der Stadt bestehet aus Vier Bürgermeistern, einigen Syndicis, und 16. Raths-Herren, welche alle lauter Patricii seyn, dergestallt, daß kein Bürger in selbiges gelangen kan, o) jedoch wird

m) Limnæ. n. 4. n) Id. l. cit. & Addit. T. 4. p. 774.
o) Knipsch. n. 13. Limn. Addit. T. 5. pag. 271. seqq.

wird vorgegeben/ daß dieses der Stadt an ihren privilegiis keinen Eintrag thue. p) Nach ergriffener Evangelischen Religion stehet der Stadt das Jus Episcopale zu, deshalben sie auch ihr eigen Consistorium angeordnet/ wie denn auch der Rath an der Thum-Kirche gedachtes Jus dergestalt exerciret, daß er selbige nicht anders als eine andere Kirche tractiret/ ob sie gleich vor dem ihre eigenen jura gehabt, welchen löblichen Exempel alle Protestanten nachfolgen/ und bey denen Stifftern denen Canonicis den Daumen besser auf die Augen halten solten. Aus nurgemeldten aber ist zu ersehen, daß der Stadt Regiment pur aristocratisch sey. Was im übrigen sonst noch vor Bedienungen bey selbiger vorhanden, kan beym Limnæo q) nach der Länge nachgelesen werden, allwo zugleich umständlich Nachricht von der so genannten Juncker-Compagnie zu befinden, r) die aus dem Pabstthum ihren Ursprung her hat.

8. Geniesset sie einige Vorzüge und Freyheiten?

Von der mit Worms beliebten alternation ist nur Erwehnung geschehen. Sonst kan von ihr unter 500. Fl. Lübeckischer Wehrung nicht appelliret werden. s) Nach Inhalt des Westphälischen Friedens stehet ihr das Recht zu/ bey dem Cammer-Gerichte einen assessoren zu præsentiren, weshalben sie mit dem Ober-Sächsischen Crayse alterniret. t) In was vor Ansehen aber das Lübeckische Rechte vor dem gewesen,

p) Id. ll. cit. q) l. cit. p. 276. r) p. 280. s) *Knipsch.* n. 12. Limn. J. P. l. 7. c. 31. n. 8.
t) *Knipsch.* n. 31.

sen, ist eine gantz bekannte Sache. Es ist auch noch in so guter Renomee, daß nicht nur Lübeck, sondern verschiedene andere Handels-Städte sich nach selbigen richten. Von dem Kayser Friderico II. u) hat sie das Privilegium erhalten, daß binnen zwey Meilen keine Fortification errichtet werden darff. Die Vestung Travemunde ist ein Ort/ dadurch sie ihre Commercien und Hafen auf der Trave offen und sicher erhält; Das Gebiethe der Stadt an sich selber ist gar schlecht. Ihr Wappen bestehet aus einem Adler im rothen Felde mit einer güldenen Crone.

9. Was ist von der Stadt Worms zu gedencken?

Was den Ursprung der Stadt Worms anlanget, so wird man selbigen unmöglich gewiß determiniren können, indem sie unstreitig eine der ältesten Städte, und mag sie vielleicht schon gestanden haben, als die Teutschen jenseit Rheins gegangen, und sich allda niedergelassen. Sie soll des Ptolomæi Bertomagum seyn/ vv) und das Wort magus in alt-Celtischer Sprache so viel heissen, als ein Haus oder Burg, könte auch seyn, daß es mit dem alt-teutschen Huß einige Verwandnüß habe. Daß sie aber Worms von den vielen Würmern/ die es ehmahln allda gegeben, wäre genennet worden, x) ist wohl ein rechter wurmichter Einfall, der weiter keinen andern Grund als in der Fabel von hörnern Siegfried hat. Und obgleich gewiß/ daß die Vangiones ehmahls in dasiger Gegend gewohnet, so stehet doch dahin, ob die Stadt

u) Id. n. 28. w) Limn. J. P. l. 7. c. 58. n. 2. Knipsch. l. 3. c. 62. n. 3. x) Münster. Cosmogr. l. 3. c. 27.

Stadt eben von daher benennet worden. En fin, es bleibet die Nahmens-Untersuchung der meisten teutschen Städte ein ungewiß Ding, ist auch eben nicht nöthig, um die Bedeutung aller und jeder ihrer Benennung sich so sorgsam zu bekümmern, jedoch ist auch dis gewiß, daß, wie bereits vor mehr als hundert Jahren ein gelehrter Mann y) geschrieben, man mancher Stadt ihren Nahmen vor Griechisch halte, der doch guter teutscher Ankunfft sey. Inmittelst ist Worms eine sehr alte und berühmte Stadt/ die einiger Vorgeben nach, z) 1500. Jahr vor Christi Geburt gestanden haben/und der Stadt Trier unterwürffig gewesen seyn soll, wie denn selbige die Städte Basel/ Speyer/ Mayntz und Cöln ebenfalls unter sich gehabt habe. a) Hiebey bleibet dahin gestellet/ ob das, so insgemein von des Boji, ersten Celtischen Monarchens, weitläufftigem Reiche vorgegeben wird/ eben lauter Fabelwerck seyn möge. In was vor Ansehen aber die Stadt Worms sich ehmahls befunden, beweisen die vielen allda gehaltenen Concilia und Reichs-Täge, b) wie denn auch vor dem der Ertz-Bischöfliche Sitz in selbiger war. Sie ist verschiedenen Veränderungen unterworffen gewesen, derohalben sie auch mancherley Herren gehabt. Vor diesem stunde in der Stadt ein ansehnlicher Pallast, worinnen die alten Hertzoge von Worms wohneten, der aber nachhero eingegangen. Durch Hülffe Kayser Heinrich II. c) kam sie ans Reich, bey welchem

y) Francisc. Iren. Exeg. Germ. c. 32. z) Knipsch. n. 5. a) Lehman. Speyr. Chron. l. 1. c. 4. b) Limn. & Knipsch. ll. cit. c) Limn. n. 6.

chem sie auch noch zu befinden, und bestehet ihr Reichs-Anschlag aus 3. zu Roß, und 60. zu Fuß; Zum Cammer-Gerichte aber 131½. Fl. Attila soll sie in Grund zerstöret, Clodovæus aber, der Francken König wieder erbauet und treflich gezieret haben. Doch es ist billig zu zweifeln, ob die Verwüstung des Attilæ so grausam gewesen, als diejenige, mit der sie anno 1689. von den Franzosen heimgesuchet worden, von welcher sie sich zwar ziemlich erholet, wiewohl noch nicht völlig verwunden hat.

10. Hat sie welche Vorzüge und Privilegien?

Hievon findet, nebst dem Ruhme ihres Alterthums, sich auch dieses, daß sie eine von denen Zwölff deputirten Städten ist/d) die allemahl denen Crayß-Tägen mit beywohnen muß. Dem Bischoffe huldiget sie zwar/ doch schadet dieses ihrer Reichs-Immedieté nichts: Die Schutz-Gerechtigkeit hingegen hat Chur-Pfaltz. Unter ihren Privilegien sind diese die vornehmsten, e) daß sie 1) das Recht der ersten Instanz hat, welches Privilegium von Maximiliano I. herrühret. 2) Wird zwar an den Bischoff appelliret/ alleine vermöge eines getroffenen Vergleichs ist dieser gehalten die acten so gleich an das Cammer-Gerichte fortzusenden, daher er in Streit-Sachen weder erkennet noch urtheilt. 3) Hat die Stadt von dem Kayser Car. IV. gar verschiedene Privilegia erhalten, die beym Knipschild f) nach der Länge zu befinden. 4) Darff kein Wormensischer Bürger Budtheil oder Hauptrecht bezahlen, welches Privilegium der Kay-

d) Knipsch. l. cit. e) Id. n. 14. seqq. f) n. 16.

Kayser Barbarossa gegeben. g) 5) Hat Carolus IV. der Stadt die Juden samt ihren Gütern zu eigenen Leuten geschencket, wovon das Privilegium ebenfalls vorhanden/ h) daher sie auch mit Genehmhaltung Ferdinandi I. selbige verjaget/ i) womit zwar der Bischoff nicht zu frieden war. 6) Haben sie vom Kayser Heinrich IV. anno 1073. die Begnadigung der Zoll-Freyheit erhalten, wie dieses dessen privilegium besaget. k) Im übrigen alterniret sie auf Städte-Tägen mit der Stadt Eslingen/ zum Wappen aber führet sie einen weissen Schlüssel im rothen Felde.

11. Wie ist der Ursprung und Zustand der Stadt Speyer beschaffen?

Daß die Stadt Speyer eine sehr alte Stadt sey, l) daran ist um so weniger zu zweifeln, weil ihrer in sehr alten documenten gedacht wird. In den Lateinischen hat sie verschiedene Nahmen, indem sie bald *Spira Nemetum* bald *Spira Nemetensis*, oder auch sonst noch anders heisset, wie hiervon Lehmann m) in seiner Speyrischen Chronicke weiter nachgesehen werden kan, der von dieser Stadt ein sehr gelehrtes Buch/ und rechtes Muster/ wie tüchtige Chronicken einzurichten geschrieben. Woher sie aber den Nahmen Spira und Speyer empfangen, ist ungewiß, indem die autores desfalls verschiedene derivationes angeben. n) Einige machen solchen neu/ und

g) Lehman. l. 4. c. 22. Limn. n. 10. h) Id. Addit. T. 4. p. 370. i) Id. p. 372. k) p. 374. Knipsch. n. 20. l) Lehman. l. c. 7. m) c. 4. n) Limnæ. c. 47. n. 1. seqq. *Knipsch.* c. 50. n. 1. 4. seqq.

wollen daß er, erst im XI. Seculo aufkommen, indem Bischoff Rutger das Dorff Speyer mit in die Ringmauer gezogen haben/ alleine Lehmann o) hat gewiesen, daß sie von uhralten Zeiten an Spira geheissen. Die Nemetes, ein alt teutsch Volck, die von den weiten Feldern also genennet, p) haben hierum gewohnet, ob sie selbige aber gebauet, stehet dahin, wenigstens will dieses daher nicht wahrscheinlich fallen/ weil sie nicht gerne an einem Orte blieben. Die Römer hielten hier eine starcke Garnison, q) um der Teutschen ihren Streifferenen Einhalt zu thun. Carolus M. hat in Speyer einen ansehnlichen Pallast erbauet/ den er auch bewohnet haben soll. r) Der Speyrische Dom war ehmahls ein treflich Gebäude, welches Kayser Conrad Saliqvus errichtet, und worinnen viele Käyser ruheten/ doch der Franzosen Grausamkeit hat anno 1689. alles zernichtet. Anfänglich stunde sie nach der Römer Zeiten unter dem Fränckischen Reiche, von dar sie dem Teutschen einverleibet wurde / doch weiß man nicht eigentlich zu welcher Zeit sie eine Reichs-Stadt geworden, wiewohl solches zu denen Zeiten Heinrich V. geschehen seyn soll. s) Ihr Anschlag bestehet aus 3. zu Roß und 60. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 130. Fl. wird aber nunmehr ohne allen Zweifel eine ansehnliche Moderation empfangen haben. Von dem Speyer Napf und der Bauern-Rebellion kan am angezogenen Orte t) nachgesehen werden.

11. Hat

o) l. 1. c. 7. p) c. 4. q) Knipsch. n. 12. r) Lehman. c. 5. s) Id. l. 4 c. 11. t) l. 1. c. 7. l. 6. c. 3. Knipsch. n. 17. 18.

12. Hat sie einige Vorzüge und Freyheiten?

Von jenen ist dieses, daß der Römischen Reichs-Städte Archiv bey ihr verwahret wird, u) sie einen Bischoff hat/ und ehmahls das Cammer-Gerichte allda zu befinden war. Jngleichen gehöret das asylum oder Frey-Städte hieher, die vor erwehnter steinern Napff abgabe. vv) An Privilegiis hat diese Stadt sehr viele und zwar 1.) daß binnen drey Meilen keine Vestung erbauet werden soll, x) so von Kayser Carolo IV. herrühret, welches Kayser Sigismundus bekräfftigte, und noch dieses hinzu that, daß sie 2.) auf dem Rhein Mühlen haben darff. 3.) Seynd alle Speyrischen Bürger von den Bud-Theil befreyet gewesen, welches ihr Heinrich V. ertheilte. y) Dieses Bud-Theil rührte von der ehmaligen Leibeigenschafft her, und ist davon Lehmann z) nachzuschlagen. 4.) Hat sie von eben diesen Kayser noch verschiedene andere Privilegia empfangen / die Lehmann und andere erzehlen. a) 5.) Darff die Stadt Speyer zu Oppenheim von nichts einigen Zoll geben, so sie anno 1523. erhalten. 6.) Dürffen die Speyrischen Bürger vor niemand/ als ihrer Obrigkeit belanget werden welches ihnen Rudolphus I. ertheilet, und Keyser Adolphus vom neuen bekräfftigte. 7.) dürffen sie auswerts weder verklaget noch arestiret werden, so Ludovicus IV. ihnen gab. 8.) haben sie von ermeldten Kayser gar ein sonderlich Privilegium wegen des Speyer-Bachs empfangen.

 y) Gab

u) Id. l. 2. c. 2. w) Id. n. 24. x) Limn. n. 8.
y) Id. n. 10. Lehman. l. 4. c. 22. z) l. cit.
a) l. cit. Knipsch. n. 26. Limn. n. 11.

9.) Gab ihr Kayser Albertus das wegen des Umgeldes. 10.) privilegirte Kayser Ludwig die Bürger zu Speyer/ das sie lehnbar seyn, und mit den Rittern allenthalben Recht sprechen möchten. 11.) Haben sie im XIV. Seculo wegen und wieder die Juden gar ein ansehnlich Privilegium erhalten, wie von selbigen und allen andern unten bemerckte Autores b) umständlich nachzusehen. Sonsten ist die gantze Bürgerschafft in zwölff Zünffte abgetheilet/ der Rath aber bestehet aus 12. Personen, denen aus jeder Zunfft jährlich noch zwey zugeordnet werden, weßhalben man sich abermahls auf den Lehmann c) remittiret. Ehmahls hatte die Stadt mit dem Cammer-Gerichte der Jurisdiction halber einen heftigen disput, d) der aber nun weiter nicht nöthig/, da jenes nicht mehr bey ihr. Von der Stadt-Wappen kan abermahls Lehmann e) nachgeschlagen werden. Was endlich die Stadt Speyer mit dem Bischoffe von Speyer seiner Residenz und Wohnung halber vor Streit führen müssen/ davon besaget angeführter Autor, f) mit mehrern.

13. Was weiß man von der Stadt Franckfurth am Mayn ihrem Ursprunge und Beschaffenheit?

So viel ihren Nahmen anlanget, so soll sie daher Franckfurth seyn genennet worden, g) weil Carolus M. allda mit seinem Völckern übergesetzet/ als er wie-

b) Lehman. l. 7. & passim Knipsch. & Limn. ll. citat.
c) l. 6. c. 12. Limn. Addit. T. 4. p. 338. d) p. 341.
e) l. 4. c. 11. f) Fritsch. ad Limn. p. 285.
g) Knipsch. l. 3. c. 14. n. 1. Limn. l. 7. c. 17. n. 1. 2.

wieder die Sachsen gezogen, vorher aber habe sie Helionopolis, ingleichen urbs Usipedorum geheissen. Ob nun wohl des Guntheri h) seine Autorité zu Behauptung der erstern Meynung angeführet wird, als der solches ausdrücklich sage, so ist doch gewiß / daß die Stadt lange vorher gestanden, ehe Carolus M. gebohren worden. Und wie solte auch von dem blossen Durchmarche einer armée ein Ort seinen Namen bekommen, wie vieler Städte ihre Nahmen würde man desfalls heut zu Tage ändern müssen? Sonst wird sie in 2. Theile gesondert nehmlich in **Franckfurth** und **Sachsenhausen**/ das so viel als eine Wohnung der Sachsen heissen soll/ welche aber eine lange, sehr schöne Brücke zusammen verknüpffet. Wenn sie zum Reiche kommen, weiß man so eigentlich nicht/ sie ist aber dermahln eine der vornehmsten, und zwar eine ausschreibende Stadt/ i) und gehöret in Ober = Rheinischen Crayß. Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 20. zu Roß, und 140. zu Fuß/ und zum Cammer = Gerichte 240. Fl. Die Bürgerschafft wird in drey Classen getheilet, k) als in die **Geschlechtere**, die ihre Zusammenkunfft im alten Limburg halten/ so ein/ rechts an den Römer stehendes Gebäude ist, hernach in die so sich mit **Kauffhandel** nehren/ oder sonst von ihren Renten leben: diese kommen in Frauenstein zusammen / so dem Römer zur lincken lieget, und denn in die **Zünffte**/ deren gar viel seynd. Aus diesem dreyen Ordnungen wird der Rath erwehlet, l) jedoch haben die Zünffte seynd

h) lib. 1. Ligari. i) *Knipsch.* l. 2. c. 11. n. 9. 10.
k) Limn. Add. T. 4. p. 224. l) *Knipsch.* l. 3. c. 14. n. 8.

seynd der anno 1616. erregten Rebellion diejenige Gewalt gantz nicht mehr, die sie vor diesem gehabt, sondern müssen sich einzig und alleine nach den Willen des Magistrats reguliren. Die Bartholomæi Kirche ist von Pipino erbauet, und die bey selbiger sich befindende Geistligkeit von Carolo M. ungemein bereichert worden/weil sie aber m) zu den Zeiten Ludovici IV. es mehr mit dem Pabste als mit dem Kayser hielte, so hat ihr dieser die Flügel mächtig beschnitten, und die fetten Revenuen hin und wieder vertheilet. Ehmahls war das Cammer = Gerichte zu Franckfurth, alleine die Stadt bearbeitete sich so lange dahin, bis es selbiges wieder loß ward, daher sie solches weder anno 1641. noch 1680. wieder aufzunehmen begehrte / obgleich die Camerales sich eine Zeit lang allda befanden.

14. Was hat diese Stadt vor Vorzüge und Freyheiten?

Deren seynd sehr viel. Denn 1.) soll die Kayserl. Wahl in selbiger geschehen/ n) welches aber doch nicht allemahl so genau beobachtet wird, wie denn viele Kayser anderswo, und nicht zu Franckfurth erwehlet worden, jedoch wird der Stadt dieserhalben ein Revers ausgestellet, auch davon nie als nur bey höchst wichtigen Umständen abgegangen. o) 2.) Werden allhier gemeiniglich die Reichs-deputations-Täge gehalten, die der Kayser nicht anderwerts hin transferiren darff. p) 3.) Hat der so ehmahls ge-

m) Limn. J. P. l. 7. c. 17. n. 4.

n) A. Bul. tit. 25. o) nipsch, l. c n. 16.

p] Bertram. de Comit. c. 2. n. 32. Fritsch. de conventu deputat. Imp.

in die Acht des Franckfurther Kampff-Gerichts gefallen, nicht eher wieder heraus kommen, noch durch den Pabst oder Kayser von selben befreyet werden können/ als nur wenn 2. Kayser vor Franckfurth mit Krigs-Volcke gelegen, q) die beyderseits erwehlet gewesen, da er denn vor ihren Armeen gerüst erscheinen/ und Spieß und Speer brechen müssen. 4.) Müssen die Frey-Fechter oder Marx-Brüder alleine zu Franckfurth darzu gemachet werden, sonst sie nirgends ihr so genannte Kunst üben dürffen. r) An privilegiis aber stehen ihr folgende zu. s) 1.) Ist kein Franckfurther Bürger gezwungen seine Tochter wider seinen Willen an einem Kayserl. Bedienten zu verheyrathen, welches sie von Kayser Heinrichen anno 1232. empfangen. Dieses hat Richardus bekräfftiget, und unter andern noch hinzugethan, daß 2) die Stadt vom Reiche nicht veräussert werden solle/ welches nachhero König Wilhelm ebenfalls confirmiret. 3.) Hat ihr der Kayser Ludovicus erlaubet/ nicht nur die Stadt zu erweitern/ sondern auch verbothen, daß binnen 5. Meilen keine Vestung erbauet werden dürffe/ welches Privilegium ihr zwar bereits vom Könige Richardo ertheilet war. 4.) Hat sie vom Kayser Friderico die Erlaubnüß bekommen/ auser der Stadt eine Land-wehre zuführen. 5.) Dürffen der Rath und Bürger zu Franckfurth das Reichs-Panier aufstecken, so sie vom Kayser Sigismundo erhalten. 6.) Hat sie Kayser Ludvvig von

q] Limn. l. c. n. 8. r] Knipsch. n. 21. Limn. T. 5. p. 207. s] Vid. Limnæ. J. P. l c. n. 11 seqq. allwo alle diese Privilegia zu befinden.

von allen Exactionen befreyet/ auf den allerhöchsten Nothfall aber soll sie einem Kayser mehr nicht als 1600. Marck Cöllnisch geben. 7.) Hat sie vom Kayser Fridrichen das Privilegium über die warmen Wasser, Quellen und Saltzsüden zu sode erhalten. 8.) Stunde ihr Carolus IV. zu/ daß alle Geistlichen, die ihnen legirten immobilia binnen Jahres-Frist an einem Franckfurther Bürger verkauffen müssen, ingleichen daß alle liegende Güter alleine Franckfurther Bürger erkauffen solten/ dieses hat Sigismundus 9.) weiter extendiret, daß gar kein Mensch, er sey wes Standes daß er wolle/ liegende Güter in Franckfurth solle erkauffen dürffen. 10) Hat Kayser Friedrich alle die, so die Franckfurther Meße besuchen, in Kayserl. und des Reichs-Schutz und Schirm genommen, und Kayser Ludvvig privilegirte sie 11) noch gantz specialiter wegen der Fasten Messe. Als demnach vor einigen Jahren der Bücher fiscal sich einiger Neurung wieder solches Privilegium unternahm/ gab die Stadt desfalls beym Reiche ein weitläufftig memorial ein, so am angeführten Orte t) zu befinden. Krafft Ludvvigs Privilegii darff u) 12.) weder Mayntz noch eine andere Stadt eine Messe, so Franckfurth schädlich, anlegen. Müssen selbige 13.) allemahl 14. Tage stehen. Haben sie 14.) wegen des Meß-Geleites vom Carolo IV. eine nachdrückliche Befreyung erhalten. Ist 15.) die Stadt von Maximiliano II. über die Nachsteuer und zehenden Pfennig Abzug begnadigt worden. Hat sie 16.) von eben diesem Kayser wegen vacant und dem fisco heim,

t] Id. T. 3. Addit. p. 255. u] V. Lund. n. 27. & seqq.

heimgefallener Güter ein sonderlich Privilegium erhalten. Darff sie 17.) vermöge Kayser Ludvvigs Privilegii silberne Müntze schlagen / auch Wechsel schliessen wie sie will / so Kayser Sigismund nachher ferner und auch auf güldene extendiret hat / dergleichen von Carolo V. ebenfalls geschehen. 18.) Ist die Stadt Franckfurth und ihre Bürger wieder alle und jede auswärtige judicia privilegiret / weßhalben sie verschiedene Frey-Brieffe erhalten. Darff 19.) von dem Rathe unter 200. Fl. nicht appelliret werden / so von Maximiliano II. herrühret / welcher Kayser zugleich 20.) die Testamente und letzten Willen noch mit einem sonderlichen Privilegio versehen. Müssen 21.) die Bürger dem Rathe schweren, wenn es diesem die Nothdurfft zu seyn bedüncket, so sie von Carolo IV. erhalten. 22.) Eben dieser Kayser hat auch denen zu Franckfurth wohnenden Juden untersaget, daß sie unter sich weder Gesetze machen, noch Gerichte anstellen dürffen. Müssen diese 23.) gelbe Ringe, und ihre Weiber blau gestreiffte Schleyer tragen, so der Cardinal Nicoli der Stadt ertheilet. 24.) war vermöge eines vom Pabste Sixto erhaltenen Indults ehmahls im Pabstthum erlaubet, in der Fasten-Butter und Käß und nach Gelegenheit Fleisch zu essen / so nachmahls Pabst Nicolaus V. confirmiret hat. Wegen des Marckschiffes und Geleites hat die Stadt mit Wolffgange, Ertz-Bischoffen zu Mayntz einen sonderlichen Vertrag errichtet.

15. Was ist von der Stadt Hagenau zu mercken?

An-

Anfänglich war selbige nur ein Dorff/ vv) bis sie Kayser Fridrich I. ohngefähr anno 1164. mit Mauren umgeben liesse, daher sie auch noch unter die 4. Dörffer des Reichs gezehlet wird. Das allda befindliche Schloß hingegen ist unstreitig weit älter, und eher erbaut, und könte seyn, weil die gantze Stadt mit lauter Wald umgeben, daß sie in den alten Zeiten nur ein Adelicher Sitz gewesen. Gedachter Kayser Friederich, x) wie auch verschiedene seiner Nachfolger, haben allda eine Rent-Cammer / oder Rent-Amt vor das gantze Elsas angelegt. Er bauete zugleich einen herrlichen mit rothen Marmor gezierten Pallast, der zwar noch heut zu Tage übrig, aber in gar schlechten Stande ist. In selbigen befunden sich 3 Capellen, allwo die Reichs-Kleinodien, als Cron, Scepter, Reichs-Apffel, und des Caroli M. Schwerd aufbehalten ward, doch anno 1219. brachte sie der Bischoff zu Speyer ohne Vorwissen der Stadt, heimlich nach den Schloß Dreyfels. In gedachtem Pallaste war auch der Gerichts-Stuhl/ y) allwo Kayser Fridrich Gerichte zu halten pflegen, daher die Fabel von seinem Bette entstanden/ das ihm alle Nacht auf dem Schlosse Dreyfels zu bereitet werden müste. (z Die Land-Vogtey Hagenau, zu der die Städte Hagenau, Colmar/ Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim. Rostheim, Münster im St. Georgen Thale, Kaysersberg und Türckheim gehören, ist durch den Westphälischen Frieden unselig an Franckreich überlassen worden, welches nachhero

w) *Knipsch.* l. 3. c. 21. n. 3. x) Id. n. 5. y] n. 5. z] n. 6. Limn. c. 23. u. 3.

hero dem Reiche alle seine mit dieser Crone gehabten blutigen Kriege verursachet. Ob nun diese Stadt / samt denen übrigen Elsaßischen Reichs-Städten/ ietzo wieder ans Reich kommen werde / stehet dahin / wenn es dem schädlichen præliminar Puncten nachgehen soll / so bleibet sie in Frantzösischen Händen. Wenn sie eine Reichs-Stadt geworden ist unbekant, indessen bestunde vormahls ihr Reichs-Anschlag in 6. zu Roß, und 30. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 80. Fl. Von erwehnten Kayser Friderico hat sie viele Privilegia erhalten, a) der ihr sonderlich 12. Schöpffen gab, aus denen ein Stadt-Gerichte erwehlet ward, jedoch als diese ihrer Gewalt sich nachher überhuben, so that Carolus IV. aus der Bürgerschafft noch 24. hinzu, worbey es also bisher geblieben. Von dem Käyserl. Land-Gerichte auf der Lauben durffte vor dem nicht appelliret werden, wiewohl andere das contrarium sagen wollen. b) Von dem Gegen-Käyser Richardo, Könige aus Engeland hat sie das Privilegium von dem Reiche nicht veräusert zu werden, erhalten. Im übrigen hat diese Stadt sehr viel ausgestanden, und ward sie sonderlich anno 1674. aller ihrer fortification beraubet. Nachher haben die Frantzosen sie wieder repariret, und ziemlich bevestiget. Anno 1705. nahmen sie die Teutschen denen Frantzosen hinweg, alleine der Printz Louis von Baaden wuste es schon so zu karten / daß sie das folgende Jahr denen Frantzosen, nebst einer sehr schönen artillerie, und fast unglaublichen Menge Proviant und Munition wieder in die Hände geriethe,

a) Id. l. cit. n. 8. Knipsch. n. 8. b) Id. n. 11.

the, da zugleich die darinnen liegende/ aus Sächsischen auxiliar-Trouppen bestehende Garnison durch seine Lacheté sich zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben genöthiget ward.

15. Wie verhält es sich wegen der Stadt Colmar?

Diese Stadt soll anfänglich c) auch nur ein Dorff gewesen seyn/ woher sie aber den Nahmen empfangen/ ist ungewiß. Einige wollen, daß sie a columbis, von den Tauben, andere von des Herculis Kolben, den sie im Wappen führet/ andere von Kohlen, die vor dem allda verkaufft worden/ also genennet werden. d) Sie soll aus den Ruinen der Stadt *Argentnaria* erbauet seyn, e) welches vor dem eine Rheinische Vestung war, die aber der Attila von Grund aus verwüstete, auf dessen Stelle ietzo das Dorff Harburg zu sehen. f) Ehmahls war sie eine dem Reiche unmittelbar unterworffene Stadt, und bestunde ihr Reichs-Anschlag aus 4. zu Roß, und 10. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte gabe sie 80. Fl. Sie hat viele Kirchen/ die die Bertha, des Caroli M. Mutter/ der Sage nach/ g) erbauet haben soll. In der Religion hat sie verschiedene Veränderungen ausstehen müssen, h) indem sie bey der Reformation zur Evangelischen, nachmahls zur Reformirten trate, dann die Catholische wieder anzunehmen gezwungen ward, bis sie endlich die Evangelische wieder ergriffen. Sie gehörte mit zu der Hagenauischen

c) Knipsch. c. 9. n. 1. 2. Limn. c. 13. d) Vid. Lund. Addit. T. 4. p. 220. e) Knipsch. n. 3. f) n. 5. g) Limn. J. P. l. 7. c. 13. h) Knipsch. n. 8.

nauischen Voigtey/ daher sie auch unter Frantzösischer Gewalt seufftzet, die anno 1674. sie aller ihrer Fortification und treflichen artillerie beraubeten/ doch haben sie selbige nachher wieder befestiget, und in guten defensions-Stand gesetzet.

16. Ist von der Stadt Schletstadt was zu gedencken?

Schletstadt führet verschiedene Nahmen/i) indem es bald *Selecistadium*, bald *Selecistadt*, bald anders genennet wird. Sie ist aus den Ruinen der bey den Römern so berühmten Stadt Elcebum entstanden/ die an der Il, oder Ell, und dem Cebo gelegen war, und welche der Attila von Grund aus verstöhrte. Ehmahls war sie ein blosses Dorff/ daher sie noch unter diesen Dörffer des Reichs referiret wird; Wolffeling aber, Kayser Fridrichs II. Land-Voigt soll sie mit Mauren umfangen, und zu einer Stadt gemachet haben. k) Käyser Rudolph brachte sie an das Reich, bey den sie auch ehmahln allezeit verblieben, bis der Westphälische Friede sie selbigem entrisse/ und Franckreich in die Hände warff. In den alten Zeiten soll sie ein treflicher Ort gewesen seyn, daher Carolus M. sich offt allda auffgehalten. l) Man will auch, als ob daselbst des Mercurii Tempel gestanden, und der Maternus der Teutschen Apostel, die Götzen in einen gewissen Abgrund relegiret habe/ doch dieses letztere ist eine Fabel, und von denen faulen München erdichtetes Werck. Vor diesem fanden sich allhier verschiedene Adeliche Geschlechter

 die

i) Knipsch. c. 38. n. 1. 2. Limn. c. 46. n. 1. k) Lid. [illegible] l) Knipsch. n. 6.

die aber nun alle ausgangen. Der Rath bestehet aus 35. Personen/ als 8. Bürgermeister, und 24. Zunfftmeistern. Ihr Reichs-Anschlag war in 4. zu Roß, und 4. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 80. Fl./ und im Wappen führte sie einen gekrönten Adler.

17. Wie verhält es sich wegen der Stadt Goslar?

Die Stadt Goslar ist anfänglich nur ein Dorff gewesen, m) welches von der vorbey fliessenden Gosa den Nahmen empfangen. Heinricus Auceps hat sie erbauet, Heinricus II. mit Mauern und Gräben umgeben, von da an sie nachher immer mehr und mehr zugenommen. Ehmahls sollen sehr reichhaltige Gold-Bergwercke allhier gewesen seyn, n) die aber wieder eingegangen, jedoch finden sich noch gar ansehnliche Silber und Bleygänge daselbst. Im XVI. Seculo zerfiel sie mit Hertzog Heinrichen, worüber sie die Kayserl. Cammer in die Acht erklärete, dessen Execution aber Churfürst Johann Fridrich zu Sachsen verhinderte. o) Ob immittelst wohl die Hertzoge zu Braunschweig viele Jura in dieser Stadt besitzen, so ist sie doch eine freye Reichs-Stadt/ auch dem Käyser und Reiche unmittelbar unterworffen, p) daher sie in der Reichs-matricul mit 100. zu Fuß angeleget, und zum Cammer-Gerichte 102 $\frac{1}{2}$. Fl. Es beweiset auch ihre Reichs-Standschafft dieses um so mehr/ q) daß sie anno 1654. auf den Reichs-

m) Id. c. 20. n. 1, 2. Limnæ. c. 20. n) Iid. ll. cit.
o) Hordled. von den Ursach. 2c. l. 4. c. 46.
p) Knipsch. n. 6. q) l. cit.

Reichs-Tag beruffen worden. An privilegiis hat sie dieses, r) daß sie im gantzen Reiche, nur 3. Städte ausgenommen/ Zoll und Gaben frey ist. Die alte Pfaltz, oder Kayserl. Pallast/ welchen Otto M. erbauet, ist noch in der Stadt zu befinden, s) sind auch die Bürger befreyet, daß sie alleine von diesem Hause belanget werden können. Die schlimmen Zeiten haben sie dermassen herunter gebracht, daß sie seint 1624. continuirlich eiserne Briefe wider die Creditores geniesset. t)

18. Wie ist der Ursprung und Zustand der Stadt Bremen bewand?

Bremen soll u) des Ptolomæi Heberanum oder Phabiranum seyn, im Teutschen aber wäre ihr der Nahme entweder von den Bramen oder Fähren, oder von den vielen vor diesem allda befindlichen Brombeer-Stauden gegeben worden, vv) welche beyde derivationes aber nicht viel taugen, doch dem sey wie ihm wolle, so ist Bremen eine alte Stadt/ die unstreitig lange vorher erbauet gewesen, ehe Carolus M. einen Bischoffl. Sitz dahin verleget hat. Bischoff Uman x) umgabe sie anno 1010. erstlich mit einer Mauer/ von dar sie in immer mehr und mehrers Auffnehmen gerathen. Sie liegt an der Weser/ bestehet aus zwey Städten/ der alten und neuen, die mit einer ziemlichen langen Brücke zusammen gehenget. Die Gebäude sind in der alten besser als in der neuen, jedoch meistens a la Gotique,

r) n. 7. s) Cluten. Syllog. rer. cotid. Concl. 26. lit. d.
t) Limn. l. c. n. 6. u) Knipsch. c. 6. n. 1. 2.
w) n. 3. x) Limn. c. 7. n. 2.

qve, oder nach der alten Gothischen Bau-Art eingerichtet. Die Fortification der Stadt könte vortreflich seyn, alleine sie nutzt nichts/ ist auch das Zeughaus mit keiner sonderlichen artillerie versehen. Sie hat 6. Thore, und ist der Dom erst anno 1466. zur Perfection gekommen. In dem Regiment hat sie verschiedene Aenderungen gelitten, y) und bestunde selbiges vor diesem aus einer Oligarchie: nachher hat sie sich in eine democratie verwandelt, dergestalt, daß den Rath nunmehr 4. Bürgermeister / und 24. Raths-Herren ausmachen, worbey es auch durch die sogenannte neue Eintracht gelassen. Die Raths-Bedienungen aber dauren so lange einer lebet. Die Stadt hat ein ziemlich Gebiethe auf eine Meile in der Runde/ und bestehet solches aus 4. Gohen, als dem Viehelande/ dem Holeerland, Blackland und Werderland. Nicht weniger stehen ihr auch zwey Drostschafften zu, nebst dem Dorffe Lehe, jedoch hat jede Drostschafft ihre eigene Jurisdiction. Zur Reichs-Stadt soll sie 1180. geworden seyn, z) eine Fabel aber ists, wenn Knipschild a) vorgiebt, als ob alle Sächsische Städte von ihrem Ursprunge an bis auf die Zeiten des Caroli M. frey gewesen wären/ worinnen sie dieser auch bekräfftigt, und zu einem Wahrzeichen die Rolands Seulen setzen lassen, den Bischöffen aber habe er sie bloß ratione der geistlichen Jurisdiction unterworffen, welches letztere zwar in so weit wahr/ alleine das vorhergehende ist / wie erwehnet gantz falsch und irrig. Immittelst ist sie eine Reichs-Stadt, leidet aber von der Cron Schweden,

y) Knipsch. n. 10. z) Limn. l. c. n. 4. a) l. c. n. 28.

den, als Hertzoge, dergleichen auch von ihrem vormahligen Bischoffe geschahe, desfalls harte Contradiction, b) vornemlich als sie anno 1641. c) auf den Reichs-Tag beruffen ward, wie davon am angezogenen Orte d) beyderseits argumenta mit mehrern zu befinden, die hauptsächlich darinnen bestehen/ daß die Stadt ihren Bischoff huldigen muste. Sie hat sich auch des Erscheinens auf Reichs-Tägen bis 1700. zu enthalten versprechen müssen. Ob nun wohl dieser Termin längstens verflossen, so hat doch Schweden sich seint dem weiter nicht moviret, weil er mit seinen Gedancken nach höhern Dingen geschnappet. Ihr Reichs-Anschlag ist anno 1641. durch ein Käyserl. Rescript bey 16. zu Roß/ und 32. zu Fuß gelassen worden.

19. Was hat diese Stadt vor privilegia?

Von selbigen stehet dasjenige eben an, so ihr Carolus M. gegeben haben soll und beym Limnæo e) zu befinden, auch nachher von Friderico confirmiret worden, alleine dieses mag eher ein pia fraus als würcklich geschehene Sache seyn. 2.) Darff von ihr nicht appelliret werden, wenn die Summa nicht über 600. Rheinische Gülden ist. Und obgleich die appellationes von ihr an den Bischoff gerichtet werden, so ist doch dieser, vermöge der habenden Compactaten verbunden die appellationes so gleich an das Cammer-Gerichte zu spediren. 3.) Stehet ihr der Stadt Krafft eines von Carolo V. erlangten pri-

b) Limn. Addit. T. 5. p. 109. seqq. Tom. 4. p. 197. seqq. c) Id. l. cit. p. 202. seqq. d) Id. ll. cit. Knipsch. n. 28. seqq. e) Addit. T. 4. p. 173. seqq.

privilegii f) auf der Weser ein grosses Recht zu, dergestalt, daß sie an beyden Ufern derselben von der Stadt an bis zu deren Ausfluß die Geleits-Gerechtigkeit hat, welches privilegium die nachfolgenden Kayser insgesamt bestättiget. 4.) Sol sie eine alte Gerechtigkeit haben, daß die auf der Weser angelangte Wahren nirgends anders hin verführet werden dürffen, bis solche der Stadt erstlich angebothen worden. 5.) Hat sie von Carolo V. g) die Gerechtigkeit güldene und silberne Müntze schlagen zu lassen. 6.) Stehet die Stadt Bremen und deren Bürger in gantz specialen Kayserl. und Reichs-Schutze, dergestalt daß ihre Güter von niemanden angehalten werden können, welches privilegium sie von Rudolpho und andern erhalten. 7.) Ist das Stadt-Regiment vom Kayser Ferdinando III. specialiter confirmiret worden. Welchergestalt aber die Stadt Brehmen mit Ihr. Königl. Majest. in Schweden sich vorher berührter Streitigkeiten verglichen/ dieses kan beym Knipschild h) mit mehrern nachgesehen werden. Anno 1653. verfiel Brehmen in die Reichs-Acht, weil sie dem Grafen von Oldenburg den Zoll auf der Weser abzustatten versagte, wie hievon die beym Limnæo i) vorhandene acta besagen.

20. Was stehet bey dem Städten Mühlhausen und Nordhausen zu mercken?

Jene

f) Id. J. P. l. 7. c. 7. n. 4. Addit. T. 4. p. 176.
g) p. 183. seqq. ubi reliquæ. h) l. cit. n. 78.
i) T. 5. Addit. p. 107.

Jene soll k) von einer Mühle den Nahmen bekommen haben, welche Herleitung aber nicht viel werth. Sie ward von Henrico Leone zerstöhret, hat sich aber nachher wieder erholet, ist sonsten in der Historie wegen des Bauern-Kriegs/ und der anno 1620. und 1627. allda gehaltenen Churfürsten-Täge berühmt. Sie ist eine Reichs-Stadt, contribuiret zum Reiche 40. zu Fuß, und zum Camer-Gerichte 75. Fl. Man kan die Stadt ehe nicht in dem Kayserl. Cammer-Gerichte belangen, als bis sie vorher vor den dreyen Räthen verklaget worden. Die Stadt **Northausen** anlangend/ so bedeutet ihr Nahme so viel, l) als eine gegen Norden gelegene Wohnung. Die alten Cheruscier haben hierum gewohnet/ von denen sie auch mag seyn erbauet worden, wiewohl einige m) vorgeben, daß Meroveus, der Francken König solches gethan habe/ andere n) hingegen wollen dem Kayser Theodosium II. zu ihren Stiffter machen, wiewohl beydes sonder Grund, indem weder Meroveus noch Theodosius über die Thüringer geherrschet. Das bey ihrer fundation gebrauchte formulgen, **Helf GOtt, Maria berath**, verräth vollends die garstige Fabel, indem die Marianische Abgötterey damahls noch nicht bekannt/ Theodosius auch nicht teutsch, sondern Griegisch redete/ und zu dem die teutsche Sprache zur selbigen Zeit keine solche Mund-Arth hatte. Hertzog Heinrich der Löwe von Sachsen zerstöhrete sie o) ebenfals, welches ihr nachher mehrmahls wiederfahren/ doch Kayser Heinrich IV. und VII. beehrten sie hingegen mit

k) Knipsch. c. 34. n. 1. l) Limn. c. 38. n. 1.
m) Knipsch. c. 36. n. 3. n) V. Lund. l. cit. o) n. 7.

mit Reichs-Tägen. So hielte auch Landgraf Heinrich I. von Thüringen einen prächtigen Turnier in ihr. Man siehet allda eine Rolands-Seule/ die Carolus M. soll haben setzen lassen. Nicht weniger befande sich vor diesem in Nordhausen eine Reichs-Voigtey, p) die die Grafen von Hohenstein verwalteten, doch ist solche nunmehr der Stadt überlassen worden. Chur-Sachsen hatte vor dem die Schutz-Gerechtigkeit über selbige, sie ward aber anno 1705. an Chur-Brandenburg übergeben. Und eben aus dem fundament nurerwehnter Reichs-Voigtey hat Brandenburg diese Stadt mit seinen Völckern besetzet, und suchet sie zu einer municipal-Stadt zu machen. Im übrigen bestehet ihr Reichs-Anschlag aus 30. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 70. Fl.

21. Wenn ist die Stadt Weissenburg erbauet?

Dieses Weissenburg im Wasgau genannt/ so auch Cron-Weissenburg heisset/ q) sollen die alten Sebusier erbauet haben, von denen es zugleich den Nahmen bekommen, wiewohl andere meinen, r) daß es von dem ehmahls allda gestandenen weissen Schlosse also benahmset worden. Es lieget selbiges im Elsaß am Vogelsberge. Dagobertus, König der Francken/ (doch welcher Dagobertus ist ungewiß,) wird vor ihren Erneuerer gehalten, der auch allda ein ansehnlich Kloster errichtet. Der Abt Fridrich hat sie anno 1262. s) mit Mauern zu umgeben angefangen. Sie hatte ehmahls eine Reichs-Voigtey/

p) Limn. l. c. n. 5. q) Knipsch. c. 56. n. 1. Limnæ. c. 54. n. 1. r) Iid. ll. cit. s) Knipsch. n. 8.

ley, die zugleich in Peinlichen Sachen erkannte. Als eine Reichs-Stadt ist sie verschiedene Secula nach einander tractiret worden, wie sie denn in der Reichs-matricul mit 2. zu Roß, und 12. zu Fuß und zum Cammer-Gerichte mit 56½. Fl. angeleget zu befinden/ jedoch hat der Probst von Weissenburg, t) welches der Churfürst von Trier ist/ sothaner Reichs-Standschafft allemahl beständig widersprochen. Der Rath wird aus den Patricien erwehlet, und bestehet aus 8. Bürgemeistern/ und 14. Raths-Herren, die aus den Zünfften genommen werden, dergestalt daß von selbigen jährlich 7. nebst einem Bürgemeister, am Regimente seyn. Von Dagoberto, wie auch verschiedenen teutschen Kaysern hat sie unterschiedliche privilegia erhalten, alleine wie es mit selben da sie unter Frantzösischer Bothmäßigkeit stehet/bewand, ist leichte zu erachten.

22. Wie verhält es sich wegen der Stadt Landau?

Diese Stadt hat dem Vorgeben nach u) von der lustigen Aue ihren Nahmen, und muß Attila derjenige seyn/ der sie zerstöret, welches doch ziemlich ungewiß, weil die alten scriptores des Attilæ Kriegszeug insgemein grausamer beschreiben, als es an sich selber gewesen/ angesehen dergleichen Ravogen heut zu Tage ebenfalls geschehen, von denen aber niemand ein solch Lermen zu erregen begehret, wie denn auch der Hunnen angegebene Grausamkeit nicht innata war/ sondern par raison d' gverre geschehe, um sich ihren Feinden formitable zu machen. Nachher sagt man,

t) n. 11. u) Id. c. 29. n. 1.

man/ vv) daß Landfried, Hertzog in Alemannien sie restauriret, und ihr drey Dörffer geschencket, wiewohl eins derselben vom Kayser Adolpho herrühren soll. x) Dem Vorgeben nach ist die Stadt vordem weit grösser gewesen/ als ietzo. In denen Fehden zwischen den beyden Kaysern Ludovico IV. und Ertz-Hertzog Fridrichen, ward sie von jenem dem Bischoffe zu Speyer vor 5000. Pfund Heller versetzet, y) dergleichen oppignoration Carolus IV. wiederholte, doch Maximilianus brachte sie wieder ans Reich. Ob nun wohl an dem daß Landau eine Reichs-Stadt, so ist ihr doch von dem Bischoffe von Speyer allemahl questio status moviret worden/ z) wiewohl sich dennoch die Stadt bey ihrer Freyheit mainteniret/ und sind ihre momenta am angezogenen Orthe zu befinden. a) In der matricul ist sie mit 2. zu Roß, und 18. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte mit 45. Fl. angeleget. Sonst gehöret sie zu der Land-Voigtey Hagenau. b) An privilegiis hat sie c) 1.) daß ihre Bürger vor keinen andern judicio belanget werden können, als vor den Schultheissen und Rath der Stadt. 2.) Geniesset sie alle die Rechte und Freyheiten/ die die Stadt Hagenau hat/ welches sie Kayser Ludvvig den IV. zu dancken. 3.) Ist sie durch einen Freiheits-Brieff Maximiliani I. von dem Bischoffthum Speyer gelöset worden/ worüber sie auch der damahlige Bischoff quittiret. Im übrigen ist diese Stadt von Franckreich zu einer Haupt-Vestung gemachet worden/ sie hat

w) n. 3. x) n. 4. y) Limn. c. 29. z) Knipsch. n. 11. a) o. 8. seqq. & Limn. T. 4. Add. p. 241. b) Id. l. cit. c) Knipsch. n. 22. seqq.

hat verschiedene harte Belagerungen ausstehen müssen. Denn anno 1702. d) eroberten sie Ihr. jetzige Kayserl. Majest. als Römischer König, das Jahr darauff nahmen sie die Frantzosen wieder weg, und anno 1704. recuperirten selbige die teutschen Waffen. Da sie nun also wieder ans Reich gelanget, so hat sie auch anno 1706. ihre Reichs-Immediete von neuen erlanget.

23. Was ist von den Städten Oberheim, Rosheim, Münster in St. Thal und Türckheim zu mercken?

Was die erstern anbetrifft, so weiß man von deren Ankunfft und fatis weiter nichts, als daß sie eine Reichs-Stadt gewesen. Sie liegt im Elsaß und ist ihr Reichs-Anschlag 2. zu Roß, und 14. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte $47\frac{1}{2}$. Fl. **Rosheim** soll e) von Kayser Fridrich II. mit Mauern umgeben worden seyn. Ehmahls hatte sie ein Reichs-Schultheissen-Amt, so auf einer Familie, die Tummler genant, beruhete. Sie war ebenfalls eine Reichs-Stadt, und bestunde ihr Reichs-Anschlag aus 1. zu Roß und 3. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 25. Fl. **Münster in St. Gregorien Tahl** hat, dem Vorgeben nach, f) ihren Nahmen von einem Kloster empfangen, welches Hildericus der Francken König, anno 660. in der Ehre Petri, Pauli, und Gregorii aufgebauet habe, welches nachhero zu einer Haupt-Kirche erwachsen, und endlich der dabey erbaueten Stadt den Nahmen gegeben. Sie ist eine Reichs-Stadt, gleichwie der Abt allda, von dem vorher

d) Leben CAROLI III. Königs in Span. 1. 2. 3. Theil.
e) Knipsch. c. 45. n. 3. f) Id. c. 35. n. 2.

her gehandelt worden. Türckheim soll von dem Thüringen, g) die vor diesen im Elsaß gewohnet/ den Nahmen bekommen haben/ daß es dennoch so viel als Thüringheim wäre: jedoch da in der alten Geographie von einigen Völckern die also geheissen, und in dieser Gegend sich befunden/ nichts angetroffen wird, so läst man dahin gestellet seyn/ was dieses Vorgeben vor Grund habe. Wolffeling Kayser Fridrichs II. Land-Vogt hat diese Stadt mit einer Mauer umgeben. Sie war eine Reichs-Stadt/ und gab nach der matricul 1. zu Roß/ und 4. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 25. Fl. diese 4. Städte gehören zur Land-Voigtey Hagenau, und haben eben diejenigen privilegia, die die Stadt Colmar geniesset, doch da sie ietzo in Frantzösischer Bothmäßigkeit, so kan man nicht sagen/ wie es mit ihnen bewand.

24. Wie verhält es sich mit der Stadt Dortmund?

Wer der eigentliche Erbauer der Stadt Dortmund sey, oder woher sie den Nahmen habe, ist nicht bekannt. Sie lieget in Nieder Sachsen in der Gegend/ die sonst die Angrivarier bewohnten. Es ist gar eine ansehnlicher Orth und dem Kayser und Reiche unmmittelbahr unterworffen. Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 7. zu Roß und 30. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 30. Fl. von dem Reiche hat sie die Graffschafft Dortmund mit allen Rechten und Gerichtsbarkeit zur Lehn. h) So ist ihr auch das Müntz Regale verstattet/ und ihre Bürger sind im gantz

g) Id. c. 52. h) Limn. T. 4. Addit. p. 228.

gantzen Reiche von allen Zöllen frey, können auch nirgends als vor ihrer Obrigkeit belanget werden.

25. Wie ist der Ursprung und Zustand der Stadt Friedberg beschaffen?

Wie insgemein vorgegeben wird/ i) so ist die in der Wetterau gelegene Stadt Friedberg kurtz nach Christi Geburth erbauet worden, und soll sie anfänglich einen andern Nahmen gehabt haben/ nachmahls aber wäre sie dem Kayser Friederich II. zu Ehren Fridrichsberg und contracte Friedberg genennet worden. Weil sie denen Kaysern sich allemahl sehr gefällig erwiesen, so erlangte sie anno 1211. sehr herrliche privilegia. Ohnfern der Stadt lieget das Schloß, oder die Burg Friedberg welche der Stadt wegen ihrer Reichs-Immediete viel Streit verursachet hat und sie mit Gewalt selbiger entsetzet wissen wollen. Die von beyden Theilen angeführten argumenta können am unten bemerckten Orte nachgelesen werden. k) Weil nun die Stadt Friedberg von vielen Käysern vor eine Reichs-Stadt erkennet worden, so dürffte der Burg Friedberg ihr Vorbringen wohl am schwächsten seyn, wie sie denn auch in der Reichs-matricul befindlich/ und 12. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 32½. Fl. zahlet. Nicht weniger wird sie zu Reichs- und Crayß-Tägen beruffen/ wie dieses die vielen Reichs-Abschiede besagen. Ob nun wohl die Stadt Friedberg auf Reichs-Tägen erscheinet / so wird sie doch,

i) Id. 18. n. 1. Knipsch. c. 15. n. 1.
k) Iid. ll. citat.

doch, wenn die Städte vor sich zusammen kommen, davon ausgeschlossen. l)

26. Hat sie welche privilegia?

Deren kan sie sich verschiedener erfreuen. m) Denn 1.) darff weder eine Raths-Person noch Bürger außerhalb der Stadt Friedberg belanget / oder dessen Güter angehalten werden. 2.) Kan kein Friedbergischer Bürger gezwungen werden, seine Tochter oder Encklin wider seinen Willen an ein Kayserlichen Bedienten zu verheyrathen. 3.) Soll kein Friedbergischer Bürger von einem Kayser, um Geld von ihm zu erpressen, angehalten werden, 4.) soll die Stadt Friedberg vom Reiche nicht veralieniret werden, und wenn dieses auch geschehe, so soll sie dennoch unter des Reichs Schutz verbleiben. 5.) Stehet ihr frey sich mit Grafen und andern Reichs-Ständen in Bündnüß einzulassen. 6.) Darff unter der Mauer der Stadt keine Vestung erbauet werden. 7.) Fals einige Güter, die bisher Bet/ oder Contribution bezahlet, einem Geistlichen legiret würden / so sollen selbige dem ungeachtet wie vor und nach Contribution bezahlen müssen. 8.) Ist vermöge des privilegii Caroli IV. keinen von der Burg Friedberg erlaubet, in der Stadt sich ansäßig zu machen, oder denen Bürgern sonsten Uberlast zu thun. 9.) Stehet die Stadt unter des Kaysers und Reichs gantz specialen Schutz. 10.) Müssen alle durchgehende Wägen und Fuhren Zoll abstatten, und wenn sie solches nicht thun/ können sie deshalben auch in einem an-

l) Limn. Add. T. 4. c. 228. m) Vid. Limn. j. P. n. 5. seqq. Knipsch. l. c. n. 28. seqq.

andern Gerichte ingehalten werden. 11.) Dürffen die Friedbergischen Bürger zwischen Franckfurth und Friedberg keinen Zoll bezahlen. 12.) Haben sie die Erlaubniß das Geleit Geld einzufodern, dergleichen auch 13.) von dem Mahlgelde zu sagen, so sie beydes vom Carolo IV. bekommen. 14.) Darff die Stadt ein Gerichts-Haus bauen, und darinnen Gerichte halten, welches 15.) ebenfalls von dem Gerichts-Buche zu sagen. 16.) Darff sie die Gerichte und Dörffer Obstadt, Holler, Melbach und Heyenheim wieder einlösen, wenn sie will. 17.) Dürffen die Bürgemeister die Bürger bestraffen/ der Burggraf aber an den letztern sich nicht vergreiffen, er habe denn dessen specialen Kayserl. Befehl. 18.) Darff die Stadt ihre Renten und Gefälle nach eigenen Gefallen erhöhen und einnehmen, ohne desfalls den Burggrafen darüber zu begrüssen. 19.) Darff sich allda kein Jude niederlassen, er habe denn dem Kayser, Reiche und der Stadt geschworen. 20.) Hat die Stadt die Niederlage, und ist dem Burggrafen, und dessen Leuten nicht erlaubet/ andere Weine zu schencken/ als die ihnen selbst gewachsen. 21.) Darff der Friedbergischen Bürger ihre Güter niemand mit neuen Anlagen beschweren. 22.) Vermöge Caroli V. privilegii sind der Stadt zwey Messen zu halten erlaubet. 23.) Darff ohne Vorwissen des Raths keine Schmiede/Backhauß oder Farbhaus erbauet werden.

27. Wie ist der Ursprung und Beschaffenheit der Stadt Wetzlar bewand?

Wenn selbige erbauet worden, ist ungewiß, auch nicht zu sagen/ woher sie den Nahmen empfangen, an das Reich aber soll sie vom Kayser Rudolpho I. kommen seyn. n) Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 8. zu Fuß/ und 32. Fl. zum Cammer-Gerichte. Sie hat noch eine Reichs-Voigtey, mit welcher das Haus Hessen belehnet, welches der Stadt auch einen Voigt hinsetzet, o) wiewohl die Stadt von keiner Unterwürffigkeit wissen will. Das von dem Kayser Carolo IV. dieser Stadt ertheilte privilegium ist beym Limnæo p) zu befinden. Dermahln hat sie die Ehre, daß bey ihr das Cammer-Gerichte sich niedergelassen.

28. Was ist bey der Stadt Gelnhausen zu sagen?

Diese Stadt soll von dem geelen, fruchtbaren Boden, darauff sie erbauet/ den Nahmen haben. Wenn sie eine Reichs-Stadt geworden, ist ungewiß. In der Stadt ist noch ein alt Schloß zu befinden, q) so die Gan-Erben von Gelnhausen besitzen, und mit denen es eben die Bewandniß, als wie der Friedbergischen Burg hat, es ist aber die Stadt Gelnhausen eine Reichs-Stadt/ und gibt nach der Reichs-matricul 1. zu Roß, und 15. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 35 Fl. Ehmahls war sie dem Graf Günther von Schwartzburg, Chur-Pfaltz/ und dem Grafen von Hanau versetzet, r) wie denn auch Chur-Pfaltz annoch Schutz-Herr von selbiger ist. Im übrigen können die

n) Lehman. Chron. Spir. l. 5. c, 111. o) Knipsch. c. 59. n. 2. p) Limn. T. 3. p. 364. & 366. q) Knipsch, c. 14. n. 2. r) Id, 2. 8. 9.

die Gelnhausischen Bürger nirgends anders als vor ihrem Magistrate belanget werden, weshalben sie auch wider die Gan-Erben zu Gelnhausen absonderlich privilegiret, wie denn die Privilegia beym Limnæo s) zu befinden.

Das Funffzehende Capitel.

Von denen Reichs-Städten auf der Schwäbischen Banck.

1. Was vor Reichs-Städte befinden sich auf dieser Banck?

Es sind deren eine ziemliche Menge, wiewohl nicht alle von gleichen Ansehen/ Macht und Gewalt/ sie heissen aber also: Regenspurg/ Augspurg/ Nürnberg/ Ulm, Eßlingen, Reutlingen/ Nördlingen/ Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Uberlingen/ Heilbron/ Schwäbisch Gemünd/ Memmingen/ Lindau/ Dünckelspühl/ Bibrach, Ravensburg/ Schweinfurt/ Kempten, Winsheim/ Kauffbäyern/ Weil, Wangen/ Jßny, Pfullendorff/ Ravensburg, Offenburg/ Leutkirchen, Wimpfen/ Weissenburg im Nordgau, Giengen/ Gengenbach, Zell, Buchhein, Ohlen/ Buchau/ Bopfingen.

s) c. 21. n. 3. seqq.

2. Welches ist der Ursprung der Stadt Regenspurg?

Daß diese sehr berühmte Stadt ein gar graues Alterthum auf sich habe/ daran ist so fern nicht zu zweifeln, angesehen die Römer einen bereits bebaueten Ort gefunden/ als sie in diese Gegenden gekommen. Bey ihnen hieß sie t) Quartanorum Colonia, weil die 4. Legion allda ihre beständige Garnison hielte/ sie wird auch Quadrata und dem Kayser Tiberio zu Ehren Tiberina, oder Colonia augusta Tiberia genennet, ingleichen führet sie auch den Nahmen metropolis Ripariolorum, aus dem allen zur Gnüge erhellet, daß sie bey gedachten Römern in grossen Ansehen müsse gestanden haben. Nachdem diese verjaget/ward sie ein Hoflager der Bayrischen Könige und Hertzoge, daher ihr von Theodonis I. Bayrischen Königs seiner Gemahlin der Regina, der Nahme Reginoburgum gekommen seyn soll, u) welches nachmahls Carolus M. in Regenspurg verwandelt habe. Andere hingegen wollen, daß sie von dem Flusse Regia die Benennung Regenspurg empfangen. Doch so ungewiß diese Nahmens Ableitungen seyn, eben so wenig kan man auch sagen/ warum ihr im Lateinischen der Nahme Ratisbona gegeben worden/ weil meistentheils alles auf lauter Muthmassungen beruhet, vv) indem es einige bald daher/ bald dorther zusammen gesetzt zu seyn vorgeben. Sonsten liegt sie im Bayrischen Crayse, ist auch um und um mit dem Bayrischen Gebiethe umzingelt,

t) Knipsch. c. 43 n. 1. 3. Limn c. 40. n. 1. 2. 3.
u) Knipsch l. cit. w) Knipsch. l. c. n. 2.

zingelt/ welches/ und daß sie ehmahls eine Bayrische Residenz und Land-Stadt gewesen, ihr noch bis diese Stunde grosse Ungelegenheit verursachet, vornemlich was das Anländen auf der Donau betrifft. x) Sie hat über die Donau eine unvergleichliche schöne Brücke, die an Grösse ihres gleichen in Teutschland nicht findet, und hat selbige Kayser Heinrich V. erbauet. Bey ihr ist sonst merckwürdig/ daß sie Fünff Reichs-Stände in sich fasset, als den Bischoff, den Abt von St. Emeran, die Aebtißin von Ober- und die von Nieder-Münster/ und denn die Stadt. Die Christliche Religion soll Marcus, des Apostels Pauli Gefährde allda gelehret haben/ y) und da sie von dem Heydenthum nnd Ketzereyen wäre befleckt gewesen, vom Carolo M. wieder gereiniget worden seyn. Was aber das erste betrifft, so ist bekant, daß die Reise der Apostel und ihrer Gefährden in Teutschland sehr ungewiß/ z) und das so davon erzehlet wird/ meistens auf Fabeln auslaufft, das andere hingegen anlangend, so hat Carolus M. eine gar schlechte gereinigte Religion eingeführet, indem selbige bereits mit garstigen Pabstischen Irrthümern zum hefftigsten besudelt war. Hierbey ist zu mercken, daß allhie die Münche zu St. Emeran, und die zu St. Denys in Franckreich über den Cörper des Dionysii Areopagitæ sich hefftig zerkampeln, a) indem selbigen beyde haben wollen. Doch man lasse diese faulen Platten de lana Caprina zancken so lange als sie wollen. Sonst hat vorerwehnter Bekehrung halber die

x) Limn. T. 3. p. 284. y) Reusner. de urb. imp. P. 2. c. 1.
z) V. Ittig Hist. Eccles. sec. 1. a) Limn. Add. T. 4. p. 292.

Stadt St. Petrum zu ihren Patron angenommen, und führet deshalben 2. über einander liegende silberne Schlüssel. Annebenst soll b) Bayern in der Stadt Regenspurg annoch die Maut/ und die Blut-bahn haben, den der Schultheiß der Stadt von selben allemahl zu Lehn empfangen muß. Im übrigen ist sie unstreitig eine Reichs-Stadt, und bestehet ihr Reichs-Contingent aus 10. zu Roß, und 50. zu Fuß. An das Reich ist sie anno 1177. gelanget, nachdem Hertzog Heinrich der Löwe in die Acht war erkläret worden. c) Sie ist eine gar schöne, grosse und reiche Stadt, wiewohl die Gebäude noch ziemlich al' antiqvité aufgeführet.

3. Hat sie sich einiger Vorzüge und Privilegien zu erfreuen?

Deren sind verschiedene vorhanden. d) Also ist sie auf der Schwäbischen Banck die vorsitzende Stadt, ingleichen auch eine der vier deputirten Städten. Nicht weniger hat sie die Ehre, daß verschiedene Reichs-Täge in ihr gehalten worden / wie denn auch der annoch fürwährende allda continuiret wird. Ob dieses, daß sie so viel Kirchen und Capellen hat, als Tage im Jahre sind, auch mit unter die Vorzüge gehöret, lässet man dahin gestellet seyn. An Privilegiis geniesset sie diese. 1.) Dürffen ihre Bürger vor kein fremd Gerichte gezogen werden/ ist auch kein Bürger den andern/ oder seine Sachen ausserhalb der Stadt zu arretiren befugt, wenn er nicht vorher in der Stadt geklaget / und ihme etwan die Justiz wäre denegiret worden. 2.) Können ihre Bür-

b) l. cit. c) Knipsch. n. 5. d) Id. n. 11. seqq.

Bürger nirgends, als vor dem Stadt-Rathe belanget werden, die Stadt selber aber hat zu Austrägen die Städte Nürnberg, Augspurg und Ulm. 3.) Müssen Injurien-Sachen vor denen Fünffen mündlich vorgebracht werden. 4.) Stehen die geistlichen Personen so wohl unter den Gesetzen / als wie die Weltlichen. 5.) Kan von dem Rathe unter 500. Goldgülden nicht appelliret werden / welchem Privilegio durch den Reichs-Abschied de anno 1653. nicht præjudiciret. 6.) Hat sie vom Kayser Rudolpho II. die Freyheit eine Niederlage zu halten, empfangen / von Carolo V. aber 7.) daß die Victualien, die aus fremden Gerichten in die Stadt kommen, mit Impoſten und Gaben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen. e) 8.) Darff sich wegen des Commercii außerhalb der Stadt einen Haus-Graven bestellen, f) so ihr von Friderico II. bewilliget worden. Den Magistrat der Stadt anlangend, so bestehet solcher aus 16. Personen, darunter 6. Burgemeister, die man Cämmerer nennet, befindlich.

4. Was ist vom Ursprung der Stadt Augspurg und ihrem Zustande zu mercken?

Man wird zwar nicht irren, wenn man saget, daß die Stadt Augspurg recht uhralt sey, immittelst stehet doch dahin, ob sie so gleich nach der Sündfluth von des Japheti Sohn erbauet / ingleichen / ob es an dem / daß die Aboriginer selbige fundiret, sie hernach

 von

e) Liranæ, l. cit. p. 293. f) Vid. Knipsch, l. cit. n. 14. seqq.

von der Marpeis, g) einer Königin der teutschen Amazonin, 600. Jahr vor Erbauung der Stadt Rom erobert, und diesem weiblichen Regimente nachher von den Rhetiern und Schwaben wieder abgenommen worden. Es ist zwar an dem, daß der Durchlauchtigste Autor der Aramena diese Geschichte gar wahrscheinlich vorbringet, h) welches Buch, ob es gleich ein Romain, dennoch nicht nur mit einer profunden Erudition angefüllet/ sondern auch viele Historische Wahrheiten in sich hat; jedoch kan man auch so gar ferme darauff nicht fussen. Immittelst ist Augspurg eine unwidersprechlich von denen Teutschen erbauete Stadt, i) deren sich nachmahls die Römer bemächtigten, und die III. Legion zu einer beständigen Garnison hinein legten. Diese haben ihr verschiedene Nahmen gegeben, von denen allen aber Augusta Vindelicorum und Drusomagum die vornehmsten waren. Den letztern hatte sie am ersten, und war ihr solcher von Druso, Nerone Germanico, der sie gewonnen/ gegeben, als aber die Römer sie besser auffbaueten, wurde sie dem Käyser Augusto zu Ehren Augusta Vindelicorum und Augustoburgum genannt, welches burgum die Teutschen hinzu thaten, woraus endlich mit der Zeit Augspurg geworden. k) Vor der Römer Ankunfft sol sie Cisara oder Zisara geheissen haben, von der Göttin Ciza oder Zisa, die, allem Ansehen nach, die Cererem vorgestellet, l) und welche allhier angebethet ward. Von ihrer Bekehrung zur Christlichen Religion

g) Limnæ. J. P. l. 7. c. 4. n. 3. Knipsch. l. 3. c. 3. n. 12.
h) Part. 2. 3. i) Knipsch. n. 12. k) Limnæ. l. c. n. 12. Knipsch. n. 11. l) V. Fischer. diss. de orig. urb. Cizæ.

ligion, ist vorher unter Beschreibung des Bischoffthums Augspurg Erwehnung geschehen, allwo man zugleich die garstige Fabel von der Afra widerleget. Zu ihrer ietzigen Grösse ist sie seint den Zeiten des Käysers Ottonis Magni gelanget. Denn als er, nach überwundenen Ungarn, allhier einen Reichs-Tag hielte / und die Menge der Reichs-Stände die enge Stadt nicht alle fassen kunte, hat der Kayser die Erweiterung der Stadt angegeben, m) von daher an sie im̃er höher gestiegen, bis sie endlich zu itziger Grösse erwachsen. An Schönheit / Menge und Pracht der herrlichsten Gebäude gehet sie allen Städten in Teutschland vor, daher sie auch um sothaner Magnificenz willen das Auge und hellglänzende Gestirne Teutschlands genennet wird.

5. Findet sich noch mehr von dieser Stadt zu sagen?

Ja noch vieles / wiewohl man die ansehnlichen Publiquen und privat, wie auch geistlichen Gebäude / die in selbiger zu befinden allhier nicht zu beschreiben begehret. Also ist sie wegen des 1530. allda übergebenen Glaubens-Bekäntnüsses der Evangelischen in aller Welt bekannt; Die Religion selber aber ist allhier vermischt, nnd bestehet halb aus Catholischen, halb aus Evangelischen, wiewohl die Catholische Geistligkeit in Theilung der Kirchen treflich ungleich verfahren / indem sie deren 28. die Evangelischen hingegen nur sechse besitzen / angesehen im 30. jährigen Kriege ihnen die 3. außer der Mauer gelegenen abgenommen und zerstöhret worden. Und

m) Knipsch. l. c. n. 15.

Und um diese wenigen Gottes-Häuser brächte die Römische Clerisey sie, wo möglich auch gerne vollends. Das Rathhaus ist eines der prächtigsten Gebäude, so von einer Stadt hat aufgeführet werden können. Das Zeughaus stund vor diesem ebenfalls in grosser Estime, alleine der gewesene Churfürst von Bayern hat es nachher nicht wenig ausgeleeret, wiewohl die Stadt dennoch vieles wieder bekommen. Wegen der andern vortreflichen Gebäude kan am angeführten Orte n) nachgeschlagen werden. Nachdem sonsten die Römer verjaget/ kam Augspurg in der Gothen, o) und von dar in der Francken Gewalt, bis sie unter die Hertzoge von Schwaben gerieth, wiewohl einige zu behaupten vermeynen p) daß sie unter diesen letztern sich nie befunden, sondern von Patriciis regieret worden. Conradinus hat sie am ersten vor frey erkläret, q) und zur Reichs-Stadt gemachet, worinnen sie sich noch befindet/ und bestehet ihr Reichs-Anschlag/ so viel man weiß/ aus 25. zu Roß/ und 150. zu Fuß. Das Wappen der Stadt ist ein Danzapffen, welcher/ warum er darzu erwehlet worden, beym Velsero r) nach der Länge nachgelesen werden kan. So bald aber als die Stadt sich in ihrer Freyheit sahe, erwehlte sie sich aus deren Patricien ihren eignen Rath, s) so anno 1368. sich änderte, und das Volck in einem erregten Aufruhr das Regiment an sich risse/ in welchem Stande es bis auf die Zeiten Caroli V. bliebe, t) der

n) V. Nachricht von der Stadt Augspurg. o) Limn. J. P. c. 4. n. 5. p) V. Eund, l. cit. q) Cruf. Annal. Svev. P. 3. l. 2. c. 27. r) Rer, Vind. l. 4. s) Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 4. t) Limn. Add. T. 4. p. 155.

der denen Patricien die Obrigkeitliche Gewalt wieder herstellete, und die Zünffte supprimirte. Solchergestallt ist die Augspurgische Regiments-Form aristocratisch, und bestehet der gantze Rath aus 45. Personen, darunter 31. Geschlechter sich befinden. u) Er wird in den innern und äusern abgetheilet. Der innere oder geheime Rath hat 7. Personen, unter denen die beyden Stadtpfleger die Vornehmsten, wie sie denn auch das gröste pouvoir haben. Der Bürgemeister sind sechs/ als 3. Geschlechter/ einer der mehrern Gesellschafften, einer von den Kauffleuten, und einer aus der Gemeinde. Die übrigen Raths-Bedienungen erzehlet Knipschild. vv) Hierüber hat die Stadt noch eine Cantzley, etliche Raths-Advocaten, einen Raths-Schreiber, drey secretarien, sechs Cantzelisten, einen Obristen über die Stadt Garde, und den Reichs-Stadt-Voigt. Seint dem Westphälischen Frieden x) muß der Rath halb aus Catholischen, und halb aus Evangelischen bestehen, worüber ein sonderlicher Recess errichtet worden. x) Der alten Geschlechter werden ietzo 157. gezehlet. Denn als 1539. die gantz alten Geschlechter bis etwann auf 7. oder 8. ausgestorben waren, so erhube der Rath mit Genehmhaltung des Kaysers zu dieser Ehre 41. Familien, doch Kayser Ferdinand II. that dem Magistrato anno 1627. einen starcken Eingriff, und machte annoch 14. Familien zu Geschlechtern daß also deren ietzo 68. seyn.

6. Was hat sie vor Vorzüge und privilegia?

Die-

v) Knipsch. l. c. n. 36. w) l. cit. x) Art. 5.

Dieser hat sie gar ansehnliche. y) Also erhielte sie von Kayser Fridrich I. den völligen Reichs-Frey-stand/und zugleich den Vorzug, daß sie unter den vier Hauptstädten des Reichs die vornehmste seyn solte. 2.) bekam sie von König Conrad den letztern die Erlaubnüß, sich selbst einen eignen Rath zu erwehlen. 3.) Rudolphus I. gab ihr die Freyheit, daß der Augspurger Bürger ihre Güter, die außer der Stadt-Mauer gelegen, keiner Reichs-Voigtey unterworffen seyn solten. 4.) Muß, vermöge eines Frey-Brieffs des Königs Adolphi, von allen Consumptibilien die inn- oder außer der Stadt verführet werden, dem Rathe sein gebührender Zoll gegeben werden. 5.) Müssen die Güter, die Erbschaffts-Weise an die Geistlichen fallen, innerhalb Jahres Frist alleine an Augspurger Bürger verkauffet werden. 6.) Darff die Stadt die so ihnen Schaden zufügen ohne Gefahr am Leben abstraffen. 7.) Darff kein Geistlicher in der Stadt sich ankauffen. 8.) Dürffen die Augspurgischen Bürger vor keinen auswärtigen Richter geladen werden, bey Straffe 50. Marck Löthigen Goldes der solches thun würde. 9.) Ist anno 1272. der Stadt Augspurg von dem Bischoffe die Jurisdiction über die Juden zu Augspurg verkauffet worden. 10.) Hat sie von Kayser Sigismundo das Recht erlanget/ daß die Voigtey der Stadt von einem Kayser niemahls dürffe verkauffet und verpfändet werden/ ingleichen daß die Land- und Stadt-Voigte alleine vom Rathe angenommen,

y) Die sämtl. Privilegia siehe beym Knipsch. n.46. seqq. & Limn. l. cit. p. 158.

nommen, und auch abgesetzet werden solten. 11.) Darff die Stadt zu Kriegs- und Friedens-Zeiten öffentliche Trompeter und Zinckenbläser halten. 12.) Darff der Rath selber in geheim Malefiz-Recht halten. 13.) Ist der Stadt erlaubet, den Lech von seinem Ursprunge an bis an die Stadt entweder zu leiten/oder/ falls er der Stadt schädlich wäre, abzustechen, ingleichen daß sie an dessen beyden Ufer die Vieh-Weyde/ Wildbahn/ und den Vogelfang haben solte. 14.) Darff sie mehr nicht/ als jährlich 400. Fl. Reichs-Steuer geben. 15.) Darff in Civil- und Injurien-Sachen von dem Rathe nicht appelliret werden 16.) Darff kein Bürger ohne Genehmhaltung des Raths das Bürger-Recht aufgeben, und wenn solches geschehe, ist selbiger ihn deshalben anzuhalten befugt, wo sie ihn finden. 17.) Darff die Stadt gold- und silberne Müntze schlagen. 18.) Seynd ihre Bürger von allen Victualien zoll frey. 19.) Die Augspurgischen Geschlechter hat Carolus V. gantz absonderlich privilegiret/ daß niemand bey Verlust Lebens und Güter nicht wieder dieselben reden solle. 20.) Præjudiciret diesen Freyheiten nichts/ wenn gleich ein Bürger selben zu wider aus Noth etwas thun müste. 21.) Darff von der Stadt in andern Dingen unter 600. Rheinischer Goldgülden nicht appelliret werden. 22.) Hat dieses Ferdinandus II. dahin extendiret, daß auch in falliment-Sachen keine appellation statt haben solle. 23.] Wenn beyde Stadtpfleger ihr Amt nicht verrichten können, darff der geheime Rath einen aus ihren Mitteln erkiesen, der der Stadt ad interim

vor-

vorstehe. Wegen einiger Zünffte ist hierbey noch zu gedencken, daß die Metzig ein Kayserl. Lehn / und selbiges den Metzgern durch die Truchsesse von Waldburg verliehen werde. Die Barchetweber, die in dem Treffen wieder die Ungarn sich so wohl gehalten, haben von Kayser Otto M. einen roth und gelben Schild erhalten/ weil sie einen also gemahlten Schild einen Ungerischen General abgenommen gehabt. Sonsten hat in dem bisherigen Kriege die schöne Stadt Augspurg ein grosses ausstehen müssen. Denn anno 1703. spielte solche der Printz Louis von Baaden dem geächteten Churfürsten von Bayern in die Hände/ da denn die Stadt von denen Frantzosen und Bayern gar jämmerlich übel gehalten, und viele Millionen daraus erpresset worden. Die Bäyern baueten auf der Lutheraner Gottes-Acker eine Citadelle, weshalben sie die meisten fortificationes der Stadt ruinireten. Doch die glückliche action bey Höchstädt satzte Augspurg wieder in ihre völlige Freyheit, worauf die Citadelle so gleich niedergerissen/und das schadhaffte möglichst repariret ward.

7. Wenn ist die Stadt Nürnberg erbauet, und was ist von ihr zu gedencken

Daß die Stadt Nürnberg eine so hohe Aelte haben solte/ als wie Augspurg/ oder andere / kan wohl nicht füglich behauptet werden; jedoch ist es auch gewiß/ daß sie vor vielen Seculis gestanden, ob aber der Drusus oder Tiberius hieher gekommen/ z) davon will sich in denen Geschichten nichts finden. Am wahr-

z) Bert. Geograph. Germ. l. 3.

wahrscheinlichsten scheinet vielmehr dieses zu seyn, wenn der Ursprung und Nahme der Stadt von denen alten Narisciern oder Noriciern a) hergeleitet wird, die solche um die Zeit erbauet, als die Hunnen Teutschland mit ihren Einfällen plageten. b) Ehmahls waren allhier zweene Schlösser zu befinden / in deren einen die Kayser, c) wenn sie nach Nürnberg kamen, ihre Residentz zu haben pflegeten, und dieses heisset noch die Veste: in dem andern hingegen d) wohneten die Burggrafen, und ist dieses letztere ietzo in ein Korn-Haus verwandelt. Jenes hatte in Abwesen des Kaysers e) ein Kayserl. Land-Voigt, oder Castellan, der auch ein Reichs-Amtmann und Pfleger genennet ward. In den alten Zeiten stunde die Stadt unter den Hertzogen zu Schwaben, f) von denen sie Friedericus I. loß gemacht, und an das Reich brachte, wiewohl einige wollen, g) daß sie auch Alberto Hertzoge in Francken unterwürffig gewesen, und nach dessen Tode von Kayser Ludwig III. an das Reich gekommen. Heinricus, Hertzog in Bayern hat Nürnberg ein ziemlich Ansehen gegeben/ h] und die Ægidien Kirche darinnen erbauet / ihr auch verschiedene Rechte ertheilet. Kayser Heinrich V. zerstöhrete sie im Grund, doch Conradus III. erhube sie wieder aus den ruinen, und versahe sie mit verschiedenen Kirchen, und andern Gebäuden. Sonsten hat diese Stadt von dem Königreiche Böhmen Hertzbrück, Lauff/ Velden/ Hohenstein, und Haußeck zu Lehen,

a) Knipsch. c. 38. n. 1. b) Limnæ. c. 36. n. 3
c) Knipsch. n. 3. d) Limn. Addit. T. 4. p. 264.
e) l. cit. f) Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 4. g) Limn. J. P. l. 3. n. 7. h) Knipsch. n. 10.

Lehen, ietzo ist noch der Rotheberg mit seinen pertinentien darzu kommen, welches sonsten Bayern gehörte, wiewohl vor kurtzer Zeit Chur-Pfaltz das letztere mit seinen Völckern besetzen lassen, untern Vorwand/ das es pertinentien der Ober-Pfaltz, also von selbiger nicht abgerissen werden könten. Doch hätte solche ein Catholischer Stand / würde man vielleicht von sothaner Prætension nichts aufs Tapet bringen. Hiernächst ist Nürnberg eine der schönsten und grösten Städte in Teutschland und hat eine gar ansehnliche fortification. Ihr Einwohner sind complaisant, wiewohl denen Patricien nachgesaget werden will, als ob sie einen ziemlichen Stoltz bey sich führeten/ und die fremden dann und wann alto supercilio anschieleten. Das Regiment dieser Stadt ist sehr weise/ und in vielen Stücken nach der Republic Venedig ihrem eingerichtet i) Ihre Commercien sind in der gantzen Welt berühmt, und eben diese haben es dahin gebracht, das Nürnberg in dermahligen Flor gestiegen, obgleich sein natürlicher Boden so beschaffen/ daß man glauben solte, es müsse an allen Mangel leiden, da doch ein grosser Uberfluß vorhanden. Sie ist von vielen künstlichen Erfindungen berühmt, daran es ihren Künstlern auch nie fehlet. Die Innwohner werden in drey Classen getheilet, nehmlich in die *Patricien*, Kauffleute und Handwercker. Die Geschlechter werden wieder eingetheilet in Raths-fähige, und Unraths-fähige, deren Catalogum Limnæus k) darleget. Die meisten Geschlechter sollen daher kommen seyn / weil vor

i) Limn. T. 5. 284. k) l. c. p. 285.

vor diesem viele von Adel in Nürnberg gewohnet/unter denen Graf Adolph von Nassau/ der nachher Kayser worden/selbst gewesen. l) Mit ihren Herrn Nachbarn, den Hrn. Marggrafen zu Brandenburg, Pfaltz Grafen am Rhein und Hertzogen in Bayern hat sie jedesmahl viel Streit gehabt, wovon die desfalls ergangenen acta beym Limnæo, m) und anderwerts n) zu befinden. Die von dem Rathe errichte Banco Ordnung ist ein Werck nach der andern Handels Städte ihrigen eingerichtet. o) Der Rath bestehet aus 42. Personen, darunter 8. aus der Bürgerschafft, die andern aber Geschlechter seyn. Hierunter befinden sich 13. des Raths/ 13. Schöpffen, und 16. Alt-genannte. Der Rath theilet sich in den sitzenden Rath, in den Ausschuß/ und in die Herren Aeltere, die ausführliche Beschreibung aber desselben ist bey angeführten Autoribus p) zu befinden. Die Regierung soll ehmahls eine Oligarchie gewesen seyn/ietzo aber ist es eine wol eingerichtete Aristocratie. Das Burggrafthum Nürnberg betreffend, so gibt man vor/q) daß selbiges Kayser Conrad anno 911. errichtet habe, andere aber wollen Kayser Heinrich, und das Jahr 1194. haben, wie selbiges an Nürnberg kommen, ist im andern Buche erwehnet/ obgleich das Haus Brandenburg annoch beständige prætension darauff machet.

8. Was vor Vorzüge und privilegien geniesset sie?

Eee Nürn-

l) Chytr. Chron. Saxon. l. 15. m) T. 4. Add. p. 268. n) Staats-Cantz. P. 2. 3. o) Limn. l. c. p. 279. p) Id. J. P. c. 36. n. 19. Knipsch. n. 25. seqq. q) Id. n. 44.

Nürnberg ist eine dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworffene Reichs-Stadt/ und bestehet ihr Reichs-Anschlag aus 40. zu Roß, und 250. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 300. Fl. Sie ist zugleich eine ausschreibende Stadt/r) und darff am Directorial-Tische einen Secretarium halten, der mit protocolliret. Im Wappen führet sie einen Adler mit einem Frauenzimmer Angesichte, mit gelben Haaren / und einer Crone im Himmel-blauen Schilde.s) Uber diesen wunderlich gestallten Adler haben einige ihre eigenen Gedancken gehabt, und nach der Ursache desselben inquiriret,t) auch verschiedene angegeben, die aber, wenn sie sich so befänden, der Stadt eben nicht allzu rühmlich fielen. Hiernächst verwahret sie ein gut Theil der Käyserl. Kleinodien samt gar sonderbahren Heiligthümern. u) Die ersten sind diese. 1.) Die Kayserl. Crone. 2.) Den Dalmatischen Rock. 3.) Den Kayserl. Mantel. 4.) Die Handschuh. 5.) Die Pantoffeln. 6.) Die Striefeln. 7.) Den Kayserl. Gürtel. 8.) Den Reichs-Apffel. 9.) Den Scepter. 10.) Das Schwerd/ so der Churfürst von Sachsen dem neu erwehlten Kayser pfleget vorzutragen. An Privilegien geniesset sie folgende. 1.) Ist ein Käyser verbunden seinen ersten Reichs-Tag in Nürnberg zu halten.vv) 2.) Soll die Stadt von Kayser Ludvvigen das Privilegium erhalten haben, daß die Väter ihre ungehorsamen Kinder mit Gefängnüß straffen/ und

r) Lehman. l. 7. c. 124. s) Höping. de Jur. Insig. c. 6. t) Knipsch. n. 50. u) V. Wagens. de Civit. Norinb. p. 1. w) V. Pirckheim. op. p. 198.

und gar ersäuffen dürffen, x) dessen sie sich aber nicht gebrauchen und wird dieses Privilegium insgemein das Erschreckliche genennet. 3.) Gelten der Nürnbergischen Bürger ihre vor Zwey in öffentlichen Bedienungen stehenden Personen unterschriebenen und besiegelten Testamente. 4.) Haben sie vom Kayser Friedrich II. gar verschiedene Privilegia erhalten/ die beym Limnæo y) zu befinden. 5.) Hat die Stadt Nürnberg zu Austrägen die Stelle Winsheim und Weissenburg. 6.) In Injurien und Kauff-Sachen kan gar nicht, in andern aber unter 600. Fl. nicht von der Stadt appelliret werden. 7.) Darff kein Jud oder Jüdin mit einem Nürnbergischen Bürger handeln, noch ihm auf mobilien oder immobilien etwas lehnen. 8.) Ist binnen einer Meilweges eine Stadt, Schloß oder Vestung zu erbauen, niemanden erlaubet. 9.) Erhalten deren ihre Kinder, die am Leben gestraffet werden, die Güter, und fallen selbige nicht der Obrigkeit anheim. 10.) Dürffen binnen einer Meile keine neuen Gebäuder oder Schencken angeleget werden. 11.) Hat die Stadt wegen der Alttorffischen Universität vom Kayser Rudolpho II. gar ansehnliche Privilegia erhalten, z) die nachhero Ferdinandus II. verbesserte. 12.) Sollen alle die Rescripta und Decreta, die der Nürnberger Privilegien præjudiciren/ von keiner Gültigkeit seyn. 13.) Darff die Stadt Gold und silberne Müntze schlagen lassen. 14.) Ist sie nicht verbunden, jemanden wider ihren Willen das Bür-

x) Knipsch. n. 54. y) Vid. l. 7. J. P. c. 36. n. 17. seqq. ubi hæc Privil. & T. 3. Add. p. 267. seqq. z) Id. Add. T. 4. p. 289. Knipsch. n. 66.

ger-Recht zu geben, oder daß die Bürger sich solten den Bürgerl. moribus unterziehen können. 15.) Hat Carolus IV. alle um Nürnberg herum befindlichen Geleite und Zölle durch ein speciales Privilegium aufgehoben. 16.) Seynd von eben diesen Kayser die Zeidler auf den Nürnbergischen Reichs-Wäldern gar sonderlich privilegirt, so nachher von verschiedenen Kaysern wiederholet worden. 17.) Soll alleine der Rath zu Nürnberg über die Veste allda die Inspection und Bewohnung derselben haben, so von dem Kayser Ruperto herrühret, und von Kayser Sigismundo confirmiret worden. 18.) Sollen die Städte Weissenburg und Windsheim alleine bey der Nürnbergischen Pflege gelassen werden Noch verschiedene Privilegia sind am angeführten Orte a) nachzuschlagen. Endlich ist noch zu gedencken, daß die Stadt Nürnberg b) dermahln vor der Stadt Franckfurt die Præcedenz habe.

9. Wie ist der Ursprung der Stadt Ulm beschaffen?

Ob gleich nicht eigentlich bekannt, zu welcher Zeit die Stadt Ulm erbauet worden, so ist doch wohl nicht zu zweiffeln, daß sie gar alt sey. Man will c) als ob es des Prolomæi Alcimænium wäre: Andere hingegen glauben/ daß sie vor dem Samülocenis geheissen habe/ der Nahme Ulm aber käme entweder von den alten Hulmigern her, die vor diesem allda gewohnet, daher sie auch in alten documenten Hulma ge-

a) Id. l. c. p. 274. seqq. b) Reichs-St. T. 2. p. 277.
c) Knipsch. c. 54 n. 1.

geschrieben würde/d) oder von den vielen Ulmen und Laßbäumen, die daselbst wüchsen, weshalben noch eine Strasse in der Stadt vorhanden / die Ulmen-Gasse genannt, allwo vor diesem viel dergleichen Bäume gestanden. e) Hätte sothane Meynung Grund, so würde beym Ptolomæo dieser Nahme zu finden seyn, indem selbiger die Teutschen zu seiner Zeit gestandenen Oerter mit ihrem Nahmen genennet, und sie nur nach seiner Mund-Art transformiret; weil aber dis nicht ist, so fället wahrscheinlicher, daß Ulm aus Samulocenis zusammen gezogen sey. Wenn auch dem so wäre/ daß Ulm vor Christi Geburt gestanden, und von den Amazonen bewohnet worden/f) so dürffte dieser Satz vielleicht von daher ziemlich bestärcket werden. Sie soll bis an. 1300. ohne Mauern und Gräben geblieben seyn, g) daher sie auch unter die Reichs-Dörffer gerechnet, und bey denen alten Scriptoribus bald oppidum, bald villa genennet wird. Wenn sie aber Otto M. wider der Ungarn Einfälle bevestiget, h) so kan dieses Vorgeben nicht bestehen. Sie müste auch schon zu Caroli M. Zeiten ein hauptgrosser, volckreicher Ort gewesen seyn, indem dieser nicht erlauben wollen/ i) daß man ihn mit einer Mauer umfienge. Dieser Herr verehrte, seiner gewöhnlichen Superstition nach/Ulm dem Kloster Reichenau/k) doch unter der Regierung Kaysers Ludovici Bavari kauffte sie sich mit vielen Gelde von der Münchs Sclaverey loß/l) und erlaubte ihr

d) Cruf. Annal. Svev. P. 3. l. 3. e) Knipsch. n. 4.
f) Cruf. P. 1. l. 6. c. 9. g) Knipsch n. 7. h) n. 10.
i) l. cit. k) Limn. J. P. c. 52. n. 3. Addit. T. 4.
l) Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 4.

ihr diese 1346. einen eigenen Rath zu erwehlen; die Münche aber, die diesen fetten Bissen nicht gerne verlieren wolten, führten mit Ulm so lange einen process, bis Kayser Fridrich III. die Stadt von des Klosters prætension gantz frey sprach/ und dieses in ein Summe von 24000. Fl. der Stadt zu zahlen condemnirte. m) Doch diese Meynung der erlangten Freyheit hat einigen zu neu scheinen wollen/ gleichwohl haben sie mit Bestande keine bessere aufzubringen vermocht. Sie stunde ehmahls unter der Fränckischen Regierung/ und ward anno 500. jämmerlich verwüstet, alleine Conradus, Hertzog zu Francken und Schwaben ließ sie anno 1140. wieder neu aufbauen. Von derselbigen Zeit an hat die Stadt an Vermögen immer mehr und mehr zugenommen, bis sie endlich in jetziges Ansehen gestiegen. Sie besitzet ein ansehnlich Gebiethe, und unter andern die Grafschafft Helffenstein, ingleichen Geißlingen, mit ihren pertinentien, n) und denn das schöne/ grosse Dorff Langenau. Die Stadt an sich selber ist mit schönen Gebäuden und saubern Strassen gezieret. Die Haupt-Kirche/ so vordem außer der Mauer gestanden, ist nachher in die Stadt verrücket, und dieses grosse Gebäude anno 1488. vollendet worden. Selbiges, nebst dem unvergleichlichen Thurme und vortrefflichen Orgelwercke verdienen gesehen zu werden. In dem Pabstthum waren verschiedene Klöster in Ulm/ die aber nunmehro alle vertilget, jedoch muß die Stadt annoch im Kloster Wangen/ und teutschen Hause die Päbstischen sacra dulden

Im

m) V. Limn. l. c. n) Knipsch. n. 17. seqq. & 25.

Im übrigen aber ist sie durchgehends Evangelisch. Wenn sie zur Christlichen Religion bekehret worden ist ungewiß/ indem was einige von einem Curio vorgeben, o) lauter nichtswürdig Fabelzeug ist. Der Rath ist pur aristocratisch/ und bestehet aus den Patriciern/ zu welcher Würde Carolus V. verschiedene Bürgerl. Familien erhoben. Er bestehet vornehmlich aus den Aeltern Herren, Zweyen Raths-Aeltern, Dreyen Bürgemeistern, und Fünff Geheimen, doch sind noch mehr Bedienungen allda, von denen Knipschild p) nachzusehen.

10. Stehen ihr welche Vorzüge und Privilegia zu?

Sie hat sich von beyden verschiedener zu erfreuen, q) und zwar ratione der erstern/ so verwahret sie das Archiv der sämtlichen Reichs-Städte/ die im Fränckischen und Schwäbischen Cräyß zu befinden. 2.) Ist sie eine der ausschreibenden Städte, und beruffet die übrigen Schwäbischen Reichs-Städte. 3.) Stehet ihr die Schutz-Gerechtigkeit über die Klöster Soflingen und Wangen zu, und ist am angezogenen Orte r) zu befinden, welchergestalt die Catholischen mit ihrer im vorigen Seculo bey der Stadt Ulm gesuchten mehrern Religions-Freyheit abgewiesen worden. 4.) Ist sie eine unmittelbahre Reichs-Stadt/ und lieget in der matricul mit 25. zu Roß, und 150. zu Fuß angesetzet, und zum Cammer-Gerichte zahlet sie 275. Fl. Sonst wird vorgegeben, s) daß in Ulm die Worte: Du schöne Frau, eine In-

o) n. 23. p) n. 27. q) apud Eund. n. 31. seqq. r) n. 41. s) Limn. Addit. T. 4. p. 356.

Injurie wären, so man dahin gestellet seyn läst. An privilegiis hat sie diese/ daß kein Ulmer Bürger vor einem andern judicio belanget werden kan, als alleine vor dem Stadt-Amtmann. 2.) Darff unter 600. Rheinischer Goldgülden nicht appelliret werden. 3.) Ist Ulm gleich wie Straßburg und Nürnberg wider die Jüden privilegiret. 4.) Hat sie die Städte Memmingen und Gemünd zu ihren Austrägen. 5.) Müssen die Geistlichen/ die unter Ulmischer Jurisdiction Güter besitzen, solche gleich wie die Weltlichen vergeben. 6.) Darff die Stadt die Aechter aufnehmen. 7.) Darff sie nicht versetzet noch veräußert werden. 8.) Darff sie Jahrmärckte und Messen halten, welche Privilegia insgesamt bey unten benannten Autoribus t) ausführlich zu befinden. Was sonsten Ulm in dem Bayrischen Unwesen ausgestanden, davon ist am angeführten Orte u) weiter nachzusehen.

11. Wie verhält es sich wegen der Stadt Eßlingen?

Den Nahmen der Stadt Eßlingen betreffend/ so soll selbiger so viel heissen, als Eisenklingen/ w) oder ein Thal/ in welchen viele Eisen zu befinden, und in dem des steten schmiedens halber viel Klänge, mag aber wohl eine ridicule derivation seyn. Zu ihren Erbauer wird Kayser Fridrich II. angegeben x) wiewohl sie erst anno 1220. Mauren bekommen, welches man so dahin gestellet seyn lässet. Dermahln

t) Limn. l. P. c. 52. n. 7. seqq. Knipsch. n. 33. seqq.
u) Leben Caroli III. Königs in Span. P. I.
w) Knipsch. c. 13. n. 1. x) Id. l. cit.

mahln ist sie eine gar ansehnliche, nahrhaffte Stadt; und hat 3. grosse Vorstädte, als Ober-Eßlingen / die anno 1330. erbauet, Blinsen und die Beiten: auf einem Berge lieget ein altes Schloß / y) die Perfried genannt / worauf die Eßlinger täglich fleißige Wacht halten. Die Haupt-Kirche ist dem Dionysio gewidmet, nebst welcher noch verschiedene andere. Nebst dieser ist das alte Rathhaus / das Steuer- Kauff- und Waag-Haus, wie auch ein Findel- Wäisen- Wartzen- Armen- und Siech-Haus, samt noch andern öffentlichen feinen Gebäuden mehr. Die Bürgerschafft wird in 13. Zünffte abgetheilet. Das Regiment der Stadt war vor dem Aristocratisch, dermahln aber ist es pur democratisch. Uber die Klöster Denckendorff / Leberhausen / Blaubeuer, den Adelberger Frey-Hof, den Salmansweiler-Hof, den Kostnitzer-Hof / Kaysersheimer-Hof / nebst noch einigen andern hat sie die Protection, wiewohl Würtenberg über die erstern ihr die Jurisdiction streitig machet / z) wie denn auch dieses Hochfürstl. Haus in der Eßlinger Gebiethe die Forst-Gerechtigkeit hat, und zugleich die Wildpret-Schützen straffet. Immittelst ist Eßlingen eine dem Kayser und Reiche unmittelbahr unterworffene Stadt, wird auf die Reichs- und Crayß-Täge beruffen, und gehöret unter die Deputirten Städte. Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 146. Fl. 40. kr. und zum Cammer-Gerichte alle halbe Jahre 152. Fl. 11. kr. Ob sie aber gleich vom ihren ersten Anfange ans Reich kommen / wie Knipschild a) will, daran ist billig zu zweiffeln / auch

y) n. 9. z) Limn. Add. T. 4. p. 223. a) n. 10.

sich an dieses Mannes seine asserta nicht allemahl zu kehren, weil er mit seiner Feder den Reichs-Städten zu Willen und Gefallen stunde. Sie hat die Ehre gehabt/ daß die Tübingische Universität in Pest Zeit bey ihr gewesen/ wie denn auch jährlich Städte Täge alda gehalten werden, nicht weniger die Schwäbische Ritterschafft in selbiger zusammen zukommen pfleget. Gleichergestalt ist das Cammer-Gericht und Reichs Regiment ehmahls in Eßlingen b) gehalten worden. Von privilegiis hat sie diese: 1.) Darff sie vom Reiche weder versetzet noch vereusert werden. 2.) Stehen ihr alle um Eßlingen sich ergebenden Ertz-Gruben zu. 3.) Darff sie an Catharinen Tag öffentlich Messe halten. 4.) Kan sie in erster Instanz nirgends als vor Ulm/ Reitlingen und Heilbronn belanget werden. 5.) Dürffen ihre Bürger vor keinem auswärtigen Gerichte stehen. 6.) Wird heut zu Tage keine appellation, wenn sie unter 400. Fl. ist, verstattet. 7.) Bleiben die unbeweglichen Güter/ wenn solche Geistliche erhalten, dennoch contribuable. 8.) Können die von Alters her steuerbahr gewesene Güter davon nicht befreyet werden.

12. Was weiß man von der Stadt Reutlingen Ankunfft und Beschaffenheit?

Der Nahme dieser Stadt wird von Ausreuten/ c) oder ausrotten/ und Klingen, das im Hochteutschen so viel als Thal heisset/ hergeleitet, daß es also so viel, als ein ausgereuteter Thal wäre: doch ob diese derivation nicht abgeschmackt heraus komme/ lässet

b) n. 16. c) Id. c. 44. n. 6.

lässet man dahin gestellet seyn. Dem Vorgeben nach d) ist sie bis auf die Zeiten Kaysers Fridrich II. ein offener Ort geblieben, und Rutelingen genennet worden, dieser aber hat Reutlingen anno 1215. oder wie andere wollen 1240. mit Mauern und Gräben umgeben, und zu einer Stadt gemacht. Anfänglich gehörte sie denen Grafen von Achalm, nach deren Absterben sie ans Reich gekommen, wie sie denn auch heut zu Tage eine Reichs-Stadt ist/ Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen hat/ und in der matricul mit 3. zu Roß, und 38. zu Fuß, und zum Cammmer-Gerichte mit 85. Fl. angesetzet, zu befinden. Sie lieget an einem gesunden und fruchtbaren Orte/ und ist mit gar feinen Gebäuden versehen. Sie hat zwar 6. Tohre/ werden aber deren nur 5. geöffnet. Die Stadt-Kirche ist ein ansehnlich Gebäude/ in der vor diesem ein grosser Sturmbock hinge/ deren man sich in den alten Zeiten statt der Canonen bediente; Kayser Maximilianus I. aber riethe/ ein solch Instrument, das sich in Kirchen nicht schicke/ heraus zu thun, ist also ietzt an dem neuen Rathhause zu sehen. Das Regiment der Stadt ist pur democratisch/ e) und werden diejenigen aus der Bürgerschafft zu Stadt Regenten erwehlet, die man vor andern tüchtig und geschickt darzu erkennet, wie sothane Raths-Wahl durch ein sonderlich Kayserl. privilegium befestiget. An Kriegs-Beschwerungen hat diese Stadt verschiedene gehabt/ sonsten aber stehet sie in des Hauses Würtenberg Schutz und Schirm, worein sie sich anno 1554. nur auf 20. Jahr begab, so aber nachher immer

d) n. 2. e) n. 11.

immer wieder verneuert, und bis auf gegenwärtige Zeiten continuiret worden: die pacta darvon stehen am angeführten Orte f) umständlich zu befinden. An privilegiis hat sie g] 1.) ein Asilum vor die Todschläger/ die nehmlich außerhalb ihren Gerichten dergleichen begangen. 2.) Seynd ihre Bürger wieder alle Reichs-Judicia privilegiret, welches von Kayser Ferdinando III. confirmiret worden. Sonsten ist über dem Thor des Lazareths ein sonderlich Bildnüß zu sehen, welches im Heydenthum die Einwohner vor einen Gott, und zwar als den Mars geehret haben sollen, wie dieses aus einer altē Inscription bewiesen werden will. Alleine diese scheinet hierzu nicht hinlänglich, vornehmlich da selbiges anno 1111. gemachet seyn soll, um welche Zeit die Gegend Teutschland, wo Reutlingen liegt/ nicht mehr in Heydenthum stacke. Die Juden haben vor diesem alda gewohnet/ und eine Synagoge gehabt, worvon noch eine Gasse die Juden Gasse heisset. Im übrigen hat Reitlingen verschiedene mahl die Ehre genossen, daß die Teutschen Kayser bey ihr eingesprochen/ wie desfalls ernannter Autor h) mehrers besaget. So dienet auch zu ihrem Ruhme daß sie die Augspurgische Confession unterschreiben helffen.

13. Was stehet von der Stadt Nördlingen zu gedencken?

Der Ursprung der Stadt Nördlingen wird zwar insgemein i) dem Neroni zugeschrieben/ die er, als Ge-

f) Limn. T. 5. Addit. p. 304. g) Id. Tom. 4. p. 248. & 311. h) Knipsch. n. 22. i) Limn. c. 37. n. 1. Knipsch. c. 37. n. 1.

General unter dem Kayser Augusto erbauet habe, alleine wenn dem so wäre/ warum solte er sie nicht lieber Neropolis geheissen/ oder ihr sonst einen Lateinischen Nahmen gegeben haben, statt da sie einen aus der Römisch- und Teutschen Sprache zusammen gesetzten führet? Ruhet also diese Tradition auf einem lautern Trübsande. Weil nun der Herr Sagitarius lehret/ k) daß das Wort oder die Endung ing so viel als eine Ankunfft/ Entsprossung und dergleichen bedeute; so fället weit glaublicher/ daß Nördlingen von Teutschen erbauet, und etwan so viel als eine Wohnung oder Herstammung der Nordleute heisse. Ehmahls hat sie unter dem Bischoffthum Eichstädt gestanden, l) von dem sie nachmahls an das Regenspurgische gelanget/ und als sie diesem wegen eines begangenen Verbrechens entwendet worden, soll sie Conradus anno 1251. zur Reichs-Stadt gemacht haben. m) Solchergestalt stehet sie dermahln unmittelbahr unter dem Kayser und Reiche, und ist ihr Reichs-Anschlag 5. zu Roß, und 50. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 162½. Fl. Mit denen Grafen von Oettingen, wie auch denen Hertzogen zu Bayern hat sie vor dem viel Verdruß gehabt. n) Sonst ist die Stadt ziemlich befestiget/ auch gar fein gebauet, und lieget fast in die Rundte. Der Rath bestehet aus 15. Richtern, und 12. Bürgemeistern/ die alle vier Monathe in der Regierung abwechseln. Man treibet alhier ein starck Gewerbe mit Tuch/ Leder, und andern Wahren/ werden auch jährlich zwey Messen

k) Antiq. Reg. Thuring. l. 1. c. 3. §. 21. 22.
l) Knipsch. n. 18. m) Crus. annal. Svev. P. 3. l. 2. c. 9. n) Knipsch. n. 14. 15.

Messen allhier gehalten. Im übrigen ist sie eine der deputirten Städte, und wegen der 1634. allda gehaltenen fatalen Schlacht in den Geschichten gar bekannt.

14. Ist von der Stadt Rothenburg an der Tauber etwas zu gedencken?

Den Ursprung o) dieser Stadt anlangend, so ist solcher unzweiffentlich in den gantz alten Zeiten, und noch vor der Francken Regierung zu suchen, ob man gleich nicht eigentlich sagen kan/ wenn und von wem sie erbauet. Anfangs scheinets daß sie bloß den Nahmen Burg geführet, vermuthlich wegen eines allda vorhanden gewesenen Schlosses, deren vor diesem drey um Rothenburg herum gestanden/ von denen aber keines mehr übrig, als alleine von dem einen ein Thurm, mit etlichen Häusern, so noch die Burg genennet wird. Nachher mag von den rothen Dächern, oder roth angestrichenenen Gebäuden ihr der Nahme die Rothenburg gegeben, auch immer mehr Gebäude angeleget/ und endlich eine rechte Stadt daraus geworden seyn. Die Herrn von der Taube p) sind erstlich Besitzer dieser Stadt gewesen, oder wenigstens die/ von denen man weiß. Nach diesem ist sie an die Hertzoge in Schwaben, und denn an die Franckischen gekommen, bis sie endlich, als dieser ihr Stamm ausgegangen, anno 1172. eine Reichs-Stadt geworden. Ehmahls war ein Burgrafthum zu Rothenburg, das sich zwar dem Vorgeben nach q) nicht über die Stadt erstrecket haben

o) Vid. Nachr. von der Stadt Rothenb. 2c. cap. 1.

p) Lehman. Chron. Spir. l. 4. c. 4. q) Knipsch. n. 31.

ben soll/ so aber schwerlich zu glauben. Sie hat das von gedachten Burggrafthum herrührende Reichs-Richter-Amt erstlich Pfandweise, und denn letztens gar käuflichen an sich bracht. Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 10. zu Roß, und 65. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 90. Fl. Mit Uberlingen und Rothweil führet sie einen præcedenz Streit, den sie aber, nach Ausweise einiger Abschiede wieder jene erhalten. r) Das Regiment der Stadt, ist aristocratisch, wiewohl einige auf eine democratie incliniren/ deren beyderseits argument am angeführten Orte s) nachgesehen werden können. Der Rath wird in den äussern und innern eingetheilet, jener bestehet aus 40. Personen, die aus der Bürgerschafft genommen werden, und besitzet dieser alle Stadt-Aemter. Die Bürgemeister wechseln alle halbe Jahr ab, wie denn auch die andern Stadt-Bedienungen ebenfalls nicht erblich seyn. An privilegien besitzet sie verschiedene, t) davon Rudolphi I. seines dieses in sich enthält, daß die Stadt und Bürger zu Rothenburg in des Kaysers und Reichs specialen Schutz stehen, daß sie vor kein auswärtig Judicium gezogen/ und ihre Stadt nach ihren hergebrachten Rechten regieren solten. 2.) Dieses haben Albertus, Heinricus und Ludovicus IV. nicht nur confirmiret, sondern auch noch mit verschiedenen Stücken vermehrt. 3.) Von Carolo IV. ist ihr das Umgeld erlassen worden. 4) Seynd die drey nechst gelegnen Städte der Stadt Rothenburg in erster

r) Limn. T. 4. p. 307. s) l. c. p. 300. seqq. & *Knipsch.* n. 16. seqq. t) Limn. p. 307. seqq. *Knipsch.* n. 33. seqq. ubi hæc Privil. fusa.

erster Instanz ihre Richter. 5.) Seynd durch Maximiliani II. Frey-Brieff, die Rothenburgischen Bürger wieder alle Reichs-Gerichte privilegiret. 6.) Hat die Stadt von Friderici III. ein privilegium wieder den Gülden Zoll an der Tauber wegen des Bischoffs zu Würtzburg erhalten. 7.) Hat dieses und vorherige Carolus V. specialiter bekräfftiget, und zugleich diß noch hinzugethan, daß die Stadt mit neuen Zöllen nicht beschweret werden solle. 8.) Wegen der Landwehr und des Weidwercks seynd sie von Maximiliano I. privilegiret. 9.) Von Maximiliano II. seynd vorherige, sonderlich wegen der ersten Instanz confirmiret, von dem sie 10.) noch ein anderes der falliten Personen halber erhalten. 11.) Darff von der Stadt unter 200. Fl. nicht appelliret werden. Endlich wegen des Hirten-Tantzes noch etwas weniges zu gedencken. Nehmlich es kommen die Schäffer aus der Rothenburgischen Gegend alle 3. Jahr auf Bartholomæi Tag zusammen/ halten einen Hirten-Tantz/ und beschliessen so dann diese Ceremonie mit Essen und Trincken.

15. Wie verhält es sich wegen der Stadt Schwäbisch Hall?

Die Stadt Hall ist ungezweiffentlich gar alt/ u) ob sie aber von dem Saltze den Nahmen bekommen/ ist nicht glaublich, wiewohl an dem, daß vor vielen Seculis Saltzsoden daselbst gewesen, sondern es ist vielmehr zu vermuthen/ daß Hall so viel als einen Hof bedeute, indem vor diesem sieben Burge oder Castelle daselbst gewesen, daher sie auch ehemahls sieben

u) Knipsch. c. 22. n. 1. 2. Limnæ. c. 25. n. 1.

sieben Burg geheissen, und wird vorgeben, vv) daß wer in den alten Zeiten seine Sachen durch ein duel austragen wollen, sich hieher begeben, alwo er solches unverhindert thun dürffen. Vor diesem war Halle eine Gräntz-Vestung der Schwaben/gegen die Francken/ seynd auch allda verschiedene Ritterspiele gehalten worden. Den Nahmen Schwäbisch Hall führet sie daher, weil sie in Schwaben gelegen. Der Saltzsoden sind itzo CXI. Das Gebiete dieser Stadt erstrecket sich auf eine starcke Meile Weges, welches um und um mit einem Gehäge und Zaune verwahret Die Schlösser Elters Hofen und Limburg hat sie kauflich an sich bracht. Die Stadt wird in drey Theile gesondert/ nehmlich in Alt-Halle disseit des Kochers, in den Theil über den Kocher, und Gelbinger Gasse. Die Haupt-Kirche stehet auf einem hohen Berge/worauf man 44. Stuffen, die mit eisernen Geländern verwahret, steigen muß. Wenn sie eine Reichs-Stadt worden, ist ungewiß, immittelst ist an ihrer Reichs-Standschafft nicht zu zweiffeln. Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 16. zu Roß, und 80. zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 156. Fl. Das Regiment der Stadt versahen ehmahls die Geschlechter/ und ward dieses der Ober-Rath genannt, x) der untere aber bestunde aus Bürgern/ alleine anno 1340. ward wegen entstandener Zwietracht dieses geändert, daß heut zu Tage nur ein Rath ist, und befinden sich in selbigen sieben Geschlechter, und 12. aus der Bürgerschafft, jedoch werden beyde Siegel annoch gebrauchet Es bestehet

Fff

w) *Knipsch.* n. 10. 11. x) n. 25.

het aber der Rath aus 24. Personen, worunter 2. Städtmeister und fünff Fünffer / die die wichtigen Dinge unter sich haben. An Privilegiis geniesset sie diese / daß sie darff güldene und silberne Müntze schlagen / worinnen eine Hand und Crucifix zu befinden, so das ehmahlige Stadt-Regiment andeuten soll. Nebst diesem ist Halle wieder das Land-Gericht des Hertzogthum Franckens zu Würtzburg, wie auch wider andere Gerichte privilegiret / und müssen die Bürger alleine vor dem Schultheissen und Richter zu Halle belanget werden / der Rath aber vor dem Reichs-Schultheissen allda. Ingleichen ist die Stadt befugt / ihre Benachbarten, wenn sie in Halle schuldig seyn / allda anzuhalten, und in Hafft zu behalten, und darff auch von ihr unter 200. Fl. nicht appelliret werden.

16. Was weiß man von der Stadt Rothweil?

Anfänglich ist diese Stadt nur ein Dorff gewesen, alleine ob sie von daher den Nahmen bekommen, daß die Cimbrer, die in Italien eingefallen waren, als sie daselbst so derbe Schläge geholet, sich im Rückmarsche allhier niedergelassen gehabt / y) und weil sie Rotten- oder Hauffen-weise gezogen, nachmahls der Ort Rott genennet worden / darzu noch vil, als gleichsam villa kommen, ist vielmehr vor einen lächerlichen Einfall / als Historische Wahrheit zu halten, indem nicht abzusehen, warum die Cimbrer, oder Teutschen ihren Wohnungen solche Zwitternahmen gegeben hätten, da sie ja die Römische Sprache äußerst hasseten.

y) Limn. c. 41. n. 1. Knipsch. c. 47. n. 1.

ten. Sie wird vor des Ptolomæi Taxqvetium ausgegeben/ so zwar eben so viel, als Rottwil seyn sol, z) alleine dieser Nahme mag vielmehr aus dem Worte Gau corrumpiret seyn. Wenn sie eine Stadt geworden, weiß man nicht, sie hat aber viermahl ihre Stelle geändert, indem sie erst jenseit des Neckers lag: Hernach ist sie disseits kommen, endlich hat man sie an den heutigen Ort erbauet. Sie ist eine Reichs-Stadt/ und lieget in der matricul mit 3. zu Roß, und 61. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 70. Fl. Weil sie ihren Benachbarten nicht viel gutes zutrauet, so hat sie sich im XV. Seculo mit in den Schweitzerischen Bund begeben. Sie ist berühmt wegen des bey ihr befindlichen Rothweilischen Gerichts, von denen unten benannter Autor a) weiter nachzuschlagen stehet.

17. Wenn ist die Stadt Uberlingen auffkommen?

Die Zeit/ wenn Uberlingen erbauet worden, ist unbekannt, b) sie liegt am Bodensee/ und soll den Nahmen vom Uberfahren/oder Uberlenden empfangen haben/ welches, ob es gleich der Wahrheit nicht ähnlich scheinet, man dennoch in Ermangelung anderer Nachrichten so gut seyn lassen muß. Ehmahls war sie die Residentz der alten Hertzoge von Schwaben, nach deren Absterben aber sie anno 1267. ans Reich kommen. Sie liegt auf einem Felsen/ und ist ziemlicher massen bevestiget, wie sie denn sonderlich gar tieffe Gräben hat. Man theilet sie in die untere

Fff 2 und

z) Ild. ll. cit. a) Bechmann de Ind. Rotwil,
b) Knipsch. c. 53. n. 1.

und obere Stadt, und den Gallenberg. Ihr Reichs-Anschlag ist 6. zu Roß und 61. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 116. Fl. Dieses ist was sonderliches/ daß sie die Stadt Buchau in ihrer protection hat. Von ihr kan nichts anders, als entweder nach Freyburg, oder nach Rothweil, oder Ravensberg appelliret werden. Hiernächst sind den Uberlingischen Statutis auch die Geistlichen unterworffen, c) welch Privilegium sie vom Carolo V. erhalten. In dieser Stadt wird grosser Handel mit Wein, Frucht und andern Wahren getrieben.

18. Wie verhält es sich wegen der Stadt Heilbron?

Daß Heilbron d) den Nahmen von denen gesunden oder Heilbrunnen empfangen, deren allda in die 200. seyn sollen / und von welchen der vornehmste ohnfern St. Kiliani Kirche mit starcken Armen hervor bricht, ist nicht zu zweifeln. Sie soll des Ptolomæi Hallisone seyn, so doch nicht glaublich fallen wil. Anfangs war sie nur ein Dorff/ Alt-Beckingen genannt, zur Stadt aber ward sie 1085. oder wie andere wollen, 1240. gemacht/ und Kayser Conrad III. erhube sie in die Reichs-Freyheit. Sie trägt zum Reiche 4. zu Roß, und 40. zu Fusse bey. Die Haupt-Kirche ist ein ansehnlich Gebäude / und sonderlich der Thurm von einer künstlichen structur. Das Rathhaus samt der künstlichen Uhr verdienen ebenfalls gesehen zu werden: Die andern Gebäude sind mäßig. Darnebst ist sie gar fein fortificiret/ jedoch

c) Limnæ. c. 51. n. 2. d) Knipsch. c. 23. n. 1.
e) n. 2.

jedoch könte es noch besser seyn, wiewohl solche im vorigen Kriege ziemlich vermehret worden. An Privilegiis besitzet sie diese, daß sie 1.) nicht darff verpfändet oder veräussert werden. 2.) Hat sie die Erlaubnüß, die Diebe und versetzlichen Todschläger aus dem teutschen Hause heraus zu nehmen. 3.) Können die Heilbrunnischen Bürger in der ersten Instanz vor kein fremdes judicium gezogen werden. 4.) Wenn auch dieses gleich geschähe/ so stehet dem Rathe frey, denen Bürgern die Erscheinung zu untersagen. 5.) Kan der Kayser die Heilbrunnischen Bürger nicht Gaben frey machen. 6.) Darff die Stadt und Rath nicht vor dem Rothweilischen Gerichte stehen. 7.) Eben also verhält es sich auch wegen des Fränckischen Land-Gerichtes. 8.) Darff kein Jude einem Heilbrunnischen Bürger etwas lehnen. 9.) Ist der Stadt erlaubet, den Neckar ab, und anderwärts hinzuleiten. 10.) Dürffen sie auf selbigen bauen, was sie wollen. 11.) Darff die Stadt jährlich 2. Messen halten. f)

19. Wenn ist Schwäbisch Gemünd erbauet?

Was den Nahmen dieser Stadt anlanget/ so ist die gemeine derivation desselben billig zu verlachen, als ob sie daher Gemünd genennet worden/ g) weil die alten Schwaben ehmahls viel Freude und Lustbarkeiten mit Tournier und andern Spielen allda gehalten, oder/ daß Hertzog Friedrich der ältere wegen des von seiner Gemahlin verlohrnen gewesen

 und

f) Vid. Limn. T. 5. Addit. p. 210. seqq. Knipsch. l. cit. n. 17. seqq. ubi hæc privilegia. g) Id. c. 17. n. 1.

und wieder gefundenen Rings voller Freuden, Gaudemunde ausgerufffen, daher nachmahls an diesem Orte eine Stadt erbauet, und von gedachten Worten Gemünd genennet worden, eben als ob die Oerter / wo man Tournier halber zusammen kommen, vorher keine Nahmen gehabt, sondern solche erst von sothanen Freuden-Spielen erhalten müssen, oder ob wären die Leute in selbiger Zeit so tieff gelehrt gewesen, daß sie die ihnen sonst gantz unbekannte Lateinische Sprache so hurtig gefasset, und selbige in Errichtung neuer Städte employret. Man muß sich nur wundern, daß auch sonst gelehrte Leute solche abgeschmackte Dinge ihren Elaborationen einfliessen lassen. Weil aber bekannt, daß munde bey den Alten so viel als der Ausfluß eines Strohms bedeute, und denn Gemünd an einem Flusse lieget/ den die Alten nur bloß Aa zu nennen pflegten, h) so würde viel wahrscheinlicher fallen, wenn man sagte Gemund habe anfänglich Aamund geheissen, doch bleibet jedem seine freye Meynung. Einiger Vorgeben nach i) soll Gemünd erstlich Kaysersgerrut, hernach Thiergarten, und denn Thierreich geheissen haben/ so doch ebenfalls ungewiß ist. Vor diesem stunde Gemünd unter den Schwäbischen Hertzogen, Hohenstauffischer Linie/nach deren Abgang sie ans Reich gekommen. k) Zu Hertzog Fridich des Einäugten von Schwaben Zeiten ward sie erstlich zur Stadt gemacht, und mit vier Mauern umgeben, da denn nachmals die Kayser ausm Schwäbischen Hause sie besser aus-

h) V. Cluver. Germ. Antiq. l. 1. i) Lehmann. Chron. Spir. l. 4. c. 4. k) Knipsch. l. c. n. 4.

ausgebauet, und mit mehrern Gerechtigkeiten begabet. Nach Ausgang des Schwäbischen Hauses ist diese Stadt an das Reich komen, doch stehet das Jahr so eigentlich nicht zu determiniren. Weil sie Catholisch ist, so stecket sie zienlich voller Klöster, Münche und Nonnen/die allhier gut gar Leben haben. An Gebäuden ist diese Stadt schlecht/ und noch meistens mit lauter Alt-Fränckischen versehen. Ihr Gewerbe bestehet vornehmlich aus Paternostern, und andern dergleichen geistlichen Tändeleyen/ die sie aus Helffenbein und Agdstein gar künstlich zuzubereiten wissen. Ihr Reichs-Anschlag ist 3. zu Roß / und 35. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 75. Fl. Anfänglich war das Regiment der Stadt bey den Edelleuten, deren es allhier viele gab/ als aber nachher zwischen ihnen und den Bürgern viel Streitens sich erhube/ ist solches anno 1218. geändert, und von diesen der Magistrat erwehlet worden. Vermöge eines Privilegii kan die Stadt der ersten Instanz vor ihren Reichs-Schultheissen/ und 4. bis 6. Raths-Herren der Städte Ulm, Eßlingen, Schwäbisch Hall, Dünckelspühl/ Nordlingen, Gienzen und Bopfingen belanget werden.

20. Was ist von der Stadt Memmingen zu sagen?

In alten Zeiten soll diese Stadt Grünenfurt, m) oder Grunenwerth genennet worden seyn/ nachmals aber von einem reichen Manne der Memmingen geheissen den Nahmen empfangen haben/ die übrigen derivationes scheinen, gleichfalls gar lächerlich heraus

l) Knipsch. l. c. n. 16. m) Id. c. 33. Limn. c. 34. n. 2.

aus zu kommen. Sie ist um das Jahr 800 noch ein Dorff gewesen/ und hat damahln, wie die Herren Catholicken wollen, n) dem Abte zu Kempten gehöret/ welches doch eben keine Evangel. Wahrheit ist. Ehe sie ans Reich kommen/ stunde sie unter den Grafen von Ilergau/ o) von dar sie an die Guelphen und Hertzoge von Bayern gelangete, welches mit dem andern Vorgeben, als ob sie der Abt von Kempten besessen/ nicht bestehen kan. Heut zu Tage ist sie eine Reichs-Stadt, und gibt 8. zu Roß/ 50. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 165. Fl. Sie wird theils von denen Vornehmsten der Stadt, theils von der Bürgerschafft regieret. Rath und Bürgerschafft sind wider das Rothweillische, Westphällische und andere Gerichte privilegiret: Zu Richtern der ersten Instanz aber hat sie Augspurg/ Ulm, Ravensberg, Biberach und Kampffen. Die Bürger müssen alleine vor dem Rathe belanget werden. Es kan auch die Stadt die Reichs-Aechter auffnehmen, unter 60. Fl. aber stehet von ihr nicht zu appelliren.

21. Wenn ist die Stadt Lindau erbauet?

Der gemeinen Meynung nach p) hat ums Jahr Christi 810. Adelbertus von Rohrbach / ein Verwandter des Caroli M. wegen einer gethanen Gelübde, ein Kloster am Bodensee gebauet/ woraus endlich wegen der häuffigen dahin geschehenen Wahlfarthen, eine Stadt geworden, die man der vielen alda gestandenen Linden halber, Lindau genennet. Die Stadt ist im Bodensee gelegen/ und wird durch eine

n) Brusch. Chronol. Monast. Germ. p. 85 & 29.
o) Knipsch. n. 4. p) Limn. J. P. c. 30. n. 1.

ne lange steinerne Brücke an das veste Land ange-knüpffet, daher nennet man sie das teutsche Venedig. Andere q) hingegen wollen als ob die Stadt lange vorher gestanden/ und eine Gräntz-Vestung der Römer wieder die Rhetier gewesen sey/ welches sie mit der annoch vorhandenen alten Burg und der so genannten Heyden-Mauer / die beyde Römische Wercke beweisen, und zwar wäre der Ort damahls Alschach genennet worden, wiewohl er nicht an jetzigen Orte der Stadt im Lindau gestanden. Das Kloster zu Lindau giebt zwar vor/ als ob die Stadt ihm vor diesem gehöret habe, welches aber der Autor der actorum Lindau: r) gründlich widerleget, und vielmehr gewiesen, daß Lindau ehmahl den Grafen von Bregenz gehöret habe, von denen Hugo, Graf von Bregenz sie frey gesprochen von welcher Zeit an sie auch die Reichs-Standschafft gehabt. Also ist Lindau unwidersprechlich eine Reichs-Stadt, und dem Kayser und Reiche unmittelbahr unterworffen. Nach der matricul giebt sie 3. zu Roß, 40. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 100. Fl. Die Stadt ist in acht Zünffte, den Sinfftzer Geschlechter, oder Bürger-Stube eingetheilet. s) Die Sinftzer sind so viel als anders wo die Geschlechter, welche Benennung sie von dem Hause darinnen sie sich versamlen/ empfangen. Vermöge der erhaltenen privilegia stehet der Stadt in- und außerhalb der Ring-Mauer die völlige Jurisdiction zu. 2.) Darff sie nach ihren Gefallen ordentliche und außer-

q) Knipsch. c. 31. n. 6. r) Acta Lindav. p. 40. seqq. s) Id. p. 87.

ordentliche Steuern anlegen, 3.) neue statuta und Gesetze geben, und selbige auch auf denen ihr gehörigen Dörffern publiciren. 4.) Stehet ihr die Kasten-Voigtey zu, die nicht veralieniret werden darff. 5.) Ist sie wieder auswärtige Gerichte privilegiret. Und den 6.) darff sie güldene und silberne Müntze schlagen. Noch andere privilegia sind an angeführten Orten t) zu befinden. Die Streitigkeiten, die die Stadt mit der Aebtißin des Klosters Landau hat können bey unten benanten Autore u) weiter nachgelesen werden.

22. Was ist von der Stadt Dünckelspühl zu mercken?

Die Stadt Dünckelspühl vv) hat ohnzweiffentlich ihren Nahmen von Dünckel welches eine Arth des allerfeinsten Geträndes ist/ und von denen dreyen Bergen/ darauf sie gebauet. Vormahls ist sie nur ein Dorff gewesen/ nachmahls ein Städtgen/ und endlich eine Stadt wider die Einfälle der Hunnen erbauet/ und anno 1126. mit einer Mauer umgeben worden. Anno 1351. ward sie vor 7200. Hällische Pfund an die Grafen von Oettingen versetzt/ von denen sie sich aber selber lösete, und darauf in die Reichs-Standschafft geriethe, solchergestalt daß sie nun auf Reichs- und Crayß-Tägen erscheinet/ und ist ihr Reichs-Anschlag 4. zu Roß, 40. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 110. Fl. Vormahls war das Stadt-Regiment democratisch, Carolus V. aber

t) Knipsch. l. c. n. 24. 29. seqq. Limn. Add. T. 4. p. 244. seqq T. 5. p. 255. seqq. u) V. Acta Lindav. p. tot. Knipsch. n. 38. seqq. w) Id. c. 11. n. 1. seqq.

der veränderte es in ein aristocratisches so daß solches aus 15. Personen bestehet/ außer welchen noch 25. andere Raths-Herren seyn, und unter solchen 12. Bauern Richter / und 8. Viertel-Meister. Zu Richtern der ersten Instanz hat sie ihren Stadt-Ammann, der noch vier Raths-Heern aus Nördlingen, Rothenburg, Schwäbisch Hall, und Schwäbisch Gemünd zu sich nimt. Weil die Religion dieser Stadt gemischet/ als hat man desfalls einen gewissen Recess unter einander errichtet, der beym Knipshild x) zu befinden.

23. Wenn ist die Stadt Biberach fundirt worden?

Die Zeit, wenn Biberach erbauet/ y) ist zwar so eigentlich nicht bekannt/ sie soll aber bereits anno 800. gestanden haben/ wiewohl sie damahls nur ein Dorff gewesen. Den Nahmen soll sie von den vielen Bibern empfangen haben, die sich vor dem allda befunden; doch wenn man in der antiquité und der alten teutschen Sprache recht nachsuchte/ würde sich vermuthlich weisen, daß dieses Vorgeben falsch, Käyser Fridrich II. hat sie am ersten mit Mauern umfangen, und allen Ansehen nach zu einer Stadt gemachet/ wenn sie aber ans Reich kommen/ ist ungewiß. Indeß giebt sie 4. zu Roß, und 46. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 90. Fl. Die Religion ist alhie vermischet, und bestehet das Regiment aus 2. Bürgemeistern, und 4. Secretarien. Der Rath ist ebenfalls halb Catholisch und halb Lutherisch weßwegen

x) n. 10. seqq. Limn. Add, T. 5. p. 190. seqq.
y) Knipsch. c. 4. n. 2.

gen ein sonderlicher Recess abgefasset. z) Zum Wappen hat die Stadt vordem einen himmelblauen Biber geführet, welches nachmahls Maximilianus I. geändert/ und das Feld himmelblau gemacht/ worinnen der Löwe und Crone gülden. a)

24. Was weiß man von der Stadt Ravensburg?

Die Stadt Ravensburg b) soll vor diesen Gravensburg geheissen, und so wohl den Nahmen, als auch das Aufnehmen von dem Dorffe Gravenau bekommen haben. Die Grafen von Altorff waren in den alten Zeiten die Herren dieses Orts / die auf dem hohen Berg-Schlosse St. Veitsberg genannt, gewohnet haben, welches Saturninus, ein Hertzog in Schwaben / erbauet. Anno 1100. ist sie mit Mauren und Gräben umgeben worden/ wenn sie aber ans Reich gekommen, kan man nicht sagen. Die Stadt ist gar ansehnlich/ auch mit verschiedenen publiquen Gebäuden versehen/ deren Beschreibung Knipschild c) giebet. Die vormahligen Grafen von Werden und Heiligenberg haben dieser Stadt die Herrschafft Schmalneck verkauffet, wiewohl selbige mit keiner hohen Obrigkeit versehen. d) Ihr Reichs-Anschlag bestehet aus 3. zu Roß/ 40. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 67½. Fl. Weil die Religion dieses Ortes gemischet, so hat man um besserer Einigkeit willen einen gewissen Recess errichten müssen. e)

25. Was

z) Id. n. 12. seqq. a) n. 9. b) Id. c. 42. n. 1. c) n. 3. d) Limn. Addit. T. 4. p. 297. e) Knipsch. n. 7.

25. Was vor Nachricht ist von der Stadt Schweinfurth vorhanden?

Der Nahme der Stadt Schweinfurth wird f) von einem Zuge der Schwaben hergeleitet, die unter des Kaysers Tiberii Regierung allda übern Mayn gesetzet/ und in Rhetien sich neue Sitze gesuchet hätten: alleine diß ist irrig, weil die Teutschen auf ihren damahligen Zügen sich nicht lange aufhielten, noch weniger um Anlegung neuer Städte bekümmerten. Denn sey nun wie ihm wolle, so ist nicht zu leugnen, daß Schweinfurth ein alter Orth, der ausser Zweiffel vor den Zeiten des Caroli M. gestanden, wiewohl er damahls nur ein offener Flecken war, wenn er aber mit Mauern umfangen worden/ ist ungewiß. Diese Stadt hatte ehmahls verschiedene Herren, und zwar beherrscheten solche anfänglich einige Grafen und Burggrafen, g) die die Burggrafen zu Schweifurth hiessen. Sie müssen nachher zu Marggrafen seyn gemachet worden/ indem einer von selben, Bertholdus genannt/ die Grafschafft Henneberg bekam/ da er seiner Gemahlin, der Heyla Schweinfurth zu einen Leibgedinge gab, das nach dieser ihr Absterben den Grafen von Henneberg wieder heim fiele. Weil nun Schweinfurth ein nahrhaffter, einträglicher Ort seyn mochte, so stach solcher dem damahligen Bischoff von Würtzburg in die Augen/ derohalben er anno 1245 mit ihrem rechtmäßigen Besitzer, dem Grafen von Henneberg einen ungeistlichen Krieg empfienge, ihn auch dahin nöthigte,

f) Id. c. 49. Limn. c. 47. Nachricht von der Stadt Schweinf. 2c. g) Limn, l. c. n. 2.

thigte, daß er ihm die Helffte der Stadt überlassen muste. Sonsten soll Schweinfurth unter der Regierung Kayser Heinrichs III. nach Absterben Herzog Ottonis an das Reich gekommen seyn. Es hat diese Stadt viel Unglück ausgestanden, wie sie denn sonderlich verschiedene mahl versetzet werden/ bis sie sich endlich selbst gelöset. Sie stunde vor dem an dem Orte, der ietzo noch die alte Stadt genennet wird. Das Regiment der Stadt ist aristocratisch/ h) und seynd in selbigen vornehmlich die Sechser aus denen die Ober - Bürgemeister / samt denn Unter-Bürgemeistern genommen werden/ deren jeder ein halb Jahr regieret. Hierauf folgen 6. Gerichts- und 12. Raths-Herrn, die alle Sachen der Stadt abhandeln, wie von selbigen und den übrigen Raths-Bedienungen am angeführten Orte i) weiter nachzusehen. Anbey hat Schweinfurth das Recht sich selbst einem Amtmann oder Voigt zu erwehlen, der auch nach Befinden von ihr wieder abgesetzet werden kan. Es verwaltet aber die Reichs-Voigtey, samt den Stadt - Gerichten/ allemahl der älteste des Raths. k) Im übrigen ist Schweinfurth ohnstreitig eine Reichs-Stadt, und bestehet ihr Reichs-Anschlag aus 4. zu Roß/ und 30. zu Fuß, und 80. Fl. zum Cammer - Gerichte, von ihrem Gebiethe aber hat Würtzburg l) zwey schöne Dörffer de facto entrissen. Ihre privilegia betreffend, so ist Schweinfurth wider alle ausländische Judicia privilegiret, und kan alleine von ihrem Reichs-Voigte belanget wer-

h) V. Nachricht rc. c. 5. i) l. c. Knipsch. n. 7. seqq.
k) Limn. T. 4. Addit. n. 3. l) Knipsch. n. 18.

werden, der so dann mit welchen Nürnbergischen und Rothenburgischen Raths-Herren Gerichte hält, die Bürger aber stehen alleine vor dem Stadt-Gerichte zu verklagen: annebst kan von dem Rathe unter 200 Fl. nicht appelliret werden/ und in Injurien Sachen gehet es ietzo mit einander nicht an. 3.) Ist sie wider eine weitere Verpfändung privilegiret. m)

26. Wie verhält es sich wegen der Stadt Kempten?

Den Ursprung der Stadt Kempten anlangend, so soll selbige von denen vertriebenen Cretensern, die unter Käysers Tiberii Armee in Teutschland gestanden, erbauet worden seyn: doch das sind Fabeln, die in der Historie keinen Grund haben, vielmehr ist gewiß, daß Kempten ein teutscher Nahme, auch der Ort von Teutschen erbauet worden, ob man gleich nicht weiß, wenn oder von wem. Man darff hierbey wie auch generalement bey allen Teutschen Städten ihrer Benennung, die ietzige pronuntiation sich nicht irren lassen, weil solche nach denn alten Zeiten zu reguliren ser absurd seyn würde, angesehen die Sprachen so wohl ihre revolutiones haben/ als wie andere Dinge. Indessen ist Kempten sehr alt, wiewohl es anfänglich nur ein Dorff war, und stunde ehmahls der Göttin Isis Tempel allda/ o) die, daß sie mit der Cisa oder Zisa einerley gewesen/vorher gewiesen schon worden. Das Alterthum dieser Stadt beweiset sich daher, weil Bruschius p) gedencket, daß anno 800. in Schwaben sonst keine Stadt als Augspurg

m) Limn. Addit. T. 4 p 342. n) Kniesch. c. 28 n. 1.
o) Cruf. ann. Svev. P. 1, l. 12, c. 2. p) Chr. Mon p. 29.

spurg Pfullendorff und Kempten gewesen. Die häuffig da selbst ausgegrabener Müntzen und andere Sachen bekräfftigen, daß die Römer hieselbst gewohnt. Der Attila und die Fränckischen Könige q) haben sie in Grund verwüstet, worauf sie viele Jahre öde gelegen/ bis sie endlich wieder angebauet worden. Vor diesem gehörte sie den Abte zu Kempten, alleine weil des Abts, Heinrich a Mittelberg Leute nicht als Geistliche lebten, sondern der Bürger in Kempten ihre Weiber und Töchter fleißig besuchten, r) so wurden diese sothanen unzüchtigen Lebens endlich überdrüßig, derowegen als anno 1346. der Abt, (der auf dem Schlosse, **Burghald** genannt, wohnete,) eben in der Stadt war, sie das Schloß erstiegen, und selbiges gäntzlich zerstöreten, so daß der Abt mit genauer Noth entkommen kunte. Sie erwehlten sich hierauf Heinrich Schultzen zu ihrem ersten Bürgemeister und seynd von selbiger Zeit beständig frey geblieben. Von wem aber gedachtes Schloß erbauet worden, auch was von der allda gestandenen Capelle vor Fabeln vorhanden, davon giebt Knipschild s) mehrere Nachricht. Also ist Kempten ietzo eine unmittelbahre Reichs-Stadt, und trägt nach der matricul 3. zu Roß, 30. zu Fuß / und zum Cammer-Gerichte 60. Fl. bey. Der Magistrat dieses Orts bestehet aus 58. Personen, nehmlich 22. des kleinern Raths, worunter zwey Bürgemeister, und 3. Geheime, 16. des Gerichts / und 20. von der Gemeinde aus denen 8. Zünfften, darinn die Stadt vertheilet. Sie treibt grosse Handlung mit

q) Knipsch. n. 5. r) n. 6. s) n. 10. 11. 12.

mit Tüchern / die in Franckreich, Italien und in die Türckey verführet werden. Ihr Wappen ist ein halb vergüldeter und halbschwartzer Adler mit vier Käyser-Cronen, und darff sie mit rothen Wachse siegeln. t) Hiernächst hat sie die Müntz-Gerechtigkeit/ und ist von allen des Abts Ansprüchen nun gantz frey und loß gezehlet.

27. Wer hat die Stadt Windsheim erbauet?

Die gemeine Tradition lautet, u) daß Windegast/ des Königs Pharanud geheimer Rath / solches gethan habe: Alleine daß dieses falsch, beweiset sich daher, weil Windsheim unter diejenigen Oerter gerechnet wird, allwo die Salischen Gesetze gemacht worden / daher nothwendig folget, daß selbiges vor dem genannten Windegast gestanden. Wer ihre ehemahligen Herren gewesen, ist eigentlich nicht bekannt, vermuthlich aber wohl die Fränckischen Hertzoge/ nach deren Abgang sie ans Reich mag kommen seyn. vv) Kayser Sigismundus hatte sie verpfändet/ sie hat sich aber selber gelöset. Ihr Reichs-Anschlag ist 4. zu Roß, 30. zu Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 50. Fl. Sie hat verschiedene Privilegia erhalten, vornemlich daß sie 1.) nicht wieder oppignoriret werden darff. 2.) Stehet in Kleinigkeiten von ihr nicht zu appelliren / welches Maximilianus I. ertheilet, wegen der andern Appellationen wird ihr der letztere Reichs-Abschied, daß von keinem Reichs-Stande unter 416. Thlrn. appelliret wer-

t) Limn. T. 4. p. 218. u) Knipsch. c. 61. n. 1. Nachr. von der Stadt Windsheim rc. vv) Knipsch. n. 4.

den solle/ zu statten kommen. In Injurien-Sachen findet mit einander keine Appellation statt. 3.) Ist sie wider das Rothweilische und andere Gerichte privilegiret, die Eh-Sachen alleine ausgenommen.

28. Was weiß man von der Stadt Kauffbeuern?

Die gemeine Derivation ist/x) daß weil sie sich selbst aus der oppignoration gelöset, von daher Kauffbeuern wäre genennet worden. Aber was hat der Ort vor diesem vor einen Nahmen gehabt? Also kan man sothaner Ableitung nicht statt geben, wiewol man gestehet/daß auch keine andere zu finden. Ehemals hat sie denen Herren von Hoff gehöret, von denen einer, Gvido Glado genannt/sie erbauet. Diese Herren von Hoff oder de Villa, waren der gemeinen Tradition nach/ Frantzösischer Ankunfft, sollen mit dem Kayser Lothario in Teutschland und in die Gegend gekommen seyn/ wo ietzo Kauffbeuern stehet. Die Stadt hat anno 1340. Mauern und Gesetze empfangen. Vor diesem war an dem Orte, wo St. Blasii Kirche ietzo gebauet, ein altes Schloß, worauff die Herren von Hoff wohneten. Gedachte Loßkauffung aber geschahe zu den Zeiten, des Kaysers Conradi II. und zwar auf Veranlassung des von dem letztern Herrn von Hoffs begangenen Ehebruchs. Sonsten liegt die Stadt im Algau, und ist die Religion allda gemischet, daher des guten Vernehmens halber zwischen beyden Religions-Verwandten ebenfalls ein gewisser Recess errichtet worden. Der Reichs-Anschlag ist 2. zu Roß, 34. zu Fuß/

x) Id, c. 26. n. 1.

Fuß/ und zum Cammer-Gerichte 12½. Fl. Sie hat verschiedene Privilegia erhalten, unter denen dieses, daß die Handschrifften, die nicht in dasiger Cantzeley gefertiget worden/ von keiner Gültigkeit seyn. y)

29. Ist etwas von denen Städten Weil und Wangen zu gedencken?

Die erstere hat dem Vorgeben nach, z) den Nahmen daher empfangen/ daß sie vor diesem ein Dorff gewesen. Wenn sie zur Reichs-Standschafft gerathen, weiß man nicht; indessen bestehet ihr Reichs-Anschlag aus 1. zu Roß, 12. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 50. Fl. Das Stadt-Recht hat sie vom Kayser Fridrich II. erhalten. Die andere betreffend, soll sie von den Vangionibus a) erbauet worden seyn: alleine diese haben allhier nicht gewohnet, daher auch sothaner Derivation nicht accediret werden kan. Sie liegt im Algau, hat ein ziemlich Gebiethe auf eine Meil Wegs/ welches gar fruchtbar. Das Land-Gerichte in Schwaben befind sich allhier. b) Ihr Reichs-Anschlag ist 2. zu Roß, 14. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 66. Fl.

30. Wie verhält es sich wegen der Städte Ißny/ Pfüllendorff und Offenburg?

Der Stadt Ißny ihr Nahme wird von den ehmahls, allda gewesenen c) Eisen-Gruben abgeleitet, daß also selbiger so viel wäre, als Eisen-Au / welches viel wahrscheinlicher ist/ als daß sie von der Göttin Isis ihre Benennung empfangen / indem bekannt, daß

y) Id. n. 11. z) Id. c. 25. n. 1. a) Id. c. 55. n. 1.
b) Limn. Addit. T. 4. p. 356. c) Knipsch. c. 25.

daß die Schwaben an statt Eisen/ Jesen sagen, woraus leichte Jßny formiret werden können. Das Kloster dieses Nahmens scheinet der Stadt den Nahmen gegeben zu haben. Die gegen Morgen von Jßny gelegene alte Stadt Argen, die Attila oder die Alemannier zerstöhret/ mag zu Erbauung Jßny viel contribuiret haben. Ehemahls stunde Jßny unter den Grafen von Vehringen/ von dar sie an die Truchsesse von Waldpot kam, die solche nachher von aller fernern Verbindligkeit frey gezehlet/ daß also Jßny nun eine Reichs-Stadt ist, und 2. zu Roß, 14. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 50. Fl. giebet. Sie ist Evangelisch, und bestehet der Rath aus 19. Raths-Herren. Ihr Wappen ist ein gantz güldener Adler/ den sie von Maximiliano I. empfangen; was aber das andere bedeute, ob ein Huffeisen, d) oder umgekehrtes Isis-Schiff? lässet man dahin gestellet seyn. Von Pfullendorff weiß man weiter nichts, als daß sie ehmahls denen Grafen von Pfullendorff gehöret/ die ihre Wohnung gehabt, wo ietzo die Stadt Galgen stehet. Eine Gräfliche Dame von Pfullendorff soll die Stadt vor Forellen-Lebern verfressen haben, und der Ort dadurch zur Freyheit gelanget seyn. f) Er ist klein, Catholischer Religion, und gibt 2. zu Roß, 20. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte $37\frac{1}{2}$. Fl. Offenburg aber hat der Sage nach g) von einem Engelländer/ Otto genannt/ der aus Königl. Geblüthe entsprossen/ und allhier das Evangelium geprediget, empfangen: Andere hingegen wollen, daß ihn die Austrasische Könige in dasiger

d) Limn. T. 4. p. 240. e) Knipsch. c. 41. f) l. cit.
g) Id. c. 40. n. 5.

ger Gegend zum Auffseher gesetzt gehabt/ welches wahrscheinlicher ist, als jenes, indem Englische allda ausgegrabene Pfennige, añoch gewiesen werden. Sie heist sonst auch Offenweiler, gehört zum Schwäbischen Crayß/ und liegt im Brißgauer Thal an der Hinzing. An sich selber ist sie klein, hat aber eine fruchtbare Gegend um sich die Mordnau genannt. Vor diesem war sie den Marggrafen von Baaden versetzet: Wenn sie ans Reich kom̃en/ weiß man nicht, immittelst ist sie eine Reichs-Stadt, gibt 30. zu Fuß/ und zum Cam̃er-Gerichte 80. Fl. Sie hatte ehmahls eine feine Fortification; alleine die Frantzosen ruinirten die gantze Stadt anno 1689. völlig, so daß fast kein Haus in selbiger stehen blieben.

31. Was stehet von Leutkirch und Wimpfen zu gedencken?

Die Stadt Leutkirch hat, allem Ansehen nach, ihren Nahmen von einer anfänglich erbaueten Kirche erhalten, h) indem zu selbiger von allen Orten her ein starcker Zulauff gewesen, denn daß Wilpartus, eines Römischen Edelmanns vierdter Sohn selbige fundiret habe, ist nicht glaublich/ weil jede Nation ihren Städten solche Nahmen giebet/ die in ihrer Sprache bräuchlich; und wird diese Tradition vollends daher verdächtig/ daß sie diesen Wilpartum einen Kayser nennet, da doch dergleichen keiner zu befinden. Der Rath bestehet aus 12. Personen, nemlich 2. Bürgemeistern, 1. Stadt-Richter, und 9. Raths-Herren. Es ist diese Stadt dem Reiche unmittelbar unterworffen, zahlet nach der matricul 14. zu Fuß/und $37\frac{1}{2}$. Fl. zum

h) Id. c. 30. n. 1.

zum Cammer-Gerichte. Sie hat die hohe Jagt/ wie auch die Zoll-Gerechtigkeit. Ihr meist Gewerbe bestehet im Ackerbau/ und dem Leinwands-Handel/ ist im übrigen Evangelisch. Die Stadt Wimpfen anlangend/ so ist nicht glaublich, daß solche daher den Nahmen empfangen, i) weil in der von Attila beschehenen Zerstöhrung/ die Weibsbilder so hefftig wären geplaget worden; sondern der Ort mag vielmehr von denen Römern erbauet worden seyn/ indem bekannt, daß sie am Necker verschiedene fortressen gehabt. Die Kirche, die Wimpefen im Thal heisset, hat Crotoldus anno 503. errichtet. Es ist ietzo ein gering Städtgen darbey, so nach Wimpfen gehöret. Im übrigen ist Wimpfen eine Reichs-Stadt, giebet 2. zu Roß, 14. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 57¼. Fl.

32. Wenn ist Weissenburg im Nordgau erbauet?

Die Zeit/ wenn dieses Weissenburg angeleget worden, ist ungewiß/ noch weniger von wem selbiges geschehen, jedoch mögen es vermutlich die Schwaben gewesen seyn. Man kan auch nicht sagen/ woher es Weissenburg genennet worden, denn die derivation vom weissen Berge scheinet zu gezwungen, könte aber wohl seyn, daß dieser Ort anfänglich bloß in einer Burg bestanden/ dergleichen es ehmahln in Schwaben viel gabe, und die etwan der weissen Mauern halber die weisse Burg geheissen, sintemahl viel Oerter zu befinden, die von daher ihre Benennung empfangen/ da dieser Nahme, als eine Stadt daraus geworden/

i) Id. c. 60.

den, hernach geblieben. Ungewiß ist auch / wie die alten Herren von Weissenburg heissen; doch mag es unter denen Hertzogen von Weissenburg gestanden haben. Sonsten ist es ein alter Ort, der bereits zu Caroli M. Zeiten bekannt war, indem selbiger den Rhein mit der Drau combiniren wollen / wie davon noch die Gräben zu sehen: k) alleine wenn Weissenburg zur Reichs-Stadt worden / kan man nicht sagen. Sie giebt 3. zu Roß, 16. zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 22. Fl. 26. kr. Annebst ist allhier eine Reichs-Pflege vorhanden, l) worein 4. Dörffer gehören. Dieses verursachet, daß bey Weissenburg eine doppelte Justiz oder Galgen zu befinden, nemlich der Reichs-Pflege, und der Stadt ihrer. Die Gründe/ worinnen beyde judicia differiren/ stehen beym Knipschild. m) Heut zu Tage gehöret diese Reichs-Pflege der Stadt zu / darein sie durch den Westphälischen Frieden confirmiret worden. Hiernächst ist Weissenburg verschiedene mahl versetzet gewesen / hat sich aber letzt wieder gelöst, und ist nunmehr wider fernere Verpfändung privilegiret. Zu Austrägen hat sie die Stadt Nürnberg / da sie vorher vor dem Reichs-Pfleger stehen muste. An Privilegien besitzet sie deren verschiedene. Also darff sie 1.) vor kein fremd Gerichte gezogen werden. 2.) Ist in Injurien und Gebäude-Sachen unter 300. Fl. von ihr nicht zu appelliren. Endlich stunde diese Stadt vor diesem in solchen Ansehen, daß Carolus IV. mit ihr selber ein Bündnüß er-

k) Id. cap. 57. n. 2. l) Acta Lindavienſ. p. 919. m) n. 6.

errichtete, wie sie denn mit Wenceslao König in Böhmen ebenfalls eine Alliance hatte, wie diese fœdera beym Knipschild n) zu befinden.

33. Ist von Giengen/ Gengenbach und Zell einige Nachricht vorhanden?

Die Stadt Giengen soll des Ptolomæi Rhiusina seyn. o) So viel ist gewiß, und beweisen es verschiedene allda ausgegebene Monumenten, daß die Römer vor dem eine Vestung allhier gehabt, und zwar ohnfern dem Dorffe Giengen, so gleich wie die Stadt an der Brenz lieget. Ehmahln stunde Giengen unter dem Kloster Herbersingen; allein seint dem die Bürger unterm Abt/Heinrich Hirzler selbiges verbrañt, ist die Stadt von dessen Jurisdiction frey gewesen. Carolus IV. versatzte sie dem Grafen von Helffenstein: p) sie hat sich aber nachmahls selber wieder gelöset/ solchergestallt ist sie itzo eine Reichs-Stadt, giebt 1. zu Roß, 12. zu Fuß, und zum Camer-Gerichte 30. Fl. Die Stadt Gengenbach wollen zwar q) einige von einem über die Triboccer gesetzt gewesenen Römischen Gouverneur, Pirminius genannt, erbauet wissen; alleine weit wahrscheinlicher ist der andern Vorgeben, r) daß solches entweder von Richardo, Hertzoge von Zäringen/ oder von Rothario, der unter Pipino in dieser Gegend ein Graf gewesen, geschehen sey. Von ihren fatis weiß man nichts, als daß sie in der matricul mit 15. zu Fuß, und 17. Fl. zum Cammer-Gerichte angesetzet. Von Zell am Hamersbach ist eben-

n) n. 29. seqq. o) Id. c. 19. n. 1. p) Limn. Addit. T. 4. p. 230. q) Knipsch. c. 18. n. 1. Limn. J. P. c. 22. r) V. ibid. l. cit.

ebenfalls sonst nichts zu gedencken, außer daß selbiges in der Nordnau lieget, eine Reichs-Stadt heist, und 10. zu Fuß, und 40. Fl. zum Cammer-Gerichte giebet.

34. Stehet von Buchhorn und Ahlen etwas zu sagen?

Die Stadt Buchhorn hat ihren Nahmen von dem Buchwald/ s) der vor diesem bis an den Bodensee gegangen, empfangen. Sie hatte ehmahls ihre eigene Grafen von Buchhorn / von denen sie an die Grafen von Altdorff/ und denn an die Grafen von Ravensburg kam: Nachdem aber solche abgestorben / ist sie an das Reich gelanget; doch weiß man nicht, auf was vor Arth. Sonsten ist die Stadt zwar klein/aber gar lustig/uñ eine starcke Niederlage, der nach der Schweitz gehenden/und von dar heraus-kommenden Waaren allda. Sie stehet unter protection der Stadt Uberlingen; t) die ihr zustehende Herrschafft Bomgarden aber unter der Schwäbischen Land-Voigtey. Ihr Reichs-Anschlag ist 5. zu Fuß, und 30. Fl. zum Cammer-Gerichte. Die Stadt Ahlen soll u) von den vielen Ahlen, die es vor dem allda gehabt, den Nahmen empfangen haben. Ehmahls ist an dem Orte ein grosser See gewesen, darüber Hürten gelegen, damit die Leute hin und wieder kommen können / daher noch ein Theil der Stadt zum Hürten genennet wird. In den alten Zeiten stunde sie der Cron Böhmen zu/ nachmahls kam sie an die Grafen von Oettingen, und denn an das

s) Id. T. 4. p. 216. t) Knipsch. c. 8. n. 6.
u) Id. c. 2.

das Haus Würtenberg, vv) dem sie Carl IV. abnahm, und zum Reiche brachte. Dermahln ists eine unmittelbare Reichs-Stadt, zahlet 1. zu Roß, 12. zu Fuß, und zum Cammer-Gerichte 17½. Fl.

35. Was stehet von Buchau und Bopffingen zu gedencken?

Die Stadt Buchau liegt am Feder-See im Algau. Der Ursprung ihres Nahmens ist unbekannt, noch weniger was sie sonst vor Veränderungen gehabt. Alhier ist ein treflich Jungfer-Kloster, worein nur Adelliche Damen genommen werden, und die heraus heyrathen dürffen: Alinde, Hertzog Hildebrands in Schwaben Tochter, soll selbiges fundiret haben. Die Stadt wird von zweyen Bürgemeistern, einem Stadt-Amtmann und den Raths-Herren regieret. In der matricul liegt sie höher nicht, als mit 2. zu Fuß. Von der Stadt Bopfingen aber ist weiter nichts bekannt, als daß sie eine Reichs-Stadt, und mit 6. zu Fuß, und 20. Fl. zum Cammer-Gerichte angeleget ist.

36. Wie verhält es sich mit der Stadt Donawerth?

Dieser Stadt hätte zwar eher gedacht werden sollen; weil sie aber ihre Reichs-Standschafft nur erst vor wenig Jahren und zwar anno 1705. wieder erlanget, so ist sie bis hieher verspahret worden. Den Nahmen soll sie von der Donau und dem Worte Werther empfangen haben, x) indem nur etliche Fischer-

w) Hordleder von den Ursach. des teutschen Krieges l. 3. c. 1. x) Id. l. 4. c. 1. n. 13. Limn. c. 14.

scher-Häusergen daselbst gestanden, aus denen nach-
hero eine Stadt geworden. Anfänglich stunde sie
unter den Grafen von Dillingen und Kyburg, nach
diesem kam sie an die Schwäbischen Hertzoge / und
denn endlich unter Käyser Sigismundo ans Reich,
worbey sie auch bis ins vorige Sec. geblieben, da sie in
die Gewalt des Hauses Bayern verfiel. Denn als
der Abt zum H. Creutze an. 1607. mit Gewalt / und
wider die alten pacta eine procession durch die Stadt
hielte, satzte sich wieder dieses attentatum die Bür-
gerschafft zur Wehr / und segnete dem Abte seine
Alfantzische procession gar übel. Dieser lieff an
Kayserl. Hof / und brachte es dahin; daß die Stadt
selben Jahres in die Acht erkläret, und dem Hertzo-
ge von Bayern die Execution aufgetragen ward, y)
da doch solche nach denen Reichs-Gesetzen dem
Schwäbischen Creyse gehöret hätte. Dieser, des-
sen Haus ohne dem immer ein hauffen prætension
auf die Stadt machte / säumete sich mit der Vollzie-
hung nicht lange / sondern unterwarff ihm die Stadt
Donawerth gar bald. Ob nun wohl im Westphä-
lischen Frieden selbige hätte restituiret werden sollen;
jedoch / da es ein Evangelischer Orth, so wusten die
Catholischen es schon so zu karten / daß er im Bayri-
schen Händen blieb. Als aber in diesem Seculo das
Haus Bayern so gedemüthiget ward, erhielte Do-
naweth zwar die alte Freyheit in politicis, alleine in
sacris blieb alles wie es die Römische Clerisey wäh-
render Bothmäßigkeit verfinstert hatte. Sonst
bestunde der Rath aus 12. Richtern / und 3. Bür-
ge-

y) Reichs-St. T. 2. p. 293.

gemeistern, deren jeder vier Monat regierete. Hiernächst ward aus dem Rathe auch der Stadt-Amtmann erwehlet, und aus der Bürgerschafft 70. ansehnliche Männer genommen, mit denen jene über die vorgefallenen Begebenheiten rathschlageten. Ob nun dieses Regiment wieder also angeordnet/ kan man so genau nicht sagen.

Das Sechszehende Capitel.

Von einigen Reichs-Städten/ denen von andern ihre Reichs-Standschafft streitig gemachet wird.

1. Seynd unter den bisher erzehlten Reichs-Städten nicht alle und jede begriffen?

NEin, sondern es finden sich welche, die sich zwar vor Reichs-Städte halten, denen aber ihre Immedieté von andern gestritten wird. Hierunter gehören vornehmlich Hamburg/ Hervorden/ Bisantz/ und Trier: die hingegen/ so man bisher referiret/ seynd lauter solche, die ungezweiffentlich Reichs-Stände, auf Reichs- und Cräyß-Tägen erscheinen dürffen, auch daselbst Sitz und Stimme haben.

2. Was

2. Was hat es mit der Stadt Hamburg ihren Ursprung und Zustande vor Bewandnüß?

Was den Ursprung dieser Stadt anlanget, so haben zwar einige z) dafür halten wollen, als ob selbiger so alt, daß er gar nicht ergründet werden könte; nicht weniger wird von dem Worte Hamburg, und wo solches herkomme/ ein hauffen wunderlich Zeug vorgebracht, indem einige solches a) bald von Jove Hammone, der allda soll seyn verehrt worden, bald von dem Worte Hami, bald von dem alt teutschen Hama, so der Nahme GOttes war/ herleiten, anderer Derivationen zu geschweigen. Doch alle diese irren, und hat vielmehr der Herr Sagittarius b) gewiesen/ daß Hamburg von dem Carolo M. anno 708. gebauet, und Hohenburg genennet worden, die Slaven aber, die damahls da herum gewohnet, hätten es Huobbnoki, oder Hobbuch, Hochbuch, und Hochburi, geheissen, woraus nachmahls Hamburg erwachsen. Anfangs war es nur ein Castel oder Vestung gegen die Streifferenen der Viltzen Sclaven/ c) die solches das Jahr drauff zwar verwüsteten, alleine Carolus M. ließ es anno 711. nicht nur repariren, sondern auch vergrössern/ und die erste Christliche Kirche darinnen aufbauen. Von dieser Zeit an ist Hamburg immer höher und höher gestiegen, bis es endlich zu der heutigen Grösse und Flor gediehen. Anfänglich hatte es verschiedene Herren, d) indem erstlich Albio, Fürst der Nordalbingier

z) V. Sagitt. Hist. Bardewic. c. 3. §. 73. a) V. Limn. J.P. c. 24. n. 1. 2. 3. 4. b) l. c. §. 72. c) § 73.
d) Knipsch. l. 4. c. 1. n. 77.

bingier darüber zu befehlen, nachmahls kam es in Hermann von Billingen seine Bothmäßigkeit. Nach Absterben dessen Nachkommen erhielte es Adolph Graf von Schaumburg. Hierauf machte sich selbiges Hertzog Woldemar von Schleßwig unterthan, von welcher Zeit an es lange bey dem Hause Hollstein verblieben. e) Und von daher rühren die Ansprüche, die das Königl. Dänische Haus, als Hertzog von Hollstein auf Hamburg führet/ die bisher verschiedene Streitigkeiten verursachet/ und wovon an angeführten Orten f) weiter nachzusehen. Inmittelst muß Hamburg dem Hause Hollstein die Huldigung ablegen, daher es einige vor eine gemischte Stadt halten, welche Eintheilung aber oben verworffen worden. In dem Reichs-Anschlag befindet es sich mit 20. zu Roß/ 120. zu Fuß, und 162½. Fl. zum Cammer-Gerichte angesetzet. Auf die Reichs-Täge ist die Stadt noch anno 1641. beruffen worden, und hat ihren Sitz nach Brehmen genommen, wiewohl mit hefftiger Condradiction g) der Cron Dännemarck. An privilegien h) will Hamburg haben 1.) die Stapel-Gerechtigkeit. 2.) Die Gerechtigkeit über alle See-Räuber von der Stadt an bis an den Ausfluß der Elbe. 3.) Ist ihr von Carolo IV. Messen zu halten erlaubet, wovon Limnæus das privilegium anführt. 4.) Darff/ vermöge eines sonderlichen privilegirten statuti, kein Gast mit dem andern handeln. 5.) In liquiden Schulden

e) Vid. Lambec. Orig. Hamb. f) Kulp. ad Monzamb. c. 2. §. 12. Europ. Herold, p. m. 1687. Burgeld. ad Instr. Pac. diss. 13. §. 4. Limn. l. c. n. 5. 6. g) Id. l. cit. h) Id. n. 9. seqq.

den und Injurien-Sachen kan unter 600. Rheinischer Goldgülden von ihr nicht appelliret werden. Im übrigen ist das Wappen der Stadt Hamburg ein Nesselblad, nebst einer Burg mit drey Thürmen, welches Hollstein/weil es ebenfalls sein Wappen, als ein argument vor sich mit anzuziehen pfleget.

3. Wie verhält es sich wegen der Stadt Hervorden?

Die Ursache der Benennung der Stadt Hervorden/ die in Westphalen in der Grafschafft Ravensberg gelegen, weiß man zwar nicht; indessen muß sie doch sehr alt seyn, i) weil Carolus M. bereits einen Schöpffen-Stuhl allda angeleget hat. Sie wird als eine alte Reichs-Stadt angegeben; alleine die Aebtißin hat ihr stets questionem status moviret, die ihr Recht endlich an die Hertzoge von Jülich cedirte/ von dar sie an das Haus Brandenburg kommen/ welches ex duplici capite auf Hervorden prætendiret/ nehmlich aus dieser Cession, und denn als Graf zu Ravensberg: die Argumenta, die beyde Theile anführen, referiret Knipschild. k) Ob nun wohl Hervord den Reichs-Abschied anno 1641 nach der Stadt Mühlhausen unterschrieben/ so bliebe Brandenburg doch bey seinen Ansprüchen, bemächtigte sich auch anno 1657. der Stadt, und ungeachtet anno 1653. durch eine Kayserl. Commission selbiger die Immedieté zuerkannt ward, so behielte es dennoch Brandenburg. l) Es ist auch billich

i) Knipsch. l. 3. c. 24. n. 1. k) n. 10. seqq. l) Vid. Lundorp. acta Publica. T. 6. l. 4. Pufend. de R. Brand. l. 2. §. 7. l. 3. §. 19.

lich zu glauben/daß es darbey sein Bewenden habe/ und diese Stadt aus der Reichs-matricul heraus gethan worden sey.

4. Wie verhält es sich wegen der Stadt Bisantz?

Die Stadt Bisantz ist sehr alt, m) heisset auch Vesontium, und ist des Ptolomæi Usontion. Ihrer Reichs-Standschafft halber ist man immer zweiffelhafftig gewesen; jedoch befindet sie sich in der matricul mit 7. zu Roß/ 30. zu Fuß, und 80. zum Camer-Gerichte angeleget, wiewohl anno 1551. suchte sie auf dem Reichs-Tage zu Augspurg zu behaupten, daß sie gar nichts geben dürffte. n) Als anno 1651. die Stadt an Spanien überlassen ward, so erhielte sie darüber vom Kayser und Reiche gewisse reversalien: o) jedoch da selbige, samt gantz Burgund/darinnen sie liegt/itzo in Frantzösischen Händen/so ist leichte zu erachten, wie es mit ihrer immedieté halten müsse. Ob sie nun künfftig wieder ans Reich kommen werde, stehet dahin.

5. Ist von der Stadt Trier etwas zu gedencken?

Der Ursprung dieser Stadt p) wird in die Zeiten, die kurtz nach der Sündfluth gewesen, referiret/ und soll sie Trebeta, des Nini Sohn erbauet haben. Ob nun wohl diß eine Fabel seyn mag; so ist doch nicht zu zweiffeln/ daß der Ort rechtschaffen alt, und vermuthlich der alleräalteste in gantz Teutschland. Sie hat man-

m) Limn. c. 6. n. 7. n) Id. Addit. T. 4. p. 162. o) Id. T. 5. p. 103. Knipsch. l. 4. c. 1. n. 13. p) V. Brower. Antiqvit. Trev. & Gesta Trev. in Leibn. accef. Hist. c. 1. 2.

mancherley fata ausgestanden, die nebst denen fundamenten ihrer Freyheit Limn. q) umständlich anführet. Mit ihren Ertz-Bischoffe hat sie lange in Streit gelebet, und sich mit aller Gewalt frey asseriren wollen; alleine anno 1580. erhielte dieser einen Kayserlichen Ausspruch wider die Stadt/ und anno 1607. ward der Proceß vollends verspielet, r) daher seint selbiger Zeit der Ertz-Bischoff in ruhiger Possess geblieben. Im übrigen weiset der Knipschild s) noch ein gantz Register derjenigen Städte auf/ die ehemahls zum Reiche gehöret/ allein weil sie fast allermeistens so beschaffen, daß an die Wiederherstellung der Reichs-Standschafft schwerlich zu gedencken, so begehrt man sich mit deren Erzehlung auch nicht aufzuhalten.

Das Siebenzehende Capitel.

Von der freyen Reichs-Ritterschafft/ dem Ursprunge des Adels/ und jener ihren Rechten und Vorzügen/ wie auch denen andern unmittelbaren Reichs-Unterthanen.

Hhh 1. Seynd

q) Jur. Publ. c. 50. r) Knipsch. l. c. n. 133.
s) l. 4. c. 1. p. tot.

1. Seynd außer bisher erzehlten Reichs-Ständen noch einige andere vorhanden?

Ja, und werden selbige die Reichs-Ritterschafft genennet, wiewohl sie auf Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme haben. Ehe wir aber von selbiger handeln/ wird nicht undienlich seyn, vom Ursprunge des Adels vorher etwas zu gedencken.

2. Wie ist der Adel entstanden?

Diejenigen/ t) die die Füsse dieser Sorte der Menschen küssen, entblöden sich nicht, vorzugeben, als ob unser HErr GOtt selber Adelstand eingesetzet habe; andere aber, u) die etwas klüger verfahren, sagen, daß selbiger aus dem natürlichen und Völcker-Recht herrühre. Alleine die ersten irren als sclavische Gemüther, die die Fesseln ihrer Knechtschafft mit einer verächtlichen Demuth küssen/ indem sie nicht wissen wollen, daß unser HErr GOtt die Menschen alle mit einander gleich geschaffen, und noch nicht erwiesen worden, daß Cain ein Cavalier, Abel aber ein blosser Bürger gewesen: der andern hingegen ihr gantzer Grund ruhet auf einem aus den Römisch. Rechten erbettelten Gesetze. w) Doch da dieses Recht allermeistens aus Heu und Stoppeln und den grösten Unbilligkeiten zusammen geklaubet; so stehet leichte zu erachten/ quid præsidii dieses Vorgebens halber von daher zu erwarten. Die natürliche Rechte wollen zwar, x) daß die, so sich um die Republic wohl verdienet, vor andere sollen belohnet werden; Alleine die-

t) V. Nolden. de Nobilit. & alios. u) Vitriar. l. 1. tit. 20. §. 1. w) l. 32. ff. de R. Jur. x) V. Grot. Prol. p. 3.

dieses inferiret keinen von den andern abgesonderten menschlichen Stand. Also ist der Adel eine bloße menschliche Erfindung, die gar in keinen Rechten gegründet/ sondern alleine aus Einfalt und superstition der Zeiten und Leute entstanden, welches denen Republiquen eben zu keinem allzu grossem Vorthel gereichet, indem nicht zu leugnen/ daß wo in einer Republic die Unterthanen egal tractiret werden/ und Respect und Vorzüge/ die denen, so sich um selbe verdient gemacht/ sich weiter nicht, als auf ihre Person erstrecket/ solches der Grund eines glücklichen Staats heisse, wie dieses der sehr gelehrte Autor der Severambischen Historie y) umständlich vorstellet/ der nur um deßwillen irriger Meynungen sich beschuldigen lassen muß/ weil man/ seine principia ad praxin zu bringen, aus vorgefasten Meynungen vor unmüglich hält. Diesennach ist es zwar wahr, daß bey allen Völckern ein Adelstand zu befinden, alleine sein Ursprung ist auch bey jeden aus obigen Gründen herzuleiten, und haben derer ihre Nachkomen, die um ihres Wohlverhaltens willen vor andern einen Vorzug genossen/ sothane Ehre nachmahls gemißbrauchet, welches Ubel allmählig zu einer Gewohnheit, und endlich dahin gediehen, daß Tugenden und Verdienste auf die Seite gesetzet, und sich bloß mit der Vorfahren ihrem durch Mühe erworbenen Range beholffen worden.

3. Was heist aber eigentlich ein Edelmann?

Wo das Lateinische Wort Nobilis herkomme/ darum will man sich nicht bekümmern/ und können die

y) Vid. l'histoire de Severambes &c.

die vielerley Ableitungen desselben beym Limnæo z) nachgesehen werden: jedoch scheinen die, so solches so viel zu seyn vorgeben, a) als nobis lis, weil ein Edelmann denen andern den Vorzug stets streitig mache, der Wahrheit der Sache am nechsten zu treten/ obwohl gedachte derivation etwas gezwungen heraus komt. Noch weniger begehret man zu untersuchen/ wo das Teutsche Wort Edel seinen Ursprung habe, indem die, so solches vom Adler her führen wollen, b) eine ridicule absurdité begehen. Im allgemeinen Verstande aber heisset ein Edelmann derjenige, der durch Tugend/ Tapfferkeit und Verdienste vor andern einen Vorzug erlanget/ oder durch sothane Qualiteten sich würdig machet, daß er edler sey als andere. Woraus denn von selbst erscheinet/ mit was vor Recht diejenigen solchen Titul führen/ die keines von diesen Reqvisitis besitzen sondern alleine auf die gehabten Verdienste ihrer Vorfahren trotzen, oder glauben/ daß das Wort Von mit gar sonderbarer Krafft begabet sey/ oder gar in den Gedancken stehen/ als ob ein so genannter Ritter-Sitz ihnen eine Præeminenz zu geben capable.

4. Ist der Adelstand den alten Teutschen bekannt gewesen?

Ja, nur allzusehr, und zwar vielleicht mehr, als denen neuern Zeiten nützlich seyn möchte. Sie theilten c) sich aber in Adelinger/ Frilinger/ und Frilazi.

z) l. 6. c. 1. n. 1. seqq. a) n. 4. b) n. 10. 11.
c) Sagitt. Hist Bardevic. c. 3. §. 51. Hachenberg. Germ. Med. Diss. 1. §. 9.

lazi. Die ersten waren die Edeln, d) die andern bedeuteten die Knechte/ die auch *lite* oder die *litones* hiessen, und von dem das Wort Leute herstammet; wiewohl die Beschaffenheit damahliger Adelinger mit dem heutigen Adel keine grosse Verwandnüß hat/ indem diese Benennung sich weiter erstreckete/ und auch die Vornehmsten des Reichs in sich begriffe.

5. So ist das Wort Edel nicht in einerley Verstand genommen worden?

Nein: denn, wie nur gedacht, es fassete die Vornehmsten des Reichs / ja so gar die Könige unter sich. e) Nachmahls wurden auch die darunter verstanden, die Fürstliche Würden besaßen, daher es kommen, daß die Päbste vor diesem die Teutschen Fürsten f) nur *Nobiles Viros* oder **Edle Männer** geschrieben, mit welchem Prædicate aber sie sich heut zu Tage nicht mehr anmelden dürffen. g) Und wie wolte man diesen hohen Häuptern auch zumuthen, daß sie mit einem so schlechten Prædicate vorlieb nehmen solten, da heut zu Tage fast kein Edelmann mit selbigem vergnügt seyn will. Endlich heist es auch eine solche Person, die weit unter jenen, und zugleich weniger als ein Graf oder Freyherr ist, oder kurtz zu sagen, es wird ein bloßer Edelmann dadurch angezeiget.

6. Was waren denn vormahls die Junckern?

d) Lehman. Chron. Spir. l. 2. c. 19. Schilt. Cod. Jur. Alem. Feud. c. 1. e) Carl du Fresne Gloss. voc. Nobil. f) Lambec. Orig. Hamb. l. 11. g) Euben de stylo Curiæ p. 21. seqq. Vitr. illustr. l. c. §. 6. lit. c.

Weil die Herren-Standes-Personen h) in Teutschland sich ehmahls in Grössere oder Höhere/ und in Geringere eintheilten/ davon jene überhaupt Adelingi hiessen; wiewohl dieses Wort mit der Zeit die vorige Bedeutung verlohren: so ist von daher das Wort Juncker entstanden, so eigentlich nach ietziger Art zu reden, einen Cadeten bedeutete, oder vielmehr einen Herrn, der noch nicht zur Regierung gelanget/ wie also davon Exempel vorhanden, daß sich Fürstliche Personen Junckern geschrieben. i) Nachmahls ist selbiges nur bey denen von Adel geblieben/endlich aber so verächtlich geworden, daß heut zu Tage keiner viel Geld nehmen dürffte/ auch nur den geringsten Bauern-Edelmann einen Juncker zu heissen/ denn er solches eben so injurieux auslegen würde, als ob man ihn einen Schufft schülte.

7. Was hat es mit dem Worte Schufft vor eine Bewandniß?

Obgleich die Ableitung desselben nimmermehr aus dem Ebräischen herkommen kan, so geschicht es doch von einigen k) gar abgeschmackter Weise, indem nicht abzusehen, wie die alten Teutschen sich um das Ebräische solten bekümmert haben, vornehmlich da diese Sprache ohnedem die allererste und älteste nicht ist/ wie sehr sich auch einige darüber zerfederfechten: Ist also weit wahrscheinlicher, daß es von dem noch gebräuchlichen Worte Schaffen entstanden. Immittelst hat es bey denen Sachsen ehmahls einen Richter bedeutet, zu welchem Amte meistens Edelleute

h) Schilt. l. cit. i) Spangenb. Chron. Schaumb. l. 5. c. 18. Limn. l. c. n. 15. k) Nolden de Nobil. c. 1. Vid. Schwed. Part. Spec. Sect. 2. c. 18. §. 1.

leute gezogen worden. Doch es ist ihnen gegangen/ gleichwie verschiedenen andern seines gleichen, daher es ietzo nicht anders als in der allerschimpflichsten Bedeutung genommen wird.

8. War der Adelstand vor diesem einerley?

Nein; sondern man theilte selbigen in Edle Ritter/ Knechte und Edelknaben. Jene begriffen l) die andern beyde, und denotirte den, dessen Beschreibung vorher gegeben worden, die zugleich Dienstmänner und Dienstleute hiessen. Ritter m) nennete man solche, die geringer als jene/ Knechte aber waren Edelleute, die im Kriege dieneten, und scholte man sie zu Latein Ministeriales, welches kein schimpflich Wort war, sondern den, so im Krieg dienete, bemerckete, so auch noch im Reiche beobachtet wird. Endlich nennete man einen Edel-Knaben den, der einer hohen Standes-Person bedienet war, und heissen selbige ietzo noch Pagen. Wartete er aber im Kriege einem Höhern auf, so hieß er ein Edel-Knecht/ (Armiger) und wenn er zu einer Charge gelangete/ so ward er ein Ritter geheissen. Weil nun Teutschland damahln keine solche face hatte, als wie ietzo, gleichwohl die meiste force bey dem Adel bestunde, so wurden selbigem zu besserer Unterhaltung seines Standes/ als auch zum Kriege stets bereit zu seyn, gewisse Güter, Stücken Landes und Unterthanen eingegeben, welches denn der Ursprung der Lehen- und Ritter-Sitz ist.

l) Schwed. Part. Spec. Speid. Voc. Adel. m) Schilt. Cod. Jur. F. Alem. c. 1. & Jur. Publ. Instit. T. 2. tit. 22. §. 5. Regiments-Ordn. zu Augspurg. 1500. Cocc. c. 15. §. 12.

9. Was wird durch einen Ritter-Sitz verstanden?

Nichts anders/ als was nur erwehnet worden/ und darff man sich durch die im Jure feudali vorkommende Benennung eines feudi nobilis n) nicht irren lassen, indem die Ausleger dieses Rechtes von selben zwar verschiedene Beschreibungen geben/ so doch alle irrig, indem sie von der Historischen Wahrheit und der Sache Beschaffenheit abgehen. Also ist ein Adel. Lehen und Ritter-Sitz nichts anders, o) als ein einem Edelmann übergeben Guth. Hierbey folget nicht/ daß der, so solches besitzet / zugleich ein Edelmann werden müsse/ indem auf selben p) kein Jus nobilitandi hafftet, daher ein Bürger dergleichen Güter erlangen kan/ sonder deswegen ein Edelmann werden zu müssen.

10. Alleine ist heut zu Tage der Adel einerley?

Nein/ q) sondern es wird selbiger eingetheilet in den Adel, der durch Tapfferkeit und Meriten erlanget wird, der von der Geburt herrühret, und in den, den man durch Gelehrsamkeit erhalten kan. Andere r) sondern solchen in den alten und neuen Adel ab, ist aber in Effectu einerley. Jener der Alte heist eigentlich der, welcher Schild- Helm- Ritter- und Stiffts-mäßig ist/ und bey dem 16. Ahnen von Väter- und Mütterlicher Seiten erfordert werden: s) Dieser aber der Neue, der erstlich vom Kayser, oder wer

n) Vult. de feud. l. 1. c. 8. o) Hugo de Stat. Reg Germ. c. 4. n. 24. p) Id. l. cit. q) Limn. Addit. T. 5. ad l. 6. c. 1. n. 19. 20. r) Vitr. l. c. §. 7. s) Schilt. l. c.

wer das Jus nobilitandi hat, conferiret wird. Nach der innerlichen Würde davon zu reden, stehet bey manchem dieser jenem vorzuziehen / indem viele des alten Adels sich nur auf die Menge ihrer rauchrichten Ahnen verlassen, dabey um Verdienste sich wenig bekümmern. Es sehen auch die dermahligen Zeiten auf sothanen Kern nicht allemahl, sondern bleiben insgemein bey denen äuserlichen Schalen kleben.

11. Also wird ein neuer Edelmann nicht so gut seyn als ein alter?

Wenn die Entscheidung dieser Frage auf die Herren von Adel ankommen solte, so würden sie nothwendig vor nein ausfallen, es ist auch an dem, daß man einen neuen von Adel weder Tournier- noch Stifftmäßig halten, noch weniger auf Land-Täge admittiren will; alleine wenn das Decisum dieser Frage nach den genuinen Principiis des Adels abgefasset werden soll, so kan es unmöglich anders als pro affirmativa ausfallen, indem ja die gesunde Vernunfft selber saget, daß ein neuer qvalificirter Edelmann unstreitig besser sey, als ein anderer, der nicht die geringsten meriten hat / und weiter mit nichts zu prangen weiß, als mit der Menge seiner Ahnen. Es verstehet aber dieses sich alleine von einem qvalificirten neuen Edelmann, denn welcher mit Geld den Adelstand erlanget / bleibet mit jenen in gleichem Grad der Ignobile.

12. Alleine gehören die Patricii, Doctores und Licentiati in die Adeliche Classe?

Hier darff man abermahls die decision nicht von dem Adel erwarten, weil selbiger rotunde nein saget, und alle drey absolute vor Pfeffer-Säcke ausschilt. Es sind auch die Klagen/ die desfalls manche rechtschaffene Gelehrte führen, t) nicht so oben hin anzusehen, sondern vielmehr unter die Staats-Gebrechen zu zehlen, indem diese, ingleichen die aus einem Adelichen Vater/ aber unedlen Mutter gebohren, weder Tournier- noch Stiffts-fähig gehalten werden, da doch bey beyden von dem wahren Absehen der erstern Einsetzung abgegangen wird. Immittelst stehen so wohl die erstern als andern in die Adel. Classe zu referiren/ u) obgleich eben dieses nicht von allen zu asseriren begehret wird, indem verschiedene Geschlechter in den Reichs-Städten vorhanden, die dessen unfähig, auch mancher Doctor und Licentiat zu finden/ der kaum den Nahmen eines Schulmeisters/ geschweige einen so Adelichen Titul, zu tragen würdig.

13. Was geniesset der Adel vor Vorzüge?

Es hat deren dieser Stand gar ein hauffen grosse und ansehnliche/ darvon die meisten denen andern Ständen nachtheilig, und denen Fürsten beschwerlich fallen. Man theilet sie überhaupt in vier Classen/ nemlich in die, so aus bloßen guten Præsumtionen ihren Ursprung her haben, zum andern in solche, die in einer äußerlichen Ehren-Bezeigung beruhen, zum dritten in die/ die gewisse Freyheiten anbetreffen, und denn viertens die einlinderung der Straffe in sich

t) Wehner observ. Pract. voc. Adel. u) Schwed. l. cit. c. 19. §. 3. Schilt. I. J. P. T. 1. lib. 1. tit. 5. §. 3.

sich halten. Unter die erstere Classe gehören folgende, die aber allermeistens entweder aus dem Römischen oder Päbstischen Rechten herzu gezogen seyn, vv) wird also 1.) dafür gehalten/ daß ein Edelmann vor andern tugendhafft und qualificirt sey. 2.) glaubt man, daß ein Edelmannn an seiner Seelen Heil am meisten dencken werde. 3.) Stehen die Leute in der Einbildung/ als ob ein Edelmann freygebig sey. 4.) Weil ein Edelmann viel zu Hofe, bilden sich die Menschen ein, als ob er der Fürsten arcana wissen müsse: doch deswegen heissen es Staats-Geheimnüße, weil sie die Fürsten nicht jedem, der nach Hofe schmarutzen gelauffen kömt, zu offenbahren begehren. 5.) Wollen einige naseweisse Juristen haben, als ob ein Adelicher Zeuge mehr Glauben verdiene/ als ein Bürgerlicher: alleine wer hat denn dieser ihren fidem castriret? 6.) Haben welche Klüglinge die Welt zu überreden gesucht/ daß ein Edelmann wahrer reden könne, als ein anderer; aber warum solte einem rechtschaffenen unbeahnden Mann nicht auch Glauben zuzustellen seyn? 7.) Bilden sich welche ein/ als ob ein Edelmann redlicher wäre, als andere. 8.) Sagen einige Parasitæ, daß kein Edelmann capable, seinen Fürsten, oder eine ihm anvertrauete Vestung zu verrathen; doch die Historie lehret desfalls ein anders. 9.) Will man, als ob ein Edelmann weder lügen noch betrügen könne: Hier mag die Erfahrung von der Wahrheit dieses Prærogativs reden. Endlich 10.) wird dafür gehalten/ daß ein Edelmann freygebig sey. Ob die in

(vv) de his Privil. vid. Limn. l. 6. c. 4. n. 22. seqq.

in dieser Classe befindlichen Vorzüge in Adel. praxi sattsam gegründet/ davon vermag ein unpassionirter urtheilen/ es sind auch kluge und gelehrte Cavalliere viel zu gescheid, als daß sie sich deren groß anzunehmen begehrten.

14. Welche seynd in die andre Classe zu referiren?

1.) Sollen die von Adel denen Bürgern in öffentlichen Bedienungen vorgezogen werden, welches zwar leider! nur allzu sehr geschicht, aber auch in einem Staate als ein innerlich Geschwüre viele Staats-Kranckheiten veranlasset. 2.) Sollen Edelleute bey Vergebung geistlicher beneficien, ingleichen wo vota einzusamlen seyn/ denen Bürgern vorgehen. 3.) Sollen sie einträglichere und grössere præbenden geniessen/als jene. 4.) Müssen sie bey der Kayserl. Cammer zu Assessoren erwehlet werden. 5.) Kan der Reichs-Marschall keinen andern, als einen von Adel, zu seinem Lieut. verordnen. 6.) Wenn Gesandschafften zu verschicken, sollen Edelleute den Bürgern vorgezogen werden. 7.) Muß ein Edelmann mehr Ehre geniessen, als ein anderer. 8.) Soll man sie mit einem tieffen Bücklinge grüssen. 9.) Soll ein Edelmann bey spatzieren-gehen, und wo man sich setzen will/ vor einem Bürger die rechte Hand haben. 10.) Soll ein Edelmann im votiren die erste Stimme führen. 11.) Wenn er vor Gerichte erscheinet, soll er sich setzen dürffen. 12.) Darff ein Edelmann nicht mündlich, sondern schrifftl. citiret werden. 13.) Muß ihm bey Ansetzung eines Termins eine längere Frist gegeben werden.

14.)

14.) Wenn ein Edelmann Zeugnüß ablegen soll, ist der Producent verbunden ihm ein Pferd oder Kutsche zu senden. 15.) Wenn ein armer Edelmann/ weil er übel bekleidet/ deswegen nicht in Judicio erscheinen kan/so hindert ihm dieses an dem fatale nicht. 16.) Ein Edelmann wird dadurch geschimpfft, wenn man ihn schlecht zur Erden bestattet. 17.) In Criminal-Fällen darff ein Edelmann keine Caution stellen, sondern wird gegen juratorische Caution loßgelassen 18.) Eine Maulschelle/die ein Edelmann von einem Bürger empfängt/ wird härter bestrafft, als wenn er eine von seines gleichen erhalten. 19.) Ein Edelmann muß eine höhere Aussteuer mit bekommen. 20.) Einem Edelmanne soll ein reichlicher und delicaterer Unterhalt gegeben werden, als einem Bürger.

15. Was seynd das vor welche/die in die 3te und 4te Classe gehören?

1.) Sollen die Edelleute von ihren Gütern Gaben-frey seyn, weil sie dem Landes-Herrn Mann- oder Lehen-Dienste thun, welche Freyheit sie nicht als Edelleute haben/ sondern weil sie dergleichen Güter besitzen, die von Gaben befreyet. 2.) Sollen die Edelleute nach einer in Teutschland lang hergebrachten Gewohnheit/ Zoll-frey seyn, welches doch nicht aller Orten observiret wird. 3.) Kan kein Edelmann gezwungen werden, eines unadlichen Pupillen Vormund zu werden. In der vierten Classe aber stehen diese: 1.) Daß ein Edelmann gelinder gestraffet werden solle/ als ein anderer. 2.) Soll ein Edelmann auf keine Tortur geworffen werden, welches aber

aber seinen grossen Abfall leidet. 3.) Wenn ein Edelmann nicht gleich solvendo ist, soll man Ihn nicht also bald an seinem Leibe angreiffen. 4.) Soll ein Edelmann in Schuld-Sachen weder citiret noch incarceriret werden. 5.) Kan man einen Edelmann nicht auf die gantze Post ausklagen / sondern nur so/ auf viel er ohne Schmählerung seines Adelichen Standes zu entrathen vermag. 6.) Können eines beschuldeten Edelmanns Güter nicht subhastirt/sondern alleine sequestirt werden. 7.) Soll man einen Edelmann nicht so gleich mit Arreste belegen. 8) Sollen sie bey begangenen Verbrechen in einem honeten Gefängnüß gehalten werden. 9.) Darff ein Edelmann nicht auf die Galeren verdammet werden. 10.) Darff ein Edelmann, wenn er gestohlen, nicht gehangen werden. 11.) Jngleichen ist er mit keinen Staupenschlägen zu belegen. 12.) Wenn ein Edelmann einen Bürger schimpffet, darff er keinen Widerruf thun. Von allen diesen Privilegiis aber, und woher sie genommen, ist Limnæus x) weiter nachzuschlagen. Doch man überlege solche ohne præjudiz, und urtheile, ob sich nicht bey den allermeisten finde / daß sie wider die gesunde Vernunfft und natürliche Billigkeit lauffen. Zu dem sind viele bloß von einigen Interpretibus des Römischen und Päbstischen Rechtes eingeführet, autoritate aber aliqua Cæsarea gantz nicht corroborirt, leiden auch in der praxi ihren steten Abfall.

16. Wie

x) loc cit.

16. **Wie wird aber der heut zu Tage in Teutschland befindliche Adel eingetheilet?**

Selbiger wird dermahln entweder in den unmittelbahren Reichs-Adel, der auch die Reichs-Ritterschafft, und in den mittelbaren Adel, oder in die Land-Sassen abgesondert. Jene sind die/ y) so in Ansehung ihrer Person niemanden als dem Kayser und Reiche unterworffen, daher sie auch freye von Adel genennet werden, und gehet die Immedietæt alleine ihre Person und nicht die Güter an, indem es gar wohl compatibilia, daß ein freyer Reichs-Edelmann ratione dieses oder jenes Guts eines Fürsten sein Vasall sey.

17. **Wenn ist die freye Reichs-Ritterschafft entstanden?**

Es ist zwar der Herr Coccejus z) der Meynung/ als ob derselben Ursprung eben so alt, als wie das teutsche Reich selber, doch da dieser sonst sehr gelehrte und accurate Mann sich desfalls anderwerts a) selber widerspricht, indem er zugibt/ daß Heinricus I. Hertzog Burcaden zu Schwaben die Lande eben auf die Art und mit dem Rechte zu besitzen überlassen/ wie solches von denen Sächsischen geschahe/ und dann damahls noch an keine unmittelbare Reichs-Ritterschafft zu gedencken/ sondern aller Adel seinem Fürsten pleno jure unterworffen war; So kan dieses Vorgeben nicht bestehen, noch der Ursprung des Reichs-

y) Schwed. Part. Spec. Sect. 2. c. 18. §. 2. z) c. 25. §. 5.
a) c. 3. §. 23.

Reichs-Adels von daher geholet werden. Wird demnach selbiger weit gewisser von denen Zeiten hergeleitet, die auf dem Tod Conradi I. Hertzogs in Schwaben gefolget, b)] welchen Pabst Clemens 1269. zu Neapolis hatte enthaupten lassen. Denn weil hierauf in Teutschland alles ziemlich bunt über gieng, und sich in Freyheit satzte, wer nur konte, sonderlich das Schwäbische Hertzogthum dem Reiche unmittelbar einverbleibet ward; c) so suchte auch der in selbigem Adel sich gleichergestalt von seinem Fürsten loß zu reissen/ und alleine des Reichs Schutz zu suchen, worinnen er auch reüssiret. Ihm folgte, nach Ausgang der Fränckischen Hertzoge, der in Francken befindlichen nach, bis endlich die Reyhe an den Elssaßischen auch kam. Daher siehet man / daß in denjenigen Hertzog- und Fürstenthümern, deren Landes-Fürstl. Familien nicht ausgestorben, auch keine Reichs- freye Edelleute entstanden.

17. Vorhin ist gesaget worden, daß ein Reichs-freyer Edelmann zugleich ein Fürstl. Vasall seyn könne, benimt dieses seiner Reichs-Immedietét nichts?

Nachdem zu der Reichs-Immedieté eben nicht nöthig ist/ d) daß einer vom Kayser unmittelbare Güter besitze, weil solche allermeistens auf den dem Kayser leistenden Gehorsam beruhen, zu dem die Reichs-Ritterschafft die von den Fürsten zu Lehn habenden Güter nicht als Land-Sassen/sondern als Vasallen erhalten, e) überdiß die Lehns-Herren über sel-

b) Brunnem. diss. 9. §. 16. c) Hugo de Stat. Germ. c. 1. §. 8. d) Fritsch. ad Limn. l. 1. c. 3. n. 3. e) Schwed. l. c.

selbige keine andere / als die Lehnsbare Jurisdiction haben; f) so stehet selbiger desfalls die Reichs-Immedietét nicht abzusprechen, wie ihr denn auch in Effectu dergleichen Güter daran nicht hinderlich fallen.

18. Alleine besitzet die Reichs-Ritterschafft superioritatem territorialem, oder eine hohe Landes-Herrschafft?

Dieses ist eine bey denen Publicisten hin und wieder gestrittene Sache, indem ihr einige g) solche zusprechen/ weil, wie sie sagen/ die Landes-Herrl. Hoheit nicht a jure votandi & sessionis dependire, welches in so ferne seine Richtigkeit hat. Andere h) hingegen denegiren ihr selbige / wiewohl nicht in totum oder gäntzlich, sondern in tantum, oder in gewisse Maße, und mag die von dem Herrn Thomasio i) und andern desfalls beliebte Mittel-Strasse/ bey genauer Ersuchung/ der Sache am nächsten treten. Denn weil zur Landes-Hoheit nicht so wohl votum & sessionem auf Reichs-Tägen zu haben erfordert wird, als vielmehr auf diesen erscheinen dürffen, gleichwohl hiervon die Reichs-Ritterschafft ausgeschlossen: so folget daraus/daß sie sich auch keiner völligen Landesherrlichen Bothmäßigkeit rühmen könte; wiewohl ihr verschiedene Regalia zustehen, die sie aber einzig

f) Limn. l. 6. c. 3. n. 5 seqq. g) Tit. l. 3. c. 4. §. 16. p. 299. Schuz Vol. Jur. Publ. 1. disp. 6. th. 10. h) Reinking de R. S. & Eccles. l. 1. clas. 5. c. 3. n. 55. & alii. i) Kulpis. ad Monzamb. P. 1. p. 594. Thomas. ad Monzamb. p. 145. Hugo l. cit. p. 205.

und allein als erhaltene Kayserliche Privilegia besitzet. k)

19. So gehöret die Reichs-Ritterschafft nicht unter die Stände?

Uber dieser Frage haben sich die l) Publicisten ebenfalls nicht wenig zerzancket, indem sie welche m) mit Gewalt zu Reichs-Ständen machen wollen/ und desfalls ein hauffen rationes zusammen geschleppet; andere n) schliessen sie davon aus: doch ob sie niemals darunter gehöret, ist eine andere Sache. Die sicherste Meynung ist wohl derjenigen, o) die beweisen, daß vor dem nicht alle und jede Edelleute zu Reichs-Tägen beruffen worden, sondern daß occasione des Schwäbischen Bundes die in Schwaben wohnenden/ und sonderlich die von der Ritterschafft St. Georgens darauf zu erscheinen sich angemasset/ worbey sie auch/ so lange gedachter Bund gewähret, geblieben. Nachdem aber solcher zerfallen, hätten sie sich auch allmählig p) der weitern Besuchung der Reichs-Täge enthalten, bis sie endlich von selbigen gar excludiret worden, welches noch ietzo observiret wird, q) dergestallt daß die Reichs-Ritterschafft nichts weniger als ein Reichs-Stand r) ist / noch auf Reichs-

k) Thomas. de Feud. oblat. c. 2 §. 30. Strauch. Exot. 4. th. 22. l) Vid. Limn. l. cit. n. 9. seqq. m) Vid. Hyppoliti a Treisbach unvorgreiflich Bedencken/ob die Reichs-Ritterschafft ꝛc. n) Cluten. Syllog. rer. cotid. concl. 26. lit R. Reinking. l. cit. l. 1. clas. 5. c. 10. Horn. c. 49. §. 7. Kulp. p. 593. o) Dach de Pace publ. l. 5. c. 4. Limn. T. 3. Addit. l. 6. p. 42.
p) Schütz. Pos. Jur. Publ. l. 1. tit. 10. p. 297.
q) Titius de habit. territ. Germ. p. 295. Horn. l. cit.
r) Schilt. I. J. P. l. 1. tit. 28. §. 6.

Reichs-Tägen Sitz und Stimme führet, ob sie gleich solches im vorigen Seculo gesuchet, der Kayser Leopoldus ihr auch würde favorisiret haben, so ferne das Fürstl. Collegium sich nicht so gar sehr darwider gesetzet hätte. Ob es aber möglich und nützlich / daß sie auf Reichs-Tägen wieder admittiret werde / wollen zwar einige s) dafür halten; alleine das erste scheinet nicht anzugehen, und das andere würde eben keinen sonderlichen Nutzen haben.

20. Hat aber die Reichs-Ritterschafft nicht den Vorzug vor den Reichs-Städten?

Dieses hat selbige anno 1619. auf dem Nürnbergischen Correspondenz Convente zwar zum erstenmahle gesuchet/ und desfalls t) ein weitläufftiges, mit ein hauffen zusammen gelesenen rationen angefülltes Memorial übergeben, sie hat auch sothanes Verlangen nachher verschiedene mahl wiederholet: Die Reichs-Städte hingegen haben nicht ermangelt, selbigem andere trifftige rationes entgegen zu stellen/ wie so wohl der ersten/ als der andern ihre an angeführten Orten u) zu befinden. Jedoch da nothwendig ein Reichs-Stand vor dem, der keiner ist, den Vorzug haben muß, unter diese Classe hingegen nicht die Reichs-Ritterschafft, wohl aber die Reichs-Städte gehören; so haben jene mit ihrem Suchen auch kein Gehör gefunden, vv) sondern es sind vielmehr diese in einer ruhigen Possess geblieben.

s) Burgold. ad J. P. P. 1. disc. 29. t) Limn. l. 6. c. 3. n. 34. u) Id. l. cit. n. 35. & Addit. ad h. lib. p. 67. seqq. Reichs-St. T. 2. p. 319. w) Kulpis. de Legat. Statuum Imp. c. 14. p. 822.

21. Wie theilet sich denn die Reichs-Ritterschafft ein?

Uberhaupt bestehet selbige x) aus drey Classen/ als der Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen. Jede sondert sich in verschiedene Orte, oder Viertel. Also ist die Schwäbische in fünff Orte oder Viertel eingetheilet, y) nemlich 1.) ins Högau, Bodensee/ und Algau. 2.) An der Donau. 3.) Am Necker/ Schwartzwald, und der Ortenau. 4.) Am Kocher oder Kochen. Und 5.) im Kreichgau. Einige lociren sie anders, so aber nichts importiret. Die Fränckische sondert sich ab 1.) in Odenwald. 2.) Steygerwald. 3.) Gebürg. 4.) Altmühl. 5.) Die Buchenau. 6.) Die Rohn und Werra, oder die Rohn und Währe. Ehmahls hatte z) die Schwäbische und Fränckische Reichs-Ritterschafft wegen Führung des St. Georgen-Fähnleins einen harten Streit unter sich/ und prætendirte diese Eitelkeit immer eine vor die andere, weshalben sie auch verschiedene Kayserl. Decreta gegen einander erhielten: a) Weil aber in ietzigen Campagnen dergleichen Dinge weiter nicht mehr observiret werden; so ist auch dieser Disputat ferner von keiner Wichtigkeit mehr. Endlich die Rheinische Reichs-Ritterschafft betreffend/ so ist solche in 3. Orte abgetheilt. 1.) In Waßgau oder Gau. 2.) In Nieder-Rheinstrohm, Hundsrück und Ebers-

x) Boecleri Not. Imp. l. 10. c. 2. p. m. 245.
y) Schwed. l. c. § 3. z) Limn. Addit. T. 4. ad lib. 6. c. 3. n. 57. a) Dath de P. Publ. l. 2. c. 3.

Eberswald, und 3.) in die Wetterau, Wester-wald und Rheingau. Zu dieser hat sich noch die Elsaßische Reichs-Ritterschafft geschlagen, die eben der Privilegien fähig/ b) deren die andern geniessen.

22. Was seynd es vor Privilegia und Vorzüge, welche die Reichs-Ritterschafft geniesset?

Selbige seynd gar ansehnlich und wichtig. Also hat sie 1.) das Austräge-Gerichte/ jedoch dieses nicht anders/ c) als mit der Restriction, wenn sie von einem solchen/ der gleichfalls das Jus Austregarum hat, belanget wird. 2.) Ist selbige allerdings mit in dem Religions-Frieden begriffen. d) 3.) Hat sie die hohe Landes-Obrigkeitl. Gewalt, wiewohl dis nicht anders als mit der in der 18. Frage angebrachten Limitation zu verstehen, ob ihr gleich einige e) solche völlig zuerkennen wollen/ indem diese so viel in sich fasset/ daß sie unmöglich der Reichs-Ritterschafft vollkommen zugesprochen werden kan. Und muß man sich nur über die merckliche Eintheilung verwundern/ die einige f) von gedachter hohen Landes-Obrigkeitl. Gewalt brauchen wollen, wenn sie vorgeben / daß sie bey Fürsten die Fürstliche, bey Reichs-Städten die Hohe, und bey der Reichs-Ritterschafft die hohe Dorffs-Obrigkeit heisse; warum nicht auch die hohe Adeliche Weibers-Obrigkeit? Eben als ob dieses hohe Recht in so verschiedene wunderliche species a-

b) Limn. l. cit. n. 70. Addit. T. 4. p. 73. c) Tit. l. 7. c. 3. §. 10. d) Limn. l. c. §. 37. Art. 5. §. 10 Instr. Pac. e) Schwed. p. 979. f) Schuz. Vol. 1. J. P. dissert. 6. th. 4.

natomiret werden könne. 4.) Ist sie, wie einige g) wollen/ der Regalien theilhafftig, welches aber mit einem trefflichen grano salis genommen werden muß, denn sonst folgen würde, daß sie denen Chur- und Fürsten des Reichs desfalls al pari giengen. 5.) Wird ihr das Jus Archivi zugeschrieben, wobey aber des Herrn Fritschii h) monitum wohl zu observiren, daß die Reichs-Ritterschafft solches anders nicht geniesse/als so ferne sie als ein corpus betrachtet würde. 6.) Darff sie Ritter-Täge halten, i) wovon zwar in keiner Kayserl. Wahl-Capitulation etwas befindlich, daher sie solches mehr ex conniventia Imperatoris, als ex Jure concesso anstellen. 7.) Wird vorgegeben, k) als ob sie das Recht hätte, mit andern Bündnüsse zu schliessen: Alleine da nach wohlgegründeter Erinnerung des Herrn Fritschii l) dieses Recht so hochwichtig ist, daß/ wo selbiges nicht mit ausgedrückten Worten erlaubet, auch dessen Gebrauch nicht attribuiret werden könne; so stehet dahin, in wie ferne solches der Reichs-Ritterschafft gebühre. Und thut nichts zur Sache, daß zu dessen Behauptung ein und ander Verein, den sie unter sich errichtet, angeführet werden will, indem ein anders ist, einen solchen Verein zu treffen, gar ein anders aber mit andern Alliancen zu schlüssen, die schwerlich weder der Kayser noch die Reichs-Stände denen Reichs-Edelleuten zustehen werden, der grossen Inconvenientien / die aus sothanem concesso erfolgen müsten, nicht zu gedencken. Und ist sich hiebey an das/

g) Limn. n. 39. h) ad Limn. l. cit. n. 40.
i) Spreng. luc. Imp. c. 1. k) Limn. l. c. n. 42.
l) l. cit. p. 167.

das, was Knipschild m) zum Behuff dieser Sache vorbringen will, gantz nicht zu kehren, weil seine Feder / die eine pensionaire der Adelschafft war/ schriebe was jene haben wolte: probiret auch nichts/ wenn ex conniventiâ Cæsareâ, oder zu olims-Zeiten etwas geschehen/ das mit den heutigen weder qvadriret/ noch ein so mächtiges Recht so gleich vergültiget. Eben sothane Bewandniß hat es auch/ wenn gesaget wird, n) als ob ihr 8.) das Jus Legationis zustehe: denn weil dieses ebenfalls eine höhere Gewalt involviret, als die Reichs-Ritterschafft würcklich nicht hat, so kan ihr solches auch so absolute nicht zugesprochen werden, jedoch ist ihr in der Kayserl. Wahl-Capitulation o) Abgeordnete zu senden erlaubet, zwischen welchen aber und einem Gesandten ein gar wichtiger Unterschied ist, indem ein solches Recht allerdings ad Jura Majestatis gehöret das aber kein Reichs-Edelmann hat/ werden auch von unten benanntem Autore p) solche Abgeordnete gantz nicht unter die Gesandten gezehlet/ aus Ursachen/ weil mehr erwehnte Ritterschafft kein Reichs-Stand wäre. 9.) Stehet ihr imperium merum & mixtum zu, q) oder daß sie über Civil- und Criminal-Fälle erkennen lasse, und selbige bestraffen dürffe. 10.) Hat sie die hohe und niedrige Jagd. r) 11.) Ist sie ratione ihrer Personen alleine dem Kayser und Reiche unterworffen. s) 12.) Geniesset sie t) das Jus collectandi, jedoch nicht individualiter, sondern der Director

m) Knipsch. de Jure Nobil. l. 3. c. 13. n) Schwed. p. 993. o) Cap. Joseph. art. 38. Kulpis. de Legat. stat. Imp. p. 453. p) Presbeuta de Jure Legationis §. 3. 5. 20. 31. q) Schwed. p. 991. r) Ibid. s) p. 976. t) Id. §. 11.

rector verrichtet solches in jedem Orte oder Viertel. 13.) Ist ihr vom Kayser u) Rudolpho II. wegen der Leibeigenen Leute ein sonderlich Privilegium ertheilet. 14.) Hat ihr vv) Kayser Ferdinandus II. das Jus Retractus zugestanden, damit die Adelichen Familien sich desto eher erhalten könten. 15.) Darff sie die Juden auff- und annehmen / welches Privilegium noch letzt von Ferdinando III. x) confirmiret worden. 16.) Eben dieser Kayser hat ihr erlaubet, y) sich **Wohlgebohrne** schreiben zu lassen; doch sie prætendiret ietzo den Titul Reichs-frey/ **Hoch-Wohlgebohrne**, mit dem sie nicht wenig die Gräfliche Titulatur affectiret. Nebst diesen Genera-Privilegien seynd noch verschiedene Specialia, die jede Classe alleine angehen. Also hat z) die **Schwäbische** dergleichen 1.) wider die Juden. 1.) Wegen der Wild-Fuhren. 3.) Wegen der Zoll-Befreyung. a) 4.) Wegen Vereuserung der Adelichen Güter. 5.) Die Blut-Bann belangend. Und dann 6.) wegen des Jus Retractus. Die **Fränckische** Reichs-Ritterschafft besitzet ein Privilegium wider die Landsasserey. 2.) Wegen der Wild-Fuhren. 3.) Wider die Juden und ihre wucherlichen Contracte. 4.) Wegen der Zoll-Befreyung. 5.) Die Vereusserung der Adelichen Güter betreffend. 5.) Daß sie mit keinem Arrest beleget werden darff. Endlich 7.) wegen der Leibeigenen Leute. Die **Rheinische** Ritterschafft geniesset

u) Limn. Addit. T. 5. p. 24. ad h. lib. w) Schwed. p. 995. x) Reichs-St. T. 2. p. 325. y) Schwed. p. 998. z) Limn. T. 5. p. 29. a) Von allen diesen Privil. siehe Limn. l. c. p. 34. seqq.

niesset ebenfalls welche speciale Befreyungen, als da sind 1.) Ferdinandi I. seines, so verschiedene Begnadigungen in sich hat. 2.) Die beyde, so ihr Carolus V. ertheilet. Und dann 3.) des Rudolphi II. Freyheits-Briefe. Nicht weniger hat die Unter-Elsaßische verschiedene Freyheiten, wohin vornehmlich Caroli V. ihr wegen der Zölle, Jagden und dergleichen ertheilte zu referiren: dergleichen hat sie auch vom Maximiliano II. empfangen, und ist der Innhalt aller dieser Privilegien am vorangezogenen Orte/ und dann, welchergestallt in Francken Austräge-Tag pfleget gehalten zu werden/ b) mit mehrern zu befinden.

23. Weil also die Reichs-Ritterschafft unter Reichs-Stände nicht gehöret, so wird sie vielleicht ein sonderlich Corps vor sich ausmachen?

Ja diesem ist also/ und hat sie von denen Kaysern die Freyheit erlanget/ c) daß sie einen Ritter-Rath bestellen darff, ingleichen, wie vorhin erwehnte ihre Ritter-Täge zu halten, sich Ober und Unter-Haupt-Leute zu ordnen/ gewisse Statuta auf Kayserl. Confirmation zu machen, Gewohnheiten und andere Verfassungen einzuführen. Nicht weniger ist ihr erlaubet eine Gan-Erbschafft unter sich aufzurichten, d) so nichts anders ist, als eine Vereinigung etlicher Familien, die über die succession in ihren Gütern/ wie auch über andere Dinge pacisciren, und zusammen auf einem Schlosse wohnen. Insgemein wird

b) Fritsch. l. cit. p. 167. seqq. c) Wehner. Observ. Pract. Voc. Creyß-Tag. d) Id. Voc. Gan-Erben.

wird die direction dem Aeltesten aus der Gan-Erbschafft übertragen. Und weil man sothane Gan-Erbschafft auch den Burgfrieden nennet, so heisset selbiger der Burggraf. Gan-Erbe e) aber bedeutet nichts anders, als ein gemein Erbe, und ist aus dem Worte **Gan** / welches man so viel als Gemein zu seyn vorgiebet / und **Erben** entstanden. Der Ursprung mag vermuthlich in die Zeiten gehören, da es ziemlich unsicher in Teutschland war, derohalben sich welche zusammen thaten, und sich wider der andern Gewalt so gut zu defendiren suchten/ als sie kunten. Dergleichen Gan-Erbische Schlösser seynd verschiedene in Teutschland, als **Rothenberg** ohnfern **Nürnberg**, **Friedberg** in der Wetterau/ und noch einige andere; ob aber die Burg **Friedberg** eine unmittelbare Reichs-Stadt sey, wie Herr Schvveder f) will, lässet man dahin gestellet seyn.

24. Seynd noch einige unmittelbare Reichs-Unterthanen vorhanden?

Es seynd deren noch welche, wiewohl sie von keiner sonderlichen Consideration: und zwar gehören hieher die unmittelbaren Reichs-Dörffer, g) **Soffelsheim**/ **Gedran**, und **Steingam**, ingleichen die freyen Leute auf der **Leutkircher Heyde** in Schwaben/ und zu **Megloß**. Diese seynd mit Ober- und Nieder-Gerichten versehen, erkennen auch niemanden vor ihren Obern, als den Kayser und das Reich/ haben danebst die Jura circa sacra und profana, seynd von allen oneribus frey, außer daß sie in Kriegs-Zei-

e) Besold. Voc. Burgmänner. f) l. cit. §. 6.
g) Hugo l. c. c. 5. §. 6.

Zeiten gleich der Ritterschafft mit einer extraordinair-Steuer beleget werden.

25. Was seynd die Land-Sassen, und gehören selbige nicht unter die Reichs-Unterthanen?

Generaliter zu reden, so sind sie zwar allerdings dem Kayser und Reiche mit Pflicht verwandt, daher sie auch mittelbare Reichs-Unterthanen heissen, weil sie nehmlich durch die Unterwürffigkeit, mit der sie einem höhern verbunden, dem Reiche gleichsam einverleibet werden, und heissen selbige die *parentes mediate*, von denen in der 48. Frage des 2. Buchs 1. Capituls gedacht. Specialiter aber gehören sie unter die Zahl der Reichs-Unterthanen nicht. Und ist ein Landsaß derjenige, h) **der dem Reiche nicht unmittelbar zugethan sondern einem andern Reichs-Stand Pflicht und Gehorsam zu leisten schuldig**; woraus fliesset, daß alle und jede im Reiche vorhandene mittelbare geist- und weltliche Fürsten, ingleichen alle Gräfliche, Adeliche und andere Stands-Personen hieher zu referiren, und selbige in diesem weiten Verstande als Land-Sassen regardiret werden müssen.

26. Es finden sich aber noch Phalbürger / Usbürger und Gleven, was hat es mit selben vor Bewandnüß?

Obgleich diese keine unmittelbare Reichs-Unterthanen; so wird doch nicht undienlich seyn, die Erklärung

h) Myler ab Ehrenb. de Stat. Imp. c. 49. Horn, c. 49. §. 8.

rung dieser Worte allhier mit anzufügen/ weil selbige in der Teutschen Historie öffters vorkommen. Also ist ein Phalbürger i) derjenige, der in einer Stadt, worinnen er nicht gebohren/ zum Nachtheil seines rechten Herrns, zum Bürger entweder beständig/ oder auch nur auf eine Zeit angenommen worden. Ein Usbürger k) wird derjenige genennt, der anderwerts das Bürger-Recht erlanget, in dieser oder jener Stadt aber solches ebenfalls gewonnen, dergleichen ehmahls zu Straßburg gewesen seyn sollen. Von dem Ursprunge beyder Wörter führen die Publicisten l) verschiedene Meynungen/ die doch bey genauer Untersuchung die materiam dieser Sache nicht vollkommen exhauriren. Was endlich die Gleven gewesen, ist annoch unerleutert. Einige m) wollen sie vor eine gewisse Anzahl Soldaten halten, andere hingegen sind desfalls widriger Meynung. Weil sie unter die unmittelbaren Reichs-Unterthanen nicht gehören/ so will man mit deren accuraten Untersuchung sich auch nicht aufhalten. Nach betrachteten Reichs-Ständen und immediaten Unterthanen aber schreiten wir nunmehro zu der Reichs-Matricul.

Das

i) Schurz. Pos. J. P. lib. I. tit. II. Pos 8. Schilt. I. J. P. T. I. lib I. tit. 6. §. 4. k) Id. Tom. 2. tit. 19. p. 298. Besold Voc. Phalburger, Usburger. l) Id. l. cit. Wencker de Phalburger. m) Tit. l. 3. c. 5. §. 14.

Das Achtzehende Capitel.

Von der Reichs-Matricul, deren Ursprung und Beschaffenheit/ wie auch von der Reichs-Immedietét.

1. Was wird durch das Wort Reichs-Matricul verstanden?

WO das Wort Matricul in dem Lateinischen eigentlich herstamme/ n) darum will man sich nicht bekümmern/weil dergleichen Dinge mehr in die Schulen, als in das teutsche Staats-Recht gehören: in diesem aber heissen die Worte Reichs-*Matricul* nichts anders, o) als ein Verzeugnüß der zu der Reichs-Anlage contribuirenden Stände/ so wie man bey dessen Verfertigung selbige vor Reichs-Stände gehalten, ohne daß dadurch ihre Reichs-Immedietet solte bewiesen oder entschieden seyn.

2. Zeiget die Matricul nicht an, wer ein Reichs-Stand oder keiner sey?

Es ist zwar an dem/ daß verschiedene Publicisten p) in der Meynung stehen, als ob aus der Matricul die Immedietét eines Standes erwiesen werden könne; alleine nachdem dieses mit dem Endzweck/ q) warum

n) Vid. Limn. J. P. l. 1. c. 7. n. 66. o) Tit. l. 3. c. 3. §. 11. Boecl. N. Imp. l. 3. c. 4. Schuz. l. c. Pos. 8. tit. 5. l. 1. p) Limn. l. c. n. 67. Mauric. de Matricula §. 4. 5. q) Vitriar. lib. 1. tit. 12. §. 4.

rum die Matricul gefertiget, nicht überein komt, der kein anderer gewesen, als nur zu wissen, was bey dem Reiche an Reichs-Steuren auf bedürffenden Fall heraus gebracht werden könne, r) wobey nur taliter qualiter præsupponiret worden/ daß er durch die Matricul nothwendig dergleichen geworden, so fället dieses assertum von selbsten hinweg.

3. So vermag die Matricul zu Beweisung der Reichs-Immedietét nichts beyzutragen?

Wenn es, wie gedacht, Limnæo s) nachgehen solte/ so müste die Reichs-Matricul die Reichs-Standschafft vollkommen beweisen, indem er selbige vor ein Instrumentum publicum ausgiebet; doch nur gesagtes wird zur Gnüge zeigen/ daß dieses Vorgeben falsch, und die Matricul zu Behauptung der Reichs-Standschafft gantz nichts beyzutragen vermöge, ja ein sothaner Effect ihr sonder allem Grunde beygeleget werde, dahero auch obiger Meynung dadurch nichts zuwächset/ wenn vorgegeben wird/ t) daß die Beylegung der Matricul in das Reichs-Archiv sie zur Gnüge authentisire, und einfolglich zu Erleuterung des obigen Satzes suffisant mache, indem alles mit einander der Haupt-Zweck der gefertigen Matricul nicht ist. u)

4. Wie vielerley seynd denn die Matriculn?

Einige Publicisten vv) theilen solche, in Generales „und Speciales ein/ oder in solche, in denen beständig „verzeichnet/ was jeder Reichs-Stand zu einem Rö-„mer-Monathe beyzutragen habe, und denn in die, wel-

r) Tit. §. 8. 22. s) l. cit. n. 68. t) Maurit. §. 13.
u) Tit. §. 31. Schuz. l. cit. Pos. 3. w) Vitriar. §. 4.

„welche nur die Abgaben zu einem oder mehr Römer-„Monathen in sich halten. Unter jene referiren sie die Matricul, so anno 1521. zu Worms verfertiget worden, unter die letztern aber, welche Kayser Sigismundus anno 1431. auffsetzen lassen. Ferner machen sie einen Unterscheid unter den alten und neuen Matriculn. Jene heissen ihr die, so vor 1521. abgefasset; diese hingegen, die nach derselben Zeit zum Vorschein kommen. Es findet sich zwar dergleichen beym Limnæo, x) die aber als impertinent verworffen wird. y)

5. Was hat es mit der Wormsischen Matricul vor Bewandnüß?

Diese ward auf dem 1521. zu Worms angestelten Reichs-Tage verfertiget, und ist von einigen Publicisten z) vor so authentisch gehalten wordē/daß sie geglaubet, wie aus selbiger die Reichs-Standschafft, wo nicht in totum, doch ex parte, zu probiren stünde: alleine sothanes Vorgeben ist nicht nur vorher schon widerleget, und als irrig gewiesen worden / sondern die so offtere nachher erfolgte Corrigirung a) der Matricul reluciret es zugleich selbsten / indem eine Sache/die authentice probiren soll/keiner Correction nöthig haben darff.

6. Was ist des Kaysers Sigismundi seine vor eine Matricul?

Es ist diejenige, welche gedachter Kayser an. 1431. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg verfertigen lassen/ und

x) §. 94. y) Schuz. l. c. p. 190. Schuz. J. P. Vol. 1. diss. 6. th. 2. z) Maurit. §. 39. a) Vid. Rec. Imp. de annis 1548. 1556. 1654. §. 184. Instr. Pac. art. 8. §. 3.

und welche am angeführten Orte b) zu befinden. Diese wird insgemein vor die älteste gehalten; doch Schilterus c) bringet eine noch ältere bey, die anno 1396. aufgesetzet seyn soll. Es giebt auch Limnæus zu, d) daß deren noch ältere seyn möchten, deren er verschiedener gedencket, woraus die Eintheilung in die alten und neuen Matriculn entstanden, bey denen dieses zu erinnern/ daß in selbigen viele zu befinden/ von welchen man nicht weiß, wer sie seynd, oder wo sie seßhafft, ingleichen daß nachher verschiedene der grösten Reichs-Stände andere geringere eximiret, wie davon mehrerwehnter Limnæus e) die Catalogos vorleget.

7. Was wird durch das Wort eximiren verstanden?

Dieses will so viel sagen: wenn ein höherer Reichs-Stand einem andern/ der ratione seines Reichs-Contingentes in der Matricul zu befinden, nicht zustehen will/ daß er selbiges selbst abtrage/ mithin ein unmittelbarer Reichs-Stand sey, sondern ihn desfalls auszeucht, und dessen ratam zu seinem quanto schläget, dergleichen eximirte Stände am benannten f) Orte viele zu befinden.

8. Wodurch ist die Errichtung der Matricul veranlasset worden?

Insgemein wird vorgegeben, g) daß, als Kayser Sigismundus anno 1431. auf dem Nürnbergischen

b) Goldast. de Reg. Bohem. l. 2. c. 17. c) l. cit.
d) n. 69. e) n. 72. 73. & Addit. T. 4. p. 69.
f) Reichs-St. T. 2. Part. 10. c. 2. per tot.
g) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 82.

schen Reichs-Tage den Zug wider die Hußiten beschlossen, selbige zum erstenmahle wäre verfertiget worden. Ob nun wohl Lehmann gedencket / daß die Chur- und Fürsten damahls sich selbst angeschlagen hätten; so hat doch dieses, ohne vorher ein Fundament darzu zu haben / nicht füglich seyn können. Zu dem ist oben einer ältern Matricul Erwehnung geschehen. Und weil hiernächst die Römer-Züge lange vorher im Brauch gewesen, die ebenfalls nach einem gewissen Fuß müssen eingerichtet gewesen seyn; so wird aus allen diesen folgen, daß die Matricul unstreitig weit älter, als zwar insgemein dafür gehalten werden will.

9. Wie ist es mit den Römer-Zügen beschaffen?

Nachdem die Teutschen Kayser sich hatten bereden lassen, die Römische Crone bey denen Päbsten zu holen/ h) so wolte es sich nicht schicken / solches sonder einem gewissen Comitate zu thun, daher anfänglich, allem Ansehen nach, ein Auffsatz mag seyn gemachet worden, mit wie viel Mannschafft die Stände den Kayser begleiten solten, die, wie hoch sie sich damahls belauffen, so eigentlich nicht determiniret werden kan. Nachher aber ist sie bis 24000. Mann angewachsen, wie dieses die Repartitiones, wie starck jeder Reichs-Stand den Kayser begleiten solle, mit mehrern ausweisen. Ob nun wohl seint den Zeiten Caroli V. dieser Römer-Zug weiter nicht geschicht, weil so wohl die Teutschen Kayser die Nichtigkeit desselben erkannt / als auch die Päbste selber solchen

h) Schilt. Cod. Jur. Feud. Alem. c. 8. §. 1. p. 90. Rhet. I. J. P. l. 1. tit. 4. §. 56.

solchen unter der Hand verhindern, indem eine so ansehnliche mehr einer Armee als Gefolg gleichende suite leicht die alten gerechten Prætensiones auf Rom und Italien cum Effectu hervor suchen könte; so werden doch die Reichs-Hülffen und Steuren annoch nach Römer-Monathen gerechnet, deren die Stände zu einer Zeit immer mehr als zu der andern willigen, wie dieses sowohl am angeführten Orte i) zu ersehen, als die dermahligen Reichs-Acta besagen. Im übrigen bestehet ein einfacher Römer-Monath aus 4. Fl. Rheinisch/auf einen Musqvetir, und 12. Fl. auf einen Reuter gerechnet.

10. Woher rühret es aber, daß die Matricul so unvollkommen ist?

Sonder Zweiffel ist dessen keine andere Ursache, als weil sich das Reich selbst in keinem zuverläßlichen, beständigen Zustande befindet, indem dessen Gräntzen so offt geändert, oder vielmehr geschmälert worden/ welches doch nichts anders als seine eigene Lacheté verursachet. Hiernächst haben die mächtigen Stände immer bald diesen bald jenen geringen Stand der Reichs-Immedieté entzogen, und municipal gemacht. Es ist zwar wegen Verbesserung der Gebrechen der Matricul auf den Reichs-Tägen k) offt und viel gehandelt worden, weshalben man auch verschiedene Berathschlagungen abgefasset, und viele Deliberationes desfalls gehalten; alleine noch zur Zeit alles sonder einigem Effect, indem die Chur-

i) Vitriar. l. cit. §. 9. & ibi Dn. Pfeffing. k) Grund-V. P. 3. c. 8. p. m. 278. Vitriar. §. 14. & ibi Pfeff. lit. a. Fritsch. ad Limn. l. c. p. 19. seqq.

Churfürsten die Sache auf einem Deputations-Tag/ die Fürsten hingegen auf einer Crayß-Versammlung ausgemachet wissen wollen. Es ist auch sehr zu zweiffeln, ob diese wichtige Materie jemahls zum Stande kommen möchte/ weil bey selbiger so gar vielerley Absichten versiren. Immittelst ist eben die Unrichtigkeit der Reichs-Matricul Ursache, daß bisher so ein hauffen Moderationes gesuchet worden, davon die General Moderation anno 1686. geschehen, l) der darauf erfolgten particulair Moderationen ietzo zu geschweigen.

11. Alleine zahlen die Römer-Monathe die Stände aus ihren Mitteln, oder woher nehmen sie selbige?

Ehmahln mögen selbige zwar die Stände aus ihren Domainen abgetragen haben, m) doch nachher ist es geändert, dergestallt, daß sie solche numehr von ihren Unterthanen erheben, worbey/ ob nicht eine und die andere Ungleichheit vorgehe/ und sonderlich die Reichs-Städte unterm Prætext der Reichs-Hülffe von ihren Bürgern mehr exigiren/ als das angeforderte Quantum beträget, man dahin gestellet seyn läst/ wenigstens dürffte der Monzambano n) mit seinem Raisonement von dieser Sache eben so gar groß Unrecht nicht haben.

12. Seynd zu sothaner Reichs-Anlage alle und jede Stände verbunden?

 Ja/

l) Vitriar. l. c. p. 286. m) Recess. de an. 1542. §. und nachdem der Churfürsten ꝛc. Recess. de an. 1566. §. so soll es derwegen. n) c. 5. §. 8.

Ja, und wird desfals keiner eximiret, auch so gar die Reichs-Ritterschafft nicht, obgleich selbige, wie vorher erwiesen, keine Reichs-Standschafft hat, indem sie von denen Reichs-Oneribus gantz nicht frey ist; o) wiewohl bey ihr dieser Unterscheid observiret wird, daß, da die Reichs-Stände auf Reichs-Tägen wegen der angesonnenen Reichs-Hülffe ein Conclusum fassen, mit der Reichs-Ritterschafft hingegen durch Deputirte tractiret wird.

13. Wer erhebet selbige von denen Ständen?

Vermöge der Kayserl. Wahl-Capitulation p) fordern selbige die Stände von ihren Unterthanen selbsten ein, das gantze Quantum aber wird in die darzu bestimmte Reichs-Lege-Städte gebracht, welche sind Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg und Leipzig, allwo sie der Reichs-Pfennig-Meister empfänget, und denn dem Kayser überliefert.

14. Darff mit sothaner Reichs-Collecte ein Kayser nach seinem Gefallen umgehen, auch solche ausschreiben wenn er will?

Beydes ist ihm nicht erlaubet, indem er nach Anleitung der Wahl-Capitulation solche zu nichts verwenden soll, als worzu sie verwilliget worden; doch wer will von dem Ober-Haupte des Teutschen Reichs darüber accurate Rechnung, Red- und Antwort fordern? Wegen des andern kan solches nicht, als

o) Coccej. c. 30. §. 8. p) Cap. Leopold. art. 17. Capit. Joseph. art. 16.

als nur mit Genehmhalt- und Einwilligung der Reichs-Stände geschehen/ die selbige nie, als in solchen Fällen zustehen, wenn das Reich in einen unvermeidlichen Krieg verwickelt/ oder dem Kayser beyzustehen es sonst die höchste Nothdurfft erfordert. Hierbey ist vor dem gestritten worden, ob die Vielheit der Stimmen bey Bewilligung dieser Collecten beobachtet werden solle, welches das Churfürstliche Collegium bejahet/ das Fürstliche hingegen nicht anders als mit einer ziemlichen Limitation und Restriction concediren wollen. q)

15. Ist wegen annoch fürwährenden Kriegs der Matricul halber etwas zu gedencken?

Ja, und zwar dieses: Man hatte anno 1702. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ein Project gemacht/ r) Krafft dessen die Reichs-Armee 120000. Mann starck seyn solte/ welches sich vornemlich auf den Matricul-Anschlag gründete; alleine es ist solches nie zum Stande, ja nicht einmahl der vierdte Theil dieser/ aufm Pappiere zwar gantz completen, Mannschafft im Felde sichtbar worden, ungeachtet Engeland und Holland darüber bishero sehr häuffige und grosse Klagen geführet haben/ wie selbige an untenbemerkten Orten s) weiter nachzuschlagen.

16. Haben die Reichs-Stände sonst keine praestanda mehr?

q) Grund-B. P. 3. c. 7. p. m. 255. r) Vid. Monathl. Staats-Spieg. ad h. an. s) Staats-Cantz. P. 8. 9. 10. 11. Staats-Sp. 1703. seqq. Leben Car. III. Kön. in Sp. P. 2. 3. 4. Welt- und Staats-St. 1. 2. Th.

Was sie vor dem vor Reichs-Onera wegen Unterhaltung des Reichs-Regimentes gehabt, davon will man ietzo nichts gedencken / weil selbiges nunmehr abgeschaffet / sind aber bey unten genannten Autoren t) zu befinden. Heut zu Tage ist des Reichs Cammer-Gerichte an jenes statt kommen / davon die Posten, was darzu jeder Stand ehmahls beygetragen / und wie dieser Anschlag nachher vermehret worden, an bemeldtem Orte anzutreffen. u) Es wirfft aber das gantze qvantum vv) nach Abzug, was bey jedem Crayse seither abgegangen / annoch 26482. Rthlr. 40. kr. aus / jedoch wie unrichtig auch dieses einkomme / davon besagen die desfalls häuffig einkommenden Klagen.

17. Auf was Art seynd sie aber dem Reiche zu sothanen Oneribus verbunden?

Dieses geschicht nicht so wohl durch den dem Kayser und Reiche zu leisten habenden Eyd und darauf erfolgte Lehns-Empfängnüß, als vielmehr durch ein immerwährendes Societetisches Verbündnüß / x) durch welches sie dem Kayser und Reiche unauflößlich verpflichtet: und kan ohn selbiges der andern beyden Requisiten zur Reichs-Standschafft, nehmlich des Juris Suffragii und Territorialis niemand theilhafftig werden, y) indem solches das Essentiale der Immedietät ist. Jedoch ist hierbey zu mercken, daß nach dieser Hypothesi einer ein immediater Reichs-Stand / oder deutlicher zu reden / mit dem Reiche verbun-

t) Rechenberg. de Regim. Imp. Datt de P. Publ. l. 3. c. 12. u) Limn. l. 4. c. 7. Fritsch. p. 356. Scharschin ad Schutz. J. P. Vol. 2. p. m. 29. w) Reichs-St. T. 1. p. m. 352. x) Tit. l. c. §. 39. y) Id. Jur. Feud. Germ. c. 2. §. 8. 9. seqq.

bunden seyn könne, ob er gleich das Jus suffragii nicht hat. Und in sothanem Verstande kan die Reichs-Ritterschafft ein Reichs-Stand heissen, ob sie gleich auf Reichs-Tägen nicht erscheinet, noch allda Sitz und Stimme führet, welche explication, wenn sie der masquirte Hyppolithus a Treisbach observiret hätte, würde er seines opereusen Werckes/ worinnen er dem Reichs-Adel mit aller Gewalt das Jus suffragii asseriren wollen/ sich gar leichte haben dispensiren können.

18. Vorher ist des Eydes erwehnt worden/ was hat es damit vor Bewandnüß?

Was die Stände in denen vormahligen Zeiten vor einen Eyd ablegen müssen, dessen Formalien seynd bey unten angemerckten z) Autoribus zu befinden; wie solcher aber ietzo beschaffen, davon stehet der Herr Stryck a) nachzuschlagen. Immittelst ist dieser Eyd so wohl ein Juramentum Vassallaticum, als auch subjectionis, b) jedoch daß diese subjection weiter nicht verstanden werde, als so ferne sie mit der Stände ihren Rechten und habenden Freyheiten zu bestehen vermag, daher ihr solche auch an ihrer Landes-Fürstl. Hoheit gantz keinen Abbruch thut, noch einem Kayser eine wider der Stände Intention lauffende Gewalt einräumet, c) indem sothaner Eyd ein mehrers Recht nicht involviret/ als daß sie dem erwehlten Kayser in so ferne treu zu seyn versprechen, als er ihre Rechte ungekräncket lassen wird.

 19. Wie

z) Schilt. I J. P. T. I. lib. I. tit. 19. §. 11. Radevic. de Gest. Frid. Imp. l. 2. c. 19. a) Exam. Jur. Feud. in Append. Vitriar. l. 2. tit. I. §. 20. b) Schilt. §. 13. c) Tit. l. 5. c. 3. §. 9 seqq.

19. Wie ist es wegen der Belehnung beschaffen?

Wie mancherley die Reichs-Lehen seyn/ davon ist im vorigen schon Erwehnung geschehen, nemlich daß selbige in Scepter- und Fahn-Lehen, oder in Geistl. und Weltl. eingetheilet werden, d) wiewohl diese Differenz dermahln im Reiche nicht mehr observiret wird. Diese Lehen nun müssen so wohl die geistlichen als weltlichen Churfürsten, Fürsten und Prælaten empfahen, und zwar entweder wenn ein neuer Kayser erwehlet worden/ oder wenn ein Churfürst, Fürst, und Prælat mit Tode abgangen, und bey denen Weltlichen die Kinder oder nechsten Anverwanden succediren, bey denen Geistlichen aber das Capitel oder Convent einen andern erwehlet hat. Die Zeit, wenn solche zu suchen, ist e) Jahr und Tag/ oder ein Jahr/ein Monath, und ein Tag/ welche zwar dann und wenn verlängert wird, jedoch daß diese Frist nicht dolose oder aus Fahrläßigkeit versäumet werde/ f) und ersuchen bey erhaltener Verlängerung gewisse Indults-Brieffe. Die Churfürstliche und Fürstliche Lehen conferiret ein Kayser in eigener hoher Person; die auswärtigen hingegen/ als die Italiänischen, wie auch alle Teutsche geringere Lehn, als Gräfliche und dergleichen, werden durch den Reichs-Hoffraths-Præsidenten in des Kaysers Nahmen ertheilet. Die Ceremonien, mit welchen die Lehn-Empfängnüß verrichtet wird, können am angeführ-

d) Schuz. Ichnograph. Feud. §. 11. & Colleg. J. Feud. c. 3. §. 5. p. 31. e) Ordinat. Regiment. 1521. §. 4. Itter de Feud. Imp. c. 11. f) Struv. Syntagmat. J. Feud. c. 10. th. 10. Vitriar. l. 2. tit. 1. §. 13.

führten Orte g) umständlich nachgelesen werden; sie bestehen aber vornemlich darinne, daß der Gesandte, so solche suchet/vor dem auf dem Thron sitzenden Kayser dreymahl seinen Reverenz machen muß, als beym Eintritt, in der Mitten des Gemachs, und denn vor dem Kayserl. Thron, welches beym Abtritte eben so gehalten wird. 2.) Bittet er im Nahmen seines Principalen um die Belehnung. 3.) Legt er in dessen Seele auf das Evangelien-Buch den Lehns-Eyd ab. 4.) Muß er den Knopff des Degens küssen, den der Kayser ihm zureichet, welche letztere Ceremonie, wie oben erwehnet/ heut zu Tage bey Geistlichen und weltlichen beobachtet wird, obgleich welche h) behaupten wollen, als ob die alte, nemlich mit dem Scepter/ gleichfalls noch bräuchlich. Eben sothane Solennitét wird auch bey der Mit-Belehnschafft in acht genommen, außer daß im Eintritt / Niederknien, Bitte und Ablegung des Eydes einiger Unterschied vorhanden. i) Die Ceremonien aber, mit denen ein Lehn auf Reichs-Tägen vergeben wird / ingleichen worinne die so genannte Lehns-Taxa bestehe/ ist bey angeführten Autoribus k) zu finden. Solchergestalt ist das Teutsche Reich nach seinem Haupt und Gliedern betrachtet; wir schreiten also fort / zu denselbigen zustehenden Rechten, von denen die Landes-Fürstl. Hoheit am ersten vorkomt.

g) Stryck. l. cit. Limn. Addit. T. 4. ad l. 4. c. 7. p. 429. seqq. h) Id. l. cit. n. 32. p. 439. i) Limn. Enucl. l. 2. c. 18. k) Limn. l. cit. p. 437. & 438. Stryck. l. c.

Das Vierdte Buch.

Erstes Capitel.

Von der Landes-Fürstlichen Hoheit überhaupt / wie solche erlanget und auch wieder verlohren werde.

1. Was wird durch das Wort Landes-Fürstl. Hoheit allhier verstanden?

Es wird das Wort Superioritas, so eben die Landes-Fürstl. Hoheit denotiret/ bey denen Scribenten in verschiedenem Verstande genommen, l) ist auch von ihnen sonst auf andere Art exprimiret worden, indem/ was das erstere anlanget/ es bereits Carolus IV. gebraucht hat; m) ob es aber daselbst eben das bedeute/ was es heut zu Tage vorstellet, daran ist fast zu zweifeln; ratione des andern heist es bey einigen n) bald merum imperium, bald Jurisdictio, anderer Benennungen vorietzo zu geschweigen/ davon doch jene von der rechten Bedeutung ziemlich abgehen, indem merum imperium bey denen Römern nichts anders war, als eine aufgetragene Gewalt

l) Hert. de Superiorit. territ. §. 2. m) Id. §. 2.
n) Fabric. de Superior. territ. §. 2.

walt/ die Verbrecher zu bestraffen; Jurisdictio hingegen nicht alles in sich fasset/ was Superioritas bey sich führet Von den Italiänern wird es la Superiorita, und von denen Frantzosen la Souveraintè genennet. o) Es hat diese materie denen Publicisten jederzeit viel zu thun gemacht/ weil sie selbige als eine bloß durch die Länge der Zeit eingeführte Sache/ die in keinem Jure scripto p) beruhe, betrachtet, dieses Wort auch allererst im vorigen Seculo auffkommen, q) daher dessen Erklärung vielen um so schwerer gefallen/ vornemlich da auch die Jura majestatis selber noch nicht zur Gnüge untersuchet, r) mit denen es doch verschiedene vermischen.

2. Wie wird aber sothane Landes-Fürstl. Hoheit eigentlich beschrieben?

Die Publicisten variiren desfalls sehr/ und würde zu weitläufftig fallen, sie alle anzuführen; die convenableste aber ist diese, s) daß sie sey/ **eine den Ständen/ vermöge der Reichs-Grund-Gesetze zustehende Gewalt/ nach der sie ihre Lande so wohl in geist- als weltlichen Dingen beherrschen, solches auch weder denen Reichs-Gesetzen zuwider lauffe, noch ihnen dieses vom Kayser und gesamten Reiche verwehret werden könne.** Diese Gewalt nennen einige t) sum-

o) Hugo de Stat. Reg. Germ. c. 3. p) Limnæ. J. P. l. 4. c. 8. n. 182. Boecl. N Imp. p. 142. q) Boecl. l. cit. r) Bodini de Rep. l. 1. c. 10. p. m. 231. 232.

s) Tit. l. 3. c. 4. §. 8. Rhet. J. P. l. 2. tit. 1. §. 10. Vitriar. l. 3. tit. 15. §. 5. Hert. l. c. §. 3. t) Rhet. l. c. Schwed. P. Spec. Sect. 2. c. 10. §. 3. Schilt. lib. 1. tit. 24. §. 1.

„summam, oder Majestatis æmulam und thun noch „dieses dazu/u) so ferne selbige nicht durch einige mit denen Unterthanen errichtete pacta restringiret würde: alleine gleichwie jenes auf gewisse masse gar wol toleriret werden kan; also haben die Land-Stände eines Fürsten bey der Superiorität nichts zu thun/ indem sonst folgen würde, als ob ein Fürst ex concessione dieser die Regierung habe, welches doch irrig, sintemahl die Pacta, die etwan eine oder die andere Provinz mit ihrem Landes-Herrn haben mag, vielmehr ex Principis concessione & tolerantia herrühren/und ein Teutscher Reichs-Fürst in seinen Landen in regard seiner Unterthanen vor absolut souverain zu halten stehet. Die andern Beschreibungen der Superiorität, oder Landes-Fürstl. Hoheit können bey angeführten Autoribus vv) nachgelesen werden.

3. Warum wird sie Landes-Fürstl. Hoheit oder Superioritas territorialis genennet?

Weil das Wort Superioritas, wenn es in seinem eigenen Verstande genommen wird / die allerhöchste weltliche Gewalt bedeutet, x) gleichwohl eine solche denen Teutschen Reichs-Ständen nicht zustehet; so hat man selbige mit dem Beysatze territorialis temperiren wollen, um dadurch anzuzeigen/ daß denen Ständen eine etwas eingeschränckte Gewalt zustehe/ als durch das Wort Superioritas angezeiget wird.

4. Hat sie mit dem Jure Majestatis und denen Regalien keine Verwandnüß?

Uber

u) Rhet. l. cit. vv) Hugo l. cit. §. 3. Limn. J. P. l. 4. c. 8. n. 183. x) Hugo l. cit. c. 2. §. 9. Schwed. §. 2.

Uber die Entscheidung dieser Frage setzet es zwar bey denen Publicisten viel Streit/ indem welche zu weit gehen/ und die Jura Majestatis mit der Superioritate territoriali confundiren, wie sie denn auch diese und die Regalien mit einander vermischen, y) da doch die letztern vielmehr von den erstern dependiren. z) Andere a) wollen sie als ein Dependens des Juris Majestatis ansehen, woraus aber eine wunderliche face des Teutschen Staats-Cörpers heraus komt, indem selbiger auf sothane Art eine pure Monarchie seyn müste. Weil aber doch die Landes-Fürstl. Hoheit a Jure Majestatico in soferne differiret, b) daß dieses eine völlige von niemanden dependirende Herrschafft anzeiget, von denen Regalien aber als Regalien allerdings c) entschieden ist; so wird diejenige Meynung wohl die beste seyn/ welche behauptet, d) daß die Landes-Fürstl. Hoheit zwar keine vollkommene Majestät, jedoch aber ein analogum derselben sey, wie denn dieser Satz aus denen Fundamental-Gesetzen am besten zu decidiren ist, nach deren Untersuchung sich von selbsten ergiebet/welcher Theil die stärckesten Fundamenta habe. Was andere e) desfalls zu behaupten vermeynen/ komt mit der Indole dieses Juris nicht überein, und kan am angeführten Orte nachgesehen werden.

5. Ist diese Landes-Fürstl. Hoheit in denen Fundamental-Gesetzen gegründet?

Sie

y) Tabor de Metat. diss. 1. c. 6. z) Schuz. Pos. 5. l. 2. tit. 8. a) Heremont. de Sum. Princ. Potest. c. 3. b) Schuz. l. cit. c) Id. l. c. Coccej c. 21. §. 7. d) Schilt. l. c. Huber. de Jure Civit. l. 1. c. 3. §. 19. e) Vitriar. l. c. §. 7. 8.

Sie findet sich zwar mit ausgedrückten Worten in selbigen nicht, welches in so weit seine Richtigkeit hat; alleine ihrer Krafft und Würckung nach ist sie unstreitig darinnen enthalten, wie dieses bey genauer Erwegung derselben sich selbst erwahret/ die auch denen Ständen in dem Westphälischen f) Frieden vollkommen bevestiget worden. Wann demnach einige Publicisten dieses beobachtet, so würden sie sich bey Beschreibung der Landes-Fürstl. Hoheit so grosse Schwierigkeiten nicht vorgestellet haben/ wie davon oben Erwehnung geschehen.

6. So rühret sie nicht aus der von dem Kayser erhaltenen Belehnung her?

Dieses wollen zwar einige g) Publicisten; alleine sie treten dadurch denen Rechten der Stände zu nahe, indem selbige auf solche masse blosse Vasallen des Kaysers seyn würden/ da sie doch vielmehr als coimperantes zu betrachten. Und obgleich eingewendet werden möchte, daß die Belehnung binnen Jahr und Tag gesuchet werden müsse/ sonst das Lehn verfallen, woraus denn nothwendig folge, daß die Landes-Hoheit ursprünglich von der Investitur zu deriviren; so hält doch sothane Objection von daher den Stich nicht, indem die gesuchte Lehns-Reichung nicht eine neue Conferirung involviret, h) sondern es zielet solche bloß auf die Conservation des bereits vorlängst acquirirten Feudi.

7. Wenn ist diese Landes-Fürstl. Hoheit in Teutschland entstanden?

Die

f) Art. 8. §. 1. 2. g) Kulp. ad Monzamb. c. 5. §. 28.
h) Thomas. ad Monzamb. c. 5. §. 28. lit. l. Tit. §. 12. seqq.

Die Zeit, wenn solche die Teutschen Reichs-Stände erlanget/ ist ungewiß. Denn obgleich einige i) vorgeben/ als ob sie selbige bereits unter der Regierung der Ottonum, ja gar zu des Caroli M. seiner und noch weiter zurück gehabt; so ist doch dieses falsch, und streitet mit der Historie. Man lässet auch dahin gestellet seyn, ob die Landes-Fürstl. Hoheit allererst unter dem Kayser Friderico III. in Teutschland bekannt worden, k) dahin sie aus Italien gekommen seyn soll, angesehen sie unstreitig älter. Also mag ihr Anfang vermuthlich unter der troubeleusen Regierung der Carolinger zu suchen stehen, wiewohl sie nicht auf einmahl zu dem ietzigen Wesen gediehen, sondern nach und nach/ worzu die öfftern Abwechselungen der Kayserl. Familien viel thaten/da der Teutsche Reichs-Purpur bald auf dieses bald auf jenes kam. Unter dem Verfolgungs-vollen Regimente Kaysers Heinrichs IV. und dem grossen Interregno mag sie sich ziemlich ermannet haben, wiewohl sie in der güldenen Bulle l) erst rechte Kräffte erhielte: durch die darauff erfolgte Wahl-Capitulationes und den Religions-Frieden ist sie noch mehr bestärcket, in dem Westphälischen Frieden m) aber völlig bevestiget worden.

8. Auf was Art wird die Landes-Fürstl. Hoheit erlanget?

Mit deren Erlang- und Uberkommung verhält es sich eben so/n) als wie mit andern Dingen, die man ent-

i) Vid. Hert. l. cit. p. 193. k) Schilt. l. c. §. 6 l) Tit. 13. m) Art. 8. n) Hert. l. cit. §. 59. Horn. l. cit. §. 5. Schwed. §. 8. 9.

entweder durch Præscription, Verjährung, Concession, Erbschafft, oder durch eine rechtmäßige Testirung erhalten kan. Solchergestalt vermag ein sonst mediater Reichs-Stand auf eine von diesen Arten ein immediater zu werden / und die Landes-Fürstl. Hoheit zu erhalten, davor selbige unter die Allodial-Güter zu referiren stehet / o) wiewohl sie ohne des Kaysers und der Stände Consens auf einen andern nicht transferiret werden darff. Auf solche Art sind die Worte / daß sie, jeder Stand jure proprio besitze zu verstehen / nemlich daß deren Gebrauch frey, eigen, und independent sey / auch ad successores transferiret werde: Wenn aber selbige einem auswärtigen zugewendet werde wolte, alsdann müste vorher erst des Kaysers und Reichs Genehmhaltung eingeholet werden. p)

9. Wer kan solche erlangen?

So lange man von Teutschland redet, kan selbige n) niemand überkommen, als der ein Stand und Mitglied dieses Reiches ist / woraus denn folget, daß obgleich einer oder andere einige Regalia habe / er doch deswegen kein Reichs-Stand sey / noch die Landes-Fürstl. Hoheit habe, weil, wie bereits gedacht, jene aus dieser fliessen. Jedoch ist es an dem / daß es einige Reichs-Glieder giebt, die zwar keine Reichs-Stände, dennoch aber die Landes-Hoheit vollkommen besitzen / wie dieses zum Exempel an dem Hertzoge von Lothringen zu ersehen. Alleine man möchte hierauff vielleicht nicht unbillig antworten kön-

o) Itter de Feud. Imp. c. 8. p) Horn. l. cit. §. 8.
q) Id. §. 10.

können, daß/ weil dieses solche Membra, die dem Reiche vielmehr eine Last als Nutzen seyn, sie bloß als extranei zu consideriren stünden.

10. Wie wird die Landes-Fürstl. Hoheit wieder verlohren?

Die Art und Weise/ r) wodurch selbige auffhören könne/ ist verschiedentlich, worunter gehöret, wenn eine Reichs-Provintz auswärts verpfändet wird, bey welcher Sache die Publicisten s) die Einwilligung des sämtlichen Reichs erfodern. Ferner so ferne eine gantze Familie, auf derselbigen gehafftet, vollkommen t) ausstürbe, da sie an den Kayser und das Reich zurücke fällt, worbey zu mercken, daß wenn ein Reichs-Stand in die Acht erkläret wird, dadurch die Landes-Hoheit nicht auffhöre, u) sondern er nur vor seine Person das Recht darzu verliere. Weiter, falls ein Reichs-Stand unter eines andern Bothmäßigkeit sich begebe, vv) worzu doch ebenfalls das gantze Reich ja sagen muß; und denn endlich x) durch die Verjährung, oder wenn ein oder mehr Staate mit einander combiniret werden, da die Landes-Hoheit zwar nicht verlohren gehet/ sondern nur einem andern Besitzer communiciret wird.

11. Worinne bestehet die Würckung der Landes-Fürstl. Hoheit?

r) Schwed. §. 15. Hert. l. c. §. 93. s) Limn. ad A. B. c. 5. obs. 28. t) Hert. §. 94. Horn. c. 61. §. 4. u) Instr. Pac. art. 8. §. 3. w) Hert. §. 95. x) §. 96. 97.

Diese ist mancherley. Und zwar erstlich so unterliegen die daraus herrührenden Verrichtungen nicht der Beurtheilung des Kaysers und Reichs, Können auch von selben nicht y) annulliret werden. 2.) Ist der Fürst, so selbiger geniesset, nicht an die Civil-Gesetze gebunden. z) 3.) Kan wider ihn das Laster der verletzten Majestät begangen werden. a) 4.) Bringet solche denen Reichs-Ständen, die die Landes-Fürstl. Hoheit besitzen, einen sonderbaren Vorzug zu wege/ b) oder entweder in regard gegen sie selbst, oder gegen Ausländer betrachtet werden muß. Und weil dieses hauptsächlich das Gesandschafft-Recht angehet, so wird davon unten mehrers vorkommen. Immittelst stehet nicht zu leugnen, daß es welche Stände giebet/ die nicht alle und jede Stücke der Landes-Fürstl. Hoheit besitzen. Daher sie auch von einigen *in Superioritatem plenam*, c) oder in die/ die alle ihr incumbirende Rechte hat, und *in minus plenam*, oder in die eingetheilet wird, vermöge deren einem Stande nur welche Stücke davon mitgetheilet seyn. Nunmehr aber wollen wir die Rechte der Landes-Fürstl. Hoheit selber untersuchen, und zwar erstlich die betrachten, die der Kayser und Stände mit einander gemein haben.

y) Instr. Pac. art. 8. §. 1. z) Tit. l. 3. c. 9. §. 5.
a) §. 9. b) §. 12. c) Schilt. l. c. §. 3. p. 239.

Das

Das andere Capitel.

Von denen Rechten / die der Kayser und Stände zusammen gemein haben.

1. Was seynd das vor Rechte / die der Kayser und Stände zusammen gemein haben?

Es sind diejenigen, die ein Kayser ohne Genehmhaltung und Approbation der sämtlichen Reichs-Stände nicht verrichten darff / und welche hauptsächlich in dem Westphälischen d) Frieden gegründet. Sie theilten sich aber wiederum in solche ein, die entweder dem Kayser und allen und jeden Ständen zustehen, oder aber die nur dem Kayser und denen Reichs-Ständen zukommen, e) und wobey die übrigen nichts zu sagen haben.

2. Was vor welche gehören in die erstere Abtheilung?

Hievon stehet die Gewalt solche Gesetze f) zu geben, die alle und jede im Reiche verbinden sollen / oben an / worunter zugleich die Erklärung derselben / wie nicht weniger die Ansetzung allgemeiner Fest-Tage / samt der Verbesserug des Calenders referiret werden muß. Ob nun wohl von einigen dafür gehalten werden g) wollen / als ob das Recht wegen der Ge-

d) Art. 8. §. Gaudeant. e) Vitriar. l. 3. tit. 3. §. 1.
f) Horn. c 42. §. 2. Schwed. Part. Spec. Sect. 1. c. 25. §. 1. g) Sleid. Comment. l. 1.

Gesetze nur denen Kaysern und Churfürsten alleine zukomme, so ist solches doch irrig, wie dieses Johann Georg I. Churfürst zu Sachsen h) in seinem an den Kayser An. 1620. abgelassenen Schreiben selbst bekennt, es auch nicht nur vorher, sondern auch im Westphälischen Frieden gantz deutlich versehen ist, daß bey sothanem Rechte das sämtliche Reich concurriren müsse. Zwar was die Erklärung der Gesetze anlanget, so ist es an dem, daß ein gewisser Minister i) solche dem Kayser alleine beylegen wollen, vornehmlich, wenn selbige Religions-Streitigkeiten anbetreffe, da der Kayser selbige gar wohl durch einen Catholischen Commissarium decidiren lassen könne; alleine ob so dann, und wann diese Doctrin gelten solte, nicht nur der Westphälische Friede völlig übern Hauffen geworffen, sondern auch zugleich der Religions-Friede zu Grunde gerichtet sey, mag ja der unpassionirter selbst urtheilen. Und ist sich nur zu verwundern, wie gedachten Ministers seine Schrifften von denen Protestantischen Höfen mit so grossen Applausu angenommen worden, da sie doch wider dero Gewissens und Religions-Freyheit höchst-gefährliche Principia hautement statuiren und hegen. Die Widerlegung aber dieses Catholischen Asserti ist am angezogenen Orte k) ausführlich zu befinden.

3. Was seynd mehr vor solche Jura vorhanden?

Das Recht, im Nahmen des gantzen Reichs einen Krieg zu führen, und zwar was so wohl einen Offen-

h) Schwed. l. cit. i) Andler in Corp. Const. Imp. T. 2. Voc. Commissio. k) Medit. ad Instr. Pac. Spec. 7. p. 875. seqq.

Offensiv- als Defensiv-Krieg betrifft, indem wegen beyden der Stände Consens auf einem Reichs-Tage eingeholet werden muß. Jedoch ist hierbey diese Limitation zu observiren, daß, soferne bey Anstellung eines Offensiv Kriegs es keinen Verzug leiden wolte/ und die Prævention zu spielen nöthig wäre, hierzu bloß der Churfürsten l) Consens erfodert wird. Einen Defensiv-Krieg stehet zwar dem Kayser in so ferne zu führen frey; alleine wenn selbiger continuiret werden soll, müssen die Stände ihre Einwilligung darzu ebenfalls geben. m) Die Motiven aber, warum der Kayser gegenwärtigen Krieg sonder vorher beschehene Anfrage an die Stände unternommen, können am angeführten Orte n) nachgesehen werden.

4. Sind mit diesem Rechte noch einige andere verknüpffet?

Ja/ und zwar können die *Repressalien* nicht unfüglich hieher gerechnet werden. Diese werden sonst also entworffen/ o) **daß sie seynd ein außerordentlich Mittel, welches sodann erlaubet/ wenn der Gegentheil keine Justitz verstatten wollen/oder von ihme sonst kein Recht zu erhalten gewesen.** Die Reqvisita, die darzu erfodert werden/ stehen bey unten bemeldten p) Autoribus zu befinden.. Ferner gehöret hieher, das Recht

l) Art. 8. Cap. Leop. & Joseph. v. Wo wir aber 2c.
m) Grund-B. P. 3. c. 3. p.m 222. n) Staats-Sp. 1702. Mens. Junio. p. 10. seqq. o) Vitriar. l.3. c.3. §.7. p) Id. l. cit. Grot. de J. B. & P. l. 3. c. 3. §. 4 & ibi Becman.

Soldaten zu werben, und eine formale Armée auffzurichten, auch bey selbiger so hohe als niedrige *Chargen* zu vergeben/ welches ebenfalls nicht anders, als mit Einwilligung gesamten Reichs geschehen kan/q) daher es auch die Reichs-Armée heisset/ die nicht nur dem Kayser/ sondern auch dem Reiche r) schweren muß. Wenn also der Kayser sich gleich selber a la tête dieser Armée stellen will, so ist er doch nicht befugt, solches ohne der Stände Bewilligung zu thun. Nebst diesen müssen die **Durchmärche und Einquartirungen** der Soldaten mit denen Ständen überleget und reguliret werden. s) Weiter stehet die *Direction* und **Führung des Kriegs** dem gesammten Reiche zu, daher auch der Stände Vestungen ohne ihr Befragen weder mit Garnisonen zu belegen, t) noch sothanen Kriegs-halber auf ihren Grund- und Boden neue aufgeführet werden dürffen. Endlich soll das so in dem Kriege acqviriret worden, dem gantzen Reiche zu gute gehen: Doch da in bisherigen Kriegen das Reich nicht viel gewonnen/ so ist dieses Recht auch noch sonder einigem pondere Was immittelst wegen einer beständigen Reichs-Armée bey dem Reiche bisher gehandelt worden, davon besagen die Acta u) publica.

5. Was ist von Anlegung der Collecten zu gedencken?

Diese

q) Horn. c. 42. §. 3. Schwed. §. 3. R. Imp. 1557. §. 71. r) Hagem. de Comit. c. 9. s) Schwed. l. cit. §. 6. Tit. l. 6. c. 3. §. 12. 13. t) Horn. l. c. u) Staats-Sp. 1702. seqq. an. Welt- u. Staats-Sp. P. 1. 3.

Diese können ebenfalls ohne des gesammten Reichs Bewilligung nicht angeleget werden, als wozu ein Kayser sich ausdrücklich verbindet. w) Es heissen aber Collecten x) diejenigen Abgaben, die zum besten der Republic von männiglich præstiret werden müssen. Man theilet sie in *universales*, oder allgemeine, und *speciales* oder absonderliche, die hinwiederum in Crayß- und Land-Steuern abgesondert werden, von denen hier die Rede nicht ist. Jene bestehen aus *ordinair*en, dergleichen die zur Erhaltung des Cammer-Gerichts sind/ und aus *extraordinair*en, von denen hier gehandelt wird. Die letztern sind wieder zweyerley Art/ nemlich die Römer-Monathe, und die Collecten nach dem gemeinen Pfenning. Von jenen ist schon gehandelt/ diese hingegen y) werden also genennet, weil bey deren Vergebung man die jährlichen Einkünffte als ein Capital anschläget, und nachmahls darvon die Abgabe thut. Dieser Modus ist nicht allzu gebräuchlich, und bleibet man insgemein bey jenen, z) dem noch der dritte a) hinzu gethan werden kan, wenn der Kayser mit denen Ständen sich auf besondere gütige Tractaten einläst. Ob aber bey Anlegung sothaner Reichs-Collecten die Vielheit der Stimmen gelte/ ist eine Sache, darüber beym Reiche zwar viel gestritten/ alleine nichts erörtert worden. b)

6. Was hat es mit Schliessung eines Friedens vor eine Bewandnüß?

Lll 4 Uber

w) Capit. Leop. art. 17. Joseph. 16. x) Schwed. §. 7. y) Schwed. §. 10. z) §. 11. a) Horn. §. 6. b) Limn. Addit. T. 5. p. 360. seqq.

Uber dieses Recht / unter dem zugleich die **Errichtung eines Stillstandes** begriffen / (nicht zwar ein solcher / der nur etliche Stunden oder Tage dauret, sondern welcher auf eine längere Zeit von einem oder mehr Jahren angesehen,) hat man sich c) vor diesem hefftig zerzweyet, indem der Kayser solches denen Ständen durchaus nicht zustehen wollen, bis es endlich diese in dem Westphälischen Frieden d) erlanget. Doch dem ungeachtet, ward sothaner Streit bey dem Nimwegischen Frieden e) wieder rege / dergestalt, daß auch diejenigen Stände Abgesandten / die in dem damahligen Kriege hauptsächlich nicht verwickelt waren, bey den Friedens-Tractaten keine Admission erlangen kunten. Ob man nun wohl in der letztern Wahl-Capitulation f) sich dieserhalber prosperiret hatte, so gediehe es bey dem Ryßwickischen dennoch wieder dahin, daß die Kays. Abgesandten das meiste von sich gaben, daher so viele Klagen der Stände entstanden / und welches die vornehmste Ursache war / daß gemeldter Frieden vor das Reich so schlim̃ ausfiele.

7. Wie ist es wegen Errichtung der Bündnüsse bewandt?

Was von vorhergehenden Rechten gesaget worden, ist von diesem ebenfalls zu gedencken / indem alle diejenigen Alliancen, die von Reichs-wegen getroffen werden sollen, g) sie mögen nun Offensiv- oder Defensiv-

c) Pfanner. Hist. Pac. Westph. l. 2. §. 11. Pufend. Rer. Brand. l. 19. d) Art. 8. §. Gaudeant. e) V. Rachel. Otium Nov. f) Art. 13. g) Cap. Leop. & Joseph. art. 10.

fensiv-Bündnüsse seyn / der Kayser ohne Einstimmung des gesamten Reichs nicht zum Stande bringen kan/ wiewohl desfalls eine Limitation angegeben werden will, so ferne die Sache so bewandt, daß bey einem Verzuge des Reichs Besten nicht sonder Gefahr in Schaden gesetzet werden könte/ h) wormit aber das Fürstl. Collegium nie zu frieden gewesen. i)

8. Wie verhält es sich wegen des Gesandschafft-Rechtes?

Wann Angelegenheiten vorfallen/ um derentwillen im Nahmen des sämtlichen Reichs entweder Gesandten abzufertigen, oder Fremde anzuhören/ so kan solches gleichergestalt nicht anders, als nur mit Ziehung der Reichs-Stände geschehen, wie solches die in dieser Materie bisher beschehenen Deliberationes zur Gnüge bekräfftigen, k) da man von Reichswegen eine Gesandschafft nach dem Haag zu denen von Franckreich vorgeschlagenen Friedens-Tractaten abfertigen wollen, ingleichen da der Englische und Holländische Residente wegen ihrer hohen Principalen Angelegenheiten sich beständig an das Reich addressiret haben.

8. Seynd noch welche dergleichen Rechte vorhanden?

Ja es werden deren noch verschiedene angegeben, und zwar gehöret das Recht in geistlichen Dingen hieher/ l) in so ferne nehmlich der in dem Reiche recipirten drey Religionen halber eine Enderung geschehen

h) Horn. §. 5. i) Grund-B. l. c. k) Welt- u. Staats-Sp. P. 2. 6. 7. l) Vitriar. l. c. §. 26.

hen solten, da als denn solche nicht anders als mit Zuziehung aller und jeder Reichs-Stände verrichtet werden könte. Von diesem Rechte aber wird unten mehrers vorkommen. Hiernächst wollen einige n) auch noch hieher rechnen, das Recht die Reichs-Standschafft zu vergeben / welches sich doch nur so weit extendiret, daß alleine das Collegium, worein ein solcher lociret werden soll, darum befraget werden muß: Jedoch was es wegen des 9. Electorats vor Streitigkeiten gesetzet / davon ist schon Erwehnung geschehen / diese Sache auch gantz bekant. n) Ferner gehöret unter die Rechte, wenn ein Stand auf Reichs-Tägen von Sitz und Stimme ausgeschlossen werden soll, ingleichen wenn das Cammer-Gerichte anderwerts transferiret werden müste: Hiernächst die Angelegenheiten wegen Einricht- und Adjoustirung des Müntz-Wesens, und denn endlich, wie es mit denen Heer-Strassen und Postwesen zu halten. o)

Das Dritte Capitel /

Von denen Rechten / die ein Kayser mit denen Churfürsten gemein hat.

1. Was

m) Horn. §. 8. n) Vid. Miscell. curios. de Novem. Welt u Staats-Sp. P. 8. o) Horn, l. cit. Id. Jur. Feud. c. 8.

1. Was sind dieses vor Rechte/deren in vorstehender Rubric gedacht wird?

Es sind deren gar verschiedene, welche die Publicisten p) insgemein in 3. Classen zu vertheilen pflegen. Also gehören in die erstere Classe die eine allgemeine Einwilligung der sämtlichen Churfürsten erfodern, in der 2. stehen die, bey denen der Consens des grössern Theils dieses Durchlauchtigen Collegii genug ist, und denn in der 3. da der Churfürsten Genehmhaltung bloß durch Brieffe oder Gesandten eingeholet werden kan. Welche Publicisten q) geben eine andere Abtheilung / nehmlich in solche/ die denen Churfürsten von Rechtswegen zustünde, und denn in die/ deren sie sich de facto angemasset hätten. Alleine weil selbige der Autorité dieses Collegii nachtheilig fällt, so wird sie auch von andern billig verworffen.

2. Welche von diesen Rechten gehören in die erste Classe?

Hiervon kömt am ersten vor die Gerechtigkeit neue Zölle anzulegen, r) oder dieselben zu steigern, oder zu verlängern, oder aber solche Fremden zu ertheilen. Denn ob es wohl an dem, daß die Zoll-Gerechtigkeit und daher entstehenden revenuen ehmahls denen Kaysern alleine zukäme, jedoch als selbige anfiengen solche entweder zu verschencken, oder durch Connivenz in anderer ihren Händen zu lassen, so ist ihnen sothanes Recht endlich mit einander entgangen,

p) Horn. c. 43. §. 1. 4. 9. q) Vitriar. l. 3 c. 4. §. 1.
r) Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 20. §. 1. Cap. Joseph. art. 20.

gangen, und die Churfürsten haben sich nachher darinnen so feste gesetzet, daß in solchem ein Kayser nunmehr sonder jener ihrem Consens nicht das geringste thun kan, der nicht von dem andern durch Schreiben oder Gesandschafft eingeholet werden darff, s) sondern es müssen selbigen alle 9. (denn der König in Böhmen wird nunmehr ebenfalls darzu gezogen,) entweder Persönlich, oder durch ihre Gesandten von sich geben. Wobey noch als ein Essenciale zu regardiren, daß zu Anleg- und Steigerung eines Zolles der benachbarten Stände Guthaten nothwendig verhanden seyn muß. Im übrigen wird t) durch das Wort Zoll diejenige Abgabe verstanden/ welche der Fürstl. Cammer vor sichere Hin- und Wiederführung der Waaren empfänget. Man theilet sie in Land- und Wasser-Zölle, von denen was jeder sey/ der Nahme von selbsten anzeiget. Diese Zölle giebt es in Teutschland eine grosse Menge, und seynd sonderlich die am Mayn, Rhein/ Donau/ Elbe, Neckar, Weser und Oder befindlichen zur Gnüge bekant/ von denen die Rhein-Zölle Kayser Carl IV. mehrentheils an die Churfürsten verpfändet hat. Inmittelst ist die Zoll-Gerechtigkeit kein auf den Ländern hafftendes Regale, u) sondern dependiret wie vorher gedacht, alleine von des Kaysers und der Churfürsten Concession, wobey noch dieses zu gedencken/ daß ein Churfürst von Brandenburg die in seinen Landen bereits angelegten Zölle w) nach Gefallen steigern darff.

3. Was

s) Myler ab Ehrenb. de Princ. & Statib. Imp. P. 2. c. 64.
t) Schw. d. l. cit. u) Horn. §. 2. w) Rhet. I. J. P. l. 4. c. 2

3. Was sind mehr vor welche da?

Die Stapel- und freye Niederlags-Gerechtigkeit zu ertheilen/ ist auch hieher zu referiren. x) Es soll aber das Wort Stapel aus dem Französischen Estable seine Benennung her haben, und so viel heissen, als gleichsam an einem Orthe die Waaren beständig liegend machen. Doch wer wolte sich bereden lassen, daß alle fremdscheinende Worte eben aus dieser Sprache müsten erborget seyn? Ist also weit gewisser daß selbiges einer Teutschen Ankunfft, und so viel als Staffel bedeute, y) welches nach der Niederländischen Mund-Art Stapel ausgesprochen wird. Die Stapel-Gerechtigkeit aber wird in doppelten Verstande genommen/ z) einmahl vor das Recht solche zu ertheilen/ und dann vor die Stapel-Gerechtigkeit oder freye Niederlage selber. Nach dem ersten ist es ein dem Kayser und Churfürsten zustehendes Recht, welches an andere verliehen werden kan, daß sie die fremden Kauffleute dahin anhalten dürffen, ihre Waaren an dem mit sothanen Gerechtigkeit versehenen Orthe zum freyen Verkauffe a) nieder zu legen. Als ein erhaltenes Recht hingegen heist es so viel/ daß eine damit verliehene Stadt die fremden Kauffleute ihre Waaren allda zu verkauffen zwingen kan. Weil nun dieses Recht bloß zum besten etlicher weniger angesehen/ b) so ist es in Teutschland um deswillen nur gewissen

x) Cap. Leopold. art. 20. Joseph. art. 21. y) Limn. ad Capit. Ferd. III art. 20. n. 5. z) Lehman Chron. Spir. l. 4. c. 22. a) Schwed. § 9. b) Hert. l. cit. §. 21. Coccej. c. 23. §. 57.

wissen Städten verliehen. Also haben selbiges am Rhein, Speyer, Mayntz und Cöln; an der Mosel, Trier; an der Donau, Regenspurg, Ingolstadt und Passau; an der Weser, Bremen; an der Elbe Hamburg und Magdeburg, binnen Landes aber Leipzig und Franckfurth an der Oder. Sothanes Recht kan entweder auf gewisse Waaren ertheilet werden, c) daher haben selbiges etliche Städte bloß auf Weine und Victualien/ oder aber auf andere Dinge/ gleichwie Grimme in Sachsen mit einer Stapel-Gerechtigkeit auf die Breter und Holtz versehen. Es werden auch in regard dieses Rechts die Waaren selber d) entweder in Stapel-Güter oder in **Meß-Güter** eingetheilet. Jene müssen wie nur gedacht zum feilen Verkauff ausgeleget werden, diese hingegen heissen über haupt alle Waaren, die auf die Messen gebracht werden, sonder daß der Kauffmañ sie feil zu legen verbunden. Ein Stück der Stapel-Gerechtigkeit ist das Jus Geranii, welches einige e) Jus Stapulæ minus plenum nennen/ (wie recht oder unrecht stehet dahin,) und hat solches von dem Teutschen Wort Krahn/ einem gewissen die Waare zu wägen, erfundenen Instrumente, seinen Ursprung her, ist auch nichts andes, als ein Recht/ f) vermöge **dessen die Kauffleute verbunden, zu Vermeidung alles Betruges/ ihre Waaren besichtigen/ zehlen, messen und wägen zu lassen.** Mit dieser Stapel- oder Niederlags-Gerechtigkeit darff das *Jus Emporii* nicht confundiret werden/ so hauptsächlich darinne

c] Lehmann & Coccej. ll. cit. Schwed. §. 14. d) Vitriar. l. c. §. 49. e] Schwed. §. 11. f] l. cit. Coccej. l. cit.

rinne bestehet/ g) daß einem fremden zwar erlaubet, in eine Stadt / die dieses Recht hat, seine Waaren zuführen, niederzulegen/ und zu verkauffen, doch darff solches an niemanden als an Einheimische geschehen/ und müssen die Fremden die Waaren, die sie zu erhandeln gesonnen, alleine von denen Einheimischen nehmen. Weil dieses ein ziemlich odieuses Recht, so wird es auch an gar wenig Orten angetroffen. Noch wird zum Jure Stapulæ referiret, h) das Floß-Recht/ ingleichen die Monopolia, samt noch einigen andern.

4. Was vor Rechte finden sich in der andern Classe?

Hieher gehören folgende, daß ein Kayser ohne des Churfürstl. i) Collegii Einwilligung vom Reiche nichts weder veräusern, verpfänden/ noch die offen gewordenen Lehen ertheilen kan; wiewohl die andern Stände dafür halten, k) daß sonderlich wegen des letztern ihr Consens ebenfalls eingeholet werden müsse/ in welcher Meynung auch einige Publicisten l) stehen. Ehemahls zwar hatten die Kayser in dieser Sache gantz freye Hände/ m) wie hievon die vielen von ihnen beschehenen Verpfänd- und Alienirungen besagen, ob es gleich seyn mag/ daß sie die Stände dann und wann darum befraget haben, n) wiewohl der

g] Id. c. 17. § 19. h] Coccej. l. cit. i] Tit. l. 6. c. 2. §. 17. k] Grund-V. P. 3. c. 3. p. m. 197. l] Vitr. l. 3. tit. 4. §. 14. Limn. Addit. T. 5. ad lib. 1. p. 245. & ad Capit. Carol. V. art. 9. p. m. 183. m] Strauch. de Oppig. Rer. Imp. th. 25. seqq. n) Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 105.

der Effect beweiset, daß sie nach deren Art sich nicht allemahl gerichtet; nach der mit Carolo V. aber getroffenen Capitulation, und von selbigen Zeiten an ist ihnen sothane Gewalt absolute benommen, wie dieses die Capitulationes o) mit mehrern besagen. Ob annebst bey einer erfordernden Alienation oder Verpfändung der Consens des gantzen Churfürstl. Collegii oder nur dessen meisten Stimmen nöthig, darüber führen die Publicisten nicht einerley Meynung. Einige p) suchen das erstere zu behaupten: andere q) hingegen sagen, das nur das letztere erfodert werde, welches auch der praxi am nächsten treten mag.

5. Wie verhält es sich wegen Vergebung eines offen gewordenen Lehns?

Gleichwie die Lehns-Eröffnung auf dreyerley Arth geschehen kan, r) erstlich durch Absterben, wenn nehmlich die Familie eines Reichs-Standes völlig ausgegangen, hernach durch eine beschehene Acts-Erklärung/ und denn drittens, wenn der, so mit einem Lehn begnadiget werden solte, selbiges nicht anzunehmen begehrte; also werden auch die offengewordene Lehen s) in solche eingetheilet, die entweder nothwendig wieder vergeben werden müssen/ oder die dem Kayser und Reiche absolute heimfallen, und nicht ferner in der Lehns-Rechung stehen. Unter jene gehören der weltlichen Churfürsten ihrer Lande/ (denn weil die Geistlichen nie absterben, indem durch die Capituls-Wahl so gleich ein neuer geschaffen wird, so gehet sie dieses nichts an/) damit nehmlich ihre

o) Vid Capit. Cæsar. p] Limn. ad Cap. Cæs. Vid. von säml. p. 162. Spreng. l. 1. c. 6. q] Schwed. l. c. §. 3. Horn. §. 4. r] Schwed. §. 7. s] §. 8.

ihre Anzahl nicht vermindert werde, worbey die Frage vorkommt/ ob ein zu reinfeudirendes Churfürstenthum der Kayser ohne Consens der Churfürsten weg geben könne, oder ob dieser darzu nöthig sey? Nun ists an dem, es findet sich kein Lex publica, der diese Frage pro Ja oder Nein entscheide, es wollen auch verschiedene Publicisten t) die negativam behaupten, wiewohl auf des erst allegirten seine Gründe nicht groß zu bauen/ weil selbiger das nichts nützige Jus Civile aller Orten mit einbrocket: andere u) hingegen sagen, daß der Churfürsten Einwilligung unvermeidlich falle, da zugleich die von andern vv) ersonnene distinction, ob die Vacanz wegen Absterben der Familie, oder wegen eines begangenen Verbrechens sich ereigne, verworffen wird/ weil selbige dem menti der güldenen Bulle zuwider/ welches assertum auch weit gegründeter als jenes ist, und involviret dieses mit, x) daß ein Kayser auf ein verledigt Churfürstenthum weder eine Vacanz ertheilen/ noch die über grössere feuda gemachten Erb-Verbrüderungen vor sich alleine confirmiren könne. Immittelst da ietzo bey dem geächteten Churfürsten von Bayern ein solcher Casus sich ereignet, so wird sich weisen, wie über dessen gehabtes Churfürstenthum disponiret werden möchte. Solte es dem Instru-

t) Carpz. ad L. Reg. l. 7. sect. 8. n. 27. Dietrich ad A. B. c. 7. u) Limn. ad Cap. Car. V. p. 267. ubi alios dissentientes allegat, sed vid. Eund. T. 5. Addit. l. citi n. 16. seqq. w) Stamler de Reserv. Imp. §. 47. Schutz. Coll. J. P. Vol. 1. Disp. 7. th. 17. lit. 3. x) Horn. l. 6. Carpz. de Confrat. Sax. §. 7.

mento Pacis y) nachgehen, so müste zu statuiren seyn, weil dieser Herr bereits pro civiliter mortuo erkläret, daß die gehabte Chur-Würde allerdings erloschen. So viel aber die feuda anlanget, die gar nicht vergeben werden sollen/ z) so gehen selbige die verledigte Fürstenthümer, Grafschafften, Reichs-Städte und dergleichen an/ und werden solche alleine zur Unterhalt des Kaysers offen behalten: doch so ferne sie ja wieder verliehen, oder Expectanzen darauf ertheilet werden solten, so kan solches gleichergestalt nicht anders, als mit Bewilligung des Churfürstl. Collegii geschehen. a)

6. Seynd noch einige Jura übrig?

Ja, und zwar die **Verleihung** des **Müntz-Rechts** / und denn die **Bann-** oder **Achts-Erklärung**. Das erstere ist zwar vorher schon berühret worden; alleine weil dieses Recht insgemein in drey Stücke gesondert wird/ b) nehmlich in das Recht über die Müntze zu erkennen, 2.) solche prägen zu lassen, und 3.) die Befugnüß selbiges zu ertheilen; so verstehet sich vorher erwehntes nur bloß von dem erstern / die andern beyde aber kommen allhier vor, und wird das letztere also beschrieben, c) **daß es sey eine Gewalt an einen andern das Müntz-*Regale* zu verleihen:** das andere hingegen heisset ein von **dem Kayser mit Genehmhaltung der Churfürsten erhaltenes Recht, Müntze prägen zu lassen/ und zu diesem Ende**

y) Art. 4. §. 9. & ibi Anonym. Medit. lit. e. z) V. Cap. Cæsar. a) Schwed. §. 10. b) Horn. §. 6. c) Schwed. c. 22. §. 1.

de Müntz-Städte zu halten. In den alten Zeiten stunde dieses Recht bey denen Kaysern alleine/ die/ damit keine Unterschleiffe vorgiengen, die Müntzen in ihren Palästen hatten, d) nachher haben solches auch die Stände erlanget, wiewohl es vor Verfertigung der güldenen Bulle sehr wenigen zustunde. In denen Wahl-Capitulationen ist es vollends so eingeschräncket worden, daß der Kayser darüber vor sich zu disponiren weiter keine Macht mehr hat, e) sondern wenn er selbiges an jemanden verleihen will/ kan es nicht anders/ als mit ausdrücklichem Consense der Churfürsten geschehen. Zwar haben welche f) in den Gedancken gestanden, als ob diese Restriction nur auf die geringern Stände gienge, denen grössern hingegen möchte es der Kayser nach seinem Gefallen conferiren; alleine dieses ist irrig, indem die Worte der Kayserl. Capitulationen viel zu general, g) als daß sie eine dergleichen ungegründete Erklärung admittiren solten. Die Müntzen aber selber betreffend, so sind solche zweyerley Gattung, h) nehmlich die höhern/ und Scheide-Müntzen. Jene bestehen entweder aus Gold und werden Ducaten und Goldgülden genennet, (den andere in Handel und Wandel gangbahre güldene Müntzen wird man in Teutschland so leichte nicht prägen, und stehet Limnæus i) zu consuliren/ woher die Ducaten ihren Nahmen empfangen) oder aus Silber/ und heissen gantze, halbe/ und Viertels-Thaler, (die von denen

d) Limn. ad A. B. c. 10. e) Vid. Capit. Cæs. f) Hanffmann de re monet. th. 6. g) V. Limn. ad Capit. Matthiæ p. 569. h) Coccej. c. 23. §. 24. i) Addit. T. 1. p. 399.

dem erstern Müntz-Orthe, dem Joachims-Thale also benahmset worden) güldene Thaler, gantze, halbe, und Vierthels-Guldener. Unter die Scheide-Müntzen können die doppel- und einfache Groschen, nebst denen andern kleinern Sorten referiret werden. Immittelst ist hierbey noch zu mercken / daß eben nicht alle Stände die völlige Müntz-Gerechtigkeit geniessen / sondern manche dürffen nur eine oder andere Sorte prägen lassen. So folget auch nicht, daß der, so das Müntz-Recht erlanget, zugleich auch ein Reichs-Stand sey/weil es keine Connexa zusammen, und verschiedne Land-Städte, auch welche privat-Personen zu befinden/ k) die das Müntz-Regale besitzen. Hierbey lässet man unten benanntem l) sonst sehr gelehrten Autori verantworten, daß er dieses Regale Müntze zu schlagen, dem Kayser alleine attribuiren, und den Churfürstl. Consens bey nahe gar excludiren will, da doch dieses mit dem deutlichen Inhalte der Wahl-Capitulationen hefftig streitet / wie er denn auch sonst in Asserirung der einem Kayser zustehenden Rechte in etwas zu weit gehet.

7. Was hat es mit der Achts-Erklärung vor Bewandnüß?

Dieses Recht ist allemahl vor eines der wichtigsten/die im Reiche zu befinden/ gehalten worden, m) indem es Hab/ Ehr und Guth der Stände angehet. Daß sich dessen die Kayser vor dem alleine angemasset/ erhellet daher, weil selbiges die Churfürsten mit so

k) Lehman. Chron. Spir. l. 4. c. 14. l) Schutz. Pos. Jur. Publ. l. 2. tit. 2. Pos. 15. m) Limn. ad Capit. Ferd. III. art. 30. p. 719.

so gar grosser Sorgfalt in die Wahl-Capitulationes
eingerücket, und mit ungemeinem Eyfer darüber hal-
ten; jedoch haben sie sich solches seint denen Zeiten
Ferdinandi II. am allerangelegensten seyn lassen.
Denn weil sie wohl sahen, daß dieser Kayser mit der
Achts-Erklärung eben so umgieng, gleichwie Caro-
lus V. gethan hatte, daher, als der Churfürst von
Pfaltz ohne ihr Vorwissen war geächtet worden, zu
befahren stunde, es dürffte endlich die Reyhe an die
übrigen auch kommen; so verwahrten sie wider ei-
ne so höchst gefährliche Sache in der Ferdinando III.
vorgeschriebenen Capitulation n) sich auf das aller
beste, welches in denen nachher gefolgten immer mehr
befestiget worden, dergestalt, daß ein Kayser nun-
mehro ohne der Churfürsten Genehmhaltung mit
keiner Achts-Erklärung verfahren kan / vornehm-
lich wenn selbige einen vornehmen Reichs-Stand an-
betrifft. Zwar haben die übrigen Stände, inson-
derheit das Fürstl. Collegium o) allemahl gar an-
gelegentlich gesuchet, daß sie bey einer Achts-Erklä-
rung ebenfalls gehöret, und mit zu Rathe gezogen
werden möchten / man hat ihnen auch desfalls in dem
Westphälischen Frieden p) prospiciren, und die Sa-
che aufm Reichs-Tage 1654. ausmachen wollen;
doch es ist das letztere nicht geschehen, und haben nach-
her darinnen nie reüssiren können. Nachdem aber
wegen der Bayrischen Achts-Erklärung von ihnen
vor kurtzem diese Sache gar hefftig in motum q) ge-
rathen

n) Art. 30. o) Grund-B. P. 3. c. 3. p. m. 223. & c. 5. §. 245. p) Art. 8 § Habeantur. q) Elect. Jur. Pub. 6. St. Schwed. c. 21. §. 2.

rathen annebst das Negotium wegen einer beständigen Wahl-Capitulation, zu der sie dieses monitum ebenfalls beygefüget gehabt/ r) nunmehr allermeistens zum Stande gerathen; so ist kein Zweiffel, sie werden mit diesem Gesuch vollkommen durchgetrungen seyn/ einfolglich eine Achts-Erklärung hinführo nie anders, als mit Genehmhaltung des gantzen Reichs geschehen dürffen. Inmittelst wird die Achts-Erklärung also beschrieben, s) daß sie sey eine **solche von dem Kayser/ als höchsten Richter ausgesprochene Strafe, vermöge der, so damit beleget/ aller Ehre und Würden entsetzet, sein Leib männiglich frey gegeben, und er von niemanden aufgenommen oder geduldet werden dürffe.** Man theilet sie in die **Unter-Acht,** t) die auch die **Aber-Acht** heisset/ und in die **Ober-Acht**, so die **Mord-Acht** genennet wird. Jene betrifft weder Guth noch Ehre an/ und erstrecket sich nur auf das Gebiet dessen, so selbige ergehen lassen: diese hingegen gehet auf Leib, Leben, Haab, Guth und Ehre, und erstrecket sich durch das gantze u) Reich. Ob aber/ falls kein hoher/ sondern ein geringer Reichs-Stand in den Bann zu thun/ des Churfürstlichen Collegii Consens gleichfalls erfodert werde, ist eine Frage, darüber die Publicisten nicht eines: jedoch da gleichwohl die Worte der Wahl-Capitulation so gar klar, und illimitative gesetzet, so dürffte um deswillen ehe pro affirmativa als negativa

r) Welt- und Staats-Sp. P. 4. 5. s) Schwed. l. c. §. 1. Vitriar l. c. §. 9. t) Coccej. c. 32. §. 12. Vitriar. §. 12. & ibi Pfeff. lit. c. u) Struv. de Banno Secul. & Eccles. th. 63.

va zu sprechen seyn. Noch hefftiger wird gestritten, ob bey einer von der Kayserl. Cammer beschehenen Achts-Erklärung der Stände Consens auch nöthig? Verschiedene w) suchen es zu verneinen, andere hingegen x) behaupten, daß selbiger nothwendig da seyn müsse. Beyderseitige argumenta können am angebrachten Orthen nachgesehen werden, denen noch dieses beyzufügen, daß ja die Cammer von denen Ständen dependire/ die selbige besetzen, und auch besolden/ daher nicht vermuthlich, daß sie solcher eine sothanige Gewalt über sich selbst gegeben haben sollen. Jedoch gehöret diese wichtige Materie, ingleichen, was wegen des Reichs-Hoffraths desfalls zu statuiren, unter die annoch unerörterten Dinge.

8. Auf was Art wird die Straffe der Achts-Erklärung verwircket/ und was ziehet selbige nach sich?

In die Achts-Erklärung kan ein Reichs-Stand auf zweyerley y) Arth verfallen/ entweder wenn er wider seine Pflicht und Reichs-Gesetze etwas thut/ oder selbige außer Augen setzet. Das erstere kan geschehen, so ferne er einen Reichs-Stand in seiner hergebrachten Religions-Freyheit mit Gewalt turbirte, oder den Land-Frieden bräche: Das andere hingegen wird verwircket/ wenn er denen Reichs-Gesetzen nicht nachlebet, die Reichs-Steuern muthwilliger weise nicht abführet/ denen Cameral-Citatio-

 nen

w) Limn. ad Cap. Ferd. III. p. 722. Tit. l. 6. c. 2. §. 16. Schwed. §. 2. Vitriar. §. 8. lit. d. x) Schuz. Col. J. P. Vol. 1. Disp. 4. th. 17. & Pos. J. P. l. 3. tit. 8. Pos. 2. p. m. 578. seqq. y) Schwed. §. 3.

nen keine Parition leistet, und was dergleichen Arten von Reichs-Verbrechen mehr seyn mögen. Indessen kan doch keiner vor einen in die Acht erklärten gehalten werden, wenn nicht die Sentenz wider ihn gewöhnlicher massen promulgiret worden. Ehe aber solches geschicht/ z) muß der schuldige Theil 1.) gebührend citiret werden/ 2.) eine litis Contestation, und 3.) Cognition der Sache erfolgen, so denn ist das gesprochene Urtel 5.) zu publiciren, und endlich wird solches 6.) exequiret und vollzogen. Wären aber die Verbrechen gantz notorisch, so brauchts dieses ordinairen Processes nicht/ a) sondern es wird als dann summariter verfahren. Wie wider die beyden Gebrüdere von Bayern und Cöln die Achts-Erklärung angestellet worden/ besaget angeführter b) Autor. Die Würckungen nun, die eine sothane Achts-Erklärung c) nach sich ziehet, sind, daß ein also Geächteter 1.) von niemanden darff geduldet werden. 2.) Ist er seiner Ehre entsetzet, und sein Leib 3.) vogelfrey gemacht, welches doch mit einer gewissen Limitation d) zu verstehen, wie denn an nur erwehnten beyden Gebrüdern ihren Leibern sich niemand zu vergreiffen begehren wird. 4.) Verliehret er alle Lehen- und allodial-Güter/ dergleichen 5.) von denen habenden Rechten und Privilegien gleichfalls zu sagen. 6.) Soll ihm auch das Jus Civile zu gebrauchen nicht erlaubet seyn; jedoch dessen so ex Jure Gentium herfliesset/ kan er nicht benommen wer-

z) Id. §. 4. Strauch. Exot. 6. th. 18. a) Limn. ad Capit. Ferd. III. p. 724. v. gantz notorisch. &c. b) Staats-Sp. 1706. M. Aug. c) Schwed. d) Limn. ad A. B. obs. 14. c. 2.

werden. e) 7.) Soll der, so über Jahr und Tag in dem weltlichen Banne lebet, zugleich auch in den Kirchen-Bann verfallen seyn; alleine in wie ferne dieses bey mehr erwehnten beyden Gebrüdern seinen Abfall gelitten habe/ ist nur allzu bekannt, angesehen den andern/ so Churfürst von Cöln war, der Pabst der geistlichen Würde durchaus nicht entsetzen wollen/ sondern ihm vielmehr mit einem Ertz-Bischoffthume in Franckreich versehen. Hier komt wieder die Frage vor/ ob ein in die Acht erklärter von dem Kayser alleine, oder dem gesamten Reiche, wenigstens denen Churfürsten / restituiret werden solle? Die Stände f) haben dieses in des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation inseriret wissen wollen, ist aber nicht attendiret worden. Inzwischen ist kein Zweiffel/ falls der von Bayern und Cöln restituiret werden solten/ daß solches unumgänglich mit Zuziehung des gesamten Reichs würde geschehen müssen.

9. Welche Rechte zehlet man in die dritte Classe?

In dieser befindet sich das Recht einen Reichs-Tag anzusetzen, und auszuschreiben, welches nunmehr g) ohne eingeholten Consens der Churfürsten ein Kayser vor sich ebenfalls nicht thun kan. Dieses Recht haben die Churfürsten eher nicht/ als seint der mit Carolo V. errichteten Wahl-Capitulation erhalten/ h) indem die Kayser vorher befugt waren, die Stände nach ihrem Gefallen zusammen zu beruffen. i) Dermahln aber muß die Convocation durch Schrei-

f) Schwed. §. 7. g) Schuz. Pos. 25. lib. 2. tit. 2. h) Id. l. cit. i) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 92.

hen und gewisse Abgesandten/oder sonderbahre Schickungen k) geschehen/ jeder Churfürst auch seine Einwilligung absonderlich von sich geben/ wobey zugleich auf die Majora oder Vielheit der Stimmen reflectiret wird. l) Gedachte Schreiben werden ietzo auch weit glimpflicher als vor diesem eingerichtet, m) indem der alte Stylus denen Churfürsten vor ihre Hoheit viel zu nachtheilig geschienen/ daher als anno 1608. n) der Kayserl. Gesandte bey Eröffnung des Reichs-Tages die Worte gebrauchte: Es wären die Stände *citiret* oder vorgeladen worden, empfande der Pfältzische Abgesandte dieses sehr hoch, und sagte, daß dergleichen Termini alleine in die Gerichte gehörten, die Churfürsten aber würden beschrieben. Hiernächst wird zwar o) vorgegeben, als ob dieses Recht/die Churfürsten zu beschreiben, bereits in der güldenen Bulle gegründet sey, es wird auch in dem Recess de anno 1641. also erwehnet; immittelst findet sich gleichwohl in der gantzen Bulla von Erfoderung der Churfürsten zu einem algemeinen Reichs-Tage nicht ein Wort. Und obgleich diesem Recesse von einigen p) mit einer angebrachten distinction geholffen werden will; so sind doch dessen Worte so klar, daß der eingeschlichene Fehler fast nicht zu entschuldigen stehet. Gleichwie aber der Churfürsten Genehmhaltung zur Anstellung eines Reichs-Tages nöthig ist; also wird selbiger auch erfodert, q) wenn ein Reichs-Tag verlängert, ver-

k) Cap. Joseph. art. 14. l) Lynck. de Consil. Elect. §. 12. m) Grund-V. P. 1. c. 2. n) Limn. Addit. T. 1. ad l. 9. c. 1. n. 23. o) Id. n. 16. p) Schuz. l. cit. Pos. cit. q) Schwed. §. 2.

verschoben, an einen andern Ort verleget, und wieder reassumiret werden soll, wie nicht weniger/wenn, und an was vor einem Orte selbiger anzustellen; obgleich wegen jenes angeführter Autor r) abermahls dissentiret, auch dem Kayser die Befügnüß zustehet/ einen Reichs-Tag außerhalb Teutschland anzustellen, wozu doch die Stände niemahls ja sagen werden, die, falls es ja geschähe, sich nicht einzufinden ohne dem gar wohl befugt seyn. s) Endlich ist noch zu gedencken, daß so ferne ein Kayser einen Reichs-Tag zu halten anstinde/ die Churfürsten die Macht haben/ t) den Kayser desfalls anzumahnen, und darbey/nach Ergebung der Sachen/ von Reichs- und Amts-wegen einen auszuschreiben. Doch da gegenwärtiger Reichs-Tag sich zu perpetuiren nicht uneben scheinet; so dürffte es eines sothanen moniti hinführo weiter nicht bedürffen. Immittelst finden außer bißher erzehlten Rechten sich viele, die einem Kayser gantz alleine zustehen, als müssen selbige ebenfalls betrachtet werden.

Das Vierdte Capitel.

Von denen Kayserl. Reservaten.

1. Was hat es mit denen Kayserl. Reservaten vor Bewandnüß?

Was

r) Schuz. l. c. p. 401. s) Limn. ad Capit. Car. V. art. 12. n. 6. 7. t) Horn. l. c. §. ult.

WAs es mit denen Juribus Majestatis oder denen in dem Reiche befindlichen hohen Rechten vor Beschaffenheit habe, und wie selbige entweder dem Kayser und gesamten Ständen gemein, oder nur jenen und die Churfürsten angehe, ist bisher erzehlet worden. Nachdem aber bey einem Teutschen Kayser verschiedene hohe Jura anzutreffen, die diesem gantz eigen, so werden selbige insgemein mit dem Nahmen der **Kayserl.** *Reservaten*, u) oder **Kayserl. Hoheit** beleget. Man heisset sie auch Majestatem Reservatam, wobey das Wort Majestas in seinem behörigen Verstande genommen werden muß. Einige vv) wollen sie auch *Relicta* und *Regalia Majora* betitteln; alleine das letztere kan daher nicht admittiret werden, weil es die Natur dieser hohen Rechte nicht exhauriret, und selbige vielmehr von diesen dependiren. Relicta hingegen x) kan man sie endlich wohl nennen, wenn man nur von dem, was dieses Wort exprimiren soll / sich einen rechten Concept formiret. Die aber/ die bloß Reservata sagen, wollen es denen Juribus communicatis, von denen bisher gehandelt/ entgegen gesetzet wissen. y)

2. Was sind eigentlich die Kayserl. Reservata und worinne bestehen selbige?

Die Kayserl. Reservata oder Hoheiten werden also beschrieben, z) daß sie **seynd gewisse, von niemanden herrührende oder zu verleihende Gesetze/ die einem Teutschen Kayser alleine zu-**

u) Tit. l. 5. c. 3. §. 19. w) Vid. Vitriar. l. 3. tit. 2. §. 1. x) Horn. c. 41. §. 2. y) Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 4. §. 3. z) Tit. l. c. §. 20. Vitriar. §. 4.

zustehen, und deren er sich nach der in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorhandenen *norm* bedienet. Die von andern gegebene Definition, a) weil sie mit der indole der Kayserlichen Reservaten nicht zusammen stimmet wird billig verworffen. Was aber unter denen Reservaten vor hohe Rechte eigentlich verstanden werden / darüber sind die Publicisten nicht eines, indem einige b) solche alzuweit erstrecken, andere c) hingegen damit gar zu sparsam umgehen, und dem Kayser fast gar nichts zustehen wollen. Beyde Theile irren, wiewohl aus diversen Principiis: Jene, daß sie das ungeschickte Jus Civile mit denen Teutschen Staats-Rechten vermengen / und so zu sagen Mäusekoth mit dem Pfeffer vermischen, daher alles, was sie in selbem gefunden / das etwan denen alten Römischen Kaysern zugestanden, so gleich blindlings auf die Teutschen appliciren: diese hingegen, weil sie vor angenommenen Haß gegen den Kayser nicht erkennen wollen / was vor Rechte dessen Hoheit gebühren. Immittelst ist es an dem / daß diese Materie eine der delicatesten des Teutschen Staats-Rechts ist / in der leichte einem oder dem andern Theile zu viel oder zu wenig gethan werden kan. d) Also ist die Mittel-Strasse wohl die beste. Zwar wird von einigen e) in Dijudicirung der Kayserl. Reservaten die von Lampadio f) gegebene Regul als hinlänglich vorgeschrieben / daß nehm-

a) Id. §. 5. b) V. Reinking. de R. S. & Eccl. Stamler de Reserv. Imp. Schuz. lib. 2. tit. 2. c) Hyppol. a Lap. p. tot. d) Brunnem. Jurispr. Publ. Diss. 5. §. 2. e] Kulpis. P. 3. p. 180. f) Lamp. de Rep. Rom. Germ. P. 3. c. 13. §. 5. p. m. 142. & 169.

„nehmlich alle in Beherrschung des Teutschen Reichs
„befindlichen Jura, deren Communication die Stän-
„de desselben durch die Capitulationes, Reichs-Ab-
„schiede/ oder andere Reichs-Gesetze sich nicht aus-
„drücklich vorbehalten, dem Kayser alleine gehörten;
alleine andere g) verwerffen selbige/weil sie gantz im-
pertinent, und mit der Beschaffenheit des Teutschen
Staats-Cörpers nicht überein träffe/ ja der Gewalt
der teutschen Stände allerdings derogire/indem dar-
aus folge/ daß die Teutschen Könige summam pot-
estatem gehabt, und diese Stände nur precario ad im-
perii Consortium admittiret hätten, welches doch mit
der Historie und der Genie des Teutschen Staats
hauptsächlich streite. Man kan bey genauer Un-
tersuchung der Sachen nicht sagen, daß diese Philoso-
phie unrecht sey, daher sie auch jener nothwendig
vorzuziehen. Es theilen aber die Kayserl. Reserva-
ten einige Publicisten h) in *Ecclesiastica*, und in *Poli-
tica*; andere i) hingegen rangiren sie also, daß sie ent-
weder der Stände Länder und Unterthanen angien-
gen, oder die Stände selber, oder aber die Angele-
genheiten des gantzen Reichs beträffen. Man lese
aus, welche man wolle, so werden sie in Effectu mit
einander überein kommen. Ob übrigens ein gantz
genau Verzeugnüß der Kayserl. Reservaten gege-
ben werden könne, stehet dahin: Welche wollen k)
daran zweiffeln, und es ist gewiß daß bey Schliessung
des Westphälischen Friedens die Kayserl. Ministri
selber solche nicht zu specificiren begehret, aus Ursa-
chen

g] Thomas. ad Monz p. 301. h] Vitriar. §. 7. i] Tit. §. 24. k] Brunnem. l.c. §. 4. Kulpis. ad Monz. c. 5. §. 27.

chen, wie etliche l) vorgeben, deren Wenigkeit nicht zu verrathen/ so man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst. Andere m) hingegen halten dafür, daß solche zu specificiren stünden/ so bey fleißiger Untersuchung endlich auch gar unmöglich nicht ist.

3. Wird von einem Römischen Kayser erfodert, daß er sich um Geistl. Dinge bekümmere?

Nachdem die Menge der nach der Sündfluth sich vermehrenden Menschen, (denn was die Welt ratione der Beherrschung vor selbiger vor eine Face gehabt/ ist/ zu untersuchen/ dieses Orts nicht,) es nicht anders leiden wolte, als daß zu deren besserer Gouvernirung, Reiche und Staaten entstehen musten, hiernächst zu Erhaltung eines innerlichen Ruhestandes die Religion oder Verehrung eines allerhöchsten Wesens ein sehr grosses beyzutragen vermochte; so ermassen die Beherrscher eines jeden Staats sehr wohl/ daß ihre Herrschafft nicht anders bestehen könte, als wenn sie so wohl die geist- als weltlichen Angelegenheiten an einen Scepter verknüpffeten, angesehen dieses ohne dem der gesunden Vernunfft und natürlichen Billigkeit gemäß fiele. Weil aber alle und jede Menschliche Verrichtungen sich in zweyerley Sorten/ theilen nehmlich in innerliche und äuserliche, da jene in dem blossen Gemüthe beruhen, worüber keine Gewalt, sie sey so hoch und groß als sie wolle, etwas zu befehlen oder zu disponiren vermag/ diese hingegen durch äuserliche Kennzeichen und Handlungen an

l] Itter de Grad. honor. c. 6. §. 3. p. 141. seqq. Thomas. l. cit. Brunnem. l. cit. m] Tit. §. 22. 23.

an Tag geleget werden können; so haben die Regenten sich auch nur der letztern angemasset/ dabey sie der Priesterschafft/ oder denen so genannten Geistlichen übertragen, dahin zu sehen, wie die Actiones circa sacra einzurichten stünden/ oder mit was vor Ceremonien das summum Ens am bequemsten verehret werden könte, welche doch allemahl der Ratification des summi Imperantis unterworffen seyn solten. Dieses hohe Recht über geistliche Sachen haben alle und jede Staaten sich jederzeit gar nachdrücklich anbefohlen seyn lassen/ daher die Heydnischen Kayser der Römischen Monarchie, des Pontificats/ oder der Oberherrschafft über die Sacra sich vor alles andere anmasseten. Es folgten ihnen auch hierinne die Christlichen strictissime nach/ wiewohl immer einer angelegentlicher als der andere, indem verschiedene der Constantinopolitanischen ihrer Clerisey ziemlich viel einräumeten. Und weil in Glaubens-Dingen offte Irrungen entstehen können, die zu entscheiden oder beyzulegen das gemeine Beste erforderte; gleichwohl die Fürsten solches für sich alleine zu thun nicht begehrten; so versamleten sich die Vornehmsten Geistlichen ihrer Lande/ um darüber derselben Sentiment zu hören. Sie liessen solche auch einen Schluß abfassen/ den sie nachher n) authorisirten/ und selbigem nachzuleben ihren Unterthanen anbefahlen. Dieses hat nachmahls bey sich immer weiter und weiter auszubreitenden Christenthume zu denen Concilien Anlaß gegeben/ die nie anders, als auf Befehl und Genehmhaltung der Kayser angestellet werden

n) Schilt. de Lib. Eccl. Germ. l. 5. c. 4.

den kunten. Sothane Combinirung nun der geist- und weltlichen Angelegenheiten in einem Ober-Haupte ist so natürlich und nöthig, daß, wenn sie von einander getrennet seyn, o) solches nichts als lauter Aufruhr, Unglück, und Unruhe stifftet / indem dadurch die Unterthanen gespalten, werden, und in einem Staate zwey summi Imperantes, oder Majestäten entstehen, die gantz diverse Principia führen, und eben so wenig beysammen stehen können, als es möglich ist, daß zwey Sonnen den Himmel regieren. Es hat auch Christus die Obsicht über die sacra der weltlichen Obrigkeit nirgends aus Händen gerissen/ sondern dessen Apostel p) inculciren vielmehr gantz fleißig, der Obrigkeit in allen und jedem unterthan zu seyn. Da nun die Fürsten deßwegen zu Regenten auf Erden gesetzet/ daß sie sowohl das Geistliche als Leibliche Wohl ihrer Unterthanen beobachten sollen, sothane doppelte Sorgfalt auch, sich jederzeit alle Obrigkeiten haben anbefohlen seyn lassen; so folget von selbsten/ daß einem Teutschen Kayser die Besorgung der Religion von der Göttlichen Majestät gleichergestalt übertragen sey, und er selbige bekomme/ so bald die Teutschen Stände ihn zu ihrem Ober-Haupte erkieset. Es beobachteten auch die vormahligen Teutschen Kayser dieses grosse Regale dermassen angelegentlich/ daß sie vor dessen Beybehaltung auf das nachdrücklichste sorgeten: alleine da sie sich den Respect und Superstition gegen die Geistlichen allzusehr einnehmen und blenden liessen/ vor-

Nnn nehm-

o) Vid. Thomasii dreyfaches geistl. Fürsten-Recht c. 1. §. 3. Grot. de Imp. Sum. Pot. circa Sacra c. 1. p) Rom. 13. Coloss. 3. & alibi.

nehmlich den Römischen Bischoff vor einen Statt-Halter GOttes zu halten anfiengen, so wunde dieser dieses kostbare Kleinod ihnen almählig aus Händen, das zwar anfangs mit Glimpff und verstellter Andacht geschahe, endlich aber durch den gottlosen Hildebrand, oder Gregorium VII. mit der entsetzlichsten Gewalt bis auf etwas sehr weniges entrissen ward/ dergestalt daß das Teutsche Reich und dessen Kayser dieses unschätzbare Recht nunmehr leyder nicht mehr besitzen/ sondern selbiges in den Händen seines Vasallen und Unterthanen, des Römischen Bischoffs / sehen muß.

4. Kan aber das Recht über geistliche Dinge auch in einer Person nebst dem weltlichen beysammen stehen?

Wenn es den gefährlichen Lehr-Sätzen des Römischen Hofes nachgehen solte, so müsten diese Jura dermassen von einander getrennet werden, daß der erstere Theil dem Römischen Bischoffe zukäme, der Rest hingegen, als gleichsam nur die Schalen, denen Fürsten verbliebe: alleine da vorher schon gewiesen/ daß es der gesunden Vernunfft und natürlichen Folge gantz gemäß sey, daß ein summus Imperans nicht nur die weltlichen Reichs-Geschäffte tractire, sondern auch die Religion beobachte / ja seine Pflicht dieses letztere von ihm erfordere; so finden sothane Römische asserta gantz keine Statt. Es ist auch bis in die 2000. Jahr nach Erschaffung der Welt von allen Printzen also beobachtet/ und die sacra nebst denen profanis von sie beherrschet worden, wie denn die Juden selber anfänglich keine andere Regiments-Form hat-

hatten. Und obgleich unser HErr GOTT Regnum & Sacerdotium nachher von einander theilte; so geschahe doch solches gantz nicht aus dem Absehen/ als ob er dadurch selber zwey diverse Imperia hätte einführen wollen/ indem der Hohe-Priester mit aller seiner Clerisey denen Königen einen Weg wie dem andern unterworffen war, q) und jene bloß mit den Religions-Ceremonien zu thun hatten/zudem solche Separation allermeisten deswegen geschahe, damit die so sehr zur Abgötterey geneigten Juden von selbiger damit desto eher abgezogen würden, indem, wenn die Könige die Administration der Sacrorum behalten hätten,solches leichte ad Ethnicismum verfallen dürffen. Noch weniger hat nachher Christus denen Fürsten die Macht circa sacra benommen/ wie zwar von einigen irrig dafür gehalten werden will, sondern er wiese seine Jünger vielmehr an, daß sie der Obrigkeit sich nicht entziehen, sondern bloß bey ihrem demandirten Amte,die Religions-Ceremonien betreffend,verbleiben solten. Da nun keine Majestät vor vollkommen geachtet wird/ r) wo sie nicht auch zugleich die Religions-Obsicht mit hat, indem ihre Gewalt sich durch alle und jede Theile einer Republic erstrecken muß, zugleich diese sonder eine Religion nicht bestehen kan; so folget von selbsten/ daß ein Fürst einen Ober-Regenten sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen vorstellen könne, s) ja zur Completirung der Fürstlichen Hoheit eines so nöthig sey als das andere, und keines von dem andern zu

q) Grot. c. 2. r) Aristot. l. 6. Polit. c. ult. Carpz. ad L. Reg. c. 2. n. 15. s) Grot. l. c. §. 7. & 1.

zu separiren stehe, die Geistlichen hingegen nichts, als deren Vicarii seyn.

5. Alleine wie weit erstrecket sich das Recht über geistliche Dinge?

Vorher ist Erwehnung geschehen, daß die äußerlichen Actiones der Menschen durch gewisse Kennzeichen an Tag geleget werden. Von diesen nun werden verschiedene befunden, von denen das Göttliche oder natürliche Recht satsame Verordnung thut, daß sie verrichtet werden sollen, zum Exempel daß ein GOtt verehret und angebetet werden müsse. Uber selbige kan der summus Imperans gantz füglich Gesetze geben, und anbefehlen/ daß seine Unterthanen GOtt nicht lästern, sondern ihn vielmehr mit gewissen Ceremonien dienen sollen, welches den äußerlichen GOttes-Dienst und dessen Beschaffenheit anordnen heist. Weil aber alles dieses nur generaliter zu verstehen/ und auf jede Religion appliciret werden kan; Die Christen hingegen von dem Grunde, und der Gewißheit ihrer Religion zwar aus den geoffenbarten Worte GOttes zur Gnüge benachrichtiget/ gleichwohl, um nur in dem Teutschen Reiche stehen zu bleiben/ in selbem verschiedene Religionen sich befinden: so stehet einem Kayser, Krafft der hohen Macht, welche das Reich circa sacra hat/ zu untersuchen zu/ welche der vorhandenen Religionen dem Staate am gemäßesten, und daher zu toleriren sey; t) jedoch daß dieses mit grosser Circumspection geschehe/ damit die Religions Sorge sich nicht in eine tyrannische Gewalt verwandele. u) Wenn von die-

t) Schuz. lib. 2. tit. 2 Pos. 19. u) Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 16.

dieser Sache außer dem Westphälischen Frieden gesprochen, und das decisum nach denen principiis der gesunden Politic gefasset werden solte, so müste man sagen, daß keine andere als die Protestantische Religion zu admittiren, die Römische hingegen zu verworffen sey, weil sie zwey Potestates summas formiret/ wodurch ein zwitterhafftes Regiment heraus komt, zugleich gar viele einem Staate schädliche Lehren heget. vv) Doch durch nur erwehnten Frieden muß nicht nur diese, sondern auch die Protestantische toleriret werden, die sich wieder in die **Lutherische** und **Reformirte** herspaltet / welchen ärgerlichen Riß niemand als die Hitze etlicher unruhigen Geistlichen verursachet hat. Hiernächst begreiffet die Gewalt über geistliche Dinge zugleich die Anordnung derjenigen Gesetze unter sich, so die äußerliche Religions-Ceremonien angehen, x) da denn wegen der *Adiaphoren* **oder Mittel-Dinge** zu mercken/ daß mit selbigen sehr behutsam zu verfahren sey/ y) indem solche, die den innerlichen Ruhestand nicht turbiren, oder sonder Gefahrnüß übler Suiten nicht abzuschaffen seyn, gar wohl geduldet werden könne. Immittelst werden durch nur beniemte Gesetze verstanden, die die in Anordnung der Fest-Tage, Gebeter und dergleichen angehen. Mit diesem Stücke ist Potestas Judiciaria Ecclesiastica inseparable verwand, z) und bestehet solche darinnen, daß der Princeps auf der Geistlichen a) ihre actiones und Leben Obacht zu geben/ selbiges zu untersuchen, zu verbessern, und nach

w) Vid. Anatom. Jesuit. p. tot. x) Schuz. l. c. p. 382. y) Ziegl. c. 17. z) Schuz. l. cit. a) Alex. Irvin. de Jure Regni c. 6. 7. 8. seqq.

Befinden zu bestraffen hat, b) wie sothanes Recht nicht nur in der gesunden Vernunfft, sondern vornehmlich in der Schrifft selbsten c) unwidersprechlich gegründet ist. Aus selbigem fliesset die Anordnung der geistlichen Gerichte, die man Consistoria nennet/ und die Setzung d:r Bischöffe her. Von diesen observiret Conring, daß/da sie,(die Bischöffe) leider! ihrer Gewalt sich allzu sehr gemißbrauchet/auch noch täglich mißbrauchen, dem gemeinen Wesen weit nützlicher wäre, wenn deren selben Autorität aufgehoben, und auf den alten Fuß gesetzet würde. Weil nun dieses unumstößlich war, so folget zugleich daraus unwidersprechlich, daß die Beruffung zu denen geistlichen Aemtern, Haltung der Concilien e) und Synoden/ und Erkennung über die so genannten geistlichen Güter der allerhöchsten Gewalt in jeder Republic zu stehen/ von selbiger dependiren und dirigiret werden müssen. f) Es haben solcher auch die Kayser aus dem Sächsischen, Schwäbischen und Fränckischen Hause, vornehmlich aber die erstern sich gar nachdrücklich bedienet, g) wie die von sie angestellten Concilia solches unverwerflich bekräfftigen, der Griechischen Kayser ietzo nicht zu gedencken/ dahero der/ so der Obrigkeitl. Gewalt solches aberkennen/ und einem andern zusprechen will, wider die Schrifft, alle Rechte und die gesunde Vernunfft redet, h) einfolg-

b) Ziegl. de Episc. l. 3. c. 30. c) Rom. 13. Tit. 3. Matth. 17. Act. 24. e) Id. de Superintend. c. 1. Schwed. l cit. §. 13. f) Grot. c. 7. Conring. de Concil. §. 9. g) Lehman. Chron. Spir. l. 2. c. 22. & l. 3. c. 13. & alibi. Ziegl. de Episc. c. 3. h) Conring. de Constit. Episc. passim.

folglich dergleichen Lehr-Sätze von der Höllen erborget/ und in die Welt disseminiret hat, wobey als im transitu zu gedencken, daß die Eintheilung der Geistlichen in Ertz-Bischöffe, Bischöffe/ und dergleichen Bedienungen keine i) Früchte der ersten reinen/ sondern der nachher verfälschten/ und mit Hochmuth, Geitz, Stoltz, und Ambition angeschwängerten Kirche seyn; k) weil aber selbige nun einmahl eingeführet, so sind sie zwar in so ferne zu dulten/ immittelst dependiren sie ratione ihrer Erwehl- und Bestätigung, wie alle andere Unterthanen, ebenfalls von der Obrigkeitlichen Gewalt, l) woraus den von selbsten folget, daß die Römischen Bischöffe, die sich Päbste, auch Statt-Halter GOttes nennen, einem Teutschen Kayser gleichergestalt unterworffen/ wie sie denn auch von selbigen eine gantze Menge Jahrhundert hindurch eingesetzet und bestätiget worden, wie dieses aus der Historie m) gantz bekante Dinge/ und der/ so solche leugnen wolte, wider alle Vernunfft reden müste, einfolglich aber von sothanem Vinculo sich wider alles Recht und Gewissen eigenmächtiger massen entrissen haben/ welches kluge n) Catholicken selber gestehen müssen.

6. Besitzet denn ein Teutscher Kayser annoch alle Jura?

i) Act. 20. v. 28. ad Tit. 1. v. 5. 7. k) Ziegl. de Episc. l. 1. c. 3. Vid. & Ittig. Hist. Eccl. Sect. l. 1. Spanhem. H. E. Sec. 1. 2. 3. l) Schwed. l. cit. m) Vid. Heidegg. Hist. Papal. p. tot. & Gvicciard. Hist. Papal. so allda p. 583. seqq. zu befinden. n) De Dominis. Marcus Antonius de Republ. Eccles. l. 5. c. 1.

Es würde um den teutschen Staats-Cörper unvergleichlich wohlstehen, wenn diese Frage mit Ja beantwortet werden könte; alleine so ist es leyder! durch Aberglauben der vorigen Zeiten, Boßheit der Römischen Bischöffe, nicht weniger auch durch Nachläßigkeit einiger Teutschen Kayser dahin gediehen/ daß der Römische Hof alle diese Rechte/ bis auf ein klein unansehnlich Stückgen violentissimo modo an sich gerissen, angesehen vorerwehnter böße Hildebrand, oder Gregorius VII. (den die Teutschen nur den Höllen-Brand nenneten) durch aus der Höllen hervor gesuchte Griffe und Streiche dahin brachte, o) daß ihm der Kayser Heinrich IV. alle die Jura, die die vorigen Röm. Bischöffe noch nicht in ihren Klauen hatten, vollends überlassen muste. Dieses Kaysers (der wohl der unglücklichste Printz gewesen/ den die Sonne jemahls beschienen) sein Sohn, Heinrich V. p) ward gezwungen durch ein errichtetes Concordat dieses alles solenniter zu bekräfftigen/ welches nachmahls zu wiederruffen kein Kayser das Hertz hatte sondern sie blieben vielmehr in der Römischen Sclaverey stecken. Ob nun wohl die Teutschen Stände q) nachher verschiedene gravamina darwider eingegeben, die unter dem Nahmen der Costnitzischen und Mayntzischen avisamenten bekannt; so richteten sie doch damit sehr wenig aus, sondern es kam unter Friderico III. endlich dahin/ r) daß er sich mit dem Pabste Nicolao V. vertruge/ da denn die schönen Concordata

o) Lehman. l. 5. c. 25. Ziegl. de Episc. l. 2. c. 2. Rechenb. de Totatu Hildebr. p. tot. p) Schilt. I. J. P. T. 2. tit. 13. p. 102 q) Goldast P. 1. Constit. Imp. r) Schilt. de Libert. Eccl. Germ. l. 6. c. 6. § 9.

data errichtet worden/ die zwar den Nahmen haben, als ob dem Kayser und Reiche welche Jura circa Sacra zugestanden würden; alleine in der That seynd sie nichts als leere Hülsen, den Kern hingegen haben die Römischen Bischöffe vor sich behalten. Sie seynd bey angeführtem Autore s) zu befinden, und wird bey deren Durchlesung die Wahrheit dieses Vorgebens jedem von selbsten in die Augen fallen.

7. Worinne bestehet das Recht, so dem Kayser und Reiche in geistlichen Dingen übrig blieben?

Selbiges wird das Recht der ersten Bitten t) genannt, auch also beschrieben/ daß es sey, ein hohes aus der Oberherrschafftlichen Bothmäßigkeit herfliessendes Recht/ welches dem neu erwehlten Kayser durch das gantze Reich in jeder Kirche, Capitul und Kloster, es sey solches unmittel- oder mittelbahr, dem Reiche unterworffen, ein männliches oder weibliches/ eine Person zu einem sich nechst eröffnenden geistlichen Beneficio, in allen und jeden Monathen/ auch in den Mensibus Papalibus vorzuschlagen / mit dem Erfolg / daß ein solcher allen andern müsse vorgezogen werden. Der Grund dieses Rechtes ist unstreitig in der Souveranité jedes Fürsten zu suchen, u) von der, und wie sie einem Teutschen Kayser zu-

 stehe/

s) Leibniz. Cod. Jur. Gent. diplom. n. 154. t) Schuz l. c. Pos. 20. Horn. c. 41. §. 33. Tit. l. 5. c. 3. § 25. Schwed. §. 14. Coccej. c. 22. §. 6. u) Brunnem. l. c. Diss. 5. §. 5.

stehe, im vorherigen mehrers gehandelt worden, daher es billig vor eine Reliquie der ehmahligen Gewalt, die selbige in Sacris gehabt, betrachtet wird, wiewohl die Herren Römisch-gesinneten vorgeben, vv) als ob solches aus Päbstlicher Cession herrühre, denen auch welche Protestanten x) wider alle Historische Wahrheit gantz unbedachtsam gefolget obgleich man nicht zu leugnen begehret, daß welche Kayser so einfältig und abergläubisch mögen gewesen seyn, daß sie sich über solches von denen Päbsten eine Cession geben lassen; alleine dieses hebet deswegen die Wahrheit der Sache nicht auf/ y) noch weniger verändert solches die Indolem dieses Rechts, weil Aberglauben kein Recht zu wege bringen kan. Dessen nun kan ein neu erwehlter Kayser im gantzen Reiche sich gebrauchen, ob er gleich nicht gekrönet worden/ z) jedoch was der Protestanten ihre Länder betrifft/ so ist desfalls in dem Instrumento a) Pacis diese Restriction beliebet worden, daß wenn in einem Protestantischen Capitul der Kayser anno 1624. den 1. Januarii das Jus primariarum precum gehabt, er solches in selbem ferner üben darff, wobey wiederum dieses zu mercken, daß der Præsentatus von eben der Religion seyn muß (b) der das Stifft/ dem er præsentiret wird/ zugethan ist, und fals in einem beyde Religionen anzutreffen wären, so kan ein also vorgeschlagener/ oder *Preciste*/ wie man es nennt/ nicht ehe zu der

w) Speculator de Præbend. & Dignit. l. 4. Part. 3. & alii. x) Lampad. P. 3. c. 11. §. 48. y) Muldner de Jure prim. prec. Pos. 4. z) Tit. l. c. §. 28. Schwed. §. 16. a) Art. 5. §. 18. ubi sacra. b) Cocce j. l. cit.

der Perception gelangen, c) als bis ein solcher verstirbet, der seiner Religion gewesen. Weil nun den 1. Januarii 1624. der Kayser in der Marck Brandenburg dieses Recht nicht gehabt, so kan er solches allda auch nicht gebrauchen, sondern es stehet solches sowohl denen Churfürsten von Brandenburg, als auch dessen Gemahlinnen d) in weiblichen Stifftungen zu. Ob aber der Kayser selbiges in den an Franckreich abgetretenen Landen annoch üben könne, daran ist billig zu zweiffeln/ und würde der sehr zu kurtz kommen, der solches statuiren wolte. Immittelst stehet dem Kayser frey, in welchem Jahre seiner Regieruug oder bey welcher Vacanz er dieses Recht gebrauchen wolle, e) wenn es nur binnen Monaths-Frist geschicht, von der Zeit an zu rechnen, da die beschehene Vacanz ihm bekant worden. Es kan die Kayserin sich dessen bedienen, wie hievon bereits f) Erwehnung geschehen/ wie auch die Reichs-Vicarien. g) Die Würckung nun eines Kayserlichen Panisi-Brieffes betreffend, so bestehet solche dariñen, daß ein mit selbiger versehener Preciste vor allen andern, so gar denen/ die eine Expectanz haben, h) und denn auch in denen Päbstlichen Monathen vorgezogen werden muß, es sey denn / daß er den præfigirten Monath vorbey gehen liesse, oder darüber verstürbe, oder den Paniss-Brieff refusirte. Hätte aber der neu erwehlte Kayser auf eine sich ereigende Vacanz eine Anwartschafft ertheilet, so wollen einige be-

c) Medit. ad Instrum. Pac. Specim. 2. p. 245. d) Brunn. l. cit. Schilt. de L. E. G. in Addit. ad l. 6. c. 8. §. 11.
e) Muld. l. c. Pos. 4. Schwed. §. 16. f) p. 228.
g) Tit. l. 5. c. 9. §. 18. h) Schwed. §. 19. Tit. §. 32. 34.

behaupten, i) daß/ wenn der Kayser vor Eröffnung der Vacanz verstürbe/ solche so dann erlösche/ weil Paniß-Brieffe ein personale wären/ so nicht anders exerciret werden könten, als wenn die Vacanz würcklich geschehe; andere k) hingegen sind der Meynung, daß selbige dennoch ihre Gültigkeit habe: doch die decision dieser Sache dürffte schwerlich auf privatos sonder einen höhern Ausspruch ankommen. Wo annebst der Nahme Primariarum Precum herzuleiten stehe, davon seynd die Publicisten nicht eins/ l) dürffte aber deren ihre Meynung der Beschaffenheit der Sache am nächsten treten, m) die sagen/ daß diesem Rechte aus einer heimlichen Maliz der Päbste sothaner Nahme gegeben worden, um dadurch dessen Geringschätzigkeit anzuzeigen, da ihr doch ein weit höherer und anderer gebühre. Was sonsten Ihr. jetzige Kayserl. Majest. mit dem dermahligen Pabste Clemens XI. über diesem Rechte vor Streit gehabt, da Ihr. Majest. Ferdinando Raesfeld, Dom-Herrn zu Minden an das Stifft Hildesheim einen Paniß-Brieff gegeben, den zu respectiren, erwehnter Pabst dem Stiffte unter harter Straffe verbothen/ davon ist unten benannter n) Autor in der desfalls gehaltenen dissertation weiter nachzusehen, der diese Sache ziemlich wohl ausgeführet/ und den unverantwortlichen Päbstl. Hochmuth gewiesen hat. Es ist sich nur zu verwundern, daß bey so erleuchteten Zeiten die Catholischen Printzen dennoch die Ketten nicht erkennen wollen / mit denen der Römische Bischoff

i) Id. l. cit. k) Fritsch. l. c. c. 2. n. 51. l) Conring. ad Bullam Innoc. X. p. m. 311. m) Kulpis. ad Monzam. 2. 5. §. 21. n) Griebn. dissert. de Prim. Prec. Imp.

schoss und Vasall des Reichs sie fesselt. Im übrigen wird zwar die Verbesserung des Calender-Wesens von einigen auch mit unter die Kayserl. Reservata gezogen, o) alleine irrig, und ist selbiges vielmehr ein denen Ständen ex superioritate territoriali herrührendes Recht/ die Einrichtung der *Academi*en, hingegen gehöret auf gewisse masse annoch in die erste Classe der Kayserl. Reservaten.

8. Was hat es mit diesem Reservato vor Bewandnüß?

Obgleich Teutschland vor diesem von keinen Schulen und Universitäten wuste/ denn was der Druiden und Priester p) ihre Unterweisungs-Oerter gewesen, davon will man itzo nicht handeln; nachdem aber der Carolus M. dessen Innwohner mit Gewalt zur Christl. Religion genöthiget hatte/ so ward das Land anfänglich mit ein hauffen Klöstern und Stifftern überschwemmet/ darinnen das Volck und Jugend in dem neuen GOttes-Dienste un erichtet werden solte; doch die Herren Geistlichen, als Besitzer derselben, wurden sothaner Verrichtung balde überdrüßig, woraus denen endlich eine fast durchgängige Barbarey einrisse/ die nicht ehe wieder vertilget werden kunte, als bis die Türcken die Griechen in Italien sich zu retiriren nöthigten, alwo diese den Anfang zu förmlichen Academien oder hohen Schulen machten, mit welcher gelehrten Seuche Teutschland dergestalt angestecket worden/ daß die unglaubliche Menge seiner Academien/ Gymnasien und Schulen es bey nahe aus dem Centro gedrucket haben.

o) Schwed. §. 21. seqq. p) V. Schurtzfl. Instit. vet. Druid.

ben. Weil aber die Sorge vor der Unterthanen Bürgerliches Beſtes/ und wie ſelbiges regulirt oder befördert werden könne, von der Gewalt eines Fürſten gleichſals dependiret, und denn hierunter die Academien in gewiſſer Abſicht allerdings gehören; ſo hat Teutſchland bey ſeinen Kayſern dieſes Recht allemahl als ein Ihm allein zuſtehendes betrachtet, daß demnach hohe Schulen zu fundiren je und allewege ein Kayſerl. Reſervatum geweſen. Zwar haben die Päbſte ſolches ebenfalls an ſich zu reiſſen getrachtet, es waren auch die Vorfahren dann und wann ſo albern, daß ſie zu Errichtung der Academien derſelben Conſens zu erbetteln ſich nicht ſchämeten, oder die Päbſte arrogirten ſothane Gewalt ſich de facto: man kunte ſie, die Päbſte, drum auch nicht verdencken/ daß ſie nach dieſem hohen Regale ſtrebeten, indem durch die Academien ihre Irrthümer und Gifft in die gantze Welt auszubreiten ſtunde; Doch nachdem die Religions-Reformation erſchienen, ſo haben die groſſen Herren angefangen etwas geſündere Augen zu bekommen, daher heut zu Tag dieſes Recht unſtreitig unter die Kayſerl. Reſervata gehöret. q) Es iſt aber bey ſelbigem dieſes zu mercken, daß der Kayſer ſich deſſen nicht ehe bedienen kan, als wenn die Stände ihm um die Confirmation einer errichteten Univerſität anſuchen/ indem er in keines Standes ſeinen Landen ohne deſſen Willen eine Academie aufrichten darff, r) noch das Recht dieſes Reſervati über die bereits fundirten ſich erſtrecket/ daher diejenigen hefftig irren/ s) die vorgeben, als ob ein

q) Limn. J. P. l. 8. c. 1. p. tot. Schuz. Pos. 24. r) Tit. § [illegible] 45. s) Vitriar. §. 57.

ein Kayser befugt, der Teutschen Stände ihren Academien vorzuschreiben, was sie dociren und lesen solten/ ingleichen ob Zeitungen dürfften gedruckt werden oder nicht/ und denn auf einer Academie vor sich die Academischen Gradus auszutheilen/ weil dieses in der Stände ihrer Hoheit ein höchst empfindlicher Eingriff/ ja eine formale Souverainité über selbige wäre. Ob annebst ein Reichs-Stand in seinen Landen Academien ohne des Kaysers Consens aufrichten könne, ist eine Frage, die von diesen t) bejahet, von andern u) aber verneinet wird. Weil kein Exempel vorhanden/ daß dergleichen von einem Reichs-Stande geschehen, so ist dem erstern so absolute nicht beyzufallen. Inmittelst möchte es zwar nicht gantz und gar zu verneinen seyn; alleine weil doch die auf einer solchen Academie erlangte Academischen Würden in dem gantzen Reiche nicht dafür respectiret werden möchten; so ist wohl der sicherste Weg, wenn man saget, daß nicht zwar die Fundation der Academien denen Ständen verwehret/ die durchgängige Gültigkeit aber derselben von der darzukommenden Kayserl. Confirmation oder von der Convention mit denen Constatibus dependire. vv) Eben so verhält es sich auch mit der Frage ob die Reichs-Vicarien Academien stifften können, indem selbige von denen Publicisten x) pro & contra ventiliret wird/

t) Brunnem. l. c. §. 6. Thomas. ad Monz. c. 5. § 27. lit. a.
u) Boecl. N. Imp. p. m. 385. Itter de Grad. Hon. c. 6. §. 12. w) Kulp. ad Monz. c. 5. §. 27. x) Limn. l. c. n. 35. ibi hoc affirmat, Addit. T. 5. ad l. 8. c. 1. & ad l. 3. c. 12. n. 40. & ad Capit. Car. V. art. 3. v. Pfaltz u. Sachsen rc. contrarium asserit.

wird/ indem ebenfalls kein Exempel daß solches geschehen/ aufzuweisen. Von Academien aber, deren Anzahl, Errichtung und Beschaffenheit ist am unten benannten Orten y) umständliche Nachricht zu befinden. Endlich gehöret in diese Classe noch das *Jus Advocatiæ*, oder die **Schutz-Gerechtigkeit** über den Römischen Stuhl / alleine, weil von dieser schon im vorigen gehandelt worden, so ist selbige allhier nochmahls zu wiederholen. So viel ist nur noch davon zu gedencken, daß dieses Jus Advocatiæ gantz nicht in dem Verstande zu nehmen sey, wie es der Römische Hof erkläret wissen will, sondern es inferiret weiter nichts/ z) als daß gleichwie der Kayser die Christliche Religion im gantzen Reiche, also auch in dessen Pertinentien und Conqueten/ nemlich in Italien und in der Stadt Rom wider die Ungläubigen handhaben wolle, nicht aber, als ob er die andern Religionen deshalben mit Feuer und Schwerd zu verfolgen verbunden/ oder durch sothane Advocatie dem Pabste die geistliche Souverainité zugestanden würde.

9. Was sind vor weltliche Kayserliche Reservata vorhanden?

Hievon findet sich erstlich die Vorsorge zu Erhaltung des innerlichen Ruhestandes. a) Denn wenn der Kayser siehet, daß entweder die Stände unter einander in Zwistigkeiten gerathen, wollen oder sonst

y) Id. l. 8. p. tot. Schwed. l. c. c. 6. p. tot. Nachricht von denen Academ. z) Schuz. Pos. 19. p. 385. seqq. Carpz. ad L. Reg. c. 2. sect. 10. a) Horn. c. 44. §. 1. Tit. 19. l. c. §. 70.

sonst einer und der andere derselben auf andere Art in dem Reiche Zerrüttung und Unruhen anzurichten trachtet, so gebühret ihm/ sothanen Gefährligkeiten entweder durch abgeordnete Gesandten in Zeiten vorzukommen, b) oder, so ferne periculum in mora, selbige vor sich mit Gewalt zu dämpfen, wie desfalls in denen teutschen Geschichten von beyden Exempel vorhanden/ und dergleichen in diesem Seculo sich ereignete/ da bey den einen der Kayser dieses Reservati sich geschwinde bediente / bey dem andern hingegen Zeit genug vorbey gienge, ehe die Kayserl. Gewalt die Schärffe zu brauchen begehrte.

10. **Was finden sich weiter vor Reservata?**

Einem Kayser wird ferner als ein Reservatum zugeschrieben/ c) das Recht auf einem allgemeinen Reichs-Tage zu proponiren. Zwar ists an dem, von allen Publicisten d) will dieses vor kein Kayserl. Reservatum angesehen werden/sondern daß ein Kayser solches bloß als das Ober-Haupt, nicht aber als ein Reservatum habe, indem es nicht wohl anders seyn könne/ als daß der Vornehmste in einer Republic allemahl den Vortrag thun müsse. Man lässet dieses Vorgeben in seinem Werthe, das vielleicht bey genauer Untersuchung nicht sonder Grund seyn möchte. Immittelst hat es mit der Kayserl. Proposition diese Bewandniß, daß wenn der Kayser dem Reichs-Tage selber beygewohnet, vor der Proposition an die Stände von einem von dem Kayser darzu er-

Ooo

b) Kulp. de Legat Stat. Imp. c. 5. §. 41. c) Monz. c. 5. §. 27. Schwed. c. 19. §. 1. Horn. l. c. Coccej. c. 23. §. 30. d) Brunnem. §. 21.

erwehlten Fürsten eine Rede gehalten wird, in der der Kayser der Erscheinung wegen dancken läst, worauf die Verlesung der Proposition selber folget. Nach diesem antwortet Chur-Mayntz im Nahmen der Stände, und bittet um Abschrifft der Proposition. Was weiter vor Solennitäten gebräuchlich, wenn ein Kayser zugegen, hat angemerckter Autor e) aufgezeichnet. Ist der Kayser aber nicht selbst zugegen, sondern hat bloß seinen Gevollmächtigten gesendet, gleichwie dermahlen meistens zu geschehen pfleget; so läst dieser durch einen Grafen oder Baron die Anrede thun, dem der Chur-Mayntzische Cantzlar antwortet. Die Formalien, die bey Eröffnung des Reichs-Tages anno 1663. gehalten worden, finden sich an angeführten f) Orthen. Und weil es sich öffters mit Eröffnung des Reichs-Tages allzu lange verzogen, so haben die Stände beschlossen, daß binnen 10. Tagen von der Zeit des zum Reichs-Tage angesetzten Termins die Kayserl. Proposition g) geschehen solte. Diese nun ist nichts anders, h) als **ein vom Kayser, oder dessen Gevollmächtigten an sämtliche Reichs-Stände beschehener Vortrag derjenigen Sachen/ worüber bey einem allgemeinen Reichs-Tage gerathschlaget, und die auf selbem abgehandelt werden sollen.** Hierbey entstehet die Frage/ ob der Kayser die Stände also auf einem Reichs-Tag beschreiben könne, daß sie in Person zu erscheinen verbunden? An dem ists, daß einige Reichs-Constitutiones vorhanden/

e) Grund-B. P. 2. c. 2. f) Hag. de Com. c. 2. Schwed. c. 19. §. 2. Grund-B. in Append. g) Id. P. 2. p. m. 54. h) l. cit.

handen, i) die die Stände zu einer selbstigen Erscheinung verpflichten wollen: es stehen auch einige Publicisten k) in denen Gedancken/als bo der Kayser sie darzu necessitiren könne; alleine weil ein sothanes Vinculum der Stände Hoheit zu nahe trete, überdiß dem Reiche aus der selbstigen Erscheinung kein Vorthel zuwachsen kan/ auch die Hof-Lager der Fürsten dermahln so beschaffen, daß selbige ihnen unsägliche Kosten verursachen würden, die doch sonder allen Effect wären; so ist nicht abzusehen, mit was vor Bestande man sothane Frage bejahen könne. Mit der Kayserl. Proposition aber will von einigen l) das Recht der Reichs-Tags-Direction verknüpffet, und ebenfalls unter die Reservata Imperatoris gezehlet werden.

11. Was ist von selbigem zu gedencken?

Die Erklärung dieses Reservati fliesset aus den Worten selber; daher es in soferne einer weitern Definition nicht bedarff. Nachdem aber vorher gewiesen worden, daß ein Kayser sonder der Churfürsten Consens keinen Reichs-Tag weder anstellen, noch selben prolongiren, differiren, oder transferiren könne; so giebet sich von selbsten, daß dessen Direction von ihm alleinig und absolutement nicht dependire, sondern vielmehr Churfürsten und anderer Stände ihr Consens allenthalben concurrire/ daher sothanes Recht mit bestem Fuge unter die mit denen sämtlichen Ständen gemein habenden Jura referiret wird.

i) Vid. Schutz. Pos. 26. k) Limn. J. P. l. 9. c. 1. l) Horn. l. cit.

12. Seynd deren noch mehr vorhanden?

Ja, und zwar das Recht, m) die von denen Ständen abgefasten Conclusa mit dem Kayserl. Beyfall zu bestärcken, ingleichen selbige, und was sonst beym Reiche geschlossen worden, in des Kaysers Nahmen zu publiciren. Denn was das erstere anlanget, so ist des Reichs dermahliger Zustand so beschaffen, daß selbiges dem Kayser unmüglich abgesprochen werden kan, daher es billig unter die Reservata gehöret, angesehen die Vielheit der Stimmen den Kayser nicht dahin zu obligiren vermag, daß er um derentwillen etwas wider seinen Willen ratificiren müsse. Zwar haben einige n) in Conferirung der Reichs-Stände ihrer Votorum eine wunderliche Eintheilung gemacht, und dem Kayser ein Sechstheil, denen Churfürsten wieder so viel, und so fort angeschlagen; es wird aber selbige von andern o) billig als eine nichts nützige Speculation verworffen. Immittelst ist hierbey zu consideriren / falls die Stände unter sich dissentireten, ob sie dem Kayser die Entscheidung überlassen oder nicht. Ist das erstere / so erlanget dessen Ausspruch allerdings vim legis; p) ist hingegen das andere, so folget von selbsten, daß kein einmüthiger Reichs-Schluß abzufassen stehe. Indessen sind gewisse Casus vorhanden, da ein Kayser auch mit seinem Beyfall nichts vergültigen kan/q) worunter die Religions-Sachen vornemlich gehören/ und wird von diesen Dingen unten weiter vorkommen.

13. Sol-

m) Tit. l. c. §. 68. 69. n) Lampad. P. 3. c. 8. §. 13.
o) Horn. c. 45. §. 16. Hyppol. a lap. P. 1. c. 4.
p) Schutz. Pos. 26. q) Grund-V. P. 2. c. 5.

13. Solten noch einige Reservata übrig seyn?

Es rechnen die Scriptores hieher das Recht Gesandten abzusenden/ und selbige anzunehmen/ die Reichs-Aemter zu vergeben, und zu bestellen, Könige, Hertzoge, Fürsten, Grafen/ Baronen/ Edelleute und *Doctores* zu *creiren*, so wohl unmittelbare als mittelbare Lehen zu verleihen/ *Privilegia* zu *concediren*, *Veniam ætatis* zu geben, unehlig und aus Blut-Schande gebohren zu *legitimiren*/ Unehrliche wieder ehrlich zu machen, aus der Reichs-Acht zu setzen, eiserne und *Protections*-Brieffe zu ertheilen/ Stadt-Recht zu geben, Messen zu verstatten, das Post-Wesen anzuordnen, die öffentlichē Heerstrassen einzurichten/ des Oeffnungs- und Ahnugs-Rechts sich anzumassen/ auswärtige Werbungen zuzulassen/ Gesetze zu ertheilen/ und über selbige zu erkennen, die höchste *Justiz* im Reiche zu verwalten, die Streitigkeiten so über hohe Lehen vorgefallen/ zu entscheiden, die unter denen Ständen über der *Precedenz* vorkommende Irrungen zu *determiniren*/ eine Reichs-Schatz-Cammer zu halten/ und denn die Reichs-Huldigung einzunehmen, werden ebenfalls hieher referiret, bey denen aber annoch nothwendig ein und anderes muß erinnert werden.

14. Ist bey dem Gesandschaffts-Rechte etwas zu erinnern?

Es gehen zwar verschiedene Publicisten r) dahin, daß Reichs-Gesandschafften fortzuschicken / oder die ans Reich kommende Gesandten anzuhören, dem Kayser allein zustehe / jedoch wird diesen von andern s) widersprochen, deren Argumenta zugleich die tägliche Praxis bestärcket, wie denn auch die Eigenschafft des Teutschen Reichs ein anders nicht füglich permittiret/ denn sonst behauptet werden müste, als ob die Reichs-Verfassung ein Monarchisches Wesen sey/ dabey die Stände nichts zu sagen hätten/ so doch aber nicht ist / und hat man dieser Gesandschaffts-Sache halber bereits vorher Erwehnung gethan. Ob auch gleich welche zu Behauptung ihrer Meynung vorwenden wollen/ daß nicht continuirlich Reichs-Tag wäre/ daher der Kayser die ankommenden Legationes nicht an das Reich verweisen könne; so stehet doch hierauf leichte zu antworten, daß nemlich der Kayser dennoch verbunden / der Gesandten Anbringen denen Ständen zu communiciren, und deren Gutachten darüber einzuholen, es geschehe nun solches auf was Art und Weise daß es wolle. Der Modus aber/wie auswärtige Gesandten beym Reiche ihre Commission ablegen, ist am benlemten Orte t) zu befinden.

14. Wie verhält es sich wegen Bestellung der Reichs-Aemter?

Was

r) Vitriar. l. c. §. 71. 72. Schutz. Pos. 34. s) Kulpis. de Legat. Stat. Imp. c. 5. §. 5. Tit. §. 69. Brunnem. §. 15. Conring. de Rep. Germ. Ex. 8. th. 98. Lehmann. Chron. Spir. l. 7. c. 124. p. m. 1022. Hyppol. a lap. P. 1. Sect. 2. c. 14. t) Hagem. de Comit. in fin.

Was unter dem Nahmen der Reichs-Aemter zu verstehen, davon giebt die Kayserl. Wahl-Capitulation u) gantz klare Masse/ jedoch ist desfalls wohl in Obacht zu nehmen, was das Fürstl. Collegium ehmahls vor monita vv) bey diesem Stücke eingegeben/ und von denen allerdings zu glauben/ daß sie der perpetuirlichen Wahl-Capitulation werden inseriret seyn, daher dieses Recht so gar absolute unter die Kayserl. Reservata nicht gehöret. Es hat auch der bekannte Hyppolitus a lapide x) solches gantz und gar davon eximiret wissen wollen, der zwar desfalls zu weit gegangen, und mit dem Worte Magistratus sich confundiret, wiewohl ihn andere y) nicht so widerleget, daß sie nicht dieses Recht allzuweit ausgedehnet haben solten. Daß aber die Reichs-Ertz-Aemter von Vergebung des Kaysers dependiren solten / ist irrig, und widerleget dieses die dermahligen wegen des Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amts/ so nunmehr Hannover bekommen, z) obgeschwebten Difficultäten mit mehrern / ingleichen was vor dem des Reichs-Ertz-Panner-Amts halber vor hefftiger Streit erreget worden a) Die Besetzung der eigentlichen b) Kayserl. Hof-Aemter kan dem Kayser nicht gestritten werden, indem selbige mit dem Reiche keine Connexion. Doch was es mit Bestellung der auswärtigen Reichs-Aemter vor Beschaffenheit habe/ vornemlich wegen des Protectorats der Teutschen Nation am Römischen Hofe, so ietzo der Herr

u) Capit. Joseph. art. 39. w) Grund-V. P. 3. c. 3. p. m. 217. 218. x) Part. 1. Sect. 1. c. 13. y) Schutz. Pos. 6. z) Welt- und Staats-Sp. P. 9. a) Thucel. Elect. Jur. Publ. P. 2. b) Schwed. c. 8. §. 4.

Cardinal von Lamberg hat, lässet man dahin gestellet seyn, wenigstens ist gantz nicht glaublich, daß die Protestantischen Stände um selbige sich bekümmern werden, weil es ohne dem ein solches Officium, so dem Lustre des Teutschen Reichs und dessen Kayser mehr verdunckelt als erhebet.

15. Fället bey dem Rechte Könige, Ertz-Hertzoge, Hertzoge, Fürsten, Grafen, Baronen, Ritter, Edelleute, *Doctores* und *Notarien* zu machen, etwas zu gedencken vor?

Gleichwie diese Würden in höhere c) und geringere eingetheilet werden: also muß man der ersten halber, nemlich Königl. Cronen zu vergeben, die Zeiten sehr wohl distingviren. Es ist wahr, daß vor diesem die ausländischen Fürsten sichs vor eine Ehre schätzten, wenn d) sie von der Hand eines Teutschen Kaysers die Königl. Crone erhalten kunten, wie desfalls in Böhmen, Pohlen und Dännemarck die Exempel vorhanden, da jenes e) von Heinrico IV. dieses von Friderico I. seine Könige empfienge, indem man einen Teutschen Kayser damahln vor das Ober-Haupt der gantzen Christenheit hielte, von dem alle und jede Würden, als aus einem Haupt-Quell hergeleitet werden musten: alleine sothane Zeiten und Gedancken sind vergangen, daher von diesem vermeynten Regale auch nicht viel zu sagen. Doch hat dieser der Zeiten nicht beobachtete Unterschied verschiedene

c) Horn. l. c. §. 11. d) Vitriar. illustr. lib. 1. tit. 5. §. 8. lit. a. b. c. Schwed. cap. 7. §. 1. e) Limn. l. 2. c. 8. n. 17. seqq. Addit. T. 4. p. 243. seqq. T. 5. p. 47.

schiedene verleitet, f) daß dieses eben noch so gültig zu seyn behauptet, als es ehmahln gewesen. Immittelst distingviren dieses Reservati halber verschiedene Publicisten g) so, daß ein Kayser die Königliche Würde zwar verleihen könne, die Königl. Gewalt aber mit zu vergeben stünde nicht bey ihm. Hiebey ist dieses zu mercken, daß als das Churfürstl. Hauß Brandenburg die Preußische Royauté erneuern wolte, der Kayser zwar die Königl. Crone nicht verliehe/ doch stunde bey ihm/ ob er das neu errichtete Königreich in sothaner Qualité erkennen wolte, weswegen der Churfürst dißfalls am Kayserl. Hofe sowohl als andern Höfen Ansuchung that. Was die Conferirung der Hertzoglichen, und anderer Würden anbetrifft/ so werden solche in so ferne dem Kayser nicht streitig gemacht, jedoch ist diese Limitation darbey, h) daß dergleichen in niemands Præjudiz geschehe, vornehmlich denen Häusern/ die von Alters her dergleichen Dignitäten besitzen, dadurch nicht beeinträchtiget werde, daher wenn der Kayser eines Reichs-Standes seinen Vasallen mit einer sothanigen Würde begnadigen wolte, so ist kein Zweiffel/ daß solches ohne jenes seinem expressen Consense nicht geschehen könne, i) wie hievon bereits aus denen vorigen Zeiten Exempel vorhanden. k) Hierbey wird auch noch erfodert/ l) das wenn der Kayser jemanden mit einem

f) Fursten. de J. Supr. c. 32. Schwed. l. cit. g) Vitr. l. 3. tit. 2. §. 58. h) Capit. Leop. art. 44. & Jos. art. 43. Schwed. l. c. §. 2. i) Reichs-St T. 1. p. m. 157. Kulpis. ad Monzamb. P. 2. p. 183. k) Limn. Addit. T. 1. ad lib. 2. c. 9. p. 249. l) Schwed. §. 3. Horn. §. 4.

höhern Stande versehen will, solches eine wohl verdiente Person seyn müsse, welches vornemlich bey denen, die binnen dem Teutschen Reiche sich befinden/ statt hat, denn wenn auswärtige mit höhern Dignitäten begabet werden/ hat selbiges um deren Qualitéten sich sonderlich zu bekümmern eben nicht allzu grosse Ursache. Immittelst folget aus einer erlangten Fürstl. oder Gräfl. Würde nicht auch zugleich eine Reichs-Standschafft, indem diese nicht anders/ als mit Einwilligung desjenigen Collegii, darinnen der neue Stand Sitz und Stimme haben soll, oder nach nunmehriger praxi, mit Genehmhaltung des gantzen Reichs/ vergeben werden kan. Was aber die Erhebung in den Adelstand anlanget, so will selbige von denen meisten Publicisten m) gantz nicht unter die Kayserl. Reservata gezehlet, sondern vielmehr allen höhern Ständen zugesprochen werden. „Denn/sagt der Herr Cocce„jus, da die Fürsten geheime Räthe, Cantzler, Gene„rale und dergleichen Minister machen können, wel„ches ja lauter so genannte Adeliche Chargen; war„um solten sie denn nicht auch einen in den Adelstand „zu erheben die Macht haben? Dieses Roisonement gleichwie es sehr vernünfftig und solide; also wird mit Bestande deren auch nichts zu desideriren seyn. Bey der Nobilitirung ist noch zu mercken, daß der Kayser dem neuen Edelmann zugleich die 4. Ahnen suppliren kan n) dergestalt, daß solcher Tur-nier-

m) Brunnem. l. c. §. 11. Tit. §. 61. Coccej. c. 23. §. 17 & de Potest. Statuum Imp. circa dignit. c. 3.
n) Coccej. §. 18.

nier- und Ritterfähig wird, dergleichen auch von denen Patricien zu sagen, die vermittelst Kayserl. Diplomatirung denen andern Edelleuten ebenfalls al pari gehen. Alle diese Dignitäten nun müssen aus der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, o) sonsten sie keine Gültigkeit haben/ und ist von denen, die der Kayser in Ritterstand erhoben, annoch dieses zu mercken/ daß sie in keinem Orden sich befinden, nicht als ob der Kayser solches nicht thun dürffte, sondern weil Teutschland mit keinen specialen Ritter-Orden versehen, denn die Johanniter und andere gehören hieher nicht. Man hat zwar bey dem Reiche p) verschiedene mahl von Anstellung eines sonderlichen Ritter-Ordens gerathschlaget; alleine sonder Effect, vermuthlich weil die Mittel zu dessen Unterhaltung nicht ausgefunden werden können, indem nur erwehnte Orden von ihren Commenten sich nichts würden entziehen lassen wollen. Ob hiernechst die Doctores und Licentiati der Adlichen Classe beyzuzehlen, ist eine Frage, die von allen Publicisten q) bejahet wird, auch in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen selber r) ihr gut Fundament hat / so sehr als auch die Herren von Adel darüber grimaçiren mögen. Die Comites Palatinos oder Hof-Pfaltz-Grafen anlangend, so gehöret deren Erschaffung ebenfalls unter die Kayserlichen Reservata Worinnen dieser Leute ihre Verrichtungen bestehen, ist gantz bekannt/ nemlich in Machung Notarien, Legitimationen

o) Cap. Leop. art. 44. Jos. 43. p) Limn. Addit. T. 4. ad l. 6. c. 2. n. 52. p. 8. Conring. ad Lamp. P. 3. c. 6. q) Vid. Itter. de Grad. Hon. c. 10. r) Capit. Joseph. art. 39.

nen und dergleichen, wobey, was Notarien und die Legitimationes betrifft, solches Recht denen Reichs-Ständen ebenfals zukomt/s) also kein eigentlich Kayserl. Reservatum ist/ warum aber die Stände selbiges nicht exerciren/ ist meistens einer eingerissenen Gewohnheit und negligenz in Beobachtung ihrer Rechte zuzuschreiben, indem die Menschen die Einbildung haben, als ob ein von einem Comite Palatino creirter Notarius geschickter sey, als ein anderer. Immittelst saget angezogener Autor t) nicht unrecht, daß es in Despect der Fürsten geschehe / daß die Notarien in ihren Instrumenten bloß des Kaysers, und nicht auch ihres Landes-Herrn erwehnen. Ein sothaniges Comitiv aber kan nicht nur einzeln Personen sondern auch gantzen Academien ertheilet u) werden. Endlich gehöret hieher noch die Ertheilung der Wappen/ wie solches in denen Capitulationen selbst zu befinden. vv)

16. Ist etwas bey Vergebung der unmittelbaren und mittelbaren Reichs-Lehn zu erinnern?

Von diesem Puncte/ und daß selbiger certo respectu kein eigentlich Kayserlich Reservatum sey/ ist vorher schon verschiedenes erwehnet / auch der Unterscheid der im Reiche vorhandenen Lehen beygebracht worden. Ob nun wohl eine ziemliche Anzahl Publicisten, die bey unten benennten Autore x) zu

s) Tit. §. 61. Vitriar. l. 3. tit. 17. §. 91. Brunnem. §. 19. t) Stryck. in Not. ad Lauterb. p. 631. u) Schwed. §. 13. w) Cap. Josephi art. art. 43. 44. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 21. x) Schwed. c. 8. §. 11.

zu befinden, zu behaupten vermeinet / daß dem Kayser über die Vergebung der Lehne zu erkennen alleine zustehe; so finden sich doch auch deren nicht wenig, y) die mit mehrern Nachdruck dargethan, daß die Pares Curiæ, oder gewisse hierzu erkiesete Reichs-Fürsten mit adhibiret werden müssen. Aus diesen Paribus Curiæ ist das **Fürsten-Recht** entstanden / davon benannte Autores z) umständliche Nachricht geben, welches von dem Kayser Sigismundo soll errichtet worden seyn, a) und nichts anders war, als ein aus „einer gewissen Anzahl Fürsten bestehendes Gerich„te, die über andere Fürsten, ihre Lande, Leute, Fürsten„thümer, Leib und Leben erkenneten. Dieses Fürsten-Recht oder die Pares Curiæ haben die ihnen ertheilte Gewalt bis auf den Carolum V. ungehindert verrichtet, wie dieses angeführte Autores b) mit vielen Gründen und Exempeln bewiesen / der aber solches bey der Achts-Erklärung Churfürst **Johann Friedrichs** zu Sachsen gäntzlich negligirte. c) Nachher hat diese Sache zwar eine andere Gestalt gewonnen / und ist dieses Fürsten-Recht ziemlich in desvetudinem gerathen, (wiewohl eben nicht gesaget werden kan, daß es völlig cassiret und aufgehoben wäre, d) dergestalt, daß die Erkennung über die Lehns-

y) Limn. J. P. l. 2. c. 9. n. 32. seqq. Addit. T. 5. p. 48. Vitriar. l. 3. tit. 2. §. 61. 62. z) Iid. ll. cit. Lehm. Chron. Spir. l. 2. c. 9. Text. de Rat. Stat. c. 21. a) Vitriar. l. cit. 64. b) Schwed. l. cit. Limn. l. cit. Vitriar. §. 65. Conring. de Jud. Germ. Tuc. Elect. Jur. P. Cur. P. 1. c. 1. p. tot. c) Sleidanus de Stat. Relig. l. 17. p. m. 480 seqq. Grund. W. P. 3. c. 5. p. m. 244. d) Schilt. Inst. J. P. l. 4. tit. 5. §. 4. Coccej. c. 27. §. 15.

Lehns-Sachen und deren Vergebung dermahln von dem Reichs-Hoffrath tractiret wird; doch wie übel das Fürstl. Collegium zu frieden sey/ daß der Kayser die Erkennung über offen gewordene Lehen, und deren Collation ohne dessen Consens thue, besagen die von ihm desfals geführten nachdrücklichen Klagen. e) Und obgleich einige f) der Sache mit einer Distinction abhelffen, und sagen wollen, daß wenn die Lehns-Fälle criminaliter tractiret würden, solche vor das Reich gehöreten/ wenn selbige aber nur civiliter abzuhandeln wären/ hätte der Reichs-Hoff-Rath darüber zu erkennen Macht; so erscheinet doch aus vorher des Fürstlichen Collegii seinen angeführten gravaminibus, daß selbiges sothane Limitation zu admittiren nicht gesonnen. Also wird zu Abkommung vieler Weiterungen vor dem Kayser der sichere Weg seyn/ wenn er in Zuerkennung wichtiger Lehen, als eines Fürsten- oder Hertzogthums/ den Consens des sämtlichen Reichs g) erwartet, hingegen ist die Conferirung der Lehen selber oder der Lehns-Actus, eine dem Kayser alleine zustehende Sache.

17. Wie ist es mit Ertheilung der Privilegien beschaffen?

Einem Kayser wird zwar die Ertheilung allerhand Begnadigungen und Privilegien, die durch das gantze Reich respectiret werden müssen/ als ein Reserva-

e) Elect. J. P. 6. Staats-Cantz. 6. 12. St. f) Vitr. l. cit. g) Brunnem. l. cit. Arg. Cap. Leop. art. 39. circa fin.

servatum zuerkannt, h) und erstrecken sich selbige so wohl auf Personalia als Realia, dahin vornemlich die de non appellando zu referiren; es ist über dieses mit der Restriction so zu verstehen/ daß dadurch solche denen Churfürsten und andern Reichs-Ständen an ihren bereits habenden Rechten kein Eintrag geschehe/ i) wie dieses also in der Reichs-Praxi beobachtet wird, daher auch das Cammer-Gerichte sothane Privilegia bey der beschehenen Insinuation nicht anders als mit der Reservation annimmt/ daß dadurch des Reichs Ober-Gerechtigkeit, auch sonsten männiglich an seinem interesse nichts præjudiciret werde.

18. Gehöret Veniam Ætatis zu geben, unehliche und aus Blut-Schande gebohrne zu legitimiren, auch unter die Kayserliche Reservata?

Bey Beantwortung dieser Frage muß man distingviren, ob der, so Veniam Ætatis (Jahrgebung oder Erfüllung) oder die *Legitimation* suchet, von solcher Condition sey/ daß er sich dessen durch das gantze Reich gebrauchen müsse, oder ob sothane Rechte nur privatos betreffen? Ist daß erstere, so muß selbige allerdings bey dem Kayser gesuchet werden/ k) und verstehet sich bloß von Fürstl. und andern Standes-Personen, wie von dem Gebrauch sothanen Reservati gantz frische Exempel vorhanden, und sonderlich wegen des letztern, die von Ferdinando III. beschehene Legitimation Graf Antons von Oldenburg

h) Boecl. Not. Imp. l. 4. c. 1. Schuz. J. P. Vol. 2 Disp. 8. th. 3. i) Schuz. Pos. 3. p. 338. k) Vitriar. §. 29. & ib. Dn. Pfeff. lit. a. Schwed. c. 15. §. 2. 3. Brunn. §. 18.

burg bekannt ist: ist hingegen das letztere/ so würde der Stände Lands-Fürstl. Hoheit viel zu nahe getreten seyn, wenn man ihnen selbiges benehmen wolte. Zwar ists an dem, daß die Comites Palatini beyde diese Rechte ebenfalls gebrauchen, welches in Effectu so viel heist/daß der Kayser solche mediate exerciret; alleine es haben die Stände sothane Freyheit der Comitum Palatinorum öffters gar übel empfunden, und weder die beschehene Legitimation, noch Ætatis veniam gelten lassen wollen. l) Da nun ein von einem Reichs-Stande legitimirte, oder der so Ætatis veniam erhalten, ausser denen Gräntzen seines Vaterlandes des erlangten Rechts sich nicht bedienen kan, so thun die geringern Reichs-Stände am besten, wenn sie denen Comitibus Palatinis desfalls die Hände nicht binden. Daß aber die Teutschen Fürsten Veniam Ætatis suchen/ rühret von nichts anders, als dem eingeführten Römischen Rechte her, und daß man nach selbigen hohe Häupter eben so tractiret/ als wenn sie nur schlechte Mevii, Sempronii, Gaji und dergleichen wären/ da doch eine gantz vernünfftige Sache, daß ein Printz an die Juristischen Subtiliteten gantz nicht gebunden. Daher kommen demnach so ein hauffen unnütze Fragen, mit deren Entscheidung angeführter Autor m) sich den Kopff so jämmerlich zerbrochen, die doch insgesamt weiter nichts/ als das nur erwehnte absurde Römische Recht zum liederlichen Grunde haben. Im übrigen ist nicht nöthig, n) daß ein Fürst/ wenn er Veniam Ætatis suchen will,

l) Horn. c. 44. §. 11. m] Myler. de Stat. Imp P. 2. c. 57.
n] Schilt. l. J. P. l. 1. tit. 13. § 7. Schwed. §. 6.

will, eben 20. Jahr alt seyn müsse / sondern er kan solches auch in einem mindern Alter thun. Die Würckungen, die die venia Ætatis nach sich ziehet, und von denen gemelter Autor o) redet, kommen ebenfals auf das præsupponirte Jus Civile an. Doch welcher Vernünfftige will Printzen aus einem Rechte Reguln vorschreiben, so mit denen ärgerlichsten Absurditäten angefüllet/und dessen Haltung alleinig von seinem Willen dependiret? Endlich wird ratione der Legitimation auch noch gefraget, ob ein Fürst seine natürliche Kinder legitimiren könne? Mit Vernunfft ist aus oben angeführten ihm dieses nicht zu versagen, der Façe aber dermahliger Zeiten nach, wird nicht undienlich seyn, wenn sothanige Legitimation von der Hand des Allerhöchsten Haupts des Teutschen Reiches herkomt.

19. **Wie verhält es sich wegen des Rechtes Unehrliche wieder ehrlich zu machen / aus der Reichs-Acht zu setzen, eiserne und Protections-Brieffe zu ertheilen, Städte-Recht zu schencken, und Messen zu verstatten?**

Das erstere Recht wird zwar von einigen Publicisten p) mit vieler hardiesse unter die Kayserl. Reservata gezehlet, auch darbey verschiedene Distinctiones aus dem Jure Civili angebracht, darbey zur Behauptung dieser Meynung vorgegeben, daß denen alten Römischen und Teutschen Kaysern solches gleichfalls zugestanden habe / alleine eben diß/ daß man alle des Teutschen Reichs seine hohen Jura aus dem

o) Myler. l. c. p) Schwed. c. 16. Vitriar. §. 17.

dem nichts-würdigen Jure Civili herleiten wollen, darnebenst die alten Zeiten mit denen ietzigen vermenget/ hat verschiedene sonst gar gelehrte Publicisten q) zu sothanen irrigen assertis verleitet. Andere r) suchen mit einer Distinction durchzukommen, und sagen: Die Infamia rühre entweder aus denen Reichs-Gesetzen her, und gehe das gantze Reich an/ oder es sey nur eine Infamia Juris: Wäre jenes, so müste der Kayser nothwendig restitutionem famæ thun, käme es aber auf das letztere an/ so stünde jedem Stande die Wieder-Ersetzung der Ehre zu. Doch man überle e bey dieser einen ziemlichen Schein habenden Distinction nur vernünfftig/ ob der erstere Punct mit dem Reichs-Banne nicht eine sehr genaue Verwandnüß führe, ja beynahe mit selben fast einerley sey, und mache alsdann den Schluß/ wie dessen Perdonnirung unter die Kayserl. Reservata gehören könne. Diesemnach ist der Genie des Teutschen Reichs weit gemässer, wenn andere s) sagen, daß die Wiederherstellung eines ehrlichen Nahmens ein Regale sey/ so allen Ständen zukomme, und daß dessen Locirung in die Reservaten-Classe der Landes-Fürstl. Hoheit einen empfindlichen Eingriff thue. Eben so verhält es sich mit denen andern in dieser Frage angegebenen Reservaten, indem die Entsetzung aus der Reichs-Acht unstreitig mit Genehmhaltung des sämtlichen Reichs geschehen muß, weil die Achts-Erklärung selber dieses Essentiale erfordert/ ungeachtet dieses abermahls welche Publicisten t) nicht zu-

q) Reichs-St. T. 1. p. m. 62. r) Horn. §. 24.
s) Tit. §. 73. Brunnem. §. 20. t) Schuz. Pos. XI.

zustehen wollen. Die Ertheilung Moratorien, Protections-Brieffe/ und das Jus asyli müssen gleichergestallt unter denen Reservatis Imperatoriis u) einen Platz finden, wobey wiederum aus dem Jure Civili ein hauffen Anmerckens gemachet werden; jedoch da die Liebhaber sothaner Meynung selber zustehen müssen, daß auch denen Ständen Moratoria, Protectoria und Asyla zu geben gebühren, wie es denn auch in Effectu solche Jura seyn; so confundiren sie sich selber in ihren Vorgeben/ und wird dieser Regul hoffentlich nicht zu widersprechen seyn: vv) Daß „von welchen Rechten gesagt werden kan, daß selbi„ges zu exerciren die Stände gleichfalls befugt/ sol„ches unter die Kayserl. Reservata nicht gezehlet wer„den könne, indem die Eigenschafft eines Reservati „erfodert, daß selbiges einem alleine vorbehalten seyn müsse. x) Endlich ist allhier das Städte und Messen-Recht zu verleihen noch übrig, so sich nicht minder unter die Reservata stellen lassen muß, y) doch was das erstere anlanget, so beweisen gar viele gantz frische/ in dem Brandenburgischen, Bayreuthischen und andern Orten angelegte Städte, über welche die Landes-Herren nie einige Kayserl. Concession oder Confirmation verlanget, daß dieses Recht gantz ungebührlich zu einem Reservato gemachet werde, und thun die in contrarium angeführten Exempel z) gantz nichts zur Sache/ indem, nach dem Urtheil eines ge-

 lehrten

u) Rösler de Protect. P. 1. c. 2. Schwed. c. 17. §. 3. Vitriar. §. 29. w) Coccej. §. 8. Tit. §. 73. Myler. de Stat. Imp. c. 55. Brunnem. l. cit. x) Boecl. N. Imp. l. 4. c. 1. y) Schwed. c. 18. §. 1. c. 17. §. 11. seqq. Schutz. Pos. 17. z) Schwed. c. 18. §. 3.

lehrten Mannes/a) selbige in die Zeiten gehören; da die Stände ihre habende Rechte nicht zu gebrauchen gewust, wiewohl auch welche vorhanden, b) daß die Stände des Kaysers Einwilligung nicht gesuchet. Der Messen halber ist die Sache gantz ausgemacht/c) daß also an selbiger um so weniger zu zweifeln, weil auch die Vertheidiger der widrigen Meynung solche zustehen, und differiren die von einem Reichs-Stande ertheilte Meß-Privilegia von denen Kays. weiter nicht, als daß die letztern das Reich/ jene aber alleine des Reichs-Standes seine Lande vinculiren. Ein in annoch aller Andencken lebendes Exempel einer angelegten Messe ist bey der Stadt Berlin zu befinden/ die Ihr. Köngl. Maj. von Preussen bey dem Schwed. Einfalle in Sachsen mit einer Messe begnadigten. Daß sich aber selbige in keinem rechten Flor befindet, verursachet nicht der Mangel der Kayserl. Privilegien/ sondern weil der Ort zu sothanigem Gewerbe vielleicht nicht recht geartet seyn mag. Wo übrigens das Wort Messe herkomme, davon ist am angezogenen d) Orte weiter nachzuschlagen.

20. Die Anrichtung des Post-Wesens, Einrichtung der Heerstrassen, das Oeffnung- und Atzungs-Recht, auswärtige Werbungen zu verstatten/ Gesetze zu ertheilen, und über selbige zu erkennen, und die höchste Justiz im Reiche zu verwalten, samt der ultima Provocatione werden verhoffentlich unter die Kayserlichen Reservata gehören?

So

a) Brunn. §. 12. b) Pfeff. ad Vitr. §. 37. lit. a. c) Tit. 560. Coccej. l. c. §. 11. Schwed. §. 18. d) Pfeff. l. c. §. 38. lit. a.

So viel das Erstere anlanget, so sind die Publicisten e) darüber differenter Meynung, indem es einige dem Kayser absolute zusprechen/ andere f) hingegen die Stände dabey concurriret wissen wollen. Daß der letztern ihre Meynung gegründeter sey, beweiset so wohl die vor einigen Jahren von der Stadt Nürnberg des Post-Wesens halber erregte g) Streitigkeit, als auch die Praxis selber. Immittelst ist nicht zu läugnen, daß vor den Zeiten des Westphälischen Friedens der Kayser über das Post-Wesen im Reiche alleine disponiret gehabt, nach selbigem aber haben die Stände den Nutzen dieses Rechtes zu erkennen angefangen/ und dessen sich ebenfalls gebrauchet, wie dieses die Königl. Pohlnischen- und Chur-Sächsischen/ Brandenburgischen, Hannoverischen/ und anderer Fürsten ihre Posten zur Gnüge beweisen; Jedoch sind diese mit der Kayserl. Reichs-Post nicht zu confundiren/ die allerdings dem Kayser alleine zustehet. Die vornemsten Contoirs dieser Post sind zu Nürnberg, Augspurg, Franckfurt/ Cöln/ Bremen, Hamburg, und noch an einigen andern Orten. h) Uber selbige ist der Graf von Taxis, so zu Brüssel wohnt/ General-Reichs-Postmeister/ Chur-Mayntz aber Protector desselben, die übrige Einrichtung findet sich am unten benannten Orte. i) Mit diesen muß das Ober-Postmeister-Amt des Grafen von Paar nicht confundiret werden/ indem sich solches bloß auf die Kayserl. Erb-

e) Schuz. Pos. 18. Vitriar. §. 52. Horningk. de Jur. Post.
f) Ackold. gründl. Unter. von dem Post-Regel. Tit. §. 61. & l. 3. c. §. 6. g) Staats-Sp. 1705. Mens. Nov. p. 12. h) Brunnem. l. c. §. 13. i) Schwed. §. 8.

Lande erstrecket. Dieses denen Ständen zustehende Regale wird daher bekräfftiget, weil sie in ihren Landen ebenfalls Ober-Postmeister-Chargen bestellen, ja Hannover den Graf von Platen gar zum General-Erb-Postmeister-Herrn gemacht hat / welche Functiones, wenn die Stände zu diesem Regale nicht bemächtiget, von dem Kayser nicht würden adgnosciret werden. Vom Ursprung aber und Benennung der Posten ist beym Limnæo k) weiter nachzusehen. Anlangend hiernächst das Recht **die Heerstrassen sicher und gangbar zu erhalten / das Oeffnungs- und Azungs-Recht, und die Erstattung fremder Werbungen**, so gehören selbige gantz nicht unter die Kayserl. Reservata, l) Denn wegen des Erstern lehret die tägliche Erfahrung, daß die Stände / die in ihren Landen befindlichen Heerstrassen nach ihren selbstigen Belieben einrichten, auch auf solchen die nöthige Sicherheit verschaffen. Das Offnungs- und Azungs-Recht / da einem Kayser wo er hinkommt, die Thoren geöffnet / und Er mit nöthigen Unterhalt versorget werden soll, ergiebet sich aus der gesunden Vernunfft und dem decoro, daher dieserhalben kein absonderlich Reservatum zu fingiren. Das Letztere hingegen greiffet der Stände Landes-Fürstl. Hoheit an, wird auch ex Praxi nicht bewiesen werden können. Und obgleich der Kayser in eines höhern Reichs-Standes seinen Landen aus eigener Autorité Werbungen verstatten wolte / so kan solches doch ohne dessen Einwilligung gantz nicht geschehen, wiewohl es desfalls mit denen

k) J. P. l. 2. c. 9. n. 133. seqq. l) Tit. §. 61. 73. 74. Brunnem. §. 20.

denen Reichs-Städten eine andere Bewandniß hat. Was von dem Reservato **Gesetze zu geben / und uber solche zu erkennen**, zu statuiren sey, davon ist vorher schon Erwehnung geschehen, welches allhier nochmahls wiederholet wird / ungeachtet was auch einige m) von diesem vermeynten Reservato vorgeben wollen, indem des Hyppoliti a lapide n) vorgebrachte Gründe in der Reichs-Praxi selber gegründet / obgleich sonst dessen übrigen Asserta nicht allemahl den Stich halten wollen. Endlich das Reservatum die **höchste** *Justiz* **im Reiche zu verwalten / und die** *ultimam Provocationem* **oder letzte** *Appelli***rung** concernirend / so kommt es wegen beyder darauff an, ob von einem Reichs-Stande gar nicht appelliret werden dürffe / oder ob solches nur unter einer gewissen Summe verwehret sey. Ist das erstere, so findet keine weitere Provocation statt, weil der Casus, damit dieses assertum limitiret werden will / nemlich die versagte Gerechtigkeit, sich noch nie exseriret, es bestehet auch die Distinction, die einige o) inter Imperatorem male informatum & melius informandum machen wollen / in einer blossen chimere, die weder in der Reichs-Praxi p) noch denen Legibus Fundamentalibus gegründet: Ist hingegen das andere, so geschicht in Civil-Sachen die Appellation oder Provocation q) an das Cammer-Gerichte, welches / weil es von denen Ständen dependiret / und sich selbem spontaneè submittiret, als Judex summæ potestatis nicht genennet werden kan, also hier-

m) Schuz. Pos. 4. n) Part. 1. c. 6. o) Limn. l. cit. n. 104. seqq. p) Schwed. c. 11. §. 5. Schuz. Pos. q) Horn. §. 28.

hieraus sich von selbsten ergiebet/ daß auch diese beyde angegebenen Reservata in der That keine solche seyn. Was aber die Frage betrifft, ob nicht frey stehe mit der Provocation sich an den Pabst zu wenden, so ist selbige absolute zu verneinen, r) weil des Pabsts Autorite bey dem Reiche in soferne nichts mehr gilt, es auch sehr abject heraus kommen würde, wenn ein souveraines Reich seinen Vasall und Unterthanen vor seinen Obern erkennen wolte, jedoch leidet diese herrliche Freyheit bey denen Catholischen Ständen ihren Abfall, als denen in geistlichen Sachen an den Pabst sich zu wenden, annoch auffgehoben ist.

20. Wie verhält es sich aber mit dem Rechte die Streitigkeiten so über hohe Regalien vorfallen zu entscheiden, die unter denen Ständen wegen der Præcedenz vorkommende Irrungen zu determiniren, eine Reichs-Schatz-Cammer zu halten/ und dann die Reichs-Huldigung einzunehmen?

Was die Entscheidung der Streitigkeiten, so über hohe *Regal*ien entstehen, darunter auch Baronien gehören, s) anlanget/ so ist von diesem angegeben Reservato bereits bey Verleihung der Lehn-Erwehnung geschehen/ worauf man sich beziehet. Es wollen zwar einige zu Etabilirung der affirmativæ das Instrumentum t) Pacis zum Behuf nehmē, das endlich in so ferne angehen könte, wenn nur die allda befindlichen

r) Id. L. cit. Limn. n. 99. seqq. s) Horn. §. 28.
t) Art. 5. §. 55.

lichen Worte etwas deutlicher gesetzt wären; alleine weil sie dem Kayser die frey Wahl lassen/ so stehet von daher kein Præsidium zu hoffen. Immittelst ist es zwar an dem, daß die Erkennung über Lehns-Sachen der Reichs-Hoffrath bisher vor sich gezogen, alleine was dieses/ und daß der Kayser propria Autoritate darinnen sprechen wollen/ vor einigen Jahren in denen Mecklenburgischen Successions- und Lehns-Angelegenheiten vor Weitläufftigkeiten verursachet/ und wie der Nieder-Sächsische Craytz sothanes einseitige decisum nicht annehmen wollen, ist annoch in gantz frischen Gedächtnüß. u) Von der Entscheidung der Stände ihrer *Praecedenz*-Streitigkeiten wäre zu wünschen, daß der Kayser in dieser eiteln Sache, die offt wichtichsten Angelegenheiten verhindert, sothanen Reservati sich mit mehrern Nachdruck bedienete/ indem die sämtlichen aufm Tapis annoch unerörtert-liegenden Vorgangs-Prætensiones beweisen/ daß darinnen gar ein geringes gethan worden/ weil zu deren Hebung die beliebte Alternation lange nicht zulänglich gewesen, vv) Und denn auch die Stände die vom Kayser anno 1668. vorgeschlagene Loßwerfung nicht beliebet haben/ wodurch denn diß Werck vollends ins stecken gerathen. Inzwischen seynd von der Determinirung dieses Streits die Autores x) nicht einig, indem einige auf das Alter der Familie, andere auf derselben Macht/ welche hingegen auf die Observanz und Posses reflectiren, wollen/

u) Vid. Anonym. Medit. ad Instr. Pac. p. 780. lit. i.
w) Schwed. c. x. §. 16. 17. x) Cruf. de Jure Procœdr. Kulp. de Legat. Stat. Imp. c. 14. §. 34. Hermer. Fasc. Jur. Publ. c. 23.

len, deren Gründe bey jeden selber nachzusehen. Wenn es allhier dem Vorgeben eines gewissen Autoris y) nachgehen solte, so würden hinter der indebattirt-lassenden Præcedenz-Sache ein sonderlich Geheimnüß stecken, so auch vielleicht nicht sonder Grund seyn mag. Was aber vor Häuser mit einander des Rangs halber streitig, davon ist am unten benannten Orte z) ausführliche Nachricht einzuholen/allwo zugleich die bey ietzo fürwährenden Reichs-Täge von neuen vorgefallene zu befinden. Von dem Rechte eine Reichs-Schatz- oder Rent-Cammer zu halten, ist nicht viel zu gedencken. Denn obgleich die Reichs-Einkünffte vor diesem sehr ansehnlich waren, und unter denen Fränckischen/ Sächsischen und einigen nachfolgenden Kaysern auf viele Millionen anlieffen, da denn leichte zu ermessen / daß / wenn sie in dem Stande blieben wären/ sie nach dermahligen Zeiten ein fast unglaublich hohes betragen müsten; so sind sie doch nachher durch Nachläßigkeit und Verschwendung vieler Kayser dermassen geschmächet worden/daß ietzo kaum ein geringer Schatten davon übrig ist, und wie einige a) wollen/ sich wohl auf 20000. Fl. Rheinisch belauffen sollen/ daher Maximilianus I. das Reich auch nur eine Last genennet, b) weil von selbigen kleine Brocken fielen; ja des Kaysers Caroli V. Cantzler, der so bekande Granvellan „durffte gar sagen: c) es hätte ein Kayser nicht eine Ha-

y) Irenic. ad Burgold. P. 3. Diss. 1. z) Zwanz. Theat. Præced. Schwed. l cit. Staat-Sp. 1702. M. Maj. a) Weltalt. Cap. von den Reichs-Fint. Reutner Staats-R. l. 3. c. 4. b) Lehman. Chron. Spir. l. 4. c. 4. c) Sleid. ad an. 1545.

Haselnuß werth vom Reiche/ so aber wohl ziemlich über die Schnur gehauen war. Solchergestalt bestehen die heutigen Reichs-Einkünffte alleine in den Reichs-Steuern aus denen Reichs-Städten/ hernach in denen Ritter-Steuern, die doch nur bey eusserster Noth zu fordern erlaubet, d) dann in der Cantzley-Taxa die gleichfalls sehr knapp zugehet, und endlich in dem was die verwirckten Lehen betragen / die nicht weniger sehr ungewiß/ wiewohl die Bayrischen Lande dem Hause Oesterreich ietzo gar einen ergiebigen Beytrag gethan. Das allerbeste sind noch die Contributiones e) aus denen Jtalienischen Lehen/ die bey gegenwärtigen Kriege auf ein hohes angestiegen. Also haben die Stände ihren Kaysern die Macht wegen der Einkünffte gar empfindlich beschnitten, wäre dergleichen annoch in einigen Juribus geschehen, so dürfften sie ungescheut sagen, daß sie independente Souverainen hiessen. Und eben diß ist die Ursache, daß die Kayserl. Würde nunmehr allemahl einem solchen Hause gelassen wird, daß seinen Kayserlichen Staat zu führen sonsten Mittel hat/ daher man sich nicht wundern darff, warum selbige bey dem Hause Habsburg nun über 200. Jahr geblieben. Endlich die **Einnehmung der Reichs-Huldigung** betreffend, so wird selbige nur von etlichen Publicisten f) unter die Kayserl. Reservata gerechnet, da sie doch vielleicht viel besser unter die Jura Majestatis gehöret. Solche aber legen nur die Reichs-Städte ab, die Ihr. ietzige Kayserl. Majest. in selben mit son-

d) V. Cap. Jos. art. 44. e) Itter de Feud. Imp. c. 6.
f) Coccej. c. 23. §. 37. Pos. 12. Schuz.

sonderlichen Ceremonien einnehmen lassen. Diese Einnehmung der Reichs-Huldigung wird von einigen g) in des Kaysers Willkühr gegeben, ob er nemlich selbige verlange, oder nicht, mit hin von daher der Stadt Straßburg ihr gerühmtes Privilegium, als ob sie keinem Kayser huldigen dürffe, in Zweiffel gezogen, weil gewiß sey/ daß sie dergleichen dem Carolo V. geleistet. Dieses Vorgeben dürffte bey genauer Untersuchung vermuthlich mehr Grund haben, als gedachter Stadt ihres/ das man aber ietzo dahin gestellet seyn läst. Im übrigen werden zwar von einigen Publicisten noch welche andere Jura unter die Kayserl. Reservata gezehlet; weil aber selbige entweder in 2. oder 3. Capitul bereits vorkommen und was es damit vor Bewandnüß/ allda gewiesen worden, so ist unnöthig/solche noch einmahl zu wiederholen. Jetzo folgen die Rechte, die denen Ständen alleine zustehen.

Das Fünffte Capitel/

Von denen denen Ständen alleine zustehenden Rechten/oder von denen sämtlichen ihnen gehörigen Regalien.

1. Was

g) Id. p. 367.

1. Was wird unter dem Worte *Regalien* verstanden?

Das Teutsche Staats-Recht begreiffet hierun-
ter alle diejenigen h) Rechte / die von der
Fürstl. Hoheit herkommen, und mit selbiger
auf gewisse Maasse inseparable verknüpffet seyn.
Man nennet sie auch Herrligkeiten, wiewohl dieser
Nahme meistens nur denen geringern Rechten bey-
geleget wird: i) welche betitteln k) sie auch Juru Ma-
jestatis, obgleich andere l) hierunter nur die Kayserl.
Reservaten verstehen wollen, die aber allzu stricte ge-
hen; einige m) hingegen die Regalien und Jura Ma-
jestatis als gantz absonderliche Rechte consideriren.
Bey denen Römern n) heissen sie sacra Regia, bey
denen Teutschen o) Jura Regia, und in dem mittlern
ævo p) Justitiæ, wie hievon viele Exempel vorhanden.
Wenn das Wort Regale aufkommen/ist so gewiß nicht,
wenigstens ist es vor des Heinrich V. Zeiten q) schon
bekannt gewesen/ daher Lehman r) sich geirret, wenn
er solches erst nachher bekannt geworden zu seyn vor-
giebet, doch bedeütete es damaln nur die Kays. Doma-
nial-Rechte/und weil die Italiener alle andere Fürstl.
Jura darunter verstunden, so haben die Teutsch. Stän-
de angefangen/ihre Landes herrliche Rechte ebenfalls
Regalien zu benennen. Immittelst wird hierbey zu
ge-

h) Tit. l. 3. c. 5. §. 1. Schwed. Part. Spec. Sect. 2. c. 11.
§. 1. i) Hert. de Superioritate Territ. §. 9. Coccej.
c. 21. §. 7. k) Id. §. 5. l) Carp. de Regal. c. 1.
aph. 4. m) Knipsch. de Civil. Imp. l. 1. c. 12. n. 123.
n) Tacitus annal. 9. o) Gunther ligur. p) Hert. l. c.
q) Conring. de Urb. Germ. §. 50. r) Chron. Spir.
l. 2 c. 35. p. m. 139.

gestanden, daß einer, welche Regalien besitzen könne/ ob er gleich keine Landes-Fürstl. Hoheit hat: alleine dieses ist was irregulaires, verstehet sich auch nur von denen geringern Regalien, und heissen solche so dann Jura singularia. s) Ob Annebst die von unten beniemten Autore t) angegebenen Jura, die Stände so selbige geniessen/ ex speciali Cæsaris Concessione haben/ weil sie unter dessen seine Reservata gehören/ daran ist per superius tradita billig zu zweifeln/ indem sie solche vielmehr ex Jure Superioritatis territorialis gebrauchen. Hierbey ist zufällig mit zu erinnern, daß das Wort Suprematus, u) so im vorigen Seculo gedacht worden/ und Superioritas territorialis nicht zweyerley bedeute, und jenes eine höhere Gewalt anzeige als dieses, sondern sie sind einerley / und beruhet der angegebene Unterscheid bloß auf einer falschen Hypothesi. Wann aber die Teutschen Stände zu denen Regalien gelanget stehet/ zwar so genau nicht zu determiniren, wie denn solches auch nicht auf einmahl, noch von allen zugleich geschehen, wie dieses im andern Buche bereits mehrers erinnert worden; wobey noch dieses zu gedenckē/ daß man zwar die face, die Teutschland vor der Francken Regierung gehabt, so gar accurat nicht wisse, indessen ist doch nicht zu zweifeln, daß dessen Regenten ein und die andern Jura mögen eigenthümlich besessen haben, in denen sie unter welchen Fränckisch. Königen sich ziemlich feste setzeten. Dieses beweiset sich daher, daß Car. M. verschiedenen Fürsten, die ihm zu mächtig fallen wolten / ihre Gewalt treflich beschnitte/ und weil er eine bey nahe despoti-

s) Hert. l. cit. t) Id. p. 196. u) Vid. Fursten. de Jure Suprem.

spotische Regierung führete, die hohe Würden weiter nicht erblich seyn liesse. Seine Söhne und Nachkommen, die nicht mit gleicher Prudence und Nachdrucke regiereten, gaben denen Teutschen Fürsten Gelegenheit / die entwältigte Macht wieder an sich zu bringen, worinne sie auch immer weiter avancirten, wiewohl immer einer besser und eher als der andere, auch unter einem Kayser mehr als unter einem andern, bis endlich unter dem langwierigen Interregno, da alles bund über gieng, sie die vorherigen Jura undisputirlich erlangten. Dieses schädliche Interregnum gabe auch denen Geistlichen Gelegenheit, nach denen Regalien zu schnappen/ vv) die ihnen nachher durch die innerlichen Troublen und Superstition auch so gelassen worden/ wiewohl Herr Coccejus x) versichert, daß sie selbige noch nicht einmahl vor 200. Jahren, sondern bloß die Jurisdiction gehabt, woraus folgen muß / daß die Anmassung derselben weit jünger sey/ als man bisher geglaubet.

2. Wie werden die Regalia eingetheilet?

Es machen zwar die Publicisten von selben verschiedene Eintheilungen, indem sie welche y) in *majora*, höhere, und *minora*, geringere, andere aber z) in Ecclesiastica und Secularia absondern. Doch die richtigste ist außer Zweiffel/wenn sie in a) *immanentia* und *transeuntia* zergliedert werden. Jene sind/ die alleine eines Reichs-Standes seine Lande angehen, diese aber, die zugleich auf die Ausländer sich mit erstrecken. Die erstern fallen wieder also zu betrachten,

w) Lehmann. l. cit. x) l. c. §. 12. y) Hert. §. 9. Coccej. §. 5. z) Einsiedel de Regal. c. 1. n. 5. a) Tit. 19. l. c. §. 3.

ten, daß sie entweder den Lands-Herrn/ oder dessen Unterthanen concerniren. Noch eine Abtheilung ist bey angeführten Autore b) zu befinden, die dem euserlichen Ansehen nach von dieser zwar zu differiren/ und alleine von der Superioritate territoriali zu reden scheinet; alleine bey genauer Uberlegung komt sie mit jener überein, und beruhet der Unterscheid bloß darinne, daß einerley Effecte mit verschiedenen Namen ausgesprochen werden. Hierbey ist der unverantwortliche Irrthum, den einige c) begehen, mit anzumercken, wenn sie vorgeben/ daß die Regalia niemanden als dem Kayser gebührten, welche irrige Meynung vornehmlich diejenigen hegen, die de Regalibus geschrieben, wodurch sie aber der Hoheit der Teutschen Reichs-Stände einen harten Eingriff thun/ indem die habenden Regalien auf Dero Landen nunmehr so feste hafften, daß sie davon in keine Wege getrennet werden können, und wird aus vorher angebrachten so viel erhellen, daß die Kayserl. Belehnung selbige gantz nicht infringire/ indem solche abzuschlagen in des Kaysers Gewalt nicht ist, sondern vielmehr die Stände selbige zu suchen, berechtiget seyn. Noch weniger kan das zwar gar gemeine Brocardicum einige statt finden, als ob jeder Reichs-Stand in seinem Lande so viel zu sagen habe, als der Kayser im Reiche. Man betrachte selbiges, wie man wolle, und ziehe es entweder auf die alten, mittlern/ oder neuen Zeiten, so ist es falsch, indem ein Kayser an die LL. fundamentales gebunden, da hingegen die

b) Hugo de Stat. Reg. Germ. c. 2. §. 18. c. 3. §. 4.
c) Sixtin. de Regal. c. 2. Einsiedel. l. c. Carpz. de Reg. l. c.

die allermeisten Reichs-Stände von denen Gesetzen ihres Landes gantz frey seynd / und selbige sie nicht weiter obligiren, als so ferne sie sich gutwillig unterworffen; anderer übler zusammenhengender Suiten, so daraus fliessen, zu geschweigen.

3. Was vor Regalia gehören zu der ersten Sorte/ oder denen Immanentibus?

Es sind verschiedene, die wir alle nach einander besehen wollen, und zwar so findet sich erstlich das *Jus homagii*, d) oder das Recht die Erbhuldigung/ Landeshuldigung einzunehmen, welche nichts anders ist, als eine eydliche dem Landes-Herrn gethanene Versicherung, selbem je und allewege treu/ pflichtig/ und gehorsam zu seyn. Die Huldigung indessen muß von allen und jeden, die in dessen Landen, deme die Huldigung geschehen soll/ mit Gütern angesessen, oder sonst darinnen wohnen, indistincte abgeleget werden; weil nun im Röm. Reiche viele Stände zu befindẽ, die anderer Stände ihren Landen mit unbeweglichen Gütern verwandt, so wird die Frage bey denen Publicisten ventilirt, e) ob ein solcher Stand dem andern die Huldigung zu leisten verbunden? zwischen dem Grafen von Ortenburg, und denen Bayrischen Hertzogen hat diese ehmahls hefftigen Streit gesetzet deren beyderseitige argumenta am angezogenen Orte f) zu befinden. Einige g) wollen desfalls distinguiren, ob ein solcher Stand nur in des andern Lande seine Güter habe (num in territorio sint,) oder ob selbige auch zu dem

 Lan-

d) Tit. l. cit. Myler de Stat. Imp. c. 38. §. 2. Schwed. l. cit. c. 11. §. 1. Vitriar. l. 3. tit. 19. §. 2. e) Vitr. l. c. f) Id. l. cit. & ibi Dn. Pfeff. lit. a. g) Id. lit. d.

Lande selbsten gehörten/ (de territorio sint.) Auf den ersten Fall könne ihm die Huldigung nicht zugemuthet werden, wohl aber bey dem andern. Nun hat zwar diese Distinction einigen Nutzen; alleine weil doch so lange præsumiret wird, daß alle und jede in eines Fürsten seinen Landen sich befindende Güter zu selbigen gehören/ bis das Contrarium erwiesen, welches insgemein sehr schwer hergehet/ wo nicht gar unmüglich fält; so wird jeder, der in eines andern Gebiete mit Gütern angesessen/ zu Ablegung der Huldigung zu astring ren seyn. Denn gleichwie einem Landes-Herrn Krafft Landes-Fürstl. Hoheit frey stehet/ was vor Gesetze er ratione des Besitzes der Immobilien geben wolle; also hat ein Ausländer ebenfalls die unbenommene Wahl/ ob er sich selbigem unterwerffen, und die Güter behalten, oder aber ändern wolle. Thut er jenes, so wird er sich auch der Huldigung nicht entziehen können: gefällt ihm hingegen das andere, so ist der Streit eo ipso gehoben. Annebst seynd zu Einfoderung der Huldigung alle diejenigen befugt, die superioritatem territorialem haben/ daher die Fürstl. Hoheit von denen abermahls gar hefftig prostituiret wird, die vorzugeben sich nicht entblöden, daß ein Landes-Herr selbige nicht anders einnehmen dürffe, als wenn er darzu eine sonderbare Gerechtigkeit/ oder lang hergebrachte Gewohnheit zu allegiren wisse. Diese garstigen Pfützen, mit denen der teutschen Stände Hoheit besudelt werden wollen, rühren aus dem nichts nützigen Gebrauch des Juris Civilis her/ indem desselben abgeschmackte Liebhaber die Macht des Teutschen

Reichs

Reichs nach dem Römischen Leisten zuzuschneiden sich bemühen, eben als ob der Römer ihre Regierung und das Teutsche Reich ein paar Zwillinge und jedes sein Huth dem andern gerecht wäre. Indessen muß mit der Huldigung, oder dem homagio das *Vasallagium* oder die Lehns-Pflicht nicht confundirt werden, indem sie auf verschiedene Art h) von sammen differiren, und sonderlich jene in eigner Person/ diese aber auch durch einen Gevollmächtigten abgeleget werden kan: doch ist hierbey zu mercken, daß ein Vasall der würcklich Güter besitzet, von dem nexu subjectionis i) nicht entbunden, indem die Oberherrschafft und Unterwürffigkeit als Correlata anzusehen/ zugleich dieses unwidersprechlich folget, daß aus dem Grunde, da die Landes-Fürstl. Hoheit herfliesset/ daraus wachse nebst der Lehns-Pflicht auch die Unterwürffigkeit zu. k) Die Huldigung selbst aber betreffend, so muß solche so offt abgeleget werden, l) als mit der Landes Obrigkeit eine Veränderung vorfället, doch wird sie in denen Reichs-Städten wegen des veränderten Magistrats alle Jahr eingenommen. Selbige kan auch Fürstl. Damen abgeleget werden/ welches ratione ihrer Leibgedinge dann und wann zu geschehen pfleget, m) oder wo die Succession auf die weibliche Linie fält, so zwar in Teutschland nicht bräuchlich auser etlichen wenigen specialen Exempeln, die vorher bey Beschreibung der Gräfl. Häuser angeführet worden, und welche eine ausdrückliche Kayserl. Concession erfordern. Nicht weniger

h) Pfeff. ad Vitriar. l. c. §. 3. lit. a.
i) Schwed. l. c. §. 7. k) Tit. l. c. §. 22. l) Schwed. §. 3.
m) Horn. c. 60. §. 12.

wird selbige vor zukünfftige Herren mit abgeschwo-ren, wenn nemlich in einem Hause ein pactum Confraternitatis vorhanden/ dergleichen vorher angeführet. Endlich ist von derselbigen auch noch zu mercken, daß sie in eine *personale* n) oder *plenum*, und *reale* oder *minus plenum*, einzutheilen sey. Jene verrichten sämtlich die in einem Lande sich befindende/ diese aber nur die/ so allda bloß mit einigen Gütern angesessen.

4. Ist die Gewalt/Gesetze zu geben/auch hieher zu referiren?

Dieses ist eins der Stände vornehmsten Regale, dergestalt/ daß wenn ihnen potestas Nomothetica genommen würde, ein groß Theil ihrer Hoheit zu Grunde gienge. Es stehet ihnen selbiges auch so unbedungen zu, daß einem Kayser darüber zu disponiren gantz nicht erlaubet: derohalben die nicht wenig verstossen/ o) so vorgeben, als ob selbige in dessen Erkäntniß beruhe, angesehen die Wahl-Capitulationes p) desfalls ein weit anders besagen. Noch gröblicher aber irren die, q) so der Reichs-Stände ihre gegebenen Leges oder Landes-Ordnungen mit der Römischen Prætorum ihren Edictis vergleichen/ indem sothane Comparaison sich eben so reimt/ als wie, nach dem gemeinen Sprüchworte/ eine Faust auf ein Auge/ welche absurditeten nirgends anders, als aus vorher erwehnten albern Gründen ihren Ursprung her gaben. In den vorigen Zeiten war zwar

n) Schwed. §. 2. Tit. l. c. §. 8. Coccej. c. 23. §. 37.
o) Reinking de Regimine Sec. & Eccl. Clas. 1. l. 5. c. 6.
p) Vid. Capit. Cæsar. q) Treubler Vol. 1. Disp. 23.

zwar nöthig, daß ein Kayser sothane der Stände ab-
gefaste Gesetze r) confirmirte, es haben solches auch
ietzo welche Stände gethan; doch es ist solches we-
der nöthig noch nützlich, sondern vielmehr ein diesem
Regale nachtheiliges præjudiz s) und was von nur
erwehnten Ständen geschehen / ist von ihnen mehr
aus einem respecte, als Nothwendigkeit geschehen.
Die Zeit, wenn solches Regale erlanget worden / ist
eigentlich nicht bekant, jedoch gewiß / t) daß es bereits
im XIII. Sec. und vielleicht noch eher geschehen, weil
Churfürst Ernestus zu Sachsen, der im XV. Seculo
lebete, saget, daß er seine **Landes-Gesetze aus
Fürstl. Macht und Gewalt** ertheile / da er denn
von diesem Rechte als einem schon längst hergebrach-
ten redet. Hierbey entstehet die Frage, ob ein Lan-
des-Herr befugt sey / seinen Landen nach eigenem Ge-
fallen Rechte vorzuschreiben, oder ob er seiner Lan-
des-Stände consens darüber einholen müsse? Die-
jenigen, u) die das letztere als ein ohnfehlbar requi-
situm ansehen / machen die Fürsten zu Sclaven ihrer
Unterthanen / und thut zum Behuff ihrer Meynung
gantz nichts, wenn sie sich auf gewisse pacta conven-
ta und Privilegia beziehen, indem alle diese Dinge
mit der Restriction und Explication anzunehmen,
daß der Landes-Herr seiner Souverainité sich nicht
begeben, sondern aus blosser Gnade versprochen ha-
be, der Unterthanen Meynung, so ferne sie dem In-
teresse des Staats gemäß, nach Gefallen anzuhören,
wie

Qqq 3

r) Hert. l. §. 25. s) Tit. l. 3. c. 5. §. 15. t) Conr. de Orig. Jur. Germ. c. 28. V. Guillim. Rer. Helvet. l. 3. c. 9. u) Limn. J.P. l. 4. c. 8. n. 255. Myler ab Ehrenb. de Stat. Imp. c. 39. §. 9.

wie desfalls unten beym Capitul von Land-Tägen weiter vorkommen wird. Daher reden andere vv) der Hoheit der Fürsten weit gemäßer, wenn sie sprechen, daß der eingeholte Consens der Land-Stände ein lediglicher Actus voluntatis sey, und gantz keine Necessität involvire. Die hingegen x) sündigen an der Fürstl. Hoheit vollends gröblich / die schlechten Handwercks-Innungen das Recht zulegen wollen, daß sie statuta über sich errichten könten/ohne des Landes-Herrn Consens und Confirmation darüber einzuholen; doch dergleichen unverantwortlich Zeug wird nur von solchen asseriret, die der Teutschen Fürsten Majestät nach dem ungereimten Winckelmasse des Römischen Rechts abmessen, das sie noch über diß alles nicht einmahl behörig verstehen, indem der zum Behuff sothaner unverantwortlichen paradoxen Meynung angeführete y) Lex von privat-Personen redet, da sich einer von den andern vorschreiben. Nicht weniger bemüßigen sich die Publicisten mit einer andern Frage. Selbige ist schon oben z) berühret worden/ worauf man sich beziehet, und nur noch dieses hinzufüget, daß, was die Reichs-Abschiede anlanget, selbige wohl zu untersuchen seyn/ a) in was Absehen sie abgefasset, denn in einigen wird denen Ständen frey gelassen, das Gegentheil von dem, das darinnen enthalten/ in ihren Landen einzuführen, in andern hingegen ist solches benommen/ und da müssen sie ebenfalls als ein Lex Imperii universalis, oder ein allgemeines Reichs-Gesetz gelten, jedoch

vv) Hugo l. c. c. 4. §. 29. x) Carpz. P. 2. Const. 8. def. 6. y) l. ult. C. de Jurisd. z) pag. 60. a) Hugo c. 3. §. 21.

jedoch findet hierbey diese b) Limitation statt, so fer-
ne das Landes-Hoheitl. Interesse nicht etwan ein an-
ders rathe, da denen Ständen die Hände nimmer-
mehr gebunden werden können. Begiebt es sich
hingegen, daß ein Reichs-Abschied durch eine inse-
rirte clausulam derogatoriam die bereits vorhande-
nen Gesetze eines Reichs-Standes abschaffen wolte,
so führen zwar die Publicisten desfalls wieder diverse
Meynungen, indem welche verneinen, c) daß solches
geschehen könne, andere hingegen d) bejahen es; doch
die Mittelstrasse ist hier wohl die beste, ob nemlich
ein Reichs-Stand dazu stille geschwiegen, und gleich-
sam tacite darein consentiret habe, da denn vis legis
vorhanden/oder ob selbigen contradiciret/ und dar-
wider protestiret, in welchem Falle, clausula deroga-
toria keine Krafft erreichet. Daß hiernechst die
höhern Reichs-Stände in ihren Landen die Appella-
tiones an das Cammer-Gerichte verbiethen können,
will unten genannter Autor nicht zustehen; e) was
hingegen die angenommenen Römischen Rechte, in-
gleichen das Päbstische Recht anlanget, so kan ein
Reichs-Stand selbige in seinen Landen gelten lassen
so weit und in wie ferne er will/ angesehen jenes aus
blosser Willkühr eingeführet worden, das letztere
aber die Päbste mit Gewalt aufgedrungen haben.
Weil beyde/sonderlich das letztere / theils mit denen
grösten Unbilligkeiten, f) theils mit wider die
Schrifft / gesunde Vernunfft, und der Stände Ho-
heit

Qqqq 4

b) Horn. §. 3. c) Coccej. c. 23 §. 4. Thomas. de Stat. Imp. potest. L. Lator. §. 57. d) Hugo l. cit. e) Horn. l. c. §. 2. f) V. Strauch. in praefat. amoenit. Jur. Can. Groening. Dissert. Epist. de Naev. Jur. Rom. p. 12. seqq.

heit lauffenden Dingen überfüllet, so würde es um Teutschland weit besser stehen, wenn es beyde diese Rechte mit einander zur Thür hinaus würffe/ g) und das alte Sachsen- Schwaben- und Land-Rechte wieder hervor suchte, in denen weit mehr Weißheit und Gerechtigkeit als in jenen stecket. Eine absurde Meynung hat die Teutsche Welt hiebey bethöret, als ob die Teutschen nicht so viel Witz besässen, sich selbst Gesetze zu machen, als wie die Römer/ daher man sich mit dieser ihrem aus allerley Heydnischen Pfützen zusammen gelesenen Rechte behelffen müsten. Doch wie unrichtig dieses sey/ wird unten weiter vorkommen. Daß aber die Protestanten in ihren geistlichen Gerichten das Päbstische Recht in vielen Stücken beybehalten, pfleget nicht unfüglich vor eine annoch heimliche Obedienz gegen den Römischen Stuhl ausgeleget zu werden.

5. Was dependirt sonst noch von diesem Regale?

Gleichwie das Recht/einem Lande und dessen Innwohnern Gesetze vorschreiben zu dürffen/ mit der Macht solche nach Gefallen, und auf diese oder jene Art zu publiciren unauflößlich verknüpffet; also verhält es sich bey diesem Regale hier ebenfalls so: daher haben die Teutschen Reichs-Stände unbedungene Hände, in ihren Landen nach eigenem Belieben öffentliche Patente, Mandate, Ge- und Verbothe ausgehen zu lassen h) und in solchen Maaß/ Ellen, Gewichte/ Administrirung der Justiz- und Policey-Sachen anzubefehlen, Unter-Obrigkeiten, Magistrate in Städten,

g) Thom. de Nav. Jur. Rom. h) Limn. l. c. n. 257. seqq.

ten/Beamte und höhere Collegia anzuordnen, bey deren Bestellung von Rechts wegen auf tüchtige Subjecta, i) und nicht auf die, so mit an angeschwängerten Geld-Börsen versehen/ reflectiret werden soll; (ob es allemahl und aller Orten geschehe, ist ein anders.) Hierbey resolviret sich zugleich eine andere Frage/ ob es rathsam, k) die Dienste in einem Lande zu verkauffen? Weil selbiges denen ungeschickten Reichen den Weg zu allen Ehren-Aemtern bahnet, und zugleich eine grosse Thür eröffnet/ durch die unzehlbare Inconvenientien unabwehrlich mit hineintreten, so stehet selbige absolute nicht zu bejahen, ist in Rechten auch nicht erlaubet, obgleich solche zu practiciren l) der Landes-Hoheit eben nicht zu wider laufft, ungeachtet m) einige desfalls das Contrarium behaupten wollen, wobey abermahls zu observiren, daß ein anders sey / was die Rechte und natürliche Vernunfft haben wollen, ein anders aber, was de facto und par raison d' Etat vielmahls geschicht. Hiernechst stehet denen Reichs-Ständen frey n) die hohe und Nieder-Gerichte, oder die Civil- und Criminal-Fälle an andere zu verleihen. Jngleichen über der Unterthanen Leben, Wandel, und ihre sämtlichen actiones zu erkennen/ und zu diesem Ende Lands-Regierungen, Aemter, und andere sothanige Bedienungen anzuordnen/ bey denen doch allemahl das Recht der Appellation an den Landes-Herrn übrig und vorbehalten bleibet, und ihm so dann frey stehet / die Sachen ent-

i) Seckendorff. Fürsten-St. P. 2. c. 5. seqq. k) Schwed. § 9. l) Tit. §. 25. m) Schwed. §. 7. n) Schwed. l. c. §. 12. 13. Tit. §. 22. Horn. §. 9. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29.

entweder durch Commissarien untersuchen zu lassen, oder denē Unterrichtern einen andern zu adjungiren. Sothaner Erkennung vermögen sich auch fremde, q) wenn sie in denen Landen eines Reichs-Standes etwas verbrochen, nicht zu entziehen. Hieraus fliesset von selbsten, daß die Erklärung über die gegebenen Gesetze niemanden als der Landes-Obrigkeit gebühre, weil diese von deren eigentlichen Meynung am allerbesten urtheilen kan. Selbige wird *in Authenticam* und *Doctrinalem* eingetheilet. Jene stehet alleine dem Landes-Herrn zu/ jedoch da alle und jede Fälle selber zu entscheiden unmüglich; so werden von ihm/ dieserhalben vorher beniemte Collegia und Judicia angeordnet. Hierbey entstehet der Zweiffel/ ob ein Reichs-Stand auch über die Reichs-Gesetze, Interpretationem authenticam habe. Nach dem Instrumento Pacis ist es wahr/ s) daß solche alleine auf einem Reichs-Tage von gesamten Ständen vorgenommen werden soll; alleine weil dieses eine weitläufftige Sache, zu der sehr schwer zu gelangen, so wird sothane Interpretatio in Sachen, die des Reichs Interesse nicht hauptsächlich concerniren, denen Reichs-Ständen nicht abzusprechen seyn, jedoch dieses auch nur bloß von denen höhern gesaget werden können. Die letztere Erklärung hingegen/ die *Doctrinalem*, überläst der Landes-Herr denen in seinen Landen befindlichen Rechts-gelehrten, die daher doctrinalis genennet wird. Zu diesem Ende stehet ihm frey/ Schöppen-Stühle anzuordnen, allwo in zweifselhafften

q) Tit. §. 23.
s) Art. 8. §. Gaudeant.

felhafften Fällen gesprochen / und die vorhandenen Rechte erläutert werden. Ob aber dieses allemahl nach denen Reguln der Justiz geschehe / dafür haben die zu repondiren / denen diese Interpretation übergeben.

6. Seynd mit selbigem noch einige andere Jura verknüpfft?

Ja / und zwar so ergiebet aus der Macht andern Gesetze vorzuschreiben sich von selbsten, das Recht in selben auch wider zu dispensiren, welches sich eben so weit t) erstreckt / als die nurerwehnte erstere Hoheit, daher einem Reichs-Stande unbenommen, einen oder den andern von den gewöhnlichen Gesetzen zu eximiren, u) welches das Recht Privilegien zu ertheilen genennet wird. Nicht weniger kan er in Civil- und Criminal-Fällen dispensiren / vv) davon jenes sich zugleich auf die sogenannte geistliche Dinge extendiret, woraus die dispensationes in Heyraths-Sachen und dergleichen flussen. x) Das letztere aber wird das Begnadigungs-Recht (Jus aggratiandi) genennet. Hiernechst findet sich ferne die Befugnüß / y) die Unterthanen / wenn sie in eines andern Gebiethe sich aufhalten, zu avociren, in seinen Landen Moratoria oder Quinquenelle zu ertheilen / z) Unehrliche wieder ehrlich zu machen, die ungleich emanirten Befehle, worinnen einem oder dem andern zu viel geschehen, oder einer sub- & obreptitie condemniret

t) Ziegl. l. c. c. 7. u) Id. c. 12. Tit. §. 18. Myler. c. 49. vv) Tit. §. 39. x) Horn. §. 8. Tit. §. 40. y) Hert. l. c. §. 27. z) Myler. c. 55. Ziegl. c. 9.

niret worden, zu revociren, uneheliche zu legitimiren, a) minderjährige vor majorenn zu erklären, Städte-Recht zu ertheilen, Messen anzulegen, b) Würden wegzuschencken, Posten, und öffentliche Heer-Strassen anzurichten, wie von diesen im vorigem Capitul bereits gehandelt worden, ferner Zünffte und gewisse Societäten zu ordnen, c) worbey doch zu wünschen stünde / daß die grossen Mißbräuche, die die Handwercks-Innungen haben / abgeschaffet / d) auch diese mit einander aufgehoben würden / weil sie einem Lande doch nichts nutzen, und nur auf Bereicherung etlicher Meister, zugleich auf lauter Fressen und Sauffen angesehen seyn, und kan von einigen ärgerlichen und widerrechtlichen Handwercks - Gebräuchen unten benannter Autor e) nachgesehen werden. Hiernechst gehöret hieher, Fremde aufzunehmen / worunter sonderlich die Juden begriffen, indem dieses Recht dem Kayser dermahln nicht mehr aleine f) eigen ist, das sich auch auf andere, so nicht Christen, erstrecket, weil selbige à Societate Civili nirgends ausgeschlossen, noch weniger dieses aus der Schrifft bewiesen werden kan. Noch weiter stehet hieher zu referiren g) die Befugniß, gewisse Freystädte anzuordnen / so doch von öffentlichen Missethätern nicht zu verstehen, den Burgfrieden zu verleihen, h) daß nemlich in denen Residentien und Schlössern nicht die geringste Gewaltthätigkeit verübet werden dürffe, da denn der / so

a) Tit. l. 5. c. 3. §. 60. & 61. & l. 3. c. 5. §. 30. b) Ziegl. l. 1. c. 43. c) Schwed. c. 14. §. 7. d) Fritsch. ad Limn. l. 4. c. 8. n. 299. e) Schwed. c. 14. §. 16. f) Lehman. Speyr. Chron. l. 7. c. 42. g) Myler. c. 51. h) Id. c. 52. §. 5.

so darwieder handelt/ gar hart bestraffet zu werden pfleget, welches die Publicisten i) auch auf die erstrecken/ die an einem sothanigen Orte einander zu einem duell heraus fodern. Der Ursprung aber des Brugfriedens wird aus denen uhralten Teutschen Zeiten hergeleitet/ k) wie davon am angezogenen Orte weiter nachzuschlagen. Nicht minder haben die Teutschen Stände die Macht Protectoria zu ertheilen, l) ingleichen Monopolia zu verstatten, wiewohl diese aus einem Staate billig gantz und gar abgeschaffet werden solten, weil sie selbigem höchst schädlich fallen, sie mögen auch eingeschräncket werden, wie sie wollen. Das Recht, m) Eyde zu erlassen/ gehöret hieher ebenfalls, ob es gleich von einigen unter die Kayserliche Reservata, aber irrig, gezogen wird, jedoch ist solches nur von solchen Eyden zu verstehen, die keine Verbindligkeit haben, und worüber der / so selbe gethan/ in seinem Gewissen sich desfalls sehr beunruhiget befindet. Mit allen diesen ist das Recht/ein *Archiv* zu halten/n) zum genauesten verknüpffet, worunter zugleich Landschaffts- Lehn- und Siegel-Bücher begrieffen: Ein Archiv selber aber wird also beschreiben/ daß es sey ein gewisser Ort, in welchem, die den Staat und Unterthanen angehende *Documenta* und *Acta* verwahrlich beygeleget werden. Man theilet sie verschieden ein/ o) als in solche/ die beständig an einem Orte bleiben/ und in die/ so der Lands-Herr mit sich zu

i) Id. §. 7. k) §. 2. l) Rösler de Protect. Cæs. c. 10. m) Tit. §. 26. n) Schuz. lib. 2. tit. 8. Pos. 7. Schwed. l. c. §. 13. o) Horn. l. c. §. 13. V. Fritsch, de Archiv.

zu führen pfleget: Ferner in selbige, die einem gantzen Geschlechte zustehen, dergleichen das Chur-Haus Sachsen zu Wittenberg/ und denn das Sächsische Ernestinischer Linie zu Waymar hält, und dann in die, so dem Landes-Herrn alleine gehören. Die darinnen verwahrte Schrifften haben, wenn sie gebührend extrahiret werden, fidem plenariam, oder einen völligen Beweiß. p)

7. Finden sich weiter welche Regalia?

Zu der Potestate Legislatoria gehören q) annoch das **Leib-Geleithe** (Jus conducendi) oder die Sicherheit der Strassen zu erhalten, damit die Reisenden und Brieffe ungehindert hin- und wieder kommen können, mit denen zugleich das *Jus indagandi*, r) oder die Strassen bereiten zu lassen, verbunden. Das Recht / **Zeitungen** anzulegen, s) und selbige dirigiren zu lassen: Das Recht **Land-Täge** zu halten, von denen unten weiter vorkommen wird: das **Recht** *Revisiones* und Visitationes im Lande anzustellen, und von denen Räthen in Städten Rechnung zu fodern, gehören ebenfalls hieher, wiewohl diese beyden Regalien gar selten in Gebrauch kommen/ da sie doch dem Lands-Herrn und Unterthanen unvergleichlichen Nutzen zuziehen würden, falls sie recht, und durch redliche/uninteressirte Leute verrichtet würden. Das hochwichtige Regale, von der Reichs-Stände ihren Judiciis nicht zu appelliren, von dem zwar im vorigen bereits Erwehnung geschehen, soll allhier ebenfalls nicht vergessen werden/ jedoch

p) Iid. ll. citat. q) Schwed. c. 14. §. 12. Myler, c. 59. r) Schwed. §. 13. s) Horn. §. 13, 14.

doch findet sich solches bey einem Reichs-Stande immer in höhern grade als bey dem andern: wie denn bekant, daß von denen Churfürsten gar nicht, von denen andern aber nur in einer nahmhafften Summa an das Cammer-Gerichte appellando sich gewendet werden darff/ worbey zu wünschen stünde, daß die vielen Mißbräuche, die bey dem Appellations-Beneficio vorgehen, geändert/und Nomothesis Germaniæ desfalls in eine bessere Form gebracht würde/ indem man in dieser Sache intus & extra pecciret. In jenem, da manche Collegia und Judicia in Præscindirung und Rejicirung der Appellationen zu facil, und das Förmlichen, keine Appellation sich hindern zu lassen/ allzu offt in Munde führen, wodurch sie aber dem Respecte ihres Landes-Herrn nicht wenig zu nahe treten, und dessen hohen Nahmen mißbrauchen, des Torts/der der armen Justice dadurch geschicht/uñ wie viel einem ungütigen, Affecten-vollen Richter favorisiret werde, zu geschweigen. In diesem aber, daß man nicht selten in den nichtswürdigsten Dingen verschiedene Appellationes geduldet/ wie von alle dem bey unten benanten Autore weiter nachzusehen, t) der diese Dinge nicht nur sehr gelehrt, sondern auch gar gewissenhafft ausgeführt und deplorirt. Endlich ist hieher auch noch zu referiren, die einem Landes-Herrn zustehende Gewalt und Macht über das **Vermögen und Güter seiner Unterthanen bey eindringender höchsten Noth zu** disponiren/ und sich selbiger zu deren Abwendung zu bedienen. Sothanes Recht rühret aus dem Dominio emi-

t) Hugo de abus. appell. toll. p. 101.

eminenti, oder höchsten Ober-Landes-Herrschafft her, und ist nichts anders/ als eine freye Gewalt, der Unterthanen Güter bey erheischender Nothdurfft zu des Landes Besten sich zu gebrauchen. Im übrigen stehet an benannten u) Orten weiter nachzuschlagen, in was Fällen selbiges erlaubet, auch was sonsten bey diesem hohen Rechte noch weiter zu mercken. Es dürffen aber auch diejenigen Regalien nicht übergangen werden/ die dem Lands-Herrn ex Dominio Publico zustehen, weil auf selbigen das gröste Theil seiner Hoheit beruhet.

8. Was wird durch Dominium publicum verstanden?

Das Dominium publicum, oder dasjenige Recht, vv) so einem Fürsten als Lands-Herrn zustehet, und vielleicht mit denen Juribus fisci einerley ist, ist nichts anders, als ein solches Recht/ so auf dem Lande der Reichs-Stände hafftet, und vermöge dessen Beherrscher sich verschiedener Cörperlicher Dinge zu ihrem völligen unbedungenen Gebrauch anzumassen haben. Es ist von der Landes-Hoheit darinnen unterschieden, daß diese erstlich acqviriret werden muß/ jenes aber auf dem Lande bereits hafftet/ und mit selbigem gleichsam gebohren wird. Den Ursprung hat es von denen Zeiten her, x) da die Menschen angefangen, sich durch gewisse Obrigkeiten regieren zu lassen, indem alsdenn die Sachen, deren Gebrauch vor dem allen

u) Boecl. de Domin. Emin. p. 86. seqq. Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 1. §. 6. & ibi ejus Commentat. w) Tit. l. 3. c. 7. §. 3. x) Cellarius de Dominiis Princ. c. 2.

allen erlaubet war, nachher, aus sich selbst ergeben-der Nothwendigkeit, diesem alleine zugewachsen. y) Zu diesem Rechte gehören vornemlich die Fürstliche **Rent-Cammern**/ samt denen davon dependiren-den Rechten/z) die alleine mit Erhebung der Landes-Herrlichen Gefälle bemüssiget, von der Land-Cassa aber unterschieden sind. Der Landes-Herrlichen Gefälle aber werden zwey Sorten gemacht/ nemlich solche/die aus denen der Cammer anheim gefallenen Gütern entstehen, oder aber die aus den eigentlichen so genannten Cammer-Gütern herkommen. a) Unter jenen befindẽ sich (1 die Herrnlose Güter. 2.) Die bona Ereptitia, oder solche Güter, welche zu besitzen der Eigenthums-Herr vor untüchtig erkläret worden. 3.) Die Güter deret, so in die Acht erkläret, sich selbst ums Leben gebracht, oder aus verbothener Ehe gezeuget worden, von denen allen am angeführten Orte b) mehrers nachzuschlagen. Ferner das **Abzugs-Geld**, oder die **Nachsteuer**/ so derjenige erlegen müssen/ der mit seinem Vermögen sich in fremde Herrschafft wenden will, von dem ebenfalls bey untenbenannten c) Autore nachzusehen. Zu der andern Sorte gehören die **Cammer- und Taffel-Güter**/ wiewohl verschiedene Autores d) beyde mit einander vermischen, andere e) hingegen distingviren sie gar sorgfältig, wiederum einige f) wollen sie vor eins halten. Die/ so die Cammer-

Rrr und

y) Grot. l. 2. c. 3. §. 19. c. 8. §. 9. z) Horn. c. 15. a) Myler. cap. 68. b) Id. l. c. p. tot. c) Schwed. c. 15. §. 4. d) Bruckner de Domaniis Pr. Cellar. de Dom. Princ. c. 3. e) Ockel de Præscript. Immem. c. 3. th. 5. f) Horn. §. 19.

und Taffel-Güter von einander sondern/sagen, daß jene, die auch *Domainen* heissen, g) (da von dem Ursprunge dieses Worts benannte Autores h) weiter nachgesehen werden können,) eigentlich solche wären/ die alleine vor die Fürstl. Taffel, und der Fürstl. Hoffstadt gewiedmet; Cammer-Güter hingegen heissen die, so man auch *Patrimonial*-Güter nennen könte, und nur zur Ausführung des Fürstl. Staats gehöreten. Wie viel Grund sothaner Unterschied habe/ lässet man dahin gestellet seyn. Immittelst werden hieher i) gezehlet 1.) die Wald- und Holtzungen. 2.) Die Flüsse mit denen Ufern, samt dem Rechte an und auf selbigen Mühlen/ Wehrder und andere Gebäude anzulegen, zu flössen, k) zu fischen, Zoll-Geleite, l) Brücken, Fehren an solchen anzuordnen und zu bauen, nebst dem, so davon mehr dependiret. 3.) Die Fröhnen der Amts-Unterthanē, die man vor diesem Fiscalinos nannte, m) und deren Dienste entweder in ungemessenen oder gemessenen n) bestehē. 4) Ferner die Hohe- und Nieder-Jagden, aller und jeder Thiere und Flügelwercks. 5.) Oeffentliche Land-Strassen zu halten/ wovon bereits erwehnt. 6) Schlösser, o) Palläste/ Mauern, Vestungen, und was darzu gehöret zu bauen. 7.) Bergwercke p) von allerley Ertzen, und Saltz-Soden an-

g) Ockel l. c. th. 6. Cell. l. cit. h) Iid. ll. cit. i) Schwed. c. 15. §. 10. k) Vid. Fritsch. de Jure Grot. l) Schuz. l. cit. Pos. cit. m) Horn. §. 18. Seckend. Fürsten-St. P. 3. Ziegl. l. 2. c. 14. n) Coccej. c. 23. §. 54. o) Tit. l. 3 c. 7. § 8. p) Coccej. l. c. §. 46. seqq. Myler. c. 69. Einsid. de Reg. c. 2. §. 3. allwo von allen diesen Regalien profusissime.

anzubrechen/ worunter zugleich die andern Fossilia oder aus der Erden gegrabene Dinge, als Alabaster/ Marmor, Siegel-Erde, Edelgesteine, q) und dergleichen zu referiren. 8.) Die in der Erden vergrabenen r) Schätze sich zueignen / dergleichen auch 9.) von dem zu sagen, so einige Flüsse auswerffen, als Agdsteine/und was sonst darmit verwandt. 10.) Der wüsten Aecker s) und ungebauten Oerter sich anzumaßen, und was etwan deren noch mehr seyn möchten. Uber dieses bisher explicirte Regale sind die Rechts-Lehrer nicht einig gewesen, ob selbiges veräusert, und von einem Privato durch die behörige Præscription acqvirirt werden könne. Die meisten gehen nunmehr dahin/ t) daß die Præscription allerdings statt habe, die man denen sothanes assertum zu verantworten überläst.

9. Seynd von der Classe der immanitenden Regalien noch welche vorhanden?

Es finden sich deren annoch verschiedene / da denn das Müntz-*Regale*, oder die Macht allerley Müntze prägen zu lassen, eines der vornehmsten ist, das zwar etliche u) als ein aus Käyserl. Concession herrührendes Recht ansehen wollen; alleine es ist dieses irrig, indem die Stände selbiges Krafft der Landes-Fürstl. Hoheit besitzen, vv) jedoch ist oben schon erinnert worden/ daß es immer ein Reichs-Stand vollkommener habe als der andere / indem sie nicht alle

 gleich

q) Tit. §. 12. r) Grot. l. 2. c. 8. n. 7. s) Vitriar. l. 3. tit. 18. n. 73. Coccej. l. cit. t) Ockel de Præscript. Immem. c. 3. u) Vid. Schwed. Sect. 2. c. 15. §. 2. w) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 104.

gleich durchgehends alle und jede Müntz-Sorten schlagen lassen dürffen, welches aber nicht ex Cæsaris Concessione, sondern a primis acquirentibus herrühret, die sich desfalls in keine völlige Possess gebracht. Ob aber wohl in denen Reichs-Abschieden die Verpachtung der Müntz-Gerechtigkeit verboten, x) so ist doch bekant, wie selbigem nachgelebet werde. Daß annebst die General-Erkänntnüß in Müntz-Sachen dem Kayser und gesammten Reiche zustehe/ ist oben schon erinnert, die particulaire hingegen kommt jedem Crayse insonderheit zu. Hiernächst ist zu referiren y) das **Recht/ und die Macht die Unterthanen mit Geschoß/** *Contribution*, **Steuern und Schatzung** zu belegen, worunter alle und jede Arten desselben, samt den ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben gehören/ von deren mancherley Gattungen unten benannter z) Autor zu besehen, wiewohl er selbige noch lange nicht alle erzehlet, das auch bey sich stets verändernden Zeiten und Umständen unmöglich seyn kan. Von diesem Jure collectandi seynd die Accisen, so auf die Consumptibilia gelegt werden, gantz nicht ausgeschlossen, noch selbige in der letztern Wahl-Capitulation verwehret, a) weil deren mens ratione der Fremden auf solche mit Bestande nicht gezogen werden kan, indem diese nicht proprie, b) sondern improprie und aus freyen Willen contribuable werden. Inzwischen leget der Landes-Herr so wohl diese, als alle andere Onera Krafft habender Landes-Fürstl. Hoheit aus eigner Macht an.

10. Ha-

x) Rec. Imp. 1551. 1559. 1560. y) Myler. c. 62.
z) Id. l. cit. a) Art. 21. b) Stryck. de via fact. Prim.

10. Haben die Reichs-Stände sonst keine Regalia mehr, die unter diese Abtheilung gehörten?

Man findet deren bey denen Publicisten noch verschiedene. Also ist nicht zu übergehen das *Jus Armandiæ,* o) oder das Recht die Unterthanen in Waffen üben zu lassen, eine Land-*Milice* anzurichtē/ selbige in Regimenter und Compagnien einzutheilen, mit tüchtigem Gewehr und Mondur zu versehen/ wobey einige zu fragen pflegen/ p) ob es auch rathsam, „daß denen Unterthanen die Waffen in Händen ge„lassen würden? Das zwar welche verneinen, alleine mehr Grund haben diejenigen / so selbiges bejahen, indem dem Landes-Herrn daraus dieser Vortheil zuwächst, daß er bey einem unverhofften Fall allemahl mit Miliz versehen, die des Feuers gewohnt/ einfolglich einem Feinde ehe Widerstand gethan werden kan; wiewohl billig zu beklagen/ daß die Land-Milice an vielen Orten annoch sehr schlecht beschaffen, daher auch von ihr wenig gute Dienste zu erwarten, welchem Fehler doch leichte vorzubauen stünde. Mit diesem ist das *Jus sequelæ,* oder das Aufgeboth q) der im Lande verhandenen Mannschafft verknüpffet, da denn jeder in Person zu erscheinen schuldig, der Unterhalt aber auf des Landes-Herrn Kosten gereichet wird/ die Mungirung hingegen und das Gewehr schaffet das Land aus seinen Mitteln an. Was desfalls in Sachsen bey jüngst vermutheter Schwedischen Invasion beobachtet worden, stehet am an-

o) Mylet. c. 75. p) Id. §. 5. q) Id. c. 76.

angeführten r) Orte nachzuschlagen. Von dem Rechte Vestungen anzulegen/ oder die alten zu verbessern/ ist vorher gesaget worden, worzu die Unterthanen billig die Kosten hergeben, s) weil dieses zu ihrem Besten und Sicherheit gereichet, wie dann auch, falls eine Vestung zu erweitern/ oder ein Ort fortificirt werden müste, der Lands-Herr eben nicht verbunden, t) die darzu nöthigen Felder und Güter denen Unterthanen zu bezahlen, sondern es muß solches ebenfalls von dem sämtlichen Lande restituirt werden. Ob aber ein Lands-Herr in Kriegs-Zeiten einen Ort wider seines Vasallen Willen besetzen oder fortificiren könne/ deren wollen zwar einige zweifeln; die Bejahenden u) hingegen haben stärckere Gründe vor sich, indem dadurch die Gefahr abgewendet wird/ die erfolgen würde, wenn der Feind sich dessen bemächtigte, und selben bevestigte. Annebst hengt mit vorherstehendem Regale das Recht Besatzung einzulegen x) gleichfalls zusammen, die vom Lands-Herrn unterhalten, jedoch von dem Quartiers-Mann ihr der Service gereichet werden muß; wobey zu wissen, daß wenn die Unterthanen in Kriegs-Zeiten fleissige Wache zu halten sich weigern wollen, die Lands-Obrigkeit solche mit Gewalt dazu anhalten kan. Ein Land und Vestung kan aber ohne Soldaten nicht erhalten werden/ also geniessen die Reichs-Stände auch das Recht, z) *Miliz* und Regimenter nach ihrem Gefallen anzuwerben/ wiewohl selbiges nicht so indistincte von allen und jeden zu verstehen, ob es sich gleich

r) Welt- und Staats-Sp. P. 3. 4. s) Myler. c. 77.
t) Id. §. 3. u) Fritsch. de Jure Fortalit. c. 4.
x) Myler. c. 78. z) Myler. c. 79.

gleich bey denen geringern Staaten von selbst verbietet. Hierbey haben die Stände nicht nöthig/ desfalls erst des Kaysers Consens einzuholen/ angesehen dieses Recht unter die gehöret/ die ihnen von langer Zeit her gebühret, und im Westphälischen Frieden a) nochmals confirmiret worden. Von dem **Einquartirungs-Rechte** ist oben bey dem dem Besatzungs-Regale Erwehnung geschehen, wie denn auch, was die **Einrichtung der *Academien* und Schulen** anbetrifft/ darvon schon gedacht worden; worbey man zugleich wiederholet, daß zu den erstern die Reichs-Stände zwar allerdings berechtiget, jedoch thun sie am besten, wenn sie sich der Academischen Würden halber/ um des Kaysers Consens bewerben/ wegen der Schulen hingegen brauchts keines Fragens, b) weil solche anzulegen, ihnen niemand zu disputiren begehret.

11. Alleine wie verhält es sich wegen Heyraths-Schlüssungen/ Tutelen und Vormundschafften?

Gleichwie ein Privatus die Freyheit hat/ daß er sich nach seinem Gefallen ein Weib nehmen darff/und ihn desfalls die Gesetze gantz nicht an seines Landes-Herrn Einwilligung verbinden; also stehet dieses um so vielmehr von denen Teutschen Reichs-Ständen zu sagen: c) wie denn auch kein Kayser ihnen in sothanigem Regale einen Eintrag zu thun begehrt. Solchergestallt haben sie die Befugnüß **sich Gemahlinnen** auszusuchen, wie sie es ihrem Staats-

 In-

a) Art. 8. §. 1. b) Coccej. c. 23. §. 25. c) Schuz. l. 1. tit. 8. Pos. 1.

Interesse am bequemsten und verträglichsten finden. Daher siehet man, daß alle hohe Teutsche Häuser nicht nur unter sich selbst vielfältigmahl zusammen befreundet/ sondern sie seynd auch durch ihre Mariagen mit denen andern Europæischen Reichen in genaue Verwandnüß gerathen. Nicht minder stehet ihnen die **väterliche Gewalt** d) über ihre Kinder gantz unbedungen zu/ eben als wie ein Privatus sich selbiger über die Seinigen bedienet. Zwar wollen einige Publicisten zweiffeln, wenn unter Standes-Personen zwischen einem Fürsten und seiner Gemahlin, oder denen Fürstl. Eltern und ihren Kindern ein Streit vorfiele, ob der Fürst auch als Gemahl und Vater Richter seyn und decidiren könne, da denn die, so das Contrarium behaupten, e) verschiedene rationes vorbringen, und dahin incliniren/ daß ein Fürst besser thäte, wenn er durch auswärtige decisa die Irrungen entscheiden liesse. Daß er nun solches zwar thun könne, wird in so fern nicht geleugnet; allein es beruhet bloß in seiner Willkühr/ f) und verbindet ihn dazu weder einiges Recht noch Nothwendigkeit/ wie denn bey angeführtem Autore g) ein Exempel angeführet wird, daß ein Fürstl. Vater seinen ungerathenen Printz in Arest nehmen, und in selbigen bestraffen lassen. Eben dieses ist auch von denen abgetheilten Herren zu sagen/ über die der Lands-Herr, er sey nun Vater oder Vetter, gleiche Gewalt hat/ als wie über seine Kinder. Bey Verheyrathung aber der hohen Standes-Personen in Teutschland fält hier

d) Id. Pos. 2. e) Id. l. c. Myler. Gamol. c. 38. Vitriar. l. 3. tit. 17. §. 10. seqq. f) Pfeff. ad Vitriar. l. cit. §. 13. lit. a. g) Id. §. 14.

hier noch zu errinnern vor, daß denen Princeßinnen und andern Stands-Damen zu ihrer Ausstattung eine gewisse Summe gesetzet, die doch variiret / und immer in einem Hause höher oder weniger ist, als im andern. h) Selbige wird von dem Lande genommen, und ist sie zu zahlen jeder Successor verbunden / es müssen sie i) auch die abgetheilten Princeßinnen und Damen bekommen. Die Gegen-Vermächtnüsse (Donationes propter nuptias) hingegen zahlet bloß der, so Erbe geworden, l) nicht aber der Successor, und fället die / falls das Matrimonium etwan wieder dissolviret würde, dem Gemahl, m) jene aber der Gemahlin anheim. Wegen der **Morgen-Gaben** hat es sothane Bewandnüß, n) daß selbige der Gemahlin vollkommen gehöret / sie auch dieserhalben eine stillschweigende Hypothec hat: das Wittumb oder Leibgedinge, o) betreffend, so nichts anders ist, als gewisse der Gemahlin zu Führung ihres Wittbenstandes / ihrem Stande gemäß geordnete **Einkünffte** / findet sich eben solcher Unterschied, als wie bey denen Aussteurungen, und muß desfalls auf jedes Hauses Gewohnheit gesehen werden. Inmittelst p) stehet ein Wittung nicht eher zu constituiren / als bis der Gemahl die Ehesteuer würcklich empfangen. In dem Fall aber, da die verlassene Wittbe ihren Mitgifft wiederfodern wolte / fället das Leibgedinge weg, weil sonst aus dem gepflogenen matrimonio ein doppelt onus resultirte. Die Verordnung nun eines Leibgedinges unter

h) Coccej. c. 28. §. 1. i) Springsfeld de Appennag. c. 12. l) Coccej. §. 4. m) §. 5. n) Myler. Gamol. c. 18. o) Coccej. §. 10. p) Myler. c. 13.

Fürstl. Personen dependiret wohl meistens von der Ehelichen Affection und Willkühr / obgleich dieser- halben gewisse Ordnungen vorhanden, selbiges auch der Wittwen ihrem Stande und Ankunfft convenable seyn muß. q) Es kan selbiges in allen unbeweglichen Dingen constituiret werden, alleine Zölle/ Bergwercks-Intraden, und wenig andere ausgenommen. r) Gleichergestallt findet unter Standes-Personen sich auch das Recht der Gerade, Niffel-Gerade und Mußtheil, s) wie von alle dem/ und was sonst hierbey vor Fragen und Umstände vorzufallen pflegen / angeführte Autores mehrere Nachricht t) ertheilen. Was übrigens die Vormundschafften, und die mit selben verwandte Dinge anlanget/ so ist/ so viel die Churfürstl. u) Häuser betrifft, davon schon oben Erwehnung geschehen: wegen der Fürstl. hat es bey nahe einerley Bewandniß / indem einem Fürstl. Vater frey stehet, seine hinterlassenen Kinder und Lande so zu bevormunden/ wie es ihm gefället, ist auch desfalls an vv) die Römischen Testamentarischen Rechts = Solennitäten nicht gebunden: verscheidet er aber ohne Testament, so wird von dem Kayser und der Cammer x) ein Fürstl. Vormund verordnet, der nebst den allodial-Gütern / zugleich auch das Fürstenthum in seiner Administration hat / welches bey einem im Testamente geordneten Vormund ebenfalls statt findet; y) doch stehet dem Fürstlichen Testatori frey / z) ob er bey-

q) Id. c. 11. r) Id. l. c. s) Coccej. §. 29. t) Springsfeld. l. c. Myler. ll. cit. u) lib. 2. c. 7. w) Tit. l. 4. c. 6. §. 12. Coccej. c. 29. §. 3. x) Tit. l. c. §. 17. ord. in. Camer. P. 3. tit. 3. y) Tit. §. 9. z) l. cit.

beydes beysammen lassen, oder von ein ander distinguiren/ und einen andern Vormund denen Fürstl. Kindern, einen andern aber seinen Landen ordnen wolle, da denn die Setzung der Vormundschafft, vermöge der Landsfürstl. Hoheit, sich zugleich auf unmündig a) vorhandene Vettern vollkommen extendiret. Ob immittelst der nechste Adgnate eben zur Vormundschafft genommen werden müsse, ist eine Frage/ die einige Publicisten bejahen/ b) andere hingegen selbiger widersprechen, c) deren Meynung auch in so fern gantz gründig; jedoch da die Ubergehung allerley Unruhe erregen kan, so wird das innerliche Beste erfodern/ selbige vor auswärtigen zu erwehlen. Was endlich eine Fürstl. Mutter betrifft, so wollen die meisten Publicisten nicht zugeben/ d) daß selbige die Vormundschafft zu Recht verwalten und auf sich nehmen könne. Die Ursachen, mit denen sie dieses beweisen wollen, dürfften auch bey einer genauen Untersuchung nicht zu verwerffen seyn.

11. Welche Regalien befinden sich in der andern Abtheilung, die *Transeuntia* genennet werden?

Was Jura oder Regalia transeuntia seyn / davon ist bereits in der 2. Frage Erwehnung geschehen, nemlich solche/ **deren die Reichs-Stände sich auch gegen die Ausländer bedienen können.** Von diesem komt das **Recht Krieg zu führen,** e) oder andere **feindlich zu überziehen/** und andern im

a) Id. l. 4. c. 6. §. 10. b) Vitriar. l. 3. tit. 20. §. 25. Pfeffing. ad h. l. lit. a. c) Tit. l. c. §. 14. d) Coccej. §. 8. e) Tit. l. 3. c. 8. §. 23.

im Krieg begriffenen beyzustehen, am ersten vor. Den Krieg theilen verschiedene Publicisten f) in *Civile, Sociale, & Externum*, andere g) in *Offensivum & Defensivum*. Beyde kommen in Effectu auf eines hinaus. Solchergestallt stehet, Krafft dieses Regalis, einem Reichs-Stande die Macht zu, h) seine aufrührischen/ ungehorsammen Unterthanen mit Gewalt zur Raison zu bringen, sich auch dieserhalben auswärtiger Hülffe zu bedienen. i) Das Regale aber Krieg zu führen fliesset unmittelbar aus der Landes-Fürstl. Hoheit/ ob es gleich einige k) entweder aus denen vor diesem in Teutschland üblich gewesenen öffentlichen Befehdungen/ oder aus dem natürlichen Rechte l) herleiten wollen, welche zugleich m) der Landes Fürstl. Hoheit desfalls zu nahe treten, indem von selbsten folget, daß wer diese besitze, auch das Recht die Waffen zu führen habe. Annebenst ist es zwar an dem, daß denen Reichs-Ständen nicht erlaubet, einem unrechtmäßigen Krieg anzufangen, doch dieses rühret nicht von daher als ob der ermangelnde Kayserl. Consens einẽ solchẽ Krieg verungültige, sondern weil selbiger vermöge der zusammen habenden unauflößlichen Verknüpfung an- und vor sich selbst ungerecht wird/weshalbẽ auch aus diesem principio einige n) dahin gehen, daß, wenn das gantze Reich in einem Krieg verwickelt, sey kein Reichs-Stand/ gedachter mutuellen Allianz hal-

f) Hert. de Super. territ. §. 31. g) Pufend. de Jure N. & Gent. l 8. c 6. h) Hert. l. cit. i) Limn. J. P. l. 4. c. 8. n. 247. seqq. k) Fursten. de Jure Suprem. c. 21. p. m. 93. l) Vitriar. l. c. §. 82. m) Kulp. ad Monz. P. 2. p. m. 186. n) Tit. §. 28.

halber, in einen Offensiv-Krieg wider seinen Feind sich begeben könne. Ob hiernechst zu Anfangung eines Offensiv- oder Defensiv-Kriegs die Stände des Kaysers Consens nöthig haben, ist eine Frage, die verschiedene Publicisten o) in so ferne bejahen, daß sie selben bey dem erstern wissen wollen, wiewohl ihn welche p) bey allen beyden erfodern; alleine die erstern confundiren die Terminos, die andern hingegen beschneiden der Stände Gewalt allzu unverantwortlich; daher nach Anleitung der Grund-Gesetze selber, q) des Kaysers Consens von keiner Nothwendigkeit ist, da zugleich die Avisirung der beschehenen Rüstung halber r) mit wegfällt. Dieses Recht giebt denen Ständen auch die Erlaubnüß, so wohl auswärtigen Potentaten dienen zu können, als selben ihre Trouppen zu überlassen, wiewohl das erstere von höhern Reichs-Ständen itzo selten geschicht. Was im übrigen vorher gesaget worden, daß ein Reichs-Stand allemahl einen rechtmäßigen Offensiv-Krieg anfangen dürffe, ist zwar nur in so weit zu verstehen, wenn er sattsam versichert, daß ihm kein hinlänglich Recht wiederfahren werde; alleine weil auf eine sothanige Justiz-Ertheilung bey itzigen durchgängigen Zustande des Teutschen Justiz-Wesens schlechter Staat zu machen, so wird kein Stand zu verdencken seyn/ wenn er Gewalt mit Gewalt abzutreiben suchet, und an die Gerichtlich zu erwarten habende Satisfaction sich nicht kehret. s) Hierbey ist, was

o) Schwed. c. 16. §. 2. Vitriar. l. cit. p) Schutz. Pos. 8. p. 386. q) Instr. Pac. art. 8. §. Gaudeant. r) Tit. §. 35. s) Grund-W. P. 3. c. 9.

was oben wegen des Durch-marches der Soldaten gedacht worden, allhier zu wiederholen/ indem solcher ohne Beschwer der Stände, durch deren Lande er geschicht/ verrichtet, und die verglichene Etappe beobachtet werden muß. Mit dem Rechte aber Krieg zu führen, ist zugleich das Recht der *Repressalien* verknüpffet.

13. Was hat es mit selbigem vor Bewandnüß?

Es ist zwar von denen Repressalien oben einige Meldung geschehen; jedoch fället allhier noch eins und das andere davon zu gedencken vor. Man theilet t) sie in *personales*, die gegen die Person, in *reales*, die gegen die Güter, und endlich in *mixtas*, so gegen die Person und Güter zugleich gebrauchet werden. Einige u) wollen sie aus dem Völcker-Rechte herleiten, doch warum solten sie nicht vielmehr aus dem natürlichen Rechte den Ursprung haben? Ob sich derselben ein Stand gegen den andern gebrauchen könne, wird von etlichen geleugnet; vv) alleine die zu diesem Behuff angeführten Reichs-Abschiede werden ungleich verstanden/ indem selbige bloß von dem Mißbrauch der Brabandischen Bulle reden, daher bleibet das axioma des Herrn Rhetii „wahr, x) in soferne nemlich denen Ständen das „Recht Krieg zu führen zugestanden würde, in so„weit könte ihnen auch der Gebrauch der Repressa„lien nicht abgesprochen werden. Daß sie aber gegen

t) Schwed. c. 14. §. 19. Grot. l. 3. c. 2. §. 3. 4. 5. u) Id. l. cit. w) Schwed. l. c. §. 10. Hert. l. c. §. 33. x) I. J. P. l. 2. tit. 10. §. 1.

gen die Ausländer erlaubet, daran ist gar miteinander nicht zu zweiffeln/ noch weniger nöthig des Kaysers Einwilligung darzu erst zu holen/ wie einige y) dieser Meynung zu gethan zu seyn scheinen. Annebst wird zu dem Kriegs-Negotio nicht unbillig die *Neutralit*äts Angelegenheit referiret. Diese entwerffen die Publicisten also/ z) daß sie sey ein gewisser Vertrag, da von zweyen kriegenden Partheyen dem dritten, sich gegen beyde gleich gefällig zu erweisen, zugestanden wird: also muß der jenige, der neutral heissen will, sich aller Feindseeligkeit enthalten/ auch keinem Theile mehr zugefallen seyn, als dem andern. Sie, entstehet sowohl aus dem natürlichen Rechte selber, indem nicht folget, daß wenn zwey Staaten in Krieg verfallen, die andern ebenfalls mit Theil dran nehmen müssen/ und denn kan sie auch durch Conventiones und Verträge constituiret werden. Was sonsten bey einer rechten Neutralität zu beobachten, davon ist bey denen Moralisten a) weiter nachzulesen/ welches/ wenn es dem Bezeugen/ so der ietzige Pabst in annoch fürwährendem Kriege beobachtet, entgegen gestellet wird, von selbst ergiebet / von was vor Mißgeburthischer Art die Päbstliche Neutralität gewesen. Denen Reichs-Ständen aber wird die Neutralität nicht zugestanden/weñ das Reich in einem auswärtigen Krieg verwickelt, und wollen einige Publicisten behaupten, b) daß der Kayser befugt sey, denjenigen Reichs-Stand / der sich sodann eine unzeitige

y) Hert. l. cit. z) Tit. §. 55. Vitriar. l. c. §. 139.
a) Grot. l. cit. l. 3. c. 17. & ibi Comment. Boecl. Differt. quies in turbis. b) Vitriar. l. c. §. 141.

zeitige Neutralität annehmen wolte / mit Gewalt zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

14. Wie verhält es sich mit dem Rechte Bündnüsse zu schlüssen?

Von diesem hat man zwar ehmahls zweiffeln wollen, c) ob selbiges auch denen Teutschen Reichs-Ständen zukomme / worzu meistentheils Friderici III. Reformation d) Anlaß gegeben; alleine gleichwie selbige nie vor Authentic und gültig worden, indem sie die Stände nicht angenommen; e) also ist nunmehr durch den Westphälischen Frieden f) aller fernere Zweiffel gehoben, und darinnen denen Reichs-Ständen sothanes Recht illimitative zugestanden, alleinig mit diesem Vorbehalt, daß die errichteten Bündnüsse nicht wider das Reich und den Kayser wären/ wiewohl es nicht wenig Mühe gekostet, g) ehe von jenem denen Ständen sothanes Regale überlassen worden. Ob nun wohl dem also, so wollen doch noch einige h) in denen Gedancken stehen, als ob des Kaysers Consens bey dergleichen Bündnüssen nöthig, welches aber, was die Bündnüsse, die die Stände unter sich selbst errichten, betrifft/ irrig ist, als worinnen sie eine unbedungene Macht haben, und worinn erwehntes Instrumentum Pacis samt der Wahl-Capitulation i) klare Maaße giebet; die mit auswärtigem Staaten geschlossenen Alliancen hingegen anlangend/ so incliniren welche k) dahin, daß

c) Schutz. l. c. p. 487. d) Vid. Goldast. Reichs-Satz. fol. 166. e) Limn. J. P. l. 4. c. 8. n. 6. f) Art. 8. §. Gaudeant. g) Pfan. H. P. W. l. 2. c. 12. th. 28. l. 3. c. 9. & alibi. h) Myler. de Stat. Imp. c. 17. §. 12. i) Cap. Leop. & Jos. art. 6. & 10. k) Eur. Her. T. I. p. m. 170.

daß davon dem Kayser Part gegeben werden müste: jedoch da eine grosse Menge Bündnüsse vorhanden, die die Stände mit ausländischen Printzen sonder des Kaysers Vorwissen geschlossen/ wie solche am angeführten Orte l) zu befinden, nur erwehnte Wahl-Capitulationes auch selber solches nicht exprimirẽ, so dürffte der Verneinenden ihre Meynung m) auf mehrern Grunde beruhen. Dieses Regale aber erstrecket sich zugleich mit dahin, n) daß ein höherer Stand einen geringern in seinen Schutz und Protection aufnehmen dürffe, und wird sothane **Schutz-Gerechtigkeit** (*Jus Protectionis & Advocatiæ*) entweder auf eine o) gewisse Zeit, oder auf p) ewig errichtet, da zu der letztern die Erben und Successores gleichfalls verbunden, auch vor selbige dem Protectori ein gewiß Schirm- und Schutz-Geld entrichtet wird, wie hievon abermahls im Reiche viele Exempel vorhanden, und sonderlich die Stadt Erfurth q) einen sehr genauen Schutz-Verein mit dem Hause Sachsen errichtet gehabt, welches bey angeführtem Autore vollkommen zu lesen, worbey andere ausführlich gewiesen/ r) daß dem Ertz-Bischoff von Mayntz weiter nichts/ als eine sehr wenige Jurisdiction binnen der Stadt Erfurth zugestanden habe. Ob inzwischen diesem nun wohl also; so darff doch kein Stand des andern seine Unterthanen ohne des Ober-Herrn Consens in seinen Schutz nehmen, s) weil dadurch dem Lands-Herrn Eingriff geschicht. Sothane

l) Myler, l. c. §. 15. Knipsch. de Civit. Imp. L. 2. c. 23. m) Furstener. de Jur. Suprem. c. 22. n) Myler. c. 18. o) §. 4. p) §. 14. q) Limn. l. c. n. 85. r) Arum. ad A. B. Diss. 6. th. 2. p. m. 265. s) Myler, l. c. §. 16. 17.

Schutz- und Protections-Gerechtigkeit aber wird ohne des Kaysers Einwilligung t) errichtet, weil dadurch weder ihm noch dem Reiche einiger Nachtheil zuwächset; alleine ob ein Reichs-Stand bey einer auswärtigen Puisance Protection suchen könne, ist eine Sache, die die Publicisten u) zwar bejahen, es sind auch desfalls gantz frische Exempel vorhanden / und kan solches ebenfalls ohne des Kaysers Genehmhaltung geschehen, indem dieses Recht mit dem Regale der Bündnüsse zusammen verknüpffet; doch die monita, die sie desfalls geben / sind gantz nicht zu verachten / wie denn auch die Erfahrung der alten und neuen Zeiten lehret / daß aus solchen Schutz-Herrn endlich Sturm-Herrn geworden, und wenn diese ausländische Schutz-Suchung unterlassen worden wäre, das Reich Metz / Thul und Verdun, samt Straßburg noch besässe / auch der vorige Frantzösische Krieg grösten Theils hätte unterbleiben müssen. Endlich stehet zu diesem Regale annoch zu referiren das *Jus Gvarantiæ* und *Mediationis*, oder daß die Reichs-Stände über die mit auswärtigen Puissancen geschlossenen Tractaten quarantiren, sich zugleich zwischen selben zu Mediatorn und Schieds-Leuten gebrauchen können / wie desfalls abermals viele Exempel vorhanden, so bey benannten Autoren vv) nachzuschlagen.

15. Ist etwas von dem Gesandschaffts-Rechte zu gedencken?

Daß

t) §. 21. u) §. 2. Knipsch. l. c. c. 24. Vitriar. §. 149. seqq. w) Fursten. l. c. c. 59. Kulp. ad Mons. c. 5. §. 8.

Daß dieses Recht eines der considerablesten sey, so denen Teutschen Reichs-Ständen zustehen, wird niemand leugnen können, wiewohl es darmit so beschaffen, daß es immer ein Stand in einem höhern Grade besitzet, als der andere. Doch erstlich von dem generalen Ursprunge der Gesandten nur was weniges zu gedencken, so sind solche x) mit den Staaten und Republiquen selber entstanden/ indem eines aus dem andern fliesset; den specialen hingegen belangend, und wenn die Teutschen Stände sothanes Recht überkommen/auch aus welchem Grunde es geschehen, darüber finden nicht sich einerley Meynunge. Die, y) so ihnen eine Majestät zulegen, leiten es auch von daher ab, weil selbige und Regalia zu haben unauflößlich mit einander verknüpffet: andere z) hingegen suchen dessen Natales in dem Jure Supremarus: Die meisten a) haben sich desfalls die Mittel-Strasse erwehlet, und sagen, daß der Teutschen Reichs-Stände Gesandschaffts-Recht ex Superioritate Territoriali oder aus der Landes-Fürstlichen Hoheit herrühre, wiewohl, als oben bereits erwehnet, sie in der eigentlichen Beschreibung dieser Hoheit noch nicht recht einig, indem selbige von ihnen b) bald eine der Majestät ähnliche Gewalt, bald c) ein beynahe seyendes Jus Majestaticum, bald d) wieder anders genennet

x) Vid. Mursel. de Legat. l. 1. disp. 1. y) Heremont. de sum. Princ. Germ. Pot. c. 11. p. m. 167. z) Fursten. c. 33. a) Kulpis. de Legat. Stat. Imp. c. 6. §. 11. & alii ibi alleg. b) Strauch. I. J. P. l. 1. tit. 14. Horn. c. 2. §. 6. Horn. de Civit. l. 2. c. 7. Carpz. ad L. Reg. c. 1. sect. 13. c) Myler. c. 36. d) Conr. ad Lamp. P. 3. c. 5.

het wird, welche Differenz einig und alleine daher rühret/ weil man sich über die Regiments-Form des Teutschen Staats nicht vereinigen kan. Alleine zu welcher Zeit die Teutschen Stände sothanes Regale überkommen/ darinne differiren die Autores ebenfalls. Wenn es dem Vorgeben nach gehen solte/e) daß die heutigen Teutschen Fürstenthümer nicht aus denen unter der Fränckischen Regierung gewesenen hohen Reichs-Bedienten, als denen Hertzogen und vielerley Arten der Grafen entstanden, sondern daß Teutschland durch verschiedene kleine Könige wäre regieret worden/ welche die Könige und Kayser aus dem Fränckischen Geblüthe als Vasallen tractiret/ so ist es an dem/ es hätten die Stände solches Recht von eißgrauen Zeiten her gehabt. Nun ist es zwar wahr, daß diese Meynung sehr f) angefochten wird/ wie denn nicht zu leugnen stehet/ daß die Francken die alten Staaten der Teutschen ziemlich unterdruckten, und denen conquetirten Ländern nach ihren Gefallen Obrigkeiten gaben;g) jedoch dürfften sie endlich beyde auf gewisse Masse zu conciliiren stehen, wenn man zustünde, daß unter der Francken Regierung die alten Lands-Herren ihrer Gewalt und Länder zwar meistens entsetzet gewesen, nachdem es aber sich mit jener zum Untergange angeschicket, so hätten verschiedener ihre Nachkommen sich wieder hervor gethan/ und die vorigen Würden und Herrschafften gleichsam Jure postliminii erlanget. Dieses dürffte bey mehrerer Untersuchung eben kein Paradoxon Historiæ

e) Fursten, l. cit. c. 14. seqq. Vid. & Kulp. l. cit. cap. 7. p. tot. f) Conring. de Duc. & Com. Imp. g) Vid. Marcalph. Formul. l. 1.

riæ Germanicæ seyn, indem gewiß, daß der Ursprung des sämtlichen Sächsischen Hauses weit älter ist/als man bisher geglaubet. Ist also dieser Satz weder eine Unmögligkeit noch absurd, indem er sich durch viele Exempel aus der Historie justificiren kan, da zwar Fürstl. Häuser eine Zeitlang einer höhern Gewalt weichen/ und ihre Lande in fremden Händen sehen müssen, die doch ihre Nachkommen nachher entweder auf diese oder jene Art wieder erlanget. Das Stillschweigen der Scribenten damahliger Zeiten wird ihm keinen Abbruch thun, indem bey Etabilirung der Fränckischen Monarchie deren wenig gelebet: welcher ihre Schrifften aber auf die Nachwelt kommen / waren allermeistens Geistliche/ so um die allzu accurate Nachricht eines Dinges sich eben nicht groß bekümmerten/ sondern darmit vergnügten, wenn sie von denen Geschichten nur aliqualem notitiam zu Pappier brachten / wiewohl dennoch in verschiedenen solche Vestigia vorhanden, h) woraus dieses assertum behauptet werden könte. Es rühre aber nun der Stände Gesandschaffts-Regale aus diesem oder einem andern Grunde her/ so sind sie nunmehr in dessen unumstößlicher Possess, jedoch führen deren Gesandten nicht alle einerley Nahmen.

16. Ist denn unter denen Gesandten ein Unterschied anzutreffen?

Allerdings differiren sie gar sehr, wie aus der weitern Beantwortung zu ersehen seyn wird. Uberhaupt aber wird ein Gesandter beschrieben/

h) Vid. Alberici Chronicon, ex quo haud pauca pro hac sententia colligere licet.

ben, i) daß er eine solche Person heisse / die derjenige, so mit einer independenten Gewalt / oder der Landes-Fürstl. Hoheit versehen, absendet, selbigen gewisse Schreiben / die man Creditive nennet, mitgiebet / und bevollmächtiget, mit einem gleichmäßig independenten / oder der Landes-Fürstl. Hoheit versehenen Staate in seinem Nahmen zu tractiren. Sothane Gesandschafften nun / werden nach heutigem Stylo k) entweder in grössere / oder die vom ersten Range, und in kleinere, oder vom andern Range, eingetheilet. Jene heissen eigentlich Gesandte, *Legati*, *Oratores*, worunter auch die Päbstliche *Nuncii*, ingleichen die *Plenipotentiarii*, oder Gevollmächtigte begriffen, sie mögen nun *Legati nati*, *missi*, oder *à latere* seyn. l) Die Frantzosen heissen sie *Ambassadeurs*, welches Wort von dem Spanischen *Embiar*, so senden bedeutet, herstammen soll, wiewohl es auch einige m) von dem Teutschen *ambacht* herleiten wollen. Von selbigem wird diese Definition gegeben, n) daß er sey ein in öffentlichen Staats-Bedienungen stehender *Minister*, den ein *souverainer*, oder diesem gleichender Printz, an einen eben dergleichen Ausländischen versendet / bey selbem die ihm aufgetragenen Verrichtungen abzulegen / und mit einem sonderbahren *Character* bekleidet, an jenes Hofe seines *Principalen* Person vor-

i) Tit. l. 3. c. 8. §. 8. Kulpis. de Legat. Stat. Imp. c. 10. §. 3. k) Presb. de Jur. Legat. Stat. Imp. §. 42. l) Hermes Fasc. J. P. c. 25. m) Presb. l. cit. Hert. de Super. territ. §. 38. p. 284. n) Presb. §. 43.

vorzustellen. Ein solcher Gesandter wird billig
ein in öffentlichen Staats-Bedienungen stehender
Minister (Minister publicus) genennet, obgleich wel-
che o) die Worte Nuncius, Mandatarius und Con-
ciliator gebrauchen, weil selbige zu einem so hohen
Negotio allzu inæqvat und abject lassen. Durch
die erstere Benennung wird zugleich angedeutet/ p)
daß er des Juris Gentium allerdings theilhafftig sey,
so von einem Ministro privato nicht gesaget werden
kan, wobey zu mercken/ daß ein zu denen Feinden ge-
hender Gesandte, von dem, der mit dessen Principal
in Krieg zu gerathen im Begriff ist/ gar wohl ange-
halten werden könne, q) jedoch daß man an seiner
Person durch einige Schmach oder andere Uberlast
sich nicht vergreiffe. Annebst werden zu einer Gesand-
schafft oder Ambassade die *Creditive* r) (*literæ Cre-
dentiales*) erfordert, die ein unvermeidlich reqvisitum,
und ohne welche ein Gesandter nicht admittiret wird.
Nicht weniger gehören hieher die literæ salvi Condu-
ctus, s) oder die Passeports, die ein Gesandter zu sei-
ner mehrern Sicherheit empfänget/ und die vornem-
lich nöthig, wenn er zu denen Feinden sich verfügen
soll, wie dergleichen gantz frisches Exempel itzo bey
Franckreich zu befinden, der vor seine nach Holland
abgeschickte Commissarien die nöthigen Passeporten
verlanget. Ferner t) muß er mit einer *Instruction*
versehen seyn/ worzu itzigem Gebrauch nach / viel-
mahls noch eine **Vollmacht** / *Pouvoir* u) genannt/
komt/ welches fast bey allen Tractaten unvermeidlich/
indem

o) Kulpis. l. c. p) Presb. §. 44. q) §. 47. r) §. 50.
s) §. 51. t) §. 52. 53. u) Viqvez. de l' Ambas. c. 16.

indem dessen Ermangelung einem Gesandten in seinen Affairen grosse Hindernüß causiret. Endlich wird der Character vv) erfodert, der eine solche Qualität importiret, (nicht eben ein Recht/x) wie einige wollen/ denn dieses fliesset aus jenem/) vermöge dessen der Gesandte seinem Stande y) nach eben so viel Ehre geniesset, als seinen Principalen, wenn er zugegen wäre, nach Erhebung der Umstände und Gewohnheiten, könte erzeiget werden. Im übrigen werden z) die *Ambassadeurs* in (*Ordinaire*) *Ordinarios*, und *Extraordinaire* (*Extraordinarios*) eingetheilet. Die letztern heissen deswegen also/ a) weil sie alleine um einer absonderl. Angelegenheit die Gesandschafft bekommen, selbige auch gemeiniglich binnen einer gewissen Zeit sich endiget; jene hingegen nennet man daher ordinaire, indem ihnen weder eine gewisse Zeit, noch ein speciales Geschäffte anbefohlen.

17. Welches sind die Gesandten vom andern Range?

Zu selbigen gehören die *Envoyes*, *Residente*n und auf gewisse Masse die *Agente*n und *Consules*. Die erstern b) heissen im Lateinischen *Missi*, *Ablegati*, so mit dem Frantzösischen *Envoye* einerley bedeutet/ bey denen Teutschen aber werden sie Abgesandten benahmset. Sie differiren von denen Ambassadeurn dem Nahmen und Character nach/ und vielleicht auch nicht unbillig dem Stande des Abschickenden nach. Annebst haben jene, die Gesandten oder *Ambassa-*

deurs

w) Presb. §. 55. x) Fursten, c. 7. p. m. 26. y) Presb, §. 58. z) Kulp. c. 2. §. 6. a) Fursten, c. 6. p. 22. b) Presb. §. 60.

deurs noch diese Vorzüge/ daß ihnen der Titul Excellenz sowohl von auswärtig en Gesandten, als auch an dem Hofe, an welchen sie versendet, gegeben wird. 2.) Muß der, so zu letzt anlangt, ihnen am ersten die visite geben. 3.) Wird ihnen von dem, dem sie die Gegen-Visite geben, die rechte Hand und Ober-Stelle zugestanden. Und endlich 4.) dürffen sie auf einen Lehn-Sthul (fautevil) sitzen, in welcher Sache ohne dem bey Hofe ein grosser point d' honneur gesuchet wird. Die von andern Rangetheilen sich ebenfalls in *ordinaire*/ und *Extraordinaire Envoyé*, ist auch die von denen Gesandten gegebene Beschreibung in allen auf sie zu appliciren. Von denen *Extraordinair-Deputirt*en/ welche Art Gesandten in der Holländischen Rebulique vorkommet/ sind die Publicisten nicht einig, wohin sie zu referiren/ ob sie in die erstere oder andere Classe gehören. Die Sache kan beym Kulpisio nachgesehen c) werden, der nicht ungegründet erinnert / daß das Bey-Wort Deputirter allerdings etwas wenigers als einen Gesandten anzeige. Die *Resident*en betreffend, so werden selbige vor nichts anders d) als Ablegati ordinarii, *ordinair Envoyés* gehalten/ und differiren von denen extraordinairen weiter nichts als dem Range nach. Sie bleiben beständig an einem Orte, um allda ihres Principalen Interesse zu observiren. Ihren Ursprung wollen einige e) aus der Römischen Monarchie herleiten, so aber irrig, uud vielmehr diß gewiß, daß sie über 200. Jahr nicht im Brauche gewesen, und haben

 die

c) l. cit. §. 8. d) Id. §. 10. 11. Presb. §. 61.
e) Vid. Kulp. l. cit. §. 11.

die veränderden Staats-Angelegenheiten und Absichten der Fürsten solche einzuführen gelehret. f) Ob ein Printz solche admittiren solle, und sie sich des Völcker-Rechts sich zu erfreuen haben/ ist vor dem gestritten worden, und haben g) sie welche absolut rejicirt, und sowohl aus der Classe der Gesandten, als auch aus dem Genuß des Völcker-Rechts heraus gethan wissen wollen. Doch gleichwie nicht alles, was auf Cathedern, und in Schrifften gelehret wird, mit der Hof-Praxi übereinkommt; also haben selbige diese Herren auch mächtig verfehlet, sintemahl die Haltung der Residenten nunmehr so durchgängig eingeführet/ daß derjenige sehr blind kommen würde, der nur gedachte absurda annoch auf die Bahn zu bringen suchte. Die *Agenten* und *Consules* hingegen h) können sich keine der bisher erzehlten prærogativen bedienen, gehören auch in diese Classe gantz nicht, indem jene weiter nichts, als etliche privat-Angelegenheiten ihres Principalen zu beobachten haben, diese aber bloß Kauffmanns-Gewerbschafften verrichten. Und da welche der Residenten Titul sich anmassen, ob sie gleich weiter nichts/ als des Principalen Brieffe zu versorgen und vor dessen Hof-Stadt den Einkauff zu thun, in Commission haben, so erinnert benannter i) Autor, daß selbigen eben so viel Würde und Recht gehöre/ als wie denen, so von einem Fürsten sich einen Raths-Titul oder anders Prædicat erkauffen/ von dem sie das gantze Jahr hindurch nicht einen Pfennig einzuziehen haben. Im übrigen können von denen Ge-

f) §. 13. Pufend. de Stat. Hom. Nat. p. m. 532. g) V. Kulp. §. 14. h) Presb. §. 62. i) l. cit.

Gesandten, deren erfordernden Requisitis, Rechten und Freyheiten unten angezogene Autores k) mehrere Nachricht geben.

18. **Von welchem Range können die Reichs-Stände Gesandschafften schicken?**

Uber dieser Sache ist vor dem hefftig gestritten worden. Zwar was die Reichs-Versamlung anlanget/ l) so ist bey selbigen unter Bothschafften und Gesandten kein Unterschied/ und wenn auswärtige Puisancen an selbe schreiben/ so wird die im Reiche gewöhnliche Titulatur: **Gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandten** beybehalten, da denn alles lauter Synonyma seyn sollen: in dem Reiche selber aber beobachtet man die Eintheilung m) *in Primarios*, oder *Principial*-**Gesandten**, und *in Secundarios*, oder *Subdelegirte*, obgleich dieses offt viele Streitigkeiten verursachet. n) Was hingegen die Reichs-Stände in particulari betrifft/ so ist nunmehr o) auser Zweiffel, daß die **höhern**/ nemlich die Churfürsten Ambassadeurs, oder **Gesandten vom ersten Range** senden können/ dergleichen ebenfalls zu sagen, p) wenn im Nahmen des gantzen Reichs eine Gesandschafft ergehet, wobey jene die Freyheit haben, ob sie selbigen den Caracter Ambassadeur, oder nur Envoye beylegen/ auch wieviel sie deren schicken wollen. Die Ursachen des letztern stehen am bemelten Orte q) zu befinden, und geniessen selbige an auswärtigen

k) Id. lib. cit. p. tot. Kulp. Dissert. citat. p. tot. Wiqvefort et Marselaer libb. citat. l) Kulp. l. c. c. 10. §. 6. m) l. cit. n) c. 10. §. 10. o) c. 2. §. 15. 16. p) c. 10. §. 11. q) l. cit.

tigen Höfen den Respect und Ceremonien/so Königl. Gesandten pflegen erwiesen zu werden, r) auser das Franckreich noch in einigen difficultiret. Jedoch ist ihnen vor dem von dem Kayser viel Schwürigkeit gemachet wordē/s) sie auserhalb des Reichs in dergleichen Character zu adgnosciren, dergleichen Streit t) nur noch an. 1682. zu Franckfurt moviret worden; doch ist solcher anno 1704. endlich beygeleget/u) und zum Vergnügen der Churfürsten abgethan worden. Wegen der Fürstl. Häuser hingegen ist die Sache noch in suspenso, so viel Streit vv) bishero erreget. Und nach nur erwehnten von dem Churfürstl. Collegio mit dem Kayser getroffenen Vergleiche, dürffte denen Fürstlichen Häuser das Recht, Gesandten vom ersten Range zu senden/ auch nicht zugestanden werden wollen, es sey denn/ daß bey dermahligen Conjuncturen ein anders transigiret würde, welches von der Zeit und deren Erfolg dependiret. Noch ist zu gedencken/ daß die Stände Gesandten zu senden so wohl in als außerhalb Reichs befugt seyn, ob sie gleich noch keine Lehn empfangen/ x) welches denn abermahls eine Marque, daß die Investitur an ihrer Hoheit ihnen keine Schmälerung verursache. Nun ist noch übrig, der Stände ihr **in Geistl. Dingen zustehendes Recht** zu betrachten.

Das

r) l. cit. s) §. 26. seqq. t) Europ. Herold. T. I. p. 186. seqq. u) Horn. c. 25. §. 12. Europ. Her. T. I. p. 186. seqq. w) Kulp. l. c. §. 12. Fursten. c. 2. seqq. x) Kulp. l. c. c. 8. §. 9.

Das Sechste Capitel.

Von dem denen Ständen in geistl. Dingen zustehenden Rechte.

1. Haben die Teutschen Reichs-Stände auch die Gewalt, und des Rechts in geistlichen Dingen zu gebrauchen?

Gleichwie kein Volck unter der Sonnen zu finden, so von einigen GOttes-Dienste nichts wüste obgleich welche y) die Welt bereden wollen, daß die Brasilianer dergleichen Unthiere wären, die aber Rauch und Dampff vor Wahrheit verkauffet, indem durch die Erfahrung sich gantz das Widerspiel hervor gethan, wie dergleichen garstiges Gedichte zur Gnüge widerleget worden; z) also haben auch die Teutschen die Religion oder Verehrung eines Göttlichen Wesens sich allemahl gar sorgfältig lassen angelegen seyn/ ob sie gleich ehmahls des rechten Weges verfehlet/ und in die Vielgötterey verfallen waren/ wie hievon die Menge der ausgesonnenen Götter und Göttinnen ein mehrers besaget/ a) deren eigentliche Bewandnüß gründlich zu untersuchen dieses Orts nicht ist. Jedoch die ungemeine Ehrerbietung, die sie jederzeit vor diejenigen getragen, b) die sich Priester oder Geistliche nennen, hat dieser Art Menschen Anlaß gegeben/ sowohl im Hey-

y) Maff. Hist. Jud. l. 2. z) V. Jac. Thomas. Præfat. Pr af 16. p. m. 83. seqq.

a) Vid. Hachenb. Germ. Med. Diss. 8. prior p. tot.

b) V. Eund. Diss. 8. poster. p. tot.

Heyden- als auch nachher in Christenthum, und zwar in diesem letztern mehr als in dem erstern sich dessen gar ärgerlich zu mißbrauchen, wie von alle dem vorher schon gehandelt worden, auch am angezogenen Orte c) weiter nachgesehen werden kan. Zwar sowohl die Fränckischen/ als Sächsischen Kayser, und die aus denen andern Familien brauchten sich ihrer Gewalt in geistlichen Dingen gar nachdrücklich, dergestalt, daß bey selbigen ein Geistlicher weiter mit nichts, als mit Anord- und Verrichtung des GOttes-Diensts zu thun hatte; alleine als die Römischen Bischöffe ihre Hände mit weltlicher Gewalt zu besudeln anfiengen, so steckten sie mit dieser Seuche nicht nur die Clerisey in andern Ländern ebenfals an, sondern sie brachten es auch durch tausenderley Griffe endlich gar dahin, daß die Kayser der geistl. Gewalt, bis auf eine sehr verächtlich Uberbleibsel/ sich gäntzlich begeben, und solche in ihren Händen lassen musten, wie alles oben umständlich angeführet worden. Ob es nun wohl auch mitten im finstern Pabstthum nie an Leuten fehlte, d) die sothane unverantwortliche Boßheit erkannten/ und zu verwerffen sich unterfiengen; wiewohl der Römische Hof, seiner Gewohnheit nach, einige mit Feuer und Schwerd vor sothane Mühe lohnete; so vermochten sie doch nicht recht durchzudringen, bis endlich das ewige Schicksaal sich über der Teutschen strafbare Einfalt erbarmte/ und im XVI. Seculo ihnen zweene Männer erweckte, deren der eine *Lutherus*, und der andere *Calvinus* hiesse, die die Teutschen sehend machten, das heil-

c) ll. citat. d) Hugo l. c. c. 3. §. 25.

heilsame und nie gnug gepriesene Reformations-Werck anfiengen, und die Christliche Religion von denen Päbstischen Schlacken und Unflathe/ der solche zu einen garstigen Mißgeburth gemachet hatte, reinigten, wiewohl sie doch nicht alle Unsauberkeiten gäntzlich ausgefeget, weil dieses nicht zweyer Menschen Werck war, ihre Mithelffer und Nachfolger aber e) nicht gleichen Eyfer und Aufrichtigkeit brauchten, sondern zum Theil die Hände stecken/ zum Theil durch die Caressen der Babylonischen Demoiselle sich blenden liessen. Immittelst hat sothane Reformation dennoch dem Pabstthume mehr geschadet, als gantze Arméen nicht hätten verrichten können, und die Teutschen Stände haben zum Theil ihr behöriges Gesichte bekommen/ dergestallt, daß sie zu erkennen angefangen, wie nachtheilig ihrer Hoheit und Landen es falle, wenn ein anderer die Gewalt in geistlichen Sachen haben/ und gleichsam ihr Mit-Regente seyn solte. Also ist von ihnen der Schluß gefasset worden, von einem so gescholtenen Stadthalter GOttes weiter nichts zu wissen, sondern dasjenige Recht, so ihnen GOtt anvertrauet, dessen aber ihre Vorfahren sich nicht gebrauchet, entweder mit Güte oder mit Gewalt zu behaupten. Sothane Fürsten-mäßige Entschliessung ist auch sehr wohl abgelauffen dergestallt, daß sie anfänglich den Passauischen Vertrag, hernach den Religions-Frieden, und als nach diesem die Päbste ein neues Blut-vergiessen anrichteten, endlich den Westphälischen Frieden zu ihrer sattsamen Sicherheit erlangeten/ wie von

e) Rechenb. Dissert. de Obstac. Progress. Reform. Luth.

Schrifften, und vornemlich die Bibel zu lesen untersaget, dabey alle Augenblicke tausend widrige Dinge von denen Evangelischen beybringet, darnebenst den grossen Vortheil vorsteület, der bey der Päbstischen Religion zu gewarten; hauptsächlich aber daß die Protestanten in den Westphälischen Frieden das so genannte Reservatum Catholicum eingeräumet, welches, ob es gleich von nicht der geringsten Gültigkeit ist, i) dennoch die Catholischen Prinzen von dem Beytritt zu denen Protestanten gar hefftig zurücke hält. Also können diese sich nicht des geringsten Rechts in geistlichen Dingen rühmen, sondern müssen geschehen lassen, wie der Pabst und Clerisey mit ihnen desfalls verfähret, die selbige noch bis diese Stunde en souverain besitzen. Diejenigen Stände aber, so dessen zu gebrauchen haben, sind die Protestanten, welchen Nahmen woher sie ihn empfangen, vorher schon angezeiget worden. k)

3. Alleine aus was Rechte geniessen die Protestanten dieser Gewalt?

Nachdem die Menschen in gewissen Societeten zu leben beliebet, und endlich einem alleine oder nur etlichen wenigen unterthan zu seyn angefangen, woraus die Staaten und Republiquen entstanden, so haben sie selbigen zugleich alle Gewalt in geist- und weltlichen Dingen mit überlassen, durch deren langen Gebrauch die Beherrscher sich endlich das völlige Besitzungs-Recht acquiriret. Solchergestalt ist die äuserliche Gewalt, die geistl. Geschäffte zu dirigiren, ihnen ebenfalls vollkommen zugewachsen, einer ge-

Ttt

i) Vid. p. 89. qu 19 k) p. 79. qu. 5.

gewissen Sorte der Unterthanen hingegen, die sich Priester oder Geistliche nennen, die blosse Unterweisung in sacris überlassen worden, die aber dadurch vor andern Unterthanen in keinen höhern Grad gediehen und am allerwenigsten einige Gewalt über ihre Obrigkeit erlanget, wie von dieser Philosophie man bereits gehandelt hat. Diesem wird auch kein vernünfftiger Mensch widersprechen, indem man sonst einen zweyleibigen oder zweyköpffigten Staat fingiren müste/ da der eine geistlich der andere hingegen weltlich hiesse/ welche monstreuse Fiction, gleichwie sie gantz abgeschmackt, l) wider alle Vernunfft und unerträglich; also ist sie auch höchst schädlich, und gebiehret lauter monstreuse Suiten. Da nun auf sothane Art die Stände des Teutschen Reichs nach erlangter weltlichen Obrigkeitl. Hoheit zugleich auch die Geistliche überkommen, so haben sie solche zwar/ nach Anleitung der 1. Frage, und wie die Historie besaget, eine zeitlang von dem Pabste usurpiren lassen, wiewohl sie die ihnen zustehende Gewalt durch den Gebrauch verschiedener geistlichen Rechte standhafft wider jene behauptet; m) Der Protestantische Theil derselben aber hat sich deren mit der grösten Befugnüß wieder angemasset/ daher diejenige mit ihrer Doctrin treflich kahl bestehen/ n) die vorgeben, daß alles Recht, so die Protestanten in geistlichen Dingen hätten, ihnen von dem Pabste concediret wäre, und zu diesem Ende von einem der Religions- und

l) Vid. Hobb. de Cive c. 12. & alibi. m) Schilt. de Libert. Eccl. Germ. l. 3. c. 4. de Pace Religiosa c. 3. §. 15. Pertucchi Chron. Portens. l. 1. p. 163. Seckend. Hist. Luther. Sect. 6. lib. i. §. 6. n) V. Herm. Fas. Jur. Pub

und Westphälische Friede in so ferne placidiret worden, der solche Jura revociren könte/ wenn es ihm gefiele. Es ist zwar dieses Assertum gantz absurd und sowohl wider die Eigenschafft des Teutschen Staats/ als auch dessen fundamental-Gesetze; indessen hat es doch einen solchen heimlichen Gifft in sich/ der, wenn er denen Protestanten einmahl zu dem Hertzen dringen könte/ihnen gäntzlich das Gar-aus machen würde, daher wider selben die allerstärckften antidota zugebrauchen nöthig; wie denn die erwehnten Frieden ihre Gültigkeit nicht vom Pabste herhaben/ oder dieser denen Ständen darinnen etwas concediret hat, denn ein Recht an einen andern zu überlassen, dazu man selbst nie Befugnüß, käme gar unbedachtsam und albern heraus; sondern sie sind bloß zu dem Ende errichtet/ damit sie das Reich mit seinen Ständen wider alle Päbstliche so geist- als weltliche Anfälle in sattsame Sicherheit setzen/ und dieser ihre Jura kräfftigst o) etabeliren möchten. Noch weniger bestehen die, die sich einbilden/als ob die Jura circa Sacra ein Beneficium Cæsareum wären: denn weil selbige/ wie zur Gnüge gewiesen/ auf denen Landen selber hafften, so können sie unmüglich also genennet werden, indem die Stände sie zwar vom Kayser / nicht aber in sothaniger Absicht empfangen.

4. Worinne bestehet die Gewalt in geistlichen Dingen?

Durch sothane Gewalt muß man sich nicht einen solchen Gewissens-Zwang vorstellen, den die Römische Kirche lehret, da sie alle Menschen zu ihren Sacri-

o) Vid. Tit. l. c. §. 24.

nöthiget, und die, so selbigen nicht beypflichten und das unächte Mahl-Zeichen p) von ihrer Hand nehmen wollen/ mit Feuer und Schwerd verfolget, worbey sie zur Justification sothanen Gottlosen Verfahrens die Worte des Heylandes: q) Nöthige sie hereinzukommen/ höchst unverantwortlicher Weise mißbrauchet, indem dieser Helffer aller Menschen alda gantz nicht von einer Spanischen Inquisition, Collegio de propaganda fide, oder Ungrischen Verfolgungen, wohl aber von freundlichen persvasionen redet; sondern es bestehet solche alleinig in denjenigem Rechte/ welches die gesunde Vernunfft/ die Schrifft/ und Teutschen *Fundamental*-Gesetze vorschreiben und zulassen, und welches bloß mit denen äuserlichen Religions-Sachen bemüßiget, daher es auch also beschrieben wird/ r) daß es ein Recht heisset, Krafft dessen jedem Landes-Herrn erlaubet/ die Glaubens Dinge in seiner Obsicht zu haben/ und dahin zu sehen, damit unter dem Religions-Mantel der innerliche Ruhestand des Landes nicht gestöhret werde: denn was die innerliche Religions-Wercke anlanget/ die hat GOtt sich alleine vorbehalten, und unter seine allergrösten Göttliche Reservata gezehlet/ welche, daß er sie einem Menschen je habe communiciren wollen/ nirgends zu befinden, daher der Römische Vice-Deatus von selbsten wegfället, s) und der, so dessen sich rühmet/ des Lasters der beleidigten Göttl. Majest. schuldig ist.

Sol-

p) Apocal. 13. v. 16. 17. q) Luc. 14. v. 23. r) Tit. I. 3. c. 6. §. 1. s) Act. 5. v. 30.

Solchergestalt hat das gemeine Brocardicum *Cujus est regio, ejus est religio*, nichts Gottloses in sich, indem es alleine auf die äuserliche Glaubens-Oeconomie gehet, selbiges auch nach dem Sinn des Westphälischen Friedens, und wie es die alte Kirche verstanden, t) nicht aber nach der Römischen Clerisey ihrem erkläret werden muß, wie denn dieses axioma ohne dem von denen Protestanten u) erst aufgebracht worden/ dessen sich nachher die Catholicken obgleich irrig, zu ihrem Vortheil zu bedienen vermeynet. Ist also ein Reichs-Stand zwar befugt, die Glaubens-Sachen zu untersuchen und selbe zu prüfen, jedoch alles nach denen Regeln der Rechte, der Schrifft, und gesunden Vernunfft. Und obwohl das Jus reformandi ihnen in so fern zustehet/ vv) so involviret doch dieses nicht den geringsten äuserlichen Gewissens-Zwang, sondern daß alleine mit dem Glimpff und Freundlichkeit verfahren werde, welche Reguln die Protestanten bisher zwar genau beobachtet/ alleine von denen Catholischen Ständen sind sie hefftig auf die Seite gesetzet worden, wie dieses die Acta publica sonder alle Mühe mit einhelligen Munde erwahren. Hierbey ist zu gedencken, daß dieses *Jus reformandi* der Reichs-Ritterschafft gantz nicht gebühre/ x) weil es ein Recht/ so ex superioritate territoriali herfliesset, von dem sie aber in dem Instrumento Pacis excludirt. y) Immittelst begreiffet diese geistliche Gewalt ein höhers als das *Jus Episcopale*, indem dieses

 nur

t) August de Civit. Dei l. 5. c. 24. u) Vid. Mantis. 2. Specim. 4. Medit. ad Instrum Pac. w) Instr. Pac. Westph. cit. x) Strauch. Exot. 4. th. 22. y) Anonym. Medit. Spec. 4. p. 516.

nur eine species von jenem ist/ wiewohl es z) einige irrig mit einander vermischen/ und überlassen dieses letztere die Protestanten fast meistens ihren Geistlichen/ jedoch daß sich selbige dessen gleichfalls nicht mißbrauchen/ und unter dem Vorwand einer Glaubens Einigkeit, andere, die ihren Principiis nicht durchgängig beyfallen wollen, so gleich zu Ketzern machen, und unnöthig Lermen blaßen, wo doch alles in Friede seyn könte. Diesem nach gebühret zwar dem Landes-Herrn, darauff zu sehen, a) daß die, so der religioni prædominanti zugethan/ darinnen wohl unterrichtet werden/ indem diese Sorgfalt vornemlich der Weltlichen Obrigkeit gebühret, von der sie erstlich die Geistlichen concessione erlangen; jedoch ist dadurch die tolerantia anderer Religionen nicht excludiret. Und obgleich b) einige in den Gedancken stehen/ als ob durch die errichteten Religions-Frieden in dem Reiche weiter keine als die Protestantische und Römische Religion geduldet werden dürffte, so ist doch solches wider den mentem derselben/ indem sie in so ferne declaratorie reden, wenn es nemlich solche Religions-Secten, die dem Paci Civili nicht beeinträglich fallen/ oder die Grund-Sätze des Christianismi übern Hauffen stossen. Es ist auch nicht abzusehen/ was dem Kayser und Reiche dadurch vor Gefahr zuwachse/ indem wenn solches concediret würde/ die Stände de Jure circa Sacra nicht disponiren könten/ sondern selbiges vielmehr auf den Kayser allein ankäme, so doch niemand statuiren wird: Dem Reiche

z) Tabor de Regim. Imp. Eccles. §. 18. a) Tit. l. c. §. 25.
b) Horn. c. 59. §. 4.

Reiche hingegen kan eine sothanige Toleranz nichts præjudiciren/ weil ihm weder an dem Staats-Interesse, noch an der innerlichen Harmonie desfalls etwas abgehet/ wohl aber stecket hinter dieser Doctrin ein heimlicher Papismus, den die Römische Clerisey um so eifriger tacite unterhält/ weil sie befahret / daß wenn solche auf die Seite gesetzet würde, sie an ihren Küch und Kellern noch mehr Abgang leiden dürfften. Falls aber ein Landes-Herr die von der Religione prædominante Dissentirende nicht toleriren will/ so soll er ihnen erlauben/ aus seinen Landen sich hinweg begeben, und dieserhalben mit ihren Gütern frey disponiren zu dürffen; c) doch in wie ferne auch diesem Articulo Pacis Westphalicæ von denen Herren Catholischen nachgegangen werde / will man gleichergestallt die Acta publica reden lassen.

5. Findet sich noch mehr bey der Gewalt in geistlichen Dingen zu erinnern?

Ja, noch sehr vieles. Also stehet der Landes-Obrigkeit frey, wie sie wegen der *Adiaphoren* oder Mittel-Dinge disponiren wolle/ worbey doch diese Behutsamkeit zu gebrauchen / daß wenn selbige sonder Gefahr eines entstehenden Ubels nicht abgeschaffet werden können, oder dem Staate aus deren Relegirung sonst kein Vortheil zuwächst, sie gar wol geduldet werden können/ wiewohl von selben die Herren Geistlichen das Volck gnüglich zu unterrichten haben , damit es nicht wehne, als ob solche Dinge zur Seeligkeit etwan nöthig / oder ohne sie die Religion nicht bestehen könne. Nicht weniger

c) Instr. Pac. art. 5. §. 36. 37.

dependiret von obgedachter Gewalt die **Bestell- und Annehmung der Geistlichen**, sie mögen hohe oder niedrige heissen/weil dieses ein groß Stück der geistlichen Regalien ist. So viel hierbey die Protestantischen Stiffter anlanget / so sind meistentheils mit denen Landes-Herren solche Pacta gemachet, daß die Capitula derselben zu ihren Administratorn keinen andern postuliren, als den Lands-Herrn selbst/oder dessen Agnaten. Ob hiernechst ein Protestantischer Fürst aus solchen geistlichen Stifftungen die so genannten menses papales erheben könne, wollen zu bejahen sich zwar welche ein Gewissen machen; e) alleine da aus dessen Eincassirung der Kirchen kein Schade zuwächst, so ist nicht abzusehen/ warum ihm selbige abgesprochen werden solte. Bey Besetzung aber der geistlichen Aemter ist dieses zu erinnern, daß der Landes-Herr eine gewisse Formul vorschreiben f) und selbige zu beschweren die Geistlichen anhalten könne, welches, ob es gleich von einigen angefochten werden will, dennoch nichts unrechtes in sich hat / indem ja der Landes-Herr Gewissens- und Amts-halber verbunden, um die Religion seiner Unterthanen sich zu erkundigen. Aus bisherigen ergiebet sich von selbsten, g) daß der Lands-Herr die Macht habe/*Consistoria* oder **geistliche Gerichte** anzuordnen/ die alleine von ihm dependiren,und in Decidirung der dahin gehörigen Sachen sich lediglich nach denen Landes-Gesetzen richten müssen, wobey abermahls zu wünschen stünde / es möchten die Protestanten aus selben das Päbstl.

e) l. cit. f) Tit. I. c. §. 34. 37. g) Horn. §. 9.

Päbstl. Recht weggelassen haben, weil ihre Rechts-Gelehrte die geistlichen Fälle schon selbst hätten erörtern können. Unter diese geistlichen Judicia wird das allermeiste referiret, was die Catholischen ad Jurisdictionem und Legem diœcesanam rechnen/ wiewohl die von ihhen erdichtete Eintheilung der geistlichen Rechte in Ordinem, Legem diœcesanam, Jurisdictionem und Dignitatem, gar nullius momenti ist, h) oder einigen Grund hat. Sothane Judicia bestehen oder sollen wenigstens bestehen aus halb weltlichen und halb geistlichen Personen. Nebst diesem ist ein Protestantischer Landes-Herr auch berechtiget, in seinen Landen Kirchen-*Visitationes* anzuordnen / der Unterthanen Theologischen Leben und Wandel sich zu erkundigen, Synodos anzustellen, die Geistligkeit beständig unter den weltlichen Arm zu behalten, vornehmlich aber das hohe Jus Patronatus (denn das untere / so Räthen in Städten und Edelleuten ex gratia Principis concediret wird, einfolglich alleine von dessen arbitrage dependiret, gehöret hieher nicht) oder die Macht die Kirche und Religion zu vertheidigen/ die, gleichwie sie dem Kayser en general wider die populariter also genennten Ungläubigen i) gebühret/ also stehet sie jedem Reichs-Stande in particulari zu/ jedoch erstrecket sich dieses weiter nicht, als so fern sie von ungerechter Gewalt angegriffen werden solte/ die von dem Lande abzutreiben jede Obrigkeit verbunden, daher die Religion mit den Waffen zu vertheidigen hoc respectu

h) Ziegler. de Episc. l. 3. c. 2.
i) Schwed. l. c. c. 12. §. 2.

allerdings erlaubet/ wie darvon angezogener k) Autor umständlich nachgesehen werden kan. Dieses Recht aber extendiret sich nicht dahin, die Religion mit den Waffen fortpflantzen zu wollen, weil dieses zwey gantz ungleiche Dinge, die in nichts mit einander zusammen treffen.

6. Wie verhält es sich wegen der geistlichen Güter?

Es stehet mit Grunde der Wahrheit nicht zu leugnen, daß die erstere Kirche von einigen geistlichen Gütern gantz nichts gewust habe/ wie denn auch die Apostel weder Besoldungen / noch Beichte- Trau- und Begräbnüß-Pfennige, oder andere Accidentien hatten, daher sagt der Apostel Paulus ausdrücklich/ daß seiner **Hände Arbeit ihn ernähret habe,** welchem löblichen Exempel außer allen Zweifel andere nachgefolget, oder sie erhielten sich von den Allmosen/ das unter einander zusammen geleget ward. Nachdem aber CONSTANTINUS M. Beherrscher des Orientalischen Kayserthums, sich gerne auf dem Thron bevestigen wolte/ so suchte er vornemlich die Christen zu gewinnen/ zu welchem Ende er sich hauptsächlich hinter die Geistlichen stackte, indem ihm die Macht, die diese über der Menschen Gemüther haben, nicht unbekant war. Diesen räumete er der Heyden Tempel und Kirchen ein, die alle mit reichlichen Einkünfften versehen waren, und die er denen Christlichen Geistlichen zu einer desto mehren Verbindligkeit gegen ihn ebenfalls übergabe. Seine Nach-

k) Vid. Reechenb. Dissert, de Relig. arm. defen, Vol. 2. n. 15. p. m. 398.

Nachfolger bildeten sich zum Theil ein, daß dieß der richtigste Weg zum Himmel wäre, wenn man der Clerisey reichlich schenckete/ in welchem Irrthum sie auch unterhalten wurden: Also gossen ihrer viele gleichsam gantze Ströme von geistlichen Stifft- und Schenckungen auf den geistlichen Stand aus/ wodurch zwar der Kirche ihr Interieur wenig verbessert, aber wohl jämmerlich verbösert ward. Die Römischen Bischöffe, die gleich vom ersten Anfange nach der Layen Geld und Gut gehungert, unterhielten die Occidentalischen Provintzien, und deren Innwohner ebenfalls in gedachtem Irrwohne, mit welchem güldenen Haamen sie eben so wohl grosse und kleine Fische fiengen, als wie jene. Solchergestallt ist die Kirche zu dermaßigen Reichthümern gestiegen/ daß die alte Armuth der Apostel und ersten Christen sie gantz anstincket, welche sündliche face vornemlich bey der Römischen zu befinden. Weil demnach die Kirchen offt considerable Capitalia besitzen, welche öffters niemanden profitabler fallen/ als denen/ die damit zu thun; so entstehet die Frage/ m) ob ein Lands-Herr die Kirchen-Güter im Fall der Noth zu veralieniren, oder selbige in andere usus zu verwenden befugt/ welches vernünfftige Männer gar wohl admittiren. Im übrigen haben die Protestantischen Fürsten die geistlichen Güter nicht nur in ihrer Protection und Administration, sondern sie unterliegen auch de jure deren völligen Disposition, p) obgleich denen Fürsten desfalls hier und dar ein anders vorgesaget wird, wobey noch des gemeinen Sprichworts zu erwehnen, daß

m) Horn. l. c. §. 12 & c. 41. §. 25. p) Schwed. l. c. §. 10.

daß nehmlich Kirchen-Gut eiserne Zähne habe, es fresse eins mit dem andern. Es ist wahr, dieses Sprichwort hat auf gewisse Masse Grund, sind auch deren Exempel gnug vorhanden/ die durch angegriffene Kirchen-Güter verarmet; alleine es ist eine Fallacia in dictione & explicatione, denn es zermalmet nur derjenigen ihr Vermögen mit, die solches unrechtmäßig verschwenden, verdepensiren/ oder auf andere Art unächt durchbringen: daher würde diejenige Obrigkeit freylich übel und unverantwortlich handeln/ die solche Güter zu liederlichen Ausgaben anlegen, wenn sie aber solche in necessarios usus verkehret, wird kein vernünfftiger Mensch im Ernste behaupten wollen/ daß solches unrecht sey, und einen göttlichen Fluch nach sich ziehe/ weil man sonst statuiren müste/ als ob unser HErr GOtt an einer schwülstigen und mit Reichthümern überhäuffig beladenen Religion einen Gefallen trage/ so doch mit dessen Worte e diametro streitet.

7. Was ist zu sagen, wenn verschiedene Religionen in eines Reichs-Standes seinen Landen sich befinden?

Das Instrumentum Pacis q) hat dieserhalben solche Verordnung gethan, daß deßfalls alles in dem Stande verbleiben solle, gleichwie es anno 1624. gewesen. Welche Religion demnach zur selbigen Zeit in dem Lande eines Reichs-Standes die freye Ubung gehabt/ oder sich nur darinnen befunden, die muß auch noch weiter geduldet werden; wo sie aber nachher erst

q Art. 5. § 30. & ibi Medit. Spec. 4.

erst hinein kommen, da stehet dem Lands-Herrn frey, r) ob er sie leiden, oder deren Zugethanen die Emigration auflegen wil. Aus der in dem Westphälischen Frieden sancirten toleranz aber folget nicht das Consectarium, s) als ob ein Protestantischer Fürst verbunden wäre/ die Catholischen in seine Lande zu recipiren/ und sie zu Aemtern zu befördern, weil dieses mit dem klaren Inhalt ermeldten Friedens streitet. Hingegen will auch dieses von der Reichs-Praxi nicht confirmiret werden/ wenn man zu behaupten gedencket, t) daß, im Fall ein Catholischer Reichs-Stand die in seinen Landen befindlichen Protestanten verfolgte, ein Reichs-Stand dieser Religion gegen seine Catholische Unterthanen Repressalien zu gebrauchen nicht befugt wäre/ da doch bekannt, was Ihr. Majest. von Preussen desfalls vor einigen Jahren gethan, als die Protestanten in dem Pfältzischen so hart gedrucket worden, das auch von gantz guter Würckung war. Hierbey ist zu gedencken, daß einem Lands-Herrn frey stehe, die in seinen Landen befindlichen dissentirenden Religionen durch gütliche Vorschläge zu vereinigen zu suchen, welches Absehen die Synodi und Colloquia führen: daß aber diese insgemein fruchtloß ablauffen, rühret nirgends anders, als von einiger Geistlichen ihrer unnöthigen Hitze her / die sich einbilden, wenn sie in adiaphoris das geringste remitirten, so würde es alsdenn um ihre Religion unfehlbar geschehen seyn. Annebst stehet dem Lands-Herrn zu/ u) der dissentirenden Religionen äuserlichen Gottesdienst, wenn die Nothdurfft solches er-

r) Rhet. J. P. l. 2. tit. 2. §. 20. s) Tit. l. c. §. 46.
t) §. 47. u) Id. §. 52.

erfodert, in gewisse Maße einzuschräncken, jedoch daß jener das freye Exercitium dadurch nicht benommen werde. Aus diesem Grunde ist der Landes-Herr auch befugt, vv) der allerseitigen Geistligkeit das Schmählen, und sich unter einander anzüglich anzugreiffen/ nachdrücklich zu verwehren/ mit welcher Seuche die Päbstl. Clerisey behafftet/ als deren beste Kunst in scaliren besteht, dahero ex hoc impio dicendi genere die meisten Widerlegungs-Argumenta entlehnet. Nicht weniger darff er unter gewisser Straffe verbiethen, daß keiner den andern in seiner Gewissens-Freyheit turbiren solle, welches axioma die Päbstische Clerisey abermahls gar starck auser Augen setzet.

8. Haben die Protestanten noch andere Jura in geistlichen Dingen?

Es sind deren noch verschiedene übrig, und zwar findet sich von selben das Jus papale statuum Evangelicorum, z) oder daß die Evangelischen Reichs-Stände über die unter ihnen sich befindende Päbstische Clerisey, Klöster, Stiffter und Teutsche Ordens-*Commenden* frey und unbedunget zu *disponi*ren, und diese Leute zu einem unbedungenen Gehorsam anzuhalten berechtiget. Dieses Recht rühret allerdings aus der Landes-Herrl. Obrigkeit, und denen mit dieser verknüpfften principiis her/ weil die Stände sonst keine vollkommene Obrigkeitl. Gewalt hätten/ sondern selbige nur halb besäßen/ die andere Helffte hingegen

w) §. 57. z) Tit. §. 61. seqq.

gegen in des Pabsts Händen sehen müsten, so doch die gröste Politische Absurdité ist. Daher irren die sehr, die vorgeben/ als ob sie selbiges alleine aus einer Päbstl. Connivenz gebrauchten, wie sothane ungegründete, lächerliche Meynung oben schon berühret worden/ und dienen zu ihrem Behuff die im Instrumento Pacis a) gebrauchten Worte von des Pabsts seiner suspendirten geistlichen Jurisdiction „gantz nicht/ indem selbige nicht so zu verstehen, als „ob sie alleine suspendiret/ nicht aber abrogiret wäre, „sondern die Pacificatores haben bey Schliessung des Westphälischen Friedens bloß denen Cathol. Ständen ex mente illorum, der Zeiten Umstände halber und zum Frieden zu gelangen, etwas nachgegeben, iñittelst heist das Wort suspendirt, in regard „der Protestanten, eben so viel/ als abgeschafft und „aufgehoben/ weil das axioma unumstößlich war/ daß diejenige Bothmäßigkeit, die ein tertius niemahls gehabt/ sondern selbige nur bößlich usurpiret/ gegen einem andern Tertio zu keiner Validité kommen könne, und es daher diesem einerley sey/ ob jener solche suspendiret oder abrogiret und aufgehoben nennen wolle; gnug daß er ihm kein Recht ferner zustehet. Irren also diejenigen gar sehr/ die von dem Jure Episcopali so viel Wesens machen/ sich einbildend/ wie treflich sie ihren Fürsten flatirten/ wenn sie selbige als Bischöffe in dero Landen considerirten/ da sie doch den listigen Römischen Wolff, der hinter diesen Worten verborgen lieget, nicht sehen, und dennoch mit sothanen ungegründeten terminis gantz unbedachtsam

a) Art. 5. §. 19. & 48. & ibi Anonym. Medit. Spec. 4. p. 705. seqq.

dachtsam b) in dessen grausame/gefährliche Netze einrennen. Solchergestalt ist der Hoheit der Stände weit gemäßer/ wenn man saget, sie haben das so genannte Jus Papale und Episcopale, vermöge der ihnen zustehenden Landes-Fürstl. Hoheit/ und die Mittel/ Rechte und Wege dadurch sie zu diesen gelanget, seynd auch bey jenem anzutreffen. Es gebrauchen aber dieses Juris Papalis die Teutschen Reichs-Stände über die in ihren Landen vorhandenen Stiffter „sich einmahl auf solche Art, wie sich der Pabst dessen vor dem bedienet, als er solches an sich gerissen „gehabt, ingleichen nach der Maße, die dem Kayser in denen Concordatis über selbige zugestanden „worden. Also gehören c) ihnen die Menses Papales, in denen andern Monathen hingegen gebühret ihnen das Jus Provisionum, oder desfalls eine außerordentliche Versehung zu thun. Hiernechst haben sie das Recht der ersten Bitten/ wie desfalls schon Erwehnung geschehen/ und wovon bey angeführten Autoribus d) weiter nachzusehen. Ferner stehet ihnen zu, Expectantien auf Canonicate und Præbenden zu verleihen, und die/so selbige erhalten, darinnen zu confirmiren, ingleichen die Annaten daraus zu ziehen: denn obgleich dieses bey denen Päbsten als Usurpatoren unrecht gewesen, so fällt doch bey denen Reichs-Ständen, als rechtmäßigen Besitzern, dessen Iniquité gäntzlich hinweg. Sie dürffen auch über die Statuta der Stiffter frey disponiren, welches zwar dahin restringiret werden will/ falls keine andern pa-

Cta

b) Vid. Tit. Specim. Jurispr. Eccles. l. 1. c. 4. §. 18.
c) Id. Spec. Jur. Publ. l. cit. §. 71. 72. d) Stryck. Dissert. cit. c. 3.

cta vorhanden. Andern Theils e) disponiren „die Reichs-Stände über mehr erwehntes Jus Papa„le nach ihrem Gefallen / und wie sie solches ihrem „Staate gemäß befinden. Also stehet bey sie, ob sie die geistlichen Beneficia nur auf gewisse Personen/ und die von der Protestantischen Religion seyn, reduciren/ denen Canonicis in Ehestand zu treten erlauben/ f) den Coelibat, der ohne dem nichts anders, als eine ärgerliche Päbstlsche Reliquie ist/ womit die Protestanten noch immer ihre Sehnsucht in die Römis. Sclaverey zurücke zu fallen anzeige, aufheben und annulliren wollen. Darnebenst dürffen sie von denen Canonicis und Stifftern gewisse g) Contributiones und Anlagen fordern, gleichwie im Brandenburgischen die Marinen Gelder seyn. Dieses hat die gröste Billigkeit zum Fundamente, indem sothane Stifftungen mit des Landes hefftiger Beschwer unterhalten werden, daher die gesunde Vernunfft selber saget, daß der/ so von einem höhern Schutz genieset, ihm auch die Mittel zu dessen Præstirung subministriren müsse.

9. Kan ein Protestantischer Reichs-Stand die in seinen Landen vorhandenen Stiffter gantz und gar aufheben?

Dieses ist eine Frage, die hin und wider gestritten wird. h) Wer den Parasitis des Römischen Hofs Gehör geben wolte, der müste sich bereden lassen, Monsieur Lucifer wäre ein Eichhörnigen/ das auf denen Bäumen herum spatziere / einfolglich kön-

e) Tit. §. 88. f) §. 90. g) Stryck. l.c. c. 4. h) Vid. Bericht/ ob die Stiffter rc.

könten dergleichen Dinge sonder Verletzung der Ehre GOttes und des Gewissens nimmermehr geschehen. Alleine das sind vesanische Grillen, die mit der gesunden Vernunfft und gereinigten Politique hefftig streiten. Denn nach dieser i) ist diejenige Regul unumstößlich wahr, daß **in geistlichen Dingen ein Reichs-Stand in seinen Landen befugt, was er selbigem vor nützlich und zuträglich befindet / und denen** *Constitutionibus publicis* **gemäß ist.** Weil nun der Augenschein unwidersprechlich weiset, daß dergleichen geistliche Stifftungen weder dem Fürsten noch denen Unterthanen wenig oder keinen Nutzen bringen; so kan mit Vernunfft auch nicht geleugnet werden, daß ein Lands-Herr mit dem besten Gewissen, und sonder Gefahr GOtt zu verletzen, selbige aufheben, und deren Intraden zu nutzbaren Sachen verwenden dürffe / welches sich zugleich aus dem Westphälischen Frieden selber l) bestärcket. Hierbey will von einigen desfalls der Unterschied angemercket werden, ob die Päbstlichen in eines Protestantischen Reichs-Standes seinen Landen anno 1624. den 1. Januarii Stiffter besessen gehabt, oder nicht? wäre das erstere / so stünde ihm die Macht solche zu cassiren nicht zu; wäre hingegen das andere, so beruhe es alleine in seinem Willen, ob er solche lassen wolle oder nicht: dergleichen auch zu sagen, m) wenn nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse ein Protestantischer Fürst ein Catholisch Stifft bekommen hätte. Dieses wären also der Protestantischen Reichs-Stände ihre in geistlichen

i) Tit, §. 97. l) Arg. art. 8. §. 1. Tit, §. 90. m) §. 95.

chen Dingen habenden Rechte, deren sich aber die Catholischen gantz nicht zu erfreuen, weil sie annoch zu starck an das Römische Joch angeknüpffet; daher jene in hoc passu ohnstreitig besser conditionirt, n) als diese, wie von diesen unvergleichlichen Vorzügen bey angeführtem Autore mehrers nachgesehen werden kan. Hiernechst stehet ihnen solche gantz unbedungen zu, sonder daß sie desfalls jemanden dafür zu respondiren verbunden/ oder die unter ihnen sich befindende Catholischen von selben solten eximiret seyn, daher o) auch von sie an kein höher Judicium appelliret werden darff, aus welchen allen sich zur Gnüge ergiebet, in was Verstande das bekannte axioma: Cujus est regio, ejus etiam est religio, von dem vorhin erwehnet, genommen werden müsse; ingleichen, daß nicht dieses Brocardicum, sondern dessen von der Römischen Clerisey adhibirter verdammliche Mißbrauch, und die von ihr aus der Höllen hervor gelangte darüber gemachten Erklärungen, denen Protestanten so viel Jammer und Verfolgungen zugezogen/ wie dieses bey abermahls benannten Autore p) umständlich ausgeführet. Im übrigen, ist von denen der Stände bisher erzehlten ihren Regalien und Rechten annoch dieses zu mercken/ daß hin und wieder, erinnerter massen nach, selbige q) bey einigen in völligem Splendeur anzutreffen/ bey welchen hingegen solche in einer gar mäßigen Figur erscheinen. Ist nun noch zu untersuchen, was jeder bey dem Reiche vor Recht zu geniessen habe.

n) V. Rechenb. de Prærog. Princ. Protest. p. m. 717.
o) Tit. §. 100. Stryck. l. c. c. 2. & 6. p) Dn. Rechenb. Diss. an cujus Religio &c. p. tot. q) Tit. §. 68. l. 3. c. 8.

Das Siebende Capitel.

Von dem Rechte/ so jeder/ der dem Reiche verwandt/ zu geniessen/ wie solches erlanget und verlohren werde/ wie nicht weniger von der Pflicht/ damit jeder dem Reiche zugethan.

1. Was wird durch dieses Recht allhier verstanden?

SElbiges ist dasjenige Recht, r) oder Freyheit/ welches alle und jede, sowohl unmittelbare als mittelbare Reichs-Unterthanen zu geniessen, wiewohl jene in weit mehrerer Maße, als diese. Solches rühret allermeistens aus den Teutschen Reichs-Satzungen her/ es mögen solche nun geschriebene oder ungeschriebene seyn; doch wäre zu wünschen, man hätte sich an diesen begnügen lassen, und sie nach selbst eigener Weißheit und Verstande verbessert, vermehret, oder vermindert, weil jeder Mensch von der Natur mit so viel Geschicke begabt, daß er selbst Gesetze erfinden/ und solche dem Staate/ darinnen er lebet, gemäß einrichten kan; alleine so haben die Teutschen durch eine straffbare Einfalt von denen Päbsten sich blenden lassen, daß sie sowohl dieser ihre / als auch der alten Römer Rechte, oder das Jus Civile angenommen, und

r) Schilt. de Jure peregrin. §. 18.

und den Teutschen Staats-Cörper darein verstricket, die aber mit dessen Majestät nicht convenable fallen. Daher siehet man auch, daß die Staaten, die sich mit denen Rechten behelffen, die ihnen die gesunde Vernunfft an Hand gegeben/ weit glücklicher fahren, und bey selben viele Ungerechtigkeiten unbekant seyn, die hingegen durch vorbenante zwey Rechte, in Teutschland mit voller Maße eingeführet worden.

2. Worinnen bestehet vorbenanntes Recht?

Hievon findet sich am ersten die im Reich bekante alte Teutsche hergebrachte Freyheit / der in der Stände ihren Schrifften so offte Meldung geschicht, und die nicht selten zu denen blutigsten Kriegen Anlaß gegeben, wenn nemlich die Kayser selbiger zu nahe treten wollen. Diese rühret aus denen gantz eyßgrauen Zeiten her, indem zur Gnüge bekant, wie kein Volck unter der Sonnen zu finden, das die Freyheit mehr geliebet, und die Knechtschafft sehrer gehasset habe, als die Teutschen, welches die Römer nur allzu offte mit ihrem grösten Schaden empfunden/ daher sie auch Teutschland am aller spätesten bezwungen/ wiewohl sie sich darvon nicht völlige Herren rühmen kunten, und zu dessen Bezwingung eben die allzu grosse Liebe zu der Freyheit das allermeiste beytruge/ indem die Teutschen keinen Obern recht leiden kunten/ sondern wenn einer ein wenig zu viel Ansehen hatte, gleich auf ihn jaloux waren, und des Regiments entnahmen, daher nichts als innerliche Unruhen entstunden, die denen Römern zu Teutschlands Unterjochung Gelegenheit gaben. Durch sothane Freyheit aber verstehet man

allhier nicht eine solche, als ob die Teutschen gantz und gar niemand unterworffen/ und ein jeder als sein eigener Herr lebete/ sondern es wird selbige nur einer despotischen, oder absolut Monarchischen entgegen gesetzet. Es erstrecket sich solche auch nicht vollkommen auf alle und jede mittelbare Reichs-Unterthanen, sondern allermeistens auf die unmittelbaren; jedoch participiren jene in gewissen Stücken noch etwas davon. Also ist s) ihnen unverwehrt, ihr Vaterland und Wohnung zu verlassen/ und sich auswärts hinzuwenden: doch dieses leidet t) in so ferne seine Limitation, daß es nicht ohne alles Vorwissen der Landes-Obrigkeit geschehen dürffe, und darbey mit beobachtet werde, was wegen Veränderung des domicilii jedes Orts statuta haben wollen. Falls aber die Unterthanen allzuhäuffig emigriren wolten/ ist ein Landes-Herr ihnen darinnen Einhalt zu thun gar wohl befugt; daher/ als vorigen Jahres die Pfältzer so starck nach Engeland giengen, von dem Churfürsten von Pfaltz ihnen darinne nicht unbillig Einhalt und Verboth geschahe. Nebst dem haben sie die Erlaubnüß/ eine von denen dreyen in Reich recipirten Religionen anzunehmen, welche sie wollen/ u) da/ was desfalls der geist- und weltlichen Fürsten halber versehen, bereits berühret worden/ allwo von diesem denen Unterthanen zukommenden Privilegio ebenfalls Erwehnung geschehen. Hiernechst ist ihnen erlaubet, vv) bey auswärtigen Potentaten Kriegs-Dienste anzunehmen, wiewohl wer wolte

s) Pufend. de oblig. erga Patr. §. 36. t) §. 36. u) Instr. Pac. art. 5. §. 35. 36. w) Cap. Joseph. art. 15.

wolte zweiffeln/ daß denen Ständen nicht frey stünde, ihren Unterthanen desfalls gewissen Einhalt zu thun, weil die schlimmen Sorten/ die sothanige unbezähmte Freyheit nach sich ziehen kan/ gar leichte in die Augen fallen. Von der Befugnüß, die denen höhern Reichs-Ständen zustehet, ausländischen Schutz zu suchen, ingleichen daß die geringern sich in eines grössern/oder aber in des Kaysers gantz speciallen Schutz begeben mögen, ist auch schon oben Erwehnung geschehen. Ferner sollen zwar alle und jede im Reiche befindliche eine durchgängige Justiz x) geniessen, und desfalls keine Absicht auf die Person gemacht werden; alleine solte man hierüber eine genaue Examination anstellen/ wie viel Richter und Judicia würden sich befinden, die nicht dergleichen sagen könten, was dorten der Samuel vor allen Juden ausruffte? Denn leider! nur allzubekannt, daß das Justiz-Wesen der Teutschen gar jämmerlich verfallen/, und bey nahe in eine Handwerckerey und Marchandirung gerathen. Nebst diesem haben sich alle und jede eines hinlänglichen Schutzes zu erfreuen, y) sollen auch die in Teutschland gebohrnen und gezogenen denen Ausländern so wohl in Kriegs- als Civil-Bedienungen vorgezogen werden. Endlich darff kein Reichs-Unterthan z) vor eine auswärtige Obrigkeit geladen werden, und wenn solches auch gleich ein Pabst oder Päbstl. Nuncius hiesse, es sey denn, daß ein Catholischer Reichs-Stand vor sich und seine Unterthanen sothanen hohen Vorzugs sich begeben

 und

x) Id. cap. 8. y) Art. 43. & 39. & Stryck. de Militia Imp. c. 3. §. 7. z) Cap. Joseph. art. 8.

und an jenes fremdes Forum angekettet habe, nam volenti non fit injuria.

3. Seynd von diesen Rechten welche vorhanden/ die die Stände und andere hohe Standes-Personen im Reiche en particulair angehen?

Deren werden verschiedene angetroffen. Und zwar findet sich von selben das *Jus Praecedentiae*, oder Vorgangs-Recht, da nemlich um guter Ordnung Willen dieser dem andern im Range weichen muß/ wie hievon nicht nur oben schon gehandelt worden, sondern auch bey angeführten Autoribus a) ausführliche Nachricht vorhanden: wiewohl/ weil im Reiche desfalls nicht alles so gar eigentlich determiniret, und alle Præcedenz Querelen ihre Richtigkeit haben, sich annoch viele Irrungen ereignen, die denen Consultationen nicht selten höchst beeinträchtig fallen. Nebst dem erfodert der geringern Schuldigkeit, diesen höhern Personen allen Respect und Ehrerbietung zu erweisen, so viel nemlich jedem sein Stand und Qualitäten b) haben wollen. Von denen Verheyrathungen der hohen Standes-Personen/ die einige ebenfalls hieher referiren, ist oben bereits Erwehnung geschehen, dergleichen auch von ihren Testamenten, Vormundschaffts-Ordnungen/ und andern Verrichtungen, die sie sonst mit privatis gemein haben, zu sagen; wegen der Contracte aber hoher Standes-Personen ist annoch zu mercken, daß ihre

a) Limn. l. 4. c. 9. p. tot. Zwanz. Theatr. præcedent. Myler de Pr. & St. Imp. c. 13. Cruſ. de Jur. Proædr.
b) Horn. c. 52. §. 4.

ihre Versicherung bey Fürstlichen oder Gräflichen Ehren in Teutschland eben so viel gelten, als ob selbige endlich geschehen wären, d) wiewohl sie in Effectu keinen Eyd involviren/sondern nur blosse Worte seyn, und man hat ihnen um deßwillen eine solche Gültigkeit zugeleget, weil dafür gehalten wird, daß Menschen, die in einem so hohen grade vor andern sich befinden, unmüglich etwas anders als wahres reden können.

4. Auf was Art werden diese bisher erzehlten Rechte erlanget, und auch wieder verlohren?

Was das erstere betrifft, so geschicht solches entweder durch die Geburth, wenn einer ein Reichs-Stand und Unterthan gebohren wird, jedoch daß solches von Teutschen Eltern, e) auch in Teutschland, oder an solchen Orten geschehe / die zum Teutschen Reiche gehören, daher hievon weder Böhmen noch Lothringen ausgeschlossen, weil sie beyde dem Reiche verbunden, oder wenn er die Reichs-Stand- und Unterthanschafft erlanget, welches bey höhern geschicht, wenn sie sich mit unmittelbaren Reichs-Gütern ankauffen/ bey geringern aber, wenn sie in eines Reichs-Stands Landen eine beständige Wohnung aufschlagen. Verlohren können hingegen diese Rechte wieder werden, wenn ein Reichs-Unterthan Haus und Hof verläst, und sich in f) ein fremdes Land wendet, von denen vorher erwehnt: hiernechst so fern ein Reichs-Stand von dem Kayser und gesamten Reiche vor sich und nebst seinen Unterthanen von der Reichs-

Uuu 5

d) Carpz. P. I. decis. 87. e) Horn. c. 51. §. 7. f) Id. §. 8.

Reichs Plicht loßgezehlet würde, wie dergleichen Exempel in dem Münsterischen/ unseeligen Nimwegischen und Ryßwickischen Frieden, bey denen an Franckreich überlassenen Landen vorhanden: und denn letzlich, wenn entweder der natürliche oder Bürgerliche Tod sothane Rechte aufhebet, da unter den letztern die Achts- und Oberachts-Erklärung zu verstehen, bey denen aber zu mercken, daß, wenn ein Reichs-Stand in diese verfällt, solches seinen Unterthanen an ihren der Reichs-Unterwürffigkeit wegen habenden Rechten keinen Nachtheil zuziehe/ sondern es erstrecket selbige sich bloß auf seine Person.

5. Worinnen bestehet die Pflicht/ damit jeder dem Reiche zugethan?

Gleichwie der Wohlstand einer Republique erfodert/ daß die Unterthanen der Obrigkeit gehorsam und treu seyn, auf deren und des gemeinen besten Interesse sehen, und friedlich unter einander leben; Also sind diese höchst nöthigen Requisita bey der Teutschen Reichs-Verfassung ebenfalls eingeführet. Solchergestalt ist jeder g) verbunden, dem Kayser und Reiche alle mögliche Treue und Gehorsam zu erweisen, wie davon die bey den Lehns-Investituren gewöhnliche Eydes-Formuln sattsame Maße geben, die zwar nur von denen unmittelbaren Reichs-Ständen abgeschworen werden, in deren Person aber alle und jede Reichs-Unterthanen zu sothaner Pflicht kräfftiglich veroblігiret seyn. Hiernechst ist jeder schuldig h) dem Kayser und denen Churfürsten als vornehmsten Gliedern dieses grossen Staats-Leibes die

g) Id. §. 1. h) Eyben, Elect. Jur. Feud. c. 2.

die behörige Ehrerbietung zu erzeigen, die Haltung hingegen dessen/ was in den Reichs-Gesetzen und Constitutionen verordnet/ verpflichtet männiglichen indistincte; i) jedoch die mittelbaren Reichs-Unterthanen anlangend, so beziehet man sich desfalls auf das/ so ihrenthalben bey denen Reichs-Abschiede erwehnet worden. Nicht weniger erfodert die Reichs-Pflicht, k) daß jeder dem/ so der Kayser anbefohlen/ unverweigerlich nachkomme, wiewohl dieses seinen gewissen Abfall leidet, daß nemlich der Kayser in solchen Sachen gebiethe, darinnen dergleichen zu thun ihm erlaubet, und daß selbige nicht offenbarlich wider die LL. fundamentales l) und Capitulation lauffen/ denn alsdann ist niemand einige parition zu leisten schuldig; dergleichen Restriction auch von denen Cammer-Gerichte zu sagen, daß selbigem zwar aller Gehorsam gebühre, jedoch so ferne dessen Befehle denen Reichs-Gesetzen nicht zuwider oder sonst eine incompetentia fori vorhanden; m) wobey die Frage entstehet/ wenn der Kayser und das Cammer-Gerichte etwas de facto unternehmen/ ob diesem mit Gewalt gewehret werden könne, bey deren Entscheidung n) dahin zu sehen/ ob solches gegen einen höhern Reichs-Stand geschehe/ und die Vergewaltigung allzu viel zu sagen habe, da denn die Widersetzlichkeit allerdings erlaubet: beträffe der Eingriff aber nur Kleinigkeiten an, als wenn ein Cammer-Bothe citationes insinuirete, und dergleichen; so können solche zwar verwehret/ jedoch wird wohl keine Gewalt dabey

i) Horn, l. c. §. 2. k) Ordn. des Land Fr. 1525. tit. 17. l) Cap. Jos. art. 17. in fine. m) Horn, §. 3. n) §. 4.

daben gebrauchet werden. Solte immittelst der Kanser und das Cammer-Gerichte gegen einen geringern Reichs-Stand etwas unrechtes unterfangen, so ist kein Zweiffel, die andern werden daraus Causam communem machen/ und sich des also gravirten insgesamt annehmen/ welches zu thun sie nach Innhalt ihrer Rechte und des Westphälischen Friedens auch sehr wohl befugt. Nebst diesem o) soll kein Reichs-Unterthan, so unmittel- als mittelbar den andern schimpflich angreiffen, es geschehe solches nun in Schrifften, Reden, oder auf andere Art/ welches heilsame Gesetz die Römische Clerisen, und vor allen andern die unruhigen Jesuiten-Köpffe wohl mercken möchten/ deren ihre gröste Wissenschafft und Arbeit darinnen bestehet, daß sie die so genannten Ketzer anzuschwärtzen, und den Religions- samt andern Frieden auf das schimpflichste p) herunter zu machen sich liederlich bemühen/ welche heillose Verrichtung ein gewisser Catholicke q) oder vielmehr Mamelucke selber mißbilligen müssen. Wer nun diesen bisher erzehlten Rechten und Satzungen nicht nachlebet, der verfält unwidersprechlich in die desfalls gesetzten Straffen, die nach Ergebung der Umstände scharff oder mäßig seyn, und entweder ein Laster der verletzten Majest. oder ein Lands-Friedens-Bruch heissen, wie hievon im ersten Buche mehrers gehandelt worden. Jedoch wenn allezeit nach der Schärffe der Gesetze verfahren werden solte, so müste um bisher erwehnter Ursachen Willen/ die meiste

o) Instr. Pac. art. 5. §. 50. p) Vid. Anonym. Medit. ad Instr. Pac. Spec. 8. p. 733. q) Buckisch. Observ. ad Instr. P. ad h. art.

ste Römische Clerisey als Majestäts-Verletzer und Land-Friedens-Brüchige angesehen und bestraffet werden; alleine wo solten als dann Gefängnüsse und Schergen gnug herkommen, die diesen Verbrechern ihren verdienten Lohn gäben? Nachdem wir aber nun das Reich nach seinem Ober-Haupt und Gliedern betrachtet, so erfordert die Ordnung zu besehen, wie selbiges seine Berathschlagungen anstelle.

Das Achte Capitel.

Von denen Reichs-Tägen/ deren Ursprung und Beschaffenheit.

1. Was wird durch die Reichs-Täge verstanden?

Woher das Wort Reichs-Tag zu deriviren sey, kan jeder leichte finden; in dem Teutschen Reiche aber heisset ein Reichs-Tag nichts anders, s) als eine von dem Kayser und sämtlichen Reichs-Ständen, (wenigstens denen meisten) nach den Reichs-Gesetzen angestellte Versammlung/ um auf selbiger von denen Angelegenheiten des Reichs gemeinschafftlich zu berathschlagen, und zu schliessen. Zu Latein heissen sie *Comitia*, welches Wort von denen

s) Horn. c. 45. §. 2. Schwed. Part. Spec. Sect. 1. c. 30. §. 2. Tit. l. 6. c. 4. §. 3. Vitriar. l. 4. tit. 1. §. 5.

nen Römern erborget, und von dessen Bedeutung unten genannter Autor t) nachzusehen/ wiewohl solches vor denen Zeiten u) des Maximiliani I. nicht gebräuchlich gewesen seyn soll. Man nennete sie ehmahls vv) auch Parlamentum publicum, itzo aber ist *Diata* gebräuchlich/ so mit jenem einerley. Die alten Teutschen benahmseten x) sie **Höfe, Hochzierliche Höfe, Königl. Höfe**/ (curias regales) dermahln aber heissen sie **Reichs-Täge**/und werden y) *in generale*, von denen nur Erwehnung geschehen/ und *particulare*, die hernach vorkommen, eingetheilet.

2. Wenn sind die Reichs-Täge auffkommen?

Weil Reichs-Täge nur in einem solchen Staate zu finden/ der nicht absolut Monarchisch oder despotisch regieret wird/ Teutschland aber nie dergleichen Regiments-Form gehabt; so ist leichte zu erachten/ daß selbiges sothaner Art von Berathschlagungen gleich von seinem ersten Anfange an genossen/wie dieses hin und wieder aus dem Tacito und andern zu ersehen, wiewohl man gerne zustehet, daß sie mit der heutigen face eben nicht in allen zusammen gestimmet. z) Ob nun gleich die Römer ein gut Stück von Teutschland unter ihr Joch gebracht hatten, welches nach ihren Gesetzen leben muste/ so bliebe doch das meiste von ihrer Herrschafft frey, das denn der Beherrschungs-Art nach in seiner alten Form beharrete/

t) Limn. l. 9. c. 1. n. 3. seqq. u) Hagem. de Com. c. 1. w) Pfeff. ad Vitriar. l. c. §. 4. lit. a. x) Limn. l. cit. n. 12. y) Iid. ll. citat. z) Lehm. Chr. Spir. l. 2. c. 39.

harrete, welche die unter denen Römern gestandene Völcker/ nach abgeschüttelten Joche/ gantz begierig ergriffen. Und obgleich die Francken ziemlich absolut herrscheten, so musten sie doch denen bezwungenen Völckern die Freyheit auf denen Reichs-Tägen oder Curiis Regalibus erscheinẽ zu dürffen unbeschnitten lassen, wie dieses aus der Historie a) der damahligen Zeiten gantz erweißlich. Sothane Freyheit nun hat sich nachher nicht vermindert, sondern um so mehr vergrössert, dergestalt daß selbige eine der vornehmsten Grund-Seulen der Teutschen Freyheit ist/ obgleich die gegenwärtigen Reichs-Täge von denen vormahligen ziemlich discrepant, indem solche alle Jahr gehalten wurden. b) Der itzigen ihr Ursprung ist von denen Zeiten herzuholen, da die Reichs-Stände in die gegenwärtige Freyheit sich zu versetzen angefangen. Durch die von Maximiliano I. errichtete Regiments-Odnung blieben sie c) eine Zeitlang eingestellet; von der, was sie veranlasset/ worinnen sie bestanden, und warum selbige wieder auffgehoben worden/ beniemter Autor d) ausführlich nachzusehen. Nachdem aber solche zergangen, ward wieder zu denen Reichs-Tägen geschritten, welches Recht annoch dauert, und in denen Capitulationen vollends hauptsächlich etabiliret worden.

3. Wer darff solche ansetzen/ und auf was Maße geschicht es?

Es

a) Id. l. cit. b) Hagem. l. cit. c) Cocc. J. c. 20. §. 1. d) Rechenb. de Regimento S. Rom. Imp. in P. 2. Dissert. p. 366.

Es ist zwar an dem, daß dieses vormahls von denen Kaysern e) alleine dependirte, die denn die Stände auf eine ziemlich gebietende Art zusammen beruffeten/ und wurden selbige f) bis auf die Zeiten Friderici III. durch ein allgemein emanirtes Patent convociret. Nachdem aber die Kayser zu denen vorgeschriebenen Capitulationen sich bequemen müssen, so ist auch dieses hinweg gefallen, dergestalt daß ein Kayser nunmehr einen Reichs-Tag nicht anders, als mit Genehmhaltung der sämtlichen Churfürsten ansetzen kan, als worinnen grösten theils dessen formale bestehet/ g) und ohne welches/ wenn es unterlassen wird/ kein Reichs-Tag bestehen oder gehalten werden kan, worauff die übrigen Stände durch sonderbahre Ausschreiben ebenfalls eingeladen werden, die itzo an jeden derselben insonderheit gerichtet seyn müssen, anders als vor diesem bräuchlich war: die formularia derselben stehen an angeführten Orten h) zu befinden. Gedachte Ausschreiben sind entweder geschrieben i) oder gedruckt/ welche der Kayser selbst, nebst dem Reichs-Vice-Cantzler/ und geheimen Reichs-Secretario unterschreiben/ besiegeln und mit behörigen Tituln versehen läst/ darnebst in solchen die Ursachen/ den Ort/ und die Zeit des vorhabenden Reichs-Tages anzeiget, müssen auch wenigstens ein halb Jahr vor der angestellten Zusammenkunfft emaniren. In selbigen sind die alten Redens-Arten, heissen, gebieten, befehlen, nunmehr gäntzlich

e) Lehman. l. cit. Grund-Veste P. 1. c. 3. f) Vitriar. l. c. §. 11. g) Tit. l. c. §. 8. Schwed. l. cit. §. 3. Vid. & Capit. Caesar. h) Vitriar. l. cit. & ibi Pfeff. lit. a. Grund-V. l. c. p. m. 17. i) Id. l. cit.

lich abgeschaffet, und statt deren lauter gelindere/ k) mit des Teutschen Staats Indole übereintreffende eingeführet. Hierbey stehet dem Käyser frey, l) ob er der Churfürsten Einwilligung entweder schrifftlich oder durch Gesandschafften einholen wolle, wiewohl einige Publicisten m) desfalls dissentiren, und beydes zugleich haben wollen, so aber in der Reichs-Praxi nicht attendiret wird. Ob immittelst ein Römischer König/ ingleichen die Reichs-Vicarii, und ein Kayserl. Vicarius Reichs-Täge ansetzen könne, davon ist/ was die erstern betrifft, in so ferne kein Zweiffel, n) unerachtet ratione der Reichs-Vicarien sich kein Exempel finden will, daher einige Publicisten, wiewohl ohne Grund daran, fast dubitiren wollen, o) wegen des letztern hingegen p) wird solches von welchen ebenfalls bejahet, andere hingegen dissentiren wegen der ermangelden Exempel. Solte es sich annebst fügen/ daß ein Kayser mit Ausschreibung eines Reichs-Tages anstünde, und gleichwohl die Noth selbigen erfoderte/ so können die Churfürsten ihn daran erinnern; Auf dem præfigirten Reichs-Tage nun erscheint der Kayser entweder selber in Person, oder durch seinen Gevollmächtigten/ da den dieses denen Ständen durch ein sonderlich Schreiben notificiret wird, wie davon ein Exemplar unten benannter Autor q) vorleget. Hierbey ist noch zu mercken, daß das Kayserl.

k) l. cit. l) p. 17. m) Limn. ad. Capit. Ferd. III. p. 694. n) Grund-B. p. 15. o) Schwed. l. cit. Vitriar. §. 9. Brunnem. Diss. 10. §. 3. p) Horn. l. c. §. 3. q) Hagem. l. c. p. 4.

serl. Ausschreiben an die, deren nicht jeder vor sich insonderheit/ sondern en corps als wie die Prälaten und Reichs-Grafen bey dem Reiche Sitz und Stimme habe/ nicht ergehet, sondern es wird solches alleine an ihre Directores gerichtet. r)

4. Wo/ wenn/ und aus was Ursachen soll ein Reichs-Tag gehalten werden?

So viel den Ort, wo ein Reichs-Tag anzustellen, betrifft/ so ist zwar an dem/ daß ein Kayser seinen ersten Reichs-Tag s) zu Nürnberg halten soll; alleine es wird von sothaner Obligation dermahln insgemein abgegangen, jedoch der Stadt desfalls ein Revers gegeben. Immittelst kömmt es wohl meistens auf des Kaysers und der Churfürsten Belieben an, was vor einen Ort sie choisiren wollen, wenn solcher nur nicht außer Teutschland gelegen, t) dabey einige Publicisten fragen, u) ob Böhmen und die Niederlande unter jenem mit zu verstehen? und mit der Entscheidung insgemein dahin gehen, daß von der Abtheilung in die 10. Crayse ohne Noth nicht abzuweichen; doch ward dieses in denen alten Zeiten so genau nicht observiret/ und ist beym Limnæo w) umständlich zu befinden, nicht nur an was vor Orten/ im Reiche, da offt bloß ein grünes Feld beliebet ward, x) sondern auch wie außerhalb desselben die Reichs-Tage gehalten worden; daß man aber bisher insgemein bey einer Reichs-Stadt geblieben, ist eben keine

r) Schwed. l. cit. s) A. B. cit. 28. t) Cap. Joseph. art. 16. u) Schwed. §. 4. w) l. c. n. 30. seqq. x) Lehman. Chron. Spir. l. 5. c. 4.

ne Nothwendigkeit/ y) weil desfalls in denen Reichs-Gesetzen nichts vorhanden/ sondern solches ist bloß aus gewissen Staats-Ursachen geschehen/ wie denn Regenspurg bey nahe ein gantz Seculum hindurch die Ehre der bey sie gehaltenen Reichs-Täge gehabt. Die Zeit, wenn ein Reichs-Tag zu halten/ betreffend, so stehet solche in des Kaysers und der Churfürsten Willkühr. Und wiewohl in den Wahl-Capitulationen z) die Vorsehung gethan, daß der Kayser die Stände mit allzu vielen Reichs-Tägen nicht beschweren solle; so saget doch der Autor der Grund-Veste a) nicht unbillig/ daß es sothaner Præcaution nicht gebrauchet habe, weil von dem Carolo V. an, die Kayser eben nicht allzu facil zu Reichs-Tägen gewesen wären/ und komme es ihm mit selbigen bald vor, als wie mit der Protestanten guten Wercken/ die habe D. Luther zu seiner Zeit um des Mißbrauchs willen/ nicht gnug verwehren können, ietzo aber thäte es Noth, daß solche durch ein sonderlich Gesetz gebothen würden. Also dependiret nur gedachte Zeit einzig und alleine von denen im Teutschen Staats-Cörper sich ereignenden Vorfallenheiten. Und obgleich ehmahls geordnet worden, b) daß ein Reichs-Tag über einen Monath nicht dauern solte/ so hat doch dieses/ wegen vermehrter Reichs-Geschäffte sich nachher gantz geändert, wie der annoch fürwährende Reichs-Tag davon eine unverwerfliche probe giebet. Eben so verhält es sich auch mit denen Ur-

 sachen/

y) Grund-V. P. 1. c. 4. p. m. 31. Kulp. ad Monz. P. 2. p. 151. z) Capit. Leopold. art. 17. Joseph. art. 16. a) p. m. 16. b) Id. c. 3.

sachen/ warum ein Reichs-Tag anzusetzen, die ebenfalls aus denen Reichs-Angelegenheiten ermessen werden müssen, indem dieserhalben keine ausdrücklichen Gesetze vorhanden. In wie ferne übrigens der Ausländer Spottereyen, c) die sie über der Teutschen ihre Reichs-Täge treiben, wenn sie sagen, semper convenire Germanos, & nunquam convenire, oder daß die Teutschen zwar immer beysammen wären/ in den Rathschlüssen aber nie zusammen träffen, Grund haben, lässet man dahin gestellet seyn, vielleicht dürfften sie bey genauer Untersuchung so gar unwahr nicht befunden werden, wiewohl des Teutschen Reichs Indoles dessen Reichs-Tägen keine andere Gestalt anzunehmen permittiret.

5. Wer muß zu denen Reichs-Tägen beruffen werden?

Zu selbigen müssen alle diejenigen eingeladen d) werden/ die Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, sie mögen Geist- oder Weltliche seyn/ und zwar dürffen jene erscheinen, e) ob sie gleich von dem Pabste noch nicht bestätiget/ oder das Pallium empfangen haben/ indem man sie auf Reichs-Tägen nicht als Ertz-Bischöffe, Bischöffe, und dergleichen betrachtet, denn diese haben mit dem Wesen des Teutschen Staats nichts zu thun, sondern als Reichs-Fürsten, die mit der Landes-Hoheit versehen. Eben so verhält es sich auch bey denen Weltlichen, f) die ebenfalls zum Reichs-Tage beruffen werden müssen, unerachtet

c) Id. p. m. 24. d) Coccej. c. 20. §. 10. e) Schwed. §. 5. f) Herd. Grund-R. P. 1. c. 5.

erachtet sie von dem Kayser noch keine Belehnung erhalten, weil nicht diese, sondern das Territorium die Reichs-Standschafft machet. So ferne aber selbige noch nicht majorenn, so erscheinen g) in deren Nahmen ihre Vormünder, und vertreten jener ihre Stelle, wiewohl solches h) ehmaln controvertiret worden. Bey denen Stifftern hingegen wird, wenn eine Vacanz vorhanden, das Capitul i) beruffen. Wegen der Protestantischen Stiffter hat es vor diesem Streit gesetzet, ob selbige auch bey Reichs-Tägen erscheinen dürfften, indem der Kayser und Catholischen Stände unter dem Prætext des geistlichen Reservats, sie davon excludiren wollen; k) doch nunmehr ist durch den Westphälischen Frieden l) dieser Streit gehoben, und gedachten Stifftern eine Querbanck gesetzet worden, die aber leider! gar leer, indem der einzige Bischoff von Lübeck sich darauf befindet. So ferne auch in einem Fürstl. Hause das Jus Primogenituræ eingeführet, so erscheinet nur der älteste; m) ist aber eine Theilung vorgegangen, und der Kayser hat jeden mit seiner Landes-Portion belehnet, so wollen welche, n) daß sie alle beruffen werden könten, doch die Meynung der andern o) ist, denen Reichs-Verfassungen gemässer, daß nemlich der Kayser solches für sich allein nicht thun könne, denn

 sonst

g) Schwed. c. 4. h) Limn. Addit. T. 1. p. 402. i) Schwed. l. c. k) Kulp. ad. Monz. P. 2. p. 154. Limn. Add. T. 1. ad l. 9. c. 1. p. m. 428. l) Art. 5. §. 22. Pfan. H P. W. l. 2. §. 42. m) Schwed. l. cit. n) Springsfeld. de Apennag. l. 1. c. 11. o) Pfeff. ad Vitriar. l. c. §. 24. lit. a.

sonst dadurch ihm diß Recht zugestanden würde/ so viel Fürsten zu machen als ihm gefiele, mithin die Stimmen in einem Hause wider das vorhin gehabte Recht zu multipliciren. Anders aber ist es beschaffen/ wenn zwar die Lande getheilet, wie beym Hause Anhalt, aber nur einer alleine das Votum führet, ob sie gleich sämtlich en particulair beschieden werden. Was von der Reichs-Ritterschafft controvertiret wird, ob sie auf Reichs-Tägen erscheinen dürffe? davon ist schon oben Erwehnung geschehen, und die Ursachen wegen der Negativa gewiesen worden, p) welche sie durch das vor eben nicht allzu langen Jahren q) so gar emsig gesuchte Reichs-Votum selber bekräfftiget/ denn wenn sie solches bereits hätten, würden sie sich nicht erst darum bewerben. Und sind am angeführten Orte r) der Stände Gründe, warum die Reichs-Ritterschafft zur Reichs-Standschafft nicht zuzulassen/ ausführlich zu befinden. Nicht weniger ist auch im 3. Buche von der Städte auf Reichs-Tägen gesuchten Re- und Correlation, was es mit ihrem Voto vor Bewandnüß habe, mehrers gedacht worden/ worauf man sich ebenfalls referiret, da zugleich bey unten benanntem Autore s) die desfalls gewechselten Schrifften anzutreffen.

6. Wie sollen die Reichs-Stände auf Reichs-Tägen erscheinen?

Eh-

p) Vid. Tit. l. cit. §. 16. & Vitriar. l. cit. §. 30 seqq.
q) Pfeffing. l. c. §. 34. lit. a. r) Ibid. p. 332. seqq.
s) Grund-B. P. 2. c. 6. p. m. 116. seqq.

Ehmahls war es zwar eine unvermeidliche Nothwendigkeit, t) daß die Fürsten in Person auf Reichs-Tägen sich einfinden musten, es wollen auch einige, daß solches noch ietzo nöthig; doch die Praxis lehret/von den Zeiten Maximiliani I. an/ ein anders, dergestalt, daß einem Reichs-Fürsten frey stehet / entweder in Person, oder durch seine Gesandten, die darzu gnugsam bevollmächtigt, u) den Reichs-Tag besuchen zu lassen: jedoch werden des Aussenbleibens halber erhebliche Ursachen erfodert. Dieser vor dem selbstigen Erscheinung halber vv) haben die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, samt denen Hertzogen von Burgund, wie auch der König in Böhmen sich privilegiren lassen, daß sie in Person da zu seyn nicht angehalten werden könten. Immittelst sind zwar verschiedene Publicisten x) der Meynung, daß es dem Reiche nützlicher fallen würde, wenn die Fürsten sämtlich in Person sich einfänden, vornemlich weil so dann vielen langweiligen Berathschlagungen abzuhelffen stünde; doch was andere y) darwider vorbringen, kan am angezogenen Orte nachgelesen werden. Bey gegenwärtigen der Zeiten Umständen aber, und da so wohl des Ceremoniels und der Præcedenz halber eine grosse Menge Streitigkeiten setzet, ingleichen weil die Fürsten ietzo nicht mehr mit kleinen, sondern grossen Suiten zu reisen pflegen auch die Consultationes in einer geringern Frist sich nicht determiniren/ so dürffte die selbstige Gegenwart der Fürsten

 eben

t) Limn. l. 9. c. 1. n. 96. seqq. u) Grund-V. P. 1. c. 6.
w) Limn. l. c. n. 89. x) Id. Addit. T. 4. p. 410.
y) Grund-V. l. c. p. 39. Kulp. P. 2. p. 158.

eben keinen allzu grossen Nutzen haben / wobey zugleich diß zu mercken, daß die, so einen Reichs-Tag gar nicht besuchen/ oder besuchen lassen/ dennoch denjenigen, was darauf beschlossen, nachzuleben verbunden. a) Annebst ist bey dem Reiche beständig beobachtet worden/ b) daß die Reichs-Städte und Aebtißinnen nie anders als durch Gevollmächtigte sich eingefunden, davon die Ursachen jedem leichte in die Augen fallen. Wenn nun die Gesandten sich eingestellet, so liessern sie ihre Creditive bey dem Mäyntzischen Directorio c) ein/ worüber vor nicht allzu langer Zeit hefftig gestritten worden/ indem dieses par force darauff bestehen wollen/ daß die Fürstl. und ander Stände Gesandten dieses in Person thun müsten, (denn bey denen Churfürstl. ist es bereits längst abkommen,) bis die Sache endlich so weit verglichen/ daß des Gesandten Secretarius, oder auch nur ein Copiste, solche gedachtem Directorio ins Haus liessert, so d) von diesem mit einer Protestation angenommen wird. Annebst ist gebräuchlich/ daß der letzt ankommende Gesandte, von denen so bereits anwesend, die Visite empfänget. Dieses hat auf denen Reichs-Tägen fast unendliche Irrungen verursachet, e) indem die Fürstl. Gesandten mit denen Churfürstl. al pari gehen wollen, wie davon bey un-

a) Vitriar. l. cit. §. 39. & ibi Pfeff. b) Limn. l. c. n. 104. & Addit. T. 4. p. 41. c) Brunnem. l. c. §. 8 Schwed. §. 8. d) Presbeut. l. cit. §. 149. Kulp. de Legat. c. 13. §. 23. 24. Discurs vom gegenwärtigen Reichs-Tage p. m. 136. apud Schilt. I. J. P. T. 2. e) Presb. l. c. n. 153. Kulp. l. c.

unten benannten Autoribus umständlich nachzusehen. Was im übrigen des Reichs Marschalls bey einem Reichs-Tage seine Verrichtungen seyn, davon ist bereits gehandelt, auch desfalls am angeführten Orten f) weiter zu befinden.

7. Was erfolget, wenn das Reich also beysammen?

Weil es von langen Zeiten so her gebracht, daß die Stände/oder ihre Gevollmächtigten sich eher einfinden, als der Kayser, oder dessen Plenipotentiarius, so pflegen jene/ falls der Kayser in Person den Reichs-Tag besuchte/ sich ihm mit aller ersinnlichen Pomp und Pracht entgegen zu begeben, von welchem splendeur die Teutschen zwar nichts wusten/ wie deren Aufzüge und Hoffstadt Lehmann g) gar umständlich beschreibet, da denn dieses sonderlich merckwürdig/daß die grossen Herren sich weiter nichts als eines offenen mit 2. Ochsen bespannten Wagens bedienet, welcher Aufzug dermaln eine wunderliche Figur machen würde; wiewohl nicht zu leugnen, daß in selbigen Zeiten, da dieser wenig kostende Staat mode war/ es um das Reich und dessen Stände gar unvergleichlich wohl/ und unläugbar besser als ietzo gestanden. Immittelst ist diese Einholung des Kaysers eben keine unvermeidliche Nothwendigkeit, sondern es geschicht solche bloß um des Wohlstandes Willen, und aus Respect gegen selbigen. Wenn nun der Kayser oder

f) Lehman, Chron. Spir. l 7. c. 123. Grund B. l. c.
g) l. cit. lib. 2. c. 37. p. m. 143.

der dessen Principal-Commissarius, der ietzo allemahl ein Reichs-Fürst seyn h) muß/ angelanget/ da zugleich am bemeldten Orte i) die Streitigkeiten/ die die Churfürstl. Gesandten einem Kayserl. Commissario moviren/ zu befinden, so wird zu der Kayserl. Proposition geschritten/ vor der, ehe sie erfolget/ die Stände unter sich keine Versamlung halten dürffen, wiewohl wenn es mit solcher sich verziehet, selbige daran nicht allemahl gebunden seyn wollen. k) Die Zeit, wenn solche geschehen soll, wird denen Ständen allemahl durch den Marschall angedeutet, und sie desfalls zusammen beruffen/ da es denn bey deren Erscheinung an einer Menge præcedenz-Streiten gantz nicht fehlet/ sondern selbige in Uberfluß anzuhören seyn. Ehe aber solche erfolget, gehet man in Procession in die Kirche/ und höret eine Messe an, worauf die anwesende Abgesandte in eben solcher Procession sich aufs Rathhaus verfügen, da der Kayserliche Gevollmächtigte im Nahmen des Kaysers sich gegen die Stände/ der Erscheinnng halber, bedancket, und die Proposition ablesen läst, deme von Reichs-wegen geantwortet, und darauf von jenem eine Anmahnung zur Beschleinigung der Consultationen geschicht. Nach diesem treten die Stände ihren Collegiis nach zusammen/ berathschlagen sich eine kleine Weile/ was sie antworten wollen, lassen alsdann durch Chur-Mayntz dancken/ um Abschrifft der Proposition bitten, die sie, nebst einer nochmahligen An-

h) Discurs vom gegenwärtigen Reichs-Tage p. 142.
i) Ibid. p. 143. k) Horn. §. 6. Pfann. H. Comit. de an. 1652. c. 6. Grund-V. P. 2. c. 61.

Annahm- und Bedanckung erhalten, und wird alsdann dieser Actus mit eben denen Ceremonien beschlossen/ mit denen er sich angefangen, wie von alledem/und was bey Eröffnung des annoch vorwährenden Reichs-Tages beobachtet worden, angeführte Autores l) ausführliche Nachricht ertheilen, wobey noch dieses zu erinnern, daß die Reichs-Städte m) außer denen Schrancken/ darinnen die Churfürsten und Fürsten, oder der Gesandten sich befinden/ ihren Platz einnehmen.

8. Was wird nach beschehener Proposition vorgenommen?

So bald solche denen Ständen communiciret/ so sorget Chur-Maynß dafür, damit sie ad dictaturam komme, weshalben er die Stände durch den Reichs-Marschall convociren läst/ dem desfalls ein gewisser Ansag-Zettel zugeschicket wird, davon das Formular bey dem Svveder n) zu befinden, worauf dieser die anwesenden Chur- und Fürsten durch den Reichs-Qvartier-Meister/ dero und übrige Gesandten aber durch seinen Secretarium und Cancellisten zusammen beruffet, und wird diese methode bey allen andern vorkommenden Consultationen beobachtet/ / da zugleich auf dem Ansag-Zettel enthalten/ von was vor Materien berathschlaget werden soll. Ist der Churfürst von Sachsen selbst gegenwärtig, o) so wird gedachter

l) Id. l. cit. c. 2. p. tot. Kulpis. l. cit. cap. 17. Schwed. §. 10. m) Grund-R. l. cit. n) §. 11. o) Limn. l. c. n. 131.

dachter Ansag-Zettul ihm oder dessen Cantzler einge-liefert, der selbigen so dann dem Reichs-Marschalle übergiebt/ in dessen Abwesen hingegen bleibet es bey obigen. Weil aber bey ietzigem Reichs-Tage es sich einige mahl begeben, daß das Mayntzische Churfürstenthum vacant worden/ so hat es wegen der Ansage verschiedene Streitigkeiten gesetzet. Denn das Mayntzische Capitul hat sich dessen anzumassen gesucht/ dergleichen von Chur-Trier und Cölln auch geschehen; doch Chur-Sachsen p) hat mit unwiderleglichen Gründen gewiesen/ daß ihm alleine dieses Recht zustehe, wie hievon die desfalls ergangenen Acten am angeführten Orte mehrers besagen. Jedoch da in dieser Sache noch nichts gewisses definiret, so haben so wohl nur erwehnte beyde Churfürsten, als auch das Mayntzische Capitul bey ereignender Vacanz sich der Ansage angemasset. q) Hierauf nun wird zu denen Deliberationen geschritten, da sich die Frage ereignet, ob die Stände verbunden, præcise bey der Ordnung, die die Proposition hält/ zu bleiben/ oder ob ihnen nicht vielmehr frey stehe, desfalls nach ihrem Belieben zu verfahren? Beyde Theile haben desfalls ihre Gründe, die am unten gemeldten Orte r) zu befinden. Ob aber wohl welche s) dieser schweren Sache mit einer Distinction abzuhelffen vermeinen, daß nemlich denen Ständen es alsdann er-

p) Kulp. ad Monzamb. P. 2. p. 164. Fritsch, ad Limn, l. 9. c. 1 n. 132. p. 309. seqq.

q) Vid. Discurs vom gegenwärtigen Reichs-Tage.

r) Grund-V. P. 2. c. 2. Limn. n. 152. seqq. Addit, T. 4. p. 414. s) Kulpis. ad Monz. P. 2. p. 162.

erlaubet wäre, wenn der Sachen Nothdurfft solches erfodere / so erinnern doch andere t) hinwiederum nicht unbillig, wie sothane Limitation nicht bestehen könte/ wenn nicht der Kayser und Stände über die angegebene Nothwendigkeit mit einander eins wären. Immittelst weiset die Erfahrung doch so viel, daß die Stände so genau sich nicht binden lassen/ so ihnen, ihrer habenden Freyheit nach, auch nicht verwehret werden kan.

9. Wie sind die *Consultationes* beschaffen?

Diese geschehen u) von allen dreyen Collegiis, darein das Reich vertheilet ist/ nemlich **Churfürstlichen, Fürstlichen, und Reichs-Städtischen.** Wenn sothane Eintheilung des Reichs ihren Anfang genommen/ davon sind die Publicisten vv) nicht eins. Die meisten wollen selbige in die Zeiten Friderici III. und auf das Jahr 1498. verlegen. Andere x) hingegen machen solche weit älter, und sagen, daß davon bereits in der güldenen Bulle gantz unverwerfliche Spur-Zeichen vorhanden, wie denn sonderlich die y) Churfürsten je und alle Wege ihren besondern Rath gehabt haben sollen, deme doch einige z) gleichfalls widersprechen. Immittelst præsidiret in dem **Churfürstl.** Collegio **Chur-Mayntz**, so ihm von undencklichen Jahren herzu kommt,

t) Thomas. ad Montamb. c. 5. §. 28. lit. m. u) Kulp. l. cit. Schwed. l. c. §. 11. w) Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 120. p. m. 990. x) Boecl. Not. Imp. l. 21. c. 1. p. m. 387. Vitriar. §. 54. y) Coccej. c. 20. §. 21. z) Grund-B. P. 2. c. 3.

kommt, die Gesandten aber nehmen eben die Stelle ein/ die ihr Principal bekleidete, wenn er selbst zugegen. Wäre ein Churfürst in Person anwesend, wird ihm zwar der Vorrang gelassen, jedoch der sonst im Votiren und andern Solennitäten gewöhnlichen Ordnung unbeschadet/ a) wie also das Churfürstl. Collegium sich hierüber 1654. verglichen hat. Von diesen Churfürstl. Consultationen ist der König in Böhmen nunmehr ferner nicht ausgeschlossen, nachdem 1708. b) dessen völlige Re-Introduction erfolget, daher selbiger nach einen übernommenen Churfürsten-Anschlag, allen und jeden ordentlichen und außerordentlichen Consultationen und Deputationen beywohnet, dergleichen von dem Churfürsten von Hannover auch zu sagen/ c) indem seine Introduction gedachten Jahres, nach einem übernommenen Churfürsten-Anschlage/ebenfalls geschehen/ und ihm zugleich das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt conferiret worden. d) Solchergestalt sind nunmehr alle die Publicisten zu corrigiren, die den erstern entweder nur auf gewisse Masse admittiren wollen, von dem andern hingegen noch gar nichts zu sagen gewust. Was annebst von diesem Directorio sonst noch zu gedencken seyn möchte, auch wie die Stimmen eingesamlet werden, davon ist oben bey Beschreibung Chur-Meyntz Erwehnung geschehen. Es hat aber mehr erwehntes Directorium ehmahls bey

a) Id. l. c. c 4. b) Elect. Jur. Pub. 1. B. p. 13.
c) Ibid. pag. 5. seqq. d) Welt- und Staats-Sp. 9. Theil.

bey Chur-Pfaltz e) bestanden, nachher ist es getheilet, und die Helffte Chur-Mayntz gegeben worden / bis endlich dieses solches vollkommen an sich bracht. Die Protestantischen Religions-Angelegenheiten betreffend, so dirigiret selbige so wohl beym gantzen Reiche, als auch beym Churfürstl. Collegio Chur-Sachsen. In dessen Abwesen hat zwar Chur-Brandenburg sich dessen anzumassen gesucht, wie hievon die Acta beym Fritschen f) zu befinden. Doch das Haus Sachsen hat sich allemahl widersetzet. Nachdem auch vor einigen Jahren Ihr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bekanter massen die Religions-Aenderung vorgenommen / so waren zwar g) ratione des Directorii mit dem Hause Gotha einige Tractaten auffen Tapis, sie sind aber nicht zum Stande kommen. Hat also der Chur-Sächßl. Gesandte das Directorium zwar noch, doch muß er desfalls h) mit Ihr. Hochfl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels communiciren, die die Religions-Angelegenheiten ferner mit dem Königl. und Churfürstl. geheimen Rath zu Dreßden überlegen. Im übrigen ist wegen des Religions-Directorii angezogener Autor i) weiter nachzusehen, der selbiges seiner gewöhnlichen Art nach, gar gelehrt ausgeführet hat.

10. Wie

e) Coccej. l. c. §. 20. f) ad Limn. l. cit. p. 915. g) Horn, l. c. §. 11. h) l. cit. i) Europ. Herold, T. I. p. m. 255.

10. Wie verhält es sich wegen des Fürstlichen *Collegii*?

Dieses bestehet aus denen geistlichen und weltlichen Fürsten, unter denen zugleich die Grafen mit begriffen. Ihre aller Anzahl ist im 3. Buche ausführlich k) zu ersehen. Sie theilen sich nunmehr in drey Bäncke l) in die Geistliche/ Weltliche und Querbanck. Diese ist nur seynd dem Westphälischen Frieden hinzukommen/ und solte vor die zur Evangelischen Religion getretenen Stiffter seyn/ alleine da solche ietzo alle secularisiret/ wie davon das Kayserliche Decret m) Henden in seiner Grund-Vest hat, so sitzet weiter niemand drauf/ als Lübeck/ indem Magdeburg anno 1680. auf der Weltlichen Banck ebenfalls eine Stelle bekommen. Die Ordnung/ wie diß sämtliche Collegium sitzet, ist am angezogenen n) Orten zu lesinden. Das *Directorium* bey selbigen führen Oesterreich und Saltzburg, die deswegen mit einander alterniren, o) nachdem das letztere das Recht alleine zu dirigiren, so ihm sonst zustunde, seit den Zeiten Caroli V. verlohren, p) und sitzet jenes, nebst Burgund ebenfalls auf der Geistlichen Banck. Die ungefürsteten Prälaten, Aebte, ingleichen die Grafen legen nur *Curiatim*, oder nach ihren Bäncken/ nicht

k) c. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. l) Schwed. §. 13. m) p. m. 93. n) Schwed. §. 15. p. 622. seqq. o) Grund-V. P. 2. c. 5. p) Lehman. l. c. c. 124.

nicht Mann vor Mann ihr Votum ab, jedoch ist jedem in das Collegium hinein zu gehen, und bey denen Protocollisten und Secretarien sich aufzuhalten unverwehrt. q) Wenn man die Vota colligiret/ deren diesem Collegio dermahln 97. gezehlet werden, so treten die Directores an den Directorial-Tisch, und fassen das Conclusum ab, worauf deren Secretarien die Acten versiegeln, jedoch ist jedem Stande seinen Protocollisten zu halten unbenommen. Die Stimmen selber sammlet der Reichs-Marschall, oder der Reichs-Quartiermeister/ der zwischen beyden Bäncken mit dem Rücken am Directorial-Tische sitzet, und zwar mit blosser Benennung der Häuser oder Stiffter. Bey diesem Collegio suchte im vorigen Seculo Pfaltz-Sultzbach ein sonderlich Votum zu führen/ worbey er auch ein ziemlich favorable Kayserl. Commissions-Decret erhielte, so beym Kulpis r) zu befinden/ doch ist die Sache noch zu keinem Stande gediehen. Was des Sachsen-Querfurtischen Voti halber beym Reiche ehmahls vorgegangen, kan gleichfalls am benannten s) Orte nachgesehen werden. So ist auch oben erwehnt worden, wie Ihr. Königl. Majest. in Polen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Churfürst dieser Lande/ ohnlängst im Fürstl. Collegio wegen 4. Votorum admittiret zu werden begehret/ t) und zwar das erstere als Landgraf in Thüringen, das andere als Marggraf zu Meissen/ das dritte als Burggraf zu Magdeburg, und denn das vierdte

Yyy als

q) Grund-B. p. 92. r) ad Monzamb. P. 1. p. 427.

s) p. 435. t) Elect. Jur. Publ. 1. B. p. 40. seqq.

als Burggraf zu Meissen: Man hat aber allda u) zugleich gewiesen, daß das Chur-Hauß Sachsen wegen noch mehrerer Votorum in diesem Collegio admittiret zu seyn die Berechtigung habe. Und obgleich der Herr Collector der Elect. Jur. Publ. meynt, daß ein neu erhobener Reichs-Fürst wegen eines kleinen Landes Antheils/ darauf vormahls ein Votum möchte gehafftet haben, nicht so viel gelten könne/ als ein alt Reichs-Fürstl. Hauß, so bleibet zwar dieses ratione der neuen Reichs-Fürsten in seinen Würden, alleine wie er sothaniges Raisonement auf die vom Chur-Hause Sachsen gesuchten Vota appliciren wolle/ ist nicht abzusehen.

11. Wie ist es mit dem Dritten Collegio beschaffen?

Dieses bestehet aus denen Reichs-Städten/ von welchen oben vv) ebenfalls umständlich Erwehnung geschehen/ und ist das Schema ihrer Sitz-Ordnung am unten benannten Orte x) zu befinden. Sie theilen sich in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische; das Directorium aber führet diejenige Stadt/ wo der Reichs-Tag gehalten y) wird: jedoch falls diese keine Reichs-Stadt, kommt es derjenigen Reichs-Stadt zu, die auf der Banck die vorsitzende ist/ z) in deren District der Reichs-Tag angestellet. In Einholung der Votorum fängt das Directorium, so in der Mitten sitzet, oben bey der Rheinischen Banck an, und gehet Wechsels-weiß beyde

u) pag. 50. w) l. c. c. 14. 15. x) Schwed. pag. 629. Brunn. B. l. cit. y) Lehman, l. 7. c. 113. z) Horn. §. 10. Coccej. §. 26.

beyde Bäncke durch. Hierbey haben die Städte Ulm und Speyer ihre besondern Registratores, deren jener a) die Acta der Schwäbischen / dieser aber der Rheinischen aufbewahret: Der Stadt Nürnberg aber ist vor wenig Jahren einen Secretarium dabey zu halten von denen Städten erlaubet worden. b) Wenn nun die Vota beysammen / so wird ein Conclusum abgefasset / da zwar einige c) sagen, daß obwohl jede Stadt ihr Votum geben dürffen, dennoch das sämtliche Corpus der Reichs-Städte nicht mehr als zwey Vota habe. Doch dieses ist irrig, d) und ruhet auf der falschen Abtheilung der Votorum in 3. Sechstel, von der schon oben erwehnet, und die allda verworffen worden. Die Vota aber werden alle in Teutscher Sprache abgeleget, außer daß Bisantz/ Savoyen und Lothringen der Lateinischen sich zu gebrauchen die Erlaubnüß haben, die ihnen auch zugestanden wird, e) ob sie schon der Teutschen kundig. Hierbey ist zufällig des vor einigen Jahren in Vorschlag gewesenen *Supplication*-Raths zu gedencken, f) der die Beschwerden der Stände außerordentlich untersuchen, und zu Stande bringen sollen: Jedoch weil dieses denen Herren Catholischen nicht angestanden, indem alsdann viele Religions-Gravamina eher zum Stande kommen würden, so ist solcher gäntzlich wieder supprimiret worden/ unerachtet die Protestanten sich darüber zum höchsten g) beschwert befunden.

Yyy 2 12. Wenn

a) Schwed. l. cit. §. 14. b) Hagem. de Com. c. 6. c) Schwed. l. cit. d) Tit. §. 57. seqq. Lamp. P. 3. c. 8. §. 11. p. m. 107. e) Schwed. l. cit. f) Hagem. c. 10. g) Grunz. B. P. 3. c. 4.

12. Wenn die Consultationes vollbracht, was wird sodann vorgenommen?

Wenn die beyden höhern Collegia mit überlegen und votiren fertig, welches letztere von jedem mit unbedeckten Haupte und stehend geschicht, h) worbey die übrigen aufmercksam zuhören, so schreiten sie alsdann zu der Re- und Correlation, welche nichts anders ist/als daß erwehnte beyde Collegia einander ihre abgefasten Vota eröffnen/ und sich mit einander darüber vernehmen. Diese erfolget gemeiniglich an dem Orte, wo die Kayserl. Proposition geschehen/ und heist selbiger der Re- und Correlations-Saal. i) Wenn die Churfürsten gegenwärtig, so lieffert Chur-Mäyntz selber, wenn sie aber abwesend, dessen Cantzlar dem Fürstl. Collegio jener ihre abgefasten Vota stehend vor, k) da die Churfürsten sitzen/ und bittet die Fürsten die ihrigen zu eröffnen, worauf das Fürstl. Directorium antwortet, und seines Collegii Meynung erkläret, worüber alsdenn beyde Collegia mit einander so lange re- und conferiren, bis sie entweder einig, oder gantz und gar zu keinen Schluße kommen können. Zu sothaniger Re- und Correlation werden die Reichs-Städte nicht admittiret, wie sehr sie solches auch l) bisher gesuchet, und stehen die desfalls ergangenen Acta am angeführten Orte zu befinden. Ob nun wohl die Städte vorgewendet, daß, wenn sie von der Re- und Correlation ausgeschlossen bleiben sol-

h) Hagem. c. 5. i) Brunnem. l.c. §. 12. k) Horn. §. 15. l) Grund W. P. 2. c. 6. p. m. 119. seqq. Hagem. c. 6. p. 38. seqq.

solten, ihnen sodann das im Instrum. Pacis concedirte Votum decisivum nichts hülffe / sondern selbiges ein blosses Consultativum bliebe; so haben sie es dennoch weiter nicht bringen können, als daß die beyden höhern Collegia sich dahin erkläret, m) wie der Städte ihr Votum allerdings ein Decisivum wäre/ indem/ wenn sie jener ihre Conclusa mit denen ihrigen confirmirten, zu keinem Reichs-Schlusse zu gelangen stünde/ ihnen auch unverwehrt sey, falls sie mit jenen Collegiis gantz nicht einig werden könten, ihr Votum dem Kayser in einen Reichs-Bedencken vortragen zu lassen. Soferne aber die sämtlichen Collegia, oder doch ein groß Theil derselben einig/ wiewohl im votiren die Vielheit der Stimmen nicht attendiret wird, ob es gleich einige statuiren, n) so dann fasset das Mayntzische Directorium einen Schluß ab, so ein **Reichs-Gutachten** heisset, verliefet solchen nachmahls öffentlich, und werden der Stände Meynungen darüber vernommen, worauff die Mayntzische Cantzeley ihn ins reine bringet, besiegelt, und entweder dem Kayser, oder dessen Commissario zu einer gewissen hierzu beniemten Zeit, durch darzu verordnete Deputirte überlieffert; jedoch, da wegen dieser Deputirten sich vor einigen Jahren viel Streits erhoben, o) indem die Catholischen deren mehrere dabey wissen wollen/ als die Protestirenden, zugleich die Wetterauische und Fränckische Grafen-Banck über solche in harten Streit gerathen, da jede derselben der Deputation beywohnen wollen/ wie die des-

Yyy 3

m) Grund-B. p. 118. Kulp. ad Monzamb. p. 585. n) Fursten. de Jur. Suprem. c. 40. 45. o) Grund-B. P. 2. c. 9. p. 154.

desfalls gewechselten Schrifften am benannten Orte p) zu befinden; so werden sothane Conclusa dermahln alleine von dem Chur-Mäyntzischen Directorio überliefert. Hierbey fragen die Publicisten, wenn in Abfassung eines Conclusi die Stände mit ihren Votis nicht zusammen stimmen, ob so dann die Majora Platz fänden? Da denn von denen allermeisten q) dahin geschlossen wird / daß die Majora nothwendig gelten müsten. Doch hievon nehmen sie gar bedencklich aus r) 1.) die Religions-Angelegenheiten, 2. falls die Protestanten und Catholischen vonsammen dissentiren. 3.) Soferne die Stände s) nicht als ein Corpus zu consideriren, und dann 4.) in denen Sachen / die Reichs-Steuern und Collecten betreffend. Noch einige andere Fälle / da die Majora nicht gelten / sind bey unten benannten Autoren t) zu befinden. Im übrigen kan von dieser Materie der Reichs-Gutachten der Herr Kulpis umständlich u) nachgesehen werden.

13. Was geschicht nach Abfassung eines Reichs-Gutachtens?

Wenn der Käyser der Stände abgefaste Conclusa bekräfftiget, alsdann erfolget dessen Resolution, die dem Mayntzischen Directorio insinuiret wird, und heist selbige ein Kayserl. *Decret*, so die Stände nachher per dictaturam communicirt bekommen. Seynd

p) Fritsch. ad Limn. p. 321. seqq. q) Coccej. §. 36. Tit. §. 44. Schwed. §. 18. Brunnem. §. 15. Limn. l. c. n. 175. seqq. r) Coccej. l. c. Limn. n. 181. seqq. Schwed. l. c. Brunnem. l. c. s) Thomas. ad Monzamb. c. 5. §. 26. t) Limn. l. c. Bertram. de Com. th. 73. u) de Placit. Imp. p. tot.

Seynd diese damit einig/ so wird zu Abfassung eines **Reichs-Schlusses** (*Decretum Imperii*) geschritten, und ferner alle Sachen, darüber man sich vereinigt in einen **Reichs-Abschied** gebracht, welches der Effectus, vv) und gemeiniglich auch der Schluß eines Reichs-Tags ist. Dieser wird zu Pappier gebracht/ von Mayntz denen deputirten Ständen im Churfürsten Gemach vorgelesen, durchsehen/ wo nöthig corrigirt, und wenn alles richtig, zwey Exemplaria davon auf Pergamen davon verfertiget, vom Kayser oder dessen Commissario unterschrieben/ und von denen Deputirten der Stände besiegelt, wie davon ein Schema Herden x) ausweiset/ nachmahls von dem Mayntzischen Secretario die Nahmen aller anwesenden Stände, oder deren Gesandten darunter geschrieben, wobey es abermahls ohne vieles protestiren nicht abgehet. Nach diesem erfolget dessen öffentliche *Publication*, an eben dem Orte/ wo die Proposition geschehen, und wird selbiger denen Ständen per dictaturam communicirt, das eine Exemplar aber in die Reichs-Hof-Cantzeley/ und das andere in die Reichs-Cantzeley verwahrlich beygeleget, auch eine vidimirte Copia darvon dem Cammer-Gerichte zugesendet. Soferne hingegen der Kayser der Stände Conclusa nicht approbirte, oder diese mit jenes Resolution nicht anstünde, so wird nochmahls zu neuen Deliberationen geschritten, und gesuchet, ob man zusammen eins werden könte. Ist keine Einigkeit zu treffen, so kan y) weder der Kayser vor

vv) Horn. §. 17. x) Grund-V. P. 2. c. 10. p. 161.
y) Horn. §. 16. Coccej. §. 38. 39.

vor sich aus Kayserl. Authorité zu einem Schlusse schreiten, noch die Stände ohne jenes Einwilligung darzu gelangen, sondern die Sache bleibet unerörtert bis zu einer andern Zeit liegen. Dieses wäre also regulariter der Schluß eines Reichs-Tages; jedoch da der gegenwärtige bereits sehr lange gewähret, so würde/ obschon ein Reichs-Abschied erfolgen solte, der vielen vorhandenen wichtigen Materien halber, die unmöglich alle in einen Reichs-Abschied zu bringen/ solcher selbigen dennoch kein Ende bringen: dabey die Publicisten zu fragen pflegen/ ob diese lange Dauer des Reichs-Tags dem Reiche auch nützlich falle, deren meisten Meynung denn dahin gehet, daß die gegenwärtige face von Teutschland und dessen Angelegenheit unmöglich ein anders zulasse, daher ein fortwährender Reichs-Tag ihm weit verträglicher sey, als wenn solcher geendet, und wenige Zeit drauff zu einem neuen geschritten werden müste, weil dieses nichts anders/ als Gefahr und vielleicht mancherley Convulsiones nach sich ziehen dürffte.

14. Ist nichts mehr von dem Reichs-Tage zu gedencken?

Die Menge der auf dem Tapis liegenden Affairen will offt nicht zulassen, daß selbige alle in pleno abgethan werden können, derohalben ist beym Reiche das Expediens ausgefunden worden, a) selbige gewissen Deputirten, die aus allen dreyen Collegiis, auch von beyderseits Religionen, in gleicher Anzahl genommen werden/ zu übergeben. Diese heissen *Extraordinair-* De-

a) Tit. I. c. §. 74. seqq. Brunnem. §. 17. B. P. 2. c. 7.

a) Grund-

Deputationes, oder auch b) des Reichs-Ausschusse, und geschahe dergleichen anno 1681. Ferner 1699. bey Schliessung des Ryßwickischen Friedens, davon die Nahmen der Deputirten am angeführten Orte c) zu befinden. Zu gegenwärtigen Frieden ist ebenfalls auf eine gewisse Deputation nach dem Haag resolviret worden/d) so aber noch keinen Fortgang gewonnen. Die Deputirten nun kommen insgemein zu einer solchen Zeit zusammen, wenn sonst bey Rathe nichts zu verrichten. Wenn sie die committirten Puncte abgethan, so übergeben sie ihr Gutachten dem Mayntzischen Directorio, das solches weiter allen dreyen Collegiis vorträget, e) und zu deren Approbation oder andern Uberlegung überläst. Eben also wird verfahren / wenn beym Reiche fremde Gesandten ankommen, da ihr Anbringen gewisse/ von allen 3. Collegiis genommene Deputirten anhören/ die selbiges ferner an gesamte Reiche vortragen. Mit diesen aber sind die Crayß- und *Deputation*s-Täge nicht zu confundiren, als die von jenen gantz was absonderliches, und ebenfalls betrachtet werden müssen.

b) Schvved. c. 31. §. 5. c) Horn. l. cit. §. 5.
d) Welt- und Staats-Spiegel 7. Theil.
e) Grund-V. l. cit.

Das Neundte Capitel.

Von denen Crayß- Deputions- Churfürsten- und andern Tägen/ deren Ursprung und Bewandnüß.

1. Was heist ein Crayß-Tag?

EIn Crayß-Tag f) ist nichts anders / als eine Versammlung der in einem Creyse gelegenen Stände, damit auff selben die in dem Creyse vorfallende Geschäffte abgethan werden können. Man theilet sie in *universales* g) oder in solche / wenn alle Crayse zusammen beruffen werden, welches Recht zwar einige Chur-Mayntz zulegen wollen, es ist aber der Teutschen Reichs-Verfassung gemässer, wenn man saget/ daß solches gesamtem Crayse zukomme/ oder *in Particulares*, wenn nur welche Crayse sich zusammen thun, „und dieses heissen die *Correspondir*enden Crayse. h) Diese sondern sich wieder in *universales*, wenn alle Glieder eines Crayses sich versamlen/ und in *particulares*, so der engere Crayß-*Convent* genennet wird. Dann ferner i) in *Statarios*, die zu einer gewissen Zeit gehalten werden, wohin die Müntz-Probations-Täge gehören, und *arbitrarios*, oder in solche, die ein Crayß nach seinen Gefallen anordnen kan.

2. Wer

f) Tit. l. 6. c. 6. §. 1. g) Id. §. 5. h) Schvved. Part. Gen. c. 5 §. 19. i) l. cit.

2. Wer schreibet solche aus, und wie erscheinen die Crayß-Stände?

Das erstere k) dependirt von dem Crayß-*Directore*, und geschicht solches durch gewisse/ an jeden Crayß-Stand gerichtete Schreiben, (davon ein formular am angeführten Orte l) vorhanden,) in denen die Zeit, so insgemein 6. Wochen, jedoch auch weniger zu seyn pfleget/ der Ort und die Ursache angezeiget m) wird. Die ankommenden Crayß-Stände melden sich beym *Directore* an/ n) dergleichen auch dero Gesandten thun, und erfolget darauf an einem gewissen Tage die Proposition von dem Directore und wird solcher Tag mit Ablesung der Vollmachten und Creditive meistentheils zugebracht.

3. Was wird darauf tractiret?

Die Angelegenheiten, die die Crayß-Täge veranlassen/ werden von einigen o) in solche eingetheilet, die entweder das gesamte Reich, oder den Crayß alleine angehen, doch dürffte bey genauer Untersuchung sich weisen, daß, ergebenden Umständen nach/ alles vor Crayß-Angelegenheiten möchte zu halten seyn. Immittelst werden unter jene gerechnet 1.) die Præsentation der Cammer-Gerichts Assessorum, die zwar auch geschehen kan, wenn der Crayß gleich nicht beysammen. 2.) Die Probir- und Untersuchung der Müntze. 3.) Die Erhaltung des innerlichen Ruhestands. 4.) Die Repertition der den Crayß betreffenden bewilligten Reichs-Anlagen, die doch mei-

k) Müller de Convent. Circul. c. 3. n. 14. l) Id. c. 14.
m) Schvved. l. cit. §. 21. n) Müller, cap. 14.
o) Id. cap. 6.

meistens p) auf die Reichs-Tåge verwiesen werden. 5.) Die Verstårckung dessen, was auf Reichs-Tågen geschlossen worden/ 6.) die Anwerbung der nöthigen Crayß-Militz. 8.) Die Verbesserung der matricul, so ferne nemlich solche der Universal-Verbesserung aufm Reichs-Tage zum fundamente dienen soll. Zur andern referiret man 1.) die zu Erhaltung des Crayses nöthige Collecten. 2.) Die Bestellung der Crayß-Bedienten, und alles das, so des Crayses Beste und Wohlfarth erfodern kan.

4. Wie endet sich ein Crayß-Tag?

Fast eben auf die Art, q) wie ein Reichs-Tag/ indem auch ein Recess abgefasset wird, so ein Crayß-*Recess* heisset. Diesen verfertiget das Directorium, und wenn er zu Pappier gebracht/ wird er denen Crayß-Stånden nochmahls vorgelesen/ von ihnen unterschrieben/ besiegelt/ und so dann in das Crayß-Archiv verwahrlich beygelegt.

5. Wenn sind die Crayß-Tåge entstanden?

Ob man gleich das Jahr so eigentlich nicht determiniren kan, so ist doch gewiß/ daß solches geschehen, nachdem das Reich in gewisse Crayse vertheilet worden, von denen r) oben mehrers gehandelt, worauf man sich so wohl dieserhalben, als was auch sonst der Crayß-Tåge wegen etwan noch zu erinnern, in allen beziehet. Immittelst stehet von selben/ und deren Nutzbarkeit Limnæus s) weiter nachzuschlagen.

6. Was

p) Conring. de Negot. Convent. Imp. §. 89. q) Müller. c. 14. Schwed. §. 23. r) l. 2. c. 1. s) l. 9. c. 1. n. 142. Addit. T. 4. p. 422. & T. 2. p. 388.

6. Was ist ein *Deputations*-Tag?

Ehe man zu dessen Beschreibung schreitet/ will man vorher nur so viel sagen, daß zu denen Particular-Zusammenkünfften, die in dem Reiche gehalten/ und also entworffen werden, daß sie seyn, t) gewisse *Convente*, (die einige *Comitia repræsentativa* nennen) so etliche Stände nach eigenem Gutbefinden, ohne des Kaysers Genehmhaltung anstellen können, auch die Regiments-Ordnung gerechnet werde/ u) so nichts anders war, vv) als eine immerwährende Versamlung gewisser *Deputirte* von Ständen/bey welchen der Kayser *præsidirte*/ und worinnen von allen und jeden des Reichs-Vorfallenheiten gehandelt ward. Maximilianus I. richtete solches an; seint denen Zeiten Caroli V. aber ist sie wieder aufgehoben worden. Von selben ist vorher schon Erwehnung geschehen, und kan unten benannter x) Autor desfalls weiter nachgesehen werden. Ein Reich-*Deputations*-Tag aber heist derjenige *Convent*, y) den der Stände *Deputirte*, nebst denen Kayserl. *Commissarien* halten, und in selben über gewisse, das gantze Reich angehende *affairen*, nach der im Reiche gewöhnlichen Art tractiren, und berathschlagen.

7. Wenn sind selbige aufkommen / und aus was vor Deputirten bestehen sie?

Die

t) Tit. l. 6. c. 5. §. 1. u) Vitriar. l. 4. tit. 2. § 1. vv) Horn. c. 46. §. 1. Tit. §. 3. x) Rechenb. de Regim. Imp. y) Horn. §. 2. Brunnem. §. 19. Tit. §. 6.

Die gesamte Meynung der Publicisten z) gehet dahin, daß solche auf dem anno 1555. zu Augsburg gehaltenen Reichs-Tage am ersten eingeführet worden; und geben zwar welche vor, a) daß selbige statt vorher erwehnten Regiments entstanden wären, dem doch andere widersprechen. Man nennet sie insgemein *ordinaire Deputations*-Täge, zum Unterscheid anderer auserordentlichen angestellten, und soll deren erstes Absehen die beständige Reichs-Defension in denen Craysen zu reguliren gewesen b) seyn, worzu nachmahls andere Dinge mehr gezogen worden. Die Ausschreibung derselben kommt dem Churfürsten von Mayntz zu, c) der sothane Deputations-Täge so offt anstellet/als es des Reichs Nothdurfft erfodert. Ehmahls war Franckfurth der Ort, wo solche gehalten werden musten; doch nachher hat man es geändert, d) und bestehet in der Stände Willkühr, was vor eine Stadt zu erkiesen sie am rathsamsten befinden/ jedoch muß so wohl deren Nahme/ als auch die Zeit, wenn der Deputations-Tag gehalten werden soll/ dem Kayser in Zeiten zu wissen gethan werden. Was ehmahls vor Deputirten darzu benennet gewesen/ ist annoch am angeführten Orte e) zu befinden: weil aber unter denen Protestanten nach diesem verschiedene Gravamina und Irrungen entstanden/ f) so ist solches im Westphälischen Frieden geändert worden. Sind also die dermahligen De-

z) lid. ll. citat. Limn. Jur. Pub. l. 9. c. 1. n. 233. a) V. Fritsch. de Convent. Deput. ordin. b) Grund-V. p. m. 149. c) Vitriar. l. c. §. 5. & ibi Pfeff. d) §. 6. 7. e) Horn. l. c. Schvved. c. 31. §. 3. f) lid. ll. citat. Grund-V. l. cit.

Deputirten/ auser denen Kayserl. Commissarien und denen Churfürsten, worunter/ ob superius adducta & dicta, der König in Böhmen und Churfürst von Hannover nunmehr nothwendig mit inbegriffen/ Ertz-Hertzog g) von Oesterreich, der Hertzog von Burgund/ die Bischöffe von Würtzburg/ Costnitz, und Münster, der Hertzog in Bayern, Hertzog von Sachsen-Altenburg, (dem aber Sachsen-Waymar h) diß nicht zustehen wollen, welches Haus, nach 1672. beschehenen Absterben des Altenburgischen, sothanes Recht nun auch erlanget,) der Marggraf von Brandenburg-Culmbach, der Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel, der Hertzog in Pommern, so ietzo Schweden vorstellet, der Hertzog von Mecklenburg-Schwerin, der Hertzog von Würtenberg/ der Landgraf von Hessen, so mit Hessen-Darmstadt alterniret, der *Prælat* von Weingarten/ der Graf von Fürstenberg, die Wetterauische Grafen-Banck, und von denen Reichs-Städten Cöln/ Aach, Strasburg/ Regenspurg/ und Uberlingen. Auser diesen haben Saltzburg, der Teutschmeister, Passau, Baaden-Durchlach auch noch recipiret zu werden i) verlanget, aber nichts erhalten können.

8. Was ist von diesen Deputations-Tägen ferner zu mercken?

Die Materien, die darauf vorkommen sollen, können so genau nicht beschrieben werden/ k) indem selbe

g) Iid. & Brunnem. §. 20. h) Grund R. P. 3. c. 6.
i) Schvved. l. cit. k) Id. §. 3.

be nach dem Zustande, darinnen das Reich befindlich, sich ergeben. Annebst thut den Vortrag der Kayserl. Commissarius: hierauf folgen die deliberationes, bey denen zu mercken/ daß das Reich allhier nicht drey, sondern nur zwey *Collegia* vorstelle, l) nemlich das Churfürstl. und Fürstliche, unter welchen die Städtischen und Gräfl. *Deputir*ten begriffen, wiewohl die Fürsten mit sothaner separation nie zu frieden gewesen. Es kommen auch alle Resolutiones auf zwey vota an, davon das eine denen Churfürsten, und das andere denen übrigen Ständen zustehet. Das directorium führet bey denen Churfürsten Chur-Mayntz/ und bey denen andern Oesterreich. Ob die majora hier gelten, sind die Publicisten nicht eins; einige m) sagen nein; anderen n) will die affirmativa gefallen. Wenn man nun zusammen eins/ da denn des Kaysers Consens nöthig ist, o) wird ein Recess abgefasset, in voller Versamlung nochmahls verlesen, unterschrieben und besiegelt. Dieses heist ein Deputations-Recess, und hat mit einem Reichs-Recess einerley p) Gültigkeit. Ob sothane Deputations-Täge bey einem entzwischen entstandenen Todes-Falle des Kaysers continuiret werden können/ ist sonst gestritten worden, q) doch da selbe nicht vom Kayser alleine ihr Esse haben, auch so entweder ein Römischer König/ oder die Reichs-Vicarii bey handen seyn, so scheinet diese Quæstio keinen Nutzen zu haben, indem sie sich von selbsten resolviret.

9. Ge-

l) Horn. §. 4. m) Tit. §. 11. n) Horn. l. cit. o) Tit. §. 12. p) Brunnem. §. 21. q) Schvved. §. 6.

9. Gehöret zu denen Deputations-Tägen sonst noch etwas?

Ja/ und zwar so werden die Visitationes des Cammer-Gerichts hieher referiret. r) Diese sind nichts anders/ als eine solche Zusammenkunfft/da die Kayserl. *Commissarien* und Reichs-*Deputirten*, die bey der Cammer sich ereignenden Gebrechen/ es mögen selbige nun die Personen derselben, oder die *Justiz* angehen, nach denen Reichs-Gesetzen untersuchen. Insgemein heissen sie Cammer-Gerichts-*Visitationes*, oder *Visitations*-Täge/ und werden in gewöhnliche/ ordinarias, und ungewöhnliche, oder außerordentliche abgetheilet. Jene werden von denen Ständen verrichtet, die bereits vor vielen Jahren darzu deputiret; diese hingegen sind/ wenn andere Stände darzu zunehmen, die Nothdurfft ersodert. Die erstern sind schon seint anno 1582. nicht mehr im Brauche gewesen, ist auch schwerlich zu glauben, daß sie so balde wieder mode werden dürffen; von den letztern hingegen ist des jämmerlichen Cammer-Zustandes halber anno 1706. eine angeordnet worden, wie bey unten benanntem Autore desfalls zu befinden/ s) der so wohl die dazu deputirten Reichs-Stände / als auch deren Instruction und anderes mehr vorleget/ wiewohl durch solche nach der Zeit wenig gerichtet worden.

10. Was ist ein Churfürsten-Tag?

 Die

r) Horn. §. 6. Tit. §. 16. s) Staats-Sp. 1706. M. Maj. p. 21. seqq.

Die Churfürsten-Täge sind zweyerley/ t) entweder Wahl-Täge/ oder eigentlich genannte Churfürsten-Täge. Jene werden auf Verlangen des Kaysers von Chur-Mayntz angestellet / und giebet der Nahme sattsam / was sie bedeuten. Einige Publicisten u) rechnen sie nicht hieher, sondern vielmehr zu denen Reichs-Tägen, und vielleicht nicht unbillig. Die Churfürsten-Täge aber heissen eine solche Zusammenkunfft, w) die die Churfürsten aus eigner Bewegnüß/ ohne des Kaysers *Consens* anstellen, und auf selbigen von des Reichs Besten und Wohlfarth handeln. Sie sind nicht verbunden auf selben in Person zu erscheinen, x) sondern können solche durch ihre Gesandten besuchen lassen. Von diesen Churfürsten-Tägen finden sich verschiedene Exempel, y) und ist der letztere anno 1673. zu Mühlhausen gehalten worden. Die Berechtigung darzu ruhet auf der Landes-Hoheit, woraus zu ersehen, wie alt dergleichen Zusammenkünffte seyn mögen. Alle Churfürsten sind darauf zu erscheinen verbunden/ und nunmehr auch der König in Böhmen. Die Angelegenheiten/ die auf selben vorfallen, z) gehen entweder die Churfürsten alleine, oder zugleich auch das Reich an. Jene können sie nach selbstigen Gefallen beschliessen, wie es ihnen beliebet: Der letztern halben aber muß die Genehmhaltung des gantzen Reichs darbey seyn. Von diesen Churfürsten-Tägen kan benannter Autor a) weiter nachgesehen werden.

11. Giebt

t) Limn. l. c. §. 228. Brunn. §. 23. u) Tit. l. 6. c. 7. §. 1. w) Id. l. c. x) Brunn. §. 24. y) Vitr. l. 4. tit. 2. §. 2. Rachel de Comit. Elect. §. 23. z) Tit. §. 8. a) Rachel l. c.

11. Giebt es noch andere Convent-Tåge?

Hiervon finden sich noch b) die Fürsten- Grafen- Städte- und Reichs- Ritterschafft-Tåge. Uberhaupt sind diese Tage nichts anders / als gewisse Zusammenkünffte, die die Stände, Krafft habender Landes-Fürstl. Hoheit anzustellen befugt, und auf denen sie so wohl ihre eigene / als des Reichs Angelenheiten / nach Anleitung der Reichs Grund-Gesetze abhandeln. Die Fürsten-Tåge c) halten entweder die sämtlichen Fürsten, so Geist. als Weltlichen, oder jene vor sich, oder diese auch absonderlich. Es können auch die Catholischen und Protestantischen ihre absonderlichen Fürsten-Tage anstellen / wie dergleichen im vorigen Seculo zu Leipzig / Naumburg an der Saal, Torgau und anderwärts gehalten worden; Die d) Grafen-Tåge seynd, wenn entweder alle vier Bäncke der Reichs-Grafen, oder jede alleine sich zusammen betagen / wie hievon angeführter Autor e) nachzulesen. Mit denen Städte-Tågen hat f) es eben sothanige Bewandnüß, daher selbige in *universales* oder allgemeine, und in *particulares*, absonderliche / eingetheilet werden. Diese sind wieder entweder Crayß-Tåge, wenn die in einem Crayß gelegenen Städte zusammen kommen, oder Deputations-Städte-Tåge, so die deputirten Städte halten, oder ausschreibende Städte-Tage / da die vier ausschreibende Städte sich zusammen finden, und

 von

b) Brunnem. §. 25. 26. 27. Schwed. §. 10. 11. 12. Tit. §. 14. c) Schwed. §. 10. d) Fritsch. de Dict. Com. e) Schwed. l. c. f) Knipf. de Civ. Imp. l. 2. c. 11. n. 14.

von Sachen, so das gantze Städte-Collegium, oder bloß welche aus ihnen angehen. Endlich sind die Ritter-Täge, so die Reichs-Ritterschafft zu halten pfleget. Denn ob diese gleich weder Sitz- noch Stimm-mäßig ist, so stehet ihr doch das Recht zu/ ihre Ritter-Täge zu halten/ das ihnen zwar ehmahls g) von denen Fürsten streitig gemachet werden wollē, doch haben sie sich bey selben noch allemahl mainteniret. Weil aber alles, was auf Reichs- und Particular-Tägen geschlossen worden, keine Würckung hat / wenn es nicht zur Vollstreckung kommt; als müssen wir selbiger ebenfalls gedencken.

Das Zehende Capitel.

Von Vollziehung dessen / was auf Reichs- Crayß- und Deputations-Tägen geschlossen worden.

1. Wie geschicht die Vollziehung dessen, was beym Reiche geschlossen worden?

Nachdem alle Vorfallenheiten, die beym Reiche sich eräußern/ entweder h) die Reichs-Stände / oder die Ausländer angehen; als ist nach sothaniger Abtheilung, auch von deren Vollstreckung zu urtheilen. Was die Reichs-Stände anbetrifft, so treffen die verfertigten Decreta und

g) Brunnem. §. 27. h) Tit. c. 8. §. 1.

und Recesse wiederum entweder ihre Unterthanen an/ und ist jeder Stand sie zur schuldigen Folge anzuhalten verbunden, oder sie betreffen die Stände selber. Sind es nun solche, die auf eine Particular-Versammlung beliebet worden, so adstringiret der unter denen Ständen vorhandene nexus jeden/ daß er selbigen nachkommen solle, wiewohl auch eine Straffe auf die Läßigen gesetzet werden kan. Was hingegen ein allgemeiner Reichs-Tag beliebet hat, das ist allemahl mit einer gewissen Straffe versehen, daher deren Vermeidung die Stände an der Vollstreckung erinnert: jedoch weiset der Reichs-Schluß von selbsten/wie es desfalls wider die Säumigen und Halsstarrigen gehalten werden solle.

2. **Wie verhält es sich aber bey denen Sachen/ die die Ausländer concerniren?**

Diese theilen sich ebenfalls in Zwey Sorten, und seynd es entweder **Friedens- oder Kriegs-Geschäffte.** Von beyden ist im vorherigen schon Erwehnung geschehen. Und weil gewiesen/ auch die tägliche Reichs-Praxis lehret/ daß das Reich i) in seinem Nahmen so wohl Gesandschafft absenden, als auch Krieg führen könne, und denn hierbey die Durchmärsche/ Bequartierungen, Besetzung einer Vestung oder Fortificirung eines Orts, samt andern dergleichen Dingen mehr vorfallen, so referiret man sich desfalls nochmahls auf vorheriges; worbey noch dieses zu gedencken, daß das, so im sothanigen Kriege acquiriret wird, k) dem sämtlichen Reich zuwachse, jedoch

i) Conring. de Negot, Convent. Imp. §. 83. k) Id. §. 93. p. m. 458.

jedoch daß eines oder des andern Standes Recht dabey nicht in Vergessen bleibe: Wird hingegen etwas verlohren, so muß zu dessen Reichs-beständigen Alienirung auch das gantze Reich seinen Consens ertheilen. Solchergestalt ist das Reich und dessen Verfassung betrachtet worden/ folget nunmehr von dessen Justiz, oder denen bey ihm vorhandenen *Judiciis* ebenfalls Erwehnung zu thun.

Das Fünffte Buch.

Erstes Capitel.

Von denen im Römischen Reich vorhandenen hohen Gerichten / deren Ursprung und Eintheilung.

1. Was hat es mit der *Re judiciaria*, oder dem *Justiz*-Wesen des Teutschen Reichs vor eine Bewandnüß?

NAchdem kein Volck auf dem gantzen Erdboden zu finden/ das nicht seine Judicia haben solte, worinnen das Gute belohnet, und das Böse bestraffet werde; also sind dergleichen bey denen Teut-

Teutschen auch jederzeit anzutreffen gewesen. Doch die Zeiten dessen Heydenthums vorbey zu gehen, in denen es sich allermeistens mit ungeschriebenen Gesetzen behalffe/ ((wiewohl Teutschland damahls weit gerechter lebte, als nachher, da es die geschriebenen bekommen, indem Tacitus l) ihm zum unsterblichen Ruhm nachsaget, daß allda gute Sitten mehr gegolten, als anderwärts die besten Gesetze/ welches Lob itzo treflich verwelcket, indem die gerechtesten Ordnungen der alten tugendhafften Vorfahren, jeder affecten-volle Richter zu überschreiten suchet;)) so ward, als das Christenthum bey ihm sich zu melden anfieng, und die grossen Revolutiones hervor brachen, von denen neu-entstandenen Republiquen der Francken/ Longobarder/ Alemannier/ Bajoarer, Sachsen, Friesen, Gothen, und andern, in Gerichts-Sachen auch eine ziemliche Aenderung getroffen, indem diese Völcker ihre Rechte und Gewohnheiten auffzeichnen liessen, und ihre Judicia in einer etwas förmlichern Art, als vorher geschehen seyn mochte, anstelleten. Ob nun wohl diese Gesetze nachmahls den einschleichenden liederlichen Römischen und Päbstischen Rechten weichen musten, so giengen von selben doch nicht alle und jede Teutsche Provintzien ab/ wie denn sonderlich die Sachsen ihr Recht sehr lange behalten, bis sie solches endlich auch mit vorgedachten beyden Grundsuppen der Gerechtigkeit zu besudeln angefangen. Immittelst kan von vorher erwehnten verschiedenen Gesetzen der Teutschen, angeführter Autor, m) als in einem Compendio

l) de More Germ. p. 101.

m) Hachenb. Germ. med. diss. 2.

dio nachgesehen werden; dabey von denen Salischen Gesetzen dis obiter zu mercken, daß selbige nicht von dem Königl. Palast/ darauf sie wären gegeben worden/ sondern von denen Saliern/ die unten im Niederland bey der Jsel gewohnet, den Nahmen empfangen haben sollen. n) Bey damahligen Zustande aber Teutschlands wuste das Justiz-Wese gantz nichts von einer doppelten Jurisdiction, nemlich einer geistlichen und einer weltlichen, sondern es waren die Geistlichen denen Grafen und Stadthaltern (missis Regiis) so wohl unterthan/ als jene/ wie dieses Lehmann o) aus unverwerflichen Documenten zur Gnüge dargethan, der im 4. Buche cap. 9. sich gantz nicht contrair ist, sondern was er allda von der weitläufftigen Jurisdiction des Bischoffthums Speyer gedencket, die selbiges in alten Zeiten gehabt/ solches, wie der Context weiset/ von denen nach Carolo M. entstandenen Zeiten verstanden haben will. Also ist gedachte doppelte Jurisdiction nichts, als ein Päbstisches Gedichte, so Pabst Gelasius p) am ersten erfunden, und nirgends einigen Grund hat, daher auch selbige, als eine der Majestät der Fürsten gefährliche und nachtheilige Sache, billig gantz ausgerottet werden solte. Immittelst musten damahls die Könige selber q) von der Versammlung ihrer Reichs-Stände und des Volcks sich richten lassen, wie denn auch dergleichen von denen Ständen selber geschahe, die allda stehen und Recht nehmen musten. Was hin-

n) Clur. Germ. antiq. l. 3. c. 17. Turck. de Geograph. med. æv. §. 15. o) Chron. Spir. l. 2. c. 28. seqq. p) Id. l. cit. q) Coming. de Judic. Germ. §. 22. Monzamb. c. 5. §. 14.

hingegen das Land anbetrifft, so war solches unter der Grafen oder der Richter ihrer Jurisdiction, welche Chargen/ wie bereits offt erwehnt, die Kinder nicht erbeten. Diese Richter oder Grafen, denen die Schöppē/Schoffen oder Beysitzer zugeordnet, hatten einen gewissen District unter sich, wurden auch nach selben mit verschiedenen Nahmen benennet/ wie von alle dem gleichfalls gedacht worden. So wohl aber von ihnen/ als auch denen missis Regiis kunte entweder an den König selber/ r) oder an dessen Hof-Gerichte appelliret werden/ obgleich solches nicht in allen und jeden Sachen / sondern nur in wichtigen erlaubet war, da denn die Processe allda ihre Endschafft vollends erreicheten.

2. Wie lange bliebe diese Verfassung?

So lange als der Carolus M. und seine Nachfolger von dem Pabste mit der neuausgekünstelten geistlichen Jurisdiction sich nicht blenden liessen. Weil aber der Aberglaube und Superstition gegen die Clerisey sich immer mehr und mehr auf den Thron schwunge, s) war erwehnter Carolus M. leichte zu persvadiren, daß er denen Geistlichen zuliesse / in so genannten geistlichen Sachen alleine mit Ausschliessung der Weltlichen erkennen zu dürffen, wiewohl schon einige dessen Vorfahren sich ziemlich vergangen / und welchen Bischöffen sothane Gewalt zugestanden hatten. Doch erwiese der Carolus M. sich noch so klug, daß er die geistlichen nicht von der Kayserl. Hoheit loß gabe/ sondern sie gleich andern Unterthanen tractirte, ungeachtet bereits Versehens gnug von

Zzzz 5

r) Conring. l. c. §. 38. 39. s) Lehman. l. cit.

von ihm war, daß er den Bischöffen, Aebten und dergleichen Leuten ihr geistlich forum zu halten permittirte, und also t) in der Republique eine monstreuse Justiz einführete. Seine Nachfolger aber verderbeten vollends alles. Denn weil sie um das Regiments-Ruder sich nicht vertragen kunten / so achteten sie auch der Justiz sehr wenig, wie denn sonderlich der Läppische Ludovicus Pius gegen die Pfaffen den Zügel mit voller Masse schliessen liesse. Ob nun wohl die Kayser aus dem Sächsischen Hause sich in Vertheidigung der andern Rechte gar ernsthafft erwiesen; so dachte doch niemand daran, wie der Geistligkeit ihr geistlicher Jurisdictions-Thurn-Bau möchte zerstöhret werden: ja sie vergiengen sich desfalls vielmehr so weit, daß sie verschiedenen Bischöffen nebst der Geistlichen, auch die Weltliche Jurisdiction verliehen. Dieses hieß der Kayserlichen Hoheit die rechte Hand abgehauen: denn nunmehr wuchs der Clerisey der Muth uneinhaltlich, der durch die von denen Päbsten angestifftete innerliche Troublen mehr und mehr Kräffte bekam, dergestalt, daß, da die weltlichen Stände anfiengen, sich in mehrere Freyheit zu setzen / jene ebenfalls nicht dahinten blieben, sondern die, so noch keine Jurisdictionem secularem hatten, selbige mit Gewalt an sich rissen / worinnen die Kayser sie nachher nolentes volentes confirmiren musten Die Päbste hatten hierbey auch nicht gefeyert, sondern mehr erwehnter massen / denen Kaysern die Bothmäßigkeit über die Geistligkeit völlig entwältiget / da zugleich die Geistlichen in Teutsch-

t) Conring. §. 35.

Teutschland die Kayserl. Voigte, oder Advocatien, wo etwan noch einige waren/ nicht minder von sich weggestossen. u) Solchergestalt sahe es im Teutschen Reiche mit dem Justiz-Wesen sehr confus aus, die das **Vehm-Gerichte**, und dann das **Faust-Recht** vollends nicht wenig verwirreten. Jenes w) wird insgemein dem Carolo M. zu geschrieben, wiewohl andere x) daran zweiffeln, und war wohl das allergrausamste ungerechteste Gerichte, so erdacht werden kunte. Man hatte es vornehmlich wegen der dem Heydenthum annoch heimlich anklebenden angestellet, und urtheilete es die Angeklagten sonder Untersuchung, ob sie schuldig oder nicht? Die Spanische Inquisition kommt diesem Mord-Gerichte so gleich als ein Ey dem andern, wie denn auch beyde Mißgeburten der Römischen Clerisey seyn. Dieses das **Faust-Recht** hingegen y) entstunde aus der übeln Reichs-Verfassung, indem jeder Koch und Keller seyn wolte/ und sich wider den andern vertheidigte/ so gut er kunte. Ob nun wohl damahln so wohl die Austregen/ als auch das Judicium Procerum, oder der Fürsten-Rath, nebst dem Rothweillschen Gerichte etabiliret waren; z) so vermochten sie doch die schlechte Justiz-Verfassung des Teutschen Reichs in keinen bessern Stand zu setzen/ welchen das darzu gekommene Römische und Päbstische Recht vollends miserable gemachet hatte. Endlich gefiel es dem also ordnenden Schicksale, dem zerplagten,

u) Lehman. l. 5. c. 16. w) Freher de Secret. Jud. in Westph. x) Conring. de Orig. Jur. Germ. c. 19. p. m. 105. y) Lehman. l. 7. c. 3. z) Conring. de Judic. Germ. §. 53. seqq.

ten Teutschen Reiche einen solchen Kayser zu erwecken, der dessen Bejammerns-würdigen Zustand in eine bessere Form zu bringen, und hin- und her wanckenden Judicia an gewisse Oerter zu binden / selbige mit neuen Gesetzen zu versehen, und zugleich denen alten Judiciis noch welche neue hinzu zuthun, sich höchstrühmlich angelegen seyn liesse.

3. Wer war dieser Kayser/ was vor Reichs-Judicia errichtete er/ und welche waren es, die er in bessere Ordnung brachte?

Selbiges war der unvergleichliche *Maximilianus I.* deme das Cammer-Gerichte hauptsächlich seinen Anfang zu dancken/ die andern Judicia aber, als den Reichs-Hofrath, den Austräge-Rath / das Rothweilische samt noch einigen andern Gerichten/ brachte er in bessere Ordnung, und versahe sich zum Theil mit neuen Gesetzen, wie von alle dem im folgenden zu sehen seyn wird.

Das Andere Capitel.

Von dem Reichs-Hof-Rathe.

1. Warum wird des Reichs-Hofraths am ersten gedacht?

Nicht nur weil dieses Gerichte das höchste im gantzen Reiche/ sondern auch, und zwar vornemlich, daß es das allererste, a) ja mit den Kaysern so zu sagen selber gebohren / und stets um und

a) Vitriar. l. 4. tit. 7. §. 3. Schilt, I. Jur. Publ, lib. 4 tit. 4. §. 1.

und bey ihnen gewesen ist, daher ihm um deswillen billig der Vorzug gebühret.

2. **Wenn ist selbiger errichtet worden?**

Es stehen zwar welche b) in den Gedancken, als ob Maximilianus I. solches gethan habe/ andere hingegen c) geben Ferdinandum I. und das Jahr 1549. darzu an; doch sie fehlen beyderseits des rechten Weges, indem jene diese von Maximiliano errichtete Regiments-Ordnung mit diesem Judicio confundiren, diese hingegen die ihm ertheilte Gewalt vor Etablirung selber gehalten haben. Denn es weiset die Teutsche Historie zur Gnüge, d) daß allemahl bey den Kaysern ein hohes Gerichte gewesen, welches Curia Imperialis genennet ward, zum Unterschied der andern von dem Kayser im Reiche angeordneten Gerichte/ so die Pfalzen, Pfalzstädte/ ingleichen auch Stühle hiessen / und die geringere, jenes hingegen höhere und die Reichs-Stände selber betreffende Sachen richteten. Weil aber dieses Gerichte vor dem mit den Kaysern allemahl im Reiche herum zoge, indem diese selber an keinem gewissen Orte ihr beständig Hoflager aufschlugen; e) so verursachte solches ein hauffen Unordnung/ Spesen und andern Verdruß, welches zu remediren, Maximilianus I. anno 1495. endlich die Verfügung thate, daß erwehntes hinführo beständig in der Kayserlichen Residentz verbleiben solte.

3. Was

b) Irenic. ad Burgold. Disc. 20. P. 2. Monz. c. 5. §. 20.
c) Rhet. I. J. P. I. 4. tit. 1. Boecl. N. Imp. lib. 13. c. 4. p. m. 312. d) Vid. Schilt. l. cit §. 2. 3.
e) Coccej. c. 32. §. 1.

3. Was ist also der Reichs-Hofrath/ und wie ist selbiger beschaffen?

Selbiger wird von denen Publicisten also beschrieben, f) daß er sey, ein von dem Kayser alleine angeordnetes *Collegium* oder Gerichte, so in dessen Nahmen am Kayserl. Hofe in denen vor ihm gehörigen Sachen erkennet und Recht spricht. Er wird aber um deswillen der Reichs-Hofrath genennet, nicht als ob solcher vom Kayser und gesamten Reiche constituiret würde/ sondern weil er so wohl in erster als ander Instanz in Sachen/ die das Reich und die Stände betreffen, erkennet und urtheilet. g) Daß immittelst dieses Judicium der Stände Freyheit sehr præjudicire, stehet nicht zu leugnen, und bleibet dahin gestellet/ aus was Ursachen sie sich selbem unterworffen. Einige conjecturiren, h) daß die beschehene Einführung des Römischen und Päbstischen Rechts, die zugleich Verzögerung der Sachen und Processe gebohren, jene dazu angeleitet habe, so man in seinen Würden beruhen läst. Von Ferdinando I. hat sothanes Judicium eine gewisse Hof-Gerichts-Ordnung i) bekommen, die Maximilianus II. vermehret, der Kayser Matthias ziemlich verbessert, Ferdinandus III. aber in gegenwärtigen Stand gebracht hat, wie solche beym Limnæo, k) auch was die Stände bey der letztern erinnert

f) Schuz. Pos. Jur. Publ. l. 2. tit. 2. Pos. 7. Schwed. sect. 1. P. Spec. c. 13. §. 1. Horn. c. 53. § 2. Tit. l. 7. c. 5. §. 1. g) Id. §. 8. Vitriar. l. c. §. 5. h) Tit. l. 7. c. 1. §. 31. i) Brunnem. Diss. 11. §. 22. k) J. P. l. 9. c. 4. n. 34. Addit. T. 4. p. 442. T. 5. p. 403. & Fritsch. ad Limn. p. 380. seqq.

nert und hinzu gethan wissen wollen/ zu befinden. Dieses Hof-Judicium dependiret einzig und alleine vom Kayser, wiewohl dessen habende Jurisdiction nicht füglich delegata l) genennet wird. Mit der Cammer hat es Jurisdictionem concurrentem, m) so zwar ehmahln gestritten worden; n) doch nunmehr braucht es weiter keines Zweiffels/ und hat die Prævention allerdings statt. Die Personen/aus denen dieses hohe Gericht bestehet, und die immediate von dem Kayser alleine dependiren und ihm schweren, sind der *Præses*, so ein Fürst, Graf oder Freyherrl. Standes seyn muß, und dann die Assessores, die entweder Herren-Standes/ oder Gelehrte. Jene sitzen zur Rechten auf der Grafen- oder Herren-Banck, diese zur lincken auf der Ritter- und genannten Gelehrten-Banck. Der Præses samlet die vota ein, und zwar was Staats- und mit diesen vermengte Sachen anlanget, so eröffnet in solchen die erstere Banck vornemlich ihre Meynung, in Justitien-Dingen hingegen die andere, wiewohl an diese Ordnung sich nicht allemahl so gar stricte gebunden wird. o) Daß aber der Præses und Assessores auch dem Churfürsten von Maynz/als Ertz-Cantzler durch Germanien schweren solten/ wie etliche meinen/ p) ist irrig, und mögen sie diese mit denen zu der Cantzley gehörigen Personen vermenget haben, indem der Vice-Cantzlar/ Secretarien, Protonotarien und Cancellisten an Maynz mit einem Eyde verwiesen/ wiewohl von selben

l) Tit. § 10. Horn. §. 3. m) Coccej. l. c. §. 2.
n) Limn. J. P. l. c. n. 5. seqq. Kulp ad Monz. P. 2. p. 145. o) Uffenbach. de Cons. aul. c. 6 subsect. 11.
p)) Wehner. Thes. Pract. Voc. Reichs-Hof Rath.

hen nicht determiniret werden kan, q) von was Qualität daß er sey. Gedachter Vice-Cantzlar dirigiret die Cantzley / und dessen Expedition, hat auch das Archiv und Siegel unter sich / wie von alle dem angeführter Autor r) weiter nachzuschlagen. Der Præses und Assessores müssen alle Teutsche und der Teutschen Sprache kundig seyn. Und weil vor dem Westphälischen Frieden die Protestanten nicht admittiret werden wollen, so seynd in selbigen s) 6. Evangelische Assessores verwilliget worden, ja es haben Ihr. Majest. von Preussen es nunmehr auch dahin gebracht / daß ein Reformirter darzu gelangen muß. Solchergestalt soll in Religions-Angelegenheiten allemahl so geurtheilet werden / daß die Protestanten darüber sich zu beschweren nicht Ursach haben / doch ob solches durchgehends geschehe, davon mag die Erfahrung den Ausspruch thun. Immittelst ist die Zahl der Assessorum ungewiß / weil der Kayser dieselbe zu erhöhen sich allemahl freybehalten hat. Ob aber wohl, wie vor erwehnt, der Publicisten durchgängige Meynung dahin gehet, daß die Jurisdiction in diesem Collegio dem Kayser alleine zustehe, so hat doch Hessen-Darmstadt in der Busecker-Thal-Sache ohnlängst behauptet / u) daß dabey auch das Reich concurrire, und dessen Ständen frey stehe / im Fall der Reichs-Hofrath aus den Schrancken trete / zu dem Reiche ihren Recurs zu nehmen, wie dessen Ausführung am benannten Orte weiter nachzusehen und worinnen auch das Reich Hessen secundiret hat. w)

4. In

q) Tit. §. 7. r) Maurit. de Jud. Aul. Imp. s) Art. 5. §. 54. t) Pfeff ad Vitr. l. 4. tit. 4 §. 13. u) Elect. [illegible] l. 1. St. p. 66. & 69. w) Ibid. p. 638.

4. In was vor Sachen erkennet der Reichs-Hofrath?

Gleichwie vor diesem Judicio alle unmittelbare Reichs-Stände belanget werden können, x) und der Kayser selber, als König in Böhmen und Ertz-Hertzog in Oesterreich, dafür stehen muß/ auser daß er ratione der ersten Instanz desfalls die Austräge hat, zugleich die mittelbaren Reichs-Unterthanen der ersten Instanz halber ebenfalls nicht übergangen werden dürffen, jedoch die Camerales vor selbiges nicht gehören, aber wohl die Abgesandten/ y) und wer sonst am Kayserl. Hofe zu negotiiren; Also stehen dessen Entscheidung auch alle diejenigen Sachen zu, darinnen das Cammer-Gericht zu sprechen befugt, wiewohl sich welche finden, die davon ausgenommen. Solchergestalt erkennet selbiges in hohen Lehns-Sachen (feudis Regalibus), so nicht aus denen Longobardischen, sondern Teutschen Reichs-Gesetzen herrühret, z) indem vor diesem die Fürsten darüber decidiret, so aber durch Errichtung des Reichs-Hofraths erloschen/ wiewohl der Kayser/ oder dessen Reichs-Hofrath in Lehns-Sachen dennoch ohne der Stände Consens nichts decretiren kan. a) Ferner gehören dem Reichs-Hofrathe alleine zu/ die Zoll-Sachen/ die unter denen Ständen wegen der Præcedenz entstandenen Streitigkeiten, b) die Italiänischen Angelegenheiten, und denn die Kayserlichen Reservaten. c) Hingegen finden sich wieder verschiedene

x) Maurit. l. c. §. 13. y) Id. §. 12. z) Schilt. ad Jur. Feud. Alem. c. 9 p. 166. a) Lehman. Chr. Spir. l. 7. c. 114. b) Kulp. de Legat. c. 14. §. 33. c) Schwed. c. 12. §. 7.

schiedene Dinge, worinnen diesem Judicio keine Erkäntnüß zugestanden wird/ dergleichen sind der Stände Criminal-Sachen/ d) wiewohl über solche zu sprechen beym Reiche kein Judicium vorhanden, obgleich die Bann-Angelegenheiten der Kayser vor sich alleine ziehen wolle, deme aber in dem Bayrischen Bann von dem Fürstl. Collegio zum kräfftigsten e) widersprochen worden. Indessen ist das Judicium, so unten benannter Autor f) wegen eines in die Acht erklärten Fürsten giebet, wohl zu mercken, daß nemlich selbige nicht dahin zu verstehen/ als ob er dadurch seine Fürstl. Würde und Character verliere/ daher jedem sich an ihm zu vergreiffen frey stehe/sondern es bliebe selbige in salvo, und erstrecke sich die Bannisirung weiter nicht, als auf den Verlust seiner Länder. Ferner gehören nicht vor den Reichs-Hofrath g) die geistlichen und Matrimonial-Sachen/ und müssen unter jenen die Jura circa sacra, unter diesen aber Ehe-Sachen verstanden werden/die entweder von Schliessung oder Dissolvirung der Ehe handeln. Doch was die Catholischen Stände betrifft/ so hat es mit selben seine gewissen Wege/ indem sie in solchen Dingen den Pabst vor ihren Ober-Richter erkennen, wegen der Protestanten hingegen sind von einigen h) desfalls verschiedene Vorschläge geschehen, was nemlich wegen sothanen Streit-Sachen vor ein Judicium möchte bestellet werden können/ die aber alle entweder der Fürsten Hoheit derochiren/ oder die Sache

d) Brunnem. l. c. §. 26. e) Elect. Jur. Publ. p. 591 seqq. f) Brunnem. §. 26. 27. 28. Vide & Fursten. de J. Sup. p. 36. g) Lehman. c. 109. Brunnem. §. 25. h) Schwed. Sect. Spec. c. 17. §. 23. & alii.

Sache nich zur Gnüge exprimiren, daher ist desfalls wohl der beste Rath / den andere i) geben, daß dergleichen Streitigkeiten dem Deciso gewissenhaffter unparteyischen Männer überlassen werden solten.

5. Ist noch etwas von diesem Judicio zu mercken?

Wegen Abfassung der Decrete ist noch zu gedencken, daß sich selbige der Kayser ehe sie zum Schlusse kommen, k) dann und wann in seinem geheimen Rathe vortragen läst, der aber mit dem Reichs-Hofrathe gantz nicht zu confundiren: l) alleine die Stände seynd darmit allemahl gar übel zu frieden gewesen, haben auch Ihr. Kayserl. Maj. solches nie zustehen wollen / ungeachtet welche Publicisten m) sothanes Vornehmen des Kaysers mit vielem Lobe erheben, darnebenst einige Reichs-Stände selber dem Kayser die Hände desfalls nicht binden wollen. n) Hiernechst darff von diesem Judicio zwar nicht appelliret werden, alleine wenn ein Theil sich beschweret befindet / so ist ihm der modus Supplicationis o) übrig, der auch effectum suspensivum verursachet, immittelst ist desfalls nachzusehen / was vorhin in der Hessen-Darmstädtischen Busecker Thal-Sache gesagt worden. Die Visitation desselben stehet zwar Chur-Mayntz zu / um welche die Protestanten auch offt angehalten / alleine sie haben desfalls noch zur Zeit wenig

i) Brunnem. l. c. Tit. §. 29. Cocces. §. 8. k) Limn. Addit. T. 1. ad l. 9. c. 4. l) Vid. Capit. Joseph. art. 41. m) Boecl. Not. Imp. lib. 13. c. 4. n) Vid. Reichs-St. T. 2. part. 7. pag. 110. o) Schwed. c. 11. §. 4.

nig effectuiret, p) beschweren sich zugleich / daß diese Visitation ohne sie verrichtet würde / wie denn außer dem über dieses Judicium von dieser Seite viele Jahre daher höchst-wichtige Klagen eingelauffen, die an angezogenen Orten q) umständlich nachzusehen, vornemlich aber darinne bestehen, daß selbiges außer die ihnen gesetzte Schrancken der Jurisdiction griffe, der Stände Rechte nicht attendire/sondern vielmehr selbigen gefährlich Eingriff thue. Ob solche nun remediret werden möchten/ stehet dahin. Endlich ist von sothanem Judicio noch zu wissen, daß selbiges durch Absterben eines Kaysers nicht erlösche/sondern dessen Jurisdiction ruhet nur bis zu der Wahl eines neuē, da sie denn so gleich wieder zu operiren anfängt. r) Wir schreiten nun zum Cammer-Gerichte.

Das Dritte Capitel.

Von dem Cammer-Gerichte.

1. Was heist das Cammer-Gerichte, und wenn ists errichtet?

SElbiges ist das andere hohe Gerichte in Teutschland/ und wird also entworffen, s) daß es dasjenige Collegium sey, welches vom Kayser und denen Reichs-Ständen zu dem

p) Vitriar. l. c. §. 13. & ibi Dn. Pfeff. q) Pfanner. Hist. Comit. l. 7. c. 1. Fritsch. l. c. & p. 397. Elect. Jur. Publ. p. 89. r) Schwed. §. 13. s) Horn, c. 54. §. 1. Schwed. c. 13. §. 1. Tit. l. 7. c. 4. §. 1.

dem Ende geordnet, damit es in deren Nahmen von denen im Reich zwischen ihnen oder ihren Unterthanen vorfallenden Streitigkeiten Recht sprechen solle. Der Ursprung desselben ist dem Kayser Maximiliano I. zuzuschreiben, t) der solches anno 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms der vielen im Reiche aus dem eingeführten Römischen und Päbstischen Rechte entstandenen Irrungen halber anordnete: Doch ist dieses Judicium damahls nicht gantz von neuen erfunden worden, indem bereits vorher ein Cammer-Gerichte beym Reiche zu befinden war, u) wiewohl nicht auf solche Art, als wie gegenwärtiges, war auch nicht an einen Ort beständig verwiesen/ wie denn dieses selber anfangs keinen gewissen Sitz hatte/ w) bis man endlich aufm Reichs-Tage zu Augspurg 1530. Speyer zu dessen bisherigen Auffenthalt ausersahe, allwo es auch jederzeit bleiben solte/ falls die Noth, oder des Reichs Besten nicht ein anders erfodere, wie denn x) auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anno 1654. und y) 1683. von dessen Verlegung zwar gehandelt/ aber damahls nicht vor gut befunden worden/ bis endlich die Frantzosen der Stadt Speyer anno 1689. das Garaus machten / da es zugleich daraus mit verjaget ward, und befindet sich solches dermahln zu Wetzlar, ist auch nicht vermuthlich, daß es von dar wieder transferiret werden dürffte. z) Ob im übrigen dieses Judicium seine Jurisdiction vom Kayser

t) Schwed. l. cit. u) Schilt. I. Jur. Publ. l. 4. tit. 1. §. 1. w) Limn. l. 9. c. 3. n. 7. x) n. 8. & Fritsch. ad Eund. h. l. y) Vid. Kulp. ad Monz. P. 2. p. 126. z) Fritsch. l. c. p. 368.

ser allein, oder zugleich auch von denen Ständen habe, ist eine Frage, darüber die Publicisten sich zerstreiten. Einige bejahen a) das erstere: Andere b) hingegen wollen der Sache mit einer Distinction abhelffen, wenn sie unter der Anordnung desselben, so dem Subjecto, Forma und Modo c) nach, von dem Kayser und gesamten Reiche herrühre, und dessen Jurisdiction distingviren, da diese letztere dem Kayser alleine zustehe; doch gleichwie die erstere dem Rechte der Stände Eingriff thut, also nutzt die andere vollends nichts, indem/ wie Herr Titius d) sagt, sie die von denen Ständen geordneten Assessores zu Kopha prosopa macht/ die per infusionem Jurisdictionis Cæsareæ erstlich begeistert werden müsten. Also ist unwidersprechlich wahr/e) daß das Cammer-Gerichte die Jurisdiction vom Kayser und Reiche zugleich habe, woraus diese Frage, ob sothane Jurisdictio ordinaria oder delegata sey, sich von selbst resolviret, indem bey Asserirung des letztern selbige auch ordinaria seyn muß. Wie weit aber die Cammer mit dem Reichs-Hofrathe Jurisdictionem concurrentem habe, ist am angeführten Orte f) umständlich zu befinden.

2. Aus was vor Personen bestehet das Cammer-Gerichte?

Diese

a) Schuz. Das. 8. p. m. 356. Paurmeister de Jurisdictione l. 2. c. 6. b) Kulp. l. cit. p. 120. c) Lamp. de R. R. Germ. P. 3. c. 16. §. 8. 11. d) l. c. §. 22. e) Tit. l. c. Schwed. §. 8. Brunnem. §. 20. Thomas. ad Monzamb. §. 14. lit. e. Vitr. l. 4. tit. 6. §. 22. f) Id. §. 23. & ibi Pfeff.

Diese seynd der Cammer-Richter/ g) der entweder ein Fürst, Graf oder wenigstens ein Baron/auch teutscher Geburt seyn muß, seine Besoldung ist 4400. Fl. Es soll zwar auch ein Evangelischer zu dieser Charge gelangen können, so aber dermahln noch nicht geschehen, auch kaum Hoffnung, daß es geschehen werde. h) Hiernächst sind 4. Præsides, von denen zwar bey Errichtung des Cammer-Gerichts nichts bekant gewesen, sondern sie sind erst nachher gesetzt worden. i) Ihr Amt bestehet darinne, daß, wenn der Reichs-Cammer-Richter unpaß, oder sonst nicht gegenwärtig seyn kan, sie dessen Stelle vertreten. Zwey von selben sind Catholisch/ und zwey Evangelisch, jeder von ihnen bekomt 1371. Fl. und hat man deren bißher nur 2. gesehen/ als einen Catholischen, und 1. Evangelischen. Hierauf folgen die Assessores, deren vermöge des Westphälischen Friedens 50. seyn müssen, als 26. Catholische, und 24. Evangelische, unter denen auch die Reformirten k) mit begriffen/ alleine es sollen sich nie über 17. ja itzo kaum 9. Stellen besetzt befinden/ l) welches eben die Ursache/ daß die Processe so entsetzlich lange wären, und man vormahls zu sagen pflegte: Processus Spiræ spirant, sed non exspirant. Von diesen Assessoren præsentiret der Kayser Zwey, die übrigen aber die Churfürsten/ und zwar deren jeder zwey, samt denen Crausen/ wie das Schema bey unten benanntem Autore m) anzutreffen/ und muß eine verledigte Stelle binnen 6. Monathen ersetzt werden, sonst der Kay-

g) Thucel. Elect. J. Publ. Cur. c. 10. h) Vitr. l. c. §. 12. & ibi Dn. Pfeff. i) Schwed. §. 13. k) Horn. §. 1. l) Vitr. l. c. Thucel. l. c. m) Schwed. §. 6.

Kayser selbige suppliret. Ihre Besoldung ist 1000. Fl. Sie müssen eben die Requisita, als wie die Reichs-Hofräthe haben / auch alle entweder von Adel / oder Doctores seyn. Nach diesem folgen der Procurator und Advocatus fisci, den der Kayser setzet, die übrigen Procuratores und Advocaten aber werden von dem Cammer-Richter und Assessoren angenommen. Hierauff komt die Cantzeley / die aus dem Cantzley-Verwalter / Protonotarien, Notarien, Verlesern, Ingrossisten, Copisten / Cantzley-Diener, Empfänger, Botenmeister / und Cammer-Gerichts-Bothen bestehet. Der erstere, samt denen Protonotarien und folgende werden von Chur-Mayntz n) bestellet, die übrigen hingegen mit dessen Genehmhaltung von dem Cantzley-Verwalter. Endlich ist der Cammer-Gerichts-Pfennigmeister, den die Stände dahin setzen, wie von alle diesen Dingen am benannten Orte, o) auch was die Camerales vor Klagen über die aussenbleibende Besoldung führen, und wie ein erhöheter Cammer-Anschlag dem Reiche übergeben worden, bey auch unten angeführtem Autore p) nachzuschlagen. Die Irrungen aber, die bißher bey diesem Gerichte vorgegangen, und wie solche remediret werden sollen, stehen ebenfalls unten angewiesener q) maßen weiter nachzusehen.

3. Wer, und was vor Sachen gehören vor dieses Judicium?

Un-

n) Horn. §. 3. o) Vid. Blum. ad Ordin. Camer. p) Fritsch. ad Limn. p. 354. seqq. q) Staats-Sp. 1703. 1705. 1706. Neu-eröffneter Staats-Sp. 2. 4. Theil.

Unter den erstern sind alle unmittelbare Reichs-Stände begriffen/ r) es sey denn daß sie entweder Austräge hätten/ und da gedeihen ihre Streitigkeiten meist per modum appellationis vor das Cammer-Gerichte/ oder den Rothweilischen, und andern Gerichten unterworffen wären: Jedoch finden sich welche Stände/ s) die von dem Cammer-Gerichte gantz und gar exempt. Die mittelbahren Reichs-Unterthanen aber kommen mit ihren Rechts-Sachen nicht anders als per modum appellationis vor selbiges / und darff die Summa Appellabilis nicht unter 400. Thlr. seyn: Diejenigen Reichs-Stände hingegen, die das Privilegium de non appellando haben/ deren Unterthanen dürfen sich gantz und gar nicht hieher wenden. Die vorfallenden Streitigkeiten und andere Zufälle betreffend/ so können solche ebenfalls alle hieher gezogen werden/ t) so ferne sie nicht von diesem Judicio ausdrücklich ausgenommen. Hierunter gehören hohe Lehns- u) Criminal- geistliche und Matrimonial-Sachen. Zu jenen aber sind zu referiren, die so alsobald in erster Instanz vor das Cammer-Gerichte zu bringen, als die Sachen den gebrochenen Land-Frieden anbetreffend, w) wiewohl was die Achts-Erklärung anlanget, desfalls oben schon Erinnerung geschehen. 2.) Wenn der Religions-Friede verletzet worden, x) worüber wenn nach der Schärffe verfahren werden solte, die Röm. Clerisey vielfältig mahl angeklaget und bestraffet werden müste: Und dann 3.) was Fiscal-Sachen seyn/ noch

 eini-

r) Schwed. §. 9. s) §. 10. Vitr. §. 29. t) Coccej. c. 32. §. 6. u) §. 7. 8. w) §. 11. x) §. 13.

einige stehen am angeführten Orte y) zu befinden. Von diesem Judicio kan zwar nicht appelliret werden/ doch sind drey andere Wege übrig, z) wenn die Justiz nicht ihren behörigen Lauf gehabt/ davon die Restitutio in integrum ist/ welches Beneficium ex Jure Civili erkläret werden muß. Der andere wird Revisio genannt/ da die Kayserl. Commissarien, und der Stände Deputirte, nebst denen Cammer-Assessoren die Acta nochmahls durchgehen, a) und von neuen in denen Klag-Sachen sprechen, und muß selbige von Chur-Mayntz/ oder so dieser selber interessiret/von Chur-Trier gesuchet werden. b) Der dritte heist der Syndicat, und wird ertheilet/ c) wenn der gravirte Theil den Richter oder Cammer-Procurator einer Gefährde und Hintergehung beschuldiget. Im übrigen hat das Cammer-Judicium so wohl seine Mängel und Gebrechen, d) als vorhergehends, davon die Acta Publica zur Gnüge sagen, von deren Verbesserung zwar verschiedent mahl gehandelt, und auf eine Cammer-Visitation auch noch unlängst gedacht worden, e) so aber noch zur Zeit alles sonder Effect gewesen. Folgen itzo die Austräge.

Das

y) §. 16. seqq. z) Tit. §. 32. a) §. 33. b) Horn. §. 8.
c) Schwed. §. 16. d) Vid. Monzamb. c. 5. §. 20.
e) Fritsch ad Limn. p. 370. seqq. & Neu-eröffneter Staats Sp. P. II.

Das Vierdte Capitel.
Von denen Austrägen.

1 Was wird durch das Wort Austräge verstanden?

DAß selbiges Teutscher Ankunfft sey, f) siehet jeder, ohne viele Erklärung nöthig zu haben/und heist es nichts anders, als rechtlich entscheiden, eine Sache zum Ende bringen, wie es denn noch bis diese Stunde gebräuchlich ist, indem die Formul vielfältig mahl vorkomt: Bis zum Austrag der Sache Anstand gegeben; da es nun von selbst ergebender massen Teutscher Geburth, so verfahren diejenigen g) gegen ihr Vaterland nicht gar zu gütig, die dieses Wort mit dem Titul vocis barbaræ belegen/ doch solches geschicht nur von denen, die aus der Lateinischen Sprache einen Abgott machen, daher sie auch alle Worte die nicht aus des Ciceronis und dergleichen Männer ihrem Munde geflossen, mit grausamer Relegation beschweren/ eben als ob Staats-Angelegenheiten sich nach der genie einer längst vermoderten Sprache richten müsten, und man in selben nicht vielmehr auf den Verstand der Sache als auf gekünstelte Lateinische Formülgen zu sehen habe. Im übrigen werden die Austräge also beschrieben, h) daß sie seyn solche Richter, die etliche Reichs-Stände sich selbsten erwehlen/damit vor selben

f) Limn. J. P. l. 9. c. 5. n. 1. Coccej. c. 32. n. 26.
g. Roding. Pandect. Camer. l. 1. tit. 4. c. 1. h) Horn. c. 56 §. 1. Tit. l. 7. c. 3. §. 1. Vitr. l. 4. tit. 5. §. 2. Schilt. I. J. P. l. 4. tit. 7. § 3.

ben die unter ihnen habenden Streitigkeiten nach Anleitung der Reichs-Grund-Gesetze in erster *Instanz* abgethan würden. Die Publicisten theilen i) sie in Stamms-Austräge, die etliche Familien unter sich haben/ als wie Sachsen, Hessen/ samt noch einigen andern, und werden dieser wieder zweyerley k) Gattung gemacht, einige von denen bereits ein gewiß pactum vorhanden, andere aber/ die sich die streitenden Partheyen erwehlen; oder es sind Reichs-Austräge (*Legales*) die durch vorhandene Reichs-Gesetze geordnet, und die nicht statt haben/ als wann keine Conventionales, oder Stamms-Austräge/ die auch Erb- und gewillkühr-te Austräge heissen, vorhanden, und diese gehören eigentlich hieher. Einige l) thun auch noch Bunds-Austräge hinzu/ wenn Bundsgenossen einander in erster Instanz belangen.

2. Wenn sind die Austräge entstanden?

Die gemeinste Meynung der Publicisten m) gehet dahin, daß solche zu denen Zeiten des grossen Interregni aufkommen/als das Reich in einem so verwirreten Zustande sich befand, daher die Stände sehen müssen, wie sie sich selber in dem Justiz-Wesen unter einander hülffen. Andere n) hingegen setzen deren Ursprung noch weiter zurück, so man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst. Die aber, o) so sol-

i) Iid. ll. citat. k) Limn. l. c. n. 2. Horn. & Vitr. ll. cit. Pfeff. ad h.l. Vitr. § 3. lit. e. l) Schilt. l.c. Limn. n. 3. sqq. m) Conr. de Judic. Germ. th. 53. Schuz Pos. J. P. l. 3. tit. 4. Pos. 4. n) Obrecht. Prod. Rer. Alsat. c. 12. o) V. Limn. l. c. n. 4. seqq. Conring. l. cit. Schuz. Col. J. P. V. [illegible] 2. Disp. 3.

solchen erstlich von dem Maximiliano I. herleiten wollen, confundiren selben mit der förmlichen Errichtung der Austräge / indem aus der Historie erweißlich, p) daß solche lange vorher im Brauch gewesen und erinnert Limnæus q) desfalls nicht unrecht/ daß wenn ein Printz diß oder jenes, so vorhin gewesen, von neuen bekräfftigte, oder in eine bessere Form brächte, dabey aber eben nicht ausdrücklich gedencke, daß er selbiges bereits fundirt gefunden, daraus gantz kein Schluß zu machen, als ob er dessen erster Stiffter und Anordner sey.

3. Wer hat der Austräge-Rechte sich zu bedienen?

Die Reichs-Stände, die der Austräge sich bedienen können, sondern die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts in zwey Classen ab. r) In die erstern gehören alle und jede Churfürsten / und zwar die Geistlichen ratione ihrer Reichs-Lehen, denn was ihre Personen anbetrifft/ da sind sie dem Pabste unterworffen/ ferner alle geist- und weltliche Fürsten/ und denn die gefürsteten Grafen, Aebte und *Prälaten*, Grafen, und unmittelbare Reichs-Ritterschafft. Die erstern s) können der Austräge sich bedienen/ sie mögen belanget werden, von wem sie wollen, die andern hingegen nicht eher, als, bis ein Reichs-Stand, der ebenfalls der Austräge zu geniessen, sie vor Gerichte ziehet. Wenn also zum Exempel eine Reichs-Stadt, (weil sie nicht alle das Jus

p) Lehman. l. 7. c. 6. q) l. c. n 8. r) Schwed. P. Spec. Sect. 2. c. 17. §. 7. Horn. §. 3. Brunnem. Diss. 11. §. 17. s) Iid. ll. citat.

Jus Austregarum haben/) einen Reichs-Grafen belangen will, muß solches vor dem ordentlichen Reichs-Gerichte geschehen/ wobey zu wissen, daß ein Capitel dessen Stifft die Austräge hat, derselben sich gleichfals bedienen dürfte, t) welches auch von appennagirten Herren Administratorn und Tutorn Fürstl. und Gräfl. Personen zu statuiren. u) Nicht weniger kan ein Reichs-Fürst, wenn er von einem ausländischen belanget wird/ des Rechts der Austräge sich gebrauchen, ob schon welche Publicisten w) das Contrarium zu behaupten vermeinen.

4. Wie wird ein Austräg-Gerichte bestellet/ und in selbem verfahren?

Wenn conventional-Austräge vorhanden, so ist darinnen wegen des Judicis schon Vorsehung geschehen; wo selbige aber mangeln/ x) so wird die oben erwehnte Ordnung beobachtet. Denn wenn ein Reichs-Stand des erstern Ranges den andern aus eben dieser Classe belangen will/ so nennet der Beklagte vier Fürsten, von denen der Kläger einen erwehlet, der durch seine Räthe den Ausspruch thun läst: Falß er aber von einem aus der andern Abtheilung, oder einem solchen, der gar kein Austräge-Recht hat, angeklaget wird, so sind dieser halben 8. Ränge, y) wie sie genennet werden/ übrig, von denen der dritte und vierdte am gebräuchligsten, indem der Beklagte drey regierende Fürsten ernennet, und der

t) Schwed. §. 8. u) §. 9. Horn. l. cit. Rumel. ad A. B. Disp. 1. w) Textor ad Recess. 1654. Disp. 3. th. 42. x) Schwed. §. 10. Horn. §. 4. y) Iid. ll. citat. Vitr. §. 6. seqq.

der Kläger einen aus ihnen erwehlet, oder es wird vom Kayser auf die Austräge ein Commissarius ausgebeten. (Dieses z) muß man ausdrücklich melden, denn wo selbiges ausgelassen/ so wird entweder der Reichs-Hofrath, oder bloß ein Commissarius vom Kayserl. verstanden.) Wenn hingegen Reichs-Stände des andern Rangs belanget werden sollen/ so geschicht solches entweder von einem Reichs-Stande der ersten Classe, und so dann sind abermahls zweyerley Wege vorhanden/ oder der Kläger stehet mit Beklagten im gleichen grade, das ebenfalls auf zweyerley Art geschehen kan/ wie von alle dem bey denen Publicisten a) umständlich nachzusehen ist. Es wird aber bey diesem Judicio also verfahren: 1.) Belangt der Kläger den Beklagten auf die Austräge, da er denn in einem ihm zugesandenten Schreiben seine gantze Klage fassen muß. Hierauf ist 2.) der Beklagte schuldig binnen 4. Wochen / von Zeit der Insinuation an, drey regierende Fürsten aus verschiedenen Häusern zu ernennen, wobey doch wegen einigen Limitationen eins und das andere zu observiren. b) Nach diesem erwehlet 3.) Kläger einen von selbigen/und läst dieses Beklagtem wissen. So dann imploriren 4.) beyde Theile den Erwehlten (binnen 14. Tagen, der 5.) die Partheyen vor sich ladet/ und denn 6.) in möglichst kurtzer Frist einen Ausspruch fället. Ob indessen sothane der Austräge Jurisdiction Ordinaria oder Delegata sey, darinnen können die Publicisten nicht eins werden. Einige c) behaupten

z) Coccej. c. 32. §. 31. a) Schwed. §. 11. Reichs-St. T. 2. P. 7. p. 95. seqq. b) Id. l. cit. c) Schutz, C. J. P. Vol. 2. Disp. 3. th. 12.

haupten das erstere, andere d) das letztere, welche e) hingegen wollen haben, daß sie von beyden etwas participiren: etliche f) incliniren gar dahin, daß die Austräge mit einander keine Jurisdiction, sondern eine blosse Notion, oder Entscheidung hätten, indem der Stände Absehen nicht sey, sich einer Obrigkeit zu unterwerffen, sondern nur von dem erwehlten Richter einen Ausspruch zu erwarten, das ein jeder zu thun vermöchte. Woher annebst die Stände die Austräge haben, ob ex concessione oder ex privilegio? ist eine Frage, die nach der Indole der Reichs-Stände entschieden werden kan/ indem sie das Jus Austregarum eben so erhalten, als wie die Landes-Herrl. Hoheit, daher mit selbiger dermahln auch keiner so leichte begabet wird. Ubrigens ist im Instrumento Pacis versehen/ g) daß die unter Protestanten vorfallenden Streitigkeiten alleine durch Austräge von dieser Religion abgethan werden sollen: wie es aber zu halten/ wenn zwischen einem Protestantischen und Catholischen Stand welche zu debattiren/ davon ist kein Decisum zu finden, und stehen die zwischen Pfaltz und dem Bischoffthum Worms ehmahls hierinnen gewechselten Schrifften am angeführten h) Orte nachzusehen.

5. Was vor Sachen gehören vor die Austräge?

Die

d) Limn. l. c. n. 44. & ibi alleg. e) Schuz. Pos. citat. p. 524. Uffenb. de Cons. aul. l. 2. sect. 1. subsect. 1. Tit. §§. 26. 27. f) Coccej. §. 35. g) Art. 18. §. 50. h) Fritsch. ad Limn. p. 403. seqq.

Die Austräge können in nichts als Civil- und solchen Sachen erkennen, i) da von ihnen weiter an die Cammer zu appelliren stehet. Daher finden sie nicht statt in Lehn-Sachen, in denen, so die Kayserl. Reservaten angehen, und dann in solchen / die alleinig vor das Cammer-Gerichte gehören, dergleichen sind gebrochner Land- und Religions - Friede, woran die Klage ex L. Diffamari angestellet wird, Dinge so die Possess anbetreffen/ Pfändungs- und Arest-Sachen, die so Ubertreter Kayserl. Mandaten angehören, und was deren mehr/ von welchen/ wie auch diesem gantzen Judicio benannter Autor k) weiter nachzuschlagen. Im übrigen sind die Austräge zwar nicht gäntzlich aufgehoben, sie werden aber auch nicht groß gebraucht, weil bey ihnen so ein hauffen bedenckliche Requisita vorhanden. Ist noch übrig das Rothweilische und andere Gerichte.

Das Fünffte Capitel.

Von dem Rothweilischen und übrigen Reichs - Gerichten.

1. Was ist das Rothweilische Gerichte?

Es ist dasjenige l) Judicium, so vom Kayser angeordnet / in dessen Nahmen es auch durch einige Provintzien des Teutschen

 Reichs

i) Schwed. §. 13. k) Bechman. Exerc. J. P. Exerc. 4. p. tot. l) Tit. l. 7. c. 2. §. 1. Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 14. §. 1.

Reichs das Recht spricht, und erkennet. Selbiges wird auch das Rothweilische Hof-Gerichte, m) und dann und wann des Kaysers, und des Römischen Reichs-Hof-Gerichte zu Rothweil genennet. Die Benahmsung hat es von der in Schwaben gelegenen Reichs-Stadt Rothweil bekommen; jedoch darff aus den Worten, da es das Reichs-Hof-Gericht genennet wird/ nicht geschlossen werden, als ob das Reich bey selben concurrire, indem es von dem Kayser alleine bestellet wird. n)

2. **Von wem ist solches angeordnet?**

Die gemeine Meynung gehet o) zwar dahin / als ob solches vom Kayser Conrad III. 1147. geschehen sey; doch aus dessen Gerichts-Ordnung ist zu ersehen, daß selbiger solches nicht neu angeleget, sondern nur die Stadt Rothweil, weil sie ihn wider den Gegen-Kayser Lotharium so treulich beygestanden, damit begnadiget habe. p) Also ist ungewiß, wem es eigentlich seinen Ursprung zu dancken / und bleibet dahin gestellet, ob der Goldast q) eben so unrecht habe, als ihn einige r) beschuldigen, der solches bereits anno 906. gestanden zu haben vorgiebt. Inmittelst ist gedachter Conradus kein Hertzog in Schwaben gewesen, wie ihn etliche s) dafür angeben / weil damahls kein Hertzog dieses Nahmens in selbigem Hause zu befinden.

3. Wie

m) Vitr. l. 4. tit. 8. §. 2. n) Coccej. c. 32. §. 10. Schvved. §. 3. Limn. l. 9. c. 3. n. 8. o) Iid. ll. citat. p) Cocc. l. cit. q) Rer. Aleman. T. 2. P. 1. Guill. Rer. Helvet. l. 2. c. 11. r) Limn. Addit. T. 4. p. 440. Boecl. N. Imp. p. m. 310. s) Schuz. Col. J. P. Vol. 2. Disp. 2. th. 8.

3. Wie ist die Verfassung dieses Gerichts beschaffen?

Ehmahls hatten die Grafen von Sultz t) die Gerechtigkeit, daß das Richter-Amt in dem Rothweilischen Gerichte erblich auf ihrer Familie hafftete, und soll Graf *Alvic* selbiges vom Kayser Conrad III. bekommen haben, u) womit aber andere w) nicht einstimmen, indem gewiß, daß die Grafen von Wartenberg dieses Amt vor dem auch geführet. Nachdem aber die Graf-Schultzische Familie dem männlichen Stamm nach gäntzlich ausgestorben, so ist sothanes Recht nunmehr bey dem Fürstlichen Hause Schwartzenberg. Woher solches rühre/ ist oben im dritten Buche angeführet. Indessen hat der Rothweilische Hof-Richter aus einem vom Könige Ruperto x) empfangenen Privilegio die Freyheit, einen Vice-Præsidem, so ein Graf oder Baron zu seyn pfleget/ nach seinem Gefallen zu erwehlen. Die Assessores sind zum Theil gute von Adel, zum Theil werden sie aus dem Rathe der Stadt Rothweil von denen Herrn Siebenern genommen. y) Die Jurisdiction dieses Gerichts ist ordinaria, z) oder eine solche, die wegen Absterben eines Kaysers nicht aufhöret, sondern das Gerichte behält seinen Lauff wie vor und nach, obgleich welche a) desfalls dissentiren, jedoch ist sie nicht universal, durch das gantze Reich/ sondern erstrecket sich nur auf den Oesterreichbischen/Fränckischen,

t) Rhet. I. J. P. l. 4. tit. 5. Schvved. §. 6. u) V. Imhoff. N. Proc. l. 7. c. 14. §. 1. vv) Schvved. l. c. Pfeff. ad Vitr. l. c. §. 6. lit. a. x) Schilt. l. 4. tit. 9. §. 2. y) Schvved. §. 6. z) Horn. l. c. §. 2. Tit. §. 11. a) Limn. ad A. B. c. 5. §. 1. obs. 9.

Schwäbischen und Rheinischen Crayß, und auch in diesen sind viel Stände von dem Rothweilischen Judicio eximirt/ deren Catalogus an angeführten Orten b) zu befinden: jedoch giebt es welche Sachen/ die Reservata oder Ehehafften c) genennet werden / in denen sothane Exemption nicht statt hat. Annebst gehören alle und jede Fälle, d) die die JCti sonsten zur Jurisdictioni contentiosæ und voluntariæ zu referiren pflegen, wie nicht weniger auch Criminalia vor das Rothweilische Judicium; doch werden die Lehn-Matrimonial- und andere Sachen ausgenommen. e) Sonsten kan von diesem Judicio entweder an den Reichs-Hofrath oder an die Cammer appelliret f) werden, und werden die Klagen entweder so gleich unmittelbar zu Rothweil angebracht, oder sie gelangen per modum appellationis dahin. Es haben über dieses Judicium die Stände sich bereits in die 200. Jahr und drüber hefftig g) beschwert/ es war auch aufm Reichs-Tage anno 1653. aufm Tapis, daß selbiges gantz und gar aufgehoben werden solte, wowider so wohl das Judicium als die Stadt mit einem weitläufftigen Memoriale einkam, so beym Limnæo h) zu befinden; alleine die Stände richteten nichts aus/sondern der Kayser confirmirte es vielmehr i) zu deren Præjudiz anno 1659. vom neuen. Immittelst ist gantz kein Zweiffel/ daß dessen abolition mit Recht geschehen könne/ weil weder

b) Limn. Addit. T. 4. p. 441. Schvved. §. 4. c) Limn. J.P. l. c. n. 9. Schvved. n. 5. d) Tit. §. 6. Horn. l. c. e) Maurit. de Jud. Rothvvil. c. 2. §. 7. seqq. f) Tit. §. 12. g) Schvved. §. 10. Grund. B. P. 3. p. 204. h) Addit. T. 2. p. 393. i) Schvved. l. cit.

weder das Lehnbar verliehene Erbrichter-Amt/ noch das der Stadt Rothweil zu Beybehaltung dieses Gerichts ertheilte privilegium, noch der zu eben diesem Ende mit denen Schweitzern anno 1463. errichtete Bund/ solches de Jure verhindern, indem alles mit der Masse / daß das Reich dadurch nicht gravirt und ihm præjudicirt werde, zu verstehen, wie die mehrern Ursachen am benannten Orte k) zu befinden. Im übrigen wollen viele Reichs-Stände zweiffeln, l) ob sothanes Gerichte auch so gerecht in Sprechen verfahre, als es sich zwar rühmt / so man dahin gestellet seyn lässet, wenigstens beweisen die häuffigen Klagen/daß die prætendirte Justiz so Sonnen-klar nicht seyn müsse.

4. Seynd noch welche Judicia im Reiche vorhanden?

Deren sind noch verschiedene übrig/ die aber in dem Teutschen Staats-Rechte eben keinen sonderlichen Nutzen finden, indessen muß man sie doch mercken. Selbige seynd das Kayserl. **Landgerichte in Ober- und Nieder-Schwaben**, m) und zwar erstlich das zu **Weingarten**, und in denen drey Reichs-Städten zu **Ravensburg, Wangen** und Ißny gehalten wird, und denn das auf der **Leut-Kircher-Heyden** n) in der **Pursch**. Hiernechst das Burggrafen Gerichte zu **Nürnberg**, so bey dem Hause Anspach ist, o) und denn das Kayserl. **Land-**

k) Tit. §. 17. seqq. l) Maur t. l. c. cap. 4. m) Coccej. c. 32. § 41. Horn. c. 5. Schvved. c. 15. n) Limn. Enucleat. l. 4. c. 75. o) Id. c. 74. Cocc. l. cit. Limn. J. P. l. 5. c. 7. & Addit. T. 4. p. 746.

gerichte des Hertzogthums Francken. p) Ferner im Elsaß das Landgerichte zu Hagenau/ so dermahln in Frantzösischen Händen. Und denn endlich die Westphälischen heimlichē oder Vehm-Gerichte, von denen oben bereits Erwehnung geschehen. Diese seynd weiter nicht mehr im Brauch, und kan von selben / nebst obberührtem Autore bey unten angeführten q) nachgelesen werden. Hierbey ist von diesen Judiciis zu wissen / daß von ihnen allen an die Cammer appelliret werden könne, und die, so in dem Bezirck des Rothweilischen begriffen, mit selben concurriren, auch die sämtlichen Churfürsten davon befreyet seyn. Die Klagen, die die Stände über diese Gerichte insgesamt geführet, besagen unten benannte Autores, r) und haben zwar die Kayser in ihren Capitulationen solche zu remediren und denen Ständen Satisfaction zu schaffen/ versprochen, so aber, gleichwie viele andere Dinge mehr/noch bis diese Stunde nicht erfolget. Endlich müssen auch die Rechte betrachtet werden/ wie nach denen in bisher erwehnten Reichs-Gerichten grösten Theils gesprochen wird.

Das Sechste Capitel.

Von denen im Teutschen Reiche gebräuchlichen Rechten.

1. Was

p) Schilt. I. J. P. l. 4. tit. 1. §. 11. q) Id. l. cit. tit. 10. Coccej. §. 43. Horn. §. 6. r) Burgold. ad J. P. P. 2. Diss. 20. & 22. Schwed. §. 13.

I. Was sind das vor Rechte, deren man sich heut zu Tage im Teutschen Reiche bedienet?

Es ist zwar an dem/ das die alten Teutschen von
geschriebenen Gesetzen nichts wusten, weil ihnen
keine Buchstaben bekant waren, wiewohl da-
hin gestellet bleibet/ob dieses so universal zu statuiren
sey, und nicht vielmehr die Priester eine gewisse Gat-
tung derselben gehabt, mit der aber sie ziemlich geheim
gethan haben mögen, indem dergleichen Vermu-
thung aus einem Orte unten benanten Autoris s) gar
wahrscheinlich fallen wollen/ allwo er ausdrücklich
verschiedenen Teutschen Völckern ihre besondern Ca-
racter zuschreibet, da zugleich eine genauere Unter-
suchung allerdings verdient, was ein neuer Autor sta-
tuirt/ t) daß die Runischen Buchstaben von denen
Römischen entlehnet, und alle und jede Sprachen
im Grunde einerley wären: nichts desto weniger
musten ihnen die Römer selber Zeugnüß geben, daß
sie ein wohl eingericht Regiment gehabt, auch sehr
gute Ordnung gehalten. Nachdem sie aber Buch-
staben zu brauchen angefangen, welches wann es ge-
schehen sey, dennoch ungewiß ist; so fielen sie auch
auf die Gedancken ihre Gewohnheiten in Schrifften
abzufassen, so ohngefähr im 4. oder 5. Seculo nach
Christi Geburth u) erfolgete. Also finden sich von
geschriebenen Gesetzen am ersten der West-Gothen

s) Marian. Hist. Hisp. l. 9. c. 18. t) J. P. Ludwigs Einleit. zu dem Teutsch. Müntzw. c. 12. & ibi Anmerck. u) Conring. de Orig. J. Germ. c. 12.

ihre, vv) die Euricus im IV. Seculo abfassen liesse, denen die Ost-Gothischen billig an die Seite zu setzen. x) Zu gleicher Zeit fiengen die Burgundiones auch an, y) geschriebene Gesetze zu gebrauchen. Diesen folgeten die Francken so wohl mit ihren eigenen z) als denen bekanten Salischen Gesetzen, von deren Ursprung und Benennung oben bereits Erwehnung geschehen/ und an unten benanten Orten a) weiter nachgesehen werden kan/ wohin auch der Alemannier, Bajoarier, und Ripuarier b) ihre gehören. Nicht weniger bedienten die Teutschen sich der Longobardischen Rechte, die zwar König Rotharis in Italien zusammen tragen ließ, c) sie kamen aber bald in Teutschland. Die Sachsen, eines der streitbarsten Völcker unter allen Teutschen, hatten lange vor Carolo M. ihre gewissen Gesetze gehabt; d) doch es mochten selbige sich in keiner richtigen Ordnung befinden/ also befahl gedachter Kayser, so wohl diese/ als auch der Thüringer und Friesen ihre zusammen zu tragen, e) dergleichen auch mit der Angelsächsischen vorgenommen ward. f) Ob nun wohl erwehnter Carolus M. samt einigen seiner Nachfolger g) bisher erwehnte Gesetze und Rechte hin- und wieder verbessern und vermehren ließ/ so ist doch von alle denselben dermahln keines weiter im Brauch/ als der Sachsen ihres / so aber ebenfalls von seinem ersten Anfange in vielen abverwandelt worden, und haben mehr be-

w) Id c 8. Hachenb. Germ. med. c. 3. §. 15.
x) Id. l. c. Conr. c. 9. y) Id. c. 6. Hachenb. §. 12.
z) Id. §. 5. Conr. c. 9. a) Id. c. 7. Hachenb. §. 12.
b) Id. §. 4. 6. 7. 14. Conr. c. 7. 9. 10. c) Id. c. 11.
Hachenb. §. 3. d) Conr. c. 17. Hachenb. §. 8. 11. 13.
e) Iid. ll. citat. f) ll. citat. g) Conr. c. 15. 16.

berührte Gesetze sich erstlich von dem ausgebreiteten Päbstischen Rechte, und damahls auch von dem Römischen verdrängen lassen müssen/ dergestalt, daß die unehlichen Kinder, die aus rechtmäßiger Ehe erzielten entweder völlig vertrieben, oder so ja noch einige von ihnen geblieben, so sind sie gleichsem zu verachten Sclaven gemacht/ und müssen, als geringe Knechte/ jenen allenthalben den Vorzug und Oberhand lassen. Hat demnach Teutschland seine dermahlige Gerechtigkeit erstlich an das Römische/ hernach an das Päbstische Recht angefesselt, des Sächsischen aber als seines Lands-Kindes, samt der Longobardischen bedient es sich erstlich so dann, wenn jene Pfützen ihm kein rein Wasser zu geben vermögen.

2. Wenn ist das Päbstische in Teutschland eingeführet worden?

Nachdem die Teutschen ihr vorher reines Christenthum durch die Päbstischen Irrthümer besudeln lassen, so fienge die Geistligkeit auch an/ ihnen weiß zu machen, als ob ihre ehmahligen Gesetze viel zu heydnisch, und mit denen Regeln des Christianismi nicht convenable wären/ dahero müsten sie in geistlichen Dingen sich desselben bedienen, so die Kirche in Italien brauchte. Wer einen Leib inficiren will/ machet darmit nicht an den eusersten Gliedmassen den Anfang, sondern er läst das Gifft so gleich zum Hertzen dringen; also gienge Pabst Adrianus h) mit dem von Dionysio Exiguo zusammen gelesenen Corpore Conciliorum an den Kayser Carolum M. und

 stellete

h) Id. l. cit.

stellete ihm vor/ wie darinnen die Quint-Essenz der Christlichen Religion contentiret, daher solche in der Kirche als unvermeidliche Reguln angenommen werden müsten. Der Kayser placidirte dieses entweder aus Superstition oder aus andern Absichten: Also war der Grund zu dem vorhabenden Gebäu der Päbstl. Rechte geleget/ und von denen Teutschen gleichsam das a. gesprochen. Doch dieses hätte hingehen können; alleine es erfolgete noch eine weit stärckere dosis, indem die Päbste, als sie einen so guten Anfang sahen, ein hauffen Episteln, Canones, und dergleichen fingiren liessen, die sie alle aus dem 1. und 2. Seculo herrührend vorgaben, i) und worinne die Irrthümer samt dem geistlichen Regimente vollkommen approbirt waren. Diese Saalbadereyen muste der Ludovicus Pius annehmen, der es auch seiner gewöhnlichen Superstition nach, mit freudigen Geiste thate/ weil dadurch der ihm ans Hertz gewachsenen Clerisey ein Dienst geschahe. k) Zu gleicher Zeit muste ein Münch, Rabanus Maurus genannt, ein Werck schmieden/ Liber pœnitentium genannt, das aber besser Liber nugantium heissen konte, worinnen ein hauffen Zeugs von Bestraffung der Geistlichen enthalten/ so zu keinem andern Absehen geschahe, als mit der im Brüten seyenden Hierarchie desto besser zum Stande zu kommen. Jedoch da diese Monarchie nicht einmahl zu etabiliren stunde, als verfuhren die Päbste anfänglich gantz piano, vornemlich weil die Seulen noch nicht alle gezimmert waren, worauf vorerwehnter geistlicher Bau sich grün-

i) Id p. 79. seqq. k) Id. p. 87.

gründen solte: So bald aber sothanige im behörigen Stande, so brach Pabst Gregorius IX. mit seiner Intention völlig loß / obtrudirte das Päbstl. Recht Italien / und andern Reichen, und kam damit auch in Teutschland, allwo er an Kayser Fridrich II. einen solchen willigen Herren fand, l) daß dieser durch einen öffentlichen Kayserl. Befehl, den Conring anziehet, im gantzen Reiche das Päbstl. Recht und nach selbem zu sprechen einführete und gebothe. Welche grosse Staats-faute Rudolphus I. durch eine wiederholte nachdrückliche Satzung bekräfftigte, wie solche beym Lehmann befindlich. m) Nachher / und da das Jus Canonicum von verschiedenen Päbsten vermehret worden, wie solches in einem kurtzen Begriff am angeführten Orte n) zu ersehen; so sind auch diese quisquilien in den Teutschen Staats-Cörper eingemenget worden. Ob nun wohl nach angebrochener Reformation die Teutschen / wenigstens die Protestanten zur Gnüge hätten erkennen kōnen, was Gefahr ihnen durch Beybehaltung des Päbstischen Rechts vor Augen stehe, und wie dieses ein Netze wäre, das sie alle Augenblick wieder unter das alte Joch zu ziehen vermöchte; so ward doch an nichts weniger als an dessen Abschaffung gedacht, so hertzlich als der Herr Lutherus ihnen solches auch riethe / ja man hat vielmehr die auf Universitäten in denen Päbstl. Finsternüssen geordnet gewesenen Professores Juris Canonici auf denen Protestantischen beständig beybehalten, da doch mit Vernunfft nicht wohl geläugnet wer-

l) p. 157. m) Lehman. Speyr. Chron. l. 5. c. 108 p. m. 630. n) Schilt. Instit. Jur. Can. l. 1. tit. 2. §. 4. seqq. Hagem. Autor. Jur. Can. & Civ. p. m. 50.

werden kan, daß die totale Abschaffung des Päbstl. Rechts aus Teutschland/ oder doch nur bey denen Protestanten allerdinges mit besten Fug solte geschehen. Zwar wenden einige ein, es gelte bey denen Protestanten nicht in totum, sondern in tantum, nemlich was Matrimonial-Sachen wären. Es ist wahr; alleine haben die Gelehrten unter denen Protestanten nicht eben so wohl Witz und Verstand im Kopffe, als wie diejenigen gehabt/ so das wenige Gute in das Jus Caconicum gebracht, das doch nicht ihre, sondern fremde, gestohlne Waare ist? Und haben diese aus der Schrifft, der gesunden Vernunfft, und denen vorhandenen Lands-Gesetzen nicht so viel zusammen lesen können, daß denen geistlichen Gerichten desfalls gewisse Jura und Constitutiones wären vorgeschrieben worden? Seynd denn die Reiche/ wo das Päbstl. Recht nichts zu sagen hat, unglücklicher? Und wird die Justiz in selben nicht so wohl administriret/ als wo der Päbstische Sauerteig annoch vorhanden? Es mögen die Worte/ die Pabst Leo der X. von der Römischen Hierarchie gebrauchet, o) so viel Grund haben, als sie wollen, daß er sich nemlich **zum höchsten verwundere/ wie das Päbstl. Reich/ das auf lauter Betrug gegründet, so lange bestehen können**, so könte man mit noch bessern Fuge sagen/ wie sich billig zu verwundern/ warum die Teutschen Stände, und sonderlich die Protestantischen, das Päbstische mit so vielen Aberglauben, Nichtswürdigkeiten, und der Majestät verkleinerlich fallenden Dingen angefüllete Recht

o) Burgold. ad Instr. Pac. P. I. Disc. I. §. 12.

Recht annoch eine Stunde dulden, und selbiges nicht vielmehr zum gantzen Reiche mit allen Dependentien hinaus werffen.

3. Wenn ist das Römische Recht in Teutschland in Brauch kommen?

Dieses mit vielen wider die gesunde Vernunfft lauffenden, und auf den Teutschen Staat sich gantz und gar nicht schickenden Dingen überfüllte, auch nur aus denen irrigen Meynungen grober Heyden, und Pfützen verderbter Vernunfft zusammen gestoppelte Recht ist denen Teutschen ebenfalls durch Päbstliche Handgriffe auf den Hals gejochet worden/ ob man gleich nicht sagen kan, zu welcher Zeit es geschehen/ wenigstens hat Lotharius solches nicht eingeführet, sondern/ wie Conring p) will/ soll es fast in die dreyhundert Jahr nach selbem von denen Teutschen erst seyn angenommen worden. Es sey aber mit dessen Ankunfft bewandt, wie es wolle, so hat selbiges nunmehr sich dermaßen feste eingenistelt, daß solches wieder auszuwurtzeln/ es nur allzu viel Mühe kosten würde: wiewohl daß solches geschehen möchte, von rechtschaffenen Juristen q) selber gewünschet wird, vornemlich da obberührte alte Gesetze nirgends publica autoritate abgeschaffet/ ja deren Beybehaltung vielmehr von verschiedenen Kaysern wohlbedächtig anbefohlen worden/ r) jedoch haben die Päbste durch geheime Intriquen es schon dahin zu bringen gewust, daß sothane löbliche Anordnungen keinen Effect erreichet/ sondern die Teutschen sich immer weiter in die Kle-

p) Cap. 24. q) Grœning. de Næv. Jur. R. m. p. m. 21. & alii. r) Lehman. C. Sp. l. 4. c. 21.

Klebe-Netze gedachten Rechtens verwickelt. Denn weil selbiges dem Römischen Hofe in vielen patrociniret, indem es den Papatum anbefiehlet/ s) den Münch-Stand, als die gröste Stütze desselben approbiret, t) die Verehrung des Creutzes, Anbetung der Mariä, der Heiligen, und bey selben zu schweren duldet; u) so haben sie es zu ihrer Hierarchie vor überaus dienlich befunden. Doch da man glauben solte, es müsten Christen ein solches Recht in den Abgrund der Höllen verweisen/ wo die aller grösten, unverantwortlichsten Ungerechtigkeiten, samt allen Arten von Sünden/ Schanden, und Lastern geduldet werden, w) so weiset vielmehr der leidige Augenschein, daß sie selbigem einen herrlichen Thron bereiten/ und mit dem tiefsten Respecte verehren. Ja es sind einige ihrer Vernunfft dermassen vergessen, daß sie solches weit höher als die Schrifft halten. Und diese Letzte vergehen in dem Lobe sothanen Rechtes sich dermassen/ daß sie darinnen wie in einem Cretischen Labyrinth herum lauffen, und nicht wissen, wo sie einen vernünfftigen Ausgang finden sollen. Doch da Teutschland bestanden/ ehe es von diesem Rechte gewust, auch ohne solches in grossen Flor war, vielleicht weil es damahls mehr auf die Justice hielte/ als itzo; zu dem sich viele Staate in dem blühesten Wohlstande befinden, die die Untügsamkeit dieses Rechts nicht kennen; so bleibet dahin gestellt, warum die Teutschen, gegen ihre klugen/ alten Vorfahren, so undanckbar seyn, jenen ihre auf lauter Billigkeit

s) l. 8. C. de sum. Trin. t) l. 53. §. fin. l. 26. C. de Episc. & Cler. u) l. 2. C. d. tit. Nov. 122. c. 32. Nov. 8. tit. 3. w) Vid. Grœning l. c. p. 12.

keit sich gründende Rechte gantz vergessen, da sie doch selbige vielmehr hervor suchen / und auf die gegenwärtigen Zeiten zu accommodiren sich befleißigen solten. Zwar seynd über die Beybehaltung des Römischen Rechts vieler rechtschaffener Männer ihre Klagen vorhanden, wobey sie zugleich gewiesen, wie die Teutsche Justiz in eine bessere und Christlichere Form gebracht werden könte, doch noch zur Zeit habe solche wenig oder gar nichts gefruchtet, dessen Ursachen aber durch die beyden Worte interest & refert sich errathen lassen.

4. Haben denn diese Rechte in dem Staats-Rechte auch einigen Nutzen?

Hier muß man wohl unterscheiden/ ob selbige zu wissen nöthig gefraget werde/ da denn der dermahligen Sachen Bewandnüß nach, zwar freylich mit ja zu antworten stehet; das andere hingegen betreffend, so ist von dem Jure Canonico nicht zu leugnen, x) daß selbiges bey denen Catholischen Reichs-Ständen allerdings seinen Effect habe, indem diese annoch völlig unter dem Pabste stehen, dergleichen aber von denen Protestanten nicht gesaget werden kan / denen alle Gewalt in geist- und weltlichen Dingen ex plenitudine potestatis, oben bewiesener massen, gehöret. So viel hingegen das Jus Civile anlanget/ so findet solches bey denen Staats-Geschäfften des Teutschen Reichs/ gantz keine statt/ weil die face des alten Römischen Reichs diese des Teutschen seiner eben so ähnlichen, als wie ein Mohr einem Europæer, so sehr sich auch einige das Coutrarium zu behaupten bemühet,

die

x) Tit. I, 2. c. 9. §. 43. seqq.

die aber unten angeführter Autor y) nach Würden/ obgleich kurtz, abgewiesen, und stehen hierinnen die ehmahls zwischen dem unvergleichlichen Publicisten/ dem z) Conring, und dem zwar gelehrten aber capricieusen Juristen/dem Tabor, gewechselten Schrifften weiter nachzuschlagen, da jener mit unumstößlichen Gründen dargethan, daß das Römische Recht zu denen Teutschen Staats-Affairen gantz impertinent gezogen werde; dieser aber bey Himmel und Hölle beweisen wollen, ob wäre der Römisch strohherne Rechts-Huth dem Durchlauchtigsten Teutschen Staats-Haupte überaus anständig und geschickt. Also darff man sich nicht befremden lassen, wenn sothane Römische Rechts-Liebe verschiedene Publicisten dahin verleitet, daß sie in ihren Tractaten gantze Seiten von Allegaten Römischer Gesetze angefüllet, aus denen das Teutsche Jus Publicum erleutert werden sollen a) mit denen sie es aber eben sowohl getroffen, als ob der Sultan von daher beweisen wolte, daß ihm Constantinopel undisputirlich gehöre. Die Autoritæt aber der Römischen Gesetze in denen Teutschen Judiciis angehend/ so sagen zwar gescheute Publicisten, b) daß deren Reception nur in so fern zu verstehen, als sie denen Teutschen Rechten nicht contrair wären; doch lehrete nur nicht die tägliche Praxis ein diesem Asserto gantz und gar zu wider lauffendes, so würde das Jus Civile endlich noch wohl zu dulden seyn.

5. Fin-

y) l.c. §. 29. seqq. z) Vid. Annex. Tract. de O. J. Germ. p. m. 252. seqq. a) Vid. Horn. c. 12. §7. b) Schilt. I. J. P. l. 1. tit. 2. §. 17. 18. Tit. l. 1. c. 6. §. 16. 17. 18. Horn. l. c. §. 11.

5. Finden sich noch welche Rechte/ die in Entscheidung der Teutschen Reichs-Angelegenheiten beobachtet werden?

Es ist annoch das Sachsen und Schwaben-Recht, oder der Sachsen- und Schwaben-Spiegel/ samt dem Teutschen und Longobardischen Lehn-Rechte vorhanden. Das erstere wird in das Land-Recht/ Lehn-Recht, und Weichbild eingetheilet, c) und der Schwaben-Spiegel sondert sich ebenfalls in das Land- und Lehn-Recht ab, und wollen einige das Cölnische-Recht vor dessen Weichbild halten: d) Sie nennen es auch das Saalische Recht, von denen allen aber das Jus Sclavicum unterschieden gewesen seyn soll. e) Das Sachsen Recht hat Epko von Repkau ohngefähr zu Anfang des 13 Seculi zusammen gelesen, und stehet von selbem, wie auch den Schwaben Spiegel an angeführten Orten f) weiter nachzuschlagen. Sie werden zwar heut zu Tage nicht groß mehr gebraucht/ jedoch seynd sie daher zu wissen nöthig, weil aus ihnen in der Teutschen Historie und Jure Publico verschiedenes erleutert und bewiesen werden kan. In privat-Judiciis aber hat sich an ihre Stelle/ wie bisher erwehnet/ das Päbstische und Römische Recht eingetrenget: alleine eben diese sind die ursachen/ daß die Justiz dermahln seltener worden, als kaum ein Phoenix ist, und daß es so viele mon-

 stra

c) Thomas. ad Monz. c. 5. §. 13. lit. d. d) Coccej. c. 23. n. 5. seqq. e) Id. l. c. f) Conring. c. 25 Werlhoff. Jur. Enucl. Germ. c. 2. th. 8. Hach. §. 8. Conr. Sincer. de Germ. LL. vet. p. 34 seqq.

stra Judicium an vielen Orten setzet, wie von diesen wohl fundirten Kl[illegible] unten benannte Autores g) weiter nachzusehen. So viel aber das Longobardische und Teutsche Lehn-Recht betrifft/ so ist das erstere aus blosser Willkühr angenommen worden, und werden dessen in Lehns-Sachen enthaltene Satzungen in so fern beobachtet/ als davon in dem Teutschen Lehns-Recht nichts ausdrücklich zu befinden, i) oder dieses jenem nicht derogiret, und kan von dem letztern des Herrn Schilters k) sehr gelehrter Tractat nachgelesen werden. Im übrigen erfodert nunmehr die Ordnung, nach beschehener Betrachtung der Teutschen Reichs-Stände, auch von deren Unterthanen etwas weniges zu gedencken.

Das Siebende Capitel.

Von denen zur Landes-Fürstl. Hoheit gehörigen Unterthanen und deren Pflicht.

1. Wie verhält es sich wegen der zur Landes-Hoheit gehörigen Unterthanen?

Gleich-

g) lid. II. citat. Stryck de usu & Autor. Jur. Rom. in for. Germ. th. 27. i) Tit. §. 51. 52. 53. k) Codex. Jur. Alem. Feudal.

Gleichwie kein Krieg ohne Soldaten zu führen; Also vermag auch keine Obrigkeit ohne Unterthanen zubestehen, oder kan eine dergleichen in der Welt gefunden werden. Diese nun sind verschiedener Gattung/ und theilen sich entweder in Edle oder Unedle ab; was jede derselben vor andere wieder unter sich begreiffe, ist oben bereits erwehnet worden, auch von solchen letzo die Frage nicht. Allhier aber werden die Unterthanen ratione ihrer Güter betrachtet, daß sie entweder Landsassen/ oder keine solche heissen. Jene seynd die/ l) die einen gewissen Strich Landes, Herrschafft, Städte, Dörffer/ oder verschiedene Güter von einem andern in Besitz bekommen, in denen sie zugleich insgemein eine Gerichtsbarkeit ausüben dürffen; die letztere hingegen heissen diejenigen, denen in Städten oder auf den Dörffern nur welche Güter zustehen. Die erstere theilen sich in Schrifft- oder Cantzley-Sassen/ oder in solche/ denen unmittelbarer Weise von Hofe oder der Landes-Regierung befohlen wird, und in Amt-Sassen, die wegen der Jurisdiction an die Aemter verwiesen. Sothaner Unterscheid rühret von denen Gütern nicht alleine her, m) es mögen solche nun Lehen oder Erbe, bereits wircklich besessen oder in der Mit-Belehnschafft und zu hoffen habende seyn, sondern er entspringet auch aus dem aufhabenden Amte und fonction, welches sonderlich in denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen zu beobachten. Hiernechst werden die Landes-Fürstl. Unterthanen

 auch

l) Horn. c. 62. §. 1. m) Schilt. ad Struv. J. Feud. c. 3.

auch eingetheilet in Land-Stände, und die/ so di
„ses Vorzugs nicht geniessen/ sondern schlecht
„Dings Unterthan heissen. Jene haben d
Recht auf Land-Tägen zu erscheinen, so insgeme
auf einer hergebrachten Gewohnheit beruhet, u
worzu ein anderer nicht so leichte admittiret wird /
sey denn, daß der Landes-Herr ihm solches erthei
oder die Stände selber einen zu ihren Mit-Glie
machen. Diese Land-Stände theilen sich wieder
n) in Geist- und Weltliche da unter jenen Bischö
(dergleichen es in Teutschland viele giebt) die ke
Reichs-Stände seynd, Aebte, Comter-Herrn und d
gleichen begriffen/ die mit einem Worte *Prelat*en
nennet werden. Hierunter referiret man auch die A
demien. o) Die Weltlichen begriffen entwe
Fürsten/ (deren man doch auser Böhmen nicht
den wird,) oder Grafen, Baronen und Städte
sich. Nachdem auch die Protestanten verschied
Stiffter acquirirt/ so werden in dieselbigen vorhan
nen Stände die Stiffts-Stände geheissen. U
weil in Teutschland verschiedene solcher Stände
zutreffen, die von eines andern Reichs-Standes
nen Landen gantz umzingelt seyn, man also nicht a
mahl weiß, ob ein sothaner Stand ein Reichs- o
Land-Standt sey, so haben die DD. des Teutsc
Staats-Rechts die Distinction erdacht, daß alsd
dahin gesehen werden müsse/ ob ein solcher Stand
Territorio oder de Teterritorio sey, da das ers
„so viel heisset/ daß einer wohl in eines andern
„nen Landen Güter haben, aber doch nicht deshal
„de

n) Horn. §. 2. o) Vid. Einleitung zu den Univers

„dessen Unterthan seyn müsse, die andere hingegen/
„daß er nothwendig von dem Territorio dependire.
Ob nun wohl einigen sothane Distinction nicht anstehen will, so wird sie dennoch in der Reichs-Praxi attendirt.

2. Worinnen bestehet die Pflicht der Unterthanen?

Weil von solcher oben schon Erwehnung geschehen/ so will man sie allhier nur kürtzlich wiederholen. Also müssen alle und jede die **Huldigung** ablegen, p) welches vornemlich in gantz Sachsen so durchgängig, daß niemand zu Besitzung einiges Guts, es sey Lehn oder Erbe, noch zu einer Mit-Belehnschafft und Anwartschafft gelangen kan, der nicht die Huldigung nnd Lehns-Pflicht præstiret hat. Hiernechst sind sie verbunden ihren Landes-Herrn alle **Treu und Gehorsam** zu erweisen, worbey wohl zu mercken, daß keinem Land-Stande erlaubet sey, oder ihm verstattet werden könne/ q) seinem Lands-Herrn auf einerley Art sich zu wider setzen, oder dessen Befehlen nicht nachzuleben, oder vor sich Versamlungen zu halten, solte es auch gleich um der Religion Willen geschehen, oder unter dem Vorwand/ als ob er zu hart gedrücket würde/ anderwerts Schutz zu suchen. Ferner sollen sie auf alle und jede Fälle, wenn der Lands-Herr sie erfodert, bereit seyn, und zu dessen, und des Landes-Wohlfarth Leib und Leben, Haab und Gut daran zu setzen sich nicht verweigern/ bey welchen zwey Puncten die Land-Stände mancher Teutschen Provintz sich die Bayrischen

p) Horn. §. 4. 5. q) Vid. Cap. Joseph. art. 3. 7. 9.

Stände vorstellen möchten, die zwar in diesen Requisitis ziemlich excediren; jedoch zeigen solche, was vor Treue, Liebe und Devovirung sie vor ihren gewesenen Herrn annoch tragen, dergleichen ob alle und jede Teutsche Lands-Stände sichs rühmen können, zu deren selbstigen Prüfung anheim gestellet bleibet.

3. Was haben die Landes-Stände hinwiederum vor Freyheiten zu geniessen?

Diese bestehen vornemlich darinne, daß sie der Teutschen Freyheit theilhafftig seynd, welches so viel sagen will/ r) daß sie als keine Sclaven tractiret „werden dürffen/ woraus fliesset, daß sie aus dieser „Provintz sich in eine andere wenden dürffen, auch dabey das Bürger-Recht aufzugeben s) nicht gehalten seyn. Ferner haben sie die Religions-Freyheit zu geniessen/ von der ebenfalls vorher geredet worden. 3.) Ist ihnen erlaubet in auswärtige Kriegs-Dienste zu gehen/ und, was noch einige dergleichen mehr seyn. Ex Concessione Principis aber rühret es alleine her, das die Land-Stände die Erlaubnüß haben/ die ihnen zustehenden Unterthanen dann und wann zu subcollectiren und auf ihre Privilegien sich zu beruffen. Ist noch übrig von denen Land-Tägen der Stände etwas weniges zu gedencken.

Das

r) Seckendorff. Fursten-St. P. c. 4. s) Buxt. ad A. I Concl. 99.

Das Achte Capitel.

Von Land-Tägen/ deren Ursprung/ und Beschaffenheit.

1. Was heist ein Land-Tag/ und wann sind solche aufkommen?

EIn Land-Tag t) ist eine von dem Lands-Herrn angestelte Versamlung der sämtlichen Land-Stände, die er deßwegen zusammen berusset, um mit ihnen von des Landes-Besten und Wohlfarth zu rathschlagen. Sie werden in allgemeine Land-Täge/ und in Ausschuß-Täge vertheilet. Von jenen ist nur „Erwehnung geschehen/ diese aber seyn/ wenn der „Fürst entweder zu Ersparung der Unkosten/ oder „um andere Ursachen willen, nur gewisse Deputirte von denen Ständen zu sich berusset. Dem Ursprung nach sollen die Land-Täge gar alt seyn/ u) und von denen placitis der Hertzoge und Grafen herrühren, die diese gehabt/ehe sie die Landes-Fürstl. Hoheit erlanget; welches zwar auf gewisse Masse gelten kan/ jedoch mögen sich auch in verschiedene Provintzien die vornehmsten Innwohner damahls zu Lands-Ständen eigenmächtiger Weise gemachet haben, als die, so selbigen vorgesetzt, anfiengen/ sich solche erblich zu unterwerffen, da denn jenen ein vieles connivendo nachgesehen werden müssen/ woraus nachmahls ein Recht und Privilegia erzwungen werden wollen, die

t) Horn. c. 63. §. 1. r) Schilt. I. J. P. l. 4. tit. 3. §. 1.

aber weiter keinen Bestand haben können, als so lange die Ursache / so selbige veranlasset, dauert/ denn wenn diese wegfällt, müssen jene de jure ebenfalls von selbst cessiren.

2. Wer schreibt die Land-Täge aus/ und wer wird darzu beruffen?

Das erstere komt eintzig und allein dem Fürsten zu, w) und ist denen Land-Ständen ohne dessen Vorwissen zusammen sich zu versammlen/ gantz nicht erlaubt. Hierbey haben die Reichs-Fürsten viel freyere Hände/ als ein Kayser in Ansetzung eines Reichs-Tages, indem in jedes seinem Willkühr beruht, ob, wenn, und wo er einen Land-Tag halten wolle, angesehen desfalls mit Bestande kein Gesetz angegeben werden kan/ so die Fürsten darzu adstringirte, indem sonst folgen müste / daß die Landes-Fürstl. Hoheit bey denen Ständen, und nicht bey denen Fürsten wäre. Auf einen Land-Tag aber wird jeder Land-Stand beruffen / und zwar die Schrifftsassen durch verschlossene Befehle; die Amtsassen aber bekommen solches von den Aemtern intimiret. In **Sachsen** bestehen die **Land-Stände** aus der **Ritterschafft** und denen **Ständen**, da jene keinen admittiren wollen/ der nicht seine 16. Ahnen herrechnen kan, es müste denn einer etwan in ansehnlichen Bedienungen stehen/ da von diesem Adel. Rigveur etwas remittiret wird. Die *Proposition* thut der Lands-Herr, oder dessen Gevollmächtigte, worauff sodann die Deliberationes angehen. Im Chur-Sächsischen formiren die **Prälaten, Grafen** und **Baronen** ein sonderlich

w) Cap. Joseph. art. 3.

derlich Collegium. Die von Adel und Städte werden in den **engern** und **weitern** Ausschuß, und **gemeine Ritterschafft** und **Städte** eingetheilet, und sind in dem engern Ausschusse die vornehmsten der Ritterschafft zu befinden. Die Land-Tags-Angelegenheiten dirigirt der Chur-Sachsen **Erb-Marschall**, welches Amt auf der Löserischen Familie perpetuirlich hafftet. Jede Stube oder Collegium hat ihre besondern Directores, die übrige Ritterschafft und Städte separiren sich nach den Crayssen, aus denen das Sächsische bestehet / und haben ebenfalls ihre eigene Directores. Die Sachen die auf sothanen Land-Tägen vorkommen / sind so wohl geistliche als weltliche, unter denen zugleich die Geld-Anlagen mit begriffen, und kan von diesen Dingen der beste Concept aus den Land-Tags Acten selbst formiret werden. Mit denen Deliberationen wird fast eben so verfahren / indem die Collegia mit einander so lange correspondiret, bis die Conclusa überein stimmen, da denn pluralitas votorum allerdings statt hat, jedoch falls die Stände nicht eins werden könten, hat der Lands-Herr desfalls mehr Macht als der Kayser bey Reichs-Tägen, indem er den Land-Tag dissolviren und ex plenitudine potestatis die zu seinen und des Landes Besten dienenden Verfassungen machen kan. Haben die Stände Gravamina einzuwenden / wie es daran niemahls fehlet / so werden solche nach Befinden entweder resolviret, oder bis zu weiterer Uberlegung ausgestellet. Ist der Land-Tag mit einhelligen Schluß zum Ende kommen, so wird ein **Land-Tags-Abschied** verfasset, davon

Exemplar x) beym Fürstl. Archiv, das andere aber bey der Stände ihren Actis bleibet. Bisweilen bekommen sie reversales, ehe sie aus einander gehen; Weil übrigens die Land-Stände auf des Fürstens und des Landes Kosten leben, und ihre Auslösung offte zu Tonnen Goldes, und mehr hinweg nimt, so werden bisweilen conventus particulares, Ausschüsse/ durch gewisse Deputirte angestellet. Also wäre das sämtliche Teutsche Reich seiner Verfaß- Einricht- auch Ein- und Abtheilung nach betrachtet/ itzo ist annoch übrig dessen Regiments-Form ebenfalls mit wenigem zu betrachten.

Das Neundte Capitel.

Von der Regiments-Form des Teutschen Reichs/ wie auch von dessen Ratione status.

1. Unter was vor eine Art der Staaten gehöret das Teutsche Reich?

DJe Entscheidung dieser Frage ist eine der wichtigsten y) in dem gantzen Teutschen Staats-Rechte/ die unter dessen Scriptoribus einen unendlichen Streit verursachet hat/ die zugleich von ihnen in grosse Schwierigkeiten verwickelt worden, welches grösten theils von nichts anders herrühret, als

x) Seckendorff. Fürsten-St. P. 2. c. 4 p. tot.
y) Vid. Boecl. Not. Imp. l. 22. c. 1.

als weil die Teutschen das Päbstische und Römische Recht sich auffbürden lassen, daher viele DD. Juris Publici vermeinet/z) daß sie nach diesen zwey ungeschickten Leisten auch das Teutsche Reich zuschneiden müsten, worzu noch kommen, daß in denen Reichs-Gesetzen selber von der Form des Teutschen Staats-Cörpers nichts gedacht wird, sondern alles in der Doctrin und Philosophie der mit dessen Rechten beschäfftigten Lehrenden bestehet. Also hat man es bald zu einer Democratie machen wollen, welche abgeschmackte Doctrin aber nur einer auf die Bahn gebracht, dessen Tractat sonst hin und wieder viel Gutes in sich hält. Andern b) hat eine Monarchische Regierungs-Art gefallen/ dabey sie sich eingebildet, als ob das Teutsche Reich die IV. Monarchie seyn müste/ welcher Meynung eintziges Fundament des Danielis sein gehabtes Gesichte ist, die doch noch lange nicht ausgemacht, ob in selbem eben 4. Monarchien adumbriret worden, zu dem die gantze Vision sich mit einander hieher nicht schicket. c) Welche d) haben es besser treffen wollen, und eine monarchiam limitatam fingiret. Alleine da in selbiger alle Gewalt bey einem souverain alleine ist, in dem Teutschen Reiche hingegen der Stände votum decisivum des Kaysers Ansinnen erst den Ausschlag geben muß, e) so kan auch dieses nicht statt finden. Noch andere f) sind auf

z) Id. p. m. 366. a) Relfendso de sum. Pr. Germ. Potest. b) Reink. de R. S. & E. l. 1. cl. 2. c. 2. Schuzius & alii. c) Kulp. ad Monz. P. 2. p. 217. Hard. de 4. Monarch. p. tot. d) Vid. Kulp. l. cit. p. 219. e) Tit. l. 7. c. 9. §. 22. f) Bodin. de Repub. l. 2. c. 6. Hyppol. a Lap. l. 1. c. 2. & 3.

auf eine Aristocratie gefallen; Weil aber die Reichs-Stände ihre Länder nach ihrem eigenen Gefallen und gantz vor sich beherrschen, in einer Aristocratie hingegen die Primores außer denen Raths-Sessionen nichts zu sagen haben, so wird auch diese nicht statt finden können. Wiederum einige g) hat eine aus der Monarchie und Aristocratie gemachte mixtur behaget: Jedoch da diese nicht demonstriren können, ob die Monarchie oder Aristocratie die Oberhand habe, auch alle die argumenta, die zu Behauptung sothanes asserti vorgebracht werden, ebenfalls wieder sie zu gebrauchen stehen/h) zu dem deren vornemster Grund auf den Kayserl. Reservaten beruhet, von denen doch, wie aus bisher angeführten zu ersehen, die allermeisten bey den Reichs-Ständen sich ebenfalls finden, auch wenn gleich etwas vermischtes in der Regiments-Form sich ereignen solte, solches bloß auf die Reichs-Täge zu restringiren, da hingegen jeder Reichs-Stand seine Lande nach selbstigen Gefallen regieret; so ist um daher diesem Vorgeben nicht zu assentiren. Diesemnach wird die Meynung derjenigen Publicisten i) vor allen den Vorzug behalten, die die Teutsche Reichs-Verfassung ein außerordentlich *Systema* verschiedener zusammen gesetzter Staaten heissen / wiewohl dieses assertum vielen sehr paradox geschienen / vornemlich da sie das Wort irregulair nicht haben vertragen können, so aber der Herr Pufendorff als Autor k) dieses asserti zur Gnüge defendiret.

2. Auf

g) Kulp. ad Monz. p. 225. h) Thom. ad Monz. p. 334. i) Tit. l. c. §. 4. Monz. c. 6. § 9. & ibi Thomas. Rachel oti. Nov. c. ult. k) de Republ. Irreg. p. tot.

2. Auf was vor Art vermag das Teutsche Reich also genennet werden?

Dieses kan gar füglich geschehen, indem selbiges mit dergleichen Systematischen Republiquen wegen der *Essentialien* l) darinnen übereinkomt/ indem zwar verschiedene Staate vor sich regieren/ wenn es aber des Reichs Angelegenheiten betrifft, so setzen sie nicht nur ihre Consilia zusammen, sondern tragen auch die behörigen onera gemeinschafftlich: Jedoch wegen der *Accidentalien* ist es von jenen Systematibus different, indem sich solche deliberato zusammen thun, bey dem Teutschen Reiche hingegen ist dieses durch verschiedene revolutiones geschehen. Hiernechst combiniren in gewöhnlichen Systematischen Republiquen alle dabey concurrirende durch ein zu diesem Ende errichtetes Bündnüß sich vorsetzlich, in Teutschland aber geschicht alles aus der Stände freyen Willen/ welches durch die vorgeschriebenen Capitulationes und reciprocirlichen Versicherungen verrichtet wird. Bey jenen sind der mit einander verknüpfften Glieder nicht allzuviel/ einander meistens gleich/ auch ihrem Systemati nicht unterwürffig/ alleine in Teutschland hat es desfalls eine gantz andere Bewandnüß. Endlich ist bey jenen der nexus durchgängig gleich, in dem Teutschen Reiche aber ist selbiges gantz anders beschaffen/ angesehen eines theils noch vieles von der alten Freyheit vorhanden, in einigen hingegen denen Kaysern eine ziemliche Potestät überlassen worden. Sothaner Meynung nun von der Teutschen Regiments-Form hat man um so eher bey-

l) Vid. Tit. I, c §. 6. seqq.

beygefallen, weil selbige der Indole dieses Reichs am nechsten kommt, da die andern auf eine oder die andere Art davon viel oder wenig abgehen; jedoch bleibet desfalls jedem seine Freyheit/ welche er aus vorhergehenden erwehlen, und sich selber zugesellen wolle.

3. **Was hat es mit dessen ratione status vor eine Bewandnüs?**

Es haben zwar von diesem Worte, oder von der durch selbige bedeuteten Sache sich so viele einen wunderlichen Concept gemacht, m) und manche sie bis in den untersten Abgrund der Höllen hinunter verdammet. Zwar ist es an dem, daß dieses Wort in einem guten und bösen Verstande genommen werde, und weil es vornemlich von denen Italienern aufgebracht worden, n) so haben selbige fast meistens solche Laster darunter abgebildet, die vormahls von denen schlimmen heydnischen Kaysern zu Rom begangen worden, wiewohl man verschiedener ihren mentem nicht recht assequiret, wie es also dem guten Machiavello ergangen, der bloß gewiesen, worinne die guten und schlimme Staats-Raisonen bestehen, nicht aber daß er die letztern angerathen hätte/ ob er gleich deshalben bey vielen ein verdammter Staat ist heissen muß/ und wenn sie was entsetzliches beschreiben wollen, solches einen Marchiavellischen Streich nennen/ o) eben als ob dieser Mann etwas anders geschrieben/ das nicht von allen Menschen so lange die Welt gestanden/ practiciret worden wäre, und auch noch täglich verübet

m) V. Conr. de Rat. Stat p. tot. n) Vid. Scip. Ammiral. Disc. in Tac. lib. annal. o) Vid. Ribadenei. Princ. Christ. advers. Machiav. & alios ejusdem farinæ.

übet wird. Ob nun wohl deren eine grosse Menge vorhanden/ die über dem ratione status ihre Federn gespitzet, so laboriren doch die meisten entweder an neu erwehnten vitio, oder sie haben der Sache sonst kein rechtes Gnügen gethan. Am ersten aber ist unten benannter Autor p) auf die rechten Sprünge kommen, dessen geschickten Fußtapffen nachmahls einige andere gefolget. Immittelst heisset ratio status überhaupt nichts anders, q) als **eine fleißige Erforsch- und Bedienung der Mittel, durch welche das Böse angewendet/ das Gute und dem Staate nützliche hingegen erhalten und befördert wird;** denn alles was zum Vorthel eines Staats geschicht/ heist, daß es raison d' Etaat also erfodert gehabt. Gleichwie aber dieses auf doppelte Art geschicht, einmahl wenn sothane Beobachtung des Staats-Besten in seinen gewissen Gräntzen bleibet, oder wenn man selbige überschreitet: also entstehet r) auch daraus eine **zwiefache** ratio status, davon jener, der rechtmäßige zu gelassen, dieser hingegen der verwerfliche heisset, wohin billig von andern des Naudæi seine so genanten Staats-Streiche zu referiren/ die allermeistens nach Ungerechtigkeit und Lastern schmecken. Solchergestalt kan ratio status und die Politica einerley seyn, nemlich wenn man die letztere in einem etwas engern Verstande nimt. Von denen Gesetzen differirt sie darinne, daß solche zum Theil obgleich nicht völlig, die Mittel darzu seyn, indem selbige nach erheischender

p) Textor de vera Rat. Stat, Germ. q) Tit. l. 7. c. 10. § 4. Brunnem. Diss. 10. §. 8. r) lid. ll citat

der gemeinen Wohlfarth geändert/ verbessert/ oder gar aufgehoben werden können. Alhier aber bedeutet ratio status s) eine ohne Nachtheil der Grund-Gesetze beschehen Untersuchung dessen/ was dem Teutschen Staats-Cörper nach den Reguln der gesunden *Politique* nützlich oder schädlich seyn möge/ oder t) worinnen dessen Mängel und Gebrechen bestehen/ und in wie fern selbigen möchte abzuhelffen seyn. Zwar vermeinen welche/ u) ob durchaus nicht erlaubet seyn, von der Beschaffenheit des Staats anders zu reden, als dessen Gesetze es haben wollen, und wie solche selbst also davon sprechen. Doch da nach Erinnerung unten benannten Autoris w) die Pflicht ei-
„nes getreuen Unterthanen (boni Civis) nicht darin-
„nen bestehet, daß er sich von dem Staate/ darinnen er
„lebet einen nützlichen Concept mache/ oder dessen Ge-
„brechen vor grosse Staats-Tugenden ausgebe, son-
„dern daß er selbige zwar vernünfftig mit ertrage, in-
„dessen lauffe doch nicht wieder seinen Gehorsam o-
„der den schuldigen Respect, wenn er bescheiden da-
„von rede, und Mittel, wie solche zu verbessern/ aufrichtig anweise. Darff man sich also nicht die wunderlichen Ideen in Kopff setzen, als ob dieses Staats-Geheimnüsse wären/ von den zu reden keinem privato zukäme/ indem ein anders ist, dem Fürsten und ihren Räthen eigenmächtige Consilia vorschreiben wollen/ ein anders aber von der Beschaffenheit des Staats und dessen Kranckheiten in geziemender Masse urtheilen.

4. Was

s) Tit. §. 16. t) Brunnem. §. 10. u) Boecl l.c. p.375. w) Brunnem. §. 22.

4. Was wird unter den Gebrechen des Teutschen Reichs verstanden?

Gleichwie die Fehler und Mängel, die in der Welt zu befinden, x) entweder die Menschen, oder Republiquen angehen/ da jene entstehen/ wann der Fürst und dessen Unterthanen deme, so ihnen zu thun gebühret, nicht nachleben; diese aber weñ die Grund-Gesetze eines Staats nicht so beschaffen/ daß dadurch der abgezielte innerliche Wohl-Stand erhalten werden könne; also ist alleine von denen letztern allhier die Rede. Hiervon kömt am ersten vor/ y) daß das Reich mit seinem Ober-Haupte und Gliedern so ungleich zusammen hengt, indem dessen Regiments-Form, wie vor erwehnt, zu keiner der bekannten Arten von Republiquen zu referiren/ sondern eine ausserordentliche/ obgleich auch nicht gar zu feste zusammen verknüpffte Consistenz vieler Staaten ist, worüber/ wie ebenfalls schon erwehnt, sich zwar ein und der andere z) gar hefftig geärgert, und mit aller Gewalt eine ziemlich accurate Regiments-Form haben wollen/ alleine alles wieder die klare Erfahrung selber denn ja jedem/ der die Historie behöriger Massen ansieht, von selbsten in die Augen fällt, daß die Kayser die vormahls unumschränckte Gewalt gerne wieder haben wollen, die Stände hingegen in ihrer erlangten Freyheit auf alle Art, und Weise sich zu maintenieren suchen, welche zwey gantz diverse Absichten der

Dddd Zun-

x) Tit. §. 20. 21. y) Reichs-St. T. 2. P. 7. p. 172. Tit. §. 30. 31. Brunnem. §. 19. z) Kulp. ad Mont. P. 2. p. 224. Boecl. N. Imp. p. 374.

Zunder zu einer immerwährenden Jalousie seyn. a) Nebst diesem stehen die Stände unter einand er selber in keinem guten Vernehmen, sondern es zernaget das Band so sie combiniren solte / eine immerwährende Eiffersucht/ indem verschiedene derselben entweder auf die Reichs-Städte kein allzu gütiges Auge haben, oder die Catholischen sind auf die Protestanten verdrießlich, so, wie Monzambanus b) haben wil, weil daher rühren sol, diese ihnen ihre sonst leichte Küchen durch die Secularisirung verschiedener Stiffter ziemlich verfinstert; oder die mittlern Reichs-Stände hegen gegen die mächtigern c) scheelsichtige Gedancken woraus nichts anders/ als ungleiche Absichten, langsamme Rathschläge, oder wohl gar Verhinderungen in selben, Entziehung des schuldigen Beytrages zu denen Reichs-Oneribus, und andere dergleichen Inconvenientien entstehen. Daher siehet man, daß, wenn das Reich mit einem Krieg angegriffen wird/ selbiges sich gemeiniglich seinen Feinden zu einem Raube überlassen muß: und ist von sothaner innerlichen Dis-harmonie die so offt aufm Pappier gewesene/ aber noch nie zum Vorschein gekommene Reichs-Armeé der 120000. Mann ein gantz unwidersprechlich Zeugnüß. Dieses hat die Ausländer veranlasset, daß sie von der Reichs-Stände Versammlung sagen: d) Protestando conveniunt, conveniendo competunt, competendo consulunt, in confusione concludunt, conclusa rejiciunt,

a) Brunnem. §. 20. Tit. §. 32.
b) cap. 7. c) Pufend. de Rep. Irreg. §. 2.
d) Vitriar. l. 4. tit. 10. §. 8.

ciunt, & salutem patriæ considerant per consilia lenta, violenta, vinolenta. Doch wie wahr oder unwahr dieses Scomma sey, lässet man die untersuchen, die dessen Ungrund durch andere Effecte der Welt vor Augen legen sollen. Alles dieses hilfft die entstandene Reformation und der drauff erfolgte Religions-Unterschied gar unglaublich vermehren/ ja es ist selbige die allergröste und rechter morbus Chronicus, daran der Teutsche Staats-Cörper laboriret, ein innerlich Geschwür/ das nichts als Blut und Eyter von sich giebt so offt es hart angerühret wird, und ein Ubel, so an dem mutuellen Vereinigungs-Bande unaufhörlich naget. Denn obgleich erwehnte Religions-Reformation gantz unvermeidlich und zugleich höchst nöthig war; alleine weil dadurch des Pabsts sein Ansehen gefallen / der Clerisey ihre Schande aufgedeckt, und ihnen viele Einkünffte beschnitten worden, so haben sie darüber einen unversöhnlichen Haß gegen die Protestanten gefasset. Zwar solte selbiger durch den Westphälischen Frieden völlig gehoben/ und ausgetilget seyn; doch es solte solches nur seyn/ in der That aber ist es nicht geschehen/ e) sondern es heist mit der Römischen Clerisey noch beständig: sedet altâ mente repostum; daher diese Tag und Nacht drauf sinnet/ wie sie die Protestanten wieder unterm Fuß bringen/ und sie mit Strumpff und Stiel ausrotten möchte/ wozu der Pabst und seine Partisans als ordinaire Lerm-Bläser das ihrige redlich beytragen. Ein abermahls unwidersprechlich Exempel sothanen Hasses der

e) V. Monz, c. 7. §. 9. c. 8. §. 7. & ibi Dn. Thomas.

der Catholischen gegen die Protestanten, und was diese sich zu ihnen zu versehen/ ist der 4. Artickul f) des Ryßwickischen Friedens, ingleichen was wegen zu hoffen habender Restitution der Stadt Straßburg aufm Reichs-Tage bißher vorgegangen. g) Hierzu komt noch die so gar schlechte im Reiche vorhandene Administration der Justiz, h) und daß die Reichs-Gerichte weiter weiter wider die Stände gehen wollen/ als ihre Gräntzen permittiren. Da also aller Orten so schlechte Veneration vor die Gerechtigkeit ist, so darff sich kein Mensch befremden lassen/ wenn dergleichen in denen geringern Judiciis auch zu befinden, und alles desfalls nach Affecten/ Partheylig keit, silbernen Händen/ und wie dergleichen überschreiterische Arten der Justiz mehr heissen, geurtheilet / rescribirt, sententionirt, und decretiret wird. Ferner gehöret unter die Teutschen Staats-Gebrechen, daß in denen Sachen entweder gar keine/ oder doch eine sehr langsame Execution erhalten werden kan, daß in dem Reiche so vielerley Müntz-Sorten vorhanden/ auch auf das Müntz-Wesen gar wenig acht gegeben, sondern vielen die Müntzen an die Jüden zu verpachten, permittiret wird: daß keine Reichs-Cassa vorhanden, davon der Schade im gegenwärtigen Kriege sich gar mercklich geeusert hat: daß keine beständige Reichs-Armée auf den Beinen, ob es Teutschland gleich weder an Volcke, noch Geld fehlet: daß keine ordentlichen Reichs-Einkünffte aus-

f) Vid. Cortrej. ad h. art.

g) Vid. Welt- und Staats-Spiegel P. 1. 2. & reliq.

h) Brunnem. §. 18.

ausgesetzet, und was etwan sonst noch vor andere Gebrechen mehr vorhanden seyn möchten. i)

5. Wäre aber sothanen Mängeln nicht abzuhelffen?

Consilia optima sine applicatione frigent, ist die Klage k) aller redlichen rechtschaffenen Patrioten/ und dieses findet sich bey denen, die zu Verbesserung des Teutschen Staats gegeben werden/gar empfindlich. Weil aber manche Kranckheiten so beschaffen, daß sie nicht von Grunde aus geheilet werden können, sondern man ihnen nur gleichsam einen Schlaf-trunck eingeben muß/damit sie etwas ruhen/ und den menschlichen Cörper nicht ohn Unterlaß incommodiren/welches die Medici curam palliativam nennen; so haben einige kluge Politici dergleichen Medicinirung des Teutschen Staats-Cörpers ebenfalls vorgeschlagen/ wobey doch unten beniemter Autor l) mit seinem Medico treflich zu kurtz kommt, weil selbiger Teutschland keine Medicin, wohl aber ein innerlich Geschwüre beygebracht. Die vorgeschriebenen Curen demnach betreffend, so sind des Hypolitim) seine mehr gewaltsame als gelinde Mittel. Zwar ists an dem, daß Teutschland weit glücklicher fahren würde, wenn es unter einem Haupte stünde, alleine solches ist weder zu hoffen, noch dermahligen Umstände nach zu wünschen: wiewohl da es in so viele kleine Staaten zerschnitten, so würde zu einer richtigen und zu-

i) Vitriar. l. cit. Reichs-St. l. cit.
k) Brunem. §. 6. l) Svec. mund. med. faci. p. tot.
m) P. 3. c. 1.

sammen haltenden Consistenz zwar ebenfalls viel beytragen/ wenn die kleinen und geringern Staaten zu denen grössern und mächtigern könten geschlagen werden; doch was desfalls vor particulaire raisons d' Etaat an diesem und jenem Orte sich hervor thun, kan jeder leichte finden. n) Immittelst wäre wohl das nächste und gewisste Heilungs-Mittel, wann Teutschland in guter Eintracht zu leben sich gefallen liesse; wer verbannt aber erstlich aus der Menschen Gemüther Haß, Feindschafft, Ehrsucht, Geld und Länder-Begierde/ samt dergleichen Dinge mehr? Am allerbesten aber würde dem Ubel zu helffen seyn / wenn die so wohl im geist- als weltlichē Stande befindliche Hindernüsse ausm Wege könten geräumet würden. o) Und zwar so viel jene betrifft / müste man vor allen Dingen sorgen / daß die Geistligkeit das unnütze zancken und streiten, und was deme mehr anhängig/ so wohl in öffentlichen Predigten, als in Schrifften und Conversationen unterliesse / und von allen zum thätigen Christenthum nichts nützigen Dingen abstrahirete, die ihr anvertrauten Gemeinen alleine auf die rechte praxin Christianam verwiese, selber aller Orten mit guten Exempeln vorgienge, in weltlichen Dingen nirgends einigen Eingriff thue / die Dissentirenden mit Liebe, Glimpff und Freundligkeit ermahne, diese zugleich gedultig vertrage, aus Adiaphoris keine Glaubens-Articul mache, sondern mit der Praxi des Christianismi denen Fuß-

n) Tit. §. 58. seqq. Brunnem. §. 22. Vid. & Monzamb. c. 8. §. 4. & ibi Thomas. o) Vid. Brunnem. §. 26. & Forst. Epist. ad Duc. Brunf.

Fußtapffen der Schrifft und der Apostel presse nach- folgen möchte. Sothane Vorschläge haben viele rechtschaffne Theologi p) in der würcklichen Praxi zu sehen verlanget, die auch gantz keine Unmögligkeit involviren/ ob sie gleich welchen daher also erscheinen/ weil sie alles privat-interesse gäntzlich eradicirt wissen wollen. Ob aber dieses zu introduciren bey Catholischen angehen möchte, ist daher billig zu zweiffeln/ weil alle und jede löbliche Conatus, die auch der klügste Catholicke desfalls unternehmen könte/ so lange umsonst und vergebens seyn, als ihre Religion von dem particulair interesse nicht gereiniget, der Schrifft conform gemacht, und vornemlich die Autorité des Pabsts und seiner Clerisey übern hauffen geworffen wird, in dem diese alle Augenblick auf nichts anders dencket, als wie sie in Teutschland das unterste zu oberst kehren, und in diesen trüben Wassern selbiges vollkommen wieder in das erdichtete geistliche Kirchen-Netz bringen möge.

6. Welches ist das andere Mittel so die weltliche Angelegenheiten betrifft?

Was den weltlichen Stand, oder das Policey-Wesen anlanget, so stehet desfalls die Verbesserung der Justiz oben an/ die jeder Reichs-Stand sich en particulair soll lassen angelegen seyn. Denn man darff gewiß glauben, daß durch das schlechte Justiz-Wesen, so in Teutschland zu befinden, unser HErr GOtt unendlich beleidigt werde/ und er dieserhalben seinen Seegen entziehe. Nebst diesem müste vornemlich auf die Verbesserung der Commercien gesehen wer-

p) Vid. Spen. pia desideria.

werden/ die im Teutschen Reiche noch eine gar kleine Figur machen. Es solten aber die Teutschen billig an ihren Benachbarten/ den Holländern, Engeländern u. Franckreich, lernen/ was unglaublichen Nutzen die Commercien einem Lande brächten/ und wie diese ein Strom/ worauf denen Fürsten u. Unterthanen unermeßliche Reichthümern zuschwimmen. Zwar ist an einigen Orten darmit ein Anfang gemacht worden, alleine in Comparaison anderer Länder heist solcher noch gar ein weniges. Teutschland hat fast alles, was die Natur zu diesem löblichen Negotio haben will: es fehlet ihm auch an Schifreichen Wassern/ bevölckerten Städten und Provintzien, geschickten Leuten und andern Mitteln nicht, nur wollen ein mehrerer Fleiß/ Verstand und Exactitude da seyn. Dieses Chapitre ist dermassen weitläufftig/ daß davon grosse Tractate zusammen erflossen/ wie dieserhalben bey unten benannten Autoribus q) weiter nachzulesen. Hiernechst wäre zu wünschen/ daß die Unterthanen derer Reichs-Stände bey ihrem reißen sich ein besseres Ziel und Masse setzten/ und nicht jedem sein bißgen Vermögen in Franckreich, Italien rc. zu schleppen erlaubet wäre, davor, nach wohlgegründetem Urtheil des Monzambani r) die meisten nicht viel zurücke bringen/ als daß sie einen oder den andern sonst unbekannten Fluch erlernet/ oder in einer Sünde unterrichtet worden/ von der sie vorher nichts gewust/ oder daß sie nichts mehr, als etwan zierlich tantzen, reiten

q) Hyppol. a Collib. de Increm. urb. Becher vom Aufneh n. der Städte, Bodini Fürstl. Mach-Kunst,
r) c. 7. §. 3.

reiten und fechten gelernt, da doch die Wohlfarth und Aufnehmen eines Landes keine Flucher, auch keine Tantzmeister / Fechtmeister und Bereiter haben will. Nebst dem würde eine gewisse in Kleidern, essen und trincken geordnete Maße ebenfals nicht sonder Nutzen seyn, indem vor diese Eitelkeiten jährlich viele Millionen aus Teutschland gehen, sintemahl es bereits mit allem reichlich versehen das entweder zur Nothdurfft, oder Wollust erfodert wird. Ferner würde jedem Teutschen Staate keinen geringern Nutzē bringen/ wenn die Schulen und Academien besser eingerichtet, von deren Gebrechen abermahls gar vieles geschrieben werden könte. In denen Schulen sonderlich wäre unter der Jugend ein Selectus zu halten, und nicht jeder, der sich sonst nicht schickt, zum Studiis zu lassen, indem sothane Leute nachmahls entweder inutilia terræ pondera abgeben, da sie doch dem Vaterlande sonsten dienen könten/ oder aber der Eltern sauer erworbenen Schweiß liederlich durchbringen/ und mithin der Fürstl. Schatz-Kam̄er an ihren revenuen indirecte einen Abbruch thun, weil, wo viele Müßiggänger seyn, solches der Rent-Kammer nichts einträget. Endlich die Remedirung der andern Teutschen Staats-Gebrechen concernirend/ so hätte das Reich vornemlich auf einen militem perpetuum zu dencken, indem dieses nicht nur zu seiner gloire, sondern hauptsächlich zu dessen Defension dienete. Doch alle sothane Vorschläge stehen nicht besser und leichter ad praxin zu bringen, als wenn die Fürsten insgesamt sich um getreue/ gewissenhaffte, Christlich-gelehrte, vernünfftige, erfahrne, uninteressirte,

kluge Räthe bemühen; denn wo diese fehlen, da müssen auch die heilsamsten Consilia zerscheitern/ und des Landes samt der Unterthanen ihre Wohlfarth fängt an auf Steltzen zu gehen, bis sie endlich gar übern hauffen zu fallen ex imbecilli & turbulenta mole sich genöthiget siehet, quod tamen ab universo imperio & unoquoque ejus membro in perpetuum avertat
Clementia Divina!

Ver-

Verzeichnuß

Der Autorum, deren man sich bey Verfertigung dieses Werckgens bedienet, oder die sonst in selbem angeführet: wobey zu wissen, daß von denen, die mit einem * gezeichnet, in der der Vorrede angefügten kurtzen Anweisung zu denen Autoribus Juris Publici, einige Nachricht zu befinden.

AEmilii, Pauli, Historiarum libri.
Ackold gründlicher Unterricht von dem Post-Regal.
Acta Parlamenti de an.1650.
Acta Electionis Josephi.
Coronationis Regis Porussiæ.
Acta Lindaviensia.
Acta die Marburgische Success. betreff.
Aizeti Genealogia Comitum a Montfort.
Alberici Chronicon, so in Leibnizi Access. Histor. befindl.
Albertus Stadensis.
Albini Meißnische Chronica.
Althammer in Tacitum de Mor. Germ.
Ammirati, Scipio discursus in Tacitum.
Anonymi Anmerckungen ad Breve Alexandri VII.
Nachricht von den Ursachen des 30. jährigen Krieges.
Merckwürdige Thüringische Geschichte.
Anonymi Annales Francorum.
Anhaltische und Spanische Cantzeley.
**Anonymi* Meditationes ad Instrument. Pacis.
**Arlanibai* arma Svecica.
Arumai Disputationes Juris Publici.
Augustinus de Civitate Dei.
Aurea Bulla.
Autheur du discours sur l'Election d'un Empereur.
Aventini Annales Bojorum.
Aymons verwandelte Religion.

**Babenberg*, Lupoldus, de Coronatione Imperatoris.
Balbini Miscellanea Bohemiæ.

Gram-

Mor-

wenige

Wolffii lectiones Memorabiles.
Wurmseri Exercitationes Juris publici.
Zeidlers uhralter Gräflich-Mansfeldischer Stamm-Baum.
Zeilers Beschreibung des Bischoffthums Augsp.
Zigler de Episcopis.
de Superintendente.
de Jure Majestatis.
Zwanzigers Theatrum Præcedentiæ.

Register

Der vornehmsten in diesem Tractate enthaltenen Materien und Sachen.

Adler

dessen

seine

was

wie

wor-

jetzi-

Quede

wor-

Milles

Nachstehende Druckfehler und Erraten wolle der geehrte Leser also zu corrigiren auch verschiedenes zu addiren belieben.

P. 19. lin. 18. Adde, Ferdinandus I. pag. 61. qv. 2. lin. 8. ließ Κατ᾽ ἐξοχὴν. p. 105. in Alleg. lit. c. L. Valkeniers verwirrtes *Europa*. p. 108. lin. 20. L. *1683*. p. 163. in Alleg. lit. b. L. *Mylers Archontolog*. p. 179. in alleg. lit. s. L. l. 9. ff. *ad L. Rhod.* p. 270. lin. 7. del. solches. p. 271. in alleg. L. vor m (Engelbr. n) *Engelbr.* p. 284. lin. 7. L. Bergstrasse. p. 291. q. 8. lin. 19. L. Abtey *Pruym.* p. 299. in alleg. lit. l. L. *Balbini* miscellanea. pag. 312. in alleg. lit. t. L. *Avent.* p. 313. l. 16. L. *Intrigue*. p. 315. lin. 10. L. Pommersfelden. p. 328. qv. 8. L. beyder. ibid. in alleg. lit. g. L. Cluten. p. 322. 12. Cap. post verba Uhrsprung adde Vorzügen. p. 329. lit. k. L. von der Uhrsach. p. 334. lit. h. L. Confrat. *Sax. & Hass.* p. 337. qv. 15. lin. 1. L. nichtigen. p. 343. lit. k. L. *Justit. Protect.* p. 348. lin. 16. L. sich rechtschaffen. p. 349. lin. 13. L. Vorwalten. p. 350. lit. q. L. *dissert.* p. 351. lin. 24. L. diesen.

ibid.

ibid. lin. 26. L. dürffe. p. 354. lin. 15. L. *Jodoco*. p. 356. lin. 5. L. *Agneten*. p. 360. qv. 8. lin. 6. L. erstreckete. p. 365. lin. 3. L. Lingen. p. 366. qv. 12. lin. 8. L. die Stadt Kitzingen. p. 366. lit. g. L. *Micral*. pag. 386. qv. 13. lin. 16. L. Germersheim. p. 387. lin. ult. L. verwinden. p. 388. lin. 20. post verba seinen Landen / dele sich. p. 389. qv. 15. lin. 20. L. viele. p. 403. lin. 23. L. Ratzeburg. p. 420. lit. k. L. Cod. Jur. *Aleman*. p. 422. lit. x. L. Eiben *Elect*. p. 431. lin. 10. L. *hederodoxe* Sache. ibid. qv. 6. lin. 12. L. *Heinrich. IV*. p. 433. qv. 7. lin. ult. L. *Æneas Sylvius*. p. 457. lit. e. L. geist- und weltl. Ritter-Orden. p. 473. lit. a. L. *Arlanib*. p. 481. lit. b. L. *Bruschius*. p. 488. lin. 17. L. Brudernhofes. p. 490. qv. 78. lin. 5. L. *Armandus. Gaston*. p. 498. lin. 15. L. Hildeschnee. p. 500. lit. k. L. *Saxon*. p. 508. qv. 37. lin. 2. L. Nothhafft. p. 510. qv. 42. lin. ult. L. *Passau*. p. 511. lin. 17. L. Lorch. p. 518. qv. 62. lin. pen. L. Krayn. p. 523. qv. 77. lin. 11. L. Heßlan. p. 534. lin. 9. L. Fabelhauß. p. 539. lit. i. L. *Brusch*. ibid. lit. h. L. *Archican*. p. 545. lit. c. L. Gastel. p. 546. lin. 1. L. *Johanniter*. ibid. lit. d. L. der Geist. lit. e. L. *Megis. de Ordin*. p. 549. qv. 22. L. Bergtolsgaden. p. 550. lin. 2. & q. 25. lin. 1. L. *Prum*. p. 557. lin. 18. Ursberg. ibid. lin. 21. L. *Schüssenried*. p. 558. lin. 1. L. Wettenhausen. ibid. q. 32. lin. 17. L. *annaten*. p. 562. qv. 6. lin. 4. L. Hohenzollern. p. 581. qv. 28. lin. 2. L. sind. p. 580. lit. r. L. *Layriz*. p. 584. qv. 34. lin. 6. L. Calenbergische. ibid. lit. c. L. Gandersheim. p. 587. lin. 27. L. Schwerinische. ibid. lin. 23. L. Pacta *Successoria*. p. 591. lit. e. L. *Blondel*. p. 592. lit. k. L. *Limn. Enucl*. p. 598. qv. 52. lin. 2. L. Stutgardische. p. 604. lin. 9. L. Krätzingen p. 607. qv. 66. lin. 5. L. *Plüen*. p. 608. lit. f. L. Gastel. p. 609. q. 70. lin. L. *Tünningen*. p. 610. lit. i. L. *Brotuff*. ibid. lit. m. *Billingens. & Sachsen &c*. p. 621. lit. o. L. hoher Häuser in *Europa*. p. 622. qv. 14. lin. pen. L. *Hadamar*. p. 623. qv. 16. lin. 10. L. Nassau. *Hadamar*. p. 626. lit. d. L. *Rerum*. p. 641. qv. 12. lin. 11. L. Usingen. p. 657. lin. 10. L. Steusen. ibid. lin. 13. L. Eschwege. p. 670. lin. 23. L. hätten. p. 677. qv. 12. lin. 5. L. Wallersteinische. p. 683. lin. 16. L. Fridauische p. 685. qv. 18. lin. 2. L. *Tserclasen*. p. 698. lin. 6. L. Schrotsberg. ibid. lin. 23. L. Küntzelsau. pag. 701. lin. 16. L. *Virneburg*. p. 702. lin. 4. qv. 9. L. *Tschaum*schen. p. 704. lin. 4. L. *Bronckhorst*. p. 708. lin. 1. L. *Clemantier*. p. 709. lin. 7. L. Kaylischen. p. 711. lit. g. L. *Pagaviens*. p. 713. lit. m. L. *factum au sujet*. pag. 722. lit. w. L. *Glarean*. p. 743. lin. 3. L. St. Gregorienthal. p. 745. lit. r. *de la Ste Ursule*. p. 768. lin. 26. L. Roßheim. ibid. lin. 27. L. St. Gregorienthale. p. 775. lin. 13. L. Es. p. 776. lit. g. L. *reliqua*. p. 779. qv. 22. lin. 4. L. Kriegszug. ibid. lin. 6. L. *Ravagen*. ibid. lin. 10. L. *de guerre*. lin. 11. L. *formidable*. p. 781. qv. 23. L. Obenheim / und in St. Gregorienthal. p. 784. l. 6. L. einem. p. 787. qv. 1. lin. ult. L. Ahlen. p. 788. lin. 19. L. Regen. p. 791. lin. 15. L. darff Sie. p. 803. lin. 9. L. die Städte. p. 805. lin. 2. L. Nußbaumen. p. 809. lin. 19. L. über die fünff erstern/ und dele post die 5. p. 819. lit. a. L. *de Jud. Rhothw*. p. 822. lin. 21. L. Kaysers gereuth. ibid. lin. 28. L. mit einer Mauer. p. 824. lin. 17. L. Kempten. p. 825. lin. 10. L. der Stadt Lindau. p. 826. q. 21. lin. 9. L.

Lindau

Lindau. p. 829. lin. 15. L. eigene Grafen. ibid. lin. ult. L. anfienge. p. 831. q. 26. lin. 17. L. vorher schon gewiesen. p. 836. lin. 1. L. stat Eisen ofen sagen. ibid. lin. 20. L. in der Stadt. p. 837. lin. 7. Kinzing. p. 839. lin. 3. L. denen Hertzogen von Francken. ibid. lin. 6. mit der Donau. p. 840. lin. 19. von Zäringen. p. 845. lin. 15. L. hätten es *Huobbuki*. p. 864. lin. 10. qv. 8. L. in solchem vorhandene Adel. p. 869. qv. 22. lin. 19. L. Adel Weil ers Obrigkeit. p. 891. lin. 4. L. *la Souverainité*. p. 896. q. 8. l. 6. L. zu erhalten / daß also selbige. p. 904. lin. 18. L. das meiste vor sich thaten. p. 907. qv. 2. lin. 6. L. alleine zukommen. p. 912. qv. 5. lin. 11. L. Lehens-Reichung. p. 916. l. 2. L. Gülden-Thaler. p. 926. lin. 11. L. und diese die Stände. p. 931. lin. 11. dele damit. p. 933. lin. 12. L. zerspaltet. p. 935. lit. n. L. *Marcus Antonius de Dominu*. p. 949. lin. 24. dele, werden ebenfalls hieher *referi*ret. p. 953. l. 1. L. daß sie dieses. p. 954. l. 25. L. daran. p. 970. lit. a. L. von dem Reichs-Eink. *& Raubners*. p. 1021. qv. 1. L. die Gewalt / oder das Recht.